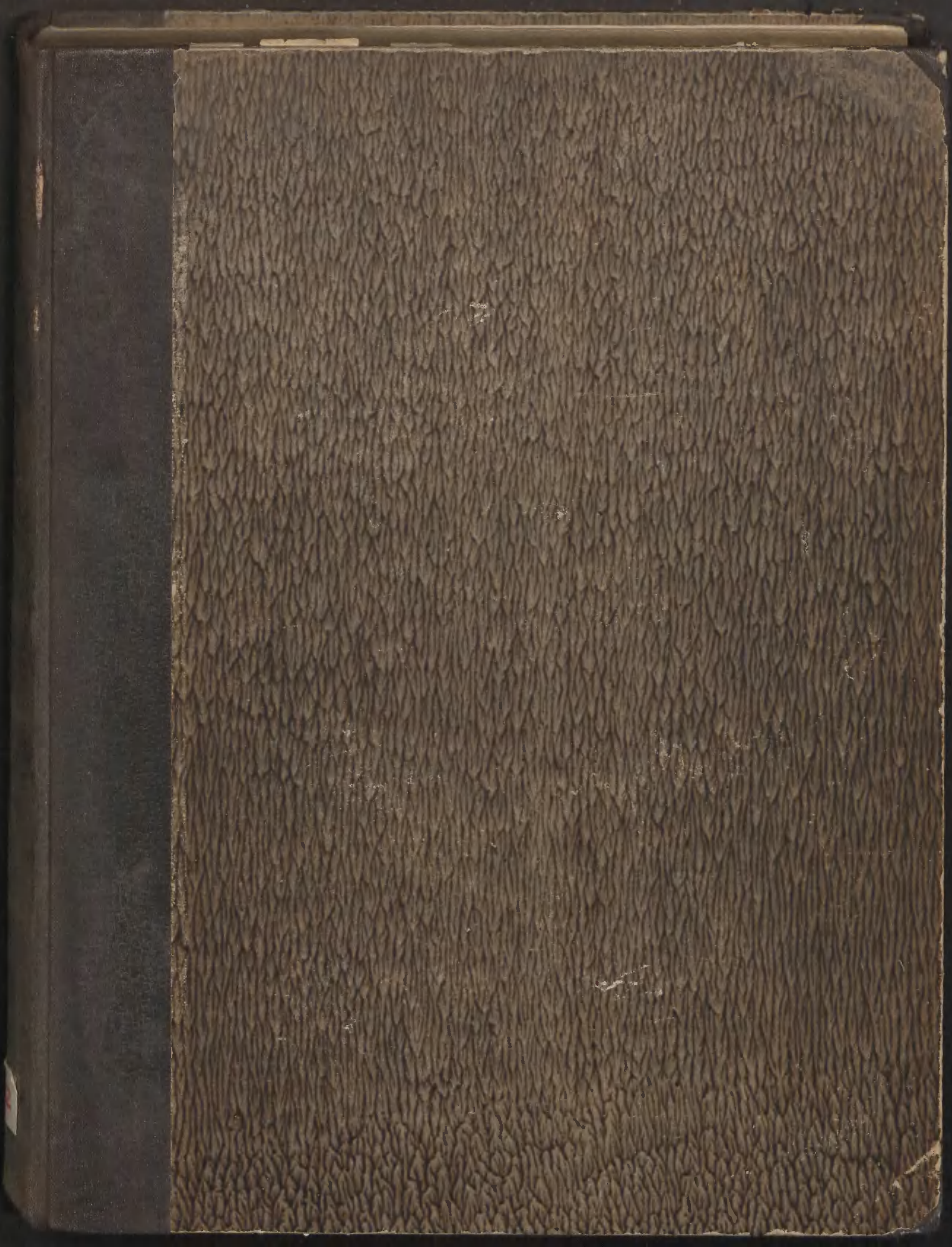
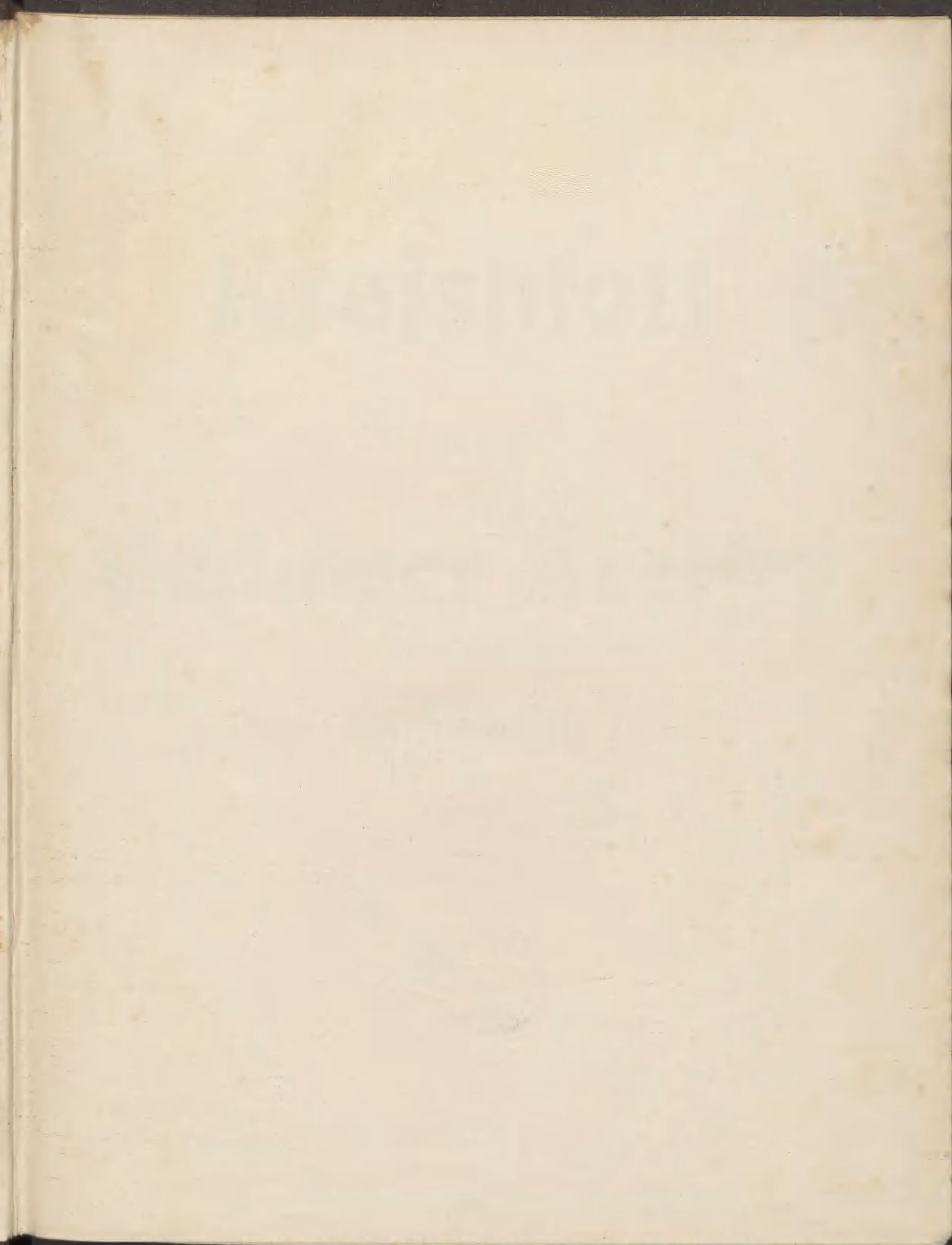








22/67



mw vmw
636 p

Kreisblatt



des

Schlawer Kreises

für 1910.

L.

858

Inhalts-Verzeichnis

zum

858

amtlichen Teile des Schlauer Kreisblatts für 1910.

A.	Seite	F.	Seite
Abdeckereien, Obduktion von Tierkadavern	12	Feuersozietätsangelegenheiten	
Amtsvorsteher -- Vertretung bei persönlicher Beteiligung --	24	Beitragsermäßigung für elektrische Anlagen	48
Anfiedelungen, Genehmigung neuer	148	Baubeihilfen	13, 543
Arbeiterwohnhäuser, Gewährung von Darlehen zur Errichtung von	106, 254, 402	Einzahlung der Beiträge	37, 311
Aufforstung, Staatsbeihilfe zur	214, 308	Handfeuerlöschapparate	149
Augenkrankheiten Landarmer	53, 468	Feuersprizen, Normalkuppelung der	12
Ausländische Arbeiter 53, 117, 176, 222, 299, 329		Fischerei,	
Versicherungspflicht	136, 277	fischwirtschaftliche Ausnutzung der fl. Flüsse und Wasserbecken	73, 106, 402
Aufnahmen, geologisch-agronomische	136	Auszug aus dem Fischereigesetz	111
Auswanderer, Zentralankunftsstelle für	549	Frühjahrschonzeit im Buckower See	143
Automobilunfälle, Anzeige der	12, 135, 278	Frühjahrschonzeit	160
Arzneimittel-Verkehr	167	Winterschonzeit in der Wipper und Grabow	402
B.		Fleischbeschau	229
Baupolizeiverordnung, Änderung der	124	Flottenverein, Gründung eines Südwestafrikafonds	194
Bäume, Ausäutung der	62	Fortbildungsschulbesuch der Lehrlinge	125
Badeanstalten	257	Friedhofsverband Breitenberg	343
Beerdigungsreden	524	Freistellen des Kreises Schlau	
Beschäftigungen	34	im See- und Solbad Kolberg	33
Bernsteinfischerei, Verpachtung der	278	im Seehospiz Kolberger Deep	81
Bierdruckvorrichtungen, Sachverständige zur Prüfung von	44	Fuhrwerksverkehr	285, 339, 559
Kontrolle der	430	Fünzigpfennigstücke, Einziehung der	11, 295
D.		Fürsorgezöglinge, Zurückführung entlaufener	159
Dampfpflüge, Beförderung der	112, 355	G.	
Desinfektionsmaßregeln bei Diphtheritis	124, 379	Geldspielautomaten	393
E.		Geistesranke	59
Eisenbahn, Entfernung von Heu pp.	325	Gemeindeangelegenheiten	
Einkommensteuer		Aufstellung des Voranschlages für 1910	19
Anweisung der Reisekosten und Tagegelder für die Mitglieder der Voreinschätzungskommission	87	Gemeinderrechnung	199
Aushändigung der Veranlagungsbenachrichtigungen	161	Gemeindegliederlisten, Berichtigung der	550
Auslegung der Gemeindesteuerlisten	194	Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung	60
Ernennung der Voreinschätzungskommissionsmitglieder	501	Gendarmerie	
Steuerzuschläge	238	Abkommandierung von Gendarmen	135, 397
Einkommensteuer-Veranlagung für 1911	437	Vertretung der Gendarmen	494, 520, 527, 554
Voreinschätzungskommissionsstungen	507	Gewerbeordnung,	
Steuererklärungen	531	Gebührentarif für Stellenvermittler	430, 467
Zu- und Abgangslisten für II. Halbjahr	101	Gewerbeanmeldungen	478
Zu- und Abgangslisten für I. Halbjahr	377	Gewerbeinspektor, Sprechstunden des	48, 198, 325
Steuerüberweisungsbelege	253	Genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen	81, 107
		Gewerbebetrieb der Landwirte	118
		Sonn- und Feiertage, Heilighaltung der	225, 500
		Handwerkskammer, Aufbringung der Kosten für die	201
		Schankgewerbebetrieb	316



502,5
314/42

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen	Seite 52
Gewerbesteuerrollen	124
Gewerbesteuerausschuß, Wahl der Mitglieder des	445, 529

H.

Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen	81
Hauschlachtungen	11
Hebammen, Anmeldung von Hebammenschülerinnen	283
Tagebücher der	19
Hebammenpfuscherei	413
Heimatspflege	73
Herrenhauswahl	403
Hufbeschlagslehrturse	108
Hufbeschlagsprüfung	27, 171, 303, 445

I.

Impfung, Aufstellung der Impflisten	123
Impfbezirke, Instruktion, Verhaltensvorschriften	163, 185
Impfreisepläne	202, 205, 218, 222, 321
Invalidenversicherung, Ausstellung und Umlaufsch von Quittungskarten	295

J.

Jagd, Jagdscheine	20, 52, 102, 156, 193, 230
	279, 337, 365, 417, 481, 528
Schonzeit der Rehböcke	171
" " Rebhühner und Fasanen	316, 494
" " Rehfälber	472
Erutwild	409
Wilde Kaninchen	477

K.

Kiefernbaumschwamm, Bekämpfung des	181
Körung der Deckhengste	171
Deckperiode und Beschälstationen	34
Hengstförordnung	350
Anführung der Hengste im Kreise	307
Kraftfahrzeuge, Verkehrsvorschriften für	139
Krähen, Vertilgung der	144, 169
Kreisanlehescheine	95, 403
Kreisblatt, Verteilungsplan	1
Kreishaushaltsanschlag	158
Kreis kommunalkasse, Rechnung der	532
Kreisfrankenversicherung, Einziehung und Berechnung der Beiträge	105, 131, 219, 253, 332, 394, 494, 555
Kreistag	77, 100
Kreistagsbeschlüsse	127, 482
Kreiskasse, Verkehr mit der	404
Kreiswiesenbaumeister	201
Kreuzottern	161, 403
Kriegervereine, Neugründung der	12, 278
Normalsatzung der	176

Seite

L.

Laubholzseglinge	Seite 221
Landwirtschaftskammer	
Bauamt der	48
Beiträge zu den Kosten der	155
Leichenhallenverband Wied-Abtsbagen	282
Luftballons, Behandlung aufgefundenener	154
Lungenfranke, unbemittelte	103, 161, 296, 414

M.

Maß- und Gewichtsrevision	182
Maschinenbauschule, Kurse an der	48, 315, 326
Meliorationsbeihilfen	112
Militär-Angelegenheiten	
Anfertigung und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen	5, 565
Aushebungsgeschäft für 1910	263
Aushändigung der Losungsscheine	191
Erwerb der Berechtigung zum Einj.-Freiw.-Dienst	283, 553
Frühjahrs-Kontrollversammlungen	107
Herbst-Kontrollversammlungen	425
Musterungsgeschäft	69
Schifferkontroll-Versammlungen	8, 16
Einreichung der Militär-Reklamationen	63
Erteilung der Meldescheine	24, 331
Beurlaubung von Mannschaften zu Erntearbeiten	237
Milzbrand, unter Menschen	211

N.

Naturdenkmäler	225
Nebelsignalfstationen	568

O.

Obst- und Gartenbaukurse	47, 53, 73, 337
Obstbäume, Hausierhandel mit	74
Obstzucht, Hebung der	23, 47, 132, 295, 299, 335, 443
Orden- und Ehrenzeichen Verstorbener	403
Ortsstafeln, Instandsetzung der	147
Ortsnamen, Schreibweise der	451

P.

Proviantamt, Ankauf von Körner- und Hülsenfrüchten pp.	153, 431
Postschekämter	198, 386, 550
Postschekverkehr	379

R.

Remonteankauf für 1910	150
------------------------	-----

S.

Schächtschnitte	247
Schornsteinfeger, Zusatz zum Regulativ	319
Schöffen und Geschworenen, Jahresliste der	242

Seite

	Seite
Schulangelegenheiten	
Anweisung von Ergänzungszuschüssen	37, 179
Schulbesuch	340
Quittungen über Staatsbeiträge und Ergänzungszuschüsse	66, 250
Anträge auf Gewährung einmaliger Ergänzungszuschüsse	85
Auszahlung der Staatsbeiträge und Ergänzungszuschüsse	179
Verteilungsplan der Ruhegehaltskasse	64, 148
Staatsanleiheſcheine , Auslosung von Zinsſcheinen	39, 117, 128, 188, 233, 247, 349, 453, 525
Staatsſchuldbuch , Vermittelung von Eintragungen	13, 156, 279, 401
Stachelbeerſträucher , mehltaufranke	238
Standesamt , Beſtellung der Formulare	106
Befreiung vom Aufgebot	329
Bekanntmachung von Eheaufgeboten	149
Entſchädigung aus der Staatskaſſe	147, 281
Feſtſtellung der Abſtammung eines Kindes	16
Einfendung der Totenliſten an das Erbschaftsſteueramt	11
Stempelſteuergesetz , Änderung	217
Stempel für Bauzeichnungen	81
„ „ Quittungen	321
I.	
Taubſtimmen- und Blinden-Anſtalt, Aufnahme in die	332
Tauſpate , Eintragung des Namens Sr. Majeſtät als	167
Turn- und Spielkurſe für Lehrer	233
Trigonometriſche Punkte	164
„ Vermeffungen	143
II.	
Unfall-Verſicherung , Aufbringung der Beiträge für die pommerſche land- und forſtwirtſchaftliche Berufsgenoſſenſchaft	89, 95
Land- und forſtwirtſchaftliche Nebenbetriebe	34
Berichtigung der Betriebsunternehmer-Verzeichniſſe	444

Vertrauensmänner der Pommerſchen land- und forſtwirtſchaftlichen Berufsgenoſſenſchaft	99
Unfallverhütungsvorſchriften	524
Urpſprungszeugniſſe	160

V.

Viehſeuchen , Blutharnen der Rinder	112
Maul- und Klauenſeuche	231, 250, 349, 357, 361, 371, 373, 383, 389, 421, 423, 427, 429, 435, 449, 449, 487, 489, 497, 505, 517, 523, 537, 560
Milzbrand	300
Verbot des Handels im Umherziehen mit Vieh	444
Schiedsmänner zur Abſchätzung der auf polizeil.	
Anordnung getöteten Tiere	413, 519
Tollwut	385
Gebühren für die Unterſuchung von Händlerſchweinen	490
Bekämpfung des Rotlaufs, Schweineſeuche und Schweinepeſt	164, 402
Handel und Verkehr mit Schweinen	31
Viehzählung 1910	461, 471
Volkszählung 1910	393, 450

W.

Wagen , Normalſpurweite der	156
Wandergewerbeſcheine , Anträge auf Erteilung der	391, 394,
für Muſiker	398
Prüfung der Anträge auf	500
Wasserleitungen und Waſſerbaue an öffentlichen Orten und Flüssen	33
Wafferversorgung	55, 73, 278
Wegebesserung	147
Weihnachtsſendungen	501
Wetterdienſt	47, 193, 419

Z.

Ziganner	198
-----------------	-----

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitagabend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigter

Jahrgang.

Stück 1.

Ausgegeben Schlau, den 4. Januar.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 1) Nachstehend bringe ich den Verteilungsplan des Schlauer Kreisblatts für das Kalenderjahr 1910 zur öffentlichen Kenntnis.

Schlau, den 10. Dezember 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlau.
von Schelha.

Verteilungsplan des Schlauer Kreisblatts für 1910.

Laufende Nummer	Name der Ortschaft	Amtsvorsteher bezw. Stellvertreter	Gutsvorsteher	Gemeindevorsteher	Standesbeamte bezw. Stellvertreter	Kreis- bezw. Ortskassinspektoren
-----------------	--------------------	------------------------------------	---------------	-------------------	------------------------------------	----------------------------------

1. Postagentur Altfrakow.

1 Altfrakow	1	1	1	—	1
2 Weißow	—	—	1	—	—
	1	1	2	—	1

2. Postagentur Altmalchow.

1 Malchow	—	—	1	—	1
2 Göriz	1	—	1	1	—
3 Barpart	—	—	1	—	—
	1	—	3	1	1

3. Postagentur Altschlau.

1 Altschlau	—	—	1	1	1
2 Goecejendorf	—	—	1	—	—
	—	—	2	1	1

4. Postagentur Altwieck.

1 Wieck	—	—	1	—	—
2 Abtshagen	—	—	1	1	1
	—	—	2	1	1

Laufende Nummer	Name der Ortschaft	Amtsvorsteher bezw. Stellvertreter	Gutsvorsteher	Gemeindevorsteher	Standesbeamte bezw. Stellvertreter	Kreis- bezw. Ortskassinspektoren
-----------------	--------------------	------------------------------------	---------------	-------------------	------------------------------------	----------------------------------

5. Postagentur Bartin.

1 Bartin (Pastor in Wuffeken)	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	1

6. Postagentur Barzwick, Kr. Schlau.

1 Barzwick	—	—	1	—	1
2 Rüßenhagen	—	—	1	—	1
3 Bitte	—	—	1	—	—
	—	—	3	—	2

7. Postagentur Freeß.

1 Freeß	—	—	1	1	—
2 Nitzlin	—	—	1	—	—
3 Kreistagsabgeordneter Scheil-Nitzlin (zugl. als Gutsvorst.- Stellv.)	—	—	1	—	—
4 Rohlfow	1	1	1	—	—
	2	1	3	1	—

Laufende Nummer	Name der Ortschaft	Amtsvorsteher bezw. Stellvertreter	Gutsvorsteher	Gemeindevorsteher	Standesbeamte bezw. Stellvertreter	Kreis- bezw. Ortskassinspektoren
-----------------	--------------------	------------------------------------	---------------	-------------------	------------------------------------	----------------------------------

8. Postagentur Groß-Schlönwitz, Kreis Schlau.

1 Dubberzin	1	1	—	—	—
2 Franzen	—	1	1	—	—
3 Al.-Rumow	—	1	1	—	—
4 Groß-Schlönwitz	—	1	1	1	1
	1	4	3	1	1

9. Postagentur Järshagen.

1 Gohrbandshof	—	1	—	—	—
2 Altjärshagen	—	—	1	—	1
3 Neujärshagen	—	—	1	—	—
4 Rößenhagen a/d	—	1	—	—	—
5 " b	—	1	—	—	—
6 " c	—	1	—	—	—
7 Rößenhagen	—	—	1	—	—
	—	4	3	—	1

10. Postagentur Karwik, Kr. Schlau.

1 Karwik	—	1	1	—	—
2 Schlawin	—	—	1	1	1
	—	1	2	1	1

Laufende Nummer	Name der Ortschaft	Amtsvorsteher bzw. Stellvertreter	Guts- vorsteher	Gemeindevorsteher	Standesbeamte bzw. Stellvertreter	Kreis- bzw. Orts- schulinspektoren
-----------------	--------------------	--------------------------------------	--------------------	-------------------	--------------------------------------	--

11. Postagentur Karzin, Kr. Schlawe.

1	Kammin	—	—	1	1	—
2	Karzin	—	—	1	—	—
3	Dörsenthin	—	—	1	—	—
4	Drosedow	—	1	—	—	—
5	Altflugelwitz	—	—	1	—	—
6	Neufugelwitz	—	—	1	—	—
7	Maffelwitz	—	—	1	—	—
8	Billmitz	—	—	1	—	—
9	Scheddin	—	—	1	—	—
		—	1	8	1	—

12. Postagentur Kl.-Soltikow.

1	Leikow	—	1	1	—	—
2	Groß-Soltikow	—	—	1	1	—
3	Kl.-Soltikow	—	1	—	—	—
		—	2	2	1	—

13. Postagentur Kösternitz.

1	Kösternitz	—	1	—	1	1
		—	1	—	1	1

14. Postagentur Crangen, Kr. Schlawe.

1	Bosens	—	1	—	1	—
2	Buffin	—	—	1	—	—
3	Crangen	—	1	—	—	1
4	Kummerow	1	1	—	—	—
5	Drenzig	—	1	1	—	—
6	Söllnitz	—	—	1	—	—
		1	4	3	1	1

15. Postagentur Lanzig, Kr. Schlawe.

1	Rörlin	—	—	1	—	—
2	Zershöft	—	—	1	—	—
3	Lanzig	—	—	1	—	1
4	Nagmershagen	—	—	1	—	—
5	Neuenhagen Amt	—	1	1	—	—
6	Schönenberg	1	—	1	1	—
		1	1	6	1	1

16. Postagentur Lazig, Kr. Schlawe.

1	Borkow	—	1	—	—	—
2	Wend.-Buckow	1	1	1	1	—
3	Hanshagen	—	1	—	—	—
4	Lazig	—	1	—	—	—
		1	4	1	1	—

17. Postagentur Manow.

1	Pastor Ramlow- Wischuhr	—	—	—	—	1
		—	—	—	—	1

18. Postagentur Naßlaff, Bez. Köslin.

1	Naßlaff	1	1	—	—	—
2	Altzowen	—	1	1	1	—
3	Neuzowen	—	—	1	—	—
4	Gerbin	—	1	1	1	—
		1	3	3	2	—

Laufende Nummer	Name der Ortschaft	Amtsvorsteher bzw. Stellvertreter	Guts- vorsteher	Gemeindevorsteher	Standesbeamte bzw. Stellvertreter	Kreis- bzw. Orts- schulinspektoren
-----------------	--------------------	--------------------------------------	--------------------	-------------------	--------------------------------------	--

19. Postagentur Nemitz, Kr. Schlawe.

1	Barlin	—	1	1	—	—
2	Kuhz	—	1	1	—	—
3	Nemitz	1	1	—	—	1
		1	3	2	—	1

20. Postagentur Neuenhagen
Kr. Schlawe.

1	Altenhagen	—	—	1	—	—
2	Neuenhagen Abtei	1	—	1	1	—
3	Neukrafow	1	1	—	—	—
4	Petershagen	—	1	—	—	1
5	Pirbstow	—	—	1	—	—
6	Preeß	—	—	1	—	—
		2	2	4	1	1

21. Postagentur Panfün, Kr. Schlawe.

1	Damerow	1	—	1	—	1
2	Martinshagen	—	—	1	1	—
3	Panfün	—	—	1	—	—
4	Sigmin	—	—	1	—	—
		1	—	4	1	1

22. Postagentur Peeß.

1	Peeß a	1	1	1	—	1
2	Peeß b	—	1	1	—	—
		1	2	2	—	1

23. Postamt Pollnow.

1	Bürgermeister in Pollnow (und als stellv. Amts-Vorst. für Bellin)	2	—	—	—	—
2	Gutsvorst.-Stellv. in Därow	—	1	—	—	—
3	Forth	—	1	—	—	—
4	Sägingen	—	—	1	—	—
5	Kl.-Ristow	—	1	—	—	—
6	Kozog	—	—	1	—	—
6a	do. Kreistagsabg. Desterreich	1	—	—	—	—
7	Schwarzin	—	1	—	—	—
8	Warbelow	—	1	1	1	—
9	Bellin	—	1	1	—	—
10	Bettrin	—	1	—	—	—
11	Pastor Bedder- Pollnow	—	—	—	—	1
12	Pastor Kewald- Bellin	—	—	—	—	1
13	Rektor der Stadtschule in Pollnow	—	—	—	—	1
14	Gendarmerie-Wacht- meister in Pollnow	1	—	—	—	—
		4	7	4	1	3

24. Postagentur Pustamin.

1	Krolow	—	1	1	—	—
2	Görshagen	—	1	1	1	—
		—	2	2	1	—

Seite

Laufende Nummer	Name der Ortschaft	Amtsvorsteher bzw. Stellvertreter	Guts- vorsteher	Gemeindevorsteher	Standesbeamte bzw. Stellvertreter	Kreis- bzw. Orts- schulinspektoren
-----------------	--------------------	--------------------------------------	--------------------	-------------------	--------------------------------------	--

Übertrag

3	Altuddezwow	—	—	1	—	1
4	Neuddezwow	—	—	1	—	—
5	Marlow	—	1	1	—	1
6	Pennetow	1	1	1	1	—
7	Pustamin	1	—	1	1	1
8	Viehzf	—	1	—	—	—
9	Gendarmeriewacht- meister in Pustamin	1	—	—	—	—
		3	5	7	3	3

25. Postagentur Ratteid.

1	Friedensdorf	—	—	1	—	—
2	Ratteid	—	—	1	1	—
3	Birchön	1	1	1	—	1
		1	1	3	1	1

26. Postamt Rügenwalde.

1	Böbbelin	1	—	1	—	—
2	Damshagen	—	—	1	—	—
3	Kopahn	1	—	1	—	—
4	Köpnitz	—	—	1	—	—
5	Palzwick	1	1	1	1	—
6	Rufhagen	—	—	1	—	—
7	Sackshöh	—	—	1	—	—
8	See-Suckow	—	—	1	—	—
9	Bizow	—	—	1	—	1
10	Bürgermeister in Rügenwalde	1	—	—	—	—
11	Kreistagsabg. Hahn- Rügenwalde	1	—	—	—	—
12	Kreistagsabg. Blath- Rügenwalde	1	—	—	—	—
13	Superintendent Leesch-Rügenwalde	—	—	—	—	1
14	Pastor in Rügenwalde	—	—	—	—	1
15	Rektor der Stadtschule Rügenwalde	—	—	—	—	1
16	Gendarmarie- wachmeister in Rügenwalde	2	—	—	—	—
		8	1	9	1	4

27. Postagentur Rügenwaldermünde.

1	Rügenwaldermünde	—	—	1	—	—
		—	—	1	—	—

28. Postamt Saleste.

1	Schlackow	1	1	1	—	—
		1	1	1	—	—

29. Buchdruckerei Schlawe.

1	Altbewersdorf	1	—	1	—	—
2	Neubewersdorf	—	1	—	—	—
3	Marienthal	—	—	1	—	—
4	Quagow	1	1	1	1	1

Seite

Laufende Nummer	Name der Ortschaft	Amtsvorsteher begm. Stellvertreter	Gutsvorsteher	Gemeindevorsteher	Standesbeamte begm. Stellvertreter	Kreis- begm. Ortsaufsichtenden
Übertrag						
5	Altristow	—	1	1	1	1
6	Neuristow	—	—	1	—	—
7	Altwarshaw	1	—	1	1	—
8	Neuwarshaw	—	—	1	—	—
9	Bürgermeister in Schlawe	1	—	—	—	—
10	Kreistagsabg. Müller-Schlawe	1	—	—	—	—
11	Kreistagsabg. Schübner-Schlawe	1	—	—	—	—
12	Kreisaußsch.-Mitgl. Justizrat Müller- Schlawe	1	—	—	—	—
13	Superintendent Plänsdorf-Schlawe	—	—	—	—	1
14	Pastor Treichel- Schlawe	—	—	—	—	1
15	Rektor der Stadtschule in Schlawe	—	—	—	—	1
16	Oberwachtmeister in Schlawe	1	—	—	—	—
17	2 Gendarmeriewacht- meister in Schlawe	2	—	—	—	—
18	Landratsamt	2	—	—	—	—
19	Kgl. Kreiskasse	1	—	—	—	—
20	Kreisaußschuß	1	—	—	—	—
21	Kgl. Kreisarzt	1	—	—	—	—
22	" Kreisbauinspektor	1	—	—	—	—
23	" Kreistierarzt	1	—	—	—	—
24	Kreisbaumeister	1	—	—	—	—
25	Kgl. Bezirks- kommando	1	—	—	—	—
26	Kreis Schulinspektor Heberlein	—	—	—	—	1
27	Kontrollinspektor v. Belling	—	—	—	—	1
		19	3	7	3	7

30. Postagentur Schöningwalde.

1	Gruppenhagen	1	—	1	1	1
2	Schöningwalde	—	—	1	—	—
3	Sellen	—	—	1	—	—
		1	—	3	1	1

31. Postagentur See-Buckow.

1	See-Buckow	—	1	1	1	1
2	Forsthaus Buckow	—	1	—	—	—
3	Büßow	—	1	1	—	—
4	Neuwasser	—	—	1	—	—
5	Schöffe in Danferort	—	—	1	—	—
6	Steinort	—	—	1	—	—
		—	3	5	1	1

32. Postagentur Segenthin, Kr. Schlawe.

1	Ot.-Puddiger	—	1	1	—	—
2	Schmarjow	1	1	1	—	—
3	Segenthin	1	1	1	—	—
4	Wiesenthal	—	—	1	—	—
		2	3	4	—	—

Laufende Nummer	Name der Ortschaft	Amtsvorsteher begm. Stellvertreter	Gutsvorsteher	Gemeindevorsteher	Standesbeamte begm. Stellvertreter	Kreis- begm. Ortsaufsichtenden
-----------------	--------------------	---------------------------------------	---------------	-------------------	------------------------------------	--------------------------------

33. Postagentur Steglin.

1	Steglin	—	—	1	—	—
		—	—	1	—	—

34. Postagentur Stemmitz.

3	Stemmitz	—	—	1	1	—
2	Wilhelmine	—	—	1	—	—
1	Thyn	—	—	1	—	—
		—	—	3	1	—

35. Postagentur Suchow, Bez. Köslin.

1	Adl.-Suchow	—	1	1	—	1
2	Jannewitz	1	1	1	1	—
3	Gr.-Quäsdow	—	—	1	—	—
4	Kl.-Quäsdow	—	1	—	—	—
5	Lantow	—	1	1	—	—
		1	4	4	1	1

36. Postagentur Syhow.

1	Breitenberg	—	1	1	—	—
2	Gutzmin	—	1	1	—	—
3	Sellberg	—	—	1	—	—
4	Syhow a	1	1	1	1	—
5	" b	—	1	1	—	1
6	Gendarmeriewacht- meister in Syhow	1	—	—	—	—
		2	4	5	1	1

37. Postagentur Wandhagen.

1	Beekow	—	—	1	—	—
2	Eventhin	1	—	1	1	1
3	Forstaußseher in Eventhin	—	1	—	—	—
4	Wandhagen	—	—	1	—	—
		1	1	3	1	1

38. Postagentur Wend.-Tychow,
Kreis Schlawe.

1	Besow	—	1	—	—	—
2	Wend.-Tychow	1	—	1	1	1
		1	1	1	1	1

39. Postagentur Wusterwitz, Kr. Schlawe.

1	Walenthin	1	1	1	1	—
2	Wusterwitz	—	1	1	—	1
3	Russerow	1	1	—	—	—
4	Gendarmeriewacht- meister in Wuster- witz	1	—	—	—	—
		3	3	2	1	1

40. Postamt Zanow.

1	Karnfowitz	1	1	1	—	—
2	Bürgermeister in Zanow	1	—	—	—	—
3	Pastor in Zanow	—	—	—	—	1
		2	1	1	—	1

Seite

Laufende Nummer	Name der Ortschaft	Amtsvorsteher begm. Stellvertreter	Gutsvorsteher	Gemeindevorsteher	Standesbeamte begm. Stellvertreter	Kreis- begm. Ortsaufsichtenden
-----------------	--------------------	---------------------------------------	---------------	-------------------	------------------------------------	--------------------------------

Übertrag

4	Rektor der Stadtschule in Zanow	2	1	1	—	1
5	Gendarmeriewacht- meister in Zanow	—	—	—	—	1
		1	—	—	—	—
		3	1	1	—	2

41. Postagentur Zitzewitz.

1	Egßow	—	1	—	—	—
2	Kummerzin	—	—	1	—	—
3	Altpaalow	—	—	1	1	—
4	Neupaalow	—	—	1	—	—
5	Reddenthin	1	1	1	1	—
6	Rehlin	—	1	1	—	—
7	Pastor Rathke in Syhow	—	—	—	—	1
8	Kreistagsabgeord. v. Zitzewitz-Zitzewitz	1	—	—	—	—
		2	3	5	2	1

42. Postamt Zollbrück.

1	Buffeken	—	1	—	1	—
2	Ziegnitz	1	1	1	—	—
		1	2	1	1	—

43. Postamt Stolz i. Pom.

1	Staatsanwaltschaft in Stolz	1	—	—	—	—
2	Kgl. Landratsamt in Stolz	1	—	—	—	—
		2	—	—	—	—

44. Kgl. Eisenbahnbetriebsdirektion
in Stolz i. Pom.

2.	Bahnhof	1	—	—	—	—
		1	—	—	—	—

45. Postamt Köslin.

1	Staatsanwaltschaft in Köslin	1	—	—	—	—
2	Kgl. Eisenbahn-Bau- inspektion in Köslin	1	—	—	—	—
3	Kgl. Landratsamt in Köslin	1	—	—	—	—
4	Kgl. Regierung in Köslin	1	—	—	—	—
		4	—	—	—	—

46. Kgl. Landratsamt
Belgard a. Pers.

1	—	—	—	—	—	—
---	---	---	---	---	---	---

47. Kgl. Landratsamt
Bublitz

1	—	—	—	—	—	—
---	---	---	---	---	---	---

48. Kgl. Landratsamt
Bütow

1	—	—	—	—	—	—
---	---	---	---	---	---	---

49. Kgl. Landratsamt
Kolberg

1	—	—	—	—	—	—
---	---	---	---	---	---	---

Laufende Nummer	Name der Ortschaft	Amtsvoorheer bezw. Stellvertreter	Gutsvoorheer	Gemeindevoorheer	Standesbeamte bezw. Stellvertreter	Kreis- bezw. Ortskulturspektoren
50. Kgl. Landratsamt Lauenburg i. Pom.		1	—	—	—	—
51. Kgl. Landratsamt Neustettin		1	—	—	—	—
52. Kgl. Landratsamt Rummelsburg i. P.		1	—	—	—	—

Laufende Nummer	Name der Ortschaft	Amtsvoorheer bezw. Stellvertreter	Gutsvoorheer	Gemeindevoorheer	Standesbeamte bezw. Stellvertreter	Kreis- bezw. Ortskulturspektoren
53. Kgl. Bibliothek Berlin N.W. 7		1	—	—	—	—
54. Landwirtschaftskammer Stettin-Neutorney		1	—	—	—	—

Laufende Nummer	Name der Ortschaft	Amtsvoorheer bezw. Stellvertreter	Gutsvoorheer	Gemeindevoorheer	Standesbeamte bezw. Stellvertreter	Kreis- bezw. Ortskulturspektoren
65. „Landgemeinde“-Verlag Berlin-Friedenau (Schmargendorferstr. 6)		1	—	—	—	—
56. Universitätsbibliothek Greifswald		1	—	—	—	—

Nr. 2)

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Fischkonserven. Vom 25. November 1909.

Auf Grund des § 139a Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Betriebe zum Räuchern oder Marinieren von Seefischen, sofern in diesen Betrieben in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen erlassen:

I. Abweichend von den Vorschriften des § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an den Sonnabenden und den Vorabenden von Festtagen bis siebenundhalb Uhr Abends beschäftigt werden.

II. Abweichend von den Vorschriften des § 137 Abs. 1, 2, 4 der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an höchstens sechzig Werktagen im Kalenderjahr unter den nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden. Dabei wird jeder Tag angerechnet, an dem auch nur eine Arbeiterin über die gesetzmäßige Zeit hinaus beschäftigt wird.

1. Die Beschäftigung darf nicht vor sechs Uhr Morgens beginnen und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Findet die Beschäftigung am Sonnabend oder am Vorabend eines Festtags statt, so ist die Beschäftigung über siebenundhalb Uhr hinaus nur unter der Bedingung gestattet, daß die in dieser Weise beschäftigten Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtag arbeitsfrei bleiben.

2. Die tägliche Arbeitszeit darf dreizehn Stunden nicht überschreiten.

3. Die ununterbrochene Ruhezeit muß mindestens achteinhalb Stunden betragen.

4. An einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ist eine Tafel auszuhängen, auf welcher der Betriebsunternehmer oder der von ihm Beauftragte an jedem Tage, an dem Arbeiterinnen abweichend von einer der Vorschriften des § 137 Abs. 1, 2, 4 beschäftigt werden, vor dem Beginne der Überarbeit das Datum und nach ihrer Beendigung die Zahl der Arbeitsstunden der am längsten beschäftigten Arbeiterinnen sowie Beginn und Ende der Nachtruhe mit Tinte einzutragen hat. Diese Tafel ist für jedes Kalenderjahr zu erneuern und darf nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs von ihrer Stelle entfernt werden.

III. bis IV. pp.

Berlin, den 25. November 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Zur Erläuterung und Ausführung bemerke ich folgendes:

1. Die Bekanntmachung vom 25. v. M. ist auf Grund des § 139a Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung erlassen. Sie gewährt den Betrieben zum Räuchern und Marinieren von Seefischen bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre zwecks Verhütung des Verderbens von Rohstoffen und des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen Ausnahmen von den Vorschriften des § 137 der Gew.-O. Sie findet Anwendung auf alle Betriebe der bezeichneten Art, für die der § 137 gilt, d. h. in denen zur Zeit des vermehrten Arbeitsbedürfnisses mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden.

Für Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern hat sie keine Bedeutung. Soweit in ihnen ein Motor verwendet wird, finden auf sie die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565) Anwendung.

2. Nach der Bekanntmachung vom 25. v. Mts. ist den Betrieben zum Räuchern und Marinieren von Seefischen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen allgemein bis 7 1/2 Uhr abends erlaubt.

3. Die Zahl der Tage, an denen die Bekanntmachung selbst für alle Betriebe zum Räuchern und Marinieren von Seefischen weitere Abweichungen vom § 137 gestattet, ist auf jährlich 60 beschränkt. Angerechnet wird dabei jeder Tag, an dem auch nur eine Arbeiterin abweichend von den Vorschriften des § 137 beschäftigt wird.

4. An diesen 60 Tagen darf die tägliche Arbeitszeit bis zu 13 Stunden ausgedehnt werden.

5. Für die Beschäftigung an diesen 60 Tagen sind die Stunden von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends freigegeben.

6. Zwischen dem Ende und dem Wiederbeginne der Arbeit muß an diesen 60 Tagen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens achteinhalb Stunden liegen.

7. Eine Beschäftigung bis 10 Uhr abends ist, solange die Zahl dieser 60 Tage dadurch nicht überschritten wird, auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage gestattet. Die Beschäftigung darf am Vorabend eines Sonn- oder Festtags jedoch nur dann über 7 1/2 Uhr abends ausgedehnt werden, wenn die über 7 1/2 Uhr abends hinaus beschäftigten Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtag arbeitsfrei bleiben.

8. In allen Betriebsstätten, in denen auf Grund dieser Bestimmungen unter Abweichung von den Vorschriften des § 137 der Gewerbeordnung gearbeitet werden soll, ist eine Tafel auszuhängen, auf welcher der Betriebsunternehmer

oder der von ihm Beauftragte an jedem Tage, an dem eine Arbeiterin abweichend vom § 137 beschäftigt wird, dies einzutragen hat. Und zwar muß auf dieser Tafel jedesmal vor dem Beginne der Überarbeit deren Datum und nach ihrer Beendigung die Zahl der Arbeitsstunden der am längsten beschäftigten Arbeiterinnen sowie Beginn und Ende der Nachtruhe eingetragen werden. Diese Eintragungen sind mit Tinte vorzunehmen. Die Tafel ist für jedes Kalenderjahr zu erneuern und nicht vor dessen Ablauf von ihrer Stelle zu entfernen.

9. Die Befugnis des Gewerbeinspektors, nach Maßgabe des § 138a Abs. 5 der Gewerbeordnung Arbeiterinnen über 16 Jahre an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen zu Reinigungszwecken Überarbeit bis 8 Uhr abends zu gestatten, bleibt von den oben erwähnten Bestimmungen unberührt. Tage, an denen nur solche Reinigungsarbeiten in Abweichung vom § 137 der Gewerbeordnung auf Grund einer Erlaubnis des Gewerbeinspektors zwischen 5 und 8 Uhr abends vorgenommen worden sind, werden auf die unter Nr. 3 bezeichneten 60 Tage nicht angerechnet.

10. Die Gestattung von sonstiger Überarbeit gemäß § 138a der Gewerbeordnung ist für Betriebe zum Räuchern oder Marinieren von Seefischen nicht zulässig.

11. Neben diesen Ausnahmen, die für alle Betriebe zum Räuchern und Marinieren von Seefischen ohne weiteres gelten, sind die Regierungspräsidenten ermächtigt worden, soweit dazu ein Bedürfnis vorliegt, für ihren Regierungsbezirk oder Teile davon zu gestatten, daß die Verarbeitung von frischgefangenen Seefischen, die den Gewerbeunternehmern von den Fischern alsbald nach ihrer Ankunft mit den Booten geliefert werden, in Abweichung von § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung auch während der Nachtstunden durch Arbeiterinnen über 16 Jahre bewirkt wird. Dabei sind jedoch die Vorschriften der übrigen Absätze des § 137 zu beobachten; insbesondere darf die Arbeitszeit die gesetzliche Höchstdauer von 10, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 8 Stunden nicht überschreiten und die elfstündige Ruhe nach der Arbeitszeit nicht verkürzt werden.

Soll zugleich eine Verlängerung der Arbeitszeit über die gesetzliche Höchstdauer von 10 oder 8 Stunden oder eine Verkürzung der elfstündigen Ruhezeit vorgenommen werden, so kann dies nur unter den unter Nr. 3 bis 8 bezeichneten Bedingungen geschehen. Jeder Tag an dem dies geschieht, ist auf die unter Nr. 3 erwähnten 60 Tage anzurechnen.

Berlin, den 3. Dezember 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. B.: Schreiber.

Der Herr Regierungspräsident hat für Fischräucherei-Betriebe, in denen mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden und frisch gefangene unmittelbar aus den Fischerbooten in die Räuchereien angelieferte Seefische verarbeitet werden, in Abweichung von § 137 der Gewerbeordnung allgemeine Ausnahme-Bestimmungen vom Verbote der Frauen-Nacharbeit zugelassen.

Schlawa, den 31. Dezember 1909.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 3)

Betrifft Anfertigung und Berichtigung der Rekrutierungs-Stammrollen.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich hierdurch, mit den Vorbereitungsarbeiten zu dem Militär-Ersatz-Geschäft für das Jahr 1910 vorzugehen. Hierzu gehört vorerst hauptsächlich:

1. **Wiederholte ortsübliche Bekanntmachung** des die Meldepflicht der Militärpflichtigen behandelnden § 25 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888, hierunter abgedruckt.

2. Anlegung und Aufstellung einer **neuen** Stammrolle für den Jahrgang 1910 sowie Berichtigung der Rekrutierungs-Militär-Stammrollen der früheren Jahrgänge.

Die Anlegung der neuen Rekrutierungs-Stammrollen hat auf Grund der Geburtsregister-Auszüge und der gemäß § 25 der Wehrordnung zu erstattenden Anmeldungen zu erfolgen. Die erforderlichen Formulare sind aus **der Moldenhauerschen Buchdruckerei** hier zu beziehen. Die Stammrollen sind in der für nur einen Jahrgang erforderlichen Stärke neu anzulegen, jedoch ist auf genügenden Raum für etwaige Nachträge Bedacht zu nehmen. **Die Eintragung von im Jahre 1890 geborenen Militärpflichtigen in eine Stammrolle für einen früheren Jahrgang ist unter keinen Umständen gestattet.** Auch wenn voraussichtlich keine Eintragungen von Militärpflichtigen des Jahrganges 1890 zu machen sind, hat die Anlegung einer Stammrolle bestimmungsmäßig zu erfolgen.

Ferner sind die Militärpflichtigen nicht nach der Reihenfolge in der Geburtsliste, sondern in alphabetischer Reihenfolge in die Stammrolle aufzunehmen. Die auswärts geborenen Militärpflichtigen sind alphabetisch einzurangieren. In den Stammrollen der Städte ist unter jedem Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen in den folgenden Jahren freizulassen; in den Stammrollen der ländlichen Ortschaften sind die Eintragungen hintereinanderfolgend zu machen. **Die bereits in der Geburtsliste als verstorben bezeichneten und diejenigen Militärpflichtigen, für welche eine Sterbenkunde beigebracht wird, sind nicht mit aufzunehmen.**

Der Rufname eines jeden Militärpflichtigen ist zu unterstreichen.

Die Berichtigung der Stammrollen der früheren Jahrgänge erfolgt durch die Eintragung, ob sich der Betreffende für 1910 zur Stammrolle angemeldet hat (Spalte 9 und 10) sowie die Angabe etwaiger Veränderungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes und hinsichtlich des Gewerbes und des Standes im Laufe des Jahres. (Spalte 6 b und 8).

Ferner sind etwa zugezogene Militärpflichtige nachzutragen.

Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutierungs-Stammrolle ist der hauptsächlichste oder **alleinige Beruf, soweit angängig, genau zu bezeichnen** (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.). **Insbesondere ist bei den Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten** (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten usw.).

Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

In die Spalten 11—16 sind keine Eintragungen zu machen.

Die Stammrollenföhrer weise ich an, sich bei den Ortspolizeibehörden ihres Bezirkes — Amtsvorsteher bezw. Polizeiverwaltung — über gerichtliche Vorbestrafungen der zur Anmeldung zur Stammrolle kommenden Militärpflichtigen zu erkundigen. Die Eintragung der Strafen hat unter Spalte Bemerkungen zu erfolgen.

Ich erwarte die vollständige, sorgfältigste und gewissenhafte Föhrung der Stammrollen. Vorkommende Irrungen sind nicht durch Radieren sondern mittelst Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderungen ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

Sollten sich bei einigen Guts- und Gemeindevorständen bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen für 1910 Schwierigkeiten darbieten, so bin ich bereit, die Anfertigung derselben im Revisionstermin durch den die Revision bewirkenden Beamten gegen eine Entschädigung vornehmen zu lassen und haben sich dann die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher die erforderlichen Notizen, als:

Name und Vorname der Militärpflichtigen, Tag und Jahr der Geburt und Stand derselben,

die Namen, den Stand und Wohnort der Eltern derselben, resp. ob diese leben oder verstorben sind, sowie

die Religion des aufzunehmenden Militärpflichtigen

auf einen besonderen Bogen Papier zu machen und im Termine vorzulegen.

Mangelhaft angefertigte Stammrollen werden auf Kosten des betreffenden Guts- resp. Gemeindevorstehers umgearbeitet werden.

Die Stammrollen nebst den Geburtslisten sind **in den unten verzeichneten Terminen von vormittags 9 Uhr ab im hiesigen Militärbüro — Zimmer Nr. 10 — bezw. in Pollnow im Weinberg'schen Gasthofs** seitens der Guts- bezw. Gemeindevorsteher persönlich vorzulegen und dürfen Vertretungen nur durch einen mit den Verhältnissen bekannten Stellvertreter bezw. Schöffen erfolgen.

Die Magistrate der Städte Rügenwalde, Schlawa und Zanow wollen die Stammrollen bis zum 3. Februar n. Js. hierher einreichen.

Die Königl. Oberförster bezw. Förster werden von der persönlichen Vorlegung der Stammrollen von den fiskalischen Gutsbezirken entbunden und können solche mit der Post einsenden.

Auch sind mit den Stammrollen die Geburtscheine der nicht in der Geburtsliste stehenden und die Lösungsscheine der im Laufe des Jahres zugezogenen Militärpflichtigen vorzulegen.

Militärpflichtige bezw. deren Eltern, Vormünder u., welche die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle unterlassen, sind nach § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 straffällig (siehe auch § 25,11 W. O.).

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Bekanntmachung der Bestimmungen über die Meldepflicht unterlassen, oder bei Anfertigung und Berichtigung der Stammrollen die gegebenen Vorschriften unbeachtet lassen, werden von mir **in Ordnungsstrafe** genommen werden.

Schließlich mache ich die Magistrate und die Guts- und Gemeindevorstände noch auf meine Kreisblattsverfügung vom 3. Dezember 1883 — Nr. Bl. Nr. 39 — aufmerksam, nach welcher alle im Auslande geborenen männlichen Kinder, sobald deren Eltern sich mit ihnen im diesseitigen Kreise niederlassen, mir unter Angabe des Geburtsortes und Tages namhaft zu machen sind.

Schlawa, den 23. Dezember 1909.

Der Landrat. von Schelha.

§ 25. Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§ 22,2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle (§ 3,2) anzumelden (Meldepflicht).*)

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.**)

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen;

- a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgefallen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
 - b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.
3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
 4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
 5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis***) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
 6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher und unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

*) Militärpflichtige, welche im Besitz des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§ 93,2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle entbunden.

**) Im übrigen siehe § 77,4.

***) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen. (R. M. G. § 82.)

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Erfassbehörden erfolgt ist (§ 28,4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Lösungsschein (§ 67) wieder vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erfassbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 29,6).
9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, auch nach der Ankunft an dem neuen Ort, derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§ 47,8).
10. Versäumnung der Meldefrist (Ziffer 1, 7 und 9) entbinden nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.
- Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 26,8).

Die Stammrollen sind vorzulegen:

In Schlawa: Am Mittwoch, den 19. Januar d. J. von Alt-Bewersdorf, Alt-Schlawa, Alt-Järschagen, Gut und Gem. Alt-Krafow, Alt-Kudbezow, Alt-Kugelwitz, Alt-Paalow, Alt-Warschow, Barzow, Besow.

Am Donnerstag, den 20. Januar d. Js. von Ramin, Karzin, Coccejendorf, Körlin, Dörsenthin, Drosedow, Dubberzin, Egsow, Gut und Gem. Franzen, Freeß, Gruppenhagen, Jershöft, Gut und Gem. Kl.-Runow, Köpmitz, Kopahn.

Am Freitag, den 21. Januar d. Js. von Kummerzin, Lanzig, Maffelwitz, Meithow, Rahmershagen, Neu-Bewersdorf, Gut und Gem. Neuenhagen Amt, Neu-Järschagen, Neu-Kudbezow, Neu-Kugelwitz, Neu-Paalow, Neu-Warschow, Niklin, Gut und Gem. Palzow, Gut und Gem. Peest a, Gut und Gem. Peest b, Gut und Gem. Pennetow.

Am Sonnabend, den 22. Januar d. Js. von Gut und Gem. Pustamin, Gut und Gem. Reblin, Gut und Gem. Reddenthin mit Synbow, Rughagen, Rügenwaldermünde, Rügenhagen, Sackshöhe, Scheddin, Schlönwitz, Schönenberg, Schöningwalde, See-Suckow, Sellen.

Am Montag, den 24. Januar d. Js. von Stenmitz, Thyn, Witte, Wilhelmine, Gut und Gem. Ziegnitz, Zillmitz, Zizow, Abtshagen, Gut und Gem. Adl. Suckow, Altenhagen, Gut und Gem. Alt-Ristow, Alt-Steinort, Gut und Gem. Valenthin, Gut und Gem. Bartlin, Beeltow, Böbbelin, Gut Borkow.

Am Dienstag, den 25. Januar d. Js. von Gut und Gem. Büßow, Gut und Gem. Karwitz, Klarenwerder, Krangen, Damerow, Damshagen, Gut und Gem. Dt.-Puddiger, Gut und Gem. Drenzig, Eventin, Göritz, Gut und Gem. Gr.-Quäsdow, Gr.-Soltikow, Gut und Gem. Jannewitz.

Am Mittwoch, den 26. Januar d. Js. von Gut und Gem. Karnetow, Kl.-Quäsdow, Kl.-Soltikow, Gut und Gem. Kuhz, Kufferow, Gut und Gem. Lantow, Gut und Gem. Leifow, Malchow, Martinshagen, Menitz, Neuenhagen Abtei, Neu-Krafow, Marienthal, Neu-Ristow, Neuwasser und Damkerort, Gem. und Gut Noßkow, Panfmin, Parpart, Petershagen, Pirbstow, Freeß, Gut und Gem. Quagow.

Am Freitag, den 28. Januar d. Js. von Köbenhagen, Gut Köbenhagen a/d, b, c, Schlavin, Gut und Gem. Schmarow, Gut und Gem. See-Buckow, Gut und Gem. Segenthin, Söllnitz, Wandhagen, Gut und Gem. Wend.-Tychow, Wieck, Wiesenenthal, Gut Wuffeken.

Am Sonnabend den 29. Januar d. Js. von Gut und Gem. Wustermitz, Gut und Gem. Zirchow, Zihmin, Gut und Gem. Görshagen, Gut und Gem. Krolow, Gut Lägig, Gut und Gem. Marow, Ratteick, Gut und Gem. Schlackow, Steglin, Vießke.

Im Weinberg'schen Gasthose zu Pollnow von 9 Uhr morgens ab: Am Dienstag, den 1. Februar d. Js. von Gut und Gem. Alt-Zowen, Bosens, Gut und Gem. Breitenberg, Bussin, Kösternitz, Forth, Friedensdorf, Gut und Gem. Gerbin, Gut und Gem. Guhmin, Hanshagen, Jähingen, Kl.-Ristow, Kummerow, Marienhütte, Gut Naglass, Neu-Zowen, Rohog, Schwarzin, Sellberg, Gut und Gem. Sydow a, Gut und Gem. Sydow b, Gut und Gem. Warbelow, Gut und Gem. Vellin, Vetrin, Gut und Gem. Wend.-Buckow, Stadt Pollnow.

Nr. 4) Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat den Förster Reinhold Koch zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Kummerow ernannt.

Schlawa, den 24. Dezember 1909.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Die vor dem 1. Januar 1895 in Gebrauch gewesenen Gebäudesteuerrollen sollen zum Einstampfen abgegeben werden, wenn nicht die Güter oder Gemeinden die Rollen aufzubewahren wünschen.

Daraufhin zielende Anträge sind **spätestens bis zum 1. Februar 1910** bei dem Katasteramt zu stellen.

Schlawa, den 3. Januar 1910.

Königliches Katasteramt. Müller.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Schifferkontrollversammlungen für 1910 im hiesigen Kreise finden statt:

**1. am 14. Januar 1910 vormittags 10 Uhr in Schlawe auf dem Hofe des Bezirkskommandos
Winterfeldstraße 10**

für die Städte Pollnow, Schlawe und Janow und die Ortschaften Coccejendorf, Krolow mit Krolow Strand, Görshagen, Franzen, Freez, Alt- und Neu-Krakow, Kummerzin, Malchow, Marienthal, Rißlin, Neu-Steglin, Pennckow, Reblin, Schlackow, Alt-Schlawe, Schlawin, Stennitz, Söllnitz, Thyn, Wandhagen, Alt- und Neu-Warschow, Ziegnitz, Wilhelmine, Karwitz, Jannowitz, Wiesenthal, Nostkow, Alt-Paalow, Alt- und Neu-Kudbezow, Beekow, Symbow, Kösternitz, Alt- und Neu-Bewersdorf, Jägingen, Pantnin;

2. am 15. Januar 1910 vormittags 9³⁰ Uhr in Rügenwalde in Bienengräbers Garten

für die Stadt Rügenwalde und die Ortschaften Abtschagen, Böbbelin, See-Buckow, Damshagen, Dörsenthin, Zerschöft, Neu-Zärshagen, Kopahn, Vanzig, Neuwasser, Neuenhagen Amt, Rügenwaldermünde, Schöningwalde, Steinort, Vießke und Vießker Strand, Witte, Alt-Wieck, Zillmitz, Rügenhagen, Pustamin, Rannin.

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche Marinerefervisten, Seewehrleute ersten Aufgebots und Marine-Ersatzrefervisten einschließlich der Mannschaften der Marine-Infanterie und Matrosen-Artillerie, die zur Disposition der Marineteile beurlaubten, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, sowie die als halbinvalide anerkannten Unteroffiziere und Mannschaften.

Ferner sämtliche schiffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Landarmee, soweit dieselben den Jahresklassen 1897 bis 1909 angehören.

Befreiungen von den Kontrollversammlungen sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung werden **nur dann portofrei** befördert, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung oder ähnliche, von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden und den vorgeschriebenen äußeren Formen entsprechen. Alle anderen Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung z. B. solche, welche mit Rücksicht auf Familienverhältnisse oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, genießen die Portofreiheit **nicht**.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgeßuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Die Gestellung auf einem anderen Kontrollplatz, falls dieselbe auf bezüglichen Antrag nicht vorher genehmigt ist, gilt als nicht geschehen.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Militärpaß, Kriegsbeorderung und Führungszeugnis sind mit zur Stelle zu bringen. Die Mitglieder der Kriegervereine dürfen mit ihren Vereinsabzeichen erscheinen.

Die Magistrate, bezw. Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die kontrollpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawe, den 24. Dezember 1909.

Königliches Bezirkskommando.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigter

Jahrgang.

Stück 2.

Ausgegeben Schlau, den 7. Januar.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 5) Die Herren ländlichen Standesbeamten erinnere ich daran, daß die **Totenlisten** in den ersten 10 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres dem Erbschaftssteuerramte einzureichen sind.

Ich ersuche, diesen Termin für die Zukunft pünktlich innezuhalten.

Schlau, den 4. Januar 1909.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses
des Kreises Schlau. von Schelha.

Nr. 6)

Bekanntmachung

betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen. Vom 27. Juni 1908.

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 212) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ gelten vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Fünfzigpfennigstücke der im § 1 bezeichneten Formen werden bis zum 30. September 1910 bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Reichskanzler. J. Vertretung: Sydow.

Nr. 7) Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß auf dem platten Lande des Kreises Schlau auch bei solchen **Hauschlachtungen**, bei denen bereits vor der Schlachtung feststeht oder aus den obwaltenden Umständen sich ergibt, daß beabsichtigt ist, Fleisch an andere als zum Haushalt gehörige Personen (freie Arbeiter, auch Ernte-Arbeiter, Hochzeits- und Kindtaufsgäste) abzugeben, der Fleischbeschauer zur Untersuchung des Fleisches ungesetzlicher Weise meist nicht herangezogen wird. Nach § 2 des Reichs-Schlachtvieh-Fleischschau-Gesetzes vom 3. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 547) darf jedoch nur bei Schlachtieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Begriff der Hauschlachtung nicht vorliegt, wenn für Festlichkeiten, und zum Zwecke der Mitbeköstigung der vorübergehend in den Wirtschaften beschäftigten, aber nicht „zu den ständigen Arbeitern der betr. Wirtschaft gehörenden“, „freien“ Arbeiter Schlachtungen vorgenommen werden, und daß die betr. Besitzer in diesen Fällen die amtliche Fleischschau vornehmen lassen müssen. Da diese „Haus“-Schlachtungen („Einschlachten“) demnächst wohl allgemein beginnen, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises, sogleich die betr. Besitzer in geeigneter Weise vor Übertretung des § 2 a. a. D. zu warnen. Die Ortsvorstände und Gendarmen des Kreises haben, sobald ihnen solche Fälle bekannt werden, stets sogleich den Herrn Amtsvorstehern Anzeige zu erstatten. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, auf derartige Strafanzeigen unmissverständlich Polizeistrafen festzusetzen.

Schlau, den 4. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Die Berichtigung der Stammrollen der früheren Jahrgänge erfolgt durch die Eintragung, ob sich der Betreffende für 1910 zur Stammrolle angemeldet hat (Spalte 9 und 10) sowie die Angabe etwaiger Veränderungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes und hinsichtlich des Gewerbes und des Standes im Laufe des Jahres. (Spalte 6 b und 8).

Ferner sind etwa zugezogene Militärpflichtige nachzutragen.

Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutierungs-Stammrolle ist der hauptsächlichliche oder alleinige Beruf, soweit angängig, genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.). Insbesondere ist bei den Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten usw.).

Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

In die Spalten 11—16 sind keine Eintragungen zu machen.

Die Stammrollenfürher weise ich an, sich bei den Ortspolizeibehörden ihres Bezirkes — Amtsvorsteher bezw. Polizeiverwaltung — über gerichtliche Vorbestrafungen der zur Anmeldung zur Stammrolle kommenden Militärpflichtigen zu erkundigen. Die Eintragung der Strafen hat unter Spalte Bemerkungen zu erfolgen.

Ich erwarte die vollständige, sorgfältigste und gewissenhafte Führung der Stammrollen. Vorkommende Irrungen sind nicht durch Radieren sondern mittelst Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderungen ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

Sollten sich bei einigen Guts- und Gemeindevorständen bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen für 1910 Schwierigkeiten darbieten, so bin ich bereit, die Anfertigung derselben im Revisionsstermin durch den die Revision bewirkenden Beamten gegen eine Entschädigung vornehmen zu lassen und haben sich dann die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher die erforderlichen Notizen, als:

Name und Vorname der Militärpflichtigen, Tag und Jahr der Geburt und Stand derselben, die Namen, den Stand und Wohnort der Eltern derselben, resp. ob diese leben oder verstorben sind, sowie die Religion des aufzunehmenden Militärpflichtigen auf einen besonderen Bogen Papier zu machen und im Termine vorzulegen.

Mangelhaft angefertigte Stammrollen werden auf Kosten des betreffenden Guts- resp. Gemeindevorstehers umgearbeitet werden.

Die Stammrollen nebst den Geburtslisten sind in den unten verzeichneten Terminen von vormittags 9 Uhr ab im hiesigen Militärbüro — Zimmer Nr. 10 — bezw. in Polnow im Weinberg'schen Gasthofs seitens der Guts- bezw. Gemeindevorsteher persönlich vorzulegen und dürfen Vertretungen nur durch einen mit den Verhältnissen bekannten Stellvertreter bezw. Schöffen erfolgen.

Die Magistrate der Städte Rügenwalde, Schlawe und Janow wollen die Stammrollen bis zum 3. Februar n. Js. hierher einreichen.

Die Königl. Oberförster bezw. Förster werden von der persönlichen Vorlegung der Stammrollen von den fiskalischen Gutsbezirken entbunden und können solche mit der Post einsenden.

Auch sind mit den Stammrollen die Geburtscheine der nicht in der Geburtsliste stehenden und die Losungsscheine der im Laufe des Jahres zugezogenen Militärpflichtigen vorzulegen.

Militärpflichtige bezw. deren Eltern, Vormünder etc., welche die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle unterlassen, sind nach § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 straffällig (siehe auch § 25, 11 W. D.).

Diesem Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Bekanntmachung der Bestimmungen über die Meldepflicht unterlassen, oder bei Anfertigung und Berichtigung der Stammrollen die gegebenen Vorschriften unbeachtet lassen, werden von mir in Ordnungsstrafe genommen werden.

Schließlich mache ich die Magistrate und die Guts- und Gemeindevorstände noch auf meine Kreisblattsverfügung vom 3. Dezember 1883 — Kr. Bl. Nr. 89 — aufmerksam, nach welcher alle im Auslande geborenen männlichen Kinder, sobald deren Eltern sich mit ihnen im diesseitigen Kreise niederlassen, mir unter Angabe des Geburtsortes und Tages namhaft zu machen sind.

Schlawe, den 23. Dezember 1909.

Der Landrat. von Schelha.

§ 25. Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§ 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle (§ 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).*)

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.**)

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen;

- a) für militärpflichtige Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
- b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

*) Militärpflichtige, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§ 93, 2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle entbunden.

**) Im übrigen siehe § 77, 4.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.
Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher und unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§ 28,4).
Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Lösungsschein (§ 67) wieder vorzulegen.
Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u.) dabei anzuzeigen.
8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 29,6).
9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, auch nach der Ankunft an dem neuen Ort, derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§ 47,8).
10. Versäumung der Meldefrist (Ziffer 1, 7 und 9) entbinden nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.
Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 26,8).

Die Stammrollen sind vorzulegen:

In Schlawe: Am Mittwoch, den 19. Januar d. J. von Alt-Bewersdorf, Alt-Schlawe, Alt-Järschagen, Gut und Gem. Alt-Krafow, Alt-Ruddezow, Alt-Kugelwitz, Alt-Paalow, Alt-Warschow, Barzow, Besow.

Am Donnerstag, den 20. Januar d. Js. von Ramin, Karzin, Coccejendorf, Körlin, Dörsenthin, Drosedow, Dubberzin, Egrow, Gut und Gem. Franzen, Freeß, Grupenhagen, Jershöft, Gut und Gem. Kl.-Runow, Köpnitz, Kopahn.

Am Freitag, den 21. Januar d. Js. von Kummerzin, Lanzig, Maffelwitz, Meißow, Ragmershagen, Neu-Bewersdorf, Gut und Gem. Neuenhagen Amt, Neu-Järschagen, Neu-Ruddezow, Neu-Kugelwitz, Neu-Paalow, Neu-Warschow, Nislin, Gut und Gem. Palzow, Gut und Gem. Peest a, Gut und Gem. Peest b, Gut und Gem. Pernikow.

Am Sonnabend, den 22. Januar d. Js. von Gut und Gem. Pustamin, Gut und Gem. Reblin, Gut und Gem. Reddenthin mit Symbow, Ruffhagen, Rügenwaldermünde, Rüsenhagen, Sackshöhe, Scheddin, Schlönwitz, Schönenberg, Schöningswalde, See-Suckow, Sellen.

Am Montag, den 24. Januar d. Js. von Stemmitz, Thyn, Witte, Wilhelmine, Gut und Gem. Ziegnitz, Zillnitz, Zizow, Abtshagen, Gut und Gem. Adl. Suckow, Altenhagen, Gut und Gem. Alt-Ristow, Alt-Steinort, Gut und Gem. Balenthin, Gut und Gem. Bartlin, Beekow, Böbbelin, Gut Borkow.

Am Dienstag, den 25. Januar d. Js. von Gut und Gem. Büßow, Gut und Gem. Karwitz, Klarenwerder, Krangen, Damerow, Damschagen, Gut und Gem. Dt.-Puddiger, Gut und Gem. Drenzig, Eventin, Göritz, Gut und Gem. Gr.-Quäsdow, Gr.-Soltikow, Gut und Gem. Jannowitz.

Am Mittwoch, den 26. Januar d. Js. von Gut und Gem. Karnikow, Kl.-Quäsdow, Kl.-Soltikow, Gut und Gem. Kuhl, Kufferow, Gut und Gem. Lantow, Gut und Gem. Leikow, Malchow, Martinshagen, Remitz, Neuenhagen Abtei, Neu-Krafow, Marienthal, Neu-Ristow, Neuwasser und Damerort, Gem. nnd Gut Rogkow, Panfmin, Parpart, Petershagen, Pirbstow, Preeß, Gut und Gem. Quagow.

Am Freitag, den 28. Januar d. Js. von Köbenhagen, Gut Köbenhagen a/d, b, c, Schlawin, Gut und Gem. Schmarfow, Gut und Gem. See-Buckow, Gut und Gem. Segenthin, Söllnitz, Wandhagen, Gut und Gem. Wend.-Tychow, Wieck, Wienthal, Gut Wuffekow.

Am Sonnabend den 29. Januar d. Js. von Gut und Gem. Wusternitz, Gut und Gem. Zirschow, Zihmin, Gut und Gem. Görshagen, Gut und Gem. Krolow, Gut Laßig, Gut und Gem. Marfow, Ratteick, Gut und Gem. Schlackow, Steglin, Viehke.

Im Weinberg'schen Gasthofs zu Pollnow von 9 Uhr morgens ab: Am Dienstag, den 1. Februar d. Js. von Gut und Gem. Alt-Zowen, Bosens, Gut und Gem. Breitenberg, Buffin, Kösternitz, Forth, Friedensdorf, Gut und Gem. Gerbin, Gut und Gem. Gutzmin, Hanshagen, Jasingen, Kl.-Ristow, Kummerow, Marienhütte, Gut Naglass, Neu-Zowen, Rogog, Schwarzin, Sellberg, Gut und Gem. Sydow a, Gut und Gem. Sydow b, Gut und Gem. Warbelow, Gut und Gem. Wellin, Bettrin, Gut und Gem. Wend.-Buckow, Stadt Pollnow.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen. (R. M. G. § 32.)

Nr. 15) Der Umstand, daß die von den Standesbeamten auf Grund des die **Feststellung der Abstammung eines Kindes** nach Eintragung des Geburtsfalles und die Veränderung der Standesrechte eines Kindes durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise betreffenden § 26 des Personenstandsgesetzes im Standesregister gemachten Eintragungen vielfach nicht zum Vermerk in die Kirchenbücher gelangen, hat erfahrungsmäßig dazu geführt, daß nicht selten ein und dieselbe Person über mehrere auf verschiedene Namen lautende Atteste verfügt und dadurch die Feststellung ihres Personenstandes im öffentlichen Verkehr erschwert wird.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß die Standesbeamten künftig über jeden von ihnen gemäß § 26 des Personenstandsgesetzes zu beurkundenden Vorgang alsbald nach der Eintragung des vorgeschriebenen Randvermerkes dem betreffenden Kirchenbuchführer eine entsprechende Mitteilung kostenfrei zugehen lassen. Die Mitteilungen sind an den Pfarrer der Kirchengemeinde des Geburtsorts und, falls der Standesbeamte über die Zuständigkeit des Pfarramts im Zweifel ist, an den für den Geburtsort zuständigen Superintendenten bezw. das Konsistorium oder an den Erzpriester bezw. Bischof zu richten.

Ueber die Absendung der Mitteilung an den Pfarrer oder den Superintendenten pp. ist eine besondere Nachweisung zu führen, die bei den örtlichen Prüfungen der Standesämter vorzulegen ist.

Die Herren Standesbeamten des platten Landes weise ich an, entsprechend zu verfahren.

Schlawa, den 4. Januar 1910.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Schifferkontrollversammlungen für 1910 im hiesigen Kreise finden statt:

1. am 14. Januar 1910 vormittags 10 Uhr in Schlawa auf dem Hofe des Bezirkskommandos Winterfeldstraße 10

für die Städte Pollnow, Schlawa und Janow und die Ortschaften Soccejendorf, Krolow mit Krolow Strand, Görshagen, Franzen, Freeß, Alt- und Neu-Krafow, Kummerzin, Malchow, Marienthal, Nizlin, Neu-Steglin, Remekow, Neblin, Schlackow, Alt-Schlawa, Schlawin, Stennitz, Söllnitz, Thyn, Wandhagen, Alt- und Neu-Warschow, Ziegnitz, Wilhelmine, Karwik, Jannewitz, Wiesenthal, Notkow, Alt-Paalow, Alt- und Neu-Kudbezow, Beekow, Symbow, Kösternitz, Alt- und Neu-Bewersdorf, Jägingen, Pantnin;

2. am 15. Januar 1910 vormittags 9³⁰ Uhr in Rügenwalde in Bienengräbers Garten

für die Stadt Rügenwalde und die Ortschaften Abtshagen, Böbbelin, See-Buckow, Damshagen, Dörsenthin, Zershöft, Neu-Zärshagen, Kopahn, Lanzig, Neuwasser, Neuenhagen Amt, Rügenwaldermünde, Schöningewalde, Steinort, Bieße und Bießer Strand, Witte, Alt-Wieß, Zillmitz, Rügenhagen, Pustamin, Rannin.

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche Marinereferovisten, Seewehrleute ersten Aufgebots und Marine-Ersatzreferovisten einschließlich der Mannschaften der Marine-Infanterie und Matrosen-Artillerie, die zur Disposition der Marineteile beurlaubten, die zur Disposition der Ersatz-behöörden entlassenen Mannschaften, sowie die als halbinvalide anerkannten Unteroffiziere und Mannschaften.

Ferner sämtliche schiffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Landarmee, soweit dieselben den Jahresklassen 1897 bis 1909 angehören.

Befreiungen von den Kontrollversammlungen sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung werden **nur dann portofrei** befördert, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung oder ähnliche, von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden und den vorgeschriebenen äußeren Formen entsprechen. Alle anderen Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung z. B. solche, welche mit Rücksicht auf Familienverhältnisse oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, genießen die Portofreiheit **nicht**.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Die Bestellung auf einem anderen Kontrollplatz, falls dieselbe auf bezüglichen Antrag nicht vorher genehmigt ist, gilt als nicht geschehen.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Militärpaß, Kriegsbeorderung und Führungszeugnis sind mit zur Stelle zu bringen. Die Mitglieder der Kriegervereine dürfen mit ihren Vereinsabzeichen erscheinen.

Die Magistrate, bezw. Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die kontrollpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawa, den 24. Dezember 1909.

Königliches Bezirkskommando.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die „Wiederholung zu den Gebäudedeschreibungen“ **umgehendst** dem Katasteramte zurückzusenden.

Schlawa, den 7. Januar 1910.

Königliches Katasteramt. Müller.

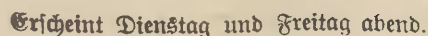
B e k a n n t m a c h u n g.

Der Eigentümer Karl Fischer zu Neu-Bewersdorf beabsichtigt den bei Neu-Bewersdorf von der Schlawa—Kösliner Chaussee ab, nach der Eisenbahnstrecke zu führenden Weg — sogenannte Trift — wo derselbe neben seinem Gehöfte vorbeiführt, um circa 6 m weiter westwärts zu verlegen.

Dies Vorhaben wird mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Alt-Bewersdorf, den 4. Januar 1910.

Der Amtsvorsteher.



Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

З а н ы м а ю .

Stück 3.

Ausgegeben Schlame, den 11. Januar.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 15) Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, **unverzüglich** gemäß § 119 der Landgemeindeordnung den Voranschlag für das Rechnungsjahr 1910 zu entwerfen und den Entwurf zur **Vorprüfung** mir bis spätestens **den 1. Februar d. Js.** einzureichen. Erst **nach** der Vorprüfung bzw. Berichtigung ist der Entwurf auszulegen und feststellen zu lassen. Deswegen ergeht noch besondere Verfügung.

Vorbereitete Vordrucke für den Voranschlag sind in der Moldenhauer'schen Buchdruckerei hier zu haben.

Schlame, den 8. Januar 1910.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelika.

Nr. 16) Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, gemäß § 4 Abs. 2 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin vom 4. April 1893 — Kreisblatt Stück 61 — die vorjährigen Tagebücher der in ihren Bezirken wohnenden Hebammen einzufordern und bald an den Kreisarzt Dr. Mantke hier einzusenden. Die Polizeiverwaltung hieselbst ersuche ich, die hiesigen Hebammen anzuweisen, die Tagebücher persönlich dem Kreisarzt vorzulegen.

Gleichzeitig erfordere ich, die Hebammen darauf aufmerksam zu machen, daß sie dem Kreisarzte zum Beginn eines jeden Jahres eine Nachweisung über die von ihnen in dem Bezirke geleiteten Entbindungen nach dem unten abgedruckten Schema vorzulegen haben. Ferner haben die an den Kreisgrenzen wohnenden Hebammen in ihrem Tagebuche und ihren Zusammenstellungen einen Vermerk zu machen, ob und wieviel Geburten sie außerhalb des Kreises geleitet haben.

Schlauwe, den 4. Januar 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der von den Hebammen im Kreise
während des Jahres 19 . . geleiteten Entbindungen.

Formular V

(§ 57 d. Annw.)

[illegible]

Nr. 17) Im Monat Dezember haben Jagdscheine erhalten:

A. Jahresjagdscheine.

1	Julius Krüger	Büdnere	Eventin	1. 12. 09.
2	Reinhold Zahn	Gastwirt	Gutmin	2. 12. 09.
3	Otto Kufferow	Bauer	Zirchow A	3. 12. 09.
4	Berthold Bütow	Bauer	Naßmershagen	3. 12. 09.
5	August Damrow	Gutsbesitzer	Zirchow A	4. 12. 09.
6	August Samradt	Bauerhofsbesitzer	Körlin	6. 12. 09.
7	August Wendt		Gruppenhagen	7. 12. 09.
8	August Steinhofst	Ratsherr	Schlawa	7. 12. 09.
9	Reinhold Syring	Bauerhofsbesitzer	Barpart	8. 12. 09.
10	August Jeske	Gastwirt	Karwik	8. 12. 09.
11	Franz Schüttpelz	Büdnere	Damshagen	8. 12. 09.
12	Walter Steckmann	Hilfsförster	Forsth. Wissenhof b. Sydom	10. 12. 09.
13	Johann Barske	Eigentümer	Kohog	11. 12. 09.
14	Paul Raasch	Kaufmann	Zanow	11. 12. 09.
15	Hugo Brandenburg	Seehofsbesitzer	Seehof b. Karnfewiz	11. 12. 09.
16	Waldschmidt	Regierungsbaumeister	Schlawa	14. 12. 09.
17	Ferdinand Last	Händler	Karzin	15. 12. 09.
18	Hermann Wenzel	Gärtner	Neuenhagen Amt	16. 12. 09.
19	Goldhorn	Ratsherr	Schlawa	16. 12. 09.
20	Keup	Rittergutsbesitzer	Karwik	17. 12. 09.
21	Franz Rubin	Forstverwalter	Naßlaff	17. 12. 09.
22	Fr. Barz	Mühlenmeister	Kohog	17. 12. 09.
23	Karl Schmeling	Rittergutspächter	Ziegnitz	17. 12. 09.
24	Grawert	Rittergutspächter	Barbelow	17. 12. 09.
25	August Groth	Bauerhofsbesitzer	Gerbin	18. 12. 09.
26	Kohde	Privatförster	Schloßhof b. Sydom	19. 12. 09.
27	Puttkammer	Rittergutsbesitzer	Franzen	20. 12. 09.
28	Otto Wesel	Gemeindevorsteher	Barpart	20. 12. 09.
29	Erich Dommenget	Leutnant	Kummerow	22. 12. 09.
30	Friedrich Gumz	Eigentümer	Karwik	23. 12. 09.
31	Wilhelm Maß	Jäger	Kummerow	23. 12. 09.
32	Paul Strehlow	Mühlenbesitzer	Zanow	23. 12. 09.
33	Hans Nikolaus von Schlieffen		z. Zt. Kl.-Soltikow	24. 12. 09.
34	Freiherr von Hammerstein-Neßow		z. Zt. Naßlaff	27. 12. 09.
35	Leß	Amtsvorsteher	Reddenthin	28. 12. 09.
36	Paul Misch	Förster	Besow	29. 12. 09.
37	Major von Bonin	Rittergutsbesitzer	Besow	30. 12. 09.
38	Albrecht von Bonin		z. Zt. Besow	30. 12. 09.
39	von Michaelis	Rittmeister	Stolp z. Zt. Quakow	30. 12. 09.

B. Tagesjagdscheine.

1	Hermann Lübbe sen.		Barpart	2. 12. 09.
2	Paul Voll	Bauerhofsbesitzer	Scheidelhof	3. 12. 09.
3	Freiherr von Senden	Oberst a. D.	z. Zt. Naßlaff	27. 12. 09.
4	Schröder	Administrator	Alt-Ristow	13. 12. 09.
5	Reinhold Kufferow	Bauerhofsbesitzer	Rußhagen	20. 12. 09.
6	Knaack	Administrator	Pennekow	28. 12. 09.
7	Eberhardt	Rutscher	Seehof	28. 12. 09.
8	Heinrich Schulz	Hilfsgärtner	Seehof	28. 12. 09.
9	Bütow	Amtsvorsteher	Pennekow	28. 12. 09.
10	Wilhelm Senglier	Hauptmann	z. Zt. Gerbin	28. 12. 09.
11	Karl Mischke	Rechnungsführer	Lagig	28. 12. 09.
12	Freiherr A. von Wolzogen	Leutnant	z. Zt. Dubberzin	29. 12. 09.
13	Eckart von Bonin		Besow	30. 12. 09.
14	Joachim von Bonin		Besow	30. 12. 09.
15	Oskar Ziemke	Diener	Besow	30. 12. 09.
16	Martin Lorenz	Molkerei-Verwalter	Zanow	30. 12. 09.
17	von Naßmer	Leutnant	Borkow	30. 12. 09.
18	Paul Schmidt	Einjährig-Freiwilliger	Schmarfow	30. 12. 09.

C. Doppelausfertigungen.

1	Albert Baar	Bauerhofsbesitzer	Alt-Barpart	15. 8. 09.
---	-------------	-------------------	-------------	------------

D. Unentgeltliche Jagdscheine.

1	Horstmann	Fürstl. Hohenz. Oberförster	Abl.-Suckow	7. 12. 09.
2	Albert May	Förster	Peest A	9. 12. 09.
3	Franz Sielaff	Jäger	Wend.-Tychow	16. 12. 09.
4	Friedrich Reimann	Privatförster	Wusterwik	20. 12. 09.
5	Reinhold Koch	Gutsförster	Bosens	29. 12. 09.

Schlawa, den 6. Januar 1909.

Der Landrat. J. A.: Röcher, Regierungsassessor.

Nr. 18) Die amtliche Ausgabe der „**Jahresbericht der Königlich Preussischen Regierungs- und Gewerberat- und Bergbehörden für 1909**“ wird Ende März f. Js. in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Für ihren Bezug ist folgendes zu beachten:

1. Die Direktion der Reichsdruckerei wird die bis spätestens zum 28. Februar f. Js. unmittelbar bei ihr im voraus bestellten Exemplare des Werkes zu einem Vorzugspreise ablassen, der auf 2,75 M. für ein broschiertes Exemplar und auf 3,25 M. für ein in Ganzleinen gebundenes Exemplar festgesetzt ist. Die Kosten für Verpackung und Absendung trägt die Reichsdruckerei, die Portokosten der Sendungen müssen die Besteller tragen.

Der besonders niedrige Vorzugspreis kann nur gewährt werden, wenn die Bestellungen bei der Direktion der Reichsdruckerei, hier S. W. 68, Dranienstraße 91, rechtzeitig, d. h. spätestens am 28. Februar f. Js., eingehen. Bei der Bestellung ist anzugeben, ob broschierte oder gebundene Abdrücke des Werkes gewünscht werden.

2. Nicht rechtzeitig eingehende Bestellungen werden, wenn etwas anderes im Bestellschreiben nicht ausdrücklich gesagt wird, dem R. v. Decker'schen Verlage, hier S. W. 19, Jerusalemstraße 56, der den buchhändlerischen Vertrieb des Werkes übernommen hat, zur Erledigung überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie für alle Lieferungen im Wege des Buchhandels ist außer den etwaigen Portokosten der Ladenpreis von 5,25 M. für ein broschiertes und von 5,75 M. für ein gebundenes Exemplar zu zahlen.

Die Jahresberichte werden auch diesmal Mitteilungen über die praktische Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung und durch Beschreibungen und Skizzen näher erläuterte Vorschläge für Unfallverhütung und Bekämpfung gewerblicher Krankheiten, sowie auch für weitere Kreise interessante Mitteilungen aus dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrts-einrichtungen enthalten.

Berlin W. 66, den 16. Dezember 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ich mache auf das Erscheinen des Werkes hierdurch aufmerksam.

Schlauwe, den 6. Januar 1910.

Der Landrat. J. B.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 19) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. Juli 1909 — Kreisblatt Stück 60 — bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der Kollekte für Zwecke der Seemanns- und Schifferfürsorge für das Jahr 1910 der Sammler Richard Wittkopf aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden ist.

Schlauwe, den 6. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 20) Das **Proviantamt Stolz** kauft fortgesetzt Hafer- und Roggenstroh zu hohen Preisen. Auch Angebote zur Lieferung von Weizen- und Haferstroh sind erwünscht.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, für möglichste Verbreitung des Vorstehenden in den Kreisen der Landwirte Sorge zu tragen.

Schlauwe, den 7. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 21) Schulverbände, Gemeinden und Gutsbezirke, die Anspruch auf Gewährung eines **eimaligen Ergänzungszuschusses** für das laufende Rechnungsjahr erheben, ersuche ich, einen begründeten Antrag bis spätestens den 1. f. Mts. an den Kreis Ausschuss einzureichen. Nicht berücksichtigt werden Gesuche um Bewilligung von Beihilfen für noch ausstehende Aufwendungen des Schulverbandes.

Schlauwe, den 9. Januar 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlauwe.
von Schelha.

Nr. 22) Nach Mitteilung des Vorsitzenden der Kreis Kommission der Landwirtschaftskammer sind im Jahre 1909 folgende **landwirtschaftliche Arbeiter** von der Landwirtschaftskammer **ausgezeichnet** worden:

Nr. Auf.	N a m e	Stand	Wohnort	Auszeichnung	Arbeitgeber
1	Bapensfuß	Knecht	Damshagen	Silberne Medaille	Hofbesitzer Frenz
2	Bodewils	Ziegler	Abtshagen	Bronzene Medaille	Ziegeleibesitzer Tieß
3	Selle	Knecht	Damshagen	Bronzene Medaille	Büdnier Gehrte
4	Saß	Knecht	Alt-Wieck	Silberne Medaille	Bauerhofsbes. Lüttchwager
5	Sasse	Knecht	Alt-Wieck	Bronzene Medaille	Bauerhofsbesitzer Grell

Schlauwe den 7. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

II. Viehseuchenpolizei.

Unter den Schweinebeständen des Gemeindevorstehers Dollase, der Büdnierwitwe Henriette Scheel und des Fischlers Fritz Scheel zu Pantkun ist Rotlauf amtlich festgestellt. Über die Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Damerow, den 3. Januar 1910.

Der Amtsvorsteher. Woldt.

Am Donnerstag, den 20. Januar d. J. vormittags von 9 Uhr ab kommen im Pyritz'schen Gasthause zu Altkrakow ungefähr folgende Hölzer zum Verkauf:

Neuer Einschlag.

Coccejendorf: J. 26. Ki. 54 Stck III/IV 59 rm Pfahlholz in Klob. u. Kn. Stärke 26 Kl. 39 Kn. J. 69. Erl. 4 Kl. 44 Kn. J. 98. Obstbaum 1 Kl. 1 Kn. 8 R. III.

Wilhelmshorst: J. 80/110. Gi. 10 Stck. I/V 76 Kl. 4 Kn. 20 R. III Bu. 2 rm Böttcherholz 357 Kl. 35 Kn. 450 R. III Bi. 160 Kl. 28 Kn. 210 R. III Aspen 2 Stck. III/IV Ki. 175 Stck. III/IV 4 rm Pfahlholz 2 m l. 15 Kl. 14. Kn. 108 R. III 30 rm ungepaltene Stubben verschiedener Holzarten.

Jag 36. Gi. 1 Kl. 25 Kn. Bi. 11 Klob. 16 Kn. Ki. u. Fi. 308 Stg. I/III 21 Kl. 40 Kn. 70 rm Stangenreifig.

Wolfschagen: J. 20. Bi. Erl. Aspen 14 Kl. 14 Kn. Fi. 2575 Stg. I/III Ki. 13. Kl. 76 Kn.

Henkenhagen: J. 85. Gi. 11 Stck. I/V 7 rm Schicht. II 78 Kl. 6 Kn. Bu. 367 Kl. 63 Kn. Bi. 21 Kl. 2 Kn. Erl. 2 Kl. Ki. 2 Stck. I/II 1 Kl. 1 Kn.

J. 90. Gi. 1 Stck. V 2 Stang. I 11 rm Grbh. I/II 10 Kn. Aspen 9 Stck. III/IV 9 rm Schicht. II Bi. u. Aspen 67 Kl. 35 Kn. Ki. 113 Stck. II/IV 57 rm Pfahlholz in Kl. u. Kn. Stärke 43 Kl. 49 Kn.

J. 120. Gi. 25 III/IV 2 rm Grbh. I/II 5 Kl. 4 Kn. Bu. 26 Kl. 7 Kn. Erl. u. Aspen 6 rm Schicht. II Bi. 6 Kl. 4 Kn.

Unterwald: J. 163. Gi. 27 Stck. III/V 16 Kl. 2 Kn. Bu. 1 Stck. IV 75 Kl. Erl. u. 36 Schicht. II 78 Kl. 18 Kn. Ki. 76 Kl. 29 Kn. 814 R. III.

Oberwald: J. 181. Bu. 330 Kl. 83 Kn. 100 R. III

Alter Einschlag.

Coccejendorf: J. 30. 340 Ki. u. Fi. R. III

Wilhelmine: J. 33 u. 35. 1 rm Aspen Schicht. II 760 Ki. R. III J. 111. 976 Fi. R. III

Henkenhagen: J. 123. 24 Gi. R. III 28 Bu. R. III J. 137/138 64 Gi. R. III 100 Fi. R. III.

Unterwald: J. 149 u. 169. 72 Ki. R. III. 96 Fi. R. III

J. 160. 56 Bu. u. Bi. Stockholz.

Altkrakow, den 10. Januar 1910.

Der Oberförster.

In unser Genossenschaftsregister ist bei dem Bartiner Spar- u. Darlehnskassen-Verein am 6. Januar 1910 eingetragen, daß an Stelle des Pastors Tessendorf der Pastor Dr. Buchholz in Bartin in den Vorstand gewählt ist.
Königliches Amtsgericht in Schlawa.

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne

Plomben, Zahnoperationen etc.

mit Injektion (Einspritzung).

Sprechstunden 8—6 Uhr.

Bekanntmachung.

Die Anfuhr von ca. 100 Raummeter Brennholz vom Stadtwalde in Schlawa nach dem Holzkapelplatz und von hier nach den städtischen Gebäuden in Schlawa soll am

2. Februar d. Js. Vorm. 11 Uhr im Stadtssekretariat hier

vergeben werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Schlawa, den 8. Januar 1910.

Der Magistrat.

Berlin.

Wichtig für Hausfrauen!

Empfehle allen Hausfrauen eine gutschmeckende Wurst aus Rohfleisch, reichlich mit Schweinefleisch vermischt, und zwar:

Geräucherte feste Fleischwurst ... Pfund 35 Pfg.

„ „ Rotwurst „ 30 „

in Zehn-Pfundpaketen per Nachnahme oder Voreinsendung. Bei Voreinsendung 20 Pf. billiger.

Puhlmann,

Wurstexport Pr. Stargard.

Für den nichtamtlichen Teil: P. Moldenhauer. Druck und Verlag von P. Moldenhauer & Sohn in Schlawa.

Berein der Zettviehbefitzer des Kreises Schlawa.

Dienstag den 18. Januar 1910
vormittags 11 Uhr

findet im Lokale des Herrn List zu Schlawa die ordentliche

Hauptversammlung

statt, wozu alle Vereinsmitglieder freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Umwandlung des Vereins in eine Genossenschaft.
2. Prüfung der Jahresrechnungen und Entlastung des Rendanten bzw. des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über die Verwendung der Kassenüberschüsse.
4. Ersatzwahl für die auscheidenden Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden gebeten, eine Stunde früher zur Versammlung zu kommen.

Der Aufsichtsrat.

Wohn- oder Geschäftshaus, auch Geschäft, oder Bauland in Schlawa oder Umgebung gesucht.

H. Jöllenbeck, Pasowalk, postlagernd.

Eine ordentliche

Arbeiterfamilie,

die täglich 2 resp. 3 Mann stellen kann, sucht Rittgutsbesitzer Kunde, Köbenhagen A.

2 Pferde

und

1 sehr gute Milchkuh
wegen Aufgabe der Ackerwirtschaft zu verkaufen

Stolper Vorstadt 35.

Unentbehrlich für jeden Haushalt!

Butterbrotpapier

billigste und sauberste Verpackung für Lebensmittel

in Kartons zu 100 Blatt

hatten bestens empfohlen

H. Moldenhauer & Sohn.

Standesamt Schlawa.

Woche vom 2. bis 8. Januar 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Hausdiener Fritz Fischer.

Eine Tochter: Arbeiter Emil Feuster.

Eheschließungen:

Fabrikarbeiter Heinrich Böschke mit Emma Bahnte-Mt-Bewersdorf.

Sterbefälle:

Schlossergefelle Gustav Marg Tochter, 5 Monate alt. Ehefrau des Arbeiters Friedrich Ulrich, Minna, geb. Pasch, 41 Jahre 25 Tage alt. Kammerwirts Karoline Schulz geb. Papenfuß, 84 Jahre 4 Monate 16 Tage alt. Altfeiler Heinrich Heberlein, 81 Jahre 5 Monate 2 Tage alt. Ackerbürger Friedrich Kiel 78 Jahre alt.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 4.

Ausgegeben Schlau, den 14. Januar.

1910.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet am Donnerstag, den 27. d. Mts. nachmittags um 3 Uhr ein Festessen

im Gasthose von Prahlow hiersebst statt.

Preis des trockenen Gedeckes 3,50 Mark.

Anmeldungen zur Teilnahme nimmt bis zum 24. d. Mts. Herr Prahlow entgegen.

Um zahlreiche Beteiligung aus Stadt und Land bitten:

von Buddenbrock,
Oberstleutnant und Bezirkskommandeur.

von Scheliha,
Landrat.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 23) Die Landwirtschaftskammer zu Stettin entsendet in diesem Jahre zur Ausübung der **Wanderlehrfähigkeit** und zur **Materteilung im praktischen Betriebe des Obst- und Gartenbaues** ihre Obst- und Gartenbaubeamten.

Vereine, Behörden und Private, welche für das 1. Kalenderhalbjahr die **fachtechnische Tätigkeit eines Beamten beanspruchen**, werden aufgefordert, diesbezügliche **Anträge bis spätestens zum 15. Januar** bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Stettin, unter Angabe von Zweck und Dauer der Inanspruchnahme zu stellen.

Die näheren Bestimmungen über die Kosten der Berufung an Ort und Stelle und über die Tätigkeit, werden von der Landwirtschaftskammer auf Wunsch kosten- und portofrei übersandt.

An Kosten werden bei Rundreisen die **Fahrtkosten** nach der planmäßig passierten nächsten Bahnstation und eine **Grundgebühr** (von 25 M. für den ersten Tag) erhoben.

Schlau, den 10. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Röcher, Regierungsassessor.

Nr. 24) Es ist in letzter Zeit häufiger vorgekommen, daß die Papiere der jungen Leute, welche bei mir die **Erteilung eines Meldefcheins zum freiwilligen Eintritt in das Heer, die Marine oder in eine Unteroffizierschule** nachsuchten, den gegebenen Vorschriften nicht entsprachen, weshalb die Antragsteller zurückgewiesen werden mußten.

Die **Unterlagen**, auf Grund deren ein Meldefchein erteilt werden kann, sind:

1. ein **Geburtszeugnis**,
2. eine **amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters oder des Vormundes** über sein Einverständnis mit dem Vorhaben seines Sohnes bzw. Mündels,
3. ein **obrigkeitliches Führungszeugnis**, welches für Städter von der Polizeiverwaltung, für Bewohner des platten Landes vom Amtsvorsteher auszustellen ist. In dem Führungszeugnisse muß enthalten sein, daß der **Antragsteller sich untadelhaft geführt hat und durch Lehrverträge oder sonstige bürgerliche Verhältnisse nicht gebunden ist, sich auch gegenwärtig in keiner gerichtlichen Untersuchung befindet**, sowie ferner, ob er zur land- oder seemännischen Bevölkerung gehört.

Die Polizeiverwaltungen, Amts- und Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, in vorkommenden Fällen das Vorstehende sorgfältig zu beachten und bemerke, daß junge Leute, welche sich nicht im Besitz der vorstehenden Papiere befinden, einen Meldefchein nicht erhalten werden.

Schlawa, den 10. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 25) Aus Anlaß wiederholter Anfragen bringe ich die durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 21. Dezember 1905 geregelte **Vertretung der Amtsvorsteher in Fällen persönlicher Beteiligung** (§ 57 Abs. 5 der Kreisordnung) nochmals zur öffentlichen Kenntnis:

Nr. Laufende	Amtsvorsteher des Amtsbezirkes	wird vertreten durch den Amtsvorsteher des Amtsbezirks	falls der regelmäßige Vertreter behindert ist, durch den Amtsvorsteher des Amtsbezirkes
1	Schladow	Neuenhagen	Pustamin
2	Pustamin	Pennekow	Schladow
3	Pennekow	Pustamin	Schladow
4	Neuenhagen	Palzow	Bizow
5	Palzow	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Palzow	Bizow
6	Bizow	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Bizow	Palzow
7	Büßow	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Büßow	Petershagen
8	Eventhin	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Eventhin	Büßow
9	Petershagen	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Petershagen	Büßow
10	Karnfow	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Karnfow	Pantnin
11	Pantnin	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Pantnin	Karnfow
12	Malchow	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Malchow	Neutrafow
13	Neutrafow	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Neu-Krafow	Malchow
14	Järshagen	Alt-Krafow	Neutrafow
15	Alt-Krafow	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Alt-Krafow	Järshagen
16	Rogkow	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Rogkow	Wendisch-Tychow
17	Altischlawe	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Altischlawe	Rogkow
18	Wendisch-Tychow	Rogkow	Altischlawe
19	Bewersdorf	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Bewersdorf	Ristow
20	Beest	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Beest	Pustamin
21	Reddenthin	Beest	Dubberzin
22	Besow	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Besow	Wendisch-Tychow
23	Dubberzin	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Dubberzin	Reddenthin
24	Quaßow	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Quaßow	Bewersdorf
25	Ristow	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Ristow	Bewersdorf
26	Segenthin	Ristow	Wusterwitz
27	Wusterwitz	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Wusterwitz	Segenthin
28	Soltikow	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Soltikow	Segenthin
29	Ratteid	Zowen	Röternitz
30	Zowen	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Zowen	Ratteid
31	Krangen	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Krangen	Wendisch-Buckow
32	Wendisch-Buckow	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Wendisch-Buckow	Zowen
33	Naglaß	Wendisch-Buckow	Röternitz
34	Wellin	Krangen	Wendisch-Buckow
35	Sybow	Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirkes Sybow	Bürgermeister in Polnow
36	Buckow	Quaßow	Wusterwitz
37	Röternitz	Naglaß	Zowen

Schlawa, den 12. Januar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. J. B.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 26) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Quaßow, Rittergutsbesitzer von Michaelis in Quaßow, ist auf längere Zeit verreist. Während dieser Zeit wird der Stellvertreter, Oberstleutnant z. D. Görlitz in Kufferow, die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlawa, den 11. Januar 1910.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 5.

Ausgegeben Schlau, den 18. Januar.

1910.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet am Donnerstag, den 27. d. Mts. nachmittags um 3 Uhr ein Festessen

im Gasthose von Prahlow hier selbst statt.

Preis des trockenen Gedeckes 3,50 Mark.

Anmeldungen zur Teilnahme nimmt bis zum 24. d. Mts. Herr Prahlow entgegen.

Um zahlreiche Beteiligung aus Stadt und Land bitten:

von Buddenbrock,

Oberstleutnant und Bezirkskommandeur.

von Scheliha,

Landrat.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 29) Zur Abhaltung einer Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag den 31. März 1910, vormittags 9 Uhr, in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Königlichen Veterinärat Briegmann in Köslin, anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 8. Januar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 30) Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß das Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen, welches auf der linken unteren Brustseite des Rockes getragen wird, auch zur Militäruniform und zwar unterhalb der Ordensschnalle angelegt werden darf.

Röslin, den 7. Januar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 31) Der **Deutsche Verein für Knabenhandarbeit** hält an seinem Lehrer-Seminar in Leipzig auch im Jahre 1910 wieder technische Kurse ab, die den Zweck haben, Lehrkräfte für den Knabenhandarbeitsunterricht theoretisch und praktisch auszubilden. Alles nähere kann in meinem Büro erfragt werden.

Schlauwe, den 15. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 32) Ich mache darauf aufmerksam, daß der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt in Merseburg zwei Wandtafeln herausgegeben hat, die die wichtigsten deutschen Raubvögel darstellen. Die Tafeln, die zur Verbreitung der Kenntnisse über Raubvögel geeignet erscheinen, sind im Verlage von Volkmar in Leipzig erschienen.

Das Stück mit begleitendem Text kostet 6 M.

Schlauwe, den 14. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 33) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 8. Januar 1909 — Kreisblatt Stück 5 — bringe ich hiermit folgende Änderungen des Sammelplanes für Hauskollekten zur Kenntnis:

a. Synode Schlauwe

lfde. Nr. 7 und 8. Die Kollekte für den Krüppelpflegeverein in der Zeit vom 24.—30. September und 1.—8. Oktober fällt fort und wird dafür vom 27.—30. November und 1.—22. Dezember eingesammelt.

b. Synode Rügenwalde

lfde. Nr. 8. Die Kollekte für den Krüppelpflegeverein in der Zeit vom 7.—9. Oktober fällt fort und wird dafür vom 29.—30. September und 1.—21. Oktober eingesammelt.

Schlauwe, den 15. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das beteiligte Publikum wird zur Vermeidung von Salzsteuer-Vergehen darauf aufmerksam gemacht, daß die **Verwendung von denaturiertem Salz** zu anderen, als den gestatteten Zwecken nach § 13 Nr. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. August 1868 verboten und die Uebertretung dieses Verbotes gemäß § 5 des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, zu bestrafen ist.

Rügenwalde, den 10. Januar 1910.

Königliches Hauptzollamt.

Auf Grund des § 3 der Fernsprech-Gebührenordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt S. 711) wird folgendes bekannt gemacht.

Vom 1. April 1910 ab erhöht sich für jeden Hauptanschluß des Fernsprechnetzes in Schlauwe (Pom.) die jährliche Pauschgebühr von 100 auf 120 Mark.

Die Grundgebühr bleibt unverändert.

Die an das vorgenannte Fernsprechnetz angeschlossenen Teilnehmer sind berechtigt, ihre Anschlüsse zum 1. April 1910 einen Monat vorher zu kündigen.

Röslin, den 9. Januar 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

II. Viehseuchenpolizei.

Die Rotlaufseuche unter den Schweinebeständen des Rentenbauers Grell zu Damerow, des Gemeindevorstehers Dollase und der Eigentümerwitwe Henriette Scheel zu Pantnin ist erloschen und die verhängte Gehöftssperre ist aufgehoben.

Damerow, den 11. Januar 1910.

Der Amtsvorsteher. Woldt.

Unter dem Schweinebestand des Lehrers Reizke zu Pantnin ist Rotlauf amtlich festgestellt. Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Damerow, den 11. Januar 1910.

Der Amtsvorsteher. Woldt.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Januar.

Stück 6.

Ausgegeben Schlauer, den 21. Januar.

1910

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet am Donnerstag, den 27. d. Mts. nachmittags um 3 Uhr ein Festessen

im Gasthose von Prahlow hierselbst statt.

Preis des trockenen Gedeckes 3,50 Mark.

Anmeldungen zur Teilnahme nimmt bis zum 24. d. Mts. Herr Prahlow entgegen.

Um zahlreiche Beteiligung aus Stadt und Land bitten:

von Buddenbrock,
Oberstleutnant und Bezirkskommandeur.

von Scheliba,
Landrat.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 34)

Landespolizeiliche Anordnung

betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen.

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rotlaufes der Schweine, Krankheiten, die zur Zeit in allen Teilen Deutschlands herrschen und bei deren Verbreitung alle im Handelsverkehr befindlichen Schweine der Seuchengefahr ausgesetzt und geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, ordne ich hiermit gemäß §§ 17, 18 ff., insbesondere auch des § 20 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409), § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G.-S. 1881 S. 128, 1894 S. 115) und § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) sowie gemäß § 56 b der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900

§. 871) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Dauer der Seuchengefahr folgendes an:

§ 1.

Schweine, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, dürfen auf Wegen und Plätzen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, nicht getrieben werden, der Transport solcher Schweine darf vielmehr nur auf der Eisenbahn, auf Schiffen oder auf sonstigen Fahrzeugen stattfinden, die so eingerichtet sind, daß ein Herabfallen von Kot, Streumitteln und anderen Abfällen vermieden wird.

Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Landrats bzw. für den Stadtkreis Stolp der Polizeiverwaltung daselbst zulässig.

§ 2.

Von Viehhändlern oder Transportunternehmern dürfen Schweine auf gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen dienenden Fuhrwerken nur unter der Bedingung transportiert werden, daß diese Fuhrwerke nach jedem Gebrauche gründlich gereinigt werden. Zur gründlichen Reinigung gehört auch die Verbrennung oder unschädliche Beseitigung der auf dem Fuhrwerke befindlichen Streu (Stroh, Sägespäne, Sand usw.). Insoweit ein Gebrauch des Fuhrwerks stattgefunden hat, sind dessen mit den Schweinen in Berührung gekommene Teile mindestens einmal in jeder Woche mit heißer Soda oder Seifenlauge gründlich abzuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Das Gleiche gilt für andere zum Transport benutzte Behältnisse.

§ 3.

Stallungen, die zur Unterbringung der zu Handelszwecken zusammengebrachten Schweine benutzt werden, sind nach jeder Benutzung von Streu und Dünger zu befreien und gründlich zu reinigen. Sie sind je nach ihrem Gebrauche öfter, jedoch mindestens einmal in jedem Monat mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Desgleichen sind die Plätze, auf denen Schweinemärkte abgehalten werden, und die auf diesen befindlichen, zur Unterbringung von Schweinen benutzten Ställe, Buchten und Behältnisse nach jedem Markte dungsfrei zu machen und gründlich zu reinigen. Die Krippen sind mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Die Fußböden in den Ställen und Buchten sind nach jedem Markte mit Wasser abzuspülen und mit Kalkmilch anzustreichen. Daselbe hat mit den auf Märkten benutzten Entladebrettern und Rampen zu geschehen.

Ebenso sind auch die an Eisenbahnstationen, in Gasthöfen oder an anderen Orten befindlichen öffentlichen Viehwagen, sowie deren Zugänge und Anrampungen nach jedem Gebrauche zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 4.

Der Transport von Schweinen, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, und der Handel mit solchen Schweinen unterliegen ferner außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes den in den §§ 5 bis 7 vorgeschriebenen Beschränkungen.

Auf Schweine, die zur alsbaldigen Abschachtung bestimmt sind, finden die Vorschriften in § 5 keine Anwendung.

§ 5.

Die Führer der unter die Bestimmung des § 4 Abs. 1 fallenden Schweinetransporte müssen stets ein Kontrollbuch bei sich haben, aus dem der Name und der Wohnort des Besitzers der Schweine und des Transportführers zu ersehen ist, und in das sie sofort nach dem An- oder Verkauf von Schweinen die in dem Muster vorgesehenen Angaben einzutragen haben. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken. Die Zahlen in den Spalten 3, 7 und 8 sind in Buchstaben anzugeben. Bevor das Kontrollbuch in Gebrauch genommen wird, ist darin von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, für wen es bestimmt ist und wieviele numerierte Seiten es enthält.

Das Kontrollbuch ist den beamteten Tierärzten, den Beamten der Ortspolizeibehörde, den Ortsvorstehern, den Zollbeamten und den Gendarmen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Eine Veräußerung oder Entfernung von Schweinen aus solchen Transporten darf nur dann stattfinden, wenn alle zu dem Transport gehörenden Schweine von einem beamteten Tierarzt oder einem von mir bestellten Vertreter untersucht und gesund befunden worden sind und wenn der beamtete Tierarzt oder der bestellte Vertreter den Untersuchungsbefund unter Angabe des Datums in die letzte Spalte des Kontrollbuchs eingetragen hat. Diese Bescheinigung gilt fünf Tage, und bedarf der Erneuerung, wenn die Veräußerung nach Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden soll, oder wenn dem Bestande Schweine zugeführt werden, deren Gesundheit nicht durch eine höchstens fünf Tage alte Bescheinigung eines beamteten Tierarztes oder des bestellten Vertreters bezeugt ist.

Transporte von Schweinen (§ 4 Abs. 1), die zur Veräußerung bestimmt und auf der Eisenbahn befördert worden sind, müssen bei der Entladung am Bestimmungsorte der Untersuchung durch einen beamteten Tierarzt oder einen von mir bestellten Vertreter unterworfen und dürfen nicht eher von der Entladestelle entfernt werden, als bis der Untersuchungsbefund von dem beamteten Tierarzte oder dem bestellten Vertreter in das Kontrollbuch eingetragen ist.

Die Kontrollbücher sind vom Besitzer mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 6.

Die Kosten der Untersuchungen und Bescheinigungen (§ 5) fallen den Händlern zur Last.

§ 7.

Wenn in einem Schweinetransporte (§ 4) ein Schwein verendet oder wegen Krankheitserscheinungen getötet oder geschlachtet wird, so ist der Transport zu unterbrechen und der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat ohne Verzug den beamteten Tierarzt zuzuziehen. Aus dem Bestande darf kein Schwein entfernt oder mit anderen nicht zum Bestande gehörigen Schweinen in Berührung gebracht werden, bevor der beamtete Tierarzt die Todesursache oder Krankheit festgestellt oder die Ortspolizeibehörde den Bestand freigegeben hat.

§ 8.

Die Ortspolizeibehörden, die beamteten Tierärzte und die Gendarmen haben die Befolgung der Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung zu kontrollieren. Den Beamten ist daher der Zutritt zu den in Betracht kommenden Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches, der §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 20. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 148 Abs. 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871.)

§ 10.

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1910 in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die Eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Anordnungen vom 12. Januar 1902 (Amtsblatt S. 11) und 18. August 1904 (Amtsblatt S. 192) werden hiermit aufgehoben. Unberührt bleiben die bestehenden Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Schweinemärkte und der öffentlichen Schweineverkäufe, sowie der Gast- und Händlerstallungen.

Das Kontrollbuch muß mindestens 20 Seiten enthalten. Auf der ersten Seite ist folgender Vermerk zu machen:

Dieses Kontrollbuch ist ausgestellt für den Viehhändler in
den Transport des Viehhändlers in in
Es enthält mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

., den 19

Die Polizeiverwaltung.
Der Amtsvorsteher.
(Unterschrift)

Im Kontrollbuch ist die vorstehende landespolizeiliche Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweineen abzudrucken.

Röslin, den 5. Januar 1910.

Der Regierungspräsident.

Anhang.

K o n t r o l l b u c h

des Eigentümers der Schweine

Name und Wohnort

des Transportführers

des Zugangs			Ursprungsort und Name des Vorbefitzers	des Abgangs				Name und Stand des Erwerbers	Rest	Bemerkungen
Tag	Ort	Zahl		Tag	Ort	Zahl				
						durch Verkauf	durch Tod			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Nr. 35) Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß **Wasserleitungen und andere Wasserbaue an öffentlichen Orten und Flüssen** der Aufsicht der Landespolizeibehörde unterstehen und daher vor Ausführung derartiger Anlagen die Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten nachzusuchen ist.

Schlawa, den 18. Januar 1910.

Der Landrat. J. A. Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 36) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 8. Januar 1909 — Kreisblatt Stück 5 — bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der Haustollekte für Zwecke des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins zu Stettin im Laufe des Jahres 1910 der Sammler Paul Kiemer aus Stolp beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden ist.

Schlawa, den 19. Januar 1910.

Der Landrat. J. A. Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 37) In dem christlichen Kurhospital Siloah im See- und Solbad Kolberg hat der Kreis Schlawa eine Anzahl Freistellen für unbemittelte Kranke des Schlawer Kreises zu besetzen. Zur Aufnahme eignen sich besonders krophulöse Kinder, Augenranke, und solche, die einer längeren chirurgischen und elektrischen Behandlung in Verbindung mit Solbädern, oder Patienten, welche der Ruhe und Pflege außerhalb der eigenen Häuslichkeit in gesunder, stärkender Seeluft bedürfen. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind bei dem Charakter der Anstalt Kranke mit ansteckenden Leiden. Unbemittelte Kranke der obigen Kategorien, welche ihre unentgeltliche Aufnahme, Verpflegung und mit Arzneien und Stärkungsmitteln versehene ärztliche Behandlung in dem Kurhospital wünschen, werden aufgefordert, ihre **Anmeldungen** schriftlich unter Beifügung eines einen kurzen Krankenbericht enthaltenden ärztlichen Zeugnisses und einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über Alter, Stand, Vermögens- und Familienverhältnisse behufs Beurteilung der Aufnahmebedürftigkeit bis zum 1. März d. Js. an den unterzeichneten Kreisaußschuß einzureichen.

Bemerkt wird, daß jeder Freistelleneinhaber wenigstens einen Alltags- und einen Sonntagsanzug, Wäsche für sechs Wochen, ein bis zwei Paar feste Stiefel, ein Paar Morgenschuhe, ein warmes Kleidungsstück — nach dem Bade zu tragen —, Kämme, Bürsten und eine Badekappe mitzubringen hat. Sämtliche Sachen müssen gezeichnet sein. Die Kinder haben bei ihrem Eintritt der leitenden Schwester ein Verzeichnis der mitgebrachten Gegenstände auszuhandigen.

Formulare zu den ärztlichen Zeugnissen werden im Geschäftszimmer des Kreisaußschusses hier unentgeltlich verabfolgt.

Schlawa, den 20. Januar 1910.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses des Kreises Schlawa.
von Schelha.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die „Wiederholungen zu den Gebäudebeschreibungen“ binnen 3 Tagen dem Katasteramte zurückzusenden.

Schlawa, dem 18. Januar 1910.

Königliches Katasteramt. Müller.

Bekanntmachung.

In der mit dem 3. Februar 1910 beginnenden und Ende Juni 1910 endigenden Deckperiode decken auf den königlichen Beschälstationen des Kreises Schlawa, und zwar:

1. in Nemitz 3 Hengste, 2. in Drosedow 2 Hengste, 3. in Pustamin 3 Hengste.

Die Deckstunden sind für Februar, März und April 8—9 Uhr vormittags, 4—5 Uhr nachmittags, für Mai und Juni 7—8 Uhr vormittags und 5—6 Uhr nachmittags.

Stutenbesitzer, die königliche Beschäler benutzen, unterwerfen sich den im Nachstehenden aufgeführten Bedingungen.

§ 2.

Die **Auswahl des Hengstes steht dem Stutenbesitzer frei**. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckschein, in dem der gewünschte Hengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angedeckte Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler solange zugeführt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütwärter hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 3.

Fohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Rossigkeit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

§ 4.

Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Verletzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm angedeckten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen anderen Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zwecke benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die **Genehmigung der Gestütdirektion** einzuholen. Diese stellt eine **dahin lautende Bescheinigung** aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der **ersten Station** im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

§ 5.

Das Deckgeld ist **vor dem ersten Sprunge** an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

§ 6.

Stutenbesitzer, die auf ein- und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgeldersatz für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des **höheren** Deckpreises verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen Station verrechnet wird, die den teureren Hengst gestellt hat.

§ 7.

Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestütdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso, wie auf der ersten Station.

§ 8.

Die Niederschlagung fälliger Deckgelder kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der betreffenden Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

§ 9.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den königlichen Beschälern ab haftet die Gestütverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen. **Insbefondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen.**
Labs, den 17. Januar 1910. **Königliche Gestütdirektion.**

Bekanntmachung.

Nach § 30 des mit dem 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Neuen Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, **Änderungen ihrer Betriebe bezw. Nebenbetriebe**, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sektionsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der Änderung — eventl. durch Vermittelung des Vertrauensmannes — schriftlich anzuzeigen. Ferner hat gemäß § 33 des Neuen Statuts nach erfolgtem Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers der bisherige Unternehmer über die in seinem Betriebe bezw. Nebenbetriebe beschäftigten Betriebsbeamten und Facharbeiter für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungsjahres bis zum Tage der Übernahme des Betriebes bezw. Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen 4 Wochen eine Gehalts- oder Lohnnachweisung dem Sektionsvorstande einzureichen. Zuwiderhandelnde können nach §§ 156, 157 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu 500 M. bezw. 300 M. belegt werden.

Anzumelden sind hiernach:

1. Seitens des **neuen** Unternehmers die Übernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung).
2. Seitens des **bisherigen** Unternehmers das **Eingehen** eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung).
3. Die Vergrößerung oder Verkleinerung des Betriebsgrundstückes (auch bei der **Zupachtung** oder **Abverpachtung** einzelner Parzellen).
4. Die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Gebäudesteuerveranlagung.
5. Bei solchen Viehhaltungsbetrieben, mit welchen eine Bodenbewirtschaftung nicht verbunden oder bei welchen die Bodenbewirtschaftung nur als Nebenbetrieb anzusehen ist, die Erhöhung oder Herabsetzung des für die Veranlagung zur fingierten Grundsteuer nach § 26 des Statuts in Betracht kommenden durchschnittlichen Viehbestandes.
6. Die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von Dampfmaschinen statt des bisherigen Handbetriebes, dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf dem Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstage).

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 7

Ausgegeben Schlau, den 25. Januar.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 38) Schulverbände, Gemeinden und Gutsbezirke, die Anspruch auf Gewährung eines **einmaligen Ergänzungszuschusses** für das laufende Rechnungsjahr erheben, ersuche ich, einen begründeten Antrag bis spätestens den 1. f. Mts. an den Kreis Ausschuss einzureichen. Gesuche um Bewilligung von Beihilfen für zukünftige Aufwendungen des Schulverbandes können nicht berücksichtigt werden.

Schlau, den 8. Januar 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlau.
von Schelha.

Nr. 39) Kürzlich sind 2 Personen in einem Zimmer, welches durch einen mit einer Klappe versehenen, aus Ziegelsteinen aufgemauerten, Ofen erwärmt wurde, tot aufgefunden worden. Als Todesursache ist Kohlenoxydgasvergiftung festgestellt worden.

Dieser Fall gibt mir Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Herren Amtsvorsteher des Kreises auf die Bestimmung des § 19 der Baupolizeiordnung für das platt Land der Provinz Pommern vom 7. März 1903 — Beilage zum Amtsblatt für 1903 Stück 17 — zu lenken, wonach an Ofen in Wohn- und Schlafräumen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornstein zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber und dgl. nicht angebracht werden dürfen. Vorhandene Vorrichtungen solcher Art müssen auf Erfordern der Ortspolizeibehörde beseitigt werden.

Schlau, den 22. Januar 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 40) Im Monat Dezember v. Js. hat der Reisende Baumert der Verlagsbuchhandlung R. Schulze-Berlin, Schlegelstr. 15, bei einer größeren Anzahl von Gemeindevorstehern des Stolper Kreises Bücher zum Dienstgebrauch vertrieben, indem er durch seine Äußerungen und durch sein ganzes Benehmen fälschlich den Anschein erweckte, als sei er vom Landratsamt beauftragt oder empfohlen.

Falls im hiesigen Kreise ähnliche Fälle vorgekommen sein sollten, bitte ich, mir hiervon zwecks weiterer Verfolgung der Sache schleunigst Kenntnis zu geben.

Schlau, den 21. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 41) Die zur Berichtigung der Brandvergütungen, sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten der Pommerschen Feuerzörität für das II. Halbjahr 1909 von den Zöritäts-Mitgliedern aufzubringenden Beiträge sind auf

70 Prozent der ordentlichen Jahresbeiträge
festgesetzt worden.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises erhalten in den nächsten Tagen eine Heberolle über die Mobiliarversicherungsbeiträge, mit dem Veranlassen, die Beiträge schleunigst einzuziehen und binnen **längstens**

2 Wochen an die Kreis-Feuer-Zöritäts-Kasse hierselbst abzuführen.

Schlau, den 20. Januar 1910.

Der Kreisfeuerzöritätsdirektor. von Schelha.

Nr. 42) Der Fischerei-Pächter Wilhelm Berg aus Luisenhof, Kreis Schlawa, hat am 27. August v. Js. den Präparanden Bruno Schulz aus Rummelsburg, der bei einer Bootsfahrt auf dem Papenzin-See durch Kentern des Bootes ins Wasser gefallen war, durch sein schnelles umsichtiges Eingreifen vom Tode des Ertrinkens gerettet.
Röslin, den 14. Januar 1910. Der Regierungspräsident. Freiherr von Funk.

Nr. 43) Bei der am 13. Juli 1909 erfolgten Auslosung von Kreisanleihscheinen des Kreises Schlawa sind die nachbezeichneten Nummern gezogen worden:

Buchstabe A über 3000 M. Nr. 6 und 79.

Buchstabe B über 1000 M. Nr. 97.

Buchstabe C über 400 M. Nr. 122, 176 und 197.

Buchstabe D über 200 M. Nr. 216, 217 268, 340, 342, 343, 389, 390, 391 und 392.

Die genannten Stücke werden hierdurch gekündigt und deren Inhaber aufgefordert, die betreffenden Kreisanleihscheine nach dem 31. März 1910 an die Kreiskommunalkasse hier gegen Empfangnahme des Nennwertes zurückzuliefern.

Mit dem 1. April 1910 hört die fernere Verzinsung der gekündigten Stücke auf. Es sind daher die für die spätere Zeit ausgereichten Zinscheine mit abzuliefern, widrigenfalls der Betrag der nicht zurückgegebenen Zinscheine von dem Kapitalbetrage abgezogen werden wird.

Schlawa, den 20. Januar 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Schlawa.
von Schelha.

Frau von Kiepenhausen hat als Generalbevollmächtigte ihres Sohnes, des Besitzers von Krangen, beantragt, den über den Hof des Gutes führenden öffentlichen Weg als solchen eingehen zu lassen, da er durch die neue Chaussee Jowen—Kranken ersetzt werde, und für den Verkehr aus der Schlauer Richtung ein Ersatzweg bereits geschaffen sei.

Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Kummerow, den 22. Januar 1910.

Der Amtsvorsteher. Dommenget.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlawa.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf.,
für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Befanntmachung.

Gemäß § 17 Abs. 3 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 11. Mai 1908 gelten die früher ausgestellten Radfahrkarten nur bis 1. Januar d. Js. und sind diese mithin ungültig. Die Radfahrkarten sind zur Vermeidung der Bestrafung des Inhabers schleunigst zu erneuern.

Schlawa, den 22. Januar 1910.

Die Polizei-Verwaltung.
Berlit.

1 Wohnung

4 Zimmer, Alkoven, Küche, Keller u. Zubehör ist in dem Tischler Adam-schen Grundstück vom 1. Februar oder 1. April zu vermieten. Das ganze Grundstück mit Tischlerei, Maschinen, Hobelbänken und sämtlichen Handwerkszeug ist unter sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Carl Lehrke.

Erstklassige Lebensversicherungs-Gesellschaft sucht für Schlawa und Bezirk energischen, gewandten

Bezirksvertreter

gegen hohe Bezüge zu engagieren. **Be-rufsagenten**, welche sich für diese gut bezahlte Position interessieren, werden gebeten Offerten unter **C. H. 19** an die Geschäftsstelle dieses Blattes gelangen zu lassen. Auch Offerten solcher Bewerber, welche sich in dieser Branche noch nicht betätigten, jedoch den ernststen Willen haben, sich hierin einzuarbeiten, werden berücksichtigt.

Dom. Kummerow sucht tüch-tigen, nüchternen

Gärtner und Jäger.

Ein Lehrling

für mein Kolonialwaren-, Destillations- und Versandgeschäft zum 1. April gesucht.

M. Litten.

Kirchliche Nachrichten

(27. Januar 1910.)

Feier des Geburtstages

Sr. Maj. des Kaisers u. Königs

Vorm. 10 Uhr:

Pastor Schmieder-Duagow.

Standesamt Schlawa.

Woche vom 16. bis 22. Januar 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Bauarbeiter Franz La-nitzke, Zigeleiarbeiter August Fischer, Bäckermeister Emil Andree (Zwillinge, Knabe und Mädchen).

Eine Tochter: Schuhmacher Karl Beckmann.

Aufgebote:

Maurergefelle Paul Selke mit Elisabeth Karnowsky hier. Sattler und Lackierer Bruno Hartwig mit Hedwig Garbe hier.

Eheschließungen:

Kaufmann Max Abrahamsohn in Friedland i. Meckl. mit Betty Casparj hier.

Sterbefälle:

Sattler und Tapezier August Ludwig Tochter, 1 Jahr 8 Monate alt. Wald-arbeiter Reinhold Behlow Tochter, tot-geboren. Ehefrau des Eigentümers Max Jäger, Hedwig, geb. Pieper-Neu-Bewersdorf, 28 Jahre 11 Monate alt. Rentier Karl Syring, 70 Jahre 8 Mo-nate 22 Tage alt.

Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 22. Januar 1910.

		Schlawa, Rügen- malbe
Weizen pr. 100 Kgr.	— —	21 80
Roggen do.	15 20	15 60
Gerste do.	— —	— —
Hafer do.	15 20	15 60
Erbsen do.	30 —	— —
Kartoffeln do.	4 40	— —
Heu do.	6 —	— —
Stroh das Schock	22 80	— —
Butter das Kgr.	2 20	2 25
Buchweizengröße d. Liter	— 35	— 25
Bier das Liter	— 30	— 10
Branntwein das Liter	— 80	— 70
Eier die Etiege	1 30	1 28

Für den nichtamtlichen Teil: P. Moldenhauer. Druck und Verlag von H. Moldenhauer & Sohn in Schlawa.

Schlauer Kreisblatt.



Ercheim Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Adtandfch...

J a n u a r.

Stück 8

Ausgegeben Schlauer, den 28. Januar.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 44)

Bekanntmachung.

über die Einlösung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinebogen der preussischer Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietschuld.

- I. 1. Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats **eingelöst** durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46 a durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2, durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankniederstellen, durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch die preussischen Oberzollkassen, durch alle preussischen Zollkassen, sofern die vorhandenen Varmittel die Einlösung gestatten, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.
2. Dieselben Zinscheine können von dem gleichen Zeitpunkte ab in Preußen allgemein statt baren Geldes **in Zahlung gegeben** werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staats-eisenbahnverwaltung, sowie bei der Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsort sind die Reichspostanstalten.
3. Die Zinscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von der Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftsfundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.
4. Eine Quittung über die gegen Zinscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.
5. Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Überweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Überweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Überweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.
6. Bei der Übersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.
- II. 1. Die Ausreichung neuer Zinscheinebogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheinlisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I. 1 aufgeführte Zinscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse.
2. Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnisse einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbcheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinscheinebogen ist diese Empfangsbcheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

3. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbcheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen, die eine Ausfertigung wird dann mit der Empfangsbcheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zins-scheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

4. Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

5. Werden die neuen Zins-scheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Papiere der Staatsschuld, der Reichs-schuld und der Schutzgebiets-schuld, maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zins-scheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zins-scheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatz-anweisungen sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 5. Januar 1910.

Königlich Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden
und Reichsschuldenverwaltung. von Bischoffshausen.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Schlawa, den 24. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 45)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Zins-scheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4 %igen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden **vom 1. Dezember d. Js. ab** ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.W. 68, Dranienstr. 92/94,

durch die Königliche See-handlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin E. 2, am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichs-banknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zins-scheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zins-scheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1909.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

Nr. 46) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. Dezember 1909 — Kreisblatt Stück 109 — bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß der Fleischbeschauer Stahr in Gr.-Soltikow **die Geschäfte als Fleischbeschauer und Trichinenschauer in den Amtsbezirken Soltikow und Segenthin** wieder übernommen hat.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Schlawa, den 21. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 47) Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat den Gemeindevorsteher Friedrich Roepe in Schönenberg zum Standesbeamten des Bezirks Ratmershagen ernannt.

Schlawa, den 17. Januar 1910.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Nr. 48) Der Herr Oberpräsident in Stettin hat den Bauerhofsbesitzer Reinhard Kruggel in Göriz auf einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Malchow ernannt.

Schlawa, den 26. Januar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Nr. 49) Der Herr Oberpräsident in Stettin hat den Schulzenhofsbesitzer Franz Woldt in Martinshagen auf einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Pantnin ernannt.

Schlawa, den 26. Januar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Nr. 50) Der Herr Oberpräsident in Stettin hat den Landwirt Hermann Mevius in Ewentin auf einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren zum Amtsvorsteher des Bezirks Ewentin ernannt.

Schlawa, den 26. Januar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Nr. 51) Der Herr Oberpräsident in Stettin hat den Gemeindevorsteher Schulz in Rößenhagen auf einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Ristow ernannt.

Schlawa, den 26. Januar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigter

Januar.

Stück 9

Ausgegeben Schlau, den 1. Februar.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Januar 1910.

Nr. 52) Der Provinzialausschuß hat mich auf meine dahingehende Vorlage durch Beschluß vom 17. v. Mts. ermächtigt, auf Grund des § 35 des Reglements der Pommerschen Feuer-Sozietät (Nachtrag III) für Gebäude mit ausschließlich elektrischer Beleuchtung auf Antrag eine Ermäßigung bis zu 5 % des Beitrages zu gewähren, wenn mir der Nachweis geführt wird, daß die elektrische Anlage den Anforderungen, die nachstehend aufgeführt sind, entsprechend angelegt ist und wenn der Versicherungsnehmer sich verpflichtet, die bestehende Anlage auf seine Kosten in den vorgeschriebenen Zwischenräumen von einem vor mir anzuerkennenden Sachverständigen auf ihre gute, die Feuerficherheit gewährleistende, Beschaffenheit nachprüfen zu lassen.

Es ist hiermit einem allgemein lautgewordenen Wunsche Rechnung getragen und hoffe ich, daß das bereitwillige Entgegenkommen der Provinzialbehörde dazu beitragen möge, die Pommersche Feuer-Sozietät in erhöhtem Maße zu fördern.

Zur Erlangung der Beitragsermäßigung ist bis auf weiteres die Innehaltung folgender Bedingungen notwendig.

1. Die elektrische Anlage muß bei der Neueinrichtung den Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker entsprechend ausgeführt sein. Bei älteren Anlagen dürfen die vorhandenen Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften eine nachweisbare Feuergefährdung nicht enthalten. Soweit diese vorliegt oder zu befürchten ist, muß die Abänderung unter möglichsten Anschluß an die genannten Vorschriften erfolgen.
2. Erweiterungen oder Vergrößerungen an der mit der Beitragsermäßigung bedachten elektrischen Anlage sind mir vor der Inangriffnahme anzuzeigen. Nach der Fertigstellung ist mir der Nachweis zu erbringen, daß die Anlage auch in dem nunmehrigen Umfange den gedachten Vorschriften entspricht.
3. Die Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit dürfen nur von allgemein als zuverlässig anerkannten Sachverständigen oder wirklich namhaften Firmen ausgestellt werden. Unstatthaft ist es, daß die mit der Ausführung (Erweiterung) oder Instandsetzung der Anlage beauftragte Firma oder deren Personal die Bescheinigungen ausstellen.
4. Soweit nicht gewerbliche Risiken, deren Betrieb die elektrische Anlage gefährdeter erscheinen läßt, und eine Nachprüfung in kürzeren Zwischenräumen notwendig macht, in Frage kommen, sind die verlangten Bescheinigungen, wie bisher, in jedem dritten Jahre vorzulegen.
5. Mangelhafte Installationen oder Instandhaltung der Anlage werden im Falle eines Brandes entsprechend den Bestimmungen des § 48 des Reglements behandelt.

von Eisehart-Rothe.

pp. An sämtliche Herren Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren.

Die vorstehend ausgesprochenen Grundsätze zur Erlangung der Beitragsermäßigung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Sozietätsmitglieder mit dem Hinzufügen, daß etwaige Anträge an mich unter gleichzeitiger Beifügung der vorgeschriebenen Bescheinigung zu richten sind. Die Anträge müssen außerdem die Erklärung enthalten, daß der Antragsteller die gegebenen Bedingungen als für sich bindend anerkennt.

Bereits gestellte Anträge sind zu erneuern.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die vorgelegten Bescheinigungen den Hinweis auf die Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker enthalten müssen und nicht auf die „Bedingungen des Verbandes der privaten Versicherungsgesellschaften“ Bezug nehmen dürfen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, für weitere Bekanntgabe des Vorstehenden an die Sozietätsmitglieder Sorge zu tragen.

Schlau, den 31. Januar 1910.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor. von Schelha.

3. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbcheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen, die eine Ausfertigung wird dann mit der Empfangsbcheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

4. Weniger geschäftkundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

5. Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweitige Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Papiere der Staatsschuld, der Reichsschuld und der Schutzgebietschuld, maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 5. Januar 1910.

Königlich Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden
und Reichsschuldenverwaltung. von Bischoffshausen.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Schlawa, den 24. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roether, Regierungsassessor.

Nr. 45)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4 %igen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden **vom 1. Dezember d. Js. ab** ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.W. 68, Dranienstr. 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1909.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

Nr. 46) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. Dezember 1909 — Kreisblatt Stück 109 — bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß der Fleischbeschauer Stahr in Gr.-Soltikow **die Geschäfte als Fleischbeschauer und Trichinenschauer in den Amtsbezirken Soltikow und Segenthin** wieder übernommen hat.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Schlawa, den 21. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roether, Regierungsassessor.

Nr. 47) Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat den Gemeindevorsteher Friedrich Roepe in Schönenberg zum Standesbeamten des Bezirks Rahmershagen ernannt.

Schlawa, den 17. Januar 1910.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Nr. 48) Der Herr Oberpräsident in Stettin hat den Bauernhofbesitzer Reinhard Kruggel in Göriz auf einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Malchow ernannt.

Schlawa, den 26. Januar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Nr. 49) Der Herr Oberpräsident in Stettin hat den Schulzenhofbesitzer Franz Wolbt in Martinshagen auf einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Pantnin ernannt.

Schlawa, den 26. Januar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Nr. 50) Der Herr Oberpräsident in Stettin hat den Landwirt Hermann Mevius in Eoentin auf einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren zum Amtsvorsteher des Bezirks Eoentin ernannt.

Schlawa, den 26. Januar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Nr. 51) Der Herr Oberpräsident in Stettin hat den Gemeindevorsteher Schulz in Röhnhagen auf einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Niskow ernannt.

Schlawa, den 26. Januar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundsechzigter

Januar.

Stück 9

Ausgegeben Schlau, den 1. Februar.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Januar 1910.

Nr. 52) Der Provinzialausschuß hat mich auf meine dahingehende Vorlage durch Beschluß vom 17. v. Mts. ermächtigt, auf Grund des § 35 des Reglements der Pommerschen Feuer-Sozietät (Nachtrag III) für Gebäude mit ausschließlich elektrischer Beleuchtung **auf Antrag** eine Ermäßigung bis zu 5 % des Beitrages zu gewähren, wenn mir der Nachweis geführt wird, daß die elektrische Anlage den Anforderungen, die nachstehend aufgeführt sind, entsprechend angelegt ist und wenn der Versicherungsnehmer sich verpflichtet, die bestehende Anlage auf seine Kosten in den vorgeschriebenen Zwischenräumen von einem vor mir anzuerkennenden Sachverständigen auf ihre gute, die Feuerficherheit gewährleistende, Beschaffenheit nachprüfen zu lassen.

Es ist hiermit einem allgemein lautgewordenen Wunsche Rechnung getragen und hoffe ich, daß das bereitwillige Entgegenkommen der Provinzialbehörde dazu beitragen möge, die Pommersche Feuer-Sozietät in erhöhtem Maße zu fördern.

Zur Erlangung der Beitragsermäßigung ist bis auf weiteres die Innehaltung folgender Bedingungen notwendig.

1. Die elektrische Anlage muß bei der Neueinrichtung den Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker entsprechend ausgeführt sein. Bei älteren Anlagen dürfen die vorhandenen Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften eine nachweisbare Feuergefahr nicht enthalten. Soweit diese vorliegt oder zu befürchten ist, muß die Abänderung unter möglichstem Anschluß an die genannten Vorschriften erfolgen.
2. Erweiterungen oder Vergrößerungen an der mit der Beitragsermäßigung bedachten elektrischen Anlage sind mir vor der Inangriffnahme anzuzeigen. Nach der Fertigstellung ist mir der Nachweis zu erbringen, daß die Anlage auch in dem nunmehrigen Umfange den gedachten Vorschriften entspricht.
3. Die Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit dürfen nur von allgemein als zuverlässig anerkannten Sachverständigen oder wirklich namhaften Firmen ausgestellt werden. Unstatthaft ist es, daß die mit der Ausführung (Erweiterung) oder Instandsetzung der Anlage beauftragte Firma oder deren Personal die Bescheinigungen ausstellen.
4. Soweit nicht gewerbliche Risiken, deren Betrieb die elektrische Anlage gefährdeter erscheinen läßt, und eine Nachprüfung in kürzeren Zwischenräumen notwendig macht, in Frage kommen, sind die verlangten Bescheinigungen, wie bisher, in jedem dritten Jahre vorzulegen.
5. Mangelhafte Installationen oder Instandhaltung der Anlage werden im Falle eines Brandes entsprechend den Bestimmungen des § 48 des Reglements behandelt.

von Eisenhart-Rothe.

pp. An sämtliche Herren Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren.

Die vorstehend ausgesprochenen Grundsätze zur Erlangung der Beitragsermäßigung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Sozietätsmitglieder mit dem Hinzufügen, daß etwaige Anträge an mich unter gleichzeitiger Beifügung der vorgeschriebenen Bescheinigung zu richten sind. Die Anträge müssen außerdem die Erklärung enthalten, daß der Antragsteller die gegebenen Bedingungen als für sich bindend anerkennt.

Bereits gestellte Anträge sind zu erneuern.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die vorgelegten Bescheinigungen den Hinweis auf die Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker enthalten müssen und nicht auf die „Bedingungen des Verbandes der privaten Versicherungsgesellschaften“ Bezug nehmen dürfen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher erjuche ich, für weitere Bekanntgabe des Vorstehenden an die Sozietätsmitglieder Sorge zu tragen.

Schlau, den 31. Januar 1910.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor. von Schelha.

Nr. 53)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der für den Bezirk des Kreises Schlawa mit Ausnahme der Städte Rügenwalde und Zanow zum Sachverständigen und für die Bezirke der Städte Rügenwalde und Zanow zum stellvertretenden **Sachverständigen zur Vornahme der erstmaligen Prüfungen von Kohlen säure zwisch enbehältern** (§ 9 der Polizei-Verordnung vom 24. Mai 1909, Stück 21 des Regierungsamtsblatts) und zur Ausstellung von Bescheinigungen (§ 10 der Polizeiverordnung) gemäß § 11 a. a. O. ernannte Eichmeister Hein zu Schlawa hat sein Amt niedergelegt. An seiner Stelle habe ich für die genannten Bezirke den Schlossermeister Gerner zu Schlawa, bisher Sachverständiger für den Bezirk der Stadt Zanow und stellvertretender Sachverständiger für den Kreis Schlawa mit Ausnahme der Städte Rügenwalde und Zanow, und an dessen Stelle den Klempnermeister Max Lorenz zu Schlawa zum Sachverständigen bzw. stellvertretenden Sachverständigen ernannt. Das in Stück 21 des Regierungsamtsblatts vom 27. Mai 1909 auf Seite 160 veröffentlichte Verzeichnis der Sachverständigen zur Vornahme der Prüfung von Bierdruckapparaten erleidet daher folgende Abänderung:

Pfb. Nr.	Des Sachverständigen			Ernannt für den Bezirk	Des stellvertretenden Sachverständigen		
	Name	Stand	Wohnort		Name	Stand	Wohnort
19	Gerner	Schlossermeister	Schlawa	des Kreises Schlawa mit Ausnahme der Städte Rügenwalde und Zanow	Max Lorenz	Klempnermeister	Schlawa
20	Rufferom Wilhelm	Klempnermeister	Rügenwalde	der Stadt Rügenwalde	Gerner	Schlossermeister	Schlawa
21	Max Lorenz	Klempnermeister	Schlawa	der Stadt Zanow	Gerner	Schlossermeister	Schlawa

Röslin, den 24. Januar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Durch obige Bekanntmachung wird das in Nr. 54 des Kreisblatts von 1909 (S. 277) veröffentlichte Verzeichnis aufgehoben.

Schlawa den 26. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roether, Regierungsassessor.

Nr. 54) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Altschlawa, Mühlenbesitzer Drafehn in Altwarschow ist erkrankt, bis auf Weiteres wird der Stellvertreter, Gemeindevorsteher Böttcher in Altschlawa, die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlawa, den 28. Januar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.**III. fahndungslachen.**

Nr. 55) In der Sache betreffend den an der Familie **Wasielowski** begangenen achtfachen Mordes ist es gelungen, festzustellen, daß der russische Deserteur **Michael Koczinski alias Ausciicki alias Auscinski** der Täter bzw. Mittäter ist. Koczinski wird wie folgt beschrieben:

Größe etwa 1,70—1,72 m, Brustumfang 0,86—0,88 m, stark gebauter breitschultriger Mann, 24 Jahre alt, volles längliches Gesicht, dunkelblondes fast schwarzes kurzgeschorenes Haar, kleiner wenig sichtbarer Anflug eines dunklen Schnurrbartes, im Gesicht Pockennarben und Pusteln, die zeitweise weniger sichtbar sind, graue Augen, ziemlich lange und starke Nase, Zähne gesund und vollzählig, Haltung aufrecht spricht polnisch mit russischem Akzent, sowie gebrochen deutsch.

Besondere Kennzeichen: Tätowierungen auf dem linken Unterarm, wahrscheinlich auch auf dem rechten. Die Tätowierungen stellen eine Frauengestalt, einen Schmetterling, einen Anker, ein Armband oder ein Messer dar. Möglich ist, daß alle diese Figuren, oder nur einzelne von ihnen vorhanden sind.

Da Koczinski bereits früher in Deutschland gearbeitet hat, oermute ich, daß er sich noch unter richtigem oder falschem Namen im Inlande aufhält. Ich ersuche daher alle im dortigen Kreise beschäftigten ausländ. Arbeiter, sowohl russischer als auch österreichischer Nationalität, welche seit dem Mordtage, dem 19. November 1909, in Arbeit getreten sind, daraufhin untersuchen zu lassen, ob einer von ihnen mit dem gesuchten Raubmörder identisch ist. Hierbei möchte ich noch bemerken, daß nach einer glaubhaften Polizeinachricht aus Galizien der Arbeiter **Michael Malek** mit dem gesuchten Deserteur identisch sein soll. In seiner Begleitung befindet sich die Arbeiterin **Anna Lukowicz** aus Siepraw, Bezirk Wieliczka, Galizien. Beide sind am 17. Januar d. Js. von Siepraw nach Preußen auf Außenarbeit abgereist. Ihr Aufenthalt konnte bisher nicht festgestellt werden. Falls sie ermittelt werden, bitte ich, ihre Festnahme veranlassen und die Beschlagnahme aller ihrer Sachen, die sie zur Arbeitsstelle mitgebracht haben, bewirken zu lassen.

Im Interesse der Sache ersuche ich um möglichste Beschleunigung der Nachforschungen.

Pleschen (Prov. Posen), den 25. Januar 1910. Der Untersuchungsrichter am Rgl. Amtsgericht Pleschen. J. 6/09
Dr. Lakemeyer.

Vorstehendes erhalten die Herren **Amtsvorsteher** und **Gendarmerie-Wachtmeister** zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Schlawa, den 29. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roether, Regierungsassessor.

Nr. 56) Der unten näher bezeichnete Buchhalter Georg Strecke hat sich am 3. d. Mts. aus seiner Wohnung in Belgard a. Pers. entfernt und ist nicht zurückgekehrt. Es wird vermutet, daß er schwermüdig geworden, planlos umherirrt oder daß ihm ein Unfall zugefallen ist.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herrn Gendarmerie-Wachtmeister ersuche ich, nach Strecke Nachforschungen anzustellen und von einer etwaigen Ermittlung die Polizeiverwaltung in Belgard unmittelbar zu benachrichtigen.

Strecke ist ungefähr 1,60—1,65 m groß, hat hellblondes links gescheiteltes Kopshaar, starken blonden Schnurrbart, Gesicht, Augen, Nase gewöhnlich, trägt sich beim Gehen etwas gebückt, nimmt große Schritte und wiegt etwas dabei. Er trug bei seinem Weggehen von seiner Wohnung: schwarze Stiefel, schwarzen neuen Paletot mit Sammettragen, kleinen runden schwarzen Hut, grauen mit schwarzen Streifen versehenen Jacketanzug.

Schlawa, den 28. Januar 1910.

Der Landrat. J. A. Koecher, Regierungsassessor.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlawa.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gep. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 2. Februar d. Js. Nachmittags 4 Uhr und folgende Tage wird durch den Oberkontrollinspektor eine außerordentliche Revision der Quittungskarten und zwar von Haus zu Haus vorgenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Arbeitgeber zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis 150 M. verpflichtet sind, an diesen Tagen die Quittungskarten sämtlicher von ihnen beschäftigten Personen vorzulegen, sowie daß Arbeitgeber und Versicherte verpflichtet sind, über die gezahlten Löhne und über die Dauer der Beschäftigung Auskunft zu geben (§ 161 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Es liegt im allseitigen Interesse, daß mit den Quittungskarten zugleich sämtliche Aufrechnungsbescheinigungen aller früheren Karten, sowie die Krankentassenbücher vorgelegt werden. Arbeitgeber, die persönlich behindert sind, müssen einen mit den Arbeitsverhältnissen vertrauten Vertreter damit beauftragen.

Alle unständigen Arbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Karten nebst sämtlichen Aufrechnungsbescheinigungen und, soweit sie einer Krankentasse angehören, ihre Krankentassenbücher in ihren Wohnungen zur Einsicht bereit zu halten. Soweit sie am Revisionstage durch auswärtige Arbeit oder sonstwie behindert sind, müssen sie einen mit den Arbeitsverhältnissen vertrauten Angehörigen oder Nachbar damit beauftragen.

Nichtbeachtung vorstehender Bekanntmachung hat je nach Lage der Sache eine wiederholte außerordentliche Kontrolle oder polizeiliche Vorladung der Versicherten zur Folge. Die Kosten der außerordentlichen Kontrolle können nach § 162 des Invalidenversicherungsgesetzes den schuldigen Arbeitgebern auferlegt werden.

Schlawa, den 29. Januar 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Bekanntmachung.

Gemäß § 17 Abs. 3 der Provinzial-Polizei-Berordnung vom 11. Mai 1908 gelten die früher ausgestellten Radfahrkarten nur bis 1. Januar d. Js. und sind diese mithin ungültig. Die Radfahrkarten sind zur Vermeidung der Bestrafung des Inhabers schleunigst zu erneuern.

Schlawa, den 22. Januar 1910.

Die Polizei-Verwaltung.
Berlit.

Gesinde-Dienstbücher

sind nach der neuesten Vorschrift vorrätig bei

H. Moldenhauer & Sohn.

Die mit dem 1. Februar durch Verordnung der Königl. Regierung eingeführten

Kontrollbücher für Viehhandlungen mit Schweinen

sind zu haben bei

H. Moldenhauer & Sohn.

Vorzgl. Saatgerste, Erfartoffeln, Roggenpreßstroh und fette Buten

verkauft

Dom. Schmarsow.

Besten Kräuter-Brustmalzzucker

(Bewährtes Hausmittel gegen Husten, Heiserkeit, Katarrhe der Athmungsorgane und starke Verschleimung. Enthält eine Abkochung von Brusttee mit einem Zusatz von Malzertrakt, Honig und Fenchel.)

— à Tafel 10 Pfennig —

empfiehlt **Gustav Lankow,**
Drogenhandlung.

Die Annoncen-Expedition der Schlawer Zeitung

übernimmt die Beförderung sowohl von behördlichen Bekanntmachungen als auch Geschäfts- und Privat-Anzeigen an auswärtige Zeitungen sowie Fachblätter zu Originalpreisen ohne Spesen- und Portoberechnung.

Sonnabend den 5. Februar 1910 vormittags 10 Uhr
sollen in dem **Bienengrüber'schen** Saale zu Rügenwalde ungefähr
nachstehende Hölzer der Oberförsterei **Neukrafow** verkauft werden.

Schutzbezirk Görz. Jagen 20. Buchen: 217 Klob.

Schutzbezirk Neuenhagen. Jagen 62. Buchen: 497 Klob.
44 Knüpp. Weichholz: 2 Schichtmuth. 3 Klob. 1 Knüpp. Kiefern: 24 Stäm-
me, 1 Knüpp.

Schutzbezirk Schlamin. Jagen 88. Eichen: 24 Stämme
11 Klob. 4 Knüpp. Weiß-Buchen: 5 Stämme, 8 Schichtmuth. Rotbuchen:
716 Klob. 167 Knüpp. Weichholz: 1 Stamm 5 Schichtmuth. 86 Klob.
31 Knüpp. Kiefern: 23 Klob. 27 Knüpp.

Schutzbezirk Damsbagen. Jagen 101, 113, 114. Eichen:
1 Stamm 10 Klob. 2 Knüpp. Buchen: 8 Schichtmuth. 600 Klob. Weich-
holz: 2 Stämme 14 Schichtmuth. 75 Klob. 9 Knüpp. Kiefern: 28 Stämme
36 Klob. 16 Knüpp. 179 Reis.

Schutzbezirk Buckow. Jagen 167, 173, 174. Eichen: 74 Stäm-
me 5 Schichtmuth. 27 Klob. 2 Knüpp. Buchen: 3 Stämme 15 Klob.
5 Knüpp. Weichholz: 39 Schichtmuth. 411 Klob. 55 Knüpp. Nadelholz:
4 Stämme 7 Stangen.

Neukrafow, den 30. Januar 1910.

Der Oberförster.

Die gesetzlich vorgeschriebenen
Normal-Arbeitsordnungen
für Betriebe ohne eigene Krankenkasse
sind vorrätig bei
H. Moldenhauer & Sohn.

**Photographische Anstalt
Ernst Schmidt**

Schlawa i./Pom.

Stolpervorstadt No. 7 nahe dem Kreishause.

Täglich, auch Sonntags, Aufnahmen.
Vergrößerungen nach jedem Bilde bis Lebensgröße.

Mießner's Thee

Vorzüglich im Geschmack, billig im Gebrauch. Das Pfund
von M. 2.60 an, 100 Gramm ab 55 Pfg. bei Carl Lehrke,
Markt 6. Fernspr. 18.

Die in den hiesigen Schulen eingeführten
Frieße'schen Zeichen-Blocks

sind zu haben in der Buch- und Papierhandlung von
H. Moldenhauer & Sohn.

Öl-Farben
in allen Farbentönen
zum **Selbstanstrich** von
**Fußböden, Fassaden,
Garten-Mobiliar, Wagen,
Maschinen, Geräten etc.**

Bernstein-
Fußboden-Lackfarbe
in verschiedenen Nuancen, vollständig
gebrauchsfertig vorrätig
in $\frac{1}{2}$ u. 1 No.-Büchsen

**Lacke, Pinsel, Firnis,
Bronzen etc.**
empfiehlt preiswert und gut
die Drogenhandlung von
Gustav Lankow.

Max Priebe
Zahntechniker
Marktstraße 4.
Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.
mit Injektion (Einspritzung).
Sprechstunden 8—6 Uhr.

Dom. Nummerow sucht tüch-
tigen, nüchternen
Gärtner und Jäger.

Suche per sofort oder später für
mein Kolonialwaren- u. Destillations-
Geschäft einen

Lehrling
mit guter Schulbildung.
Hugo Ruschke.

Standesamt Schlawa.
Woche vom 23. bis 29. Januar 1910.
Geburten:
Ein Sohn: Hilfsweichensteller Theo-
dor Lemm.
Eine Tochter: Tischlergehilfe Her-
mann Lemke, Kirchhofswärter Otto Becke,
1 uneheliche Tochter.
Sterbefälle:
1 uneheliche Tochter, 11 Mon. 7 Tage
alt.

**Nachweisung der Wochenmarktpreise
vom 29. Januar 1910.**

		Schlawa, Rügen- walde
Weizen pr. 100 Kgr.	—	22 —
Roggen do.	15	40 16 —
Gerste do.	—	— —
Hafer do.	15	20 15 60
Erbsen do.	30	— —
Kartoffeln do.	4	40 — —
Heu do.	6	— —
Stroh das Schof	22	80 — —
Butter das Kgr.	2	20 2 20
Buchweizengrüße d. Eiter	—	35 — 25
Bier das Eiter	—	40 — 10
Brannwein das Eiter	—	80 — 70
Eier die Stiege	1	20 1 15

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigter

Jahrgang.

Stück 10

Ausgegeben Schlau, den 4. Februar

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 57) Die meisten **Guts- und Gemeindevorstände** des Kreises sind noch mit **Einsendung der Feuerversicherungsbeiträge für das II. Halbjahr 1909** im Rückstande. Ich ersuche daher nochmals, die Beiträge schleunigst einzuziehen und **innen bestimmt 1 Woche** an die Kreisfeuerzözietskasse hier selbst abzuliefern.
Schlau, den 4. Februar 1910. Der Kreisfeuerzözietsdirektor. von Schelha.

Nr. 58) Zu ärztlichen Sachverständigen des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Köslin für das Geschäftsjahr 1910 sind gewählt worden:

1. Regierungs- und Medizinalrat Dr. Häuber in Köslin,
2. Kreisarzt Medizinalrat Dr. Sargant in Köslin,
3. prakt. Arzt Dr. Sarrazin in Köslin,
4. Sanitätsrat Dr. Buchterfich in Stolz und
5. prakt. Arzt Dr. Benin in Neustettin.

Schlau, den 1. Februar 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 59) Im Jahre 1910 werden am Königl. pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau folgende Kurse im **Obst- und Gartenbau** abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 18. bis 30. April und vom 2. bis 12. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 7. bis 19. März und vom 14. bis 23. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 21. bis 26. Februar und vom 7. bis 12. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 28. bis 30. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 2. bis 4. Mai und vom 13. bis 15. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisaumeister in der Zeit vom 16. bis 18. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 4. bis 9. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 11. und 12. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Schlau, den 29. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 60) Von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in Stettin sind kurz gefasste gemeinverständliche Broschüren herausgegeben, in welchen die **sachgemäße Ausführung des Obstbaues und der Obstverwertung, die Bekämpfung der Obstschädlinge, die Grundsätze für die Erlangung von Staatsbeihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen** pp. behandelt wird.

Die Abhandlungen können auf dem hiesigen Bureau eingesehen eventl. auch an Interessenten abgegeben werden.

Schlau, den 1. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 61) Einem Beschlusse des Kuratoriums für den norddeutschen Wetterdienst entsprechend sind die für die einzelnen Wetterdienststellen tätigen Berichtstationen höherer Ordnung kürzlich angewiesen worden, in Zukunft die Höhe der Schneedecke täglich an die zuständigen Wetterdienststellen zu melden. Letztere werden die Angaben fortan in die Wetterkarte aufnehmen.

Schlau, den 31. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 62) Die Interessenten im Kreise mache ich auf das **Bauamt der Landwirtschaftskammer** für die Provinz Pommern in Stettin wiederholt aufmerksam. Die Bedingungen und die Gebührenordnung für die Benutzung des Bauamtes können hier eingesehen werden. Wegen der bisherigen Tätigkeit des Bauamtes verweise ich auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 16. November 1908 — Kreisblatt Stück 107.

Schlawa, den 2. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 63) Die **Befegung der Deckstation Drosedow** mit den beiden Hengsten vom Königlichen Landgestüt kann wegen Beschädigung eines Hengstes erst einige Tage später erfolgen.

Schlawa, den 2. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 64) Die Magistrate sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mit Bezug auf die Kreisblattsverfügung vom 18. August 1880 — Kreisblatt Stück 67 — um Berichterstattung über die im Laufe des verflossenen Jahres ausgeführten oder begonnenen, sowie über die für das laufende Jahr in Aussicht genommenen **größeren kommunalen Vermessungen** bis spätestens zum 1. März d. Js.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Schlawa, den 2. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 65) Unter Bezugnahme auf die Kreisblattsverfügung vom 18. August 1880 — Kreisblatt Stück 67 — ersuche ich die Magistrate und die Herren Amtsvorsteher des Kreises um Berichterstattung über die in ihren Bezirken im Laufe des verflossenen Jahres ausgeführten oder begonnenen sowie über die für das laufende Jahr in Aussicht genommenen **Vermessungen für Ent- und Bewässerungs-, Deich-, Damm- und Vorflutregulierungen** bis spätestens 1. März 1910.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Schlawa, den 2. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 66) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Kreises Schlawa in dem **Dienstzimmer des Königlichen Gewerbeinspektors Herrn Dr. Schellhorn in Köslin**, Danzigerstr. 7, in der Regel und soweit der Herr Gewerbeinspektor nicht durch auswärtige Dienstgeschäfte behindert ist, an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, Gelegenheit zur **mündlichen Aussprache in allen gewerblichen Angelegenheiten** geboten wird.

Für Auswärtige empfiehlt es sich, zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten sich vorher bei dem Herrn Gewerbeinspektor anzumelden.

Schlawa, den 2. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 67) Dem Schleswig-Holsteinischen Renn- und Zuchtverein zu Schleswig, dem Verbands der Pferdezüchter in den Holsteinischen Marschen in Elmshorn und dem Kieler Reiter- und Rennverein in Kiel ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 10. d. Mts. — IIe 3394 — die Erlaubnis erteilt worden, zur Förderung der Schleswig-Holsteinischen Pferdebezücht im Jahre 1910 eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose — 400000 Stück zum Preise von je 50 Pfennig — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 3261 Gewinne im Gesamtwerte von 80000 Mark zur Auspielung gelangen.

Ich ersuche dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Schlawa, den 1. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 68) Während der Erkrankung des Amtsvorstehers Drafehn-Altwarshaw werden die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Alt-Schlawa anstelle des ebenfalls erkrankten Stellvertreters Böttcher-Alt-Schlawa durch den Amtsvorsteher Sonntag in Roggow verwaltet.

Schlawa, den 4. Februar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa. von Schelha.

Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.

Der nächste Kursus beginnt am 4. April 1910.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2jährige praktische Betätigung.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reifezeugnisse befähigen für die Stellungen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

II. Viehseuchenpolizei.

Die Rotlauffeuche unter den Schweinen des Lehrers Reitzke zu Pantkun ist erloschen und verhängte Gehöftssperre ist aufgehoben.

Damerow, den 31. Januar 1910.

Der Amtsvorsteher. Woldt.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 11.

Ausgegeben Schlau, den 8. Februar.

1910

Am 4. Februar starb nach schwerem Leiden

der Rittergutsbesitzer Herr Paul Freiherr von Wolzogen auf Dubberzin

im 68. Lebensjahre.

Beinahe 30 Jahre ist der Entschlafene Mitglied des Kreistages des Kreises Schlau und seit dem Jahre 1874 Amtsvorsteher gewesen. Mit treuer Hingabe hat er diesen Ämtern bis an sein Lebensende vorgestanden.

Ein gerader edler Charakter, ein Mann von seltener Anspruchslosigkeit, von gewinnender Herzengüte und nie versagender Opferwilligkeit — so haben wir ihn gekannt, so wird sein Bild nach langen Jahren im Kreise Schlau fortleben.

Schlau, den 7. Februar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Schelha.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 69) Diejenigen Personen, welche noch mit den am 2. Januar cr. bei der hiesigen Kreissparkasse fällig gewesenen Hypotheken- pp. Zinsen im Rückstande sind, werden aufgefordert, diese nunmehr **ungefäumt bei Vermeidung der zangsweisen Beitreibung zu berichtigen**, da eine Befristung und weitere Erinnerung nicht mehr erfolgen wird.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben dies in ihren Ortschaften bekannt zu machen.

Schlau, den 3. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Kreissparkasse.
von Schelha, Landrat.

Nr. 71) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 31. Dezember 1909 — Kreisblatt Stück 1 für 1910 — betr. **Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Fischkonserven** bringe ich nachstehend die von dem Herrn Regierungspräsidenten in Köslin erlassenen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis.
Schlawe, den 4. Februar 1910. Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Grund der Bestimmungen in Nr. IV der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Fischkonserven vom 25. November 1909 (R.-G.-Bl. S. 966) genehmige ich für Betriebe zum Räuchern von Seefischen, sofern in den Betrieben in der Regel mindestens 10 Arbeiter (gleichviel ob männliche oder weibliche) beschäftigt werden,

daß bei der Verarbeitung von Seefischen, die den Gewerbeunternehmern unmittelbar von den Fischern alsbald nach ihrer Ankunft mit den Booten geliefert werden, in Abweichung von § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung Arbeiterinnen über 16 Jahre während der Monate März bis November an Werktagen auch in der Nachtzeit nach 8 Uhr abends und an Sonnabenden, sowie an Vorabenden der Festtage auch nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Dabei sind jedoch die Vorschriften der übrigen Absätze 2 bis 7 des § 137 zu beobachten; insbesondere darf die Arbeitszeit die gesetzliche Höchstdauer von 10, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 8 Stunden nicht überschreiten und die elfstündige Ruhe nach der Arbeitszeit nicht verkürzt werden.

Wird bei Benutzung dieser Ausnahmen zugleich von einer der unter Nr. II der Bekanntmachung des Reichskanzlers gewährten weiteren Ausnahme-Befugnisse Gebrauch gemacht, so wird jeder Tag, an dem Arbeiterinnen täglich länger als 10 Stunden oder an den Vorabenden der Sonn- und Festtage länger als 8 Stunden beschäftigt werden, oder an denen ihnen eine kürzere als 11stündige Ruhezeit gewährt wird, auf die jährlich zugelassenen 60 Ueberarbeitsstage angerechnet.

In den Räumen, in denen Nachtarbeit oder Ueberarbeit von Arbeiterinnen stattfindet, muß auf oder neben der durch § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Tafel ein Aushang angebracht sein, der in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I bis IV der Bundesratsbekanntmachung vom 25. November 1909 sowie die Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung wiedergibt.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1910 in Kraft. Sie gelten bis zum 31. Dezember 1919.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Bundesrats-Verordnung für Räuchereibetriebe mit weniger als 10 Arbeitern nicht gilt und daß für die Bearbeitung von Seefischen in Räucherei-Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern, in denen die Seefische den Gewerbeunternehmern nicht unmittelbar von den Fischern, sondern durch Zwischentransporte geliefert werden, in Abweichung von § 137 der Gewerbeordnung die Vorschriften der Nummern I bis III, V und VI der Bekanntmachung des Reichskanzlers in Anwendung kommen.

Köslin, den 22. Dezember 1909.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 71) Im Monat Januar haben Jagdscheine erhalten:

A. Jahresjagdscheine.

1	Detlef von Schlieffen	Leutnant	Klein-Soltikow	1. 1. 1910
2	Reinhard Lüttichwager	Bauerhofsbefitzer	Wied	3. 1. 1910
3	August Heidemann	Inspektor	Klein-Rumow	4. 1. 1910
4	Erich Senglier	Landwirt	Gerbin	8. 1. 1910
5	Schmidt	Rittmeister a. D.	Schmarow	8. 1. 1910
6	Albert Römer	Gemeindevorsteher	Niglin	13. 1. 1910
7	Hermann March	Bauerhofsbefitzer	Neuenhagen-Abtei	18. 1. 1910
8	August Holz	Bauerhofsbefitzer	Neuenhagen-Abtei	18. 1. 1910
9	August Gruel	Kossät	Schladow	22. 1. 1910

B. Tagesjagdscheine.

1	Jochen von Bonin		Besow	3. 1. 1910
2	Edart von Bonin		Besow	3. 1. 1910
3	Knebel	Oberinspektor	Besow	3. 1. 1910
4	von Bonin	General	3. Jt. Besow	3. 1. 1910
5	Ewald von Kleist	Leutnant d. Res.	Wendisch-Tychow	3. 1. 1910
6	Werner von Sydowitz	Leutnant	3. Jt. Wusterwitz	10. 1. 1910
7	Fritz Mielke	Gärtner	Pustamin	13. 1. 1910
8	Richard Eberhard	Rutscher	Pennekow	13. 1. 1910

C. Doppelausfertigungen.

1	Wilhelm Zils	Eigentümer	Birchow A	3. 9. 1909
---	--------------	------------	-----------	------------

D. Unentgeltliche Jagdscheine.

1	Stecher	Förster	Lantow	27. 1. 1910
2	Klog	Förster	Sandhof	27. 1. 1910
3	Ulrich	Förster	Abt.-Suckow	27. 1. 1910

Schlawe, den 4. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 72) Der Fleischbeschauer Kunde in Wandhagen ist vom 7. bis 14. Februar d. Js. beurlaubt.

Die Fleischschau im Beschaubezirke Eventin wird in dieser Zeit von dem Stellvertreter des Kunde, Fleischbeschauer Reinhold Lange in See-Budow ausgeübt werden.

Die betr. Ortsbehörden ersuche ich, vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Schlawe, den 2. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 73) Im Jahre 1910 werden am Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau folgende Kurse im **Obst- und Gartenbau** abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 18. bis 30. April und vom 2. bis 12. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 7. bis 19. März und vom 14. bis 23. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 21. bis 26. Februar und vom 7. bis 12. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 28. bis 30. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 2. bis 4. Mai und vom 13. bis 15. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 16. bis 18. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 4. bis 9. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 11. und 12. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Schlawa, den 29. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 74) Zum Zweck der Fortführung des Verzeichnisses sämtlicher im hiesigen Kreis sich aufhaltender **Ausländer**, insbesondere auch der **ausländischen Saisonarbeiter**, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mir sofort von dem Eintreffen und Abzuge eines jeden **Ausländers durch die Hand der Herren Amtsvorsteher** unter Angabe des Namens, Standes, Geburtsortes und Geburtsdatums, der Religion und der Staatsangehörigkeit des **Ausländers Mitteilung zu machen.**

Die Beachtung der nachfolgend abgedruckten **Meldevorschriften** ist, evtl. unter Beantragung von **Polizeistrafen**, genau zu überwachen.

§ 8.

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9.

Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschieht.

Zuständig und verpflichtet zur Annahme der Meldung ist der Gemeinde-, bezw. Gutsvorsteher, in Städten die Polizeiverwaltung.

Schlawa, den 5. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 75) Dem Landarmenverbande sind dadurch, daß landarme Personen, die an einem Augenleiden erkrankt waren, von den sie unterstützenden Armenverbänden ohne vorherige Anfrage bei dem Landeshauptmann in Stettin Spezialärzten zur Behandlung überwiesen worden sind, häufig erhebliche Kosten entstanden. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Direktor der Königlichen Universitätsklinik in Greifswald sich erboten hat, augenkranken landarme Personen, die von dem Landeshauptmann der Klinik überwiesen werden, unentgeltlich zu behandeln und zu versorgen. Nur Brillen, die die Kranken als ihr Eigentum mitnehmen, werden in Rechnung gestellt. Außerdem hat der Landeshauptmann mit dem Augenarzte Dr. Harder in Stettin ein Abkommen getroffen, nach dem dieser augenkranken landarme Personen gegen einen ermäßigten Kostenfuß in seiner Augenklinik in Stettin behandelt.

Ich ersuche die Armenverbände, bei Augenkrankheiten Landarmer, welche eine operative oder klinische Behandlung erfordern, dem Landeshauptmann in Stettin schleunigst Mitteilung zu machen, damit er die Kranken der Universitäts-Augenklinik in Greifswald oder der Augenklinik des Dr. Harder in Stettin überweisen kann.

Ausgenommen hiervon sind selbstredend solche Fälle, welche einen sofortigen operativen Eingriff erfordern.

Schlawa, den 5. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa.
von Scheliha.

Nr. 76) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Segentin, Rittergutsbesitzer von Blumenthal-Segentin, ist vom 3. d. Mts. ab auf einige Zeit verreist. Während seiner Abwesenheit wird der Stellvertreter, Inspektor Kühnel daselbst, die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlawa, den 5. Februar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Scheliha.

Nr. 77) Der Hebammenbezirk Görshagen mit dem Sitz in Marjow ist zu besetzen. Der Bezirk umfaßt 6 Ortschaften mit 2657 Seelen. Ein Mindesteinkommen von 400 M. und Altersversorgung nach Maßgabe des Statuts wird gewährleistet.

Meldungen unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen sind zu richten an den Kreis Ausschuß in Schlawa (Pom.).

Schlawa, den 1. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa.
von Scheliha.

Nr. 78) Der Herr Oberpräsident in Stettin hat den Gutsbesitzer Anton Knop in Fajingen auf einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Wend.-Buckow ernannt.

Schlawa, den 5. Februar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Scheliha.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von der Stadtförsterei Schlawa nach Altkrafow liegt bei dem Postamt in Schlawa von heute ab vier Wochen aus.

Köslin, den 6. Februar 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Sonnabend den 12. Februar 1910 vormittags 10 Uhr sollen im **Bienengräber'schen Saale zu Rügenwalde** ungefähr nachstehende Hölzer der Oberförsterei Neukraakow verkauft werden.

Schutzbezirk Göritz. Fagen 36 Buchen: 1 Schichtmuth., 911 Klob., 101 Knüpp. Weichholz: 15 Klob., 2 Knüpp.

Schutzbezirk Neuenhagen. Fagen 48. 76. 103. 105. Eichen: 72 Stämme, 65 Klob., 10 Knüpp. Buchen: 162 Klob., 25 Knüpp. Weichholz: 3 Stämme, 14 Schichtmuth., 141 Klob., 30 Knüpp. Nadelholz: 62 Stämme, 28 Klob., 28 Knüpp.

Schutzbezirk Damschagen. Fagen 140. Eichen: 3 Stämme 18 Klob., 2 Knüpp., 24 Reif. Buchen: 4 Schichtmuth., 1066 Klob., 179 Knüpp., 498 Reif. Weichholz: 21 Schichtmuth., 131 Klob., 26 Knüpp., 88 Reif. Nadelholz: 4 Stämme, 7 Klob., 8 Reif.

Schutzbezirk Buckow. Fagen 164. Eichen: 129 Stämme, 12 Stangen, 5 Schichtmuth., 19 Kloben, 19 Knüpp. Buchen: 4 Klob., 2 Knüpp. Weichholz: 5 Schichtmuth., 49 Klob., 17 Knüpp. Nadelholz: 2 Stämme, 2 Stangen.

Neukraakow, den 5. Februar 1910.

Der Oberförster.

Unentbehrlich für jede Familie!



Underberg-Boonekamp
Devise:
Semper idem.
Fabrikation alleiniges Geheimniss der Firma:
H. UNDERBERG-ALBRECHT
Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.
am Rathhause in **RHEINBERG** am Niederrhein.
Gegr. **LA** 1846.
Anerkannt bester Bitterlikör!
24 Preis-Medailen!
Man verlange ausdrücklich: **Underberg-Boonekamp.**

Kaum glaublich klingt es fast, wie es noch jemanden geben kann, der sich Cognac, Rum, Liköre, Punschextrakte u. noch nicht selbst bereitet und sich die ungeahnt großen Vorteile noch nicht zu Nutzen zu machen versteht. Man mache nur einmal im Selbstinteresse einen aufklärenden Versuch mit den berühmten „Original-Reichel-Essenzen“ — natürlich Destillat und Extrakte — und wird zunächst ganz überrascht sein, wie es möglich ist, sich ohne die geringste Schwierigkeit in wenigen Minuten die feinsten Liköre herzustellen, die mit den teuersten Weltmarken jeden Vergleich aushalten und ein Hochgenuss für alle Kenner und Feinschmecker sind. Man weiß dann sicher, was man trinkt, und spart das Dop-

elte bis Dreifache, oft sogar bis um das Zehnfache. Ein Mißlingen ist hierbei gänzlich ausgeschlossen, vielmehr jeder einzelne Versuch ein Meisterstück. Reichel-Essenzen sind überall in Deutschland in den bekannten durch Niederlags-Schilder kenntlichen Droguerien, auch in Apotheken zu haben, woselbst auch die wertvolle Broschüre mit sämtlichen erprobten Rezepten „Die Destillierung im Haushalt“ kostenfrei abgegeben wird und wo nicht erhältlich, von der Fabrik Otto Reichel, Berlin SO., Eisenbahnstraße 4, zu beziehen ist.

Man lasse sich jedoch nicht durch Nachahmungen täuschen und ehme nur „Reichel-Essenzen“ die einzig echt mit Marke „Reichel“ sind.

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.
mit Injektion (Einspritzung).
Sprechstunden 8—6 Uhr.

**Vorzgl. Saatgerste,
Gefartoffeln,
Roggenpreßstroh und
fette Buten**

verkauft

Dom. Schmarsow.

Dom. Nummerow sucht tüchtigen, nüchternen

Gärtner und Jäger.

Standesamt Schlawa.

Woche vom 30. Januar bis 5. Februar.
Geburten:

Eine Tochter: Arbeiter Georg Dolase.

Sterbefälle:

Arbeiter Karl Friedrich Tochter, 1 Jahr 2 Monate 26 Tage alt. Ehefrau des Kubfütterers Franz Runge, Hermine geb. Ruffsch, 59 Jahre 12 Tage alt.
Ein unehelicher Sohn, 3 Jahr 10 Monate alt.

Nachweisung der Wochenmarktpreise
vom 5. Februar 1910.

	Schlawa	Rügenwalde
Weizen pr. 100 Kgr.	— —	22 —
Roggen do.	15 80	16 —
Gerste do.	— —	— —
Hafer do.	15 40	15 10
Erbsen do.	30 —	— —
Kartoffeln do.	4 —	5 —
Heu do.	4 —	— —
Stroh das Schock	21 —	— —
Butter das Kgr.	2 50	2 30
Buchweizenkörnte d. Liter	— 30	— 25
Bier das Liter	— 18	— 10
Brantwein das Liter	— 50	— 70
Eier die Stiege	1 20	1 23

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 12

Ausgegeben Schlau, den 11. Februar.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 79) Die Erkenntnis von der Wichtigkeit einer **guten und ausreichenden Wasserversorgung** für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Zustände der Gemeinden verbreitet sich mehr und mehr. Bei den Bestrebungen der Gemeinden, ihre Wasserversorgung zu verbessern, hat sich jedoch häufig als Mangel bemerkbar gemacht, daß es schwer hält, eine sachverständige Beratung zu erlangen. Um solchen Gemeinden, denen geeignete Kräfte nicht zur Verfügung stehen, die Möglichkeit zur Erlangung einer zuverlässigen sachverständigen Beratung sowohl nach der hygienischen wie bautechnischen Seite bei der Vorbereitung und Prüfung von Wasserversorgungsprojekten zu gewähren, hat die **Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung — Berlin S. W. 12, Kochstraße 73** — eine entsprechende Ausgestaltung auch für die wassertechnischen Aufgaben ihres Geschäftsbereiches erfahren. Nach Maßgabe ihrer Geschäftsanweisung kann die Anstalt von den Gemeinden für Angelegenheiten der Wasserversorgung gegen Gebühr in Anspruch genommen werden.

Der Tagessatz für die Inanspruchnahme eines Sachverständigen bei örtlichen Besichtigungen beträgt 20 M. An Stelle der Einzelgebühr kann auch eine Pauschalgebühr vereinbart werden, wenn es sich um Untersuchungen über einen längeren Zeitraum oder um fortlaufende Kontrollen handelt. Es ist somit auch die Möglichkeit gegeben, im Einzelfall eine den Verhältnissen angepasste Vereinbarung, sei es mit einer prozentualen Berechnung nach dem Kostenbetrage des Projekts oder in sonst geeigneter Weise eintreten zu lassen.

Die Tätigkeit der genannten Anstalt besteht vornehmlich darin, die wissenschaftliche Unterlage für die Aufstellung der Grundsätze zu beschaffen, die bei dem Entwurf und bei der Ausführung des Wasserleitungsprojekts maßgebend sein müssen.

Anträge der vorbezeichneten Art sind unmittelbar an die Anstalt zu richten, falls die Gebühren für die Begutachtung voll bezahlt werden. **Leistungsschwachen oder leistungsunfähigen Gemeinden** kann auf besonderen Antrag Ermäßigung oder Stundung der Gebühren durch den Herrn Medizinal-Minister gewährt werden. Derartige Anträge sind von den Gemeinden an den Herrn Regierungspräsidenten zu richten.

Soweit es sich um **leistungsschwache ländliche Gemeinden** handelt, sind neben der Versuchs- und Prüfungsanstalt in erster Linie die Beamten der Meliorationsverwaltung berufen, sachkundige Unterstützung zu gewähren. Eine weitere Voraussetzung für ihre Mitwirkung ist es, daß landwirtschaftliche Interessen bei dem betreffenden Projekt mitbeteiligt sind. Im Gegensatz zu der Mitwirkung der Versuchs- und Prüfungsanstalt liegt den Meliorationsbaubeamten die Aufstellung der Entwürfe selbst oder, falls die Entwürfe von Privattechnikern aufgestellt sind, deren Prüfung ob; erforderlichenfalls können sie auch die Ausführung selbst überwachen.

Endlich gewährt der Herr Landwirtschafts-Minister in solchen Fällen nicht nur **Beihilfen**, um die Aufstellung des Projekts zu ermöglichen, sondern auch Unterstützungen zur Ausführung des Projekts.

Vorstehendes teile ich den Herrn Guts- und Gemeindevorstehern zur Kenntnis und Beachtung in vor kommenden Fällen mit.

Schlau, den 3. Februar 1909.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 80) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 2. d. Mts. — Kreisblatt Stück 10 — bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß die **Deffstation Drosedow** am 7. d. Mts. mit 2 Beichälern des Königlich Pommerschen Landgestüts besetzt worden ist.

Schlau, den 7. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 81) Die Besitzer von solchen Baumpflanzungen, in deren Nähe Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen verlaufen, werden unter Hinweis auf § 4 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 und Punkt I der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze vom 26. Januar 1900 aufgefordert, die erforderlichen Ausästungen bis spätestens zum 15. April d. Js. ausführen zu lassen. Ausästungen, welche bis dahin nicht oder nicht genügend vorgenommen sind, werden durch das Personal der Reichs-Telegraphenverwaltung ausgeführt werden, sofern nicht mit den Besitzern besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die Ausästungen sind unter Berücksichtigung des Nachwuchses der Bäume in dem Maße zu bewirken, daß die Baumpflanzungen mindestens 60 cm nach allen Richtungen von den Leitungen entfernt bleiben.

Schlawa, den 7. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Haftpflichtversicherungs-Gesellschaft der Provinz Pommern.

Durch das Kreisblatt ist schon verschiedentlich auf den Vorzug der Haftpflichtversicherungsanstalt der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hingewiesen worden.

Sie ist um bedeutendes billiger wie alle derartigen Privatgesellschaften, da letztere große Paläste zu unterhalten haben, eine große Anzahl von reich besoldeten Direktoren, Generalagenten und Agenten besitzen, sowie ihren Aktionären Dividenden bezahlen müssen, welche Summen aus den Prämien der Versicherungsnehmer entnommen werden, während die neue Pommersche Versicherungsanstalt von den Organen der schon bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unter Leitung des Herrn Landeshauptmanns verwaltet wird, und daher alle Prämienzahlungen den Versicherungsnehmern zu Gute kommen.

In diesem Sinne ist der Unterzeichnete in Gegenwart von Agenten der Privatgesellschaft „Zürich“ für die neue Gesellschaft s. Zt. eingetreten und hat diesen Herren gegenüber keinen Zweifel darüber gelassen, daß nach seiner Ansicht die Pommersche Versicherung der „Zürich“ bei weitem vorzuziehen ist. Trotzdem wird von einem Agenten der Zürich bei seiner Agitation mein Name genannt unter Hinweis, daß ich der Zürich beigetreten sei.

Um dem entgegenzutreten, bemerke ich, daß meine alte Police bei der Zürich erneuert wurde, als die Pommersche Versicherung noch nicht existierte, und ich daher leider gezwungen bin, noch einige Jahre bei der Zürich versichert zu bleiben, was bei mir gegenüber den billigen Prämien der Pommerschen Versicherung einen Verlust von mehreren 100 M. bedeutet. Ich habe selbstredend die Versicherung bei der Zürich gekündigt.

Mein Standpunkt war dem Agenten der Zürich bekannt, und es ist daher zu verwundern, daß er mich bei seiner Agitation zu seinen Gunsten anführt.

Zweck dieser Darstellung ist, für die Zukunft derartiges zu verhindern.

Ich kann nur jedem in seinem eigenen pekuniären Interesse anraten, der Pommerschen Versicherung beizutreten.

Görlitz-Kusserow.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 13.

Ausgegeben Schlau, den 15. Februar.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 82) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 7. Dezember 1899 — Kreisblatt Stück 103 — ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, soweit es nicht schon geschehen ist, mir eine Nachweisung nach untenstehendem Muster bezüglich etwaiger **außerhalb der Irrenanstalten lebenden Geisteskranken und Blödsinnigen** bis zum **1. März d. Js.** einzureichen. **Einer Zeilanzzeige bedarf es nicht.**

Ueber diejenigen Geisteskranken und Blödsinnigen, bezüglich derer schon in den Vorjahren berichtet worden ist, ist nur in dem Falle eine neue Nachweisung nach untenstehendem Muster einzureichen, wenn hinsichtlich des Krankheitszustandes (**Gemeingefährlichkeit**) und der sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse (**Art der Unterbringung**) **Veränderungen** vorgekommen oder betreffs der **Fürsorge** für solche Personen **Anträge** zu stellen sind.

In das aufzustellende Verzeichnis sollen nicht nur solche Geisteskranken usw. aufgenommen werden, bei denen die Unterbringung in eine Irrenanstalt gelegentlich in Frage kommen kann, sondern **alle** außerhalb der Irrenanstalten lebenden usw., Geisteskranken, Geisteschwachen und Idioten und gewisse Epileptische. Ferner gehören hierher diejenigen Geisteschwachen die zwar nicht in Irrenanstalten, aber in Armen-, Siechen- oder Krankenhäusern verpflegt werden. Die einzelnen Spalten der Listen sind genau auszufüllen, insbesondere sind die Angaben über die Dauer der Krankheit, über die Art der Unterbringung mit Nennung des Namens der verpflegenden Familie und die Benennung der Krankheit sorgfältig zu machen.

Laufende Nr.	Vor- und Nachname des Kranken	Lebensalter	Religion	Stand oder Gewerbe	Unterstützungswohnort	Gegenwärtiger Aufenthalt	Ist der Kranke unter- stützungsbedürftig?	Form der Geisteskrankheit	Ist der Kranke gemeingefährlich?	Art der Unterbringung und Verpflegung	Art der ärztlichen Behandlung	Ist der Kranke entmündigt?	Bemerkungen [etwaige Vorschläge zur Abhilfe]	Dauer der Geistes- krankheit

Schlau den 12. Februar 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 83) Auf das im Verlage der Zeitschrift „Der Ziegenzüchter“ in Dortmund erschienene, für die **Ziegenzucht** wertvolle Werk, enthaltend praktische Winke in 10 Preisarbeiten, mache ich hiermit aufmerksam. Der Bezugspreis beträgt für Abonnenten der Zeitung „Der Ziegenzüchter“ 50 Pf. und für Nichtabonnenten 1 Mk.

Schlau, den 10. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 84) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Wend.-Tyehom, Kaiserl. Ministerresident z. D. Graf von Kleist in Wend.-Tyehom, ist vom 12. d. Mts. ab auf längere Zeit verreist. Während dieser Zeit wird der Stellvertreter, Amtsvorsteher Sonntag in Pokhom, die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlawe, den 12. Februar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Schlawe. von Schelha.

Nr. 85)

Betrifft die Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung.

Gemäß § 54 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 scheidet in den Gemeinden mit gewählter Gemeindevertretung alle zwei Jahre ein Drittel der Gemeindeverordneten aus. In diesem Jahre sind es die 1904 gewählten Mitglieder bezw. deren Ersatzmänner. Die Ergänzungswahlen haben bestimmungsgemäß im Monat März stattzufinden.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher, diese Wahlen, bei denen die Vorschriften der §§ 49 ff. a. a. D. genau zu beachten sind, so zeitig vorzunehmen, daß die neugewählten Gemeindevertreter ihr Amt am 1. April d. Js. antreten können.

Bestimmt bis zum 1. April d. Js. sind mir die Namen der ausgeschiedenen und der neugewählten Gemeindevertreter und die Klassen, für welche sie gewählt sind, anzuzeigen.

Schlawe, den 12. Januar 1910.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses
des Kreises Schlawe. von Schelha.

Nr. 86)

B e k a n n t m a c h u n g.

Das Bezirkskommando bringt hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die militärärztliche Untersuchung von **Freiwilligen, Schiffsjungen, Unteroffizier-Schülern und -Vorschülern, sowie Forstlehrlingen** hier selbst **an jedem Montage vormittags 8 1/2 Uhr** stattfindet.

Meldung im Bureau des Bezirkskommandos Schlawe, Winterfeldstraße 10, Zimmer Nr. 15.

Die Bestellung zur Untersuchung zu einer andern Zeit ist zwecklos.

Schlawe, den 11. Februar 1910.

Königliches Bezirkskommando.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die interessierten jungen Leute bei passender Gelegenheit auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Schlawe, den 12. Februar 1910.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.
J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Uebergang von Fracht- und Stückgütern zwischen der Kleinbahn und der Staatsbahn auf Bahnhof Pokhom erfolgt vom 15. Februar d. Js. ab.

Schlawe, den 14. Februar 1910.

Direktion der Kreishahn Schlawe-Pollnow-Tyehom.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 14

Ausgegeben Schlau, den 18. Februar.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 87)

Betrifft Militär-Reklamationen.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich bekannt zu geben, daß mit Einreichung der zum **diesjährigen Musterungsgeschäft** anzubringenden **Reklamationen um Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Militärdienst** begonnen werden muß.

Reklamationsgesuche sind von den Militärpflichtigen selbst oder ihren Angehörigen bei den Ortsbehörden zu stellen.

Letzteren mache ich zur Pflicht, die Anträge entgegen zu nehmen und bezüglich jeder einzelnen Reklamation einen Fragebogen, zu welchem Formulare in der Molbenhauer'schen Buchdruckerei hier käuflich zu haben sind, anzufertigen.

Die einzelnen Fragen in dem Reklamations-Fragebogen sind genau und gewissenhaft zu beantworten.

Das Alter der Eltern und Geschwister des Reklamierten ist stets nach Tag, Monat und Jahr der Geburt genau anzugeben.

Die vorhandenen Schulden sind durch Zinsquittungen zu belegen.

Nach Ausfertigung ist jeder Reklamations-Fragebogen dem zuständigen Amtsvorsteher zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen.

Auch die **schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der land- und seemannischen Bevölkerung haben ihre Reklamationen schon jetzt**, entweder selbst oder durch ihre Angehörigen **beim Musterungsgeschäft anzubringen**, da Reklamationen in den Schiffermusterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden dürfen.

Soweit irgend möglich sind sämtliche Reklamationen mir bis spätestens 2. März cr. vorzulegen, damit sie noch vor Beginn des Musterungsgeschäfts geprüft und ergänzt werden können.

Schließlich weise ich die Ortsbehörden noch darauf hin, daß sie selbst von Amtswegen darauf zu halten haben, daß die Gesuche um Ausfertigung eines Reklamations-Fragebogens **jetzt** bei ihnen gestellt werden, da sie sich sonst nicht nur straffällig, sondern auch den Gemeinden gegenüber verantwortlich machen, wenn Reklamationen zurückgewiesen werden müssen und die Angehörigen der betreffenden Militärpflichtigen dem Armenverbande zur Last fallen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen können Reklamationen nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie **vor** dem Musterungsgeschäft oder bei Gelegenheit desselben angebracht werden. Spätere Reklamationen dürfen nur insofern berücksichtigt werden, als die Veranlassung dazu erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Schlau, den 15. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 88) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 28. vor. Mts. — Ktbl. Stück 9 — teile ich den Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorstehern, sowie den Herren Gendarmerie-Wachmeistern mit, daß der vermisste Buchhalter Ernst Strede sich inzwischen bei Verwandten in Köln a. R. eingefunden hat.

Schlau, den 16. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 89) Die **Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer** für die Provinz Pommern in Stettin vermittelt den **Bezug von Waldfamen** zu Preisen und Bedingungen, welche bei mir im Zimmer Nr. 8 eingesehen werden können.

Schlau, den 16. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 90) Nachstehend bringe ich den **Verteilungsplan** über die von den Schulverbänden des Kreises für die Zeit vom 1. April 1909 bis Ende März 1912 zur **Volkschullehrerwitwen- und Waisenkasse** zu leistenden Beiträge zur öffentlichen Kenntnis.

Schlawa, den 15. Februar 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Schulverband	Anzahl der Lehrstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Dienstentlohns beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet	Von dem Schulverband sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten	Schulverband	Anzahl der Lehrstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Dienstentlohns beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet	Von dem Schulverband sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten
		M.	M. S.			M.	M. S.
Pollnow	9	14200	213	Neu-Rudbezow	1	600	9
Rügenwalde	18	31700	475 50	Alt-Kugelwitz	1	2800	42
Schlawa	13	25000	375	Neu-Kugelwitz	1	2400	36
Zanow einschl. Abbau	9	16000	240	Ruhz	1	2400	36
Abtshagen I	1	5400	81	Rummerzin	1	1000	15
Abtshagen II	1			Russerow	1	2800	42
Altenhagen-Petershagen	2	3400	51	Lagig	1	2400	36
Altischlawe	3	5000	75	Rantow	1	2600	39
Balentin	1	1600	24	Ranzig	1	1700	25 50
Barzwitz	2	2700	40 50	Leikow	1	1000	15
Beelfow	1	2200	33	Alt-Malchow und	2	3300	49 50
Bejow	1	1800	27	Neu-Malchow			
Alt-Bewersdorf	1	1800	27	Marienthal	1	2600	39
Neu-Bewersdorf	2	3300	49 50	Marjow	1	1800	27
Böbbelin	1	2200	33	Alt-Martinsshagen	1	2000	30
Borkow	1	2400	36	Masselwitz	1	1600	24
Bosens	1	900	13 50	Meihow	1	2600	39
Breitenberg	1	1600	24	Naßlaff/Dagow	2	2100	31 50
See-Buckow	1	2700	40 50	Naßmershagen	1	600	9
Wend.-Buckow	1	1000	15	Nemitz	1	2200	33
Büßow	1	2400	39	Neuenhagen-Abtei	1	2200	33
Büßin	1	600	9	Neuenhagen-Amt	1	2600	39
Cannin	1	1600	24	Neuwasser und Damkerort	2	3300	49 50
Carwitz	1	2800	42	Nitzlin	2	3100	46 50
Carzin	1	2400	36	Notzow	1	800	12
Coccejendorf	1	1800	27	Alt-Paalow	1	2900	43 50
Cörlin	1	1100	16 50	Neu-Paalow	1	1000	15
Cösternitz	2	3500	52 50	Palzwitz	1	2000	30
Crangen-Alexandrahütte	2	1700	25 50	Panknin	2	3300	49 50
Crolow	1	1700	25 50	Barpart	1	2500	37 50
Crolow-Strand	1			Neu-Barpart	1		
Damerow u. Neu-Martinsshagen	2	3800	57	Peest	2	2600	39
Damshagen u. Ruhshagen	3	4400	66	Pennekow	2	2900	43 50
Dörsenthin	1	1000	15	Birbstow	2	2300	34 50
Drenzig	1	2400	39	Breez	1	2200	33
Egswow	1	600	9	Dt.-Buddiger	1	1400	21
Eventhin	2	3700	55 50	Bustamin	2	3600	54
Franzen	1	1800	27	Gr.-Quaschow	1	1800	27
Freez	3	4300	64 50	Quasow	2	2800	42
Friedensdorf	1	2400	36	Ratteid	1	1000	15
Gerbin	1	1200	18	Reblin	1	2200	33
Göriz	1	2600	39	Rebberdin	1	2400	36
Görshagen	1	800	12	Alt-Ristow	1	1000	15
Grupenhagen	1	3000	45	Rödenhagen	1	2800	42
Gutzmin	1	2200	33	Rohog	1	1600	24
Jannemitz	2	3300	49 50	Rügenwaldermünde	2	2500	37 50
Sahingen	1	1600	24	Rügenhagen	2	3300	49 50
Alt-Järschhagen	2	3700	55 50	RL-Kunow	1	2600	39
Neu-Järschhagen	1	2000	30	Sackshöhe	1	2400	36
Jershöft	1	2600	39	Scheddin	1	600	9
Karnfowitz	1	2200	33	Schladow	1	2000	30
Köpnitz	1	1800	27	Schlamin	3	4400	66
Kopahn	1	2600	39	Schlönwitz	1	1600	24
Alt-Krakow	1	2800	42	Schmarfow	1	2400	36
Alt-Rudbezow	1	1600	24	Schönenberg	1	1800	19 50

Schulverband	Anzahl der Lehrstellen			Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Dienstentkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet			Schulverband	Anzahl der Lehrstellen			Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Dienstentkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet			
	M.	M.	S.		M.	S.		M.	M.	S.		M.	M.	S.
Schöningswalde	1	2600	39				Biege	1						
Schwarzin	1	2600	39				Biege Strand	1	1300		19	50		
Segenthin	2	3100	46	50			Bitte	1	800		12			
Sellen	1	2200	33				Wandhagen	2	3300		49	50		
Söllnitz	1	2600	39				Alt-Warschow	3	3000		45			
Gr.-Soltikow	2	2700	40	50			Neu-Warschow	1	2600		39			
Steinort	1	1000	15				Wied	2	2700		40	50		
Stemnitz	2	3500	52	50			Wilhelmine	1	2600		39			
AbL.-Suckow	2	2000	30				Wuffeken	1	1000		15			
See-Suckow	1	1800	27				Wusternitz	3	4300		64	50		
Sydom und Wilkenhof	4	7100	106	50			Ziegnitz	1	1300		19	50		
Symbow	1	2900	43	50			Zirchow	1	800		12			
Thyn	1	2000	30				Zizow	1	2900		43	50		
Wend.-Tychow	2	2300	34	50			Zizmin	2	2300		34	50		
Varbelow	1	1400	21				Alt-Zowen	1	1200		18			
Vellin	1	800	12				Neu-Zowen	1	600		9			
Bettrin	1	1000	15				Zillnitz	1	2600		39			

Nr. 91) Bei der am 13. Juli 1909 erfolgten Auslosung von Kreisanleihscheinen des Kreises Schlawa sind die nachbezeichneten Nummern gezogen worden:

Buchstabe A über 3000 M. Nr. 6 und 79.

Buchstabe B über 1000 M. Nr. 97.

Buchstabe C über 400 M. Nr. 122, 176 und 197.

Buchstabe D über 200 M. Nr. 216, 217, 268, 340, 342, 343, 389, 390, 391 und 392.

Die genannten Stücke werden hierdurch gekündigt und deren Inhaber aufgefordert, die betreffenden Kreisanleihscheine nach dem 31. März 1910 an die Kreiskommunalkasse hier gegen Empfangnahme des Nennwertes zurückzuliefern.

Mit dem 1. April 1910 hört die fernere Verzinsung der gekündigten Stücke auf. Es sind daher die für die spätere Zeit ausgereichten Zinscheine mit abzuliefern, widrigenfalls der Betrag der nicht zurückgegebenen Zinscheine von dem Kapitalbetrage abgezogen werden wird.

Schlawa, den 11. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Schlawa.
von Schelha.

Nr. 92)

B e k a n n t m a c h u n g.

Das Bezirkskommando bringt hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die militärärztliche Untersuchung von **Freiwilligen, Schiffsjungen, Unteroffizier-Schülern und -Vorschülern, sowie Forstlehrlingen** hier selbst **an jedem Montage vormittags 8 1/2 Uhr** stattfindet.

Meldung im Bureau des Bezirkskommandos Schlawa, Winterfeldstraße 10, Zimmer Nr. 15.

Die Bestellung zur Untersuchung zu einer andern Zeit ist zwecklos.

Schlawa, den 11. Februar 1910.

Königliches Bezirkskommando.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die interessierten jungen Leute bei passender Gelegenheit auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Schlawa, den 12. Februar 1910.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.
J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1910, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1911, Heimreise: Frühjahr 1913. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1891 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). Es werden junge Leute aller Berufsarten eingestellt, Handwerker erhalten jedoch den Vorzug.

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldebogens zum freiwilligen Diensttritt auf drei Jahre zu richten an:

Kommando des III. Stammseebataillons, Wilhelmshaven.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Uebergang von Fracht- und Stückgütern zwischen der Kleinbahn und der Staatsbahn auf Bahnhof Pollnow erfolgt vom 15. Februar d. Js. ab.

Schlawa, den 14. Februar 1910.

Direktion der Kreisbahn Schlawa-Pollnow-Sydom.

Bekanntmachung.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiantschau (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1910, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1911 bzw. 1912 Heimreise: Frühjahr 1913 bzw. 1914.
Bedingungen: Mindestens 1,64 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1891 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldebogens zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie Kiantschau, Cuxhaven.

Die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher der zum Katasteramt Köslin gehörigen Bezirke werden ersucht, die noch rückständigen summarischen Mutterrollen zwecks Berichtigung umgehend nach hier einzureichen.
Köslin, den 15. Februar 1910. Königliches Katasteramt.

Bekanntmachung.

Die Quittungen zur Erhebung der Ergänzungszuschüsse, die laut Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Köslin vom 18. Dezember 1909 — Amtliches Schulblatt Nr. 2 für 1910 — angewiesen sind, geben vielfach Anlaß zu Beanstandungen. Nachstehend wird daher ein Muster zur Quittung mitgeteilt.

M.

buchstäblich einmaliger Ergänzungszuschuß zur Deckung
des Beitrages zur Lehrer-Alterszulagekasse für 1908 sind an den evangelischen Gesamt-
(Eigen-) Schulverband aus der Staatskasse zur unterzeichneten
Kasse gezahlt.
Ort, Datum. Schulkasse, Gemeindkasse bzw. der Gutsvorsteher.

Gesehen: Zugleich wird bescheinigt, daß obiger Ergänzungszuschuß zur Deckung des
Lehrer-Alterszulagekassenbeitrages für 1908 verwendet ist.
Ort, Datum. Der Verbandsvorsteher.
oder: Der Vorsitzende des Schulvorstandes.
oder: Der Gemeindevorsteher.

Stempel.

Mit der Abhebung der zufolge Verfügung der Königlichen Regierung Köslin vom 18. Dezember 1909 — Amtliches Schulblatt Nr. 26 für 1909 — zu erstattenden Beiträge zur Lehrer-Alterszulagekasse für 1908 sind die Schulgemeinden bisher nur säumig gewesen. Unter dem Bemerken, daß für jede im Verteilungsplan 1908 genannte Lehrerstelle 17 Mark erstattet werden, wird auch hierzu ein Quittungsmuster mitgeteilt.

M.

buchstäblich erstatteter Beitrag zur Lehrers-Alterszulagekasse
für 1908 sind dem evangelischen Gesamt- (Eigen-) Schulverbände
zur unterzeichneten Kasse zurückgezahlt.
Ort, Datum. Schulkasse, Gemeindkasse bzw. der Gutsvorsteher.

Gesehen.
Ort, Datum.

Der Verbandsvorsteher.
oder: Der Vorsitzende des Schulvorstandes.
oder: Der Gemeindevorsteher.

Stempel.

Soweit die Erhebung vorgenannter Beträge noch nicht erfolgt ist, wird um baldigste Abhebung ersucht. Die Herren Ortsvorstände, die nicht selber die Schulkasse verwalten, wollen den Schulkassen-Rebanten diese Bekanntmachung vorlegen.
Schlawe, den 18. Februar 1910. Königliche Kreiskasse. Springstube.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigter

Jahrgang.

Stück 15

Ausgegeben Schlau, den 22. Februar.

1910

Landschaftliche Bekanntmachung.

Die sechs Jahre währende Amtsperiode des Herrn Landschaftsrats Rittmeister Steifensand auf Schwuchow läuft im Frühjahr d. J. ab, und muß deshalb eine neue Wahl vorgenommen werden.

Ich erlaube die Herrn Stände des Kreises, ihre Wahlstimme verschlossen und mit der Aufschrift „Wahlstimme für den Landschaftsrat“ versehen bis spätestens **den 19. März d. J.** an die Landschafts-Departements-Direktion oder an mich direkt zu lassen.

Quadow, den 18. Februar 1910.

Der Landschaftsdeputierte.
von Michaëlis.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 93) **Das diesjährige Musterungsgeschäft für den Aushebungsbezirk Schlau**

wird am 5. und 7. März in Zanow, am 8. und 9. März in Rügenwalde, am 10. und 11. März in Pollnow und vom 12. bis einschließlich 18. März in Schlau

abgehalten werden.

Das Geschäft beginnt in Rügenwalde, Zanow und Schlau um 9, in Pollnow am 10. März um 11 Uhr am 11. März um 9 Uhr Vormittags.

Die Militärlpflichtigen haben sich zwecks Verlesens und Aufstellung bis spätestens $\frac{1}{28}$ Uhr, in Pollnow $\frac{1}{2}10$ bzw. $\frac{1}{2}8$ Uhr vor den Geschäftslokalen zu versammeln.

Zur Gestellung sind verpflichtet die Militärlpflichtigen der Jahrgänge 1888 bis einschließlich 1890 und der älteren, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis durch die Erfahrungsbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden worden sind (Entbindungen von der Gestellung zur Musterung dürfen nur von dem Zivilvorstehenden der Erfahrungscommission (Landrat verfügt werden).

Die Magistrate und die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, die Gestellungstermine, den unten abgedruckten § 26 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 über die Gestellungspflicht der Militärlpflichtigen, sowie nachfolgende Bestimmungen schleunigst in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen.

1. Sämtliche Militärlpflichtige müssen rein an Körper und Kleidung und nüchtern vor der Musterungscommission erscheinen. **Zu widerhandlungen werden unachtsamlich strenge bestraft werden.**

Auf Personen, welche mit der Krätze oder einer anderen ansteckenden Krankheit behaftet sind, haben die Ortsvorsteher gleich beim Messen aufmerksam zu machen.

2. Diejenigen Militärlpflichtigen des Jahres 1890, welche sich nicht mit den Mannschaften ihres Geburtsortes stellen, müssen ihre Geburtszeugnisse, die Militärlpflichtigen der älteren Jahrgänge ihre Lösungsscheine mitbringen und solche bei der Vorstellung offen in Händen halten. **Diejenigen, welchen die Lösungsscheine abhanden gekommen sind, müssen sich sogleich beim unterzeichneten Landrat um Erteilung eines Duplikats, unter genauer Angabe der früheren Gestellungsorte und Jahre melden und haben für die Ausfertigung 50 Pfg. zu erlegen.**

3. Militärlpflichtige, die mit solchen Fehlern behaftet, welche unter Umständen nicht sogleich zu erkennen sind, wie Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit, auch Blödsinn und dergl. müssen durch Atteste des behandelnden Arztes, der Orts-

behörden, Prediger oder Schullehrer nachweisen, daß sie nach den von den Attestausstellern gemachten Erfahrungen mit dem bezeichneten Übel wirklich behaftet sind. Auf bloße mündliche Angaben kann nicht Rücksicht genommen werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür vor der Ersatzkommission zu stellen oder ein Zeugnis eines **beamteten** Arztes beizubringen.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen in Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen, daselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Bestellung überhaupt befreit werden.

Die Prüfung und Entscheidung der Reklamationen für diejenigen Militärpflichtigen, welche sich **am 10. und 11. März d. Js. in Pollnow** stellen müssen, erfolgt daselbst am **Donnerstag den 10. März**. Die Reklamierten, welche sich mit ihrer Ortschaft am 11. März in Pollnow stellen müssen, haben sich daher schon am **10. März zu stellen** und brauchen am 11. März nicht mehr zu erscheinen.

5. Die Prüfung der übrigen Reklamationen aus dem II. Musterungsbezirk und der aus dem I. Musterungsbezirk erfolgt am **Freitag den 18. März d. Js. im Musterungslokale in Schlawa**. Die Reklamierten haben sich an den Tagen, an welchen die anderen Militärpflichtigen ihrer Ortschaft zur Vorstellung kommen, zur Musterung zu stellen. Behufs Prüfung der Reklamationen haben sie sich mit Ausnahme derjenigen welche bei der Musterung wegen körperlicher Fehler die Entscheidung 1 Jahr zurück erhalten, **nochmals am 18. März in Schlawa im Musterungslokale zu stellen**.

Zu den Terminen am 10. März in Pollnow und am 18. März in Schlawa haben auch die Eltern und die bei ihnen befindlichen erwachsenen (d. h. über 14 Jahre alten) Geschwister der Reklamaten, sowie der sonstigen Personen, aus deren Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit ein Reklamationsgrund hergeleitet wird, behufs Feststellung ihrer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit an diesen Tagen zu erscheinen. Ist ein persönliches Erscheinen vor der Musterungs-Kommission nicht möglich, so muß ein ärztliches, in anderen Fällen ein behördliches Attest beigebracht werden. Ausgenommen vom persönlichen Erscheinen sind jedoch die über 26 Jahre alten Brüder des Reklamaten, welche bereits verheiratet sind und einen eigenen Hausstand haben.

6. Die Lösung der 20jährigen Militärpflichtigen des I. und II. Musterungsbezirks findet am Freitag, den 18. März d. Js. Nachmittags im Geschäftslokale zu Schlawa statt. Für die nicht erscheinenden Militärpflichtigen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gelöst werden, ohne daß hierdurch ein Nachteil für dieselben eintritt.

Militärpflichtige, welche den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommen oder sich denen der Ortsvorsteher nicht fügen, werden mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder mit Personalarrest bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Die Magistrate und die Ortsvorsteher der größeren Ortschaften haben Verleselisten der aus ihren Bezirken zur Vorstellung kommenden Leute — jahrgangsweise getrennt — aufzustellen.

Die Ortsvorsteher bzw. deren Stellvertreter haben ihre Amtsabzeichen anzulegen und, sobald die Militärpflichtigen ihrer Ortschaft zur Vorstellung kommen, mit vorzutreten und zu melden, ob alle Leute, welche zu stellen, auch da sind. Ferner müssen sie während der ganzen Dauer des Geschäfts anwesend sein und dürfen sich nur mit diesseitiger Erlaubnis aus dem Geschäftslokale entfernen.

Die Herren Magistrats-Dirigenten wollen an den betreffenden Geschäftstagen sich ebenfalls einfinden.

Vertretungen dürfen nur in den dringendsten Fällen durch einen mit den Verhältnissen genau bekannten Stellvertreter stattfinden. Die Gutsvorsteher der forstfiskalischen Gutsbezirke im Kreise können mit ihrer Vertretung einen der Ortsvorsteher aus den Nachbarorten betrauen.

Etwaige Vernachlässigungen der vorstehenden Anordnungen werde ich unnachlässig durch Ordnungsstrafen rügen.

Den Guts- und Gemeindevorstehern mache ich es zur besonderen Pflicht, mit Strenge darauf zu achten, daß die Leute sich auf dem Hin- und Rückmarsche ruhig und ordentlich verhalten.

Schlawa, den 18. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

§ 26. Bestellungspflicht.

- 1) Die Bestellungspflicht ist die Pflicht des Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über seine Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu stellen. Die Bestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.
- 2) Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk bestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
- 3) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Bestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Überweisung nach diesem Bezirk zu beantragen.
- 4) Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Bestellungspflicht.
- 5) Die Bestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder teilweise entbunden sind.
- 6) Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Bestellung sind an den Zivil-Vorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu stellen haben.
- 7) Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. — Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Lösung entzogen werden. — Ist diese Versäumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt oder liegen die Voraussetzungen des § 140 d. Str. G. B. vor, sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafen als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.
- 8) Ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Bestellungspflichtigen lag, so treten die erwähnten Folgen nicht ein.

Beorderungs-Plan.

Es gestellen sich an den nachbezeichneten Tagen in **Zanow, Mügenwalde und Schlawe** um 8 Uhr, in **Pollnow** am 10. März um 1/2 10 Uhr am 11. März um 1/2 8 Uhr morgens, die Militärpflichtigen aus den Städten, Guts- und Gemeindebezirken des Aushebungsbezirks Schlawe.

II. Musterungsbezirk.

In Zanow im Hotel Ruappert:

Am Sonnabend, den 5. März d. Js.: Abtshagen, Steinort, Bartlin, Beelfow, Damerow, Eventin, Gr.-Soltikow, Karnfewitz Kl.-Soltikow, Kuhl und Zirkow.

Am Montag, den 7. März d. Js.: Stadt Zanow, Martinschagen, Nemitz, Neu-Steglin, Panfuin, Ratteid, Steglin, Wieck, Zikmin und Wandhagen.

In Mügenwalde im Lokale der verwitw. Restaurateur Otto Blath:

Am Dienstag, den 8. März d. Js.: Neuenhagen Amt, Palzwitz, Mügenwaldermünde, Ruffhagen, Müsenhagen, Sackshöhe, Schöneberg, Schöningswalde, See-Suckow, Sellen, Zizow und Stadt Mügenwalde.

Am Mittwoch, den 9. März d. Js.: Altenhagen, Böbbelin, Büßow, Damshagen, Neuenhagen Abtei, Neu-Krafow, Neuwasser, Damferort, Petershagen, Pirbstow, Preeß, See-Suckow und aus dem **I. Musterungsbezirk** Barzwitz, Dörjenthin, Drosedow, Grupenhagen, Jershöft, Köpmitz, Kopahn, Lanzig, Rahmershagen, Witte und Zillmitz.

II. Musterungsbezirk.

In Pollnow im Weinberg'schen Gasthose:

Am Donnerstag, den 10. März d. Js.: Alt-Zowen, Borkow, Bosens, Breitenberg, Bussin, Klarenwerder, Krangen, Drenzig, Friedensdorf, Gerbin, Guhutin, Hanshagen, Klein-Nistow, Kummerow, Laßig, Naßlaff, Neu-Zowen, Schwarzin und Kösternitz.

Am Freitag, den 11. März d. Js.: Stadt Pollnow, Forth, Jägingen, Marienhütte, Sydow a und b, Rohog, Barbelow, Belling, Bettrin, Wend-Suckow und Sellberg.

I. Musterungsbezirk.

In Schlawe im Hotel List:

Am Sonnabend, den 12. März d. Js.: Alt-Bewersdorf, Alt-Schlawe, Alt-Järshagen, Alt-Krafow, Alt-Kuddegow, Alt-Kugelwitz, Alt-Paalow, Alt-Warschow, Belsow, Ramin, Karzin, Coccejendorf, Körlin, Klein-Runow, Kummerzin, Marßow, Dubberzin, Egßow, Franzen, Scheddin und Stennitz.

Am Montag, den 14. März d. Js.: Stadt Schlawe, Görshagen, Krolow, Schlackow, Gr.-Schlönwitz und Wiecke.

Am Dienstag, den 15. März d. Js.: Preeß, Maffelwitz, Meißow, Neu-Bewersdorf, Neu-Järshagen mit Gohrbandshof, Neu-Kuddegow, Neu-Kugelwitz, Neu-Paalow, Neu-Warschow, Ritlin, Beest a und b, Pennekow, Pustamin, Reblin, Reddentin und Symbow, Thyn, Wilhelmine und Ziegnitz.

II. Musterungsbezirk.

Am Mittwoch, den 16. März d. Js.: Abl.-Suckow, Alt-Nistow, Valentin, Rarnitz, Deutsch-Puddiger, Göritz, Gr.-Quäsdow, Jannewitz, Kl.-Quäsdow, Kufferow, Lantow, Leikow und Malchow.

Am Donnerstag, den 17. März d. Js.: Marienthal, Neu-Nistow, Ruckow, Parpart, Quakow, Röbenhagen a/d, b und c, Schlamin, Schmarßow, Segentin, Söllnitz, Wend-Tychow, Wiesenenthal, Wuffeken und Wusterwitz.

Nr. 94) Gemäß den Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften im Falle einer Mobilmachung werden in diesem Jahre die Mitglieder der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (Kreises) Schlawe im Geschäftslokale zu Schlawe (List's Hotel) zusammentreten, um über die Reklamationen der gedachten Mannschaften aus dem I. und II. Aushebungsbezirk am Freitag den 18. März cr. zu entscheiden.

Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve, sowie die ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots und die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mannschaften (sogen. Königsurlauben) gehören nicht hierzu), welche auf Rückstellung Anspruch machen, haben die Gesuche bei ihrer Ortsbehörde anzubringen, welche eine Nachweisung nach unten stehendem Schema in doppelter Ausführung aufzustellen, solche sodann der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen und demnächst die Unikate der sämtlichen Reklamations-Nachweisungen an mich, dagegen die Duplikate an das Haupt-Melde-Amt hier selbst (Königliches Bezirks-Kommando) unter dem Rubrum „Militaria“ bis spätestens den 4. März d. Js. einzureichen haben.

Die nach diesem Termin eingehenden Reklamationsgesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Entscheidungen behalten immer nur bis zum nächsten Jahre Gültigkeit; es haben also die im vorigen Jahre Zurückgestellten im Falle des Fortbestehens der damaligen Zurückstellungsgründe ihre Anträge auf weitere Zurückstellung zu erneuern. Auf die Einberufungen zu den gewöhnlichen Übungen finden die Reklamationen keine Anwendung.

Es ist erwünscht, daß die Reklamierenden, falls von ihnen insofern mangelhafter Aufstellung der Reklamations-Nachweisungen oder sonst irgend worüber etwa Auskunft verlangt werden sollte, und deren Angehörige, sofern die Arbeits-unfähigkeit der Letzteren auf die Begründung der Reklamation Einfluß hat, zu den vorbenannten Terminen sich noch persönlich einfinden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, Vorstehendes schleunigst in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen. Bei Aufnahme der Reklamations-Nachweisungen ist mit größter Genauigkeit zu Werke zu gehen.

Um unbegründeten Reklamationen und unnötigen Schreibereien vorzubeugen, erfolgt nachstehend ein Abdruck der Bestimmungen über Klassifizierung der Reserve- und Landwehrmannschaften hinsichtlich ihr häuslichen und gewerblichen Verhältnisse. Formulare zur Reklamations-Nachweisung sind in der Moldenhauer'schen Buchdruckerei hier selbst käuflich zu haben.

Schlawa, den 18. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

§ 22. Derartige Berücksichtigungen sind nur zulässig:

- Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bzw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder ein Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte.
- Wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würden.
- Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich notwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Kontroll-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

(Erste Seite)

Nachweisung

derjenigen Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve, Marine-Ersatz-Reserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen 2. Aufgebots in (Gemeinde) (Gut) N. N., welche für den Fall einer Mobilmachung auf Berücksichtigung Anspruch machen.

(Zweite Seite)

1. Laufende Nummer	2. Ob Reservist, Landwehrmann, Seewehrmann, Ersatzreservist, zum ausgebildeten Landsturm gehörig oder vor erfüllter Dienstpflicht auf Reklamation entlassen	3. Vor- und Zuname	4. Stand und Gewerbe	5. Geburts-		6. Seziger Aufenthalts-Ort	7. Datum der Geburt			8. Religion	9. Alter der Eltern und sämtlicher Geschwister			
				Ort	Kreis		Tag	Monat	Jahr		Vater	Mutter	Brüder	Schwester

(Dritte Seite)

10. Angabe der Arbeitsfähigkeit der Eltern und Geschwister	11. Angabe der Vermögensverhältnisse der Eltern	12. Monatlicher Einkommensteuernbetrag (der Reklamierenden)	13. Gründe der Reklamation und Vermögensverhältnisse des Reklamanten (falls Reklamant Grundstücke besitzt, Umfang derselben, Wert und darauf haftende Schulden) sowie Gutachten der Ortsbehörde	14. Entscheidung der Ersatz-Kommission	15. Bemerkungen
		M. S.			

Nr. 95) Der Vorstand der Provinzialabteilung Pommern des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege zu Stettin hat 2 Äthylen-Lichtbilderapparate nebst 3 Bildererien, darstellend eine Rheinreise, den französischen Krieg von 1870/71 und deutsche Märchen nach Ludwig Richter, beschafft. Den Herren Mitgliedern steht gegen die Entrichtung einer geringen Leihgebühr von nur 6,50 M. für einmaliges Ausleihen ein Apparat mit einer auszuwählenden Serie, sowie einem weißen Schirtingtuch, Gestell und Textbuch zur Verfügung. Die unbedeutenden Kosten der Hin- und Rücksendung fallen dem Leihenden zur Last. Auf Wunsch kann ein Beamter mit entsendet werden, welcher die Vorführungen übernimmt. Bestellungen bzw. Anfragen um Auskunft sind möglichst frühzeitig aufzugeben; diese sind entweder an das Schriftführeramt der Provinzialabteilung Pommern, Stettin, Derflingerstraße 1, oder am besten an die Züllchower Anstalten in Züllchow bei Stettin zu richten, mit denen ein Abkommen über Aufbewahrung, Instandhaltung und Versendung der Apparate getroffen ist.

Im Laufe des Sommers sollen zur Belebung der Heimatpflege besondere Serien neu geschaffen werden, welche Bilder aus der Pommerischen Geschichte, Volks- und Trachtenkunde, Sagen- und Naturkunde u. ä. m. anschaulich und zweckmäßig zur Darstellung bringen werden; die geeigneten Kräfte hierzu sind bereits gewonnen.

Die Herren Mitglieder bittet der Vorstand von der gedachten Einrichtung im Interesse der Sache recht fleißig Gebrauch zu machen.

Des Weiteren ist eine Serie der von Müller-Bohn herausgegebenen Hefte „Volksunterhaltungsabende“ beschafft, welche den Herrn Mitgliedern, soweit der Vorrat reicht, gegen frankierte Rücksendung vom Schriftführeramt unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Ueber weitere vom Vorstand zur Förderung der ländlichen Wohlfahrts- und Heimatpflege getroffene Maßnahmen wird künftighin in dem „Pommerischen Genossenschaftsblatt“ berichtet werden.

Zu jeder Auskunft, die in das Gebiet der Wohlfahrts- und Heimatpflege fällt, ist der Schriftführer stets gern bereit.

Schlawa, den 16. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 96) Im Jahre 1910 werden am Königl. pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau folgende Kurse im **Obst- und Gartenbau** abgehalten:

1. Lehrkursus in der Zeit vom 18. bis 30. April und vom 2. bis 12. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 7. bis 19. März und vom 14. bis 23. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 21. bis 26. Februar und vom 7. bis 12. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 28. bis 30. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 2. bis 4. Mai und vom 13. bis 15. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 16. bis 18. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 4. bis 9. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 11. und 12. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Schlawa, den 29. Januar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 97) Um die in volkswirtschaftlichem Interesse erwünschte stärkere **fischwirtschaftliche Ausnutzung der Seen, Flüsse und kleineren Wasserbecken** zu erleichtern, vermittelt der **Pommerische Fischereiverein in Köslin** bereits seit Jahren die Beschaffung von Besatzfischen und Fischbrut. Zur Fischzucht eignen sich auch **ausgetorfte Moore, Mergelgruben, Dorf- und Feldteiche**. Zur erstmaligen Besetzung neu angelegter Teiche und zu Verbesserung des Fischbestandes in Landseen und sonstigen kleineren Gewässern gibt der Verein die erforderlichen Besatzfische zur Hälfte der in einem besonderen bei mir zur Einsicht ausliegenden Verzeichnis angegebenen Preise. In geeigneten Fällen werden die Fische auch für einen noch billigeren Preis oder ganz umsonst gegeben. Dahingehende Anträge sind bei dem Verein direkt oder bei seinem hiesigen Vertrauensmann Herrn Steuerinspektor Müller **bis spätestens zum 15. März** d. Js. zu stellen.

Ich mache die Interessenten, insbesondere auch die bäuerlichen Gemeinden, die bäuerlichen und sonstigen Kleingrundbesitzer hierauf besonders aufmerksam und ersuche die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher, für eine Verbreitung des Vorstehenden Sorge zu tragen.

Schlawa, den 17. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 98) In zweiter Auflage erschien im Verlage der Deutschen Landbuchhandlung, Berlin SW. 11, die Schrift des Landrats Siebert-Uslar über **„Ländliche Gemeindewasserleitungen“** (45 S. ⁸, Preis 75 Pfg.)

Die auf Anregung des Professors Heinrich Sohnrey verfaßte Schrift verdankt ihr Entstehen den Erfahrungen, die im Kreise Uslar während der letzten 10 Jahre mit dem Bau von 19 Gemeindewasserleitungen gemacht worden sind. Sie behandelt den öffentlichen Nutzen der Gemeindewasserleitungen in Bezug auf die Gesundheitspflege, das Feuerlöschwesen und namentlich die wirtschaftlichen Verhältnisse der ländlichen Gemeinden. Erörtert werden die allgemeinen Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeindewasserleitungen, sowie die Frage der Ermittlung und Sicherung einer nach Beschaffenheit, Menge und Höhenlage geeigneten Quelle, die mit den Gemeinden zu führenden Verhandlungen, ferner die Aufbringung der Kosten, der Erlaß der Wasserregulativen und die Ausführung von Wasserleitungsanlagen unter Hervorhebung der Vorteile des Baues in eigener Regie der Gemeinden.

Der Schrift sind Beschlüsse, Regulative und Statuten beigelegt, wodurch ihr Wert für die Praxis der Verwaltungsbehörden erhöht wird.

Die sich anschließende Abhandlung des Regierungs- und Landesökonomierats Dr. Stumpfe enthält die Ergänzung, die dieser bezügl. der Windmotoren einem in der vorjährigen Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege über Gemeindewasserleitungen gehaltenen Vortrage des Landrats Siebert gegeben hat. Diese Ergänzung ist besonders wertvoll für die Gemeinden des Flachlandes, in denen die natürlichen Voraussetzungen für Hochdruckwasserleitungen aus hochgelegenen Quellen fehlen und die beschränkten Mittel auf dem Windmotor in seiner heutigen vollkommenen Art als die billigste Betriebskraft hinweisen. Es werden in der Schrift diejenigen Dorfgemeinden, Ansiedelungsgüter usw. aufgezählt, die bereits mit Windmotowasserleitungen sehr günstige Erfahrungen gemacht haben.

Die Broschüre kann im Kreishause Zimmer Nr. 9 eingesehen werden.

Schlawa, den 14. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 99) In dem Selbstverlage des „Deutschen Vereins Arbeiterheim“ zu Bethel bei Bielefeld ist eine Broschüre „die Ansiedlung im Einfamilienhause“, ein praktischer Ratgeber für den Kleinwohnungsbau, erschienen. Das Heft kann bei mir eingesehen werden.

Schlawa, den 18. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 100)

Betrifft Militär-Reklamationen.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich bekannt zu geben, daß mit Einreichung der zum diesjährigen Musterungsgeschäft anzubringenden Reklamationen um Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Militärdienst begonnen werden muß.

Reklamationsgesuche sind von den Militärpflichtigen selbst oder ihren Angehörigen bei den Ortsbehörden zu stellen. Letzteren mache ich zur Pflicht, die Anträge entgegen zu nehmen und bezüglich jeder einzelnen Reklamation einen Fragebogen, zu welchem Formulare in der Moldenhauer'schen Buchdruckerei hier käuflich zu haben sind, auszufertigen.

Die einzelnen Fragen in dem Reklamations-Fragebogen sind genau und gewissenhaft zu beantworten.

Das Alter der Eltern und Geschwister des Reklamierten ist stets nach Tag, Monat und Jahr der Geburt genau anzugeben.

Die vorhandenen Schulden sind durch Zinsquittungen zu belegen.

Nach Ausfertigung ist jeder Reklamations-Fragebogen dem zuständigen Amtsvorsteher zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen.

Auch die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der land- und seemannischen Bevölkerung haben ihre Reklamationen schon **jetzt**, entweder selbst oder durch ihre Angehörigen beim Musterungsgeschäft anzubringen, da Reklamationen in den Schiffermusterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden dürfen.

Soweit irgend möglich sind sämtliche Reklamationen mir bis spätestens 2. März er. vorzulegen, damit sie noch vor Beginn des Musterungsgeschäfts geprüft und ergänzt werden können.

Schließlich weise ich die Ortsbehörden noch darauf hin, daß sie selbst von Amtswegen darauf zu halten haben, daß die Gesuche um Ausfertigung eines Reklamations-Fragebogens **jetzt** bei ihnen gestellt werden, da sie sich sonst nicht nur straffällig, sondern auch den Gemeinden gegenüber verantwortlich machen, wenn Reklamationen zurückgewiesen werden müssen und die Angehörigen der betreffenden Militärpflichtigen dem Armenverbande zur Last fallen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen können Reklamationen nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie **vor** dem Musterungsgeschäft oder bei Gelegenheit desselben angebracht werden. Spätere Reklamationen dürfen nur insofern berücksichtigt werden, als die Veranlassung dazu erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Schlawa, den 15. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 101) Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß Händler aus anderen Gegenden in der Provinz Pommern — auch im hiesigen Kreise — Hausierhandel mit Obstbäumen betreiben.

Da diese Obstbäume meist völlig minderwertig sind, so kann im Interesse einer guten Obstbaumzucht vor dem Ankauf der Bäume von Händlern nicht dringend genug gewarnt werden.

Der Hausierhandel ist überdies gemäß §§ 42 a und 56, 10 der Reichsgewerbeordnung verboten und werden Zuwiderhandelnde gemäß § 148 Nr. a a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. —

Der Verkauf von Obstbäumen auf **Wochenmärkten** ist zwar gestattet, doch ist hier nur der Ankauf solcher Obstbäume ratsam, die mit einem Sortenzettel und einer Angabe des Herkunftsorts versehen sind.

Die Ortspolizeibehörden wollen Vorstehendes alsbald in ausgiebiger Weise weiter bekannt geben.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmen ersuche, bezw. beauftrage ich, Zuwiderhandelnde behufs Herbeiführung ihrer Bestrafung anzuzeigen.

Schlawa, den 17. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigter

Jahrgang.

Stück 16.

Ausgegeben Schlau, den 25. Februar.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 102) Am Montag den 14. März d. Js. Vormittags 11 ³/₄ Uhr findet im Saale des Kreishauses ein öffentlicher Kreistag statt mit folgender

Tagesordnung:

1. Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zum Kreistag.
2. Wahl von Schiedsmännern.
3. Wahl von Vertrauensmännern zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1911.
4. Erjahlwahl eines Mitgliedes der Gebäudesteuer-Berankungskommission.
5. Erjahlwahl eines Mitgliedes des Vorstandes der Elementarlehrer-, Witwen- und Waisenkasse.
6. Vervollständigung der Vorschlagsliste für Amtsvorsteher.
7. Aenderung der Satzung der Kreisparasse.
8. Feststellung der Rechnung der Kreisparasse für 1908.
9. Beihilfe zum Bau eines Gemeindehauses in Malchow.
10. Chausseebau nach der Haltestelle Altwieck.
11. Pflasterung der Dorfstraße Neujährshagen.
12. Prüfung der Drogenschränke.
13. Ergänzungsfleischbeschau.
14. Aenderung des Hebammenstatuts.
15. Festsetzung des Etats für das Rechnungsjahr 1910.

Schlau, den 21. Februar 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 103) **Das diesjährige Musterungsgeschäft für den Aushebungsbezirk Schlau**
wird am 5. und 7. März in Janow, am 8. und 9. März in Rügenwalde, am 10. und
11. März in Pollnow und vom 12. bis einschließlich 18. März in Schlau

abgehalten werden.

Das Geschäft beginnt in Rügenwalde, Janow und Schlau um 9, in Pollnow am 10. März um 11 Uhr am 11. März um 9 Uhr Vormittags.

Die Militärpflichtigen haben sich zwecks Verlesens und Aufstellung bis spätestens $\frac{1}{28}$ Uhr, in Pollnow $\frac{1}{210}$ bzw. $\frac{1}{28}$ Uhr vor den Geschäftslokalen zu versammeln.

Zur Gestellung sind verpflichtet die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1888 bis einschließlich 1890 und der älteren, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis durch die Ersahbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden worden sind (Entbindungen von der Gestellung zur Musterung dürfen nur von dem Zivilvorstehenden der Ersahkommission (Landrat verfügt werden).

Die Magistrate und die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, die Gestellungstermine, den unten abgedruckten § 26 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 über die Gestellungspflicht der Militärpflichtigen, sowie nachfolgende Bestimmungen schleunigst in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen.

1. Sämtliche Militärpflichtige müssen rein an Körper und Kleidung und nüchtern vor der Musterungskommission erscheinen. **Zuwiderhandlungen werden unnachlässig streng bestraft werden.**

Auf Personen, welche mit der Krätze oder einer anderen ansteckenden Krankheit behaftet sind, haben die Ortsvorsteher gleich beim Messen aufmerksam zu machen.

2. Diejenigen Militärpflichtigen des Jahres 1890, welche sich nicht mit den Mannschaften ihres Geburtsortes stellen, müssen ihre Geburtszeugnisse, die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge ihre Lösungsscheine mitbringen und solche bei der Vorstellung offen in Händen halten. **Diejenigen, welchen die Lösungsscheine abhanden gekommen sind, müssen sich sogleich beim unterzeichneten Landrat um Erteilung eines Duplikats, unter genauer Angabe der früheren Gestellungsorte und Jahre melden und haben für die Ausfertigung 50 Pfg. zu erlegen.**

3. Militärpflichtige, die mit solchen Fehlern behaftet, welche unter Umständen nicht sogleich zu erkennen sind, wie Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit, auch Blödsinn und dergl. müssen durch Atteste des behandelnden Arztes, der Ortsbehörden, Prediger oder Schullehrer nachweisen, daß sie nach den von den Attestausstellern gemachten Erfahrungen mit dem bezeichneten Übel wirklich behaftet sind. Auf bloße mündliche Angaben kann nicht Rücksicht genommen werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür vor der Ersatzkommission zu stellen oder ein Zeugnis eines **beamteten** Arztes beizubringen.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen in Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen, dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden.

Die Prüfung und Entscheidung der Reklamationen für diejenigen Militärpflichtigen, welche sich **am 10. und 11. März d. Js. in Pollnow** stellen müssen, erfolgt daselbst am **Donnerstag den 10. März**. Die Reklamierten, welche sich mit ihrer Ortschaft am 11. März in Pollnow stellen müssen, haben sich daher schon am **10. März zu stellen** und brauchen am 11. März nicht mehr zu erscheinen.

5. Die Prüfung der übrigen Reklamationen aus dem II. Musterungsbezirk und der aus dem I. Musterungsbezirk erfolgt am **Freitag den 18. März d. Js. im Musterungslokale in Schlawe**. **Die Reklamierten haben sich an den Tagen, an welchen die anderen Militärpflichtigen ihrer Ortschaft zur Vorstellung kommen, zur Musterung zu stellen.** Behufs Prüfung der Reklamationen haben sie sich mit Ausnahme derjenigen, welche bei der Musterung wegen körperlicher Fehler die Entscheidung 1 Jahr zurück erhalten, **nochmals am 18. März in Schlawe im Musterungslokale zu stellen.**

Zu den Terminen am 10. März in Pollnow und am 18. März in Schlawe haben auch die Eltern und die bei ihnen befindlichen erwachsenen (d. h. über 14 Jahre alten) Geschwister der Reklamaten, sowie der sonstigen Personen, aus deren Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit ein Reklamationsgrund hergeleitet wird, behufs Feststellung ihrer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit an diesen Tagen zu erscheinen. Ist ein persönliches Erscheinen vor der Musterungs-Kommission nicht möglich, so muß ein ärztliches, in anderen Fällen ein behördliches Attest beigebracht werden. Ausgenommen vom persönlichen Erscheinen sind jedoch die über 26 Jahre alten Brüder des Reklamaten, welche bereits verheiratet sind und einen eigenen Hausstand haben.

6. Die Lösung der 20jährigen Militärpflichtigen des I. und II. Musterungsbezirks findet am Freitag, den 18. März d. Js. Nachmittags im Geschäftslokale zu Schlawe statt. Für die nicht erscheinenden Militärpflichtigen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gelöst werden, ohne daß hierdurch ein Nachteil für dieselben eintritt.

Militärpflichtige, welche den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommen oder sich denen der Ortsvorsteher nicht fügen, werden mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder mit Personalarrest bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Die Magistrate und die Ortsvorsteher der größeren Ortschaften haben Verleselisten der aus ihren Bezirken zur Vorstellung kommenden Leute — jahrgangsweise getrennt — aufzustellen.

Die Ortsvorsteher bezw. deren Stellvertreter haben ihre Amtsabzeichen anzulegen und, sobald die Militärpflichtigen ihrer Ortschaft zur Vorstellung kommen, mit vorzutreten und zu melden, ob alle Leute, welche zu stellen, auch da sind. Ferner müssen sie während der ganzen Dauer des Geschäfts anwesend sein und dürfen sich nur mit diesseitiger Erlaubnis aus dem Geschäftslokal entfernen.

Die Herren Magistrats-Dirigenten wollen an den betreffenden Geschäftstagen sich ebenfalls einfinden.

Bertretungen dürfen nur in den dringendsten Fällen durch einen mit den Verhältnissen genau bekannten Stellvertreter stattfinden. Die Gutsvorsteher der forstfiskalischen Gutsbezirke im Kreise können mit ihrer Vertretung einen der Ortsvorsteher aus den Nachbarorten betrauen.

Etwasige Vernachlässigungen der vorstehenden Anordnungen werde ich unnachsichtlich durch Ordnungsstrafen rügen.

Den Guts- und Gemeindevorstehern mache ich es zur besonderen Pflicht, mit Strenge darauf zu achten, daß die Leute sich auf dem Hin- und Rückmarsche ruhig und ordentlich verhalten.

Schlawe, den 18. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

§ 26. Gestellungspflicht.

- 1) Die Gestellungspflicht ist die Pflicht des Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über seine Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu stellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.
- 2) Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
- 3) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Überweisung nach diesem Bezirk zu beantragen.
- 4) Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
- 5) Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder teilweise entbunden sind.
- 6) Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivil-Vorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu stellen haben.

- 7) Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. — Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Lösung entzogen werden. — Ist diese Veräumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt oder liegen die Voraussetzungen des § 140 d. Str. G. B. vor, sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafen als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.
- 8) Ist die Veräumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Gestellungspflichtigen lag, so treten die erwähnten Folgen nicht ein.

Beorderungs-Plan.

Es stellen sich an den nachbezeichneten Tagen in **Zanow, Rügenwalde und Schlawe um 8 Uhr**, in **Pollnow am 10. März um 1/2 10 Uhr am 11. März um 1/2 8 Uhr morgens**, die Militärpflichtigen aus den Städten, Guts- und Gemeindebezirken des Aushebungsbezirks Schlawe.

II. Musterungsbezirk.

In Zanow im Hotel Knappert:

Am Sonnabend, den 5. März d. Js.: Abtshagen, Steinort, Bartlin, Beekow, Damerow, Eventin, Gr.-Soltikow, Karnewitz Al.-Soltikow, Ruhß und Zirchow.

Am Montag, den 7. März d. Js.: Stadt Zanow, Martinshagen, Nemitz, Neu-Steglin, Pankeim, Ratteick, Steglin, Wied, Zihmin und Wandhagen.

In Rügenwalde im Lokale der verwitw. Restaurateur Otto Blath:

Am Dienstag, den 8. März d. Js.: Neuenhagen Amt, Palzwick, Rügenwaldermünde, Ruffhagen, Rügenhagen, Sackshöhe, Schöneberg, Schöningwalde, See-Suckow, Sellen, Zizow und Stadt Rügenwalde.

Am Mittwoch, den 9. März d. Js.: Altenhagen, Böbbelin, Büßow, Damschagen, Neuenhagen Abtei, Neu-Kraakow, Neuwasser, Dankeort, Petershagen, Pirbstow, Preeß, See-Buckow und aus dem **I. Musterungsbezirk** Barzwick, Dörsenthin, Drosedow, Grupenhagen, Jershöft, Köpmitz, Kopahn, Lanzig, Nagemshagen, Witte und Zillmitz.

II. Musterungsbezirk.

In Pollnow im Weinberg'schen Gasthofe:

Am Donnerstag, den 10. März d. Js.: Alt-Zowen, Borkow, Bosens, Breitenberg, Bussin, Klarenwerder, Krangen, Drenzig, Friedensdorf, Gerbin, Gutmin, Hanshagen, Klein-Ristow, Kummerow, Laßig, Naglaff, Neu-Zowen, Schwarzin und Kösternitz.

Am Freitag, den 11. März d. Js.: Stadt Pollnow, Forth, Japingen, Marienhütte, Sydow a und b, Roßog, Warbelow, Wellin, Wettrin, Wend.-Buckow und Sellberg.

I. Musterungsbezirk.

In Schlawe im Hotel List:

Am Sonnabend, den 12. März d. Js.: Alt-Bewersdorf, Alt-Schlawe, Alt-Järshagen, Alt-Kraakow, Alt-Kuddegow, Alt-Kugelwitz, Alt-Paalow, Alt-Warschow, Besow, Kannin, Karzin, Coccejendorf, Körlin, Klein-Rumow, Kummerzin, Marßow, Dubberzin, Egßow, Franzen, Scheddin und Stennitz.

Am Montag, den 14. März d. Js.: Stadt Schlawe, Görshagen, Krolow, Schlaackow, Gr.-Schlönwitz und Diekfe.

Am Dienstag, den 15. März d. Js.: Preeß, Maffelwitz, Meißow, Neu-Bewersdorf, Neu-Järshagen mit Gohrbandshof, Neu-Kuddegow, Neu-Kugelwitz, Neu-Paalow, Neu-Warschow, Nihlin, Peest a und b, Pennekow, Pustamin, Reblin, Reddentin und Synbow, Thyn, Wilhelmine und Ziegnitz.

II. Musterungsbezirk.

Am Mittwoch, den 16. März d. Js.: Aul.-Suckow, Alt-Ristow, Valentin, Karwitz, Deutsch-Buddiger, Göritz, Gr.-Quäsdow, Jannowitz, Al.-Quäsdow, Kufferow, Lantow, Leikow und Malchow.

Am Donnerstag, den 17. März d. Js.: Marienthal, Neu-Ristow, Ropkow, Parpart, Quakow, Köbenhagen a/d, b und c, Schlawin, Schmarßow, Segentin, Söllnitz, Wend.-Tychow, Wiefenthal, Wuffeken und Wusternitz.

Nr. 104) Gemäß den Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften im Falle einer Mobilmachung werden in diesem Jahre die Mitglieder der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (Kreis) Schlawe im Geschäftslokale zu Schlawe (List's Hotel) zusammentreten, um über die Reklamationen der gedachten Mannschaften aus dem I. und II. Aushebungsbezirk am Freitag den 18. März cr. zu entscheiden.

Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve, sowie die ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots und die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mannschaften (sogen. Königsurlaub) gehören nicht hierzu), welche auf Rückstellung Anspruch machen, haben die Gesuche bei ihrer Ortsbehörde anzubringen, welche eine Nachweisung nach unten stehendem Schema in doppelter Ausführung aufzustellen, solche sodann der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen und demnächst die Unikate der sämtlichen Reklamations-Nachweisungen an mich, dagegen die Duplikate an das Haupt-Melde-Amt hier selbst (Königliches Bezirks-Kommando) unter dem Rubrum „Militaria“ bis spätestens den 4. März d. Js. einzureichen haben.

Die nach diesem Termin eingehenden Reklamationsgesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Entscheidungen behalten immer nur bis zum nächsten Jahre Gültigkeit; es haben also die im vorigen Jahre Zurückgestellten im Falle des Fortbestehens der damaligen Zurückstellungsgründe ihre Anträge auf weitere Zurückstellung zu erneuern. Auf die Einberufungen zu den gewöhnlichen Übungen finden die Reklamationen keine Anwendung.

Es ist erwünscht, daß die Reklamierenden, falls von ihnen infolge mangelhafter Aufstellung der Reklamationsnachweisungen oder sonst irgend worüber etwa Auskunft verlangt werden sollte, und deren Angehörige, sofern die Arbeitsunfähigkeit der Letzteren auf die Begründung der Reklamation Einfluß hat, zu den vorbemerkten Terminen sich noch persönlich einfinden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche bzw. veranlasse ich, Vorstehendes schleunigst in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen. Bei Aufnahme der Reklamationsnachweisungen ist mit größter Genauigkeit zu Werke zu gehen.

Um unbegründeten Reklamationen und unnötigen Schreibereien vorzubeugen, erfolgt nachstehend ein Abdruck der Bestimmungen über Klassifizierung der Reserve- und Landwehrmannschaften rücksichtlich ihr häuslichen und gewerblichen Verhältnisse. Formulare zur Reklamationsnachweisung sind in der Moldenhauer'schen Buchdruckerei hier selbst käuflich zu haben.

Schlawa, den 18. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

§ 22. Derartige Berücksichtigungen sind nur zulässig:

- Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bzw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder ein Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte.
- Wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würden.
- Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich notwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Kontroll-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

(Erste Seite)

Nachweisung

derjenigen Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve, Marine-Ersatz-Reserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen 2. Aufgebots in (Gemeinde) (Gut) N. N., welche für den Fall einer Mobilmachung auf Berücksichtigung Anspruch machen.

(Zweite Seite)

1. Laufende Nummer	2. Ob Reservist, Landwehrmann, Seewehrmann, Ersatzreservist, zum ausgebildeten Landsturm gehörig oder vor erfüllter Dienstpflicht auf Reklamation entlassen	3. Vor- und Zuname	4. Stand und Gewerbe	5. Geburts-		6. Jetziger Aufenthalts-Ort	7. Datum der Geburt			8. Religion	9. Alter der Eltern und sämtlicher Geschwister			
				Ort	Kreis		Tag	Monat	Jahr		Vater	Mutter	Brüder	Schwester

(Dritte Seite)

10. Angabe der Arbeitsfähigkeit der Eltern und Geschwister	11. Angabe der Vermögensverhältnisse der Eltern	12. Monatlicher Einkommensteuerbetrag (der Reklamierenden)	13. Gründe der Reklamation und Vermögensverhältnisse des Reklamanten (falls Reklamant Grundstücke besitzt, Umfang derselben, Wert und darauf lastende Schulden) sowie Gutachten der Ortsbehörde	14. Entscheidung der Ersatz-Kommission	15. Bemerkungen
		M. S.			

Nr. 105) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 23. Juli 1896 — Nr. 324 in Stück 63 des Kreisblatts 1896 — mache ich zur Vermeidung etwaiger schwerwiegender Folgen für den Unternehmer erneut darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, in denen es sich um den **Um-, Erweiterungs- oder Neubau von gewerblichen Anlagen** handelt, die einer Genehmigungspflicht nach §§ 16—25 der Gewerbeordnung nicht unterliegen, die Gewerbeinspektionen vor Erteilung der Bauerlaubnis darüber zu hören sind, ob etwa Einrichtungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter notwendig sind oder ob die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 27 der Gewerbeordnung einzuholen ist.

Schlawa, den 22. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 106) Die städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen in Falkenburg i. Pom. beginnt am 7. April ihr neues Schuljahr. Sie gliedert sich in 3 Abteilungen

1. Haushaltungskursus,
2. Gewerbliche Kurse,
3. Allgemein bildender Unterricht.

Alles nähere kann in meinem Büro Zimmer Nr. 8 erfragt werden.

Schlawa, den 17. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 107) Der Kreis Schlawa hat für dieses Jahr **zwei Freistellen im Seehospiz Kolberger Deep** zu vergeben. Für die drei vierwöchigen Kurzeiten — von Mitte Juni bis Mitte September — finden schwächliche und kränkliche (strophulöse) Kinder, Knaben im Alter von 5—9, Mädchen im Alter von 5—12 Jahren, Aufnahme. Anträge auf Verleihung der Freistellen sind bis zum 15. März d. Js. an den **Kreisausschuß** hierselbst und Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses und einer von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Bescheinigung über die Bedürftigkeit (Vermögens- und Einkommensverhältnisse) einzureichen.

Schlawa, den 23. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Schlawa.
von Schelha.

Nr. 108)

Betrifft Verstempelung der Bauzeichnungen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher mache hiermit besonders darauf aufmerksam, daß die Bescheinigungen über die Richtigkeit der Bauzeichnungen nach dem am 1. Juli 1909 in Kraft getretenen neuen Stempelsteuergesetz **3 Mark Stempel erfordern**.

Auch weise ich darauf hin, daß die Entwertung der Stempelmarken nur von dem Ortsvorsteher vorzunehmen ist, der die betreffende Richtigkeitsbescheinigung abgegeben hat. Es ist unzulässig, daß die Verstempelung durch eine andere Behörde, z. B. Amtsvorsteher, Zollamt pp., erfolgt.

Wie hier ferner bemerkt worden ist, werden die Stempelmarken auch vielfach nicht vorschriftsmäßig entwertet.

Die Entwertung der Marken und zwar jeder einzelnen, erfolgt durch Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgelegt ist, der Geschäftsnummer und des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt ist, und zwar in den unteren Teil der Marke dergestalt, daß die Geschäftsnummer und das Datum stets in der Marke selbst einzutragen sind, der übrige Teil des Vermerks aber auf das die Marke seitwärts umgebende Papier **nach beiden Seiten** hinübergreift.

Gemeindevorsteher, welche kein Geschäftsverzeichnis führen, haben statt der Geschäftsnummer ihren ausgeschriebenen Namen in den unteren Teil der Marke zu setzen.

Außerdem haben die Gemeindevorsteher die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres Stempels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck teils auf dem oberen, mit dem Entwertungsvermerke nicht versehenen Teile der Marke (ohne die vorgedachten Schriftzeichen zu bedecken), teils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu sehen kommt.

Auf den **Nebenausfertigungen** der Zeichnungen ist die Richtigkeitsbescheinigung **nur in Abschrift** zu wiederholen, sodaß also neben die Unterschrift des Ortsvorstehers das Wort „gezeichnet“ zu setzen ist. Andernfalls wären diese Vermerke für sich noch je besonders stempelpflichtig.

Schlawa, den 24. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Schlawa.
von Schelha.

Bekanntmachung.

Stutbuchföhrung und Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen.

Auf Grund der Satzung für das Pommersche Stutbuch (Abteilung Warmblut) vom 27. November 1907 bringe ich unter Bezug auf die Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer in Nr. 38 des Amtsblatts vom 17. September v. Js. zur öffentlichen Kenntnis, daß die nächstmalige Föhrung für das Pommersche Stutbuch (Abteilung Warmblut) in den Kreisen: Cammin, Greifenberg, Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Randow, Regenwalde, Saatzig sowie Belgard, Bublitz, Bütom, Dramburg, Kolberg-Körlin, Köslin, Lauenburg, Neustettin, Rummelsburg, Schivelbein, **Schlawa** und Stolz im Mai—Juni d. Js. stattfinden wird.

Zu dem Zweck sind **Anmeldungen eintragungsfähiger Stuten innerhalb 4 Wochen** unter genauer Angabe von Alter, Farbe und Abzeichen, Abstammung und etwaiger Nachzucht bei der Geschäftsstelle der östlichen Abteilung des Verbands Pommerscher Halbblutzüchter in Labes, Landgestüt zu bewirken, woraufhin die erforderlichen Föhrtermine im April bekannt gegeben werden.

Die Stutbuchföhrung und die vorgeschriebenen Anmeldebörscheine zur Föhrung sind kostenlos von der Landwirtschaftskammer oder der östlichen Abteilung des Verbands Pommerscher Halbblutzüchter zu beziehen. Nicht rechtzeitig eingehende oder unvorschriftsmäßige Anmeldungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Im Anschluß an die Stutbuchföhrungen wird zur Verteilung von Aufzuchtpreisen für Füllen bauerlicher und kleinerer Wirte eine Schau veranstaltet werden.

Die Satzung für die Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen ist kostenlos von der Landwirtschaftskammer zu beziehen.

Die auf diesen Schauen vorzustellenden Füllen müssen gleichfalls innerhalb 4 Wochen unter genauer Angabe der Abstammung schriftlich bei der Landwirtschaftskammer angemeldet werden. Die Anmeldebesciine werden danach dem betreffenden Besitzer kostenlos zur Ausfertigung zugesandt.

Der Vorsitzende der Stutbuchförkmission.

von Borde-Bonin.

Vorsitzender des Verbands Pommerscher Halbblutzüchter (e. V.) zu Stettin,
Defiliche Abteilung in Labes.

Bekanntmachung.

Stutbuchförmg und Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen.

Auf Grund der Satzung für das Pommersche Stutbuch (Abteilung Kaltblut) vom 27. November 1907 bringe ich unter Bezug auf die Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer in Nr. 38 des Amtsblats vom 17. September v. Js. zur öffentlichen Kenntnis, daß die nächstmalige Förmg für das Pommersche Stutbuch (Abteilung Kaltblut) im Mai—Juni d. Js. stattfinden wird.

Zu diesem Zweck sind Anmeldungen eintragungsfähiger Stuten innerhalb 4 Wochen unter genauer Angabe von Alter, Farbe und Abzeichen, Abstammung und etwaiger Nachzucht bei der Geschäftsstelle des Verbands Pommerscher Kaltblutzüchter in Stiftshof bei Pasewalk zu bewirken, woraufhin die erforderlichen Körtermine im April bekannt gegeben werden.

Die Stutbuchsatzung und die vorgeschriebenen Anmeldebesciine zur Förmg sind kostenlos von der Landwirtschaftskammer oder vom Verband Pommerscher Kaltblutzüchter zu beziehen. Nicht rechtzeitig eingehende oder unvorschriftsmäßige Anmeldungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Im Anschluß an die Stutbuchförmgen wird zur Verteilung von Aufzuchtpreisen für Füllen bauerlicher und kleinerer Wirte eine Schau veranstaltet werden.

Die Satzung für die Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen ist kostenlos von der Landwirtschaftskammer zu beziehen.

Die auf diesen Schauen vorzustellenden Füllen müssen gleichfalls innerhalb 4 Wochen unter genauer Angabe der Abstammung schriftlich bei der Landwirtschaftskammer angemeldet werden. Die Anmeldebesciine werden danach dem betreffenden Besitzer kostenlos zur Ausfertigung zugesandt.

Der Vorsitzende der Stutbuchförkmission.

von Bornstaedt.

Vorsitzender des Verbands Pommerscher Kaltblutzüchter (e. V.) zu Stettin.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundsechzigter

1899.

Stück 17.

Ausgegeben Schlau, den 26. Februar.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 109) Die eingereichten Anträge auf Gewährung einmaliger Ergänzungszuschüsse lassen vielfach die Uebersichtlichkeit vermissen, so daß aus ihnen nicht immer zuverlässig genug die zur Beurteilung der Bedürftigkeit und einer gerechten Verteilung der vorhandenen Gelder erforderlichen Angaben zu entnehmen sind. Dem Kreis Ausschuß kommt es darauf an, zu wissen, um welchen Betrag und bei welchem Titel (Position) der Ausgaben der Schuletat im laufenden Rechnungsjahre überschritten ist. Zukünftige Aufwendungen sind nicht zu berücksichtigen.

Ich gebe den Schulverbänden (Gemeinden, Gutsbezirken) anheim, schleunigst neue Anträge zu stellen und in diesem Falle sich des nachstehend abgedruckten Formulars zu bedienen.

Gesuche, die nach dem 7. f. Mts. eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Gründe, welche die Leistungsfähigkeit des Verbandes herabgesetzt haben, sind kurz in Spalte Bemerkungen einzutragen.

Beispiel:

Schulverband	Höhe der Ueberschreitung des Stats bei Ausgabe-Titel				Bemerkungen Grund der Ueberschreitung
	II e	IV c	XII e		
1	2	3	4	5	6
Damshagen	500 M.	200 M.	350 M.		Zu 2: Erhöhung der Lehrergehälter. Zu 3: Erhöhung des Beitrages zur Alterszulagentasse. Zu 4: Ausbesserung des Daches des Wirtschaftsgebäudes. Zu 5:

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa.
von Scheliha.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundschzigster

Jahrgang.

Stück 18.

Ausgegeben Schlawe, den 1. März.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 110) Vom 27. Februar bis 6. März d. Js. bin ich beurlaubt und werde von Herrn Regierungs-Assessor Roether vertreten.

Schlawe, den 23. Februar 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 111) Die Kgl. Regierung zu Köslin hat die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Einkommensteuer-Voreinschätzungskommissionen zustehenden Versäumnisgebühren für Wahrnehmung des Termins zur Vornahme der Einkommensteuer-Voreinschätzung für das Steuerjahr 1910 festgesetzt.

Die Beträge, 3 M. bzw. 5 M., werden den Empfangsberechtigten unter Abzug von 10 Pfg. Porto-
kosten seitens der königlichen Kreiskasse hieselbst durch Postanweisung zugesandt.

Es erhalten:

Je 3 M.:

Rendant Kurpiers-Schlawow, Rechnungsführer Hermann Meyer-Pustamin, Eigentümer Paul Pomplun-Pustamin, Eigentümer Robert Bottin-Pustamin, Amtsvorsteher Ernst Bülow-Pennekow, Eigentümer Albert Westphal-Pennekow, Gemeindevorsteher Reinhold Wolter-Nagmershagen, Bauer Hermann Wolter-Nagmershagen, Bauer Hermann Schnittke-Nagmershagen, Müller Richard Ziebel-Barzwitz, Gemeindevorsteher Wolter-Barzwitz, Bauer Borchmann-Barzwitz, Gemeindevorsteher Fritz March-Bizow, Büdner und Stellmacher Berthold Strehlow-Bizow, Grund- und Fischereibesitzer Bernhard Bühlke-See-Buckow, Gastwirt Karl Brose-See-Buckow, Bauer Anton Sack-Eventin, Gemeindevorsteher Friedrich Collatz-Eventin, Amtsvorsteher Mevius-Eventin, Gemeindevorsteher Friedrich Rubow-Altenhagen, Bauerhofsbesitzer Eduard Groth-Altenhagen, Forstmeister Ulrich-Oberförsterei Karnkewitz, Hegemeister Walther-Försthaus Karnkewitz, Amtsvorsteher Gustav Woldt-Damerow, Bauer Friedrich Scheel-Damerow, Gemeindevorsteher August Laffahn-Damerow, Gemeindevorsteher Hermann Pahlow-Malchow, Büdner Rudolf Schwuchow-Malchow, Hofbesitzer Wilhelm Schmidt-Malchow, Gemeindevorsteher Huth-Schlavin, Halbbauer Reinhold Wendt-Schlavin, Viehhändler Scheel-Schlavin, Bauer und Amtsvorsteher Julius Schwarz-Gruppenhagen, Bauer und Gemeindevorsteher Hermann Wilde-Gruppenhagen, Bauer Wilhelm Wunder-Gruppenhagen, Bauer Hermann Boje-Altkrafow, Alfiker Ernst Mews-Altkrafow, Inspektor Sonntag-Moskow, Gastwirt Reinhold Lehrke-Moskow, Bauerhofsbesitzer Wilhelm Sielaff-Alt-Schlawe, Bauerhofsbesitzer Böttcher-Alt-Schlawe, Kossät Pramschier-Alt-Schlawe, Verwalter J. v. Langen-Wendisch-Lychow, Rechnungsführer Georg Heymann-Wendisch-Lychow, Hofmeister Heinrich Schulz-Wendisch-Lychow, Bauer August Marg-Alt-Bewersdorf, Gastwirt Robert Marg-Alt-Bewersdorf, Bauer Gustav Hartke-Alt-Bewersdorf, Bauer Karl Karl Kniephoff-Alt-Bewersdorf, Bauer Albert Peter-Alt-Bewersdorf, Förster Müller-Beest a, Rittergutsbesitzer Graf von Krockow-Beest a, Gutswalter Tetz-Reddentin, Stellmacher Groth-Reddentin, Major a. D. v. Bonin-Beest, Oberinspektor Knebel-Beest, Brennmeister Scheil-Beest, Rittergutsbesitzer Paul Frhr. von Wolzogen-Dubberzin, Gärtner Reinhold Haase-Dubberzin, Rittergutsbesitzer von Michaelis-Dukow, Gärtner Wilhelm Groth-Dukow, Halbbauer Hermann Lau-Alt-Ristow, Gemeindevorsteher Karl Schulz-Alt-Ristow, Alfiker August Schulz-Alt-Ristow, Amtsvorsteher von Blumenthal-Segenthin, Landwirt Franz Giesler-Wusterwitz, Landwirt Friedrich Prochnow-Wusterwitz, Landwirt Ferdinand Vandersee-Wusterwitz, Gemeindevorsteher Jäckel-Groß-Soltikow, Bauer Machalz-Groß-Soltikow, Eigentümer Jahn-Groß-Soltikow, Gemeindevorsteher Steckling-Ratteick, Bauerhofsbesitzer Leddin-Ratteick, Eigentümer August Liebmann-Altzowen, Rittergutsbesitzer Dommenget-Kummerow, Schmiedemeister Sperber-Kummerow, Administrator Jaffke-Schwarzin, Rittergutsbesitzer Freiherr von Senden-Naglass, Gutsvorsteher Witt-Naglass, Rendant Beyer-Naglass, Bürgermeister Gustav Affmann-Pollnow, Eigentümer Heinrich Wobser-Sydow b, Gemeindevorsteher G. Borchardt-Sydow b, Gutsvorsteher Ludwig Ulrich-Lantow, Wirtschafter Paul Scheinemann-Lantow, Rechnungsführer Karl Adler-Zannewitz.

Se 5 M.:

Kossät Kofke-Schlackow, Bauer Brange-Schlackow, Lehrer Papenfuß-Schlackow, Zimmermann Karl Meyer-Marlow, Eigentümer Herbert Niehn-Marlow, Fleischbeschauer Steckmann-Marlow, Lehrer Bagel-Krolow, Büdner Tramborg-Krolow, Lehrer Haase-Krolow-Strand, Fischhändler August Bagel-Krolow-Strand, Standesbeamter Hardtke-Görshagen, Schmied Saß-Görshagen, Kossät Stüme-Görshagen, Bauer Schwarz-Görshagen, Fischer Rich. Mews-Viekerstrand, Halbbauer Gustav Jessin-Bustamin, Bauer Hermann Rhode-Thyn, Gärtner Albert Schwichtenberg-Seehof, Bauerhofsbesitzer Wilhelm Boldt-Masselwitz, Schmiedemeister Julius Bock-Masselwitz, Bauerhofsbesitzer Julius Müller-Altkuddezwow, Kossät Ferdinand Kaup-Altkuddezwow, Kossät Friedr. Haase-Neufuddezwow, Eigentümer Albert Scheil-Pennekow Ausbau, Bauerhofsbesitzer Reinh. Schüttpelz-Rüthenhagen, Gemeindevorst. Boldt-Körlin, Bauer Bernh. Borchardt-Zershöft, Gemeindevorst. Dubbertke-Lanzig, Gemeindevorst. Gastwirt Gustav Bagel-Neuenhagen Amt, Kgl. Domänenpächter Schmieder-Neuenhagen Amt, Bauer August Teske II-Rüthenhagen, Bauer Rich. Barske-Scheddin, Bauer Jul. Boje-Schönenberg, Gemeindevorst. Karl Schwarz-Scheddin, Bauer Bernhard Drews-Büthenhagen, Gemeindevorst. Albert Neubüser-Rüthenhagen, Altst. Albert Jühlke-Zershöft, Amtsvorst. Taucher-Palzwitz, Schulzenhofsbesitzer Vanselow-Dörsenthin, Gutsvorst. Truhn-Drosedow, Gemeindevorst. Hermann Behnke-Palzwitz, Arbeiter Ferdinand Behlow-Palzwitz, Großfischer Albert Gehrt-Bitte, Gemeindevorst. Richard Witt-Zillnitz, Hauptparzellenbesitzer Dreifow-Zillnitz, Büdner Boje I-Dörsenthin, Gemeindevorst. Jühlke-Bitte, Müller Schulz-Karzin, Amtsvorst. Wilhelm Höppner-Kopahn, Gemeindevorst. Gustav Hoepfner-Köpnitz, Bauer Hermann Kaup-Kopahn, Gemeindevorst. Ernst Horn-Rügenwaldermünde, Fischer Emil Brandhoff-Rügenwaldermünde, Eigentümer Otto Selke-Sackshöhe, Eigentümer Richard Seils-Sackshöhe, Fischer Friedrich Rades-Rügenwaldermünde, Fischer Albert Rades-Rügenwaldermünde, Bauerhofsbesitzer August Schwarz-Böbbelin, Bauerhofsbesitzer Karl Krause-See-Suckow, Bauerhofsbesitzer Karl Ehler-See-Suckow, Großfischer Richard Boje-Neuwasser, Schulzenhofsbesitzer Reinhold Dähling-Neuwasser, Arbeiter Karl Plath-See-Buckow, Bauerhofsbesitzer Albert Rubow-Steinort, Büdner Hermann Schwolow-Steinort, Hauptparzellenbesitzer Reinhold Pieper-Steinort, Kossät Wilhelm Schwarz-Büffow, Arbeiter Karl Kosel-Büffow, Büdner Friedrich Rüben-Büffow, Bauerhofsbesitzer Wilhelm Mangke-Böbbelin, Büdner Ferdinand Zahn-Böbbelin, Mühlenbesitzer Franz Hünke-Abtshagen, Gemeindevorst. Schwarz-Beelkow, Bauer Wilhelm Krüger-Wandhagen, Bauer Reinh. Lüttichwager-Wieck, Gemeindevorst. Franz Grell-Wieck, Gemeindevorst. Grell-Abtshagen, Amtsvorst. Hermann Mallwitz-Neuenhagen Abtei, Gemeindevorst. Hermann Papenfuß-Neuenhagen Abtei, Bauerhofsbesitzer Richard Lau-Neuenhagen Abtei, Gemeindevorst. Reinhold Schmidt-Pirbstow, Bauerhofsbesitzer Eduard Schünemann-Pirbstow, Inspektor August Teske-Petershagen, Gemeindevorst. Herm. Frenz-Preeß, Bauerhofsbesitzer Anton Stüme-Preeß, Bauerhofsbesitzer Reinhold Kufferow-Rußhagen, Büdner Ferdinand Klemp-Dorf Karnkewitz, Büdner Karl Mancke-Dorf Karnkewitz, Büdner Ernst Pieper-Dorf Karnkewitz, Halbbauer Gustav Plath-Panknin, Gemeindevorst. Gustav Kruckow-Martinschagen, Gastwirt Anton Heyer-Zihmin, Gemeindevorst. Hermann Dollase-Panknin, Hofbesitzer Franz Woldt-Martinschagen, Hofbesitzer Franz Kufferow-Zihmin, Büdner Julius Dettbarn-Martinschagen, Amtsvorst. Verwiebe-Göriz, Bauer Reinhold Syring-Parpart, Gemeindevorst. Bluhm-Karwitz, Hofmeister Ferdinand Dux-Karwitz, Gemeindevorst. Franz Kufferow-Göriz, Gemeindevorst. Otto Wegel-Parpart, Kgl. Oberförster v. Rosenstiel-Neutrakow, Gemeindevorst. Maack-Damshagen, Kgl. Förster Wohlndt-Försthaus Schlawin, Büdner Verwiebe-Damshagen, Bauer und Gemeindevorst. Berthold March-Sellen, Bauer Reinhold Burow-Sellen, Bauer und Gemeindevorst. Reinhold Kölm-Schöningswalde, Bauer Albert Kufferow-Schöningswalde, Bauer und Gemeindevorst. Carl Pommerening-Alt-Järshagen, Halbbauer Heinrich Schwarz-Alt-Järshagen, Bauer Albert Lüttke-Alt-Järshagen, Eigentümer August Boldt-Neu-Järshagen, Eigentümer Carl Holzfuß-Neu-Järshagen, Bauer und Gemeindevorst. Albert Schwolow-Kugelwitz, Bauer Albert Niel-Neu-Kugelwitz, Eigentümer und Gemeindevorst. Berthold Krause-Neu-Kugelwitz, Eigentümer Wilhelm Karsten-Neu-Kugelwitz, Gutsvorst. und Altst. Ferdinand Haase-Gohrbrändshof, Kgl. Oberförster Rehfeld-Alttrakow, Kgl. Förster Quandt, Forsth. Renkenhagen, Gemeindevorst. Witt-Kanin, Gemeindevorst. Segler-Meißow, Bauer Wilhelm Böttcher-Wilhelmine, Kossät August Schwolow-Meißow, Gemeindevorst. Herzog-Wilhelmine, Gemeindevorst. Herm. Steinhorst-Nogkow, Lehrer Wilhelm Vilbrandt-Nogkow, Hauptlehrer Ludwig Buhrow-Freeß, Bauer Gustav Sielaff-Freeß, Eigentümer Friedrich Böttcher-Freeß, Amtsvorst. Drafehn-Alt-Warschow, Gemeindevorst. Gülzow-Neu-Warschow, Lehrer Schiller-Neu-Warschow, Gemeindevorst. Pantel-Alt-Warschow, Stellmacher Pantel-Alt-Warschow, Bauerhofsbesitzer Burow-Alt-Warschow, Gemeindevorst. Dubbertke-Soccegendorf, Bauerhofsbesitzer Boldt-Soccegendorf, Förster Emil Richter-Wendisch-Tychow, Gemeindevorst. Wilhelm-Bolduan-Wendisch-Tychow, Eigentümer Reinhard Last-Neu-Bewersdorf, Eigentümer Leo Segler-Neu-Bewersdorf, Gemeindevorst. Dubbertke-Altpaalow, Gemeindevorst. Haase-Neupaalow, Bauer Römer-Niklin, Gemeindevorst. Wockensfuß-Peeß a, Bauer Kofke-Peeß b, Schmied Karl Korf-Peeß b, Zweidrittelbauer Umasch-Stemnitz, früh. Gemeindevorst. Schuhmacher-Stemnitz, Bauer Johann Scheil-Niklin, Gastwirt Franz Mews-Altpaalow, früh. Gemeindevorst. Bewersdorf-Neupaalow, Bauer Böttcher-Peeß a, Kossät Harder-Peeß b, Lehrer Renn-Reblin, Gutsverwalter Knop-Reblin, Halbbauer Rüttner-Reddentin, Kossät Gruel-Al.-Runow, Inspektor Heydemann-Al.-Runow, Pächter Golchert-Symbow, Bauer Johann Schmidt-Reddentin, Altst. Saß-Reblin, Tischlermeister W. Frenzke-Reblin, Bauer Kaup-Al.-Runow, Pächter Bolduan-Symbow, Schmied Friedrich Kofke-Egnow, Gemeindevorst. Kloh-Kummerzin, Halbbauer Hermann Schwuchow-Kummerzin, Gemeindevorst. Sill-Ziegnitz, Mühlenpächter Max Klöfke-Ziegnitz, Amtsdien. Miß-Ziegnitz, Rittergutsbesitzer Otto Buttkamer-Franzen, Gemeindevorst. Ernst Wegel-Franzen, Bauerhofsbesitzer Wilhelm Gruel-Franzen, Administrator Gustav Ströhmer-Gr.-Schlönwitz, Lehrer Paul Braun-Gr.-Schlönwitz, Eigentümer Hermann Terwedow-Duagow, Bauerhofsbesitzer Reinhold Lange-Duagow, Eigentümer Leo Kieck-Marienthal, Bauerhofsbesitzer Paul Ruhke-Duagow, Lehrer Wilhelm Seliski-Duagow, Gemeindevorst. August Schulz-Röthenhagen, Hofmeister Heinrich Höftmann-Alt-Nistow, Bauer Herm. Bewersdorf-Neu-Nistow, Bauer Hermann Pieper-Röthenhagen, Eigentümer Johann Ott-Röthenhagen, Gemeindevorst. August Lahl-Schmarfow, Eigentümer Hermann Göde-Schmarfow, Gemeindevorst. Theodor Gaede-Neu-Nistow, Bauer Ferdinand Zaddach-Röthenhagen, Eigentümer Julius Wendt-Röthenhagen, Eigentümer Franz Krause-Röthenhagen, Bauer August Lahl-Schmarfow, Eigentümer Anton Knop-Dt.-Puddiger, Hofmeister Bullerjahn-Dt.-Puddiger, Gemeindevorst. Scherff-Segenthin, Gemeindevorst. Treptow-Wiesenthal, Eigentümer Rubow-Dt.-Puddiger, Hauptlehrer Gerth-Segenthin, Eigentümer Karl Fehlow-Wiesenthal, Landwirt Wilhelm Mett-Balenthin, Landwirt August Kern-Balenthin, Landwirt Julius Kunde-Balenthin, Landwirt Franz Garbe-Balenthin, Administrator Raasch-Bartlin, Eigentümer Gütkow-Bartlin, Gemeindevorst. Kunde-Kuhß, Gem.-Vorst. Ziesemann-Leitow, Inspektor Semkow-Leitow, Oberinspektor Sell-Nemitz, Gärtner Albrecht-Klein-Soltikow, Gem.-Vorst. Jühlke-Bartlin, Förster Munske-Kuhß, Gastwirt Lambrecht-Nemitz, Förster Thurow-Al.-Soltikow, Mühlenbesitzer Hoefs-Leitow, Amtsvorst. Stellv. Lenke-Birchow a, Gemeindevorst. Teske-Steglin, Gemeindevorst. Klatt-Birchow a, Eigentümer Post-Birchow a, Förster Schwarz-Birchow a, Bauerhofsbesitzer August Schulz-Altzowen, Eigentümer Karl Rafiske-Neuzowen, Eigentümer Heinrich Otto-Neuzowen, Eigentümer Fried. Schneider-Friedensdorff, Eigentümer

Robert Jeske-Friedensdorf, Förster Hugo Müller-Lahig, Kutscher Karl Rasche-Lahig, Rittergutsbesitzer v. Lettow-Bosens, Lehrer Fernow-Borkow, Förster Poppe-Borkow, Mühlenbesitzer Louis Schulz-Söllnit, Eigentümer Bewersdorf-Söllnit, Bauerhofsbesitzer Herm. Nitz-Drenzig, Bauerhofsbesitzer Carl Pinz-Drenzig, Gärtner und Jäger Koschnit-Drenzig, Oberförster Leschner-Grangen, Rittergutspächter Ristow-Grangen, Mühlenverwalter Lange-Bussin, Tischlermeister und Altstößer Theodor Schwedler-Bussin, Rittergutsbesitzer Glagau-Wendisch-Buckow, Bauerhofsbesitzer Garbe-Wendisch-Buckow, Rentier Rath-Wendisch-Buckow, Brenner Schwarz-Hanshagen, Eigentümer Klatt-Wendisch-Buckow, Bädner Post-Zagingen, Eigentümer Zupp-Zagingen, Gutsbesitzer Knop-Zagingen, Bauerhofsbesitzer Kojanke-Zagingen, Bauerhofsbesitzer Nimp-Gerbin, Gastwirt Wurch-Rösternitz, Eigentümer Grulich-Rokog, Gemeindevorsteher Harder-Rokog, Rentmeister Strub-Rösternitz, Wirtschaftler August Stielow-Forth, Eigentümer Herm. Berndt-Sellberg, Bauer Friedr. Damiß-Barbelow, Rentier Wilh. Reepel-Barbelow-Marienhütte, Eigentümer Aug. Kufferow-Bellin, Arbeiter Franz Dobrunz-Bellin, Bauer Gottlieb Möllerke-Bellin, Eigentümer Albert Kuchenbecker-Sellberg, Arbeiter Friedr. Koenig-Barbelow-Marienhütte, Arbeiter Karl Billwock-Bellin, Rittergutspächter Epping-Sydw a, Rentengutsbesitzer A. Mielke-Breitenberg, Eigentümer A. Hinz-Barbelow-Marienhütte, Bauer Krumrey-Gutmin, Deputatschäfer Albert Heuer-Gutmin, Eigentümer Heinrich Barz-Sydw a, Guts-pächter Herm. Strey-Sydw a, Rentengutsbesitzer Carl Manzke-Sydw b, Administrator A. Grebe-Bettrin, Gemeindevorsteher B. Domke-Sydw a, Eigentümer W. Schulz-Sydw a, Gemeindevorsteher Kuchenbecker-Gutmin, Gemeindevorsteher Burcklaff-Breitenberg, Mühlenbesitzer B. Haffe-Neimühlenkamp, Bauer Tresemer-Lantow, Eigentümer Karl Märzke-Lantow, Gemeindevorsteher Franz Neubauer-Jannewitz, Schäfer Herm. Kruggel-Jannewitz, Eigentümer A. Krause-Jannewitz, Guts-vorsteher Robert Franz-Wuffeken, Eigentümer Richard Manske-Wuffeken, Bauerhofsbesitzer Johann Weigel-Abdig-Suckow, Inspektor Walter Westphal-Abdig-Suckow, Eigentümer August Joske-Groß-Quäsdow, Halbbauer Johann Schwolow-Groß-Quäsdow, Stellmachermeister Franz Dargatz-Groß-Quäsdow, Schäfer Friedrich Kräft-Klein-Quäsdow.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises beauftrage ich, die am Orte wohnhaften Vorstehenden und Mitglieder Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen von Vorstehendem **durch Vorlegung dieses Kreisblatts** in Kenntnis zu setzen.

Schlawa, den 11. Februar 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
von Schelha.

Nr. 112) Betrifft Einziehung der Beiträge für die Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die beteiligten Magistrate Guts- und Gemeindevorstände erlaube ich, auf Grund der Beitragslisten, die in den nächsten Tagen übersandt werden, zu gleicher Zeit mit den Umlage-Beiträgen der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge zur vorgenannten Haftpflicht-Versicherungsanstalt einzuziehen.

Die Ortsvorstände, denen durch Einziehung von Beiträgen von mehreren Versicherungsnehmern eine Mühewaltung tatsächlich obliegt, sind berechtigt, — ebenso wie bei der Berufsgenossenschaft — für sich eine Vergütung von zwei vom Hundert in Abzug zu bringen.

Der Gesamtbetrag — gegebenenfalls nach Abzug der erwähnten Hebegebühr — ist an die **Kreis kommunalkasse hier unter Rückgabe der Beitragsliste** und, falls nötig, **unter Beifügung einer kurzen Abrechnung**, welche die Höhe der einzuziehenden Beiträge einerseits, die Einziehungsgebühr und etwaige Ausfälle pp. je für sich andererseits erkennen läßt, bis zum 25. März d. Js. einzufenden.

Gelegentlich der Einziehung der Beiträge erscheint es am Platze, die noch nicht versicherten Betriebsunternehmer erneut auf die Wohlfahrtseinrichtung der Berufsgenossenschaft betreffend die Haftpflichtversicherung aufmerksam zu machen. Indem ich mit den Beitragslisten auch Sammelisten und Statuten überenden werde, ersuche ich, den Landwirten, welche noch nicht Mitglieder sind, Kenntnis zu geben von der Einrichtung der Versicherungsanstalt und ihnen den Eintritt in dieselbe zu empfehlen und ferner, die ausgefüllten Sammelisten nach hierher zurückzusenden.

Schlawa, den 24. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes der Pommerschen
land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 113) Das diesjährige Musterungsgeschäft für den Aushebungsbezirk Schlawa

wird am 5. und 7. März in Zanow, am 8. und 9. März in Rügenwalde, am 10. und 11. März in Pollnow und vom 12. bis einschließlich 18. März in Schlawa

abgehalten werden.

Das Geschäft beginnt in Rügenwalde, Zanow und Schlawa um 9, in Pollnow am 10. März um 11 Uhr am 11. März um 9 Uhr Vormittags.

Die Militärpflichtigen haben sich zwecks Verlesens und Aufstellung bis spätestens $\frac{1}{28}$ Uhr, in Pollnow $\frac{1}{210}$ bzw. $\frac{1}{28}$ Uhr vor den Geschäftslokalen zu versammeln.

Zur Gestellung sind verpflichtet die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1888 bis einschließlich 1890 und der älteren, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden worden sind (Entbindungen von der Gestellung zur Musterung dürfen nur von dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission (Landrat) verfügt werden).

Die Magistrate und die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, die Gestellungstermine, den unten abgedruckten § 26 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 über die Gestellungspflicht der Militärpflichtigen, sowie nachfolgende Bestimmungen schleunigst in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen.

1. Sämtliche Militärpflichtige müssen rein an Körper und Kleidung und **nüchtern** vor der Musterungs-Kommission erscheinen. **Zu widerhandlungen werden unnachlässig streng bestraft werden.**

Auf Personen, welche mit der **Krätze oder einer anderen ansteckenden Krankheit** behaftet sind, haben die Ortsvorsteher gleich beim Messen aufmerksam zu machen.

2. Diejenigen Militärpflichtigen des Jahres 1890, welche sich nicht mit den Mannschaften ihres Geburtsortes stellen, müssen ihre Geburtszeugnisse, die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge ihre Lösungsscheine mitbringen und solche bei der Vorstellung offen in Händen halten. **Diejenigen, welchen die Lösungsscheine abhanden gekommen sind, müssen sich sogleich beim unterzeichneten Landrat um Erteilung eines Duplikats, unter genauer Angabe der früheren Gestellungsorte und Jahre melden und haben für die Ausfertigung 50 Pfg. zu erlegen.**

3. Militärpflichtige, die mit solchen Fehlern behaftet, welche unter Umständen nicht sogleich zu erkennen sind, wie Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit, auch Blödsinn und dergl. müssen durch Atteste des behandelnden Arztes, der Ortsbehörden, Prediger oder Schullehrer nachweisen, daß sie nach den von den Attestanzstellern gemachten Erfahrungen mit dem bezeichneten Übel wirklich behaftet sind. Auf bloße mündliche Angaben kann nicht Rücksicht genommen werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür vor der Ersatzkommission zu stellen oder ein Zeugnis eines **beamteten** Arztes beizubringen.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen in Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen, dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden.

Die Prüfung und Entscheidung der Reklamationen für diejenigen Militärpflichtigen, welche sich **am 10. und 11. März d. Js. in Pollnow stellen** müssen, erfolgt daselbst am **Donnerstag den 10. März**. Die Reklamierten, welche sich mit ihrer Ortschaft am 11. März in Pollnow stellen müssen, haben sich daher schon am **10. März zu stellen** und brauchen am 11. März nicht mehr zu erscheinen.

5. Die Prüfung der übrigen Reklamationen aus dem II. Musterungsbezirk und der aus dem I. Musterungsbezirk erfolgt am **Freitag den 18. März d. Js. im Musterungslokale in Schlawa**. Die Reklamierten haben sich an den Tagen, an welchen die anderen Militärpflichtigen ihrer Ortschaft zur Vorstellung kommen, zur Musterung zu stellen. Behufs Prüfung der Reklamationen haben sie sich mit Ausnahme derjenigen welche bei der Musterung wegen körperlicher Fehler die Entscheidung 1 Jahr zurück erhalten, **nochmals am 18. März in Schlawa im Musterungslokale zu stellen**.

Zu den Terminen am 10. März in Pollnow und am 18. März in Schlawa haben auch die Eltern und die bei ihnen befindlichen erwachsenen (d. h. über 14 Jahre alten) Geschwister der Reklamaten, sowie der sonstigen Personen, aus deren Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit ein Reklamationsgrund hergeleitet wird, behufs Feststellung ihrer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit an diesen Tagen zu erscheinen. Ist ein persönliches Erscheinen vor der Musterungs-Kommission nicht möglich, so muß ein ärztliches, in anderen Fällen ein behördliches Attest beigebracht werden. Ausgenommen vom persönlichen Erscheinen sind jedoch die über 26 Jahre alten Brüder des Reklamaten, welche bereits verheiratet sind und einen eigenen Hausstand haben.

6. Die Lösung der 20jährigen Militärpflichtigen des I. und II. Musterungsbezirks findet am Freitag, den 18. März d. Js. Nachmittags im Geschäftslokale zu Schlawa statt. Für die nicht erscheinenden Militärpflichtigen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gelöst werden, ohne daß hierdurch ein Nachteil für dieselben eintritt.

Militärpflichtige, welche den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommen oder sich denen der Ortsvorsteher nicht fügen, werden mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder mit Personalarrest bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Die Magistrate und die Ortsvorsteher der größeren Ortschaften haben Verleselisten der aus ihren Bezirken zur Vorstellung kommenden Leute — jahrgangsweise getrennt — aufzustellen.

Die Ortsvorsteher bzw. deren Stellvertreter haben ihre Amtsabzeichen anzulegen und, sobald die Militärpflichtigen ihrer Ortschaft zur Vorstellung kommen, mit vorzutreten und zu melden, ob alle Leute, welche zu stellen, auch da sind. Ferner müssen sie während der ganzen Dauer des Geschäfts anwesend sein und dürfen sich nur mit diesseitiger Erlaubnis aus dem Geschäftslokal entfernen.

Die Herren Magistrats-Dirigenten wollen an den betreffenden Geschäftstagen sich ebenfalls einfinden.

Vertretungen dürfen nur in den dringendsten Fällen durch einen mit den Verhältnissen genau bekannten Stellvertreter stattfinden. Die Gutsvorsteher der forstfiskalischen Gutsbezirke im Kreise können mit ihrer Vertretung einen der Ortsvorsteher aus den Nachbarorten betrauen.

Schwaige Vernachlässigungen der vorstehenden Anordnungen werde ich unnachsichtlich durch Ordnungsstrafen rügen.

Den Guts- und Gemeindevorstehern mache ich es zur besonderen Pflicht, mit Strenge darauf zu achten, daß die Leute sich auf dem Hin- und Rückmarsche ruhig und ordentlich verhalten.

Schlawa, den 18. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

§ 26. Gestellungspflicht.

- 1) Die Gestellungspflicht ist die Pflicht des Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über seine Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu stellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.
- 2) Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
- 3) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Überweisung nach diesem Bezirk zu beantragen.
- 4) Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
- 5) Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder teilweise entbunden sind.
- 6) Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivil-Vorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu stellen haben.

- 7) Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. — Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Lösung entzogen werden. — Ist diese Versäumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt oder liegen die Voraussetzungen des § 140 d. Str. G. B. vor, sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafen als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.
- 8) Ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Gestellungspflichtigen lag, so treten die erwähnten Folgen nicht ein.

Beorderungs-Plan.

Es stellen sich an den nachbezeichneten Tagen in **Zanow, Rügenwalde und Schlawe** um 8 Uhr, in **Pollnow** am 10. März um 1/2 10 Uhr am 11. März um 1/2 8 Uhr morgens, die Militärpflichtigen aus den Städten, Guts- und Gemeindebezirken des Aushebungsbezirks Schlawe.

II. Musterungsbezirk.

In Zanow im Hotel Knappert:

Am Sonnabend, den 5. März d. Js.: Abtshagen, Steinort, Bartlin, Beellow, Damerow, Erentin, Gr.-Soltikow, Karnkewitz Kl.-Soltikow, Rühß und Zirchow.

Am Montag, den 7. März d. Js.: Stadt Zanow, Martinshagen, Nemitz, Neu-Steglin, Pantnin, Ratteick, Steglin, Wied, Zitzmin und Wandhagen.

In Rügenwalde im Lokale der verwitw. Restaurateur Otto Blath:

Am Dienstag, den 8. März d. Js.: Neuenhagen Amt, Palzwick, Rügenwaldermünde, Rühßhagen, Rühßhagen Sackshöhe, Schöneberg, Schöningwalde, See-Suckow, Sellen, Sizow und Stadt Rügenwalde.

Am Mittwoch, den 9. März d. Js.: Altenhagen, Böbbelin, Büßow, Damshagen, Neuenhagen Abtei, Neu-Krafow, Neuwasser, Damerort, Petershagen, Pirbistow, Preeß, See-Buckow und aus dem **I. Musterungsbezirk** Barzwick, Dörsenthin, Drosedow, Grupenhagen, Jershöft, Köpmitz, Kopahn, Lanzig, Nagmershagen, Witte und Zillmitz.

II. Musterungsbezirk.

In Pollnow im Weinberg'schen Gasthofe:

Am Donnerstag, den 10. März d. Js.: Alt-Zowen, Borkow, Bosens, Breitenberg, Bussin, Klarenwerder, Krangen, Drenzig, Friedensdorf, Gerbin, Gukmin, Hanshagen, Klein-Ristow, Kummerow, Lahig, Naglass, Neu-Zowen, Schwarzin und Kösternitz.

Am Freitag, den 11. März d. Js.: Stadt Pollnow, Forth, Jatzingen, Marienhütte, Sadow a und b, Rogog, Barbelow, Bellin, Bettrin, Wend.-Buckow und Sellberg.

I. Musterungsbezirk.

In Schlawe im Hotel List:

Am Sonnabend, den 12. März d. Js.: Alt-Bewersdorf, Alt-Schlawe, Alt-Zärshagen, Alt-Krafow, Alt-Ruddebow, Alt-Kugelwitz, Alt-Paalow, Alt-Warschow, Besow, Ramin, Karzin, Coccesendorf, Körlin, Klein-Runow, Kummerzin, Marßow, Dubberzin, Egsow, Franzen, Scheddin und Stemmitz.

Am Montag, den 14. März d. Js.: Stadt Schlawe, Görshagen, Krolow, Schlackow, Gr.-Schlönwitz und Vießke.

Am Dienstag, den 15. März d. Js.: Preeß, Masselwitz, Meißow, Neu-Bewersdorf, Neu-Zärshagen mit Gohrbandshof, Neu-Ruddebow, Neu-Kugelwitz, Neu-Paalow, Neu-Warschow, Niplin, Peest a und b, Pennekow, Pustamin, Reblin, Reddentin und Symbow, Thyn, Wilhelmine und Ziegnitz.

II. Musterungsbezirk.

Am Mittwoch, den 16. März d. Js.: Adl.-Suckow, Alt-Ristow, Balentin, Karwitz, Deutsch-Buddiger, Göritz, Gr.-Quäsdow, Jannowitz, Kl.-Quäsdow, Kufferow, Lantow, Leikow und Malchow.

Am Donnerstag, den 17. März d. Js.: Marienthal, Neu-Ristow, Nockow, Parpart, Quagow, Rökenhagen a/d, b und c, Schlawin, Schmarßow, Segentin, Söllnitz, Wend.-Lychow, Wiejenenthal, Wuffeken und Wustowitz.

Ar. 114) Gemäß den Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften im Falle einer Mobilmachung werden in diesem Jahre die Mitglieder der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (Kreises) Schlawe im Geschäftslokale zu Schlawe (List's Hotel) zusammentreten, um über die Reklamationen der gedachten Mannschaften aus dem I. und II. Aushebungsbezirk am Freitag den 18. März cr. zu entscheiden.

Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve, sowie die ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots und die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mannschaften (sogen. Königsurlauber) gehören nicht hierzu, welche auf Rückstellung Anspruch machen, haben die Gesuche bei ihrer Ortsbehörde anzubringen, welche eine Nachweisung nach unten stehendem Schema in doppelter Ausführung aufzustellen, solche sodann der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen und demnächst die Unikate der sämtlichen Reklamations-Nachweisungen an mich, dagegen die Duplikate an das Haupt-Melde-Amt hier selbst (Königliches Bezirks-Kommando) unter dem Rubrum „Militaria“ bis spätestens den 4. März d. Js. einzureichen haben.

Die nach diesem Termin eingehenden Reklamationsgesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Entscheidungen behalten immer nur bis zum nächsten Jahre Gültigkeit; es haben also die im vorigen Jahre Zurückgestellten im Falle des Fortbestehens der damaligen Zurückstellungsgründe ihre Anträge auf weitere Zurückstellung zu erneuern. Auf die Einberufungen zu den gewöhnlichen Übungen finden die Reklamationen keine Anwendung.

Es ist erwünscht, daß die Reklamierenden, falls von ihnen infolge mangelhafter Aufstellung der Reklamationsnachweisungen oder sonst irgend worüber etwa Auskunft verlangt werden sollte, und deren Angehörige, sofern die Arbeitsunfähigkeit der Letzteren auf die Begründung der Reklamation Einfluß hat, zu den vorbemerkten Terminen sich noch persönlich einfinden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, Vorstehendes schleunigst in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen. Bei Aufnahme der Reklamationsnachweisungen ist mit größter Genauigkeit zu Werke zu gehen.

Um unbegründeten Reklamationen und unnötigen Schreibereien vorzubeugen, erfolgt nachstehend ein Abdruck der Bestimmungen über Klassifizierung der Reserve- und Landwehrmannschaften rücksichtlich ihr häuslichen und gewerblichen Verhältnisse. Formulare zur Reklamationsnachweisung sind in der Moldenhauer'schen Buchdruckerei hier selbst käuflich zu haben.

Schlawa, den 18. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

§ 22. Derartige Berücksichtigungen sind nur zulässig:

- Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder ein Gefelle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte.
- Wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genuße der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würden.
- Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich notwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Kontroll-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

(Erste Seite)

Nachweisung

derjenigen Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve, Marine-Ersatz-Reserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen 2. Aufgebots in (Gemeinde) (Gut) N. N., welche für den Fall einer Mobilmachung auf Berücksichtigung Anspruch machen.

(Zweite Seite)

1. Laufende Nummer	2. Ob Reservist, Landwehrmann, Seewehrmann, Ersatzreservist, zum ausgebildeten Landsturm gehörig oder vor erfüllter Dienstpflicht auf Reklamation entlassen	3. Vor- und Zuname	4. Stand und Gewerbe	5. Geburts-		6. Tägiger Aufenthalts-	7. Datum der Geburt			8. Religion	9. Alter der Eltern und sämtlicher Geschwister			
				Ort	Kreis	Ort	Tag	Monat	Jahr		Vater	Mutter	Brüder	Schwester

(Dritte Seite)

10. Angabe der Arbeitsfähigkeit der Eltern und Geschwister	11. Angabe der Vermögensverhältnisse der Eltern	12. Monatlicher Einkommensteuerbetrag (der Reklamierenden)	13. Gründe der Reklamation und Vermögensverhältnisse des Reklamanten (falls Reklamant Grundstücke besitzt, Umfang derselben, Wert und darauf haftende Schulden) sowie Gutachten der Ortsbehörde	14. Entscheidung der Ersatz-Kommission	15. Bemerkungen
		M. S.			

Nr. 115) Diejenigen Herren Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher, welche noch mit Erledigung meiner Rundverfügung vom 31. 1. cr. — M. J.-Nr. 235 — betreffend **Feststellung der in ihrer Ortschaft wohnhaften ausgebildeten Landsturmpflichtigen** im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die betreffenden Listen nunmehr **binnen bestimmt 3 Tagen** zurückzureichen, andernfalls die Abholung durch kostenpflichtigen Boten erfolgt.

Schlame, den 26. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roether, Regierungsassessor.

Nr. 116) Der Amtsvorsteher Drafehn in Altwarshaw hat die Verwaltung der Amtsgeschäfte des Bezirks Altschlame wieder übernommen.

Schlame, den 22. Februar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Schlame. von Schelha.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Abfahrtszeit der Züge 1 und 3 von Pollnow nach Schlame wird vom 1. März d. Js. ab auf 6³⁸ vormittags bzw. 2²⁰ nachmittags verlegt.

Schlame, den 25. Februar 1910.

Direktion der Kreiseisenbahn Schlame—Pollnow—Sydom.

Die Pläne über die Errichtung zweier oberirdischer Telegraphenlinien an der Landstraße von der Oberförsterei Karnewitz nach der Försterei Karnewitz und von km 13,9 der Straße Janow—Pantrn bis zur Försterei Zwölfshufen liegen bei dem Postamt in Janow von heute ab vier Wochen aus.

Röslin, den 22. Februar 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Stutbuchföhrung und Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen.

Auf Grund der Satzung für das Pommerische Stutbuch (Abteilung Warmblut) vom 27. November 1907 bringe ich unter Bezug auf die Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer in Nr. 38 des Amtsblatts vom 17. September v. Js. zur öffentlichen Kenntnis, daß die nächstmalige Föhrung für das Pommerische Stutbuch (Abteilung Warmblut) in den Kreisen: Cammin, Greifenberg, Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Randow, Regenwalbe, Saackig sowie Belgard, Publit, Bütow, Dramburg, Kolberg-Rörlin, Röslin, Lauenburg, Neustettin, Rummelsburg, Schivelbein, **Schlame** und Stolp im Mai—Juni d. Js. stattfinden wird.

Zu dem Zweck sind **Anmeldungen eintragungsfähiger Stuten innerhalb 4 Wochen** unter genauer Angabe von Alter, Farbe und Abzeichen, Abstammung und etwaiger Nachzucht bei der Geschäftsstelle der östlichen Abteilung des Verbands Pommerischer Halbblutzüchter in Labes, Landgestüt zu bewirken, woraufhin die erforderlichen Föhrtermine im April bekannt gegeben werden.

Die Stutbuchföhrung und die vorgeschriebenen Anmeldebefehine zur Föhrung sind kostenlos von der Landwirtschaftskammer oder der östlichen Abteilung des Verbands Pommerischer Halbblutzüchter zu beziehen. Nicht rechtzeitig eingehende oder unvorschriftsmäßige Anmeldungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Im Anschluß an die Stutbuchföhrungen wird zur Verteilung von Aufzuchtpreisen für Füllen bauerlicher und kleinerer Wirte eine Schau veranstaltet werden.

Die Satzung für die Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen ist kostenlos von der Landwirtschaftskammer zu beziehen.

Die auf diesen Schauen vorzustellenden Füllen müssen gleichfalls innerhalb 4 Wochen unter genauer Angabe der Abstammung schriftlich bei der Landwirtschaftskammer angemeldet werden. Die Anmeldebefehine werden danach dem betreffenden Besitzer kostenlos zur Ausfertigung zugesandt.

Der Vorsitzende der Stutbuchföhrkommission.

von Borde-Bonin.

Vorsitzender des Verbands Pommerischer Halbblutzüchter (e. B.) zu Stettin,
Westliche Abteilung in Labes.

Bekanntmachung.

Stutbuchföhrung und Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen.

Auf Grund der Satzung für das Pommerische Stutbuch (Abteilung Kaltblut) vom 27. November 1907 bringe ich unter Bezug auf die Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer in Nr. 38 des Amtsblatts vom 17. September v. Js. zur öffentlichen Kenntnis, daß die nächstmalige Föhrung für das Pommerische Stutbuch (Abteilung Kaltblut) im Mai—Juni d. Js. stattfinden wird.

Zu diesem Zweck sind Anmeldungen eintragungsfähiger Stuten innerhalb 4 Wochen unter genauer Angabe von Alter, Farbe und Abzeichen, Abstammung und etwaiger Nachzucht bei der Geschäftsstelle des Verbands Pommerischer Kaltblutzüchter in Stiftshof bei Pasewalk zu bewirken, woraufhin die erforderlichen Föhrtermine im April bekannt gegeben werden.

Die Stutbuchföhrung und die vorgeschriebenen Anmeldebefehine zur Föhrung sind kostenlos von der Landwirtschaftskammer oder vom Verband Pommerischer Kaltblutzüchter zu beziehen. Nicht rechtzeitig eingehende oder unvorschriftsmäßige Anmeldungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Im Anschluß an die Stutbuchföhrungen wird zur Verteilung von Aufzuchtpreisen für Füllen bauerlicher und kleinerer Wirte eine Schau veranstaltet werden.

Die Satzung für die Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen ist kostenlos von der Landwirtschaftskammer zu beziehen.

Die auf diesen Schauen vorzustellenden Füllen müssen gleichfalls innerhalb 4 Wochen unter genauer Angabe der Abstammung schriftlich bei der Landwirtschaftskammer angemeldet werden. Die Anmeldebefehine werden danach dem betreffenden Besitzer kostenlos zur Ausfertigung zugesandt.

Der Vorsitzende der Stutbuchföhrkommission.

von Bornkaedt.

Vorsitzender des Verbands Pommerischer Kaltblutzüchter (e. B.) zu Stettin.

II. Viehseuchenpolizei.

Unter dem Schweinebestande der Witwe Loffin in Kummerzin ist Rotlauf ausgebrochen. Ueber das Gehöft der p. Loffin wird die Sperre verhängt.

Biegenitz, den 27. Februar 1910.

Der Amtsvorsteher. Schmeling.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlawa.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Am **Donnerstag, den 10. März** d. Js. 6 Uhr Nachm. findet eine

Generalversammlung

der **Reffourcengesellschaft** statt, zu welcher die Mitglieder ergebenst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Entlastung der Rechnung für das Geschäftsjahr 1908/9.
2. Jahresbericht.
3. Instandsetzung der Regelbahn und des Tennisplatzes.

Schlawa, den 25. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Vorstandes.
von Scheliha.

2 Wagenpferde

dunkelbraun (Trakehner), 4 J. alt, 5 Fuß 6 Zoll hoch, flotte Gänger, stehen zum Verkauf bei **Boje, Grunpshagen.**

Viehverwertungs- Genossenschaft

des Kreises Schlawa.

Sonntag, den 6. März

nachmittags 5 Uhr

in **Otto List's Hotel** in Schlawa

16. Stiftungsfest,

zu welchem die verehrten Mitglieder hiermit ergebenst eingeladen werden.

Das Eintrittsgeld beträgt pro Person 50 Pfennig.

Der Vorstand.

Montag, den 7. März, von 2 Uhr nachm. ab Holzversteigerungstermin im **Ferdinand Has'schen Lokal** in **Alt-Ruddezw.** Es kommen aus den Pfarren ungefähr folgende Hölzer zum Verkauf:

Eichen 29 Stck. 33 fm, Kl. 13 Rm., Strauch 84 Rm.; Buchen Kl. 2 Rm., Strauch 120 Rm.; Erlen Kl. 2 Rm., Rn. 16 Rm., Strauch 16 Rm.; Kiefern Kl. 5 Rm., Rn. 1 Rm., Strauch 48 Rm.; Es- pen 2 Stck., Kl. 3 Rm., Rn. 2 Rm. **Alt-Ruddezw., den 1. März 1910.**

Der Gemeindefürsorge.

Treptow.

I. Schweizerbureau Stolp i. P. Jacob Kellenberg

Telephon 281.

empfiehlt d. Herren **Rittergutsbesitzern** 1. Kl. f. f. f. verh. Oberchweizer, sowie selbständ. leb. Schweizer zu sofort und 1. April 1910. Unterschweizer juche und empf. Gehilfen finden jederzeit Stelle bei 70—80 M. Jahreslohn.

Kirchliche Nachrichten.

Passionsgottesdienst:

Donnerstag, 3. März

nachm. 5 Uhr

Superintendent **Plänsdorf**

Standesamt Schlawa.

Woche vom 20. bis 26. Februar 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Arbeiter **Friedrich Janta**, Eisenbahngel. **Hermann Bagel**.
Eine Tochter: Kreisaußschuß-Mittl. **Reinhold Eielaff**.

Sterbefälle:

Kentier **Louis Stoebr**, 79 Jahre, 11 Monate, 7 Tage alt.

Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 26. Februar 1910.

		Schlawa,	Rügen-
		walde	
Weizen pr. 100 Kgr.	—	—	22 —
Roggen do.	15	40	15 40
Gerste do.	—	—	—
Hafer do.	15	50	15 —
Erbsen do.	30	—	—
Kartoffeln do.	4	40	4 50
Heu do.	7	—	—
Stroh das Schock	30	—	—
Butter das Kgr.	2	30	2 50
Buchweizenmehl d. Viter	—	30	— 25
Bier das Viter	—	25	— 10
Branntwein das Viter	—	70	— 70
Eier die Stiege	1	10	1 15

Zur Konfirmation

sind

Besangbücher

und

Konfirmationsarten

in großer Auswahl eingetroffen, und empfehlen wir auch zur Konfirmation geeignete

==== Geschenkwerke. ====

H. Moldenhauer & Sohn.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundschzigster

J a h r g a n g.

Stück 19

Ausgegeben Schlau, den 2. März.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 117) Betrifft die Aufbringung der Beiträge für die Pommerische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr 1909.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen Formulare zu den Hebelisten der für das abgelaufene Kalenderjahr aufzubringenden Genossenschaftsbeiträge, die Nachweisung der für Nebenbetriebe, Betriebsbeamte und Facharbeiter zu erhebenden Beitragszuschläge sowie der Auszug aus der Genossenschaftsheberolle für 1909 zugehen.

Die auf jeden Bezirk entfallenden Beiträge sind aus der unten abgedruckten Nachweisung ersichtlich. Die Unterverteilung der Beiträge auf die einzelnen Betriebsunternehmer ist von den Ortsvorständen auf Grund der in ihren Händen befindlichen Verzeichnisse der Betriebsunternehmer selbst vorzunehmen.

Ich ersuche, die Hebeliste **sofort** nach Empfang der Formulare aufzustellen und sodann mit dem Auszuge aus der Heberolle sowie gegebenenfalls der Nachweisung der Beitragszuschläge für Nebenbetriebe, Betriebsbeamte und Facharbeiter während zweier Wochen nach vorausgegangener ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist auf dem Auszuge wie folgt zu bescheinigen:

„Dieser Auszug und die Hebeliste haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt.“

(Ort und Datum).

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Auf der Nachweisung der Beitragszuschläge ist die vorgeschriebene Bescheinigung gleichfalls abzugeben.

Nach Ablauf der Auslegefrist sind die Beiträge **ungesäumt** einzuziehen. Von den Beiträgen (Spalte 8 der Nachweisung) gehen die Hebegebühren (Spalte 9) ab, so daß die in Spalte 10 aufgeführten Summen zu entrichten bleiben. Die Beiträge sind **spätestens bis zum 25. März d. Js.** an die Kreiskommunalkasse hier abzuführen. Auch die Hebelisten sind nach hierher zurückzusenden.

Porto für Einsendung der Beiträge darf auf keinen Fall abgezogen werden.

Schlau, den 24. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes
der Pommerischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
J. A. Roeder, Regierungsassessor.

N a c h w e i s u n g.

der auf die Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke entfallenden Beiträge zur Pommerischen land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung für das Kalenderjahr 1909.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Name der Ortschaft	Zahl der bet- tragpflichtigen Betriebe	Höhe der Grund- steuer	Beitrag 68 % der Grund- steuer	Beitrag für Neben- betriebe	Beitrag für Betriebs- beamte und Fach- arbeiter	Summe der Spalten 5—7	Hebe- gebühren 2 %	Es bleiben abzu- führen
	A. Städte.								
1	Pollnow	175	1293 96	880 77	20 25	43 73	944 75	18 89	925 76
2	Rügenwalde	291	3394 80	2309 92	— —	— —	2309 92	46 20	2263 72
3	Schlawe	166	1856 45	1263 22	21 38	3 56	1288 16	25 76	1262 40
4	Zanow	192	1103 09	751 06	45 53	— —	796 59	15 93	780 66
	B. Gemeinden.								
5	Abtshagen	89	1573 13	1070 18	24 —	5 13	1099 31	21 99	1077 32
6	Altbewersdorf	46	864 11	587 82	— —	— —	587 82	11 76	576 06
7	Altenhagen	117	1095 40	745 46	14 60	— 56	760 62	15 21	745 41
8	Alt-Järschhagen	112	1778 23	1209 76	54 76	— —	1264 52	25 29	1239 23
9	Alt-Kratow	48	663 30	451 28	— —	— —	451 28	9 03	442 25
10	Alt-Kubdehow	53	810 20	551 21	20 53	— —	571 74	11 43	560 31
11	Alt-Kugelwitz	60	482 90	328 67	— —	— —	328 67	6 57	322 10
12	Alt-Martinshagen	27	675 06	459 18	— —	— —	459 18	9 18	450 —
13	Alt-Paalow	36	803 82	546 78	— —	9 13	555 91	11 12	544 79
14	Alt-Ristow	16	373 79	254 26	— —	— —	254 26	5 09	249 17
15	Alt-Schlawe	123	1528 09	1039 72	— —	— —	1039 72	20 79	1018 93
16	Alt-Schlawin	150	1857 59	1263 91	— —	— —	1263 91	25 28	1238 63
17	Alt-Steinort	93	743 57	506 10	— —	— —	506 10	10 11	495 99
18	Alt-Warschow	159	1090 59	742 40	— —	— —	742 40	14 85	727 55
19	Alt-Zowen	6	49 08	33 40	— —	— —	33 40	— 67	32 73
20	Balenthin	22	143 98	98 02	— —	— —	98 02	1 96	96 06
21	Barzwitz	77	1429 06	972 15	— —	— —	972 15	19 44	952 71
22	Barthin	6	42 35	28 83	— —	— —	28 83	— 58	28 25
23	Beelfow	52	1153 70	784 78	— —	— —	784 78	15 70	769 08
24	Böbbelin	26	345 68	235 19	— —	— —	235 19	4 70	230 49
25	Breitenberg	31	183 69	125 07	— —	— —	125 07	2 50	122 57
26	Büßow	19	168 23	114 50	— —	— —	114 50	2 29	112 21
27	Bussin	36	172 95	117 79	— —	— —	117 79	2 36	115 43
28	Damerow	103	1084 86	738 22	— —	— —	738 22	14 76	723 46
29	Damshagen	103	1302 48	886 21	— —	— —	886 21	17 72	868 49
30	Dtsch.-Fuddiger	18	121 11	82 44	— —	— —	82 44	1 65	80 79
31	Dörsenthin	27	524 28	356 65	— —	— —	356 65	7 13	349 52
32	Drenzig	26	87 77	59 81	— —	— —	59 81	1 20	58 61
33	Everstin	86	1306 58	888 90	— —	— —	888 90	17 78	871 12
34	Franzen	56	356 92	242 99	— —	— —	242 99	4 86	238 13
35	Freeß	148	901 12	613 50	— —	— —	613 50	12 27	601 23
36	Friedensdorf	36	73 06	49 86	— —	— —	49 86	1 —	48 86
37	Gerbin	14	114 01	77 60	— —	— —	77 60	1 55	76 05
38	Göriz	68	1218 94	829 22	54 76	— —	883 98	17 68	866 30
39	Görshagen	20	241 55	164 35	— —	— —	164 35	3 29	161 06
40	Gr.-Quaschow	28	91 02	62 03	— —	— —	62 03	1 24	60 79
41	Gr.-Soltikow	80	491 82	334 84	27 38	4 38	362 22	7 24	354 98
42	Gruppenhagen	78	1112 83	757 11	— —	— —	757 11	15 14	741 97
43	Gutzmin	9	55 79	37 99	— —	— —	37 99	— 76	37 23
44	Jannewitz	52	196 13	133 63	— —	— —	133 63	2 67	130 96
45	Jahingen	33	464 25	315 86	— —	— —	315 86	6 32	309 54
46	Jershöft	43	232 24	158 14	— —	— —	158 14	3 16	154 98
47	Kannin	27	432 97	294 56	— —	— —	294 56	5 89	288 67
48	Karnkewitz	68	600 33	408 56	— —	— —	408 56	8 17	400 39
49	Karwitz	62	1278 61	869 76	27 38	— —	901 52	18 03	883 49
50	Karzin	26	519 84	353 62	— —	— —	353 62	7 07	346 55
51	Klein-Rumow	7	161 82	110 08	— —	— —	110 08	2 20	107 88
52	Koccejendorf	51	320 90	218 47	— —	— —	218 47	4 37	214 10
53	Köpnitz	30	994 89	676 68	— —	— —	676 68	13 53	663 15
54	Körlin	48	810 12	551 12	— —	— —	551 12	11 02	540 10
55	Kopahn	38	1106 30	752 47	— —	— —	752 47	15 05	737 42
56	Krolow	33	465 21	316 51	— —	— —	316 51	6 33	310 18
57	Kuhß	4	50 98	34 69	— —	— —	34 69	— 69	34 —

1 Kfd. Nr.	2 Name der Ortschaft	3 Zahl der be- tragspflichtigen Betriebe	4 Höhe der Grund- steuer		5 Beitrag 68 % der Grund- steuer		6 Beitrag für Neben- betriebe		7 Beitrag für Betriebs- beamte und Fach- arbeiter		8 Summe der Spalten 5—7		9 Hebe- gebühren 2 %		10 Es bleiben abzu- führen	
			M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
58	Kummerzin	31	371	42	252	73	—	—	—	—	252	73	5	05	247	68
59	Lantow	24	83	71	57	04	—	—	—	—	57	04	1	14	55	90
60	Lanzig	64	910	24	619	28	—	—	—	—	619	28	12	39	606	89
61	Leikow	11	159	18	108	30	—	—	—	—	108	30	2	17	106	13
62	Malchow	124	1588	76	1080	93	74	14	—	—	1155	12	23	10	11	02
63	Marienthal	30	94	80	64	61	—	—	—	—	64	61	1	29	63	32
64	Marlow	35	338	53	230	38	—	—	—	—	230	38	4	61	225	77
65	Maffelwitz	22	482	21	328	01	—	—	—	—	328	01	6	56	321	45
66	Meikow	28	332	07	225	95	—	—	—	—	225	95	4	52	221	43
67	Nakmershagen	58	1448	85	985	51	—	—	—	—	985	51	19	71	965	80
68	Neuenhagen Abtei	90	1562	09	1062	67	46	80	2	13	1111	60	22	23	1089	37
69	Neuenhagen Amt	18	129	99	88	48	—	—	—	—	88	48	1	77	86	71
70	Neu-Järschagen	56	628	81	427	87	—	—	—	—	427	87	8	56	419	31
71	Neu-Kuddezwow	19	88	13	60	03	—	—	—	—	60	03	1	20	58	83
72	Neu-Kugelwitz	50	266	85	181	71	—	—	—	—	181	71	3	63	178	08
73	Neu-Paalow	58	633	88	431	33	—	—	—	—	431	33	8	63	422	70
74	Neu-Ristow	12	239	21	162	72	—	—	—	—	162	72	3	25	159	47
75	Neu-Warschow	52	273	41	186	18	—	—	—	—	186	18	3	72	182	46
76	Neumasser und Damferort	42	242	80	165	31	—	—	—	—	165	31	3	31	162	—
77	Neuzowen	35	66	37	45	31	—	—	—	—	45	31	—	91	44	40
78	Niglin	66	696	01	473	62	—	—	—	—	473	62	9	47	464	15
79	Noskow	44	441	01	300	11	—	—	—	—	300	11	6	—	294	11
80	Palzwitz	3	71	34	48	53	—	—	—	—	48	53	—	97	47	56
81	Panknin	64	808	10	549	83	—	—	—	—	549	83	11	—	538	83
82	Parpart	65	961	10	653	88	64	95	—	—	718	83	14	38	704	45
83	Peest a	32	234	91	160	90	—	—	—	—	160	90	3	22	157	68
84	Peest b	23	399	08	271	49	—	—	—	—	271	49	5	43	266	06
85	Pennekow	26	217	93	148	32	—	—	—	—	148	32	2	97	145	35
86	Pirbstow	72	1420	63	966	39	—	—	—	—	966	39	19	33	947	06
87	Preeß	32	1461	12	993	72	—	—	—	—	993	72	19	87	973	85
88	Pustamin	69	531	77	361	95	—	—	—	—	361	95	7	24	354	71
89	Quakow	44	208	18	141	78	—	—	—	—	141	78	2	84	138	94
90	Ratzeid	40	370	14	251	90	—	—	—	—	251	90	5	04	246	86
91	Reblin	12	159	08	108	23	—	—	—	—	108	23	2	16	106	07
92	Reddenthin und Symbow	16	225	26	153	26	—	—	—	—	153	26	3	07	150	19
93	Röbenhagen	51	1416	99	963	81	—	—	—	—	963	81	19	28	944	53
94	Rohog	32	279	48	190	21	—	—	—	—	190	21	3	80	186	41
95	Rügenwaldermünde	43	96	10	65	57	—	—	—	—	65	57	1	31	64	26
96	Rübenhagen	68	1182	80	804	64	—	—	—	—	804	64	16	09	788	55
97	Rußhagen	33	433	23	294	77	—	—	—	—	294	77	5	90	288	87
98	Sackshöhe	43	596	98	406	17	—	—	—	—	406	17	8	12	398	05
99	Scheddin	26	367	66	250	14	—	—	—	—	250	14	5	—	245	14
100	Schladow	9	129	33	87	99	—	—	—	—	87	99	1	76	86	23
101	Schmarfow	15	86	51	58	91	—	—	—	—	58	91	1	18	57	73
102	Schönenberg	11	490	40	333	53	—	—	—	—	333	53	6	67	326	86
103	Schöningswalde	25	453	49	308	50	—	—	—	—	308	50	6	17	302	33
104	See-Buckow	44	258	53	176	02	—	—	—	—	176	02	3	52	172	50
105	See-Suckow	10	610	90	415	46	—	—	—	—	415	46	8	31	407	15
106	Segenthin	12	90	99	61	93	—	—	—	—	61	93	1	24	60	69
107	Sellberg	18	137	45	93	56	—	—	—	—	93	56	1	87	91	69
108	Sellen	35	353	67	240	68	—	—	—	—	240	68	4	81	235	87
109	Söllnitz	39	161	70	110	16	—	—	—	—	110	16	2	20	107	96
110	Steglin	32	115	96	79	01	—	—	—	—	79	01	1	58	77	43
111	Stemnitz	122	1388	02	944	46	—	—	—	—	944	46	18	89	925	57
112	Suckow, Adlig	29	227	86	155	09	—	—	11	94	167	03	3	34	163	69
113	Sydow a	62	183	30	124	91	—	—	—	—	124	91	2	50	122	41
114	Sydow b	55	176	28	120	15	—	—	—	—	120	15	2	40	117	75
115	Thyn	17	333	59	226	93	—	—	—	—	226	93	4	54	222	39
116	Varbelow	3	34	23	23	30	—	—	—	—	23	30	—	47	22	83
117	Vellin	12	107	67	73	28	—	—	—	—	73	28	1	47	71	81
118	Bitte	23	142	40	96	95	—	—	—	—	96	95	1	94	95	01
119	Wandhagen	78	1072	76	729	87	—	—	—	—	729	87	14	60	715	27
120	Wend.-Buckow	20	258	84	176	11	—	—	—	—	176	11	3	52	172	59
121	Wend.-Tychow	31	142	96	97	39	—	—	—	—	97	39	1	95	95	44

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Name der Ortschaft	Zahl der bet- ragpflichtigen Betriebe	Höhe der Grund- steuer	Beitrag 68 % der Grund- steuer	Beitrag für Neben- betriebe	Beitrag für Betriebs- beamte und Fach- arbeiter	Summe der Spalten 5—7	Hebe- gebühren 2 %	Es bleiben abzu- führen
			M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.
122	Wied	112	1907 52	1297 67	— —	— —	1297 67	25 95	1271 72
123	Wiesenthal	55	345 42	235 17	— —	— —	235 17	4 70	230 47
124	Wilhelmine	60	249 59	170 02	— —	— —	170 02	3 40	166 62
125	Wusterwitz	44	293 48	199 79	— —	— —	199 79	4 —	195 79
126	Ziegnitz	15	56 72	38 65	— —	— —	38 65	— 77	37 88
127	Zillmitz	42	684 45	465 64	— —	— —	465 64	9 31	456 33
128	Zirchow	42	313 50	213 39	— —	— —	213 39	4 27	209 12
129	Zipmin	65	516 14	351 31	— —	— —	351 31	7 03	344 28
130	Zizow	55	1335 95	908 73	— —	— —	908 73	18 17	890 56
C. Gutsbezirke.									
131	Alt-Krafow	6	112 91	76 81	— —	— —	76 81	1 54	75 27
132	Alt-Ristow	3	1071 08	728 35	— —	32 48	760 83	15 22	745 61
133	Alt-Zowen	11	571 32	388 56	15 54	28 69	432 79	8 66	424 13
134	Balenthin	4	252 30	171 58	— —	— —	171 58	3 43	168 15
135	Bartlin	1	605 60	411 81	23 31	67 56	502 68	10 05	492 63
136	Befow	8	482 80	328 34	56 20	43 75	428 29	8 57	419 72
137	Borkow	2	391 67	266 35	28 68	29 63	324 66	6 49	318 17
138	Bosens	1	137 50	93 50	22 20	30 25	145 95	2 92	143 03
139	Breitenberg	1	69 19	47 05	— —	— —	47 05	— 94	46 11
140	Büßow	1	409 76	278 64	— —	2 38	281 02	5 62	275 40
141	Dtjch.-Buddiger	3	528 21	359 20	— —	36 94	396 14	7 92	388 22
142	Drenzig	1	126 12	85 76	11 85	14 13	111 74	2 23	109 51
143	Drosedow	1	626 71	426 16	— —	3 50	429 66	8 59	421 07
144	Dubberzin	1	735 57	500 19	1 17	22 45	523 81	10 48	513 33
145	Egsw	2	521 47	354 61	— —	19 13	373 74	7 47	366 27
146	Forth	1	72 89	49 57	— —	4 94	54 51	1 09	53 42
147	Franzen	1	482 —	327 76	70 31	30 63	428 70	8 57	420 13
148	Gerbín	1	609 21	414 26	43 01	20 25	477 52	9 55	467 97
149	Görshagen	16	507 79	345 38	— —	1 88	347 26	6 95	340 31
150	Groß-Quäsdow	1	228 16	155 15	— —	16 88	172 03	3 44	168 59
151	Groß-Schlönwitz	9	342 03	232 63	— —	11 06	243 69	4 87	238 82
152	Gutzmin	2	428 81	291 60	42 25	30 50	364 35	7 29	357 06
153	Hansshagen	1	367 09	249 62	27 75	30 38	307 75	6 15	301 60
154	Jannowitz mit Klarenwerder	9	1280 16	870 56	16 50	53 94	941 —	18 82	922 18
155	Karnfowitz	6	33 17	22 59	— —	— —	22 59	— 45	22 14
156	Karwitz	1	683 57	464 83	— —	33 41	498 24	9 96	488 28
157	Klein-Quäsdow	3	154 46	105 05	— —	— —	105 05	2 10	102 95
158	Klein-Ristow	1	147 93	100 59	— —	8 75	109 34	2 18	107 16
159	Klein-Runow	14	431 96	293 80	— —	19 13	312 93	6 26	306 67
160	Klein-Soltikow	3	660 21	448 96	33 30	60 69	542 95	10 86	532 09
161	Kösternitz	12	872 89	593 63	97 09	110 33	801 05	16 02	785 03
162	Krangen	26	599 45	407 76	9 99	54 88	472 63	9 45	463 18
163	Krolow	44	1199 51	815 89	66 60	28 13	910 62	18 21	892 41
164	Kuhß	1	766 84	521 45	29 97	42 95	594 37	11 88	582 49
165	Kummerow	2	273 92	186 28	3 50	13 38	203 16	4 06	199 10
166	Kusserow	3	1178 79	801 60	75 27	60 98	937 85	18 76	919 09
167	Kantow	9	231 03	157 15	— —	16 13	173 28	3 47	169 81
168	Lahig	6	703 55	478 44	53 28	48 —	579 72	11 59	568 13
169	Leikow	3	581 77	395 62	— —	16 88	412 50	8 25	404 25
170	Marfow	3	677 72	460 87	— —	29 38	490 25	9 80	480 45
171	Mahlaff	4	1555 98	1058 09	86 02	98 94	1243 05	24 86	1218 19
172	Niemitz	5	989 41	672 33	12 17	42 06	727 06	14 54	712 52
173	Neubewersdorf	73	782 38	532 39	— —	— —	532 39	10 65	521 74
174	Neuenhagen Amt	1	541 61	368 29	— —	4 13	372 42	7 45	364 97
175	Neutrafow	7	88 73	60 38	— —	— —	60 38	1 21	59 17
176	Noskow	2	690 49	469 54	— —	28 38	497 92	9 96	487 96
177	Palzwitz	2	834 10	567 20	19 89	26 38	613 47	12 27	601 20
178	Peeß a	1	1431 37	973 33	1 19	54 88	1028 90	20 58	1008 32
179	Peeß b	1	972 65	661 40	— —	31 88	693 28	13 87	679 41
180	Pennefow	42	1719 17	1169 25	— —	38 06	1207 31	24 15	1183 16
181	Petersshagen	1	524 99	356 99	— —	10 63	367 62	7 35	360 27
182	Pustamin	2	1545 94	1051 25	— —	64 16	1115 41	22 31	1093 10
183	Quagow	7	833 37	566 73	— —	40 08	606 81	12 14	594 67

1	2	3	4		5		6		7		8		9		10	
			Höhe der Grund- steuer		Beitrag 68 % der Grund- steuer		Beitrag für Neben- betriebe		Beitrag für Betriebs- beamte und Fach- arbeiter		Summe der Spalten 5—7		Hebe- gebühren 2 %		Es bleiben abzu- führen	
Lfd. Nr.	Name der Ortschaft	Zahl der bet- tragspflichtigen Betriebe	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
184	Reblin	2	664	90	452	14	—	—	27	63	479	77	9	60	470	17
185	Reddenthin	6	1015	24	690	39	—	—	59	63	750	02	15	—	735	02
186	Rözenhagen a/d	1	480	36	326	64	1	25	3	13	331	02	6	62	324	40
187	Rözenhagen b	3	435	46	296	13	—	—	—	—	296	13	5	92	290	21
188	Rözenhagen c	1	240	25	163	37	—	—	—	—	163	37	3	27	160	10
189	Schlackow	5	767	70	522	07	87	37	110	—	719	44	14	39	705	05
190	Schmarfow	5	361	59	245	91	—	—	26	13	272	04	5	44	266	60
191	Schwarzin	3	769	95	523	59	44	40	47	88	615	87	12	32	603	55
192	See-Buckow	1	368	36	250	48	—	—	15	88	266	36	5	33	261	03
193	Segenthin	1	693	93	471	87	75	02	74	88	621	77	12	44	609	33
194	Suckow, Adlig	6	861	95	586	16	77	70	58	—	721	86	14	44	707	42
195	Syndow a	35	373	64	254	26	—	—	14	38	268	64	5	37	263	27
196	Syndow b	33	274	85	187	07	—	—	—	—	187	07	3	74	183	33
197	Symbow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
198	Varbelow mit Marienhütte	2	283	28	192	64	35	70	11	94	240	28	4	81	235	47
199	Vellin	1	456	64	310	52	38	82	12	94	362	28	7	25	355	03
200	Vettrin	2	305	79	207	95	27	75	40	39	276	09	5	52	270	57
201	Viecke	19	296	99	202	05	—	—	5	—	207	05	4	14	202	91
202	Wend.-Buckow	1	460	40	313	07	46	62	22	31	382	50	7	65	374	85
203	Wend.-Sydow	20	1509	25	1026	39	49	95	81	16	1157	50	23	15	1134	35
204	Wustfeken	5	706	71	480	59	—	—	62	13	542	72	10	85	531	87
205	Wustervitz	4	774	61	526	75	47	22	79	86	653	93	13	08	640	75
206	Ziegnitz	9	241	41	164	21	1	38	21	26	186	85	3	74	183	11
207	Zirchow	1	293	64	199	68	—	—	19	—	218	68	4	37	214	31

Nr. 118) Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der für den Bezirk der Sektion Kreis Schlawa gewählten Vertrauensmänner und deren Stellvertreter für die Pommerische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zur öffentlichen Kenntnis.

Die Wahlzeit erstreckt sich auf den zweijährigen Zeitraum vom 1. April 1910 bis Ende März 1912.

Schlawa, den 22. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes der Pommerischen
land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Vertrauens- männerbezirke	a. Vertrauensmann b. Stellvertreter
	Stadtbezirk	A. Städte.
1	Schlame	a. Posthalter Louis Schübner b. Rentier Martin Pantel
2	Rügenwalde	a. Ackerwirt August Harnisch b. Ackerwirt Wilhelm Krause
3	Pollnow	a. Besitzer Fritz Reuter b. Gutsbesitzer Johannes Geiß
4	Banow	a. Mühlenbesitzer Paul Strelow b. Kaufmann Reinhold Raasch
	Amtsbezirk	B. Plattes Land.
5	Schladow	a. früherer Gemeindevorsteher Nögke Schladow b. früh. Gemeindevorsteh. Burow Krolow
6	Pustamin	a. Inspektor Papensfuß Pustamin b. Gemeindevorsteher Zessin Pustamin
7	Pennekow	a. Amtsvorsteher Büttow Pennekow b. Gemeindevorsteher Boldt Masselwitz
8	Neuenhagen	a. Gemeindevorsteher F. Roepke Schönenberg b. früherer Gemeindevorst. Schüttpelz Rützenhagen

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Vertrauens- männerbezirke	a. Vertrauensmann b. Stellvertreter
9	Palzwitz	a. Königl. Oberamtmann Taucher Palzwitz b. Gemeindevorsteher Vanselow Dörfenthin
10	Bizow	a. Amtsvorsteher Höppner Kopahn b. Gemeindevorsteher Höppner Köpnitz
11	Büßow	a. Amtsvorsteher Schwarz Böbbelin b. Gemeindevorsteher Zühlke Seebuckow
12	Eventin	a. Amtsvorsteher Mevius Eventin b. Gemeindevorsteher Collatz Eventin
13	Petershagen	a. Amtsvorst. Mallwitz Neuenhagen-Abtei b. Gemeindevorsteher Schmidt Pirbshow
14	Karnfewiz	a. Gemeindevorsteher Manzte Karnfewiz b. Hauptparzellenbesitzer Otto Klemp Karnfewiz
15	Pantnin	a. Amtsvorsteher Wolbt Damerow b. früherer Gemeindevorsteher Krukow Pantnin
16	Malchow	a. Amtsvorsteher Vermiehe Göritz b. früherer Gemeindevorsteher Kruggel Göritz

Nr. 118) Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der für den Bezirk der Sektion Kreis Schlawa gewählten Vertrauensmänner und deren Stellvertreter für die Pommerische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zur öffentlichen Kenntnis.

Die Wahlzeit erstreckt sich auf den zweijährigen Zeitraum vom 1. April 1910 bis Ende März 1912.

Schlawa, den 22. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes der Pommerischen
land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Vertrauens- männerbezirke	a. Vertrauensmann b. Stellvertreter
	Stadtbezirk	A. Städte.
1	Schlame	a. Posthalter Louis Schübner b. Rentier Martin Pantel
2	Rügenwalde	a. Ackerwirt August Harnisch b. Ackerwirt Wilhelm Krause
3	Pollnow	a. Besitzer Fritz Reuter b. Gutsbesitzer Johannes Geiß
4	Banow	a. Mühlenbesitzer Paul Strelow b. Kaufmann Reinhold Raasch
	Amtsbezirk	B. Plattes Land.
5	Schladow	a. früherer Gemeindevorsteher Nögke Schladow b. früh. Gemeindevorsteh. Burow Krolow
6	Pustamin	a. Inspektor Papensfuß Pustamin b. Gemeindevorsteher Zessin Pustamin
7	Pennekow	a. Amtsvorsteher Büttow Pennekow b. Gemeindevorsteher Boldt Maffelwitz
8	Neuenhagen	a. Gemeindevorsteher F. Roepke Schöenberg b. früherer Gemeindevorst. Schüttpelz Rützenhagen

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Vertrauens- männerbezirke	a. Vertrauensmann b. Stellvertreter
9	Palzwitz	a. Königl. Oberamtmann Taucher Palzwitz b. Gemeindevorsteher Vanselow Dörfenthin
10	Bizow	a. Amtsvorsteher Höppner Kopahn b. Gemeindevorsteher Höppner Köpnitz
11	Büßow	a. Amtsvorsteher Schwarz Böbbelin b. Gemeindevorsteher Zühlke Seebuckow
12	Eventin	a. Amtsvorsteher Mevius Eventin b. Gemeindevorsteher Collatz Eventin
13	Petershagen	a. Amtsvorst. Mallwitz Neuenhagen-Abtei b. Gemeindevorsteher Schmidt Pirbshow
14	Karnfewiz	a. Gemeindevorsteher Manzke Karnfewiz b. Hauptparzellenbesitzer Otto Klemp Karnfewiz
15	Pantnin	a. Amtsvorsteher Wolbt Damerow b. früherer Gemeindevorsteher Krukow Pantnin
16	Malchow	a. Amtsvorsteher Vermiehe Göritz b. früherer Gemeindevorsteher Kruggel Göritz

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Vertrauens- männerbezirke	a. Vertrauensmann b. Stellvertreter	Lauf. Nr.	Bezeichnung der Vertrauens- männerbezirke	a. Vertrauensmann b. Stellvertreter
17	Neufraſow	a. Königlich Oberförſter v. Roſenſtiel Neufraſow b. Gemeinvorſteher Maaf Damshagen	30	Segenthin	a. Rittergutsbeſ. v. Blumenthal Segenthin b. Inſpektor Kühnel Segenthin
18	Altjārshagen	a. Amtsvorſteher Schwarz Grupenhagen b. Gemeindevorſteher Pommerening Altjārshagen	31	Wuſterwiß	a. Amtsvorſteher Mett Valenthin b. Rittergutsbeſitzer Laube Wuſterwiß
19	Altſtraſow	a. Königl. Oberförſter Rehfeld Altſtraſow b. Gemeindevorſteher Lübke Altſtraſow	32	Soltikow	a. Inſpektor Raach Bartlin b. Gemeindevorſteher Jaedel Gr.-Soltikow
20	Roßkow	a. Amtsvorſteher Sonntag Roßkow b. Eigentümer Auguſt Kuhl Roßkow	33	Ratteid	a. Inſpektor Lenke Jirchow a b. Gemeindevorſteher Jeſke Steglin
21	Altſchlawe	a. Amtsvorſteher Draſehn Altwaſchow b. Gemeindevorſteher Böttcher Altſchlawe	34	Zowen	a. Amtsvorſteher Liebmann Zowen b. Gemeindevorſteher Schulz Zowen
22	Wend. Tychow	a. Gutsverwalter von Langen Wd.-Tychow b. Gemeindevorſt. Bolduan Wd.-Tychow	35	Krangen	a. Rittmeiſt. a. D. Dommengot Kummerow b. Rittergutsbeſitzer von Naßmer Borkow
23	Altbewersdorf	a. Amtsvorſteher Peter Altbewersdorf b. Gemeindevorſteher. Hartke Alt-Bewersdorf	36	Wend. Budow	a. Rittergutsbeſitzer Wlagau Wend-Budow b. früh. Gemeindevorſt. Klatt Wd.-Budow
24	Peefſt	a. Rittergutsbeſ. Graf v. Kroßow Peefſt a b. früh. Gemeindevorſteher. Schmidt Peefſt b	37	Naßlaß	a. Rittmeiſter a. D. Freiherr von Senden-Naßlaß b. Gemeindevorſteher Harber Roßog
25	Reddenthin	a. Amtsvorſteher Teß Reddentin b. Koſſät Auguſt Gruel Klein-Runow	38	Bellin	a. Rittergutspächter Gravert Warbelow b. Gemeindevorſteher Mielke Warbelow
26	Befow	a. Rittergutspächter Schmeling Ziegniß b. früh. Gemeindevorſt. Mayhaß Kummerzin	39	Sybow	a. Amtsvorſteher Epping Sybow b. Gemeindevorſteher Domke Sybow a
27	Dubberzin	a. Leutnant a. D. Puttkammer Franzen b. Adminiſtrator Strömer Gr.-Schlönwiß	40	Abliß Sudow	a. Adminiſtrator Tiſchbein Jannewiß b. Oberförſter Horſtmann Abliß-Sudow
28	Quaßow	a. Rittergutsbeſ. von Michaelis Quaßow b. Gärtner Groth	41	Rößterniß	a. Rittergutsbeſitzer Vogler Rößterniß b. Inſpektor Joerges Rößterniß
29	Riſtow	a. Rittmeiſter a. D. Schmidt Schmarſow b. Gemeindevorſteher Schulz Rößenhagen			

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 20

Ausgegeben Schlawe, den 4. März.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 119) Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mit der Anfertigung der Einkommensteuer- und Ergänzungsteuer-Zu- und Abganglisten für das II. Halbjahr des Steuerjahres 1909 vorzugehen.

Die Revision und Abnahme der Listen finden an folgenden Tagen statt:

Im Rathause zu Pollnow von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags:

Am Montag, den 14. März d. Js. für Bosenz, Breitenberg Gut und Gem., Bussin, Forth, Friedensdorf, Läßig Gut, Gerbin Gut und Gem., Guzmin Gut und Gem., Hanshagen, Jägingen, Kaplaff Gut, Kummerow, Klein-Nistow, Marienhütte, Noßog, Schwarzin, Sellberg, Alt-Zowen Gut und Gem., Neu-Zowen, Wend-Buckow Gut und Gem., Kösternitz, Sydow a Gut und Gem., Sydow b Gut und Gem., Varbelow Gut und Gem., Vellin Gut und Gem., Bettrin, Stadt Pollnow.

In den diesseitigen Geschäftsräumen im Kreishause zu Schlawe von 9 bis 12 Uhr vormittags:

Am Dienstag, den 15. März d. Js. für Stadt Janow und für die ländlichen Ortschaften Besow, Dubberzin, Eggow, Franzen Gut und Gem., Görshagen Gut und Gem., Kummerzin, Marfow Gut und Gem., Neblin Gut und Gem., Reddentin Gut und Gem. mit Synbow Gut, Klein-Runow Gut und Gem., Schlackow Gut und Gem., Schlönwitz, Vießke, Ziegnitz Gut und Gem., Alt-Schlawe, Alt- und Neu-Bewersdorf, Coccejendorf, Freeß, Bohrbandschhof, Alt- und Neu-Järschagen.

Am Mittwoch, den 16. März d. Js. für Stadt Rügenwalde und für die ländlichen Ortschaften Nihlin, Noßkow Gut und Gem., Alt-Paalow, Gem., Neu-Paalow, Psest a und b Gut und Gem., Stennitz, Wend-Sydow Gut und Gem., Alt-Warschow Gem., Neu-Warschow, Wilhelmine, Steglin Gem., Jannowitz Gut und Gem., Kufferow, Lantow Gut und Gem., Marienthal, Gr.-Quaschow Gut und Gem., Klein-Quaschow Gut, Quaschow Gut und Gem., Adl.-Suckow Gut und Gem., Wuffeken Gut, Drenzig Gut und Gem., Rügenwaldermünde, Balenthin Gut und Gem., Bartlin Gut und Gem., Borkow, Krangen, Göritz, Rühß Gut und Gem., Reikow Gut und Gem., Malschow, Parpart.

Am Donnerstag, den 17. März d. Js. für Stadt Schlawe und für die ländlichen Ortschaften Groß-Soltikow, Klein-Soltikow, Söllnitz, Zirchow Gut und Gem., Karwitz Gut und Gem., Deutsch Buddiger Gut und Gem., Alt-Nistow Gut und Gem., Neu-Nistow, Köbenhagen a/d, Köbenhagen b, Köbenhagen c, Güter, Köbenhagen Gem., Schlawin, Schmarfow Gut und Gem., Segenthin Gut und Gem., Wiesenenthal, Wusterwitz Gut und Gem., Drosedow, Gruppenhagen, Zershöft, Köpmitz, Kopahn, Lanzig, Rahmershagen Neuenhagen Amt Gut und Gem., Balzwitz Gut und Gem., Rühshagen, Sackshöhe, Schöningswalde, Sellen, See-Suckow, Witte, Zillmitz, Zizow, Barzwitz, Rannin, Karzin, Körlin, Krolow Gut und Gem., Dörsenthin.

Am Freitag, den 18. März d. Js. für Alt-Ruddechow, Neu-Ruddechow, Masselwitz Gem., Pennekow Gut und Gem., Rastamin Gut und Gem., Ratteick, Rühshagen, Scheddin, Schönenberg, Thyn Gem., Altenhagen, Böbbelin, Damshagen, Alt-Krafow Gut und Gem., Neu-Krafow Gut, Alt- und Neu-Kugelwitz, Meißow, Neuenhagen Abtei, Petershagen, Pirschtow Breeß, Altschagen, Beekow, See-Buckow Gut und Gem., Buckow Forsterei, Büßow Gut und Gem., Damerow, Eventin, Karnewitz Gut und Gem., Alt-Martinshagen, Neuwasser mit Damerort, Nemitz, Panfmin, Alt-Steinort, Wandhagen, Wieck, Zitzmin.

Aufzustellen und vorzulegen sind:

- eine Zugangs-Liste für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen von über 3000 Mark,
- eine Zugangs-Liste für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 bis 3000 Mark,

- c. eine **Abgangs-**Liste für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen **von über 3000 Mark**,
 d. eine **Abgangs-**Liste für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen **von mehr als 900 bis 3000 Mark**.

Jede der **vier** Listen ist **einmal** aufzustellen auf gedruckten Formularen aus der Moldehauer'schen Buchdruckerei hier und zwar die **Zugangslisten a und b** nach dem **Muster XXVI**, die **Abgangslisten c und d** nach dem **Muster XXVII** der Anweisung vom 25. Juli 1906

Aufzunehmen sind in die Listen diejenigen Steuer-Zu- und Abgänge, über welche nach Vorschrift der Nr. 5 der diesseitigen Kreisblattsverfügung vom 15. April 1907 — Krsbl. Nr. 34 — Kontrollanszüge hier vorgelegen haben, die mit dem diesseitigen Festsetzungsvermerk versehen dem Ortsvorstande zurückgegeben worden sind.

Jede Abgangsliste ist an der auf der Titelseite vorgesehenen Stelle vom Ortsvorstand mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.

Die unter a bis d bezeichneten Listen brauchen aber nur insoweit aufgestellt zu werden, als Zu- und Abgänge wirklich vorgekommen sind. Sonst ist an Stelle der betreffenden Liste eine entsprechende **Fehlangeige in einfacher Ausfertigung** vorzulegen, **wozu die betreffenden Muster untenstehend unter a bis d vorgeschrieben sind**.

Sofern an einem Orte Steuerbeträge für das II. Halbjahr 1909 ungeachtet der versuchten Zwangsbeitreibung **rückständig** geblieben sind, haben die betreffenden Ortsvorstände noch eine **besondere Ausfall-Liste**, welche nach dem **Muster XXX** der Anweisung vom 25. Juli 1906 aufgestellt und von dem Vollziehungsbeamten und dem Ortsvorstande an den entsprechenden Stellen unterschriftlich vollzogen sein muß, in **zweifacher Ausfertigung** unter Anschluß des Protokolls über die fruchtlose Pfändung bis zum 20. März d. Js. der **Königlichen Kreiskasse** **hier selbst** einzureichen.

Die Ortsvorsteher werden **aufgefordert**, **pünktlich an den bestimmten Terminen persönlich zu erscheinen**. **Nur in betreff der forstfiskalischen Gutsbezirke Buckow, Gohrbandshof, Alt- und Neu-Krakow, Masselwitz und Karnkewitz kann ich genehmigen, daß die Einsendung der Listen durch die Post erfolgt**.

Schlawa, den 28. Februar 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
 J. B.: Roether, Regierungsassessor.

Muster zu Fehlanzeigen.

- a. Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-**Zugänge** bei Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen **von über 3000 Mark** sind während des II. Halbjahres des Steuerjahres 1909 im Gemeinde- (Guts-) Bezirk nicht vorgekommen.
 Ort, Datum Unterschrift.
- b. Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-**Zugänge** bei Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen **von mehr als 900 bis 3000 Mark** sind während des II. Halbjahres des Steuerjahres 1909 im Gemeinde- (Guts-) Bezirk nicht vorgekommen.
 Ort, Datum Unterschrift.
- c. Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-**Abgänge** bei Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen **von über 3000 Mark** sind während des II. Halbjahres des Steuerjahres 1909 im Gemeinde- (Guts-) Bezirk nicht vorgekommen.
 Ort, Datum Unterschrift.
- d. Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-**Abgänge** bei Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen **von mehr als 900 bis 3000 Mark** sind während des II. Halbjahres des Steuerjahres 1909 im Gemeinde- (Guts-) Bezirk nicht vorgekommen.
 Ort, Datum Unterschrift.

Nr. 120) In dem Stiftungsverlage des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins zu Potsdam ist ein Heft „Königin Luise“, ihr Leben, Wirken und Denken in 15 Geschichten von dem als Volkschriftsteller bekannten Superintendenten Hermann Petrich erschienen. Die Darstellung, einfach und schlicht gehalten, mit charakteristischen Zügen aus dem Leben der Königin Luise, ruht auf patriotischem und religiösem Grunde. Die illustrative Ausstattung macht das Heft zur Verteilung in Schulen zum hundertjährigen Gedenktage des Sterbetages der Königin Luise (19. Juli 1910) besonders geeignet.

Preise:		200 Exemplare	15 M.
Einzelne Exemplare	à 10 Pf.	500	30 "
100	8 M.	1000	55 "

Probeexemplar kann bei mir Zimmer Nr. 9 eingesehen werden.

Schlawa, den 25. Februar 1910.

Der Landrat. J. A.: Roether, Regierungsassessor.

Nr. 121) Im Monat Februar haben Jagdscheine erhalten:

A. Jahresjagdscheine.

1. Eigentümer Hugo Bof in Bizow-Abbau vom 11. 2. 1910.

B. Doppelausfertigungen.

1. Oberleutnant Lange in Schlawa vom 25. 11. 1909.

Schlawa, den 2. März 1910.

Der Landrat. J. B.: Roether, Regierungsassessor.

Nr. 122) Der Amtsvorsteher des Bezirks Schlackow, Kgl. Kammerjunker v. Puttkamer-Schlackow, ist vom 28. d. M. ab auf einige Wochen verreist. Die Amtsgeschäfte verwaltet während seiner Abwesenheit der Stellvertreter, Rentant Kurpiers-Schlackow.

Schlawa, den 28. Februar 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
 des Kreises Schlawa. J. A.: Roether, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Adressänderung

Jahrgang.

Stück 21.

Ausgegeben Schlau, den 8. März.

1910

Landschaftliche Bekanntmachung.

Die sechs Jahre währende Amtsperiode des Herrn Landschaftsrats Rittmeister Steifensand auf Schwuchow läuft im Frühjahr d. J. ab, und muß deshalb eine neue Wahl vorgenommen werden.

Ich ersuche die Herrn Stände des Kreises, ihre Wahlstimme verschlossen und mit der Aufschrift „Wahlstimme für den Landschaftsrat“ versehen bis spätestens den 19. März d. J. an die Landschafts-Departements-Direktion oder an mich direkt gelangen zu lassen.

Quakow, den 18. Februar 1910.

Der Landschaftsdeputierte.
von Michaëlis.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 125) Die Gemeinde- und Gutsvorstände der nachgenannten Ortschaften ersuche ich, die **Krankenversicherungsbeiträge** für das 4. Kalendervierteljahr 1909 umgehend an die Kreiskommunalkasse hier einzusenden.

A. Gemeinden: Abtshagen 15 M. 39 S., Altbewersdorf 7 M. 23 S., Altenhagen 27 M. 64 S., Alt-Järs-
hagen 38 M. 60 S., Alt-Kraakow 32 M. 68 S., Alt-Kuddechow 62 M. 43 S., Alt-Kugelwitz 3 M. 94 S., Alt-Paadow
6 M. 49 S., Altschlau 16 M. 68 S., Alt-Schlauin 28 M. 68 S., Alt-Steinort 8 M. 59 S., Alt-Varischow 68 M. 86 S.,
Barzow 39 M. 19 S., Bussin 9 M. 87 S., Damerow 70 M. 9 S., Damshagen 23 M. 64 S., Dörsenthin 7 M. 88 S.,
Drenzig 6 M. 25 S., Euenthin 17 M. 73 S., Franzen 3 M. 94 S., Frees 62 M. 81, Gerbin 11 M. 82 S., Görig
21 M. 84 S., Groß-Soltikow 36 M. 53 S., Gruppenhagen 30 M. 98 S., Jannowitz 71 M. 21 S., Jägingen 3 M. 94 S.,
Jerschow 10 M. 43 S., Kannin 19 M. 70 S., Karnewitz 60 M. 41 S., Karnewitz 43 M. 53 S., Koccejendorf 24 M. 72 S.,
Köpnitz 3 M. 94 S., Körlin 19 M. 70 S., Kopahn 5 M. 63 S., Krolow 3 M. 94 S., Kummerzin 11 M. 35 S.,
Lantow 6 M. 49 S., Lanzig 15 M. 25 S., Malchow 35 M. 14 S., Marlow 14 M. 13 S., Maffelwitz 31 M. 67 S.,
Nahmershagen 40 M. 48 S., Neuenhagen Abtei 47 M. 64 S., Neuenhagen Amt 23 M. 64 S., Neu-Kugelwitz 22 M.
14 S., Neu-Paadow 1 M. 43 S., Neu-Wasser 20 M. 86 S., Neu-Zowen 3 M. 94 S., Noßow 6 M. 25 S., Panfmin
25 M. 26 S., Peest a 20 M. 62 S., Peest b 3 M. 94 S., Pennekow 3 M. 18 S., Pirbitow 24 M. 56 S., Pustamin
80 M. 57 S., Quakow 15 M. 59 S., Ratteick 25 M. 95 S., Rübenhagen 7 M. 78 S., Ropog 15 M. 76 S., Rügen-
waldermünde 50 M. 30 S., Rübenhagen 46 M. 63 S., Rühagen 3 M. 94 S., Sackshöhe 14 M. 45 S., Schönenberg
3 M. 94 S., Seebuckow 48 M. 88 S., Segenthin 12 M. 24 S., Sellen 3 M. 94 S., Söllnitz 8 M. 44 S., Steglin
30 M. 90 S., Stennitz 26 M. 23 S., Suchow Adlig 55 M. 7 S., Sydow a 22 M. 1 S., Sydow b 28 M. 44 S.,
Thyn 7 M. 83 S., Wandhagen 68 M. 37 S., Wieck 33 M. 42 S., Wiesenthal 18 M. 75 S., Wilhelmine 19 M. 70 S.,
Wustrowitz 33 M. 80 S., Zihmin 62 M. 38 S., Zizow 9 M. 98 S.

B. Gutsbezirke: Alt-Zowen 31 M. 52 S., Bartlin 23 M. 33 S., Befow 12 M. 27 S., Borkow 35 M.
46 S., Bosens 7 M. 88 S., Büßow 12 M. 98 S., Deutsch-Puddiger 3 M. 94 S., Drenzig 3 M. 94 S., Drosedow
9 M. 4 S., Egrow 3 M. 94 S., Franzen 11 M. 77 S., Gerbin 93 M. 48 S., Gr.-Quaschow 43 M. 34 S., Gr.-Schlön-
witz 3 M. 94 S., Gupmin 16 M. 44 S., Hanshagen 11 M. 82 S., Jannowitz 127 M. 49 S., Karnewitz 12 M. 79 S.,
Klarenwerder 23 M. 64 S., Kl.-Quaschow 22 M. 55 S., Kl.-Ristow 3 M. 94 S., Kl.-Soltikow 26 M. 51 S., Kösternitz
26 M. 19 S., Krangen 38 M. 1 S., Krolow 15 M. 76 S., Rüh 169 M. 76 S., Rufferow 32 M. 88 S., Lantow
140 M. 28 S., Läßig 19 M. 70 S., Leitow 15 M. 76 S., Naglaff 257 M. 6 S., Nemitz 24 M. 32 S., Neubewersdorf
7 M. 88 S., Noßow 2 M. 31 S., Palzowitz 127 M. 25 S., Peest a 2 M. 31 S., Pennekow 93 M. 52 S., Pustamin

4 M. 62 S., Quagow 7 M. 23 S., Reblin 3 M. 94 S., Röhnhagen b 6 M. 25 S., Riedenthin/Symbow 15 M. 46 S., Schlackow 22 M. 50 S., Schmarow 7 M. 88 S., Schwarzin 15 M. 76 S., Segenthin 19 M. 78 S., Suckow Adlig 103 M. 60 S., Vellin 6 M. 4 S., Vetrin 25 M. 95 S., Viehke 2 M. 31 S., Wend.-Buckow 8 M. 56 S., Wend.-Tychow 20 M. 38 S., Wusterwitz 27 M. 58 S., Zirchow 6 M. 25 S., Kleinbahn 162 M. 43 S., Kreisbauamt 251 M. 69 S., Kreisfrankenhaus 12 M. 98 S., Kreisaußchuß-Bürow 7 M. 88 S., Steinlager Breitenberg 14 M. 18 S.

Schlauwe, den 1. März 1910.

Der Vorsitzende der Kreisfrankenkaße.
S. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 126) Auf die von der Pommerschen Ansiedlungs-Gesellschaft e. G. m. b. H. zu Stettin herausgegebenen „**Bestimmungen über Gewährung von Baudarlehen zu ländlichen Arbeiterwohnungen in Pommern**“ mache ich aufmerksam.

In diesem Hefte sind alle für die Anträge und Vorarbeiten wichtigen Gesichtspunkte, die früher zu langwierigen Korrespondenzen und hierdurch naturgemäß zu Verzögerungen Veranlassung gaben, kurz zusammengefaßt. Weiter sind Muster zu Verträgen, die die Gesellschaft mit den Darlehnsnehmern abschließt, zum Abdruck gebracht, um auch in dieser Beziehung volle Klarheit zu schaffen. Endlich sind eine Anzahl von der Gesellschaft beliebigen Häuser mit Erläuterungstext dargestellt.

Diese Bestimmungen versendet die Ansiedlungs-Gesellschaft auf Wunsch zum Selbstkostenpreise von 2 Mark. Zur Einsicht liegen sie außerdem während der Dienststunden in meinem Bureau aus.

Schlauwe, den 3. März 1910.

Der Landrat. J. B.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 127) Um die in volkswirtschaftlichem Interesse erwünschte stärkere **fischwirtschaftliche Ausnutzung der Seen, Flußläufe und kleineren Wasserbecken** zu erleichtern, vermittelt der **Pommersche Fischereiverein in Köslin** bereits seit Jahren die Beschaffung von Besatzfischen und Fischbrut. Zur Fischzucht eignen sich auch **ausgetorfte Moore, Mergelgruben, Dros- und Feldteiche**. Zur erstmaligen Besetzung neuer angelegter Teiche und zu Verbesserung des Fischbestandes in Landseen und sonstigen kleineren Gewässern gibt der Verein die erforderlichen Besatzfische zur Hälfte der in einem besonderen bei mir zur Einsicht ausliegenden Verzeichnis angegebenen Preise. In geeigneten Fällen werden die Fische auch für einen noch billigeren Preis oder ganz umsonst gegeben. Dahingehende Anträge sind bei dem Verein direkt oder bei seinem hiesigen Vertrauensmann Herrn Steuerinspektor Müller **bis spätestens zum 15. März d. Js.** zu stellen.

Ich mache die Interessenten, insbesondere auch die bauerlichen Gemeinden, die bauerlichen und sonstigen Kleingrundbesitzer hierauf besonders aufmerksam und ersuche die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher, für eine Verbreitung des Vorstehenden Sorge zu tragen.

Schlauwe, den 5. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 128) Die Landesversicherungsanstalt Pommern gewährt aus den ihr zu Verfügung stehenden Mitteln **zu billigem Zinsfuß Darlehen zur Errichtung von Arbeiterwohnhäusern auf dem Lande** an einzelne Arbeiter und an Genossenschaften. Einzelne Gutsbesitzer erhalten gleichfalls diese billigen Baudarlehen, wenn sie — ohne Rücksicht auf die Zahl der zu errichtenden Wohnungen — der Pommerschen Ansiedlungs-Gesellschaft durch Erwerb eines Anteils von 1000 Mark als Genossen beitreten. Die Pommersche Ansiedlungs-Gesellschaft zahlt ihren Mitgliedern (die Haftsumme beträgt pro Anteil 1000 Mark) Dividenden und zwar bisher 5 %.

Im Interesse der Besserung der Wohnungsverhältnisse auf dem Lande ersuche ich die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, in geeigneter Weise und wiederholt auf die segensreiche Einrichtung hinzuweisen und auf ihre Benutzung hinzuwirken.

Musterzeichnungen für Arbeiterwohnungen sowie die näheren Grundsätze für die Erlangung der Darlehen liegen in meinem Bureau — Zimmer Nr. 8 — aus und können evtl. von dort aus auf einige Zeit entliehen werden.

Schlauwe, den 3. März 1910.

Der Landrat. J. B.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 129) Die Herren **Standesbeamten des platten Landes** des Kreises Schlauwe ersuche ich, **ihren Bedarf an staatsseitig zu liefernden Standesregistern und Formularen** für das Kalenderjahr 1911 unter Benutzung des vorgeschriebenen Anmeldeformulars (Anlage XII — Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Druckfachen) **bis bestimmt zum 1. April 1910 bei mir anzumelden**. Die pünktliche Sinehaltung des Termins ist unbedingt erforderlich. Anmeldeformulare sind den Standesbeamten entweder von dem Herrn Regierungspräsidenten oder von den Strafanstalten mit den Lieferungen der Register und Formulare für 1910 zugegangen. (Ziffer 13 der ministeriellen Anweisung vom 21. Februar 1906.)

Die Anmeldeformulare sind zum Teil bisher nur mangelhaft ausgefüllt worden. So sind z. B. die Spalten I 3 und 4 über die Zahl der Register-Eintragungen im Vorjahr nicht ausgefüllt gewesen. Diese Angaben ergaben vor allem Anhalt für die Bemessung des Bedarfs an Vordrucken für die Register des nächsten Jahres. Das Gleiche gilt betreffs der Spalte II 4 hinsichtlich der Vordrucke lfd. Nr. 7—26. Dann sind von Standesämtern Register in Stärken gefordert worden, die nach den auf den Bedarfsnachweisungen abgedruckten Bemerkungen unter 1 a und 1 b überhaupt nicht geliefert werden. Oder es sind Nebenregister in solchen Bogenstärken verlangt worden, die das Bedürfnis mehr oder weniger stark überschreiten oder umgekehrt nach der Anzahl der Register-Eintragungen dahinter zurückbleiben. Sodann ist entgegen der in der oberen rechten Ecke der Nachweisung abgedruckten Bestimmung vielfach nicht die bei der letzten Personenstandsaufnahme ermittelte Seelenzahl eingetragen. Außerdem sind in den Spalten I 5—8 und II 5 über die Lieferungen im Vorjahr, nur die Lieferungen einzutragen, die durch die Strafanstalt Moabit erfolgen. Formulare pp., die sonstwo bezogen sind, sind besonders zu bezeichnen.

Ferner teile ich mit, daß das für die Bekanntmachung des Aufgebots durch den Erlaß vom 21. Februar 1906 vorgeschriebene kleine Format sich nicht als zweckmäßig erwiesen hat. Es ist daher bestimmt worden, daß für die Herstellung des Formulars künftig anstelle der viertel Bogen halbe Bogen verwendet werden sollen. Die vorhandenen Bestände des bisherigen Formulars sind zunächst aufzubreuchen.

Ich ersuche, die Anmeldeformulare unter Beachtung dieser Vorschriften und der früheren Anleitungen **genau und vollständig auszufüllen**.

Schlauwe, den 4. März 1910.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses
des Kreises Schlauwe. J. B.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 130) Die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises Schlawe mache ich darauf aufmerksam, daß die Vorlagen der nicht nach §§ 16—25 der Gewerbeordnung **genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen vor** Erteilung der Bauerlaubnis beim Um- oder Erweiterungsbau bereits bestehender oder beim Neubau derartiger Anlagen stets der Gewerbeinspektion in Köslin einzureichen sind.

Schlawe, den 4. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawe.
von Schelha.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen im Kreise Schlawe finden statt.

1. in Büßow (am Gutshof) am 4. April vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Abtshagen, Wieck, Beeltow, Steinort, See-Buckow, Neu-Wasser, Wilhelmsheide, Altenhagen, Neuenhagen-Abtei, Pirbstow und Büßow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

2. in Järschhagen (Gasthof Witwe Schröder) am 4. April nachmittags 2½ Uhr

für die Ortschaften Alt-Järschhagen, Schlawin, Köbenhagen, Neu-Järschhagen, Gruppenhagen und Schöningwalde nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

3. in Rügenwalde (Land) am 5. April vormittags 9½ Uhr in Bienengräbers Garten

für die Ortschaften Böbbelin, Damshagen, Kopahn, Neu-Krakow, Palzwick, Petershagen, Breeß, Rügenwaldermünde, Müßhagen, Sackshöhe, Sellen, See-Suckow, Witte und Zizow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

4. in Rügenwalde (Stadt) am 5. April nachmittags 2¼ Uhr in Bienengräbers Garten

für die Stadt Rügenwalde nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

5. in Lanzig am 6. April vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Körlin, Zershöft, Vießke, Vießke-Strand, Razmershagen, Neuenhagen-Amt, Rützhagen, Schöneberg, Schlackow, Marlow, Görshagen, Krolow, Krolow-Strand und Lanzig nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

6. in Rannin am 6. April nachmittags 2½ Uhr

für die Ortschaften Barzwick, Rannin, Karzin, Dörsenthin, Drosedow, Köpnitz, Alt-Krakow, Alt-Ruddebow, Neu-Ruddebow, Alt-Rugelwitz, Neu-Rugelwitz, Maffelwitz, Meißow, Scheddin und Zillmitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

7. in Peest a am 7. April vormittags 9¼ Uhr

für die Ortschaften Peest a, Rustamin, Stemmitz, Thyn, Wilhelmine, Medenick, Nihlin, Alt- und Neu-Baalow, Pennekow, Peest b, Symbow, und Reddenthin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

8. in Kummerzin (Dorfplatz) am 7. April nachmittags 2¼ Uhr

für die Ortschaften Kummerzin, Franzen, Ziegnitz, Besow, Eggow, Noßkow, Breeß, Dubberzin, Schlönwitz, Klein-Rumow, und Alt- und Neureblin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

9. in Adlig-Suckow (am Gasthaus) am 8. April vormittags 9¼ Uhr

für die Ortschaften Adlig-Suckow, Jannewitz, Lantow, und Groß- und Klein-Quaschow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

10. in Krangen am 8. April nachmittags 2 Uhr

für die Ortschaften Krangen, Bosens, Buffin, Klarenwerder, Kummerow, Klein-Ristow und Wusterwitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

11. in Sydow am 9. April vormittags 11¾ Uhr

für die Ortschaften Sydow, Breitenberg und Gutzmin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

12. in Pollnow am 9. April nachmittags 2½ Uhr

für die Stadt Pollnow und die Ortschaften Forth, Gerbin, Jähingen Marienhütte, Nalpass, Noßog, Sellberg, Schwarzin, Warbelow, Wellin und Bettrin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

13. in Schlawe (Land) am 11. April vormittags 9 Uhr

für die Ortschaften Alt-Schlawe, Alt-Varshaw, Neu-Varshaw, Alt- und Neubewersdorf, Coccejendorf, Wendisch-Lychow und Marienthal nebst den zu zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

14. in Schmarow am 11. April nachmittags 3½ Uhr

für die Ortschaften Karnitz, Kufferow, Parpart, Dt.-Buddiger, Quakow, Alt- und Neu-Ristow, Schmarow, Segenthin und Wiesenhal nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

15. in Borkow (am Gutshofe) am 12. April vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Borkow, Laßig, Hanshagen, Wend-Buckow, Leikow, Söllnitz, Ballenthin und Drenzig nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

16. in Ratteick am 12. April nachmittags 2½ Uhr

für die Ortschaften Kösternitz, Neu-Kösternitz, Friedensdorf, Kritten, Ratteick, Steglin, Zizmin, Zirchow, Zwölshufen und Alt- und Neu-Zowen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

17. in Zanow am 13. April vormittags 9¼ Uhr in Knapperts Hotel

für die Stadt Zanow und die Ortschaften Eventin, Karnewitz und Wandhagen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

18. in Nemitz (am Krüge) am 13. April nachmittags 3 Uhr

für die Ortschaften Groß- und Klein-Soltikow, Bartlin, Alt- und Neu-Malchow, Göriz, Alt-Martinschagen, Damerow mit Neu-Martinschagen, Panfmin, Nemitz und Ruck nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

19. in Schlawe (Stadt) am 14. April vormittags 9 Uhr auf dem Hofe des Bezirkskommandos Winterfeldstraße 10

für die Stadt Schlawe nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche Reservisten, Landwehrleute I. Aufgebots und Ersatzreservisten, die zur Disposition der Truppenteile beurlaubt und zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen, sowie die als halbinvalide oder nur garnisondienstfähig anerkannten Unteroffiziere und Mannschaften, soweit sie noch der Reserve oder Landwehr I Aufgebots angehören.

Die bei der Marine-Infanterie, Matrosenartillerie, Matrosendivision, Werstdivison und der Torpedoabteilung gedienten, sowie schiffahrttreibenden Mannschaften und die Marine-Ersatzreservisten stellen sich nur, wenn sie von ihrem Bezirksfeldwebel besonders beordert sind.

Sie haben sich bei den Schifferkontrollversammlungen im Januar i. J. zu stellen.

Die in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1898 eingetretenen Mannschaften sind jedoch, da ihre Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots im Herbst d. Js. stattfindet, von der bevorstehenden Frühjahrskontrollversammlung entbunden.

Befreiungen von der Kontrollversammlung sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung **werden nur dann portofrei befördert**, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung oder ähnliche, von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden und den vorgeschriebenen äußeren Formen entsprechen. Alle anderen Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung z. B. solche, welche mit Rücksicht auf Familienfestlichkeiten oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, genießen die Portofreiheit **nicht**.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher, oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Die Gestellung auf einem anderen Kontrollplatz, falls dieselbe auf bezüglichen Antrag nicht vorher genehmigt ist, gilt als nicht geschehen.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Die Mitglieder der Kriegervereine dürfen mit ihrem Vereinsabzeichen erscheinen.

Militärpaß, Kriegsbeorderung und Führungszeugnis sind mit zur Stelle zu bringen.

Jede bis zur Kontrollversammlung eintretende Veränderung des Aufenthaltsortes der Wohnung und in den persönlichen Verhältnissen ist, soweit bekannt, bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Kontrollversammlungen zu melden.

Das Bezirkskommando ersucht die Magistrate bezw. Gemeinde- und Gutsvorstände, die Kontrollpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawa, den 5. März 1910.

Königliches Bezirkskommando.

Öffentliche Lehrschmiede in Stolp.

In der unter Verwaltung des Magistrats stehenden öffentlichen Lehrschmiede beginnt am 1. April 1910 ein neuer Lehrkursus. In demselben erhalten Schmiedegesellen, welche mindestens 19 Jahre alt sind, gründliche Ausbildung im Hufbeschlag und in der gesamten Hufpflege.

Der Kursus dauert 3 Monate und findet nach Beendigung desselben vor der staatlich eingesetzten Lehrschmiede-Prüfungskommission eine Prüfung statt zur Erlangung des nach dem Gesetze vom 18. Juni 1844 für die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes erforderlichen Prüfungszeugnisses.

Anmeldungen zu dem neuen Kursus sind schleunigst bei dem Magistrat in Stolp oder dem Lehrmeister Rüttner in Stolp Reitbahn 8 anzubringen, woselbst auch die weiteren Bedingungen zu erfahren sind.

Stolp, den 1. März 1910.

Der Magistrat.

Warnung.

In hiesigen und auswärtigen Zeitungen wird unter dem Namen G. A. Mann, Rue du Louvre 48, Paris in auffälligen, markttscheierischen Inseraten Reklame für ein Heilverfahren „Radiopathie“ gemacht und in prahlerischer Weise allen, selbst den unheilbaren Kranken, sichere Heilung versprochen. Mann hat nach seinem eigenen Geständnis nie Medizin studiert und hat, nachdem er wegen seines schwindelhaften Treibens aus Kanada ausgewiesen worden ist, jetzt seine Tätigkeit nach Paris verlegt, wo bereits der Staatsanwalt gegen ihn eingeschritten ist. Da auch der Preis von 40 Mark für seine Behandlung und die von ihm versandten geringwertigen Kräutertabletten unverhältnismäßig hoch ist, so wird vor diesem auf Ausbeutung leichtgläubiger kranker Personen berechneten Schwindel hiermit gewarnt.

Berlin, den 4. Februar 1910.

Der Polizeipräsident. gez. von Jagow.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 22

Ausgegeben Schlau, den 11. März.

1910

Landschaftliche Bekanntmachung.

Die sechs Jahre währende Amtsperiode des Herrn Landschaftsrats Rittmeister Stoifensand auf Schwuchow läuft im Frühjahr d. J. ab, und muß deshalb eine neue Wahl vorgenommen werden.

Ich erlaube die Herrn Stände des Kreises, ihre Wahlstimme verschlossen und mit der Aufschrift „Wahlstimme für den Landschaftsrat“ versehen bis spätestens den 19. März d. J. an die Landschafts-Departements-Direktion oder an mich direkt gelangen zu lassen.

Quasow, den 18. Februar 1910.

Der Landschaftsdeputierte.

von Michaëlis.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 131) Auszug aus dem Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 — G. S. S. 197 —.

§ 11. Erlaubnisscheine. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung beziehungsweise des freien Fischfangs hinaus betreiben will, muß mit einem nach Vorschrift der folgenden Paragraphen ausgestellten und beglaubigten Erlaubnisscheine versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Lokalpolizeibeamten vorzuzeigen hat.

§ 12. Zur Ausstellung eines Erlaubnisscheines sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser stattfindet, tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle der einzelnen Berechtigten.

Der Erlaubnisschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und die Zahl der Fanggeräte und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten.

§ 13. Fischerei-Erlaubnisscheine bedürfen der Beglaubigung und zwar:

1. für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 9),
2. für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Aussteller wohnt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas anderes bestimmt wird, diejenigen Fischerei-Erlaubnisscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten, innerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeindevorstande, oder dem zur Beglaubigung der Erlaubnisscheine berufenen Vorstände einer Fischereigenossenschaft ausgestellt sind.

§ 14. Die Beglaubigung des Erlaubnisscheines bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält kein Anerkennnis für die Berechtigung desselben.

§ 15. Die Beglaubigung der Erlaubnisscheine durch die Ortspolizeibehörde erfolgt stempel- und kostenfrei.

In genossenschaftlichen Revieren kann jedoch für die Beglaubigung der Erlaubnisscheine eine Gebühr bis zu einer Mark zu Gunsten der Genossenschaft erhoben werden. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut.

§ 16. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern (§ 4) betreiben will, hat davon der Aufsichtsbehörde, in genossenschaftlichen Revieren (§ 9) dem Vorstande derselben vorher Anzeige zu machen, erhält hierüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung und hat dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen.

§ 17. Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnisscheins beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Legitimation.

Indem ich vorstehende Bestimmungen des Fischereigesetzes hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntnis bringe, bemerke ich dazu folgendes:

- a. Keiner Legitimation bei Ausübung der Fischerei bedarf, wer die Fischerei in Revieren, welche dem freien Fischfange unterliegen, oder in geschlossenen Gewässern als deren Eigentümer oder Pächter betreibt.
- b. Wer die Fischerei in Revieren anderer Berechtigter ausübt, muß mit einem, von dem Berechtigten ausgestellt und von der Ortspolizeibehörde oder dem Genossenschaftsvorstande beglaubigten Erlaubnisscheine versehen werden.
- c. Wer endlich die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern betreibt, hat sich durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde zu legitimieren.
- d. Das in Gegenwart einer gehörig legitimierten Persönlichkeit beim Fischfange beschäftigte Hilfspersonal ist von der Führung einer Legitimation entbunden.

Unter der Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Vorschriften (sfr. auch § 46 des Gesetzes) ist in ländlichen Bezirken der Amtsvorsteher zu verstehen.

Gleichzeitig weise ich auf die Bestimmungen des § 49 des erwähnten Gesetzes hin, wonach jeder, der in den Fällen des § 11 bei Ausübung der Fischerei ohne einen nach Vorschrift der §§ 12 und 13 ausgestellten und beglaubigten Erlaubnisschein oder ohne die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung betroffen wird, Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu einer Woche verwirkt hat.

Von den Aufsichtsbeamten ist auf Kontravention zu achten und die Bestrafung der Kontravenienten zu veranlassen.
Schlawe, den 3. März 1910. Der Landrat. J. W.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 132) Unter Hinweis auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 1. Mai 1900 — Kreisblatt für 1900 Nr. 39 — mache ich darauf aufmerksam, daß Anträge auf Bewilligung von **Beihilfen aus dem außerordentlichen Meliorationsfonds der Provinz Pommern** fernerhin **bis längstens den 20. Mai jeden Jahres** bei mir **schriftlich** anzubringen sind. Der eigenhändig unterschriebene Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. Größe und genaue Lage der zu meliorierenden Fläche (Angabe der Entfernung vom Wohnorte des Antragstellers). Wenn Antragsteller auf Abbau wohnt, muß er dies ausdrücklich hervorheben und die Richtung des Abbaues gegen die Ortschaft und die Entfernung von ihr angeben.

2. Beschreibung des jetzigen Zustandes des Flächen, ihrer Nützung und ihres Ertrages.

3. Eine Äußerung über die nach Ansicht des Antragstellers zweckmäßigste Art der Ausführung der Melioration besonders hinsichtlich der Vorflut, wo eine solche in Frage kommt.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, dies in geeigneter Weise wiederholt zur Kenntnis zu bringen, mit dem Bemerken, daß die Beihilfen in der Regel als Geschenk gegeben werden und regelmäßig nur einen nach der Bedürftigkeit des Antragstellers zu bestimmenden Teil der Ausführungskosten ausmachen sollen. Für folgende Zwecke werden vornehmlich Beihilfen bewilligt werden:

1. Drainagen von Seiten Privater (kleinerer Besitzer) oder von Genossenschaften; Beschaffung von Saatgut und von Düngemitteln, überhaupt dauernde Bodenverbesserungen und Kulturen aller Art;

2. sogenannte Folgeeinrichtungen jeglicher genossenschaftlicher Meliorationen, z. B. Anlagen von Gräben, Wegen, Brücken, soweit solche nicht der Genossenschaft, sondern den einzelnen Besitzern obliegen (Saatgut), Düngemittel;

3. Verbesserungen und Erweiterungen bestehender (alter) Meliorationsanlagen (Abänderung, Ergänzung, Vervollkommnung derselben); Wiederherstellung der durch höhere Gewalt zerstörten oder aus anderen Gründen geschädigten Anlagen.

Schlawe, den 3. März 1910.

Der Landrat. J. W.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 133) Erfahrungsgemäß tritt das **Blutharnen** (Ragen) **unter den Kindern** im hiesigen Kreise, besonders in der südlichen Hälfte (Umgegend von Pollnow, wo sehr viel Waldweide existiert) seuchenhaft auf und fordert alljährlich große Opfer.

Ich mache deshalb die beteiligten Besitzer darauf aufmerksam, daß dieser verheerenden Krankheit durch eine **Schutzimpfung** vorgebeugt werden kann. Die Impfung hat den Zweck, die Kinder vor Erkrankungen an Blutharnen (Ragen) während des Weideganges zu bewahren. — Die Impfung **kann nur** im Monat **März**, also vor Beginn des Weideganges, vorgenommen werden. Zur Impfung werden Kinder jeden Alters zugelassen, doch empfiehlt es sich, die Kinder recht frühzeitig, wenn möglich schon im ersten Lebensjahre impfen zu lassen. Junge Kinder vertragen die Impfung am besten. Die geimpften Kinder müssen vom 10. bis 20. Tage nach der Impfung im Stalle gehalten werden und sind während dieser Zeit mit leicht verdaulichen Nahrungsmitteln zu ernähren.

Die Milch der geimpften Kinder kann gebraucht werden.

Die Impfung kann nur von Tierärzten ausgeführt werden.

Da der Impfstoff sich nur 8 Tage aufbewahren läßt, so hat die Anmeldung zur Impfung rechtzeitig zu geschehen.

Zur Ausführung dieser Schutzimpfungen, deren Kosten inkl. Impfstoff pro Stück Kind 1 M. bis 1 M. 50 Pf. betragen werden, hat sich der Kreistierarzt Majewski hier selbst sowie der Tierarzt Bierwagen in Pollnow bereit erklärt.

Die **Ortsvorstände** des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsbewohner zu bringen.

Schlawe, den 3. März 1910.

Der Landrat. J. W.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 134) Unter Bezugnahme auf meine Kreisbattsverfügung vom 3. 11. 09. — Kreisblatt Stück 96 — mache ich darauf aufmerksam, daß bei der **Beförderung von Dampfplügen auf den Chausseen des Kreises** die durch § 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 15. 12. 1908 vorgeschriebene Erlaubnis vorher von mir einzuholen ist.

Schlawe, den 4. März 1910.

Der Landrat. J. W.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 135) In der am Freitag den 18. d. Mts. mittags 1 Uhr in Rügenwalde im Restaurant des Herrn Bienengräber stattfindenden Versammlung des „Landw. Vereins Rügenwalde“ wird u. a. Herr Landes-Sekretär Hasse-Stettin über die **Haftpflichtversicherungsanstalt der Pom. land- und forstw. Berufsgenossenschaft** referieren.

Da noch viele Landwirte über die Vorteile dieser Wohlfahrtseinrichtung im unklaren sind, ist der Besuch dieses Vortrages den Interessanten nur zu empfehlen.

Die Herrn Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, für eine Verbreitung des Vorstehenden Sorge zu tragen.

Schlawe, den 8. März 1910.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes der Pommerischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

J. A. Koehler, Regierungsassessor.

Nr. 136) Obwohl in den letzten Jahren in der deutschen Presse auf das betrügerische Treiben der sog. **spanischen Schatzschwindler** wiederholt aufmerksam gemacht worden ist, häufen sich in letzter Zeit die Fälle, in denen immer wieder Leute den äußerst plumpen Betrugsversuchen zum Opfer fallen. Ab und zu wird zwar die Festnahme einzelner Schwindlerbanden durch die spanische Polizei bekannt, in den meisten Fällen jedoch verlaufen die eingeleiteten Untersuchungen völlig ergebnislos, da entweder der Führer der Bande spurlos verschwunden ist, oder sonstige Zufälligkeiten eine Fortführung des Gerichtsverfahrens unmöglich machen. Als einzig wirksames Mittel gegen den Schatzschwindel wird Selbstschutz des Publikums empfohlen.

Vor dem betrügerischen Treiben der gen. Unternehmungen sei das Publikum hiermit gewarnt.

Schlawe, den 4. März 1910.

Der Landrat. J. W.: Koehler, Regierungsassessor.

Nr. 136)

Bekanntmachung

betreffend Gebühren für die Untersuchung von Händlerschweinen.

Nach § 6 der Landespolizeilichen Anordnung vom 5. Januar 1910 (Amtsblatt S. 4) fallen die Kosten für die Vornahme der Untersuchung von Händlerschweinen sowie für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen den Händlern zur Last. Die Höhe dieser von den Händlern an die beamteten Tierärzte zu entrichtenden Vergütungen ist der freien Vereinbarung unter den Beteiligten überlassen, nur in Ermangelung einer solchen wird die Gebühr von mir wie folgt festgesetzt werden:

I. Für die am Wohnorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 km vom Wohnorte stattfindenden Untersuchungen einschließlich der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen und der Fuhrkosten-Entscheidung sind von den Händlern zu entrichten:

für 1 bis 25 Schweine	2 Mark
= 26 „ 50	= 3 „
= 51 „ 75	= 4 „
= 76 „ 100	= 5 „
= mehr als 100	= 6 „

II. Für die Untersuchung von Schweinen in einer Entfernung von 2 km und mehr vom Wohnorte, einschließlich der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen sind von den Händlern zu entrichten:

für 1 bis 100 Schweine	8 Mark,
für mehr als 100 Schweine	10 Mark,

außerdem die nach § 1 Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1905 festgesetzten Reisekosten..

Tagegelder sind nicht zu entrichten.

III. Für die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten erfolgende Untersuchung von Marktschweinen sind von den Händlern Gebühren nicht zu entrichten; für die bei dieser Gelegenheit geforderte und erfolgende Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Marktschweine sind von den Händlern zu entrichten:

für 1 bis 25 Schweine	1,— Mark
= 26 „ 50	= 1,50 „
= 51 „ 100	= 2,— „
= mehr als 100	= 3,— „

Röslin, den 21. Februar 1910.

Der Regierungs-Präsident

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen im Kreise Schlawe finden statt.

1. in Büßow (am Gutshof) am 4. April vormittags 10 Uhr

für die Dörfschaften Abtshagen, Wieck, Beekow, Steinort, See-Buckow, Neu-Wasser, Wilhelmsheide, Altenhagen, Neuenhagen-Abtei, Pirbstow und Büßow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

2. in Järshagen (Gasthof Witwe Schröder) am 4. April nachmittags 2½ Uhr

für die Dörfschaften Alt-Järshagen, Schlawin, Köbenhagen, Neu-Järshagen, Gruppenhagen und Schöningwalde nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

3. in Rügenwalde (Land) am 5. April vormittags 9½ Uhr in Bienengräbers Garten

für die Dörfschaften Böbbelin, Damshagen, Kopahn, Neu-Krafow, Palzwick, Petershagen, Preeß, Rügenwaldermünde, Ruffhagen, Sackshöhe, Sellen, See-Suckow, Witte und Zizow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

4. in Rügenwalde (Stadt) am 5. April nachmittags 2¼ Uhr in Bienengräbers Garten

für die Stadt Rügenwalde nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

5. in Lanzig am 6. April vormittags 10 Uhr

für die Dörfschaften Körlin, Jershöft, Viehke, Viehke-Strand, Ratmershagen, Neuenhagen-Amt, Rügenhagen, Schöneberg, Schlackow, Marlow, Görshagen, Krolow, Krolow-Strand und Lanzig nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

6. in Rannin am 6. April nachmittags 2½ Uhr

für die Dörfschaften Barzwick, Rannin, Karzin, Dörsenthin, Drosedow, Köpnitz, Alt-Krafow, Alt-Ruddegow, Neu-Ruddegow, Alt-Kugelwitz, Neu-Kugelwitz, Maffelwitz, Meißow, Scheddin und Zillwitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

7. in Pöest a am 7. April vormittags 9¹/₄ Uhr

für die Ortschaften Pöest a, Rustamin, Stennitz, Thyn, Wilhelmine, Medenick, Nislin, Alt- und Neu-Paalow, Pennekow, Pöest b, Symbow, und Reddenthin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

8. in Kummerzin (Dorfplatz) am 7. April nachmittags 2¹/₄ Uhr

für die Ortschaften Kummerzin, Franzen, Ziegnitz, Besow, Esow, Roskow, Freek, Dubberzin, Schlönnitz, Klein-Runow, und Alt- und Neureblin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

9. in Adlig-Suckow (am Gasthaus) am 8. April vormittags 9¹/₄ Uhr

für die Ortschaften Adlig-Suckow, Jannowitz, Lantow, und Groß- und Klein-Quaschow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

10. in Krangen am 8. April nachmittags 2 Uhr

für die Ortschaften Krangen, Bosens, Bussin, Klarenwerder, Kummerow, Klein-Ristow und Wusterwitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

11. in Sydow am 9. April vormittags 11³/₄ Uhr

für die Ortschaften Sydow, Breitenberg und Gukmin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

12. in Pollnow am 9. April nachmittags 2¹/₂ Uhr

für die Stadt Pollnow und die Ortschaften Forth, Gerbin, Jägingen Marienhütte, Naglaff, Rogog, Sellberg, Schwarzin, Barbelow, Bessin und Bettrin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

13. in Schlawe (Land) am 11. April vormittags 9 Uhr

für die Ortschaften Alt-Schlawe, Alt-Warschow, Neu-Warschow, Alt- und Neubewersdorf, Coccejendorf, Wendisch-Tychow und Marienthal nebst den zu zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

14. in Schmarow am 11. April nachmittags 3¹/₂ Uhr

für die Ortschaften Karwitz, Kufferow, Parpart, Dt.-Puddiger, Quasow, Alt- und Neu-Ristow, Schmarow, Segenthin und Wiesenenthal nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

15. in Borkow (am Gutshofe) am 12. April vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Borkow, Lakig, Hanshagen, Wend.-Buckow, Leikow, Söllnitz, Ballenthin und Drenzig nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

16. in Ratteick am 12. April nachmittags 2¹/₂ Uhr

für die Ortschaften Kösternitz, Neu-Kösternitz, Friedensdorf, Kritten, Ratteick, Steglin, Zizmin, Birchow, Zwölshufen und Alt- und Neu-Zowen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

17. in Zanow am 13. April vormittags 9¹/₄ Uhr in Snapperts Hotel

für die Stadt Zanow und die Ortschaften Eventin, Karnewitz und Wandhagen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

18. in Remitz (am Krüge) am 13. April nachmittags 3 Uhr

für die Ortschaften Groß- und Klein-Soltikow, Bartlin, Alt- und Neu-Malchow, Göritz, Alt-Martinsbagen, Damerow mit Neu-Martinsbagen, Panknin, Remitz und Kuhz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

19. in Schlawe (Stadt) am 14. April vormittags 9 Uhr auf dem Hofe des Bezirkskommandos Winterfeldstraße 10

für die Stadt Schlawe nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche Reservisten, Landwehrlente I. Aufgebots und Ersatzreservisten, die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten und zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, sowie die als halbinvalide oder nur garnisondienstfähig anerkannten Unteroffiziere und Mannschaften, soweit sie noch der Reserve oder Landwehr I Aufgebots angehören.

Die bei der Marine-Infanterie, Matrosenartillerie, Matrosendivision, Werftdivision und der Torpedoabteilung gedienten, sowie schiffahrtstreibenden Mannschaften und die Marine-Ersatzreservisten stellen sich nur, wenn sie von ihrem Bezirksfeldwebel besonders beordert sind.

Sie haben sich bei den Schifferkontrollversammlungen im Januar i. J. zu stellen.

Die in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1898 eingetretenen Mannschaften sind jedoch, da ihre Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots im Herbst d. J. stattfindet, von der bevorstehenden Frühjahrskontrollversammlung entbunden.

Befreiungen von der Kontrollversammlung sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung werden nur dann portofrei befördert, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung oder ähnliche, von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden und den vorgeschriebenen äußeren Formen entsprechen. Alle anderen Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung z. B. solche, welche mit Rücksicht auf Familienfestlichkeiten oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, genießen die Portofreiheit nicht.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgeßuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher, oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Die Gestellung auf einem anderen Kontrollplatz, falls dieselbe auf bezüglichen Antrag nicht vorher genehmigt ist, gilt als nicht geschehen.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Die Mitglieder der Kriegervereine dürfen mit ihrem Vereinsabzeichen erscheinen.

Militärpaß, Kriegsbeorderung und Führungszeugnis sind mit zur Stelle zu bringen.

Jede bis zur Kontrollversammlung eintretende Veränderung des Aufenthaltsortes der Wohnung und in den persönlichen Verhältnissen ist, soweit bekannt, bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Kontrollversammlungen zu melden.

Das Bezirkskommando ersucht die Magistrate bzw. Gemeinde- und Gutsvorstände, die Kontrollpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawe, den 5. März 1910.

Königliches Bezirkskommando.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 23

Ausgegeben Schlau, den 15. März.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 138)

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4 %igen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. Js. ab ausgereicht, und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.W. 68, Oranienstr. 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a, durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin S. 2, am Zeughaus 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1909.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

Nr. 139) Zum Zweck der Fortführung des Verzeichnisses sämtlicher im hiesigen Kreis sich aufhaltender Ausländer, insbesondere auch der ausländischen Saisonarbeiter, ersuche ich die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher mir sofort von dem Eintreffen und Abzuge eines jeden Ausländers durch die Hand der Herrn Amtsvorsteher unter Angabe des Namens, Standes, Geburtsortes und Geburtsdatums, der Religion und der Staatsangehörigkeit des Ausländers Mitteilung zu machen.

Die Beachtung der nachfolgend abgedruckten Meldevorschriften ist, evtl. unter Beantragung von Polizeistrafen genau zu überwachen.

§ 8.

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9.

Ein Jeder, welcher einem Neuankömmling Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschieht.

Zuständig und verpflichtet zur Annahme der Meldung ist der Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher, in Städten die Polizeiverwaltung.

Schlau, den 10. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 140) Nach einer Mitteilung des Kgl. Katasteramts in Pabitz sind die summarischen Mutterrollen bisher zum größten Teil noch nicht eingegangen. Die betr. Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche ich, die Rollen dem Kgl. Katasteramt in Pabitz umgehend einzureichen.

Schlau, den 10. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 141) Wie in den Vorjahren so wird auch in diesem Jahre an der technischen Hochschule zu Danzig-Langfuhr ein **Kursus für Betriebsbeamte landwirtschaftlicher Gewerbe** abgehalten werden.

Es ist dafür die Zeit vom 13. Juni bis 9. Juli in Aussicht genommen.

Das Programm für den Kursus wird das gleiche sein wie in den Vorjahren und nehme ich deshalb auf meine Bekanntmachung vom 6. April 1907 — Kreisblatt Nr. 31 — Bezug.

Anmeldungen zu dem Kursus sind an Herrn Professor Dr. Wohl, technische Hochschule in Danzig-Langfuhr, zu richten.

Jeder Teilnehmer hat bei der Kasse der Hochschule einen halben Platz im Laboratorium für 30 Mark zu belegen und außerdem für gebrauchte Materialien den Betrag von 10 Mark an die Kasse des Laboratoriums zu entrichten.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die Interessenten auf die Kurse aufmerksam zu machen, dieselben zur Teilnahme anzuregen und auf eine rechtzeitige Anmeldung hinzuweisen, da das Zustandekommen des Kurses davon abhängt, daß sich bis zum 1. Mai d. Js. eine genügende Anzahl von Teilnehmern gemeldet hat.

Schlawa, den 10. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 142) Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, dem Lehrer Hermann Krüger in Lantow aus Anlaß seine Uebertritte in den Ruhestand zum 1. April d. Js. den Abler des Inhabers des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Schlawa, den 10. März 1910.

Der Landrat. von Schelha.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen im Kreise Schlawa finden statt.

1. in Büßow (am Gutshof) am 4. April vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Abtshagen, Wieck, Beeltow, Steinort, See-Buckow, Neu-Wasser, Wilhelmsheide, Altenhagen, Neuenhagen-Abtei, Pirbstow und Büßow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

2. in Järshagen (Gasthof Witwe Schröder) am 4. April nachmittags 2½ Uhr

für die Ortschaften Alt-Järshagen, Schlawin, Köbenhagen, Neu-Järshagen, Grupenhagen und Schöningwalde nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

3. in Rügenwalde (Land) am 5. April vormittags 9½ Uhr in Bienengräbers Garten

für die Ortschaften Böbbelin, Damschagen, Kopahn, Neu-Krafow, Palzwick, Petershagen, Breeß, Rügenwaldermünde, Ruffhagen, Sackshöhe, Sellen, See-Suckow, Witte und Zizow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

4. in Rügenwalde (Stadt) am 5. April nachmittags 2¼ Uhr in Bienengräbers Garten

für die Stadt Rügenwalde nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

5. in Langig am 6. April vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Körlin, Fershöft, Wieke, Wieke-Strand, Ragmershagen, Neuenhagen-Unt, Rügenhagen, Schöneberg, Schlackow, Marlow, Görshagen, Krolow, Krolow-Strand und Langig nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

6. in Ramin am 6. April nachmittags 2½ Uhr

für die Ortschaften Barzwick, Ramin, Karzin, Dörsenthin, Drosedow, Köpnitz, Alt-Krafow, Alt-Kuddegow, Neu-Kuddegow, Alt-Kugelwitz, Neu-Kugelwitz, Maffelwitz, Meißow, Scheddin und Zillwitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

7. in Peest a am 7. April vormittags 9¼ Uhr

für die Ortschaften Peest a, Pustamin, Stennitz, Thyn, Wilhelmine, Medenick, Nihlin, Alt- und Neu-Paalow, Pennikow, Peest b, Symbow, und Reddenthin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

8. in Kummerzin (Dorfplatz) am 7. April nachmittags 2¼ Uhr

für die Ortschaften Kummerzin, Franzen, Biegnitz, Bofow, Eggow, Rokow, Breeß, Dubberzin, Schlömwitz, Klein-Rumow, und Alt- und Neureblin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

9. in Adlig-Suckow (am Gasthaus) am 8. April vormittags 9¼ Uhr

für die Ortschaften Adlig-Suckow, Jannowitz, Lantow, und Groß- und Klein-Quäsdow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

10. in Krangen am 8. April nachmittags 2 Uhr

für die Ortschaften Krangen, Bofens, Buffin, Klarenwerder, Kummerow, Klein-Ristow und Wusterwitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

11. in Sydow am 9. April vormittags 11¾ Uhr

für die Ortschaften Sydow, Breitenberg und Gukmin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

12. in Pollnow am 9. April nachmittags 2½ Uhr

für die Stadt Pollnow und die Ortschaften Forth, Gerbin, Jägingen Marienhütte, Naglaff, Rokog, Sellberg, Schwarzin, Warbelow, Wellin und Wettrin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

13. in Schlawa (Land) am 11. April vormittags 9 Uhr

für die Ortschaften Alt-Schlawa, Alt-Warschow, Neu-Warschow, Alt- und Neubewersdorf, Coccejendorf, Wendisch-Ingchow und Marienthal nebst den zu zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

14. in Schmarfow am 11. April nachmittags 3½ Uhr

für die Ortschaften Karwitz, Kufferow, Parpart, Dt.-Puddiger, Quagow, Alt- und Neu-Ristow, Schmarfow, Segenthin und Wiesenenthal nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

15. in Borkow (am Gutshofe) am 12. April vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Borkow, Lakig, Hanshagen, Wend.-Buckow, Leikow, Söllnitz, Ballenthin und Drenzig nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

16. in Ratteick am 12. April nachmittags 2½ Uhr

für die Ortschaften Kösternitz, Neu-Kösternitz, Friedensdorf, Kritten, Ratteick, Steglin, Zihmin, Zirschow, Zwölfhufen und Alt- und Neu-Zowen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

17. in Zanow am 13. April vormittags 9¹/₄ Uhr in Knapperts Hotel
für die Stadt Zanow und die Dörtschaften Eventin, Karnewitz und Wandhagen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

18. in Nemitz (am Krüge) am 13. April nachmittags 3 Uhr
für die Dörtschaften Groß- und Klein-Soltikow, Bartlin, Alt- und Neu-Malchow, Göritz, Alt-Martinsbagen, Damerow mit Neu-Martinsbagen, Panknin, Nemitz und Rühz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

19. in Schlawe (Stadt) am 14. April vormittags 9 Uhr auf dem Hofe des Bezirkskommandos Winterfeldstraße 10
für die Stadt Schlawe nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche Reservisten, Landwehrleute I. Aufgebots und Ersatzreservisten, die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten und zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, sowie die als halbinvalide oder nur garnisondienstfähig anerkannten Unteroffiziere und Mannschaften, soweit sie noch der Reserve oder Landwehr I Aufgebots angehören.

Die bei der Marine-Infanterie, Matrosenartillerie, Matrosendivision, Werstdivision und der Torpedoabteilung gedienten, sowie schiffahrttreibenden Mannschaften und die Marine-Ersatzreservisten stellen sich nur, wenn sie von ihrem Bezirksfeldwebel besonders beordert sind.

Sie haben sich bei den Schifferkontrollversammlungen im Januar j. J. zu stellen.

Die in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1898 eingetretenen Mannschaften sind jedoch, da ihre Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots im Herbst d. Js. stattfindet, von der bevorstehenden Frühjahrskontrollversammlung entbunden.

Befreiungen von der Kontrollversammlung sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung **werden nur dann portofrei befördert**, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung oder ähnliche, von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden und den vorgeschriebenen äußeren Formen entsprechen. Alle anderen Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung z. B. solche, welche mit Rücksicht auf Familienfestlichkeiten oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, genießen die Portofreiheit **nicht**.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher, oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Die Gestellung auf einem anderen Kontrollplatz, falls dieselbe auf bezüglichen Antrag nicht vorher genehmigt ist, gilt als nicht geschehen.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Die Mitglieder der Kriegervereine dürfen mit ihrem Vereinsabzeichen erscheinen.

Militärpaß, Kriegsbeorderung und Führungszeugnis sind mit zur Stelle zu bringen.

Jede bis zur Kontrollversammlung eintretende Veränderung des Aufenthaltsortes der Wohnung und in den persönlichen Verhältnissen ist, soweit bekannt, bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Kontrollversammlungen zu melden.

Das Bezirkskommando ersucht die Magistrate bezw. Gemeinde- und Gutsvorstände, die kontrollpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Schlawe, den 5. März 1910.

Königliches Bezirkskommando.

B e k a n n t m a c h u n g.

Versendung von Paketen während der Osterzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mit **einer** Postpaketadresse ist für die Zeit vom 20. bis einschl. 27. März weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens 3 Pakete, mit **einer** Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W. 66, den 3. März 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. W.: Kobelt.

II. Viehseuchenpolizei.

Die Notlauffeuche im Schweinebestande der Witwe Legin in Kummerzin ist erloschen. Die Gehöftsperrre wird aufgehoben.

Biegnitz, den 12. März 1910.

Der Amtsvorsteher Schmeling.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Sonnabend den 19. März 1910 vormittags 10 Uhr sollen im **Bienengräber'schen Saale zu Rügenwalde** ungefähr nachstehende Hölzer der Oberförsterei **Neutrafow** verkauft werden:

Schutzbezirk Göriz. Jagen 23. 34. Eichen: 2 Stämme, 4 Klob., 2 Knüpp. Buchen: 17 Klob., 6 Knüpp. Weichholz: 5 Schichtnußh., 111 Klob., 35 Knüpp. Nadelholz: 298 Stämme, 315 Stangen, 3 Klob., 13 Knüpp., 6 Reif.

Schutzbezirk Neuenhagen. Jagen 27. 44. Eichen: 8 Klob., 2 Knüpp. Buchen: 30 Schichtnußh., 16 Klob., 3 Knüpp. Weichholz: 13 Klob., 1 Knüpp. Nadelholz: 145 Klob., 26 Knüpp. Jagen 104. Ahorn: 1 Stamm, 3 Klob., 1 Knüpp., 3 Stockh., 4 Reif. Tanne: 1 Stamm, 4 Reif.

Schutzbezirk Schlawin. Jagen 49. Eichen: 3 Stämme, 3 Klob., 1 Knüpp. Buchen: 5 Klob., 5 Knüpp., 12 Reif. Weichholz: 1 Stamm, 4 Schichtnußh., 4 Klob., 2 Knüpp., 8 Reif. Kiefern: 4 Stämme, 1 Klob., 4 Reif.

Schutzbezirk Damshagen. Jagen 98. 99. 117. 131. 124. 125. 127. 139. 141. 149. Eichen: 28 Stämme, 30 Klob., 11 Knüpp. Buchen: 10 Klob., 14 Knüpp. Weichholz: 2 Stämme, 9 Schichtnußh., 201 Klob., 146 Knüpp., 21 Reif. Nadelholz: 306 Stämme, 400 Stangen, 126 Klob., 113 Knüpp., 34 Pfahlholz, 144 Reif.

Schutzbezirk Budow. Jagen 162. Eichen: 1 Knüpp. Weichholz: 97 Klob., 14 Knüpp. Nadelholz: 75 Stämme, 30 Kl., 12 Knüpp.

Ganzes Revier. Jagen 23. 34. 43. 76. 91. 53. 56. 88. 98. 115. 109. 125. 164. 167. 174. 388 rm Birken Rollen (2 m lang).

Neutrafow, den 12. März 1910.

Der Oberförster.

In unser Genossenschaftsregister ist bei der unter Nr. 23 eingetragenen Wiefenthaler Molkerei e. G. m. b. H. zu Wiefenthal am 9. März 1910 eingetragen worden, daß **August Gieseler** aus dem Vorstande ausgeschieden und **Reinhold Zoske** in den Vorstand gewählt worden ist.

Königliches Amtsgericht in Schlawe.

Bekanntmachung.

Der für **Baldenburg** auf den 18. März 1910 festgesetzte Jahrmarkt ist auf den

12. April 1910

verlegt worden.

Schlawe, den 5. März 1910.

Der Magistrat. Berlitz.

Bekanntmachung.

Folgende Grundstücke sollen **am Mittwoch, den 23. März d. Js. vormittags von 10 Uhr ab in List's Hotel hieselbst**

öffentlich meistbietend verpachtet werden.

1. Die Weideabfindungsfläche des früher Köhl'schen Wohnhauses vom 1. Oktober 1910 ab auf 6 Jahre,
2. die neuen Wiesen Nr. 59, 97 und 108 vom 1. Oktober 1910 ab auf 5 Jahre,
3. der früher Mattner'sche Garten vor dem Stolpertor vom 1. April 1910 ab auf 5 Jahre,
4. die Grasnutzung auf dem früheren Torfabfuhrwege auf 4 Jahre vom 1. April d. Js. ab,
5. die Markkriege Parzellen 1—12 und 20—22 auf 1 Jahr vom 1. April 1910 ab,
6. über dem faulen Graben zwischen Kanniner Chaussee und der Moke Planstück 279 a und c, Parzelle 5 und Restbestandteile 2,57 Hektar groß von sofort ab auf 6 Jahre.
7. Großer Sumpf zwischen der Pollnower Chaussee und der städtischen Wasserleitung Planstück Nr. 554 in 10 Parzellen vom 1. Oktober ab auf 6 Jahre.
8. Abfindungsplan im Stadtwalde Planstück Nr. 275 in 5 Parzellen vom 1. Oktober 1910 ab auf 6 Jahre.

Die Herren Ortsvorsteher werden gebeten, Vorstehendes in ihrer Gemeinde bekannt zu machen.

Schlawe, den 5. März 1910.

Der Magistrat. Berlitz.

In dem am Freitag, den 18. März 1910 von vormittags 9 Uhr ab im **Knappert'schen Hotel zu Zanow** stattfindenden Holzversteigerungs-Termine kommen aus der Königlichen Oberförsterei **Karnkewitz** folgende Hölzer zum Ausgebot: Schutzbezirk **Bangerow**. Totalität und Durchforstung. Jagen 24. Birken: 100 rm Kloben, 32 rm Knüppel, 36 rm Reiser I. Erlen: 8 rm Schichtnußholz, 8 rm Kloben, 5 rm Knüppel, 10 rm Reiser I. Aspen: 2 Abschnitte mit 0,88 fm. Kiefern: 62 Stück Bauholz mit 33 fm, 70 rm Kloben, 100 rm Reiser I, sowie aus Jagen 17 Kiefern-Stangenhausen. Jagen 19 (Schlag). 100 rm Kiefern Kloben. Gut Zwölshufen: Jagen 153 und 161 (Durchforstungen). Erlen: 34 rm Knüppel, 36 rm Reiser I. Kiefern: 25 rm Knüppel, 37 rm Reiser I, 105 Kiefern-Stangenhausen. Schutzbezirk **Zwölshufen**. Totalität: Kiefern: 176 Stück Bauholz mit 73 fm, 57 rm Kloben, 110 rm Knüppel, 200 rm Reiser I, 10 Stangenhausen. Schutzbezirk **Karnkewitz**. Totalität: Birken: 25 rm Kloben, 6 rm Knüppel, 6 rm Reiser I. Kiefern: 30 Stück Bauholz mit 15 fm, 70 rm Kloben, 65 rm Knüppel, 10 rm Reiser I. Jagen 102 (Durchforstung). Buchen: 10 rm Kloben, 22 rm Knüppel. Birken: 4 rm Kloben, 7 rm Knüppel. Nadelholz: 37 rm Kloben, 26 rm Knüppel, sowie Strauchhausen nach Bedarf. Jagen 115. Eichen-, Buchen- und Birken-Reiserhausen nach Bedarf.

Bekanntmachung.

Der Auszug aus der Heberolle für den Kreis Schlawe, die Nachweisung der Beitragszuschläge für Nebenbetriebe, Betriebsbeamte und Facharbeiter sowie die Heberolle für die Stadt Schlawe über die Beiträge zur **Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1909**

liegen vom **11. März 1910** ab während 2 Wochen im Magistratsbureau zur Einsicht der Beteiligten aus.

Schlawe, den 9. März 1910.

Der Magistrat. Berlitz.

Sehr gutes Dachrohr

hat abzugeben **Dom. Bonin** bei Manow.

Schlamer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 24.

Ausgegeben Schlame, den 18. März.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 143)

Impfung für 1910.

Nach § 1 des Gesetzes vom 8. April 1874 — R. G. Bl. S. 31 — sollen der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden:

1. Jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat.
2. Jeder Bögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem derselbe das 12. Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Unter Bezugnahme auf die §§ 8, 9 und 10 des Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung vom 2. März 1875 — besondere Beilage zum Kreisblatt Nr. 22 für 1875 — erlaube ich die städtischen Polizeiverwaltungen, und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, die Aufstellung der Impflisten für 1910 unter Zuziehung der Guts- und Gemeindevorsteher und die der Wiederimpflisten für 1910 durch die Vorsteher bzw. Vorsteherinnen der Lehranstalten und Privatschulen **ungefäumt** vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Die nötigen Exemplare der Impf- und Wiederimpflisten werden in den nächsten Tagen übersandt werden. Ein etwaiger Mehrbedarf an Formularen ist umgehend anzuzeigen.

Den **Erstimpflisten** wird ein von den Standesbeamten zu erbittender Auszug aus den Standesamtsregistern zu Grunde gelegt, welcher alle im Jahre 1909 in dem betreffenden Polizei- bzw. Amtsbezirke geborenen Kinder zu enthalten hat.

Sind Impflinge verzogen, so ist in Spalte „Bemerkungen“ stets anzugeben, wann und wohin dieselben verzogen sind.

Die totgeborenen und bereits verstorbenen Kinder sind in die Impfliste nicht aufzunehmen. Die etwa neu zugezogenen impfpflichtigen Kinder, sowie die noch nicht dreimal ohne Erfolg geimpften und alle im vergangenen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder sind — falls sie noch impfpflichtig geblieben sind und die Eintragungen diesseits noch nicht bewirkt sind — ebenfalls in die Impflisten aufzunehmen.

In die Wiederimpflisten sind alle diejenigen Kinder, die im Laufe des Jahres 1910 das 12. Lebensjahr vollenden, also im Jahre 1898 geboren sind, sowie diejenigen schon über 12 Jahre alten Böglinge, die bisher noch nicht dreimal ohne Erfolg oder garnicht wiedergeimpft sind — falls dieselben sich noch im schulpflichtigen Alter befinden und die Eintragung hier noch nicht geschehen ist — aufzunehmen.

Selbstverständlich sind nur die Spalten 1–6 auszufüllen.

Die Polizeiverwaltungen und die Amtsvorsteher sind behufs Ermittlung der impf- und wiederimpfpflichtigen Kinder befugt, im Zweifelsfalle von den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern derselben den Nachweis der geschehenen Impfung zu fordern.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Lehrer mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Erst- bzw. Wiederimpflisten auf der 4. Seite des Titelbogens auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu bescheinigen sind.

Die Herren Amtsvorsteher erlaube ich, hierauf bei Prüfung der Impflisten besonders zu achten und Impflisten, welche nicht unterschrieben sind, den betreffenden Ortsvorstehern stets **sofort** zur unterschriftlichen Vollziehung zurückzugeben.

Indem ich den gedachten Behörden die größte Sorgfalt bei Aufstellung der Listen zur Pflicht mache, **sehe ich der Einreichung der ausgefüllten Impf- und Wiederimpflisten bis spätestens den 10. April d. Js. entgegen.**

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Verfügung sofort den Vorstehern bzw. Vorsteherinnen der Lehranstalten und Privatschulen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Schlawa, den 16. März 1910.

Der Landrat. J. B.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 144)

Polizeiverordnung

betreffend Abänderung der Baupolizeiordnungen für die Städte und das platte Land der Provinz Pommern vom 7. März 1903.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph. Die §§ 3 der Baupolizeiordnungen für die Städte und das platte Land der Provinz Pommern vom 7. März 1903 erhalten folgenden Zusatz:

Bei Bauten, welche für Rechnung des Reiches, des Staates sowie einer von diesen verwalteten öffentlichen Anstalt oder eines Kommunalverbandes unter Leitung höherer technischer Beamten ausgeführt werden, sind keine Standfestigkeitsberechnungen einzureichen, sondern nur die Bauzeichnungen nebst Lageplänen in doppelter Ausfertigung.

Eine Fundamentrevision ist zu beantragen, jedoch beschränkt sich die polizeiliche Prüfung auf die Einhaltung der Baufluchtlinie. Im übrigen findet eine Revision oder polizeiliche Überwachung des Baues nicht statt.

Stettin, den 8. Februar 1910.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.
Freiherr von Malbahn.

Nr. 145) Vermöge des Wohnungswechsels werden sehr häufig Bedingungen geschaffen, welche kinderreiche, von der Diphtherie so lange verschont gebliebene Familien in bedenkliche unmittelbare Berührung mit verseuchten Lokalitäten bringen.

Ähnliche Erfahrungen liegen über Neuerkrankungen vor, welche sich zuweilen unmittelbar im Anschluß an die Wiedereröffnung der Schulen nach den Ferien bemerkbar machten und zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf die Empfänglichkeit der frisch eingeschulten Kinder zurückgeführt werden müssen.

Euer Hochwohlgeboren wollen deshalb die Polizeiverwaltung zu N. N. anweisen, alle stärker durch Diphtherie heimgesucht gewesenen Wohnungen zu ermitteln und falls dieselben von Familien mit Kindern zum Oftertermin neu bezogen werden sollen, diesem Umzuge eine zweckentsprechende Desinfektion vorausgehen zu lassen. Auch werden die Schulvorstände auf den oben hervorgerufenen Punkt aufmerksam zu machen und in sämtlichen Schulen vor Wiederbeginn des Unterrichts auf eine recht sorgfältige Reinigung der Klassenzimmer — besonders für die jüngsten Altersstufen — nachdrücklich hinzuwirken haben.

Köslin, den 10. März 1888.

Der Regierungspräsident. J. B.: Böttcher.

Vorstehenden Verfügungsauszug bringe ich hierdurch im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten wiederholt zur Kenntnis der städtischen Polizeiverwaltungen, der Herren Amtsvorsteher und der Schulvorstände des Kreises mit dem ergebenden Ersuchen, in allen Fällen von Diphtherie-Erkrankungen, welche sich vor den gebräuchlichen Umzugsterminen bemerkbar machen sollten, nach obiger Anweisung zu verfahren.

Schlawa, den 12. März 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 146)

Gewerbesteuerrollen und Gewerbesteuerlisten für 1910.

Den Herrn Guts- und Gemeindevorstehern werden in den nächsten Tagen die Gewerbesteuerrollen und Gewerbesteuer-Zuschriften für 1910 zugehen.

Der als Gewerbesteuerrolle bezeichnete Umschlag enthält eine Liste, benannt „Gewerbesteuerliste“. In diese Liste sind sämtliche zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden aufgenommen und die auf sie veranlagten Steuern in den Spalten 6 und 7 aufgerechnet.

Denjenigen Ortsvorstehern, in deren Bezirk **auswärts** veranlagte Gewerbebetriebe vorhanden sind, liegt es ob, die Gewerbesteuerliste in Gemäßheit der ministeriellen Anweisung vom 4. November 1895 zu ergänzen und abzuschließen, und zwar ist in diesem Falle unter die hier in der Liste berechnete Summe der Gewerbesteuer zu schreiben:

Hierzu die Summe der auf die auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Teilbeträge mit Mark
ergibt für die Gemeinde ein Gewerbesteuerfoll von Mark.

N. N., den März 1910.

Der Gemeindevorsteher.

Guts
(Unterschrift.)

Nach Erledigung dieser Arbeiten haben die Ortsvorsteher die Gewerbesteuerrollen während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen. Ort und Zeit sind eine Woche vor Beginn der Auslegung in Ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet werden darf. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die auf der ersten Seite der Gewerbesteuerrolle vorgedruckte Bescheinigung **auszufüllen** und die Rolle sodann bei den Akten des Ortsvorstehers sorgfältig aufzubewahren. Die gleichzeitig **übersandten Steuerzuschriften** ersuche ich den betreffenden Personen gegen Vollziehung der beigelegten Behändigungscheine **sofort zuzustellen**, oder durch einen öffentlichen Beamten zu stellen zu lassen; die vorschriftsmäßig ausgefüllten Behändigungscheine sind sodann umgehend hierher zurückzusenden.

Schlawa, den 11. März 1910.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III und IV.
J. B.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 147) **Arbeit auf dem Lande sucht zu vermitteln** die Herberge zur Heimat in Stettin Passauer- und Elisabeth-Strassen-Ecke.

Schlawa, den 16. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 148) Durch Rundverfügung vom 1. April 1909 — I a. J. Nr. 5 — habe ich diejenigen **Ortsvorsteher**, denen ein **Pferdeverteilungsplan** zugesandt worden ist, ersucht, mir den Plan bis zum **5. März 1910** bestimmt zurückzusenden. Die meisten Herren Guts- und Gemeindevorsteher sind dieser Verfügung bisher nicht nachgekommen. Ich sehe der Einreichung daher bis **spätestens zum 22. d. Mts.** entgegen.

Ferner weise ich auf die Bestimmung in Absatz 5 auf Seite 6 der Mobilmachungsanweisung für Gemeindevorsteher hin, wonach mir **bis zum 25. März** eines jeden Jahres ein Bericht darüber einzureichen ist, daß die Mobilmachungssachen wohl verwahrt sind, daß die Herren Ortsvorsteher sich im Besitze der Mobilmachungsanweisung befinden und mit ihrem Inhalt vertraut sind.

Schlauwe, den 15. März 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 149) Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis spätestens zum 1. April d. J. ein Verzeichnis über die Zu- und Abgänge in der Nachweisung der verfügbaren **privaten Fürsorgeerziehungsstellen** einzureichen. (Vergl. Kreisblatt 1900 Stück 60 lfd. Nr. 412.) Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Schlauwe, den 16. März 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 150) Ein beschreibendes **Verzeichnis der Obstsorten nebst Preisverzeichnis** der abzugebenden Obstbäume pp. von der **Obst- und Gartenbauschule zu Eldena i. Pom.** liegt bei mir — Zimmer Nr. 8 — zur Einsicht aus.

Schlauwe, den 17. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 151) Die Nichtbefolgung der Verpflichtung der Gewerbeunternehmer, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, die eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren (§ 120 Absatz 1 der Gewerbeordnung) konnte vor Erlaß der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 nach § 147 Ziffer 4 a. a. D. nur bestraft werden, wenn der Gewerbeunternehmer zuvor von der Behörde aufgefordert worden war, dieser Verpflichtung nachzukommen und der Nachweis, daß dies geschehen sei, zu den Akten gebracht worden war. Nach Erlaß der Novelle vom 1. Juni 1891 (§ 150 Ziffer 4 a. a. D.) ist dies nicht mehr die Voraussetzung für die Bestrafung der Gewerbeunternehmer, die den von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeitern die zum Besuche einer obligatorischen oder freiwilligen Fortbildungsschule erforderliche freie Zeit nicht gewähren.

Die Ortsbehörden des Kreises werden veranlaßt, die betreffenden Gewerbeunternehmer von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Schlauwe, den 17. März 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 152) Der **Pommersche Fischerei-Verein** beabsichtigt, in diesem Jahre auf seine Kosten größere Mengen **Malbrut** in dazu geeignete **Landseen** auszusetzen und besonders wird er solche Gewässer berücksichtigen, deren Eigentümer oder Pächter sich bereit erklären, wenigstens einen Teil der Kosten zu übernehmen. Die Malbrut kostet pro 1000 Stück 3 Mark, von denen der Verein 2 Mark sowie die Frachtkosten trägt.

Bestellungen auf Malbrut sind an mich oder unmittelbar an den Pommerschen Fischereiverein in Köslin ungenhend, jedenfalls bis zum 25. März, zu richten.

Schlauwe, den 15. März 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

III. fahndungssachen.

Nr. 153) Am 26. v. Mts. ist auf einer Wiese in der Feldmark Bovenden, Landkreises Göttingen, die Leiche eines unbekannten Mannes gefunden worden. Der Tod des Mannes ist anscheinend durch Erfrieren verursacht. Legitimationspapiere, welche auf die Herkunft des Toten schließen lassen, sind nicht vorhanden. Die über seine Persönlichkeit angestellten Ermittlungen sind bis jetzt erfolglos geblieben.

Ich ersuche ergebenst, wegen Feststellung der Persönlichkeit des Unbekannten Ermittlungen im dortigen Bezirke anstellen und falls sie von Erfolg sein sollten, dem Landrat in Göttingen unmittelbar Nachricht geben zu lassen.

Personalbeschreibung:

Größe: mittel ca. 1,60 m, Alter: ca. 60 Jahr, Haare: grau meliert, Bart: starker grau melierter Schnurrbart, Körperbau: kräftiger Knochenbau, Besondere Kennzeichen: Der rechte Fuß ist verkrüppelt, sog. Klumpfuß. Der linke Fuß hat verkrüppelte Zehen. Bekleidet war die Leiche mit dunkler Hose und dunkeltem Rock, einem gestreiften Varchendhemd und einer Schirmmütze. Außerdem fanden sich bei der Leiche vor: 1 schwarzer gebogener Hakenstock, 1 dunkle Hose, 1 gestreiftes Varchendhemd, 1 Tüte mit 5 Zigarren (Firma Meier, Göttingen, Allee).

Hildesheim, den 21. Februar 1910.

Der Regierungspräsident.

Vorstehendes bringe ich den Herren Amts-, Guts-, Gemeindevorstehern und Gendarmerie-Wachtmeistern des Kreises zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, Nachforschungen anzustellen und im Ermittlungsfalle dem Landrat in Göttingen **unmittelbar** Nachricht zu geben.

Schlauwe, den 12. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3 gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

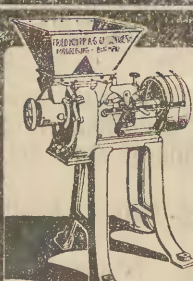
Bekanntmachung.

Folgende Grundstücke sollen
am **Mittwoch, den 23. März d. Js. vormittags von 10 Uhr ab**
in **List's Hotel** hieselbst
öffentlich meistbietend verpachtet werden.

1. Die Weideabfindungsfläche des früher Kuhl'schen Wohnhauses vom 1. Oktober 1910 ab auf 6 Jahre,
 2. die neuen Wiesen Nr. 59, 97 und 108 vom 1. Oktober 1910 ab auf 5 Jahre,
 3. der früher Mattner'sche Garten vor dem Stolpertor vom 1. April 1910 ab auf 5 Jahre,
 4. die Grasnutzung auf dem früheren Torfabfuhrwege auf 4 Jahre vom 1. April d. Js. ab,
 5. die Markträge Parzellen 1—12 und 20—22 auf 1 Jahr vom 1. April 1910 ab,
 6. über dem faulen Graben zwischen Kammner Chaussee und der Mose Planstück 279 a und c, Parzelle 5 und Restbestandteile 2,57 Hektar groß von sofort ab auf 6 Jahre,
 7. Großer Sumpf zwischen der Bollnower Chaussee und der städtischen Wasserleitung Planstück Nr. 554 in 10 Parzellen vom 1. Oktober ab auf 6 Jahre,
 8. Abfindungsplan im Stadtwalde Planstück Nr. 275 in 5 Parzellen vom 1. Oktober 1910 ab auf 6 Jahre.
- Die Herren Ortsvorsteher werden gebeten, Vorstehendes in ihrer Gemeinde bekannt zu machen.

Schlauwe, den 5. März 1910.

Der Magistrat.
Berlit.



Neue Exzelsior-Schrotmühlen

von hoher Leistungsfähigkeit
liefert in bester Ausführung
FRIED. KRUPP A.G.
GRUSONWERK
MAGDEBURG-BUCKAU

Vertreter:
Gustav Denzer, Stolp i. Pom.

94 Auszeichnungen auf Ausstellungen

Gesinde-Dienstbücher

sind nach der neuesten Vorschrift vorrätig bei

H. Moldenhauer & Sohn.

Bullenversteigerung der Pommer'schen Herdbuchgesellschaft für das schwarzweiße Tieflandrind (Stettin, Werderstr. 31/32)

in **Stettin**, am **Mittwoch, den 20. April, vorm. 11 Uhr**,
auf dem städtischen Viehhof.

Die zur Versteigerung gelangenden Bullen haben ein Alter von 10 Monaten und darüber.

Die Herdbuchherden unterliegen seit Januar 1902 sämtlich pflichtgemäß zum Zwecke planmäßiger Tuberkuloseffilgung der von der Landwirtschaftskammer vorgeschriebenen Gesundheitskontrolle durch deren Gesundheitsamt.

Versteigerungsverzeichnisse werden auf Wunsch kostenlos rechtzeitig zugeandt.

Für den nichtamtlichen Teil: **H. Moldenhauer.** Druck und Verlag von **H. Moldenhauer & Sohn** in Schlauwe.

Bekanntmachung.

Der Auszug aus der Heberolle für den Kreis Schlauwe, die Nachweisung der Beitragszuschläge für Nebenbetriebe, Betriebsbeamte und Facharbeiter sowie die Heberolle für die Stadt Schlauwe über die Beiträge zur Pommer'schen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1909

liegen vom **11. März 1910** ab während 2 Wochen im Magistratsbureau zur Einsicht der Beteiligten aus.

Schlauwe, den 9. März 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Rittergutsjagd

mit Wohnung von 4—5 Zimmern mit Zubehör, viel Wald wo Rotwild und guter Rehfond vorhanden, zu pachten gesucht.

Havenhorst, Post Dorphagen
Nr. Cammin.

von Kameke.

Vorzgl. Ligowo-Saathofer,

Panna-Gerste, frühe Rosen-, Kaiserkrone-, Wohltmann-, Märker und Dabersche Kartoffeln, ferner junge Holländer Zuchtbullen eigener Zucht und 1 im vorigen Jahr aus Ostfriesland bezogenen Bullen, sowie junge Hirsch-Eber und Roggen-Preßtroh verkauft

Dominium Schmarsow.

Ordentl. Mädchen
f. häusl. Arb. v. 2 alt, Leuten j. 15. 4. gel. Off. v. 21. d. Mts. L. Grothe, Zwinemünde postl.

9 Mädchen

vom Lande suchen Dienststellen. Off. Centralblatt, Heiligenstadt Eichsfeld mit Rückporto erb.

1000MK

bar Preise (500, 300, 200 Mk.)
für neue praktische und gewinnbringende
Erfindungen
J. Bettel
Berlin SW 48 125.

Kirchliche Nachrichten

Palmarum. Konfirmation.

(20. März 1910).

Konfirmation vorm. 9½ Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Beichte und Abendmahlsfeier vorm.
11½ Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Predigt nachm. 4 Uhr:

Pastor Treichel.

Schlauer Kreisblatt.



Ercheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J u h r g a n g.

Stück 25

Ausgegeben Schlau, den 22. März.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Mr. 154) Gemäß § 125 der Kreisordnung bringe ich nachstehend den Inhalt der heutigen Kreistagsbeschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Vorsitzende der seit der letzten Sitzung verstorbenen Mitglieder des Kreistages, Bauerhofsbesizers Köpe in Schönenberg und Rittergutsbesizers Freiherrn von Wolzogen in Dubberzin. Die Versammlung ehrt ihr Andenken durch Erheben von den Plätzen. —

1. Die im vorigen Herbst vorgenommenen Ergänzungswahlen werden bis auf die für den 7. ländlichen Bezirk für gültig erklärt. Es sind gewählt

im Wahlverbande der **Großgrundbesitzer:**

Rittergutsbesizer Glagau-Wend.-Buckow, Rittergutsbesizer von Blumenthal-Segenthin, Rittergutsbesizer von Michaelis-Quadow, Rittergutsbesizer Schmidt-Schmarow, Oberstleutnant Görlich-Kusserow;

im Wahlverbande der **Landgemeinden:**

Amtsvorsteher Verwiebe-Görlich, Gemeindevorsteher Köpe-Schönenberg, Gemeindevorsteher Bauselow-Dörsenthin, Gemeindevorsteher Hartke Altbewersdorf, Schulzenhofsbesizer Woldt-Martinschagen;

im Wahlverbande der **Städte:**

Bürgermeister Affmann-Pollnow, Bürgermeister Berlitz-Schlau, Bürgermeister Dr. Schrader-Rügenwalde, Bürgermeister Wiener-Zanow.

2. Es sind gewählt

als Schiedsmann:

für den 4. Bezirk: Bauerhofsbesizer Boje-Schönenberg,
für den 7. Bezirk: Bauerhofsbesizer Franz Wunder-Steinort,
für den 28. Bezirk: Eigentümer Erdmann Nachalz-Groß-Soltikow,
für den 25. Bezirk: Schmiedemeister Wilhelm Schulz-Sydow,

als Stellvertreter:

für den 15. Bezirk: Bauerhofsbesizer Herman Boje-Altkrafow,
für den 28. Bezirk: Eigentümer Franz Kollhoff-Groß-Soltikow,
für den 35. Bezirk: Gemeindevorsteher Domke-Sydow.

3. Es sind gewählt zu Vertrauensmännern zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen

bei dem Amtsgericht in Schlau: Rittergutsbesizer Graf von Krockow-Pest a, Rittergutsbesizer Puttkammer-Franzen, Rittergutsbesizer von Blumenthal-Segenthin, Ratschherr Steinhorst-Schlau, Ratschherr Goldhorn-Schlau, Gemeindevorsteher Schulz-Röhenhagen;

bei dem Amtsgericht in Rügenwalde: Beigeordneter Roeder-Rügenwalde, Kaufmann Hahn-Rügenwalde, Amtsvorsteher Mallwitz-Neuenhagen Abtei, Amtsvorsteher Höppner-Ropahn, Gemeindevorsteher Bauselow-Dörsenthin, Gemeindevorsteher Koepe-Schönenberg, Oberamtmann Taucher-Palzig;

bei dem Amtsgericht in Pollnow: Kaufmann F. W. Pirk-Pollnow, Kaufmann Dahle-Pollnow, Kgl. Kammerherr Freiherr von Senden-Naglass, Rittergutsbesizer Glagau-Wend.-Buckow, Rittergutsbesizer Wietholz-Guzmin, Gemeindevorsteher Domke-Sydow;

bei dem Amtsgericht in Zanow: Kaufmann Wilhelm Eschenbach-Zanow, Kaufmann Raasch-Zanow, Amtsvorsteher Woldt-Damerow, Amtsvorsteher Mevius-Eventin, Gemeindevorsteher Mangke-Karukewitz, Schulzenhofsbesizer Woldt-Martinschagen, Gutsverwalter Lenke-Zirchow;

bei dem Amtsgericht in Köslin: Rittergutsbesizer Vogler-Kösternitz.

4. Als Mitglied für die Gebäudesteuerveranlagungskommission wird für den verstorbenen Rittergutsbesizer Freiherr von Wolzogen-Dubberzin Oberstleutnant Görlich-Kusserow gewählt.

5. Als Mitglied des Kreisvorstandes der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse wird für Freiherrn v. Wolzogen Rittergutsbesitzer Graf von Kleist-Wend-Tychow gewählt.
6. In die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen werden aufgenommen:
 Amtsbezirk Järschagen: Gemeindevorsteher Wilde-Gruppenhagen, Gemeindevorsteher Pommering-Alt-Järschagen;
 Amtsbezirk Dubberzin: Gemeindevorsteher Wegel-Franzen;
 Amtsbezirk Raglass: Landwirt Erich Senglier-Verbin.
7. Das Statut der Kreisparafasse wird in § 34 bezüglich der Verwendung der Überschüsse zu außerordentlichen kommunalen Bedürfnissen geändert.
8. Die Rechnung der Kreisparafasse für 1908 wird entlastet.
9. Der Antrag des Vereins „Frauenhilfe“ in Malchow auf Gewährung eines Zuschusses von 3000 M. zu den Baukosten eines Gemeindehauses wird abgelehnt.
10. Die von der Provinz abgelehnten Baukosten für den Chausseebau nach der Haltestelle Altwiech von 37000 M. wird auf den Kreis übernommen. Bezüglich der endgültigen Linienführung behält der Kreistag sich jedoch vor:
1. Der Kreis Schlawa baut und unterhält die Chaussee nach der Eisenbahnhaltestelle Altwiech in der durch Kreistagsbeschluss vom 24. September 1909 zu Ziffer 1 festgesetzten Linienführung auch bei einer Beteiligung der Provinz an den Baukosten nur in Höhe bis zu 88000 M.
 2. Die durch die Anliegerbeiträge und die Provinzialbeihilfe nicht gedeckten Baukosten von 349546,35 Mark bringt der Kreis Schlawa auf. Er nimmt zu diesem Zweck bei einer Sparkasse oder ähnlichen Geldanstalt ein Darlehn bis zur Höhe von 350000 M. auf, das mit höchstens $4\frac{1}{2}$ v. H. verzinst und mit $2\frac{1}{2}$ v. H. unter Hinzuwachs der ersparten Zinsen getilgt werden soll.
 3. Zins- und Tilgungsraten werden alljährlich in den Kreishaushaltsplan eingestellt. Der Kreistag behält sich jedoch einstimmig vor, auf dem Herbstkreistag Entscheidung zu treffen, ob an Stelle des Hufenweges eine Verbindungschaufee zwischen Haltestelle Altwiech—Pirbstow gebaut wird. Der Ausbau dieser Strecke würde gleichzeitig mit dem Chausseebau Neuenhagen—Pirbstow—Göriz—Malchow auszuführen sein.
11. Zu den Kosten der Pflasterung der Neu-Järschäger Dorfstraße werden außer den bereits zugesagten 19000 M. weitere 19000 M., die von der Provinz abgelehnt sind, auf den Kreis übernommen.
12. Die Kosten der jährlichen Revision der Drogenschränke durch den Kreisarzt werden auf den Kreis übernommen.
13. Desgl. die Kosten der Ergänzungsfleischschau zunächst für die Dauer von 3 Jahren.
14. Das Statut über Regelung des Hebammenwesens auf dem platten Lande wird dahin geändert, daß den Bezirkshebammen statt 400 M. ein Mindesteinkommen von 500 M. bei Festsetzung einer Pauschennahme von 8 M. für jede Entbindung und daß den Bezirkshebammen nach 25jähriger Dienstzeit im Kreise eine Altersversorgung von 250 M. zugewilligt wird.
15. Der vorgelegte Etat für das Rechnungsjahr 1910 wird angenommen.

Schlawa, den 14. März 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 155) Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Baues einer Nebeneisenbahn von Pollnow nach Zollbrück und einer Vergleichslinie von Pollnow nach Tschlipp erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Röslin, den 9. März 1910.

Namens des Bezirksausschusses. Der Vorsitzende. J. W.: Brochhoff.

Abschrift zur öffentlichen Kenntnisaufnahme.

Schlawa, den 17. März 1910.

Der Landrat. J. W.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 156)

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4 %igen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. Js. ab ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.W. 68, Dranienstr. 92/94,
 durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a,
 durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,
 durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1909.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

Nr. 157) Die Bezirkshebamme Jäckel-Malchow ist vom 31. März bis 14. April und die Bezirkshebamme Affeldt-Franzen vom 30. April bis 14. Mai d. Js. zum Wiederholungskursus in Stettin einberufen. Ferner hat die Bezirkshebamme Giltner-Pest angezeigt, daß sie vom 31. März bis 15. April d. Js. verreist sei.

Die in Frage kommenden Ortsvorsteher werden ersucht, den Bewohnern ihres Bezirks von der Abwesenheit der Bezirkshebamme in geeigneter Weise Kenntnis zu geben.

Schlawa, den 19. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Schlawa.
 von Scheliha.

Bekanntmachung.

In die Schutztruppe für Südwestafrika können Mannschaften der Reserve aller Waffen, welche in den Jahren 1906 und 1907 eingetreten sind, eingestellt werden. Zur Einstellung gelangen indes nur Mannschaften von tadelloser Führung und Zuverlässigkeit.

Etwaige bereite Leute werden aufgefordert, sich bis spätestens 5. April d. Js. an einem Montage um 8½ Uhr vormittags auf dem unterzeichneten Bezirkskommando, Winterfeldstraße 10, zu melden.

Dienstverpflichtung 3½ Jahre.

Die Bedingungen werden hier mitgeteilt werden.

Schlawe, den 17. März 1910.

Königliches Bezirkskommando.

Wegen Umpflasterung der Dorfstraße in Alt-Mistow wird hiermit bekannt gemacht, daß dieselbe nur mit Vorsicht zu passieren ist.

Schmarjow, den 22. März 1910.

Der Amtsvorsteher Schmidt.

Bekanntmachung.

Infolge Verfügung der Königlichen Regierung Köslin vom 9. d. Mts. II a 1499 — sind den Schulverbänden für das Etatsjahr 1909 auf jede Lehrerstelle 22,50 M. Alterszulagekassenbeitrag zu erstatten.

Die Schulverbände werden um baldigste Abhebung ersucht.

Muster zur Quittung.

..... M. Pf.
 buchstäblich M. Pf.
 erstatteter Beitrag zur Lehreralterszulagekasse für 1909 sind dem evangelischen Gesamt
 (Eigen) Schulverbände zur unterzeichneten Kasse
 zurückgezahlt.

Ort, Datum.

Schulkasse, Gemeindekasse oder Gutsvorsteher.

Gesehen.

Ort, Datum.

Der Verbandsvorsteher

oder: Der Vorsitzende des Schulvorstandes

oder: Der Gemeindevorsteher.

Schlawe, den 22. März 1910.

Königliche Kreiskasse. Springstube.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von km 48,5 der Kreisstraße Schlawe—Stolz nach Freeß liegt bei dem Postamt in Schlawe von heute ab vier Wochen aus.

Köslin, den 19. März 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

II. Viehseuchenpolizei.

Unter dem Schweinebestand des Halbbauern Julius Rufferow I zu Göriz ist Rotlauf amtlich festgestellt. Über das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Göriz, den 18. März 1910.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Kruggel.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gep. Zeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 26. d. Mts. vormittags 10 Uhr soll vor dem hiesigen Rathause

1 Fahrrad

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden.

Schlawa, den 18. März 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß vom 10. März d. J. ist der Bühnen Anton Schulz in Nagmershagen wegen Trunksucht entmündigt.

Rügenwalde, den 15. März 1910.

Königliches Amtsgericht.

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne

Plomben, Zahnoperationen etc.

mit Injektion (Einspritzung).

Sprechstunden 8—6 Uhr.

Sehr gutes Dachrohr

hat abzugeben

Dom. Bonin
bei Manom.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart

Auf Gegenseitigkeit.
Gegründet 1875.

Unter Garantie der Stuttgarter
Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.

Kapitalanlage
über 68 Millionen Mark.

Haftpfllicht-, Unfall-, Lebens-Versicherung.

Gesamtversicherungsstand:
770 000 Versicherungen.

Zugang monatlich ca. 6000 Mitglieder.

Vertreter
überall gesucht.

Prospekte kostenfrei durch
B. Pieper, Schneidermeister in
Schlawe. Herm. Vanselow,
Kaufmann in Schlawa.
Wilhelm Stüwe,
Eigentümer in Vossnagen.

Chinesischer Tee

Zim

Geröstete Kaffee's

in **Schlawa i. Pom.**

käuflich in den bekannten Niederlagen.

Borzel. Vigowo-Saathaser.

Sanna-Gerste, frühe Rosen-, Kaiserfrone-, Wohlmann-, Märker und Dabersche Kartoffeln, ferner junge Holländer Zuchtbullen eigener Zucht und 1 im vorigen Jahr aus Ostfriesland bezogenen Bullen, sowie junge Vorkshire-Eber und Roggen-Preßstroh verkauft

Dominium Schmarsow.

Tüchtige branchekundige

Vertreter

für den provisionsweisen Verkauf
landwirtschaftl. Maschinen

und Geräte von sehr leistungsfähiger Maschinenfabrik unter günstigen Bedingungen gesucht. Offerten unter J. J. 6805 befördert Rudolf Mosse, Berlin S.W.

Für Kinder

ist die beste Kindersäife, da äußerst mild und wohltuend für die empfindliche Haut
Bergmanns Buttermilch-Seife
v. Bergmann & Co., Radebeul
à Et. 50 Pf. bei: Geschw. O. & M. Lemm.

Arbeitsbücher

für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen

sind stets vorrätig in der Buchdruckerei des

Schlauer Kreisblatts.

Standesamt Schlawa.

Woche vom 13. bis 19. März 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Maurerjunge Franz Mielke, Arbeiter Johann Labs, Alderbürger Karl Berg.

Eine Tochter: Eigentümer Robert Schröder-Alten-Bewersdorf, Arbeiter Heinrich Birch, (eine uneheliche Tochter).

Aufgebote:

Dachdeckergef. Otto Strauß mit Anna Witt hier. Arbeiter Karl Fehlbach in Alt-Warschau mit Anna Seelow hier. Arbeiter Heemann Brust mit Minna Hinge hier.

Sterbefälle:

Eigentümer Wilhelm East-Neu-Bewersdorf Tochter, 4 Jahre 4 Monate alt. Eisengießereiarbeiter Willy Maack-Neu-Bewersdorf Sohn, 8 Tage alt. Schuhmachermesser Wilhelm Burrow, 79 Jahre 5 Monate 13 Tage alt.

Knorr's

Flahn-Maccaroni

unübertroffen!

Knorr's

Suppen

fix und fertig-3 Teller 10 Pfg.

Jedes Paket enthält 1 Gutschein.

Jeder Umschlag gilt als Gutschein

Schlamer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J u h r g a n g.

Stück 26.

Ausgegeben Schlame, den 24. März.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 158) Auf Veranlassung des Herrn Ministers der Medizinalangelegenheiten wird hiermit vor dem Genuße von rohem Fleisch, ganz besonders aber vor dem Genuße von rohem Hackfleisch wegen der damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit eindringlich gewarnt.

Köslin, den 9. Februar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 159)

Betrifft Kreiskrankenversicherung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, die Auszüge aus der Hebeliste bzw. eine Fehlanzeige für das erste Kalendervierteljahr 1910 **bestimmt bis zum 10. April d. Js.** einzureichen.

Bei Aufstellung der Auszüge sind die Vorschriften der Verfügung vom 13. März 1899 — Kreisblatt Nr. 28 für 1899 — auf das genaueste zu beobachten, damit Rückfragen möglichst vermieden werden. Gleichzeitig weise ich noch besonders darauf hin, daß zu den versicherungspflichtigen Betrieben gemäß § 1 des Kr.-Vers.-Ges. u. a. auch die Brennereien gehören. Die in diesen beschäftigten Personen unterliegen demnach auch der Krankenversicherungspflicht, sofern ihr jährl. Arbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Auch nichtversicherte Personen, welche zeitweise in versicherungspfl. Betrieben beschäftigt werden, wie z. B. landwirtschaftliche Arbeiter in Brennereien, sind während dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Erfolgt die Beschäftigung im nichtversicherungspflichtigen und versicherungspflichtigen Betriebe gleichzeitig, so sind die Personen falls die in dem versicherungspflichtigen Betriebe geleistete Arbeit nicht als ganz geringfügige Nebenarbeit anzusehen ist, überhaupt zu versichern.

Eine Berechnung der Beiträge für die Monate Januar, Februar und März 1910 folgt nachstehend.

M o n a t	Beitrag für							
	erwachsene				jugendliche			
	männliche	weibliche	Mitglieder		männliche	weibliche	Mitglieder	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Januar hat 31 Tage; davon gehen ab der Neujahrstag und 5 Sonntage, zusammen 6 Tage, bleiben 25 Tage (nach § 8 des Statuts für den Tag $5\frac{1}{10}$ — $3\frac{3}{10}$ — 3 — $2\frac{2}{5}$ Pf.)	1	28	—	83	—	75	—	60
Februar hat 28 Tage; davon gehen ab 4 Sonntage, bleiben 24 Tage	1	28	—	80	—	72	—	58
März hat 31 Tage; davon gehen ab der Karfreitag, 2 Osterfesttage und 3 Sonntage, zusammen 6 Tage, bleiben 25 Tage	1	28	—	83	—	75	—	60
	3	79	2	46	2	22	1	78

Schlame, den 21. März 1910.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Kreiskrankenkasse.
J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 160)

Betr. Einsendung der Beiträge zur Kreiskrankenversicherung.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 1. d. Mts. — Kreisbl. Nr. 21 — ersuche ich, die Krankenversicherungsbeiträge für das 4. Kalendervierteljahr 1909, soweit es noch nicht geschehen ist, nunmehr umgehend an die hiesige Kreiskommunalkasse einzusenden.

Schlame, den 23. März 1910.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Kreiskrankenkasse.
J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 161) **Farbige Abbildungen von 16 wichtigsten pommerschen Apfel- und Birnsorten in natürlicher Größe** auf 2 Blättern in Quartformat sind von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern im Interesse der Förderung des heimischen Obstbaus herausgegeben worden. Die Herausgabe und Verbreitung geschieht seitens der Landwirtschaftskammer lediglich, um der Unkenntnis in der Sortenfunde und den sich daraus ergebenden Mischständen im Obsthandel und in der Obstzucht entgegenzuwirken.

Die Kammer richtet an alle Behörden, Lehranstalten, landwirtschaftlichen- und Gartenbau-Vereine, Baumschulbesitzer, Obst-Züchter, Obsthändler und Gartenfreunde die Bitte, sich der günstigen Gelegenheit zur Belehrung über die Obstsorten zu bedienen. Die Abbildungen werden von der Landwirtschaftskammer jedem Interessenten gegen Einsendung des Betrages von 30 Pf. und sofern eine beschreibende Broschüre aller 75 Obstarten und Sorten, die sich für Pommern eignen, beigelegt werden soll, gegen Einsendung weiterer 40 Pfennige portofrei übersandt. Größere Bestellungen auf die Abbildungen ohne Broschüre (zum Preise von 25 Pf. für beide Blätter ausschließlich Versand) werden zweckmäßig direkt an die Verlagsbuchhandlung von Rud. Bechtold & Co, Wiesbaden gerichtet. Die Abbildungen sind durch Aufdruck der Firma der Kammer gekennzeichnet.

Schlawa, den 19. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 162) Der weitere **Ausbau des ländlichen Fortbildungsschulwesens** erscheint für die schulentlassene Jugend in hohem Maße erwünscht. Der Fortbildungsschulunterricht findet in den Winterhalbjahren im allgemeinen zwei Mal wöchentlich statt, sodaß sein Besuch auch für die ländliche Bevölkerung ohne Weiteres, ohne Störung berechtigter Interessen durchführbar ist.

Staatsbeihilfen stehen in angemessener Höhe in Aussicht. In geeigneten Fällen können auch vom Kreise einmalige Beihilfen für die ersten Einrichtungskosten der Schulen erbeten werden.

Anfragen betr. Gründung von Fortbildungsschulen sind an mich bis zum 15. April zu richten.

Schlawa, den 19. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 163) Der Hebammenbezirk Grangen mit dem Sitz in Bosens ist neu zu besetzen. Der Bezirk umfaßt 9 Ortschaften mit 1957 Seelen. Ein Mindesteinkommen von 500 M. und Altersversorgung nach Maßgabe des Statuts wird gewährleistet. Meldungen unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen sind zu richten an den

Schlawa, den 21. März 1910.

Kreisanschluß zu Schlawa i. Pom.

Nr. 164) Der Fleischbeschauer Walter Willmoß in Pollnow ist vom 26. bis 31. März d. Js. verreist und wird von dem prakt. Tierarzt Bierwagen in Pollnow vertreten.

Schlawa, den 24. März 1910.

Der Landrat. J. A. Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 165) Von folgenden Guts- und Gemeindebezirken liegen mir die **Pferdeverteilungspläne**, welche bereits bis zum 5. d. Mts. eingereicht sein sollten, trotz der Kreisblattserinnerung vom 15. d. Mts. — Kreisbl. Stück 24 — noch nicht vor. Auch fehlen vielfach noch die Berichte über die Mobilmachungsfachen.

Die betreffenden Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** ersuche ich deshalb nochmals, mir die Pferdeverteilungspläne **unverzüglich** einzusenden und ebenso den vorgeschriebenen Bericht über die Mobilmachungsfachen zu erstatten.

A. Gutsbezirke: Besow, Borkow, Grangen, Ggsow, Franzen, Gukmin, Jannewitz, Kuhl, Kummerow, Kufferow, Lantow, Marow, Rokkow, Palzwick, Peest a, Petershagen, Dt.-Buddiger, Quakow, Röthenhagen A/D, Klein-Rumow, Schmarow, Segenthin, Klein-Soltikow, Adlig-Suckow, Sydow a, Sydow b, Wend.-Tychow, Warbelow, Wettrin, Wusternitz.

B. Gemeindebezirke: Altenhagen, Altschlawa, Barzwick, Altbewersdorf, Böbbelin, Wend.-Buckow, Buffin, Körlin, Dörsenthin, Jatzingen, Jershöft, Neufuddeow, Kummerzin, Quakow, Ratteid, Röthenhagen, Rokog, Ruckhagen, Schmarow, Segenthin, Steinort, Sydow a, Altwarshaw, Wiesenthal.

Schlawa, den 24. März 1910.

Der Landrat. von Scheliga.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigter

J a h r g a n g.

Stück 27.

Ausgegeben Schlau, den 30. März.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 166) Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, das in § 1 Absatz 3 der im Kreisblatt Nr. 78 für 1906 abgedruckten Ordnung über die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Schlau vom 3. April 1906 vorgeschriebene **Verzeichnis der Hunde** für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober d. Js. **innen bestimmt 10 Tagen** in doppelter Ausfertigung an mich einzureichen.

Schlau, den 26. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlau. von Schelha.

Nr. 167) In Wendisch-Buckow wird mit dem heutigen Tage eine königliche Deckstation errichtet und mit einem Beschäler besetzt.

Der Beschäler deckt unter den auf der Deckstation aushängenden und im Schlauer Kreisblatt Stück 6 für 1910 veröffentlichten Bedingungen.

Schlau, den 23. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 168) Die Herren Amtsvorsteher weise ich erneut darauf hin, daß mir über jeden im Kreise vorkommenden **Automobil-Unfall** sogleich ein Fragebogen nach dem in Nr. 37 des Kreisblatts von 1906 abgedruckten Schema eingereicht werden muß. Zu den Unfällen, über die ein Fragebogen ausgefüllt werden muß, gehören nicht nur die durch Zusammenstoß mit einem Automobil hervorgerufenen Unfälle, sondern es kommt hierbei jedes mit dem Betriebe von Kraftfahrzeugen zusammenhängende schädigende Ereignis in Betracht. Formulare zu den Fragebogen sind in der Moldenhauer'schen Buchdruckerei vorrätig.

Schlau, den 26. März 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 169) Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei dem Bahnbau Schlau—Stolpmünde ist der beritt. Gendarm-Wachtmstr. Scharffe hier vom 1. April d. Js. ab bis auf weiteres nach Stenitz kommandiert worden. Sein Dienstbezirk besteht aus den Ortschaften Schlau, Schlau Abbau, Coccejendorf, Alt-Krafow, Alt-Krafow Försterei, Coccejendorf Försterei, Wilhelmshorst Försterei, Meizow, Wilhelmine, Köbenhagen, Stenitz, Nizlin, Alt-Baalow, Neu-Baalow, Peest A, Eichenrode, Lützenhof, Peest B, Henningswalde, Thyn, Pustamin und Marlow. Gleichzeitig sind bis auf weiteres neben ihren ordentlichen Dienstbezirken überwiesen worden.

I. dem beritt. Gendarmerie-Wachmeister Schneider-Schlau die Ortschaften.

1. Alt-Bewersdorf, 2. Neu-Bewersdorf, 3. Marienthal, 4. Quagow, Vorwerk Dübrow, 5. Alt-Nistow, Vorwerk Friedrichshof, 6. Neu-Nistow;

II. dem beritt. Gendarmerie-Wachmeister Harmke-Wusterwitz:

1. Rufferow, Vorwerk Augusthof, Vorwerk Lupienenhof, Vorwerk Ujagthol, 2. Parpart, Neu-Parpart, 3. Schmarow;

III. dem beritt. Gendarmerie-Wachmeister Schröder IV-Rügenwalde:

1. Karnitz, Vorwerk Neu-Karnitz, Vorwerk Carlsau, 2. Göritz, 3. Alt-Malchow, Kolonie Neu-Malchow.

Schlau, den 24. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 170) Arbeitgeber, die polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit (mit **roten** Arbeiter-Legitimationskarten) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigen, haben dies zur Vermeidung von Ordnungsstrafen **innen 3 Tagen dem Vorstände der Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin** anzuzeigen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß für sonstige Ausländer, also auch für solche mit gelben oder weißen Legitimationskarten, nach wie vor Beitragsmarken zu verwenden sind.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die beteiligten Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen.

Schlawa, den 23. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 171) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 19 — ersuche ich, die **Beiträge zur Pom. land- und forstw. Berufsgenossenschaft für das Jahr 1909** nunmehr **umgehend** an die hiesige Kreiskommunalkasse einzusenden.

Schlawa, den 26. März 1910.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes
der Pommerischen land- und forstwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft. von Schelha.

Nr. 172) In den Sommermonaten werden seitens der Königl. Geologischen Landesanstalt zu Berlin die **geologisch-agronomischen Aufnahmearbeiten** auch in der Provinz Pommern fortgesetzt werden. Diese Aufnahmen bezwecken, die verschiedenartigen Bodenbildungen in übersichtlicher und allgemein verständlicher Weise kartographisch in buntem Farbendruck im Maßstabe 1 : 25 000 (Mektißblatt) zur Darstellung zu bringen und gründen sich auf unmittelbare Beobachtungen im Gelände sowie auf kleine, in der Regel bis zu 2 m Tiefe gehende Handbohrungen. Dadurch wird nicht nur die Flächenausdehnung der die Oberfläche bildenden Bodenarten bestimmt, sondern es werden auch die tieferen, dem Auge verborgenen Ablagerungen erschlossen. Die geologische Durchforschung unserer Heimat hat daher außer ihrem wissenschaftlichen Werte auch eine große praktische Bedeutung namentlich für diejenigen, die sich, wie der Land- und Forstwirt, mit Bodenkultur befassen; es werden ferner dadurch die technisch nutzbaren Ablagerungen (z. B. Kies, Ton, Kalk) nachgewiesen und genaue Kenntnisse der Bodenverhältnisse herbeigeführt, die für Melioration, Wasserversorgung, Kanalisation und für alle möglichen anderen Bodenarbeiten wichtig sind.

Die Kartenblätter werden veröffentlicht und sind mit den dazu in Buchform beigefügten Erläuterungen, in denen auch ein chemischer Teil mit zahlreichen Bodenanalysen enthalten ist, zum Preise von je 2 M. bei der Vertriebsstelle der Königl. Geologischen Landesanstalt (Berlin N. 4, Invalidenstr. 44) käuflich.

Bisher ist die geologisch-agronomische Aufnahme von etwa einem Drittel Hinterpommerns fertiggestellt worden. In den letzten Jahren sind größere Gebiete in der Umgebung von Stargard, Regenwalde, Greifenberg und in den Kreisen Belgard, Neustettin und Köslin bearbeitet worden; eine Anzahl dieser Blätter ist bereits veröffentlicht oder wird in nächster Zeit erscheinen.

Schlawa, den 24. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

II. Viehseuchenpolizei.

Nr. 173) Der Kreistierarzt hier hat bei dem Pferde des Besitzers Mademann in Maffelwitz Räude festgestellt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Schlawa, den 26. März 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigter

J a h r g a n g.

Stück 28

Ausgegeben Schlauer, den 31. März.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 174) Am 1. April d. Js. treten die **Verkehrsvorschriften** und die zugehörigen **Estrafbestimmungen des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R. G. Bl. S. 437)** sowie die **Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R. G. Bl. S. 389)** nebst den Anweisungen über die Prüfung von Kraftfahrzeugen und über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen **in Kraft**. Mit demselben Tage sind alle entgegenstehenden, gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften **aufgehoben**. Dies gilt namentlich von der **Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten für die Provinz Pommern vom 15. September 1906** — Beilage zum Amtsblatt Stück 39 für 1906.

Eine ministerielle Ausführungsanweisung zu der Bundesrats-Verordnung wird durch die nächste Nummer des Amtsblatts zur Veröffentlichung gelangen.

Die **Ortspolizeibehörden** und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister weise ich hierauf hin und ersuche sie, sich mit den neuen Verkehrsvorschriften baldmöglichst eingehend vertraut zu machen, ihnen Geltung zu verschaffen und Zuwiderhandlungen mit allem Nachdruck entgegenzutreten bzw. zur Anzeige zu bringen.

Als eine der wichtigsten Neuerungen in der Überwachung des Automobilverkehrs ist die Bestimmung anzusehen, daß die bisherigen Befugnisse der Ortspolizeibehörden — **Zulassung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer, die Zuteilung der Kennzeichen** usw. — vom 1. April ab dem **Herrn Regierungs-Präsidenten** zustehen. Als weitere Vorschriften der Bundesratsverordnung bzw. ministeriellen Ausführungsanweisung, welche für die Ortspolizeibehörden von besonderem Interesse sind, gelten folgende:

Auszug aus der Bundesratsverordnung.

§ 17.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, so lange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, so lange die Maschine oder der Motor läuft; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernt, die Vorrichtung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) in Wirksamkeit setzen, die verhindern soll, daß ein Unbefugter das Fahrzeug in Betrieb setzt.

Der Führer ist insbesondere verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß eine nach der Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs (§ 3 Abs. 1) vermeidbare Entwicklung von Geräusch, Rauch, Dampf oder üblem Geruch in keinem Falle eintritt.

Das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 18.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf die Fahrgeschwindigkeit von 15 Kilometern in der Stunde nicht überschritten werden. Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die überhaupt zulässige Höchstgeschwindigkeit 12 Kilometer in der Stunde; sie kann — vorbehaltlich der Vorschrift in Satz 1 — bis auf 16 Kilometer gesteigert werden, wenn wenigstens die Triebräder mit Gummi bereift sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann höhere Fahrgeschwindigkeiten zulassen.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei Straßeneinmündungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr herrscht, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 19.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nehen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen; auf die Notwendigkeit, das Warnungszeichen abzugeben, ist in besonderem Maße an unübersichtlichen Stellen (§ 18 Abs. 3) zu achten.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile sind Warnungszeichen mit der im § 4 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Huppe abzugeben. Außerhalb geschlossener Ortsteile kann das Warnungszeichen auch mit einer Fanfarentrompete abgegeben werden; dies Signalinstrument darf auch lose im Kraftfahrzeuge mitgeführt und unter Verantwortung des Führers auch durch eine andere im Fahrzeug beförderte Person angewendet werden.

Das Abgeben langgezogener Warnungssignale, die Ähnlichkeit mit FeuerSignalen haben, sowie die Verwendung anderer Signalinstrumente ist nicht statthaft.

§ 20.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 21.

Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekümmungen.

Der Führer hat entgegenkommenden Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, so lange anzuhalten, bis die Bahn frei ist.

Das Vorbeifahren an eingeholten Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auszug aus der ministeriellen Anweisung.

Zu § 8 Abs. 4.

Für die Kraftzweiräder, nicht für alle Krafträder, ist eine vereinfachte Kennzeichnung zugelassen.

Zu § 9.

Nicht allein das hintere, sondern auch das vordere Kennzeichen muß abgestempelt werden. Für die Abstempelung sind zweckmäßig Schablonen zu verwenden. Zuständig für die Abstempelung ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll.

Zu § 10.

Je weiter das hintere Kennzeichen vom Erdboden entfernt ist, um so besser wird es jederzeit erkennbar sein. Die Polizeibehörden werden daher darauf zu halten haben, daß da, wo es die Bauart des Fahrzeugs gestattet, das hintere Kennzeichen möglichst hoch angebracht wird.

Ebenso wird darauf zu achten sein, daß das vordere Kennzeichen nicht durch die Antriebskurbel des Motors, das hintere Kennzeichen nicht durch Gepäckstücke oder durch Vorrichtungen zur Aufnahme von Gepäck u. dergl. in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt wird. Dem ersteren vielfach beobachteten Übelstande wird dadurch begegnet werden können, daß die Kurbel während der Fahrt durch eine einfache Vorrichtung, z. B. Lederschleife wagerecht befestigt wird.

Zu § 11.

Die Polizeibehörden haben mit aller Strenge darauf zu achten, daß unzureichende oder vorschriftswidrige BeleuchtungsVorrichtungen nicht zugelassen werden. Als unzureichend müssen insbesondere angesehen werden BeleuchtungsVorrichtungen, deren Lichtquelle nicht ausreicht, das Kennzeichen in seiner ganzen Fläche gleichmäßig hell zu beleuchten, als vorschriftswidrig solche, die das Kennzeichen irgendwie verdecken. Die Beseitigung derartiger Vorrichtungen ist mit allen den Polizeibehörden zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen.

Zu § 17 Abs. 2.

Eine starke Belästigung des Publikums wird oft dadurch verursacht, daß Führer von Kraftfahrzeugen, auch beim Halten des Fahrzeugs, den Motor weiter laufen lassen. Namentlich geschieht dies an den Halteplätzen von Kraftdroschen und -omnibussen. Ebenso wird eine starke Belästigung des Publikums und Gefährdung von Pferdefuhrwerken durch das Fahren mit geöffneter Auspuffklappe herbeigeführt. Der § 17 Abs. 2 („vermeidbare Entwicklung von Geräusch“) und Abs. 3 (vgl. dazu das Verbot der Auspuffklappen in Ziffer III der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen) bietet die Handhabe, diesem Mißbrauch wirksam entgegenzutreten.

Zu § 23.

Es ist davon auszugehen, daß der Verkehr mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen auf allen denjenigen Wegen zugelassen ist, welche für den übrigen Fuhrwerksverkehr freigegeben sind. Eine Wegesperrung wird daher nur dann anzuordnen sein, wenn hierfür in der Beschaffenheit des zu sperrenden Weges oder seiner Umgebung zwingende Gründe vorliegen,

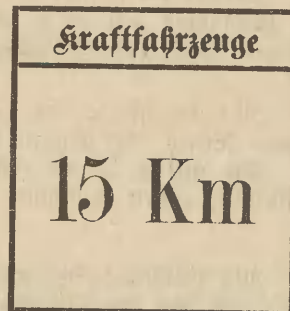
insbesondere, wenn es sich um schmale oder unübersichtliche Wege oder um Wege mit steilen Böschungen oder ungünstigen Steigungsverhältnissen handelt. Die Möglichkeit des Scheuens der Zugtiere allein ist kein ausreichender Sperrungsgrund.

Die Sperrung hat sich auf das Notwendige zu beschränken. Kraftträder werden häufig dort zugelassen werden können, wo Kraftwagen auszuschließen sind. Hauptverkehrslinien (Chaussees, Haupt- und Neben-Landstraßen) werden nur in Ausnahmefällen und nur dann zu sperren sein, wenn der Verkehr auf hinreichend benutzungsfähigen, nicht zu großen Umwegen umgeleitet werden kann. Die Sperrung sämtlicher Wege eines Orts- oder Gemeindebezirkes oder aller Wege einer bestimmten Klasse erscheint unzulässig, vielmehr wird jeder einzelne Weg auf seine gefahrbringende Beschaffenheit besonders zu prüfen sein.

Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, dürfen seitens der Polizeibehörden nicht gesperrt werden. In jedem Falle, in welchem die Sperrung einer Wegestrecke beabsichtigt ist, haben die Wegepolizeibehörden (in Städten die Ortspolizeibehörden) der Aufsichtsbehörde davon Anzeige zu machen. Diese prüft die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Sperrung, sowie die Frage, ob die betreffende Strecke dem Durchgangsverkehr dient. Gegebenenfalls ist an die Ministerialinstanz zu berichten, der bis auf weiteres die Entscheidung über die Sperrung solcher Wegestrecken vorbehalten bleibt. Eigentümern von Kraftfahrzeugen, von denen eine ruhige und rücksichtsvolle Fahrweise erwartet werden darf, wird stets die Benutzung gesperrter Wege widerruflich und unter besonderen Bedingungen gestattet werden können. Für solche Ausnahmen kommen vornehmlich Personen in Betracht, die in dem Polizeibezirk oder seiner Umgebung wohnen und Kraftfahrzeuge in der Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes benutzen.

Um eine rechtzeitige Veröffentlichung der Sperrungen und Beschränkungen in den Fachzeitschriften sicherzustellen, sind sie, soweit sie nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Kaiserlichen Automobil-Klub in Berlin W. 9, Leipziger Platz Nr. 16, ungesäumt mitzuteilen.

Jede gesperrte Wegestrecke ist am Anfang und am Ende durch Tafeln zu kennzeichnen. Um die im Interesse des Verkehrs gebotene Gleichmäßigkeit in der Kennzeichnung der Wegestrecken, die für Kraftfahrzeuge gesperrt sind, und von solchen, die nur mit ermäßigter Geschwindigkeit befahren werden dürfen, herbeizuführen, haben die Bundesregierungen vereinbart, einheitlich folgende drei Arten von Tafeln zu verwenden.



Die Tafeln zur Bezeichnung von Wegesperrungen sind in gelber, diejenigen für Langsamfahren in blauer Farbe gehalten, ihre Größe beträgt 50 × 50 cm *).

Die Kosten dieser Kennzeichnung gehören zu den unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

Nur für Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, können die höheren Verwaltungsbehörden nach § 23 Abs. 2 eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 Kilometer in der Stunde festsetzen. Eine entsprechende Anordnung bezüglich anderer Kraftfahrzeuge ist nach der Verordnung in Zukunft nicht mehr zulässig. Wo für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr beschränkende Vorschriften gelten (z. B. Schrittfahren auf Brücken, bei Toren usw.), finden solche gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung auf den Verkehr dieser Kraftfahrzeuge Anwendung.

Zu § 24.

Annahmen von dem allgemeinen Verbot des Wettfahrens und der Veranstaltung von Wettfahrten dürfen nicht mehr zugelassen werden.

Zu § 25.

Durch die Bestimmungen des § 25 (Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 4) wird für die Anhängewagen der Kraftfahrzeuge der § 12 der Allerhöchsten Verordnung, den Verkehr auf Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (Gesetzsamml. S. 80) aufgehoben und Ziffer 15 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzsamml. S. 94) abgeändert.

Das Mitführen eines Anhängewagens ist nunmehr stets ohne besondere polizeiliche Erlaubnis zulässig, sofern der Wagen den Vorschriften des § 25 entspricht.

Zu § 26.

Die Vorschrift des § 26 gibt den Behörden die erwünschte Handhabe, die durch den Gebrauch abgenutzten und deshalb nicht mehr verkehrssicheren oder durch Entwicklung von Geräusch und üblem Geruch besonders lästigen Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehr auszumerzen.

Von dieser Befugnis werden die Behörden namentlich gegenüber solchen Kraftfahrzeugen Gebrauch zu machen haben, die bereits vor dem 1. April 1910 zum Verkehre zugelassen und daher einer Prüfung nach Maßgabe der Verordnung nicht unterworfen worden sind.

Die Anordnung einer periodischen Prüfung aller Kraftfahrzeuge wird im Hinblick auf die verschiedenartige Benutzung der Fahrzeuge nicht durchführbar sein, immerhin wird aber eine solche regelmäßige Nachuntersuchung für die im gewerbsmäßigen Fuhrwerke verwendeten Fahrzeuge in Erwägung zu nehmen sein.

Im übrigen erwächst den Behörden die Aufgabe, mit Hilfe der Bestimmung im § 26 durchzusetzen, daß die Eigentümer und Führer von Kraftfahrzeugen ihrer Verpflichtung gerecht werden, die polizeilichen Kennzeichen und die Beleuchtungsanordnung des hinteren Kennzeichens stets in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten. Hierbei wird auch auf die Strafbestimmung im § 25 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 verwiesen.

*) Tafeln dieser Art werden von der Firma „Frankfurter Emailierwerke Otto Perot in Neu-Husenburg bei Frankfurt a. M.“ in den Handel gebracht.

Zu § 27.

Die Prüfungsordnung (Anlage B der Verordnung) enthält die wichtige Bestimmung, daß jeder, der zum Führen von Kraftfahrzeugen zugelassen werden will, seine körperliche Tauglichkeit nachzuweisen hat. Es wird zu erwägen sein, inwieweit die im gewerbsmäßigen Fuhrverkehre beschäftigten Führer von Kraftfahrzeugen einer periodischen Nachuntersuchung über ihre körperliche Tauglichkeit zu unterwerfen sind. Im übrigen werden die Polizeibehörden eine erneute ärztliche Prüfung in solchen Fällen anzuordnen haben, in denen zu einer solchen Maßnahme begründeter Anlaß vorliegt.

Zu § 29.

Die Befreiung von der Pflicht zur Führung des polizeilichen Kennzeichens ist gegenüber den Bestimmungen des § 29 der früheren Polizei-Verordnungen eingeschränkt. Die Befugnis der Polizeibehörden, für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von dieser Verpflichtung zu entbinden, ist aufgehoben.

Strafvorschriften.**§ 21.**

Wer den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 22.

Der Führer eines Kraftfahrzeugs, der nach einem Unfälle (§ 7) es unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person durch die Flucht zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Er bleibt jedoch straflos, wenn er spätestens am nächstfolgenden Tage nach dem Unfall Anzeige bei einer inländischen Polizeibehörde erstattet und die Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person bewirkt.

Verläßt der Führer des Kraftfahrzeuges eine bei dem Unfälle verletzte Person vorsätzlich in hilfloser Lage, so wird er mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft, wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führt, das nicht von der zuständigen Behörde zum Verkehre zugelassen ist.

Die gleiche Strafe trifft den Halter eines nicht zum Verkehre zugelassenen Kraftfahrzeuges, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig dessen Gebrauch auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gestattet.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft:

1. wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne einen Führerschein zu besitzen;
2. wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen ist;
3. wer nicht seinen Führerschein der Behörde, die ihm die Fahrerlaubnis entzogen hat, auf ihr Verlangen abliefern.

Die gleiche Strafe trifft den Halter des Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Person zur Führung des Fahrzeugs bestellt oder ermächtigt, die sich nicht durch einen Führerschein ausweisen kann, oder der die Fahrerlaubnis entzogen ist.

§ 25.

Wer in rechtswidriger Absicht

1. ein Kraftfahrzeug, für welches von der Polizeibehörde ein Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versehen, welches geeignet ist, den Anschein der polizeilich angeordneten oder zugelassenen Kennzeichnung hervorzurufen,
2. ein Kraftfahrzeug mit einer anderen als der polizeilich für das Fahrzeug ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versehen,
3. das an einem Kraftfahrzeuge gemäß polizeilicher Anordnung angebrachte Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,

wird, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu fünf hundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeuge Gebrauch machen, von dem sie wissen, daß die Kennzeichnung in der im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.

Schlawa, den 21. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 29.

Ausgegeben Schlau, den 1. April.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 175)

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Ges. Samml. 360 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. S. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den **Buckow-See** im Kreise Schlau nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Während der Zeit vom 10. April morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni abends 6 Uhr (Frühjahrschönzeit jedes Jahres wird mit Ausnahme des Aalsanges unter Anwendung von Altsen und Alangeln der Fischereibetrieb im **Buckow-See gänzlich** untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 10. April d. Js. in Kraft.

Röslin, den 11. April 1894.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr von der Neß.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Beteiligten.

Schlau, den 29. März 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 176) Im Laufe dieses Sommers — etwa vom Mitte April ab — werden in der Provinz Pommern, insbesondere auch im Kreise Schlau, **trigonometrische Vermessungen** vorgenommen werden.

Die Offiziere und Beamten sind dem nachstehend abgedruckten „Offenen Ausweis“ versehen. Sie haben Anspruch auf die dort näher bezeichneten Hilfeleistungen. Daß die Ausführungen der Vermessungsarbeiten auch in jeder anderen Weise seitens der beteiligten Kreise erleichtert und befördert werden, erwarte ich.

Die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Schlau, den 30. März 1910.

Der Landrat. J. A. Roeder, Regierungsassessor.

Offener Ausweis

für die Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abteilung der Königlichen Landesaufnahme, sowie die ihnen unterstellten Offiziere und Beamten, an die oben bezeichneten Behörden, Beamten, Grundbesitzern pp. in dem auf der ersten Seite der Ordre genannten Landesteile.

b.

b.

M. d. J. I. 3040. M. d. ö. A. II. C. f. 305. M. f. L. I. B. I. 489

III. 1159.

Die von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlene, unter Leitung des Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abteilung der Landesaufnahme stattfinden Vermessungsarbeiten finden in diesem Jahre auch in dem Regierungsbezirk Röslin statt. Zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens ist die Mitwirkung der Grundeigentümer und Einsassen, der Geistlichen, der Landesverwaltungsbehörden und Beamten, sowie der Forstbeamten erforderlich. Es werden deshalb diese Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftig mitzuwirken.

Die Herrn Abteilungschefs sowie den ihnen unterstellten Offizieren und Beamten zu gewährenden Hilfeleistungen befehlen vorzüglich in folgendem.

1. Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen ortskundige, verständige Führer gegen ortsübliche Lohnzahlung zu stellen, ebenso Arbeiter für anderweitig notwendige Arbeiten oder Botengänge.
 2. Die zur Besteigung von Türmen und zur Herstellung von Beobachtungseinrichtungen auf diesen etwa erforderlichen Anstalten sind zu gestatten.
 3. Das zur Einrichtung der Signale erforderliche Holz ist von den Forstbeamten aus den königlichen Forsten, möglichst nahe der Signalfelle, jedenfalls aus dem nächstgelegenen Schutzbezirk — wenn dort vorhanden und ohne Nachteil abgebar — gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabsorgen, die Nebenkosten (Hauer- und etwaige Rückerlöhe bis zum Abfuhrwege) werden der Forstkasse ebenfalls erstattet. Die königlichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich notwendigen Durchhauen Unterstützung zu leisten.
 4. Wo Holzbeschaffung aus königlichen Forsten des Zeitverlustes oder der unverhältnismäßig großen Anfuhrkosten wegen nicht möglich ist, werden die Grundbesitzer aufgefordert, die erforderliche Menge aus ihrem Gehölze gegen den üblichen Preis abzugeben.
 5. Alle Behörden und Beamten, welche Karten und Aufnahmen von Teilen des zu aufzunehmenden oder zu erkundenden Geländes besitzen, werden angewiesen, diese auf Erfordern zur Einsicht und falls nötig Abzeichnung mitzuteilen, sowie die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich wie möglich zu geben.
 6. Bei dienstlichen Veranlassungen haben die Obrigkeiten auf Antrag Mietsfuhrwerke für die ortsüblichen Preise, die sofort bar bezahlt werden, zu beschaffen und überhaupt für schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.
 7. Gegen Vorzeigung dieses offenen Ausweises sind Offiziere und Beamte, für sich, ihre Burschen und Gehilfen und für ihre Dienstpferde mit Quartier und Verpflegung gegen unmittelbare angemessene Bezahlung zu versehen. Die Furage für die Pferde ist auf Wunsch auch gegen die vorschriftsmäßige Nützung durch die Gemeinde zu verabsorgen.
 8. Die Stationsvorsteher der preussischen Eisenbahnen werden angewiesen, die Benützung fahrplanmäßiger Güterzüge auf Zahlung des Fahrpreises II. Klasse zu gestatten.
- Schließlich wird auch sonst auf bereitwillige Unterstützung dieser Offiziere und Beamten zur Erleichterung ihrer schwierigen Aufgabe, insbesondere durch die Grundbesitzer, Geistlichen, Lehrer pp. den Allerhöchsten Wünschen entsprechend, gerechnet.
- Berlin, den 12. Februar 1910.

(Stempel)
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage. gez. Stieger.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage. gez. Wesener.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. v. Rißing.

Nr. 177) Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Stadtförster August Gutzmann in Bollnow das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens sowie den Gemeindevorstehern Bernhard Bühlke in Seebuckow und August Schulz in Köpenhagen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Schlawa, den 29. März 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 178) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 22. Oktober v. Js. — D. P. Nr. 8528 — die Abhaltung einer einmaligen Haus-Kollekte im Laufe des Jahres 1910 für Zwecke des Bughenstifts in Duchenow genehmigt.

Mit dem Einsammeln dieser Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Johannes Fröhlich aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Schlawa, den 29. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 179) Wie im Vorjahre so soll auch in diesem Jahre auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Köslin eine Sprengung der Krähenkolonie durch Schießen, nächtliche Feuer usw. vorgenommen werden. Der Herr Regierungs-Präsident hat hierzu den 21., 22. und 23. April d. Js. und für die notwendige Wiederholung dieser Maßnahmen den 9., 10. und 11. Mai d. Js. festgesetzt.

Der Erfolg dürfte auch in diesem Jahre um so größer sein, je einheitlicher und zahlreicher das Vorgehen stattfinden wird. Die Magistrate und die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, sich in erster Reihe mit den Jagdberechtigten in Verbindung zu setzen und festzustellen, ob diese selbst die Störung der Krähenkolonien besorgen wollen und hierzu instande sind.

Wenn es außerdem erforderlich erscheint, daß auch Personen, welche zur Ausübung der Jagd nicht befugt und nicht im Besitze eines Jagdscheines sind, sich an der Sprengung der Krähenkolonien durch Schießen beteiligen, so ersuche ich, mir solche bis zum 10. n. Mts. namhaft zu machen.

Ich werde denselben dann, wie im Vorjahre, einen Erlaubnischein zugehen lassen, setze aber voraus, daß nur solche Personen in Vorschlag gebracht werden, bei denen die nötige Zuverlässigkeit und Umsicht beim Gebrauch der Schießwaffe erwartet werden kann.

Wegen Aufbringung der durch das Schießen entstehenden Kosten nehme ich auf meine Kreisblattverfügung vom 7. April 1904 — Kreisblatt Stück 31 — Bezug.

Schlawa, den 25. März 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 180) Im Verlage von Ernst Hofmann & Co. in Berlin W. 35 Derfflingerstraße 16 ist ein Biographiegruppe „Kämpfer der Freiheitskriege“ erschienen, welche ich zur Anschaffung für die Volks- Kreis- usw. Bibliotheken empfehle. Die eine Gruppe (3 Bände) enthält die Lebensbilder von Ernst Moritz Arndt, von Friedrich Ludwig Jahn und des Freiherrn vom Stein und kostet bei unmittelbarem Bezuge von der Verlagsbuchhandlung postfrei geheftet 6 M. (Vorzugspreis statt 7,20 M.) gebunden 8 M. (Vorzugspreis statt 9,60 M.) Doch ist auch jede andere Buchhandlung zur Lieferung in der Lage.

Schlawa, den 30. März 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Scheliha.

B e f a

Während des Chausseebaues Gr.-Bolz—Gamm nach Gammig gesperrt und führt die Passage nach Rum Amt Gr.-Bolz, den 25. März 1910.

Schriftleitung: Kö

r i c h u n g.

lich bis zum 1. Juli d. Js.) wird der Weg von Gr.-Bolz r Hanswalde.

Der Amtsvorsteher. von Massow.

bratsamt in Schlawa.

Auszug

aus der Verwaltungs-Rechnung der Sparkasse der Stadt Schlawe
für das Rechnungsjahr 1909.

I. Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre		82096	55
2. Reste		—	—
3. Defekte		—	—
4. Vorschüsse und Affervate		—	—
5. Kapital-Einlagen:			
a. neue	991036 M. 21 S		
b. zum Reservefonds gehörig	6555 " — "		
c. kapitalisierte Zinsen	4514 " 50 "		
d. do. zum Reservefonds gehörig	102537 " 48 "		
	861 " 93 "		
6. zurückgezahlte Hypotheken-Darlehen		1105505	12
7. zurückgezahlte Wechsel-Darlehen		78905	35
8.		563899	—
a. Darlehne		30000	—
b. Darlehen auf Schuldschein		300	—
9. Zinsen			
a. von Hypotheken-Darlehen	114902 M. 09 S		
b. von Darlehen	250 " — "		
c. von Wechsel Darlehen	31818 " 23 "		
d. von Effekten	3500 " — "		
10. erstattete Verwaltungskosten		150470	32
11. Effekten		—	—
12. Extraordinaria		16487	83
13. Reservefonds	27660.— 11931.43	39591	43

Zusammen Einnahme für 1909

2067255 60

II. Ausgabe.

1. Verausgabter Barbestand — Zuschreibung zum Reservefonds —		4514	50
2. Rechnungs-Vergütungen		—	—
3. Vorschüsse und Affervate		—	—
4. zurückgezahlte Kapital-Einlagen		917693	94
5. Darlehne gegen Hypothek		240200	—
6. Darlehne gegen Wechsel		475950	—
7. zurückgezahlte Darlehne	150000.— 30000.—	180000	—
8. Effekten		—	—
9. Zinsen			
a. gezahlte	18701 M. — S		
b. kapitalisierte	102537 " 48 "		
c. do. zum Reservefonds gehörig	861 " 93 "		
10. Verwaltungskosten		122100	41
11. Extraordinaria		11095	28
12. für gemeinnützige Zwecke von dem Überschuß im Jahre 1909 an die Stadthaupt-		16487	83
kasse hier		11800	—
13. Reservefonds	27660.— 11931.43	39591	43
14. dazu der Barbestand		47822	21

Zusammen Ausgabe für 1909

2067255 60

III. Passiva.

Die Passiva der Sparkasse betrugen bis Ende Dezember 1908		3595767	21
Zugang für 1909 ad I, 5, 8a	1135505 M. 12 S		
Abgang für 1909 ad II, 4	1097693 " 94 "		
	Wit hin Zugang	37811	18

Zusammen Passiva Ende Dezember 1909

3633578 39

IV. Aktiva.

Die Aktiva der Sparkasse betrugen bis Ende Dezember 1908		3812590	15
Zugang für 1909 ad II, 5, 6, 13 und 14	776689 M. 51 S		
Abgang für 1909 ad I, 1, 6 und 7	726946 " 90 "		
	Wit hin Zugang	49742	61

Zusammen Aktiva Ende Dezember 1909

3862332 76

und zwar:			
a. in Hypotheken		2584350	—
b. in Wechsel		340710	—
c. auf Pfand		188000	—
d. auf Schuldschein		4700	—
e. bei öffentlichen Instituten — in Hypotheken —		385435	81
f. auf den Inhaber lautende Papiere		94200	—
g. auf den Inhaber lautende Papiere pp. vom Reservefonds			
und zwar:			
1. 3 0/0 Pr. Konjols	67960 M.		
2. 3 1/2 0/0 do.	84770 "		
3. 3 1/2 0/0 Pom. Pfandbriefe	30441 "		
4. 3 0/0 do.	24960 "		
5. Guthabenbuch Nr. 3517 der hiesigen Stadtparkasse		208131	—
h. Zinsreste von Hypotheken		8197	87
i. der Barbestand mit		785	87
		47822	21
	Zusammen wie vor		
		3862332	76

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Sparkasse betrug Ende Dezember 1908

216822

94

Zugang 1909:

a. Defekte für	— Mk — S
b. eingegangene Zinsreste	785 " 87 "
c. Zinsen	150470 " 32 "
d. Extraordinaria	— " — "
e. erstattete Verwaltungskosten	— " — "
f. Zinsen vom Reservefonds	6555.— 861.93
	7416 " 93 "

158673

12

Abgang 1909:

a. Defekte für	— Mk — S
b. kapitalisierte und gezahlte Zinsen	122100 " 41 "
c. Verwaltungskosten	11095 " 28 "
d. Extraordinaria	— " — "
e. zu gemeinnützigen Zwecken an die Stadthauptkasse hier	11800 " — "
f. Rechnungsmäßiger Kursverlust	1746 " — "

146741

69

375496

06

146741

69

Zusammen Reservefonds Ende 1909

228754

37

Vorstehender Rechnungs-Auszug wird gemäß § 14 des Statuts für die Sparkasse der Stadt Schlawa vom 12. August 1884 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Schlawa, den 22. März 1910.

Der Vorstand der Stadt-Sparkasse.**Berlit. Stolzmann. F. W. Moll. Hempel.****Stettiner
Pferdelose**

à 1 M. 11 Lose 10 M.

4304 Gewinne, M. **136000** M.
dar. 7 Equipag. **114000** M.
u. 110 Pferde, M.

**Königsberger
Pferdelose**

à 4 M., 11 Lose, a. Wunsch v. beid. Vott. fort. 10 M., Losporto 10 Pf., jede Gewinnliste 20 Pf. extra, empf. d. Generaldebit

Leo Wolff, Königsberg i. Pr. Kantstr. 2.

Wiederverkäufer
erhält. bei Aufg. genüg. Referenz. Lose in Commission.

1000 Mk.

bar Preise (500, 300, 200 M.)
für neue praktische und gewinnbringende
Erfindungen
J. Bettel 62. Berlin SW 125.

Hypotheken u.

auf Landwirtschaften u. und Grundstücken vermittelt unter coulantester Bedingung und strengster Diskretion
Sternemann, Stettin,
Taubenstr. 5.

Kirchliche Nachrichten**Quasimodogeniti (3. April).**Beichte vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr:

Pastor Heberlein-Schlawa.

Predigt vorm. 10 Uhr:

Pastor Heberlein-Schlawa.

Kinder Gottesdienst nachm. 1 $\frac{1}{2}$ Uhr:

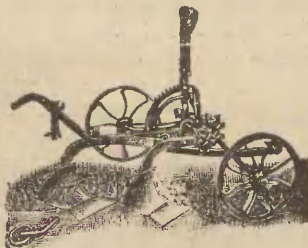
Pastor Treichel.

Predigt nachm. 4 Uhr:

Pastor Treichel.

**Rotklee, Weißklee, schwed. Klee,
Chimothee und Rengras**

unter Garantie der Reinheit und Keimfähigkeit
empfiehlt billigt
Hugo Knop.

Frühjahrsbestellung

Pflüge • Kultivatoren
Eggen • Walzen
Drillmaschinen
Jauchepumpen
Jauchefässer
Düngerstreuer

Fordern Sie noch heute unser Spezialangebot 240

Ph. Mayfarth & Co. Berlin N 4

Tüchtige Vertreter gesucht wo wir noch nicht vertreten sind

**Fahnen Reinecke
Hannover.**
Vereinsbedarfsartikel.

Arbeit im Hause.
Abreisen; b. 1000 Mdr. 8 M. Verb.
Hermann Diedrichs, Hamburg 33.

Knorr's
Flabn-Maccaroni
unübertroffen!

Knorr's
Suppen

fix und fertig-3Teller10Pfg.

Jedes Paket enthält 1 Gutschein. Jeder Umschlag gilt als Gutschein.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundfünfzigster

Jahrgang.

Stück 30

Ausgegeben Schlau, den 5. April.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 181) Diejenigen Herren **Standesbeamten-Stellvertreter**, welche eine Entschädigung aus der Staatskasse erhalten, ersuche ich mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachungen vom 4. März 1877 — Kreisblatt Nr. 19 — und vom 18. Februar 1885 — Kreisblatt Nr. 15 — ihre Liquidationen bis spätestens den 12. April d. Js. mir einzureichen.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Liquidationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Schlau, den 2. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 182) Den Magistraten sowie den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die Benachrichtigungen über die Veranlagung der Gewerbetreibenden zur **Betriebssteuer** für das **Streuerjahr 1910** nebst den **Behandigungsscheinen** und den **Auszügen aus der Betriebssteuernachweisung** übersandt werden.

Ich ersuche, die Steuerzuschriften den betreffenden Gewerbetreibenden **sofort** zustellen zu lassen, demnächst die Behandlungsscheine **ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben** binnen **längstens 8 Tagen** hierher zurückzureichen. Die mitübersandten Auszüge aus der Betriebssteuernachweisung sind den Stadthauptkassen bezw. Ortssteuererhebern zu übermitteln, welche nach denselben die Steuerbeträge zu erheben haben.

Die Betriebssteuer ist von den Gewerbetreibenden binnen 2 Wochen nach erfolgter Behandlung der Steuerzuschrift in einer Summe an die Hebestellen zu entrichten und demnächst von der letzteren an die Kreiskommunalkasse hieselbst abzuführen.

Schlau, den 31. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 183) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 9. März und 15. März 1904 — KrbL. Nr. 22 und 24 für 1904 — ersuche ich die **städtischen Polizeiverwaltungen** und die Herren **Amtsvorsteher** des Kreises, für die **Frühjahrsbesserung der öffentl. Wege, Räummung der Gräben und Instandsetzung der Wegweiser und Ortstafeln**, soweit dies noch nicht geschehen, die **erforderlichen Anordnungen ungesäumt zu treffen**.

Insbefondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die in den Wegen vorhandenen Löcher mit geeignetem Material ausgefüllt, die Geleise eingeebnet, die Fahrbahnen genügend abgerundet und, soweit nötig, mit Kies oder Grand befahren, die Seitengräben und etwaige Durchlässe gereinigt werden, auch Vorkehrung getroffen wird, daß durch Anlegung kleiner Abflurinnen auf den Banketten das Wasser von den Wegen stets abfließen kann.

Die Bäume sind auszuästen und ausgegangene Bäume durch Pflanzung neuer zu ergänzen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises weise ich an, mit den notwendigen Besserungen **sofort** vorzugehen, ohne erst die Anordnung der Herren Amtsvorsteher abzuwarten.

Größere Wegebesserungen sind erst nach der Frühjahrsbestellung vorzunehmen.

Während der letztere ist darauf zu achten, daß die Wege nicht durch Abpflügen verringert werden. Zuwiderhandlungen sind nach § 370 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar.

Die Wiederherstellung der rezeßmäßigen Breite der Wege ist überall mittelst besonderer wegepolizeilicher Verfügungen zu bewirken.

Die Herren **Gendarmen** haben auf ordnungsmäßige und rechtzeitige Instandsetzung der Wege zu achten und etwaige Mängel den Ortspolizeibehörden anzuzeigen.

Schlau, den 31. März 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 184) Nachstehend bringe ich den Plan über die Verteilung des Bedarfs der Lehrerruhegehaltskasse für das Rechnungsjahr 1910 zur Kenntnis der Schulverbände des Kreises.

Schlame, den 29. März 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassenbeitrag	Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassenbeitrag	Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassenbeitrag
	M	M		M	M		M	M
Pollnow	19800	1386	Röpnitz	2200	154	Rößenhagen	3000	210
Rügenwalbe	46500	3255	Ropahn	3000	210	Rohog	2200	154
Schlame	31200	2184	Rörlin	1800	126	Rügenwaldermünde	3300	231
Zanow	19600	1372	Rößernitz	4300	301	Rützenhagen	4300	301
Abtschagen	4600	322	Alt-Krafow	3200	224	Al.-Runow	3000	210
Altenhagen-Petershagen	4200	294	Alt-Kudbezow	1900	133	Sackshöhe	3000	210
Altschlame	4700	329	Neu-Kudbezow	1200	84	Schebbin	1200	84
Valentin	2000	140	Alt-Kugelwitz	1200	84	Schlaackow	2400	168
Varzow	3500	245	Neu-Kugelwitz	3000	210	Schlawin	5900	413
Beckow	2600	182	Ruhz	2800	196	Schlönwitz	1900	133
Besow	2200	154	Rummerzin	1500	105	Schmarfow	3000	210
Alt-Bewersdorf	2400	168	Rufferow	3200	224	Schönenberg	1700	119
Neu-Bewersdorf	4100	287	Ragitz	2800	196	Schöningewalde	3000	210
Böbbelin	2600	182	Rantow	3000	210	Schwarzin	3000	210
Borkow	2800	196	Ranzig	2300	161	Segenthin	3900	273
Bosens	1300	91	Leitow	1800	126	Sellen	2600	182
Breitenberg	2200	154	Malchow	4700	329	Söllnitz	3000	210
See-Budow	3100	217	Marienthal	1000	70	Gr.-Soltikow	3700	259
Wend.-Budow	1700	119	Marjow	2400	168	Steinort	1400	98
Büßow	2800	196	Alt-Martinschagen	2600	182	Stemnitz	4300	301
Buffin	1000	70	Maffelwitz	2000	140	Adl.-Sudow	2800	196
Cannin	2000	140	Meitzow	3000	210	See-Sudow	2400	168
Coccejendorf	2200	154	Naglaß	3000	210	Sybow	7500	525
Crangen	2700	189	Nahmerschagen	1000	70	Symbow	3300	231
Crolow	3100	217	Nemitz	1000	70	Thyn	2400	168
Damerow	5900	413	Neuenhagen Abtei	2800	196	Wend.-Tychow	2400	168
Damshagen	5600	392	Neuenhagen Amt	3000	210	Varbelow	1700	119
Dörjenthin	2300	161	Neuwasser	4100	287	Vellin	1400	98
Drenzig	3000	210	Nitzlin	3900	273	Vettrin	1400	98
Egßow	1000	70	Notkow	1400	98	Viege	2100	147
Ewenthin	4500	315	Alt-Paalow	3300	231	Bitte	1400	98
Franzen	2400	168	Neu-Paalow	1400	98	Wandhagen	4100	287
Freeß	5600	392	Palzow	2400	168	Alt-Warschow	4500	315
Friedensdorf	2800	196	Pantnin	4100	287	Neu-Warschow	3000	210
Gerbin	1600	112	Parpart	3700	259	Wied	3700	259
Göriz	3000	210	Peest	3400	238	Wilhelmine	3000	210
Görshagen	1000	70	Pennekow	3900	273	Wuffeden	1400	98
Grupenhagen	1400	98	Pirbftow	3300	231	Wusternitz	5500	385
Gutzmin	2800	196	Preeß	2800	196	Ziegnitz	1900	133
Jannowitz	4100	287	Alt-Puddiger	2000	140	Zillmitz	3000	210
Jatzingen	2000	140	Pustamin	4300	301	Zirchow	1200	84
Altjārshagen	4500	315	Gr.-Quäsdow	2200	154	Zizow	3300	231
Neujārshagen	2400	168	Quakow	3600	252	Zitzmin	3300	231
Jershöft	1400	98	Ratteiß	1400	98	Alt-Zowen	1700	119
Karnkewitz	2800	196	Rebkin	2600	182	Neu-Zowen	1000	70
Karwitz	3200	224	Reddenthin	2800	196			
Karzin	3000	210	Alt-Ristow	1600	112			

Nr. 185) Um die beteiligten Kreise vor Nachteilen zu bewahren, die ihnen bei Verkauf ihrer Grundstücke zum Zwecke der Aufteilung begegnen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Novelle vom 10. August 1904 zum Ansiedelungsgesetz vom 25. August 1876 in einer Reihe von Fällen die vorherige Genehmigung zur Errichtung neuer Ansiedelungen verlangt, die das Gesetz vom 25. August 1876 nicht kennt. Nach diesem Gesetz war das Erfordernis der Ansiedelungsgenehmigung auf die Errichtung eines Wohnhauses außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft beschränkt, während bei Aufteilung eines Landgutes in der Weise, daß die Wohnstätten der neuen Besitzer innerhalb der Ortschaft errichtet werden, diese Genehmigung nicht verlangt wurde. Um die aus dem Fehlen einer solchen Bestimmung zu Tage getretenen Mißstände hinfort zu beseitigen, ist eine neue Bestimmung in das Gesetz eingefügt, nach der die Ansiedelungsgenehmigung auch dann erforderlich ist, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landgutes oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll. Auch bei den unter diese neue Bestimmung fallenden Wohnstättengründungen hat die Behörde stets zu prüfen, ob eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich ist.

Wird diese Frage bejaht, dann kann die Ansiedelungsgenehmigung verweigert werden, solange nicht die geforderten Leistungen sichergestellt sind. Innerhalb des Regierungsbezirks Köslin ist die Ansiedelungsgenehmigung außerdem abhängig von einer Bescheinigung des Regierungs-Präsidenten, daß die Ansiedelung mit den Zielen des Gesetzes vom 26. April 1886 nicht im Widerspruch steht. Wer vor Erteilung einer Ansiedelungsgenehmigung mit einer Ansiedelung beginnt, hat Geld- oder Haftstrafe zu gewärtigen, auch kann die Weiterführung der Ansiedelung verhindert und die Wegschaffung der Anlagen angeordnet werden. Hiernach können alle Beteiligten nur dringend gewarnt werden, Kaufverträge über Güter zum Zwecke der Aufteilung abzuschließen, solange nicht feststeht, ob eine Ansiedelungsgenehmigung notwendig und eine Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse erforderlich ist, da sonst leicht später unliebsame Nachteile entstehen können.

Schlawa, den 2. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 186) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Wend.-Budow, Rittergutsbesitzer Glagau in Wend.-Budow, ist vom 30. d. Mts. ab auf 6 Wochen verreist. Während dieser Zeit wird der benachbarte Amtsvorsteher in Naglaff, die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlawa, den 31. März 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 187) Es ist neuerdings darüber geklagt worden, daß die Ortsvorsteher die Ersuchen um **Bekanntmachung von Aufgebots** häufig säumig behandelt und die Aufgebote nicht sofort nach Ablauf der Aushängfrist an die betreffenden Standesämter zurückgesandt haben.

Mit Rücksicht auf die sehr unliebsamen Folgen, die aus derartigen Verzögerungen entstehen können, mache ich den ländlichen Ortsbehörden des Kreises zur Pflicht, die ihnen zur Veröffentlichung zugehenden Aufgebote alsbald nach ihrem Eingang auszuhängen und nach Ablauf der Aushängfrist unverzüglich an die ersuchenden Standesbeamten zurückgelangen zu lassen. Die Herren ländlichen Standesbeamten aber weise ich an, Verzögerungen in Rücksendung der Aufgebote, namentlich wenn den Beteiligten dadurch Nachteile entstehen, zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde des betreffenden Gemeindevorstandes zu bringen, damit der Wiederholung gleicher Vorkommnisse vorgebeugt wird.

Schlawa, den 31. März 1910.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Nr. 188) **Betrifft Gewährung einer Ermäßigung von 20 % bei Beschaffung von Minimax-Feuerlöschapparaten.**

Nach dem mit der Minimax-Feuerlöschapparate-Baugesellschaft abgeschlossen Vertrag erhalten alle bei der Pommerischen Feuerzözetät Versicherten auf den Preis für einen Minimaxapparat einen Rabatt von 20 %, wenn die Versicherten ihre Bestellungen durch die Zözetät machen oder sich den Vertretern der Minimax-Gesellschaft gegenüber als Zözetätsmitglieder legitimieren. Dies letztere ist nicht immer geschehen.

In einigen Fällen haben Versicherte, die Apparate direkt bei der Minimax-Gesellschaft bestellt haben, sich aber bei Erteilung der Aufträge nicht gleich als bei der Pommerischen Feuerzözetät Versicherte zu erkennen gegeben. Erst nach längerer Zeit, nachdem der volle Preis bereits gezahlt worden war, haben diese Besteller den Anspruch auf die 20 % Ermäßigung bei dem Herrn Landeshauptmann geltend gemacht. Der Anspruch ist in den betreffenden Fällen nur ausnahmsweise infolge Befürwortung des Herrn Landeshauptmanns von der Minimax-Gesellschaft nachträglich anerkannt und der zuviel gezahlte Betrag zurückerstattet worden.

Hierbei hat die Gesellschaft unter näherer Begründung erklärt, daß solche nachträgliche Beitragsermäßigung für die Zukunft nicht mehr eintreten kann.

Alle Versicherten, welche von den Vertretern der Minimax-Gesellschaft Apparate kaufen, müssen sich deswegen dem Vertrage gemäß gleich bei Erteilung des Auftrages, spätestens aber sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung als Mitglied der Pommerischen Feuerzözetät ausweisen, wenn sie den Verlust der Rabattgewährung vermeiden wollen.

Preise:

Type „A“	M. 50,—	mit 2 Füllungen
Type „B“	M. 70,—	und Aufhänger
Type „F“ (nur für Feuerwehren)	M. 85,—	mit 2 Füllungen inkl. Tragriemen und Rückenstücke für Radfahrer
Type „G“ (frostdwiderstandsfähig)	G 10 M. 65,—	mit 1 Füllung und Aufhänger
	G 20 M. 75,—	
	G 30 M. 85,—	
	G 40 M. 95,—	
„Auto“ (für Automobile)	M. 80,—	mit 3 Füllungen
Futtermal je nach Ausführung M. 10,— bis M. 20,— extra.		

Ab Fabrik Neu-Muppin.

Ich mache darauf aufmerksam, daß den Zözetätsmitgliedern hiervon 20 % Ermäßigung in Abzug gebracht werden und daß bis zum Ablauf des Vertrages (31. Dezember 1910) noch die billigeren Preise von 45 M. für Type A, 65 M. für B und 78 M. für F gelten, sofern nicht die neue Aufhängevorrichtung Modell 1910 ausdrücklich gewünscht wird. Für diesen Fall würden die im Prospekt vermerkten Sätze von 50, 70 und 85 M. zur Berechnung kommen.

Ein allgemeiner Prospekt der Minimax-Gesellschaft kann in meinem Bureau — Zimmer Nr. 9 — jederzeit eingesehen werden.

Schlawa, den 31. März 1910.

Der Kreis-Feuerzözetäts-Direktor. von Schelha.

Remonte-Ankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke **Köslin** die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

24. Juni 1 Uhr nachm. Schivelbein;

1. Juli 8 Uhr vorm. Stolp,

2. Juli 9 Uhr vorm. in Pustamin, Kr. Schlawa,

5. = 9 1/2 = = in Belgard a. Pers.

Außerdem im Regierungsbezirke **Stettin**:

24. Juni 9 Uhr vorm. Labes.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheingste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Festsetzung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Darnitz.

Beilage

zum Schlauer Kreisblatt Stück 30 für 1910.

Nachstehend bringe ich den auf dem Kreistage am 14. März 1910 festgestellten Kreishaushaltsanschlag für das Rechnungsjahr 1910 zur öffentlichen Kenntnis.

Schlau, den 1. April 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Haushaltsanschlag

des Kreises Schlau für das Rechnungsjahr 1910.

Titel	Nr.	Buchstabe	Ausgabe — Einnahme	Vor-		Für das Rechnungsjahr 1910								Bemerkungen			
				jährlicher	Anschlag	sind angelegt											
						im	im	mehr	weniger	im	im	mehr	weniger				
				M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.				
A. Vermögen.																	
(Stand am 1. Januar 1910).																	
1	13		Pommersche Pfandbriefe zu 3½ v. H. zum Gesamtnennwerte von . . .	9000	—			9000	—	—	—	—	—				
2	5		Pommersche Pfandbriefe zu 3 v. H. zum Gesamtnennwerte von . . .	4200	—			4200	—	—	—	—	—				
3	1		Pommerscher Pfandbrief zu 3⅓ v. H. zum Nennwerte von . . .	150	—			150	—	—	—	—	—				
4			Guthaben bei der Kreissparkasse (Buch Nr. 4190) über . . .	199	04			476	70	277	66	—	—				
5	20		Preuß. Consols zu 3½ v. H. zum Gesamtnennwerte von . . .	90600	—			90600	—	—	—	—	—				
6	5		Anteilscheine der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft in Stettin . . .	5000	—			15000	—	10000	—	—	—			Zu Ziffer 6: Kreistagsbeschluss vom 15. November 1907. 22. März 1909.	
7			Der Wegebaufonds. Guthabenbuch Nr. 1306 der Kreissparkasse über . . .	37079	91			34453	67	—	—	2626	24				
8			Fonds zum Bau der Chausseen Wandhagen-Eventhin (Guthabenbuch Nr. 8435 der Kreissparkasse) . . .	23220	91			—	—	—	—	23220	91			Zu Ziffer 9: Bestand am 1. 4. 1909: 91977,37 M.	
9			Eiserner Wirtschaftsfonds (Guthabenbuch der Kreissparkasse Nr. 4063) . . .	50000	—			70000	—	20000	—	—	—			Darin aus Vorjahren: 57092,66 M. N. J. 1908: 34884,71 M. 91977,37 M.	
10			Das Kreishaus . . .	—	—			—	—	—	—	—	—				
11			Das Kreiskrankenhaus . . .	—	—			—	—	—	—	—	—				
12	72		v. H. der Kreisbahn . . .	—	—			—	—	—	—	—	—				
13			Das Provinzialchauffeehaus bei Zapfingen . . .	—	—			—	—	—	—	—	—			Davon sind verwendet zum Wirtschaftsfonds 50000,— M. Etat für 1909 20000,— M. 70000,— M.	
14			Die Kreischauffeen . . .	—	—			—	—	—	—	—	—				
			Summe	219449	86											bleiben . 21977,37 M.	
15			Erneuerungsfonds der Kreisbahn. Guthaben Nr. 4774 der Kreissparkasse . . .	46835	85			50474	96	3639	11	—	—			Es wird vorgeschlagen, zu vereinnahmen zum Wirtschaftsfonds 20000,— M. Etat für 1910 1977,37 M. Einnahme Tit. I 21977,37 M.	
			Summe	266285	71			274355	83	33916	77	25847	15			Zu 1: Kreistagsbeschluss vom 8. November 1886.	
										8069	62					Zu 2: Desgl. vom 23. Mai 1902.	
B. Schulden.																	
(Stand am 1. April 1910.)																	
1			Anleihe zu Chausseebauzwecken, lautend über 500 000 M., genehmigt durch Allerhöchstes Privilegium vom 29. Aug. 1888 . . .	348800	—			338600	—	—	—	10200	—				
2			Anleihe bei der Stadtsparkasse in Rügenwalde über 106080 M. zum Bau der Belliner Chaussee . . .	99043	73			97701	48	—	—	1342	25				
			Zu übertragen	447843	73			436301	48	—	—	11542	25				

Titel	Nr.	Buchstabe	Bezeichnung der Ausgabe	Vor-		Für das Rechnungsjahr 1910								Bemerkungen
				jähriger		sind angelegt								
				Anschlag		im		im		mehr		weniger		
M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ			
			Uebertrag	447843	78			436801	48			11542	25	
3			Anleihe bei derselben Kasse über 500000 M. zum Bau der Chaussee Schlaackow- Drosedow	478846	61			473053	36			5793	25	Zu 3: Kreistagsbeschluss vom 8. April 1903.
4			Anleihe bei derselben Kasse über 81000 M. zum Bau der Chaussee Krangen- Zowen	79349	63			71387	06			7962	57	Zu 4: Desgl. vom 31. März 1905. Mit den Ersparnissen beim Bau sind 7 Raten außerordentlich getilgt.
5			Anleihe bei derselben Kasse über 35600 M. zum Bau des Kreishauses	29909	82			28332	99			1576	88	Zu 5: Desgl. vom 15. No- vember 1907.
6			Anleihen bei der Kreissparkasse in Schlawe zum Bau der Kreisbahn Schlawe- Pollnow-Endow über	822371	62			808548	63			13822	99	Zu 6: Desgl. vom 21. April 1896 und 5. Dezbr. 1899.
	a			135863	10			133691	31			2171	79	Zu 7: Desgl. vom 3. April 1903.
7			Anleihe bei derselben Kasse über 12000 M. zum Bau des Steindammes Bizow- Kopahn	11880				10894	30			985	70	31. März 1905. Durch die Ersparnisse beim Bau sind 6 Raten außerordentlich getilgt.
8			Anleihen über 116700 M. zum Bau der Chaussee Marienthal-Suckow											Zu 8: Desgl. vom 19. No- vember 1907.
	a		bei der Stadtsparkasse in Schlawe über 50000 M.	50000				49500				500		Zu 8 b). Abgang. sind nicht 66770 M., sondern 70 M. weniger aufgerech- net und die im Jahre 1905 ersparten etatsmäßigen Zinsen zur außerordentlichen Tilgung von 3 Raten wendet worden.
	b		bei der Kreissparkasse in Schlawe über 66700 M.	66770				63867	61			2902	39	
9			Anleihe zu den Chausseebauten nach der Eisenbahnhaltestelle Altwiech über 350000 M.											
10			Anleihe zur Pflasterung der Dorfstraße in Neujährshagen über 38000 M.											Zu 9/10: Die beiden Anleihen sollen im Laufe des Jahres aufgenommen werden.
			Summe	2122834	51			2075576	74			47257	77	
I Sächliche Kosten der Kreis- verwaltung.														
1			Kreishaus, Zentralheizung, Gasmotor	400				500		100				
2			Bauschuld von 35600 M.											
	a		Verzinsung mit 4 1/4 v. H. } nach dem	1271	17	1204	15							Zu 2 a: Letzte Rate 1923.
	b		Tilgung mit 3 3/4 v. H. } Tilgungsplan	1576	83	1643	85	2848						
3			Entleerung der Müll- und Abortgrube	300				300						
4			Steuern und Beiträge	500				500						
5			Brennmaterial	2000				2000						
6			Leuchtgas, Kraftgas	600				500				100		
7			Kreisblatt	2500				2500						
8			Amtsbedürfnisse des Kreisausschusses und der Kassen	3000				3000						
9			Postkosten, Fernsprech- und Telegramm- gebühren	1200				1200						
10			Reisekosten und Tagegelder an die Mit- glieder des Kreisausschusses und an Kreisbeamte	2000				2000						Zu 10: Kreistagsbeschluss vom 30. November 1900.
11			Rechnungsgebühren	1300				1300						
12			Vertikale Prüfung der Gemeindefassen	350				350						
13			Desgl. der Standesämter	300				300						
14			Beitrag an den Provinzialsparkassenver- band	200				150				50		Zu 12: Kreistagsbeschluss vom 31. März 1901 u. 22. März 1909; wird nur vom Provin- zialverband aufgebracht.
15			Gesetzlicher Beitrag zu den Entschädigungen und den Verwaltungskosten der Nordöstli- chen Baugewerks-Verufsgenossenschaft.	280				280						Zu 13: Wird nur vom Provin- zialverband aufgebracht.
			Summe Titel I	17778				17728		100		150		Zu 14: Kreistagsbeschluss vom 29. November 1898.
												50		Zu 15: §§ 32, 33 und 38 des Baunfallversicherungsge- setzes vom 30. Juni 1900.

Nr.	Buchstabe	Bezeichnung der Ausgabe	Vor- jähriger Anschlag		Für das Rechnungsjahr 1910 sind angesetzt								Bemerkungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
					im einzelnen		im ganzen		mehr		weniger																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
			M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
		Persönliche Kosten der Kreis- verwaltung.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						

Titel	Nr.	Buchstabe	Bezeichnung der Ausgabe	Vor-		Für das Rechnungsjahr 1910								Bemerkungen	
				jähriger	Anschlag	sind angelegt									
						im	im	mehr	weniger	im	im	mehr	weniger		
				M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		
			Uebertrag	750	—			750	—						
4			Mitgliedsbeitrag an den Deutschen Verein	50	—			50	—						
5			gegen den Mißbrauch geistiger Getränke	30	—			30	—						
6			Mitgliedsbeitrag an den pommerischen	444	—			444	—						
7			Fischereiverein	300	—			300	—						
8			Anschluß an das Medizinaluntersuchungs-	300	—			300	—						Zu 8: Kreistagsbeschlüsse
9			amt in Stettin	100	—			100	—						8. November 1887, 21. März
10			Zur Anschaffung und Verteilung volks-	300	—			300	—						1901 und 3. April 1908.
11			tümlicher Kalender	100	—			100	—						
12			Zur Anschaffung und Erhaltung von	300	—			300	—						Zu 10: Desgl. vom 10. März
13			Schüler- und Volksbüchereien	100	—			100	—						1893.
14			Für 2 Freistellen an der landwirtschaft-	100	—			100	—						Zu 11: Kreistagsbeschlüsse
15			lichen Winterschule in Köslin	300	—			300	—						25. März 1882 und 29. No-
16			Beihilfe an die Landwirtschaftsschule in	100	—			100	—						vember 1898.
17			Schivelbein	1600	—				—			1600			Zu 12: Kreistagsbeschlüsse
18			Für Transport und Reinigung von Land-	100	—			100	—						5. Dezember 1899.
19			streichern und Bettlern	2400	—			2400	—						diesem Jahre findet die
20			Für die technische Prüfung der Maße	1050	—			1050	—						Prüfung statt.
21			und Gewichte	60	—			60	—						Zu 15: Kreistagsbeschlüsse
22			Kosten des Musterungsgeschäfts	300	—			300	—						28. März 1890 u. 22. März
23			Für Pockenimpfungen	200	—			200	—						1909.
24			Für 14 Freistellen im christlichen Kur-	1500	—			1500	—						Zu 17: Kreistagsbeschlüsse
25			hospital Siloah in Kolberg	74	—			74	—						26. März 1904.
26			Für 2 Freistellen im Seehospiz Kolberger	300	—			300	—						Kosten erstattet der Kreis
27			Deep	200	—			200	—						und werden bei Titel X
28			Zur Bekämpfung der Granulose	1500	—			1500	—						vereinmahmt.
29			Für Heilserum	74	—			74	—						Zu 18: Desgl. v. 25. 3. 1898.
30			Für Desinfektion von Wohnräumen bei	300	—			300	—						Zu 19: Kreistagsbeschlüsse
31			ansteckenden Krankheiten												27. November 1903.
32			Versicherung der Desinfektoren gegen												Zu 20: Kreistagsbeschlüsse
33			Unfall												13. November 1908.
34			Gründung und Unterhaltung von Ge-												Zu 21: Kreistagsbeschlüsse
35			meindeeschwesterstellen												30. August 1906.
36	a		Hebammenwesen	3500	—	4000	—		—	500	—				Zu 22 a: Kreistagsbeschlüsse
37	b		Beihilfen an die Bezirkshebammen auf	200	—	200	—		—		—				22. 3. 09. Vom platten
38	c		dem platten Lande	300	—	300	—		—		—				Lande allein aufgebracht.
39	d		Hebammenzeitung, Kalender, Tagebücher,	300	—	300	—		—		—				Zu 22c: Kreistagsbeschlüsse
40	e		Gerätschaften												30. November 1900.
41			Invalidenversicherung der Hebammen	650	—	650	—	5450	—		—				Zu 23: Besondere Vorlage
42			Für Teilnahme der Hebammen an den					350	—	350	—				Zu 24: Besondere Vorlage
43			Wiederholungskursen												vom platten Lande allein
44			Zur Verhütung des Kindbettfiebers und												aufzubringen.
45			anderer ansteckender Krankheiten. Ge-												Zu 25: Entschädigung
46			währung von Bädern an die Heb-												Viehverluste, die durch
47			ammen. Desinfektion der Kleider und												mut oder ähnliche un-
48			Gerätschaften der Hebammen. Sublimat-												schuldete Unglücksfälle
49			pastillen, Kresolseifenlösung für die												standen sind.
50			Hebammen	650	—	650	—	5450	—		—				Zu 26. Vom platten Lande
51			Prüfung der Drogenschränke					350	—	350	—				allein aufzubringen.
52			Ergänzungsfleischschau auf dem platten												
53			Lande					3000	—	3000	—				
54			Zur Gewährung von Kreisbeihilfen	1300	—			1300	—		—				
55			Zuschuß zur Kreiskrankenkasse					2000	—	2000	—				
56			Für Teilnahme an Ausbildungskursen					200	—	200	—				
57			für Lehrer an Fortbildungsschulen					300	—	300	—				
58			Zuschuß an die Kreiswanderhaltungsschule												
59			Summe Titel V	16208	—			20958	—	6350	—	1600	—		
60										4750	—				
VI			Außerordentliche Armenpflege.												
			Pflegegeld für Geistesranke, Idioten,												
			Epileptische usw. aus dem Kreise, die												
			in Provinzialheilanstalten untergebracht												
			sind	19500	—			20400	—	900	—				

Titel	Nr.	Buchstabe	Bezeichnung der Ausgabe	Vor-		Für das Rechnungsjahr 1910								Bemerkungen
				jähriger		sind angesetzt								
				Anschlag		im		im		mehr		weniger		
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.			
VII			Chausseeverwaltung.											
			Zuschuß	133402	33			147700	—	14297	67			
VIII			Kreiskrankenhaus.											
			Zuschuß	26600	—			25900	—		700	—		
IX			Kreisbahn.											
	1		Darlehen bei der Kreissparkasse Schlawa von 946800 M.											Zu 1: Letzte Tilgungsrate 1941.
	a		13. Tilgung mit 1 v. H. } nach dem Plane	13822	99	14306	80							
	b		Verzinsung mit 3½ v. H. } von 153925 M.	28783	01	28299	20	42606	—					Zu 2: " " 1942.
	2		12. Tilgung mit 1 v. H. } nach dem Plane	2171	21	2247	80							
	b		Verzinsung mit 3½ v. H. } Summe Titel IX	4755	79	4679	20	6927	—					
				49533	—			49533	—					
X			Außerordentliche Ausgaben.											
			Zum Ankauf von 10 Anteilscheinen der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft	10000	—						10000	—		
			Sonstige	1172	67									
			Summe	11172	67									
			Wiederholung.											
			Ausgabe.											
			Sächliche Verwaltungskosten	17778	—	17728	—				50	—		
			Persönliche Verwaltungskosten	27536	—	30526	—	2990	—					
			Amtsverwaltung	31770	—	31770	—							
			Provinzialabgaben	53500	—	70000	—	16500	—					
			Wohlfahrtspflege	16208	—	20958	—	4750	—					
			Außerordentliche Armenpflege	19500	—	20400	—	900	—					
			Chausseeverwaltung	133402	33	147700	—	14297	67					
			Kreiskrankenhaus	26600	—	25900	—				700	—		
			Kreisbahn	49533	—	49533	—							
			Außerordentliche Ausgaben	11172	67	1485	—				9687	67		
			Summe der Ausgaben	387000	—	416000	—	39437	67	10437	67			
								29000	—					

Titel	Nr.	Buchstabe	Bezeichnung der Einnahme	Vor-		Für das Rechnungsjahr 1910 sind angelegt								Bemerkungen
				jährlicher Anschlag		im einzelnen		im ganzen		mehr		weniger		
						M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
I			Aus dem Ueberschusse des Rechnungsjahres 1909.	20000	—			12000	—			8000	—	Zu Titel I: Darunter aus R.-Z. 1908: 1977,37 M.
II			Einkünfte aus dem Kreisvermögen.											
	1		Zinsen von 9000 M. Pommerischer Pfand- briefe zu 3½ v. H.	315	—			315	—					
	2		desgl. von 150 M. zu 3⅓ v. H.	5	—			5	—					
	3		desgl. von 4200 M. zu 3 v. H.	126	—			126	—					
	4		Zinsen von 90600 M. 3½ % Preuß. Konfols	3171	—			3171	—					
	5		Miete des Landrats	1700	—			1700	—					
	6		Miete für das Reichsbankkassenlokal	400	—			400	—					
	7		Zinsen aus den Anteilscheinen der Pom- merschen Ansiedlungsgesellschaft	750	—			750	—					
			Summe Titel II	6467	—			6467	—					
III			Kreis- und Amtsverwaltung.											
	1		Dotation vom Staate	12611	—			12611	—					
	2		Dotation von der Provinz	10434	—			10434	—					
	3		Dotation vom Staate für ersparte Polizei- verwaltungskosten	5631	—			5631	—					
	4		Zur Unterhaltung des Büros für die Arbeiterversicherung	—	—			—	—					
	a		von der Sektion Kreis Schlamm der Pommerischen land- und forstwirtschaft- lichen Berufsgenossenschaft	1200	—			1200	—					
	b		von der Kreiskrankenkasse	600	—			600	—					
			Summe Titel III	30476	—			30476	—					
IV			Sonstige feststehende Einnahmen.											
	1		Kostenpauschquantum aus der Kreispar- asse für deren Verwaltung	15000	—			15000	—					
	2		Jagdscheingebühren	6200	—			6200	—					
	3		Betriebssteuer	3700	—			3700	—					
	4		Aus dem Verwaltungsstreitverfahren	200	—			200	—					
	5		Zinsen des Wirtschaftsfonds	1000	—			1000	—					
			Summe Titel IV	26100	—			26100	—					
V			Erweiterte Armenpflege. (Gesetz vom 11. Juli 1891.) Erstattung des einen Drittels der Pflege- kosten für Geistesranke usw. von den Ortsarmenverbänden	6500	—			6800	—	300	—			
VI			Kreishundesteuer.	18500	—			18500	—					
VII			Kreisbanksteuer.	4000	—			4000	—					
VIII			Kreisumsatzsteuer.	36000	—			40000	—	4000	—			
IX			Ghauffseeverwaltung.	—	—			—	—					
X			Kreisrankenhaus.	—	—			—	—					
XI			Kreisbahn.	—	—			—	—					
XII			Außerordentliche Einnahmen.	500	—			500	—					
XIII			Kreissteuern.	238457	—			271000	—	32543	—			Zu XIII. Es wird vorge- schlagen, von den Städten 65 v. H. vom platten Lande 71,6 v. H. des Kreissteuerpflichtigen Steuerjolls zu erheben.

I
II
III
IV
V
VI
VII
VIII
IX
X
XI
XII
XIII

Ergebnisse der Untersuchungen

Nr.	Name	Ergebnisse der Untersuchungen				Bemerkungen
		1.	2.	3.	4.	
1.	...	...	...	...	...	...
2.	...	...	...	...	...	...
3.	...	...	...	...	...	...
4.	...	...	...	...	...	...
5.	...	...	...	...	...	...
6.	...	...	...	...	...	...
7.	...	...	...	...	...	...
8.	...	...	...	...	...	...
9.	...	...	...	...	...	...
10.	...	...	...	...	...	...
11.	...	...	...	...	...	...
12.	...	...	...	...	...	...
13.	...	...	...	...	...	...
14.	...	...	...	...	...	...
15.	...	...	...	...	...	...
16.	...	...	...	...	...	...
17.	...	...	...	...	...	...
18.	...	...	...	...	...	...
19.	...	...	...	...	...	...
20.	...	...	...	...	...	...
21.	...	...	...	...	...	...
22.	...	...	...	...	...	...
23.	...	...	...	...	...	...
24.	...	...	...	...	...	...
25.	...	...	...	...	...	...
26.	...	...	...	...	...	...
27.	...	...	...	...	...	...
28.	...	...	...	...	...	...
29.	...	...	...	...	...	...
30.	...	...	...	...	...	...
31.	...	...	...	...	...	...
32.	...	...	...	...	...	...
33.	...	...	...	...	...	...
34.	...	...	...	...	...	...
35.	...	...	...	...	...	...
36.	...	...	...	...	...	...
37.	...	...	...	...	...	...
38.	...	...	...	...	...	...
39.	...	...	...	...	...	...
40.	...	...	...	...	...	...
41.	...	...	...	...	...	...
42.	...	...	...	...	...	...
43.	...	...	...	...	...	...
44.	...	...	...	...	...	...
45.	...	...	...	...	...	...
46.	...	...	...	...	...	...
47.	...	...	...	...	...	...
48.	...	...	...	...	...	...
49.	...	...	...	...	...	...
50.	...	...	...	...	...	...
51.	...	...	...	...	...	...
52.	...	...	...	...	...	...
53.	...	...	...	...	...	...
54.	...	...	...	...	...	...
55.	...	...	...	...	...	...
56.	...	...	...	...	...	...
57.	...	...	...	...	...	...
58.	...	...	...	...	...	...
59.	...	...	...	...	...	...
60.	...	...	...	...	...	...
61.	...	...	...	...	...	...
62.	...	...	...	...	...	...
63.	...	...	...	...	...	...
64.	...	...	...	...	...	...
65.	...	...	...	...	...	...
66.	...	...	...	...	...	...
67.	...	...	...	...	...	...
68.	...	...	...	...	...	...
69.	...	...	...	...	...	...
70.	...	...	...	...	...	...
71.	...	...	...	...	...	...
72.	...	...	...	...	...	...
73.	...	...	...	...	...	...
74.	...	...	...	...	...	...
75.	...	...	...	...	...	...
76.	...	...	...	...	...	...
77.	...	...	...	...	...	...
78.	...	...	...	...	...	...
79.	...	...	...	...	...	...
80.	...	...	...	...	...	...
81.	...	...	...	...	...	...
82.	...	...	...	...	...	...
83.	...	...	...	...	...	...
84.	...	...	...	...	...	...
85.	...	...	...	...	...	...
86.	...	...	...	...	...	...
87.	...	...	...	...	...	...
88.	...	...	...	...	...	...
89.	...	...	...	...	...	...
90.	...	...	...	...	...	...
91.	...	...	...	...	...	...
92.	...	...	...	...	...	...
93.	...	...	...	...	...	...
94.	...	...	...	...	...	...
95.	...	...	...	...	...	...
96.	...	...	...	...	...	...
97.	...	...	...	...	...	...
98.	...	...	...	...	...	...
99.	...	...	...	...	...	...
100.	...	...	...	...	...	...

Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind wie folgt zusammengefasst:

Voranschlag

für die Chausseeverwaltung des Kreises Schlawa für das Rechnungsjahr 1910.

Titel	Nr.	Buchstabe	Bezeichnung der Einnahme	Vor-		Für das Rechnungsjahr 1910								Bemerkungen
				jähriger		sind angesetzt								
				Anschlag		im		im		mehr		weniger		
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.			
I Renten.														
	1		Rente von der Provinz für die Verwaltung der Provinzialchauffeen außer Pollnow-Bublitz	68825	—			68831	—	6	—			Zu 1: Vertrag v. 26. Juli 1877.
	2		Desgl. für Pollnow-Bublitz	6400	—			6400	—					Zugang: Verkauf zweier Chausseeparzellen.
	3		Entschädigung vom Kreise Köslin infolge gegenseitigen Austausches kurzer angrenzender Strecken bei Steglin und Schübben-Banow	626	31			626	31					Zu 2: Vertrag vom 5. November 1877. 23. Februar 1878.
	4		Entschädigung vom Landkreise Stolp für Unterhaltung einer 4040 m langen Strecke der Chaussee Schlawe-Stolp	593	35			593	36					Zu 3: Vereinbar. v. 28. 5. 78 8. 2. 78
	5		Erstattung der Hälfte der Kosten vom Landkreise Stolp für die Unterhaltung des Damms vom Bahnhofe Zigenitz nach der Wegegabelung Kummerzin-Dubberzin	65	—			100	—	35	—			Zu 4: Vereinbarung vom 24. 10. 1902, gültig vom 1. 1. 03 ab auf 20 Jahre.
	6		Beitrag der Stadt Schlawe zur Unterhaltung der Mochbrücke vor dem Stolper Tore	15	—			15	—					Zu 5: Vereinbar. v. 7. 27. Mai 1903.
	7		Miete für das Chausseehaus bei Zäpigen	90	—			90	—					Zu 6: Vertrag vom 10. Juli 1835.
	8		Anerkennungsgebühr für Chausseeabfahrten											Zu 8: Anerkennungsgebühr soll vom 1. 4. 1910 ab nicht mehr erhoben werden.
	a		Kreischaußen			—	—							
	b		Provinzialchauffeen	120	—							120	—	
			Summe Titel I	76734	67			76655	67	41	—	120	—	
II Nutzungen.														79
	1		Pacht für Grasnutzung											
	a		Kreischaußen			2800	—							
	b		Provinzialchauffeen	5200	—	2400	—	5200	—					
	2		Pacht für Weidenutzung											
	a		Kreischaußen			6	50							
	b		Provinzialchauffeen	13	—	6	50	13	—					
	3		Pacht für Baumfruchtnutzungen											
	a		Kreischaußen			100	—							
	b		Provinzialchauffeen	150	—	50	—	150	—					
	4		Für Schlick- und Bankfetterde											
	a		Kreischaußen			500	—							
	b		Provinzialchauffeen	600	—	300	—	800	—	200	—			
	5		Erlös aus der Baumschule					50	—	50	—			
	6		Erlös aus verkauften Chausseebäumen und Brückenholz											
	a		Kreischaußen			100	—							
	b		Provinzialchauffeen	600	—	50	—	150	—			450	—	
			Summe Titel II	6563	—			6363	—	250	—	450	—	
III Strafen.														
				300	—			300	—			200	—	
IV Zuschuß														
	1		der Kreisbahn zum Gehalt des Kreisbaumeisters	3000	—	3000	—							Zu IV ¹ : Beschluß der Kleinbahn-Verwaltungskommission vom 6. Juni 1900.
	2		des Chausseebaufonds zum Gehalt des Chausseeaufsehers Scherbarth			1950	—	4950	—	1950	—			Zu IV ² Formales Mehr. Vergl. Ausgabe Titel II Nr. 3.
V Außerordentliche Einnahme.														
								31	33	31	33			
VI Zuschuß der Kreiskommunalkasse.														
				133402	33			147700	—	14297	67			

Titel	Nr.	Buchstabe	Bezeichnung der Ausgabe	Vor-		Für das Rechnungsjahr 1910								Bemerkungen	
				jähriger	Anschlag	sind angelegt									
						im einzelnen		im ganzen		mehr		weniger			
				M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ		
I			Bauliche Unterhaltung der Chausseen.											Zu Titel I. Zugang durch Zuwachs an neuen Strecken von 12,1 km und durch notwendige größere Breitenschüttungen in der Rügenwalder Gegend.	
	1		Sommerwege, Fußgängerwege, Böschungen und Gräben												
		a	Kreischauffeen	21200	—	22886	—			1686	—				
		b	Provinzialchauffeen	7500	—	8124	—	31010	—	624	—				
	2		Brücken und Durchlässe												
		a	Kreischauffeen	2800	—	3775	—			975	—				
		b	Provinzialchauffeen	4900	—	1363	—	5138	—			3537	—		
	3		Steinbahn												
		a	Kreischauffeen	55900	—	62216	—			6316	—				
		b	Provinzialchauffeen	22200	—	23724	—	85940	—	1524	—				
	4		Baumpflanzung												
		a	Kreischauffeen	1510	—	494	—					1016	—		
		b	Provinzialchauffeen	60	—	55	—	549	—			5	—		
	5		Nummer-, Grenz-, Sperr-, Baum- und Schutzsteine												
		a	Kreischauffeen	390	—	470	—			80	—				
		b	Provinzialchauffeen	100	—	144	—	614	—	44	—				
	6		Tafeln und Wegweiser												
		a	Kreischauffeen	340	—	415	—			75	—				
		b	Provinzialchauffeen	90	—	92	—	507	—	2	—				
	7		Gerätschaften												
		a	Kreischauffeen	1260	—	1403	—			143	—				
		b	Provinzialchauffeen	450	—	445	—	1848	—			5	—		
	8		Kreisbaumschule					1400	—	1400	—				
	9		Dampfwalze					1500	—	1500	—				
	10		Insgemein												
		a	Kreischauffeen	1000	—	1000	—								
		b	Provinzialchauffeen	400	—	394	—	1394	—			6	—		
	11		Herstellung eines Kleinpflasters auf der Provinzialchauffee Zanow-Bahnhof Schubben-Zanow										Zu 11: Das Kleinpflaster fertiggestellt.		
				11500	—		—					11500		—	
			Summe Titel I	131600	—		—	129900	—	14369	—	16069	—		
II			Aufsichtskosten.									1700	—		
	1		Regierungsbaumeister Waldschmidt, Kreisbaumeister und Kreisbahndirektor										Zu Titel II. Zugang infolge Neuregelung der Bezahlung gemäß Kreistagsbeschluss 24. September 1909.		
		a	Gehalt	7500	—	7500	—								
		b	Dienstaufwandsentschädigung	1800	—	1800	—	9300	—						
	2		Studt, Chausseeaufseher in Pollnow												
		a	Gehalt	1500	—	1800	—								
		b	Wohnungsgeldzuschuß	100	—	150	—	1950	—	350	—				
	3		Scherbarth, Chausseeaufseher in Zannewitz											Zu Ziffer 3. Scherbarth wird dauernd auf Neubaufrebeschäftigt und seine Bezahlung aus dem betreffenden Baufonds erstattet. formales Mehr; vgl. nahe Titel IV Nr. 2.	
		a	Gehalt	—	—	1800	—								
		b	Wohnungsgeldzuschuß	—	—	150	—	1950	—	1950	—				
	4		Pieper, Chausseeaufseher in Zanow												
		a	Gehalt	1500	—	1800	—								
		b	Wohnungsgeldzuschuß	100	—	150	—	1950	—	350	—				
	5		Strehlow, Chausseeaufseher in Schlame												
		a	Gehalt	1400	—	1700	—								
		b	Wohnungsgeldzuschuß	100	—	150	—	1850	—	350	—				
	6		Reichow, Chausseeaufseher in Rügenwalde												
		a	Gehalt	1100	—	1400	—								
		b	Wohnungsgeldzuschuß	100	—	150	—	1550	—	350	—				
	7		Tiede, Chausseeaufseher in Nahmershagen												
		a	Gehalt	1100	—	1400	—								
		b	Wohnungsgeldzuschuß	100	—	150	—	1550	—	350	—				
	8		Barz, Chausseeaufseher in Althwarschow												
		a	Gehalt	1100	—	1300	—								
		b	Wohnungsgeldzuschuß	100	—	150	—	1450	—	250	—				
			Summe Titel II	17600	—		—	21550	—	3950	—				

Titel	Nr.	Buchstabe	Bezeichnung der Ausgabe	Vor-		Für das Rechnungsjahr 1910								Bemerkungen
				jährlicher	Anschlag	find angesetzt								
						im einzelnen		im ganzen		mehr		weniger		
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.			
III														
			Ruhegehälter, Unterstützungen und Verwaltungskosten.											
	1		Ruhegehalt an den Chausseeaufseher a. D. Hänicke in Stolp	600	—			600	—					
	2		Desgl. an den Chausseeaufseher a. D. Rasdorf in Köslin	855	—			855	—					
	3		Desgl. an den Chausseeaufseher a. D. Säger in Altvarschow	651	—			651	—					
	4		Desgl. an den Chausseeaufseher a. D. Sasse in Rügenwalde	900	—			900	—					
	5		Witwengeld an die Witwe des Kreisbaumeisters a. D. Werckmeister in Halle a./S.	750	—			750	—					
	6		Desgl. an die Witwe Bullerjahn in Altvarschow	210	—			210	—					
	7		Witwengeld an die Witwe Brockmüller in Quakow	160	—			160	—					
	8		Laufende Unterstützung an den früheren Hilfschausseeaufseher Kroggel in Alt-Bewersdorf	262	50			262	50					
	9		Desgl. an den ehemaligen Chausseewärter Blossen in Pollnow	120	—			120	—					
	10		Desgl. an den früheren Chausseewärter Korth in Ramin	48	—			48	—					
	11		Invalidenversicherung der Chausseewärter	450	—			500	—	50	—			
	12		Krankenversicherung des Chausseepersonals	400	—			500	—	100	—			
	13		Unfall-(Pauschal)versicherung bei der Tiefbauberufsgenossenschaft	1200	—			1200	—					
	14		Porto	600	—			600	—					
	15		Haftpflichtversicherung	367	50			411	—	43	50			Zu Ziffer 15. Die Versicherung ist auf die Dampfwalze ausgedehnt.
	16		Verwaltungskosten	200	—			200	—					
	17		Insgesamt	433	50			795	—	361	50			
			Summe Titel III	8207	50			8762	50	555	—			
IV														
			Tilgung und Verzinsung der Chausseebauschuld.											
	1		Kreisanleihe über 500 000 M.											Zu 1. Letzte Tilgungsrate 1931
	a		23. Tilgung nach dem Tilgungsplane mit 1 v. H.	10200	—	10600	—							
	b		Verzinsung mit 3½ v. H.	12208	—	11851	—	22451	—	43	—			Zu 2. " " 1944
	2		Kreisanleihe über 106080 M. zum Bau der Welliner Chaussee											
	a		8. Tilgung nach dem Tilgungsplane mit 1 v. H.	1342	25	1395	94							Zu 3. " " 1947
	b		Verzinsung mit 4 v. H.	3961	75	3908	06	5304	—					
	3		Kreisanleihe über 500 000 M. zum Bau der Chaussee Schlackow-Drosedow											Zu 4. " " 1942
	a		6. Tilgung nach dem Tilgungsplane mit 1 v. H.	5793	25	6010	50							
	b		Verzinsung mit 3¾ v. H.	17956	75	17739	50	23750	—					
	4		Kreisanleihe über 81 000 M. zum Bau der Chaussee Krangen-Bowen											
	a		11. Tilgung nach dem Plane mit 1 v. H.	871	89	1170	49							
	b		Verzinsung mit 3¾ v. H.	2975	61	2677	01	3847	50					
			Seite	55309	50			55352	50	43	—			

V. Es wird vorgeschlagen, die Kößliner Vorstadt mit einem Kostenaufwand von 45500 M. in 3 Jahren umzupflastern. Die Stadt Schlawe gibt einen Zuschuß von 15500 M.

Voranschlag

für das Kreisfrankenhaus in Schlawa auf das Rechnungsjahr 1910.

Titel	Nr.	Anschlag für das Vorjahr	Für das Rechnungsjahr 1910 sind angesetzt								Bemerkungen
							mehr		weniger		
			M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
Ausgabe.											
I		Persönliche Verwaltungskosten.									
	1	Entschädigung des leitenden Arztes, Kreis- arztes Dr. Manke	1500	—	1500	—	—	—	—	—	
	2	Entschädigung des zweiten Arztes, pr. Arztes Dr. Mulert	800	—	800	—	—	—	—	—	
	3	Entschädigung der 4 Schwestern	1200	—	1200	—	—	—	—	—	
	4	Lohn des Krankenwärters	420	—	400	—	—	—	20	—	
	5	Lohn des Hauswarts	300	—	360	—	60	—	—	—	
	6	Lohn der Köchin	180	—	240	—	60	—	—	—	
	7	Lohn des Hausmädchens	180	—	180	—	—	—	—	—	
	8	Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung des Dienstpersonals	120	—	120	—	—	—	—	—	
	9	Insgemein	200	—	200	—	—	—	—	—	
		Summe Titel I	4900	—	5000	—	120	—	20	—	
II		Sächliche Verwaltungskosten.									
	1	Verpflegung der Kranken und des Haus- personals	7000	—	7500	—	500	—	—	—	
	2	Bier und Wein	300	—	300	—	—	—	—	—	
	3	Hausapotheke	1500	—	1500	—	—	—	—	—	
	4	Verbandmittel	800	—	600	—	—	—	200	—	
	5	Arztinstrumente, Fachschriften	600	—	600	—	—	—	—	—	
	6	Reinigung der Wäsche	400	—	400	—	—	—	—	—	
	7	Unterhaltung und Ergänzung des Wäsche-, Betten- und Kleiderbestandes	1200	—	1200	—	—	—	—	—	
	8	Desgl. der Zimmereinrichtung, der Haus- und Küchengeräte	600	—	500	—	—	—	100	—	
	9	Heizung	2800	—	2800	—	—	—	—	—	
	10	Beleuchtung	700	—	600	—	—	—	100	—	
	11	Gasmotor; Koch- und Kraftgas	300	—	400	—	100	—	—	—	
	12	Unterhaltung des Grundstückes und der Kanali- sation	800	—	800	—	—	—	—	—	
	13	Gebühren und Beiträge	250	—	250	—	—	—	—	—	
	14	Entleerung der Abort- und Müllgruben	200	—	200	—	—	—	—	—	
	15	Insgemein	350	—	350	—	—	—	—	—	
		Summe Titel II	17800	—	18000	—	600	—	400	—	
III		Beihilfen									
		an die städtischen Krankenhäuser in Pollnow, Rügenwalde und Janow	13000	—	13000	—	—	—	—	—	
		Wiederholung.									
		Persönliche Verwaltungskosten	4900	—	5000	—	100	—	—	—	
		Sächliche Verwaltungskosten	17800	—	18000	—	200	—	—	—	
		Beihilfen	13000	—	13000	—	—	—	—	—	
		Summe	35700	—	36000	—	300	—	—	—	
		Einnahme.									
		Kurz- und Verpflegungskosten	9000	—	10000	—	1000	—	—	—	
		Kreiszuschuß	26600	—	25900	—	—	—	700	—	
		Insgemein	100	—	100	—	—	—	—	—	
		Summe	35700	—	36000	—	1000	—	700	—	
		Abschluß.									
		Einnahme und Ausgabe betragen je 36000 M.									

Voranschlag

der Kreiskrankenkasse für das Kalenderjahr 1910.

Ausgaben.		Vorjahr	1910
1. Für ärztl. Behandlung		8100—	9100—
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		3100—	3200—
3. Krankengelder		3900—	3600—
4. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		4100—	3100—
5. Verwaltungskosten		1000—	1000—
	Summe	20200—	20000—
Einnahmen.			
Voraussichtlicher Bestand aus dem Vorjahre		—	1000—
1. Beiträge		17000—	17000—
2. Ersatz für gewährte Krankenfürsorge		—	—
3. Kreiszuschuß		3200—	2000—
	Summe	20200—	20000—

Abschluß.

Ausgabe . . . 20000 M.

Einnahme . . . 20000 M.

Voranschlag

der Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben der Kreiseisenbahn Schlawa-Pollnow-Sydom
mit der Abzweigung von Tatzingen nach Naklaff
für das Rechnungsjahr 1910.

Nach dem vor- jährigen Anschlag	Titel	Nr.	Einnahme	Betrag		Gegen den vorjährigen Anschlag				Bemer- kungen
						Zugang		Abgang		
				M.	S.	M.	S.	M.	S.	
.	I		Titel I. Personen- und Gepäckverkehr.							
19500		1	Für Beförderung von Personen	23000	—	3500	—	—	—	
350		2	Für Beförderung von Gepäck	400	—	50	—	—	—	
19850			Sa. Titel I.	23400	—	3550	—	—	—	
	II		Titel II. Güter-, Vieh- und Postverkehr.							
70000		1	Für Beförderung von Eil- und Frachtgut	80800	—	10800	—	—	—	
1600		2	Für Beförderung von Vieh	1600	—	—	—	—	—	
850		3	Für Beförderung von Postgut	850	—	—	—	—	—	
100		4	Sonstige Einnahmen, Lagergelder, Standgelder u. f. w.	100	—	—	—	—	—	
72550			Sa. Titel II.	83350	—	10800	—	—	—	
	III		Titel III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter.							
500		1	Verpachtung von Bahnhofswirtschaften, Dienstwohnungen, Lagerplätzen u. f. w.	800	—	300	—	—	—	
1200		2	Pacht der Aktiengesellschaft vereinigte Kleinbahnen in Köslin für die Strecke Pollnow-Naklaff	3000	—	1800	—	—	—	
1700			Sa. Titel III.	3800	—	2100	—	—	—	
	IV		Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.							
450		1	Vergütung der Post für Benützung von 2 Postabteilen .	450	—	—	—	—	—	
450			Sa. Titel IV.	450	—	—	—	—	—	
	V		Titel V. Erträgnisse aus Veräußerungen.							
150		1	Verkauf von Altmaterial	100	—	—	—	50	—	
150			Sa. Titel V.	100	—	—	—	50	—	
	VI		Titel VI. Sonstige Einnahmen.							
300		1	Insgemein	300	—	—	—	—	—	
300			Sa. Titel VI.	300	—	—	—	—	—	
			Wiederholung der Einnahmen.							
19850		Titel	I. Personen- und Gepäckverkehr	23400	—	3550	—	—	—	
72550		"	II. Güter-, Vieh- und Postverkehr	83350	—	10800	—	—	—	
1700		"	III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter	3800	—	2100	—	—	—	
450		"	IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln	450	—	—	—	—	—	
150		"	V. Erträgnisse aus Veräußerungen	100	—	—	—	50	—	
300		"	VI. Sonstige Einnahmen	300	—	—	—	—	—	
95000			Sa. der Einnahmen	111400	—	16450	—	50	—	
						16400	—	—	—	

Nach dem vor- jährigen Anschlag	Titel	Nr.	Ausgabe	Betrag		Gegen den vorjährigen Anschlag		Bemer- kungen
						Zugang	Abgang	
M.				M.	S.	M.	S.	
	I		A. Persönliche Ausgaben.					
			Titel I. Gehälter der angestellten Beamten.					
			a. Hauptverwaltung.					
3000		1	1 Betriebsdirektor	3000	—	—	—	
1750		2	1 Bahnkontrollleur	—	—	—	1750	
			b. Zugpersonal.					
1150		1	1 Zugführer	1275	—	125	—	
970		2	1 Schaffner	1075	—	105	—	
2930		3	2 Heizer I. Kl. 1600 + 1500	3100	—	170	—	
			c. Bahnhofspersonal.					
1300		1	1 Bahnhofsverwalter	1500	—	200	—	
			d. Bahnbewachungspersonal.					
1200		1	1 Streckenaufseher	1400	—	200	—	
2700		2—4	3 Bahnwärter 1050 + 1050 + 874	2974	—	274	—	
			e. Werkstattpersonal.					
1800		1	1 Werkmeister	1950	—	150	—	
			Sa. Titel I	16274	—	1224	—	1750
	II		Titel II. Diätarische Besoldung, Reise- und Umzugskosten.				526	
1000		1	Diätarische Besoldungen und Remunerationen	1700	—	700	—	
1200		2	Reise- und Umzugskosten	1100	—	—	100	
100		3	Kommando- und Nachtgelder	150	—	50	—	
400		4	Prämien für Materialersparnisse	500	—	100	—	
2700			Sa. Titel II	3450	—	850	—	100
	III		Titel III. Löhne der Arbeiter.			750	—	
2700		1	Bei der Zugbeförderung	5800	—	3100	—	
7000		2	Auf den Bahnhöfen	10050	—	3050	—	
8000		3	Bei der Streckenunterhaltung	9000	—	1000	—	
6000		4	In der Werkstatt	6000	—	—	—	
1000		5	Bei den Schneeräumungsarbeiten	1000	—	—	—	
24700			Sa. Titel III	31850	—	7150	—	
	IV		Titel IV. Für Wohlfahrtszwecke.					
600		1	Außerordentliche Entschädigungen und Unterstüzungen	150	—	—	450	
200		2	Beiträge zur Krankenkasse	250	—	50	—	
250		3	Beiträge zur Invalidenversicherung	300	—	50	—	
550		4	Beiträge zur Unfallversicherung	700	—	150	—	
1000		5	Beiträge zur Pensionskasse	1000	—	—	—	
50		6	Honorar für Aerzte	100	—	50	—	
2650			Sa. Titel IV	2500	—	300	—	450
	V		B. Sächliche Ausgaben.				150	
			Titel V. Allgemeine sächliche Kosten.					
500		1	Bureaubedürfnisse, Beschaffung von Drucksachen, Formu- laren, Fahrkarten u. s. w.	500	—	—	—	
150		2	Porto- und Insektionskosten	150	—	—	—	
30		3	Gerichtskosten und Stempel	30	—	—	—	
500		4	Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Diensträume, Bahnsteige und Ladestraßen	500	—	—	—	
250		5	Instandsetzung und Ergänzung der Inventarien in den Empfangsgebäuden und Wärterbuden	250	—	—	—	
160		6	Miete für Dienstgebäude	160	—	—	—	
100		7	Ersatzeleistung für verlorene oder beschädigte Transport- gegenstände	100	—	—	—	
200		8	Sonstige allgemeine sächliche Kosten	200	—	—	—	
1890			Sa. Titel V	1890	—	—	—	

Nach dem vor- jährigen Anschlag <i>M</i>	Titel	Nr.	Ausgabe	Betrag		Gegen den vorjährigen Anschlag		Bemerkungen
				<i>M</i>	<i>S</i>	Zugang <i>M</i>	Abgang <i>S</i>	
	VI		Titel VI. Steuern, öffentliche Lasten u. s. w.					
135		1	Gemeindeabgaben und andere öffentliche Lasten	135	—	—	—	
300		2	Feuer- und andere sächliche Versicherungsbeiträge	350	—	50	—	
500		3	Entschädigung auf Grund der Haftpflicht	300	—	—	200	
500		4	Haftpflichtversicherung der Anschlußgleise	200	—	—	300	
50		5	Beitrag an den Verein Deutscher Straßen- und Kleinbahn- verwaltungen	50	—	—	—	
1485			Sa. Titel VI	1035	—	50	500	
	VII		Titel VII. Sächliche Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.				450	
400		1	Unterhaltung des Bahnkörpers und dessen Nebenanlagen, Durchlässe, Brücken, Einfriedigungen, Warnungs- tafeln, Schranken	500	—	100	—	
100		2	Unterhaltung des Oberbaues, der Drehscheiben, Wagen, Sperrflöße u. s. w.	100	—	—	—	
460		3	Beschaffung von Bettungsmaterial	600	—	140	—	
300		4	Sächliche Ausgaben der Schneeräumung und Unterhaltung der Schneeschutzanlagen	400	—	100	—	
50		5	Beschaffung und Unterhaltung der Geräte für die Bahn- unterhaltung, Eisenbahnfahräder	100	—	50	—	
535		6	Unterhaltung der Gebäude, Ladestraßen, Viehrampen, Bahn- steige und Wirtschaftsbrunnen sowie der Bahnhof- inventarien	600	—	65	—	
350		7	Unterhaltung der Fernsprechanlagen und Anschlußgebühren	400	—	50	—	
20		8	Sonstige Kosten für Unterhaltung der Bahnanlagen	20	—	—	—	
2215			Sa. Titel VII	2720	—	505	—	
	VIII		Titel VIII. Sächliche Kosten des Bahntransports.					
16000		1	Brennmaterial zur Maschinenfeuerung	21500	—	5500	—	
150		2	Kosten der Wasserbeschaffung, Unterhaltung der Pulsometer- anlagen	150	—	—	—	
1800		3	Schmiermaterial für die Maschinen	1800	—	—	—	
400		4	Schmiermaterial für die Wagen	500	—	100	—	
300		5	Puß- und Verpackungsmaterial für die Maschinen und Wagen	350	—	50	—	
300		6	Erleuchtung der Züge	300	—	—	—	
150		7	Erwärmung der Züge	200	—	50	—	
50		8	Instandhaltung von Gerätschaften, Maschinen- und Wagen- laternen, Beschaffung von Desinfektionsmaterial	100	—	50	—	
19150			Sa. Titel VIII	24900	—	5750	—	
	IX		Titel IX. Sächliche Kosten der Unterhaltung der Betriebsmittel.					
2200		1	Unterhaltung der 5 Maschinen nebst Zubehör	2600	—	400	—	
150		2	Unterhaltung der 6 Personenzüge	200	—	50	—	
3500		3	Unterhaltung der Gepäck- und Güterwagen	2500	—	—	1000	
500		4	Instandhaltung und Ergänzung des Werkstattinventars und der Wagendecken	481	—	—	19	
400		5	Gas- und Ölverbrauch für den Motor	400	—	—	—	
6750			Sa. Titel IX	6181	—	450	1019	
	X		Titel X. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.				569	
			Sa. Titel X	—	—	—	—	
	XI		Titel XI. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.					
			Sa. Titel XI	—	—	—	—	

Nach dem vor- jährigen Anschlag	Titel	Nr.	Ausgabe	Betrag		Gegen den vorjährigen Anschlag		Bemer- kungen
						Zugang	Abgang	
M.				M.	h.	M.	h.	
	XII		Titel XII. Kosten für Benutzung fremder Bahnanlagen.					
		1	Für Benutzung des Anschlußgleises auf Staatsbahnhof Schlawe und Pollnow	600	—	190	—	
410			Sa. Titel XII	600	—	190	—	
410								
	XIII		Titel XIII. Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel.					
			Sa. Titel XIII					
			Wiederholung der Ausgaben.					
			A. Persönliche Ausgaben.					
16800		Titel	I. Gehälter der angestellten Beamten	16274	—	—	526	
2700		"	II. Diätarische Befoldung	3450	—	750	—	
24700		"	III. Löhne der Arbeiter	31850	—	7150	—	
2650		"	IV. Für Wohlfahrtszwecke	2500	—	—	150	
			B. Sächliche Ausgaben.					
1890		"	V. Allgemeine sächliche Kosten	1890	—	—	—	
1485		"	VI. Steuern, öffentliche Lasten	1035	—	—	450	
		"	VII. Sächliche Kosten der Unterhaltung der Bahn- anlagen	2720	—	505	—	
2215		"	VIII. Sächliche Kosten des Bahntransports	24900	—	5750	—	
19150		"	IX. Sächliche Kosten der Unterhaltung der Be- triebsmittel	6181	—	—	569	
6750		"	X. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegen- stände	—	—	—	—	
		"	XI. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	—	—	—	—	
410		"	XII. Kosten für Benutzung fremder Bahnanlagen	600	—	190	—	
		"	XIII. Kosten für Benutzung fremder Betriebsmittel	—	—	—	—	
78750			Sa. der Ausgaben	91400	—	14845	1695	
						12650		
			Abschluß.					
			Die Einnahme beträgt	111400	—			
			Die Ausgabe beträgt	91400	—			
			Überschuß	20000	—			

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigter

Jahrgang.

Stück 31

Ausgegeben Schlau, den 8. April.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 190)

Bekanntmachung

betreffend

den Ankauf von Körnerfrüchten, Hülsenfrüchten, Heu und Stroh durch das
Königliche Proviantamt in Stolp.

1. Der Verkauf von Naturalien unmittelbar an das
Proviantamt Stolp

ist für die Landwirte ganz besonders bequem und vorteilhaft; das Proviantamt bietet ihnen außerdem noch jede mögliche Erleichterung bei der Einlieferung des Natural: es leiht unentgeltlich Säcke, vermittelt die Abfuhr vom Bahnhof zum Magazin und die einstweilige Verauslagung der Eisenbahnfracht-, Abfuhr- und sonstigen Nebenkosten und erteilt kostenlos Auskunft auf jede die Lieferung betreffende Anfrage.

2. Die Einlieferungen können — auch in kleineren Posten — innerhalb der Ankaufrzeit an jedem Werktag vormittags in die Magazine des Proviantamts geschehen, wenn das Natural folgende Beschaffenheit hat:

a. Die Körnerfrüchte müssen gut geerntet sein, dürfen keinen dumpfigen Geruch haben und nicht sehr mit Unkrautsamen oder Unreinlichkeiten vermischt sein; ein Viertelliter muß wenigstens wiegen

beim Weizen	189 Gramm,
beim Roggen	179 Gramm,
beim Hafer	112 Gramm.

Da die Landwirte dies in der Regel selbst schwer feststellen können, so empfiehlt es sich, dem Proviantamt vorher eine ausreichend große Probe (wenigstens 250 Gramm) in einer reinen (nicht riechenden) starken Dose zu übersenden.

Vornehmlich kauft das Proviantamt Hafer, doch wird der Ankauf von Roggen und eventl. auch Weizen für andere Proviantämter vermittelt, wenn die angebotene Menge groß genug — mindestens eine Eisenbahnwaggonladung = 10 Tonnen ist.

- b. Die Hülsenfrüchte — ihren Ankauf vermittelt das Proviantamt für die Armeekonservenfabrik in Spandau — Erbsen, Bohnen, Linsen müssen von der letzten Ernte stammen, völlig reif, trocken und käsefrei sein, einen guten Geruch und eine wenig gerunzelte Oberfläche haben; mehr als 8 % wurmförmiger Früchte dürfen sie nicht enthalten.
- c. Heu muß gut gewonnen sein, frische Farbe und kräftigen Pflanzengeruch haben; auch darf es nicht viel schlechte oder wertlose oder gar schädliche (Schachtelhalme) Kräuter oder Gräser enthalten; Kleeheu wird in größeren Mengen gewöhnlich nicht gekauft.
- d. Stroh muß Roggen-Langstroh sein, darf nicht dumpfig riechen, nicht mit Rost- oder Brandpilzen befallen, auch nicht mit Disteln vermengt oder durch Mäusefraß beschädigt sein; auch Maschinen-Langstroh wird angekauft, wenn es mit Breitbreschmaschinen ausgedroschen worden oder ordentlich aufgebunden ist.
3. Das Gewicht wird auf Wagen, welche alljährlich vom Eichamte geprüft werden, in Gegenwart des Verkäufers festgestellt; ein Gewichtsabzug findet in keinem Falle statt; die Bezahlung erfolgt sofort nach der Gewichtsfeststellung; mit dem Kaufpreise wird eine Bescheinigung über die Menge des gelieferten Natural und die Höhe des erhaltenen Geldbetrages ausgehändigt.
4. Beim Ankauf größerer Naturalienmengen — mindestens 10 Tonnen (200 Ztr.) — kann unter Umständen auch die Abnahme auf der dem Verkäufer zunächst gelegenen Eisenbahnstation durch einen dorthin entsandten Proviantamtsbeamten erfolgen.
5. Die Ankaufrzeit ist im allgemeinen für Roggen, Hafer, Heu und Stroh:

von ihrer Ernte bis Ende April des folgenden Jahres; Stroh wird gewöhnlich das ganze Jahr hindurch gekauft.

Überdies werden Beginn und Schluß des Ankaufs der einzelnen Naturalien sowie auch seine wegen Raumangels zeitweilig erforderliche Aussetzung in der „Zeitung für Hinterpommern“ und „Stolper Post“ bekannt gemacht.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, obige Bekanntmachung des öfteren in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und auf die Vorteile des unmittelbaren Verkaufs an die Proviantämter hinzuweisen.

Schlawe, den 2. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 191) Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 14. Oktober 1904 — I J. Nr. 2802 — und vom 4. April 1907 — I J. Nr. 968 II — ersuche ich die Herrn Amtsvorsteher und Polizeiverwaltungen des Kreises, mit bis zum 15. d. Mts. eine Nachweisung über das in **nichtfiskalischen Forsten erlegte Schwarzwild** einzureichen.

Schlawe, den 2. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 192)

B e k a n n t m a c h u n g.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Schlawe aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hangenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 M., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingern. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, diese Bekanntmachung den Ortseinswohnern in üblicher Weise bekannt zu geben.

Schlawe, den 5. April 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 193)

Betrifft Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für 1910.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat beschlossen, zu den durch ihren Geschäftsbetrieb gemäß §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer vom 30. Juni 1894 im Rechnungsjahr 1910 entstehenden Kosten $\frac{2}{3}$ vom Hundert des Grundsteuerreinertrages, das ist 2 Pfg. von jedem Taler Grundsteuerreinertrag zu erheben.

In Betreff der Ausführung dieses Beschlusses mache ich die Magistrate sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises auf folgendes aufmerksam:

1. Von den Königl. Forstgutsbezirken und von den Königl. Eisenbahndirektionen sind Beiträge nicht zu erheben, dagegen sind die Privat-Forstbezirke sowie die Neben- und Kleinbahnen zu den Beiträgen heranzuziehen.

2. Forstbesitz:

Beitragspflichtig sind

- alle diejenigen Besitzer oder Pächter, welche nach Kenntnis des Gemeindevorstandes pp. zu einem nicht beitragspflichtigen Besitz oder Pachtung soviel im Veranlagungsbezirk zugepachtet haben, daß dadurch eine beitragspflichtige Wirtschaft — 20 Reichstaler Grundsteuerreinertrag — entsteht,
- diejenigen Besitzer oder Pächter mit ihrem Grundsteuerreinertrage, welche dort nicht beitragspflichtig sind, von denen es aber bekannt ist, daß sie in anderen Bezirken noch Besitz oder Pachtung haben, welche zusammen eine selbstständige Ackeranbauung ausmachen.
- diejenigen Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Landwirtschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 20 Talern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung von mindestens 50 Talern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte.

3. Die Unterlagen für die Berechnung und Erhebung der Beiträge sind aus der seitens der Katasterämter alljährlich mitgeteilten sogenannten „summarischen Mutterrolle“ zu entnehmen.

4. Nach der summarischen Mutterrolle sind die Beiträge ohne weiteres zu berechnen, dieselben in eine Hebeliste, welche auch die Höhe des Grundsteuerreinertrages enthalten muß, einzutragen und mit der Hebeliste an die Königliche Kreiskasse hieselbst bis spätestens den 1. Juni d. Js. abzuführen. Gegen säumige Ortsvorsteher wird mit Zwangsmaßnahmen vorgegangen werden.

Die Formulare zu den Heberollen nebst den vorjährigen Hebeliste, soweit sie hier vorhanden, gehen den Guts- und Gemeindevorstehern von hier aus in den nächsten Tagen zu. Die vorjährigen Hebelisten sind in die neuen Listen zu legen und mit diesen an die Kgl. Kreiskasse abzuliefern.

5. Der Beitrag ist auf $\frac{2}{3}$ vom Hundert — also auf 100 Taler Grundsteuerreinertrag kommen 2 Mark Beitrag — festgesetzt. Demzufolge beträgt der Beitrag für jeden vollen Taler Grundsteuerreinertrag (Talerbrüche werden fortgelassen) 2 Pfennig.

Beispielsweise entfällt auf einen Grundsteuerreinertrag

von 20,— Talern ein Betrag von 40 Pf.	
" 20,99	" " " " 40 "
" 21,—	" " " " 42 "
" 22,99	" " " " 44 "
" 26,—	" " " " 52 "

u. f. w.

6. Die Grundsteuerreinerträge der Bestandteile eines innerhalb desselben Gemeinde- oder Gutsbezirktes belegenen, in den summarischen Mutterrollen aber unter verschiedenen Artikeln eingetragenen beitragspflichtigen Grundstücks sind zusammen zu rechnen.

Es ist der Betrag auch dann zu entrichten, wenn die Grundstücke in verschiedenen Gemeinden gelegen sind. Zu den Abgaben sind ferner heranzuziehen die Nutznießer der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- u. Ländereien, wenn der Grundsteuerreinertrag mindestens 20 Taler beträgt.

7. Die Aufforderung zur Zahlung des Beitrages ist an den Eigentümer zu richten, einerlei, ob er selbst wirtschaftet oder die betreffende Flächen ganz oder teilweise an einen oder mehrere verpachtet hat. Hat der Verpächter mit dem Pächter sich dahin geeinigt, daß letzterer diese Beiträge zu zahlen hat, so kann die Zahlungsaufforderung auch direkt an den Pächter erfolgen, sofern der Eigentümer vorher eine entsprechende Mitteilung an den Gemeindevorsteher gemacht hat, doch bleibt der Eigentümer immer für den richtigen Eingang des Beitrages haftbar. Bei den verpachteten Staatsdomänen liegt die Beitragspflicht den Pächtern ob.

Für die Aufstellung der Heberollen mache ich besonders auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Der besseren Uebersicht erregen ist auch Spalte 4 genau auszufüllen:

2. Es empfiehlt sich, die Heberolle in drei Abteilungen aufzustellen und zwar wie folgt:

A. Alle beitragspflichtigen Besitzer oder Pächter, welche in dem betreffenden Bezirke Grundstücke mit mehr als 60 Mark Grundsteuerreinertrag besitzen oder lastenpflichtig gepachtet haben.

B. Alle diejenigen Besitzer oder Pächter, welche nach Kenntnis des Gemeindevorstandes usw. zu einem nicht beitragspflichtigen Besitz oder Pachtung soviel im Veranlagungsbezirk zugepachtet haben, daß dadurch eine beitragspflichtige Wirtschaft entsteht.

C. Diejenigen Besitzer oder Pächter mit ihrem Grundsteuerreinertrage, welche dort nicht beitragspflichtig sind, von denen es aber bekannt ist, daß sie in anderen Bezirken noch Besitz oder Pachtung haben.

3. Falls in Bezug auf die Besitzer und die Höhe der Grundsteuerreinerträge gegen das Vorjahr Veränderungen vorgekommen sein sollten, so sind diese in Spalte Bemerkungen oder am Schlusse der neuen Hebeliste in erschöpfender Weise zu begründen, damit Rückfragen vermieden werden.

Die betreffenden Ortsvorstände werden angewiesen, hiernach die Verteilung, Erhebung und Abführung der Beiträge zu bewirken.

Schlawa, den 4. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 194) Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Gutsriefelmeister Joske in Wustermitz, Kreis Schlawa, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Schlawa, den 31. März 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 195) **Betrifft Vermittelung von Eintragungen in das Staatsschuldbuch.**

Die Besitzer Preussischer Staats-Anleihen haben das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen. Eine solche Eintragung gewährt mannigfache **Vorteile**. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschneiden der Zinscheine und das Erneuern der Zinscheinebogen. Die Zinsen werden den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Girokonto überwiesen; sie können auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet, und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die **Gebühren für die Umwandlung von Konjols in Buchforderungen aufgehoben** worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalsanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungshauptkassen und sämtliche königlichen **Kreiskassen** außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staatsschuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen zu deren sofortigen Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden, das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konjols werden für die Vermittelung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleineren oder größeren Kapitalbetrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächst gelegenen königlichen Kasse ein Konto im Staatsschuldbuch ohne jede Schreibung und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die königlichen Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen **Reichsbankstellen**, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalsanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staatsschuldbuch, und zwar besonders auch in den Kreisen kleinerer Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vortheilen des Staatsschuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Millionen M. dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 M. einschließlich lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen Staatsanleihen und das Staatsschuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichschuldbuch getroffen.

Schlawa, den 2. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 196) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 23. Februar 1901 — Kreisblatt St. 19 für 1901 — ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen sowie die Herren Amtsvorsteher, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen über die **Normalspurweite der Wagen** genau beachtet werden.

Die Breite der Wagengeleise von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern muß 4 Fuß 4 Zoll betragen.

Schlawa, den 2. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 197) Im Monat März haben Jagdscheine erhalten:

A. Entgeltliche Jahresjagdscheine.

1. von Mitlaff, Generalmajor z. D. Bockberg, gültig vom 16. 3. 1910.
2. Schulz Wilhelm, Privatier Berlin, gültig vom 17. 3. 1910.
3. Weßel Anton, Drittelsbauer Wieck, gültig vom 18. 3. 1910.

B. Unentgeltliche Jahresjagdscheine.

1. H. Barnewitz, Förster Forsthaus Bockberg, gültig vom 3. 3. 1910.

Schlawa, den 6. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 198) Der Herr Oberpräsident hat die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern zur Förderung der Zwecke des Provinzialvereins für innere Mission in Pommern für das Kalenderjahr 1910 genehmigt.

Schlawa, den 2. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 199) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. d. Mts. dem Lehrer Konrad Korth in Pantow bei Berlin die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht.

Schlawa, den 2. April 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 200) Der Amtsvorsteher des Bezirks Wend-Tychow, Kaiserlicher Ministerresident z. D. Graf von Kleist in Wend-Tychow, hat die Verwaltung der Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Schlawa, den 2. April 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa. von Scheliha.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die **Grasnutzung** an den Böschungen und Gräben nachstehender Chausseen soll öffentlich verpachtet werden.

1. Chaussee **Järshagen-Nügenwalde** am Montag den 11. d. Mts.
von **km 0 bis km 8,0** im Gasthof Schröder-Alte-Järshagen um 9 Uhr vormittags,
von **km 8,0 bis km 12,0** im Gasthof Schalinski-Nügenwalde um 2 Uhr nachmittags.
2. Chaussee **Nögenhagen-Schlavin** am Mittwoch den 13. d. Mts.
von **km 0 bis km 6,2** beim Materialwarenhändler Maas in Nögenhagen um 10 Uhr vormittags,
von **km 6,2 bis km 7,9** im Gasthof Frenz-Schlavin um 1 Uhr nachmittags.
3. Chaussee **Zanow-Nußhagen** am Donnerstag den 14. d. Mts.
von **km 18,0 bis km 25,2** im Gasthof Schröder in Altenhagen um 11 Uhr vormittags.

Schlawa, den 5. April 1910.

Der Kreisbaumeister.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 32.

Ausgegeben Schlawe, den 12. April.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 201) Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Ordre vom 23. Februar 1910 und die vom Kriegsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 28. Februar 1910 (Seite 38/40 des Armeeverordnungsblatts für 1910), betreffend Aenderung der Marschgebühnervorschrift, werden die **Magistrate sowie die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher bezw. Steuerempfänger angewiesen:**

a. den vom 1. April 1910 ab zur Einberufung gelangenden Mannschaften die Marschgebühnervorschriften nur nach der Angabe auf dem Urlaubspäß oder Gestellungsbefehl zu zahlen, vorausgesetzt, daß der angegebene Aufenthaltsort mit dem tatsächlichen übereinstimmt, dagegen die Zahlung zu verweigern, wenn dies nicht zutrifft,

b. auf dem Urlaubspäß oder Gestellungsbefehl durch Hinzufügung des Wortes „erfolgt“ bezw. „verweigert“ und unter Beidrückung des Dienststempels zu bescheinigen, ob die Zahlung der Marschgebühnervorschriften erfolgt ist oder ob sie nach vorstehendem verweigert werden mußte,

c. die ihnen überwiesene Marschgeldertabelle

sofort an das Kgl. Bezirkskommando hierselbst zurückzugeben.

Schlawe, den 12. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roether, Regierungsassessor.

Nr. 202) In dem Erlasse vom 23. Februar 1906 — S. 788 — (Fürsorgestatistik 1905 B. S. 47) ist zum Ausdruck gebracht, daß sich der § 9 Abs. 3 des Fürsorgeerziehungsgesetzes nur auf die erstmalige Überführung des Fürsorgezöglings in eine Familie oder Anstalt beziehe. Der Erlaß hat aber die Mitwirkung der Polizeibehörden bei der Zurückführung entwichener Fürsorgezöglinge in die Anstalt pp. keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen, vielmehr auf die Fälle der Unentbehrlichkeit beschränkt. Wird diese Anordnung allerdings einschränkend ausgelegt und die erbetene Rechtshilfe von der Polizei in der Regel abgelehnt, so kann die **Zurückführung entlaufener Fürsorgezöglinge** in die Anstalt oder die Dienst- oder Lehrstelle den Kommunalverbänden unter Umständen nicht nur große Schwierigkeiten verursachen, sondern für kleinere Anstalten, denen es an dem zur Abholung erforderlichen und geeigneten Personal fehlt, direkt unmöglich sein. In Ergänzung des Erlasses vom 23. Februar 1906 bestimme ich daher, daß die Kommunalverbände bei Entweichungen von Fürsorgezöglingen aus der Anstalt oder dem Dienst pp., sofern die Zurückführung durch das Anstaltspersonal oder die Dienst- pp. Herrschaft nicht ausführbar ist, berechtigt sind, die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

Berlin, den 14. März 1910.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. von Kipping.

Die Überführung des Zöglings in die von dem Kommunalverbande zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Anstalt hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes zu veranlassen. Die Begleiter, welche bürgerliche Kleidung zu tragen haben, sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen; weibliche Zöglinge sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen.

Die den Polizeibehörden durch die Zurückführung entwichener Fürsorgezöglinge in die Anstalt oder die Dienst- pp. Stelle erwachsenen Kosten sind bei den Kommunalverbänden zur Erstattung zu liquidieren.
Schlawe, den 6. April 1910. Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 203)

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf Grund des Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Dezember 1909 — I A III e 7777/09 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Verkehr vom Deutschen Reiche nach Oesterreich-Ungarn und umgekehrt für folgende tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände Ursprungszeugnisse gemäß Artikel 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehschundenübereinkommens vom 25. Januar 1905 (R. G. Bl. 1906 S. 287) beigebracht werden müssen:

- für frisches Fleisch von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Ziegen und Schafen, sofern es nicht im kleinen Grenzverkehr oder im Post- und Reiseverkehr eingeführt wird,
- für frische (rohe, grüne, nur angefalzene, angefaltete, angestrichene Häute und Felle. Trockene oder durchfalzene Häute und Felle unterliegen nicht der Zeugnispflicht,
- für rohe, nicht trockene Hörner, Hufe, Klauen und Knochen, falls sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
- für Därme, Schlünde, Magen und Blasen von Vieh, die weder trocken noch gefalzen sind, soweit sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
- für Stalldünger, sofern er nicht im Grenzverkehr eingeht.

Die Ursprungszeugnisse sind nach nachstehendem Muster auszufüllen:

U r s p r u n g s z e u g n i s für tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände. (Gültig für 30 Tage.)

Herkunftsart*) der Ware
Kreis:
Provinz:
Bundesstaat: Preußen.
Name und Wohnort des Versenders:
Bezeichnung des Ware:
Zahl der Packstücke:
Gewicht der Sendung:
Etwaige besondere Kennzeichnung.
(Marken, Plomben, Stempel)
Bestimmungsort der Ware:
Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation:
(eventuell: „siehe Frachtbrief“)
den 19

Die Ortsbehörde.

(Dienststempel)

Anderer Rohstoffe usw. unterliegen bis auf weiteres der Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht.
Röslin, den 8. März 1910. Der Regierungs-Präsident

*) Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden; bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen, sowie bei Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden; bei Fleisch gilt als Herkunftsort der Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt.

Nr. 204) Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, dem Lehrer Rufferow in Schlawe aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.
Schlawe, den 7. April 1910. Der Landrat. von Scheliga.

Nr. 205) Unter Hinweis auf § 4 Ziffer 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 — betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern — abgedruckt im Extrablatt zum Kreisblatts Stück 100 für 1887 — bringe ich hiermit in Erinnerung, daß in allen Binnengewässern mit Ausnahme der Wipper und Grabow, für welche die Winterschonzeit stattfindet, während der Zeit vom 10. April morgens 6 Uhr bis 9. Juni abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrschonzeit) stattfindet, und zwar derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag morgens 6 Uhr beginnend und Donnerstag morgens 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Die Herren Amtsvorsteher, die Gendarmen und Fischerei-Aufsichtsbeamten ersuche, bezw. veranlasse ich, auf die Einhaltung der Frühjahrschonzeit zu achten und Zuwiderhandlungen unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.
Schlawe, den 8. April 1910. Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 206) Der prakt. Tierarzt Sperling zu Zanow ist von mir zum Stellvertreter des zuständigen Fleischbeschauers im Kreise Schlawe ernannt worden, für Untersuchungen solcher Tiere, zu deren Behandlung er zugezogen wird.
Schlawe, den 8. April 1910. Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 207) Die Herren Amtsvorsteher des Kreises, welche gemäß meiner Kreisblatts-Verfügung vom 8. Juni 1898 — Kreisbl. Stück 51 — betr. die den landwirtschaftlichen Zwecken dienenden, elektrischen Anlagen, noch nicht berichtet haben, ersuche ich, diese Verfügung nunmehr binnen 1 Woche zu erledigen.
Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.
Schlawe, den 8. April 1910. Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 208) Das **Vertilgen der Kreuzotter**, durch welche Feld- und Waldarbeiter, Beerenjämmler und unter diesen namentlich die barfußgehenden Kinder ernstlich gefährdet werden, ist fortzusetzen.

Ich setze daher hiermit auch für die in das Rechnungsjahr 1910 fallende Fangzeit eine **Belohnung** von 25 Pf. für jede im hiesigen Regierungsbezirke gefangene und getötete Kreuzotter aus Staatsmitteln aus. Die Ansprüche auf die Belohnung sind, wie bisher, hinsichtlich der in Staatsforsten erlegten Kreuzottern bei den königlichen Oberförstern, im übrigen bei den für die Fangorte zuständigen Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher, städtischen Polizeiverwaltungen) anzubringen. Die Tötung ist durch Ablieferung der ganzen Kreuzotter oder auch nur ihres Kopfes nachzuweisen.

Röslin, den 16. März 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Abdruck bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme.

Bei Aufstellung der zum 10. Oktober d. Js. einzureichenden, vorschriftsmäßig bescheinigten Liquidationen ist namentlich darauf zu achten, daß für Schulkinder, deren Vater, Mutter oder Vormund zu quittieren hat, und daß ihren Namensunterschriften stets die Worte „als Vater (Mutter, Vormund)“ hinzugefügt werden.

Schlawa, den 8. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 209)

Bekanntmachung.

Im hiesigen Kreiskrankenhause ist eine Beratungsstelle für **unbemittelte** Lungenkranke oder solche Personen eingerichtet, die lungenkrank zu sein glauben. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Einrichtung **nur für unbemittelte Personen aus dem Kreise Schlawa** getroffen ist.

Die Beratung erfolgt an jedem ersten des Monats vormittags 8—11 Uhr kostenlos.

Zur Sicherung der Diagnose gelangen außer den physikalischen, allgemein ärztlich üblichen Untersuchungsmethoden auch — im Einverständnis mit den Patienten — zur Anwendung

die allgemeine diagnostische Tuberkulinreaction und die lokale Tuberkulinreaction.

Kreisausschuß zu Schlawa.

Nr. 210) Die Gemeinde und Guts-Vorstände des Kreises werden in diesen Tagen

1. die verschlossenen Benachrichtigungen an die Steuerpflichtigen über die Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1910.
2. eine Zustellungsnachweisung,
3. die Staatssteuerrolle

erhalten.

Die unter 1 gedachten **Benachrichtigungsschreiben** sind von dem Ortsvorsteher persönlich oder durch den beamteten Gemeinbediener der betreffenden Steuerpflichtigen **ungefäumt** auszuhändigen.

Die erfolgte Aushändigung ist in der unter 2 gedachten **Zustellungsnachweisung** zu vermerken; und zwar ist in Spalte 4 der Tag der Zustellung, in Spalte 5 der Ort der Zustellung und in Spalte 6 die Person, an welche das Schreiben übergeben ist, zu bezeichnen, während in der letzten Spalte der Ortsvorsteher bzw. der Gemeinbediener die Aushändigung durch seine Namensunterschrift zu bescheinigen hat. **Die derartig ausgefüllte Zustellungsnachweisung ist innerhalb längstens 3 Tagen an mich zurückzusenden** unter Rückgabe derjenigen Veranlagungsbenachrichtigungen, die wegen Wegzuges oder Todesfalls der Steuerpflichtigen nicht ausgehändigt werden konnten.

Die Staatssteuerrolle (Nr. 3) weist die von den Steuerpflichtigen für 1910 zu erhebenden Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Beträge nach.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände bzw. Ortssteuerheber haben die Steuerbeträge in das gemäß Kreisblatts-Verfügung vom 1. März 1895 — Kreisblatt Nr. 21 für 1895 — neuanzulegende Staatssteuer-Hebebuch für 1910 zu übertragen, die Beträge in Vierteljahresraten in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres von den Pflichtigen zu erheben und zu den festgesetzten Zahlungsterminen an die königliche Kreiskasse hier abzuliefern.

Eine Offenlegung der **Staatssteuerrolle** hat nicht stattzufinden.

Wo nach der bisherigen Gewohnheit den Steuerpflichtigen bei Beginn des Steuerjahres ein Steuerzettel über die von ihnen zu entrichtende Steuer seitens des Steuererhebers oder Ortsposthebers zugefertigt wird, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem verschlossenen Umschlage geschehen.

Die **Gemeindesteuerlisten**, welche über die Veranlagung der Personen mit nicht mehr als 900 Mark Jahres-einkommen zur fingierten Einkommensteuer das Nähere nachweisen, werden den Ortsvorständen später übersendet werden.

Schlawa, den 11. April 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
von Schelha.

Nr. 211) Nach den im Kreisblatt Nr. 42 für 1903 abgedruckten Bestimmungen über eine fortlaufende **Statistik der Taubstummen** ist jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollstummigen durch Anlegung eines Fragebogens zu zählen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, mir **bis zum 1. Mai d. Js.** mitzuteilen, ob und welche taubstummen Kinder im obengenannten Alter in ihren Bezirken vorhanden sind.

Schlawa, den 6. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Schlawa.
von Schelha.

II. Viehseuchenpolizei.

Unter dem Schweinebestande des Bauerhofsbesizers August Reimer in Lantow ist Rotlauf ausgebrochen. Über das Gehöft des p. Reimer ist die Sperre verhängt.

Jamewik, den 6. April 1910.

Der Amtsvorsteher. Tischbein.

Öffentliche Bekanntmachung. Raubmord.

Am 26. März dieses Jahres ist in Schönwalde (Spreewald), Kreis Luckau, ein Mann ermordet und beraubt worden. Die Persönlichkeit des Ermordeten, der sich als Scherenschleifer ausgegeben hat, hat bisher mit Sicherheit nicht festgestellt werden können.

Alter 42—45 Jahre, Größe 1,67, schlank, dunkle Haare und dunklen Schnurrbart, Gesicht schmal, blasse Farbe, defekte Zähne und Oberkiefer.

Des Raubmords dringend verdächtig ist die Begleiterin des Ermordeten, in der die am 20. April 1891 zu Mülheim-Broich, Kreis Mülheim a. Ruhr, geborene

Johanna Breitgoff

ermittelt ist, die zuletzt in Cöln, Crefeld und Duisburg gedient und seit Mitte Februar dieses Jahres mit dem Ermordeten in der Welt umhergezogen ist. Sie haben sich meist in Gasthäusern einlogiert und als Gustav Hofmann und Frau ausgegeben.

Das Signalement der Breitgoff lautet: Alter etwa 20 Jahre, Größe 1,65, schlanke Figur, längliches Gesicht, bleiche verlebte Gesichtsfarbe, schwarze Augen, schwarzes Haar, vorn hochgesteckt, hinten kleiner Zopf, Zähne gut.

Sie trug in Schönwalde einen grünlichen Stoffrock, weiße Bluse, blaue Wirtschaftsschürze und darüber ein langes graues Jackett.

Nach Verübung der Tat hat sie sich eine schwarzseidene Bluse mit Blenden, einen dunklen Satinrock mit Blenden, im Hitzack gebunden, einen dunkelblauen Motreeunterrock, eine gestickte Untertaille, schwarze Strümpfe, ein schwarzes Jackett mit schwarzseidenem Aufschlag, (Preis 40 Mark), einen schwarzen Krepphut, einen Trauer Schleier, eine Uhr mit gelber Kette (43 Mark), zwei goldene Ringe (6 und 7 Mark) und eine blaue Ledertasche (8,70 Mark) gekauft und die gekauften Sachen angelegt.

Sie hat sich noch im Besitz größerer Geldmittel befunden. Die Breitgoff ist zuletzt am Tage des Mordes nachmittags in Luckau gesehen worden. Dort hat sie sich eine Fahrkarte nach Berlin gelöst. In Luckau auf dem Bahnhof hat sie ein Päckchen — auch enthaltend Papiere des Ermordeten — zurückgelassen. In einer an den Bahnhofsvorstand Luckau gerichteten Karte bittet sie um Ueber- sendung dieser Papiere postlagernd Frankfurt a. Main. Die Karte ist abgestempelt Frankfurt a. Main-Saarbrücken Bahnpost Zug 308, 28. 3. 10. und mit Helene Kullmann unterzeichnet.

Auf die Ergreifung der Täterin ist eine Belohnung von

1000 Mark

ausgesetzt.

Sch ersuche, auf die flüchtige Täterin zu fahnden, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mir zu den Akten 2. J. 318/10 Drahtnachricht zu geben.

Cottbus, den 4. April 1910.

Der Erste Staatsanwalt.

Chinesischer Tee

Tea

Gerüstete Kaffee's

in **Schlawa i. Pom.**

käuflich in den bekannten Niederlagen.

Wiehverwertungs-genossenschaft des Kreises Schlawa.

Die Viehabnahme in **Schlawa** findet regelmäßig **Montag** jeder Woche statt.

Die nächste Viehabnahme in **Karwitz** findet **Freitag den 15. d. Mts.**, nachdem alle 14 Tage statt.

Die nächste Viehabnahme in **Klein-Soltikow** findet **Montag den 18. d. Mts.**, nachdem alle 14 Tage statt.

Der Vorstand.

Für den nichtamtlichen Teil: P. Molbenhauer. Druck und Verlag von H. Molbenhauer & Sohn in Schlawa.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Entleeren von Abtritten und Senkgruben sowie die Abfuhr nur in der Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens gestattet ist und daß ferner beim Abfahren von Dung, welcher auf die Straße befördert werden muß, die Straße bis 9 Uhr morgens gereinigt und gesäubert sein muß.

Endlich muß die Abfuhr der Exkremente in dichten verschlossenen Wagen und diejenige des Düngers in Wagen, welche dicht und an der Vorder- und Hinterseite mit Schutzbrettern versehen sind, stattfinden, welche überdem nur so hoch beladen werden dürfen, daß ein Abfallen des geladenen Düngers und hierdurch eine Verunreinigung der Straße nicht möglich ist. Flüssiger Dünger oder Dungjauche muß in dichten geschlossenen Gefäßen abgefahren werden.

Auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften wird strenge gehalten und werden Uebertretungen mit Strafe belegt werden.

Schlawa, den 5. April 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Bekanntmachung.

Vom 1. April wird das hiesige Eichamt durch Herrn **Eichmeister Knaack Bergstr. 16** bei Herrn Fleischermeister **Fritz Meyer** verwaltet.

Im Benötigungsfall wolle man sich direkt an Herrn **Knaack** wenden.

Schlawa, den 2. April 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Wegen Aufgabe der Landwirtschaft steht sämtliches wirtschaftliches Inventar, als: **1 Häckselmaschine, Pflüge, Eggen, Ackermägen, 1 Jagdwagen** usw. zum Verkauf. **Stolper Vorstadt 35.**

Ich beabsichtige meine bei Altischlawe gelegene **Wiese**

circa 8 1/2 Morgen groß zu verkaufen. Angebote bitte bis 1. Mai an Herrn Kaufmann **Moll**, oder an mich zu richten.

von Michaëlis-Duagow.

Blumensamen, Gemüsesamen, Feldkarotten, Wrukenensamen (hiesige pommersche Kannen) sowie alle Sorten

Feld- und Gartensämereien in bester keimfähiger Ware offeriert billigst

M. Litten.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Adressänderung

Jahrgang.

Stück 33

Ausgegeben Schlau, den 15. April.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 212)

Remonte-Ankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

24. Juni 1 Uhr nachm. Schwelbein;

2. Juli 9 Uhr vorm. in Pustamin, Kr. Schlau,

1. Juli 8 Uhr vorm. Stolp,

5. = 9 1/2 = = in Belgard a. Perf.

Außerdem im Regierungsbezirk Stettin:

24. Juni 9 Uhr vorm. Labes.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheingste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippenseken) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rundlederne Trense mit glattem starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Festsetzung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Dammh.

Nr. 213) Gemäß § 5 des Nachtrages vom 30. April 1875 (abgedruckt im Amtsblatt Stück 18 Seite 129 pro 1875 und im Schlauer Kreisblatt Nr. 38 pro 1875) zum Regulativ über die Ausführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung vom 2. März 1875 (besondere Beilage zu Stück 10 des Amtsblatt und Nr. 22 des Schlauer Kreisblatts pro 1875) bringe ich hiermit die Impfsbezirke und Namen der Impfsärzte des hiesigen Kreises zur öffentlichen Kenntnis:

1. **Impfsbezirk Schlau I.**, umfassend die Stadt Schlau und die Ortschaften: Valentin, Bartlin, Alt- und Neu-Bewersdorf, Borkow, Karwitz, Rufferow, Drenzig, Göritz, Jannowitz nebst Klarenwerder, Ruhz, Pantow, Seidow, Malchow, Marienthal, Nemik, Barpart, Pirbischow, Dt.-Buddiger, Quakow, Groß- und Klein-Quaschow, Alt- und Neu-Ristow, Köpenhagen, Schlauin, Schmarow, Segenthin, Söllnitz, Groß- und Klein-Sollitow, Abl.-Suckow, Wiesenthal, Wusselen, Wusternitz und Zirchow.

2. **Impfsbezirk Schlau II.**, umfassend die Ortschaften: Altschlau, Besow, Coccejendorf, Dubberzin, Eggow, Franzen, Freez, Grunenhagen, Alt- und Neu-Jäshagen, inkl. Gohrbandshof, Alt-Krafow, Alt- und Neu-Kugelwitz, Rummerzin, Meißow, Rißlin, Rogkow, Alt- und Neu-Paadow, Reest a und b, Reblin, Reddentin, Kl.-Runow, Gr.-Schlönwitz, Schöningwalde, Sellen, Stennitz, Symbow mit Medenitz, Thyn, Wend-Tychow, Alt- und Neu-Warschow, Wilhelmine und Ziegnitz.

3. **Impfsbezirk Lanzig**, umfassend die Ortschaften: Barzow, Karzin, Körlin, Krolow, Dörsenthin, Droschew, Görshagen, Jershöft, Kammin, Kopahn, Köpnitz, Alt- und Neu-Kuddechow, Lanzig, Mäselwitz, Marow, Ratmershagen, Neuenhagen Amt, Balzow, Pennekow, Pustamin, Rügenhagen, Sackhöhe, Schedbin, Schlackow, Schöenberg, Vieske, Witte, Zillmitz und Zizow.

4. Impfbezirk Rügenwalde, umfassend die Stadt Rügenwalde und die Ortschaften: Altenhagen, See-Budow, Böbbelin, Büßow, Damshagen, Neu-Krakow, Neuenhagen Abtei, Neuwasser, Petershagen, Preetz, Rügenwaldermünde, Ruffhagen, Schloßhof und See-Budow.

5. Impfbezirk Zanow, umfassend die Stadt Zanow und die Ortschaften: Abtshagen, Beellow, Damerow, Eventin, Karnfowitz, Alt- und Neu-Martinshagen, Pantnin, Ratteick, Steglin, Alt- und Neu-Steinort, Wandhagen, Wied, Zikmin und Zwölshufen.

6. Impfbezirk Pollnow, umfassend die Stadt Pollnow und die Ortschaften: Bosens, Breitenberg, Bussin, Wend.-Budow, Kösternitz, Crangen, Kummerow, Forth, Friedensdorf, Gerbin, Sukmin, Hanshagen, Jatzingen, Läßig, Marienhütte, Naplaff, Al.-Ristow, Rogog, Schwarzin, Sellberg, Neu-Steglin, Sydow a und b, Warbelow, Wellin, Pettrin, Alt- und Neu-Howen.

Zu **Impfärzten** sind ernannt worden: für den **1. 3. und 5. Bezirk** der Kreisarzt Dr. Mannke hierelbst, für den **2. Bezirk** der praktische Arzt Geheimer Sanitätsrat Dr. Müller hierelbst, für den **4. Bezirk** der praktische Arzt Dr. Hellweger in Rügenwalde, für den **6. Bezirk** der praktische Arzt Sanitätsrat Dr. Sachs in Pollnow.

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei dem Impfgeschäfte bringe ich den Lehrern auf dem platten Lande die Befolgung der nachstehend abgedruckten Instruktion vom 27. Januar 1877 besonders des § 6 daselbst, wiederholt in Erinnerung und eröffne denselben, daß ich mich im Falle der Nichtbefolgung genötigt sehen würde, die Bestrafung der Säumigen herbeizuführen.

Vorstehenden Passus haben die **Guts- und Gemeindevorsteher** zur Kenntnis der Lehrer Ihres Bezirks zu bringen.

Schlawa, den 6. April 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 214) Nach § 1 der Anweisung des Herrn Regier-Präsidenten zur **Bekämpfung des Rotlaufs, Schweinepeste und Schweinepest** vom 25. März v. Js. ist der Besitzer von Schweinen verpflichtet, von dem Ausbruche der oben genannten Seuchen unter seinen Schweinen (zu denen auch die sogenannten Backsteinblattern gehören), sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuchen in seinem Schweinebestande befürchten lassen, **ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde (nicht mir)** Anzeige zu erstatten, auch die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Diese und sonstige Pflichten, welche von den Ortspolizeibehörden gefordert werden, liegen auch demjenigen ob, welche in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden. Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachtes der Seuche geschlachtet, oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die vom Fleischbeschauer bezeichneten für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

Die der **Rotlaufansteckung verdächtigen** Schweine dürfen nach § 4 der vorerwähnten Anweisung aus dem Seuchengehöfte nur mit vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Die an **Rotlauf erkrankten** oder **dieser Seuche verdächtigen** Schweine dürfen nur auf dem Seuchengehöfte selbst oder mit ortspolizeilicher Genehmigung in einer am Seuchentort befindlichen gewerblichen Schlachtplatz oder in einem dort befindlichen öffentlichen Schlachthause geschlachtet werden.

Verletzungen dieser und von den Ortspolizeibehörden anzuordnenden Pflichten unterliegen nach § 10 a. a. D. sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 St. G. B., sowie der § 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes. Ich trage den Herrn Guts- und Gemeinde-Vorsteher sowie den Polizeiverwaltungen der Städte hiermit auf, obige Belehrungen gehörig in den betreffenden Ortschaften bekannt zu machen. Im übrigen verweise ich auf die im Sonderblatte zu Stück 13 des Amtsblatts für 1907 abgedruckten Anweisungen und auf die im Kreisblatt Nr. 29 pro 1908 veröffentlichten gemeinschaftlichen Belehrungen über den Rotlauf der Schweine, über die Schweinepest und über die Schweineseuche.

Schlawa, den 8. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 215) Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Königl. Landesaufnahme ausgeführte **Prüfung von trigonometrischen Punkten** hat ergeben, daß die Marksteine zum Teile ganz verschwunden, zum Teile aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teile an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Ruhezniehung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzflächen, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R. St. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzfläche entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R. Str. G. B. — Gegenstand der Wissenschaft — und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ich weise deshalb darauf hin, daß die 2 qm betragende Marksteinschutzfläche dem Fiskus gehört und von der Bewirtschaftung auszuschließen ist, und daß der Markstein weder beschädigt noch verrückt werden darf.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sogleich ortsüblich bekannt zu machen.

Die Herren **Gendarmen** beauftrage ich, in Gemeinschaft mit den Ortsvorständen öftere örtliche Revisionen vorzunehmen und Zuwiderhandlungen der zuständigen Amtsanwaltschaft anzuzeigen.

Schlawa, den 12. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 216) Das Proviantamt in Stolp kauft fortgesetzt gesundes

R o g g e n s t r o h ,

auch Preßstroh, mit Bindfaden geschnürt, zu hohen Preisen. Auch gebundenes Haferstroh wird angenommen.

Die Herrn Guts- und Gemeinde-Vorsteher wollen für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge tragen.

Schlawa, den 14. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 217) Die Hebamme Elisabeth Mondzech in Schlawin ist vom 1. d. Mts. ab als Bezirkshebamme für den Bezirk Schlawin angestellt.

Schlawa, den 7. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa.
von Scheliha.

Nr. 218) Die Hebamme Wilhelmine Schwochow in Görshagen ist vom 1. d. Mts. ab als Bezirkshebamme für den Bezirk Görshagen angestellt. Zum Bezirk gehören die Ortschaften: Schlaßow, Marßow, Görshagen, Bieße, Krolow, und Pustamin.

Schlawa, den 10. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa.
von Scheliha.

Nr. 219) Der Herr Oberpräsident in Stettin hat den Gemeindevorsteher Böttcher in Altschlawa auf einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Altschlawa ernannt.

Schlawa, den 10. April 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Scheliha.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Katasteramtsbezirks Schlawa werden ersucht, eine Nachweisung derjenigen baulichen Veränderungen an Gebäuden, für welche die Bauerlaubnis nach dem 1. Oktober 1909 erteilt ist, und welche noch vor dem 1. April 1910 mißbar geworden sind, binnen 8 Tagen hierher einzureichen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Schlawa, den 9. April 1910.

Königliches Katasteramt. Müller.

Das Regiment der Gardes du Corps in Potsdam nimmt noch Dreijährig-Freiwillige zum Herbst d. Js. an. Erforderlich ist eine Größe von mindestens 1,75 m und persönliche Vorstellung. Bevorzugt werden Landwirte, Schmiede, Sattler Schuhmacher und Schneider.

Potsdam, den 9. April 1910.

Graf von Rothkirch, Oberlieutenant,
Flügeladjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Regiments-Kommandeur.

In unserm Handelsregister A ist die unter Nr. 73 eingetragene Firma „Schlawer Ziegelwerk Max Schlefinger vormals G. Zieder“ gelöscht worden.
Königliches Amtsgericht in Schlawa.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Entleeren von Abtritten und Senkgruben sowie die Abfuhr nur in der Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens gestattet ist und daß ferner beim Abfahren von Dung, welcher auf die Straße befördert werden muß, die Straße bis 9 Uhr morgens gereinigt und gesäubert sein muß.

Endlich muß die Abfuhr der Exkremente in dichten verschlossenen Wagen und diejenige des Düngers in Wagen, welche dicht und an der Vorder- und Hinterseite mit Schuttbrettern versehen sind, stattfinden, welche überdem nur so hoch beladen werden dürfen, daß ein Abfallen des geladenen Düngers und hierdurch eine Verunreinigung der Straße nicht möglich ist. **Flüssiger Dünger oder Dungjauche muß in dichten geschlossenen Gefäßen abgefahren werden.**

Auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften wird strenge gehalten und werden Uebertretungen mit Strafe belegt werden.

Schlawa, den 5. April 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Bekanntmachung.

Der sogenannte Dorfabfuhrweg nach den Bärwinkelwiesen ist als Weg aufgehoben und zur Grasnutzung verpachtet.

Es ist verboten, denselben zum Fahren oder Gehen zu benutzen.

Schlawa, den 14. April 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Bekanntmachung.

Die Frühjahrsschau der Nestbachanlagen findet am **Dienstag, den 26. d. Mts. nachmittags um 1 1/2 Uhr** statt. Die Schankkommission ist bereit, etwaige Anträge der Genossen an Ort und Stelle entgegenzunehmen.

Zanow, den 8. April 1910.

Der Genossenschafts-Vorsteher.

Gutes Dachrohr

abzugeben ab Lagerplatz Grünhof bei Schmolsin oder frei Waggon Schmolsin.

Königl. Rentamt Schmolsin.

Ich beabsichtige meine bei Altischlawe gelegene **Wiese**

circa 8 1/2 Morgen groß zu verkaufen. Angebote bitte bis 1. Mai an Herrn Kaufmann Moll. oder an mich zu richten. **v. Michaëlis-Quakow.**

1000 Mk.

bar Preise (500, 300, 200 Mk.)
für neue praktische und gewinnbringende
Erfindungen
Preisverdingungen gratis und Franch.
J. Betté & Co. Berlin SW 19 125.

Viehverwertungs-genossenschaft des Kreises Schlawa.

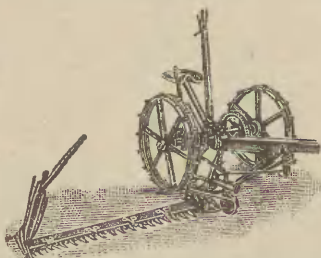
Die Viehabnahme in **Schlawa** findet regelmäßig **Montag** jeder Woche statt.

Die nächste Viehabnahme in **Karwitz** findet **Freitag den 15. d. Mts.**, nachdem alle 14 Tage statt.

Die nächste Viehabnahme in **Klein-Soltikow** findet **Montag den 18. d. Mts.**, nachdem alle 14 Tage statt.

Der Vorstand.

Steigender Umsatz beweist



die Vorzüglichkeit
unserer
Original-Canada-Grasmäher
Getreidemäher
Binder.

Fordern Sie noch heute unser neues Zeugnisheft 241, welches auch Gutachten von Landwirten Ihrer Gegend enthält!

Ph. Mayfarth & Co. Berlin N 4

Generalvertreter

der Original-Canada-Noxon-Mähmaschinen für ganz Europa

Für den nichtamtlichen Teil: P. Mosenhauer. Druck und Verlag von H. Mosenhauer & Sohn in Schlawa.

Tapeten,

große Auswahl in neuen Mustern,



Farben — Lacke — Firnis
— Pinsel aller Art —
Maurerquaste — Streichbürsten
empfiehlt **Carl Lehrke.**

! Grundstücksbesitzer !

Wer ein **Stadt- oder Land-Grundstück** verschwiegen und günstig verkaufen will, wer **Hypothek oder Zehnhaber** sucht, sende sofort seine Adresse an den **Rechts-Central-Markt**

Berlin NW. 7, Unter den Linden 61.
Vertreter in nächsten Tagen anwesend!
Besuch kostenlos! **Kein Agent!**
ca. 3 Millionen in kürzester Zeit umgesetzt!

Standesamt Schlawa.

Woche vom 3. bis 9. April 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Tischlergejelle Karl Kloss, Stellmacher Ernst Ritz, Arbeiter August Dollase.

Eine Tochter: Tischler Julius Klappstein, Tischlergejelle Otto Wittenberg, Kaufmann Walter Schmidt, Bauhofsbefitzer Ernst Peter. Alt-Bewersdorf, Zimmermann Otto Rukun, (1 uneheliche Tochter). Aufgebote:

Landwirt Bernhard Neuenfeldt in Gudenhagen mit Metha Steinhorst in Neu-Bewersdorf, Schmiedegejelle Richard Rabbe mit Ida Remitz hier.

Eheschließungen:

Dachdeckergejelle Paul Strauß mit Anna Witt hier. Arbeiter Hermann Brust mit Minna Hünze hier.

Sterbefälle:

Elisabeth Knepphoff, Alt-Bewersdorf 20 Jahre alt. Ehefrau des Bildners Otto Haffe, Albertine geb. Scheil-Neu-Malchow, 40 Jahre alt.

Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 9. April 1910.

Schlawa, Rügenwalde

Weizen pr. 100 Kgr.	—	—	22	—
Roggen	do.	14	40	14 50
Gerste	do.	—	—	—
Hafer	do.	15	20	14 70
Erbsen	do.	30	—	—
Kartoffeln	do.	4	20	4 10
Heu	do.	7	—	—
Stroh das Schock	—	30	—	—
Butter das Kgr.	—	2	10	2 50
Buchweizengröße d. Viter	—	30	—	25
Bier das Viter	—	15	—	10
Branntwein das Viter	—	70	—	70
Eier die Ettege	—	1	—	90

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 34.

Ausgegeben Schlau, den 19. April.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 520) Wenn zugelassen ist, daß bei siebenten in ununterbrochener Reihenfolge und derselben Ehe geborenen Knaben der Name Seiner Majestät des Königs als Taufpate in das Kirchenbuch eingetragen werden darf und durch Kabinettsorder vom 25. Januar v. Js. genehmigt worden ist, daß zugleich mit der Erteilung der Genehmigung zur Eintragung des Namens des Landesherrn in das Kirchenbuch bei vorliegender Bedürftigkeit ein Gnadengeschenk von 50 M. zur Auszahlung gelangen soll, so bilden diese 50 M. gewissermaßen das landesherrliche Patengeschenk, und es folgt daraus von selbst, daß — der königlichen Absicht entsprechend — die Eintragung des Allerhöchsten Namens in das Kirchenbuch als Pate in der Regel nur bei der kirchlichen Taufe erfolgen und am Taustage das Patengeschenk verabsfolgt werden soll.

Eine Abweichung von dieser Regel und eine nachträgliche Eintragung des Allerhöchsten Namens in das Kirchenbuch, sowie Aushändigung des Patengeschens wird nur dann zulässig sein, wenn zwischen standesamtlicher Anmeldung der Geburt und der Taufe aus irgend welchem — triftigen — Grunde (Nottaufe pp.) ein so kurzer Zeitraum liegt, daß die vorgeschriebene amtliche Genehmigung nicht hat eingeholt werden können. Aber auch in diesem Falle kann, wie ich es für selbstverständlich erachte, nicht Wochen oder gar Monate nach der stattgefundenen Taufe noch ein Anspruch auf die landesherrliche Patenschaft und ein Patengeschenk erhoben werden. Die betreffenden Standesämter oder die taufenden Geistlichen werden nach solchen doch nicht oft eintretenden Geburten die Genehmigungsanträge bei dem Herrn Regierungspräsidenten veranlassen bzw. selbst stellen können. Es wird dann meist das Verschulden der betreffenden Eltern sein, wenn sie des Allerhöchst bestimmten Vorzugs verlustig gehen.

Ich bitte, hiernach künftig zu verfahren.

Berlin, den 22. März 1910.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. von Kising.

Abdruck erhalten die Herren Geistlichen und Standesbeamten zur Kenntnis und Beachtung.

Schlau, den 13. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 221)

Polizeiverordnung,

betreffend die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S.-S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S.-S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Absatz 6 der Reichsgewerbeordnung (R.-Gef.-Bl. 1900 S. 871) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume, einschließlich des Geschäftszimmers, zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden. In den Räumen dürfen, abgesehen von Warenproben, nur Waren vorhanden sein, die feilgehalten werden.

§ 2. Sämtliche Betriebsräume müssen geräumig, während der Benutzung genügend erhellt sein und ebenso, wie die Behälter für Arzneimittel stets ordentlich und sauber gehalten werden.

§ 3. Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten festen Behältern befinden, die mit festen gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind, oder, soweit sie Schiebläden darstellen, von festen Füllungen umgeben sind oder dichtschließende Deckel besitzen.

Die Behälter sind mit fest an ihnen haftenden lateinischen und deutschen Bezeichnungen in gleicher Schriftgröße, die dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig. Die vor dem 1. Juni 1903 eingerichteten Handlungen haben, sofern die Bezeichnungen der Polizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (A. Bl. S. 76) entsprechen, die vorgeschriebenen Bezeichnungen bis zum 31. Dezember 1912 herzustellen. Alle übrigen Handlungen unterliegen sogleich den Vorschriften dieser Polizeiverordnung.

Arzneimittel, die lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen sind, müssen auf den Vorratsbehältern und Abgabeflächen oder -Umhüllungen über oder unter der sonstigen Aufschrift mit dem deutlich lesbaren Vermerk „Tierheilmittel“ versehen sein.

§ 4. Die Behälter sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen nach dem lateinischen Alphabet in Gruppen, die der Art der Behälter entsprechen, übersichtlich einreihig und von anderen Waren getrennt zu ordnen.

§ 5. Arzneimittel, die gleichzeitig als Nahrungs- und Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, brauchen, wenn dieser Verwendungszweck überwiegt, nicht wie Arzneimittel bezeichnet und diesen nicht eingereiht zu werden.

§ 6. Verschiedene Arzneimittel in einem Behälter aufzubewahren ist verboten. Dagegen darf dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder gepulverter Ware in gesonderten Fächern desselben Behälters aufbewahrt werden, und zwar auch in abgeteilten Mengen, falls die Ware in besondere Umhüllungen oder in bezeichnete Papierbeutel eingeschlossen ist.

§ 7. Auf den Umhüllungen oder Gefäßen, in denen die Abgabe von Arzneimittel erfolgt, ist spätestens bei der Abgabe der deutsche Name des darin abgegebenen Arzneimittels deutlich zu verzeichnen. Werden Arzneimittel in abgefaßter Form vorrätig gehalten, so müssen sie übersichtlich geordnet, ohne daß jedoch einreihige Aufstellung erforderlich ist, und vor Staub geschützt aufbewahrt werden und auf jedem einzelnen Gefäß oder jeder sonstigen Packung die deutliche deutsche Aufschrift des Inhalts tragen.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt, zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeignet, nicht verdorben und nicht verunreinigt sein. Unter Bezeichnungen, die im deutschen Arzneibuch für Waren bestimmter Art angeführt worden sind, dürfen Waren anderer Art nicht feilgehalten, verkauft oder sonst an Andere überlassen werden.

§ 9. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probenentnahme von Waren zu.

§ 10. Auf Geschäfte, die ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 11. Unberührt bleiben die Vorschriften der Landespolizeiverordnung vom 22. Februar 1906, betreffend den Handel mit Giften (Med. Min. Bl. S. 115).

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt sogleich in Kraft und tritt anstelle der Polizeiverordnung vom 9. Juni 1903 (Amtsblatt Stück 25, Seite 147).

Röslin, den 17. März 1910.

Der Regierungspräsident.

Nr. 222)

Anweisung.

für die Beaufsichtigung der Drogen-, Material-, Farben-, und ähnlichen Handlungen.

1. Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Drogen, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung unvermuteten Besichtigungen zu unterziehen.

Benigstens einmal jährlich, nach Bedarf aber auch häufiger sind zu besichtigen alle Handlungen, in denen die genannten Waren allein oder vorzugsweise feilgehalten werden, ferner solche Verkaufsstellen, deren letzte Besichtigungen größere Mängel ergeben haben oder deren Geschäftsbetrieb das Vorhandensein von Vorschriftswidrigkeiten vermuten läßt, und endlich die Drogenschränke. Bei kleineren Handlungen, namentlich bei solchen, in denen die genannten Waren nur vereinzelt neben anderen feilgehalten werden, keine Drogenschränke vorhanden sind und der Verdacht von Ordnungswidrigkeiten nicht vorliegt, darf ein Zeitraum von zwei, ausnahmsweise auch von drei Jahren zwischen zwei Besichtigungen liegen.

2. Zu Beginn jeden Jahres haben die Ortspolizeibehörden sich mit dem zuständigen Kreisarzt darüber ins Einvernehmen zu setzen, welche Verkaufsstellen im Laufe des Jahres besichtigt werden sollen.

Der streng vertraulich zu behandelnde Besichtigungsplan darf bestimmte Termine, an denen die Besichtigungen im Laufe des Jahres stattfinden sollen, nicht festsetzen.

3. Die Besichtigungen erfolgen durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung des Kreisarztes, der die Besichtigung leitet. Auf dessen Erfordern ist zu der Besichtigung größerer Handlungen von der Ortspolizeibehörde ein approbierter, nicht im Drogenhandel tätiger oder tätig gewesener Apotheker zuzuziehen.

5. Die Polizeibehörde wird zweckmäßig durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vertreten, um erforderlichen Falles sofort Beschlagnahmen ausführen zu können.

10. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen usw. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen denjenigen zur Last, welche diese Kosten nach dem bestehenden Rechte zu tragen haben.

Röslin, den 17. März 1910.

Der Regierungspräsident.

Nr. 223) Mit Bezug auf die Verfügungen vom 27. 3. und 29. 9. 1902 — Kreishl. Nr. 27 bezw. 81 für 1902 — ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen sowie die Herrn Amtsvorsteher, die **Listen über die grauen Quittungskarten** — Muster B für freiwillige Versicherung — soweit dies noch nicht geschehen ist, abzuschließen und **umgehend** dem Vorstände der Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin einzureichen.

Schlawa, den 16. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 224) Der Fleisch- und Trichinenbeschauer Pinz in Drenzig wird bis auf weiteres durch den Fleischbeschauer Pohl in Wusterwitz vertreten.

Die betreffenden Herren Ortsvorsteher haben Vorstehendes zur Kenntnis der Ortseingewesenen zu bringen.

Schlawa, den 8. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 225) Der nächste Lehrgang an der Desinfektorenschule in Greifswald ist für die Zeit vom 1. bis 9. August d. Js. in Aussicht genommen.

Anmeldungen hierzu sind mir **spätestens bis zum 5. Juni d. Js.** unter Beifügung der Fähigkeits- und Führungszeugnisse einzureichen.

Schlawa, den 14. April 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 226) Die gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 2. d. Mts. — Krbl. Stück 31. — mir einzureichenden Nachweisungen über das im Rechnungsjahr 1909 in **nichtfiskalischen Forsten** erlegte Schwarzwild stehen noch aus von den Herren **Amtsvorstehern** in

Bustamin, Bennetow, Neuenhagen-Amt, Balzwick, Ewentin, Karnkewitz Damerow, Norkow, Wendisch-Tychow, Altbewersdorf, Beest, Biegnitz, Franzen, Quadow, Schmarow, Segenthin, Zirkow, Jowen, Kummerow, Wendisch-Buckow, Naglaff, Sydow, Jannowitz und Kösternitz und Polizei-Verwaltung-Schlawa.

Ich ersuche, mir die Nachweisung — nach unterstehendem Muster — **binnen 5 Tagen** einzureichen oder Fehl- anzeige zu erstatten.

Bezirk	Erlegt sind				Schußprämien sind gezahlt für Stück	Bemerkungen
	Stärken Sauen	Ueberläufer	Frischlinge	Zusammen		

Schlawa, den 16. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 228) Den Herren Guts- und Gemeinde-Vorstehern werden in den nächsten Tagen für diejenigen Personen, welche am 21., 22. und 23. April, sowie am 9., 10. und 11. Mai cr. durch Schießen und Unterhaltung nächtlicher Feuer die Zerstörung der Krähenkolonien übernehmen wollen, die erforderlichen Legitimationscheine zur sofortigen Aushändigung überandt werden.

Diese Legitimationscheine haben die betreffenden Personen an den genannten Tagen stets bei sich zu führen.

Schlawa, den 15. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 229) Veranlaßt durch die jährlich sich wiederholenden Klagen der Landwirte über Schädigung ihrer Feldfrüchte durch die Saatfrähe hat der Herr Regierungs-Präsident auch in diesem Jahre angeordnet, daß in sämtlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Köslin durch Schießen und Unterhalten von nächtlichen Feuern die Krähen in ihrem Brutgeschäft gestört werden sollen. Als Tage hierzu hat der Herr Regierungspräsident den 21. 22. und 23. April und für die Wiederholung dieser Maßnahmen den 9. 10. und 11. Mai bestimmt.

Somit ist den ländlichen Besitzern noch immer Gelegenheit geboten, sich dieser Schädlinge, die ihnen oft binnen kurzer Zeit, ihre eben bepflanzten Felder vernichten, zu erwehren.

Der Erfolg dieser Maßnahmen ist indes, wie ich erneut betone, nur dann zu erwarten, wenn in diesen Tagen von allen Ortschaften mit gleicher Energie vorgegangen wird, was ich hiermit dringend empfehle.

Besonders wird darauf zu achten sein, daß die in ihren bisherigen Kolonien gestörten Krähen anderswo nicht Unterschlupf finden.

Bis zum 10. Juni cr. sehe ich einem Berichte der Herrn Amtsvorsteher über den Erfolg der Maßregel entgegen.

Schlawa, den 15. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 230) Der Herr Oberpräsident in Stettin hat den Königl. Domänenpächter Schmieder in Neuenhagen Amt zum Amtsvorsteher und den Gemeindevorsteher Köpe in Schönenberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Neuenhagen auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Schlawa, den 10. April 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Scheliha.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Der sogenannte Dorfabsfuhrweg nach den Bärwinkelwiesen ist als Weg aufgehoben und zur Grasnutzung verpachtet.

Es ist verboten, denselben zum Fahren oder Gehen zu benutzen.

Schlawa, den 14. April 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Gegen Einsendung von 30 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgefilterten

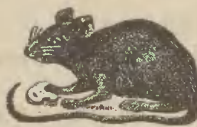
Ahr-, Rhein- oder Moselwein nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen. 18 Morgen eigene Weinberge. Gebr. Roth auf Weingut Burghof, Ahrweiler.

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.
mit Injektion (Einspritzung).
Sprechstunden 8—6 Uhr.



Eine Tatsache

ist, daß „Styx“ das beste und sicherste Mittel zur Vertilgung der schädlichen Mäuse und Ratten ist. Zu haben bei **Carl Lehrke.**

1 Nussbaum-Pianino,

so gut wie neu, ist billig zu verkaufen, Abz.: Welpenslaufer, postlagernd hier.

Wegen Aufgabe der Landwirtschaft steht sämtliches wirtschaftliches Inventar, als: 1 Häckselmaschine, Pflüge, Eggen, Ackerwagen, 1 Jagdwagen usw. zum Verkauf. **Stolper Vorstadt 35.**

1 tücht. Schuhmachergeselle

kann sogleich oder später eintreten bei **C. Maschky, Schuhmachermeister, Ravenstr. 6**

Del-Farben

in allen Farbentönen zum **Selbstanstrich** von Fußböden, Fassaden, Garten-Mobiliar, Wagen, Maschinen, Geräten etc.

Bernstein-

Fußboden-Lackfarbe

in verschiedenen Nuancen, vollständig gebrauchsfertig vorrätig in $\frac{1}{2}$ u. 1 Ko.-Büchsen

Lacke, Pinsel, Firnis, Bronzen etc.

empfiehlt preiswert und gut die Drogenhandlung von **Gustav Lankow.**

Tapeten

in den neuesten Mustern, bei größter Auswahl erhältlich bei **Gustav Lankow,**
Drogen- und Farbenhandlung.

Baubücher

nach gesetzlicher Vorschrift, wie sie jetzt über jeden **Neubau** oder **Umbau** bei Strafvermeidung geführt werden müssen, empfiehlt in drei verschiedenen, gesetzlich geschützten Ausgaben,

Ausgabe A für 1 Bau ausreichend, in Umschlag geheftet, kostet 1 Exemplar M. 1.50

Ausgabe B für 6 Bauten ausreichend, in Halbleinwand geb. M. 7.—

Ausgabe C für 12 Bauten ausreichend, in Halb-Moleskin geb. M. 13.—

die Geschäftsstelle der Schlauer Zeitung.

Gleichzeitig empfehlen wir das „Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen“ mit Erläuterungen und gutem Sachregister. Wichtig für Banken, Grund- und Hausbesitzer, Bauunternehmer, Bauhandwerker aller Berufe und Baugeldgeber (Kapitalisten).

Preis in Leinen gebunden M. 1.50.

Ich beabsichtige meine bei Altschlawa gelegene **Wiese**

circa $8\frac{1}{2}$ Morgen groß zu verkaufen. Angebote bitte bis 1. Mai an Herrn Kaufmann **Moll**, oder an mich zu richten. **v. Michaëlis-Quakow.**

Standesamt Schlawa.

Woche vom 10. bis 16. April 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Maurergefelle Ferdinand Blamp—Alt-Bewersdorf, Eigentümer Karl Strauß—Neu-Bewersdorf.

Eine Tochter: Schlossergefelle Reinhold Bagel, (2 uneheliche).

Eheschließungen:

Postassistent Fritz Sonnemann in Danzig mit Gertrud Wunder hier. Oberpostassistent Wilhelm Petrat in Essen mit Marie Kemitz hier.

Sterbefälle:

Eigentümer Hermann Fischer Sohn, Neu-Bewersdorf 7 Monate alt. Arbeiter Johann Labs Sohn, 1 Monat alt.

Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 16. April 1910.

		Schlawa, Rügen walde
Weizen pr. 100 Kgr.	— —	22 —
Roggen do.	14 80	14 40
Gerste do.	— —	— —
Hafer do.	15 50	14 60
Erbsen do.	30 —	— —
Kartoffeln do.	3 80	4 20
Heu do.	7 —	— —
Stroh das Schock	30 —	— —
Butter das Kgr.	2 20	2 50
Buchweizengröße d. Viter	— 30	— 25
Bier das Viter	— 25	— 10
Brantwein das Viter	— 70	— 70
Eier die Stiege	— 85	— 90

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 35.

Ausgegeben Schlau, den 22. April.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 231)

B e s c h l u ß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Köslin beschlossen, die **Schonzeit für Rehbocke für das Jahr 1910 bis zum 29. Mai 1910 einschließlich** auszudehnen.
Köslin, den 13. April 1910. Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin.

Nr. 232) Zur Abhaltung einer **Prüfung zwecks Nachweises der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-gewerbes** ist ein Termin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung in Köslin auf Donnerstag, den 30. Juni 1910 vormittags 9 Uhr anberaumt worden.

Die Meldung zur Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einsendung der Prüfungsgebühren von 10 Mark, eines Geburtscheins und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Königlichem Veterinärat Briesmann in Köslin anzubringen. Die Bewerber haben den Nachweis zu liefern, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß der sich Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung sich unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Kinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 12. April 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 233)

Polizeiverordnung betreffend die Körung der Deckhengste.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6. 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialrates folgendes verordnet.

§ 1.

Zum Bedecken fremder Stuten dürfen Hengste nur dann verwendet werden, wenn für dieselben ein Erlaubnischein (Körchein) von der zuständigen Körkommission ausgestellt ist.

Die Zuständigkeit, Zusammensetzung und Geschäftstätigkeit der Körkommission richtet sich nach der gleichzeitig hiermit veröffentlichten Ausführungsanweisung vom heutigen Tage.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 findet keine Anwendung auf:

1. die königlichen Gestüts- und Vollbluthengste, für deren Benutzung ein Deckgeld von mindestens 50 Mark beansprucht und gezahlt wird,
2. die von Züchtervereinigungen unter Mitwirkung oder Zustimmung eines Beamten der staatlichen Gestütsverwaltung angekauften Hengste, zu deren Beschaffung ein Darlehn vom Staat gegeben ist, solange dieses Darlehn nicht vollständig getilgt ist,
3. alte, in der Zucht bewährte Hengste, die von einer königlichen Gestütsverwaltung an einzelne Züchter freihändig als zur Zucht geeignet abgegeben sind.

Hengste der auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 eingetragenen Genossenschaften unterliegen dem Körzwange; sie sind jedoch nach einer erstmaligen Anführung von jeder weiteren Körung befreit, falls sie nur Stuten von Genossen bedecken; sollen sie zum Bedecken fremder Stuten verwendet werden, so unterliegen sie dem jährlichen Körzwange. Hengste eingetragener Genossenschaften, welche nachweislich noch vor den 1. Juli 1898 angeschafft wurden, bleiben von dem Körzwange frei, solange sie nur Stuten der Genossen decken.

§ 3.

Dem Körzwange unterliegende Hengste, welche kaltblütigen Schlägen angehören, dürfen nur dann zum Bedecken fremder Stuten verwendet werden, wenn sie innerhalb der laufenden Deckzeit — deren Anfang und Ende nach den auf die königlichen Landbeschäler bezüglichen Bestimmungen gerechnet — mindestens das Alter von drei Jahren, warmblütige Hengste nur dann, wenn sie innerhalb der Deckzeit mindestens das Alter von vier Jahren erreichen.

Die Hengste müssen von erblichen oder sonst erheblichen dauernden Fehlern frei und nach ihrer gesamten Beschaffenheit zur Zucht geeignet sein und für den im betreffenden Kreis oder Kreisteil vorhandenen Stutenbestand passen.

Vom Tage der Geltung dieser Bestimmung ab dürfen nur solche Hengste neuangeführt werden, für die ein Abstammungsnachweis erbracht wird. Derjenige, welcher einen Hengst zur Körung anmeldet, ist verpflichtet, über das Alter, die Abstammung, den Züchter und auf alle sonstigen ihm bezüglich des Hengstes von der Körkommission vorgelegten Fragen wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Hengste, die aus einem Staatsgestüt nach vollendeten dritten Lebensjahr verkauft sind, ohne zu den im § 2 Ziffer 4 erwähnten Hengsten zu gehören, dürfen nur dann angeführt werden, wenn die Gestütverwaltung die Zuchttauglichkeit des Hengstes zur Zeit des Verkaufs bescheinigt hat.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer kann für die ganze Provinz oder bestimmte Teile der Provinz mit Genehmigung des Landwirtschaftsministers vorschreiben, daß nur solche Hengste angeführt werden dürfen, die einer bestimmten Zuchtichtung entsprechen; vor Erlass dieser Vorschrift sind die Züchterverbände (Artikel 2 der Ausführungsanweisung) gutachtlich zu hören.

Die Vorschriften sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 4.

Erkrankt ein angeführter Hengst im Laufe des Jahres an einer vererblichen, dem Besitzer bekannt gewordenen Krankheit, so darf der Besitzer den Hengst nicht ferner zum Bedecken fremder Stuten verwenden. Er hat dem Vorsitzenden der Körkommission (Artikel 2 der Ausführungsanweisung) Anzeige zu machen und dieser kann auf Grund einer tierärztlichen Untersuchung den Körperschein für ungültig erklären.

Dasselbe Recht hat der Vorsitzende der Körkommission und dieselbe Verpflichtung liegt dem Verstande einer eingetragenen Genossenschaft ob, wenn ihnen bekannt wird, daß ein angeführter Genossenschaftshengst von einer vererblichen Krankheit befallen wird. Ist der Körperschein zurückgezogen, so darf der Hengst nicht mehr zum Decken der Stuten von Genossen verwandt werden, es sei denn, daß die Körkommission bei erneuter Vorstellung des Hengstes denselben von neuem zuläßt.

§ 5.

Jeder angeführter Hengst ist, sofern er zum Bedecken fremder Stuten Verwendung finden soll, der Regel nach während der Deckzeit, für die er angeführt ist, an dem vom Besitzer im Körtermin angegebenen Standort zu belassen und darf nur an diesem Orte decken.

Eine Veränderung des für jeden derartigen Hengst im Kreisblatt bekannt zu gebenden Standortes muß, wenn der Hengst in demselben Kreise verbleibt, innerhalb einer Woche vor dem Eintritt dieser Veränderung dem Landrat angezeigt werden.

Liegt der neue Standort in einem anderen Kreise desselben Regierungsbezirkes, so bedarf die Veränderung des Standortes der vorhergehenden schriftlichen Genehmigung der betreffenden Körkommission. Diese Veränderung des Standortes muß innerhalb einer Woche vor dem Eintritt des Wechsels unter Nachweis der zu der Veränderung erteilten Genehmigung der Körkommission den Landräten der Kreise, in welchen der frühere und der neue Standort liegen, angezeigt werden.

Kein Hengst darf außerhalb des Regierungsbezirks, in dem der Standort liegt, für den angeführt ist, zum Decken aufgestellt werden, wenn er nicht zuvor durch die in der betreffenden Zuchtichtung für den neuen Standort zuständige Körkommission ebenfalls angeführt worden ist. Ausnahmen hiervon sind zulässig für Hengste von Genossenschaften, deren Mitglieder in verschiedenen Regierungsbezirken Landwirtschaft betreiben.

§ 6.

Die Besitzer der angeführten Hengste haben Deckverzeichnisse nach dem unten abgedruckten Muster zu führen und dem Vorsitzenden der Körkommission sowie dem Landrat auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die Verzeichnisse sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 7.

Das Decken der Stuten durch angeführte Hengste darf nur an solchen Orten stattfinden, an denen der freie Zutritt und das Zusehen unbeteiligter Personen ausgeschlossen ist.

§ 8.

Die Besitzer von Hengsten, welche diese den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider zum Bedecken von fremden Stuten verwenden, werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 Mark belegt. Sind die Zuwiderhandelnden gleichzeitig Besitzer angeführter Hengste, so kann der Oberpräsident nach Anhörung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer ihnen die für diese Hengste erteilten Erlaubnissscheine entziehen.

Eine Strafe von 1 bis 60 Mark trifft den Besitzer von Stuten, welcher diese den gedachten Bestimmungen zuwider einem nicht angeführten fremden Hengst zuführt oder zuführen läßt.

Sonstige Zuwiderhandlungen der Hengstbesitzer gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark geahndet.

An die Stelle der Geldstrafen tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haft.

§ 9.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung der Körordnung vom 23. März 1898 mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Stettin, den 15. März 1909.

Der Ober-Präsident. von Malßahn.

Verzeichniß

[illegible]

Ausführungsanweisung.

Artikel 1.

Artikel 2.

a) für die warmblütigen Schläge:

- b) für die **kalblütigen** Schläge:

- Außerdem muß zu jeder Rörung ein beamteter Tierarzt oder im Fall seiner Behinderung ein anderer staatlich

geprüfter Tierarzt mit beratender Stimme zugezogen werden. Der Tierarzt ist vom Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer für die ganze Provinz bzw. die einzelnen Regierungsbezirke ein für allemal oder alljährlich zu bestimmen, darf jedoch nicht in dem Kreise zur Körnung zugezogen werden, in dem er seinen Wohnsitz hat. Für diesen Kreis ist ein anderer Tierarzt zu bestellen.

Artikel 3.

Die Mitglieder der Körkommission werden auf 6 Jahre gewählt, mit der Maßgabe, daß die Mitgliedschaft bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert.

Für jedes Mitglied ist zugleich mindestens ein Stellvertreter zu wählen.

Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter im Laufe der Wahlzeit aus, so ist für deren Rest eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Artikel 4.

Den Vorsitz in der Körkommission führt das vom Vorstande der Landwirtschaftskammer zum Vorsitzenden ernannte Mitglied bzw. sein Stellvertreter in sämtlichen Körkommissionen der betreffenden Zuchttrichtung innerhalb der Provinz.

Die Namen des Vorsitzenden und die Mitglieder der Körkommission werden durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

Artikel 5.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat nach Anhörung der Vorsitzenden der Körkommissionen Zeit und Ort für die Körungen festzusetzen, den Kreislandräten sowie dem Landgestütdirektor mitzuteilen und die Mitglieder sowie den gemäß Artikel 2 zu den Körungen hinzuzuziehenden Tierarzt einzuladen.

Der Vorsitzende der Körkommission hat das Körpergeschäft zu leiten. Die sonst erforderlichen Vorbereitungen, insbesondere die öffentlichen Bekanntmachungen über Zeit und Ort der Körungen zu erlassen, liegt den Landräten ob.

Die Körungen finden regelmäßig in der ersten Oktoberhälfte jeden Jahres statt.

Artikel 6.

Die Kommission ist auch bei nicht vollständiger Besetzung beschlußfähig. Sie beschließt nach Stimmeneinheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

Kein Mitglied bzw. Stellvertreter kann bei der Abstimmung über seinen eigenen Hengst oder über den Hengst einer Genossenschaft, der das Mitglied bzw. dessen Stellvertreter angehört, mitwirken.

Die Entscheidung der Körkommission ist endgültig.

Die Kommission ist verpflichtet, den Besitzern abgeförter Hengste die Gründe der Abförmung im Körtermin mitzuteilen. Im übrigen sind die Verhandlungen der Kommission, insbesondere die Abstimmungen als vertraulich zu behandeln.

Artikel 7.

Die Beschlüsse der Kommission werden in der dem unten abgedruckten Muster A entsprechenden Form niedergeschrieben.

Die Niederschrift ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und abschriftlich dem Landrat einzureichen, der für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Hengste und ihres Standorts sorgen wird.

Artikel 8.

Die Besitzer der zum Decken zugelassenen (angeförten) Hengste erhalten für jeden dieser Hengste einen von dem Vorsitzenden der Körkommission zu unterzeichnenden, für ein Jahr gültigen Erlaubnischein in der Form eines nach Muster B ausgestellten Auszuges aus der nach Muster A zu führenden Körniederschrift über den betreffenden Hengst.

Ein nicht zum Decken zugelassener (abgeförter) Hengst kann im nächsten Jahre der Kommission wieder zur Körnung vorgestellt werden.

Artikel 9.

Für Hengste, die nachweislich zur Zeit der Körnung erkrankt oder erst nach der Körnung von dem Besitzer erworben sind, kann auf Antrag und Kosten der Besitzer eine Nachkörnung stattfinden.

Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei dem Vorstande der Landwirtschaftskammer anzubringen, der gegebenenfalls Zeit und Ort für die Nachkörnung festzusetzen hat.

Artikel 10.

Für jeden angeförten Hengst sind das erste Mal 20 Mark, in jedem späteren Jahr 10 Mark an Gebühren zu entrichten. Die Gebühren sind an die Landwirtschaftskammer abzuführen, welcher es vorbehalten bleibt, die Körkommissionen oder andere Stellen mit der Empfangnahme der Gebühren zu betrauen.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer kann die Gebühren allgemein ermäßigen.

Artikel 11.

Die Mitglieder der Kommission erhalten 12 Mark Tagegelber und an Reisekosten für den Kilometer Landweg 40 Pf., für den Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff 10 Pf. Können die vom Vorstande der Landwirtschaftskammer nach Vorschlag der Kreisausschüsse gewählten Mitglieder die Reise vom Wohnort zum Körort hin und zurück an demselben Tage zurücklegen, so erhalten sie statt 12 Mark, 9 Mark Tagegelber für den Tag des Körpergeschäfts.

Der zugezogene Tierarzt erhält die ihm nach seiner amtlichen Stellung zukommenden Tagegelber und Reisekosten; Privattierärzte erhalten solche nach den mit ihnen vom Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer zu vereinbarenden Sätzen.

Zur Bestreitung dieser und der sonst erwachsenden Kosten dienen die im Artikel 10 erwähnten Gebühren. Reichen diese nicht aus, so ist der Rest aus Mitteln der Landwirtschaftskammer zu decken.

Die erforderlichen Anordnungen über das Rechnungswesen hat der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer zu erlassen.

Artikel 12.

Diese Ausführungsanweisung tritt gleichzeitig mit der Hengstkörordnung in Kraft.

Stettin, den 15. März 1909.

Der Ober-Präsident, von Malbahn.

Muster A

Muster B

Niederschrift

über die Föhrung der im Jahre 19... aus dem Kreise... vorgeführten Hengste.

Muster A zu Artikel 7.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Hengstes					Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Drt, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes	Ent- scheidung der Kommission	Gründe der etwaigen Abföhrung	Bemerkungen
	Name	Farbe und Abzeichen	Alter	GröÖe ≡ ≡	Abkunft						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

N. N., den... ten... 19...

Die Kommission.

Muster B zu Artikel 8.
(Stempelfrei.)

Auszug aus der Niederschrift.

über die Föhrung der im Jahre 19... aus dem Kreise... vorgeführten Hengste.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Hengstes					Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Drt, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes	Ent- scheidung der Kommission	Gründe der etwaigen Abföhrung	Bemerkungen
	Name	Farbe und Abzeichen	Alter	GröÖe m cm	Abkunft						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

(Drt und Post)

(Drt und Tag).....

Der Vorsitzende der Kommission des Kreises.....

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen über den Körperzwang nicht umgangen werden.

Über die in dieser Hinsicht gemachten Beobachtungen ersuche ich, mir bis auf weiteres alljährlich zum 1. Mai — erstmalig 1910 — zu berichten. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Schlawa, den 15. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 234) In dem Ministerialblatt für die innere Verwaltung werden demnächst die im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister von dem Herrn Minister des Innern genehmigten neuen Normalsatzungen für Kriegervereine veröffentlicht werden. Der Neudruck enthält gegen die bisherigen Normalsatzungen einige redaktionelle Änderungen und folgende neue Bestimmungen, die in den §§ 2 b, 8 und 22 eingeschaltet sind.

1.

„Der Verein gehört dem Kreis-Kriegerverbände, dem Regierungsbezirks-Kriegerverbände bezw. dem Provinzialverbände und dem Preussischen Landes-Kriegerverbände an. Demzufolge sind die Satzungen dieser Verbände für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.“

2.

(Für diejenigen Vereine, welche vor dem 1. Januar 1900 gegründet sind.)

Für das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern bezüglich ihrer Mitgliedschaftsrechte kommen unbeschadet der Gültigkeit abweichender Satzungsbestimmungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung.

3.

Der Verein ist verpflichtet, bis zu 50 Mitgliedern ein, auf jede angefangene Zahl von 50 Mitgliedern ein weiteres und bei einer Stärke von über 500 Mitgliedern mindestens 10 Exemplare der „Parole“ zu halten.“

Diese Bestimmungen sind als besonderer Nachtrag zu den alten Satzungen gedruckt worden und können von den Vereinen zu billigen Preisen von dem Bureau des Preussischen Landes-Kriegerverbände bezogen werden.

Der Vorstand des Landesverbandes hat den älteren Vereinen durch Rundschreiben an die Verbände und durch öftere Bekanntmachungen in der „Parole“ zur Pflicht gemacht, diesen Nachtrag ihren Satzungen anzufügen.

Die Herren Guts- Gemeindevorsteher ersuche ich, den in ihren Bezirken vorhandenen Vorständen der Kriegervereine von Vorstehendem Kenntnis zu geben.

Schlawa, den 16. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 235) Zum Zweck der Fortführung des Verzeichnisses sämtlicher im hiesigen Kreise sich aufhaltender **Ausländer**, insbesondere auch der **ausländischen Saisonarbeiter**, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, mir sofort von dem Eintreffen und Abzuge eines jeden **Ausländers durch die Hand der Herren Amtsvorsteher** unter Angabe des Namens, Standes, Geburtsortes und Geburtsdatums, der Religion und der Staatsangehörigkeit des Ausländers Mitteilung zu machen.

Zu einzelnen bemerke ich, daß eine Beschäftigung ausländischer Arbeiter ohne Legitimationskarte und die Mitführung schulpflichtiger Kinder durch ausländische Arbeiter unzulässig ist.

Die Beachtung der nachfolgend abgedruckten Meldevorschriften ist, evtl. unter Beantragung von Polizeistrafen, genau zu überwachen.

§ 8.

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9.

Ein Jeder, welcher einem Neuankömmling Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschieht.

Zuständig und verpflichtet zur Annahme der Meldung ist der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher, in Städten die Polizeiverwaltung.

Schlawa, den 18. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 36.

Ausgegeben Schlau, den 26. April.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 236)

Remonte-Aufauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

24. Juni 1 Uhr nachm. Schwelbein;

2. Juli 9 Uhr vorm. in Hustamin, Kr. Schlau

1. Juli 8 Uhr vorm. Stolp,

5. " 9 1/2 " " in Belgard a. Perf.

Außerdem im Regierungsbezirk Stettin:

24. Juni 9 Uhr vorm. Labes.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheingste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Festsetzung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrube nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Dammig.

Nr. 237) Nach § 53 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 über das Dienst Einkommen der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen sind die gesamten den Kreisen zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen überwiesenen Staatsmittel für die letzten 3 Jahre der ersten Verteilungsperiode, also für die Rechnungsjahre 1910, 11 und 12, in ihrem ganzen Umfange gemäß dem § 23 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 von neuem zu verteilen. Dies ist seitens der Kreis- und Provinzialausschüsse zwar erfolgt, die Prüfung der Feststellung der entstandenen Verteilungspläne kann aber vor dem 1. April d. Js. nicht ausgeführt werden.

Mir haben daher die Königlichen Kreiskassen angewiesen, die in Spalte 4 der untenstehenden Nachweisung eingetragenen Beträge an die in Spalte 2 aufgeführten Schulverbände bis auf weiteres in Vierteljahrsraten im voraus vom 1. April 1910 ab als Vorschüsse zu zahlen. Die Zahlung erfolgt in bisheriger Weise; die Quittungen haben über den gesamten, den Verbänden gewährten Vorschuß zu lauten. Von demselben erhalten die Glieder der Gesamtschulverbände die in Spalte 4 für sie bestimmten Teile. Die Staatsbeiträge bleiben unverändert. Die zur Fortsetzung der Verwaltung sonst noch notwendigen Mittel sind von den Gutsbesitzern und Gemeinden ebenfalls als Vorschüsse einzuziehen.

Die Verrechnung der von den Kreiskassen und der von den Trägern der Schullasten geleisteten Vorschüsse wird voraussichtlich zum 1. Juli d. Js. erfolgen können.

Köslin, den 16. März 1910.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Name des Schulverbandes	Glieder des Schulverbandes	Höhe des auf die Glieder des Verbandes vom 1. 4. 1910 ab entfallenden Vorschusses	Name des Schulverbandes	Glieder des Schulverbandes	Höhe des auf die Glieder des Verbandes vom 1. 4. 1910 ab entfallenden Vorschusses
Abtshagen	Abtshagen, Gem.	1600	Gr.-Quäsdow	Al.-Quäsdow, Gut	200
Adl.-Suckow	Adl.-Suckow Gem.	500	Gr.-Schlönwitz	Gr.-Schlönwitz, Gut	250
	Adlig-Suckow, Gut	750		Dubberzin, Gut	200
Alt-Bewersdorf	Alt-Bewersdorf, Gem.	580	Gr.-Soltikow	Gr.-Soltikow, Gem.	790
Altenhagen/Petershagen	Altenhagen, Gem.	1310		Al.-Soltikow, Gut.	230
	Petershagen, Gut	—	Gruppenhagen	Gruppenhagen, Gem.	50
	Neufrafow, Gut	70	Guhmin	Guhmin, Gem.	140
Alt-Järshagen	Alt-Järshagen, Gem.	260		Guhmin, Gut	720
	Altfrakow, Gut	—	Jannewitz	Jannewitz, Gem.	920
Alt-Krafow	Altfrakow, Gem.	890		Jannewitz, Gut	800
	Altfrakow, Gut	100	Jahingen	Jahingen, Gem.	880
Alt-Kuddezwow	Alt-Kuddezwow, Gem.	570	Jershöft	Jershöft, Gem.	1170
Alt-Kugelwitz	Alt-Kugelwitz, Gem.	1010	Kamin	Kamin, Gem.	930
Alt-Martinsshagen	Alt-Martinsshagen, Gem.	770	Karnfewitz	Karnfewitz, Gem.	480
Alt-Paalow	Alt-Paalow, Gem.	1000		Karnfewitz, Gut	50
Alt-Ristow	Alt-Ristow, Gem.	15	Karwitz	Karwitz, Gem.	1350
	Neu-Ristow, Gem.	40		Karwitz, Gut	290
	Alt-Ristow, Gut	100	Karzin	Karzin, Gem.	1060
Alt-Schlawe	Alt-Schlawe, Gem.	3060	Al.-Runow	Klein-Runow, Gem.	340
Altwarshaw	Altwarshaw, Gem.	2550		Klein-Runow, Gut	900
Altzowen	Altzowen, Gem.	130	Köpnitz	Köpnitz, Gem.	660
	Altzowen, Gut	1320	Körlin	Körlin, Gem.	750
Balenthin	Balenthin, Gem.	640	Kösternitz	Kösternitz	1000
	Balenthin, Gut	100	Kopahn	Kopahn, Gem.	790
Barzwitz	Barzwitz, Gem.	1210	Krolow	Krolow, Gem.	350
Beelfow	Beelfow, Gem.	430		Krolow, Gut	1180
Befow	Befow, Gut	100	Ruhß	Ruhß, Gem.	20
Böbbelin	Böbbelin, Gem.	1230		Ruhß, Gut	200
Borkow	Borkow, Gut	1310		Barlin, Gut	90
Bosens/Kummerow	Bosens, Gut	500	Kummerzin	Kummerzin, Gem.	990
	Kummerow, Gut	510	Kufferow	Kufferow, Gut	300
Breitenberg	Breitenberg, Gem.	1120	Lantow	Lantow, Gem.	370
	Breitenberg, Gut	430		Lantow, Gut	500
Büßow	Büßow, Gem.	400	Lanzig	Lanzig, Gem.	530
	Büßow, Gut	600	Lahig	Lahig, Gut	800
Bussin	Bussin, Gem.	1260	Leikow	Leikow, Gem.	200
Coccejendorf	Coccejendorf, Gem.	1180		Leikow, Gut	450
Crangen	Crangen, Gut	1380	Al.-Soltikow	Al.-Soltikow, Gut	100
	Jannewitz, Gut	100	Malchow	Malchow, Gem.	2800
Damerow	Damerow, Gem.	2100	Marienthal	Marienthal, Gem.	1630
Damshagen	Damshagen, Gem.	1720	Marfow	Marfow, Gem.	390
	Rufshagen, Gem.	930		Marfow, Gut	180
	Neufrafow, Gut	40	Masselwitz	Masselwitz, Gem.	1000
Dtjch.-Puddiger	Dtjch.-Puddiger, Gem.	460		Altfrakow, Gut	—
	Dtjch.-Puddiger, Gut	600	Meihow	Meihow, Gem.	1290
Dörjenthin	Dörjenthin, Gem.	930	Naklaff	Naklaff, Gut	500
Drenzig	Drenzig, Gem.	1150	Nakmershagen	Nakmershagen Gem.	30
	Drenzig, Gut	520		Lanzig, Gem.	20
Egßow	Egßow, Gut	940	Nemitz	Barlin, Gem.	30
Eventhin	Eventhin, Gem.	1600		Barlin, Gut	50
Franzen	Franzen, Gem.	460		Nemitz, Gut	50
	Franzen, Gut	150	Neu-Bewersdorf	Neu-Bewersdorf, Gut	3050
Freeß	Freeß, Gem.	3840	Neuenhagen Abtei	Neuenhagen Abtei, Gem.	50
Friedensdorf	Friedensdorf, Gem.	1750	Neuenhagen Amt	Neuenhagen, Gem.	420
Gerbin	Gerbin, Gem.	340		Neuenhagen, Gut	400
	Gerbin, Gut	590	Neujärshagen	Neujärshagen, Gem.	900
Göriz	Göriz, Gem.	230		Neufrafow, Gut	80
Görshagen	Görshagen, Gem.	240	Neu-Kuddezwow	Neu-Kuddezwow, Gem.	1430
	Görshagen, Gut	520	Neu-Kugelwitz	Neu-Kugelwitz, Gem.	1330
Gr.-Quäsdow	Gr.-Quäsdow, Gem.	410	Neu-Paalow	Neu-Paalow, Gem.	960
	Gr.-Quäsdow, Gut	200	Neu-Varshaw	Neuwarshaw, Gem.	1530

Höhe des auf die Glieder des Verbandes vom 1. 4. 1910 ab entfallenden Vorschusses			Höhe des auf die Glieder des Verbandes vom 1. 4. 1910 ab entfallenden Vorschusses			
N a m e des Schulverbandes	Glieder des Schulverbandes		N a m e des Schulverbandes	Glieder des Schulverbandes		
Neuwasser	Neuwasser, Gem.	1620	Söllnitz	Söllnitz, Gem.	1480	
Neu-Zowen	Neuzowen, Gem.	1460	Steinort	Steinort, Gem.	530	
Niklin	Niklin, Gem.	2730	Stemnitz	Stemnitz, Gem.	2000	
Noskow	Noskow, Gem.	290	Sydow	Sydow a, Gem.	2340	
	Noskow, Gut	280		Sydow b, Gem.	1880	
Palzwick	Palzwick, Gem.	10		Breitenberg, Gem.	290	
	Palzwick, Gut	150		Sydow a, Gut	1850	
Panknin	Panknin, Gem.	2440		Sydow b, Gut	1090	
Parpart	Parpart, Gem.	1900	Symbow	Symbow, Gut	1400	
Peeft	Peeft a, Gem.	430		Reddenthin, Gem.	40	
	Peeft a, Gut	200	Thyn	Thyn, Gem.	1180	
	Peeft b, Gem.	50	Barbelow	Barbelow, Gem.	70	
	Peeft b, Gut	130		Barbelow, Gut	630	
Pennekow	Pennekow, Gem.	130		Rochow Gut, Kreis Rum-	—	
	Pennekow, Gut	330	Bellin	Bellin, Gem. [melsburg]	500	
Pirbstow	Pirbstow, Gem.	1390		Bellin, Gut	430	
Preeß	Preeß, Gem.	20	Bettrin	Bettrin, Gut	1080	
	Petershagen, Gut	50	Bieße	Bieße	2900	
Pustamin	Pustamin, Gem.	440	Witte	Witte, Gem.	1250	
	Pustamin, Gut	750	Wandhagen	Wandhagen, Gem.	2000	
Quahow	Quahow, Gem.	880	Wend.-Buckow	Wend.-Buckow, Gem.	100	
	Quahow, Gut	1190		Wend.-Buckow, Gut	150	
Ratteick	Ratteick, Gem.	1530		Hanshagen, Gut	130	
Reblin	Reblin, Gem.	340		Al.-Ristow, Gut	50	
	Reblin, Gut	680	Wend.-Dychow	Wend.-Dychow, Gem.	220	
Reddenthin	Reddenthin, Gem.	120		Wend.-Dychow, Gut	900	
	Reddenthin, Gut	130	Wied	Wied, Gem.	1250	
Rözenhagen	Rözenhagen, Gem.	200	Wilhelmine	Wilhelmine, Gem.	1470	
	Rözenhagen a/d, Gut	100		Alt-Krafow, Gut	—	
	Rözenhagen b, Gut	120	Wuffeken	Wuffeken, Gut	400	
	Rözenhagen c, Gut	50	Wusternitz	Wusternitz, Gem.	1600	
Rohog	Rohog, Gem.	1430		Wusternitz, Gut	1740	
Rügenwaldermünde	Rügenwaldermünde, Gem.	1800	Ziegnitz	Ziegnitz, Gem.	260	
Rügenhagen	Rügenhagen, Gem.	1940		Ziegnitz, Gut	180	
Sackshöhe	Sackshöhe, Gem.	1170	Zillnitz	Zillnitz, Gem.	100	
Scheddin	Scheddin, Gem.	1040		Drosedow, Gut	60	
Schlackow	Schlackow, Gem.	30	Zirchow	Zirchow, Gem.	700	
	Schlackow, Gut	230		Zirchow, Gut	390	
Schlawin	Schlawin, Gem.	2040	Zizmin	Zizmin, Gem.	2100	
	Neutraufow, Gut	10		Karnfowitz, Gut	170	
Schmarfow	Schmarfow, Gem.	150	Zizow	Zizow, Gem.	580	
	Schmarfow, Gut	500	Pollnow	Pollnow, Stadt	3000	
Schönenberg	Schönenberg, Gem.	970	Rügenwalde	Rügenwalde, Stadt	7000	
Schöningswalde	Schöningswalde, Gem.	1330	Schlauwe	Schlauwe, Stadt	7000	
Schwarzin	Schwarzin, Gut	1050	Zanow	Zanow, Stadt	5000	
See-Buckow	See-Buckow, Gem.	480	Zu auswärtigen Schulverbänden gehörige Dörfer des Kreises			
	See-Buckow, Gut	260	Bial	Kreis Rum-		
See-Suckow	See-Suckow, Gem.	1100	Gr.-Reetz	melsburg	Sellberg, Gem.	1270
Segenthin/Wiesenthal	Segenthin, Gem.	150			Forth, Gut	140
	Wiesenthal, Gem.	610	Steglin, Kreis Röstlin		Steglin, Gem.	1480
	Segenthin, Gut	150	Sagerke, Kreis Stolp		Franzen, Gut	200
Sellen	Sellen, Gem.	1080			Franzen, Gem.	10

Nr. 238) In den Staatsforsten ist seit dem Jahre 1905 ein energischer Kampf gegen den Kiefernbaumschwamm (*Trametes pini*) eingeleitet, der in den älteren etwa mehr als 60jährigen Kiefernbeständen östlich der Elbe sehr verbreitet ist und durch Zerstörung des Kernholzes der befallenen Stämme großen Schaden verursacht.

Der Kampf gegen den Kiefernbaumschwamm, der großer Verbreitung fähig ist und den Wertzuwachs älterer Bestände oft so stark vermindert, daß von einer Verlustwirtschaft gesprochen werden muß, wird in doppelter Weise geführt:

1. Die befallenen, an den Fruchtträgern des Parasiten, den sog. Schwammkonsolen zu erkennenden Stämme sind zu hauen und die Konsolen durch Verbrennen oder tiefes Vergraben zu vernichten.

Dieses Mittel ist als das wirksamste überall anzuwenden, wo es möglich ist, ohne die Bestände in bedenklicher Weise zu durchlöchern. Besonderer Wert wird auf die rechtzeitige Entfernung aller Schwammhaine bei den Durchforstungen gelegt. Wenn in Altholzbeständen so zahlreiche Schwammkiefen vorhanden sind, daß ihr Ausrieb nicht möglich ist, ohne eine Bodenverödung befürchten zu müssen, kann in vielen Fällen der alsbaldige Kahlabtrieb unter Zurückstellung anderer gesunderer Bestände zweckmäßig sein.

2. Schwammhaine, die vorläufig stehen bleiben müssen, sind in dauernder, auf weitere Entfernung erkennbarer Weise, etwa mit weißer Delfarbe oder durch Ruten der Rinde, zu bezeichnen. Die vorhandenen Pilzkonsolen sind hart am Stamme glatt abzustossen und zu vernichten. Da die Konsolen ihre Sporen hauptsächlich in den Monaten September bis Januar verstreuen, ist es zweckmäßig, diese Arbeit außerhalb der genannten Monate ausführen zu lassen. In kurzen Zwischenräumen von 2—4 Jahren sind die Bestände sorgfältig darauf zu prüfen, ob sich an den bezeichneten Stämmen neue Konsolen gebildet haben oder ob an bisher scheinbar gesunden Stämmen Konsolen zutage getreten sind. Die Neubildung von Konsolen auf bereits gereinigten Stämmen wird erschwert, wenn man die Stellen, an denen die abgestossenen Konsolen gesessen haben, mit Raupenleim von Erwich in Burg bei Magdeburg sorgfältig bestreicht. Das Auffinden der früher bereits gereinigten Stämme wird durch die erwähnte Kennzeichnung erleichtert, die außerdem den Zweck hat, den Waldbesitzer oder seine Beamten dauernd an den zu bekämpfenden Feind zu erinnern und in ihm den Wunsch nach möglichst vollständiger Entfernung der Schwammhaine rege zu halten.

Der bisherige Erfolg des in den Staatsforsten geführten Kampfes berechtigt zu der Hoffnung, daß es gelingen wird, die schweren wirtschaftlichen Schädigungen, die mit der ungehinderten Verbreitung des Kiefernbaumschwammes verbunden sind, wesentlich zu verringern. Die Aussichten auf einen solchen Erfolg werden noch bessere sein, wenn der Kampf gegen den Kiefernbaumschwamm nicht auf die Staatsforsten beschränkt bleibt, sondern auch in den nichtstaatlichen Waldbesitz aufgenommen wird. Da es im eigenen Interesse aller Waldbesitzer liegt, sich an diesem Kampfe zu beteiligen, erlaube ich gegebenenfalls die Ortspolizeibehörden, den nichtstaatlichen Waldbesitzern vom Vorstehenden in geeigneter Weise Kenntnis zu geben.

Gleichzeitig ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Gefahr der Verseuchung gesunder Kiefern mit dem Kiefernbaumschwamm da besonders groß ist, wo die vielfach eingebürgerte Unsitte der Raff- und Leseholzsammeler, am Stamme befindliche Nester mit Haken namentlich eisernen Haken abzubreaken, gebildet wird. Diese Unsitte unnachlässiglich zu bekämpfen, ist dringend erforderlich.

Schlawa, den 19. April 1910.

Der Landrat. J. A. Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 239) Der Herr Minister für Handel und Gewerbe weist darauf hin, daß die in der Anleitung zur Benutzung des Geißler'schen Apparates bei Feststellung des Raumgehaltes von Schankgefäßen nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 (mitgeteilt durch Erlaß vom 23. April 1884 — M. d. J. II. 2985, M. f. S. 5045 —) (Kreisblatt Stück 44 für 1884 lauf. Nr. 192) zitierten gesetzlichen Bestimmungen durch das (Reichsgesetz vom 24. Juli v. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 891) abgeändert sind. Die für den Gebrauch der kontrollierenden Beamten bestimmten Anweisungen sind daher entsprechend zu ergänzen.

An den vorhandenen Fehlergläsern die Marken für die neu zugelassenen Maßgrößen anzubringen, oder neue Ergänzungsfehlergläser beschaffen zu lassen, erscheint nicht erforderlich. Die Polizeibehörden werden vielmehr den Raumgehalt der neu zugelassenen Schankgefäße von 0,45, 0,35, 0,15, 0,05 mittels der alten Fehlergläser nach Augenmaß und nötigenfalls unter Zuhilfenahme des Maßstabes feststellen können.

Soweit es sich dagegen um die Beschaffung neuer Fehlergläser handelt, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die den neuen Maßgrößen entsprechenden Marken an den Gläsern angebracht sind. Nach einer Mitteilung hat die Firma E. Geißler & Co. (früher Ch. F. Geißler Sohn) in Berlin bereits eine große Anzahl von Fehlergläsern mit den neuen Einteilungen in den Handel gebracht.

Schlawa, den 19. April 1910.

Der Landrat. J. A. Roecher, Regierungsassessor.

Fahrplan

der
vereinigten Kleinbahnen der Kreise Köslin-Bublitz-Belgard.
Gültig vom 1. Mai 1910.
Köslin-Pollnow.

Ent- fernung km	Stationen	Zug 1 2.—3. Kl.	Zug 3 2.—3. Kl.	Zug 13 2.—3. Kl.	Ent- fernung km	Stationen	Zug 2 2.—3. Kl.	Zug 4 2.—3. Kl.	Zug 14 2.—3. Kl.
—	Köslin ab	657	620	1245	—	Pollnow ab	546	508	
1,80	Gasanstalt	703	626	1251	5,60	Zasingen	609	531	
2,99	Friedhof	707	630	1255	9,10	Nadebahr	621	543	
4,50	Krettmün	714	636	101	12,20	Nazlaff	632	555	
8,62	Bonin	727	649	114	16,89	Kösternitz	648	615	
11,75	Manow an	740	702	127	21,45	Bieberow	704	631	
					25,75	Leopoldshöhe	718	645	
					27,94	Seydel	728	655	200
					32,75	Manow an	742	709	215
—	Manow ab	754	715	129	—	Manow ab	753	717	217
16,56	Seydel	815	735	144	35,88	Bonin	808	732	232
18,75	Leopoldshöhe	825	745		40,00	Krettmün	821	746	245
23,05	Bieberow	841	801		41,48	Friedhof	826	751	250
27,61	Kösternitz	900	817		42,66	Gasanstalt	830	755	254
32,30	Nazlaff	917	833		44,50	Köslin an	835	800	259
35,40	Nadebahr	933	849						
38,90	Zasingen	946	902						
44,50	Pollnow an	1000	916						

Manow-Bublitz.

			Zug 6 2.—3. Kl.	Zug 8 2.—3. Kl.	Zug 16 2.—3. Kl.				Zug 5 2.—3. Kl.	Zug 7 2.—3. Kl.	Zug 15 2.—3. Kl.
—	Manow	ab	754	718		—	Bublitz	ab	538	455	1245
2,98	Finkenborn		804	727		5,11	Goldbeck Haltep.		553	510	100
4,95	Wilhelmstal		811	734		6,10	do.		558	515	105
6,60	Grünhof		818	742		9,69	Dubbertsch		609	527	116
7,97	Rosnow		827	751		13,26	Hufenberg		621	540	128
9,30	Hirschfelde		832	756		16,83	Schwellin	an	630	549	137
10,23	Kurfewanz		838	802							
13,44	Grampe		849	814		—	Schwellin	ab	640	557	
14,42	Grampe Dorf		854	820		19,46	Grampe Dorf		645	602	
17,05	Schwellin	an	859	825		20,44	Grampe		652	609	
—	Schwellin	ab	909	842	147	23,65	Kurfewanz		703	621	
20,62	Hufenberg		922	855	200	24,58	Hirschfelde		708	626	
24,19	Dubbertsch		935	907	213	25,91	Rosnow		716	634	
27,78	Goldbeck		946	918	224	27,28	Grünhof		722	640	
28,77	do. Haltep.		950	922	228	28,93	Wilhelmstal		728	646	
23,88	Bublitz	an	1006	938	244	30,90	Finkenborn		735	653	
						33,88	Manow	an	743	701	

Schwellin-Belgard.

			Zug 10 2.—3. Kl.	Zug 12 2.—3. Kl.				Zug 9 2.—3. Kl.	Zug 11 2.—3. Kl.
—	Belgard Staatsbh.	ab	1018	650	—	Schwellin	ab	641	200
0,62	do. Klbh.		1025	657	5,63	Tietzow		657	217
1,92	do. Haltep.		1029	701	9,62	Alt-Buckow		710	230
3,43	Denzin		1034	706	12,77	Neu-Buckow		723	243
5,61	Roggow—Boißin		1042	714	15,25	Schlennin		734	252
7,97	Springtrug		1048	721	16,00	Schlennin, Kalkbdt.-Fabr.		741	259
9,35	Siedlow—Schneidem.		1057	726	19,56	Gr.-Dubberow		752	310
11,33	Kl.-Dubberow		1105	733	20,69	Kl.-Dubberow		758	316
12,46	Gr.-Dubberow		1110	738	22,67	Siedlow—Schneidem.		808	327
16,02	Schlennin, Kalkbdt.-Fabr.		1124	749	24,10	Springtrug		813	332
16,77	Schlennin		1128	753	26,41	Roggow—Boißin		821	340
19,25	Neu-Buckow		1139	802	28,59	Denzin		828	347
22,40	Alt-Buckow		1150	813	30,10	Belgard Haltep.		833	352
26,39	Tietzow		1215	825	31,40	do. Klbh.		841	400
32,02	Schwellin	an	1230	840	32,02	do. Staatsbh.	an	843	402

Belgard-Rarfin.

			Zug 17 2.—3. Kl.	Zug 19 2.—3. Kl.				Zug 18 2.—3. Kl.	Zug 20 2.—3. Kl.
—	Rarfin	ab	630	210	—	Belgard Staatsbah.	ab	1110	650
2,77	Podewils		640	220	0,62	Belgard Kleinbh.		1119	700
3,82	Groß-Reichow		645	225	4,32	Lenzen-Wiesenhof		1132	713
6,94	Sager		655	235	6,26	Lenzen-Ziegelei		1141	722
8,62	Naßtow		706	246	7,42	Kamifow-Standemin		1146	727
11,51	Kamifow		720	300	8,48	Kamifow		1156	737
12,57	Kamifow-Standemin		725	305	11,37	Naßtow		1210	751
13,73	Lenzen-Ziegelei		733	313	13,05	Sager		1217	758
15,67	Lenzen-Wiesenhof		739	319	16,17	Groß-Reichow		1228	809
19,37	Belgard Kleinbh.		757	337	17,22	Podewils		1233	814
19,99	Belgard Staatsbh.	an	759	339	19,99	Rarfin	an	1240	821

Die Nachtzeiten von 600 abends bis 559 morgens sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.
Die Züge halten auf den Zwischenstationen nur nach Bedarf.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gezp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Der Entwurf für den Umbau des Bahnhofes Schlawe am Ostende und die Beseitigung der Schienenübergänge der Kösliner und Pollnower Chaussee liegt vom 26. April bis 4. Mai im Rathaus hierselbst im Amtszimmer des Bürgermeisters während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen aus.

Einwendungen gegen den Plan sind innerhalb obiger Auslegefrist bei dem Herrn Landrat hier schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Schlawe, den 25. April 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Bekanntmachung.

Eine Taschenuhr nebst Kette ist als gefunden hier abgegeben worden.

Schlawe, den 22. April 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 30. d. Mts. vormittags 10 Uhr soll vor dem hiesigen Rathause

eine Taschenuhr

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden.

Schlawe, den 23. April 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Auf der Feldmark Wendisch-Buckow und Klein-Riskow ist Gift gelegt zwecks Krähenvergiftung.

Die Forstverwaltung.
Post.

Gegen Einfindung von 30 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgefilterten

Ahr-, Rhein- oder Moselwein nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen. 18 Morgen eigene Weinberge. Gebr. Both auf Weingut Burschhof, Ahrweiler.

Beluschten

und

Widen

empfiehlt billigt

M. Litten.

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne

Plomben, Zahnoperationen etc.

mit Injektion (Einspritzung).

Sprechstunden 8—6 Uhr.

Die Beitragsliste der Mogbach-Entwässerungs-Genossenschaft für das Jahr 1910 liegt in der Wohnung des Rechners Herrn Oekonom Wilhelm Schultz — Winterfeldstraße 12 — auf die Dauer von 4 Wochen zur Einsicht der Mitglieder aus.

Schlawe, den 20. April 1910.

Der Vorsteher.

W. Böttcher.

Ihre Zukunft!

Lotterieglied, Heirat, Geschäft etc. jage aus der Handschrift geg. 75 Pfg. Marken und zahle 100 Mark demjenigen, der nachweist, daß sich die Deutung nicht erfüllt. (Briefporto ist 20 Pfg.)

Dr. H. von Sehrapowsky,
154 Adelaide Road,
London N.W.

Garantol

Bestes Eierkonservierungsmittel
der Welt.

Die Eier halten sich 1 Jahr und noch länger frisch. 1 Päckchen genügt für 100—120 Eier. Preis pro Paket 25 Pfg. zu haben in der Drogenhandlung von

Gustav Lankow.

Standesamt Schlawe.

Woche vom 17. bis 23. April 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Brauereiarbeiter Theodor Rauh, Fleischer Wilhelm Dubberke-Alf. Bowersdorf, Ackerbldrg. Hermann Wriß, (1 uneheliche Tochter).

Eheschließungen:

Kaufmann Paul Bett mit Louise Klatt hier. Schmiedegeselle Richard Rabbe mit Ida Kemitz hier.

Nachweisung der Wochenmarktpreise
vom 23. April 1910.

	Schlawe,	Rügen-
		walde
Weizen pr. 100 Kgr.	—	22 —
Roggen do.	14 80	14 40
Gerste do.	—	—
Hajer do.	15 50	14 60
Erbsen do.	30 —	—
Kartoffeln do.	3 80	4 30
Heu do.	7 —	—
Stroh das Schock	30 —	—
Butter das Kgr.	2 20	2 55
Buchweizengrütze d. Liter	— 30	— 25
Bier das Liter	— 25	— 10
Branntwein das Liter	— 70	— 70
Eier die Stiege	— 85	— 90

Baubücher

nach gesetzlicher Vorschrift, wie sie jetzt über jeden **Neubau** oder **Umbau** bei Strafvermeidung geführt werden müssen, empfiehlt in drei verschiedenen, gesetzlich geschützten Ausgaben,

Ausgabe A für 1 Bau ausreichend, in Umschlag geheftet, kostet 1 Exemplar M. 1.50

Ausgabe B für 6 Bauten ausreichend, in Halbleinwand geb. M. 7.—

Ausgabe C für 12 Bauten ausreichend, in Halb-Moleskin geb. M. 13.—

die Geschäftsstelle der Schlauer Zeitung.

Gleichzeitig empfehlen wir das „Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen“ mit Erläuterungen und gutem Sachregister. Wichtig für Banken, Grund- und Hausbesitzer, Bauunternehmer, Bauhandwerker aller Berufe und Baugeldgeber (Kapitalisten).

Preis in Leinen gebunden M. 1.50.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 37.

Ausgegeben Schlau, den 29. April.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 240) Gemäß § 5 des Nachtrages vom 30. April 1875 (abgedruckt im Amtsblatt Stück 18 Seite 129 pro 1875 und im Schlauer Kreisblatt Nr 38 pro 1875) zum Regulativ über die Ausführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung vom 2. März 1875 (besondere Beilage zum Stück 10 des Amtsblatts und Nr. 22 des Schlauer Kreisblatts pro 1875) bringe ich hiermit die Impfbezirke und Impfsärzte des hiesigen Kreises zur öffentlichen Kenntnis:

1. Impfbezirk Schlau I. umfassend die Stadt Schlau und die Dtschaften: Valentin, Bartlin, Alt- und Neu-Bewersdorf, Borsow, Karwitz, Rufferow, Drenzig, Göritz, Jannowitz nebst Klarenwerder, Ruhz, Pantow, Leickow, Maichow, Marienthal, Remitz, Parpart, Pirbstow, St.-Buddiger, Quasow, Groß- und Klein-Quasow, Alt- und Neu-Ristow, Köbenhagen, Schlauin, Schmarow, Segenthin, Söllnitz, Groß- und Klein-Sollitzow, Adl.-Suckow, Wiefenthal, Bussjeken, Buserwitz und Birschow.

2. Impfbezirk Schlau II. umfassend die Dtschaften: Altschlau, Besow, Coccejendorf, Dubberzin, Egrow, Franzen, Freetz, Gruppenhagen, Alt- und Neu-Järschhagen inkl. Gohrbandshof Alt-Krafow, Alt- und Neu-Kugelwitz, Kummerzin, Meikow, Nitzlin, Rostow, Alt- und Neupaalow, Peest a und b, Reblin, Reddenthin, Al.-Runow, Groß-Schlönwitz, Schöningwalde, Sellen, Stennitz, Symbow mit Medenick, Thyn, Wend.-Tychow, Alt- und Neu-Warschow, Wilhelmine und Ziegnitz.

3. Impfbezirk Lantz, umfassend die Dtschaften: Barzow, Karzin, Körlin, Krolow, Dörsenthin, Drosedow, Görshagen, Jershöft, Kannin, Kopahn, Köpnitz, Alt- und Neu-Ruddezw, Lantz, Maffelwitz, Marow, Naxmershagen, Neuenhagen Amt, Palzow, Pennetow, Pustamin, Rügenhagen, Sackshöhe, Scheddin, Schlackow, Schöenberg, Viecke, Witte, Zilmitz und Zizow.

4. Impfbezirk Rügenwalde, umfassend die Stadt Rügenwalde und die Dtschaften: Altenhagen, See-Buckow, Böbbelin, Büßow, Damschagen, Neu-Krafow, Neuenhagen Abtei, Neuwasser, Petershagen, Preetz, Rügenwaldermünde, Rughagen und See-Suckow.

5. Impfbezirk Zanow, umfassend die Stadt Zanow und die Dtschaften: Abtshagen, Beekow, Damerow, Eventin, Karnewitz, Alt- und Neu-Martinschagen, Panknin, Ratteick, Steglin, Alt- und Neu Steinort, Wandhagen, Wieck und Zihmin.

6. Impfbezirk Pollnow, umfassend die Stadt Pollnow und die Dtschaften: Schloß Pollnow, Bojens Breitenberg, Bussin, Wend-Buckow, Kösternitz, Krangen, Kummerow, Forth, Friedensdorf, Gerbin, Gutzmin, Hanshagen, Jatzingen, Labig, Marienhütte, Naglaff, Al.-Ristow, Rostog, Schwarzin, Sellberg, Neu-Steglin, Sydow a und b, Warbelow, Wellin, Wettrin, Alt- und Neu-Zowen.

Zu **Impfsärzten** sind ernannt worden: für den **1. 3. und 5. Bezirk** der Kreisarzt Dr. Mantke hierselbst, für den **2. Bezirk** der praktische Arzt Geheimer Sanitätsrat Dr. Müller hierselbst, für den **4. Bezirk** der praktische Arzt, Dr. Hellweger in Rügenwalde, für den **6. Bezirk** der praktische Arzt Sanitätsrat Dr. Sachs in Pollnow.

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei dem Impfgeschäfte bringe ich den Lehrern auf dem platten Lande die Befolgung der nachstehend abgedruckten Instruktion, vom 27. Januar 1877 besonders des § 6 daselbst, wiederholt in Erinnerung und eröffne denselben, daß ich mich im Falle der Nichtbefolgung genötigt sehen würde, die Bestrafung der Säumnigen herbeizuführen.

Vorstehenden Passus haben die **Guts- und Gemeindevorsteher** zur Kenntnis der Lehrer Ihres Bezirks zu bringen.

Schlau, den 20. April 1910.

Der Landrat. v. Schelha.

I n s t r u k t i o n

für die Vorsteher öffentlicher Lehranstalten und der Privatschulen in Bezug auf die Ausführung der durch das Gesetz vom 8. April 1874 angeordneten Impfungen.

§ 1. Die ersten Lehrer der uns unterstellten öffentlichen Schulen (bzw. die Rektoren der Stadtschulen) sowie die Vorsteher und Vorsteherinnen aller Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten — mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen — haben bei Aufnahme eines jeden Zöglings durch Einsicht des Impfscheins festzustellen, ob der Schüler geimpft ist. Falls dies noch nicht geschehen ist, haben sie auf die baldige Nachholung dieser ersten Impfung zu dringen.

§ 2. Jeder Zögling muß innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, von neuem geimpft — revacciniert — werden, falls derselbe nicht nach ärztlichem Zeugnis

- a) innerhalb der letzten 5 Jahre mit Erfolg geimpft ist, oder
- b) innerhalb der letzten 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden hat, oder
- c) zur Zeit ohne Gefahr für Leben und Gesundheit nicht geimpft werden kann.

§ 3. Die im § 1 genannten Lehrer oder Vorsteher haben dafür zu sorgen, daß die nach § 2 impfpflichtig werdenden Zöglinge dieser Verpflichtung genügen.

§ 4. Zum Zwecke der Ausführung der Revaccination (§ 2) tragen die im § 1 genannten Lehrer bzw. Vorsteher die Namen aller derjenigen Zöglinge, welche im Laufe des Jahres 12 Jahre alt werden, sowie derjenigen schon über 12 Jahre alten Zöglinge, welche bisher ohne Erfolg oder noch garnicht revacciniert worden sind, Jahr und Tag der Geburt dieser Zöglinge, sowie die Namen und Wohnorte der Eltern, oder Pflegeeltern bzw. Vormünder in die ihnen übergebenen Impflisten ein und reichen diese bis zum 15. April desselben Jahres dem Landrat ihres Kreises ein.

§ 5. Spätestens in den vorher bekannt gemachten Impfterminen haben dieselben ferner den Amtsvorstehern bzw. Polizeiverwaltungen oder auf Anweisung des Landrats den Impfarzten vorzulegen:

- a) Die Impfscheine über die in den letzten 5 Jahren etwa schon mit Erfolg vollzogenen Revaccinationen der in der Impfliste angeführten Zöglinge,
- b) Die ärztlichen Zeugnisse über die in den letzten 5 Jahren von denselben etwa überstandenen natürlichen Pocken,
- c) Die etwaigen ärztlichen Zeugnisse über die zur Zeit ohne Gefahr für Leben und der resp. Impfpflichtigen nicht mögliche Ausführung der Revaccination.

§ 6. Die im § 1 namhaft gemachten Lehrer bzw. Vorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle in ihrer Lehranstalt befindlichen impfpflichtigen Zöglinge zu den bekannt gemachten Impf- und Revisionsterminen gestellt und unter eigener oder eines geeigneten Stellvertreters Aufsicht zu diesen Terminen geführt werden.

Nr. 241)

Verhaltensvorschriften.

a. für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impfings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impfings die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man versäume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nekrose) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impfinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgten Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich, in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schuppocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schuppocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röte entstehen sollte, sind kalte häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokale gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

b. für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impfungen zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rötten und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. **Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich die Impfbubeln bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nekrose) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.**

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

§ 1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfbubeln erhalten.

In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, daß die § 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdrucke gelangt sind.

§ 2. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums von Operationszimmer gestatten.

Schulräume, welche zu Impfszwecken benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig naß zu reinigen und zu lüften. Krankenhäuser dürfen zu Impflokalen nicht benutzt werden.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülle ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und bei darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5. Eine Überfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach Größe der Impfräume.

Zur Vermeidung einer Überfüllung der Impfräume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungestörten Ausführung der Impfungen sind die Vorladungen an der Hand der Erfahrungen so einzurichten, daß bei Erstimpflingen die Zahl 50, bei Wiederimpflingen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei jedoch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impflokal mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angesetzt werden.

§ 6. Man verhöte tunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

Die Wiederimpflinge sind tunlichst auch nach Geschlechtern zu trennen.

§ 7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Impfgeschäfts durch solche Zurückweisung möglichst zu vermeiden, ist zweckmäßig bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorkehrung zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

§ 8. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit tunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittlungen einzuleiten, und

ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten: in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ist über solche Vorkommnisse mit tunlichster Beschleunigung Mitteilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenschauern ist anzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde **sofort** anzuzeigen.

Eine Entscheidung des königlichen Oberlandesgerichtes, Erster Senat, vom 1. März 1895 stellt betreffend die Anwendung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 anlässlich eines Spezialfalles fest:

1. daß die Polizeiverwaltungen befugt sind, zu verlangen, daß Kinder dem Impfarzte zur Impfung bzw. zur Entscheidung darüber, ob diese ausgeführt bleiben könne, an einem bestimmten Tage vorzustellen sind;
2. daß die Polizeiverwaltungen ferner berechtigt sind, die Vorführung eines Impflings zu den ad 1 genannten Zwecken **zwangsweise** zu bewirken.

Die Polizeibehörden des Kreises mache ich auf diese wichtige Entscheidung aufmerksam, und ersuche in vorkommenden Fällen dieselbe zu beachten.

Es wird den Ortsbehörden in nächster Zeit eine entsprechende Anzahl gedruckter Verhaltensvorschriften für die Impflinge zugehen; diese sind den Angehörigen der Erst- und Wiederimpfungen nach **vor** den Impfterminen zur Beachtung zuzustellen.

Ich mache schließlich noch darauf aufmerksam, daß die bei der vorjährigen Impfung etwa ausgebliebenen und die ohne Erfolg geimpften Kinder bei der diesjährigen Impfung mit vorgeführt werden müssen.

Schlawa, den 20. April 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 242)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½ %igen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1910 bis 31. März 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab.

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin C. W. 68, Oranienstr. 92/94,

durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. Februar 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Bischoffshausen.

Nr. 243) Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. April 1910.

Die im Schlußsatz der Ziffer 3 meines Rundschreibens vom 12. Januar d. Js. — IIIa Tgb. Nr. 18034 — zum Ausdruck gebrachte Ausschließung der mit der Aufstellung pp. elektrischer Beleuchtungsanlagen beauftragten Firmen von der Berechtigung Prüfungsbescheinigungen für die Sozietät auszustellen, erscheint mir im Hinblick auf die mir jetzt zur Kenntnis gelangte Gepflogenheit größerer elektrischer Installationsfirmen, besondere Revisionsbureaus zu unterhalten, nicht zweckentsprechend. Derartige Revisionsstellen sorgen nämlich in besonderem Maße für die ordnungsmäßige Inbetriebhaltung der von ihnen aufgestellten oder erweiterten elektrischen Anlagen. Die Prüfungsperioden sind bedeutend kürzer gefaßt und werden in der Regel von Jahr zu Jahr wiederholt. Es ist daher nur dem Interesse der Sozietät gebient, wenn diese Revisionsstellen auch befugt sind, für die Pommersche Feuersozietät Bescheinigungen auszustellen.

Zweckdienlich und erstrebenswert erscheint es mir daher auch, wenn die Ziffer 4 obengenannten Rundschreibens insofern eine Ergänzung erhält, als die Besitzer derjenigen — **mit eigener Stromerzeugung arbeitenden** — Anlagen, bei welchen die besagten Revisionsstellen **alljährlich** eine Prüfung vornehmen, verpflichtet werden, von dem Befunde jeder Prüfung eine Bescheinigung einzureichen.

An sämtliche Kreisfeuersozietätsdirektoren.

In Vertretung: Scheunemann.

Abdruck bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 31. Januar 1910 — Kreisblatt Stück 9 — hiermit zur allgemeinen Kenntnis der Sozietätsmitglieder.

Die Interessenten weise ich darauf hin, daß Bescheinigungen von Installationsfirmen, **die eine besondere Revisionsstelle in der Provinz** unterhalten, Gültigkeit haben, auch wenn das betreffende Elektrizitätswerk von derselben Firma montiert ist, und daß dem Herrn Landeshauptmann in Stettin von **jeder** Nachprüfung, die derartige Revisionsstellen freiwillig oder abkommensgemäß vornehmen, eine Bescheinigung über die zeitige Beschaffenheit der Anlage zum Gebäudeversicherungsantrag einzusenden ist.

Schlawa, den 27. April 1910.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor. von Schelha.

Nr. 244) Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, dem Lehrer Post in Söllnitz aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Schlawa, den 25. April 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 245) Im Jahre 1911 findet in Posen im Anschluß an die Ostdeutsche Ausstellung für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft eine Gewerhausstellung statt. Zur Ausstellung gelangen Hirschgeweihe, Elch- und Damischäufeln, Rehkronen, Trophäen von Wildschweinen und Schädel dieser 5 Wildarten aus allen Zeiten. Die Ausstellungsgegenstände müssen aus den Provinzen Schlesien, Posen, Ostpreußen, Westpreußen oder Pommern stammen.

Die Anmeldung von Jagdtrophäen aus dem Jahre 1910 kann bis zum 1. Januar 1911 erfolgen; im übrigen aber läuft die Anmeldefrist schon am 10. Mai d. Js. ab.

Programme und Anmeldebogen können vom Bureau der „Ostdeutschen Ausstellung Posen 1911 E. V.“ in Posen Stadthaus bezogen werden.

Schlawa, den 26. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 246) Die Kreiseingefessenen mache ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 15. April 1909 — Kreisblatt Nr. 34 — darauf aufmerksam, daß der Herr Regierungspräsident als Tage für die **Wiederholung** der am 21. 22. und 23. April stattgefundenen **Sprengung der Krähenkolonien** den 9. 10. und 11. Mai bestimmt hat.

Damit sich mit der Sprengung der Krähenkolonien möglichst viele Personen beteiligen, bin ich bereit, auf Vorschläge von Ortsvorstehern, Personen von besonderer Zuverlässigkeit auch jetzt noch Erlaubnisscheine auszustellen. Bevor mir dahin gehende Vorschläge gemacht werden, haben sich die Ortsvorsteher mit den Jagdberechtigten in Verbindung zu setzen und festzustellen, ob diese selbst die Störung der Krähenkolonie besorgen wollen, und hierzu im Stande sind.

Etwas Anträge sind mir seitens der Ortsvorsteher möglichst bald einzureichen.

Schlawa, den 23. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 247) **Saatenstand um die Mitte des Monats April 1910 im Kreise Schlawa.**

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk Köslin	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,3	2,4			6	3	6				
Winterpelz (Dinkel)	2,2										
Winterroggen	2,5	2,5			7	7	5	1			
Wintererbsen und -Külsen . .	2,3	2,4	1		1						
Klee	2,4	2,7			8	4	8				
Luzerne	2,5	2,6									
Wiesen mit künstlicher											
Be- (Ent-) wässerung	2,7	2,8			1		3		1		
Andere Wiesen	2,9	3,1			1		5	1	1		

Königlich Preussisches statistisches Landesamt. Dr. Blend, Präsident.

II. Viehseuchenpolizei.

Nr. 248) Der Kreistierarzt hier hat bei dem Pferde des Fuhrmanns Schwarz in Zanow **Mäude** festgestellt. Die Ortsbehörden ersuche ich, dies ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Schlawa, den 23. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Unter den Schweinebeständen des Eigentümers Ferdinand Garbe und des Vorschneiders Patocki in Jannowitz ist Rotlauf ausgebrochen. Ueber beide Ställe ist die Stallsperrung verhängt.

Jannowitz, den 19. April 1910.

Der Amtsvorsteher. Tischbein.

Unter den Schweinen des Büdnern Selke-See-Budow herrscht Rotlauf und ist über das Gehöft bis auf Weiteres die Sperre verhängt.

Böbbelin, den 25. April 1910.

Der Amtsvorsteher. Schwarz.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3 gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Danziger Privat-Actien-Bank.

Gegründet 1856.

Aktienkapital 10 Mill. Mark. Reserven ca. 2,7 Mill. Mark.

Danzig — Stolp i. Pom.

Graudenz — Marienburg — Posen

Culmsee — Köslin — Langfuhr — Lauenburg i. Pom.

Neustadt Wpr. — Pr. Stargard — Zoppot.

An- und Verkauf von Wertpapieren
Diskontierung guter Geschäftswechsel
Beleihung von Wertpapieren und Hypothekenbriefen
Aufbewahrung und Verwaltung ganzer Vermögen unter gesetzlicher Haftung.

Einlösung von Kupons und Dividendenscheinen
Beforgung neuer Kuponsbogen
Umwechselung ausländischer Geldsorten
Eröffnung laufender Rechnungen
Provisionsfreier Scheckverkehr.

Kostenfreie Auskunftserteilung über alle Fragen, welche die Anlage von Kapitalien, Vermögensverwaltungen, Hypotheken- und Erbschaftsregulierungen u. betreffen.

=== Bareinlagen ===

verzinsen wir vom Tage der Einzahlung bis zum Tage der Abhebung z. St.

bei halbjähriger Kündigung mit $3\frac{1}{2}$ p. a.

" täglicher Verfügung " 3 " "

Danziger Privat-Actien-Bank

Agentur Schlawa i. Pom.

Franz Last.

Gerufspracher 264.

Die Beitragsliste der Mozbach-Entwässerungs-Genossenschaft für das Jahr 1910 liegt in der Wohnung des Rechners Herrn Oekonom Wilhelm Schultz — Winterfeldstraße 12 — auf die Dauer von 4 Wochen zur Einsicht der Mitglieder aus.

Schlawa, den 20. April 1910.

Der Vorsteher.
W. Böttcher.

1000 Mk.

bar Preise (500, 300, 200 Mk.)
für neue praktische und gewinnbringende
Erfindungen
J. Bettendorfs, Berlin SW 125.

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.
mit Injektion (Einspritzung).
Sprechstunden 8—6 Uhr.

Räucherhering
Sauren Hering
Brathering
Rollmops

empfiehlt Gustav Lankow.

Bekanntmachung.

Eine Grube Dung kam von dem hiesigen Stadtschulhofe sofort unentgeltlich abgefahren werden.

Meldungen nimmt der Schuldiener Staegert entgegen.

Schlawa, den 28. April 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Der heutigen Nummer liegt der Rechnungsauszug der Stadtparkasse zu Rügenwalde für 1909 bei.

A.

Auszug

aus der Jahresrechnung der Stadtsparkasse zu Rügenwalde
für 1909.

I. Einnahmen.

	M	Pf	M	Pf
1. Barbestand aus dem Vorjahre			91 939	17
2. Rest- und Stückzinsen aus 1908			5 935	14
3. Defekte				
4. Spareinlagen: a. Neue Einlagen	1 581 076	90		
b. Kapitalisierte Zinsen	258 332	66	1 839 409	56
5. Zurückgezahlte Darlehen:				
a. Auf Hypothek	247 900	—		
b. „ Schuldschein	170 582	81		
c. „ Pfand	62 690	—		
d. „ Wechsel	127 265	—	608 437	81
6. Für veräußerte Effekten	292 669	10	292 669	10
7. Zinsen	1 915	71		
in Rest sind geblieben	9 486	50		
die Stückzinsen betragen	304 071	31		
8. Außerordentliche Einnahmen			511 475	93
9. Erstattete Vorschüsse	27 95		27 95	
in Rest sind geblieben	4 20			
	32 15			
Gesamteinnahme			3 349 894	66

II. Ausgaben.

	M	Pf	M	Pf
1. Ausgabe-Reste			5 935	14
2. Defekte				
3. Rückzahlungen von Spareinlagen			1 274 737	08
4. Gezahlte Darlehen:				
a. Auf Hypothek	361 650	—		
b. „ Schuldschein	146 750	—		
c. „ Pfand	69 450	—		
d. „ Wechsel	132 040	—	709 890	—
5. Für angekaufte Effekten			360 050	—
6. Zinsen für Spareinlagen:				
a. Ausgezahlte Zinsbeträge	6 500	07		
b. Kapitalisierte Zinsen	258 332	66	264 832	73
7. Verwaltungskosten			10 760	54
8. Außerordentliche Ausgaben			529 684	73
9. Reingewinn				
bleibt an den Reservefonds abzuführen mit	6 910	64		
10. Vorschußweise Zahlungen			32 15	
11. Barbestand nach 1910 übertragen			193 972	29
Gesamtausgabe			3 349 894	66

III. Vermögensstand am 31. Dezember 1909.

Vermögen.	M	Pf	Schulden.	M	Pf
Hypotheken-Darlehen	3 696 889	39	Spareinlagen	7 997 744	76
Schuldschein-Darlehen	1 767 907	01	Ausgabe-Reste	6 910	64
Pfand-Darlehen	89 830	—			
Wechsel-Darlehen	234 190	—			
Inhaberpapiere (Buchwert)	1 897 423	30			
Guthaben auf Depositen-Konto	113 037	—			
Einnahme-Reste	11 406	41			
Raffenbestand	193 972	29			
	8 004 655	40		8 004 655	40

IV. Gewinn- und Verlust-Berechnung.

Debet.	M	Pf	Credit.	M	Pf
Zinsen für Spareinlagen	264 832	73	Zinsen für Darlehen und Effekten (einschl. Stück- u. Restzinsen für 1909)	304 071	31
Verwaltungskosten	10 760	54	Sonstige Einnahmen	1 257	94
Sonstige Ausgaben	1 257	94			
Kursverlust bei den Effekten des Hauptfonds	21 567	40			
Reingewinn	6 910	64			
	305 329	25		305 329	25
Zu dem Reingewinn der Sparkasse von				6 910	64
kommen die Zinsen des Reservefonds mit	17 913,81	M			
abzügl. der Kursverluste pp.	5 115,10	„			
				12 798	71
			Mithin Gesamtüberschuß	19 709	35

B. Reservefonds.

Einnahmen.	M	Pf	Ausgaben.	M	Pf
Bestand aus dem Vorjahre	48 895	53	Für angekaufte Effekten	51 370	—
Stückzinsen aus dem Jahre 1908	2 770	25	Zur zinsbaren Anlegung Stadthauptkasse, hier zu öffentlichen Zwecken	72 846	08
Zinsen, laufende	15 143	56	Sonstige Ausgaben	22 899	—
Stückzinsen 2770,25 M				67	10
Sonstige Einnahmen	80 372	84			
	147 182	18		147 182	18
Bestand des Reservefonds 1908				497 141	59
1909 sind hinzugekommen				24 824	45
				521 966	04
1909 sind abgegangen				28 014	10
Bestand des Reservefonds Ende 1909				493 951	94

Rügenwalde, den 18. April 1910.

Die Stadtsparkasse.

Eppinger,

Rechnungsführer.

Vorstehender Rechnungsauszug wird gemäß § 33 der Satzung für die Sparkasse der Stadt Rügenwalde vom 16. Juli 1904 veröffentlicht.

Rügenwalde, den 18. April 1910.

Der Vorstand der Sparkasse.

Dr. Schrader.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 38.

Ausgegeben Schlau, den 3. Mai.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 250) Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises sind in den letzten Tagen die **Losungsscheine** für die beim diesjährigen Musterungsgeschäft im hiesigen Kreise zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen des Jahrganges 1890 übersandt worden. Die Scheine sind den betreffenden Militärpflichtigen **schleunigst gegen Quittung** in der beigelegten Zustellungsnachweisung auszuhändigen. Letztere ist nach erfolgter Aushändigung **sofort** zurückzusenden. Sollte von den Militärpflichtigen jemand inzwischen verzogen sein, so ist sein Aufenthalt genau zu ermitteln und der betreffende Losungsschein mit einer bezüglichen Anzeige umgehend zurückzureichen.

Schlau, den 2. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 249) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Alt-Krahow, Königlicher Oberförster Rehfeld in Alt-Krahow, ist vom 1. bis zum 14. Mai d. Js. verreist. Während dieser Zeit wird der Stellvertreter, Gemeindevorsteher Witt in Kannin, die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlau, den 29. April 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlau. v. Schelha.

Das Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommerisches) Nr. 61 wird am 2. und 3. Juli 1910 sein

50jähriges Bestehen

feiern.

Alle ehemaligen Angehörigen des Regiments werden zur Teilnahme aufgefordert, und diejenigen, die an der Feier teilzunehmen beabsichtigen, gebeten, ihre Adresse unter Angabe ihres Dienstgrades, Kompagnie und Dienstzeit an das Regimentsgeschäftszimmer, Thorn bis 15. Mai d. Js. einzusenden.

Festprogramm:

2. Juli: Empfang der Gäste

Festvorstellung im Stadttheater, im Anschluß daran Festkommers im Artushof.

3. Juli: Großes Wecken

Feldgottesdienst auf der Kühner Esplanade, Parade auf dem Altstadt. Markt. Ehemalige 61er in ihren alten Kompagnie-Verbänden.

Festessen im Artushof

Abds. Kompagniefiern.

Um weitere Verbreitung der Bekanntmachung wird jedermann gebeten.

Kommando des Infanterie-Regiments von der Marwitz (8. Pommerisches) Nr. 61.

Bekanntmachung.

Der Entwurf für den Umbau des Bahnhofes Schlawe am Ostende und die Beseitigung der Schienenübergänge der Kösliner und Pollnower Chaussee liegt vom 26. April bis 4. Mai im Rathaus hier selbst im Amtszimmer des Bürgermeisters während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen aus.

Einwendungen gegen den Plan sind innerhalb obiger Auslegefrist bei dem Herrn Landrat hier schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Schlawe, den 25. April 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Bekanntmachung.

Die Liste der in Schlawe bestehenden Geschäftsinhaber offener Verkaufsstellen ist zum Zwecke der allgemeinen Einführung des 8 Uhr Ladenschlusses für sämtliche offenen Verkaufsstellen der Stadt Schlawe aufgestellt und liegt vom

9. Mai bis 23. Mai 1910 einschließlich

im Stadtssekretariat des Rathauses hier selbst zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste können von den beteiligten Geschäftsinhabern bis zum Ablauf der Frist schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden. Nach Ablauf der Frist vorgebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Schlawe, den 30. April 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige, auf meiner Feldmark in der Zeit vom 5.—12. Mai d. J. eine größere Fläche Heide land abzubrennen. Vor unnötigem Feuerlärm wird hiermit gewarnt.

Hermann Vehlow,
Kannin.

Max Priebe

Zahntechniker
Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.
mit Injektion (Einspritzung).
Sprechstunden 8—6 Uhr.

Bekanntmachung.

Eine Taschenuhr nebst Kette ist als gefunden hier abgegeben worden.

Schlawe, den 22. April 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Gutes Dachrohr

abzugeben ab Lagerplatz Grünhof bei Schmollin oder frei Waggon Schmollin.

Königl. Rentamt Schmollin.

Gegen Einsendung von 30 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgefilterten

Ahr-, Rhein- oder Moselwein nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen. 18 Morgen eigene Weinberge. Gebr. Both auf Weingut Burgdorf, Ahrweiler.

Tapeten

in den neuesten Mustern, bei größter Auswahl erhältlich bei

Gustav Lankow,
Drogen- und Farbenhandlung.

Gesinde-Dienstbücher

sind nach der neuesten Vorschrift vorrätig bei

H. Moldenhauer & Sohn.

Für den nichtamtlichen Teil: P. Moldenhauer. Druck und Verlag von H. Moldenhauer & Sohn in Schlawe.

Bekanntmachung.

Der Akerbürger Otto Bloß zu Schlawe beabsichtigt, auf seinem in der Schlauer Feldmark am Separationswege zwischen Holzgraben und Wipper, östlich der Bahnstrecke Berlin-Danzig belegenen im Grundbuche Band I Blatt 2 bezeichneten Grundstücke eine Ansiedlung, bestehend aus einem Wohnhause zu errichten und hat die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung beantragt.

Dieses Vorhaben mache ich hierdurch ortsüblich mit dem Bemerken bekannt, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlussfrist von einundzwanzig Tagen bei dem Kreisaußschuß in Schlawe Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Tatsachen sich begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- und Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Schlawe, den 27. April 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Standesamt Schlawe.

Woche vom 24. bis 30. April 1910.

Geburten:

Eine Tochter: Klempnermeister Otto Koch, Zimmergehilfe Otto Kapahnke.

Aufgebote:

Eisenbahn-Assistent August Haase in Bidingen i. Westerr. mit Anna Schläge hier. Fabrikarbeiter Johann Tiek in Stolp i. Pom. mit Martha Barpart hier.

Geschließungen:

Landwirt Bernhard Neuenfeldt in Glidenhagen Kreis Köslin mit Metha Steinhorst in Neu-Bewersdorf. Koch Arthur Glindler in Charlottenburg mit Martha Reips in Grünwald.

Sterbefälle:

Witwe Louise Dreyer geb. Herzog, 81 Jahre alt. Schuhmacher Franz Last Sohn, 5 Monate alt. Maurergehille Wilhelm Rupp, 37 Jahre alt. Arbeiter Heinrich Birch Tochter, 1 Monat alt. Rentiere Friederike Barpart geb. Krumrey, 88 Jahre alt. Ledige Luise Litten, 46 Jahre alt. Witwe Johanna Flemming geb. Großklaus, 79 Jahre alt. (1 totgeborener Knabe).

Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 30. April 1910.

	Schlawe,	Rügenwalde
Weizen pr. 100 Kgr.	— —	22 —
Roggen do.	14 80	14 40
Gerste do.	— —	— —
Hafer do.	15 50	14 60
Erbsen do.	30 —	— —
Kartoffeln do.	4 —	4 30
Heu do.	7 —	— —
Stroh das Schock	30 —	— —
Butter das Kgr.	2 40	2 60
Buchweizengrütze d. Liter	— 30	— 25
Bier das Liter	— 25	— 10
Branntwein das Liter	— 70	— 70
Eier die Stiege	— 80	— 90

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 39

Ausgegeben Schlawe, den 6. Mai.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 251)

Remonte-Ankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

24. Juni 1 Uhr nachm. Schivelbein;

1. Juli 8 Uhr vorm. Stolp,

2. Juli 9 Uhr vorm. in Pustamin, Kr. Schlawe.

5. = 9 1/2 = in Belgard a. Pers.

Außerdem im Regierungsbezirke Stettin:

24. Juni 9 Uhr vorm. Labes.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Ankosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheingste erweisen. Die gesetzliche Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Festsetzung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Damnick.

Nr. 252) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. April 1910 — Kreisblatt Stück 34 — bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß der Fleischbeschauer Pinz in Drenzig die Geschäfte als Fleisch- und Trichinenbeschauer in dem Amtsbezirk Crangen vom 15. Mai 1910 ab wieder übernimmt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Schlawe, den 30. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 253) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. Mai 1909 — Kreisblatt für 1909 Nr. 42 — bringe ich zur Kenntnis, daß der öffentliche Wetterdienst am 1. Mai d. Js. wieder aufgenommen ist und während des Sommers in gleicher Weise wie bisher durchgeführt werden wird.

Schlawe, den 2. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 254) Im Monat April haben Jahres-Jagdscheine erhalten:

1. von Kleist, Leutnant im Leibkürassier Regiment in Breslau z. St. Wendisch-Tychow vom 1. 4. 1910 ab

2. Reck Emil Jäger in Drenzig vom 6. 4. 1910 ab

3. Schwarz Paul Großfischer in Damkerort vom 27. 4. 1910 ab

4. Reitzel Otto Bauerhofsbesitzer in Ratteid vom 29. 4. 1910 ab

5. Beckmann Wilhelm Eigentümer in Altjörshagen vom 30. 4. 1910 ab.

Schlawe, den 30. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 255) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat dem Vorstande des Ornithologischen und Geflügelzuchtvereins zu Stolp i. P. die Genehmigung erteilt, aus Anlaß der am 3. und 4. Dezember d. Js. in Stolp stattfindenden allgemeinen Geflügelausstellung an letzterem Tage eine Verlosung von Gegenständen zu veranstalten. Es können zu dem Zwecke 2000 Lose zum Preise von je 0,50 M. verausgabt werden.

Der Vertrieb der Lose, der auf den Regierungsbezirk Köslin beschränkt bleiben muß, ist nicht zu beanstanden.

Schlawa, den 29. April 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 256) Auf der Hauptversammlung des Deutschen Flottenvereins in Hamburg am 20. Mai 1906 ist die Gründung eines Südwest-Afrika-Fonds beschlossen worden. Dieser Fonds bezweckt, solchen Personen bei nachgewiesener Würdigkeit und Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren, die während des im Jahre 1903 begonnenen Aufstandes in Südwestafrika als Angehörige der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika als freiwilliger Krankenpfleger oder in ähnlichen Stellungen dienstliche Verwendung gefunden haben, und denen gemäß Allerhöchster Kabinetts-Order die Dienstzeit während ihrer Teilnahme an dem Feldzuge als Kriegszeit in Anrechnung kommt (Teilnehmer an dem Feldzuge).

Auf die Wohltaten des Fonds haben Anspruch Offiziere, Sanitätsbeamte, Beamte, Unteroffiziere und Mannschaften; desgleichen Angehörige und Hinterbliebene von Teilnehmern an dem Feldzuge, soweit dies im folgenden näher bestimmt ist.

Es können mit Unterstützungen bedacht werden:

a) Invalide Teilnehmer an dem Feldzuge;

b) Teilnehmer, deren Invalidität zwar nicht anerkannt, bei denen aber anzunehmen ist, daß das Bestehende, ihre Erwerbsfähigkeit aufhebende oder einschränkende Leiden mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die bei dem Feldzuge erduldeten Strapazen zurückzuführen ist;

c) Hinterbliebene von Teilnehmern, die während oder infolge des Feldzuges gefallen oder verstorben sind;

d) Hinterbliebene der zu a und b aufgeführten Teilnehmer; ausnahmsweise — falls es die Mittel des Fonds gestatten — auch Hinterbliebene von verwundet gewesenen Teilnehmern;

e) Teilnehmer, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt oder die in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, auf die Dauer dieses Zustandes;

f) ausnahmsweise — falls es die Mittel des Fonds gestatten — Teilnehmer, welche der Kaiserlichen Marine oder den Kaiserlichen Schutztruppen noch aktiv angehören, zur Kräftigung ihrer Gesundheit, desgleichen Teilnehmer, welche in das Landheer zurückgetreten sind, während der nächsten zwei Jahre nach Beendigung des Feldzuges, sowie Angehörige im aktiven Dienste der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen stehender Teilnehmer zur Stärkung ihrer Gesundheit oder zur Hebung eines wirtschaftlichen Notstandes.

Die Unterstützungsgesuche sind an das Präsidium des Deutschen Flotten-Vereins in Berlin direkt oder durch die Ortsgruppen einzureichen, die in letzterem Falle die Anträge weitergeben.

Bestimmte Fristen zur Einreichung der Gesuche bestehen nicht.

Alle Zuwendungen werden für die Dauer eines Jahres bewilligt und werden im allgemeinen in zwei gleich großen Teilbeträgen eingehändigt, können aber nach Befinden der auszahlenden Ortsausschüsse von diesen auch in anderen Raten oder auf einmal gezahlt werden.

Die Zuwendungen können nach Jahresfrist auf Grund erneut einzureichender und zu prüfender Anträge wiederholt werden.

Schlawa, den 30. April 1910.

Der Vorsitzende der Kreisgruppe Schlawa des Deutschen Flottenvereins.
von Schelha.

Nr. 257) In Verfolg meiner Kreisblatts-Verfügung vom 11. April 1910 — Kreisblatt Nr. 32 für 1910 — werden den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises in diesen Tagen die festgesetzten **Gemeindesteuerlisten** für 1910 überhandt werden.

Die Gemeindesteuerliste ist vierzehn Tage lang und zwar vom 11. Mai bis einschl. 24. Mai öffentlich auszu-
legen. Der Beginn der Auslegung ist vorher in ortsüblicher Weise, etwa wie folgt bekannt zu machen:

Die von dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission festgesetzte Gemeindesteuerliste für den Gemeinde- (Guts-) Bezirk wird gemäß § 80 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 vierzehn Tage lang, und zwar vom 11. Mai bis 24. Mai einschließ-
lich in der Wohnung des Gemeinde- (Guts-) Vorstehers zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Es wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß den durch die Gemeindesteuerliste veranlagten Personen gegen die Veranlagung binnen einer Auschlussfrist von 4 Wochen (28 Tagen), von dem auf den Ablauf der Auslegungsfrist folgenden Tage ab gerechnet, das bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission zu Schlawa einzureichende Rechtsmittel der Berufung zusteht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die in der Gemeindesteuerliste festgesetzten Veranlagungs-
beträge nicht erhoben werden, vielmehr nur als Grundlage dienen bei Heranziehung zu den Gemeinde- pp.
Abgaben.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift.)

Nach Ablauf der Auslegungsfrist hat der Ortsvorsteher das auf dem Titelblatt der Gemeindesteuerliste vorge-
schriebene Attest über die erfolgte Auslegung der Liste ordnungsmäßig auszufüllen und zu vollziehen, sowie demnächst die
Liste **spätestens bis 28. Mai d. Js.** wieder hierher einzureichen.

Schlawa, den 3. Mai 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 258) Der Fleischbeschauer Schwarz in Gruppenhagen ist vom 10. bis einschl. 15. Mai d. Js. beurlaubt und wird von
dem Fleischbeschauer Laß in Kopahn vertreten.

Die betreffenden Ortsbehörden ersuche ich, vorstehendes ist ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Schlawa, den 6. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Der Weg über den Gutshof in Grangen wird, da ein Widerspruch nicht erfolgt ist, als öffentlicher Weg eingezogen
und an dessen Stelle der Ersatzweg, welcher von der Schlawa-Pollnower Chaussee abbiegt, östlich der Gutscheune vorbeiführt
und in die Chaussee Grangen-Bowen einmündet, dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Kummerow, den 2. Mai 1910.

Der Amtsvorsteher. Dommenget.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlawa.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundfünfzigter

Jahrgang.

Stück 40.

Ausgegeben Schlawe, den 10. Mai.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 259) Der Königl. Kreisarzt Dr. Manke hier beabsichtigt zu impfen:

in Schlawe im Schulhause der Volksschule Bergstr.

am Donnerstag den 19. Mai 1910

Nachmittags 2 Uhr die Restanten aus den Vorjahren (die in den Jahren 1906, 1907, 1908 geborenen bisher noch nicht, oder nicht mit Erfolg geimpften Kinder),

Nachmittags 2½ Uhr

die in den Monaten Januar, Februar, März 1909 geborenen Kinder,

Nachmittags 3 Uhr

die in den Monaten April, Mai Juni 1909 geborenen Kinder,

Nachmittags 3½ Uhr

die in den Monaten Juli, August, September 1909 geborenen Kinder,

Nachmittags 4 Uhr

die in den Monaten Oktober, November, Dezember 1909 geborenen Kinder.

Die Nachschau findet am Donnerstag, den 26. Mai 1910 zu den dem Impftermine entsprechenden Zeiten statt.

Am Sonnabend den 21. Mai 1910 in Schlawe

Vormittags 10½ Uhr

im Progymnasium Wiederimpfung der Schüler des Progymnasiums,

Vormittags 11 Uhr

im Schulhause der Volksschule, Bergstraße Wiederimpfung der Schülerinnen der Töcherschule,

Vormittags 11½ Uhr

im Schulhause der Volksschule Wiederimpfung der Schüler der Volksschule, die bisher ohne Erfolg wiedergeimpft sind,

Vormittags 12 Uhr

Wiederimpfung der bisher noch nicht wiedergeimpften Schüler der Volksschule.

Die Nachschau findet am Sonnabend, den 28. Mai zu den dem Impftermin entsprechenden Zeiten statt.

Freitag den 20. Mai 1910

1 Uhr Impfung in Marienthal

1½ Uhr Impfung in Gr.-Quaschow (Hl.-Quaschow)

2½ Uhr Impfung in Jannowitz (Klarenwerber)

3 Uhr Impfung in Mdl.-Zuckow

3½ Uhr Impfung in Pantow

4½ Uhr Impfung in Bussleben.

Die Nachschau findet am Freitag, den 27. Mai 1910 zu den dem Impftermine entsprechenden Zeiten statt.

Den Magistrat hier sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher der in Betracht kommenden Ortschaften veranlasse ich, die Impftermine den Eltern bzw. Pflegeeltern und Vormündern der in die Impf- und Wiederimpflisten für 1910 aufgenommenen und nachträglich hinzugekommenen impfpflichtigen Kinder unter Hinweis auf die im § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 für Impfversäumnisse festgesetzten Strafen rechtzeitig bekannt zu machen, für die Beschaffung eines geräumigen, sauberen Impfstokals und die pünktliche Gestellung der Impfinge zu den Impf- und Revisionsterminen Sorge zu tragen und denselben zur Erhaltung der Ordnung und Beseitigung etwaiger Hindernisse beizuwohnen, auch dem Impfarzt auf Erfordern die nötige Schreibhilfe zur Ausstellung der Listen pp während des Impftermins zu gewähren.

Die gleiche Verpflichtung, wie nach Vorstehendem die Gemeinde- und Gutsvorsteher, haben in bezug auf die zwölfjährigen und älteren noch nicht oder nicht mit Erfolg wiedergeimpften Schüler die Vorsteher der öffentlichen und Privatschulen. (Siehe Instruktion für dieselben vom 27. Januar 1877 — Amtsblatt Seite 20 pro 1877.)

Gesetzliche Gründe für das Ausbleiben in den Impfterminen sind nur Krankheit oder bereits stattgehabte erfolgreiche Impfung. Im ersteren Falle muß dem Impfarzte ein ärztliches Krankheitsattest, im letzteren Falle der Impfschein im Impftermine vorgelegt werden.

Auf § 3 bezw. 2 der Verhaltensvorschriften — cfr. Arbl. Stüd 37 für 1910 — für die Angehörigen der Erstimpflinge bezw. für die Wiederimpflinge und auch § 7 der Vorschriften für die Ortsbehörden mache ich noch besonders aufmerksam. Ich veranlasse die Ortsbehörden und die Vorsteher der Schulen, dafür zu sorgen, daß für solche Impflinge, bei denen noch eine Reinigung des Armes erforderlich wird, das zum Reinigen notwendige Personal, sowie Waschgerätschaften — Wasser und Seife — im Impflokal aufgestellt sind, damit der Ablauf des Impfgeschäfts ohne Störung vor sich gehen kann.

Da, wo mangels eines anderen geeigneten Lokals die Schulstube als Impflokal benutzt wird, haben die **Schulvorstände** dafür zu sorgen, daß das betreffende Zimmer sofort nach Beendigung des Schulunterrichts und vor Beginn der Impfung gehörig gereinigt und gelüftet wird.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen diese Bekanntmachung sowohl dem Lokalschulinspektor als auch den Lehrern am Orte behufs Kenntnissnahme sogleich vorlegen, und jene hierbei auf die Rundverfügung der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen vom 31. Mai 1900 — II b S I S II 1085/5.00 abgedruckt im amtlichen Schulblatt Nr. 12 vom 9. Juni 1900 — noch besonders aufmerksam machen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß nach einer Entscheidung des Königlichen Obergerichtes, Erster Senat, vom 1. März 1895, betreffend die Anwendung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874, anlässlich eines Spezialfalles:

1. die Ortspolizeibehörden befugt sind, zu verlangen, daß Kinder dem Impfarzte zur Impfung bezw. zur Entscheidung darüber, ob diese ausgesetzt bleiben können, an einem bestimmten Tage vorzustellen sind;
2. die Ortspolizeibehörden ferner befugt sind, die Vorführung eines Impflings zu dem zu 1 genannten Zwecke zwangsweise zu bewirken.

Die Polizeibehörden des Kreises mache ich auf diese wichtige Entscheidung aufmerksam, und ich erjuche, in vorkommenden Fällen dieselben zu beachten.

Schließlich ersuche ich, falls Impflinge verzogen sind, in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, wann und wohin sie verzogen sind.

Schlawa, den 6. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 260) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Kreises Schlawa in dem **Dienstzimmer des Königlichen Gewerbeinspektors Herrn Dr. Schellhorn in Köslin**, Danzigerstr. 7, in der Regel und soweit der Herr Gewerbeinspektor nicht durch auswärtige Dienstgeschäfte hindert ist, an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, Gelegenheit zur **mündlichen Aussprache in allen gewerblichen Angelegenheiten** geboten wird.

Für Auswärtige empfiehlt es sich, zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten sich vorher bei dem Herrn Gewerbeinspektor anzumelden.

Schlawa, den 3. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 261) Die Herren Amtsvorsteher und die Ortsbehörden sowie die Herren Gendarmen des Kreises weise ich wiederholt au, die in der Sonderbeilage zum Amtsbl. Stüd. 12 für 1906 veröffentlichte ministerielle Anweisung zur **Bekämpfung des Zigeunerunwesens** vom 17. Februar 1906 hin mit dem Ersuchen, sich mit dem Inhalte der Anweisung vertraut zu machen und die Bestimmungen mit aller Energie zur Durchführung zu bringen. Ich weise besonders darauf hin, daß die nach § 33 b der Gewerbeordnung erforderliche ortspolizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen, Musikaufführungen pp. durch Zigeuner nur in möglichst geringem Umfange zu erteilen ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich, den Einwohnern ihrer Bezirke in geeigneter Weise von den Bestimmungen Kenntnis zu geben und sie aufzufordern, bei Durchführung der Vorschriften die Behörden zu unterstützen, indem sie namentlich über das Auftreten von Zigeunern sofort, wenn möglich telegraphisch oder telephonisch, dem zuständigen Amtsvorsteher und Gendarmen Mitteilung machen. Auch wird der Unterdrückung des Zigeunerunwesens dadurch wesentlich gesteuert werden, daß von den Ortsbewohnern Almosen nicht gewährt werden.

Die Herren Amtsvorsteher, in deren Bezirken keine zur Aufnahme festgenommener Zigeuner ausreichende Polizeigewahrsame vorhanden sind, haben auf die Beschaffung eines geeigneten Ersatzes insbesondere durch Vereinbarung mit den nächsten städtischen Polizeiverwaltungen oder mit den Gerichtsbehörden Bedacht zu nehmen.

Schlawa, den 4. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 262) Unter Beziehung auf den Erlaß vom 6. Mai 1908 Nr. 1419/3. 08. C 2 wird, entsprechend dem in der Reichszivilverwaltung eingeführten Verfahren, auch für die Empfänger der aus Militärfonds zahlbaren Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten, fortlaufenden Unterstützungen, Erziehung und sonstigen Beihilfen, sofern sie ein Postspickkonto haben, die Zahlung der Bezüge durch Ueberweisung auf ihr Postspickkonto zugelassen.

Da indessen die Postspickämter nicht in gleicher Weise wie die Bankhäuser (Ziffer 4 des eingangs erwähnten Erlasses) die Verpflichtung übernehmen können, der Reichskasse die überwiesenen erhaltenen Beträge wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat, so kann die Zahlung auf Postspickkonto nur nach vorheriger Einsendung der vorschriftsmäßigen Empfangsbcheinigung erfolgen.

Die Ueberweisung der Beträge erfolgt durch Zahlkarte — § 2 A der Postspickordnung.

Die vorstehende Bestimmung findet auf alle aus der Militärwitwenkasse zahlbaren Pensionen gleichmäßige Anwendung.

Es ist erwünscht, daß dieser Erlaß in den Regierungsamts-, Kreis- usw. Blättern, sowie durch Aushänge in den Rassenlokalen veröffentlicht wird.

Berlin, den 15. April 1910.

Kriegsministerium. Versorgungs- und Justiz-Departement.
v. Ballet des Barres.

Der Ministerial-Erlaß vom 6. Mai 1908 ist im Kreisblatt Stüd 55 — Ikd. Nr. 321 — für 1908 abgedruckt.
Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 263) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. Mai 1909 — Kreisblatt für 1909 Nr. 42 — bringe ich zur Kenntnis, daß der **öffentliche Wetterdienst** am 1. Mai d. Js. wieder aufgenommen ist und während des Sommers in gleicher Weise wie bisher durchgeführt werden wird.

Schlawa, den 2. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 264) Die Herren Gemeindevorsteher veranlasse ich die **Gemeinderrechnung** für das abgelaufene **Rechnungsjahr 1909** möglichst **bald** abzuschließen und der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach der Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraums von zwei Wochen öffentlich auszuliegen. Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses, der eine Angabe darüber enthalten muß, ob dem Rechnungsleger Entlastung erteilt worden ist, bis **zum 1. Juli d. Js.** hierher einzureichen.

(§ 120 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.)

Schlawa, den 6. Mai 1910.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa.

J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 265) Der Fleischer Karl Bechert in Damerow beabsichtigt, auf seinem in der Feldmark Damerow an der Dorfstraße belegenen Grundstücke ein Schlachthaus zu errichten.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen bei mir schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben wird. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Beschreibung und Zeichnung liegen während der Widerspruchsfrist während der Dienststunden in dem Bureau des Kreis Ausschusses hieselbst zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen beraume ich einen Termin auf **Donnerstag, den 26. Mai 1910 vormittags 11 Uhr** im Sitzungssaale des Kreis Ausschusses an. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Schlawa, den 10. Mai 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa.
von Scheliha.

Fahrplan der Kreisbahn Schlawa—Pollnow—Sydow.

Gültig vom 1. Mai 1910.

Ent- fer- nung km	Zug 1	Zug 7	Zug 5	Zug 3	Stationen		Zug 2	Zug 8	Zug 6	Zug 4							
	2-3. Kl.	2-3. Kl.	2-3. Kl.	2-3. Kl.			2-3. Kl.	2-3. Kl.	2-3. Kl.	2-3. Kl.							
—	750	Verkehrt nur am Mittwoch, Sonntag und Sonntag	1205	330	ab	Schlawa Kleinbahnhof	an	938	Verkehrt nur am Mittwoch, Sonntag und Sonntag	300	510						
3,45	759		1214	340		Marienthal		927		249	459						
5,95	806		1221	347		Ujatzthal		919		246	452						
9,70	822		1235	403		Kusserow		907		230	441						
11,75	827		1241	410		Wusterwitz		900		225	435						
13,85	834		1247	418		Deutsch-Puddiger		852		219	429						
16,00	846		1254	424		Segenthin		845		207	423						
18,20	855		102	436		Wiesenthal		833		200	411						
19,80	901		109	443		Kleinsoltikow		825		156	403						
22,90	912		118	456		Leikow		808		147	347						
25,30	926	126	516	Borkow		800		140	339								
28,90	941	Verkehrt nur Sonntags	531	531	Latzig	746	Verkehrt nur am Sonntags	325	Verkehrt nur Sonntags	319	316						
31,40	951		543	543	Hanshagen	740		725				305					
32,40	954		546	546	Wendisch-Buckow	737		720				300					
35,46	1003		557	557	Schwarzin	725		648				230					
37,50	1008		622	622	Jatzingen	720						125	115	108			
43,07	1030		632	632	Pollnow	648									545	100	
—	1115		735	735	Pollnow	545									115	108	100
47,10			746	746	Vettrin	534											
50,00			754	754	Gutzmin	526											
52,30			800	800	Sydow	520											

Die Nachtzeiten von 620 Abends bis 525 Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.
Die Züge halten auf den Zwischenstationen nur nach Bedarf.

II. Viehseuchenpolizei.

Der Rotlauf unter den Schweinen des Büdners Selke-See-Budow ist erloschen und die Gehöftssperre aufgehoben.
Böbbelin, den 7. Mai 1910.

Der Amtsvorsteher. Schwarz.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3 gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Die Erbauung einer elektrischen Ueberlandzentrale im Kreise Stolp wird voraussichtlich die Möglichkeit bieten, auch in der Stadt Schlawe elektrische Kraft zur Verfügung zu stellen. Es ist von Interesse, schon jetzt zu übersehen, mit welchem Bedarf etwa zu rechnen sein wird. Die Bereitwilligkeitserklärungen sind **völlig unverbindlich**.

Die Preise für die elektrische Energie stehen zwar noch nicht ziffernmäßig fest, doch werden sie sich in angemessenen Grenzen halten, da eben nicht gebaut wird, wenn die Preise zu hoch werden.

Im Stadtssekretariat auf dem Rathaus hier selbst, sowie im Hotel Prahlow, Hotel Engel und Hotel List liegen Listen zum Einzeichnen aus.

Schlauwe, den 1. Mai 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.
mit Injektion (Einspritzung).
Sprechstunden 8—6 Uhr.

Bekanntmachung.

Hierdurch beehre ich mich, den geehrten Herrschaften die ergebene Mitteilung zu machen, daß ich im hiesigen Orte **einen Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche** eröffnet habe.

Ich bitte die geehrten Herrschaften von Schlawe und Umgegend mein Unternehmen gütigst unterstützen zu wollen.

Frau Minna Wegner,
Schlawe, Mühlenstr. 21.

OSTSEEBAD KOLBERG

Kuranstalten der
Cecilien-Quelle:
(5proz. Sole) Cecilien-
bad, Orthopädische An-
stalt, Sanatorium
Kinderhell. Drei
Aerzte. Prospekte frei.

Neu!

Neu!

Zahnbürsten, Kopf- und
Taschenbürsten, Frisierkämmen!
— Alles in großer Auswahl. —
Sämtliche Kopf- und Mund-
wasser, Parfümes, Seifen! etc.
empfiehlt
Ernst Hackbarth.

Gutes Dachrohr

abzugeben ab Lagerplatz **Grünhof**
bei Schmolfin oder frei **Waggon**
Schmolfin.

Königl. Rentamt Schmolfin.

Gegen Einsendung von 30 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgekelterten
Ahr-, Rhein- oder Moselwein
nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen.
18 Morgen eigene Weinberge. **Gehr. Both** auf
Weingut Burghof, **Ahrweiler.**

Ein **Terrier** hat sich eingefunden und kann vom rechtmäßigen Eigentümer innerhalb 8 Tagen gegen Erstattung der Unkosten abgeholt werden. In erfragen in der Geschäftsst. d. Schlawer Zeitung.

Ia Bogoliner Stückkalk

Portland-Zement

Karbolincum

Steinkohlenteer

Dachpappe

Klebpappe

Klebmasse

in den verschiedensten Preislagen.

Nägel

— in allen Größen —

empfiehlt

Wilhelm Meidow.

Suche sofort einen ordentlichen, zuverlässigen

Knecht

bei hohem Lohn. **W. Sielaff,**
Gastwirt in Quakow.

Standesamt Schlawe.

Woche vom 1. bis 7. Mai 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Hilfsweihensteller Hermann Kroggel-Neu-Bewersdorf, Hausbesitzer und Arbeiter Karl Matt.

Eine Tochter: Maurergefelle Paul Selke, Eigentümer Albert Rupp.

Aufgebote:

Hilfsweihensteller Karl Schwan in Alt-Bewersdorf mit Hedwig Zander hier.

Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 7. Mai 1910.

	Schlauwe,	Rügen- walde
Weizen pr. 100 Kgr.	— —	22 —
Roggen do.	14 80	14 30
Gerste do.	— —	— —
Hafer do.	16 20	14 50
Erbsen do.	30 —	— —
Kartoffeln do.	4 —	4 10
Heu do.	7 —	— —
Stroh das Schock	27 —	— —
Butter das Kgr.	2 40	2 60
Buchweizengrüße d. Liter	— 30	— 25
Bier das Liter	— 25	— 10
Branntwein das Liter	— 70	— 70
Eier die Stiege	— 90	— 93



empfehl
die Drogen- und Delikatessewaren-Handlung

von

Gustav Lankow

ff. Nola-Mandeln
gesiebt und verlesen
gewählte Bari-Mandeln
Messina-Zitronen
hochfeine Sultaninen
Rosinen und Korinthen
Genueser Zitronate
und Orangeate
Bourbon-Vanille
unentölten Kakao
Kraft- oder Pudermehl
Zucker- und Stärke-Sirup

Stettiner Siederei Brot-Maffinade.

Stettiner Siederei fein gem. Maffinade.

Stettiner Siederei grob gem. Maffinade.

Bachhonig
Dr. Selter's Vanillinzucker
" " Backpulver
" " Kuchenöl
Zitronenöl
Rosenwasser, Pfirsichwasser
Eisshornsalz
präparierte Potasche
Cremortartari
doppeltkohlenfaures Natron
bunten Streuzucker
Puderzucker



Für den nichtamtlichen Teil: P. Moldenhauer. Druck und Verlag von H. Moldenhauer & Sohn in Schlawe.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 41.

Ausgegeben Schlawe, den 13. Mai.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Anordnung

über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Stettin.

Gemäß § 1031 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 werden über die Aufbringung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer in Stettin erwachsenden Kosten folgende Bestimmungen getroffen.

A. (Verteilung).

Als Maßstab für die Verteilung der Kosten der Handwerkskammer auf die Gemeinden gilt die Zahl der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung des in jedem Betriebe beschäftigten technischen Hilfspersonals (Gesellen [Arbeiter] und Lehrlinge [Arbeitsjungen]) und zwar des männlichen und weiblichen Hilfspersonals.

Für jeden Meister	kommen 10,— M.
= = Gesellen (Arbeiter)	= 5,— =
= = Lehrling (Arbeitsjungen)	= 2,50 =

in Ansaß, so daß z. B.: der Einheitsatz für einen Betrieb,

a) in dem kein Hilfspersonal beschäftigt wird,	10 M.
b) in dem 4 Gesellen (Arbeiter) und 2 Lehrlinge (Arbeitsjungen) beschäftigt werden $(10 + 20 + 5 =)$	= 35 M.

beträgt.

Sichtlich des weiblichen Hilfspersonals sind die entsprechenden Sätze, wie vorstehend für das männliche Personal angegeben, maßgebend.

In Betrieben, in denen Familienangehörige der Betriebsunternehmer an Stelle der Gesellen (Arbeiter) oder der Lehrlinge (Arbeitsjungen) beschäftigt werden, kommen die für diese angenommenen Einheitsätze in Anwendung.

Für Betriebe, in denen elementare Kraft Verwendung findet (Motorenbetriebe usw.), gilt das Doppelte der vorerwähnten Einheitsätze.

Wieviel Prozent dieser Einheitsätze zur Erhebung kommen sollen, wird durch den Etat der Handwerkskammer festgesetzt.

B. (Unterverteilung).

Als Maßstab für die Verteilung der auf die Gemeinden entfallenden Anteile durch die Gemeindevorstände auf die einzelnen Handwerksbetriebe ist, falls die Gemeinden von ihrem Recht, die Kosten auf die Handwerksbetriebe umzulegen, Gebrauch machen, derselbe Verteilungsmaßstab zur Anwendung zu bringen, wie er vorstehend unter A vorgeschrieben ist.

Beide Maßstäbe zu A und B sind für die Etatsjahre 1910 und 1911 gültig.

Röslin, den 18. April 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 267) Der seit dem 1. April 1908 für den Landkreis Stolp neuangestellte Kreiswiesenbaumeister Spies steht nach einem Abkommen mit dem Kreisaußschuß in Stolp auf Wunsch auch den Eingewohnten des Kreises Schlawe in allen landeskulturellen Fragen als Sachverständiger zur Verfügung. Anträge auf Entsendung des Beamten sind an den Kreisaußschuß hier zu richten. Die in die Kreisgemeinschaft in Stolp fließenden Gebühren sind, wie folgt, festgesetzt:

In Anrechnung gelangt ein Tagegeld in Höhe von 12,00 M. für den Tag der Inanspruchnahme und Reisekosten in Höhe von 0,10 M. für den km Eisenbahnfahrt und 0,40 für den km Landweg. Jedoch wird es anheim gestellt, den Kreiswiesenbaumeister vom Amtssitz oder von einer mit ihm zu vereinbarenden Eisenbahnstation mit Fuhrwerk abzuholen. Für die mit Fuhrwerk zurückgelegten Strecken sind Reisekosten nicht zu entrichten.

In dem angerechneten Tagegeld sind mündliche Begutachtung und Baukontrolle einbegriffen.

Besondere Gebühren kommen in Anrechnung für

1. Projekt-Aufstellung.
2. Bauleitung.
3. Schriftliche Gutachten.

Die Höhe dieser Gebühren unterliegt vorheriger Vereinbarung.

Die Entschädigung für die Tätigkeit des Krieswiesenbaumeisters für die Genossenschaften wird in jedem Einzelfall nach Benehmen mit dem Beteiligten vom Kreisausschuß festgesetzt.

Schlawa, den 12. Mai 1910.

Der Landrat als Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Nr. 268)

Kreissparkasse zu Schlawa.

Rechnungsjahr 1909.

Einlagen am Ende des Rechnungsvorjahres einschl. 160,32 M. aus Erinnerungen bei Prüfung der Jahresrechnungen	8750824 M. 34 Pf.
Zugang während des Rechnungsjahres 1909	
a. durch Zuschreibung von Zinsen	292389 " 11 "
b. durch Neueinlagen	1704723 " 62 "
	zusammen 10747937 M. 07 Pf.
Abgang: Zurückgezahlte Einlagen im Rechnungsjahre 1909	1611463 " 54 "
Einlagenbestand Ende 1909 auf 9056 Bücher	9136473 " 53 "
Betrag des Reservefonds	
am Schlusse des Rechnungsvorjahres	472784 " 48 "
" " Rechnungsjahres	540848 " 54 "
Betrag der Zinsüberschüsse des Rechnungsjahres	54352 " 38 "
Von den Beständen der Sparkasse im Gesamtbetrage von	9528340 " 90 "
find zinsbar angelegt	
in Hypotheken oder Grundschulden	
auf städtische Grundstücke	1728939 M. 95 Pf.
auf ländliche Grundstücke	4201170 " 99 "
Darunter befanden sich Amortisations-Darlehen im Gesamtbetrage von	133075 " 85 "
in Inhaberpapieren	2089407 " 90 "
Darunter in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten	1022200 " — "
gegen Faustpfand	36200 " — "
gegen Schuldschein, mit und ohne Bürgschaft	57450 " 74 "
gegen Wechsel	80162 " — "
bei öffentl. Instituten und Korporationen	1192459 " 32 "
in sonstigen Anlagen (Genossenschaften)	147550 " — "
Die Sparkasse verzinst die Einlagen im Rechnungsjahre mit 3 1/2 %.	
Schlawa, den 29. April 1910.	Die Kreissparkasse. Weißmann. Hoffz.

Nr. 269) Der Rgl. Kreisarzt Dr. Manke hier beabsichtigt zu impfen

Dienstag, den 24. Mai 1910

- 1 Uhr in Rarzin (Ramin, Dörsenthin, Schebbin.)
- 1 3/4 Uhr in Alt-Kudbezow (Neu-Kudbezow, Masselwitz.)
- 2 1/2 Uhr in Pennekow.
- 3 Uhr in Pustamin.
- 3 1/2 Uhr in Marfow (Schladow, Görshagen.)
- 4 1/4 Uhr in Grolow (Grolow Strand.)
- 5 Uhr in Lanzig (Körlin, Biekle mit Strand.)
- 5 1/2 Uhr in Neuenhagen.
- 6 Uhr in Zersshöft.

Die Nachschau findet am

31. Mai 1910

zu den dem Impftermine entsprechenden Zeiten statt.

Am Montag, den 30. Mai 1910

- 1 Uhr in Bizow (Kopahn.)
- 1 1/2 Uhr in Köpnitz (Sackshöhe, Palzwick.)
- 2 1/2 Uhr in Rügenhagen (Schönenberg, Witte, Naßmershagen.)
- 3 Uhr in Barzwick (Drosedow, Zillmitz.)

Die Nachschau findet am

6. Juni 1910

zu den dem Impftermine entsprechenden Zeiten statt.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher der in Betracht kommenden Ortschaften veranlasse ich, die Impftermine den Eltern bzw. Pflegeeltern und Vormündern der in den Impf- und Wiederimpflisten für 1910 aufgenommenen und nachträglich hinzugekommenen impflichen Kinder unter Hinweis auf die im § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 für Impfversäumnisse verordneten Strafen rechtzeitig bekannt zu machen, für die Beschaffung eines geräumigen, sauberen Impfflokals und die pünktliche Bestellung der Impflinge zu den Impf- und Revisionsterminen Sorge zu tragen und denselben zur Erhaltung der Ordnung und Beseitigung etwaiger Hindernisse beizuwohnen, auch dem Impfarzt auf Erfordern die nötige Schreibhilfe zur Ausstellung der Listen pp. während des Impftermins zu gewähren.

Gleiche Verpflichtungen, wie nach Vorstehendem die Guts- und Gemeindevorsteher, haben in Bezug auf die zwölfjährigen und älteren noch nicht oder noch nicht mit Erfolg wiedergeimpften Schüler die Vorsteher der öffentlichen und Privatschulen. (Siehe Instruktion für dieselben vom 27. Januar 1877 — Amtsblatt Seite 20 pro 1877.)

Gesetzliche Gründe für das Ausbleiben in den Impfterminen sind nur Krankheit oder bereits stattgehabte erfolgreiche Impfung. Im ersteren Falle muß dem Impfarzte ein ärztliches Krankheitsattest, im letzteren Falle der Impfschein im Impftermin vorgelegt werden.

Auf § 3 bezw. 2 der Verhaltensvorschriften — cfr. Arbl. Nr. 30 für 1908 — für die Angehörigen der Erstimpflinge bezw. für die Wiederimpflinge und auch § 7 der Vorschriften für die Ortsbehörden mache ich noch besonders aufmerksam. Ich veranlasse die Ortsbehörden und die Vorsteher der Schulen, dafür zu sorgen, daß für solche Impflinge, bei denen noch eine Reinigung des Armes erforderlich wird, das zum Reinigen notwendige Personal, sowie Waschgerätschaften — Wasser und Seife — im Impflokale aufgestellt sind, damit der Ablauf des Impfgeschäftes ohne Störung vor sich gehen kann.

Da, wo mangels eines anderen geeigneten Lokals die Schulstube als Impflokale benutzt wird, haben die **Schulvorstände** dafür zu sorgen, daß das betreffende Zimmer sofort nach Beendigung des Schulunterrichts und vor Beginn der Impfung gehörig gereinigt und gelüftet wird.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen diese Bekanntmachung sowohl dem **Lokalschulinspektor** als auch den **Lehrern am Orte** behufs Kenntnissnahme sogleich vorlegen, und jene hierbei auf die Rundverfügung der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen vom 31. Mai 1900 — II b S I S II 1085/5.00 — abgedruckt im amtlichen Schulblatt Nr. 12 vom 9. Juni 1900 — noch besonders aufmerksam machen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß nach einer Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts, Erster Senat vom 1. März 1895, betreffend die Anwendung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874, anlässlich eines Spezialfalles:

1. die Ortspolizeibehörden befugt sind, zu verlangen, daß Kinder dem Impfarzte zur Impfung bezw. zur Entscheidung darüber, ob diese ausgesetzt bleiben können, an einem bestimmten Tage vorzustellen sind,
2. die Ortspolizeibehörden ferner befugt sind, die Vorführung eines Impflings zu dem zu 1 genannten Zwecke zwangsweise zu bewirken.

Die **Polizeibehörden des Kreises** mache ich auf diese wichtige Entscheidung aufmerksam, und ich ersuche in vorkommenden Fällen dieselben zu beachten.

Schließlich ersuche ich, falls Impflinge verzogen sind, in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, wann und wohin sie verzogen sind.

Schlawa, den 9. Mai 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 270) Der Fußgendarmarie-Wachtmeister Hensel in Sydow ist vom 14. bis einschl. 23. d. Mts. beurlaubt und wird durch den berittenen Gendarmarie-Wachtmeister Bonnes II-Pollnow vertreten.

Schlawa, den 11. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

II. Viehseuchenpolizei.

Bekanntmachung.

An einem Schwein des Bädermeisters Parpart hier selbst Schulstr. Nr. 2 ist Rotlauf festgestellt und die Gehöfssperre angeordnet worden.

Schlawa, den 9. Mai 1910.

Die Polizeiverwaltung. Müller.

Unter den Schweinen des Eigentümers August Stüwe zu Grünhof bei Wendisch-Tychow herrscht Rotlauf. Ueber das Gehöft ist bis auf Weiteres die Sperre verhängt.

Wendisch-Tychow, den 11. Mai 1910.

Der Amtsvorsteher. Graf Kleist.

Die Rotlauffeuche unter den Schweinen 1. des Bauerhofesbesizers Reimer in Pantow 2. des Eigentümers Garbe in Jannowitz 3. des Vorshuitters Pattocki in Jannowitz ist erloschen und die Stallsperrung aufgehoben.

Jannowitz, den 8. Mai 1910.

Der Amtsvorsteher. Tischbein.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gep. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Befanntmachung.

Die diesjährige Impfung der Erst- und Wiederimpfungen findet im hiesigen städtischen Schulhause — Eingang Bergstraße — wie folgt statt:

1. am Donnerstag, den 19. Mai d. Js.

a. nachmittags 2 Uhr

die Restanten aus den Vorjahren d. h. die in den Jahren 1906, 1907 und 1908 geborenen bisher noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpften Kinder,

b. Nachmittags 2½ Uhr

die in den Monaten Januar, Februar und März 1909 geborenen Kinder,

c. nachmittags 3 Uhr

die in den Monaten April, Mai und Juni 1909 geborenen Kinder,

d. nachmittags 3½ Uhr

die in den Monaten Juli, August und September 1909 geborenen Kinder,

e. nachmittags 4 Uhr

die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1909 geborenen Kinder,

2. am Sonnabend, den 21. Mai d. Js.

a. vormittags 10½ Uhr

(im Progymnasium) Wiederimpfung der Schüler des Progymnasiums,

b. vormittags 11 Uhr

im Schulhause — Eingang Bergstraße — die Wiederimpfung der Schülerinnen der Töchterchule,

c. vormittags 11½ Uhr

Wiederimpfung der Schüler der Volksschule, die bisher ohne Erfolg wieder-geimpft sind,

d. vormittags 12 Uhr

Wiederimpfung der bisher noch nicht wiedergeimpften Schüler der Volksschule.

Die Nachschau findet eine Woche später und zwar am

Donnerstag, den 26. Mai und Sonnabend den 28. Mai d. Js.

zu den den Impfterminen entsprechenden Zeiten statt. Die Eltern bzw. Pflegeeltern haben für die rechtzeitige Bestellung ihrer Impflinge Sorge zu tragen. Impfsäumnisse können nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 bis zu 50 M. eventl. 3 Tagen Haft bestraft werden. Die Kinder müssen zu dem Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Die Eltern oder die Vertreter des Impflings haben dem Impfarzte vor Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

Schlauwe, den 11. Mai 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Müller.

Baubücher

nach gesetzlicher Vorschrift, wie sie jetzt über jeden **Neubau** oder **Umbau** bei Strafvermeidung geführt werden müssen, empfiehlt in drei verschiedenen, gesetzlich geschützten Ausgaben,

Ausgabe A für 1 Bau ausreichend, in Umschlag geheftet, kostet 1 Exemplar M. 1.50

Ausgabe B für 6 Bauten ausreichend, in Halbleinwand geb. M. 7.—

Ausgabe C für 12 Bauten ausreichend, in Halb-Moleskin geb. M. 13.—

die Geschäftsstelle der Schlauer Zeitung.

Gleichzeitig empfehlen wir das „Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen“ mit Erläuterungen und gutem Sachregister. Wichtig für Banken, Grund- und Hausbesitzer, Bauunternehmer, Bauhandwerker aller Berufe und Baugeldgeber (Kapitalisten).

Preis in Leinen gebunden M. 1.50.

In unser Handelsregister ist in Abteilung A unter Nr. 118 die offene Handelsgesellschaft „Gehr. Segler“ in Remberg mit Zweigniederlassung in Schlauwe und als Gesellschafter die Fabrikbesitzer Friedrich Segler in Schlauwe und Bernhard Segler in Remberg eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. Mai 1903 in Remberg begonnen und ist vom 1. April 1910 ab auf Schlauwe ausgedehnt.

Königliches Amtsgericht
in Schlauwe.

Bekanntmachung.

Ein Portemonnaie mit Inhalt ist als gefunden hier abgegeben worden.

Schlauwe, den 4. Mai 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Müller.

Ia Bogoliner Stückkalk
Portland-Zement
Karbolinum
Steinkohlenteer
Dachpappe
Klebpappe
Klebemasse

in den verschiedensten Preislagen.

Nägels

— in allen Größen —
empfiehlt

Wilhelm Meidow.

1000 Mk.

bar Preise (500, 300, 200 Mk.)

für neue praktische und gewinnbringende

Erfindungen

Verhandlungen gratis und Honorar

J. Bette & Co. Berlin SW 125.

Kirchliche Nachrichten

1. Pfingstfeiertag (15. Mai).

Der Frühgottesdienst fällt aus.

Predigt vorm. 10 Uhr:

Pastor Treichel.

Predigt nachm. 4 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

2. Pfingstfeiertag (16. Mai).

Predigt vorm. 10 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Predigt nachm. 4 Uhr:

Pastor Treichel.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 42

Ausgegeben Schlawe, den 17. Mai.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 271) Der Geheime Sanitätsrat Dr. Müller hier beabsichtigt zu impfen (Erst- und Wiederimpfung):

am Montag den 30. Mai			
Nachm.	2	Uhr in	Alt-Järschhagen mit Neu-Järschhagen
"	3	" "	Grupenhagen mit Sellen und Schöningswalde
"	4	" "	Alt-Kugelwitz mit Neu-Kugelwitz
"	5	" "	Alt-Krafow
"	5 1/2	" "	Meizow
"	6 1/4	" "	Wilhelmine
"	7	" "	Coccejendorf

am Donnerstag den 2. Juni			
Nachm.	2	Uhr in	Alschlawe
"	3 1/4	" "	Stemnitz mit Thyn
"	4	" "	Ritzlin
"	5	" "	Alt-Paalow mit Neu-Paalow
"	6	" "	Peest

am Montag den 13. Juni			
Nachm.	2	Uhr in	Freeß
"	3	" "	Notkow
"	4	" "	Kummerzin
"	4 1/2	" "	Schlönwitz mit Dubberzin
"	5	" "	Al. Runow
"	6	" "	Neblin
"	6 1/2	" "	Symbow mit Reddenthin und Medenitz

am Donnerstag den 16. Juni			
Nachm.	2	Uhr in	Alt-Warschow
"	3	" "	Neu-Warschow
"	3 3/4	" "	Wend.-Tychow
"	4 1/2	" "	Besow
"	5	" "	Egsow
"	5 1/2	" "	Franzen
"	6 1/2	" "	Biegenitz

Die Befichtigung der Geimpften findet am gleichnamigen Tage der nächsten Woche zu derselben Tageszeit und an denselben Orten statt.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher der in Betracht kommenden Ortschaften veranlasse ich, die Impftermine den Eltern bezw. Pflegeeltern und Vormündern der in die Impf- und Wiederimpfungen für 1910 aufgenommenen und nachträglich hinzugekommenen impfpflichtigen Kinder rechtzeitig bekannt zu machen. Im übrigen verweise ich auf meine Kreisblattsverfügung vom 6. Mai 1910 — Kreisblatt Nr. 40 —, die genau zu beachten ist.

Schlawe, den 12. Mai 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 272)

Remonte-Ankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Stöcklin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

24. Juni 1 Uhr nachm. Schivelbein;

1. Juli 8 Uhr vorm. Stolp,

2. Juli 9 Uhr vorm. in Pustamin, Kr. Schlawe.

5. " 9 1/2 " " in Belgard a. Pers.

Außerdem im Regierungsbezirk Stettin:

24. Juni 9 Uhr vorm. Labes.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Ankosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Krophengste erweisen. Die gesetzliche Gewährsfrist wird für periodische Augenent-

zündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippenseken) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rundlederne Trense mit glattem starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Festsetzung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Dammig.

Nr. 273) Der Herr Oberpräsident hat die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern behufs Beschaffung von Mitteln zur Erhaltung des Pommerschen Provinzialtaubstummenheims in Stettin für das Jahr 1910 genehmigt. Dem Sammler Max Manthey aus Stettin ist die Genehmigung zum Einsammeln der Kollekte im hiesigen Kreise erteilt worden.

Schlawa, den 14. Mai 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Bekanntmachung.

Betrifft Körung für das Pommersche Stutbuch und Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen.

Im Anschluß an die Bekanntmachung in Nr. 16 und 18 des Kreisblatts vom 25. Februar und 1. März d. Js. und in Nr. 6 des Amtsblatt der Landwirtschaftskammer von 11. Februar ds. Js. wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Stutbuckörungen und die Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen im Kreis Schlawa folgendermaßen stattfinden werden:

Mittwoch: den 15. Juni, vorm. 10 Uhr in Schlawa am Bahnhof, Mittwoch den 15. Juni nachm. 12 $\frac{1}{4}$ Uhr in Rügenwalde, Bismarckplatz.

Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung für die Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen die betreffenden Füllenscheine bei der Schau vorzulegen sind.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlawa.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Impfung der Erst- und Wiederimpfungen findet im hiesigen städtischen Schulhause — Eingang Bergstraße — wie folgt statt:

1. am Donnerstag, den 19. Mai d. Js.

a. nachmittags 2 Uhr

die Restanten aus den Vorjahren d. h. die in den Jahren 1906, 1907 und 1908 geborenen bisher noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpften Kinder,

b. nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr

die in den Monaten Januar, Februar und März 1909 geborenen Kinder,

c. nachmittags 3 Uhr

die in den Monaten April, Mai und Juni 1909 geborenen Kinder,

d. nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr

die in den Monaten Juli, August und September 1909 geborenen Kinder,

e. nachmittags 4 Uhr

die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1909 geborenen Kinder,

2. am Sonnabend, den 21. Mai d. Js.

a. vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr

(im Progymnasium) Wiederimpfung der Schüler des Progymnasiums,

b. vormittags 11 Uhr

im Schulhause — Eingang Bergstraße — die Wiederimpfung der Schülerinnen der Töchterchule,

c. vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr

Wiederimpfung der Schüler der Volksschule, die bisher ohne Erfolg wieder-geimpft sind,

d. vormittags 12 Uhr

Wiederimpfung der bisher noch nicht wiedergeimpften Schüler der Volksschule.

Die Nachschau findet eine Woche später und zwar am Donnerstag, den 26. Mai und Sonnabend den 28. Mai d. Js.

zu den den Impfterminen entsprechenden Zeiten statt. Die Eltern bzw. Pflegeeltern haben für die rechtzeitige Bestellung ihrer Impflinge Sorge zu tragen. Impfveräumnisse können nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 bis zu 50 M. eventl. 3 Tagen Haft bestraft werden. Die Kinder müssen zu dem Impftermine mit reinem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Die Eltern oder die Vertreter des Impflings haben dem Impfarzte vor Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

Schlawa, den 11. Mai 1910.

Die Polizeiverwaltung.

Müller.

Gutes Dachrohr

abzugeben ab Lagerplatz Grünhof bei Schmollin oder frei Waggon Schmollin.

Königl. Rentamt Schmollin.

Gegen Einsendung von 30 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgetesteten **Ahr-, Rhein- oder Moselwein** nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtiges fallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen. 18 Morgen eigene Weinberge. Gebr. Both auf Weingut Burgdorf, Ahrweiler.

Arbeitsbücher

für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind stets vorrätig in der Buchdruckerei des

Schlauer Kreisblatts.

Standesamt Schlawa.

Woche vom 8. bis 14. Mai 1910.

Geburten:

Eine Tochter: Hilfsweichensteller Franz Dahms.

Aufgebote:

Sergeant Max Schroeder in Schneidemühl mit Martha Fuhrmann hier. Oberlehrer Dr. Johannes Hoffmann in Ewinemünde mit Franziska Piehich hier.

Sterbefälle:

Altbürger Wilhelm Beer, 68 Jahre alt. (Ein totgeborener Knabe.)

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 43.

Ausgegeben Schlawe, den 20. Mai.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 274) Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Dömanenpächter Oberamtmann Fritz Taucher in Palzwitz den Charakter als „Amtsrat“ zu verleihen.

Schlawe, den 18. Mai 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 275) Zur **Ermittlung des Anbaues der hauptsächlichsten Fruchtarten** werde ich in den nächsten Tagen den Magistraten sowie den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern je zwei Erhebungsarten (das Porto ist abgelöst) mit einer kurzen Anleitung übersenden.

Beide Karten sind sogleich auszufüllen.

Die **eine** Karte, unterschriftlich vollzogen, ist bis spätestens 5. Juni d. Js. an mich zurückzusenden, während die andere bei den Orts- pp. Behörden als Anhalt für die nächstjährige gleiche Erhebung verbleibt.

Schlawe, den 12. Mai 1910.

Der Landrat. J. M.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 276) Unter Bezugnahme auf den 2. letzten Absatz meiner Kreisblattsverfügung vom 20. v. Mts. — enthalten im Stück 37 des Kreisblatts für 1910 — erjuche ich nochmals die Ortsbehörden, die ihnen vor einiger Zeit zugesandten **Verhaltensvorschriften für Erst- und Wiederimpfungen** den Angehörigen unverzüglich noch **VOR** den Impfterminen zuzustellen.

Schlawe, den 18. Mai 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlawe.

Bekanntmachung.

Die Pferdebeställe, Durchfahrten und sonstigen zur Einstellung fremder Pferde benutzten Räume in Gast- und Schankwirtschaften, sowie die Stallungen der gewerbmäßigen Pferde- und Viehhändler sind der sanitätspolizeilichen Kontrolle unterworfen.

Das Holzwerk in diesen Ställen, namentlich die Holzbekleidung von Wänden, die Ständer, Türen, Krippen, Rausen, sowie die Vorsekkrippen und Tränkeimer dürfen nicht morsch, zerbrochen oder abgenagt sein, sondern müssen glatte zur wirksamen Reinigung geeignete Flächen haben.

Die Ställe müssen gut gepflastert oder gebiegt sein. Alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats Mai ist das gesamte Innere der Ställe, die Decke einbegriffen, nach vorausgegangener Reinigung, mit einem Kalkanstrich zu versehen.

Dasselbe gilt von dem Rickenwerk vor den Wirtshäusern zum Anbinden der Pferde zu den Vorsekkrippen und Tränkeimern.

Die Besitzer derartiger Ställe und Räumlichkeiten werden aufgefordert, diesen Anordnungen innerhalb längstens 10 Tagen zu genügen.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine Revision von dem Herrn Kreistierarzt Majewski hier stattfinden und werden Uebertretungen nach der Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1892 bestraft werden.

Schlawa, den 17. Mai 1910.

Die Polizei-Verwaltung.
Goldhorn.

Bekanntmachung.

Die von dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission festgesetzte Gemeindesteuerliste für das Steuerjahr 1910 wird gemäß § 75 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vierzehn Tage lang, und zwar vom 1. Juni bis 14. Juni einschließlich im Magistratsbüro hier selbst zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß den durch die Gemeindesteuerliste veranlagten Personen gegen die Veranlagung binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen (28 Tagen), von dem auf den Ablauf der Auslegungsfrist folgenden Tage ab gerechnet, das bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zu Schlawa einzureichende Rechtsmittel der Berufung zusteht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die in der Gemeindesteuerliste festgesetzten Veranlagungsbeträge nicht erhoben werden, vielmehr als Grundlage dienen bei Heranziehung zu den Gemeinde- pp. Abgaben.

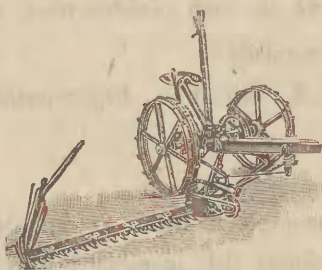
Schlawa, den 17. Mai 1910.

Der Magistrat.
Goldhorn.

Malergehilfen u. Lehrlinge
stellt ein
C. Lenz.

1000 Mk.
bar Preise (500, 300, 200 Mk.)
für neue praktische und gewinnbringende
Erfindungen
Preisbedingungen gratis und franko
J. Bett & Co. Berlin SW 125.

Steigender Umsatz beweist



die Vorzüglichkeit
unserer
Original-Canada-
Grasmäher
Getreidemäher
Binder.

Fordern Sie noch heute unser neues Zeugnisheft 241, welches auch Gutachten von Landwirten Ihrer Gegend enthält!

Ph. Mayfarth & Co. Berlin N 4

Generalvertreter
der Original-Canada-Noxon-Mähmaschinen für ganz Europa

**Photographische Anstalt
Ernst Schmidt**

Schlawa i./Pom.

Stolpervorstadt No. 7 nahe dem Kreishause.

Täglich, auch Sonntags, Aufnahmen.

Vergrößerungen nach jedem Bilde bis Lebensgröße.

Für den nichtamtlichen Teil: P. Moldenhauer. Druck und Verlag von H. Moldenhauer & Sohn in Schlawa.

In dem am Freitag, d. 27. Mai 1910 von vormittags 9 Uhr ab im Knappert'schen Hotel zu Zanow stattfindenden Holzversteigerungstermine kommen aus der Königl. Oberförsterei Karnkewitz folgende Hölzer zum Ausgebot:

Schutzbezirk Bangerow: Fagen 2, 17 und 24 (Durchforstungen) und Totalität. Birken: 113 rm Kloben, 30 rm Knüppel, 27 rm Reiser I. Erlen: 3 rm Kloben, 4 rm Knüppel, 1 rm Reiser I. Kiefern: 3 rm Knüppel, 155 rm Reiser I, 110 Stangenhausen.

Schutzbezirk Gut Zwölshufen: Kiefern: 63 rm Kloben, 77 rm Knüppel, 9 rm Reiser I, 86 Stangenhausen.

Schutzbezirk Karnkewitz: Eichen-, Buchen- und Birken Strauchhausen nach Bedarf.

**Landwirtschaftlicher Verein
Stolp Schlawa Rummelsburg**

Sitzung

Dienstag, den 24. Mai 1910

11¹/₄ Uhr in Schlawa, Prahlow's Hotel.

Wir laden hierzu alle Mitglieder, sowie durch diese einzuführende Gäste ein.

Der Vorsitzende.
von Puttkamer-Karzin

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.
mit Injektion (Einspritzung).
Sprechstunden 8-6 Uhr.

Kirchliche Veranstaltungen

Trinitatisfest (22. Mai).

Beichte vorm. 9¹/₂ Uhr

Pastor Treichel.

Predigt vorm. 10 Uhr:

Pastor Heberlein-Schlawa.

Predigt nachm. 4 Uhr:

Pastor Treichel.

Nachweisung der Wochenmarktpreise
vom 14. Mai 1910.

Schlawa, Rügenwalde

Weizen pr. 100 Kgr.	—	—	—
Roggen do.	14	80	14
Gerste do.	—	—	—
Hafer do.	16	20	—
Erbsen do.	30	—	—
Kartoffeln do.	4	—	3 90
Heu do.	7	—	—
Stroh das Schock	27	—	—
Butter das Kgr.	2	40	2 60
Buchweizengröße d. Eiter	—	30	— 26
Bier das Eiter	—	25	— 10
Branntwein das Eiter	—	70	— 70
Eier die Stiege	—	90	— 93

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 44.

Ausgegeben Schlauer, den 24. Mai.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Bestimmungen

für

eine fortlaufende Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen.

Nr. 277)

1. Vom 1. Januar 1910 ab findet eine fortlaufende statistische Aufnahme der Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand bei Menschen statt.

2. Die statistische Aufnahme geschieht auf Grund der bei den zuständigen Polizeibehörden eingelaufenen Anzeigen über Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand oder Milzbrandverdacht. Sie erfolgt mittels Erhebungsformulars nach dem beiliegendem Muster.

Auf die als milzbrandverdächtig gemeldete Fälle hat sie sich nur insoweit zu erstrecken, als diese sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder der bakteriologischen Untersuchung oder nach dem weiteren Krankheitsverlauf als wirkliche Milzbrandmittelungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) einzuleiten und das Ergebnis der Ermittlung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen.

3. Für jeden Erkrankungs- oder Todesfall, bei dem Milzbrand als festgestellt angesehen wird, hat die zuständige Polizeibehörde ein Erhebungsformular alsbald anzulegen und die darin unter Ziffer 1 bis 4 vorgesehenen Angaben einzutragen. Die Fragen unter Ziffer 5 bis einschließlich 8 und Ziffer 26 sind im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte durch den beamteten Arzt zu beantworten, welchem zu diesem Zwecke das Erhebungsformular von der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich zuzustellen ist.

Die Fragen unter Ziffer 9 bis 23 und unter Ziffer 25 werden durch den zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten im Einvernehmen mit dem beamteten Arzte beantwortet, ebenso die Fragen unter Ziffer 24, soweit sie sich nicht auf einen in einer Tierhaltung hervorgerufenen Milzbrandfall beziehen, in letzterem Falle erfolgt die Beantwortung durch den beamteten Tierarzt im Einvernehmen mit dem beamteten Arzte. Dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist deshalb seitens der zuständigen Polizeibehörde von jedem zur Anzeige gelangten Milzbrandfalle, soweit er seiner Ermittlung und Begutachtung unterliegt, unverzüglich Kenntnis zu geben, dem beamteten Tierarzt desgleichen von allen zu Ziffer 24 gehörenden Fällen.

4. Das Erhebungsformular ist nach geschätzter vollständiger Ausfüllung in doppelter Ausfertigung an die von der Landeszentralbehörde mit der Nachprüfung betraute Stelle einzusenden. Eine Ausfertigung davon ist nach vollzogener Nachprüfung dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zu übermitteln.

5. Die Ausfüllung des Erhebungsformulars ist seitens der dabei beteiligten Stellen derart zu beschleunigen, daß innerhalb 14 Tagen nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten das Formular dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugeht.

6. Etwa notwendige Rückfragen können im unmittelbaren Verkehre zwischen dem Kaiserlichen Gesundheitsamt und den mit der Ausfüllung des Erhebungsformulars und dessen Nachprüfung betrauten Stellen erledigt werden. Erfolgt die Rückfrage nicht bei der mit der Nachprüfung betrauten Stelle, so ist dieser das Ergebnis der Rückfrage mitzuteilen.

7. Das Kaiserliche Gesundheitsamt bearbeitet die Ergebnisse der Statistik. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Jahres alle auf das Vorjahr bezüglichen Erhebungsformulare dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugegangen sind.

Erhebungsformular für Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand.

(Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.)

A. Angaben über den Erkrankten.

1. Familien- und Vorname des Erkrankten (Gestorbenen):
2. Geschlecht: männlich weiblich
3. Alter: geboren den (wenn der Tag der Geburt nicht bekannt, wie alt?) Wohnort:
4. Stand oder Gewerbe:
5. Tag der Erkrankung:, Tag des Eintritts in die ärztliche Behandlung:, Tag der Aufnahme in ein Krankenhaus:, Tag der ärztlichen Feststellung der Erkrankung als Milzbrand: Ist die Erkrankung bakteriologisch als Milzbrand festgestellt? Wann? Durch wen?
6. Art der Erkrankung: Lungen-, Darm-, Hautmilzbrand? Wenn Hautmilzbrand, welche Körperstelle war befallen?
7. Ist Heilung erfolgt? Ist der Kranke gestorben? Wann?
8. Wie ist nach den angestellten Ermittlungen die Übertragung des Milzbrandes erfolgt:
 - a. durch direkte Berührung mit milzbrandigem Material? welcher Art war das Material?
 - b. durch Eindringen von Staub? woher stammte der Staub?
 - c. durch Essen von milzbrandigem Fleische?
 - d. durch Insektenstich?
 - e. auf welche sonstige Weise?
 War an der erkrankten Stelle zuvor eine Wunde, Abschürfung oder dergleichen wahrgenommen worden?

B. Angaben über den Betrieb, zu dem der Erkrankte gehörte.

9. Ort des Betriebs (Gemeinde, Bezirk, Staat): Zuständige Unfallberufsgenossenschaft:
10. Art des Betriebs (Gerberei, Rohhaarpinnerei usw.) und Name der Firma: Erfolgte die Ansteckung bei der Arbeit in der Betriebsstätte? oder zu Hause (Heimarbeit)?

1. Gerbereien, Lagereibetriebe für Rohmaterialien, Fell- und Häutehandlungen und ähnliche Betriebe.

11. Werden in dem Betriebe verarbeitet Häute, Felle:
 - a. ausschließlich inländischen Ursprunges?
 - b. ausschließlich ausländischen Ursprunges?
 - c. inländischen und ausländischen Ursprunges?
12. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch Häute, Felle

inländischen Ursprunges:	ausländischen Ursprunges:
a. frische, ungesalzene Häute, Felle?	a. frische, ungesalzene Häute, Felle?
Ursprung: Bundesstaat (Regierungsbezirk)?	Ursprungsland?
Ort?	
b. gesalzene Häute, Felle?	b. gesalzene Häute, Felle?
Ursprung: Bundesstaat (Regierungsbezirk)?	Ursprungsland?
Ort?	
c. trockene Häute, Felle?	c. trockene Häute, Felle?
Ursprung: Bundesstaat (Regierungsbezirk)?	Ursprungsland?
Ort?	
13. Von welcher Tierart stammten die Häute, Felle?
14. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch noch nicht enthaarte oder durch bereits enthaarte Häute, Felle?
15. Welches Enthaarungsverfahren wurde angewandt (Schwitzen, Kalkächer, Schwefelnatriumächer, Schwöden usw.)?

Wie lange sind die Häute, Felle dem Enthaarungsverfahren unterworfen gewesen?

Welches Gerbmateriale (Lohe, Extrakt, Chron, Alaun usw.) kam zur Anwendung?

16. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch
 das Packmaterial trocken eingeführter Häute, Felle?
 das Packmaterial gefalzen eingeführter Häute, Felle?
 Lohe, Leder oder Abfälle (z. B. Leimleder, Haare)?
 Sind die Leimlederteile gefalzt gewesen?
17. Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt?
 Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner Erkrankung beschäftigt?

II. Koffhaarpinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien und verwandte Betriebe (z. B. Wollkammereien).

18. Ist die Ansteckung hervorgerufen durch Haare?
 Borsten? Wolle?
 a. inländischen Ursprunges?
 b. ausländischen Ursprunges (Ursprungsland)?
19. Von welcher Tierart stammen die Haare, Borsten, Wolle?
20. Waren die Haare usw. inländischen Ursprunges desinfiziert?
 nicht desinfiziert?
 Sind die inländischen Haare usw. (die desinfizierten nach der Desinfektion) mit undesinfizierten ausländischen in Berührung gekommen?
 Lagerung? Bei der Bearbeitung?
21. Waren die Haare usw. ausländischen Ursprunges desinfiziert?
 nicht desinfiziert?
 a. im Ausland?
 b. im Inland?
 Sind die Haare usw. nach der Desinfektion mit undesinfizierten ausländischen in Berührung gekommen?
 Bei der Lagerung? Bei der Bearbeitung?
22. Welches Desinfektionsverfahren ist bei den Haaren usw. angewendet worden?
 In welcher Desinfektionsanstalt (Name und Ort)?
23. Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt (beim Sortieren, Bündeln der Haare usw.)?
 In welchem Arbeitsraum (Sortierraum für undesinfiziertes ausländisches Material, Hechelraum usw.)?
 Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner Erkrankung beschäftigt?

III. Tierhaltungen, Schlächtereien, Abdeckereien.

24. Ist die Ansteckung erfolgt an einem
 lebenden Tiere? Tierart:
 notgeschlachteten Tiere? Tierart:
 gefallenene Tiere? Tierart:
 Auf welche sonstige Weise?
 Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt?
 Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner Erkrankung beschäftigt?

IV. Sonstige Betriebe (Leimsiedereien, Lederleimfabriken, Knochenmehlfabriken, Kunstdüngerfabriken, Treibriemenfabriken, Schuhfabriken, Lederwarenfabriken, Kürschnereien, Sattlereien, Lumpensortierereien, Kunstwollfabriken, Papierfabriken usw.).

25. Durch welches Material ist die Ansteckung hervorgerufen (Leimleder, Felle, Leder, Knochen, Lumpen usw.)?
 Ursprung: Land? Ort?
 Von welcher Tierart stammten Leimleder, Felle, Leder usw.?
 Beim Leimleder: Ist es gefalzt gewesen?
 Beim Leder: Nach welchem Verfahren war es gegerbt (Lohgerbung, Chromgerbung, Alaungerbung, Sämischerbung usw.)?
 Bei welcher Arbeitsverrichtung hat sich der Erkrankte angesteckt?
 Mit welcher Arbeit war der Erkrankte in den letzten 7 Tagen vor seiner Erkrankung beschäftigt?

V. Wissenschaftliche Anstalten.

26. Wodurch ist die Ansteckung hervorgerufen (erkrankte Tiere, Kulturen usw.)?

Ort und Tag.

Unterschrift.

Vorstehende Bestimmungen sind auf Grund der Bekanntmachung vom 28. September v. Js., betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen von Milzbrand (RGBl. S. 933) vom Bundesrat erlassen worden. Zu ihrer Ausführung wird folgendes bemerkt:

Als Polizeibehörde im Sinne der Bestimmungen ist die **Ortspolizeibehörde** anzusehen. Diese hat, sobald bei ihr die Anzeige über eine Erkrankung oder einen Todesfall an Milzbrand oder über eine Erkrankung oder einen Todesfall, die den Verdacht des Milzbrandes erwecken, eingeht, **unverzüglich ein Erhebungsformular anzulegen, in ihm die Nummern 1 bis 4 auszufüllen und es dem beamteten Arzt mit dem Ersuchen zu übersenden, die Nummern 5 bis 8 und 26 auszufüllen und sich zwecks Ausfüllung der Nummern 9 bis 25 mit dem zuständigen Gewerbeinspektor und, falls es sich um einen, in einer Tierhaltung hervorgerufenen Milzbrand handelt, zwecks Ausfüllung der Ziffer 24 mit dem beamteten Tierarzt in Verbindung zu setzen. Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde dem Gewerbeinspektor oder wenn es sich um einen Milzbrandfall aus einer Tierhaltung handelt, dem beamteten Tierarzt Mitteilung zu machen, am besten durch Ubersendung einer Abschrift des von ihr ausgefüllten Formulars.** Sobald die Eintragungen in das Erhebungsformular vollständig bewirkt sind, ist dieses an die Ortspolizeibehörde zurückzusenden.

Die Ortspolizeibehörde hat die **Vollständigkeit der Ausfüllung festzustellen und sodann das Erhebungsformular in doppelter Ausfertigung dem Regierungspräsidenten einzureichen.** Die Nachprüfung der Statistik liegt dem Regierungs- und Medizinalrat und dem Regierungs- und Gewerbeinspektor ob. Bei Milzbrandfällen in einer Tierhaltung ist an ihr auch der Veterinärarzt zu beteiligen.

Die Herren **Unterschiedsleiter** werden ersucht, Vorstehendes genau zu beachten. Für die seit dem 1. Januar d. Js. vorgekommenen Fälle sind, soweit dies möglich ist, die vorgeschriebenen Erhebungsformulare noch nachträglich auszufüllen.

Die Erhebungsformulare sind in Carl Heymanns Verlag, Berlin, Mauerstraße 44, vorrätig.

Schlawa, den 19. Mai 1910

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 278) Der Herr Regierungs-Präsident in Köslin hat den Postagenten Karl Braun in Groß-Schlömnitz zum Ständesbeamten für den Ständesamtsbezirk Borsow (im Kreise Schlawa) bestellt.

Schlawa, den 19. Mai 1910.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa. von Scheliha.

Nr. 279) Da möglichst früh vor Beginn des neuen Rechnungsjahres **Gesuche auf Gewährung von Staatsbeihilfen zu Aufforstungszwecken** zu stellen sind, ersuche ich die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises mir bezügliche Anträge bis zum **15. August d. Js** nach untenfolgendem Formular vorzulegen. **Einer Fehl-anzeige bedarf es nicht.**

Es kommt in erster Reihe die Gewährung von Aufforstungsbeihilfen an solche **Korporationen** in Frage, deren Forsten nach den gesetzlichen Bestimmungen der Staatsaufsicht unterstellt sind. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen Zweifel darüber entstehen, ob die neuaufforsteten Flächen ohne weiteres unter die Staatsaufsicht fallen werden, ist gleichzeitig mit dem Antrage auf Bewilligung der Staatsbeihilfen ein bezüglicher bindender Beschluß der gesetzlichen Vertreter der betreffenden Korporationen vorzulegen.

Neben den Beihilfen an Korporationen kann auch die Gewährung von Staatsbeihilfen für Aufforstungszwecke an **bäuerliche Grundbesitzer** in Aussicht genommen werden. Als Regel ist aber daran festzuhalten, daß die gemeinwirtschaftlichen, **also öffentlichen Interessen** an der Aufforstung überwiegen müssen und die Besitzer nicht in der Lage sind, dieselbe ohne Staatszuschuß aus eignen Mitteln auszuführen. Als Nachweis für die Leistungsunfähigkeit sind bei allen Anträgen auf Beihilfen an Einzelpersonen, wenn die Beihilfe den Betrag von 300 Mark überschreiten soll, **Prästationsnachweisungen** vorzulegen. In derartigen Fällen muß außerdem stets in einer auch für Besitznachfolger rechtsverbindlichen Weise die dauernde Erhaltung und zweckmäßige Pflege der Forstkulturen sicher gestellt werden. Zu diesem Zwecke haben die Beteiligten die Verpflichtung zu übernehmen, sich bezüglich der aufzuforstenden Grundstücke der Staatsaufsicht zu unterwerfen.

Bei Staatsbeihilfen unter 300 M. genügt die Aufnahme einer protokollarischen Erklärung in obigem Sinne.

Es ist vielfach die Ausführung von Pflanzungen nicht möglich gewesen, weil es an Pflanzenmaterial fehlte. Künftig werden Staatsbeihilfen für Aufforstungen nur dann bewilligt werden, wenn in der Anmeldungs-Nachweisung ausdrücklich angegeben ist, von wo das Pflanzenmaterial abgegeben werden soll und daß es von dort bezogen werden kann.

Schlawa, den 19. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Koehler, Regierungsassessor.

Nachweisung

der Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Aufforstungszwecken für das Rechnungsjahr 1911.
Regierungsbezirk Köslin.

1 Laufende Nummer	2 Bezeichnung des Antragstellers	3 Größe der auf- zuforsten- den Fläche	4 Betrag der veranschlagten Kosten		6 Betrag der erbetenen Staatsbeihilfe		8 Gesamtbetrag der bisher dem Antragsteller bereits gezahlten Staatsbeihilfen	
			für ein Hektar	insgesamt	für ein Hektar	insgesamt	für ein Hektar	insgesamt
			M	M	M	M	M	M

10	11	12	13	14
Nähere Begründung des Antrages, insbesondere Darlegung der Gemeinnützigkeit der Aufforstung und des Bedürfnisses zur Gewährung einer Staatsbeihilfe	Bei jährlich wiederkehrenden Anträgen Bezeichnung der letzten Ministerialverfügung nach Datum und Journalnummer	Bei Anträgen, welche sich auf frühere Zusagen beziehen, Angabe der betreffenden Ministerialverfügung nach Datum und Journalnummer	Angabe, in welcher Weise die ordnungsmäßige Ausführung der Kulturarbeiten und die bauernbedeutungsvolle zweckentsprechende Pflege der Kulturen sicher gestellt ist	Angabe, von wo das Pflanzenmaterial bezogen werden soll, und daß es von dieser Stelle abgegeben werden kann

Nr. 280) Nach Mitteilung des Königlichen Bezirkskommandos hierselbst ist noch eine große Anzahl von Ortsvorständen mit der Einreichung der Marschgeldertabellen im Rückstande.

Die betreffenden Herrn Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich hierdurch auf meine Kreisblattsverfügung vom 12. April d. Js. — Kreisblatt Stück 32 — **umgehend** zu erledigen und die Marschgeldertabellen dem Königlichen Bezirkskommando hierselbst einzusenden, bezw. über etwa nicht vorhandene oder abhanden gekommene Exemplare demselben Anzeige zu erstatten.

Schlawa, den 23. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Die Forstverwaltung Rühb beabsichtigt in dortiger Forst am 26. und 27. Mai Reisig zu verbrennen, welches ich zur Vermeidung von Feuerlärm bekannt mache.

Bartlin, den 21. Mai 1910.

Der Amtsvorsteher. Raasch.

Das Gut Zirchow A beabsichtigt in der Zeit vom 25. Mai bis 18. Juni d. Js. Heidekraut abzubrennen, was ich hiermit, zwecks unnötigen Feuerlärms, bekannt mache.

Zirchow A, den 21. Mai 1910.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Lenke.

II. Viehseuchenpolizei.

Bei einem Schweine des Akerbürgers Wegner hierselbst Kettenhagenstr. Nr. 9 ist Rotlauf festgestellt und die Geschäftssperre angeordnet worden.

Schlawa, den 23. Mai 1910.

Die Polizeiverwaltung. Goldhorn.

Am **Donnerstag**, den 26. d. Mts. Vorm. von 9 Uhr ab kommen im **Pyritz'schen Gasthause** zu **Alt-krakow** aus den Beläufen **Coccejendorf**, **Wilhelmsdorf**, **Wolfschagen** und **Neuenhagen** zum Verkauf:

Brennholz nach Vorrat u. Bedarf, außerdem ungefähr 500 rm Bu. Rollen u. 278 rm Birken Rollen (2 u. 2,5 m l.), ferner im Jag. 20 (Wolfsch.) 314 Zi. Stang. II, 760 III. Jag. 37 (Wilh.) 16 Zi. Stang. II, 179 III.

Alt-krakow, den 21. Mai 1910.

Der Oberförster.

Zur Vermeidung unnötigen Feuerlärms wird hierdurch bekannt gemacht, daß ich an einem der nächsten Tage auf der **Altwar-schower Feldmark** (sog. **Fuchsberg**) eine Fläche **Heidekraut** abbrennen werde. **Friedrich Herrmann**, **Altwarshaw.**

Eine dunkel gefärbte, hochtragende, zugfichere

Stute,

12 Jahre, gibt billigt ab

Dom. Peest B.

Dänischer Düngesalf

ein in anderen Gegenden Deutschlands schon seit Jahrzehnten zum Düngen der Aecker erprobter, hochprozentiger Kalkmergel, **ständig ab hiesigem Lager** und auch in kleineren Mengen zu beziehen.

Ernst Loeper, Rügenwalde.

Resultat der Untersuchung

einer Probe dänischen Düngesalfs von „**Faye Kalkbrud**“, **Faye Ladeplads.**

Die überfandte Probe dänischen Düngesalfs enthält:

96,19 %	Kohlensauren Kalk
0,14 "	in Salzsäure Unlösliches
3,88 "	Wasser
0,29 "	unbestimmte Substanz
100,00 %	

Der Feinheitsgrad ergibt sich aus folgenden Feststellungen:

Korngröße über 1,25 mm	0,15 %
" " 1,00 "	0,24 "
" " 0,50 "	42,90 "
" " 0,25 "	35,50 "
" unter 0,25 "	21,21 "
	100,00 %

Nach vorstehendem Untersuchungsergebnis stellt der dänische Düngesalf ein ausgezeichnetes Material zur Beseitigung der Kalkbedürftigkeit auf leichterem bis mittelschwerem Boden dar. Bezüglich seines Kalkgehaltes, welcher in der Trockensubstanz der untersuchten Probe auf 99,7 % steigt, übertrifft er alle bekannten Handelsmergel. Auch seine feinpulvrige Beschaffenheit, welche derjenigen der aus **Wiesenalf** hergestellten Handelsmergel (wie **Boniner Kalkmergel**) nahe kommt, gibt ihm ein bedeutendes Uebergewicht über die aus gemahlenem Kalkstein gewonnenen Handelsmergel.

Der Direktor der Agrilkulturchemischen Versuchsstation
Prof. Dr. Baesler.

Unentbehrlich für jede Familie!



Underberg - Boonekamp

Devise: **Semper idem.**

Fabrikation alleiniges Geheimniss der Firma:

H. UNDERBERG-ALBRECHT

Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.
am Rathhause in **RHEINBERG** am Niederrhein.

Gegr. **1846.**

Anerkannt bester Bitterlikör!

24 Preis-Medaillen!

Man verlange ausdrücklich: **Underberg-Boonekamp.**

Nachdem die Stimm- und Beitragsliste der Entwässerungsgenossenschaft des **Mogbaches** für das Jahr 1910 ausgelegen hat, sind die Beiträge innerhalb vier Wochen an den Rechner **Herrn Oekonom Wilhelm Schultz** zu berichtigen.

Schlawa, den 23. Mai 1910.

Der Vorsteher.

W. Böttcher.

Am **Donnerstag** den 26. d. Mts. vormittags von 8—11 Uhr soll in der Nähe von **Marienthal** eine Fläche **Heidekraut** von ca. $\frac{3}{4}$ Morgen Größe abgebrannt werden. Dies wird zur Vermeidung falschen Feuerlärms hiermit bekannt gemacht.

Marienthal, den 23. Mai 1910.

Der Gemeindevorstand.

Gutes Dachrohr

abzugeben ab Lagerplatz **Grünhof** bei **Schmolfin** oder frei **Waggon** **Schmolfin.**

Königl. Rentamt Schmolfin.

OSTSEEBAD KOLBERG

Kuranstalten der **Cecilien-Quelle**; (5proz. Sole) **Cecilienbad**, **Orthopädische Anstalt**, **Sanatorium Kinderhell**. **Drel Aerzte**. Prospekte frei.

Gegen Einsendung von 30 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgefeilterten

Ahr-, Rhein-oder Moselwein nebst Preislifte. Kein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen. 18 Morgen eigene Weinberge. **Gobr. Both** auf **Weingut Burgdorf, Ahrweiler.**

Rehböcke

kauft zu höchsten Tagespreisen.

Bernh. Graeper,

erstes und ältestes Wildgeschäft am **Plake.**

Sprungfähige

Northshire-Gber,
Woggenpreßstroh

p. Schock 30 M. (**Futterstroh**)
(**Streuastroh**) 20 M. p. Schock
verkauft **Dom. Schmarsow.**

Schönen reifen

Limburger Käse
sowie **Goldleisten**

empfiehlt **F. W. Moll.**

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 45

Ausgegeben Schlau, den 27. Mai.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 281)

Remonte-Ankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

24. Juni 1 Uhr nachm. Schivelbein;

1. Juli 8 Uhr vorm. Stolp,

2. Juli 9 Uhr vorm. in Pustamin, Kr. Schlau.

5. = 9 1/2 = = in Belgard a. Pers.

Außerdem im Regierungsbezirke Stettin:

24. Juni 9 Uhr vorm. Labes.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheingste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippenseken) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rundlederne Trense mit glattem starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Festsetzung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröbe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Damnik.

Nr. 282) Hierdurch mache ich darauf aufmerksam, daß Grundstücksübertragungen, welche nach Maßgabe des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 allgemein einer Reichsstempelabgabe unterliegen, gemäß Nr. 11 des einschlägigen Tarifs von der Reichsstempelsteuer dann befreit sind, wenn der stempelpflichtige Betrag bei bebauten Grundstücken 20000 M., bei unbebauten Grundstücken 5000 M. nicht überschreitet und der Erwerber weder den Grundstückshandel gewerbmäßig betreibt, noch ein Jahreseinkommen von mehr als 2000 M. hat.

Zur Führung des Nachweises des genannten Höchsteinkommens genügt im allgemeinen die Vorlegung der Steuerquittungen oder eine entsprechende Bescheinigung des Ortsvorstehers.

Schlau, den 20. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Koehler, Regierungsassessor.

Nr. 283) Der Fußgendarmerie-Wachtmeister Zille-Rügenwalbe ist erkrankt. Seine Vertretung ist, wie folgt, geregelt.

1. ber. Gendarmerie-Wachtmeister Schröder IV-Rügenwalbe die Ortschaften:

Ropahn, Köpzig, Palzwick, Sackshöhe, Rügenwaldermünde, Sellen und Bizzow.

2. ber. Gendarmerie-Wachtmeister Frenz-Pustamin die Ortschaften:

Barzwick, Rannin, Karzin, Dörsenthin, Drosedow, Alt-Rugelwitz, Neu-Rugelwitz, Rügenhagen, Schönenberg, Witte und Zillmitz.

Schlau, den 20. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Koehler, Regierungsassessor.

Nr. 284) Der Kgl. Kreisarzt Dr. Manke hier beabsichtigt zu impfen:

am Donnerstag, den 2. Juni 1910	
11 Uhr	in Alt-Bewersdorf (Neu-Bewersdorf)
11 ^{3/4} "	" " Alt-Ristow (Neu-Ristow)
12 ^{1/2} "	" " Karwik
1 ^{1/4} "	" " Malchow (Neu-Malchow)
2 "	" " Nemitz
2 ^{3/4} "	" " Pantnin (Alt-Martinsbogen)
3 ^{3/4} "	" " Zadow, Impfung der Wiederimpflinge
4 ^{1/4} "	" " Zadow, Impfung der Restanten aus dem Vorjahre und der in den Monaten Januar bis incl. April geborenen Kinder,
4 ^{3/4} "	" " Zadow, Impfung der übrigen Erstimpflinge.

Die Nachschau findet am Donnerstag, den 9. Juni 1910 zu den dem Impftermine entsprechenden Zeiten statt.

Am Freitag, den 3. Juni 1910	
12 Uhr	in Quagow
12 ^{3/4} "	" " Kufferow
1 ^{1/4} "	" " Wustrowitz
2 "	" " Schmarjow
2 ^{1/2} "	" " Segenthin
3 "	" " Wiesenhal
3 ^{1/2} "	" " Weikow (Vorkow)
4 ^{1/4} "	" " Gr.-Soltikow (Al.-Soltikow, Bartlin)
Die Nachschau findet am Freitag, den 10. Juni 1910 zu den dem Impftermine entsprechenden Zeiten statt.	
Am Sonnabend den 4. Juni 1910	
2 Uhr	in Rügenhagen
2 ^{3/4} "	" " Schlawin.
Die Nachschau findet am Sonnabend, den 11. Juni 1910 zu den dem Impftermine entsprechenden Zeiten statt.	

Die Polizeiverwaltung in Zadow, sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher der in Betracht kommenden Ortschaften veranlasse ich, die Impftermine den Eltern bezw. Pflegeeltern und Vormündern der in die Impf- und Wiederimpfungen für 1910 aufgenommenen und nachträglich hinzugekommenen impflichen Kinder rechtzeitig bekannt zu machen. Im übrigen verweise ich auf meine Kreisblattsverfügung vom 6. Mai 1910 — Kreisblatt Nr. 40 —, die genau zu beachten ist.

Schlauwe, den 23. Mai 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 285) Die öffentlichen Impfungen im IV. Impfbezirk finden in diesem Jahre an folgenden Terminen statt und zwar:

I. auf dem Lande:

Am			in	die	der Kinder und Schulkinder aus
6. Juni	Vormittags	8 Uhr	See-Suckow	Impfung	See-Suckow
"	"	1 ^{1/2} 9 "	Böbbelin	"	Böbbelin
"	"	9 "	Neuwasser	"	Neuwasser und Damferort
"	"	3 ⁴ 10 "	See-Buckow	"	See-Buckow und Wilhelmsheide
"	"	11 "	Büßow	"	Büßow
"	"	12 "	Neuenhagen Abtei	"	Neuenhagen Abtei
"	Nachmittags	1 ¹ 11 "	Altenhagen	"	Altenhagen und Neu-Krafow
"	"	1 ¹ 12 "	Breck	"	Breck und Petershagen
"	"	1 ¹ 13 "	Damshagen	"	Damshagen, Vofshagen und Ruffhagen
11. Juni	"	5 "	Rügenwaldermünde	"	Rügenwaldermünde
18. Juni	Vormittags	8 "	See-Suckow	Revision	See-Suckow
"	"	1 ¹ 9 "	Böbbelin	"	Böbbelin
"	"	1 ¹ 9 "	Neuwasser	"	Neuwasser und Damferort
"	"	9 "	See-Buckow	"	See-Buckow und Wilhelmsheide
"	"	1 ¹ 10 "	Büßow	"	Büßow
"	"	10 "	Neuenhagen Abtei	"	Neuenhagen Abtei
"	"	1 ¹ 11 "	Altenhagen	"	Altenhagen und Neu-Krafow
"	"	1 ¹ 11 "	Breck	"	Breck und Petershagen
"	"	1 ¹ 12 "	Damshagen	"	Damshagen, Vofshagen und Ruffhagen
18. Juni	Nachmittags	5 "	Rügenwaldermünde	"	Rügenwaldermünde

II. in der Stadt Rügenwalde:

A. Die Impfungen

1. der Kinder, welche im Januar, Februar, März und April 1909 geboren sind, am Mittwoch den 8. Juni nachmittags 5 Uhr,
2. der Kinder, welche im Mai, Juni, Juli und August 1909 geboren sind, am Donnerstag den 9. Juni nachmittags 5 Uhr,
3. der Kinder, welche im September, Oktober, November und Dezember 1909 geboren und welche im vergangenen Jahre nicht oder erfolglos geimpft worden sind, am Freitag den 10. Juni nachmittags 5 Uhr und
4. der Schulkinder, welche in diesem Jahre das 12. Lebensjahr zurücklegen und welche im vergangenen Jahre nicht oder erfolglos geimpft worden sind, am Sonnabend den 11. Juni nachmittags 2 Uhr.

B. Die Revisionen

1. der am 8. Juni geimpften Kinder am 15. Juni nachmittags 5 Uhr,
2. der am 9. Juni geimpften Kinder am 16. Juni nachmittags 5 Uhr,
3. der am 10. Juni geimpften Kinder am 17. Juni nachmittags 5 Uhr und
4. der am 11. Juni geimpften Schulkinder am 18. Juni nachmittags 2 Uhr.

Die Impfungen und auch die Revisionen finden in den Wohnungen der Gemeindevorsteher statt, nur in Neuenhagen Abtei, Rügenwaldermünde und in der Stadt Rügenwalde im Schulhause.

Die Polizeiverwaltung in Rügenwalde sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher der in Betracht kommenden Dörtschaften veranlasse ich, die Impftermine den Eltern bzw. Pflegeeltern und Vormündern der in die Impf- und Wiederimpflisten für 1910 aufgenommenen und nachträglich hinzugekommenen impfpflichtigen Kinder rechtzeitig bekannt zu machen.

Im übrigen verweise ich auf meine Kreisblattsverfügung vom 6. 5. 1910 — Kreisblatt Stück 40 —, die **genau** zu beachten ist.

Schlawe, den 23. Mai 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 286) Der Gemeindevorsteher Domke in Sydow beabsichtigt, in den letzten Tagen des Monats Mai sein Moor, welches nordöstlich von Sydow nahe der Selberger Landstraße gelegen ist, abzubrennen, was ich hiermit zur Vermeidung unnötigen Feuerlärms bekannt mache.

Schlawe, den 24. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 287) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Ristow, Rittergutsbesitzer Schmidt in Schmarfow, ist vom 21. d. Mts. auf 4 Wochen verreist. Während dieser Zeit wird der Stellvertreter, Gemeindevorsteher Schulz in Rügenhagen, die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlawe, den 20. Mai 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Schlawe. von Scheliha.

Nr. 288) Die Gemeinde- und Gutsvorstände der nachgenannten Dörtschaften ersuche ich, die **Krankenversicherungsbeiträge** für das I. Kalendervierteljahr 1910 umgehend an die Kreiskommunalkasse hier einzusenden.

A. Gemeinden: Abtshagen 15 M 81 J, Altbewersdorf 9 M 80 J, Altenhagen 28 M 42 J, Alt-Järs-
hagen 39 M 83 J, Alt-Krafow 31 M 45 J, Alt-Kuddebow 63 M 9 J, Alt-Kugelwitz 3 M 79 J, Alt-Paalow
6 M 25 J, Alt-Schlawe 10 M 69 J, Alt-Schlawin 27 M 50 J, Alt-Steinort 10 M 4 J, Alt-Warshaw 53 M
74 J, Barzwick 36 M 57 J, Bussin 10 M 9 J, Damerow 67 M 63 J, Damschagen 25 M 98 J, Dörsenthin
7 M 58 J, Drenzig 6 M 91 J, Evertin 18 M 3 J, Franzen 3 M 79 J, Freeß 61 M 19 J, Gerbin 13 M
15 J, Görts 22 M 47 J, Groß-Soltikow 34 M 48 J, Gruppenhagen 31 M 42 J, Guckmin 7 M 58 J, Jann-
witz 72 M 5 J, Jägingen 3 M 79 J, Jershöft 10 M 4 J, Kannin 22 M 74 J, Karnewitz 56 M 36 J,
Karwitz 42 M 47 J, Koccejendorf 24 M 96 J, Köpmitz 3 M 79 J, Körlin 18 M 95 J, Kopahn 3 M 79 J,
Krolow 3 M 79 J, Kummerzin 12 M 50 J, Lantow 5 M 85 J, Lanzig 11 M 37 J, Malchow 40 M 77 J,
Marfow 11 M 8 J, Maffelwitz 33 M 72 J, Nakhmershagen 36 M 94 J, Neuenhagen Abtei 51 M 92 J,
Neuenhagen Amt 18 M 95 J, Neu-Kugelwitz 23 M 29 J, Neu-Paalow 3 M 79 J, Neu-Wasser 19 M 21 J,
Neu-Zowen 6 M 81 J, Nockow 6 M 1 J, Panfnin 31 M 76 J, Parpart 31 J, Peest A 22 M 74 J, Peest B
3 M 79 J, Pennekow 2 M 63 J, Pirbstow 24 M 45 J, Pustamin 272 M 61 J, Quakow 14 M 56 J,
Ratzeff 17 M 38 J, Rügenhagen 9 M 51 J, Rogog 15 M 16 J, Rügenwaldermünde 52 M 26 J, Rügenhagen
52 M 14 J, Rühshagen 3 M 79 J, Sackshöhe 12 M 2 J, Schönenberg 3 M 79 J, Seebuckow 46 M 41 J,
Segenthin 12 M 2 J, Sellen 3 M 79 J, Söllnitz 3 M 79 J, Steglin 31 M 27 J, Stennitz 27 M 18 J,
Suckow Adlig 55 M 67 J, Sydow A 21 M 7 J, Sydow B 24 M 20 J, Thyn 7 M 58 J, Wandhagen 65 M
48 J, Wiedt 27 M 73 J, Wiefenthal 18 M 3 J, Wilhelmine 18 M 3 J, Wusterwitz 30 M 77 J, Zigmün
66 M 93 J, Zizow 12 M 57 J.

B. Gutsbezirke: Alt-Zowen 37 M 90 J, Bartlin 18 M 95 J, Besow 13 M 59 J, Borkow 30 M
32 J, Bosens 7 M 58 J, Büßow 12 M 50 J, Ditsch-Buddiger 3 M 79 J, Drenzig 3 M 79 J, Drosedow 8 M
71 J, Eggow 3 M 79 J, Franzen 15 M 16 J, Gerbin 80 M 15 J, Görshagen 3 M 79 J, Gr.-Quäsdow 41 M
69 J, Gr.-Schlönwitz 3 M 76 J, Guckmin 45 M 67 J, Hanshagen 7 M 58 J, Jannewitz 138 M 50 J, Karwitz
14 M 55 J, Klarenverder 22 M 74 J, Klein-Quäsdow 22 M 74 J, Klein-Ristow 3 M 79 J, Klein-Soltikow
32 M 54 J, Kösternitz 21 M 41 J, Krangen 212 M 82 J, Krolow 15 M 16 J, Kuhz 197 M 87 J, Kufferow
31 M 62 J, Lantow 125 M 94 J, Lähig 18 M 95 J, Leifow 15 M 19 J, Nakhlaß 96 M 90 J, Nemitz 27 M
93 J, Neubewersdorf 8 M 40 J, Nockow 6 M 1 J, Palzwick 122 M 78 J, Peest A 2 M 22 J, Pennekow
56 M 31 J, Pustamin 5 M 72 J, Quakow 8 M 23 J, Reblin 3 M 79 J, Rügenhagen B 6 M 1 J, Redden-
thin/Symbow 13 M 59 J, Schlawe 26 M 7 J, Schmarfow 7 M 58 J, Schwarzin 11 M 37 J, Segenthin
25 M 25 J, Suckow Adlig 99 M 5 J, Warbelow 11 M 37 J, Wellin 7 M 58 J, Wettrin 26 M 53 J, Wiekte
2 M 22 J, Wend.-Buckow 8 M 23 J, Wend.-Thynow 34 M 11 J, Wusterwitz 26 M 53 J, Zirkow 6 M 1 J,
Kleinbahn 166 M 44 J, Kreisbauamt 268 M 50 J, Kreiskrankenhaus 11 M 4 J, Kreisausschubsbüro 7 M 58 J.

Schlawe, den 24. Mai 1910.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Kreiskrankenkasse.

J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

II. Viehseuchenpolizei.

In dem Schweinebestande des Pächters Friedrich Nemitz hier ist Rotlauf festgestellt und die Geföhtsperre angeordnet.

Wendisch-Thynow, den 26. Mai 1910.

Der Amtsvorsteher. Graf Kleist.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3 gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Die Pferdeställe, Durchfahrten und sonstigen zur Einstellung fremder Pferde benutzten Räume in Gast- und Schankwirtschaften, sowie die Stallungen der gewerbmäßigen Pferde- und Viehhändler sind der sanitätspolizeilichen Kontrolle unterworfen.

Das Holzwerk in diesen Ställen, namentlich die Holzbekleidung von Wänden, die Ständer, Türen, Krippen, Rausen, sowie die Vorsehkrippen und Tränkeimer dürfen nicht morsch, zerbrochen oder abgenagt sein, sondern müssen glatte zur wirksamen Reinigung geeignete Flächen haben.

Die Ställe müssen gut gepflastert oder gebiegt sein. Alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats Mai ist das gesamte Innere der Ställe, die Decke einbegriffen, nach vorausgegangener Reinigung mit einem Kaltanstrich zu versehen.

Daselbe gilt von dem Rückwerk vor den Wirtschaftshäusern zum Anbinden der Pferde zu den Vorsehkrippen und Tränkeimern.

Die Besitzer derartiger Ställe und Räumlichkeiten werden aufgefordert, diesen Anordnungen innerhalb längstens 10 Tagen zu genügen.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine Revision von dem Herrn Kreistierarzt Majewski hier stattfinden und werden Uebertretungen nach der Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1892 bestraft werden.

Schlawa, den 17. Mai 1910.

Die Polizei-Verwaltung.
Goldhorn.

Rehböcke

kauft und zahlt den Preis wie jede Konkurrenz

Hugo Ruschke.

Fernruf 254.

Mehrere starke

Abfackfohlen

sucht zu kaufen

Dominium Quatzow.

1000 Mk.

bar Preise (500, 300, 200 Mk.)
für neue praktische und gewinnbringende
Erfindungen
J. Bettge. gratis und franko
Berlin SW 125.

Bekanntmachung.

Die von dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission festgesetzte Gemeindesteuerliste für das Steuerjahr 1910 wird gemäß § 75 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vierzehn Tage lang, und zwar vom 1. Juni bis 14. Juni einschließlich im Magistratsbüro hier selbst zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß den durch die Gemeindesteuerliste veranlagten Personen gegen die Veranlagung binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen (28 Tagen), von dem auf den Ablauf der Auslegungsfrist folgenden Tage ab gerechnet, das bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zu Schlawa einzureichende Rechtsmittel der Berufung zusteht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die in der Gemeindesteuerliste festgesetzten Veranlagungsbeträge nicht erhoben werden, vielmehr als Grundlage dienen bei Heranziehung zu den Gemeinde- pp. Abgaben.

Schlawa, den 17. Mai 1910.

Der Magistrat.
Goldhorn.

Nachdem die Stimm- und Beitragsliste der Entwässerungsgenossenschaft des Mochbaches für das Jahr 1910 ausgelegt hat, sind die Beiträge innerhalb vier Wochen an den Rechner Herrn Deconom Wilhelm Schultz zu berichtigen.

Schlawa, den 23. Mai 1910.

Der Vorsteher.
W. Böttcher.

Sprungfähige Northshire-Cber, Hoggenpreßstroh

p. Schoß 30 M. (Futterstroh)
(Streuastroh) 20 M. p. Schoß
verkauft Dom. Schmarsow.

Neu!

**Zahnbürsten, Kopf- und
Taschenbürsten, Frisierkämme!**

— Alles in großer Auswahl. —
**Sämtliche Kopf- und Mund-
wasser, Parfümes, Seifen! etc.**
empfiehlt

Ernst Hackbarth.

Garantol

Bestes Eierkonservierungsmittel
der Welt.

Die Eier halten sich 1 Jahr und noch länger frisch. 1 Päckchen genügt für 100—120 Eier. Preis pro Paket 25 Pfg. zu haben in der Drogenhandlung von
Gustav Lankow.

Suche im Juli auf dem Lande für 4 Wochen Wohnung u. Pension für 2 Erwachsene u. 2 Kinder. Offert. unt. O. M. an d. Exped. d. Bl.

Malergehilfen u. Lehrlinge
stellt ein
C. Lenz.

Kirchliche Nachrichten.

1. Sonntag nach Trinitatis.
(29. Mai).

Beichte vorm. 9¹/₂ Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Predigt vorm. 10 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Kindergottesdienst nachm. 1¹/₂ Uhr:

Pastor Treichel.

Predigt nachm. 4 Uhr:

Pastor Treichel.

Standesamt Schlawa.

Woche vom 15. bis 21. Mai 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Tischlergehilfe Emil Lange.

Eine Tochter: Arbeiter Emil Kämmerow, (1 unehelicher Sohn).

Aufgebote:

Bauerhofbesitzer Wilhelm Klotz in Sorchow, Kreis Stolp mit Minna Lange in Alt-Bewersdorf.

Eheschließungen:

Technischer Eisenbahnpraktikant Georg Maschuhl in Wollstein mit Agnes Heining hier. Fabrikarbeiter Berthold Tieg in Stolp mit Martha Harpart hier.

Sterbefälle:

Maurergehelfe Friedrich Komoll, 61 Jahre alt. Eigentümersfrau Emilie Klein geb. Böckel, 50 Jahre alt. Rentenempfänger Louis Peters, 82 Jahre alt. Knecht Paul Wille, 18 Jahre alt.

Nachweisung der Wochenmarktpreise
vom 21. Mai 1910.

	Schlawa,	Rügenwalbe
Weizen pr. 100 Kgr.	— —	21 50
Hoggen do.	14 20	14 —
Gerste do.	— —	— —
Hafer do.	16 —	14 25
Erbsen do.	30 —	— —
Kartoffeln do.	4 —	4 20
Heu do.	6 50	— —
Stroh das Schoß	27 —	— —
Butter das Kgr.	2 20	2 55
Buchweizengrüße d. Eiter	— 30	— 25
Bier das Eiter	— 25	— 10
Branntwein das Eiter	— 70	— 70
Eier die Stiege	— 95	— 93

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 46.

Ausgegeben Schlawe, den 31. Mai.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 289) Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Nachweisung über Anschluß an die elektrische Ueberlandzentrale binnen **8 Tagen** bestimmt einzureichen.

Schlawe, den 28. Mai 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawe.
von Scheliha.

Nr. 290) **Saatenstand um die Mitte des Monats Mai 1910 im Kreise Schlawe.**

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk Köslin	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,3	2,4	1		3	4	9				
Sommerweizen	2,5	2,6			1						
Winterpelz (Dinkel)	2,5										
Winterroggen	2,7	2,6			3	7	12				
Sommerroggen	2,7	2,7			1	4	5				
Sommergerste	2,5	2,7			2	6	6				
Hafer	2,6	2,7			4	5	8				
Erbsen	2,5	2,7			3	2	5	1	1		
Ackerbohnen	2,6	2,6				2	2				
Wicken	2,6	2,7				2	2		1		
Kartoffeln	2,8	2,9									
Zuckerrüben	2,8										
Winterrapz und -Rübsen	2,4	2,4			2						
Flachs (Lein)	2,7	3,0					1				
Klee	2,3	2,3		1	8	6	6				
Luzerne	2,6	2,2									
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-) wässerung	2,6	2,5		1	5	6	4				
Andere Wiesen	2,8	2,7			6	6	6	1	1		

Königlich Preussisches statistisches Landesamt. Dr. Blend, Präsident.

Nr. 291) Laubholzkehlinge von mehr als 1,5 bis 2 m Höhe werden nach Nr. 38 des Zolltarifs als vertragsmäßig zollfreie Forstpflanzen zugelassen, wenn nachgewiesen wird, daß sie zur forstmäßigen Anpflanzung verwendet werden und nicht als Allee-, Park- oder Zierbäume dienen sollen.

Die diesbezüglich den Zollstellen vorzulegenden Bescheinigungen sind von den Ortsbehörden, welchen auch die Nachprüfung der deklarierten Verwendung der Pflanzen obliegt, auszustellen.

Schlawe, den 26. Mai 1910.

Der Landrat. J. A. Roether, Regierungsassessor.

Nr. 292) Der Sanitätsrat Dr. Sachs in Pöllnow beabsichtigt zu impfen am:

Donnerstag, den 9. Juni

in Pöllnow um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Vorm. für die Ortschaften
Pöllnow, Marienhütte, Forth, Vetrin.

Montag, den 13. Juni

in Vellin um 8 Uhr Vorm. für die Ortschaften
Vellin und Barbelow.

in Crangen um 9 Uhr Vorm. für die Ortschaften
Crangen, Bussin, Bosens, Kummerow.

Mittwoch den 15. Juni

in Jägingen um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Vorm. für die Ortschaften
Jägingen, Rogog, Dabow, Carlotto.

in Wend.-Buckow um 8 Uhr Vorm. für die Ortschaften
Wend.-Buckow, Schwarzin, Al.-Ristow, Hanshagen. Latig.

Den Magistrat in Pöllnow sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher der in Betracht kommenden Ortschaften veranlasse ich, die Impftermine den Eltern bzw. Pflegeeltern und Vormündern der in die Impf- und Wiederimpflisten für 1910 aufgenommenen und nachträglich hinzugekommenen impfpflichtigen Kinder rechtzeitig bekannt zu machen.

Im übrigen verweise ich auf meine Kreisblattsverfügung vom 6. 5. 1910 — Kreisblatt Stück 40 — die genau zu beachten ist.

Schlawa, den 26. Mai 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 293) Zum Zweck der Fortführung des Verzeichnisses sämtlicher im hiesigen Kreise sich aufhaltender **Ausländer**, insbesondere auch der **ausländischen Saisonarbeiter**, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, mir sofort von dem Eintreffen und Abzuge eines jeden Ausländers durch die Hand der Herren Amtsvorsteher unter Angabe des Namens, Standes, Geburtsortes und Geburtsdatums, der Religion und der Staatsangehörigkeit des Ausländers Mitteilung zu machen.

Zu einzelnen bemerke ich, daß eine Beschäftigung ausländischer Arbeiter ohne Legitimationskarte und die Mitführung schulpflichtiger Kinder durch ausländische Arbeiter unzulässig ist.

Die Beachtung der nachfolgend abgedruckten Meldevorschriften ist, evtl. unter Beantragung von Polizeistrafen, genau zu überwachen.

§ 8.

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9.

Ein jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschieht.

Zuständig und verpflichtet zur Annahme der Meldung ist der Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher, in Städten die Polizeiverwaltung.

Schlawa, den 27. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 294) Der Turnlehrer P. Schulz aus Köslin wird im Auftrage der Königlichen Regierung in Köslin am **22. und 29. Juni** und am **4. Juli d. Js.** vormittags 9—12 und nachmittags von 2—5 Uhr in **Breez** einen **Turn- und Spielfkursus** abhalten.

Im Anschluß daran wird Herr Schulz einen Vortrag halten und eine Vereinigung für Körperpflege zu gründen versuchen. Die Lehrer sind zur Teilnahme an dem Kursus aufgefordert und darauf hingewiesen worden, sich für den Tag 3 M. Gehrgelder von den betreffenden Gemeinden pp. zu erbitten, da die Kosten und Anstrengungen, welche die Teilnahme an dem Kursus mit sich bringen, im Interesse der Jugend entstehen, so ist es nur recht und billig und ich empfehle es den Gemeinden pp. warm, daß den Lehrern diese geringe Entschädigung bewilligt wird.

Ich bemerke noch besonders, daß sich auch Ortseingewessene an dem Kursus beteiligen können.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung nach Empfang des Kreisblattes sogleich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und auf rege Beteiligung an dem Kursus und an dem Vortrag hinzuwirken.

Schlawa, den 26. Mai 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 295) In Breez (Kreis Schlawa) ist eine Telegraphenhilfsstelle eingerichtet worden.

Schlawa, den 30. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Die Grasnutzung an der Chausseestrecke **Marienthal—Suckow** von km 1,9 bis 9,4 soll am Freitag den 3. Juni d. Js. nachmittags 2 Uhr, auf ein Jahr an die Meistbietenden verpachtet werden.

Versammlungsort bei dem Gastwirt Herrmann in Marienthal.

Schlawa, den 30. Mai 1910.

Der Kreisbaumeister

Wegen des Baues einer Chaussee von Bahnhof Alt-Wieck über Martinshausen nach Nemitz wird die im Zuge der Neubausstrecke liegende öffentliche Landstraße vom 27. Mai d. Js. ab bis auf weiteres für den Verkehr mit Fuhrwerk und Vieh gesperrt.

Während der Sperre wird der Verkehr der südlich und östlich des Bahnhofes Alt-Wieck gelegenen Ortschaften am zweckmäßigsten über Damerow und die von hier nach dem Dorfe Altwieck führende Landstraße erfolgen können.

Damerow, den 26. Mai 1910.

Der Amtsvorsteher. Woldt.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlawa.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundfünfzigter

Jahrgang.

Stück 47.

Ausgegeben Schlau, den 3. Juni.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 296) Der Herr Regierungs-Präsident in Köslin hat mich vom 4. d. Mts. bis 9. Juli d. Js. beurlaubt und meine Vertretung dem Regierungs-Assessor Roecher hier übertragen.

Schlau, den 3. Juni 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 297) Auf die im Regierungs-Amtsblatt Stück 21 abgedruckte Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 15. Mai 1910, betreffend Abänderung der Polizeiverordnungen vom 9. Dezember 1895 und 25. Juli 1896 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage mache ich zur weiteren Bekanntgabe aufmerksam.

Die in Artikel 2 dieser Polizeiverordnung ausgesprochene Aufhebung der Bestimmung des 4. Absatzes des § 6 der Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895 hat zur Folge, daß es bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 55 Ziffer 1—3 der Gew.-O.) sowie des Gewerbebetriebes der im § 42 b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen (des sogenannten ambulanten Handels am Wohnort) bei den Verbotsvorschriften des § 55 a, Absatzes 1 der Gewerbeordnung und den auf Grund des Absatzes 2 daselbst seitens der unteren Verwaltungsbehörden zugelassenen oder zuzulassenden Ausnahmen kein Bemerken behält. Ich verweise dieserhalb insbesondere auf den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Dezember 1908 — abgedruckt im Kreisblatt für 1909 Stück 64 —.

Schlau, den 31. Mai 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 298) Der Fleischbeschauer Peters in Alt-Bewersdorf ist vom 4. bis einschl. 12. Juni d. Js. beurlaubt und wird von dem Fleischbeschauer Stahr in Gr.-Soltikow vertreten. Die betreffenden Ortsbehörden ersuche ich, vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Schlau, den 1. Juni 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 299) Im Verlage von Strecker & Schroder in Stuttgart ist ein Buch: „Die Naturdenkmalpflege“ erschienen, das die Bestrebungen zur Erhaltung der Naturdenkmäler und ihre Durchführung zum Gegenstande hat und von dem Professor W. Bodt Geschäftsführer des Hannoverschen Provinzial- und Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege verfaßt ist.

Das Buch gibt praktische Winke für den Schutz der Natur. Es ist anzunehmen, daß die vom Staate geförderte Bewegung durch dasselbe eine Unterstützung erfährt.

Der Preis stellt sich auf 1 M. für das geheftete und 1,40 M. für das gebundene Buch. Bei gleichzeitiger Abnahme von 20 Exemplaren ermäßigt sich der Preis auf 80 Pf. für das geheftete und 1,20 M. für das gebundene Buch.

Ich empfehle das Buch zur Anschaffung für Schüler- und Volksbibliotheken.

Schlau, den 2. Juni 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Schlau.
von Schelha.

Nr. 300) Der Amtsvorsteher des Bezirks Neutrau, Rgl. Oberförster von Rosenstiel-Neutrau ist vom 2. bis 10. d. Mts. verreist. Während dieser Zeit wird der Stellvertreter, Gemeindevorsteher Maack-Damshagen, die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlau, den 2. Juni 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Schlau. von Schelha.

Nr. 298) Herr Amtsvorsteher Bütow hat seinen Wohnsitz von Pennekow nach Seehof verlegt.
Schlawe, den 31. Mai 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawe. von Schelha.

II. Viehseuchenpolizei.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Rotlauf unter den Schweinen des Bäckermeisters Parpart hier Schulstraße ist erloschen.
Die Gehöftssperre ist aufgehoben worden.

Schlawe, den 31. Mai 1910.

Die Polizeiverwaltung. Goldhorn.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigter

Jahrgang.

Stück 48.

Ausgegeben Schlau, den 7. Juni.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 302)

Remonte-Ankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke **Röslin** die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

24. Juni 1 Uhr nachm. Schivelbein;

2. Juli 9 Uhr vorm. in Pustamin, Kr. Schlau.

1. Juli 8 Uhr vorm. Stolp,

5. = 9 1/2 = = in Belgard a. Berf.

Außerdem im Regierungsbezirke **Stettin**:

24. Juni 9 Uhr vorm. Labes.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheingste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Festsetzung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ermahnt, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrinne nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Darnitz.

Nr. 303) Mit bezug auf meine Verfügung vom 4. April 1910 — Kreisbl. Stück 31 lfd. Nr. 193 — ersuche ich die Herrn Gemeinde- und Gutsvorsteher, die Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer nebst den Hebelisten, soweit dies noch nicht geschehen ist, umgehend an die Königl. Kreiskasse hier selbst abzuführen.

Schlau, den 2. Juni 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 301) Vom 1. April d. Js. ab sind — zunächst auf die Dauer von 3 Jahren — die Kosten der Ergänzungsfleischbeschau auf dem platten Lande auf den Kreis übernommen. Dafür sind die Zuschläge zu den Fleischbeschaugebühren dem Kreise zu überweisen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die ihnen von den Herren Ergänzungsfleischbeschauern vorgelegten Rechnungen über tierärztliche Ergänzungsfleischbeschau bezüglich der Richtigkeit zu bescheinigen und dem Kreisausschuß einzureichen; ferner nach Jahreschluß bis zum 10. April die eingegangenen Zuschlagsgebühren mit einer bescheinigten Nachweisung an die Kreis- kommunalkasse abzuführen.

Schlau, den 2. Juni 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Schlau.
von Schelha.

Nr. 305) Im Monat Mai haben Jagdscheine erhalten:

A. Jahresjagdscheine.

1	Otto Hermann	Jagdaussieber	Crangen	7. 5. 10.
2	Glagau	Rittergutsbesitzer	Wend.-Buckow	7. 5. 10.
3	Sieffert Leopold	Steuermann	Alt-Wief	10. 5. 10.
4	Rugen August	Bauerjohn	Reelfow	11. 5. 10.
5	Warsinsky Hermann	Förster a. D.	Polnow	11. 5. 10.
6	Umasch Gustav	Bauerhofsbesitzer	Stemnitz	11. 5. 10.
7	Herzog Hermann	Bauerhofsbesitzer	Wilhelmine	14. 5. 10.
8	Dieblich August	Büdnier	Alt-Järschagen	14. 5. 10.
9	Schulz Hermann	Rentier	Nagmershagen	20. 5. 10.
10	Tiez Max	Halbauerhofsbesitzer	Görig	20. 5. 10.
11	Dettbarn Alfred	Büdnier	Görig	20. 5. 10.
12	Hasse Ferdinand	Eigentümer	Alt-Kuddebow	20. 5. 10.
13	Herzog Richard	Viehändler	Wilhelmine	24. 5. 10.
14	Schwarz Berthold	Büdnier	Alt-Kuddebow	26. 5. 10.
15	Kutsche Reinhold	Gärtner und Jäger	Ratzeid	27. 5. 10.
16	Blath Johann	Büdnier	Abtschagen	27. 5. 10.
17	Boje Hermann	Bauunternehmer	Dörsenthin	27. 5. 10.
18	Wockenfuß Fritz	Bauerhofsbesitzer	Nagmershagen	27. 5. 10.
19	Weiland	Postsekretär	Zanow	27. 5. 10.
20	Brägel Richard	Gastwirt	Nizlin	28. 5. 10.
21	March Paul	Handelslehrer	Jannowitz	28. 5. 10.
22	Garbe Karl	Schmiedemeister	Wilhelmine	28. 5. 10.
23	Wendt Reinhold	Bauerhofsbesitzer	Schlawin	28. 5. 10.
24	Bohrband Richard	Mühlenbesitzer	Schlawin	28. 5. 10.
25	Gaede	Domänenpächter	Petershagen	29. 5. 10.
26	Schiedzig Hugo	Gärtner	Petershagen	29. 5. 10.
27	Rufferow Karl	Büdnier	Birchow	29. 5. 10.
28	Rufferow Berthold	Bauerhofsbesitzer	Barpart	30. 5. 10.
29	Hoggatz Bernhard	Rentier	Alt-Schlave	30. 5. 10.
30	Neumann Berthold	Bauerhofsbesitzer	Sellen	30. 5. 10.
31	Schwarz Anton	Hauptpazellenbesitzer	Sellen	30. 5. 10.
32	Mienert Ferdinand	Bauer	Alt-Kuddebow	30. 5. 10.
33	Mienert Hermann	Bauerjohn	Alt-Kuddebow	30. 5. 10.
34	Bonin Wilhelm	Bauerhofsbesitzer	Schladow	30. 5. 10.
35	Drems August	Hofbesitzer	Rannin	30. 5. 10.
36	Weiser Otto	Büdnier	Görig	30. 5. 10.
37	Hendewerk	Kaufmann	Nügenwalde	30. 5. 10.
38	Müller	Steuerinspektor	Schlave	30. 5. 10.
39	Lange Karl	Mühlenverwalterjohn	Buſin	30. 5. 10.
40	Manzke Karl	Gemeindevorsteher	Karnfowitz	30. 5. 10.
41	Dettbarn Otto	Bauerhofsbesitzer	Birchow	30. 5. 10.
42	Hopp Franz	Vorwerksbesitzer	Augusthöhe	31. 5. 10.
43	Hinz Friedrich	landr. Bureaugehilfe	Schlave	31. 5. 10.

B. Doppelausfertigungen.

1	Völkner Hugo	Hauptparzellenbesitzer	Nügenhagen	13. 9. 09.
---	--------------	------------------------	------------	------------

C. Unentgeltliche Jagdscheine.

1	Schwarz	Stadtförster	Nügenwalde	13. 5. 10.
Schlame, den 2. Juni 1910.		Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.		

Nr. 306) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Harnke in Wusterwitz und Schroeder III in Zanow das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.
Schlame, den 6. Juni 1910. Der Landrat. J. B. Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 307) Der Fußgendarmerie-Wachtmeister Zieffe-Nügenwalde hat seinen Patrouillenbezirk wieder übernommen.
Schlame, den 2. Juni 1910. Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Öffentliche Lehrschmiede in Stolp.

In der unter Verwaltung des Magistrats stehenden öffentlichen Lehrschmiede beginnt am 1. Juli 1910 ein neuer Lehrkursus. In demselben erhalten Schmiedegesellen, welche mindestens 19 Jahre alt sind, gründliche Ausbildung im Fußbeschlag und in der gesamten Fußpflege.

Der Kursus dauert 3 Monate und findet nach Beendigung desselben vor der staatlich eingesetzten Lehrschmiede-Prüfungskommission eine Prüfung statt zur Erlangung des nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 für die Ausübung des Fußbeschlaggewerbes erforderlichen Prüfungszeugnisses.

Anmeldungen zu dem neuen Kursus sind schleunigst bei dem Magistrat in Stolp oder dem Lehrmeister Rüttner in Stolp Reithahn 8 anzubringen, woselbst auch die weiteren Bedingungen zu erfahren sind.

Stolp, den 1. Juni 1910.

Der Magistrat.

Nr. 308) Der Königliche Kreisarzt Dr. Manke hier ist vom 13. Juni bis 1. Juli d. Js. beurlaubt. Seine Vertretung ist dem Königl. Kreisarzt Dr. Thielow in Stolp übertragen worden.
Schlawe, den 7. Juni 1910. Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

II. Viehseuchenpolizei.

Nr. 309) Im Landkreise Stolp besteht z. Z. Verdacht von Maul- und Klauenseuche. Umfassende Ermittlungen und Vorsichtsmaßregeln sind getroffen. Das Vorhandensein der Seuche im Landkreise Stolp ist bisher indessen nicht nachgewiesen.

Wenn sonach für die Bevölkerung des hiesigen Kreises irgend ein Grund zur Beunruhigung nicht besteht, so empfiehlt es sich immerhin eine gewisse Vorsicht zu beobachten, insbesondere über verdächtige Krankheitssymptome unter dem Vieh sofort dem zuständigen Amtsvorsteher und mir am besten telephonisch oder telegraphisch Nachricht zu geben.

Schlawe, den 7. Juni 1910.

Der Landrat. J. B. Roecher, Regierungsassessor.

Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Eigentümers August Stüwe zu Grünhof bei Wendisch-Tychow ist erloschen und die Stallsperrre aufgehoben.

Wendisch-Tychow, den 6 Juni 1910.

Der Amtsvorsteher. Graf Kleist.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Mehrere Schlüssel sind als gefunden hier abgegeben worden.

Schlawa, den 1. Juni 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Goldhorn.

Bekanntmachung.

Ein Portemonnaie ist als gefunden hier abgegeben worden.

Schlawa, den 2. Juni 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Goldhorn.

Bekanntmachung.

Eine Schürze ist als gefunden hier abgegeben worden.

Schlawa, den 3. Juni 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Goldhorn.

Bekanntmachung.

Ein weißer Hund ist als zugelaufen gemeldet worden. Der Besitzer desselben wird aufgefordert, sich innerhalb einer Woche zu melden, widrigenfalls anderweit über den Hund verfügt werden wird.

Schlawa, den 3. Juni 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Goldhorn.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll auf einen 6jährigen Zeitraum, und zwar vom 1. September 1910 bis Ende August 1916, im Wege des beschränkten Meistgebots verpachtet werden. Die Bedingungen liegen vom 7. bis 21. Juni in meiner Wohnung aus. Die Verpachtung findet am

Donnerstag den 23. Juni

Nachmittags 3 Uhr

bei mir statt. Auswärtige Bieter sind ausgeschlossen.

Rißlin, den 4. Juni 1910.

Der Jagdvorsteher.

Römer,

Gemeindevorsteher.

OSTSEEBAD KOLBERG

Kuranstalten der
Cecilien-Quelle:
(5proz. Sole) Cecilien-
bad, Orthopädische An-
stalt, Sanatorium
Kinderheil. Drei
Aerzte. Prospekte frei.

In der Königlichen Oberförsterei Karnitz soll die diesjährige Gras- bzw. Rohrnutzung auf den dazu bestimmten Flächen öffentlich an die Meistbietenden an folgenden Terminen verpachtet werden:

1. Am Donnerstag, den 16. Juni 1910 Vorm. 10 Uhr an Ort und Stelle, die Grasnutzung auf der im Jagd 81 belegenen Flurwiese.

2. Am demselben Tage, Nachm. 3 Uhr beim früheren Schulhause von Gut Zwölshufen, die Grasnutzung auf sämtlichen im Schutzbezirk Zwölshufen sowie in dem früheren Gute Zwölshufen belegenen Wiesen.

3. Am Freitag den 17. Juni 1910 Vorm. 10 Uhr im Gathause zu Eventin, die Grasnutzung auf sämtlichen im Schutzbezirk Eventin belegenen Wiesen und die Rohrnutzung auf den Rohrplänen am Buckow-See und am Dorfmoor.

Der Königliche Forstmeister.

Wiesen-Verpachtung.

Am Donnerstag, den 16. und Freitag den 17. d. Mts.

sollen in der Königlichen Oberförsterei Koppelsberg die Kiesel- und Naturwiesen des Schutzbezirks Schloßkämpen öffentlich meistbietend in der gewöhnlichen Reihenfolge verpachtet werden. Beginn der Verpachtung jedesmal 9 Uhr vormittags an der Försterei Schloßkämpen.

Koppelsberg, den 4. Juni 1910.

Der Oberförster.

Max Friebe

Zahnarzt

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.
mit Injektion (Einspritzung).
Sprechstunden 8—6 Uhr.

Gegen Einsendung von 30 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgefilterten

Ahr-, Rhein- oder Moselwein

nicht Preislifte. Kein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen. 18 Morgen eigene Weinberge. Gebr. Both auf Weingut Burgbol. Ahrweiler.

Gutes Dachrohr

abzugeben ab Lagerplatz Grünhof bei Schmollin oder frei Waggon Schmollin.

Königl. Rentamt Schmollin.

Eine fast neue

Schrotmühle,

Stille's Patent, Stundenleistung 12 Ztr., verkauft billig

Lehrke, Zollbrücker Mühle.

Landwirtschaft,

1 1/2 Kilometer von der Stadt, dicht an der Chaussee nach Stolpmünde, mit 25 Morgen Acker und 11 Morgen Wiesen, im vorigen Jahre neu aufgebauten Gebäuden, soll mit voller Ernte sowie sämtlichem Inventar sofort verkauft werden. Preis 36 000 Mark.

August Harnisch,

Rügenwalde Abbau,

Stolpmünder Chaussee 29.

Sprungfähige

Northshire-Ger, Roggenpreßstroh

p. Schock 30 M. (Futterstroh)
(Streuastroh) 20 M. p. Schock
verkauft Dom. Schmarsow.

Standesamt Schlawa.

Woche vom 29. Mai bis 4. Juni 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Arbeiter Hermann Kloppe.
Eine Tochter: Bauunternehmer Reinhold Bantzen, Hilfsweihensteller Wilhelm Kämerow, Eigentümer Hermann East-Alt-Bewersdorf.

Auigebote:

Kaufmann Erich Schewe mit Ida Höhnke hier. Barbier und Friseur-gehilfe Erich Greinke mit Helene Frieze hier. Geschäftsführer Franz Schwarzkopf mit Ida Blath hier.

Esterbefälle:

Gefrau des Telegraphisten a. D. Franz Knop, Wilhelmine geb. Dummer, 71 Jahre alt. Gefrau des Arbeiters Karl Mix-Alt-Bewersdorf, Berta geb. Rohrt, 53 Jahre alt. Tochter des Zimmermanns Friedrich Pommerening, 2 Monate alt. Sohn des Maurergesellen Karl Reiske-Alt-Bewersdorf, 1 Jahr alt.

Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 4. Juni 1910.

Schlawa, Rügen-
walde

Weizen pr. 100 Kgr.	—	—	—
Roggen	do.	13	60
Gerste	do.	—	—
Hafer	do.	15	—
Erbjen	do.	30	—
Kartoffeln	do.	3	80
Heu	do.	6	50
Stroh das Schock	—	26	—
Butter das Kgr.	—	2	20
Buchweizengrüße d. Liter	—	30	—
Bier das Liter	—	25	—
Brautwein das Liter	—	70	—
Eier die Etiege	—	85	—

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 49.

Ausgegeben Schlauer, den 10. Juni.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 310)

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½ %igen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1910 bis 31. März 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab.

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94,
 durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a,
 durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,
 durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zolkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
 durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. Februar 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Bischoffshausen.

Nr. 311) Der Herr Unterrichtsminister hat aus den ihm vorgelegten Berichten über die Ergebnisse der staatlichen Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen, sowie zur Ausbildung von Leitern für Volks- und Jugendspiele mit Befriedigung ersehen, daß vielfach schon beachtenswerte Erfolge erzielt worden sind.

Es hat sich erkennen lassen, daß die staatlichen Kurse auch des Jahres 1909 alsbald nach ihrem Abschluß eine erfreuliche Wirkung gezeigt haben, indem sie der seit einer Reihe von Jahren von der Unterrichtsverwaltung in Stadt und Land eingeleiteten oder geförderten Bewegung viele Tausende neuer arbeitsfreudiger Anfänger zugeführt haben.

Die Zahl der Personen, welche an den von den Königlichen Regierungen bis zum Schlusse des Etatsjahres 1904 veranlaßten Turn- und Spieltkursen teilgenommen haben, hat 2084, die Zahl der Teilnehmer in den Etatsjahren 1905 bis 1908 20617, im Etatsjahre 1909 11901, insgesamt also 34602 betragen. Der Herr Unterrichtsminister hat daher durch Erlaß vom 4. April 1910 — U III B Nr. 279 II — gern Veranlassung genommen, allen, welche zu diesen Erfolgen beigetragen haben, insonderheit auch Lehrern und Lehrerinnen seine Anerkennung auszusprechen.

Indem wir bemerken, daß der Regierungsbezirk Köslin hinsichtlich der Zahl der Kursteilnehmer in den Etatsjahren 1904 bis 1909 an zehnter Stelle und hinsichtlich der Zahl der Kursteilnehmer im Jahre 1909 an sechster Stelle steht, bringen wir den obigen Dank des Herrn Ministers den Lehrern und Lehrerinnen gern zur Kenntnis und geben der Erwartung Ausdruck, daß die Lehrer und Lehrerinnen unseres Bezirks sich auch weiterhin diesen wichtigen Teil der Jugendfürsorge nachhaltig angelegen sein lassen werden.

Köslin, den 11. Mai 1910.

Königliche Regierung,
 Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 312) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 7. Juni 1880 — Kreisblatt Stück 48 — erlaube ich die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, in deren Bezirken sich nicht geschlossene Gewässer befinden, den Bericht über die **Revision der Fischereigerätschaften** bis zum 20. d. Mts. hierher einzureichen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Schlauwe, den 2. Juni 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 313) Mit Bezug auf die Verfügung vom 12. Mai d. Js. — Kreisblatt Stück 43 — erlaube ich die Ortsbehörden, die Karten über den Anbau der hauptsächlichsten Fruchtarten ausgefüllt und unterschriftlich vollzogen, soweit dies noch nicht geschehen ist, umgehend an mich zurückzusenden.

Schlauwe, den 7. Juni 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 314) Der Kreisaußschuß hat durch Beschluß vom 4. d. Mts. die Beschlüsse der nachstehend aufgeführten Gemeinden, nach welchen die fingierte Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1910 teilweise von der Beitragspflicht zu den Gemeindeabgaben entbunden sein soll, gemäß §§ 38 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Schlauwe, den 7. Juni 1910.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses
des Kreises Schlauwe. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr.	Gemeinde	Tag des Beschlusses	Von der Beitragspflicht entbunden sind Personen mit einem Einkommen von unter M	Nr.	Gemeinde	Tag des Beschlusses	Von der Beitragspflicht entbunden sind Personen mit einem Einkommen von unter M
1	Abtshagen	22. 4. 10	300	30	Ruhß	30. 4. 10	420
2	Altberensdorf	19. 4. 10	300	31	Santow	1. 5. 10	420
3	Altjarschagen	6. 4. 10	300	32	Sanzig	19. 4. 10	300
4	Altkuddebow	21. 4. 10	300	33	Malchow	17. 3. 10	420
5	Altkugelwitz	21. 4. 10	300	34	Marienthal	24. 4. 10	420
6	Altshlauwe	8. 5. 10	300	35	Martinschagen	25. 4. 10	420
7	Altwarßchow	12. 4. 10	300	36	Masfelwitz	16. 4. 10	300
8	Barßlin	9. 5. 10	900	37	Neuenhagen Abtei	9. 5. 10	420
9	Barßwitz	19. 4. 10	420	38	Panknin	22. 4. 10	420
10	Beckow	10. 5. 10	300	39	Barßpar	28. 4. 10	300
11	Böbberlin	22. 4. 10	400	40	Bennekow	9. 5. 10	300
12	Büßow	18. 4. 10	300	41	Breeß	25. 4. 10	420
13	Bußin	19. 4. 10	300	42	Bußamin	21. 4. 10	250
14	Coccejendorf	18. 4. 10	300	43	Quagow	27. 4. 10	180
15	Damerow	20. 4. 10	420	44	Reddentin	21. 4. 10	350
16	Damshagen	23. 4. 10	300 von 300—660 M nur 80 % Zuschl.	45	Rügenwaldermünde	19. 4. 10	300
17	Dt.-Buddiger	28. 4. 10	420	46	Rußhagen	18. 4. 10	320
18	Dörrentin	2. 5. 10	420	47	Sackshöhe	20. 4. 10	300
19	Drenzig	4. 4. 10	200	48	Schlamin	11. 4. 10	unter 420 M nur mit 100 % Zuschlägen
20	Evertin	16. 4. 10	300	49	Schmarßow	20. 4. 10	300
21	Görß	20. 4. 10	350	50	See-Zudow	18. 4. 10	660
22	Grupenhagen	22. 4. 10	300	51	Sellen	13. 5. 10	420
23	Jägingen	25. 4. 10	300	52	Söllmitz	25. 4. 10	250
24	Jersböhft	16. 4. 10	660	53	Steinort	19. 4. 10	250
25	Kannin	18. 4. 10	300	54	Bitte	20. 4. 10	420
26	Karwitz	27. 4. 10	420	55	Wandhagen	4. 5. 10	300
27	Körßlin	9. 5. 10	300	56	Wend.-Buckow	1. 5. 10	660
28	Kopahn	19. 4. 10	360	57	Willmitz	19. 4. 10	420
29	Kroßow	18. 4. 10	300	58	Wizow	21. 4. 10	360

Nr. 315) In Verfolg der diesseitigen Kreisblattsverfügung vom 3. Mai d. Js. — Kreisblatt Stück 39 — fordere ich die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, welche noch mit **Rückreichung der Gemeindesteuerliste für das Steuerjahr 1910 im Rückstande sind**, hiermit auf, die Liste nach Vollziehung der auf Seite 1 vorgebrachten Bescheinigung über die Auslegung **bis spätestens 15. d. Mts.** einzureichen.

Schlauwe, den 8. Juni 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Schlauwe. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Am 3. Juni ist in der Försterei Damshagen eine Telegraphenhilfsstelle eingerichtet worden. Die Verwaltung ist dem Königlichen Hegemeister Weinrich übertragen.

Rügenwalbe, den 6. Juni 1910.

Kaiserliches Postamt.

II. Viehseuchenpolizei.

Bekanntmachung.

Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Akerbürgers Wegner von hier ist erloschen und die Gehöftssperre aufgehoben worden.

Schlauwe, den 4. Juni 1910.

Die Polizeiverwaltung. Goldhorn.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundfünfzigster

Jahrgang.

Stück 50.

Ausgegeben Schlawe, den 14. Juni.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 316) In der Zeit vom 15. Juni bis 15. September d. Js. werden die Diensträume des Königlich Landratsamtes und des Kreis Ausschusses nur während der Vormittagsdienststunden von 8 bis 1 Uhr für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein.

An den Nachmittagen finden regelmäßige Dienststunden nicht statt.

Schlawe, den 11. Juni 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsaffessor.

Nr. 317) Nach Mitteilung des General-Kommandos des XVII Armeekorps sind die Truppen des Korpsbezirks in den nachstehenden Zeiten aus den Garnisonen abwesend; es kann daher auf eine Beurlaubung von Mannschaften zu Erntearbeiten in dieser Zeit nicht gerechnet werden.

Grenadier-Regiment Nr. 5 und	} — Danzig — vom 20. 6. — 8. 7. und vom 25. 8. — 10. 9. 1910.
Infanterie-Regiment Nr. 128	
Infanterie-Regiment Nr. 2 und	} — Thorn — vom 7. — 14. 6. und vom 25. 8. — 10. 9.
Infanterie-Regiment Nr. 61	
Infanterie-Regiment Nr. 18 — Osterode	— vom 25. 7. — 6. 8. und vom 25. 8. — 10. 9.
Infanterie-Regiment Nr. 59 — Dt.-Gylau	— vom 16. 7. — 6. 8. und vom 25. 8. — 10. 9.
Infanterie-Regiment Nr. 152 — Marienburg	— vom 9. 7. — 6. 8. und vom 25. 8. — 10. 9.
Infanterie-Regiment Nr. 129	} — Graudenz — vom 25. 8. — 10. 9.
Infanterie-Regiment Nr. 141	
Infanterie-Regiment Nr. 175 — Graudenz	— vom 12. 8. — 10. 9.
Infanterie-Regiment Nr. 176 — Thorn	— vom 18. 8. — 10. 9.
Jäger-Bataillon Nr. 2 — Kulm	— vom 1. — 8. 7. und 25. 8. — 10. 9.
Maschinengewehr-Abt. 4. — Kulm	— vom 25. 8. — 10. 9.
Husaren-Regiment Nr. 5 — Stolp	— vom 29. 7. — 10. 9.
Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4 — Graudenz	— vom 29. 7. — 10. 9.
Kürassier-Regiment Nr. 5 — Riesenburg	— vom 8. 8. — 10. 9.
Ulanen-Regiment Nr. 4 — Thorn	— vom 4. 8. — 10. 9.
1. Leib-Husaren-Regiment — Langfuhr	— vom 22. 7. — 5. 8. und vom 13. 8. — 10. 9.
2. Leib-Husaren-Regiment — Langfuhr	— vom 8. — 6. 8. und 13. 8. — 10. 9.
Feldartillerie-Regiment Nr. 35 — Dt.-Gylau	— vom 16. 8. — 10. 9.
Feldartillerie-Regiment Nr. 36 — Danzig	— vom 16. 8. — 10. 9.
Feldartillerie-Regiment Nr. 71 — Graudenz	— vom 6. 6. — 24. 6. und vom 11. 8. — 10. 9.
Feldartillerie-Regiment Nr. 72 — Marienwerder	— vom 6. — 24. 6. und vom 11. 8. — 10. 9.
Pionier-Bataillon Nr. 17 — Thorn	— vom 7. — 14. 6. und vom 25. 8. — 10. 9.
Pionier-Bataillon Nr. 23 — Graudenz	— vom 25. 8. — 10. 9.
Train-Bataillon Nr. 17 — Langfuhr	— vom 25. 8. — 10. 9.

Schlawe, den 10. Juni 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsaffessor.

Nr. 318)

B e k a n n t m a c h u n g.

Das Proviantamt Stolp kauft aus der neuen Ernte gesundes, trockenes, möglichst schachtelhalmfreies, süßes Pferdeheu. Heu in Waggonladungen kann erst nach gehörigem Auschwitzen — etwa Ende Juli — angenommen werden. Die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher wollen für möglichste Verbreitung der Bekanntmachung Sorge tragen. Schlawa, den 9. Juni 1910. Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 319) Mit bezug auf meine Verfügung vom 15. 4 1910 — Kreisblatt Stück 34 —, betreffend den Abschluß von Saatkäthen, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, soweit dies noch nicht geschehen ist, den Bericht über den Erfolg des Abschlusses, umgehend hierher einzureichen.

Schlawa, den 10. Juni 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 320) Der Turnlehrer P. Schulz aus Köslin wird im Auftrage der Königlichen Regierung in Köslin am **22. und 29. Juni** und am **4. Juli d. Js.** vormittags 9—12 und nachmittags von 2—5 Uhr in **Freeß** einen **Turn- und Spielfkursus** abhalten.

Im Anschluß daran wird Herr Schulz einen Vortrag halten und eine Vereinigung für Körperpflege zu gründen versuchen. Die Lehrer sind zur Teilnahme an dem Kursus aufgefordert und darauf hingewiesen worden, sich für den Tag 3 M. Zehrgelder von den betreffenden Gemeinden pp. zu erbitten. Da die Kosten und Anstrengungen, welche die Teilnahme an dem Kursus mit sich bringen, im Interesse der Jugend entstehen, so ist es nur recht und billig und ich empfehle es den Gemeinden pp. warm, daß den Lehrern diese geringe Entschädigung bewilligt wird.

Ich bemerke noch besonders, daß sich auch Ortseingewessene an dem Kursus beteiligen können.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung nach Empfang des Kreisblattes sogleich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und auf rege Beteiligung an dem Kursus und an dem Vortrag hinzuwirken.

Schlawa, den 10. Juni 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 321) Die Fälle der sogenannten **Stachelbeermehltau-Krankheit** mehren sich auch im hiesigen Kreise. Zur Vermeidung gesundheitlicher und wirtschaftlicher Schädigungen ist es dringend geboten, dieser Krankheit energisch entgegenzutreten. Der amerikanische Mehltau befällt die Blätter, Triebe und Früchte des Stachelbeerstrauchs. Er überzieht die heimgesuchten Teile mit einem zarten, weißen etwas mehligem Ueberzuge, der bald kaffee- oder kastanienbraun und dabei verhältnismäßig dick, ledrig oder filzig wird.

Zur Bekämpfung der Krankheit eignet sich das öftere Besprühen der Sträucher mit $\frac{1}{2}$ prozentiger Schwefelsäure- (Schwefelleber-) Lösung in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen (jedoch schon vor dem Austreiben der Sträucher beginnend). Als bestes Mittel gegen den Stachelbeermehltau hat sich indessen das schonungslose Ausroden der befallenen Sträucher oder doch wenigstens das energische Abschneiden aller Krankheitskeime auch nur verräterischer Äste erwiesen.

Das Abschneiden muß bis Ende Juli geschehen, da kurz nach dieser Zeit bereits sich die ersten Winterfruchtkörper bilden, die abfallen, an der Erde überwintern, im nächsten Frühjahr keimen und die Krankheit auf den jungen Trieben vor neuem erzeugen. Das Abschneiden geschieht am besten, indem man den befallenen Zweig an der noch gesunden Stelle mit den linken Hand ergreift, ihn langsam und vorsichtig über einen glattwandigen Behälter z. B. einen Metallimer, den man an seinem Körper befestigt hat, neigt und mit der rechten Hand mittels einer Zweigschere abschneidet. Der Inhalt des Eimers ist ebenso wie die ausgerodeten Sträucher zu verbrennen und der Eimer selbst gründlich zu reinigen. Wo man sich zum Ausroden entschlossen hat, muß der Wiederaufbau dieses Beerenobstes zweckmäßiger Weise drei Jahre unterbleiben, da erst dann mit einiger Sicherheit darauf zu rechnen ist, daß der Pilz nicht wieder auftritt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, auf die in Betracht kommenden Personen, insbesondere Gärtner und Gartenbesitzer, in geeigneter Weise einzuwirken. Es ist auch vor dem Genuß der von der Krankheit befallenen Stachelbeeren zu warnen.

Die kaiserliche biologische Anstalt in Dahlem b. Steglitz gibt kostenlos die Flugblätter Nr. 35 und 39 mit genauerer Beschreibung des Stachelbeermehltaus und seiner Bekämpfung ab.

Ich ersuche die **Ortspolizeibehörden**, mir binnen 14 Tagen zu berichten ob, und in welchem Umfange Stachelbeermehltau in ihrem Bezirk aufgetreten und was zu seiner Bekämpfung geschehen ist.

Schlawa, den 7. Juni 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 322) Der Herr Regierungspräsident in Köslin hat in Ausführung des § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 der erteilten Genehmigung des Kreis Ausschusses zu den Beschlüssen der nachstehenden Gemeinden über Erhebung von mehr als 100 % Zuschlägen zur Einkommensteuer zur Deckung des Gemeindebedarfs für das Rechnungsjahr 1910 zugestimmt.

Abtshagen, Alt-Bewersdorf, Altenhagen, Alt-Järschagen, Alt-Krafow, Alt-Ruddebow, Alt-Kugelwitz, Alt-Warschow, Valentin, Barzow, Beekow, Böbbelin, Breitenberg, Büßow, Coccejendorf, Damerow, Damshagen, Dt.-Ruddiger, Dörsenthin, Drenzig, Ewentin, Franzen, Freeß, Friedensdorf, Erbin, Göritz, Görschagen, Gr.-Quaschow, Gr.-Soltikow, Gußmin, Jannowitz, Jägingen, Jershöft, Kammin, Karnewitz, Karwitz, Karzin, Köpzig, Körlin, Kopahn, Kuhn, Kummerzin, Lantow, Lanzig, Malchow, Marienthal, Marjow, Martinshagen, Masselwitz, Nakmerschagen, Neuenhagen Abtei, Neuenhagen Amt, Neu-Järschagen, Neu-Ruddebow, Neu-Kugelwitz, Neu-Paalow, Neu-Ristow, Neu-Warschow, Neuwasser, Neuzowen, Niglin, Palkwitz, Panknin, Parpart, Piest A, Piest B, Pennetow, Pirbstow, Pustamin, Quagow, Reblin, Rözenhagen, Rogog, Rügenwaldermünde, Rügenhagen, Rühshagen, Sackshöhe, Scheddin, Schlackow, Schlamin, Schmarjow, Schönenberg, Schöningwalde, See-Buckow, Seesow, Segentin, Sellberg, Söllnitz, Steglin, Steinort, Stemnitz, Adlig-Sudow, Sydow A, Sydow B, Thyn, Warbelow, Wellin, Wend.-Buckow, Wieck, Wiesenthal, Wilhelmine, Wüsterwitz, Ziegnitz, Zillmitz, Zirschow, Ziskin, Zizow, Alt-Schlawa, Al.-Runow, Bartlin.

Schlawa, den 8. Juni 1910.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 51.

Ausgegeben Schlau, den 18. Juni.

1910

Am Morgen des 15. Juni starb nach langem schweren Leiden

der Rittergutsbesitzer

Herr Werner von Blumenthal

auf Segenthin,

Ritter des Eisernen Kreuzes pp.

Die Zugehörigkeit des Entschlafenen zum Kreistage, zu verschiedenen Kreiskommissionen, insbesondere zur Kleinbahnkommission, seine Tätigkeit als Amtsvorsteher, sein Krankheitshalber später aufgegebenes Amt als Kreisdeputierter zeugen von dem allseitigen Vertrauen, welches der Verstorbene genoß, und von der vielseitigen Arbeit, die er lange Jahre hindurch mit großem Erfolg zum Nutzen des ihm durch alt angestammten Familienbesitz nahe verbundenen Kreises geleistet hat und noch leistete, als unheilbare Krankheit in den letzten Jahren die Kräfte des Dahingegangenen lähmten.

Der Kreis Schlau wird ihm alle Zeit ein dankbares Andenken bewahren.

Schlau, den 16. Juni 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

In Vertretung

Koecher, Regierungsassessor.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 323)

Remonte-Ankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

24. Juni 1 Uhr nachm. Schivelbein;

2. Juli 9 Uhr vorm. in Pustamin, Kr. Schlawa.

1. Juli 8 Uhr vorm. Stolp,

5. = 9 1/2 = = in Belgard a. Pers.

Außerdem im Regierungsbezirke Stettin:

24. Juni 9 Uhr vorm. Labes.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophegenste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Festsetzung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröße nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Dammh.

Nr. 324) Die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich, gemäß der Titel 4 und 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — Reichsgesetz-Blatt S. 41 — die **Jahresliste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen** nach dem unten stehenden Schema aufzustellen und dieselben sodann in der Gemeinde resp. dem Gutsbezirke eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, jedoch den Zeitpunkt der Auslegung vorher (in ortsüblicher Weise) bekannt zu machen.

Für die Aufstellung der Liste, die **spätestens bis zum 1. August cr. erfolgt sein muß**, mache ich auf folgendes aufmerksam:

Das Amt eines Schöffen und Geschworenen kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste ihren Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von der Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionslehrer;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Außerdem sollen zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht berufen werden:

1. die vortragenden Räte der Ministerien, einschließlich des Generalinspektors des Katasters;
2. die Provinzialsteuerdirektoren;
3. der Dirigent der Direktion für die direkten Steuern in Berlin;
4. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

Bemerkt wird noch, daß die im § 66 des Bahnpolizei-Reglements vom 30. November 1885 (Extra-Beilage zu Stück 5 des Amtsblatts pro 1885) unter Nr. 5—17 aufgeführten Beamtenkategorien nach einem neueren Erlasse des Herrn Ministers des Innern als polizeiliche Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 34 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen und daher von der Aufnahme in die Schöffenurliste auszuschließen sind.

Die Personen, die nach vorstehenden gesetzlichen Vorschriften zum Amte eines Schöffen und Geschworenen unfähig sind, und diejenigen, die nicht dazu berufen werden sollen, sind in die Urliste nicht aufzunehmen.

Alle anderen männlichen Personen, die zur Zeit der Listenaufstellung sei 2 Jahren im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben —

also auch diejenigen, welche wegen hohen Alters oder aus den übrigen im § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Gründen die Berufung zum Schöffenamte ablehnen dürfen — sind in die Urliste aufzunehmen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, bei Aufstellung der Listen, deren unvollständige Aufstellung wiederholt zu Klagen Anlaß gegeben hat, mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der einwöchentlichen (Auslege-) Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Nach geschehener Auslegung hat der Ortsvorstand die Urliste in der unten vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen und dieselbe mit den etwa eingegangenen Einsprüchen **spätestens bis zum 1. September cr.** dem zuständigen Amtsgericht zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abzuholung einzureichen. —

Schlawa, den 15. Juni 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

(Schema)

U r l i s t e

der in der Gemeinde Düpow wohnhaften Personen welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Die Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt; sie ist für alle erforderlich erschienenen Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (Ger.-Verf.-Ges. § 35) bestimmt.

Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebens- alter nach Jahren	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Abel, Wilhelm	Kaufmann	Düpow	35	
2	Breiting, Karl	Gastwirt	daselbst	52	
3	Crodner, Hugo	Bauer	daselbst	60	
					Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom bis einschließlich in der Gemeinde Düpow, und zwar in zu Jedermanns Einsicht ausgelegt hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit Düpow, den 1910. Der Gemeindevorsteher. (Siegel und Unterschrift.)

Nr. 325) Es sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden

als Schiedsmann:

für den 4. Bezirk der Bauerhofsbesitzer Julius Boje in Schönenberg,
für den 7. Bezirk der Bauerhofsbesitzer Franz Wunder in Steinort,
für den 28. Bezirk der Eigentümer Erdmann Machalz in Gr.-Soltikow,
für den 35. Bezirk der Schmiedemeister Wilhelm Schulz in Sydom,

als Stellvertreter:

für den 15. Bezirk der Bauerhofsbesitzer Hermann Boje in Alt-Krakow,
für den 28. Bezirk der Eigentümer Franz Kuhlhoff in Gr.-Soltikow,
für den 35. Bezirk der Gemeindevorsteher Domke in Sydom.

Schlawa, den 13. Juni 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 326) Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis spätestens zum 1. Juli d. Js. ein Verzeichnis über die Zu- und Abgänge in der Nachweisung der verfügbaren **privaten Fürsorgeerziehungsstellen** einzureichen. (Vergl. Kreisblatt 1900 Stück 60 Nr. 412) Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Schlawa, den 15. Juni 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 327) **Arbeit auf dem Lande sucht zu vermitteln** die Herberge zur Heimat in Stettin, Passauer und Elisabeth-Strassen-Gde.

Schlawa, den 15. Juni 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 328) Unter Hinweis auf meine Kreisblattsverfügung vom 5. März 1889 — Kreisblatt Stück 21 — und auf die Rundverfügung der Königl. Regierung vom 24. Mai 1909 N. II b 6428 — ersuche ich die Herren Volksschulinspektoren des Kreises, die Nachtragsliste der im Mobilmachungsfalle unabkömmlichen Lehrer nach untenstehendem Schema evtl. eine **Fehlangeige** baldigst, **spätestens bis zum 1. Juli cr.** hierher einzureichen.

Schlawe, den 16. Juni 1910.

Der Landrat. J. A. Wolter, Kreissekretär.

Lfd. Nummer	Schulstelle in?	Vor- und Zuname	Geburtsort und Datum	Militärcharge und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten (Tag, Monat und Jahr)	Ersatz-Reservist	Landsturm I. oder II. Aufgebots		Ist der Lehrer als unabkömmlich bereits anerkannt	Abgang infolge Vollendung des 45. Lebensjahres	Bemerkungen
							infolge Defignation	infolge Vollendung des 39. Lebensjahres			
1	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11

A. Einflässige Schulen.

B. Mehrflässige Schulen.

In der Nachweisung ist unter Spalte Bemerkungen anzugeben:

- | | |
|---|--|
| a. die Zahl der Klassen der Schulen | e. wieviele der Lehrer militärfrei, |
| b. die Zahl der Lehrerinnen und Lehrer der Schulen, | f. wieviele der Lehrer militärpflichtig sind, |
| c. die Schülerzahl der einzelnen Klassen, | g. welche der militärpflichtigen Lehrer reklamiert werden, |
| d. die Gesamtschülerzahl, | h. wo die Reklamierten in der Liste nachgewiesen werden. |

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von der Kreisstraße Rügenwalde—Karlitz, km 9,47 nach dem Forstdienstgehöft Damshagen liegt beim Postamt in Rügenwalde von heute ab vier Wochen aus.
Röslin, den 11. Juni 1910. Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigter

Jahrgang.

Stück 52

Ausgegeben Schlauer, den 21. Juni.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 329) Bei der Tötung der Schlachttiere ohne vorherige Betäubung mittels Durchschneidens des Halses (des sog. Schächt-schnittes) werden die im Erlaß vom 14. Januar 1889 — M. d. g. M. G. III 2422 M. 10116 — M. d. Z. — I. A. 331 — angegebenen Vorschriften nicht immer beachtet. Wir wiederholen diese Vorschriften daher im Folgenden in etwas veränderter Form und ersuchen ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß sie überall da, wo die erwähnte Schlachtmethode infolge eines Bedürfnisses für ihre Anwendung noch gestattet ist, befolgt werden.

1. Die Tötung von Schlachtieren durch den sog. Schächt-schnitt (Durchschneiden des Halses) ohne vorherige Betäubung darf nur durch besonders dafür zugelassene geschickte und erprobte Personen erfolgen. Diese sollen bereits beim Niederlegen des Tieres zugegen sein und unmittelbar darauf die Tötung schnell und sicher vornehmen.
2. Das Niederlegen der Tiere ist schonend zu bewerkstelligen, bei größeren Tieren unter Anwendung von Winden oder ähnlichen Vorrichtungen. Winden, Seile usw. sollen haltbar und geschmeidig sein, sodaß die Niederlegung sicher und schnell erfolgen kann.
3. Während des Niederlegens soll der Kopf des Tieres gehörig unterstützt und geführt werden, damit er nicht auf den Boden aufschlägt. Vom Niederlegen an bis zum Aufhören der nach dem Halschnitt eintretenden Muskelkrämpfe muß der Kopf festgelegt werden.
4. In Schlachthöfen sollen Tötungen von Schlachtieren in der gedachten Weise möglichst regelmäßig, und zwar vom Beginn der Vorbereitungen an bis zur Beendigung des Ausblutens der Tiere, durch geeignete Schlachthofangestellte überwacht werden.

Berlin, den 2. April 1910.

Der Minister des Innern. In Vertretung Holz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Im Auftrage Förster.

Nr. 330)

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 7. Juni d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Dranienstr. 92/94,
 durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,
 durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2,
 durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,
 durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

ferner in Bayern durch die Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königl. Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königl. Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzogl. Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen.

an Orten ohne
Reichsbankanstalt.

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Klassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheine berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. Mai 1910.

Reichsschuldenverwaltung v. Bichoffshausen.

Nr. 331) Die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich, gemäß der Titel 4 und 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — Reichsgesetz-Blatt — S. 41 die **Jahresliste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen** nach dem unten stehenden Schema aufzustellen und dieselben sodann in der Gemeinde resp. dem Gutsbezirke eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, jedoch den Zeitpunkt der Auslegung vorher (in ortsüblicher Weise) bekannt zu machen.

Für die Aufstellung der Liste, die **spätestens bis zum 1. August cr. erfolgt sein muß**, mache ich auf folgendes aufmerksam:

Das Amt eines Schöffen und Geschworenen kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche ein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste ihren Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von der Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionslehrer;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Außerdem sollen zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht berufen werden:

1. die vortragenden Räte der Ministerien, einschließlich des Generalinspektors des Katasters;
2. die Provinzialsteuerdirektoren;
3. der Dirigent der Direktion für die direkten Steuern in Berlin;
4. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

Bemerkt wird noch, daß die im § 66 des Bahnpolizei-Reglements vom 30. November 1885 (Extra-Beilage zu Stück 5 des Amtsblatts pro 1885) unter Nr. 5—17 aufgeführten Beamtenkategorien nach einem neueren Erlasse des Herrn Ministers des Innern als Polizeiliche Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 34 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen und daher von der Aufnahme in die Schöffensurliste auszuschließen sind.

Die Personen, die nach vorstehenden gesetzlichen Vorschriften zum Amte eines Schöffen und Geschworenen unfähig sind, und diejenigen, die nicht dazu berufen werden sollen, sind in die Urliste nicht aufzunehmen.

Alle anderen männlichen Personen, die zur Zeit der Listenaufstellung seit 2 Jahren im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben —

also auch diejenigen, welche wegen hohen Alters oder aus den übrigen im § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Gründen die Berufung zum Schöffenamte ablehnen dürfen — sind in die Urliste aufzunehmen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, bei Aufstellung der Listen, deren unvollständige Aufstellung wiederholt zu Klagen anlaß gegeben hat, mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der einwöchentlichen (Auslege-) Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Nach geschehener Auslegung hat der Ortsvorstand die Urliste in der unten vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen und dieselbe mit den etwa eingegangenen Einsprüchen **spätestens bis zum 1. September cr.** dem zuständigen Amtsgericht zur Vermeidung der kostenpflichtigen, Abholung einzureichen. —

Schlawa, den 15. Juni 1910.

Der Landrat J. V.: Roeder, Regierungsassessor.

(Schema)

U r l i s t e

der in der Gemeinde Düpow wohnhaften Personen welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Die Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt; sie ist für alle erforderlich erschienenen Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (Ger.-Verf.-Ges. § 35) bestimmt.

Gfb. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebens- alter nach Jahren	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Abel, Wilhelm	Kaufmann	Düpow	35	
2	Breiting, Karl	Gastwirt	dieselbst	52	
3	Crodner, Hugo	Bauer	dieselbst	60	
					Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom bis einschließlich, in der Gemeinde Düpow, und zwar in zu Jedermanns Einsicht ausgelegt hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit Düpow, den 1910. Der Gemeindevorsteher. (Siegel und Unterschrift.)

Nr. 332) Unter Hinweis auf meine Kreisblattsverfügung vom 5. März 1889 — Kreisblatt Stück 21 — und auf die Rundverfügung der Königl. Regierung vom 24. Mai 1909 N. II b 6428 — ersuche ich die Herren Lokalschulinpektoren des Kreises die Nachtragsliste der im Mobilmachungsfalle unabkömmlichen Lehrer nach untenstehendem Schema evtl. eine **Fehlannonce** baldigst, **spätestens bis zum 1. Juli cr.** hierher einzureichen.

Schlawa, den 16. Juni 1910.

Der Landrat. J. A. Wolter, Kreissekretär.

Gfb. Nummer	Schul- stelle in?	Vor- und Zuname	Geburtsort und Datum	Militär- charge und Truppen- gattung	Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten (Tag, Monat und Jahr)	Ersatz- Reservist	Landsturm I. oder II. Aufgebots infolge Defig- nation	infolge Voll- endung des 39. Lebens- jahres	Ist der Lehrer als unabkömm- lich bereits anerkannt	Abgang infolge Voll- endung des 45. Lebens- jahres	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11

A. Einklassige Schulen.**B. Mehrklassige Schulen.**

In der Nachweisung ist unter Spalte Bemerkungen anzugeben:

- | | |
|---|--|
| a. die Zahl der Klassen der Schulen | e. wieviele der Lehrer militärfrei, |
| b. die Zahl der Lehrerinnen und Lehrer der Schulen, | f. wieviele der Lehrer militärpflichtig sind, |
| c. die Schülerzahl der einzelnen Klassen, | g. welche der militärpflichtigen Lehrer reklamiert werden, |
| d. die Gesamtschülerzahl, | h. wo die Reklamierten in der Liste nachgewiesen werden. |

Nr. 333) Bei Prüfung der Teilrechnung für 1908 über die für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben ist bemerkt worden, daß der Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1908, betreffend die Ausstellung der Quittungen über Staatsbeiträge und Ergänzungszuschüsse, den wir den Kassen mittelst Verfügung vom 10. Dezember 1908 — II. b. D. II. Nr. 718. 7. 08. — mitgeteilt haben, in vielen Fällen nicht beachtet worden ist. Namentlich sind bei Zahlungen an die eigenen Schulverbände, welche aus einer Landgemeinde bestehen, die Quittungen mit dem Sichtvermerk des „Vorstandes“ statt des „Gemeindevorstehers“ versehen worden.

In zahlreichen Fällen, in denen der Gemeindevorsteher selbst Gemeindefassen-Rendant ist, sind auch die Sichtvermerke von diesen abgegeben worden. Da nach § 88 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 dem Gemeindevorsteher die Aufsicht über das Rechnungs- und Kassenwesen nur insofern obliegt, **als er es nicht selbst führt**, ist bei Quittungen des Gemeindevorstehers als „Gemeindefassen-Rendant“ der Sichtvermerk von dem dienstältesten Schöffen zu leisten.

Die Kreiskassen haben bei Annahme der Quittungen hierauf besonders zu achten; unrichtige Quittungen sind den Gemeindevorstehern zurückzugeben.

Vorstehende Anweisung bringen wir zur Kenntnis derjenigen eigenen Schulverbände, die aus einer Landgemeinde bestehen. Wir erwarten genaueste Beachtung von Seiten der Gemeindevorsteher, denen die Ausführung der unter § 46 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen fallenden Dienstgeschäfte obliegt.

Röslin, den 31. Mai 1910.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. II. b. 5750.

An die sämtlichen Königlichen Kreiskassen des Bezirks.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Herren **Gemeindevorsteher** ersuche ich, vorstehende Verfügung genau zu beachten.

Schlawa, den 17. Juni 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 334) Der frühere Amtsvorsteher, Rgl. Kammerjunker von Puttkamer in Schladow hat sein Amt am 1. April d. Js. niedergelegt und ist aus dem Kreise Schlawa verzogen. Bei Postsendungen an den Amtsvorsteher in Schladow darf jetzt daher die Adresse den Namen des Herrn v. Puttkamer nicht mehr hinzugefügt werden, da sie sonst an das Amt Schladow nicht ausgehändigt werden können.

Schlawa, den 21. Juni 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Schlawa.
J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 335) Der Mühlenbesitzer Friedrich Collatz in Zizmin (Zwölfsbushen's Mühle) beabsichtigt, in seinem auf der Feldmark Zizmin neu errichteten Mühlengebäude an Stelle des früheren Wasserrades eine Turbine einzubauen.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1883 zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen bei mir schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben wird. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Beschreibung und Zeichnung liegen während der Widerspruchsfrist während der Dienststunden in dem Bureau des Kreisausschusses hieselbst zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen beraume ich einen Termin auf Montag den 11. Juli Vormittags um 11 Uhr in Zimmer 4 des Kreishauses an. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Schlawa, den 21. Juni 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Schlawa.
J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

II. Viehseuchenpolizei.

Nr. 336) Der Verdacht der Maul- und Klauenseuche im Landkreise Stolp hat sich als unbegründet herausgestellt.

Die dort erlassenen veterinärpolizeilichen Anordnungen sind daher aufgehoben worden.

Vorstehendes bringe ich hiermit mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 7. Juni d. Js. (Nr. Bl. S. 231) zur öffentlichen Kenntnis.

Schlawa, den 15. Juni 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 53

Ausgegeben Schlawe, den 24. Juni

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 337) Der Finanzminister.
Z. Nr. II. 7200.

Berlin C. 2, den 3. Juni 1910.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in den Steuerzugangsbelägen (Muster XXV a der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906) in allen Fällen, in denen nicht die Mitteilung der Besteuerungsmerkmale mit der Uebersendung des Zugangsbelags verbunden ist (Artikel 83 Nr. 9), die Steuerermäßigungen aus den §§ 19 und 20 des Einkommensteuergesetzes, wie sie sich aus der Staatssteuerrolle usw. ergeben, Aufnahme finden müssen. Die entsprechenden Angaben sind entweder in Spalte 4 oder in Spalte 10 des Zugangsbelags einzutragen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Weitere veranlassen.

Im Auftrage. Heinze.

An die Königliche Regierung.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises mit dem Ersuchen, künftighin bei Wegzügen von Steuerpflichtigen in Spalte 4 des Steuerüberweisungsbelages Muster XXV a die Steuer-Ermäßigung auf Grund des § 19/20 des Einkommensteuergesetzes, die aus Spalte 4 a der Staatssteuer-Heberolle ersichtlich ist, in folgender Form zu vermerken:

„Steuerermäßigung gemäß § 19/20 . . . M.“

Schlawe, den 23. Juni 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 338)

Betrifft Kreisfrankenversicherung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, die Auszüge aus der Hebeliste bezw. eine Fehlanzeige für das zweite Kalendervierteljahr 1910 **bestimmt bis zum 5. Juli d. Js.** einzureichen.

Bei Aufstellung der Auszüge sind die Vorschriften der Verfügung vom 13. März 1899 — Kreisblatt Nr. 28 für 1899 — auf das Genaueste zu beachten, damit Rückfragen möglichst vermieden werden.

Eine Berechnung der Beiträge gemäß § 8 des Statuts (Kreisbl. Nr. 11 für 1904) folgt nachstehend.

M o n a t	Beitrag für							
	erwachsene				jugendliche			
	männliche	weibliche	Personen		männliche	weibliche	Personen	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
April hat 30 Tage. Davon gehen ab 4 Sonntage; bleiben 26 Tage. (Nach § 8 des Statuts sind für den Tag zu zahlen $5\frac{1}{10}$ — $3\frac{3}{10}$ — 3 — $2\frac{2}{5}$ Pf.) =	1	33	—	86	—	78	—	62
Mai hat 31 Tage. Davon gehen ab 3 Festtage (5. 15. 16. Mai) und 4 Sonntage; bleiben 24 Tage =	1	23	—	80	—	72	—	58
Juni hat 30 Tage. Davon gehen ab 4 Sonntage; bleiben 26 Tage =	1	33	—	86	—	78	—	62
Beitrag für das Vierteljahr . . .	3	89	2	52	2	28	1	82

Schlawe, den 20. Juni 1910.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Kreisfrankenkasse.
J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 339)

Remonte-Ankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

24. Juni 1 Uhr nachm. Schivelbein;

1. Juli 8 Uhr vorm. Stolp,

2. Juli 9 Uhr vorm. in Pustamin, Kr. Schlawa.

5. = 9 1/2 = in Belgard a. Pers.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheingste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rundlederne Trense mit glattem starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Festsetzung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Dammig.

Nr. 340) Der Tierarzt Bierwagen in Pollnow ist für die Zeit vom 24. Juni bis 5. August d. Js. verreist. Während dieser Zeit wird die Fleischschau in der Stadt Pollnow, sowie die Ergänzungschau in den Amtsbezirken Ratteck, Kösternitz, Crangen, Naslaff, Jowen, Sydow, Wend.-Buckow, Vellin und in der Stadt Pollnow von dem Tierarzt Queitsch aus Schwerin a. W. ausgeübt. Die betreffenden Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Schlawa, den 22. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 341) Die Landesversicherungsanstalt Pommern gewährt aus den ihr zu Verfügung stehenden Mitteln **zu billigem Zinsfuß Darlehen zur Errichtung von Arbeiterwohnhäusern auf dem Lande** an einzelne Arbeiter und an Genossenschaften. Einzelne Gutsbesitzer erhalten gleichfalls diese billigen Baudarlehen, wenn sie — ohne Rücksicht auf die Zahl der zu errichtenden Wohnungen — der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft durch Erwerb eines Anteils von 1000 Mark als Genossen beitreten. Die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft zahlt ihren Mitgliedern (die Haftsumme beträgt pro Anteil 1000 Mark) Dividenden und zwar bisher 5 %.

Im Interesse der Besserung der Wohnungsverhältnisse auf dem Lande ersuche ich die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, in geeigneter Weise und wiederholt auf die segensreiche Einrichtung hinzuweisen und auf ihre Benutzung hinzuwirken.

Musterzeichnungen für Arbeiterwohnungen sowie die näheren Grundsätze für die Erlangung der Darlehen liegen in meinem Bureau — Zimmer Nr. 8 — aus und können evtl. von dort aus auf einige Zeit entliehen werden.

Schlawa, den 21. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 342)

B e k a n n t m a c h u n g.

Nr. 337) Der Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirkes Dubberzin Rittergutsbesitzer Buttkamer in Franzen, ist vom 18. d. Mts. ab bis zum 3. Juli d. Js. verreist. Während dieser Zeit wird der benachbarte Amtsvorsteher, Rittergutspächter Schmeling in Biegnitz, die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlawa, den 20. Juni 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa.

J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

II. Viehseuchenpolizei.**B e k a n n t m a c h u n g.**

Unter dem Schweine-Bestande der Witwe Lorenz zu Vellin ist der Rotlauf ausgebrochen, und ist daher über das Gehöft die Sperre verhängt worden was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Pollnow, den 20. Juni 1910.

Der Amts-Vorsteher. Affmann.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 54

Ausgegeben Schlau, den 28. Juni

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 343)

Remonte-Ankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

1. Juli 8 Uhr vorm. Stolp,

2. Juli 9 Uhr vorm. in Pustamin, Kr. Schlau.

5. = 9¹/₂ = = in Belgard a. Pers.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheingste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippenseken) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Festsetzung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanz- über nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Damitz.

Nr. 344)

Polizeiverordnung,

betreffend Einrichtung und Betrieb der öffentlichen Badeanstalten.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G. E. E. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. E. E. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Köslin folgendes bestimmt:

I. Bäder im Freien.

A. Ostseebäder.

§ 1. Wer eine Seebadeanstalt zur allgemeinen Benutzung gegen oder ohne Entgelt betreibt, hat dafür zu sorgen, daß

1. während der öffentlich bekannt zu machenden Badezeiten mindestens ein erwachsene schwimmkundige, mit einem Blasinstrument für Notsignale ausgerüstete und in der Behandlung Ertrinkender ausgebildete Person anwesend ist,

2. in jeder Badeanstalt die zur gleichzeitigen Benutzung von mehr als 20 Personen eingerichtet ist, während der Badezeiten mindestens ein für Rettung gefährdeter Personen geeignetes, stets seebereites und sofort benutzbares Boot mit der nötigen Bedienungsmannschaft zur Verfügung steht. Die Bedienungsmannschaften müssen des Ruderns und Steuerns kundig sein. Sie können nebenher als Badewärter oder Wärterinnen verwandt werden. Sie sind dahin auszubilden und

zu verpflichten, daß sie auf ein bestimmtes, ihnen bekannt gegebenes Signal sich sofort auf ihren Posten an oder in dem Boote begeben,

3. in der Seebadeanstalt vorhanden ist:

a) eine nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde ausreichende Anzahl von Rettungshaken, deren Eisenteile mit Kork oder Strick fest umwickelt sind, von Rettungsringen mit Leinen, wollenen Decken und Grottiertüchern, ferner

b) mindestens eine lange Stange, ein Arzneikasten, eine Tragbahre, sowie ein mit einem Ruhebett ausgestatteter Raum für die erste Hilfeleistung. Hierzu kann mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde das Badebureau oder eine Badezelle bestimmt werden,

4. in der Badeanstalt eine für nicht Nichtschwimmer ohne Gefahr zu benutzende Stelle in der See durch eine Leine abgegrenzt ist,

5. vor der jährlichen Eröffnung der Badeanstalt und nach jedem stärkeren Seegang die durch die Leine abgegrenzte Badestelle ausgelotet wird. Ergibt sich hierbei, daß innerhalb dieser Badestelle sich Auskolkungen (Löcher) gebildet haben, die für Nichtschwimmer gefährlich werden können, so ist die Leine derartig zu verlegen, daß die Auskolkungen außerhalb derselben bleiben,

6. zur Bedienung der Badenden im Damenbade nur weibliches, im Herrenbade nur männliches Personal tätig ist,

7. die An- und Auskleideräume gegen Einblick von außen geschützt sind und jedesmal nach der Benutzung gereinigt werden,

8. die Laufbretter, Treppen und Handläufer splitterfrei, die Laufbretter und Treppen auch mit Leinen-, Korkmatten oder ähnlichen Stoffen bekleidet sind,

9. Abortanlagen entsprechend dem Ermessen der Ortspolizeibehörde vorhanden sind, aber eine Verunreinigung des Badewassers nicht herbeiführen können,

10. während der Badezeit die Temperatur der Luft und des Wassers mindestens einmal täglich gemessen und auf einer Tafel dem Publikum bequem lesbar angeschrieben wird, auch ein richtig zeigendes hundertteiliges Celsius-Thermometer an geeigneter Stelle dauernd angebracht ist,

11. folgende Anschläge in der Badeanstalt an einer in die Augen fallenden Stelle bequem lesbar während der Saison dauernd angebracht sind:

a) die Vorschriften zur Wiederbelebung Verunglückter,

b) eine Tafel mit folgender Aufschrift:

Warnung.

Zur Vermeidung der häufig vorkommenden schweren Schädigungen der Gesundheit durch ungeeigneten Gebrauch der kalten Seebäder wird jedem, der noch kein Seebad genommen hat, dringend geraten, sich vor dem ersten Bade ärztlich beraten zu lassen. Nervenranke, Blutarmer, Herzleidende, junge Frauen und ältere Personen werden vor dem Gebrauch der kalten Seebäder ohne vorausgegangene ärztliche Untersuchung ernstlich gewarnt.

c) ein Anschlag durch den solchen Personen, welche an übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten leiden, die Benutzung der Badeanstalt untersagt wird.

Ist die Krankheit wahrnehmbar, so sind sie von der Benutzung der Badeanstalt auszuschließen,

d) ein Hinweis auf den Zweck der durch die Leine abgegrenzten Stelle, in dem Nichtschwimmer vor dem Baden außerhalb der Leine gewarnt werden,

e) bei schwerem Seegang ein Anschlag, der das Hinausschwimmen über die Leine untersagt,

f) ein Anschlag der das Zeichen bekannt gibt, durch das die Badenden vom Aufsichtspersonal zurückgerufen werden.

§ 2. Betreibt ein Unternehmer mehrere Badeanstalten, so hat er für jede einzelne den vorstehenden Vorschriften zu genügen.

§ 3. Jeder Badende hat auf Zuruf oder auf das in der Anstalt durch Anschlag bekannt gemachte Zeichen des Badeaufsehers oder der Aufseherin sofort zum Lande umzukehren. Wer wiederholt gegen diese Anordnung verstößt, ist von der Benutzung der Badeanstalt auszuschließen.

§ 4. Während der Badestunden darf der ausschließlich zum Baden weiblicher Personen bestimmte Strandteil (Damenstrand) nur von weiblichen Personen und Kindern bis zu acht Jahren, der ausschließlich zum Baden männlicher Personen bestimmte Strandteil (Herrenstrand) nur von männlichen Personen und Kindern bis zu 8 Jahren betreten werden.

Das Gleiche gilt für den Strand zu beiden Seiten des betreffenden Bades bis zur Entfernung von 100 Metern.

Der Badeunternehmer hat dafür zu sorgen, daß während der Saison an den beiderseitigen Endpunkten dieses abgegrenzten Gebietes beständig je eine Tafel mit der Bezeichnung des Bades und dem Verbot des unbefugten Betretens während der Badestunden steht.

§ 5. Das Hinausschwimmen nach dem Badeplatz des anderen Geschlechts ist verboten, ebenso die Annäherung an die Badeanstalt mittels Bootes oder in anderer Weise von der Seeseite her.

Annäherungen zu Rettungszwecken sind von diesem Verbot ausgenommen.

§ 6. Das Auswerfen von toten Fischen in der Badeanstalt oder innerhalb einer Entfernung bis zu 100 Metern von ihr ist verboten.

Dasselbe gilt für das Baden von Haustieren während der Badestunden.

§ 7. Das Baden ist nur mit Badehosen oder Badeanzügen und nur während der vom Unternehmer bekannt zu gebenden Badestunden gestattet.

§ 8. Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 Ziffer 2 und 3 und des § 4 Abs. 2 können für kleine Orte mit geringem Fremdenbesuch mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten in Städten von der Polizeiverwaltung, in ländlichen Ortschaften von dem Landrat widerruflich zugelassen werden.

§ 9. Seebadeanstalten zur gleichzeitigen Benutzung durch Personen verschiedenen Geschlechts (Familienbäder) dürfen nicht ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde eingerichtet werden.

§ 10. Auf Familienbäder finden die Bestimmungen der §§ 1–8 sinngemäße Anwendung.

Außerdem unterliegen sie folgenden Vorschriften:

1. Von Männern und Frauen müssen getrennte, gegen Einsicht geschützte An- und Auskleideräume sowie getrennte Laufstege und Treppen benutzt werden, so daß Personen verschiedenen Geschlechts erst im Wasser zusammen kommen können. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde für Kinder bis zu 8 Jahren gestattet werden.

2. Die Benutzung ist nur Familien gestattet. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde für Erzieher und Erziehenden, Wärter und Wärterinnen zugelassen werden, wenn sie das Familienbad zugleich mit ihren Pflegebefohlenen benutzen.

3. Das Baden ist nur in undurchsichtigen Badeanzügen gestattet, die den Körper von der Schulter bis zum Knie bedecken. Im übrigen kann der Badeverkehr im Familienbade durch die Ortspolizeibehörde näher geregelt werden.

§ 11. Die Benutzung derselben Badeanstalt durch Männer und Frauen während bestimmter getrennter Badestunden ist gestattet. Die Bestimmungen des § 4 finden auf diesen Fall sinngemäße Anwendung.

B. Bäder in Landseen, Teichen, Flüssen und künstlichen offenen Bassins.

§ 12. Öffentliche Badeanstalten dürfen in Seen, Teichen, Flüssen und künstlichen offenen Bassins nicht in einer geringeren Entfernung als 1000 Meter von unreinen Zuflüssen, Abflutkanälen und dergl. errichtet werden. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen.

§ 13. Wer eine Badeanstalt in Landseen, Teichen, Flüssen oder in künstlichen offenen Bassins zur allgemeinen Benutzung gegen oder ohne Entgelt betreibt hat dafür zu sorgen, daß:

1. eine nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausreichende Anzahl von Rettungshaken, deren Eisenteile mit Rork oder Strick festumwickelt sind, von Rettungsringen mit Seilen, wollenen Decken und Frottiertüchern, ferner mindestens eine lange Stange, ein Arzneikasten, eine Tragbahre, sowie ein mit einem Ruhebett ausgestatteter Raum für die erste Hilfeleistung vorhanden sind. Hierzu kann mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde das Badebureau oder eine Badezelle benutzt werden,

2. während der zum Baden zugelassenen Zeit eine erwachsene, schwimmkundige und in der Behandlung Ertrinkender ausgebildete Person anwesend ist,

3. falls aus der Badeanstalt ein Hinausschwimmen in Seen, oder Flüsse möglich ist, ein sofort benutzbares Boot bereit liegt,

4. die An- und Auskleideräume gegen Einblick von außen geschützt sind und jedesmal nach der Benutzung gereinigt werden,

5. die Laufbretter, Treppen, Einsteigleitern und Handläufer splitterfrei, die Laufbretter und Treppen auch mit Seilen-, Korkmatten oder ähnlichen Stoffen bekleidet sind,

6. die Bassins von jeder Seite mindestens mit einer Treppe oder Einsteigleiter versehen sind und der Boden der Bassins frei von groben Steinen, scharfen Gegenständen usw. gehalten wird,

7. die Bassins für Nichtschwimmer als solche kenntlich gemacht und durch bis zum Boden reichende Gitter vom Schwimmbassin abgetrennt sind,

8. Abortanlagen nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde vorhanden sind, aber eine Verunreinigung des Badewassers nicht herbeiführen können,

9. zur Bedienung badender Frauen nur weibliches, badender Männer nur männliches Personal tätig ist,

10. während der Badezeit die Temperatur der Luft und des Wassers mindestens einmal täglich gemessen und auf einer Tafel dem Publikum bequem lesbar angeschrieben wird, auch ein richtig zeigendes hundertteiliges Celsius-Thermometer an geeigneter Stelle angebracht ist,

11. folgende Anschläge an einer in die Augen fallenden Stelle bequem lesbar während der Badesaison dauernd in der Badeanstalt angebracht sind:

a) die Vorschriften zur Wiederbelebung Verunglückter,

b) ein Anschlag, durch den solchen Personen, welche an übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten leiden, die Benutzung der Badeanstalt untersagt wird.

Ist die Krankheit wahrnehmbar, so sind sie von der Benutzung der Badeanstalt auszuschließen.

§ 14. Das Baden ist nur mit Badehosen oder mit Badeanzügen gestattet.

§ 15. Die Benutzung derselben Badeanstalt durch Männer und Frauen ist nur während bestimmter getrennter Badestunden gestattet.

§ 16. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 und für solche Badeanstalten, die für die gleichzeitige Benutzung von nicht mehr als 20 Personen eingerichtet sind, auch von den Vorschriften unter Ziffer 5, 10 und 11 b des § 13 widerruflich zulassen.

C. Luft- und Sonnenbäder.

§ 17. Luft- und Sonnenbäder dürfen für männliche und weibliche Personen nur zu verschiedenen Zeiten oder an völlig getrennten Plätzen, die gegen Einblick von außen geschützt sind, verabsolgt werden.

II. Bäder in geschlossenen Räumen.

A. Schwimmbäder.

§ 18. Auf Schwimmbäder in geschlossenen Räumen finden die Bestimmungen der §§ 13 (mit Ausnahme der Ziffer 3) bis 16 Anwendung.

Außerdem gelten noch folgende Vorschriften:

1. Der Unternehmer muß dafür sorgen, daß das Wasser des Schwimmbassins stets in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei ist.

Es ist entweder vorhandenen Wasserleitungen oder unverdächtigen Brunnen zu entnehmen, deren Wasser mindestens einmal jährlich chemisch und bakteriologisch zu kontrollieren ist. Mit Genehmigung der Polizeibehörde darf auch eine Entnahme aus offenen Gewässern (Flüssen oder Seen) erfolgen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Ist das Wasser stark eisenhaltig, so ist es vor dem Einlauf in die Bassins zu enteisen.

Das Wasser des Schwimmbassins muß auf 20 bis 22 Grad Celsius gleichmäßig erwärmt sein und dauernden Zu- und Abfluß in dem Maße haben, daß rechnerisch innerhalb 48 Stunden soviel Wasser ab- und zufließt, als das Bassin regelmäßig enthält.

Außerdem ist nach Bedarf, mindestens aber monatlich einmal unter völliger Ablassung des Wassers das Bassin gründlich zu reinigen.

Auch hat der Unternehmer durch eine rings um den Wasserspiegel laufende, von den Umgängen übertragte Ueberflagerinne dafür zu sorgen, daß die fettigen Unreinlichkeiten auf der Oberfläche beseitigt werden.

2. Der Unternehmer muß für Einrichtungen sorgen, die es jeder Person vor Benutzung des gemeinschaftlichen Schwimmbassins ermöglichen, den ganzen Körper abzuwaschen und abzubrausen.

B. Wannenbäder.

§ 19. Wer eine Badeanstalt mit Wannenbädern zur allgemeinen Benutzung gegen oder ohne Entgelt betreibt, hat dafür zu sorgen, daß:

1. die Badezellen für Wannenbäder nicht unter 2,5 . 2 m im Dichten Grundfläche haben, hinreichend beleuchtet werden und durch mindestens ein ins Freie führendes Fenster gut zu lüften sind.

zu verpflichten, daß sie auf ein bestimmtes, ihnen bekannt gegebenes Signal sich sofort auf ihren Posten an oder in dem Boote begeben,

3. in der Seebadeanstalt vorhanden ist:

a) eine nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde ausreichende Anzahl von Rettungshafen, deren Eisenteile mit Kork oder Strick fest umwickelt sind, von Rettungsringen mit Leinen, wollenen Decken und Grottiertüchern, ferner

b) mindestens eine lange Stange, ein Arzneikasten, eine Tragbahre, sowie ein mit einem Ruhebett ausgestatteter Raum für die erste Hilfeleistung. Hierzu kann mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde das Badebureau oder eine Badezelle bestimmt werden,

4. in der Badeanstalt eine für nicht Nichtschwimmer ohne Gefahr zu benutzende Stelle in der See durch eine Leine abgegrenzt ist,

5. vor der jährlichen Eröffnung der Badeanstalt und nach jedem stärkeren Seegang die durch die Leine abgegrenzte Badestelle ausgelotet wird. Ergibt sich hierbei, daß innerhalb dieser Badestelle sich Auskolkungen (Löcher) gebildet haben, die für Nichtschwimmer gefährlich werden können, so ist die Leine derartig zu verlegen, daß die Auskolkungen außerhalb derselben bleiben,

6. zur Bedienung der Badenden im Damenbade nur weibliches, im Herrenbade nur männliches Personal tätig ist,

7. die An- und Auskleideräume gegen Einblick von außen geschützt sind und jedesmal nach der Benutzung gereinigt werden,

8. die Laufbretter, Treppen und Handläufer splitterfrei, die Laufbretter und Treppen auch mit Leinen-, Korkmatten oder ähnlichen Stoffen bekleidet sind,

9. Abortanlagen entsprechend dem Ermessen der Ortspolizeibehörde vorhanden sind, aber eine Verunreinigung des Badewassers nicht herbeiführen können,

10. während der Badezeit die Temperatur der Luft und des Wassers mindestens einmal täglich gemessen und auf einer Tafel dem Publikum bequem lesbar angeschrieben wird, auch ein richtig zeigendes hundertteiliges Celsius-thermometer an geeigneter Stelle dauernd angebracht ist,

11. folgende Anschläge in der Badeanstalt an einer in die Augen fallenden Stelle bequem lesbar während der Saison dauernd angebracht sind:

a) die Vorschriften zur Wiederbelebung Verunglückter,

b) eine Tafel mit folgender Aufschrift:

Warnung.

Zur Vermeidung der häufig vorkommenden schweren Schädigungen der Gesundheit durch ungeeigneten Gebrauch der kalten Seebäder wird jedem, der noch kein Seebad genommen hat, dringend geraten, sich vor dem ersten Bade ärztlich beraten zu lassen. Nervenranke, Blutarme, Herzleidende, junge Frauen und ältere Personen werden vor dem Gebrauch der kalten Seebäder ohne vorausgegangene ärztliche Untersuchung ernstlich gewarnt.

c) ein Anschlag durch den solchen Personen, welche an übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten leiden, die Benutzung der Badeanstalt untersagt wird.

Ist die Krankheit wahrnehmbar, so sind sie von der Benutzung der Badeanstalt auszuschließen,

d) ein Hinweis auf den Zweck der durch die Leine abgegrenzten Stelle, in dem Nichtschwimmer vor dem Baden außerhalb der Leine gewarnt werden,

e) bei schwerem Seegang ein Anschlag, der das Hinausschwimmen über die Leine untersagt,

f) ein Anschlag der das Zeichen bekannt gibt, durch das die Badenden vom Aufsichtspersonal zurückgerufen werden.

§ 2. Betreibt ein Unternehmer mehrere Badeanstalten, so hat er für jede einzelne den vorstehenden Vorschriften zu genügen.

§ 3. Jeder Badende hat auf Zuruf oder auf das in der Anstalt durch Anschlag bekannt gemachte Zeichen des Badeaufsehers oder der Aufseherin sofort zum Lande umzukehren. Wer wiederholt gegen diese Anordnung verstößt, ist von der Benutzung der Badeanstalt auszuschließen.

§ 4. Während der Badestunden darf der ausschließlich zum Baden weiblicher Personen bestimmte Strandteil (Damenstrand) nur von weiblichen Personen und Kindern bis zu acht Jahren, der ausschließlich zum Baden männlicher Personen bestimmte Strandteil (Herrenstrand) nur von männlichen Personen und Kindern bis zu 8 Jahren betreten werden.

Das Gleiche gilt für den Strand zu beiden Seiten des betreffenden Bades bis zur Entfernung von 100 Metern.

Der Badeunternehmer hat dafür zu sorgen, daß während der Saison an den beiderseitigen Endpunkten dieses abgegrenzten Gebietes beständig je eine Tafel mit der Bezeichnung des Bades und dem Verbot des unbefugten Betretens während der Badestunden steht.

§ 5. Das Hinausschwimmen nach dem Badeplatz des anderen Geschlechts ist verboten, ebenso die Annäherung an die Badeanstalt mittels Bootes oder in anderer Weise von der Seeseite her.

Annäherungen zu Rettungszwecken sind von diesem Verbot ausgenommen.

§ 6. Das Auswerfen von toten Fischen in der Badeanstalt oder innerhalb einer Entfernung bis zu 100 Metern von ihr ist verboten.

Dasselbe gilt für das Baden von Haustieren während der Badestunden.

§ 7. Das Baden ist nur mit Badehosen oder Badeanzügen und nur während der vom Unternehmer bekannt zu gebenden Badestunden gestattet.

§ 8. Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 Ziffer 2 und 3 und des § 4 Abs. 2 können für kleine Orte mit geringem Fremdenbesuch mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten in Städten von der Polizeiverwaltung, in ländlichen Ortschaften vom Landrat widerruflich zugelassen werden.

§ 9. Seebadeanstalten zur gleichzeitigen Benutzung durch Personen verschiedenen Geschlechts (Familienbäder) dürfen nicht ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde eingerichtet werden.

§ 10. Auf Familienbäder finden die Bestimmungen der §§ 1–8 sinngemäße Anwendung.

Außerdem unterliegen sie folgenden Vorschriften:

1. Von Männern und Frauen müssen getrennte, gegen Einsicht geschützte An- und Auskleideräume sowie getrennte Laufstege und Treppen benutzt werden, sobald Personen verschiedenen Geschlechts erst im Wasser zusammen kommen können. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde für Kinder bis zu 8 Jahren gestattet werden.

2. Die Benutzung ist nur Familien gestattet. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde für Erzieher und Erziehenden, Wärter und Wärterinnen zugelassen werden, wenn sie das Familienbad zugleich mit ihren Pflegebefohlenen benutzen.

3. Das Baden ist nur in undurchsichtigen Badeanzügen gestattet, die den Körper von der Schulter bis zum Knie bedecken. Im übrigen kann der Badeverkehr im Familienbade durch die Ortspolizeibehörde näher geregelt werden.

§ 11. Die Benutzung derselben Badeanstalt durch Männer und Frauen während bestimmter getrennter Badestunden ist gestattet. Die Bestimmungen des § 4 finden auf diesen Fall sinngemäße Anwendung.

B. Bäder in Landseen, Teichen, Flüssen und künstlichen offenen Bassins.

§ 12. Öffentliche Badeanstalten dürfen in Seen, Teichen, Flüssen und künstlichen offenen Bassins nicht in einer geringeren Entfernung als 1000 Meter von unreinen Zuflüssen, Abflutkanälen und dergl. errichtet werden. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen.

§ 13. Wer eine Badeanstalt in Landseen, Teichen, Flüssen oder in künstlichen offenen Bassins zur allgemeinen Benutzung gegen oder ohne Entgelt betreibt hat dafür zu sorgen, daß:

1. eine nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausreichende Anzahl von Rettungshaken, deren Eisenteile mit Kork oder Strick festumwickelt sind, von Rettungsringen mit Leinen, wollenen Decken und Frottiertüchern, ferner mindestens eine lange Stange, ein Arzneikasten, eine Tragbahre, sowie ein mit einem Ruhebett ausgestatteter Raum für die erste Hilfeleistung vorhanden sind. Hierzu kann mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde das Badebureau oder eine Badezelle benutzt werden,

2. während der zum Baden zugelassenen Zeit eine erwachsene, schwimmkundige und in der Behandlung Ertrinkender ausgebildete Person anwesend ist,

3. falls aus der Badeanstalt ein Hinausschwimmen in Seen, oder Flüsse möglich ist, ein sofort benutzbares Boot bereit liegt,

4. die An- und Auskleideräume gegen Einblick von außen geschützt sind und jedesmal nach der Benutzung gereinigt werden,

5. die Laufbretter, Treppen, Einsteigleitern und Handläufer splitterfrei, die Laufbretter und Treppen auch mit Leinen-, Korkmatten oder ähnlichen Stoffen bekleidet sind,

6. die Bassins von jeder Seite mindestens mit einer Treppe oder Einsteigleiter versehen sind und der Boden der Bassins frei von groben Steinen, scharfen Gegenständen usw. gehalten wird,

7. die Bassins für Nichtschwimmer als solche kenntlich gemacht und durch bis zum Boden reichende Gitter vom Schwimmbassin abgetrennt sind,

8. Abortanlagen nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde vorhanden sind, aber eine Verunreinigung des Badewassers nicht herbeiführen können,

9. zur Bedienung badender Frauen nur weibliches, badender Männer nur männliches Personal tätig ist,

10. während der Badezeit die Temperatur der Luft und des Wassers mindestens einmal täglich gemessen und auf einer Tafel dem Publikum bequem lesbar angeschrieben wird, auch ein richtig zeigendes hundertteiliges Selbstthermometer an geeigneter Stelle angebracht ist,

11. folgende Anschläge an einer in die Augen fallenden Stelle bequem lesbar während der Badesaison dauernd in der Badeanstalt angebracht sind:

a) die Vorschriften zur Wiederbelebung Verunglückter,

b) ein Anschlag, durch den solchen Personen, welche an übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten leiden, die Benutzung der Badeanstalt untersagt wird.

Ist die Krankheit wahrnehmbar, so sind sie von der Benutzung der Badeanstalt auszuschließen.

§ 14. Das Baden ist nur mit Badehosen oder mit Badeanzügen gestattet.

§ 15. Die Benutzung derselben Badeanstalt durch Männer und Frauen ist nur während bestimmter getrennter Badestunden gestattet.

§ 16. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 und für solche Badeanstalten, die für die gleichzeitige Benutzung von nicht mehr als 20 Personen eingerichtet sind, auch von den Vorschriften unter Ziffer 5, 10 und 11 b des § 13 widerruflich zulassen.

C. Luft- und Sonnenbäder.

§ 17. Luft- und Sonnenbäder dürfen für männliche und weibliche Personen nur zu verschiedenen Zeiten oder an völlig getrennten Plätzen, die gegen Einblick von außen geschützt sind, verabsolgt werden.

II. Bäder in geschlossenen Räumen.

A. Schwimmbäder.

§ 18. Auf Schwimmbäder in geschlossenen Räumen finden die Bestimmungen der §§ 13 (mit Ausnahme der Ziffer 3) bis 16 Anwendung.

Außerdem gelten noch folgende Vorschriften:

1. Der Unternehmer muß dafür sorgen, daß das Wasser des Schwimmbassins stets in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei ist.

Es ist entweder vorhandenen Wasserleitungen oder unverdächtigen Brunnen zu entnehmen, deren Wasser mindestens einmal jährlich chemisch und bakteriologisch zu kontrollieren ist. Mit Genehmigung der Polizeibehörde darf auch eine Entnahme aus offenen Gewässern (Flüssen oder Seen) erfolgen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Ist das Wasser stark eisenhaltig, so ist es vor dem Einlauf in die Bassins zu enteisen.

Das Wasser des Schwimmbassins muß auf 20 bis 22 Grad Celsius gleichmäßig erwärmt sein und dauernden Zu- und Abfluß in dem Maße haben, daß rechnerisch innerhalb 48 Stunden soviel Wasser ab- und zufließt, als das Bassin regelmäßig enthält.

Außerdem ist nach Bedarf, mindestens aber monatlich einmal unter völliger Ablassung des Wassers das Bassin gründlich zu reinigen.

Auch hat der Unternehmer durch eine rings um den Wasserspiegel laufende, von den Umgängen übertragte Ueberschlagrinne dafür zu sorgen, daß die fettigen Unreinlichkeiten auf der Oberfläche beseitigt werden.

2. Der Unternehmer muß für Einrichtungen sorgen, die es jeder Person vor Benutzung des gemeinschaftlichen Schwimmbassins ermöglichen, den ganzen Körper abzuwaschen und abzubrausen.

B. Wannenbäder.

§ 19. Wer eine Badeanstalt mit Wannenbädern zur allgemeinen Benutzung gegen oder ohne Entgelt betreibt, hat dafür zu sorgen, daß:

1. die Badezellen für Wannenbäder nicht unter 2,5 . 2 m im rechten Grundfläche haben, hinreichend beleuchtet werden und durch mindestens ein ins Freie führendes Fenster gut zu lüften sind,

2. jede Badezelle heizbar und mit einer Klingel versehen ist, die von dem Badenden bequem erreicht und deren Ton von dem Badewärter deutlich gehört werden kann. Der Badewärter muß sofort erkennen können, in welcher Zelle geklingelt ist,
3. die Türen nicht unmittelbar ins Freie führen und mit einer solchen Schließvorrichtung versehen sind, daß sie von dem Badepersonal jeder Zeit von außen geöffnet werden können,

4. in jeder Zelle ein richtig zeigendes hundertteiliges Selbstthermometer, ein Stuhl oder eine Bank, eine Badevorlage sowie ein zur Hälfte mit Wasser gefüllter Spucknapf und ein sauberes Nachtgeschirr vorhanden sind,

5. die Wandungen der Badezellen aus glattem abwaschbaren Material, die Fußböden wasserdicht hergestellt sind,
6. die Badewannen im Boden nicht unter 1,4 Meter im Lichten lang und nicht unter 0,5 Meter im Lichten breit sind und wenigstens 230 Liter Wassereinhalt fassen, die Innenwände glatt und leicht zu reinigen sind und der vollständige Abfluß des Badewassers durch eine im Boden befindliche Ausflußöffnung erfolgt. Zwischen der Badewanne und dem mit ihr in Verbindung stehenden Ableitungskanal ist ein Wasserverschluß anzubringen,

7. die Badewanne nach jeder Benutzung gereinigt, die leihweise abgegebenen Bademäntel und Handtücher ausgekocht oder mit strömendem Dampf behandelt und bis zur Wiederbenutzung in einer besonderen Wäschevorratskammer aufbewahrt werden,

8. das gebrauchte Badewasser in einer für die Umgebung unschädlichen Weise beseitigt wird.

Wird es in das Meer, einen See oder Fluß abgeleitet, so muß seine Einmündung mindestens 100 Meter von der nächsten öffentlichen Badeanstalt entfernt sein,

9. die Wärme des Wassers vor der Benutzung vom Badepersonal durch hundertteilige, richtig anzeigende Badethermometer festgestellt wird,

10. sowohl männliches als weibliches Badepersonal vorhanden ist,

11. Kinder unter 10 Jahren nur unter Aufsicht von Erwachsenen, über 8 Jahre alte Personen verschiedenen Geschlechts aber nicht zum Zusammenbaden in einer Zelle zugelassen werden,

12. Badende nur von einer Person des gleichen Geschlechts während des Badens bedient werden. Eheleute können sich gegenseitig bedienen.

Für die vor dem 1. Juni 1909 in Betrieb genommenen Badeanstalten können Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 3, 5 und 6 mit Zustimmung des Regierungspräsidenten von der Ortspolizeibehörde widerruflich gestattet werden.

§ 20. Auf die Beschaffenheit des Badewassers finden die Bestimmungen des § 18 Ziffer 1 Absatz 1 bis 3 Anwendung

C. Sonstige Bäder.

1. Allgemeine Vorschrift.

§ 21. Die Bestimmungen für Wannenbäder finden sinngemäße Anwendung, soweit nicht für die einzelnen Arten von Bädern im folgenden besondere Vorschriften getroffen sind.

2. Sonderbestimmungen für

a) Römisch-irische und russische Bäder.

§ 22. In den An- und Auskleideräumen dürfen Bäder, welche Wasserdampf entwickeln, nicht verabsolgt werden.

§ 23. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß:

1. die Baderäume und die dazu gehörigen Ruheräume hinreichend beleuchtet werden und in ihnen beständige Lufterneuerung stattfindet,

2. der Fußboden der Baderäume mit Rattenrosten versehen ist. Als Ersatz für diese sind auch hölzerne Fußbekleidungen gestattet, die in genügender Anzahl in dem Ankleidezimmer für die Badenden vorrätig zu halten sind,

3. Decken, Frottiertücher, Bettbezüge nach jedesmaligem Gebrauch ausgekocht oder mit strömendem Dampf behandelt und bis zur Wiederbenutzung in einer besonderen Wäschevorratskammer aufbewahrt, Matratzen, Liegebänke, Kopf- und Rückenkissen u. a. m. mit einer reinen Ueberlage versehen sind, Holzprüschen, die zur Massage dienen, abgeseift und abgewaschen werden.

b) Kohlen säure-, elektrische, Sool-, Moor-, Fango- und sonstige sogenannte medizinische Bäder.

§ 24. Kohlen säure-, elektrische-, Sool-, Moor-, Fango- und sonstige sogenannte medizinische Bäder dürfen nur auf ärztliche Verordnung verabsolgt werden.

§ 25. Die Bäderpräparate müssen chemisch rein sein und in einer sauber gehaltenen besonderen Vorratskammer, giftige Stoffe, wie Jod, Sublimat u. a. in einem besonderen Schrank verschlossen aufbewahrt werden.

§ 26. Ueber Bezugsquelle und Preis der einzelnen Vorräte sowie über die ärztlichen Verordnungen gemäß § 24 muß der Unternehmer Listen führen, die dem revidierenden Beamten auf Wunsch jederzeit vorzulegen sind.

§ 27. Die Verabsolgtung eines schon benutzten Bades an andere oder auch an dieselbe Person ist verboten.

§ 28. Für Hautkrankheiten muß der Unternehmer besondere Badeutensilien verwenden, die nach jedem Gebrauch auskochen oder mit Kresolwasser (1 Gewichtsteil Kresolseifenlösung mit 19 Gewichtsteilen Wasser gemischt) zu reinigen sind.

§ 29. Die zur elektrischen Bademassage benutzten Elektroden, Rückenkissen und andere Gegenstände, sowie die bei der Fangobehandlung verwendeten Gummibeutel und Decken muß der Unternehmer sofort nach dem Gebrauch mit Kresolwasser reinigen. Für elektrische Bäder bestimmte Metallwannen müssen zur Vermeidung von Verätzungen innen mit durchbrochenem Holzfutter bekleidet und die anzuwendenden Ströme durch Rheostaten zu regeln sein.

c. Kasten schwitzbäder.

§ 30. Kasten schwitzbäder mit oder ohne elektrische Bestrahlung dürfen nur auf ärztliche Verordnung verabsolgt werden.

§ 31. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Innenwärme des Kasten schwitzkastens an einem richtig zeigenden hundertteiligen Selbstthermometer abgelesen werden kann, und daß die in dem Kasten angebrachten Sitzbänke, Lehnen, Fußgestelle und sonstige dem Badenden zur Bequemlichkeit dienenden Gegenstände nach dem Gebrauch gründlich gereinigt werden.

§ 32. Sind die Kasten schwitzbäder mit intensiver elektrischer Lichtscheinwirkung verbunden, so muß der Unternehmer dafür sorgen, daß deren Grad durch Rheostaten geregelt wird und der Kasten mit einem für den Badenden jederzeit leicht erreichbaren Ausschalter versehen ist.

d. Brausebäder.

§ 33. Werden in einer öffentlichen Badeanstalt Brausebäder verabsolgt, so gelten für sie folgende Bestimmungen:

1. die Brausebäder müssen für Männer und Frauen zeitlich oder örtlich vollständig getrennt sein,

2. die Brausezellen müssen mindestens 2 qm groß, in Auskleideraum und Baderaum geteilt und in geeigneter Weise abgeschlossen sein,

3. die Brausezellen müssen ausreichend belichtet und so eingerichtet sein, daß der Badende gegen eine Verbrühung durch heißes Wasser geschützt ist. Der Fußboden der Zelle muß mit einem Abfluß versehen sein.

Strafbestimmungen.

§ 34. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 35. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der gleichnamigen Polizeiverordnung vom 29. März 1909. (Amtsblatt S. 100).

Köslin, den 8. Juni 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Polizei Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Schlawe, den 16. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 345) Ich habe gemäß § 4 der Polizei-Verordnung vom 2. Februar 1905, betreffend die Räumung des Wickenortgrabens in den Gemarkungen Pustamin und Pennekow (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 11 für 1905) die Amtsvorsteher Herren Heyer-Pustamin und Bülow-Pennekow zum Räumungskommissar bezw. zu dessen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

Schlawe, den 18. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 346) In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 14. Mai d. Js. — Kreisblatt Stück 42 — bringe ich zur Kenntnis, daß dem Sammler Friedrich Ritt aus Plennin die Genehmigung zum Einsammeln der Hauskollekte für Zwecke des Pommerischen Provinzialvereins „Taubstummenheim“ im hiesigen Kreise erteilt worden ist.

Schlawe, den 23. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 347) Der **Fürsorge-Verein für deutsche Rückwanderer** hat sich u. a. die Aufgabe gestellt, aus den Reihen ausgewandelter Deutscher in erster Linie bodenständige Familien dem platten Lande der Heimat wieder zuzuführen. Eine erläuternde Broschüre des Vereins liegt in meinem Büro Zimmer Nr. 5 zur Einsicht aus.

Schlawe, den 21. Juni 1910.

Der Kreisausschuß des Kreises Schlawe.
J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 348) In Abänderung meiner Verfügung vom 22. Juni 1910 — Kreisblatt Stück 53 lfd. Nr. 340 — bringe ich zur Kenntnis, daß anstelle des Tierarztes Queitsch der Tierarzt Kortbein während der Abwesenheit des Tierarztes Bierwagen die Fleischbeschau und die Ergänzungsbeschau in den genannten Bezirken ausüben wird.

Schlawe, den 27. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 349) Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. Mts. dem Ackerbürger Wilhelm Klatt in Schlawe das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Schlawe, den 25. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 350) Der Kontrollinspektor von Belling zu Schlawe scheidet am 1. Juli d. Js. aus seiner amtlichen Tätigkeit aus.

Schlawe, den 27. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 351) Der Rentmeister Springstube ist vom 3. bis einschließlich 29. Juli d. Js. beurlaubt.

Die Königliche Regierung in Köslin hat die Vertretung dem Kreissekretär Wolter übertragen und die **Kassenstunden** während der Vertretungszeit auf **vormittags von 9 bis 12 Uhr festgesetzt**.

Schlawe, den 27. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

II. Viehseuchenpolizei.

Nr. 352) Der Fuhrmann Schwarz in Janow hat sein räudekrankes Pferd töten lassen. Da auch die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist, gilt die Seuche als erloschen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Schlawe, den 20. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Unter dem Schweinebestande des Schmiedemeisters Julius Joske und des Gastwirts Friedrich Roggenbuck hier selbst Kniephoffstr. 1 bezw. Köslinervorstadt 5 ist Rotlauf festgestellt und die Gehöftssperre angeordnet worden.

Schlawe, den 25. Juni 1910.

Die Polizeiverwaltung.

Der Herr Kreistierarzt hat bei einem Schweine des Tagelöhners Ueitzel in Segenthin Rotlauf konstatiert Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Segenthin, den 20. Juni 1910.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter Kühnel.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gep. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Eine Unterhose und 1 Stück Kleiderstoff sind als zurückgelassen hier abgegeben worden.

Schlame, den 22. Juni 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlin.

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.
mit Injektion (Einspritzung).
Sprechstunden 8—6 Uhr.

In Schlame und Umgegend werden verkäufliche **Grundstücke** gesucht. Angebote erb. n. D. 8605 an Daube & Co. Stettin.



Der Verkauf meiner englischen

Vollblut-Fleischböcke

schwerster Rassen beginnt am 1. Juli 1910. Abholung auf Bestellung von den Bahnhöfen Wangerin und Ruhnow.

Saatz, Claushagen

bei Wangerin. Tel. Wangerin 4.

Nachdem die Stimm- und Beitragsliste der Entwässerungsgenossenschaft des Mochbaches für das Jahr 1910 ausgelegt hat, sind die bisher noch nicht abgeführten Beiträge nunmehr innerhalb 14 Tagen an den Rechner Herrn Dekonom Wilhelm Schultz zu entrichten, andernfalls die Einziehung im Wege der Zwangsbeitreibung erfolgt. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen den Säumigen zur Last.

Schlame, den 25. Juni 1910.

Der Vorsteher.

W. Röttcher.

Gegen Einfindung von 30 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgefilterten

Ahr-, Rhein- oder Moselwein nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen. 18 Morgen eigene Weinberge. Gehr. Both auf Weingut Burghof, Ahrweiler.

OSTSEEBAD KOLBERG

Kuranstalten der
Cecilien-Quelle;
(6proz. Sole) Cecilien-
bad, Orthopädische An-
stalt, Sanatorium
Kinderhell. Drei
Aerzte. Prospekte frei.

Gebrauchte Kleider, Wäsche, Betten u. dergl. m.

kauft und zahlt die höchsten Preise
Frau Minna Wegner,
Mühlenstraße 21.

Standesamt Schlame.

Woche vom 19. bis 25. Juni 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Arbeiter Wilhelm Höden-dorf-Alt-Bewersdorf, Handlungsgehilfe Franz Kerber, Eisengießereibesitzer Franz Poppe.

Eine Tochter: Malermeister Franz Reische, Hilfsweichensteller Ernst Fischer-Alt-Bewersdorf.

Eheschließungen:

Sergeant Max Schroeder in Schneide-mühl mit Martha Fuhrmann hier. Bar-bier und Friseurhilfe Erich Greinke mit Helene Friebe, beide hier. Landwirt Otto Schmödel mit Margarete Schmidt, beide in Neu-Bewersdorf.

Sterbefälle:

Gefrau des Deputanten Heinrich Massow, Hulda geb. Blum, 38 Jahre alt. Maurergehülfe Hermann Joste, Tochter 1 Jahr 5 Monate alt. Kaufmannslehrl. Georg Borchardt, 15 Jahre 2 Monate alt. (1 unehelicher Sohn 30 Tage alt.

Unentbehrlich für Jede Familie!



Underberg - Boonekamp

Devise
Semper idem,

Fabrikation alleiniges Geheimniss der Firma:

H. UNDERBERG-ALBRECHT

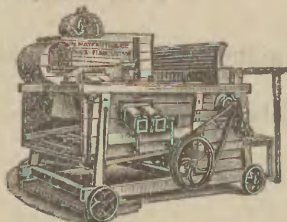
Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.
am Rathhause in **RHEINBERG** am Niederrhein.
Gegr. **MA** 1846.

Anerkannt bester Bitterlikör!

24 Preis-Medaillen!

Man verlange ausdrücklich: **Underberg-Boonekamp.**

Fort mit Puhmühlen



denn die Mayfarth'sche
Breitdreschmaschine
mit Reinigung liefert bei
leichtem Betriebe
das Getreide tadellos rein
2 Sorten getrennt in Säcke!

Fordern Sie schon jetzt unser Spezialangebot 242

Ph. Mayfarth & Co. Berlin N 4

Tüchtige Vertreter gesucht wo wir noch nicht vertreten sind

Für den nichtamtlichen Teil: B. Mosdenhauer. Druck und Verlag von H. Mosdenhauer & Sohn in Schlame.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 55

Ausgegeben Schlau, den 29. Juni.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 353) Das diesjährige Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schlau wird
in Janow am 12. Juli cr. im Hotel Knappert,
in Pollnow am 13. Juli cr. im Weinberg'schen Gasthose,
in Schlau am 14. und 15. Juli cr. im Hotel Otto List und
in Rügenwalde am 16. Juli cr. im Lokale der verm. Restaurateur
Otto Plath

abgehalten werden.

Das Geschäft beginnt in Janow um 9 Uhr 30 Min., in Pollnow um 11 Uhr 30 Min.,
in Schlau um 9 Uhr und in Rügenwalde um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.

Die Militärpflichtigen haben sich

in Janow bis 8, in Pollnow bis 9,

in Schlau bis 7 und in Rügenwalde bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags

zwecks Verlesung und Aufstellung vor den Geschäftslokalen zu versammeln.

Es kommen zur Vorstellung

A. in Janow im Lokale des Hotelbesizers Knappert

am Dienstag den 12. Juli aus dem II. Aushebungsbezirk: die für dauernd untauglich
befundenen, die dem Landsturm und der Ersatz-Reserve überwiesenen, die als tauglich
befundenen Militärpflichtigen und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus
den Ortschaften:

Abtshagen, Bartlin, Beekow, Damerow, Eventin, Karnkewitz, Kuhz, Martinshagen,
Nemitz, Pantnin, Ratteid, Soltikow, Steglin, Steinort, Wieck, Wandhagen, Zirchow,
Zikmin und Stadt Janow;

B. in Pollnow im Weinberg'schen Gasthose

am Mittwoch den 13. Juli aus dem II. Aushebungsbezirk: die für dauernd untauglich
befundenen, die dem Landsturm und der Ersatz-Reserve überwiesenen, die als tauglich
befundenen Militärpflichtigen und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus
den Ortschaften:

Alt-Jowen, Borkow, Breitenberg, Bussin, Bosens, Cösternitz, Crangen, Drenzig, Forth,
Friedensdorf, Gerbin, Gukmin, Hanshagen, Jähingen Klarenwerder, Kummerow,
Lahig, Marienhütte, Naklaff, Neu-Jowen, Rokog, Klein-Ristow, Schwarzin, Sellberg,
Syndow a und b, Warbelow, Vellin, Vetrin, Wend.-Buckow und Stadt Pollnow;

C. in Schlawe im Hotel Otto List

a. am Donnerstag den 14. Juli aus dem I. Aushebungsbezirk: die der Ersatz-Reserve überwiesenen und die als tauglich befundenen Militärpflichtigen sowie die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften:

Alt-Bewersdorf, Alt-Krafow, Alt-Schlawe, Alt-Kugelwitz, Alt-Paalow, Alt-Kuddezow, Alt-Warschow, Alt-Järshagen, Besow, Coccejendorf, Dubberzin, Egrow, Franzen, Freek, Görshagen, Karzin, Kannin, Krolow, Klein-Runow, Kummerzin, Körlin, Meißow, Marsow, Masselwitz, Neu-Bewersdorf, Neu-Järshagen, Neu-Kugelwitz, Neu-Paalow, Neu-Kuddezow, Nühlin, Neu-Warschow, Pennekow, Pustamin, Peeß a und b, Reblin, Reddentin, Rentenhagen, Schlackow, Scheddin, Schlönwitz, Stemnik, Symbow, Thyn, Viehke, Wilhelmine, Ziegnitz und Stadt Schlawe;

b. am Freitag den 15. Juli die als dauernd untauglich befundenen sowie die dem Landsturm überwiesenen Militärpflichtigen aus den vorgenannten Ortschaften sowie

aus dem II. Aushebungsbezirk: die für dauernd untauglich befundenen, die dem Landsturm und der Ersatz-Reserve überwiesenen, sowie die als tauglich befundenen Militärpflichtigen und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften:

Alt-Ristow, Adl.-Sudow, Balentin, Deutsch-Puddiger, Göritz, Groß-Quäsdow, Jannewitz, Kufferow, Klein-Quäsdow, Karmitz, Lantow, Leikow, Malchow, Mariental, Neu-Ristow, Noßkow, Parpart, Quakow, Rökenhagen, Schlawin, Schmarsow, Segentin, Söllnitz, Wiesenenthal, Wusselen, Wusterwitz und Wend.-Tychow;

D. in Rügenwalde im Lokale der verw. Restaurateur Otto Plath

am Sonnabend den 16. Juli aus dem I. und II. Aushebungsbezirk: die für dauernd untauglich befundenen, die dem Landsturm und der Ersatz-Reserve überwiesenen, die als tauglich befundenen sowie die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften:

Barwitz, Dörsenthin, Drosedow, Grupenhagen, Jershöft, Köpnick, Kopahn, Canzig, Nahmershagen, Neuenhagen Amt, Palwitz, Rügenwaldermünde, Ruffhagen, Rügenhagen, Sackshöhe, Schöneberg, Schöningwalde, See-Sudow, Sellen, Witte, Zillmitz, Zizow und Rügenwalde Stadt;

Altenhagen, Böbbelin, Büßow, Damshagen, Neuenhagen Abtei, Neu-Krafow, Neuwasser und Damkerort, Petershagen, Pirbstow, Preeß, See-Budow.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich demgemäß, die nachstehend namentlich aufgeführten Mannschaften zu den angegebenen Tagen und zur festgesetzten Stunde unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder einer Haftstrafe bis zu 3 Tagen und des Verlustes der Reklamationsgründe nach dem Vorstellungsorte zu beordern. Zu diesem Behufe haben die Magistrate, die Guts- und Gemeindevorsteher **gleich nach Eingang dieses Kreisblatts** eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten, beispielsweise ausgefüllten Schema aufzustellen, in Spalte 3 die erfolgte Vorladung von den Militärpflichtigen durch Namensunterschrift anerkennen zu lassen und die Unterschriften zu bescheinigen. Der Rufname ist zu unterstreichen. Auch ist die bei jedem der aufgeführten Militärpflichtigen stehende Br., der Jahrgang und die Vorstellungsliste in Spalte 2 der Nachweisung anzugeben. Diese Nachweisungen sind mir spätestens bis zum 5. Juli d. Js. zur Vermeidung der Abholung durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen einzureichen.

Bei der Beorderung der Mannschaften muß mit möglichster Sorgfalt verfahren werden. Sollte von den den unten aufgeführten Mannschaften inzwischen jemand verzogen sein, so ist dies neben seinem Namen unter genauer Angabe des gegenwärtigen Wohnortes in der Beorderungsliste zu vermerken. Nach dem Musterungsgeschäft zugezogene Militärpflichtige, die einer der obigen Kategorien angehören, sind ohne Weiteres zu beordern und mit entsprechendem Vermerk unter Beifügung der Losungsscheine in die Beorderungsliste aufzunehmen. Ziehen dergleichen Personen noch nach Einreichung der Beorderungsliste zu, so ist deren Losungsschein umgehend nachträglich zu überreichen; auf keinen Fall darf mit der Anmeldung solcher Personen, wie bisher vielfach geschehen, bis zum Aushebungstage gewartet werden.

Die Vorstellung der Mannschaften erfolgt durch die Herren Magistrats-Dirigenten resp. Guts- und Gemeindevorsteher und nur bei dringender Behinderung derselben durch einen Stellvertreter in derselben Weise wie beim Musterungsgeschäft.

Die Ortsvorsteher bezw. deren Stellvertreter müssen an den Tagen, an welchen Mannschaften aus ihrer Ortschaft sich zu stellen haben, persönlich erscheinen und während der ganzen Dauer des Geschäfts anwesend sein und dürfen nur mit Erlaubnis des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission aus dem Aushebungslokal sich entfernen. Die Gutsvorsteher der forstfiskalischen Gutsbezirke im Kreise können mit ihrer Vertretung einen der Ortsvorsteher aus den Nachbarorten betrauen.

Sollte der eine oder der andere Ortsvorsteher am persönlichen Erscheinen behindert sein, so ist mir rechtzeitig vor dem Aushebungs-Termin unter Namhaftmachung des betreffenden Stellvertreters Anzeige zu erstatten.

Ortsvorsteher, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, werden mit einer Zwangsstrafe von 20 Mark bestraft werden — cfr. Kreisblatts-Bekanntmachung vom 20. Juni 1908 — Krl. St. 69 —.

Ferner mache ich auf folgende allgemeine Bestimmungen aufmerksam, die auch den Militärpflichtigen genau bekannt zu geben sind:

1. Die Gestellungspflichtigen müssen reinlich an Körper und Kleidung, insbesondere auch mit gewaschenen Füßen und mit beschnittenem Kopshaar, und namentlich nüchtern vor der Aushebungs-Kommission erscheinen. Etwa kränkliche Personen, für deren Heilung möglichst zu sorgen ist, sind gleich bei der ersten Aufstellung der Leute als solche zu bezeichnen.

2. Jeder Militärpflichtige muß seinen Lösungsschein mitbringen.

Derselbe wird beim ersten Verlesen vor Beginn des Geschäftes abgenommen werden.

Falls ein Militärpflichtiger seinen Lösungsschein verloren haben sollte, hat er die Ausfertigung eines Duplikats bei mir zu beantragen.

3. Militärpflichtige, die mit solchen Fehlern behaftet, welche unter Umständen nicht sogleich zu erkennen sind, wie Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit, auch Blödsinn und dergleichen, müssen durch Atteste ihrer Ortsbehörde, Prediger oder Schullehrer nachweisen, daß sie nach den von den Attestausstellern gemachten Erfahrungen mit dem bezeichneten Uebel wirklich behaftet sind. Auf bloße mündliche Angaben kann nicht gerücksichtigt werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat amtlich beglaubigte Atteste mitzubringen bezw. auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür vor der Aushebungs-Kommission zu stellen oder den Beweis in anderer glaubhafter Weise zu führen.

Sämtliche Leute, welche an inneren Krankheiten in ärztlicher Behandlung gewesen sind, haben etwa vorhandene ärztliche Atteste mitzubringen.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen behindert ist, muß dies durch ein ärztliches Attest nachweisen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Geschieht dies nicht, so wird angenommen, daß absichtliche Nichtgestellung vorliegt und hat der Betreffende die oben für diesen Fall angedrohte Strafe zu gewärtigen; außerdem wird derselbe zwangsweise eingeholt und eventl. vorzugsweise eingestellt werden.

5. Reklamationen werden während des Geschäfts bei Vorstellung des betreffenden Militärpflichtigen erledigt.

Diejenigen Ortsvorsteher, aus deren Ortschaften Reklamationen vorliegen, fordere ich auf, zur Prüfung derselben unbedingt persönlich sich einzufinden, da sonst die Reklamationen zum Schaden der Beteiligten nicht erledigt werden können.

Zur Begründung jeder im Aushebungs-Geschäft zur Entscheidung gelangenden Reklamation müssen die Eltern und die bei ihnen befindlichen erwachsenen (d. h. über 14 Jahre alten) Geschwister der Reklamanten sowie die sonstigen Personen, aus deren Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit ein Zurückstellungsgrund hergeleitet wird, sich einfinden.

In den Vorjahren haben die Ortsvorsteher es wiederholt unterlassen, die Angehörigen eines Reklamierten vom Stattfinden des Ober-Ersatz-Geschäfts zu benachrichtigen, sodaß die Reklamation zu Ungunsten des Reklamierten nicht verhandelt werden konnte. Ich mache es daher den Ortsvorstehern zur Pflicht, diese Personen rechtzeitig zu benachrichtigen und für ihr Erscheinen Sorge zu tragen, da sonst über die Reklamation nicht entschieden werden kann.

Ist ein persönliches Erscheinen dieser vor der Aushebungs-Kommission nicht möglich, so muß im Krankheitsfalle ein von dem Kreisarzte oder einem Militärarzte ausgestelltes, in anderen Fällen ein behördliches Attest beigebracht werden.

Ausgenommen vom persönlichen Erscheinen sind jedoch die über 26 Jahre alten Brüder der Reklamanten, welche bereits verheiratet sind und einen eigenen Hausstand haben.

Alle sonstigen, beim Musterungsgeschäft etwa noch nicht beigebrachten Nachweise für die Reklamation, namentlich noch fehlende Zinsquittungen zum Beweise angegebener Schulden müssen schleunigst hierher eingereicht werden. Bei Nichterfüllung dieser Erfordernisse ist die Zurückweisung der Reklamation wegen mangelnder Begründung zu gewärtigen.

Neue Reklamationen haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach dem Musterungsgeschäft entstanden ist, z. B.: plötzlich eingetretene langwierige Erkrankung des Familienhauptes und eine dadurch herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit desselben, oder wenn der Ernährer der Familie inzwischen gestorben sein sollte und letztere keinen anderen Vertreter hat, welcher die Fürsorge für die Familie übernehmen kann. In diesem Falle ist ein Reklamations-Fragebogen aufzustellen und an mich einzusenden bezw. im Aushebungsgeschäft mir zu übergeben; Formulare dazu sind in der Moldenhauer'schen Buchdruckerei käuflich zu haben.

Die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, für welche Reklamationen angebracht worden, sind in das nachfolgende Verzeichnis gleichfalls mitaufgenommen worden. Diese Militärpflichtigen werden wohl ohne Ausnahme zur See abwesend sein, und brauchen sie daher auch sich persönlich nicht zu stellen, dagegen aber müssen die Angehörigen erscheinen.

Indem ich den Ortsvorstehern nochmals die genaueste Beachtung dieser Verfügung empfehle, bemerke ich, daß etwaige Verstöße hiergegen unnachsichtlich bestraft werden.

Schließlich weise ich die Ortsvorsteher an, die Leute streng zu beaufsichtigen und darauf zu achten, daß dieselben sich auf dem Hin- und Rückwege ruhig verhalten; etwa vorkommende Exzesse sind mir sofort anzuzeigen und werden aufs Strengste bestraft werden.

Das Mitbringen von Schnaps, Spazier- und Krüdstöcken nach dem Aushebungslokal ist bei Strafe verboten.

Schlawa, den 20. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

(Schema.)

Nachweisung

der im Aushebungsgeschäft pro 1910 vorzustellenden Militärpflichtigen aus der Gemeinde N. N.

1	2	3	4
Nr.	Nr. des Verzeichnisses	Vor- und Name der Militärpflichtigen	Unterschrift der Militärpflichtigen, wodurch dieselben anerkennen, daß sie zum Aushebungsgeschäft vorgeladen und mit der Strafe, welche sie im Falle ihres unbegründeten Ausbleibens zu erwarten haben, bekannt gemacht worden sind.

a. Am 12. Juli cr. Morgens 8 Uhr haben sich in Zanow zu stellen:

1	Jahrg. 1888 Vorst.-L. B 2	Plath <u>Hermann</u> Wilhelm	Unterschrift
2	Jahrg. 1889 Vorst.-L. C. 1	Schüttpelz <u>Franz</u> Erich Bertold	do.
3	Jahrg. 1889 Vorst.-L. E 79	Pooch <u>Wilhelm</u> Karl August	do.

oder:

b. Am 13. Juli cr. Morgens 9 Uhr haben sich in Bollnow zu stellen:

1	Jahrg. 1888 Vorst.-L. E 9	Panten <u>Franz</u> August Albert	Unterschrift
2	Jahrg. 1890 Vorst.-L. E 149	Hogahn <u>Franz</u> Wilhelm Heinrich	do.
3		u. f. w.	

oder:

c. Am 14. Juli cr. Morgens 7 Uhr haben sich in Schlawa zu stellen:

1	Jahrg. 1888 Vorst.-L. C 1	Trefemer <u>Fritz</u> Ernst Heinrich	Unterschrift
2	Jahrg. 1888 Vorst.-L. E 2	Kunz <u>Heinrich</u> Gustav Franz	do.
3		u. f. w.	

oder:

d. Am 15. Juli cr. Morgens 7 Uhr haben sich in Schlawa zu stellen:

1	Jahrg. 1888 Vorst.-L. C. 4	Maas <u>Franz</u> Otto August	Unterschrift
2	Jahrg. 1888 Vorst.-L. D 4	Gall <u>Paul</u> Gustav Hermann	do.
3		u. f. w.	

oder:

e. Am 16. Juli cr. Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr haben sich in Rügenwalde zu gestellt;

1	Jahrg. 1889 Vorst.-L. B. 3	Pommerening <u>Hermann</u> Bertold	Unterschrift
2	Jahrg. 1889 Vorst.-L. E 77	Michel <u>Max</u> Reinhold	do.
3		u. f. w.	

Daß die obengenannten Militärpflichtigen zum Aushebungsgeschäft vorgeladen worden sind und ihnen für den Fall ihres unbegründeten Ausbleibens eine Geldstrafe von 30 Mark sowie der Verlust der Reklamationsgründe angedroht ist, sie auch mit der Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Juni d. Js. bekannt gemacht worden sind, bescheinigt

R. N., den . . . Juni 1910.

Der R. Vorstand.

(Siegel und Unterschrift.)

Am Dienstag, den 12. Juli d. Js., Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr haben sich in Zanow im Hotel Knappert zu stellen:

II. Aushebungsbezirk.

Vorstellungsliste B.

Jahrgang 1888.

- 2 Blath, Hermann Wilhelm, landw. Arb.—Wiek.

Jahrgang 1890.

- 5 Schulz, Friedrich Albert Franz, landw. Arb.—Abtshagen.
6 Ganswendt, Franz Friedr. Wilhelm, Eigentümersohn—Karnfiewitz.
11 Post, Willi Max Julius, Landwirt—Zanow-Abb.

Vorstellungsliste C.

Jahrgang 1888.

- 1 Schüttpelz, Franz Erich Berthold, landw. Arb.—Abtshagen.
2 Lange, Paul Heinrich Anton, landw. Arb.—Steinort.
3 Polzin, Karl Wilhelm Herm., Schuhm.-Gef.—Zanow.
5 Fock, Max Wilhelm Martin, Kossätensohn—Eventin.
6 Lau, Franz Ferdinand Ernst, landw. Arb.—Eventin.
12 Rufferow, Albert Wilhelm, landw. Arb.—Martinsshagen.
15 Gemoll, Anton Herm. Leopold, land. Knecht—Pantnin.
25 Herzberg, Karl Max Hermann, Diener—Zanow.
26 Krause, Emil Gustav Franz, Friseur—Zanow.
27 Panten, Emil Wilh. Franz, Landw.—Zanow-Abbau.
28 Schröder, Wilhelm Friedr. Karl, Fabrikarb.—Zanow.

Jahrgang 1889.

- 29 Rosel, Adolf Artur Alfred, landw. Arb.—Beelfow.
30 Fock, Karl Hermann Reinhold, Maurergef.—Neu-Martinsshagen.
31 Dobbratz, Friedrich Richard Wilhelm, landw. Arb.—Ratteick.
32 Hähnke, Wilhelm Eduard David, Eigentümersohn—Birchow a.

Jahrgang 1888.

- 45 Rutsche, Reinhold Gustav Wilhelm, Gärtnergeh.—Ratteick.
49 Krüger, Walter Gustav Albert, Tischlergef.—Zanow.
50 Schäfer, Otto Franz Reinhold, Fabrikarb.—Zanow.

Vorstellungsliste D.

Jahrgang 1888.

- 5 Rathke, Wilhelm Albert Hermann, Schweizer—Zanow.
6 Bander, Otto Emil Berthold, landw. Arb.—Neu-Martinsshagen.
16 Bahr, Franz Ferdinand Hermann, Knecht—Bihmin.
22 Knaak, Paul Emil Friedrich, Eigentümer—Birchow A.

Jahrgang 1889.

- 23 Rufferow, Otto Ferd. Albert, Bädnersohn—Damerow.
24 Bahr, Karl Wilhelm August, landw. Knecht—Beelfow.

Jahrgang 1890.

- 27 Sech, Franz Wilhelm Hermann, landw. Arb.—Bartlin.

Zugangsliste D.

Vorstellungsliste E.

Jahrgang 1888.

- 3 Rubow, Herm. Reinhold Gustav, Landwirt—Abtshagen.
4 Dieb, Johannes Alexander, landw. Arb.—Abtshagen.
10 Braack, Berthold Theodor, Bahnarb.—Bartlin.
11 Lau, Alfred Otto Emil, Schuhmachergef.—Beelfow.
12 Wichmann, Artur Gustav Karl, l. Knecht—Wandhagen.
17 Barz, Paul Karl Johann, landw. Knecht—Birchow.
22 Pomplun, Karl Anton, Schneidergeselle—Damerow.
25 Minz, August Emil Hermann, Fleischerlehrling—Gr.-Soltikow.
31 Collatz, Martin Karl Friedrich, Müller—Nemitz.
36 Hermann, Anton Ernst, landw. Knecht—Alt-Martinsshagen.
37 Schünemann, Franz Richard, landw. Knecht—Pantnin.
38 Willmoek, Gustav Wilhelm, Landwirt—Pantnin.
52 Priebe, Hermann Richard Emil, Knecht—Bartlin.
53 Scharn, Otto Wilh. Herm., landw. Knecht—Damerow.
56 Lewin, Emil Otto Richard, landw. Arbeiter—Wandhagen.
57 Schwarz, Richard Karl August, landw. Arbeiter—Wandhagen.
58 Wegel, Max Georg Herbert, Landwirt—Wandhagen.
59 Pooch, Franz Karl Hermann, landw. Knecht—Wandhagen.
61 Granzow, Reinhard Gustav, Bauersohn—Wiek.
62 Neuenfeld, Paul Ferdinand August, landw. Arbeiter—Wiek.
67 Laabs, Reinhold Paul Franz, landw. Arbeiter—Kl.-Soltikow.
68 Engel, Georg Ernst Walter, Malergeh.—Zanow.
69 Gabbei, Ernst Friedrich Reinhold, Fabrikarb.—Zanow.
70 Rufferow, Hermann August Friedrich, land. Arb.—Zanow-Abb.
71 Papenfuß, Max Ernst Reinhard, land. Knecht—Beelfow.
72 Bander, Richard Ludwig Ernst, land. Knecht—Eventin.
73 Friedewald, Karl Albert Anton, land. Arb.—Bihmin.
74 Menge, Paul Heinrich Wilhelm, landwirt. Knecht—Karnfiewitz.

Jahrgang 1889.

- 79 Pooch, Wilhelm Karl August, landwirtsch. Knecht—Wandhagen.
90 Bahr, Karl Emil Berthold, Maurergef.—Eventin.

- 91 Dahlke, Otto Theodor Wilhelm, Müllergef.—Eventin.
 92 Lau, Emil Hermann Otto, Stellmachergef.—Zanow.
 93 Boldt, Richard Hermann Albert, I. Knecht—Eventin.
 100 Klabunde, Paul Emil, Landwirt—Karnfewitz.
 102 Joschke, Max Hugo Otto, landw. Arb.—Adolphium bei Kl.=Soltikow.
 103 Begerow, Otto Paul Max, Knecht—Damerow.
 104 Lawin, Hermann Friedrich Karl, Hofgänger—Kuhß.
 105 Tiek, Paul Johann Otto, Brennerknecht—Kuhß.
 131 Mau, Friedrich Hermann Eduard, landw. Knecht—Eventin.
 132 News, Otto Karl Wilhelm, Bahnarb.—Wandhagen.
 133 Papenfuß, Richard Anton Otto, landw. Knecht—Wandhagen.
 137 Meyer, Reinhold Otto Herm., landw. Knecht—Wick.
 138 Scheel, Anton Otto Wilhelm, Bädnersohn—Wick.
 143 Krüger, Max Hermann Julius, Fabrikarb.—Zanow.
 144 Püker, Otto Friedrich Robert, Töpfergef.—Zanow.
 145 Trende, Karl Wilh. Albert, land. Knecht—Karnfewitz.
 146 Scheunemann, Franz Wilhelm Karl, Knecht—Zitzmin.
 147 Schulz, Willi Karl, landw. Knecht—Zitzmin.

Jahrgang 1890.

- 148 Schurwanz, Otto Friedrich Ludwig, Knecht—Eventin.
 160 König, Franz Paul Otto, landw. Knecht—Panknin.
 162 Timm, Bernhard Wilhelm Christian, Eigentümersohn—Zirchow.
 163 Mett, Paul Albert Franz, Tischlergef.—Zanow.
 168 Bahlow, Franz Wilhelm, Maurergef.—Panknin.
 178 Zahn, Reinhard Friedr. Albert, land. Knecht—Wick.
 186 Ziesemann, Bruno Reinhold Herbert, Eigentümers.—Gr.=Soltikow.
 191 Krey, Otto Reinhard, landw. Knecht—Martinsbagen.
 194 Bollbrecht, Hugo Reinhold Otto, Schlosserlehrling—Wtshagen.
 197 Böcker, Otto Ernst Wilhelm, Landwirt—Martinsbagen.

- 201 Raasch, Paul Emil Max, landw. Arbeiter—Ratzeck.
 202 Strehlow, Richard Reinhold Emil, Schneidergef.—Zanow.
 207 Krüger, Paul Richard Walter, Landwirt—Wandhagen.
 209 Wellow, Hugo Paul Max, landw. Arbeiter—Eventin.
 210 Hamel, Emil Karl Max, Schmiedelehrling—Ratzeck.
 211 Schlutt, Werner Anton Wilh., land. Arb.—Steglin.
 213 Fährmann, Emil Hermann Friedrich, Bädnersohn—Damerow.
 222 Hein, Emil Otto August, land. Arbeiter—Wandhagen.
 224 Rempert, Julius Friedrich Wilhelm, Landwirt—Gr.=Soltikow.
 228 Fielitz, Emil Paul Walter, land. Knecht—Wandhagen.
 231 Maas, Erich Heinrich Hermann, I. Knecht—Damerow.
 240 Wolf, Alfred Karl Reinhold, Zimmergef.—Steglin.
 245 Wobser, Hermann Paul Emil, Müllergef.—Zanow Abb.
 248 Harnke, Otto Karl Albert, land. Knecht—Wtshagen.
 249 Bergpart, Theodor Reinhold Hermann, I. Knecht—Wick.
 251 Bergande, Emil Karl Wilhelm, Pferdeknecht—Bartlin.
 252 Kunde, Emil August Gustav, land. Knecht—Ratzeck.
 256 Mielke, Erich Franz, landw. Knecht—Zanow.
 257 Klitz, Ludwig Albert Karl, Schmiedelehrling—Wandhagen.
 262 Müller, Friedrich Wilhelm, Gärtnergehülfe—Zanow.

Zugangsliste E.

Jahrgang 1890.

- 1 Kufferow, Emil Richard, Bädnersohn—Beekow.

Jahrgang 1889.

- 8 Mauritz, Anton August Albert, Müllerknecht—Wick.

Jahrgang 1890.

- 9 Vierke, Franz, Bahnarbeiter—Damerow.

Am Mittwoch, den 13. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr haben sich in Pollnow im Weinberg'schen Gasthose zu stellen:

II. Aushebungsbezirk.

Vorstellungsliste B.

Jahrgang 1890.

- 1 Bühlke, Franz Hermann Karl, Schäferknecht—Pollnow Abbau.

Jahrgang 1889.

- 3 Gall, Albert Gottlieb Ernst, I. Knecht—Lagig.

Jahrgang 1890.

- 9 Falk, August Max Otto, Arbeiter—Pollnow.

Vorstellungsliste C.

Jahrgang 1888.

- 7 Feuer Albert Karl August, Schäferknecht—Guhmin.
 17 Fischer, Otto Friedrich Heinrich, I. Arb.—Pollnow Abb.
 18 Ott, Wilhelm Karl Julius, Arb.—Pollnow.
 22 Rattunde, Hermann Heinrich Karl, Schneider-Geselle—Pollnow.

Jahrgang 1890.

- 33 Marquardt, Siegfried Karl Heinrich, I. Knecht—Zagingen.
 35 Schuck, Franz Hermann, Handl.=Geh.—Pollnow.
 36 Keller, Willi Franz Otto, I. Arb.—Kösternitz.
 37 Berndt, Franz August Johann, I. Arb.—Grangen.
 38 Demitz, Wilhelm Ernst Eduard, Knecht—Breitenberg.

Jahrgang 1888.

- 39 Pooch, Otto August Max, Forst-Arb.—Grangen.
 41 Bahr, Paul Friedrich Hermann, I. Arb.—Friedensdorf.
 42 Raatz, Friedrich Franz Heinrich, I. Arb.—Lagig.
 43 Hühn, Max Friedrich Ernst, Knecht—Lagig.
 44 Pieper, Albert, I. Arb.—Gerbin.
 46 Beyer, Friedrich Wilhelm August, I. Arb.—Sydow.
 48 Scheiwe, Emil Ernst Waldemar, I. Arb.—Naglass.

Vorstellungsliste D.

Jahrgang 1888.

- 7 Fehlbarg, Hermann Fritz, Bauersohn—Wilhelmshof b. Gerbin.
 11 Kossian, Franz Hermann August, I. Arb.—Lagig.
 17 Kobs, Johann Heinrich Franz, Knecht—Sydow.
 18 Minz, Max Paul Albert, Eigentümersohn—Sydow.
 19 Minz, gen. Pooch, Paul Max Emil, I. Arb. Silberhof b. Pollnow.

Jahrgang 1890.

- 26 Redlin, Otto Albert, Arb.—Eichberg b. Sydow.

Jahrgang 1888.

- 30 Müller, Karl Friedrich Wilhelm, Arbeiter—Marienhütte.
 33 Domann, Max Hermann Paul, Schlepper—Pollnow.
 34 Mälzer, Kurt Otto Paul, Musiker—Pollnow.

- 36 Rinke, Karl Albert Reinhold, Knecht—Kosog.
 37 Manke, August Hermann Franz, I. Arb. Neumühlenscamp.
 38 Verwiebe, Friedrich Otto, Eigentümersohn, Neumühlenscamp b. Sydom.

Vorstellungsliste E.

Jahrgang 1890.

- 1 Schmidt, Wilhelm August Gustav, I. Arb.—Pollnow.

Jahrgang 1887.

- 2 Lambrecht, Paul Friedrich Wilhelm, I. Arb.—Crangen.

Jahrgang 1888.

- 9 Panten, Franz August Albert, I. Arb.—Neu-Zowen.
 13 Balwanz, Walter Otto Richard, Landwirt—Breitenberg.
 14 Piemer, Franz Wilhelm Gustav, Knecht—Bussin.
 18 Dreyer, Hugo Max Karl, Glasmach.-Geh.—Cösternitz.
 19 Fiehr, Albert Wilhelm Karl, Hüttenarb.—Cösternitz.
 20 Last, Walter Werner Emil, Zimmer-Ges.—Cösternitz.
 21 Wachholz, Otto Albert Richard, I. Knecht—Cösternitz.
 30 Willnow, Friedrich August Heinrich, Lehrer—Naglass.
 42 Rufferow, Max Karl Friedrich, Stellmacher-Geselle—Pollnow.
 43 Mischke, Johann Friedrich Ludwig, Knecht—Pollnow Abbau.
 44 Witt, Paul Franz, I. Arb.—Pollnow Abb.
 50 Dobrunz, August Hans Hermann, I. Knecht—Borkow.
 54 Ramlow, Hermann Ernst Christian, Landwirt—Vellin.
 55 Peitsch, Karl Johann Albert, Knecht—Cösternitz.
 66 Bloßei, Karl August Hermann, Knecht—Crangen.

Jahrgang 1889.

- 78 Rehbein, Walter Hubert Gottlieb, I. Arb.—Alt-Zowen.
 81 Köcke, Friedrich Hermann Julius, I. Arb.—Bosens.
 83 Kosaufe, Reinhold Heinrich Ferdinand, Kutscher—Crangen.
 94 Loeper, Hermann Karl Friedrich, I. Arb.—Juliusburg b. Gerbin.
 95 Volkmann, Karl Wilhelm Ludwig, I. Arb.—Juliusburg b. Gerbin.
 110 Grimm, Franz Karl Hermann, I. Arb.—Naglass.
 116 Biffow, Franz Friedrich Karl, Maurer—Pollnow Abb.
 117 Dreyer, Georg, Kaufmann—Pollnow.
 118 Grunz, Robert Otto Albert, I. Arb.—Dagow.
 119 Heyer, Friedrich Siegfried Gustav, Knecht—Schwarzin.
 120 Lawrenz, Hugo Artur Willy, Handl.-Geh.—Pollnow.
 121 Mischke, Fritz Hermann Ludwig, Landwirt—Pollnow.
 122 Meyer, Bruno Ludwig, Fleischer-Ges.—Pollnow.
 123 Mielke, Wilhelm Albert, Bäcker-Ges.—Pollnow.
 127 Roglin, Wilhelm Karl, Pächtersohn—Gloßnitz.
 128 Reigel, Hermann Ferdinand August, I. Arb.—Eichberg b. Sydom.
 129 Seels, Emil Karl Paul, Bauersohn—Barbelow.
 130 Dunse, Paul Hermann Karl, Schuhm.-Ges.—Pollnow.
 142 Kofel, Otto Reinhold Hermann, Dachdecker—Pollnow.

Jahrgang 1890.

- 149 Rogahn, Franz Wilhelm Heinrich, Deputant—Alt-Zowen.
 151 Dobbrunz, Paul Heinrich Wilhelm, I. Arb.—Kummerow.
 154 Hackbarth, Erich Paul Willy, Landwirt—Forth, Forstth.
 155 Müller, Max Johann Wilhelm, I. Knecht—Crangen.
 158 Krohn, Paul Karl Otto, I. Arb.—Kosog.
 161 Zttner, Richard Emil Hermann, I. Knecht—Hanshagen.

- 164 Wenzel, Paul Karl Friedrich, Knecht—Pollnow.
 166 Schulz, Hellmuth Georg Bernhard, Schneider-Ges.—Pollnow.
 167 Burzlaff, Max Franz, I. Arb.—Breitenberg.
 169 Rehhausen, Reinhold Rudolf Richard, I. Arb.—Pollnow Abb.
 175 Jannke, Gustav, Friedrich Ludwig, Schmiede-Geselle—Alt-Zowen.
 176 Marquardt, Franz Karl Friedrich, I. Arb.—Bussin.
 177 Bullerjahn, Karl Wilhelm Heinrich, Maurer-Geselle—Pollnow.
 180 Rosin, Wilhelm Friedrich Karl, I. Knecht—Bosens.
 183 Quandt, Walter Friedrich Hermann, Eigentümersohn—Breitenberg.
 185 Zander, Albert August Franz, Pferdeknecht—Wend.-Buckow.
 188 Barz, Otto Erich Eduard, I. Knecht—Gerbin.
 189 Kohlhoff, Karl Hermann Otto, Maurerlehrling—Bussin.
 190 Barz, August Karl Friedrich, I. Arb.—Naglass.
 192 Nagel, Wilhelm Friedrich August, I. Arb.—Alt-Zowen Abbau.
 193 Naß, Paul Friedrich Wilhelm, Knecht—Alt-Zowen.
 195 Mielke, Wilhelm Friedrich Johann, Knecht—Pollnow.
 199 Eberlein, Ludwig Albert Kurt, Landwirt—Pollnow.
 200 Köcke, Karl Friedrich Wilhelm, I. Arb.—Dagow.
 203 Schroeter, Paul Fritz Artur, Wollspinner—Pollnow Abbau.
 212 Lewin, Emil Albert Heinrich, Arbeiter—Neu-Zowen.
 215 Radtke, Walter Emil Wilhelm, Bahn-Arb.—Pollnow.
 216 Mischke, Max Karl Franz, I. Arb.—Pollnow Abb.
 219 Groth, Ernst Friedrich Wilhelm, Landwirt—Bartelow.
 221 Schmid, Karl Dionys, Maschinist—Gukmin.
 229 Tesch, Erich Walter Hermann, Eigentümersohn—Sydom.
 234 Rogahn, Paul Otto Reinhold, Schuhmacher-Geselle—Sydom.
 235 Syring, Paul Erich Richard, Knecht—Cösternitz.
 236 Kämpfert, Walter Herbert Hans, Eigentümersohn—Breitenberg.
 238 Zinke, Otto Julius Eduard, Ziegler—Pollnow Abb.
 241 Panten, Gustav Rudolf Heinrich, Bäcker—Alt-Zowen.
 243 Ruhoff, Franz Hermann Friedrich, Knecht—Cösternitz.
 250 Pagel, Otto Wilhelm Franz, Schmiede-Ges.—Sydom.
 253 Prober, Paul Max Franz, I. Knecht—Zakingen.
 254 Möllerke, Otto Paul Leopold, Pferdeknecht—Wend.-Buckow.
 259 Hübner, Max Albert Ernst, Hofgänger—Lagig.
 261 Schmidt, Wilhelm Karl Albert, Tischler-Ges.—Pollnow.
 264 Fichtner, Fritz Wilhelm August, I. Arb.—Pollnow Abb.
 266 Hinz, Fritz Hermann Franz, I. Arb.—Pollnow Abb.
 268 Gerson, Artur Karl Friedrich, Schäferknecht—Sydom.
 270 Bied, Hermann Karl Friedrich, I. Arb.—Gerbin.
 272 Lange, Erich Paul Theodor, Handl.-Geh.—Pollnow.

Zugangsliste E.

Jahrgang 1890.

- 3 Groth, Gustav Albert Wilhelm, I. Arb.—Fichtthof b. Crangen.

Jahrgang 1889.

- 7 Schulz, Ernst Friedrich Martin, Arbeiter—Sydom.

Jahrgang 1888.

- 10 Lemwe, Friedrich Ferdinand Karl, I. Arb.—Vellin.

Am Donnerstag, den 14. Juli d. Js., Morgens 7 Uhr haben sich in Schlawe im Hotel Otto List zu stellen:

I. Aushebungsbezirk.

Vorstellungsliste C.

Jahrgang 1888.

- 1 Tresemer, Fritz Ernst Heinrich, I. Knecht—Alt-Schlawe.
 2 Hein, Wilhelm, Schuhmacher-Geselle—Alt-Warschow.

Jahrgang 1888.

- 3 Last, Willy Walter Gerhard, Händler—Cargin.
 4 Krüger, Fritz Karl, Lehrer—Egsw.
 5 Runge, Gustav Otto, landw. Arbeiter—Frees.

- 6 Selke, Gustav Franz Friedrich, land. Knecht—Freeß.
- 7 Schmidt, Wilhelm Gustav Reinh., Schuhm.—Freeß.
- 10 Reimer, Heinrich Aug., Eigentümersf.—Neu-Varischow.
- 12 Supp, August Friedrich Wilhelm, l. Arb.—Rehlin.
- 20 Zaackel, Ferdinand Franz August, Kutscher—Schlawe.
- 21 Liebmann, Otto Albert Johannes, Stellmachersgef.—Schlawe.

Jahrgang 1889.

- 23 Adam, Wilhelm Herm. Albert, l. Arb.—Dubberzin.
- 25 Reihke, Robert Anton Paul, Maurergeselle—Neu-Bewersdorf.
- 26 Böttcher, Paul Richard Reinhold, l. Arb.—Rehlin.

Jahrgang 1890.

- 27 Schröder, Ernst Karl Ferdinand, Landwirt—Meihow.
- 28 Holz, Karl Albert Georg, Gastwirtssohn—Peest.

Jahrgang 1888.

- 29 Mienert, Gustav Karl Emil, land. Arbeiter—Freeß.
- 31 Schmidtke, Franz Martin, Knecht—Maffelwisch.
- 32 Barz, Julius Reinhold, Hofgänger—Peest B.
- 33 Harder, Willy Hermann, Eigentümersohn—Niklin.
- 38 Nemitz, Max Christlieb Karl, Lehrer—Symbow.

Zugangsliste C.

Jahrgang 1888.

- 1 Boll, Erwin Friedrich Karl, stud. mus.—Schlawe.

Vorstellungsliste E.

Jahrgang 1890.

- 1 Wunder, Friedrich Wilhelm Ferd., Eigentümersohn—Stemnitz.

Jahrgang 1888.

- 2 Kunz, Heinrich Gustav Karl, l. Arb.—Alt-Bewersdorf.
- 3 Reihke, Wilhelm August Franz, l. Arb.—Altschlawe.
- 4 Jilske, Paul Friedrich Ferd., Knecht—Alt-Järschagen.
- 5 Steinhorst, Paul Ferdinand, Landwirt—Alt-Varischow.
- 10 Last, Max Theodor, Tischlergeselle—Schlawe.
- 11 Borchmann, Max Willy Julius, Landwirt—Carzin.
- 12 Tramburg, Friedrich Hermann August, l. Arbeiter—Crolow.
- 13 Pagel, August Gustav Richard, Maurerlehrling—Crolow-Strand.
- 15 Billbrandt, Paul Karl Hermann, Landwirt—Franzen.
- 16 Schwuchow, Karl Heinrich August, l. Arb.—Freeß.
- 17 Witt, Robert Christoph landw. Arbeiter—Freeß.
- 18 Papenfuß, Georg Wilhelm, land. Knecht—Schlackow.
- 19 Plath, Willy Emil Reinhold, land. Arb.—Zershöft.
- 22 Renbüser, Gustav Karl Adolf, Maurer-Handlanger—Marlow.
- 23 Schulz, Karl August Heinrich, Schneiderges.—Schlawe.
- 24 Panthen, Otto Franz Karl, Knecht—Carzin.
- 25 Büffert, Wilh. Albert Berthold, Schuhmacherges.—Schlawe.
- 26 Müller, Hermann Friedrich August, landw. Arbeiter—Peest B.
- 27 Papenfuß, Friedrich Wilhelm Emil, Knecht—Cörlin.
- 34 Schwolow, Emil Theodor Gustav, Bäckergef.—Schlawe.
- 41 Haase, Karl Albert Herm., Eigentümersohn—Schlackow.
- 42 Glende, Paul Karl Hermann, Schmiedeges.—Schlackow.
- 43 Plath, Paul Wilhelm, Schmiedeges.—Schlackow.
- 44 Boldt, Albert Fritz Wilhelm, Maurerges.—Waldhof bei Schlawe.
- 45 Braun, Emil, Möbelpolierer—Schlawe.
- 46 Roszielneak, Franz Max Otto, Knecht—Alt-Krafow.
- 47 Manske, Otto Richard Ferdinand, Arbeiter—Schlawe.
- 48 Wusch, August Franz Robert, Schuhm.-Ges.—Schlawe.
- 49 Papenfuß, Robert Emil Karl, Musiker—Schlawe.

- 51 Schmöckel, Ernst Paul Franz, Knecht—Schlawe.
- 52 Strauß, Otto Karl Joachim, Kutscher—Schlawe.
- 53 Wittstock, Franz Walter Hermann, Handlungsgeh.—Schlawe.
- 55 Schumacher, Erwin Theodor Walter, Bauersohn—Stemnitz.
- 56 Harder, Heinrich Otto, Landwirt—Peest B.

Jahrgang 1889.

- 58 Burow, Paul Otto Karl, Landwirt—Alt-Bewersdorf.
- 59 Pranjchüser, Wilhelm Richard August, Kossätensohn—Altschlawe.
- 60 Ziemann, Hugo Walter, Schlosserges.—Alt-Järschagen.
- 61 Hein, Albert Ernst Richard, l. Knecht—Alt-Krafow.
- 62 Bewersdorf, Otto Reinhold Hermann, Maurergeselle—Alt-Järschagen.

- 64 Hermann, Friedrich Wilhelm Albert, Schmiedeges.—Alt-Varischow.
- 65 Lamott, Theodor Wilhelm August, Eigentümersohn—Alt-Varischow.
- 66 Last, Gustav Albrecht Friedrich, Eigentümersohn—Alt-Varischow.

- 67 Manzei, Otto Karl Heinrich, Knecht—Alt-Varischow.
- 68 Rautz, Karl Wilhelm Gustav, Hofgänger—Besow.
- 70 Last, Ernst Ewald Maurer—Cörlin.
- 71 Schwolow, Otto Reinhold, landw. Arb.—Crolow.
- 73 Hahn, Leonhard Karl Hermann, landw. Arbeiter—Dubberzin Ausbau.

- 74 Maas, Richard Franz Albert, land. Arb.—Franzen.
- 75 Stüwe, Gustav Friedrich Heinrich, Maurerlehrling—Görshagen.

- 82 Drews, Wilhelm Julius, Schlosserges.—Gamin.
- 85 Last, Rich. Franz Emil, land. Arb.—Neu-Bewersdorf.
- 87 Schulz, Willy Gustav Julius, Tagelöhner—Crolow.
- 88 Panten, Emil Jul., Schuhmacherges.—Neu-Kugelwisch.
- 89 Papenfuß, Wilhelm Aug., Müllerlehrf.—Coccejendorf.
- 90 Tuschy, Wilhelm Gustav Karl, landw. Arbeiter—Neu-Paalow.

- 91 Mademann, August Johann, Eigentümersohn—Niklin.
- 92 Schröder, Robert August Ferdinand, Knecht—Niklin.
- 93 Möllerke, Otto Richard Wilh., l. Knecht—Schlawe.
- 94 Böttcher, Friedrich Karl Wilh., Hofgäng.—Schlackow.
- 95 Schrock, Gustav Friedrich Karl, land. Arbeiter—Klein-Rumow.

- 108 Jeschke, Felix, Stellmachersgeselle—Schlackow.
- 109 Wollschläger, August, Schmiedeges.—Schlackow.
- 110 March, Gustav Albert, Schmiedeges.—Schlawe.
- 111 Tieb, Hermann Karl Alb., Stellmachersgef.—Schlawe.
- 112 Weigel, Otto Franz, Bauersohn—Klein-Schlönwisch.
- 114 Gehrke, Hermann Franz Willi, Klempnergef.—Schlawe.
- 115 Unnack, Paul Emil Arthur, Bauersohn—Stemnitz.
- 116 Saß, Reinhold Theodor Hermann, land. Knecht—Symbow.

Jahrgang 1890.

- 118 Zubke, Emil Gustav August, Vorarbeiter—Schlawe.
- 119 Rumow, Karl Herm. Gust. Stellmachersgef.—Symbow.
- 121 Krause, Reinhold Friedrich Ferd., l. Knecht—Freeß.
- 124 Bölkner, Hermann Ludwig Gust., l. Arb.—Pustamin.
- 125 Andt, Arthur Ernst, Bahnaushelfer—Schlawe.
- 126 Alex, Emil Ernst, Brauerlehrling—Schlawe.
- 129 Raßmann, Georg Leo Karl, Knecht—Stemnitz.
- 130 Benter, Friedrich Paul Johann l. Arbeiter—Franzen.
- 131 Papenfuß, Wilhelm Karl Gust., l. Arb.—Coccejendorf.
- 133 Boß, Franz Wilhelm Ernst, Tischlergef.—Peest A.
- 136 Bolduan, Wilhelm Friedrich, l. Knecht—Alt-Järschagen.
- 138 Funk, Franz Alb. Otto, Schmiedeges.—Alt-Kuddezwow.
- 140 Kiewold, Gustav Herm., Kossätensohn—Neu-Kuddezwow.
- 141 Jäger, Otto Friedrich Christoph, Eigentümersohn—Neu-Bewersdorf.
- 143 Lehmann, Emil Otto, Knecht—Alt-Järschagen.
- 144 Schulz, Paul Friedr. Benjamin, Bädnersohn—Cörlin.

- 147 Roß, Hermann Karl Wilhelm, Arbeiter—Schlawe.
- 150 Seils, Reinhold Heinrich, Knecht—Kummerzin.
- 151 Willbrandt, Wilhelm Karl August, Eigentümerjohn—Neu-Varshaw.
- 152 Papenfuß, Karl Wilhelm, Ziegeleiarbeiter—Pennekow.
- 155 Ellinger, Rudolph Ernst Aug., Schlossergef.—Schlawe.
- 157 Dietrich Otto Ferd. Wilhelm, Bädnerjohn—Carzin.
- 158 Heuer, Reinhold Otto Ernst, Tischlergef.—Schlawe.
- 162 Willbrandt, Friedrich Wilh. Alb., I. Arb.—Dubberzin.
- 163 Krause, Reinhold Karl Wilh., I. Knecht—Zärshagen.
- 165 Brose, Wilhelm Friedrich Reinh., I. Arb.—Marlow.
- 166 Papenfuß, Karl Wilh. Herm., Tischlergef.—Schlawe.
- 172 Neumann, Karl Emil Otto, Deputant—Görshagen.
- 173 Strauß, Friedr. Wilhelm, Eigentümerjohn—Niglin.
- 174 Schwarz, Leo Bernh. Hugo, Brieftr.—Neu-Bewersdorf.
- 176 Dobrunz, Karl Heinrich Ludwig, I. Arbeiter—Niglin.
- 179 Bösel, Erich Arnold Werner, Gastwirtsjohn—Grolow-Strand.
- 180 Christel, Richard Fried. Joh., Maurergef.—Altshlawe.
- 182 Pahnke, Franz Robert Ferdinand, Eigentümerjohn—Neu-Bewersdorf.
- 183 Strehlow, Wilhelm Albert Karl, Eisenbahnbürogehilfe—Schlawe.
- 185 Müller, Emil Gustav Willy, Bäckerl.—Schlawe.
- 186 Marg, Albert Ferdinand, Landwirt—Alt-Bewersdorf.
- 187 Boß, Fritz Hermann Otto, Landwirt—Maffelwitz.
- 188 Schwuchow, Paul Herm., Schuhm.-Gef.—Kummerzin.
- 191 Groth, Paul Hermann, Schmiedegeselle—Remberg bei Alt-Ruddegow.
- 192 Schuhmacher, Paul August, Kutscher—Schlawe.
- 194 Sassenburg, Albert Fried. Herm., Pferdeknecht—Tresch.
- 195 Meyer, Reinhold Bernh. Rudolf, I. Arb.—Marlow.
- 196 Groth, Paul Franz Ludwig, land. Arbeiter—Ziegnitz.
- 197 Haß, Max Friedrich, land. Arbeiter—Scheddin.
- 199 Haffe, Friedrich Helmut, Knecht—Pustamin.
- 200 Höckendorf, Wilhelm Hermann, land. Arb.—Peest A.
- 201 Neumann, Paul Richard, Zimmergef.—Al.-Franzen.
- 202 Papenfuß, Wilhelm Karl Friedrich, I. Arb.—Grolow.
- 203 Beccard, Willy, Konditorgehilfe—Schlawe.
- 204 Müller, Willy Berthold Ernst, Kossätenjohn—Peest A.
- 205 Barske, Willy Werner Gust., Maurergef.—Wilhelmine.
- 206 Burow, Reinhold August, Landwirt—Alt-Varshaw.

- 208 Kollhoff, Robert Bernh. Rich., I. Arb.—Altshlawe.
- 211 Möws, Wilhelm Karl Heim., Ziegeleiarb.—Marlow.
- 212 Mied, Max Friedrich Franz, Schriftfeger—Schlawe.
- 213 Schnittke, Friedrich August, land. Knecht—Altshlawe.
- 214 Haase, Franz Hermann Gustav, I. Knecht—Schlackow.
- 215 Schwarz, Gustav Karl Hermann, Eigentümerjohn—Neu-Bewersdorf.
- 216 Scheil, Richard Karl Ernst, Landwirt—Meihow.
- 217 Otto, Hermann Ernst Friedrich, Fleischergef.—Schlawe.

Zugangsliste E.

Jahrgang 1889.

- 2 Noßke, Julius Karl Gustav, Gärtner—Peest.

Jahrgang 1890.

- 3 Heß, Walter Julius, Stellmachergef.—Schlawe.
- 4 Gemeinhardt, Wilhelm Edgar, Dachdecker—Schlawe.
- 7 Karnowsky, Bruno Franz Karl, Maurergef.—Schlawe.

Jahrgang 1889.

- 9 Dähn, Paul Wilhelm Alwin, Bäckergef.—Pennekow.
- 10 Goldmann, Julius Heinrich, landw. Arb.—Pennekow.
- 11 Gilzer, August Josef, Malergehilfe—Schlawe.

Jahrgang 1890.

- 12 Borth, Theodor Paul Ernst, Handl.-Geh.—Schlawe.
- 13 Albrecht, Otto Walter, Knecht—Schlawe.
- 14 Dirla, Willi Paul Max, Kellner—Schlawe.

Jahrgang 1888.

- 17 Steinhagen, Franz Ernst Emil, Zimmergef.—Schlawe.

Vorstellungsliste F.

Jahrgang 1888.

- 1 Groth, Franz Jul. Huldeb., Ostseefischer—Biepfke-Str.

Jahrgang 1890.

- 2 Segler, Albert Friedrich Wilh., Fischer—Grolow-Str.
- 4 Kiel, Ernst Karl Franz, Seefahrer—Schlawe.

Beilage III.

Jahrgang 1889.

- 1 Steingräber, Kurt Gottfr. Herm., Landwirt—Schlawe.

Am Freitag, den 15. Juli d. Js., Morgens 7 Uhr haben sich in Schlawe im Hotel Otto List zu stellen:

II. Aushebungsbezirk.

Vorstellungsliste B.

Jahrgang 1889.

- 4 Warnke, August Wilhelm Karl, I. Knecht—Alt-Malchow.
- Jahrgang 1890.
- 8 Dufedann, Bernhard Rudolf Albert, Kuhhirte—Parpart.

Zugangsliste B.

Vorstellungsliste C.

Jahrgang 1888.

- 4 Maack, Franz Otto August, I. Knecht—Carwitz.
- 8 Krause, Hermann Heinrich Albert, Bauersjohn—Zamewitz.
- 9 Kufferow, Max Albert August, Pferde-Knecht—Zamewitz.
- 10 Köller, Reinhold Gustav Wilhelm, I. Knecht—Malchow.
- 11 Schwarz, Franz Albert, Eigentümerjohn—Marienthal.

Jahrgang 1888.

- 13 Boje, Bernhard Friedrich Karl, I. Arb.—Wiesenthal.
- 16 Wewel, Herbert Alwin Walter, Bauersjohn—Parpart.
- 19 Mielke, Hermann Karl Ferdinand, Hofgänger—Quaßow.
- 20 Naglaff, Otto Gustav Hermann, Tischlergef.—Quaßow.
- 21 Matt, Otto Paul Johannes, I. Knecht—Söllnitz.
- 23 Haase, Karl Albert Eduard, Knecht—Wend.-Tychow.
- 24 Krenzin, Paul Friedrich August, Tischler-Gef.—Wiesenthal.

Jahrgang 1890.

- 34 Scheil, August Albert Gustav, I. Knecht—Noßkow.

Jahrgang 1888.

- 47 Bullerjahn, Friedrich, Wilhelm Ludwig, I. Knecht—Wusterwitz.

Zugangsliste C.

Jahrgang 1888.

- 1 Reimer, Paul Karl Hermann, Schneidergef.—Söllnitz.

Zugangsliste B.**Vorstellungsliste C.****Jahrgang 1888.**

- 8 Barz, Willy Hermann, landw. Arbeiter—Zershöft.
- 9 Maas, Emil Adolf, Maurerges.—Köpnitz.
- 11 Papenfuß, Emil Albert, Knecht—Nagmershagen.
- 13 Koschnit, Ernst Eduard Max, Tischlerges.—Rügenwalde.
- 14 Mielke, Hugo Reinh. Joh., Molkereigeh.—Rügenwalde.
- 15 Parpart, Max Ernst Julius, Landwirt—Rügenwalde.
- 16 Wendt, Gustav Alb. Herm., Ackerb.-Sohn—Rügenwalde.
- 17 Boldt, Fritz, Knecht—Rügenhagen.
- 18 Vanselow, Ewald Gustav Fried., l. Arb.—Rügenhagen.
- 19 Vanselow, Otto Ewald, land. Arbeiter—Rügenhagen.
- 22 Pommerening, Emil Rich. Rob., Knecht—Zillmitz.

Jahrgang 1889.

- 24 Maas, Ewald Conrad, landw. Knecht—Kopahn.

Jahrgang 1888.

- 30 Ritz, Otto Reinhold Max, Knecht—Gruppenhagen.
- 34 Pritz, Otto Jul. Martin, Ackerb.-Sohn—Rügenwalde.
- 35 Sentpiel, Albert Heimr. Joh., Hdl.-Geh.—Rügenwalde.
- 36 Wunder, Richard David Gottlieb, Drechslergeselle—Rügenwalde.
- 37 Zuehlke, Ernst Emil, Kaufmann—Rügerwaldermünde.
- 39 Schüttpeitz, Willy Herbert, l. Arbeiter—Zizow.

Zugangsliste C.**Jahrgang 1889.**

- 2 Dobbrag, Kurt Arthur Gerhard, Tischlergeselle—Rügenwalde.

Vorstellungsliste D.**Jahrgang 1888.**

- 5 Boje, Paul Ernst August, land. Arb.—Rügenhagen.
- 7 Frenz, Richard Albert Karl, Landwirt—Gruppenhagen.
- 21 Meyer, Hermann Heimr. Aug., Landwirt—Rügenwalde.
- 22 Schön, Otto Ernst Wilhelm, l. Knecht—Rügenwalde.
- 23 Wesselow, Otto Emil Berth., Ziegl.-Arb.—Rügenwalde.
- 24 Lipinsky, Alb. Karl Fried., Bäckergef.—Rügenwaldermünd.
- 25 Boje, Max Willy Ewald, Maurerges.—Rügenhagen.

Jahrgang 1889.

- 29 Wockenfuß, Emil Otto Richard, l. Knecht—Eellen.

Jahrgang 1890.

- 32 Mandel, Max Ernst Willy, Hdl.-Geh.—Rügenwalde.

Zugangsliste D.**Jahrgang 1888.**

- 3 Below, August Wilhelm Hermann, Tischlergeselle—Rügenwalde.

Vorstellungsliste E.**Jahrgang 1888.**

- 6 Pommerening, Friedrich Bernhard, land. Knecht—Nagmershagen.
- 7 Borchmann, Paul Franz Wilhelm, Knecht—Barzwick.
- 8 Hardtke, Max Otto Emil, Maurerges.—Barzwick.
- 9 Schröder, Berthold Reinh. Aug., Bädners.—Barzwick.

- 14 Haase, Emil Hermann, land. Knecht—Gruppenhagen.
- 20 Ehler, Hermann Hugo, Schuhmacherges.—Lanzig.
- 21 Schulz, Hugo Emil, Milchfahrer—Rügenwalde.
- 28 Berndt, Reinhold Franz Gustav, l. Knecht—Zizow.
- 29 Dohst, Otto Wilhelm, land. Knecht—Barzwick.
- 30 Gahlow, Otto Karl Wilhelm, Sattlerges.—Rügenwalde.
- 31 Holz, Emil Friedrich Wilh., Hdl.-Geh.—Rügenwalde.
- 32 Köhler, Karl Max Willi, Pantoffelm.-Geh.—Rügenwalde.
- 33 Panten, Paul Friedr. Emil, l. Knecht—Nagmershagen.
- 35 Strikel, Artur Wilhelm Karl, Kaufmann—Rügenwalde.
- 36 Schröder, Richard Karl Gustav Hugo, Handl.-Geh.—Rügenwalde.
- 37 Wohlers, Hans, Handl.-Geh.—Rügenwalde.
- 38 Drews, Max Herm., Schuhmacherges.—Rügenwalde.
- 39 Behlow, Max Reinh., Schuhmacherges.—Rügenwalde.
- 40 Looze, Herbert Otto, land. Arbeiter—Sackshöhe.
- 50 Radloff, Gerhard Karl Waldemar, Handlungsgeh.—Rügenwalde.
- 54 Dubberke, Friedrich Wilhelm Karl, Tischlergeselle—Rügenwalde.
- 57 Borchmann, August Berthold Max, l. Arb.—Zizow.

Jahrgang 1889.

- 63 Bruder, Gustav Herm. Aug., Hdl.-Geh.—Rügenwalde.
- 69 Borchmann, Emil Herm., Schneiderges.—Rügenwalde.
- 72 Pommerening, Max Karl Richard, l. Arb.—Dörsentin.
- 76 Dietrich, Berthold Wilhelm Richard, Bauerjohn—Gruppenhagen.
- 77 Michel, Max Reinhold, land. Knecht—Schönenberg.
- 78 Bess, Otto August, land. Knecht—Gruppenhagen.
- 79 Horn, Anselmus, Schmiedeges.—Gruppenhagen.
- 80 Schulz, Willi Bernhard, Knecht—Barzwick.
- 81 Barz, Albert Julius Gustav land. Arb.—Drosedow.
- 83 Boldt, Berthold Albert, land. Arbeiter—Drosedow.
- 84 Miels, Berthold Wilhelm, l. Arb.—Nagmershagen.
- 86 Pagel, Hermann Werner, l. Arb.—Neuenhagen-Am.
- 96 Heldt, Karl Wilh. Walter, Sattlerges.—Rügenwalde.
- 97 Hein, Karl Ferd. Reinh., Schuhm.-Geh.—Rügenwalde.
- 98 Kapell, Karl Friedr. Wilh., Postausshelf.—Rügenwalde.
- 99 Riehn, Reinhold Otto Karl, Landwirt—Rügenwalde.
- 100 Schneidmesser, Max August Wilh., l. Knecht—Kopahn.
- 101 Schulz, August Hermann Ferd., Knecht—Lanzig.
- 102 Schulz, Karl Hermann, Seilerges.—Rügenwalde.
- 103 Strehlow, Franz Aug. Gust., Fleischergef.—Rügenwalde.
- 104 Weirke, Emil Hermann Julius, l. Knecht—Kopahn.
- 105 Bruck, Otto Karl, l. Knecht—Rügenwalde.
- 106 Heuselein, Ewald Alwin Reinhold, Brunnenarbeiter—Rügenwalde.
- 107 Kröhling, Paul Fritz Alb., Bädnersohn—Nagmershagen.
- 113 Schwarz, Emil Otto, Maschinenschlosser—Rügenwalde.

Jahrgang 1890.

- 117 Mohus, Berthold Heimr., Wilh., l. Arb.—Sackshöhe.
- 120 Bewersdorf, August Franz Gustav, l. Arb.—Dörsentin.
- 122 Cristel, August Hermann Erich, Knecht—Köpnitz.
- 123 Drews, Emil Friedrich, Fleischergef.—Rügenwalde.
- 127 Brühl, Max Emil Gustav, Knecht—Rügenhagen.
- 128 Benzke, Otto Albert August, Fleischergef.—Rügenwalde.
- 132 Last, Otto Julius Fritz, land. Knecht—Dörsenthin.
- 134 Haß, Otto Ferdinand, Knecht—Dörsenthin.
- 135 Schulz, Friedrich Max Wilh., l. Knecht—Rügenhagen.
- 137 Schmidt, Max Karl August, l. Knecht—Kopahn.
- 139 Lange, Wilhelm Ernst Julius, l. Knecht—Rügenwalde.
- 142 Doost, Paul Max Rich., Maurerges.—Rügenwalde.
- 145 Koch, Georg Eduard Ewald Hdl.-Geh.—Rügenwalde.
- 146 Wotha, Paul Wilh. August, Fleischergef.—Rügenwalde.
- 148 Lange, Emil Wilhelm Bernhard, l. Arb.—Rügenwalde.
- 149 Lange, Ewald Berthold, l. Arbeiter—Palzwick.
- 153 Riehn, Hermann Heinrich David, Knecht—Nagmershagen.
- 154 March, Willi Karl Reinhold, Bauerjohn—Zizow.
- 156 Dubberke, Ernst Fritz Louis, Landwirt—Rügenwalde.
- 159 Ehler, Fritz Walter, land. Arbeiter—Lanzig.

- 160 Ritz, Reinhold Wilh. Alb. I. Knecht—Gruppenhagen.
 161 Pagel, Willi Berthold, Bädnersohn—Köpnitz.
 164 Laß, Franz Friedr. Reinhold, I. Knecht—Gruppenhagen.
 167 Wolter, Otto Hermann, Tischlerges.—Rügenwalde.
 168 Dubberke, Otto Hermann Richard, Pferdeknecht—Neuenhagen Amt.
 169 Pommerening, Emil Karl Herm., I. Arbeiter—Lanzig.
 170 Barkow, Johannes Hermann Ferdinand, I. Knecht—Gruppenhagen.
 171 Schumacher, Max Fritz Albert, Schuhmacherges.—Rügenwalde.
 175 Below, Otto Wilhelm, Bauersohn—Gruppenhagen.
 177 Unnasch, Reinhold Ferdinand, Knecht—Barzwick.
 178 Preuß, Franz Richard, Schriftfeger—Rügenwalde.
 181 Heidenhof, Max Karl Otto, Handl.-Geh.—Rügenwalde.
 184 Höckendorf, Herbert Emil Ferd., Schmiedegeselle—Rügenhagen.
 189 Bülow, Franz August Gustav, Knecht—Sellen.
 190 Barz, Paul Albert Gust., Stellm.-Ges.—Rügenwalde.
 193 Witt, Paul Richard August, Bädnersohn—Bizow.
 198 Rades, Friedrich Wilhelm Hermann, Postbote—Rügenwaldermünde.
 207 Bewersdorf, Albert Reinhold Karl, Stellmacherges.—Barzwick.
 209 Otte, Richard Hermann Hans, I. Arbeiter—Palzwick.
 210 Willnow, Willi Martin Albert, Ackerbürgerohn—Rügenwalde.

Vorstellungsliste B.

Jahrgang 1890.

- 7 Lemke, Paul Albert Franz, Bädnersohn—Neuenhagen Abtei.
 10 Schulz, Otto Christian Paul, Landwirt—Preeß.

Vorstellungsliste C.

Jahrgang 1888.

- 14 Frenz, Gust. Reinhold Martin, I. Knecht—Pirbstow.
 40 Viertel, Berthold Hermann, I. Knecht—Damshagen.

Zugangsliste C.

Vorstellungsliste D.

Jahrgang 1888.

- 1 Höpner, Emil Artur, Zimmerlehrling—Damshagen.

Zugangsliste D.

Vorstellungsliste E.

Jahrgang 1888.

- 5 Bülow, Max Paul Edu., Dachdecker.—Altenhagen.
 6 Lange, Gustav Fried. Berth., I. Knecht—Altenhagen.
 7 Rutz, Anton Gustav Heinrich, Knecht—Büßow.
 32 Bramschiefer, Reinhold Ernst Fried., I. Knecht—Pirbstow.
 33 Schmidt, Emil Gustav Hermann, I. Knecht—Neuenhagen Abtei.
 40 Laß, Franz Wilhelm August, Hofgänger—Pirbstow.
 41 Selke, Max Reinhold, Knecht—Pirbstow.
 48 Borchardt, Hermann Karl Friedrich, land. Arbeiter jetzt Telegraph.-Arb.—See-Buckow.
 49 Quack, Albert Ernst Otto, I. Arbeiter—Preeß.

- 218 Selke, August Bernhard, Knecht—Gruppenhagen.
 219 Fehlbarg, Paul Georg, Knecht—Barzwick.

Zugangsliste E.

Jahrgang 1888.

- 1 Schmidt, Otto Hugo Alfred, Bauersohn—Gruppenhagen.

Jahrgang 1890.

- 5 Bigalke, Hans Paul Erich, Handl.-Geh.—Rügenwalde.
 6 Günther, Friedrich Wilhelm, Malergeh.—Rügenwalde.

Jahrgang 1889.

- 8 Gauger, Erich Otto Willi, Handl.-Geh.—Rügenwalde.

Jahrgang 1890.

- 15 Schrock, Ferdinand Karl August, Bäckergehilfe—Rügenwalde.
 16 Gückow, Willi Erich Kurt, Handl.-Geh.—Rügenwalde.

Vorstellungsliste F.

Jahrgang 1890.

- 3 Dellecke, Wilhelm Johann Eduard, Seefahrer—Rügenwaldermünde.

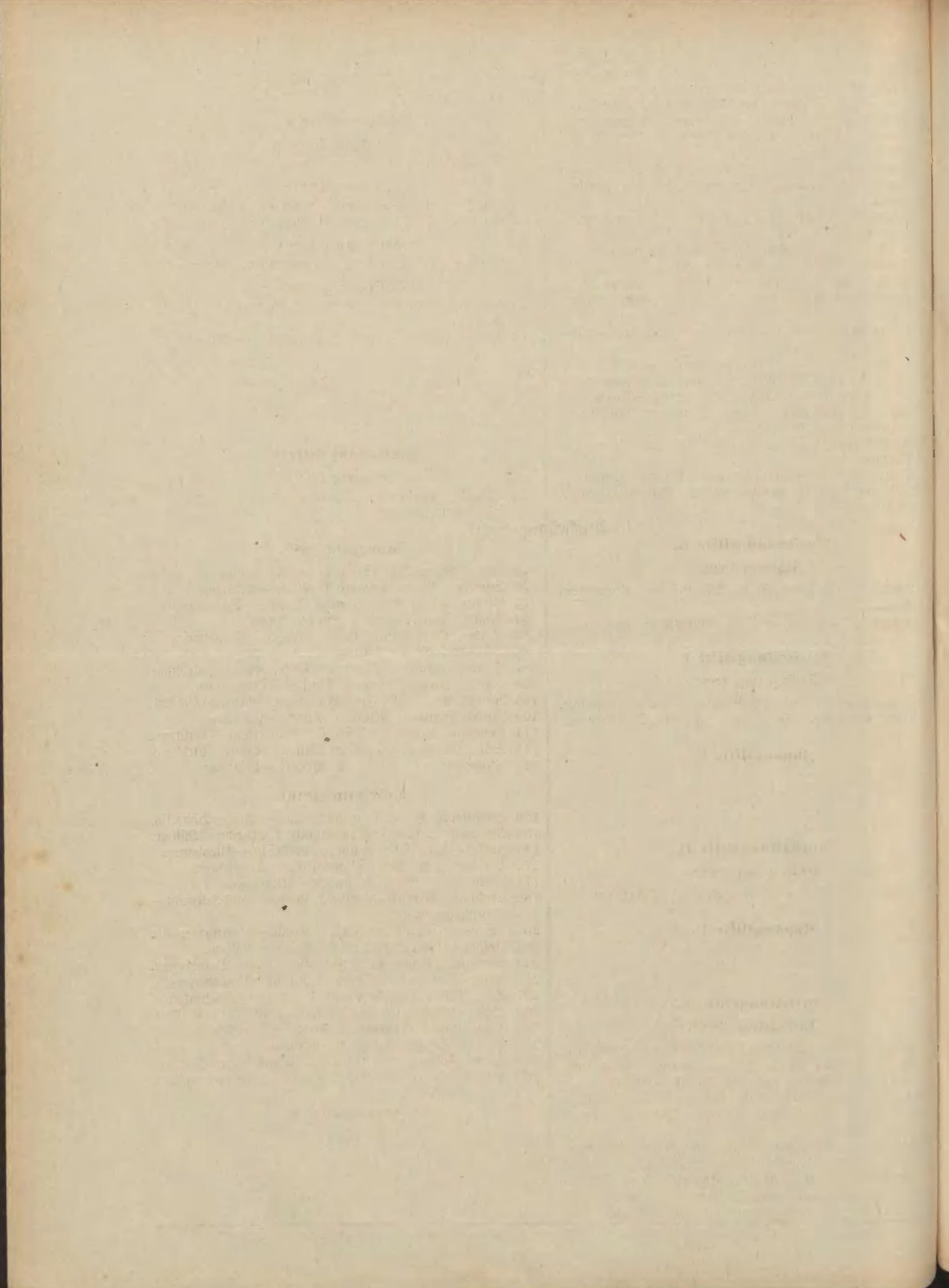
Jahrgang 1889.

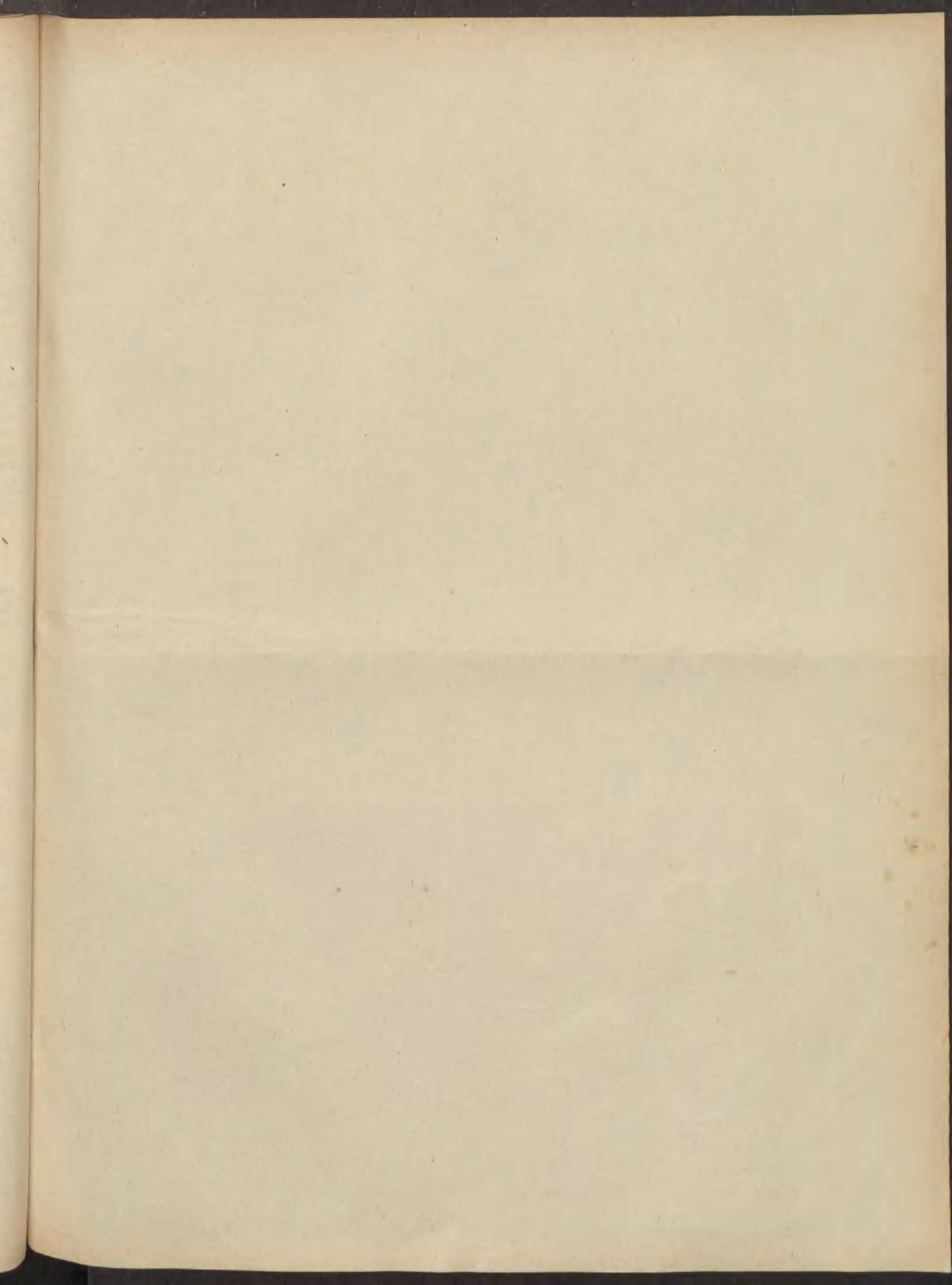
- 75 Lange, Max Otto, Tischlerges.—Altenhagen.
 76 Schröder, Max Bernhard I. Knecht—Altenhagen.
 77 Genger, Paul Karl Heinrich, I. Arb.—Damshagen.
 84 Manke, Franz Emil I. Knecht—Preeß.
 85 Bräder, Otto Anton Karl, I. Knecht—Damshagen.
 86 Schüttpeitz, Karl, I. Knecht—Damshagen.
 87 Stüwe, Hermann Werner Ferd., Knecht—Pirbstow.
 88 Wendt, Hugo Anton, I. Arbeiter—Damshagen.
 101 Rutzsch, Emil Alb. Frz., Maurerges.—Neuenhagen-Abt.
 109 Jaefel, Hermann Albert, I. Knecht—Pirbstow.
 114 Rufferow, Paul Karl Siegf., Bädnersohn—Pirbstow.
 115 Selke, Berthold Friedrich Wilh., I. Knecht—Pirbstow.
 124 Stüwe, Paul Heinrich, I. Arbeiter—Pirbstow.

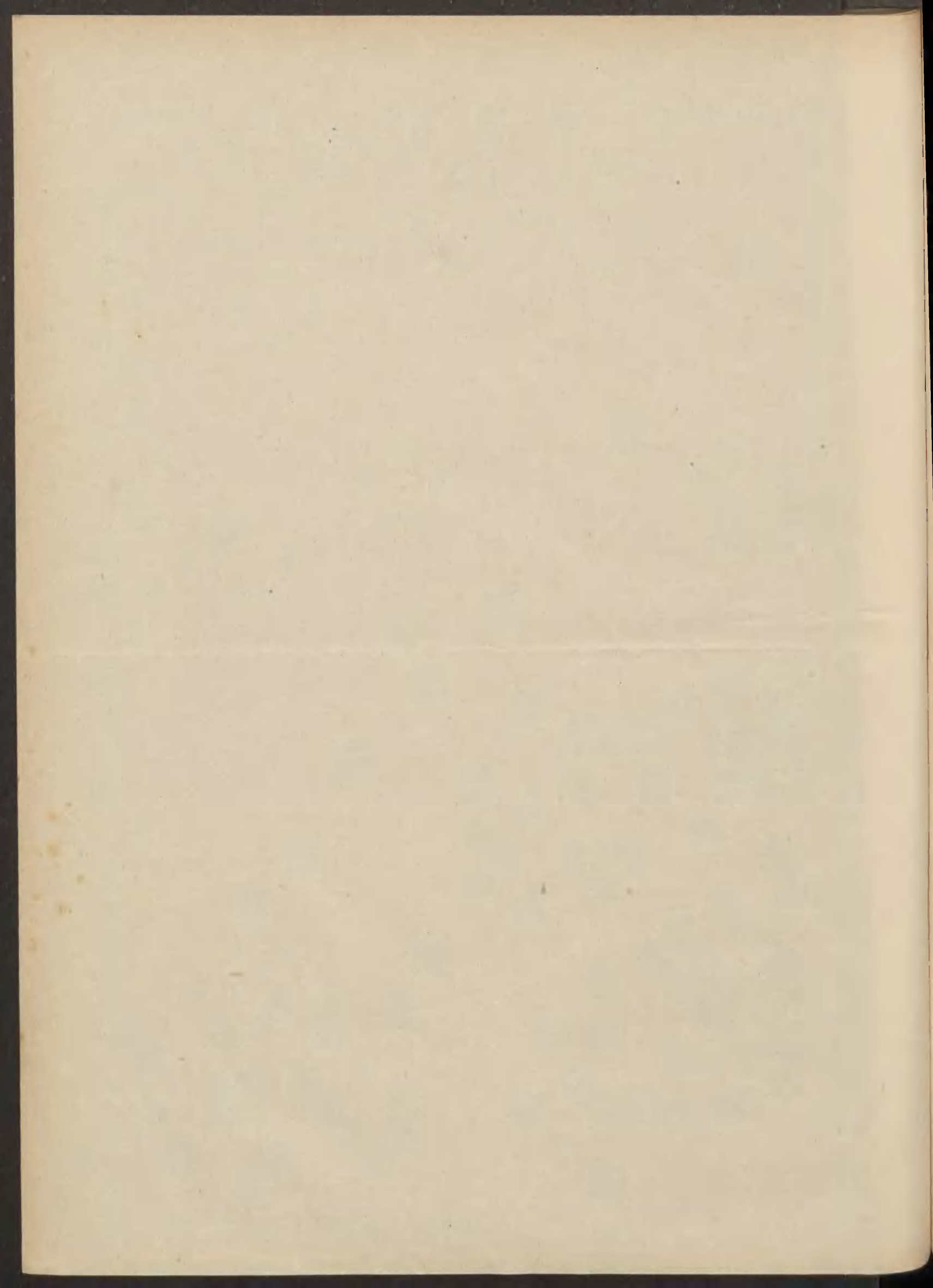
Jahrgang 1890.

- 150 Schurwanz, Hermann Gust. Aug., I. Arb.—Böbbelin.
 156 Naseband, Otto Johann August, I. Arbeiter—Büßow.
 157 Jeske, Hugo Otto Wilhelm, Landwirt—Altenhagen.
 170 Böttcher, Otto Max, Tischlergeselle—Altenhagen.
 171 Lübbe, Max Wilh., I. Knecht—Altenhagen.
 182 Kirchhoff, Anton Reinhold Gustav, land. Knecht—Neuenhagen Abtei.
 204 Tesen, Gustav Ernst Ferd., I. Knecht—Neuenhagen-Abt.
 206 Bolduan, Gustav Richard, I. Knecht—Büßow.
 214 Schwarz, Theod. Erich Jul., Bauersohn—Damshagen.
 217 Lange, Johannes Theod., I. Knecht—Neuenhagen-Abt.
 227 Rose, Paul Karl Reinhold, I. Knecht—See-Buckow.
 230 Weßel, Gustav Adolf Hermann, land. Arb.—Büßow.
 239 Knop, Emil Hermann, I. Knecht—Damshagen.
 242 Richert, Joseph, Schweizer—Pirbstow.
 263 Kranz, Johann Wilhelm, Müllerges.—See-Buckow.
 269 Daleske, Anton Gustav, I. Knecht—Neuenhagen-Abtei.

Zugangsliste E.







Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 56.

Ausgegeben Schlau, den 1. Juli.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 354)

Saatenstand um die Mitte des Monats Juni 1910 im Kreise Schlau.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk Köslin	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,3	2,4	1		1	6	6				
Sommerweizen	2,6	2,7					2				
Winterpelz (Dinkel)	2,1										
Winterroggen	2,5	2,5			4	8	9				
Sommerroggen	2,9	2,9			1	5	7		1		
Sommergerste	2,7	2,7			3	3	13				
Hafer	2,7	2,8			3	2	12	4			
Erbsen	2,8	2,9			2	1	7	3	2		
Ackerbohnen	2,7	2,6	1			2	1	2			
Wicken	2,8	2,7			1	2	4				1
Kartoffeln	2,6	2,7			5	3	10	2			
Zuckerrüben	2,7	2,6									
Winterraps und Rübsen	2,3	2,5			1						
Flachs (Lein)	2,7	2,8			1		5				
Klee	2,3	2,5		1	8	6	4				
Luzerne	2,4	2,3									
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-) wässerung	2,1	2,2	2		8	3	2				
Andere Wiesen	2,6	2,5		1	9	4	5				

Königlich Preussisches statistisches Landesamt. Dr. Blend, Präsident.

Nr. 355) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. Juli 1887. — Ktbl. Nr. 65 — ersuche ich die Herrn **Amtsvorsteher** des Kreises, über die im verflossenen Jahre aufgefundenen **früh- und vorgeschichtlichen Stein- und Erddenkmalen** bis zum 20. Juli d. Js. mir Bericht zu erstatten.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Schlau, den 29. Juni 1910.

Der Landrat. J. B.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 356) Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 23. März 1910 — Ktbl. 27 für 1910 — weise ich die beteiligten Arbeitgeber darauf hin, daß die Nachweisungen über die im ersten Halbjahr 1910 beschäftigten, von der Invalidenversicherungspflicht befreiten polnischen Arbeiter mit roten Legitimationskarten bis spätestens 1. August d. Js. an den Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin einzureichen sind. Für die mit gelben und weißen Legitimationskarten versehenen Ausländer sind Beitragsmarken zu entrichten. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, den beteiligten Arbeitgebern hiervon Mitteilung zu machen.

Schlau, den 28. Juni 1910.

Der Landrat. J. B.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 357) Die fiskalische Bernsteinengewinnung einschließlich der Seetangnutzung am Ostseestrande ist für die folgenden Pachtstrecken die Ende März 1916 neu verpachtet worden:

1. auf der Strecke von der Grenze der Lasseh'ner Feldmark bis zur Ostgrenze des Deep'er Bezirks,
2. auf der Strecke von der westlichen Grenze des Schlauer Kreises bis zum Tief bei Böbbelin,
3. in der Ausdehnung der Strecke von dem Böbbelin'er Tief bis zum Witte'r Tief,
4. in der Ausdehnung der Strecke von dem Witte'r Tief bis zur Grenze der Feldmarken Rügenhagen-Zershöft,
5. in der Ausdehnung der Strecke von der Feldmarkgrenze Rügenhagen-Zershöft bis zur östlichen Grenze des Schlauer Kreises,
6. in der Ausdehnung des Landkreises Stolp,
7. in der Ausdehnung des Landkreises Lauenburg — von der Schmolziner Grenze bis zur Westgrenze des Gutes Diefen.

Pächter ist:

- zu 1: Händler Karl Müller zu Bodenhagen,
 zu 2, 3 und 4: Paul Thörmer zu Rügenwaldermünde,
 zu 5: Gustav Bagel zu Altkathen bei Zershöft,
 zu 6 und 7: Kaufmann Ernst Loeper zu Rügenwalde.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich zugleich die Polizei-Behörden und Beamten an, auf Personen, die unberechtigter Weise, d. h. ohne im Besitze von Erlaubnis- oder Anteilscheinen zu sein, Bernstein oder Seetang sammeln oder fischen, zu achten und sie dem Pächter anzuzeigen.

Röslin, den 23. Juni 1910.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: H o c h e.

Nr. 358) Die Erkenntnis von der Wichtigkeit einer **guten und ausreichenden Wasserversorgung** für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Zuständen der Gemeinden verbreitet sich mehr und mehr. Bei den Bestrebungen der Gemeinden, ihre Wasserversorgung zu verbessern, hat sich jedoch häufig als Mangel bemerkbar gemacht, daß es schwer hält, eine fachverständige Beratung zu erlangen. Um solchen Gemeinden, denen geeignete Kräfte nicht zur Verfügung stehen, die Möglichkeit zur Erlangung einer zuverlässigen fachverständigen Beratung sowohl nach der hygienischen wie bautechnischen Seite bei der Vorbereitung und Prüfung von Wasserversorgungsprojekten zu gewähren, hat die **Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung — Berlin S. W. 12, Kochstraße 73** — eine entsprechende Ausgestaltung auch für die wassertechnischen Aufgaben ihres Geschäftsbereiches erfahren. Nach Maßgabe ihrer Geschäftsanweisung kann die Anstalt von den Gemeinden für Angelegenheiten der Wasserversorgung gegen Gebühr in Anspruch genommen werden.

Der Tagessatz für die Inanspruchnahme eines Sachverständigen bei örtlichen Besichtigungen beträgt 20 M. An Stelle der Einzelgebühr kann auch eine Pauschalgebühr vereinbart werden, wenn es sich um Untersuchungen über einen längeren Zeitraum oder um fortlaufende Kontrollen handelt. Es ist somit auch die Möglichkeit gegeben, im Einzelfall eine den Verhältnissen angepasste Vereinbarung, sei es mit einer prozentualen Berechnung nach dem Kostenbetrage des Projekts oder in sonst geeigneter Weise eintreten zu lassen.

Die Tätigkeit der genannten Anstalt besteht vornehmlich darin, die wissenschaftliche Unterlage für die Aufstellung der Grundsätze zu beschaffen, die bei dem Entwurf und bei der Ausführung des Wasserleitungsprojekts maßgebend sein müssen.

Anträge der vorbezeichneten Art sind unmittelbar an die Anstalt zu richten, falls die Gebühren für die Begutachtung **voll** bezahlt werden. **Leistungsschwachen oder leistungsunfähigen Gemeinden** kann auf besonderen Antrag Ermäßigung oder Stundung der Gebühren durch den Herrn Medizinal-Minister gewährt werden. Derartige Anträge sind von den Gemeinden an den Herrn Regierungspräsidenten zu richten.

Soweit es sich um **leistungsschwache ländliche Gemeinden** handelt, sind neben der Versuchs- und Prüfungsanstalt in erster Linie die Beamten der Meliorationsverwaltung berufen, fachkundige Unterstützung zu gewähren. Eine weitere Voraussetzung für ihre Mitwirkung ist es, daß landwirtschaftliche Interessen bei dem betreffenden Projekt mitbeteiligt sind. Im Gegensatz zu der Mitwirkung der Versuchs- und Prüfungsanstalt liegt den Meliorationsbaubeamten die Aufstellung der Entwürfe selbst oder, falls die Entwürfe von Privattechnikern aufgestellt sind, deren Prüfung ob; erforderlichenfalls können sie auch die Ausführung selbst überwachen.

Endlich gewährt der Herr Landwirtschafts-Minister in solchen Fällen nicht nur **Beihilfen**, um die Aufstellung des Projekts zu ermöglichen, sondern auch Unterstützungen zur Ausführung des Projekts.

Vorstehendes teile ich den Herrn Guts- und Gemeindevorstehern zur Kenntnis und Beachtung in vorkommenden Fällen mit.

Schlawa, den 29. Juni 1910.

Der Landrat. J. W. Koehler, Regierungsassessor.

Nr. 359)

Betrifft Neugründung von Kriegervereinen.

Nach meiner Kreisblattsverfügung vom 28. November 1900 — Kreibl. Stück 103 — ist es Pflicht der **Orts-polizeibehörde**, vor einer jeden Bestätigung der Satzungen eines Kriegervereines die gutachtliche Äußerung des Landes-kriegerverbandes über die Bedürfnisfrage einzuholen.

Eine große Zahl von Vereinen ist jedoch ohne Anhörung des Vorstandes des Preussischen Landeskriegerverbandes bestätigt worden. Es steht hiernach zu befürchten, daß der Zweck dieser Einrichtung, **die Verhütung der Zersplitterung des Kriegervereinswesens**, nicht erreicht wird. Ich bringe daher die genannte Kreisblattsverfügung den **Ortspolizei-behörden** des Kreises hierdurch mit dem Ersuchen in Erinnerung, sie in Zukunft aufs genaueste zu befolgen.

Schlawa, den 29. Juni 1910.

Der Landrat. J. W. Koehler, Regierungsassessor.

Nr. 360) Die Herren Amtsvorsteher weise ich erneut darauf hin, daß mir über jeden im Kreise vorkommenden **Automobil-Unfall** sogleich ein Fragebogen nach dem in Nr. 37 des Kreisblatts von 1906 abgedruckten Schema eingereicht werden muß. Zu den Unfällen, über die ein Fragebogen ausgefüllt werden muß, gehören nicht nur die durch Zusammenstoß mit einem Automobil hervorgerufenen Unfälle, sondern es kommt hierbei jedes mit dem Betriebe von Kraftfahrzeugen zusammenhängende schädigende Ereignis in Betracht. Formulare zu den Fragebogen sind in der Moldenhauer'schen Buchdruckerei vorrätig.

Schlawa, den 25. Juni 1910.

Der Landrat. J. W. Koehler, Regierungsassessor.

Nr. 361) Der Rentmeister Springstube ist vom 3. bis einschließlich 29. Juli d. Js. beurlaubt.

Die Königliche Regierung in Köslin hat die Vertretung dem Kreissekretär Wolter übertragen und die **Kassenstunden** während der Vertretungszeit auf **vormittags von 9 bis 12 Uhr festgesetzt**.

Schlawa, den 27. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 362) Betrifft Vermittlung von Eintragungen in das Staatsschuldbuch.

Die Besitzer Preussischer Staats-Anleihen haben das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen. Eine solche Eintragung gewährt mannigfache **Vorteile**. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschneiden der Zinscheine und das Erneuern der Zinscheinebogen. Die Zinsen werden den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Girokonto überwiesen; sie können auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet, und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die **Gebühren für die Umwandlung von Konjols in Buchforderungen aufgehoben** worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalsanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungshauptkassen und sämtliche königlichen **Kreiskassen** außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staatsschuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen zu deren sofortigen Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden, das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konjols werden für die Vermittlung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleineren oder größeren Kapitalbetrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächst gelegenen königlichen Kasse ein Konto im Staatsschuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die königlichen Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen **Reichsbankstellen**, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalsanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staatsschuldbuch, und zwar besonders auch in den Kreisen kleinerer Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staatsschuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Millionen M. dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 M. einschließlich lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen Staatsanleihen und das Staatsschuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichschuldbuch getroffen.

Schlawa, den 29. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 363) Im Monat Juni haben Jagdscheine erhalten:

A. Jahresjagdscheine.

1	von Hofacker	Oberst und Kommand. des Ulanen-Reg. König Wilhelm I., Nr. 20.	3. St. Seehof	1. 6. 1910
2	Flemming	Inspektor	Gerbin	1. 6. 1910
3	Leske	Inspektor	Petershagen	1. 6. 1910
4	Vorchardt, Bernh.	Zimmermann	Zerschöft	2. 6. 1910
5	Melchert, Otto	Gärtner	Jaggingen	3. 6. 1910
6	Eurmann, Franz		Dagow	5. 6. 1910
7	Böhmer	Gärtner	Peest b	6. 6. 1910
8	Schmidt, Gustav	Bauerhofsbesitzer	See-Zuckow	8. 6. 1910
9	Holzfuß, Hermann	Bauer	Beelkow	9. 6. 1910
10	Dietrich, Franz	Bauerhofsbesitzer	Karzin	9. 6. 1910
11	Panten, Franz	Hauptparzellenbesitzer	Wied	11. 6. 1910
12	Schmidt, Kurt	Leutnant	3. St. Schmarjow	10. 6. 1910
13	Schmidt, Paul	Einjährig-Freiwilliger	3. St. Schmarjow	10. 6. 1910
14	St. Kurt		Rügenwalde	13. 6. 1910
15	Peyer, Ernst	Jagdpächter	Rigmin	17. 6. 1910
16	Heldt, Albert	Polizei-Wachtmeister a. D.	Polnow	19. 6. 1910
17	Lange, Karl	Gemeindevorsteher	Bussin	22. 6. 1910
18	Schwarz, Karl	Bauerhofsbesitzer	Wasselnitz	23. 6. 1910
19	Westphal, Walter	Gutsbesitzer	Jaggingen	25. 6. 1910
20	Wanzke, August	Rentengutsbesitzer	Sydow-Abbau	28. 6. 1910
21	Rimig, Otto	Bauerhofsbesitzer	Gerbin	29. 6. 1910

B. Doppelausfertigungen.

1	Limbrecht von Schlieffen	Klein-Soltikow	11. 10. 1909
---	--------------------------	----------------	--------------

Schlawa, den 29. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 364) Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 28. April 1910 (R. G. Bl. S. 672) die Bestimmung getroffen, daß die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Talerstücke deutschen Gepräges durch Zerklagen oder Einschnitten für den Umlauf unbrauchbar zu machen sind.

Schlawa, den 27. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 365) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 24. März d. Js. — Kreisblatt Nr. 27 — bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß der beritt. Gendarmerie-Wachtmeister Scharffe, z. Zt. in Stennitz, am 30. d. Mts. nach seinem Standort Schlawa zurückkehren und seinen früheren Patrouillenbezirk wieder übernehmen wird.
Schlawa, den 27. Juni 1910. Der Landrat. J. B.: Koehler, Regierungsassessor.

Nr. 366) Herr Amtsvorsteher Bütow-Pennekow ist vom 1.—6. Juli verreist und wird während dieser Zeit von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Gemeindevorsteher Boldt-Masselwitz vertreten.
Schlawa, den 30. Juni 1910. Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa.
J. B.: Koehler, Regierungsassessor.

Wegen des Chauffeeneubaus von Bahnhof Wied über Damerow nach Zigmin wird der öffentliche Weg im Zuge dieser Neubaufreife für den Verkehr — außer für Fußgänger — gesperrt.
Damerow, den 1. Juli 1910. Der Amtsvorsteher. Boldt.

II. Viehseuchenpolizei.

Unter den Schweinen des Gemeindevorstehers Dollase zu Panfmin ist Rotlauf amtlich festgestellt. Ueber das betreffende Gehöft ist die Sperre verhängt.
Damerow, den 30. Juni 1910. Der Amtsvorsteher. Boldt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Rotlauf unter dem Schweinebestande der Witwe Lorenz zu Bessin erloschen ist.
Die zur Bekämpfung der Seuche angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.
Polnow, den 29. Juni 1910. Der Amts-Vorsteher.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlawa.

Königliche Domäne Kasimirsburg bei Köslin i. Pommern.

Die diesjährige

Auktion

von ca. 70 sprungfähigen

Rambouillet = Vollblut = Böcken

findet

Mittwoch, den 13. Juli 1910, mittags 12 Uhr

statt.

Die Herde erzielte auf den Wanda-Ausstellungen höchste Preise und war jetzt in Hamburg höchstprämiierte Herde der Gruppe in Wolle und Fleisch.
Zuchtrichtung: Vollreichtum bei großen Körperformen und hoher Mastfähigkeit.
Züchter: Schäferdirektor Bütow.

Gleichzeitig stelle

6 Bullen*

aus meiner schwarz-weißen Holländer Herdbuchherde zur Auktion.
Wagen resp. Auto zur Abholung stehen Bahnhof Kasimirsburg und Köslin.

Kayser, Königl. Amtsrat.

* Anmerkung: Rindviehzuchtvereinen gewährt die Landwirtschaftskammer 25 % Rabatt des Einkaufspreises



Der Verkauf meiner englischen

Vollblut-Fleischböcke

schwerster Rassen beginnt am 1. Juli 1910. Abholung auf Bestellung von den Bahnhöfen Wangerin und Ruhnow.

Saatz, Claushagen

bei Wangerin. Tel. Wangerin 4.

Eine Wohnung

von 2—3 Zimmern suchen ruhige Mieter zum 1. Oktober. Offert. abzugeben in der Geschäftsst. d. Ztg.

Kirchliche Nachrichten

6. Sonntag nach Trinitatis.

(3. Juli 1910.)

Beichte vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr

Pastor Treichel.

Predigt vorm. 10 Uhr:

Pastor Treichel.

Predigt nachm. 4 Uhr:

Pastor Harber-Wd.-Tychow.

Nachdem die Stimm- und Beitragsliste der Entwässerungsgenossenschaft des Moggbaches für das Jahr 1910 ausgelegt hat, sind die bisher noch nicht abgeführten Beiträge nunmehr innerhalb 14 Tagen an den Rechner Herrn Dekonom **Wilhelm Schultz** zu entrichten, andernfalls die Einziehung im Wege der Zwangsbeitreibung erfolgt. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen den Säumigen zur Last.

Schlawa, den 25. Juni 1910.

Der Vorsteher.
W. Böttcher.

1000 Mk.

bar Preise (500, 300, 200 Mk.)
für neue praktische und gewinnbringende
Erfindungen
Preisverleihungen gratis und prompt
J. Bettel & Co. Berlin SW 125.

Ich plätze jetzt wieder.

Frau **Prange,**
Ziebowdam.

Nachweisung der Wochenmarktpreise
vom 18. Juni 1910.

Schlawa, Kügen-
malde

Weizen pr. 100 Kgr.	—	—	—
Roggen	do.	14	—
Gerste	do.	—	—
Hafer	do.	15	—
Erbjen	do.	30	—
Kartoffeln	do.	5	3 20
Heu	do.	6 50	—
Stroh das Schock	—	30	—
Butter das Kgr.	—	2 20	2 40
Buchweizengrütze d. Eiter	—	30	— 25
Bier das Eiter	—	15	— 10
Branntwein das Eiter	—	70	— 70
Eier die Stiege	—	95	1 05

Für den nichtamtlichen Teil: P. Moldenhauer. Druck und Verlag von H. Moldenhauer & Sohn in Schlawa.

Beilage

zu Stück 56 des Schlauer Kreisblatts
für 1910.

Das diesjährige Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schlau wird
in Zauow am 12. Juli cr. im Hotel Knappert,
in Pollnow am 13. Juli cr. im Weinberg'schen Gasthose,
in Schlau am 14. und 15. Juli cr. im Hotel Otto List und
in Rügenwalde am 16. Juli cr. im Lokale der verw. Restaurateur
Otto Blath

abgehalten werden.

Das Geschäft beginnt in Zauow um 9 Uhr 30 Min., in Pollnow um 11 Uhr 30 Min.,
in Schlau um 9 Uhr und in Rügenwalde um 9³⁰ Uhr Vormittags.

Die Militärpflichtigen haben sich

in Zauow bis 8, in Pollnow bis 9,

in Schlau bis 7 und in Rügenwalde bis 7¹/₂ Uhr Vormittags

zwecks Verlesung und Aufstellung vor den Geschäftslokalen zu versammeln.

Es kommen zur Vorstellung

A. in Zauow im Lokale des Hotelbesizers Knappert
am Dienstag den 12. Juli aus dem II. Aushebungsbezirk: die für dauernd untauglich
befundenen, die dem Landsturm und der Ersatz-Reserve überwiesenen, die als tauglich
befundenen Militärpflichtigen und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus
den Ortschaften:

Abtshagen, Bartlin, Beekow, Damerow, Eventin, Karnkewitz, Kuhj, Martinshagen,
Nemitz, Pankeu, Ratteid, Soltikow, Steglin, Steinort, Wieck, Wandhagen, Zirchow,
Zikmin und Stadt Zauow;

B. in Pollnow im Weinberg'schen Gasthose
am Mittwoch den 13. Juli aus dem II. Aushebungsbezirk: die für dauernd untauglich
befundenen, die dem Landsturm und der Ersatz-Reserve überwiesenen, die als tauglich
befundenen Militärpflichtigen und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus
den Ortschaften:

Alt-Zowen, Borkow, Breitenberg, Bussin, Bosens, Cösternitz, Crangen, Drenzig, Forth,
Friedensdorf, Gerbin, Gukmin, Hanshagen, Jähingen Klarenwerder, Kummerow,
Lahig, Marienhütte, Nahlass, Neu-Zowen, Rokog, Klein-Ristow, Schwarzin, Sellberg,
Sydow a und b, Warbelow, Vellin, Vetrin, Wend.-Buckow und Stadt Pollnow;

C. in Schlawe im Hotel Otto Eist

a. am **Donnerstag den 14. Juli** aus dem **I. Aushebungsbezirk**: die der Ersatz-Reserve überwiesenen und die als tauglich befundenen Militärpflichtigen sowie die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften:

Alt-Bewersdorf, Alt-Kratow, Alt-Schlawe, Alt-Kugelwitz, Alt-Paalow, Alt-Kuddezow, Alt-Warschow, Alt-Järshagen, Besow, Coccejendorf, Dubberzin, Egsow, Franzen, Freeh, Görshagen, Karzin, Kannin, Krolow, Klein-Runow, Kummerzin, Körlin, Meihow, Marlow, Masselwitz, Neu-Bewersdorf, Neu-Järshagen, Neu-Kugelwitz, Neu-Paalow, Neu-Kuddezow, Nitzlin, Neu-Warschow, Pennetow, Pustamin, Peest a und b, Reblin, Reddenfin, Renkenhagen, Schladow, Scheddin, Schlönwitz, Stemnitz, Symbow, Thyn, Viehke, Wilhelmine, Ziegnitz und Stadt Schlawe;

b. am **Freitag den 15. Juli** die als dauernd untauglich befundenen sowie die dem Landsturm überwiesenen Militärpflichtigen **aus den vorgenannten Ortschaften** sowie

aus dem II. Aushebungsbezirk: die für dauernd untauglich befundenen, die dem Landsturm und der Ersatz-Reserve überwiesenen, sowie die als tauglich befundenen Militärpflichtigen und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften:

Alt-Ristow, Aul.-Sudow, Balentin, Deutsch-Puddiger, Göritz, Groß-Quäsdow, Jannowitz, Kufferow, Klein-Quäsdow, Karwitz, Cantow, Leifow, Malchow, Mariental, Neu-Ristow, Nothow, Parpart, Quakow, Röhenhagen, Schlavin, Schmarlow, Segentin, Söllnitz, Wiesenthal, Wusselen, Wusterwitz und Wend.-Tychow;

D. in Rügenwalde im Lokale der verw. Restaurateur Otto Plath

am **Sonnabend den 16. Juli** aus dem **I. und II. Aushebungsbezirk**: die für dauernd untauglich befundenen, die dem Landsturm und der Ersatz-Reserve überwiesenen, die als tauglich befundenen sowie die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften:

Barwitz, Dörsenthin, Drosedow, Grupenhagen, Jershöft, Köpnitz, Kopahn, Lanzig, Nahmershagen, Neuenhagen Amt, Palzwitz, Rügenwaldermünde, Ruffhagen, Rügenhagen, Sackshöhe, Schöneberg, Schöningwalde, See-Sudow, Sellen, Witte, Zillnitz, Zizow und Rügenwalde Stadt;

Altenhagen, Böbbelin, Büßow, Damshagen, Neuenhagen Abtei, Neu-Kratow, Neumasser und Damkerort, Petershagen, Pirbstow, Preeh, See-Budow.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich demgemäß, die nachstehend namentlich aufgeführten Mannschaften zu den angegebenen Tagen und zur festgesetzten Stunde unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder einer Haftstrafe bis zu 3 Tagen und des Verlustes der Reklamationsgründe nach dem Vorstellungsorte zu beordern. Zu diesem Behufe haben die Magistrate, die Guts- und Gemeindevorsteher **gleich nach Eingang dieses Kreisblatts** eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten, beispielsweise ausgefüllten Schema aufzustellen, in Spalte 3 die erfolgte Vorladung von den Militärpflichtigen durch Namensunterschrift anerkennen zu lassen und die Unterschriften zu bescheinigen. Der Rufname ist zu unterstreichen. Auch ist die bei jedem der aufgeführten Militärpflichtigen stehende Ar., der Jahrgang und die Vorstellungsliste in Spalte 2 der Nachweisung anzugeben. Diese Nachweisungen sind mir spätestens bis zum 5. Juli d. Js. zur Vermeidung der Abholung durch expresse Boten auf Kosten der Säumnigen einzureichen.

Bei der Beorderung der Mannschaften muß mit möglichster Sorgfalt verfahren werden. Sollte von den den unten aufgeführten Mannschaften inzwischen jemand verzogen sein, so ist dies neben seinem Namen unter genauer Angabe des gegenwärtigen Wohnortes in der Beorderungsliste zu vermerken. Nach dem Musterungsgeschäft zugezogene Militärpflichtige, die einer der obigen Kategorien angehören, sind ohne Weiteres zu beordern und mit entsprechendem Vermerk unter Beifügung der Lösungsscheine in die Beorderungsliste aufzunehmen. Ziehen dergleichen Personen noch nach Einreichung der Beorderungsliste zu, so ist deren Lösungsschein umgehend nachträglich zu überreichen; auf keinen Fall darf mit der Anmeldung solcher Personen, wie bisher vielfach geschehen, bis zum Aushebungstage gewartet werden.

Die Vorstellung der Mannschaften erfolgt durch die Herren Magistrats-Dirigenten resp. Guts- und Gemeindevorsteher und nur bei dringender Behinderung derselben durch einen Stellvertreter in derselben Weise wie beim Musterungsgeschäft.

Die Ortsvorsteher bzw. deren Stellvertreter müssen an den Tagen, an welchen Mannschaften aus ihrer Ortschaft sich zu stellen haben, persönlich erscheinen und während der ganzen Dauer des Geschäfts anwesend sein und dürfen nur mit Erlaubnis des Zivilvorstehenden der Ober-Ersatz-Kommission aus dem Aushebungslokal sich entfernen. Die Gutsvorsteher der forstfiskalischen Gutsbezirke im Kreise können mit ihrer Vertretung einen der Ortsvorsteher aus den Nachbarorten betrauen.

Sollte der eine oder der andere Ortsvorsteher am persönlichen Erscheinen behindert sein, so ist mir rechtzeitig vor dem Aushebungs-Termin unter Namhaftmachung des betreffenden Stellvertreters Anzeige zu erstatten.

Ortsvorsteher, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, werden mit einer Zwangsstrafe von 20 Mark bestraft werden — cfr. Kreisblatts-Bekanntmachung vom 20. Juni 1908 — Krbl. Stück 69 —.

Ferner mache ich auf folgende allgemeine Bestimmungen aufmerksam, die auch den Militärpflichtigen genau bekannt zu geben sind:

1. Die Bestellungspflichtigen müssen reinlich an Körper und Kleidung, insbesondere auch mit gewaschenen Füßen und mit beschnittenem Kopshaar, und namentlich nüchtern vor der Aushebungs-Kommission erscheinen. Etwa kränkfranke Personen, für deren Heilung möglichst zu sorgen ist, sind gleich bei der ersten Aufstellung der Leute als solche zu bezeichnen.

2. Jeder Militärpflichtige muß seinen Lösungsschein mitbringen.

Derselbe wird beim ersten Verlesen vor Beginn des Geschäftes abgenommen werden.

Falls ein Militärpflichtiger seinen Lösungsschein verloren haben sollte, hat er die Ausfertigung eines Duplikats bei mir zu beantragen.

3. Militärpflichtige, die mit solchen Fehlern behaftet, welche unter Umständen nicht sogleich zu erkennen sind, wie Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit, auch Blödsinn und dergleichen, müssen durch Atteste ihrer Ortsbehörde, Prediger oder Schullehrer nachweisen, daß sie nach den von den Attestausstellern gemachten Erfahrungen mit dem bezeichneten Uebel wirklich behaftet sind. Auf bloße mündliche Angaben kann nicht gerücksichtigt werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat amtlich beglaubigte Atteste mitzubringen bzw. auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür vor der Aushebungs-Kommission zu stellen oder den Beweis in anderer glaubhafter Weise zu führen.

Sämtliche Leute, welche an inneren Krankheiten in ärztlicher Behandlung gewesen sind, haben etwa vorhandene ärztliche Atteste mitzubringen.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen behindert ist, muß dies durch ein ärztliches Attest nachweisen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Geschieht dies nicht, so wird angenommen, daß absichtliche Nichtgestellung vorliegt und hat der Betreffende die oben für diesen Fall angedrohte Strafe zu gewärtigen; außerdem wird derselbe zwangsweise eingeholt und eventl. vorzugsweise eingestellt werden.

5. Reklamationen werden während des Geschäfts bei Vorstellung des betreffenden Militärpflichtigen erledigt.

Diejenigen Ortsvorsteher, aus deren Ortschaften Reklamationen vorliegen, fordere ich auf, zur Prüfung derselben unbedingt persönlich sich einzufinden, da sonst die Reklamationen zum Schaden der Beteiligten nicht erledigt werden können.

Zur Begründung jeder im Aushebungs-Geschäft zur Entscheidung gelangenden Reklamation müssen die Eltern und die bei ihnen befindlichen erwachsenen (d. h. über 14 Jahre alten) Geschwister der Reklamanten sowie die sonstigen Personen, aus deren Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit ein Zurückstellungsgrund hergeleitet wird, sich einfinden.

In den Vorjahren haben die Ortsvorsteher es wiederholt unterlassen, die Angehörigen eines Reklamierten vom Stattfinden des Ober-Ersatz-Geschäfts zu benachrichtigen, sodaß die Reklamation zu Ungunsten des Reklamierten nicht verhandelt werden konnte. Ich mache es daher den Ortsvorstehern zur Pflicht, diese Personen rechtzeitig zu benachrichtigen und für ihr Erscheinen Sorge zu tragen, da sonst über die Reklamation nicht entschieden werden kann.

Ist ein persönliches Erscheinen dieser vor der Aushebungs-Kommission nicht möglich, so muß im Krankheitsfalle ein von dem Kreisarzte oder einem Militärarzte ausgestelltes, in anderen Fällen ein behördliches Attest beigebracht werden.

Ausgenommen vom persönlichen Erscheinen sind jedoch die über 26 Jahre alten Brüder der Reklamanten, welche bereits verheiratet sind und einen eigenen Hausstand haben.

Alle sonstigen, beim Musterungsgeschäft etwa noch nicht beigebrachten Nachweise für die Reklamation, namentlich noch fehlende Zinsquittungen zum Beweise angegebener Schulden müssen schleunigst hierher eingereicht werden. Bei Nichterfüllung dieser Erfordernisse ist die Zurückweisung der Reklamation wegen mangelnder Begründung zu gewärtigen.

Neue Reklamationen haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach dem Musterungsgeschäft entstanden ist, z. B.: plötzlich eingetretene langwierige Erkrankung des Familienhauptes und eine dadurch herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit desselben, oder wenn der Ernährer der Familie inzwischen gestorben sein sollte und letztere keinen anderen Vertreter hat, welcher die Fürsorge für die Familie übernehmen kann. In diesem Falle ist ein Reklamations-Fragebogen aufzustellen und an mich einzusenden bezw. im Aushebungsgeschäft mir zu übergeben; Formulare dazu sind in der Moldenhauer'schen Buchdruckerei käuflich zu haben.

Die Militärpflichtigen der seemannischen Bevölkerung, für welche Reklamationen angebracht worden, sind in das nachfolgende Verzeichnis gleichfalls mitaufgenommen worden. Diese Militärpflichtigen werden wohl ohne Ausnahme zur See abwesend sein, und brauchen sie daher auch sich persönlich nicht zu stellen, dagegen aber müssen die Angehörigen erscheinen.

Indem ich den Ortsvorstehern nochmals die genaueste Beachtung dieser Verfügung empfehle, bemerke ich, daß etwaige Verstöße hiergegen unnachsichtlich bestraft werden.

Schließlich weise ich die Ortsvorsteher an, die Leute streng zu beaufsichtigen und darauf zu achten, daß dieselben sich auf dem Hin- und Rückwege ruhig verhalten; etwa vorkommende Exzesse sind mir sofort anzuzeigen und werden aufs Strengste bestraft werden.

Das Mitbringen von Schnaps, Spazier- und Krüdstöcken nach dem Aushebungslokal ist bei Strafe verboten.

Schlawe, den 20. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

(Schema.)

Nachweisung

der im Aushebungsgeschäft pro 1910 vorzustellenden Militärpflichtigen aus der Gemeinde N. N.

1	2	3	4
Nr.	Nr. des Verzeichnisses	Vor- und Name der Militärpflichtigen	Unterschrift der Militärpflichtigen, wodurch dieselben anerkennen, daß sie zum Aushebungs- geschäft vorgeladen und mit der Strafe, welche sie im Falle ihres unbegründeten Ausbleibens zu erwarten haben, bekannt gemacht worden sind.

a. Am 12. Juli cr. Morgens 8 Uhr haben sich in Janow zu stellen:

1	Jahrg. 1888 Vorst.-L. B 2	Plath <u>Hermann</u> Wilhelm	Unterschrift
2	Jahrg. 1889 Vorst.-L. C. 1	Schüttpelz <u>Franz</u> Erich Bertold	do.
3	Jahrg. 1889 Vorst.-L. E 79	Booch <u>Wilhelm</u> Karl August	do.

oder:

b. Am 13. Juli cr. Morgens 9 Uhr haben sich in Pollnow zu stellen:

1	Jahrg. 1888 Vorst.-L. E 9	Panten <u>Franz</u> August Albert	Unterschrift
2	Jahrg. 1890 Vorst.-L. E 149	Hogahn <u>Franz</u> Wilhelm Heinrich	do.
3		u. f. w.	

oder:

c. Am 14. Juli cr. Morgens 7 Uhr haben sich in Schlawe zu stellen:

1	Jahrg. 1888 Vorst.-L. C 1	Tresemer <u>Fritz</u> Ernst Heinrich	Unterschrift
2	Vorst.-L. E 2	Kunz <u>Heinrich</u> Gustav Franz	do.
3		u. f. w.	

oder:

d. Am 15. Juli cr. Morgens 7 Uhr haben sich in Schlawe zu stellen:

1	Jahrg. 1888 Vorst.-L. C. 4	Maack <u>Franz</u> Otto August	Unterschrift
2	Vorst.-L. D 4	Gall <u>Paul</u> Gustav Hermann	do.
3		u. f. w.	

oder:

e. Am 16. Juli cr. Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr haben sich in Rügenwalde zu gestellt;

1	Jahrg. 1889 Vorst.-L. B. 3	Pommerening <u>Hermann</u> Bertold	Unterschrift
2	Jahrg. 1889 Vorst.-L. E 77	Michel <u>Mar</u> Reinhold	do.
3		u. f. w.	

Daß die obengenannten Militärpflichtigen zum Aushebungsgeſchäft vorgeladen worden ſind und ihnen für den Fall ihres unbegründeten Ausbleibens eine Geldſtrafe von 30 Mark ſowie der Verluſt der Reklamationsgründe angedroht iſt, ſie auch mit der Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Juni d. Jſ. bekannt gemacht worden ſind, beſcheinigt

R. N., den . . . Juni 1910.

Der R. Vorſtand.

(Siegel und Unterschrift.)

Am Dienstag, den 12. Juli d. Jſ., Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr haben ſich in Zanow im Hotel Knappert zu geſtellt:

II. Aushebungsbezirk.

Vorſtellungsliſte B.

Jahrgang 1888.

- 2 Plath, Hermann Wilhelm, landw. Arb.—Wiek.

Jahrgang 1890.

- 5 Schulz, Friedrich Albert Franz, landw. Arb.—Abtshagen.
6 Ganjewendt, Franz Friedr. Wilhelm, Eigentümersohn—Karnſewitz.
11 Poſt, Willi Mar Julius, Landwirt—Zanow-Abb.

Vorſtellungsliſte C.

Jahrgang 1888.

- 1 Schüttpelz, Franz Erich Berthold, landw. Arb.—Abtshagen.
2 Lange, Paul Heinrich Anton, landw. Arb.—Steinort.
3 Polzin, Karl Wilhelm Herm., Schuhm.-Geſ.—Zanow.
5 Fock, Mar Wilhelm Martin, Koſtätenſohn—Eventin.
6 Lau, Franz Ferdinand Ernt, landw. Arb.—Eventin.
12 Ruſſerow, Albert Wilhelm, landw. Arb.—Martinsſhagen.
15 Gemoll, Anton Herm. Leopold, land. Knecht—Panſſin.
25 Herzberg, Karl Mar Hermann, Diener—Zanow.
26 Krauſe, Emil Guſtav Franz, Friſeur—Zanow.
27 Panten, Emil Wilh. Franz, Landw.—Zanow-Abbau.
28 Schröder, Wilhelm Friedr. Karl, Fabrikarb.—Zanow.

Jahrgang 1889.

- 29 Roſel, Adolf Artur Alfred, landw. Arb.—Beelfow.
30 Fock, Karl Hermann Reinhold, Maurergeſ.—Neu-Martinsſhagen.
31 Dobbraß, Friedrich Richard Wilhelm, landw. Arb.—Ratteick.
32 Hähnke, Wilhelm Eduard David, Eigentümersohn—Zirchow a.

Jahrgang 1888.

- 45 Rutiſche, Reinhold Guſtav Wilhelm, Gärtnergeſ.—Ratteick.
49 Krüger, Walter Guſtav Albert, Fiſchlergeſ.—Zanow.
50 Schäfer, Otto Franz Reinhold, Fabrikarb.—Zanow.

Vorſtellungsliſte D.

Jahrgang 1888.

- 5 Rathke, Wilhelm Albert Hermann, Schweizer—Zanow.
6 Zander, Otto Emil Berthold, landw. Arb.—Neu-Martinsſhagen.
16 Bahr, Franz Ferdinand Hermann, Knecht—Ziſſmin.
22 Knaak, Paul Emil Friedrich, Eigentümer—Zirchow A.

Jahrgang 1889.

- 23 Ruſſerow, Otto Ferd. Albert, Bädnersohn—Damerow.
24 Bahr, Karl Wilhelm Auguſt, landw. Knecht—Beelfow.

Jahrgang 1890.

- 27 Sech, Franz Wilhelm Hermann, landw. Arb.—Bartlin.

Zugangsliſte D.

Vorſtellungsliſte E.

Jahrgang 1888.

- 3 Rubow, Herm. Reinhold Guſtav, Landwirt—Abtshagen.
4 Tieß, Johannes Alexander, landw. Arb.—Abtshagen.
10 Braaß, Berthold Theodor, Bahnarb.—Bartlin.
11 Lau, Alfred Otto Emil, Schuhmachergeſ.—Beelfow.
12 Wichmann, Artur Guſtav Karl, l. Knecht—Wandhagen.
17 Barz, Paul Karl Johann, landw. Knecht—Zirchow.
22 Pomplun, Karl Anton, Schneidergeſelle—Damerow.
25 Minx, Auguſt Emil Hermann, Fleiſcherlehrling—Gr.-Soltikow.
31 Collaß, Martin Karl Friedrich, Müller—Nemitz.
36 Hermann, Anton Ernt, landw. Knecht—Alt-Martinsſhagen.
37 Schünemann, Franz Richard, landw. Knecht—Panſſin.
38 Billwock, Guſtav Wilhelm, Landwirt—Panſſin.
52 Priebe, Hermann Richard Emil, Knecht—Bartlin.
53 Scharn, Otto Wilh. Herm., landw. Knecht—Damerow.
56 Lewin, Emil Otto Richard, landw. Arbeiter—Wandhagen.
57 Schwarz, Richard Karl Auguſt, landw. Arbeiter—Wandhagen.
58 Weßel, Mar Georg Herbert, Landwirt—Wandhagen.
59 Boock, Franz Karl Hermann, landw. Knecht—Wandhagen.
61 Granzow, Reinhard Guſtav, Bauersohn—Wiek.
62 Neuenfeld, Paul Ferdinand Auguſt, landw. Arbeiter—Wiek.
67 Laabs, Reinhold Paul Franz, landw. Arbeiter—Kl.-Soltikow.
68 Engel, Georg Ernt Walter, Malergeſ.—Zanow.
69 Gabbel, Ernt Friedrich Reinhold, Fabrikarb.—Zanow.
70 Ruſſerow, Hermann Auguſt Friedrich, land. Arb.—Zanow-Abb.
71 Papenfuß, Mar Ernt Reinhard, land. Knecht—Beelfow.
72 Zander, Richard Ludwig Ernt, land. Knecht—Eventin.
73 Friedewald, Karl Albert Anton, land. Arb.—Ziſſmin.
74 Menge, Paul Heinrich Wilhelm, landwirt. Knecht—Karnſewitz.

Jahrgang 1889.

- 79 Boock, Wilhelm Karl Auguſt, landwirtsch. Knecht—Wandhagen.
90 Bahr, Karl Emil Berthold, Maurergeſ.—Eventin.

- 91 Dahlke, Otto Theodor Wilhelm, Müllergef.—Eventin.
 92 Lau, Emil Hermann Otto, Stellmachergef.—Zanow.
 93 Boldt, Richard Hermann Albert, I. Knecht—Eventin.
 100 Klabunde, Paul Emil, Landwirt—Karnfiewitz.
 102 Joschke, Max Hugo Otto, landw. Arb.—Adolphium bei Kl.-Soltikow.
 103 Begerow, Otto Paul Max, Knecht—Damerow.
 104 Lawin, Hermann Friedrich Karl, Hofgänger—Kuhß.
 105 Tieß, Paul Johann Otto, Brennerknecht—Kuhß.
 131 Mau, Friedrich Hermann Eduard, landw. Knecht—Eventin.
 132 Mews, Otto Karl Wilhelm, Bahnarb.—Wandhagen.
 133 Papenfuß, Richard Anton Otto, landw. Knecht—Wandhagen.
 137 Meyer, Reinhold Otto Herm., landw. Knecht—Wick.
 138 Scheel, Anton Otto Wilhelm, Bädnerjohn—Wick.
 143 Krüger, Max Hermann Julius, Fabrikarb.—Zanow.
 144 Püker, Otto Friedrich Robert, Töpfergef.—Zanow.
 145 Trende, Karl Wilh. Albert, land. Knecht—Karnfiewitz.
 146 Scheinemann, Franz Wilhelm Karl, Knecht—Zikmin.
 147 Schulz, Willi Karl, landw. Knecht—Zikmin.

Jahrgang 1890.

- 148 Schurwanz, Otto Friedrich Ludwig, Knecht—Eventin.
 160 König, Franz Paul Otto, landw. Knecht—Panknin.
 162 Timm, Bernhard Wilhelm Christian, Eigentümersohn—Zirchow.
 163 Mett, Paul Albert Franz, Tischlergef.—Zanow.
 168 Pahlow, Franz Wilhelm, Maurergef.—Panknin.
 178 Jahn, Reinhard Friedr. Albert, land. Knecht—Wick.
 186 Ziesemann, Bruno Reinhold Herbert, Eigentümers.—Gr.-Soltikow.
 191 Krey, Otto Reinhard, landw. Knecht—Martinsbagen.
 194 Bollbrecht, Hugo Reinhold Otto, Schlosserlehrling—Abtsbagen.
 197 Böcker, Otto Ernst Wilhelm, Landwirt—Martinsbagen.

- 201 Raasch, Paul Emil Max, landw. Arbeiter—Ratteick.
 202 Strehlow, Richard Reinhold Emil, Schneidergef.—Zanow.
 207 Krüger, Paul Richard Walter, Landwirt—Wandhagen.
 209 Wellow, Hugo Paul Max, landw. Arbeiter—Eventin.
 210 Hamel, Emil Karl Max, Schmiedelehrling—Ratteick.
 211 Schlutt, Werner Anton Wilh., land. Arb.—Steglin.
 213 Fährmann, Emil Hermann Friedrich, Bädnerjohn—Damerow.
 222 Hein, Emil Otto August, land. Arbeiter—Wandhagen.
 224 Kempert, Julius Friedrich Wilhelm, Landwirt—Gr.-Soltikow.
 228 Fielitz, Emil Paul Walter, land. Knecht—Wandhagen.
 231 Maasch, Erich Heinrich Hermann, I. Knecht—Damerow.
 240 Wolf, Alfred Karl Reinhold, Zimmergef.—Steglin.
 245 Bobser, Hermann Paul Emil, Müllergef.—Zanow Abb.
 248 Harmke, Otto Karl Albert, land. Knecht—Abtsbagen.
 249 Parpart, Theodor Reinhold Hermann, I. Knecht—Wick.
 251 Bergande, Emil Karl Wilhelm, Pferdeknecht—Bartlin.
 252 Kunde, Emil August Gustav, land. Knecht—Ratteick.
 256 Mielke, Erich Franz, landw. Knecht—Zanow.
 257 Klitz, Ludwig Albert Karl, Schmiedegef.—Wandhagen.
 262 Müller, Friedrich Wilhelm, Gärtnergehilfe—Zanow.

Zugangsliste E.

Jahrgang 1890.

- 1 Kufferow, Emil Richard, Bädnerjohn—Beelkow.

Jahrgang 1889.

- 8 Mauritz, Anton August Albert, Müllerknecht—Wick.

Jahrgang 1890.

- 9 Vierke, Franz, Bahnarbeiter—Damerow.

Am Mittwoch, den 13. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr haben sich in Pollnow im Weinberg'schen Gasthose zu stellen:

II. Aushebungsbezirk.

Vorstellungsliste B.

Jahrgang 1890.

- 1 Zühlke, Franz Hermann Karl, Schäferknecht—Pollnow Abbau.

Jahrgang 1889.

- 3 Gall, Albert Gottlieb Ernst, I. Knecht—Lagig.

Jahrgang 1890.

- 9 Falk, August Max Otto, Arbeiter—Pollnow.

Vorstellungsliste C.

Jahrgang 1888.

- 7 Heuer Albert Karl August, Schäferknecht—Guhmin.
 17 Fischer, Otto Friedrich Heinrich, I. Arb.—Pollnow Abb.
 18 Ott, Wilhelm Karl Julius, Arb.—Pollnow.
 22 Rattunde, Hermann Heinrich Karl, Schneider-Geselle—Pollnow.

Jahrgang 1890.

- 33 Marquardt, Siegfried Karl Heinrich, I. Knecht—Zapingen.
 35 Schudt, Franz Hermann, Handl.-Geh.—Pollnow.
 36 Keller, Willi Franz Otto, I. Arb.—Rösternitz.
 37 Berndt, Franz August Johann, I. Arb.—Grangen.
 38 Dewitz, Wilhelm Ernst Eduard, Knecht—Breitenberg.

Jahrgang 1888.

- 39 Pooch, Otto August Max, Forst-Arb.—Grangen.
 41 Bahr, Paul Friedrich Hermann, I. Arb.—Friedensdorf.
 42 Raub, Friedrich Franz Heinrich, I. Arb.—Lagig.
 43 Hübn, Max Friedrich Ernst, Knecht—Lagig.
 44 Pieper, Albert, I. Arb.—Gerbin.
 46 Beyer, Friedrich Wilhelm August, I. Arb.—Sydow.
 48 Scheiwe, Emil Ernst Waldemar, I. Arb.—Naglass.

Vorstellungsliste D.

Jahrgang 1888.

- 7 Fehlbarg, Hermann Fritz, Bauersohn—Wilhelmshof b. Gerbin.
 11 Kossian, Franz Hermann August, I. Arb.—Lagig.
 17 Kobs, Johann Heinrich Franz, Knecht—Sydow.
 18 Nimz, Max Paul Albert, Eigentümersohn—Sydow.
 19 Nimz, gen. Pooch, Paul Max Emil, I. Arb. Silberhof b. Pollnow.

Jahrgang 1890.

- 26 Redlin, Otto Albert, Arb.—Gichberg b. Sydow.

Jahrgang 1888.

- 30 Müller, Karl Friedrich Wilhelm, Arbeiter—Marienhütte.
 33 Domann, Max Hermann Paul, Schlepper—Pollnow.
 34 Mälzer, Kurt Otto Paul, Musiker—Pollnow.

- 36 Ninke, Karl Albert Reinhold, Knecht—Kosog.
 37 Manke, August Hermann Franz, I. Arb. Neumühlentkamp.
 38 Bernwiede, Friedrich Otto, Eigentümersohn, Neumühlentkamp b. Sydom.

Vorstellungsliste E.

Jahrgang 1890.

- 1 Schmidt, Wilhelm August Gustav, I. Arb.—Pollnow.

Jahrgang 1887.

- 2 Lambrecht, Paul Friedrich Wilhelm, I. Arb.—Eragenen.

Jahrgang 1888.

- 9 Panten, Franz August Albert, I. Arb.—Neu-Zowen.
 13 Balwanz, Walter Otto Richard, Landwirt—Breitenberg.
 14 Biemer, Franz Wilhelm Gustav, Knecht—Bussin.
 18 Dreyer, Hugo Max Karl, Glasmach.-Geh.—Cösternitz.
 19 Fiehr, Albert Wilhelm Karl, Hüttenarb.—Cösternitz.
 20 Last, Walter Werner Emil, Zimmer-Gef.—Cösternitz.
 21 Wachholz, Otto Albert Richard, I. Knecht—Cösternitz.
 30 Willnow, Friedrich August Heinrich, Lehrer—Naglass.
 42 Kufferow, Max Karl Friedrich, Stellmacher-Gefelle—Pollnow.
 43 Mischke, Johann Friedrich Ludwig, Knecht—Pollnow Abbau.
 44 Witt, Paul Franz, I. Arb.—Pollnow Abb.
 50 Dobrunz, August Hans Hermann, I. Knecht—Borkow.
 54 Ramlow, Hermann Ernst Christian, Landwirt—Bellin.
 55 Peitsch, Karl Johann Albert, Knecht—Cösternitz.
 66 Blossel, Karl August Hermann, Knecht—Eragenen.

Jahrgang 1889.

- 78 Rehbein, Walter Hubert Gottlieb, I. Arb.—Alt-Zowen.
 81 Röske, Friedrich Hermann Julius, I. Arb.—Bosens.
 83 Rosante, Reinhold Heinrich Ferdinand, Kutscher—Eragenen.
 94 Loeper, Hermann Karl Friedrich, I. Arb.—Juliusburg b. Gerbin.
 95 Volkmann, Karl Wilhelm Ludwig, I. Arb.—Juliusburg b. Gerbin.
 110 Grimm, Franz Karl Hermann, I. Arb.—Naglass.
 116 Bissow, Franz Friedrich Karl, Maurer—Pollnow Abb.
 117 Dreyer, Georg, Kaufmann—Pollnow.
 118 Grunz, Robert Otto Albert, I. Arb.—Dahow.
 119 Heyer, Friedrich Siegfried Gustav, Knecht—Schwarzin.
 120 Lawrenz, Hugo Artur Willy, Handl.-Geh.—Pollnow.
 121 Mischke, Friß Hermann Ludwig, Landwirt—Pollnow.
 122 Meyer, Bruno Ludwig, Fleischer-Gef.—Pollnow.
 123 Mielke, Wilhelm Albert, Bäcker-Gef.—Pollnow.
 127 Roglin, Wilhelm Karl, Pächtersohn—Globnitz.
 128 Reibel, Hermann Ferdinand August, I. Arb.—Eichberg b. Sydom.
 129 Seels, Emil Karl Paul, Bauersohn—Barbelow.
 130 Dunse, Paul Hermann Karl, Schuhm.-Gef.—Pollnow.
 142 Rosel, Otto Reinhold Hermann, Dachdecker—Pollnow.

Jahrgang 1890.

- 149 Rogahn, Franz Wilhelm Heinrich, Deputant—Alt-Zowen.
 151 Dobbrunz, Paul Heinrich Wilhelm, I. Arb.—Kummerow.
 154 Hackbarth, Erich Paul Willy, Landwirt—Forth, Forstb.
 155 Müller, Max Johann Wilhelm, I. Knecht—Eragenen.
 156 Krohn, Paul Karl Otto, I. Arb.—Kosog.
 161 Zttner, Richard Emil Hermann, I. Knecht—Hanshagen.

- 164 Wenzel, Paul Karl Friedrich, Knecht—Pollnow.
 166 Schulz, Hellmuth Georg Bernhard, Schneider-Gef.—Pollnow.

- 167 Burzlaff, Max Franz, I. Arb.—Breitenberg.
 169 Rehhausen, Reinhold Rudolf Richard, I. Arb.—Pollnow Abb.

- 175 Janke, Gustav, Friedrich Ludwig, Schmiede-Gefelle—Alt-Zowen.

- 176 Marquardt, Franz Karl Friedrich, I. Arb.—Bussin.
 177 Bullerjahn, Karl Wilhelm Heinrich, Maurer-Gefelle—Pollnow.

- 180 Rosin, Wilhelm Friedrich Karl, I. Knecht—Bosens.
 183 Quandt, Walter Friedrich Hermann, Eigentümersohn—Breitenberg.

- 185 Zander, Albert August Franz, Pferdeknecht—Wend.=Buckow.

- 188 Barz, Otto Erich Eduard, I. Knecht—Gerbin.
 189 Kuhlhoff, Karl Hermann Otto, Maurerlehrling—Bussin.

- 190 Barz, August Karl Friedrich, I. Arb.—Naglass.
 192 Nagel, Wilhelm Friedrich August, I. Arb.—Alt-Zowen Abbau.

- 193 Naß, Paul Friedrich Wilhelm, Knecht—Alt-Zowen.
 195 Mielke, Wilhelm Friedrich Johann, Knecht—Pollnow.

- 199 Eberlein, Ludwig Albert Kurt, Landwirt—Pollnow.
 200 Röske, Karl Friedrich Wilhelm, I. Arb.—Dahow.

- 203 Schroeter, Paul Friß Artur, Wollspinner—Pollnow Abbau.

- 212 Lewin, Emil Albert Heinrich, Arbeiter—Neu-Zowen.
 215 Radtke, Walter Emil Wilhelm, Bahn-Arb.—Pollnow.

- 216 Mischke, Max Karl Franz, I. Arb.—Pollnow Abb.
 219 Groth, Ernst Friedrich Wilhelm, Landwirt—Bartelow.

- 221 Schmid, Karl Dionys, Maschinist—Guzmin.
 229 Tesch, Erich Walter Hermann, Eigentümersohn—Sydom.

- 234 Rogahn, Paul Otto Reinhold, Schuhmacher-Gefelle—Sydom.

- 235 Syring, Paul Erich Richard, Knecht—Cösternitz.
 236 Kämpfert, Walter Herbert Hans, Eigentümersohn—Breitenberg.

- 238 Zinke, Otto Julius Eduard, Ziegler—Pollnow Abb.
 241 Panten, Gustav Rudolf Heinrich, Bäcker—Alt-Zowen.

- 243 Ruhke, Franz Hermann Friedrich, Knecht—Cösternitz.
 250 Nagel, Otto Wilhelm Franz, Schmiede-Gef.—Sydom.

- 253 Bröber, Paul Max Franz, I. Knecht—Zapingen.
 254 Möllerke, Otto Paul Leopold, Pferdeknecht—Wend.=Buckow.

- 259 Hübner, Max Albert Ernst, Hofgänger—Zapig.
 261 Schmidt, Wilhelm Karl Albert, Tischler-Gef.—Pollnow.

- 264 Fichtner, Friß Wilhelm August, I. Arb.—Pollnow Abb.
 266 Hinz, Friß Hermann Franz, I. Arb.—Pollnow Abb.

- 268 Gerson, Artur Karl Friedrich, Schäferknecht—Sydom.
 270 Pioch, Hermann Karl Friedrich, I. Arb.—Gerbin.

- 272 Lange, Erich Paul Theodor, Handl.-Geh.—Pollnow.

Zugangsliste E.

Jahrgang 1890.

- 3 Groth, Gustav Albert Wilhelm, I. Arb.—Fichtb. b. Eragenen.

Jahrgang 1889.

- 7 Schulz, Ernst Friedrich Martin, Arbeiter—Sydom.

Jahrgang 1888.

- 10 Lewwe, Friedrich Ferdinand Karl, I. Arb.—Bellin.

Am Donnerstag, den 14. Juli d. Js., Morgens 7 Uhr haben sich in Schlawe im Hotel Otto List zu stellen:

I. Aushebungsbezirk.

Vorstellungsliste C.

Jahrgang 1888.

- 1 Tresemer, Friß Ernst Heinrich, I. Knecht—Altschlawe.
 2 Hein, Wilhelm, Schuhmachergeselle—Alt-Warschow.

Jahrgang 1888.

- 3 Last, Willy Walter Gerhard, Händler—Cargin.
 4 Krüger, Friß Karl, Lehrer—Egsw.
 5 Runge, Gustav Otto, landw. Arbeiter—Freeb.

- 6 Selke, Gustav Franz Friedrich, land. Knecht—Freeß.
- 7 Schmidt, Wilhelm Gustav Reinh., Schuhm.—Freeß.
- 10 Reimer, Heinrich Aug., Eigentümerf.—Neu-Varshaw.
- 12 Supp, August Friedrich Wilhelm, l. Arb.—Neblin.
- 20 Jaefel, Ferdinand Franz August, Kutscher—Schlawe.
- 21 Liebmam, Otto Albert Johannes, Stellmachersgef.—Schlawe.

Jahrgang 1889.

- 23 Adam, Wilhelm Herm. Albert, l. Arb.—Dubberzin.
- 25 Reiske, Robert Anton Paul, Maurergeselle—Neu-Bewersdorf.
- 26 Böttcher, Paul Richard Reinhold, l. Arb.—Neblin.

Jahrgang 1890.

- 27 Schröder, Ernst Karl Ferdinand, Landwirt—Meihow.
- 28 Holz, Karl Albert Georg, Gastwirtsjohn—Peest.

Jahrgang 1888.

- 29 Mienert, Gustav Karl Emil, land. Arbeiter—Freeß.
- 31 Schmidte, Franz Martin, Knecht—Massehwiß.
- 32 Barz, Julius Reinhold, Hofgänger—Peest B.
- 33 Harder, Willy Hermann, Eigentümerjohn—Niglin.
- 38 Remitz, Max Christlieb Karl, Lehrer—Symbow.

Zugangsliste C.

Jahrgang 1888.

- 1 Boll, Erwin Friedrich Karl, stud. mus.—Schlawe.

Vorstellungsliste E.

Jahrgang 1890.

- 1 Wunder, Friedrich Wilhelm Ferd., Eigentümerjohn—Stemmitz.

Jahrgang 1888.

- 2 Kunz, Heinrich Gustav Karl, l. Arb.—Alt-Bewersdorf.
- 3 Reigel, Wilhelm August Franz, l. Arb.—Alt-Schlauwe.
- 4 Rilske, Paul Friedrich Ferd., Knecht—Alt-Järshagen.
- 5 Steinhofst, Paul Ferdinand, Landwirt—Alt-Varshaw.
- 10 Last, Max Theodor, Tischlergeselle—Schlawe.
- 11 Borchmann, Max Willy Julius, Landwirt—Carzin.
- 12 Tramburg, Friedrich Hermann August, l. Arbeiter—Crolow.
- 13 Pagel, August Gustav Richard, Maurerlehrling—Crolow-Strand.
- 15 Billbrandt, Paul Karl Hermann, Landwirt—Franzen.
- 16 Schwuchow, Karl Heinrich August, l. Arb.—Freeß.
- 17 Witt, Robert Christoph landw. Arbeiter—Freeß.
- 18 Papenfuß, Georg Wilhelm, land. Knecht—Schlackow.
- 19 Plath, Willy Emil Reinhold, land. Arb.—Jershöft.
- 22 Neubüser, Gustav Karl Adolf, Maurer-Handlanger—Marjow.
- 23 Schulz, Karl August Heinrich, Schneidergef.—Schlawe.
- 24 Panthen, Otto Franz Karl, Knecht—Carzin.
- 25 Büffert, Wilh. Albert Berthold, Schuhmachersgef.—Schlawe.
- 26 Müller, Hermann Friedrich August, landw. Arbeiter—Peest B.
- 27 Papenfuß, Friedrich Wilhelm Emil, Knecht—Cörlin.
- 34 Schwolow, Emil Theodor Gustav, Bäckergef.—Schlawe.
- 41 Haase, Karl Albert Herm., Eigentümerjohn—Schlackow.
- 42 Glende, Paul Karl Hermann, Schmiedeges.—Schlackow.
- 43 Plath, Paul Wilhelm, Schmiedeges.—Schlackow.
- 44 Boldt, Albert Fritz Wilhelm, Maurersgef.—Waldhof bei Schlawe.
- 45 Braun, Emil, Möbelpolierer—Schlawe.
- 46 Roszielneak, Franz Max Otto, Knecht—Alt-Krafow.
- 47 Manske, Otto Richard Ferdinand, Arbeiter—Schlawe.
- 48 Musch, August Franz Robert, Schuhm.-Ges.—Schlawe.
- 49 Papenfuß, Robert Emil Karl, Musiker—Schlawe.

- 51 Schmöckel, Ernst Paul Franz, Knecht—Schlawe.
- 52 Strauß, Otto Karl Joachim, Kutscher—Schlawe.
- 53 Wittstock, Franz Walter Hermann, Handlungsgeh.—Schlawe.
- 55 Schumacher, Erwin Theodor Walter, Bauersjohn—Stemmitz.
- 56 Harder, Heinrich Otto, Landwirt—Peest B.

Jahrgang 1889.

- 58 Burow, Paul Otto Karl, Landwirt—Alt-Bewersdorf.
- 59 Bramschüfer, Wilhelm Richard August, Koffätenjohn—Alt-Schlauwe.
- 60 Ziemann, Hugo Walter, Schlossergef.—Alt-Järshagen.
- 61 Hein, Albert Ernst Richard, l. Knecht—Alt-Krafow.
- 62 Bewersdorf, Otto Reinhold Hermann, Maurergeselle—Alt-Järshagen.
- 64 Hermann, Friedrich Wilhelm Albert, Schmiedeges.—Alt-Varshaw.
- 65 Lamott, Theodor Wilhelm August, Eigentümerjohn—Alt-Varshaw.
- 66 Last, Gustav Albrecht Friedrich, Eigentümerjohn—Alt-Varshaw.
- 67 Manzei, Otto Karl Heinrich, Knecht—Alt-Varshaw.
- 68 Raub, Karl Wilhelm Gustav, Hofgänger—Besow.
- 70 Last, Ernst Ewald Maurer—Cörlin.
- 71 Schwolow, Otto Reinhold, landw. Arb.—Crolow.
- 73 Hahn, Leonhard Karl Hermann, landw. Arbeiter—Dubberzin Ausbau.
- 74 Maas, Richard Franz Albert, land. Arb.—Franzen.
- 75 Stüwe, Gustav Friedrich Heinrich, Maurerlehrling—Görshagen.
- 82 Drews, Wilhelm Julius, Schlossergef.—Camin.
- 85 Last, Rich. Franz Emil, land. Arb.—Neu-Bewersdorf.
- 87 Schulz, Willy Gustav Julius, Tagelöhner—Crolow.
- 88 Panten, Emil Jul., Schuhmachersgef.—Neu-Kugelwitz.
- 89 Papenfuß, Wilhelm Aug., Müllerlehrl.—Coccejendorf.
- 90 Tuschy, Wilhelm Gustav Karl, landw. Arbeiter—Neu-Paalow.
- 91 Mademann, August Johann, Eigentümerjohn—Niglin.
- 92 Schröder, Robert August Ferdinand, Knecht—Niglin.
- 93 Möllerke, Otto Richard Wilh., l. Knecht—Schlawe.
- 94 Böttcher, Friedrich Karl Wilh., Hofgänger—Schlackow.
- 95 Schrock, Gustav Friedrich Karl, land. Arbeiter—Klein-Rumow.
- 108 Jeschke, Felix, Stellmachersgeselle—Schlackow.
- 109 Wollschläger, August, Schmiedeges.—Schlackow.
- 110 March, Gustav Albert, Schmiedeges.—Schlawe.
- 111 Ties, Hermann Karl Ab., Stellmachersgef.—Schlawe.
- 112 Wegel, Otto Franz, Bauersjohn—Klein-Schlönwitz.
- 114 Gehrke, Hermann Franz Willi, Klempnergef.—Schlawe.
- 115 Annasch, Paul Emil Artur, Bauersjohn—Stemmitz.
- 116 Sack, Reinhold Theodor Hermann, land. Knecht—Symbow.

Jahrgang 1890.

- 118 Zubke, Emil Gustav August, Vorarbeiter—Schlawe.
- 119 Rumow, Karl Herm. Gust. Stellmachersgef.—Symbow.
- 121 Krause, Reinhold Friedrich Ferd., l. Knecht—Freeß.
- 124 Bötkner, Hermann Ludwig Gust., l. Arb.—Pustamin.
- 125 Andt, Arthur Ernst, Bahnaushelfer—Schlawe.
- 126 Alex, Emil Ernst, Brauerlehrling—Schlawe.
- 129 Rahmann, Georg Leo Karl, Knecht—Stemmitz.
- 130 Benter, Friedrich Paul Johann l. Arbeiter—Franzen.
- 131 Papenfuß, Wilhelm Karl Gust., l. Arb.—Coccejendorf.
- 133 Boß, Franz Wilhelm Ernst, Tischlergef.—Peest A.
- 136 Bolduan, Wilhelm Friedrich, l. Knecht—Alt-Järshagen.
- 138 Funk, Franz Alb. Otto, Schmiedeges.—Alt-Kuddezwow.
- 140 Kiewold, Gustav Herm., Koffätenjohn—Neu-Kuddezwow.
- 141 Jäger, Otto Friedrich Christoph, Eigentümerjohn—Neu-Bewersdorf.
- 143 Lehmann, Emil Otto, Knecht—Alt-Järshagen.
- 144 Schulz, Paul Friedr. Benjamin, Bädnerjohn—Cörlin.

- 147 Roß, Hermann Karl Wilhelm, Arbeiter—Schlawe.
- 150 Seils, Reinhold Heinrich, Knecht—Kummerzin.
- 151 Billbrandt, Wilhelm Karl August, Eigentümerjohn—Neu-Warschow.
- 152 Papenfuß, Karl Wilhelm, Ziegeleiarbeiter—Pennekow.
- 155 Ellinger, Rudolph Ernst Aug., Schlosserges.—Schlawe.
- 157 Dietrich Otto Ferd. Wilhelm, Bädnersohn—Carzin.
- 158 Hener, Reinhold Otto Ernst, Tischlerges.—Schlawe.
- 162 Bilbrandt, Friedrich Wilh. Alb., l. Arb.—Dubberzin.
- 163 Krause, Reinhold Karl Wilh., l. Knecht—Zärshagen.
- 165 Brose, Wilhelm Friedrich Reinh., l. Arb.—Warsow.
- 166 Papenfuß, Karl Wilh. Herm., Tischlerges.—Schlawe.
- 172 Neumann, Karl Emil Otto, Deputant—Görshagen.
- 173 Strauß, Friedr. Wilhelm, Eigentümerjohn—Niklin.
- 174 Schwarz, Leo Bernh. Hugo, Brieftr.—Neu-Bewersdorf.
- 176 Dobrunz, Karl Heinrich Ludwig, l. Arbeiter—Niklin.
- 179 Bösel, Erich Arnold Werner, Gastwirtsjohn—Crolow-Strand.
- 180 Christel, Richard Fried. Joh., Maurerges.—Altischlawe.
- 182 Bahnke, Franz Robert Ferdinand, Eigentümerjohn—Neu-Bewersdorf.
- 183 Strehlow, Wilhelm Albert Karl, Eisenbahnbürogehilfe—Schlawe.
- 185 Müller, Emil Gustav Willy, Bäckerl.—Schlawe.
- 186 Marg, Albert Ferdinand, Landwirt—Alt-Bewersdorf.
- 187 Bock, Fritz Hermann Otto, Landwirt—Maffelwitz.
- 188 Schwuchow, Paul Herm., Schuhm.-Ges.—Kummerzin.
- 191 Groth, Paul Hermann, Schmiedegeselle—Reinberg bei Alt-Kuddegow.
- 192 Schuhmacher, Paul August, Kutscher—Schlawe.
- 194 Sassenburg, Albert Fried. Herm., Pferdeknecht—Freeh.
- 195 Meyer, Reinhold Bernh. Rudolf, l. Arb.—Warsow.
- 196 Groth, Paul Franz Ludwig, land. Arbeiter—Ziegnitz.
- 197 Haß, Max Friedrich, land. Arbeiter—Scheddin.
- 199 Haffe, Friedrich Helmut, Knecht—Pustamin.
- 200 Höfendorf, Wilhelm Hermann, land. Arb.—Pest A.
- 201 Neumann, Paul Richard, Zimmerges.—Al-Franzen.
- 202 Papenfuß, Wilhelm Karl Friedrich, l. Arb.—Crolow.
- 203 Beccard, Willy, Konditorgehilfe—Schlawe.
- 204 Müller, Willy Berthold Ernst, Koffätenjohn—Pest A.
- 205 Warske, Willy Werner Gust., Maurerges.—Wilhelmine.
- 206 Burow, Reinhold August, Landwirt—Alt-Warschow.

- 208 Kohlhoff, Robert Bernh. Rich., l. Arb.—Altischlawe.
- 211 Möws, Wilhelm Karl Heim., Ziegeleiarb.—Warsow.
- 212 Mies, Max Friedrich Franz, Schriftfeger—Schlawe.
- 213 Schnittke, Friedrich August, land. Knecht—Altischlawe.
- 214 Haase, Franz Hermann Gustav, l. Knecht—Schlawe.
- 215 Schwarz, Gustav Karl Hermann, Eigentümerjohn—Neu-Bewersdorf.
- 216 Scheil, Richard Karl Ernst, Landwirt—Meihow.
- 217 Otto, Hermann Ernst Friedrich, Fleischerges.—Schlawe.

Zugangsliste E.

Jahrgang 1889.

- 2 Noßke, Julius Karl Gustav, Gärtner—Pest.

Jahrgang 1890.

- 3 Hef, Walter Julius, Stellmacherges.—Schlawe.
- 4 Gemeinhardt, Wilhelm Edgard, Dachdecker—Schlawe.
- 7 Karnowsky, Bruno Franz Karl, Maurerges.—Schlawe.

Jahrgang 1889.

- 9 Dähn, Paul Wilhelm Alwin, Bäckerl.—Pennekow.
- 10 Goldmann, Julius Heinrich, landw. Arb.—Pennekow.
- 11 Gilzer, August Josef, Malergehilfe—Schlawe.

Jahrgang 1890.

- 12 Borth, Theodor Paul Ernst, Handl.-Geh.—Schlawe.
- 13 Albrecht, Otto Walter, Knecht—Schlawe.
- 14 Dirla, Willi Paul Max, Kellner—Schlawe.

Jahrgang 1888.

- 17 Steinhagen, Franz Ernst Emil, Zimmerges.—Schlawe.

Vorstellungsliste F.

Jahrgang 1888.

- 1 Groth, Franz Jul. Huldeb., Ostseefischer—Vießke-Str.

Jahrgang 1890.

- 2 Segler, Albert Friedrich Wilh., Fischer—Crolow-Str.
- 4 Kiel, Ernst Karl Franz, Seefahrer—Schlawe.

Weilage III.

Jahrgang 1889.

- 1 Steingräber, Kurt Gottfr. Herm., Landwirt—Schlawe.

Am Freitag, den 15. Juli d. Js., Morgens 7 Uhr haben sich in Schlawe im Hotel Otto List zu stellen:

II. Aushebungsbezirk.

Vorstellungsliste B.

Jahrgang 1889.

- 4 Warnke, August Wilhelm Karl, l. Knecht—Alt-Malschow.

Jahrgang 1890.

- 8 Dufedam, Bernhard Rudolf Albert, Kuhhirte—Barpart.

Zugangsliste B.

Vorstellungsliste C.

Jahrgang 1888.

- 4 Maas, Franz Otto August, l. Knecht—Carwitz.
- 8 Krause, Hermann Heinrich Albert, Bauerjohn—Zannewitz.
- 9 Rufferow, Max Albert August, Pferde-Knecht—Zannewitz.
- 10 Köller, Reinhold Gustav Wilhelm, l. Knecht—Malschow.
- 11 Schwarz, Franz Albert, Eigentümerjohn—Marienthal.

Jahrgang 1888.

- 13 Boje, Bernhard Friedrich Karl, l. Arb.—Wiesenthal.
- 16 Wekel, Herbert Alwin Walter, Bauerjohn—Barpart.
- 19 Mielke, Hermann Karl Ferdinand, Hofgänger—Quagow.
- 20 Naglaff, Otto Gustav Hermann, Tischlerges.—Quagow.
- 21 Klatt, Otto Paul Johannes, l. Knecht—Söllnitz.
- 23 Haase, Karl Albert Eduard, Knecht—Wend-Tychow.
- 24 Krenzlin, Paul Friedrich August, Tischler-Ges.—Wiesenthal.

Jahrgang 1890.

- 34 Scheil, August Albert Gustav, l. Knecht—Noßkow.

Jahrgang 1888.

- 47 Bullerjahn, Friedrich, Wilhelm Ludwig, l. Knecht—Wusternitz.

Zugangsliste C.

Jahrgang 1888.

- 1 Reimer, Paul Karl Hermann, Schneiderges.—Söllnitz.

Vorstellungsliste D.**Jahrgang 1888.**

- 2 Schulz, Max Hermann Hubert, Bauersohn—Röpen-
hagen.
- 3 Witt, Franz Heinrich Karl, l. Knecht—Alt-Ristow.
- 4 Gall, Paul Gustav Hermann, Knecht—Leikow.
- 8 Kofin, Karl Wilhelm Hermann, l. Arbeit—Jannewitz.
- 9 Waak, Franz Karl Wilhelm, Kutscher—Jannewitz.
- 10 Raub, Paul August Reinhold, l. Tagelöhner—Lupinen-
hof b. Rufferow.
- 12 Pahlow, Wilhelm Joh. Friedrich, Landwirt—Malchow.
- 13 Pieper, Wilhelm August, l. Arb.—Rogkow.
- 14 Rufferow, Otto Albert, Knecht—Barpart.
- 15 Rastische, Julius Karl Friedrich, Pferdeknecht—
Quakow.
- 20 Dollase, Reinhold Hermann August, Knecht—Alt-
Malchow.
- 21 Milk, Max Hugo Artur, Eigentümersohn—Wiesenthal.
- 25 Mewes, Hermann Richard August, l. Arb.—Gr.-
Quaschow.
- 28 Lau, Richard Ernst Wilhelm, Halbbauersohn—Alt-
Ristow.
- 29 Weßel, Paul Friedrich Franz, Inspektor—Alt-Ristow.
- 31 Bewersdorf, Max Hermann, Büdnersohn—Schlawin.
- 32 Zoske, Reinhold Friedrich Johann, l. Knecht—Rogkow.
- 35 Bütow, Hermann August, l. Knecht—Röpenhagen.
- 39 Fischer, Theodor Gustav Heinrich, l. Knecht—
Wusterwitz.

Zugangsliste D.**Jahrgang 1888.**

- 1 Patocki, Peter l. Arb.—Gr.-Quaschow.
- 2 Mett, Richard Albert Friedr., Schneiderges.—Göriz.

Vorstellungsliste E.**Jahrgang 1888.**

- 8 Nagel, Karl Wilhelm August, l. Knecht—Göriz.
- 15 Krause, Otto Ewald Friedrich, Eigentümersohn—
Carwitz.
- 16 Pieper, Franz Wilhelm Berthold, Eigentümersohn—
Carwitz.
- 23 Schulz, Max Franz Karl, l. Arb.—Göriz.
- 24 Höftmann, Karl Friedrich Albert, l. Arb.—Quakow.
- 26 Ziemann, Paul Max Berthold, Hofgänger—Rufferow.
- 27 Bast, Otto Emil Paul, Kutscher—Lantow.
- 28 Groth, Gustav Berthold Friedrich, Büdner—Malchow.
- 29 Klingbeil, Gustav Albert Hermann, l. Knecht—
Malchow.
- 34 Korth, Karl Franz August, Knecht—Rogkow.
- 35 Bohn, Richard Franz Wilhelm, Bereiter—Rogkow.
- 39 Gerth, Ernst Albert Friedrich, Büdnersohn—Barpart.
- 45 Pomplun, Albert Franz Theodor, l. Arb.—Ristow.
- 46 Donicht, Emil Paul Hans, Hofgänger—Alt-Ristow.
- 47 Schulz, Anton Ernst, l. Knecht—Röpenhagen.
- 51 Krüger, Heinrich Johann August, l. Arb.—Söllnitz.
- 60 Kemitz, Hermann August Heinrich, l. Arb.—Wend.-
Tychow.
- 63 Lahl, Albert Richard Hermann, Landwirt—Malchow.
- 64 Domke, Robert Heinrich Max, Fabrik-Arbeiter—Neu-
Wuffeken.
- 65 Kunde, Hermann Ernst Wilhelm, Hausdiener—
Wusterwitz.

Jahrgang 1889.

- 80 Wodtke, Willy Hermann August, l. Arb.—Adl.-Sudow.
- 82 Rozikowsky, Bruno, Molkerei-Geh.—Carwitz.
- 89 Lettow, Franz Ferd. Friß, Knecht—Schmarlow.
- 96 Dummer, Otto Hermann Karl, l. Arb.—Göriz.
- 97 Rufferow, Hugo Ferdinand Reinh., Landwirt—Göriz.
- 98 Domke, Max Karl Wilhelm l. Knecht—Göriz.
- 99 Nagel, Hermann Lebrecht Erdmann, Eigentümersohn—
Göriz.
- 106 Zander, Friedrich Julius Heinrich, Hofgänger—
Rufferow.
- 107 Roggah, Hugo Julius Karl, l. Arb.—Malchow.
- 108 Begelahn, Artur August Julius, l. Arb.—Malchow.
- 111 Nagel, Heinrich Wilhelm Albert, Knecht—Rogkow.
- 112 Bölkner, Emil Hermann Karl, l. Arb.—Rogkow.
- 113 Krause, Reinhold Wilhelm Heinrich, Knecht—Barpart.
- 125 Poschelte, Hugo Reinhold, Büdnersohn—Schlawin.
- 126 Zemke, Julius Reinhold Friedrich, l. Arb.—Alt-
Ristow.
- 134 Mir, Karl Friedrich Wilhelm, l. Knecht—Wend.-
Tychow.
- 135 Zander, Heinrich Karl Albert, l. Arb.—Wend.-
Tychow.
- 136 Hildebrandt, Georg Johann Otto, Koch—Wend.-
Tychow.
- 139 Zenke, Berthold Bernhard Otto, l. Knecht—Lim-
brechtshof.
- 140 Both, Paul Reinhold, l. Arb.—Wuffeken.
- 141 Fischer, Erich Franz Albert, Bauersohn—Wusterwitz.

Jahrgang 1890.

- 152 Gütkow, Franz Hermann Karl, Hofgänger—Carwitz.
- 153 Träder, Max Wilhelm Albert, l. Knecht—Malchow.
- 159 Runneffe, Hermann Wilhelm Friedrich, l. Knecht—
Wuffeken.
- 165 Pieper, Max Emil Richard, Arbeiter—Rogkow.
- 172 Marschke, Karl Ludwig Ernst, l. Knecht—Jannewitz.
- 173 Sablottai, Julius, Fabr.-Arb.—Valentin.
- 174 Rust, Friedrich Ludwig Emil, l. Knecht—Barpart.
- 179 Peske, Franz Hermann Wilhelm, Pferdeknecht—
Quakow.
- 181 März, Paul Ernst Karl, Eigentümersohn—Wusterwitz.
- 184 Kühnast, Friedrich Wilhelm, Gärtner—Carwitz.
- 187 Wunderlich, Franz, Schweizer—Carwitz.
- 196 Radtke, Franz, Emil Hermann, l. Arb.—Gr.-Quaschow.
- 198 Karstner, Otto Gustav Emil, l. Arb.—Dt.-Buddiger.
- 205 Both, Otto Hermann, Fabr.-Arb.—Wuffeken.
- 208 März, Karl Friedrich Wilhelm, l. Arb.—Söllnitz.
- 218 Höckendorf, Willi Ernst Julius, l. Arb.—Alt-Ristow.
- 220 Strehlow, Willy Karl August, l. Arb.—Jannewitz.
- 223 Gall, Franz Friedrich, l. Knecht—Schlawin.
- 225 Schulz, Albert Otto Wilhelm, Kuhknecht—Schlawin.
- 226 Hübner, Richard Karl August, Pferdeknecht—Wend.-
Tychow.
- 232 Ruz, Wilhelm Albert Franz, Knecht—Segentin.
- 233 Danilowsky, Hermann, Arbeiter—Alt-Barßow.
- 237 Pieper, Otto Albert Karl, Landwirt—Malchow.
- 244 Weßel, Artur Ernst Friedrich, Landwirt—Göriz.
- 246 Witt, Franz Albert August, Hofgänger—Rogkow.
- 247 Holzfuß, Albert Ernst Otto, l. Knecht—Schlawin.
- 255 Papenfuss, Max Karl Franz, l. Knecht—Alt-Ristow.
- 258 Henning, Johann August Berthold, Knecht—Leikow.
- 260 Schmidt, Gustav Karl Friedrich, Eigentümersohn—
Dt.-Buddiger.
- 265 Bluhm, Otto, Bauersohn—Carwitz.
- 267 Schulz, Karl Friedrich Gustav, l. Arb.—Wd.-Tychow.
- 271 Lernebow, Emil Max Franz, Eigentümersohn—
Quakow.

Zugangsliste E.**Jahrgang 1890.**

- 2 Dontsch, Friedrich, Schweizer—Garwitz.
- 4 Soike, Hermann Gustav Wilhelm, Schmiedegeselle—Wend.-Tychow.
- 5 Meinke, Willi Hermann Gottlieb, Schmiedegeselle—Quahow.
- 6 Papenfuß, Ernst Hermann August, Arbeiter—Quahow.

I. Aushebungsbezirk.**Vorstellungsliste B.****Jahrgang 1888.**

- 2 Ruhnau, Karl Franz Wilhelm, I. Arb.—Symbow.
- 5 Frenz, Hugo Ernst Wilhelm, Tischler—Alt-Schlau.
- 6 Stach, Friedrich Wilhelm, Eigentümersohn—Alt-Paalow.
- 7 Girschardt, Fritz Willi, Gespannführer—Reblin.
- 10 Moldenhauer, Max Emil Benjamin, Fischer—Vießke Strand.

Jahrgang 1889.

- 11 Mademann, Franz Hermann, Zimmer-Geselle—Alt-Schlau.
- 12 Panthen Hermann Wilhelm August, I. Knecht—Garzin.
- 13 Janzifowsky, Alfred Wilhelm Friedrich, Müller-Geselle—Reddentin.
- 14 Bredow, Emil Wilhelm Otto, Schmiede-Geselle—Schlau.

Jahrgang 1890.

- 15 Boldt, Friedrich Wilhelm, I. Arb.—Alt-Järschagen.
- 17 Schmidt, Paul Reinhold Karl, Maurer-Geselle—Neu-Warschow.
- 18 Haase, Wilhelm Albert Hermann, Koffätensohn—Schlau.
- 19 Bolduan, Franz August Emil, Schlosser-Lehrling—Schlau.
- 20 Daltrop, Walter, Handl.-Geh.—Schlau.

Zugangsliste B.**Vorstellungsliste D.****Jahrgang 1888.**

- 1 Lüdtke, Otto, I. Arb.—Alt-Järschagen.
- 2 Last, Otto Julius, I. Arb.—Neu-Kugelwitz.
- 3 Pittelkow, Reinhold Wilhelm, I. Arb.—Neu-Kugelwitz.
- 4 Reimer, Paul Karl Emil, Ziegelei-Arb.—Pennekow.
- 6 Bloß, Karl Franz Ernst, Schuhmacher-Ges.—Schlau.
- 8 Schmolow, Richard Karl Otto, Landwirt—Alt-Schlau.
- 9 Witt, Hermann Albert, I. Knecht—Alt-Schlau.

- 10 Sill, Reinhold Ferdinand Wilh., I. Arb.—Reddentin.
- 11 Schwuchow, Johannes Friedrich Hermann, I. Arb.—Franzen.
- 12 Haase, Otto Ernst Richard, I. Arb.—Runow.
- 13 Termedow, Theodor Julius, Landwirt—Meihow.
- 14 Papenfuß, Johann Reinhold, Knecht—Neu-Paalow.
- 15 Scheil, Paul Berthold Ferdinand, Dachdeckerlehrling—Neu-Paalow.
- 16 Bölzke, Wilhelm Hermann Franz, Schäferknecht—Peest a.
- 17 Pieper, Gustav Hermann Emil, Hofgänger—Peest b.
- 18 Siepel, Karl Ludwig August, Maurer-Ges.—Hajenkrug b. Pustamin.
- 19 Grütke, Paul Reinhold, Lehrer—Pustamin.
- 20 Lubitz, Fritz Emil, I. Arb.—Pustamin.
- 26 Brühl, Emil Berthold, I. Arb.—Grolow.
- 27 Westphal, Fritz Karl, Stellmacher-Ges.—Schlau.
- 28 Last, Karl Friedrich Wilhelm, I. Arb.—Schlau.

Jahrgang 1889.

- 30 Mollenauer, Anton, Bäcker-Geselle—Schlau.

Jahrgang 1890.

- 31 Behlow, Franz Karl, Knecht—Riglin.

Jahrgang 1888.

- 33 Schmidt, Paul Karl Albert, I. Arb.—Alt-Bewersdorf.
- 34 Tieß, Gustav Wilhelm, I. Knecht—Alt-Järschagen.
- 35 Tieß, Otto Reinhold, Büdnersohn—Alt-Järschagen.
- 36 Goede, Paul Otto Reinhold, Landwirt—Alt-Kuddebow.
- 37 Raup, Fritz, Emil, I. Knecht—Alt-Kuddebow.
- 38 Fischer, Friedrich Karl Wilhelm, I. Arb.—Alt-Warschow.
- 39 Pantel, Fritz Ernst Hermann, Maurer-Geselle—Alt-Warschow.
- 40 Better, Otto Wilhelm Karl, Maurer-Geselle—Alt-Warschow.
- 41 Borchardt, Robert Karl Wilhelm, Büdnersohn—Garzin.
- 42 Segler, Ewald Reinhold, I. Arb.—Görlin.
- 43 Guse, Franz Karl Heinrich, I. Arb.—Franzen.
- 44 Karsten, Friedrich Karl Wilhelm, I. Arb.—Frees.
- 45 Manzke, Gustav Wilhelm Ludwig, I. Arb.—Frees.
- 46 Roeplin, August Wilhelm Franz, I. Knecht—Al.-Runow.
- 47 Saß, Paul Friedrich, Knecht—Riglin.
- 48 Müller, Leo Felix, I. Arb.—Pustamin.
- 49 Lange, Otto Alwin Richard, Schuhm.-Ges.—Schlau.
- 50 Ziervogel, Otto Karl Ernst, Maler-Geh.—Schlau.
- 51 Bierke, August Albert, I. Arb.—Franzen.
- 52 Last, Otto Ernst Willi, Maurer-Ges.—Stemmitz.
- 53 Müller, Reinhold Friedrich August, Eigentümersohn—Stemmitz.
- 54 Sill, Otto Karl Friedrich, I. Arb.—Ziegenitz.

Zugangsliste D.**Jahrgang 1888.**

- 1 Segler, Fritz Ernst, I. Knecht—Pustamin.
- 2 Arndt, Otto Emil, Dachdecker-Ges.—Schlau.

Am Sonnabend, den 16. Juli d. Js., Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr haben sich in Rügenwalde im Lokale der verw. Restaurateur Plath zu gestellen:

I. Aushebungsbezirk.**Vorstellungsliste B.****Jahrgang 1887.**

- 1 Simon, Otto Wilhelm, land. Knecht—Sellen.

Jahrgang 1889.

- 3 Pommerening, Hermann Berth., Eigentümersohn—Gruppenhagen.
- 4 Roglin, Friedrich Alb. Herm., I. Knecht—Rügenwalde.

Jahrgang 1888.

- 8 Witt, Ernst Franz Rich., Barbierlehrl.—Rügenwalde.
- 9 Teske, Franz Emil August, land. Arb.—Sackshöhe.

Jahrgang 1890.

- 16 Schilling, Paul Heimr. Karl, I. Knecht—Gruppenhagen.
- 21 Bessin, Fritz Willi Otto, Schuhm.-Lehr.—Schönenberg.

Zugangsliste B.**Vorstellungsliste C.****Jahrgang 1888.**

- 8 Barz, Willy Hermann, landw. Arbeiter—Zershöft.
- 9 Maaß, Emil Adolf, Maurergef.—Köpnitz.
- 11 Papenfuß, Emil Albert, Knecht—Nagmershagen.
- 13 Koschnit, Ernst Eduard Max, Tischlergef.—Rügenwalde.
- 14 Mielke, Hugo Reinh. Joh., Molkereigeh.—Rügenwalde.
- 15 Parpart, Max Ernst Julius, Landwirt—Rügenwalde.
- 16 Wendt, Gustav Alb. Herm., Ackerb.=Sohn—Rügenwalde.
- 17 Boldt, Fritz, Knecht—Rügenhagen.
- 18 Banfelow, Ewald Gustav Friedr., l. Arb.—Rügenhagen.
- 19 Banfelow, Otto Ewald, land. Arbeiter—Rügenhagen.
- 22 Pommerening, Emil Rich. Rob., Knecht—Bismitz.

Jahrgang 1889.

- 24 Maaß, Ewald Conrad, landw. Knecht—Kopahn.

Jahrgang 1888.

- 30 Ritz, Otto Reinhold Max, Knecht—Gruppenhagen.
- 34 Pyritz, Otto Zul. Martin, Ackerb.=Sohn—Rügenwalde.
- 35 Senftpiel, Albert Heinr. Joh., Hdl.=Geh.—Rügenwalde.
- 36 Wunder, Richard David Gottlieb, Drechslergefelle—Rügenwalde.
- 37 Zuehlke, Ernst Emil, Kaufmann—Rügerwaldermünde.
- 39 Schüttpeitz, Willy Herbert, l. Arbeiter—Bisow.

Zugangsliste C.**Jahrgang 1889.**

- 2 Dobbratz, Kurt Arthur Gerhard, Tischlergefelle—Rügenwalde.

Vorstellungsliste D.**Jahrgang 1888.**

- 5 Boje, Paul Ernst August, land. Arb.—Rügenhagen.
- 7 Frenz, Richard Albert Karl, Landwirt—Gruppenhagen.
- 21 Meyer, Hermann Heinr. Aug., Landwirt—Rügenwalde.
- 22 Schön, Otto Ernst Wilhelm, l. Knecht—Rügenwalde.
- 23 Wesselow, Otto Emil Berth., Ziegl.-Arb.—Rügenwalde.
- 24 Lipinsky, Alb. Karl Friedr., Bäckergef.—Rügenwaldermünd.
- 25 Boje, Max Willy Ewald, Maurergef.—Rügenhagen.

Jahrgang 1889.

- 29 Wockenfuß, Emil Otto Richard, l. Knecht—Zellen.

Jahrgang 1890.

- 32 Mandel, Max Ernst Willy, Hdl.=Geh.—Rügenwalde.

Zugangsliste D.**Jahrgang 1888.**

- 3 Below, August Wilhelm Hermann, Tischlergefelle—Rügenwalde.

Vorstellungsliste E.**Jahrgang 1888.**

- 6 Pommerening, Friedrich Bernhard, land. Knecht—Nagmershagen.
- 7 Borchmann, Paul Franz Wilhelm, Knecht—Barzwick.
- 8 Hardtke, Max Otto Emil, Maurergef.—Barzwick.
- 9 Schröder, Berthold Reinh. Aug., Bädnerf.—Barzwick.

- 14 Haase, Emil Hermann, land. Knecht—Gruppenhagen.
- 20 Ehler, Hermann Hugo, Schuhmachergef.—Lanzig.
- 21 Schulz, Hugo Emil, Milchfahrer—Rügenwalde.
- 28 Berndt, Reinhold Franz Gustav, l. Knecht—Bisow.
- 29 Dohst, Otto Wilhelm, land. Knecht—Barzwick.
- 30 Gahlow, Otto Karl Wilhelm, Sattlergef.—Rügenwalde.
- 31 Holz, Emil Friedrich Wilh., Hdl.=Geh.—Rügenwalde.
- 32 Köhler, Karl Max Willi, Pantoffeln.=Geh.—Rügenwalde.
- 33 Panten, Paul Friedr. Emil, l. Knecht—Nagmershagen.
- 35 Strigel, Arthur Wilhelm Karl, Kaufmann—Rügenwalde.
- 36 Schröder, Richard Karl Gustav Hugo, Handl.=Geh.—Rügenwalde.
- 37 Wohlers, Hans, Handl.=Geh.—Rügenwalde.
- 38 Drews, Max Herm., Schuhmachergef.—Rügenwalde.
- 39 Behlow, Max Reinh., Schuhmachergef.—Rügenwalde.
- 40 Voese, Herbert Otto, land. Arbeiter—Sackshöhe.
- 50 Radloff, Gerhard Karl Waldemar, Handlungsgeh.—Rügenwalde.
- 54 Dubberke, Friedrich Wilhelm Karl, Tischlergefelle—Rügenwalde.
- 57 Borchmann, August Berthold Max, l. Arb.—Bisow.

Jahrgang 1889.

- 63 Bruder, Gustav Herm. Aug., Hdl.=Geh.—Rügenwalde.
- 69 Borchmann, Emil Herm., Schneidergef.—Rügenwalde.
- 72 Pommerening, Max Karl Richard, l. Arb.—Dörsentin.
- 76 Dietrich, Berthold Wilhelm Richard, Bauerjohn—Gruppenhagen.
- 77 Michel, Max Reinhold, land. Knecht—Schönenberg.
- 78 Beß, Otto August, land. Knecht—Gruppenhagen.
- 79 Horn, Anselmus, Schmiedegef.—Gruppenhagen.
- 80 Schulz, Willi Bernhard, Knecht—Barzwick.
- 81 Barz, Albert Julius Gustav land. Arb.—Drosedow.
- 83 Boldt, Berthold Albert, land. Arbeiter—Drosedow.
- 84 Miels, Berthold Wilhelm, l. Arb.—Nagmershagen.
- 86 Pagel, Hermann Werner, l. Arb.—Neuenhagen-Amt.
- 96 Heldt, Karl Wilh. Walter, Sattlergef.—Rügenwalde.
- 97 Hein, Karl Ferd. Reinh., Schuhm.=Geh.—Rügenwalde.
- 98 Kapell, Karl Friedr. Wilh., Postausshelf.—Rügenwalde.
- 99 Riehn, Reinhold Otto Karl, Landwirt—Rügenwalde.
- 100 Schneidemeffer, Max August Wilh., l. Knecht—Kopahn.
- 101 Schulz, August Hermann Ferd., Knecht—Lanzig.
- 102 Schulz, Karl Hermann, Seilergef.—Rügenwalde.
- 103 Strehlow, Franz Aug. Gust., Fleischergef.—Rügenwalde.
- 104 Weirke, Emil Hermann Julius, l. Knecht—Kopahn.
- 105 Bruck, Otto Karl, l. Knecht—Rügenwalde.
- 106 Henzelein, Ewald Alwin Reinhold, Brunnenarbeiter—Rügenwalde.
- 107 Kröhling, Paul Fritz Alb., Bädnerjohn—Nagmershagen.
- 113 Schwarz, Emil Otto, Maschinenschlosser—Rügenwalde.

Jahrgang 1890.

- 117 Mohus, Berthold Heinr., Wilh., l. Arb.—Sackshöhe.
- 120 Bewersdorf, August Franz Gustav, l. Arb.—Dörsentin.
- 122 Cristel, August Hermann Erich, Knecht—Köpnitz.
- 123 Drews, Emil Friedrich, Fleischergef.—Rügenwalde.
- 127 Brühl, Max Emil Gustav, Knecht—Rügenhagen.
- 128 Benzke, Otto Albert August, Fleischergef.—Rügenwalde.
- 132 Last, Otto Julius Fritz, land. Knecht—Dörsenthin.
- 134 Haß, Otto Ferdinand, Knecht—Dörsenthin.
- 135 Schulz, Friedrich Max Wilh., l. Knecht—Rügenhagen.
- 137 Schmidt, Max Karl August, l. Knecht—Kopahn.
- 139 Lange, Wilhelm Ernst Julius, l. Knecht—Rügenwalde.
- 142 Doost, Paul Max Rich., Maurergef.—Rügenwalde.
- 145 Koch, Georg Eduard Ewald Hdl.=Geh. Rügenwalde.
- 146 Wotha, Paul Wilh. August, Fleischergef.—Rügenwalde.
- 148 Lange, Emil Wilhelm Bernhard, l. Arb.—Rügenwalde.
- 149 Lange, Ewald Berthold, l. Arbeiter—Balzwick.
- 153 Riehn, Hermann Heinrich David, Knecht—Nagmershagen.
- 154 March, Willi Karl Reinhold, Bauerjohn—Bisow.
- 156 Dubberke, Ernst Fritz Louis, Landwirt—Rügenwalde.
- 159 Ehler, Fritz Walter, land. Arbeiter—Lanzig.

- 160 Nitz, Reinhold Wilh. Alb. I. Knecht—Gruppenhagen.
 161 Pagel, Willi Berthold, Buidnersohn—Köpnitz.
 164 Last, Franz Friedr. Reinhold, I. Knecht—Gruppenhagen.
 167 Wolter, Otto Hermann, Tischlerges.—Rügenwalde.
 168 Dubberke, Otto Hermann Richard, Pferdeknecht—Neuenhagen Amt.
 169 Pommerening, Emil Karl Herm., I. Arbeiter—Lanzig.
 170 Barkow, Johannes Hermann Ferdinand, I. Knecht—Gruppenhagen.
 171 Schumacher, Max Friß Albert, Schuhmacherges.—Rügenwalde.
 175 Below, Otto Wilhelm, Bauersohn—Gruppenhagen.
 177 Umasch, Reinhold Ferdinand, Knecht—Barzwitz.
 178 Preuß, Franz Richard, Schriftseher—Rügenwalde.
 181 Heickendorf, Max Karl Otto, Handl.=Geh.—Rügenwalde.
 184 Höckendorf, Herbert Emil Ferd., Schmiedegefelle—Rügenhagen.
 189 Bütow, Franz August Gustav, Knecht—Sellen.
 190 Barz, Paul Albert Gust., Stellm.=Ges.—Rügenwalde.
 193 Witt, Paul Richard August, Buidnersohn—Jizow.
 198 Rades, Friedrich Wilhelm Hermann, Postbote—Rügenwaldermünde.
 207 Bewersdorf, Albert Reinhold Karl, Stellmacherges.—Barzwitz.
 209 Otte, Richard Hermann Hans, I. Arbeiter—Palzwitz.
 210 Wilmow, Willi Martin Albert, Ackerbürgersohn—Rügenwalde.

Vorstellungsliste B.

Jahrgang 1890.

- 7 Lemke, Paul Albert Franz, Buidnersohn—Neuenhagen Abtei.
 10 Schulz, Otto Christian Paul, Landwirt—Preeß.

Vorstellungsliste C.

Jahrgang 1888.

- 14 Frenz, Gust. Reinhold Martin, I. Knecht—Pirbstow.
 40 Biert, Berthold Hermann, I. Knecht—Damshagen.

Zugangsliste C.

Vorstellungsliste D.

Jahrgang 1888.

- 1 Höpner, Emil Artur, Zimmerlehrling—Damshagen.

Zugangsliste D.

Vorstellungsliste E.

Jahrgang 1888.

- 5 Bütow, Max Paul Edu., Dachdeckerger.—Altenhagen.
 6 Lange, Gustav Fried. Berth., I. Knecht—Altenhagen.
 7 Ruß, Anton Gustav Heinrich, Knecht—Büßow.
 32 Pramschier, Reinh. Ernst Fried., I. Knecht—Pirbstow.
 33 Schmidt, Emil Gustav Hermann, I. Knecht—Neuenhagen Abtei.
 40 Last, Franz Wilhelm August, Hofgänger—Pirbstow.
 41 Selke, Max Reinhold, Knecht—Pirbstow.
 48 Borchardt, Hermann Karl Friedrich, land. Arbeiter jetzt Telegraph.-Arb.—See-Buckow.
 49 Duesch, Albert Ernst Otto, I. Arbeiter—Preeß.

- 218 Selke, August Bernhard, Knecht—Gruppenhagen.
 219 Fehlbeg, Paul Georg, Knecht—Barzwitz.

Zugangsliste E.

Jahrgang 1888.

- 1 Schmidt, Otto Hugo Alfred, Bauersohn—Gruppenhagen.

Jahrgang 1890.

- 5 Bigalte, Hans Paul Erich, Handl.=Geh.—Rügenwalde.
 6 Günther, Friedrich Wilhelm, Malerger.—Rügenwalde.

Jahrgang 1889.

- 8 Gauger, Erich Otto Willi, Handl.=Geh.—Rügenwalde.

Jahrgang 1890.

- 15 Schrock, Ferdinand Karl August, Bäckergefelle—Rügenwalde.
 16 Gützkow, Willi Erich Kurt, Handl.=Geh.—Rügenwalde.

Vorstellungsliste F.

Jahrgang 1890.

- 3 Delleste, Wilhelm Johann Eduard, Seefahrer—Rügenwaldermünde.

Jahrgang 1889.

- 75 Lange, Max Otto, Tischlerges.—Altenhagen.
 76 Schröder, Max Bernhard I. Knecht—Altenhagen.
 77 Genger, Paul Karl Heinrich, I. Arb.—Damshagen.
 84 Manke, Franz Emil I. Knecht—Preeß.
 85 Brüder, Otto Anton Karl, I. Knecht—Damshagen.
 86 Schüttpelz, Karl, I. Knecht—Damshagen.
 87 Stüwe, Hermann Werner Ferd., Knecht—Pirbstow.
 88 Wendt, Hugo Anton, I. Arbeiter—Damshagen.
 101 Rutsch, Emil Alb. Frz., Maurerges.—Neuenhagen-Abt.
 109 Jaefel, Hermann Albert, I. Knecht—Pirbstow.
 114 Rufferow, Paul Karl Siegf., Buidnersohn—Pirbstow.
 115 Selke, Berthold Friedrich Wilh., I. Knecht—Pirbstow.
 124 Stüwe, Paul Heinrich, I. Arbeiter—Pirbstow.

Jahrgang 1890.

- 150 Schurwanz, Hermann Gust. Aug., I. Arb.—Böbbelin.
 156 Naseband, Otto Johann August, I. Arbeiter—Büßow.
 157 Teske, Hugo Otto Wilhelm, Landwirt—Altenhagen.
 170 Böttcher, Otto Max, Tischlergefelle—Altenhagen.
 171 Lübke, Max Willy, I. Knecht—Altenhagen.
 182 Kirchhoff, Anton Reinhold Gustav, land. Knecht—Neuenhagen Abtei.
 204 Tesen, Gustav Ernst Ferd., I. Knecht—Neuenhagen-Abt.
 206 Bolduan, Gustav Richard, I. Knecht—Büßow.
 214 Schwarz, Theod. Erich Zul., Bauersohn—Damshagen.
 217 Lange, Johannes Theod., I. Knecht—Neuenhagen-Abt.
 227 Rose, Paul Karl Reinhold, I. Knecht—See-Buckow.
 230 Wegel, Gustav Adolf Hermann, land. Arb.—Büßow.
 239 Knop, Emil Hermann, I. Knecht—Damshagen.
 242 Richert, Joseph, Schweizer—Pirbstow.
 263 Kranz, Johann Wilhelm, Müllerger.—See-Buckow.
 269 Daleske, Anton Gustav, I. Knecht—Neuenhagen-Abtei.

Zugangsliste E.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 57.

Ausgegeben Schlau, den 5. Juli.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 367) Gemäß § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1901, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker (G.-S. S. 49) mache ich hiermit bekannt, daß die Liste der zur Apothekerkammer wahlberechtigter Apotheker des Regierungsbezirks Köslin in der Zeit vom 16. bis einschließlich 29. Juli d. Js. in meinem Bureau Zimmer Nr. 9 während der Dienststunden öffentlich ausliegen wird.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach beendeter Auslegung der Liste bei dem Vorstande der Apothekerkammer anzubringen.

Schlau, den 30. Juni 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 368) Der Standesbeamte Woldt in Martinshagen ist auf längere Zeit verreist. Die Standesamtsgeschäfte werden inzwischen von dem Stellvertreter, Gemeindevorsteher Krußow in Martinshagen, wahrgenommen.

Schlau, den 28. Juni 1910.

Der Landrat als Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlau.

J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 369) Die Standesamtsgeschäfte des Bezirks Vellin verwalte bis auf weiteres der Herr Bürgermeister in Pollnow (bezw. dessen Stellvertreter).

Schlau, den 2. Juli 1910.

Der Landrat als Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlau.

J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 370) Die Amts geschäfte des Bezirks Vellin werden in der Zeit vom 2. bis 31. Juli 1910 von dem benachbarten Amtsvorsteher in Sydow (Rittergutspächter Epping) verwalte.

Schlau, den 2. Juli 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlau.

J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 371) Für Ausstellung der Zählkarten über Geburten pp. für das Rechnungsjahr 1909 sind nachstehend aufgeführte Schreibgebühren festgestellt, die den Herren Standesbeamten von der Regierungshauptkasse in Köslin zugehen werden. Die Herren Standesbeamten in Schlau und Rügenwalde haben ihre Entschädigung bei der Rgl. Kreis- bzw. Forstkasse gegen Quittung abzuheben.

Alt-Kraßow 0,99 M., Alt-Schlau 2,07 M., Alt-Warßchau 2,34 M., Besow 3,78 M., Büßow 2,55 M., Eventhin 2,31 M., Järshagen 3,81 M., Kößernitz 1,35 M., Kusmerow 1,83 M., Malchow 5,13 M., Naßlaff 1,83 M., Naßmershagen 3,72 M., Noßkow 1,89 M., Palzwick 2,85 M., Panknin 2,85 M., Peest 3,51 M., Pennekow 2,34 M., Petershagen 3,42 M., Pollnow 6,15 M., Pustamin 1,29 M., Quakow 1,86 M., Ratteick 1,77 M., Reddentin 1,50 M., Ristow 2,28 M., Rügenwalde 10,26 M., Schlackow 3,87 M., Schlau 12,18 M., Schlamin 2,43 M., Segenthin 3,66 M., Soltikow 3,27 M., Stennitz 1,71 M., Sudow Abtig 3,24 M., Sydow 3,93 M., Vellin 1,05 M., Wendisch-Budow 1,62 M., Wendisch-Tychow 1,50 M., Zanow 6,18 M., Zowen 2,34 M., Wuffeken 0,72 M.

Schlau, den 4. Juli 1910.

Der Landrat als Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlau.

J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Statut

für den
Leichenhallenverband Wied-Abtshagen.

§ 1.

Auf Grund der §§ 128 und folgenden der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bilden die Landgemeinden Abtshagen und Wied zusammen einen einheitlichen Verband mit dem Sitze der Verwaltung in Abtshagen.

Dieser Verband führt den Namen:

„Leichenhallenverband Wied-Abtshagen“.

§ 2.

Zweck des Verbandes ist, für die in § 1 genannten Gemeinden einen Raum zur Aufbewahrung von Leichen herzustellen und zu unterhalten.

Zu diesem Zwecke soll der Entwurf des Leichenhallenverband in Abtshagen vom 13. Mai 1910 ausgeführt werden. Änderungen des Entwurfes oder Neuanlagen, die sich als erforderlich herausstellen, können von dem Verbandsausschuß beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des königlichen Kreisarztes und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3.

Die Organe des Verbandes sind:

- a. der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter,
- b. der Verbandsausschuß.

§ 4.

Der Verbandsausschuß, welcher über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, besteht aus den Vertretern sämtlicher zum Verbande gehörenden Gemeinden.

Jede Gemeinde wird durch ihren Gemeindevorsteher und drei aus der Zahl ihrer wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählten Verordneten vertreten.

§ 5.

Die Wahlen zum Verbandsausschuße erfolgen durch die Gemeindevertretung der einzelnen Verbandsgemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 61 und 62 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 6.

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften aus der Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder in den zum Verband gehörenden Gemeinden durch den Verbandsausschuß auf 6 Jahre gewählt. Sie brauchen nicht Mitglied des Ausschusses zu sein.

§ 7.

Der Verbandsvorsteher, in Behinderungsfällen sein Stellvertreter, beruft den Ausschuß zu den Sitzungen und führt in ihnen den Vorsitz mit vollem Stimmrechte.

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8.

Der Verbandsvorsteher führt die Beschlüsse des Verbandes aus und vertritt den Verband nach außen.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtlich verpflichtet werden soll, ist außer der Unterschrift des Vorstehers noch diejenige eines Ausschußmitgliedes sowie Beibrückung des Verbandsiegels erforderlich.

§ 9.

Dem Verbandsvorsteher liegt die regelmäßige Beaufsichtigung der Leichenhalle ob.

§ 10.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Leichenhalle werden von dem Verbande getragen, und, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträgen oder Beihilfen gedeckt werden, nach den für die Verteilung der Kreisabgaben geltenden Bestimmungen von den Verbandsgemeinden aufgebracht. Die Unterverteilung bleibt den einzelnen Gemeinden überlassen.

§ 11.

Die zur Ausführung der Beschlüsse des Verbandes erforderlich werdenenden Hand- und Spanndienste werden auf die beteiligten Gemeinden derart verteilt, daß auf jede angefangenen 20 M. der staatlich veranlagten Grundsteuer je 1 Handdienst und 1 zweispänniger Spanndienst entfällt. Die Unterverteilung bleibt den Gemeinden überlassen.

§ 12.

Die Kassenführung, sowie die Verteilung der nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Geld- und Naturleistungen auf die einzelnen Gemeinden liegt dem Verbandsvorsteher ob, während die Unterverteilung von den Gemeindevorstehern zu besorgen ist.

§ 13.

Soweit dieses Statut nicht anderweitige Vorschriften trifft, regeln sich die Angelegenheiten des Verbandes nach den Vorschriften der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

§ 14.

Der Verband kann mit Genehmigung des Kreis Ausschusses durch einstimmigen Beschluß des Verbandsausschusses nur dann aufgelöst werden, wenn der Verbandszweck anderweit sichergestellt ist.

§ 15.

Dieses Statut tritt am ersten Tage des auf seine Bestätigung folgenden Monats in Kraft.

Abtshagen, den 13. Mai 1910.

Wick, den 27. Mai 1910.

Der Gemeindevorster.
Grell.

Der Gemeindevorsteher.
Grell.

Die Gemeindevertreter.
Fock, Karsten.

Die Gemeindevertreter.
J. Schwarz, Behlow.

Bestätigt.

Schlame, den 3. Juni 1910.

Der Kreisaußschuß. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 373)

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Köslin gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. August d. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Köslin, den 23. Juni 1910.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung von Hebammenschülerinnen.

- I. Am 8. Oktober d. Js. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung der Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Stettin und Köslin Stück 24 und Straßund Stück 25 für 1910) ein neuer, **9 Monate dauernder Hebammenlehrgang**.
 - II. Zu demselben werden in erster Reihe **Schülerinnen** im Alter von 20 bis 30 Jahren zugelassen, die für **Hebammenbezirke** in der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden.
Schülerinnen im Alter von 30 Jahren und darüber werden nur zugelassen, wenn in den kreisärztlichen Zeugnissen bescheinigt ist, daß sie besonders befähigt sind.
 - III. Die **Bezirkshebammen-schülerinnen** erhalten Unterricht, Wohnung und Verpflegung (mit Ausnahme von Butter und Brot) in der Provinzialhebammenlehranstalt in Stettin unentgeltlich; den von hier entfernt wohnenden Schülerinnen wird nach Beendigung des Lehrganges und nach bestandener Prüfung eine Reisekostenentschädigung gewährt.
 - VI. Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt als Bezirkshebammen-schülerinnen sind durch Vermittelung der Herren Landräte spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lehrganges bei mir einzureichen. Jedem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein kreisärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberin für den Hebammenberuf,
 2. eine ortspolizeiliche
 3. eine pfarramtliche
 4. eine Geburtsurkunde,
 5. ein Wiederimpfchein,
 6. eine behördliche Erklärung darüber, daß für den Fall des erlangten Prüfungszeugnisses die Anstellung als Kreis- oder Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
 7. eine protokollarische Erklärung, durch die die Bewerberin unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes sich zur Erstattung der Ausbildungskosten im Mindestbetrage von 450 M. (für Schülerinnen aus der Provinz Pommern) oder von 600 M. (für auswärtige Schülerinnen) an den Provinzialverband für den Fall verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirkshebamme, für die sie ausgebildet ist, nicht antreten oder innerhalb dreier Jahre nach der Uebernahme aufgeben sollte,
 8. eine Angabe darüber, ob eine Kaution in Höhe der Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges hinterlegt werden kann.
- Zu dem kreisärztlichen Zeugnis ist eine Stempelmarke zu 3 M. und zu der Erklärung unter Nr. 7 eine Stempelmarke zu 50 Pf. zu verwenden.
- V. Die Gesuche von **Schülerinnen**, die für **eigene Rechnung** lernen wollen, sind bei mir direkt einzureichen. Für diese Schülerinnen sind nur die Papiere zu IV. 1—5 und eine Angabe darüber, daß die unter IV. 7 genannten Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges bezahlt werden können, erforderlich.
 - VI. In der zweiten Hälfte des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem diesjährigen Lehrgange erfolgen kann oder nicht.
 - VII. Beim Eintritt in die Anstalt haben die Schülerinnen folgende Sachen mitzubringen:

6 Hemden, 6 Nachttücher, 6 Paar Beinkleider, 6 Paar Strümpfe, 6 waschbare Unterröcke, 12 Taschentücher, 3 helle Waschkleider, 3 große weiße Schürzen ohne Ärmel, 3 große weiße Schürzen mit Ärmel, eine Nagelbürste, 1 Nagel-feile und 1 Zahnbürste. Die gesamte Wäsche muß gezeichnet sein.

Stettin, im Juni 1910.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Nachdem die Stimm- und Beitragsliste der Entwässerungsengenossenschaft des Moggaches für das Jahr 1910 ausgelegt hat, sind die bisher noch nicht abgeführten Beiträge nunmehr innerhalb 14 Tagen an den Rechner Herrn Oekonom Wilhelm Schultz zu entrichten, andernfalls die Einziehung im Wege der Zwangsbeitreibung erfolgt. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen den Säumigen zur Last.

Schlawa, den 25. Juni 1910.

Der Vorsteher.
W. Böttcher.

50 Ztr. Vorschmitthen
kauft **Block,**
Färbereibesitzer.

Für die Abgebrannten in Altshlawe.

Sammlung aus der Parochie Bizow
(umfassend die Dörfer Bizow, Kopahn,
Palzmitz, Köpnitz, Sackshöhe) 300 M.

Allen freundlichen Gebern
herzlichen Dank!

Kersten, Pfarrer.

Frischgepflückte trockene Johannisbeeren

kaufe größere Posten

::: und zahle :::

pro Zentner 7 Mark.

Körbe zum Pflücken und Verpacken
sind vorher bei mir abzuholen.

M. Litten.

OSTSEEBAD KOLBERG

Kuranstalten der
Cecilien-Quelle:
(5proz. Sole) Cecilien-
bad, Orthopädische An-
stalt, Sanatorium
Kinderhell. Drei
Aerzte. Prospekte frei.

Pfefferlinge und Blaubeeren

kaufe stets zu den höchsten
Tagespreisen.
M. Litten.

Baubücher

nach gesetzlicher Vorschrift, wie sie jetzt über jeden **Neubau** oder **Umbau** bei Strafvermeidung geführt werden müssen, empfiehlt in drei verschiedenen, gesetzlich geschützten Ausgaben,

Ausgabe A für 1 Bau ausreichend, in
Um Schlag geheftet, kostet 1 Exemplar M. 1.50

Ausgabe B für 6 Bauten ausreichend,
in Halbleinwand geb. M. 7.—

Ausgabe C für 12 Bauten ausreichend,
in Halb-Moestlin geb. M. 13.—

die Geschäftsstelle der Schlauer Zeitung.

Gleichzeitig empfehlen wir das „Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen“ mit Erläuterungen und gutem Sachregister. Wichtig für Banken, Grund- und Hausbesitzer, Bauunternehmer, Bauhandwerker aller Berufe und Baugeldgeber (Kapitalisten).

Preis in Leinen gebunden M. 1.50.

Wer Hypotheken sucht, schreibe unter „B. B. C.“ Schneidemühl postlagernd.

Standesamt Schlawa.

Woche vom 26. Juni bis 2. Juli 1910.
Geburten:

Ein Sohn: Bauarbeiter Albert Mundt.

Eine Tochter: Schneidemühlener Arbeiter Friedrich Bansemer, Maurer Friedrich Zielske, Zimmergeselle Richard Braun.

Heirathen:

Geschäftsführer Franz Schwarzkopf mit Ida Plath hier. Oberlehrer Dr. Johannes Hoffmann in Swinemünde mit Gertrud Biejsch.

Sterbefälle:

Tochter der verheirateten Ziegeleiarbeiter Pauline Knop geb. Witt.

Der heutigen Nummer liegt ein Spezial-Prospekt von Otto Gotzmann, Stettin über Dampf- und Motor-Dreischapparate sowie Strohpressen bei.

Meisterkurse in Stettin.

Auf Veranlassung der Handwerkskammer zu Stettin finden in Stettin mit pekuniärer Unterstützung des Staates, der Provinz, der Stadt Stettin und der Handwerkskammer im Verwaltungsgebäude der Handwerkskammer Meisterkurse statt und zwar in diesem Jahre für folgende Handwerker:

Je ein 8wöchentlicher Kursus für Schneider, Schuhmacher, Maler,

Je ein 3wöchentlicher Teilkursus für Schneider, Schuhmacher, Maler, Tischler, Kunstschmiede und Schlosser, sowie ein 4wöchentlicher Spezialkursus für Installateure.

Die Teilkurse für Schuhmacher und Schneider beginnen Anfang August. Die Kurse für Installateure, Kunstschmiede und Schlosser im Spätherbst dieses Jahres. Die 8wöchentlichen Vollkurse für Maler finden in den Monaten Dezember

und Januar, die für Schuhmacher und Schneider in den Monaten Januar und Februar statt. Der 3wöchentliche Teilkursus für Maler wird aller Wahrscheinlichkeit nach im Februar stattfinden. Die Kurse, welche der praktischen Handwerksförderung dienen und in welchen die Handwerker Gelegenheit finden, sich in ihrem Handwerk, besonders in einigen Spezialgebieten zu vervollkommen und daneben auch ihr praktisches Wissen vertiefen können, werden der Aufmerksamkeit der Handwerker des Kreises dringend empfohlen. Bedürftigen auswärtigen Teilnehmern werden auf Antrag Stipendien gewährt, die bei den 8wöchentlichen Kursen bis zu 120 Mark, bei den 3wöchentlichen bis zu 30 Mark betragen können. Das Schulgeld beträgt bei den Vollkursen 30 Mark, bei den Teilkursen 12 Mark. Anmeldungen von selbständigen Handwerksmeistern und solchen Handwerksgehilfen, welche sich der Meisterprüfung unterziehen wollen, nimmt die Handwerkskammer zu Stettin, Augustastr. 54 entgegen. Der Meldung ist der selbstgeschriebene Lebenslauf beizufügen.

Für den nichtamtlichen Teil: B. Molzenhauer. Druck und Verlag von H. Molzenhauer & Sohn in Schlawa.

Beilage

zu Stück 57 des Schlawer Kreisblatts für 1910.

Das diesjährige Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schlawe wird
in Zanow am 12. Juli cr. im Hotel Knappert,
in Pollnow am 13. Juli cr. im Weinberg'schen Gasthofs,
in Schlawe am 14. und 15. Juli cr. im Hotel Otto List und
in Rügenwalde am 16. Juli cr. im Lokale der verm. Restaurateur
Otto Blath

abgehalten werden.

Das Geschäft beginnt in Zanow um 9 Uhr 30 Min., in Pollnow um 11 Uhr 30 Min.,
in Schlawe um 9 Uhr und in Rügenwalde um 9³⁰ Uhr Vormittags.

Die Militärpflichtigen haben sich

in Zanow bis 8, in Pollnow bis 9,

in Schlawe bis 7 und in Rügenwalde bis 7^{1/2} Uhr Vormittags

zwecks Verlesung und Aufstellung vor den Geschäftslokalen zu versammeln.

Es kommen zur Vorstellung

A. in Zanow im Lokale des Hotelbesizers Knappert

am Dienstag den 12. Juli aus dem II. Aushebungsbezirk: die für dauernd untauglich befundenen, die dem Landsturm und der Ersatz-Reserve überwiesenen, die als tauglich befundenen Militärpflichtigen und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften:

Abtshagen, Bartlin, Beekow, Damerow, Eventin, Karnkewitz, Kuhz, Martinshagen, Nemitz, Panknin, Ratteich, Soltikow, Steglin, Steinort, Wied, Wandhagen, Zirchow, Zizmin und Stadt Zanow;

B. in Pollnow im Weinberg'schen Gasthofs

am Mittwoch den 13. Juli aus dem II. Aushebungsbezirk: die für dauernd untauglich befundenen, die dem Landsturm und der Ersatz-Reserve überwiesenen, die als tauglich befundenen Militärpflichtigen und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften:

Alt-Zowen, Borkow, Breitenberg, Bussin, Bosens, Cösternitz, Crangen, Drenzig, Forth, Friedensdorf, Gerbin, Gutzmin, Hanshagen, Jähingen Klarenwerder, Kummerow, Lahig, Marienhütte, Nahlass, Neu-Zowen, Rokog, Klein-Ristow, Schwarzin, Sellberg, Sydow a und b, Warbelow, Vellin, Vetrin, Wend.-Buckow und Stadt Pollnow;

C. in Schlawe im Hotel Otto List

a. am **Donnerstag den 14. Juli** aus dem **I. Aushebungsbezirk**: die der Ersatz-Reserve überwiesenen und die als tauglich befundenen Militärpflichtigen sowie die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften:

Alt-Bewersdorf, Alt-Krakow, Alt-Schlawe, Alt-Kugelwitz, Alt-Paalow, Alt-Kuddezow, Alt-Warschow, Alt-Järshagen, Besow, Coccejendorf, Dubberzin, Egsow, Franzen, Freeh, Görshagen, Karzin, Kannin, Krolow, Klein-Runow, Kummerzin, Körlin, Meishow, Marlow, Masselwitz, Neu-Bewersdorf, Neu-Järshagen, Neu-Kugelwitz, Neu-Paalow, Neu-Kuddezow, Nizlin, Neu-Warschow, Pennetow, Pustamin, Peest a und b, Reblin, Reddentin, Rentenhagen, Schladow, Scheddin, Schlönwitz, Stemnitz, Symbow, Thyn, Viehke, Wilhelmine, Ziegnitz und Stadt Schlawe;

b. am **Freitag den 15. Juli** die als dauernd untauglich befundenen sowie die dem Landsturm überwiesenen Militärpflichtigen aus den vorgenannten Ortschaften sowie

aus dem **II. Aushebungsbezirk**: die für dauernd untauglich befundenen, die dem Landsturm und der Ersatz-Reserve überwiesenen, sowie die als tauglich befundenen Militärpflichtigen und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften:

Alt-Ristow, Adl.-Suckow, Balentin, Deutsch-Puddiger, Göritz, Groß-Quäsdow, Jannewitz, Kufferow, Klein-Quäsdow, Karmitz, Lantow, Leikom, Malchow, Mariental, Neu-Ristow, Noßkow, Parpart, Quakow, Röhenhagen, Schlamin, Schmarlow, Segentin, Söllnitz, Wiesenenthal, Wuffeken, Wustermitz und Wend.-Tychow;

D. in Rügenwalde im Lokale der verw. Restaurateur Otto Plath

am **Sonnabend den 16. Juli** aus dem **I. und II. Aushebungsbezirk**: die für dauernd untauglich befundenen, die dem Landsturm und der Ersatz-Reserve überwiesenen, die als tauglich befundenen sowie die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften:

Barwitz, Dörsenthin, Drosedow, Grupenhagen, Jershöft, Köpitz, Kopahn, Lantz, Nahmershagen, Neuenhagen Amt, Palwitz, Rügenwaldermünde, Ruffhagen, Rützenhagen, Sackshöhe, Schöneberg, Schöningwalde, See-Suckow, Sellen, Witte, Zillmitz, Zizow und Rügenwalde Stadt;

Altenhagen, Böbbelin, Büßow, Damshagen, Neuenhagen Abtei, Neu-Krakow, Neuwasser und Damkerort, Petershagen, Pirbstow, Preeh, See-Buckow.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich demgemäß, die nachstehend namentlich aufgeführten Mannschaften zu den angegebenen Tagen und zur festgesetzten Stunde unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder einer Haftstrafe bis zu 3 Tagen und des Verlustes der Reklamationsgründe nach dem Vorstellungsorte zu beordern. Zu diesem Behufe haben die Magistrate, die Guts- und Gemeindevorsteher **gleich nach Eingang dieses Kreisblatts** eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten, beispielsweise ausgefüllten Schema aufzustellen, in Spalte 3 die erfolgte Vorladung von den Militärpflichtigen durch Namensunterschrift anerkennen zu lassen und die Unterschriften zu bescheinigen. **Der Rufname ist zu unterstreichen.** Auch ist die bei jedem der aufgeführten Militärpflichtigen stehende **Tr.**, der **Jahrgang** und die **Vorstellungsliste in Spalte 2 der Nachweisung** anzugeben. Diese Nachweisungen sind mir **spätestens bis zum 5. Juli d. Js.** zur Vermeidung der Abholung durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen einzureichen.

Bei der Beorderung der Mannschaften muß mit möglichster Sorgfalt verfahren werden. Sollte von den den unten aufgeführten Mannschaften inzwischen jemand verzogen sein, so ist dies neben seinem Namen unter genauer Angabe des gegenwärtigen Wohnortes in der Beorderungsliste zu vermerken. Nach dem Musterungsgeschäft zugezogene Militärpflichtige, die einer der obigen Kategorien angehören, sind ohne Weiteres zu beordern und mit entsprechendem Vermerk unter Beifügung der Lösungsscheine in die Beorderungsliste aufzunehmen. Ziehen dergleichen Personen noch nach Einreichung der Beorderungsliste zu, so ist deren Lösungsschein umgehend nachträglich zu überreichen; auf keinen Fall darf mit der Anmeldung solcher Personen, wie bisher vielfach geschehen, bis zum Aushebungstage gewartet werden.

Die Vorstellung der Mannschaften erfolgt durch die Herren Magistrats-Dirigenten resp. Guts- und Gemeindevorsteher und nur bei dringender Behinderung derselben durch einen Stellvertreter in derselben Weise wie beim Musterungsgeschäft.

Die Ortsvorsteher bezw. deren Stellvertreter müssen an den Tagen, an welchen Mannschaften aus ihrer Ortschaft sich zu stellen haben, persönlich erscheinen und während der ganzen Dauer des Geschäfts anwesend sein und dürfen nur mit Erlaubnis des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission aus dem Aushebungslokal sich entfernen. Die Gutsvorsteher der forstfiskalischen Gutsbezirke im Kreise können mit ihrer Vertretung einen der Ortsvorsteher aus den Nachbarorten betrauen.

Sollte der eine oder der andere Ortsvorsteher am persönlichen Erscheinen behindert sein, so ist mir rechtzeitig vor dem Aushebungs-Termin unter Namhaftmachung des betreffenden Stellvertreters Anzeige zu erstatten.

Ortsvorsteher, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, werden mit einer Zwangsstrafe von 20 Mark bestraft werden — cfr. Kreisblatts-Bekanntmachung vom 20. Juni 1908 — Krbl. Stüd 69 —.

Ferner mache ich auf folgende allgemeine Bestimmungen aufmerksam, die auch den Militärpflichtigen genau bekannt zu geben sind:

1. Die Gestellungspflichtigen müssen reinlich an Körper und Kleidung, insbesondere auch mit gewaschenen Füßen und mit beschnittenem Kopfsaar, und namentlich nüchtern vor der Aushebungs-Kommission erscheinen. Etwa kränkfranke Personen, für deren Heilung möglichst zu sorgen ist, sind gleich bei der ersten Aufstellung der Leute als solche zu bezeichnen.

2. Jeder Militärpflichtige muß seinen Losungsschein mitbringen.

Derselbe wird beim ersten Verlesen vor Beginn des Geschäftes abgenommen werden.

Falls ein Militärpflichtiger seinen Losungsschein verloren haben sollte, hat er die Ausfertigung eines Duplikats bei mir zu beantragen.

3. Militärpflichtige, die mit solchen Fehlern behaftet, welche unter Umständen nicht sogleich zu erkennen sind, wie Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit, auch Blödsinn und dergleichen, müssen durch Atteste ihrer Ortsbehörde, Prediger oder Schullehrer nachweisen, daß sie nach den von den Attestausstellern gemachten Erfahrungen mit dem bezeichneten Uebel wirklich behaftet sind. Auf bloße mündliche Angaben kann nicht gerücksichtigt werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat amtlich beglaubigte Atteste mitzubringen bezw. auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür vor der Aushebungs-Kommission zu stellen oder den Beweis in anderer glaubhafter Weise zu führen.

Sämtliche Leute, welche an inneren Krankheiten in ärztlicher Behandlung gewesen sind, haben etwa vorhandene ärztliche Atteste mitzubringen.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen behindert ist, muß dies durch ein ärztliches Attest nachweisen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Geschieht dies nicht, so wird angenommen, daß absichtliche Nichtgestellung vorliegt und hat der Betreffende die oben für diesen Fall angedrohte Strafe zu gewärtigen; außerdem wird derselbe zwangsweise eingeholt und eventl. vorzugsweise eingestellt werden.

5. Reklamationen werden während des Geschäfts bei Vorstellung des betreffenden Militärpflichtigen erledigt.

Diejenigen Ortsvorsteher, aus deren Ortschaften Reklamationen vorliegen, fordere ich auf, zur Prüfung derselben unbedingt persönlich sich einzufinden, da sonst die Reklamationen zum Schaden der Beteiligten nicht erledigt werden können.

Zur Begründung jeder im Aushebungs-Geschäft zur Entscheidung gelangenden Reklamation müssen die Eltern und die bei ihnen befindlichen erwachsenen (d. h. über 14 Jahre alten) Geschwister der Reklamanten sowie die sonstigen Personen, aus deren Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit ein Zurückstellungsgrund hergeleitet wird, sich einfinden.

In den Vorjahren haben die Ortsvorsteher es wiederholt unterlassen, die Angehörigen eines Reklamierten vom Stattfinden des Ober-Ersatz-Geschäfts zu benachrichtigen, sodaß die Reklamation zu Ungunsten des Reklamierten nicht verhandelt werden konnte. Ich mache es daher den Ortsvorstehern zur Pflicht, diese Personen rechtzeitig zu benachrichtigen und für ihr Erscheinen Sorge zu tragen, da sonst über die Reklamation nicht entschieden werden kann.

Ist ein persönliches Erscheinen dieser vor der Aushebungs-Kommission nicht möglich, so muß im Krankheitsfalle ein von dem Kreisarzte oder einem Militärarzte ausgestelltes, in anderen Fällen ein behördliches Attest beigebracht werden.

Ausgenommen vom persönlichen Erscheinen sind jedoch die über 26 Jahre alten Brüder der Reklamanten, welche bereits verheiratet sind und einen eigenen Hausstand haben.

Alle sonstigen, beim Musterungsgeschäft etwa noch nicht beigebrachten Nachweise für die Reklamation, namentlich noch fehlende Zinsquittungen zum Beweise angegebener Schulden müssen schleunigst hierher eingereicht werden. Bei Nichterfüllung dieser Erfordernisse ist die Zurückweisung der Reklamation wegen mangelnder Begründung zu gewärtigen.

Neue Reklamationen haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach dem Musterungsgeschäft entstanden ist, z. B.: plötzlich eingetretene langwierige Erkrankung des Familienhauptes und eine dadurch herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit desselben, oder wenn der Ernährer der Familie inzwischen gestorben sein sollte und letztere keinen anderen Vertreter hat, welcher die Fürsorge für die Familie übernehmen kann. In diesem Falle ist ein Reklamations-Fragebogen aufzustellen und an mich einzusenden bezw. im Aushebungsgeschäft mir zu übergeben; Formulare dazu sind in der Moldenhauer'schen Buchdruckerei käuflich zu haben.

Die Militärpflichtigen der seemannischen Bevölkerung, für welche Reklamationen angebracht worden, sind in das nachfolgende Verzeichnis gleichfalls mitaufgenommen worden. Diese Militärpflichtigen werden wohl ohne Ausnahme zur See abwesend sein, und brauchen sie daher auch sich persönlich nicht zu stellen, dagegen aber müssen die Angehörigen erscheinen.

Indem ich den Ortsvorstehern nochmals die genaueste Beachtung dieser Verfügung empfehle, bemerke ich, daß etwaige Verstöße hiergegen unnachsichtlich bestraft werden.

Schließlich weise ich die Ortsvorsteher an, die Leute streng zu beaufsichtigen und darauf zu achten, daß dieselben sich auf dem Hin- und Rückwege ruhig verhalten; etwa vorkommende Exzesse sind mir sofort anzuzeigen und werden aufs Strengste bestraft werden.

Das Mitbringen von Schnaps, Spazier- und Krückstöcken nach dem Aushebungslokal ist bei Strafe verboten.

Schlawa, den 20. Juni 1910.

Der Landrat. J. V.: Koecher, Regierungsassessor.

(Schema.)

Nachweisung

der im Aushebungsgeschäft pro 1910 vorzustellenden Militärpflichtigen aus der Gemeinde N. N.

1	2	3	4
Nr.	Nr. des Verzeichnisses	Vor- und Name der Militärpflichtigen	Unterschrift der Militärpflichtigen, wodurch dieselben anerkennen, daß sie zum Aushebungsgeschäft vorgeladen und mit der Strafe, welche sie im Falle ihres unbegründeten Ausbleibens zu erwarten haben, bekannt gemacht worden sind.

a. Am 12. Juli cr. Morgens 8 Uhr haben sich in Janow zu stellen:

1	Jahrg. 1888 Vorst.-L. B 2	Plath <u>Hermann</u> Wilhelm	Unterschrift
2	Jahrg. 1889 Vorst.-L. C. 1	Schüttpelz <u>Franz</u> Erich Bertold	do.
3	Jahrg. 1889 Vorst.-L. E 79	Booch <u>Wilhelm</u> Karl August	do.

oder:

b. Am 13. Juli cr. Morgens 9 Uhr haben sich in Bollnow zu stellen:

1	Jahrg. 1888 Vorst.-L. E 9	Panten <u>Franz</u> August Albert	Unterschrift
2	Jahrg. 1890 Vorst.-L. E 149	Hogahn <u>Franz</u> Wilhelm Heinrich	do.
3		u. f. w.	

oder:

c. Am 14. Juli cr. Morgens 7 Uhr haben sich in Schlawa zu stellen:

1	Jahrg. 1888 Vorst.-L. C 1	Tresemer <u>Fritz</u> Ernst Heinrich	Unterschrift
2	Vorst.-L. E 2	Kunz <u>Heinrich</u> Gustav Franz	do.
3		u. f. w.	

oder:

d. Am 15. Juli cr. Morgens 7 Uhr haben sich in Schlawa zu stellen:

1	Jahrg. 1888 Vorst.-L. C. 4	Maas <u>Franz</u> Otto August	Unterschrift
2	Vorst.-L. D 4	Gall <u>Paul</u> Gustav Hermann	do.
3		u. f. w.	

oder:

e. Am 16. Juli cr. Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr haben sich in Rügenwalde zu stellen;

1	Jahrg. 1889 Vorst.-L. B. 3	Pommerening <u>Hermann</u> Bertold	Unterschrift
2	Jahrg. 1889 Vorst.-L. E 77	Michel <u>Mar</u> Reinhold	do.
3		u. f. w.	

Daß die obengenannten Militärpflichtigen zum Aushebungsgeſchäft vorgeladen worden ſind und ihnen für den Fall ihres unbegründeten Ausbleibens eine Geldſtrafe von 30 Mark ſowie der Verluſt der Reklamationsgründe angedroht iſt, ſie auch mit der Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Juni d. J. bekannt gemacht worden ſind, beſcheinigt

N. N., den . . . Juni 1910.

Der N. Vorſtand.
(Siegel und Unterſchrift.)

Am Dienstag, den 12. Juli d. J., Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr haben ſich in Zanow im Hotel Knappert zu ſtellen:

II. Aushebungsbezirk.

Vorſtellungsliſte B.

Jahrgang 1888.

- 2 Plath, Hermann Wilhelm, landw. Arb.—Wief.

Jahrgang 1890.

- 5 Schulz, Friedrich Albert Franz, landw. Arb.—Abtshagen.
6 Ganſewendt, Franz Friedr. Wilhelm, Eigentümerſohn—Karnſewitz.
11 Poſt, Willi Mar Julius, Landwirt—Zanow-Abb.

Vorſtellungsliſte C.

Jahrgang 1888.

- 1 Schüttpelz, Franz Erich Berthold, landw. Arb.—Abtshagen.
2 Lange, Paul Heinrich Anton, landw. Arb.—Steinort.
3 Polzin, Karl Wilhelm Herm., Schuhm.-Geſ.—Zanow.
5 Fock, Max Wilhelm Martin, Koſſätenſohn—Eventin.
6 Lau, Franz Ferdinand Ernuſt, landw. Arb.—Eventin.
12 Ruſſerow, Albert Wilhelm, landw. Arb.—Martinshagen.
15 Gemoll, Anton Herm. Leopold, land. Knecht—Panſnün.
25 Herzberg, Karl Max Hermann, Diener—Zanow.
26 Krauſe, Emil Guſtav Franz, Friſeur—Zanow.
27 Panten, Emil Wilh. Franz, Landw.—Zanow-Abbau.
28 Schröder, Wilhelm Friedr. Karl, Fabrikarb.—Zanow.

Jahrgang 1889.

- 29 Roſel, Adolf Artur Alfred, landw. Arb.—Beelfow.
30 Fock, Karl Hermann Reinhold, Maurergeſ.—Neu-Martinshagen.
31 Dobbrack, Friedrich Richard Wilhelm, landw. Arb.—Ratteid.
32 Hähne, Wilhelm Eduard David, Eigentümerſohn—Zirchow a.

Jahrgang 1888.

- 45 Rutſchke, Reinhold Guſtav Wilhelm, Gärtnergeſ.—Ratteid.
49 Krüger, Walter Guſtav Albert, Tiſchlergeſ.—Zanow.
50 Schäfer, Otto Franz Reinhold, Fabrikarb.—Zanow.

Vorſtellungsliſte D.

Jahrgang 1888.

- 5 Rathke, Wilhelm Albert Hermann, Schweizer—Zanow.
6 Zander, Otto Emil Berthold, landw. Arb.—Neu-Martinshagen.
16 Bahr, Franz Ferdinand Hermann, Knecht—Zihmin.
22 Knaaf, Paul Emil Friedrich, Eigentümer—Zirchow A.

Jahrgang 1889.

- 23 Ruſſerow, Otto Ferd. Albert, Bädnerſohn—Damerow.
24 Bahr, Karl Wilhelm Auguſt, landw. Knecht—Beelfow.

Jahrgang 1890.

- 27 Fock, Franz Wilhelm Hermann, landw. Arb.—Bartlin.

Zugangsliſte D.

Vorſtellungsliſte E.

Jahrgang 1888.

- 3 Rubow, Herm. Reinhold Guſtav, Landwirt—Abtshagen.
4 Tieb, Johannes Alexander, landw. Arb.—Abtshagen.
10 Braack, Berthold Theodor, Bahnarb.—Bartlin.
11 Lau, Alfred Otto Emil, Schuhmachergeſ.—Beelfow.
12 Wichmann, Artur Guſtav Karl, l. Knecht—Wandhagen.
17 Barz, Paul Karl Johann, landw. Knecht—Zirchow.
22 Pomplun, Karl Anton, Schneidergeſelle—Damerow.
25 Minx, Auguſt Emil Hermann, Fleiſcherlehrling—Gr.-Soltikow.
31 Collatz, Martin Karl Friedrich, Müller—Nemiß.
36 Hermann, Anton Ernuſt, landw. Knecht—Alt-Martinshagen.
37 Schünemann, Franz Richard, landw. Knecht—Panſnün.
38 Billwock, Guſtav Wilhelm, Landwirt—Panſnün.
52 Priebe, Hermann Richard Emil, Knecht—Bartlin.
53 Eſch, Otto Wilh. Herm., landw. Knecht—Damerow.
56 Lewin, Emil Otto Richard, landw. Arbeiter—Wandhagen.
57 Schwarz, Richard Karl Auguſt, landw. Arbeiter—Wandhagen.
58 Weſel, Max Georg Herbert, Landwirt—Wandhagen.
59 Pooch, Franz Karl Hermann, landw. Knecht—Wandhagen.
61 Granzow, Reinhard Guſtav, Bauerſohn—Wief.
62 Neuenfeld, Paul Ferdinand Auguſt, landw. Arbeiter—Wief.
67 Laabs, Reinhold Paul Franz, landw. Arbeiter—Kl.-Soltikow.
68 Engel, Georg Ernuſt Walter, Malergeſ.—Zanow.
69 Gabbei, Ernuſt Friedrich Reinhold, Fabrikarb.—Zanow.
70 Ruſſerow, Hermann Auguſt Friedrich, land. Arb.—Zanow-Abb.
71 Papenfuß, Max Ernuſt Reinhard, land. Knecht—Beelfow.
72 Zander, Richard Ludwig Ernuſt, land. Knecht—Eventin.
73 Friedewald, Karl Albert Anton, land. Arb.—Zihmin.
74 Menge, Paul Heinrich Wilhelm, landwirt. Knecht—Karnſewitz.

Jahrgang 1889.

- 79 Pooch, Wilhelm Karl Auguſt, landwirtsch. Knecht—Wandhagen.
90 Bahr, Karl Emil Berthold, Maurergeſ.—Eventin.

- 91 Dahlke, Otto Theodor Wilhelm, Müllergef. — Eventin.
 92 Lau, Emil Hermann Otto, Stellmachergef. — Janow.
 93 Boldt, Richard Hermann Albert, I. Knecht — Eventin.
 100 Klabunde, Paul Emil, Landwirt — Karnfewitz.
 102 Boschke, Max Hugo Otto, landw. Arb. — Adolphium bei Kl.-Soltikow.
 103 Begerow, Otto Paul Max, Knecht — Damerow.
 104 Lawin, Hermann Friedrich Karl, Hofgänger — Ruhß.
 105 Dieß, Paul Johann Otto, Brennerknecht — Ruhß.
 131 Mau, Friedrich Hermann Eduard, landw. Knecht — Eventin.
 132 Mews, Otto Karl Wilhelm, Bahnarb. — Wandhagen.
 133 Papenfuß, Richard Anton Otto, landw. Knecht — Wandhagen.
 137 Meyer, Reinhold Otto Herm., landw. Knecht — Wicß.
 138 Scheel, Anton Otto Wilhelm, Bädnerjohn — Wicß.
 143 Krüger, Max Hermann Julius, Fabrikarb. — Janow.
 144 Buser, Otto Friedrich Robert, Töpfergef. — Janow.
 145 Trende, Karl Wilh. Albert, land. Knecht — Karnfewitz.
 146 Scheunemann, Franz Wilhelm Karl, Knecht — Zikmin.
 147 Schulz, Willi Karl, landw. Knecht — Zikmin.

Jahrgang 1890.

- 148 Schurwanz, Otto Friedrich Ludwig, Knecht — Eventin.
 160 König, Franz Paul Otto, landw. Knecht — Panknin.
 162 Timm, Bernhard Wilhelm Christian, Eigentümersohn — Zirchow.
 163 Mett, Paul Albert Franz, Tischlergef. — Janow.
 168 Pahlow, Franz Wilhelm, Maurergef. — Panknin.
 178 Jahn, Reinhard Friedr. Albert, land. Knecht — Wicß.
 186 Ziesemann, Bruno Reinhold Herbert, Eigentümers. — Gr.-Soltikow.
 191 Krey, Otto Reinhard, landw. Knecht — Martinshagen.
 194 Bollbrecht, Hugo Reinhold Otto, Schlosserlehrling — Abtshagen.
 197 Böcker, Otto Ernst Wilhelm, Landwirt — Martinshagen.

- 201 Raasch, Paul Emil Max, landw. Arbeiter — Ratteid.
 202 Strehlow, Richard Reinhold Emil, Schneidergef. — Janow.
 207 Krüger, Paul Richard Walter, Landwirt — Wandhagen.
 209 Wellow, Hugo Paul Max, landw. Arbeiter — Eventin.
 210 Hamel, Emil Karl Max, Schmiedelehrling — Ratteid.
 211 Schlutt, Werner Anton Wilh., land. Arb. — Steglin.
 213 Fährmann, Emil Hermann Friedrich, Bädnerjohn — Damerow.
 222 Hein, Emil Otto August, land. Arbeiter — Wandhagen.
 224 Kemper, Julius Friedrich Wilhelm, Landwirt — Gr.-Soltikow.
 228 Fielitz, Emil Paul Walter, land. Knecht — Wandhagen.
 231 Maack, Erich Heinrich Hermann, I. Knecht — Damerow.
 240 Wolf, Alfred Karl Reinhold, Zimmergef. — Steglin.
 245 Wobser, Hermann Paul Emil, Müllergef. — Janow Abb.
 248 Harmke, Otto Karl Albert, land. Knecht — Abtshagen.
 249 Parpart, Theodor Reinhold Hermann, I. Knecht — Wicß.
 251 Bergande, Emil Karl Wilhelm, Pferdeknecht — Bartlin.
 252 Kunde, Emil August Gustav, land. Knecht — Ratteid.
 256 Mielke, Erich Franz, landw. Knecht — Janow.
 257 Ritz, Ludwig Albert Karl, Schmiedegeß. — Wandhagen.
 262 Müller, Friedrich Wilhelm, Gärtnergehilfe — Janow.

Zugangsliste E.

Jahrgang 1890.

- 1 Kufferow, Emil Richard, Bädnerjohn — Beekow.

Jahrgang 1889.

- 8 Mauritz, Anton August Albert, Müllerknecht — Wicß.

Jahrgang 1890.

- 9 Bierke, Franz, Bahnarbeiter — Damerow.

Am Mittwoch, den 13. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr haben sich in Pollnow im Weinberg'schen Gasthose zu stellen:

II. Aushebungsbezirk.

Vorstellungsliste B.

Jahrgang 1890.

- 1 Zühlke, Franz Hermann Karl, Schäferknecht — Pollnow Abbau.

Jahrgang 1889.

- 3 Gall, Albert Gottlieb Ernst, I. Knecht — Läßig.

Jahrgang 1890.

- 9 Falk, August Max Otto, Arbeiter — Pollnow.

Vorstellungsliste C.

Jahrgang 1888.

- 7 Heuer Albert Karl August, Schäferknecht — Gutzmin.
 17 Fischer, Otto Friedrich Heinrich, I. Arb. — Pollnow Abb.
 18 Ott, Wilhelm Karl Julius, Arb. — Pollnow.
 22 Rattunde, Hermann Heinrich Karl, Schneider-Geselle — Pollnow.

Jahrgang 1890.

- 33 Marquardt, Siegfried Karl Heinrich, I. Knecht — Zägingen.
 35 Schuck, Franz Hermann, Handl.-Geh. — Pollnow.
 36 Keller, Willi Franz Otto, I. Arb. — Kösternitz.
 37 Berndt, Franz August Johann, I. Arb. — Crangen.
 38 Dewitz, Wilhelm Ernst Eduard, Knecht — Breitenberg.

Jahrgang 1888.

- 39 Pooch, Otto August Max, Forst-Arb. — Crangen.
 41 Bahr, Paul Friedrich Hermann, I. Arb. — Friedensdorf.
 42 Kauh, Friedrich Franz Heinrich, I. Arb. — Läßig.
 43 Hühn, Max Friedrich Ernst, Knecht — Läßig.
 44 Pieper, Albert, I. Arb. — Gerbin.
 46 Beyer, Friedrich Wilhelm August, I. Arb. — Sydom.
 48 Scheiwe, Emil Ernst Waldemar, I. Arb. — Naglaff.

Vorstellungsliste D.

Jahrgang 1888.

- 7 Fehlberg, Hermann Fritz, Bauerjohn — Wilhelmshof b. Gerbin.
 11 Kossian, Franz Hermann August, I. Arb. — Läßig.
 17 Kobs, Johann Heinrich Franz, Knecht — Sydom.
 18 Rinz, Max Paul Albert, Eigentümersohn — Sydom.
 19 Rinz, gen. Pooch, Paul Max Emil, I. Arb. Silberhof b. Pollnow.

Jahrgang 1890.

- 26 Medlin, Otto Albert, Arb. — Eichberg b. Sydom.

Jahrgang 1888.

- 30 Müller, Karl Friedrich Wilhelm, Arbeiter — Marienhütte.
 33 Domann, Max Hermann Paul, Schlepper — Pollnow.
 34 Mälzer, Kurt Otto Paul, Musiker — Pollnow.

- 36 Rinke, Karl Albert Reinhold, Knecht—Rogog.
 37 Rinke, August Hermann Franz, I. Arb. Neumühlenkamp.
 38 Verwiebe, Friedrich Otto, Eigentümersohn, Neumühlenkamp b. Sydom.

Vorstellungsliste E.

Jahrgang 1890.

- 1 Schmidt, Wilhelm August Gustav, I. Arb.—Pollnow.

Jahrgang 1887.

- 2 Lambrecht, Paul Friedrich Wilhelm, I. Arb.—Crangen.

Jahrgang 1888.

- 9 Panten, Franz August Albert, I. Arb.—Neu-Zowen.
 13 Bahwanz, Walter Otto Richard, Landwirt—Breitenberg.
 14 Biemer, Franz Wilhelm Gustav, Knecht—Bussin.
 18 Dreher, Hugo Max Karl, Glasmach.-Geh.—Cösternitz.
 19 Fiehr, Albert Wilhelm Karl, Hüttenarb.—Cösternitz.
 20 Laft, Walter Werner Emil, Zimmer-Gef.—Cösternitz.
 21 Wachholz, Otto Albert Richard, I. Knecht—Cösternitz.
 30 Willnow, Friedrich August Heinrich, Lehrer—Naglass.
 42 Kufferow, Max Karl Friedrich, Stellmacher-Gefelle—Pollnow.
 43 Mischke, Johann Friedrich Ludwig, Knecht—Pollnow Abbau.
 44 Witt, Paul Franz, I. Arb.—Pollnow Abb.
 50 Dobrunz, August Hans Hermann, I. Knecht—Borkow.
 54 Ramlow, Hermann Ernst Christian, Landwirt—Bellin.
 55 Peitsch, Karl Johann Albert, Knecht—Cösternitz.
 66 Blosser, Karl August Hermann, Knecht—Crangen.

Jahrgang 1889.

- 78 Rehbein, Walter Hubert Gottlieb, I. Arb.—Alt-Zowen.
 81 Röske, Friedrich Hermann Julius, I. Arb.—Bosens.
 83 Rosanke, Reinhold Heinrich Ferdinand, Rutscher—Crangen.
 94 Loeper, Hermann Karl Friedrich, I. Arb.—Juliusburg b. Gerbin.
 95 Volkman, Karl Wilhelm Ludwig, I. Arb.—Juliusburg b. Gerbin.
 110 Grimm, Franz Karl Hermann, I. Arb.—Naglass.
 116 Bissow, Franz Friedrich Karl, Maurer—Pollnow Abb.
 117 Dreher, Georg, Kaufmann—Pollnow.
 118 Grunz, Robert Otto Albert, I. Arb.—Dagow.
 119 Heyer, Friedrich Siegfried Gustav, Knecht—Schwarzin.
 120 Lawrenz, Hugo Artur Willy, Handl.-Geh.—Pollnow.
 121 Mischke, Fritz Hermann Ludwig, Landwirt—Pollnow.
 122 Meyer, Bruno Ludwig, Fleischer-Gef.—Pollnow.
 123 Mielke, Wilhelm Albert, Bäcker-Gef.—Pollnow.
 127 Roglin, Wilhelm Karl, Pächtersohn—Globoitz.
 128 Reigel, Hermann Ferdinand August, I. Arb.—Eichberg b. Sydom.
 129 Seels, Emil Karl Paul, Bauersohn—Barbelow.
 130 Dunse, Paul Hermann Karl, Schuhm.-Gef.—Pollnow.
 142 Rosel, Otto Reinhold Hermann, Dachdecker—Pollnow.

Jahrgang 1890.

- 149 Rogahn, Franz Wilhelm Heinrich, Deputant—Alt-Zowen.
 151 Dobbrunz, Paul Heinrich Wilhelm, I. Arb.—Kummerow.
 154 Hackbarth, Erich Paul Willy, Landwirt—Forth, Forstth.
 155 Müller, Max Johann Wilhelm, I. Knecht—Crangen.
 158 Krohn, Paul Karl Otto, I. Arb.—Rogog.
 161 Zttner, Richard Emil Hermann, I. Knecht—Hanshagen.

- 164 Benzel, Paul Karl Friedrich, Knecht—Pollnow.
 166 Schulz, Hellmuth Georg Bernhard, Schneider-Gef.—Pollnow.
 167 Burzlaff, Max Franz, I. Arb.—Breitenberg.
 169 Rehhausen, Reinhold Rudolf Richard, I. Arb.—Pollnow Abb.
 175 Janke, Gustav, Friedrich Ludwig, Schmiede-Gefelle—Alt-Zowen.
 176 Marquardt, Franz Karl Friedrich, I. Arb.—Bussin.
 177 Bullerjahn, Karl Wilhelm Heinrich, Maurer-Gefelle—Pollnow.
 180 Rosin, Wilhelm Friedrich Karl, I. Knecht—Bosens.
 183 Duandt, Walter Friedrich Hermann, Eigentümersohn—Breitenberg.
 185 Zander, Albert August Franz, Pferdeknecht—Wend.=Buckow.
 188 Barz, Otto Erich Eduard, I. Knecht—Gerbin.
 189 Kuhlhoff, Karl Hermann Otto, Maurerlehrling—Bussin.
 190 Barz, August Karl Friedrich, I. Arb.—Naglass.
 192 Nagel, Wilhelm Friedrich August, I. Arb.—Alt-Zowen Abbau.
 193 Naß, Paul Friedrich Wilhelm, Knecht—Alt-Zowen.
 195 Mielke, Wilhelm Friedrich Johann, Knecht—Pollnow.
 199 Eberlein, Ludwig Albert Kurt, Landwirt—Pollnow.
 200 Röske, Karl Friedrich Wilhelm, I. Arb.—Dagow.
 203 Schroeter, Paul Fritz Artur, Wollspinner—Pollnow Abbau.
 212 Lewin, Emil Albert Heinrich, Arbeiter—Neu-Zowen.
 215 Radtke, Walter Emil Wilhelm, Bahn-Arb.—Pollnow.
 216 Mischke, Max Karl Franz, I. Arb.—Pollnow Abb.
 219 Groth, Ernst Friedrich Wilhelm, Landwirt—Bartelow.
 221 Schmid, Karl Dionys, Maschinist—Guhmin.
 229 Tesch, Erich Walter Hermann, Eigentümersohn—Sydom.
 234 Rogahn, Paul Otto Reinhold, Schuhmacher-Gefelle—Sydom.
 235 Syring, Paul Erich Richard, Knecht—Cösternitz.
 236 Kämpfert, Walter Herbert Hans, Eigentümersohn—Breitenberg.
 238 Rinke, Otto Julius Eduard, Ziegler—Pollnow Abb.
 241 Panten, Gustav Rudolf Heinrich, Bäcker—Alt-Zowen.
 243 Ruhste, Franz Hermann Friedrich, Knecht—Cösternitz.
 250 Pagel, Otto Wilhelm Franz, Schmiede-Gef.—Sydom.
 253 Prober, Paul Max Franz, I. Knecht—Zaßingen.
 254 Möllerke, Otto Paul Leopold, Pferdeknecht—Wend.=Buckow.
 259 Hübner, Max Albert Ernst, Hofgänger—Zaßig.
 261 Schmidt, Wilhelm Karl Albert, Tischler-Gef.—Pollnow.
 264 Fichtner, Fritz Wilhelm August, I. Arb.—Pollnow Abb.
 266 Hinz, Fritz Hermann Franz, I. Arb.—Pollnow Abb.
 268 Gerson, Artur Karl Friedrich, Schäferknecht—Sydom.
 270 Pioch, Hermann Karl Friedrich, I. Arb.—Gerbin.
 272 Lange, Erich Paul Theodor, Handl.-Geh.—Pollnow.

Zugangsliste E.

Jahrgang 1890.

- 3 Groth, Gustav Albert Wilhelm, I. Arb.—Fichtthof b. Crangen.

Jahrgang 1889.

- 7 Schulz, Ernst Friedrich Martin, Arbeiter—Sydom.

Jahrgang 1888.

- 10 Lewwe, Friedrich Ferdinand Karl, I. Arb.—Bellin.

Am Donnerstag, den 14. Juli d. Js., Morgens 7 Uhr haben sich in Schlawe im Hotel Otto List zu gestellen:

I. Aushebungsbezirk.

Vorstellungsliste C.

Jahrgang 1888.

- 1 Tresemer, Fritz Ernst Heinrich, I. Knecht—Alt-Schlawe.
 2 Hein, Wilhelm, Schuhmachergeselle—Alt-Barstow.

Jahrgang 1888.

- 3 Laft, Willy Walter Gerhard, Händler—Carzin.
 4 Krüger, Fritz Karl, Lehrer—Egsw.
 5 Runge, Gustav Otto, landw. Arbeiter—Freeß.

- 6 Selke, Gustav Franz Friedrich, land. Knecht—Freeß.
- 7 Schmidt, Wilhelm Gustav Reinh., Schuhm.—Freeß.
- 10 Reimer, Heinrich Aug., Eigentümersf.—Neu-Varshaw.
- 12 Hupp, August Friedrich Wilhelm, l. Arb.—Rehlin.
- 20 Jaefel, Ferdinand Franz August, Kutscher—Schlawe.
- 21 Liebmann, Otto Albert Johannes, Stellmachersgef.—Schlawe.

Jahrgang 1889.

- 23 Adam, Wilhelm Herm. Albert, l. Arb.—Dubberzin.
- 25 Reiske, Robert Anton Paul, Maurergeselle—Neu-Bewersdorf.
- 26 Böttcher, Paul Richard Reinhold, l. Arb.—Rehlin.

Jahrgang 1890.

- 27 Schröder, Ernst Karl Ferdinand, Landwirt—Meißen.
- 28 Holz, Karl Albert Georg, Gastwirtssohn—Pest.

Jahrgang 1888.

- 29 Mienert, Gustav Karl Emil, land. Arbeiter—Freeß.
- 31 Schmidtke, Franz Martin, Knecht—Massewitz.
- 32 Barz, Julius Reinhold, Hofgänger—Pest B.
- 33 Harder, Willy Hermann, Eigentümersohn—Niklin.
- 38 Nemitz, Max Christlieb Karl, Lehrer—Symbow.

Zugangsliste C.

Jahrgang 1888.

- 1 Boll, Erwin Friedrich Karl, stud. mus.—Schlawe.

Vorstellungsliste E.

Jahrgang 1890.

- 1 Wunder, Friedrich Wilhelm Ferd., Eigentümersohn—Stemnitz.

Jahrgang 1888.

- 2 Kunz, Heinrich Gustav Karl, l. Arb.—Alt-Bewersdorf.
- 3 Reiske, Wilhelm August Franz, l. Arb.—Alt-Schlau.
- 4 Bilske, Paul Friedrich Ferd., Knecht—Alt-Järschagen.
- 5 Steinhofst, Paul Ferdinand, Landwirt—Alt-Varshaw.
- 10 Last, Max Theodor, Tischlergeselle—Schlawe.
- 11 Borchmann, Max Willy Julius, Landwirt—Carzin.
- 12 Tramburg, Friedrich Hermann August, l. Arbeiter—Crolow.
- 13 Pagel, August Gustav Richard, Maurerlehrling—Crolow-Strand.
- 15 Billbrandt, Paul Karl Hermann, Landwirt—Franzen.
- 16 Schwuchow, Karl Heinrich August, l. Arb.—Freeß.
- 17 Witt, Robert Christoph landw. Arbeiter—Freeß.
- 18 Papenfuß, Georg Wilhelm, land. Knecht—Schlackow.
- 19 Plath, Willy Emil Reinhold, land. Arb.—Fershöft.
- 22 Neubüser, Gustav Karl Adolf, Maurer-Handlanger—Warsow.
- 23 Schulz, Karl August Heinrich, Schneidergef.—Schlawe.
- 24 Panthen, Otto Franz Karl, Knecht—Carzin.
- 25 Büffert, Wilh. Albert Berthold, Schuhmachergef.—Schlawe.
- 26 Müller, Hermann Friedrich August, landw. Arbeiter—Pest B.
- 27 Papenfuß, Friedrich Wilhelm Emil, Knecht—Cörlin.
- 34 Schwolow, Emil Theodor Gustav, Bäckergef.—Schlawe.
- 41 Haase, Karl Albert Herm., Eigentümersohn—Schlackow.
- 42 Glende, Paul Karl Hermann, Schmiedegef.—Schlackow.
- 43 Plath, Paul Wilhelm, Schmiedegef.—Schlackow.
- 44 Boldt, Albert Fritz Wilhelm, Maurergef.—Waldhof bei Schlawe.
- 45 Braun, Emil, Möbelpolierer—Schlawe.
- 46 Koszielnick, Franz Max Otto, Knecht—Alt-Krafow.
- 47 Manske, Otto Richard Ferdinand, Arbeiter—Schlawe.
- 48 Musch, August Franz Robert, Schuhm.-Gef.—Schlawe.
- 49 Papenfuß, Robert Emil Karl, Musiker—Schlawe.

- 51 Schmöckel, Ernst Paul Franz, Knecht—Schlawe.
- 52 Strauß, Otto Karl Joachim, Kutscher—Schlawe.
- 53 Wittstock, Franz Walter Hermann, Handlungsgeh.—Schlawe.
- 55 Schumacher, Erwin Theodor Walter, Bauersohn—Stemnitz.
- 56 Harder, Heinrich Otto, Landwirt—Pest B.

Jahrgang 1889.

- 58 Burow, Paul Otto Karl, Landwirt—Alt-Bewersdorf.
- 59 Bramschüfer, Wilhelm Richard August, Koffätensohn—Alt-Schlau.
- 60 Ziemann, Hugo Walter, Schlossergef.—Alt-Järschagen.
- 61 Hein, Albert Ernst Richard, l. Knecht—Alt-Krafow.
- 62 Bewersdorf, Otto Reinhold Hermann, Maurergeselle—Alt-Järschagen.
- 64 Hermann, Friedrich Wilhelm Albert, Schmiedegef.—Alt-Varshaw.
- 65 Lamott, Theodor Wilhelm August, Eigentümersohn—Alt-Varshaw.
- 66 Last, Gustav Albrecht Friedrich, Eigentümersohn—Alt-Varshaw.
- 67 Manzei, Otto Karl Heinrich, Knecht—Alt-Varshaw.
- 68 Kaus, Karl Wilhelm Gustav, Hofgänger—Besow.
- 70 Last, Ernst Ewald Maurer—Cörlin.
- 71 Schwolow, Otto Reinhold, landw. Arb.—Crolow.
- 73 Hahn, Leonhard Karl Hermann, landw. Arbeiter—Dubberzin Ausbau.
- 74 Maas, Richard Franz Albert, land. Arb.—Franzen.
- 75 Stinwe, Gustav Friedrich Heinrich, Maurerlehrling—Görshagen.
- 82 Drews, Wilhelm Julius, Schlossergef.—Camin.
- 85 Last, Rich. Franz Emil, land. Arb.—Neu-Bewersdorf.
- 87 Schulz, Willy Gustav Julius, Tagelöhner—Crolow.
- 88 Panten, Emil Jul., Schuhmachergef.—Neu-Kugelwitz.
- 89 Papenfuß, Wilhelm Aug., Müllerlehrl.—Coccejendorf.
- 90 Tuschy, Wilhelm Gustav Karl, landw. Arbeiter—Neu-Paalow.
- 91 Mademann, August Johann, Eigentümersohn—Niklin.
- 92 Schröder, Robert August Ferdinand, Knecht—Niklin.
- 93 Möllerke, Otto Richard Wilh., l. Knecht—Schlawe.
- 94 Böttcher, Friedrich Karl Wilh., Hofgänger—Schlackow.
- 95 Schrock, Gustav Friedrich Karl, land. Arbeiter—Klein-Rumow.
- 108 Zeschke, Felix, Stellmachersgeselle—Schlackow.
- 109 Wollschläger, August, Schmiedegef.—Schlackow.
- 110 March, Gustav Albert, Schmiedegef.—Schlawe.
- 111 Tieß, Hermann Karl Alb., Stellmachersgef.—Schlawe.
- 112 Wekel, Otto Franz, Bauersohn—Klein-Schlönwitz.
- 114 Gehrke, Hermann Franz Willi, Klempnergef.—Schlawe.
- 115 Unasch, Paul Emil Artur, Bauersohn—Stemnitz.
- 116 Saß, Reinhold Theodor Hermann, land. Knecht—Symbow.

Jahrgang 1890.

- 118 Zubke, Emil Gustav August, Vorarbeiter—Schlawe.
- 119 Rumow, Karl Herm. Gust. Stellmachersgef.—Symbow.
- 121 Krause, Reinhold Friedrich Ferd., l. Knecht—Freeß.
- 124 Böckner, Hermann Ludwig Gust., l. Arb.—Pustamin.
- 125 Arndt, Arthur Ernst, Bahnaushelfer—Schlawe.
- 126 Alex, Emil Ernst, Brauerlehrling—Schlawe.
- 129 Rahmann, Georg Leo Karl, Knecht—Stemnitz.
- 130 Benter, Friedrich Paul Johann l. Arbeiter—Franzen.
- 131 Papenfuß, Wilhelm Karl Gust., l. Arb.—Coccejendorf.
- 133 Böß, Franz Wilhelm Ernst, Tischlergef.—Pest A.
- 136 Bolduan, Wilhelm Friedrich, l. Knecht—Alt-Järschagen.
- 138 Funk, Franz Alb. Otto, Schmiedegef.—Alt-Kuddezwow.
- 140 Kiewold, Gustav Herm., Koffätensohn—Neu-Kuddezwow.
- 141 Jäger, Otto Friedrich Christoph, Eigentümersohn—Neu-Bewersdorf.
- 143 Lehmann, Emil Otto, Knecht—Alt-Järschagen.
- 144 Schulz, Paul Friedr. Benjamin, Bäckersohn—Cörlin.

- 147 Kofz, Hermann Karl Wilhelm, Arbeiter—Schlawe.
 150 Seils, Reinhold Heinrich, Knecht—Kummerzin.
 151 Willbrandt, Wilhelm Karl August, Eigentümerjohn—
 Neu-Warschow.
 152 Papenfuß, Karl Wilhelm, Ziegeleiarbeiter—Pennefow.
 155 Ellinger, Rudolph Ernst Aug., Schlosserges.—Schlawe.
 157 Dietrich Otto Ferd. Wilhelm, Bädnerjohn—Carzin.
 158 Heuer, Reinhold Otto Ernst, Tischlerges.—Schlawe.
 162 Wilbrandt, Friedrich Wilh. Alb., l. Arb.—Dubberzin.
 163 Krause, Reinhold Karl Wilh., l. Knecht—Järshagen.
 165 Brose, Wilhelm Friedrich Reinh., l. Arb.—Marfow.
 166 Papenfuß, Karl Wilh. Herm., Tischlerges.—Schlawe.
 172 Neumann, Karl Emil Otto, Deputant—Görshagen.
 173 Strauß, Friedr. Wilhelm, Eigentümerjohn—Niklin.
 174 Schwarz, Leo Bernh. Hugo, Briefstr.—Neu-Bewersdorf.
 176 Dobrunz, Karl Heinrich Ludwig, l. Arbeiter—Niklin.
 179 Bösel, Erich Arnold Werner, Gastwirtsjohn—
 Crolow-Strand.
 180 Christel, Richard Fried. Joh., Maurerges.—Altischlawe.
 182 Rahufe, Franz Robert Ferdinand, Eigentümerjohn—
 Neu-Bewersdorf.
 183 Strehlow, Wilhelm Albert Karl, Eisenbahnbüro-
 gehilfe—Schlawe.
 185 Müller, Emil Gustav Wilh., Bäckerl.—Schlawe.
 186 Marg, Albert Ferdinand, Landwirt—Alt-Bewersdorf.
 187 Bock, Fritz Hermann Otto, Landwirt—Maffelwitz.
 188 Schwuchow, Paul Herm., Schuhm.-Ges.—Kummerzin.
 191 Groth, Paul Hermann, Schmiedegeselle—Kernberg
 bei Alt-Kuddegow.
 192 Schuhmacher, Paul August, Kutscher—Schlawe.
 194 Sassenburg, Albert Fried. Herm., Pferdeknecht—Freeb.
 195 Meyer, Reinhold Bernh. Rudolf, l. Arb.—Marfow.
 196 Groth, Paul Franz Ludwig, land. Arbeiter—Ziegnitz.
 197 Haff, Max Friedrich, land. Arbeiter—Scheddin.
 199 Haffe, Friedrich Helmuth, Knecht—Pustamin.
 200 Höckendorf, Wilhelm Hermann, land. Arb.—Beeft A.
 201 Neumann, Paul Richard, Zimmerges.—Al.-Franzen.
 202 Papenfuß, Wilhelm Karl Friedrich, l. Arb.—Crolow.
 203 Beccard, Wilh., Konditorgehülfe—Schlawe.
 204 Müller, Wilh. Berthold Ernst, Koffätenjohn—Beeft A.
 205 Barske, Wilh. Werner Gust., Maurerges.—Wilhelmine.
 206 Burow, Reinhold August, Landwirt—Alt-Warschow.

- 208 Kuhlhoff, Robert Bernh. Rich., l. Arb.—Altischlawe.
 211 Möws, Wilhelm Karl Heinr., Ziegeleiarb.—Marfow.
 212 Mied, Max Friedrich Franz, Schriftfeger—Schlawe.
 213 Schnittke, Friedrich August, land. Knecht—Altischlawe.
 214 Haase, Franz Hermann Gustav, l. Knecht—Schlawe.
 215 Schwarz, Gustav Karl Hermann, Eigentümerjohn—
 Neu-Bewersdorf.
 216 Scheil, Richard Karl Ernst, Landwirt—Meihow.
 217 Otto, Hermann Ernst Friedrich, Fleischerges.—Schlawe.

Zugangsliste E.

Jahrgang 1889.

- 2 Kofze, Julius Karl Gustav, Gärtner—Beeft.

Jahrgang 1890.

- 3 Hef, Walter Julius, Stellmacherges.—Schlawe.
 4 Gemeinhardt, Wilhelm Edgard, Dachdecker—Schlawe.
 7 Karnowsky, Bruno Franz Karl, Maurerges.—Schlawe.

Jahrgang 1889.

- 9 Dähn, Paul Wilhelm Alwin, Bäckerjes.—Pennefow.
 10 Goldmann, Julius Heinrich, landw. Arb.—Pennefow.
 11 Gölzer, August Josef, Malergehülfe—Schlawe.

Jahrgang 1890.

- 12 Borth, Theodor Paul Ernst, Handl.-Geh.—Schlawe.
 13 Albrecht, Otto Walter, Knecht—Schlawe.
 14 Dirla, Willi Paul Max, Kellner—Schlawe.

Jahrgang 1888.

- 17 Steinhagen, Franz Ernst Emil, Zimmerges.—Schlawe.

Vorstellungsliste F.

Jahrgang 1888.

- 1 Groth, Franz Jul. Huldeb., Ostseefischer—Wieke-Str.

Jahrgang 1890.

- 2 Segler, Albert Friedrich Wilh., Fischer—Crolow-Str.
 4 Kiel, Ernst Karl Franz, Seefahrer—Schlawe.

Beilage III.

Jahrgang 1889.

- 1 Steingräber, Kurt Gottfr. Herm., Landwirt—Schlawe.

Am Freitag, den 15. Juli d. Js., Morgens 7 Uhr haben sich in Schlawe
 im Hotel Otto List zu stellen:

II. Aushebungsbezirk.

Vorstellungsliste B.

Jahrgang 1889.

- 4 Warnke, August Wilhelm Karl, l. Knecht—Alt-Malschow.

Jahrgang 1890.

- 8 Dufedam, Bernhard Rudolf Albert, Kuhhirte—
 Parpart.

Zugangsliste B.

Vorstellungsliste C.

Jahrgang 1888.

- 4 Maas, Franz Otto August, l. Knecht—Carwitz.
 8 Krause, Hermann Heinrich Albert, Bauerjohn—
 Zannewitz.
 9 Kufferow, Max Albert August, Pferde-Knecht—Zanne-
 witz.
 10 Köller, Reinhold Gustav Wilhelm, l. Knecht—Mal-
 chow.
 11 Schwarz, Franz Albert, Eigentümerjohn—Marienthal.

Jahrgang 1888.

- 13 Boje, Bernhard Friedrich Karl, l. Arb.—Wiesenthal.
 16 Wekel, Herbert Alwin Walter, Bauerjohn—Parpart.
 19 Mielke, Hermann Karl Ferdinand, Hofgänger—
 Quakow.
 20 Naklaff, Otto Gustav Hermann, Tischlerges.—Quakow.
 21 Klatt, Otto Paul Johannes, l. Knecht—Söllnitz.
 23 Haase, Karl Albert Eduard, Knecht—Wend.-Tychow.
 24 Krenzin, Paul Friedrich August, Tischler-Ges.—Wie-
 senthal.

Jahrgang 1890.

- 34 Scheil, August Albert Gustav, l. Knecht—Nokfow.

Jahrgang 1888.

- 47 Bullerjahn, Friedrich, Wilhelm Ludwig, l. Knecht—
 Wusterwitz.

Zugangsliste C.

Jahrgang 1888.

- 1 Reimer, Paul Karl Hermann, Schneiderges.—Söllnitz.

Vorstellungsliste D.**Jahrgang 1888.**

- 2 Schulz, Max Hermann Hubert, Bauersohn—Röhenhagen.
- 3 Witt, Franz Heinrich Karl, l. Knecht—Alt-Ristow.
- 4 Gall, Paul Gustav Hermann, Knecht—Leikow.
- 8 Kofin, Karl Wilhelm Hermann, l. Arbeit—Jannewitz.
- 9 Waack, Franz Karl Wilhelm, Kutscher—Jannewitz.
- 10 Kauz, Paul August Reinhold, l. Tagelöhner—Lupinenhof b. Rufferow.
- 12 Bahlow, Wilhelm Joh. Friedrich, Landwirt—Malchow.
- 13 Pieper, Wilhelm August, l. Arb.—Rogkow.
- 14 Rufferow, Otto Albert, Knecht—Parpart.
- 15 Rastische, Julius Karl Friedrich, Pferdeknecht—Quakow.
- 20 Dollase, Reinhold Hermann August, Knecht—Alt-Malchow.
- 21 Milk, Max Hugo Artur, Eigentümersohn—Wiesenthal.
- 25 Mewes, Hermann Richard August, l. Arb.—Gr.-Quaschow.
- 28 Lau, Richard Ernst Wilhelm, Halbbauersohn—Alt-Ristow.
- 29 Beßel, Paul Friedrich Franz, Inspektor—Alt-Ristow.
- 31 Bewersdorf, Max Hermann, Büdnersohn—Schlawin.
- 32 Zoske, Reinhold Friedrich Johann, l. Knecht—Rogkow.
- 35 Bütow, Hermann August, l. Knecht—Röhenhagen.
- 39 Fischer, Theodor Gustav Heinrich, l. Knecht—Wusterwitz.

Zugangsliste D.**Jahrgang 1888.**

- 1 Patocki, Peter l. Arb.—Gr.-Quaschow.
- 2 Mett, Richard Albert Friedr., Schneiderges.—Göriz.

Vorstellungsliste E.**Jahrgang 1888.**

- 8 Nagel, Karl Wilhelm August, l. Knecht—Göriz.
- 15 Krause, Otto Ewald Friedrich, Eigentümersohn—Carwitz.
- 16 Pieper, Franz Wilhelm Berthold, Eigentümersohn—Carwitz.
- 23 Schulz, Max Franz Karl, l. Arb.—Göriz.
- 24 Höftmann, Karl Friedrich Albert, l. Arb.—Quakow.
- 26 Ziemann, Paul Max Berthold, Hofgänger—Rufferow.
- 27 Bast, Otto Emil Paul, Kutscher—Lantow.
- 28 Groth, Gustav Berthold Friedrich, Büdner—Malchow.
- 29 Klingbeil, Gustav Albert Hermann, l. Knecht—Malchow.
- 34 Korth, Karl Franz August, Knecht—Rogkow.
- 35 Bohn, Richard Franz Wilhelm, Bereiter—Rogkow.
- 39 Gerth, Ernst Albert Friedrich, Büdnersohn—Parpart.
- 45 Pomplun, Albert Franz Theodor, l. Arb.—Ristow.
- 46 Donicht, Emil Paul Hans, Hofgänger—Alt-Ristow.
- 47 Schulz, Anton Ernst, l. Knecht—Röhenhagen.
- 51 Krüger, Heinrich Johann August, l. Arb.—Söllniz.
- 60 Nemitz, Hermann August Heinrich, l. Arb.—Wend.-Tychow.
- 63 Lahl, Albert Richard Hermann, Landwirt—Malchow.
- 64 Domke, Robert Heinrich Max, Fabrik-Arbeiter—Neu-Wuffeken.
- 65 Kunde, Hermann Ernst Wilhelm, Hausdiener—Wusterwitz.

Jahrgang 1889.

- 80 Bodtke, Willy Hermann August, l. Arb.—Abl.-Endow.
- 82 Rozikowsky, Bruno, Molkerei-Geh.—Carwitz.
- 89 Lettow, Franz Ferd. Friß, Knecht—Schmarow.
- 96 Dummer, Otto Hermann Karl, l. Arb.—Göriz.
- 97 Rufferow, Hugo Ferdinand Reinhold, Landwirt—Göriz.
- 98 Domke, Max Karl Wilhelm l. Knecht—Göriz.
- 99 Bagel, Hermann Lebrecht Erdmann, Eigentümersohn—Göriz.
- 106 Zander, Friedrich Julius Heinrich, Hofgänger—Rufferow.
- 107 Roggatz, Hugo Julius Karl, l. Arb.—Malchow.
- 108 Begelahn, Artur August Julius, l. Arb.—Malchow.
- 111 Nagel, Heinrich Wilhelm Albert, Knecht—Rogkow.
- 112 Bölkner, Emil Hermann Karl, l. Arb.—Rogkow.
- 113 Krause, Reinhold Wilhelm Heinrich, Knecht—Parpart.
- 125 Boschelte, Hugo Reinhold, Büdnersohn—Schlawin.
- 126 Zentke, Julius Reinhold Friedrich, l. Arb.—Alt-Ristow.
- 134 Mix, Karl Friedrich Wilhelm, l. Knecht—Wend.-Tychow.
- 135 Zander, Heinrich Karl Albert, l. Arb.—Wend.-Tychow.
- 136 Hildebrandt, Georg Johann Otto, Koch—Wend.-Tychow.
- 139 Zentke, Berthold Bernhard Otto, l. Knecht—Limbrechtshof.
- 140 Both, Paul Reinhold, l. Arb.—Wuffeken.
- 141 Fischer, Erich Franz Albert, Bauersohn—Wusterwitz.

Jahrgang 1890.

- 152 Güpfow, Franz Hermann Karl, Hofgänger—Carwitz.
- 153 Träder, Max Wilhelm Albert, l. Knecht—Malchow.
- 159 Kunneffe, Hermann Wilhelm Friedrich, l. Knecht—Wuffeken.
- 165 Pieper, Max Emil Richard, Arbeiter—Rogkow.
- 172 Marschke, Karl Ludwig Ernst, l. Knecht—Jannewitz.
- 173 Sablottni, Julius, Fabr.-Arb.—Valentin.
- 174 Rust, Friedrich Ludwig Emil, l. Knecht—Parpart.
- 179 Peske, Franz Hermann Wilhelm, Pferdeknecht—Quakow.
- 181 März, Paul Ernst Karl, Eigentümersohn—Wusterwitz.
- 184 Kühnast, Friedrich Wilhelm, Gärtner—Carwitz.
- 187 Wunderlich, Franz, Schweizer—Carwitz.
- 196 Radtke, Franz, Emil Hermann, l. Arb.—Gr.-Quaschow.
- 198 Karstner, Otto Gustav Emil, l. Arb.—Dt.-Puddiger.
- 205 Both, Otto Hermann, Fabr.-Arb.—Wuffeken.
- 208 März, Karl Friedrich Wilhelm, l. Arb.—Söllniz.
- 218 Höckendorf, Willi Ernst Julius, l. Arb.—Alt-Ristow.
- 220 Strehlow, Willy Karl August, l. Arb.—Jannewitz.
- 223 Gall, Franz Friedrich, l. Knecht—Schlawin.
- 225 Schulz, Albert Otto Wilhelm, Kuchknecht—Schlawin.
- 226 Hübner, Richard Karl August, Pferdeknecht—Wend.-Tychow.
- 232 Rux, Wilhelm Albert Franz, Knecht—Segentin.
- 233 Danlowsky, Hermann, Arbeiter—Alt-Warschow.
- 237 Pieper, Otto Albert Karl, Landwirt—Malchow.
- 244 Beßel, Artur Ernst Friedrich, Landwirt—Göriz.
- 246 Witt, Franz Albert August, Hofgänger—Rogkow.
- 247 Holzfuß, Albert Ernst Otto, l. Knecht—Schlawin.
- 255 Papenfuß, Max Karl Franz, l. Knecht—Alt-Ristow.
- 258 Henning, Johann August Berthold, Knecht—Leikow.
- 260 Schmidt, Gustav Karl Friedrich, Eigentümersohn—Dt.-Puddiger.
- 265 Bluhm, Otto, Bauersohn—Carwitz.
- 267 Schulz, Karl Friedrich Gustav, l. Arb.—Wd.-Tychow.
- 271 Terwedow, Emil Max Franz, Eigentümersohn—Quakow.

Zugangsliste E.**Jahrgang 1890.**

- 2 Dontsch, Friedrich, Schweizer—Carwiß.
- 4 Soife, Hermann Gustav Wilhelm, Schmiedegefelte—Wend.-Tychow.
- 5 Meinke, Willi Hermann Gottlieb, Schmiedegefelte—Quakow.
- 6 Papenfuß, Ernst Hermann August, Arbeiter—Quakow.

I. Aushebungsbezirk.**Vorstellungsliste B.****Jahrgang 1888.**

- 2 Ruhnau, Karl Franz Wilhelm, I. Arb.—Symbow.
- 5 Frenz, Hugo Ernst Wilhelm, Tischler—Alt-Schlau.
- 6 Stach, Friedrich Wilhelm, Eigentümerjohn—Alt-Paalow.
- 7 Girschhardt, Fritz Willi, Gespannführer—Reblin.
- 10 Moldenhauer, Max Emil Benjamin, Fischer—Vießke Strand.

Jahrgang 1889.

- 11 Mademann, Franz Hermann, Zimmer-Gefelle—Alt-Schlau.
- 12 Panthen Hermann Wilhelm August, I. Knecht—Carzin.
- 13 Janzifowsky, Alfred Wilhelm Friedrich, Müller-Gefelle—Reddentin.
- 14 Bredow, Emil Wilhelm Otto, Schmiede-Gefelle—Schlau.

Jahrgang 1890.

- 15 Boldt, Friedrich Wilhelm, I. Arb.—Alt-Färshagen.
- 17 Schmidt, Paul Reinhold Karl, Maurer-Gefelle—Neu-Warschow.
- 18 Haase, Wilhelm Albert Hermann, Koffätenjohn—Schlau.
- 19 Bolduan, Franz August Emil, Schlosser-Lehrling—Schlau.
- 20 Daltrop, Walter, Handl.-Geh.—Schlau.

Zugangsliste B.**Vorstellungsliste D.****Jahrgang 1888.**

- 1 Lüdtkke, Otto, I. Arb.—Alt-Färshagen.
- 2 Last, Otto Julius, I. Arb.—Neu-Kugelwiß.
- 3 Pittelkow, Reinhold Wilhelm, I. Arb.—Neu-Kugelwiß.
- 4 Reimer, Paul Karl Emil, Ziegelei-Arb.—Pennekow.
- 6 Block, Karl Franz Ernst, Schuhmacher-Gef.—Schlau.
- 8 Schwolow, Richard Karl Otto, Landwirt—Alt-Schlau.
- 9 Witt, Hermann Albert, I. Knecht—Alt-Schlau.

- 10 Sill, Reinhold Ferdinand Wilh., I. Arb.—Reddentin.
- 11 Schwuchow, Johannes Friedrich Hermann, I. Arb.—Franzen.
- 12 Haase, Otto Ernst Richard, I. Arb.—Runow.
- 13 Terwedow, Theodor Julius, Landwirt—Meißow.
- 14 Papenfuß, Johann Reinhold, Knecht—Neu-Paalow.
- 15 Scheil, Paul Berthold Ferdinand, Dachdeckerlehrling—Neu-Paalow.
- 16 Bölzke, Wilhelm Hermann Franz, Schäfertknecht—Peeß a.
- 17 Pieper, Gustav Hermann Emil, Hofgänger—Peeß b.
- 18 Siepel, Karl Ludwig August, Maurergef.—Hafenkrug b. Pustamin.
- 19 Grühke, Paul Reinhold, Lehrer—Pustamin.
- 20 Lubitz, Fritz Emil, I. Arb.—Pustamin.
- 26 Pröhl, Emil Berthold, I. Arb.—Crolow.
- 27 Westphal, Fritz Karl, Stellmacher-Gef.—Schlau.
- 28 Last, Karl Friedrich Wilhelm, I. Arb.—Schlau.

Jahrgang 1889.

- 30 Mollenauer, Anton, Bäckergefelte—Schlau.

Jahrgang 1890.

- 31 Behlow, Franz Karl, Knecht—Niglin.

Jahrgang 1888.

- 33 Schmidt, Paul Karl Albert, I. Arb.—Alt-Bewersdorf.
- 34 Ties, Gustav Wilhelm, I. Knecht—Alt-Färshagen.
- 35 Ties, Otto Reinhold, Bädnerjohn—Alt-Färshagen.
- 36 Goede, Paul Otto Reinhold, Landwirt—Alt-Ruddebow.
- 37 Raup, Fritz, Emil, I. Knecht—Alt-Ruddebow.
- 38 Fischer, Friedrich Karl Wilhelm, I. Arb.—Alt-Warschow.
- 39 Pantel, Fritz Ernst Hermann, Maurer-Gefelle—Alt-Warschow.
- 40 Better, Otto Wilhelm Karl, Maurer-Gefelle—Alt-Warschow.
- 41 Borchardt, Robert Karl Wilhelm, Bädnerjohn—Carzin.
- 42 Segler, Ewald Reinhold, I. Arb.—Cörlin.
- 43 Guse, Franz Karl Heinrich, I. Arb.—Franzen.
- 44 Karsten, Friedrich Karl Wilhelm, I. Arb.—Freeß.
- 45 Mancke, Gustav Wilhelm Ludwig, I. Arb.—Freeß.
- 46 Roeplin, August Wilhelm Franz, I. Knecht—Alt-Runow.
- 47 Sack, Paul Friedrich, Knecht—Niglin.
- 48 Müller, Leo Felix, I. Arb.—Pustamin.
- 49 Lange, Otto Alwin Richard, Schuhm.-Gef.—Schlau.
- 50 Ziervogel, Otto Karl Ernst, Maler-Geh.—Schlau.
- 51 Bierke, August Albert, I. Arb.—Franzen.
- 52 Last, Otto Ernst Willi, Maurer-Gef.—Stemmiß.
- 53 Müller, Reinhold Friedrich August, Eigentümerjohn—Stemmiß.
- 54 Sill, Otto Karl Friedrich, I. Arb.—Ziegniß.

Zugangsliste D.**Jahrgang 1888.**

- 1 Segler, Fritz Ernst, I. Knecht—Pustamin.
- 2 Arndt, Otto Emil, Dachdeckergef.—Schlau.

Am Sonnabend, den 16. Juli d. Js., Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr haben sich in Rügenwalde im Lokale der verw. Restaurateur Plath zu stellen:

I. Aushebungsbezirk.**Vorstellungsliste B.****Jahrgang 1887.**

- 1 Simon, Otto Wilhelm, land. Knecht—Sellen.

Jahrgang 1889.

- 3 Pommerening, Hermann Berth., Eigentümerjohn—Gruppenhagen.
- 4 Roglin, Friedrich Alb. Herm., I. Knecht—Rügenwalde.

Jahrgang 1888.

- 8 Witt, Ernst Franz Rich., Barbierlehrl.—Rügenwalde.
- 9 Teske, Franz Emil August, land. Arb.—Sackshöhe.

Jahrgang 1890.

- 16 Schillig, Paul Heinr. Karl, I. Knecht—Gruppenhagen.
- 21 Jessin, Fritz Willy Otto, Schuhm.-Lehr.—Schönenberg.

Zugangsliste B.**Vorstellungsliste C.****Jahrgang 1888.**

- 8 Barz, Willy Hermann, landw. Arbeiter—Zershöft.
- 9 Maaß, Emil Adolf, Maurergef.—Köpnitz.
- 11 Papenfuß, Emil Albert, Knecht—Nagmershagen.
- 13 Koschnik, Ernst Eduard Max, Tischlergef.—Nügemwalde.
- 14 Mielke, Hugo Reinh. Joh., Molkereigeh.—Nügemwalde.
- 15 Parpart, Max Ernst Julius, Landwirt—Nügemwalde.
- 16 Wendt, Gustav Alb. Herm., Ackerb.-Sohn—Nügemwalde.
- 17 Boldt, Fritz, Knecht—Nügemhagen.
- 18 Banfelow, Ewald Gustav Friedr., l. Arb.—Nügemhagen.
- 19 Banfelow, Otto Ewald, land. Arbeiter—Nügemhagen.
- 22 Pommerening, Emil Rich. Rob., Knecht—Zillmitz.

Jahrgang 1889.

- 24 Maaß, Ewald Conrad, landw. Knecht—Kopahn.

Jahrgang 1888.

- 30 Nitz, Otto Reinhold Max, Knecht—Gruppenhagen.
- 34 Pyritz, Otto Jul. Martin, Ackerb.-Sohn—Nügemwalde.
- 35 Sentspiel, Albert Heimr. Joh., Hdl.-Geh.—Nügemwalde.
- 36 Bunder, Richard David Gottlieb, Drechslergefelle—Nügemwalde.
- 37 Zuehlke, Ernst Emil, Kaufmann—Nügemwaldermünde.
- 39 Schüttpeitz, Willy Herbert, l. Arbeiter—Zizow.

Zugangsliste C.**Jahrgang 1889.**

- 2 Dobbratz, Kurt Arthur Gerhard, Tischlergefelle—Nügemwalde.

Vorstellungsliste D.**Jahrgang 1888.**

- 5 Boje, Paul Ernst August, land. Arb.—Nügemhagen.
- 7 Frenz, Richard Albert Karl, Landwirt—Gruppenhagen.
- 21 Meyer, Hermann Heimr. Aug., Landwirt—Nügemwalde.
- 22 Schön, Otto Ernst Wilhelm, l. Knecht—Nügemwalde.
- 23 Wesselow, Otto Emil Berth., Ziegl.-Arb.—Nügemwalde.
- 24 Lipinsky, Alb. Karl Friedr., Bäckergef.—Nügemwaldernd.
- 25 Boje, Max Willy Ewald, Maurergef.—Nügemhagen.

Jahrgang 1889.

- 29 Wockenfuß, Emil Otto Richard, l. Knecht—Zellen.

Jahrgang 1890.

- 32 Mandel, Max Ernst Willy, Hdl.-Geh.—Nügemwalde.

Zugangsliste D.**Jahrgang 1888.**

- 3 Below, August Wilhelm Hermann, Tischlergefelle—Nügemwalde.

Vorstellungsliste E.**Jahrgang 1888.**

- 6 Pommerening, Friedrich Bernhard, land. Knecht—Nagmershagen.
- 7 Borchmann, Paul Franz Wilhelm, Knecht—Barzwick.
- 8 Hardtke, Max Otto Emil, Maurergef.—Barzwick.
- 9 Schröder, Berthold Reinh. Aug., Bädnerf.—Barzwick.

- 14 Haase, Emil Hermann, land. Knecht—Gruppenhagen.
- 20 Ehler, Hermann Hugo, Schuhmachergef.—Lanzig.
- 21 Schulz, Hugo Emil, Milchfahrer—Nügemwalde.
- 28 Berndt, Reinhold Franz Gustav, l. Knecht—Zizow.
- 29 Dohst, Otto Wilhelm, land. Knecht—Barzwick.
- 30 Gahlow, Otto Karl Wilhelm, Sattlergef.—Nügemwalde.
- 31 Holz, Emil Friedrich Wilh., Hdl.-Geh.—Nügemwalde.
- 32 Köhler, Karl Max Willi, Pantoffelm.-Geh.—Nügemwalde.
- 33 Panten, Paul Friedr. Emil, l. Knecht—Nagmershagen.
- 35 Strizel, Artur Wilhelm Karl, Kaufmann—Nügemwalde.
- 36 Schröder, Richard Karl Gustav Hugo, Handl.-Geh.—Nügemwalde.
- 37 Wohlers, Hans, Handl.-Geh.—Nügemwalde.
- 38 Drews, Max Herm., Schuhmachergef.—Nügemwalde.
- 39 Behlow, Max Reinh., Schuhmachergef.—Nügemwalde.
- 40 Loose, Herbert Otto, land. Arbeiter—Sackshöhe.
- 50 Nadloff, Gerhard Karl Waldemar, Handlungsgeh.—Nügemwalde.
- 54 Dubberke, Friedrich Wilhelm Karl, Tischlergefelle—Nügemwalde.
- 57 Borchmann, August Berthold Max, l. Arb.—Zizow.

Jahrgang 1889.

- 63 Bruder, Gustav Herm. Aug., Hdl.-Geh.—Nügemwalde.
- 69 Borchmann, Emil Herm., Schneidergef.—Nügemwalde.
- 72 Pommerening, Max Karl Richard, l. Arb.—Dörsentin.
- 76 Dietrich, Berthold Wilhelm Richard, Bauerjohn—Gruppenhagen.
- 77 Michel, Max Reinhold, land. Knecht—Schönenberg.
- 78 Bess, Otto August, land. Knecht—Gruppenhagen.
- 79 Horn, Anselmus, Schmiedegf.—Gruppenhagen.
- 80 Schulz, Willi Bernhard, Knecht—Barzwick.
- 81 Barz, Albert Julius Gustav land. Arb.—Drosedow.
- 83 Boldt, Berthold Albert, land. Arbeiter—Drosedow.
- 84 Miels, Berthold Wilhelm, l. Arb.—Nagmershagen.
- 86 Pagel, Hermann Werner, l. Arb.—Neuenhagen-Amt.
- 96 Heldt, Karl Wilh. Walter, Sattlergef.—Nügemwalde.
- 97 Hein, Karl Ferd. Reinh., Schuhm.-Gef.—Nügemwalde.
- 98 Kapell, Karl Friedr. Wilh., Postausshelf.—Nügemwalde.
- 99 Niehn, Reinhold Otto Karl, Landwirt—Nügemwalde.
- 100 Schneidemesser, Max August Wilh., l. Knecht—Kopahn.
- 101 Schulz, August Hermann Ferd., Knecht—Lanzig.
- 102 Schulz, Karl Hermann, Seilergef.—Nügemwalde.
- 103 Strehlow, Franz Aug. Gust., Fleischergef.—Nügemwalde.
- 104 Weirke, Emil Hermann Julius, l. Knecht—Kopahn.
- 105 Bruck, Otto Karl, l. Knecht—Nügemwalde.
- 106 Heuselein, Ewald Alwin Reinhold, Brunnenarbeiter—Nügemwalde.
- 107 Kröhling, Paul Fritz Alb., Bädnerjohn—Nagmershagen.
- 113 Schwarz, Emil Otto, Maschinenschlosser—Nügemwalde.

Jahrgang 1890.

- 117 Mohns, Berthold Heimr., Wilh., l. Arb.—Sackshöhe.
- 120 Bewersdorf, August Franz Gustav, l. Arb.—Dörsentin.
- 122 Cristel, August Hermann Erich, Knecht—Köpnitz.
- 123 Drews, Emil Friedrich, Fleischergef.—Nügemwalde.
- 127 Bröhl, Max Emil Gustav, Knecht—Nügemhagen.
- 128 Benzke, Otto Albert August, Fleischergef.—Nügemwalde.
- 132 Last, Otto Julius Fritz, land. Knecht—Dörsentin.
- 134 Haß, Otto Ferdinand, Knecht—Dörsentin.
- 135 Schulz, Friedrich Max Wilh., l. Knecht—Nügemhagen.
- 137 Schmidt, Max Karl August, l. Knecht—Kopahn.
- 139 Lange, Wilhelm Ernst Julius, l. Knecht—Nügemwalde.
- 142 Doost, Paul Max Rich., Maurergef.—Nügemwalde.
- 145 Koch, Georg Eduard Ewald Hdl.-Geh.—Nügemwalde.
- 146 Wotha, Paul Wilh. August, Fleischergef.—Nügemwalde.
- 148 Lange, Emil Wilhelm Bernhard, l. Arb.—Nügemwalde.
- 149 Lange, Ewald Berthold, l. Arbeiter—Palzwick.
- 153 Niehn, Hermann Heinrich David, Knecht—Nagmershagen.
- 154 March, Willi Karl Reinhold, Bauerjohn—Zizow.
- 156 Dubberke, Ernst Fritz Louis, Landwirt—Nügemwalde.
- 159 Ehler, Fritz Walter, land. Arbeiter—Lanzig.

- 160 Nitz, Reinhold Wilh. Alb. I. Knecht—Gruppenhagen.
 161 Pagel, Willi Berthold, Bädnersohn—Röpnitz.
 164 Last, Franz Friedr. Reinhold, I. Knecht—Gruppenhagen.
 167 Wolter, Otto Hermann, Tischlerges.—Rügenwalde.
 168 Dubberke, Otto Hermann Richard, Pferdeknecht—Neuenhagen Amt.
 169 Pommerening, Emil Karl Herm., I. Arbeiter—Lanzig.
 170 Barkow, Johannes Hermann Ferdinand, I. Knecht—Gruppenhagen.
 171 Schumacher, Max Friß Albert, Schuhmacherges.—Rügenwalde.
 175 Below, Otto Wilhelm, Bauersohn—Gruppenhagen.
 177 Unnack, Reinhold Ferdinand, Knecht—Barzwick.
 178 Preuß, Franz Richard, Schriftfeger—Rügenwalde.
 181 Heickendorf, Max Karl Otto, Handl.-Geh.—Rügenwalde.
 184 Höckendorf, Herbert Emil Ferd., Schmiedegeselle—Rügenhagen.
 189 Bütow, Franz August Gustav, Knecht—Sellen.
 190 Barz, Paul Albert Gust., Stellm.-Ges.—Rügenwalde.
 193 Witt, Paul Richard August, Bädnersohn—Bizow.
 198 Rades, Friedrich Wilhelm Hermann, Postbote—Rügenwaldermünde.
 207 Berversdorf, Albert Reinhold Karl, Stellmacherges.—Barzwick.
 209 Otte, Richard Hermann Hans, I. Arbeiter—Palzwick.
 210 Willnow, Willi Martin Albert, Ackerbürgerohn—Rügenwalde.

Vorstellungsliste B.

Jahrgang 1890.

- 7 Lemke, Paul Albert Franz, Bädnersohn—Neuenhagen Abtei.
 10 Schulz, Otto Christian Paul, Landwirt—Preeß.

Vorstellungsliste C.

Jahrgang 1888.

- 14 Frenz, Gust. Reinhold Martin, I. Knecht—Pirbstow.
 40 Viert, Berthold Hermann, I. Knecht—Damshagen.

Zugangsliste C.

Vorstellungsliste D.

Jahrgang 1888.

- 1 Höpner, Emil Artur, Zimmerlehrling—Damshagen.

Zugangsliste D.

Vorstellungsliste E.

Jahrgang 1888.

- 5 Bütow, Max Paul Edu., Dachdecker—Altenhagen.
 6 Lange, Gustav Fried. Berth., I. Knecht—Altenhagen.
 7 Ruz, Anton Gustav Heinrich, Knecht—Büßow.
 32 Pramschieser, Reinh. Ernst Fried., I. Knecht—Pirbstow.
 33 Schmidt, Emil Gustav Hermann, I. Knecht—Neuenhagen Abtei.
 40 Last, Franz Wilhelm August, Hofgänger—Pirbstow.
 41 Selke, Max Reinhold, Knecht—Pirbstow.
 48 Borchardt, Hermann Karl Friedrich, land. Arbeiter jetzt Telegraph.-Arb.—See-Buckow.
 49 Quack, Albert Ernst Otto, I. Arbeiter—Preeß.

- 218 Selke, August Bernhard, Knecht—Gruppenhagen.
 219 Fehlbeg, Paul Georg, Knecht—Barzwick.

Zugangsliste E.

Jahrgang 1888.

- 1 Schmidt, Otto Hugo Alfred, Bauersohn—Gruppenhagen.

Jahrgang 1890.

- 5 Bigalke, Hans Paul Erich, Handl.-Geh.—Rügenwalde.
 6 Günther, Friedrich Wilhelm, Malergeh.—Rügenwalde.

Jahrgang 1889.

- 8 Gauger, Erich Otto Willi, Handl.-Geh.—Rügenwalde.

Jahrgang 1890.

- 15 Schroß, Ferdinand Karl August, Bäckerfelle—Rügenwalde.
 16 Güßow, Willi Erich Kurt, Handl.-Geh.—Rügenwalde.

Vorstellungsliste F.

Jahrgang 1890.

- 3 Dellecke, Wilhelm Johann Eduard, Seefahrer—Rügenwaldermünde.

II. Aushebungsbezirk.

Jahrgang 1889.

- 75 Lange, Max Otto, Tischlerges.—Altenhagen.
 76 Schröder, Max Bernhard I. Knecht—Altenhagen.
 77 Genger, Paul Karl Heinrich, I. Arb.—Damshagen.
 84 Mantke, Franz Emil I. Knecht—Preeß.
 85 Brüder, Otto Anton Karl, I. Knecht—Damshagen.
 86 Schüttpeitz, Karl, I. Knecht—Damshagen.
 87 Stüwe, Hermann Werner Ferd., Knecht—Pirbstow.
 88 Wendt, Hugo Anton, I. Arbeiter—Damshagen.
 101 Rutsack, Emil Alb. Frz., Maurerges.—Neuenhagen-Abt.
 109 Jaefel, Hermann Albert, I. Knecht—Pirbstow.
 114 Rufferow, Paul Karl Siegf., Bädnersohn—Pirbstow.
 115 Selke, Berthold Friedrich Wilh., I. Knecht—Pirbstow.
 124 Stüwe, Paul Heinrich, I. Arbeiter—Pirbstow.

Jahrgang 1890.

- 150 Schurwanz, Hermann Gust. Aug., I. Arb.—Böbbelin.
 156 Naseband, Otto Johann August, I. Arbeiter—Büßow.
 157 Seske, Hugo Otto Wilhelm, Landwirt—Altenhagen.
 170 Böttcher, Otto Max, Tischlerfelle—Altenhagen.
 171 Lübke, Max Wilh., I. Knecht—Altenhagen.
 182 Kirchhoff, Anton Reinhold Gustav, land. Knecht—Neuenhagen Abtei.
 204 Tesen, Gustav Ernst Ferd., I. Knecht—Neuenhagen-Abt.
 206 Bolduan, Gustav Richard, I. Knecht—Büßow.
 214 Schwarz, Theod. Erich Zul., Bauersohn—Damshagen.
 217 Lange, Johannes Theod., I. Knecht—Neuenhagen-Abt.
 227 Rose, Paul Karl Reinhold, I. Knecht—See-Buckow.
 230 Wesel, Gustav Adolf Hermann, land. Arb.—Büßow.
 239 Knop, Emil Hermann, I. Knecht—Damshagen.
 242 Richter, Joseph, Schweizer—Pirbstow.
 263 Kranz, Johann Wilhelm, Müllerges.—See-Buckow.
 269 Daleske, Anton Gustav, I. Knecht—Neuenhagen-Abtei.

Zugangsliste E.

Handwritten text in the top left section, appearing as a list or series of notes.

Handwritten text in the middle left section, continuing the list or notes.

Handwritten text in the bottom left section, concluding the list or notes.

Handwritten text in the top right section, appearing as a list or series of notes.

Handwritten text in the middle right section, continuing the list or notes.

Handwritten text in the bottom right section, concluding the list or notes.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 58.

Ausgegeben Schlauer, den 7. Juli.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Allgemeine Bekanntmachung

betreffend

den Verkehr von Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen pp.

Aus einem Spezialfall habe ich ersehen, daß im Publikum noch zum Teil Unklarheit über die Vorschriften herrscht, welche für den **Verkehr mit Fuhrwerken**, insbesondere für das **Begegnen** und **Überholen** bestehen.

Ich lasse deshalb nachstehend die wichtigsten Polizeiverordnungen, welche auf das Fuhrwesen Bezug haben, und die in Betracht kommenden Vorschriften des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 im Abdruck folgen.

Allgemein bemerke ich, daß **alle Fuhrwerke stets auf der rechten Straßenseite, also insbesondere auch beim Begegnen, fahren müssen** und daß das **Überholen** des vorderen Fuhrwerks **nur auf der linken Seite** geschehen darf.

Die Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nacht hat jetzt auch in den Monaten Mai bis August, also **das ganze Jahr hindurch**, zu erfolgen.

Alle diesen entgegenstehenden älteren Bestimmungen sind nicht mehr gültig.

Auch Automobile und andere Kraftfahrzeuge müssen bestimmungsgemäß auf der linken Seite überholen, haben sonst ebenfalls stets die rechte Straßenseite innezuhalten und sind bezüglich der Beleuchtung, Fahrtgeschwindigkeit pp. noch besonderen z. T. erheblich verschärften Bestimmungen unterworfen.

Bei dem gesteigerten Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf Chausseen und um Unglücksfällen nach Möglichkeit vorzubeugen, ist es unbedingt notwendig, daß die Führer von Fuhrwerken die genannten Vorschriften aufs Sorgfältigste beachten, ebenso wie es den Führern von Kraftfahrzeugen obliegt, die ebenfalls unten (im Auszuge) abgedruckten neuesten Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen genau innezuhalten.

Im Interesse der besseren Abwicklung des durch Hinzutreten der Kraftfahrzeuge zweifellos schwieriger gewordenen Verkehrs auf den öffentlichen Wegen weise ich auf folgende im Kösliner Kreise bekannt gegebenen, bewährten **allgemeinen Verhaltensmaßregeln** hin:

1. Es muß von den Automobilführern mit Rücksicht darauf, daß das Automobil noch verhältnismäßig selten auf den Chausseen unserer Gegend auftritt, gefordert werden, daß sie, sobald sie auf der Chaussee in die Nähe von Fuhrwerken kommen, mit äußerster Vorsicht fahren. Die Geschwindigkeit ist auf die eines trabenden Pferdes zu ermäßigen, und es ist beim Begegnen mit Fuhrwerken zeitig nach rechts auszuweichen. Soll ein Fuhrwerk überholt werden, so ist das vorgeschriebene Zeichen zu geben, worauf das Fuhrwerk alsbald die rechte Straßenseite einzunehmen hat. Das Automobil fährt mit mäßiger Geschwindigkeit möglichst weit links haltend an dem Fuhrwerk vorbei.

Bemerkt der Automobilführer ein Unruhigwerden der Pferde, so hat er besondere Vorsicht walten zu lassen. Im allgemeinen empfiehlt sich jedoch ein Stillhalten des Automobils nur dann, wenn die Pferde Anstalten machen, umzukehren, oder wenn es ersichtlich ist, daß es sich um junge oder besonders aufgeregte Pferde handelt. In diesem Falle hat der Automobilführer den Motor sofort abzustellen.

2. Erfahrungsgemäß trägt häufig der Lenker des Pferdegespannes die Schuld daran, daß die Pferde vor dem herannahenden Automobil scheuen. Da den meisten Pferden das Automobil noch ungewohnt ist, zögern sie zunächst, daran vorbeizugehen. Ein leichtes Antreiben seitens des Kutschers genügt in den meisten Fällen, um den Pferden klar zu machen, daß keine Gefahr vorliegt, und daß sie ihren Gang fortsetzen sollen. Voraussetzung ist natürlich, daß der Kutscher aufmerksam fährt und die Pferde am Zügel gehen. Der Kutscher soll vor allem beim Herannahen des Automobils die Pferde in keiner Weise erschrecken, indem er plötzlich an den Zügeln reißt oder die Pferde in anderer Weise beunruhigt. Er soll vielmehr seine Fahrt ruhig fortsetzen, den Pferden Luft lassen und sie leicht antreiben.

Das Antreiben hat besonders dann — und zwar von der äußeren Seite — zu erfolgen, wenn die Pferde Anstalten machen, zu weit nach außen auszubiegen oder gar auszubrechen. Zweckmäßig ist es auch, den Pferden zuzurufen, da sie durch das Hören der menschlichen Stimme beruhigt werden.

3. Die Bestimmungen über das Ausweichen von Fuhrwerken sind von allen Wagenführern sorgfältig zu beachten. Vor allem darf das Ausweichen, das bei entgegenkommenden Wagen immer nach rechts zu erfolgen hat, nicht auf den letzten Moment verschoben werden. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß nach der polizeilichen Vorschrift alle Fuhrwerke stets die rechte Straßenseite der Chaussee innezuhalten haben. Ganz besonders muß dies verlangt werden, wenn von einem überholenden Wagen oder Automobil das Zeichen zum Ausweichen gegeben wird.
4. Bei Einspannern ist besondere Vorsicht notwendig, da ein einzelnes Pferd ängstlicher ist und leichter dazu neigt, Kehrt zu machen. Der Fahrer muß dies durch Anwendung des entsprechenden Zügels und durch sachgemäßes Handhaben der Peitsche zu verhindern suchen. Bei jungen, unerprobten oder unruhigen Pferden ist es für jeden Pferdelenker zweckgemäß, frühzeitig abzustiegen, die Pferde ruhig am Kopf zu fassen und ihnen zuzureden. Auf keinen Fall darf er ihnen ins Maul reißen oder sich in die Zügel hängen, da die Tiere dadurch noch unruhiger werden und der Pferdelenker leicht die Gewalt über sie verliert.
5. Ergibt sich eine Gelegenheit, Pferde, die das Automobil noch nicht kennen, an ein stehendes Automobil heranzuführen, so versäume man dies nicht und gewöhne so das Pferd an den Anblick des Wagens. Hat es ihn im ruhigen Zustande kennen gelernt, so lasse man den Wagen zuerst im langsameren, dann im rascheren Gange an dem Pferde vorbeifahren, das man dabei hält und beruhigt.

Besonders wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß den Kindern, evtl. durch tätige Vermittelung der Herren Lehrer, einzuschärfen ist, beim Herannahen eines Automobils sich schnelligst vom Straßendamm zu entfernen, und zwar nach derjenigen Seite, nach der es ihnen am nächsten möglich ist. Es ist außerordentlich schwierig, die Schnelligkeit eines herankommenden Automobils zu schätzen und besonders Kinder neigen dazu, diese Geschwindigkeit zu unterschätzen. Ein grober Unfug ist es, wenn Kinder versuchen, vor einem herannahenden Automobil noch über die Straße zu laufen, sei es aus Angst, um das Haus, in das sie gehören, zu erreichen oder sei es aus Spielerei, um ihre Schnelligkeit zu zeigen. Ein solches Verfahren ist mit der größten Gefahr für die Kinder verbunden, und es kann nur eindringlich empfohlen werden, die Kinder davor zu warnen. Weiter sind die Kinder ernstlich davor zu warnen, nach Automobilen mit irgendwelchen Gegenständen zu werfen. Durch die Geschwindigkeit der Fahrt des Automobils gewinnt ein solcher Wurf ungeheuer an Kraft und kann, auch wenn das Wurfgeschloß ein ganz leichtes ist, tödliche Verletzungen der Insassen des Automobils herbeiführen.

Schließlich wird empfohlen, Hunde beim Herannahen von Automobilen festzuhalten, da diese, mit dem Fahrzeug unbekannt, leicht in das Automobil hineinlaufen und dann, ohne daß es der Automobilführer verhindern kann, überfahren werden.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises ersuche ich, alle **Fuhrwerksbesitzer** und **Führer von Fuhrwerken (Knechte, Kutscher pp.), Chauffeure** pp. wiederholt auf diese Bestimmungen evtl. durch Aushang pp. hinzuweisen.

Es wird sich evtl. empfehlen, einem jeden Fuhrwerksführer ein Exemplar dieses Kreisblatts, welches durch die **Moldenhauer'sche Buchdruckerei** hier bezogen werden kann, auszuhändigen.

Schlauwe, den 23. Juni 1910.

Der Landrat. J. W.: Koecher, Regierungsassessor.

Regierungs-Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1844 — Amtsbl. S. 146 ff. in der Fassung vom
19. April 1894 — Amtsbl. S. 165 und vom
19. September 1901 — Amtsbl. S. 240.

§ 1.

Auf Straßen, öffentlichen Plätzen und überhaupt in allen bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden darf Niemand schneller, als im kurzen Trabe fahren oder reiten.

§ 2.

Auf Brücken, schmalen Gassen, beim Umbiegen um die Ecke und überall, wo durch großen Zusammenfluß von Menschen der Platz ungewöhnlich beengt wird, ist nur im Schritt zu fahren und zu reiten gestattet. Ebenso dürfen beladene Wagen auch da, wo sonst in kurzem Trabe gefahren werden darf, bloß im Schritt fahren.

§ 3.

Bei Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege ist Alles zu vermeiden, wodurch Andere in der gleichmäßigen Benutzung behindert werden.

§ 4.

Fuhrwerke, die sich begegnen, müssen nach der rechten Seite halb ausweichen. Ist indessen das eine Fuhrwerk beladen und das andere leer oder nur mit Personen besetzt, so muß das letztere zur Rechten ganz ausweichen. Ebenso muß dem Fuhrwerk, welches einen Berg oder eine steile Anhöhe herunterfährt, von dem hinauffahrenden ganz ausgewichen werden. Kann das eine Fuhrwerk nicht halb ausweichen, so ist das andere verpflichtet, ganz auszuweichen; und wenn hierzu kein Raum ist, so muß derjenige Fuhrmann, welcher sonst ganz auszuweichen hätte oder, wenn beide halb auszuweichen verbunden wären, derjenige, der den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange warten, bis der entgegenkommende Wagen vorüber ist.

§ 5.

Bei Hohlwegen und engen Pässen, die das Ausweichen unmöglich machen, muß jeder Fuhrmann still halten, und nachdem er mit dem Horn, der Peitsche oder auf andere Art ein Zeichen gegeben hat, so lange warten, bis er versichert ist, daß er keinem andern Fuhrwerk in der Enge begegnen wird. Ist der Hohlweg oder Engpaß so lang, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich vernommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum genug zum Ausweichen ist, aufs Neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

§ 6.

Alle Fuhrwerke müssen auf der rechten Straßenseite fahren.

Das Ueberholen des vorderen Fuhrwerks darf nur auf der linken Seite geschehen.

§ 7.

Durch die unter §§ 4, 5 und 6 gegebenen Vorschriften werden die Posten insofern nicht betroffen, als ihnen Jedermann auf den Stoß ins Horn auszuweichen schuldig ist, und als sie ein anderes, nachfolgendes Fuhrwerk nicht vorbeizulassen brauchen.

§ 8.

Reiter und Fuhrwerksführer müssen den Fußgängern, die ihnen in den Weg kommen, insbesondere alten und gebrechlichen Leuten, Kindern und Betrunknen zurufen, und wenn sie nicht schnell genug sich entfernen, so lange anhalten, bis die Straße frei ist. Auf solchen Ruf muß jeder Fußgänger ungesäumt bei Seite treten.

§ 9.

Beim Führen von Pferden, beim Reiten und beim Fahren ist jeder verbunden, die Aufsicht über die Pferde dergestalt zu handhaben, daß er dieselben in seiner Gewalt behält.

§ 10.

Wer ein Pferd führt, muß dasselbe kurz am Zügel halten und wenn es auszuf schlagen gewohnt ist, die Vorübergehenden zeitig warnen.

§ 11.

Auf unbefriedigten Plätzen darf Niemand Pferde weder frei gehen lassen, noch zureiten oder einfahren.

§ 12.

Die Fuhrwerke, welche an Markttagen zur Stadt kommen, sind nach Anordnung eines Polizeibeamten dergestalt reihenweise aufzustellen, daß der Marktplatz oder die Straße nicht beengt wird und daß man zu jedem Wagen gelangen kann, ohne zwischen die Pferde zu geraten.

§ 13.

Auf Wegen aller Art müssen Fuhrleute während des Fahrens entweder stets auf dem Fuhrwerk das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugtiere, oder in deren unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht behalten. Halten sie an, so dürfen sie von dem Fuhrwerk sich nicht über 5 Schritt entfernen, ohne die Pferde abzusträngen.

§ 14.

Das Absträngen genügt indessen nicht auf Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Städte und Dörfer oder sonst im Freien, wo die Pferde durch Ausreißen, Stoßen, Schlagen und Beißen Schaden anrichten können. An den hier bezeichneten Orten dürfen daher Pferde überhaupt nie ohne gehörige Aufsicht stehen bleiben.

§ 15.

Bei Schlittenfahrten müssen die einzelnen Schlitten mindestens 10 Schritt von einander halten.

§ 16.

Es darf niemand ohne Schellengeläut Schlitten fahren.

§ 17.

Wegen Befahrens der Kunststraßen bleiben die zufälligen Bestimmungen zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 unter II. und III. (G.-S. S. 94) maßgebend.

§ 18.

Übertretungen der Bestimmungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 (sechzig) Mark bestraft.

Provinzial-Polizei-Verordnung vom

14. November 1894 — Amtsbl. S. 333/34

20. September 1909 — Amtsbl. S. 345.

§ 1.

Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem **Namen** oder der Firma **des Besitzers** und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich den etwaigen Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

Die vorgeschriebene Bezeichnung ist auf der **linken** Seite des Fuhrwerks, bei **Hollwagen** aber auf der **hinteren** Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder an dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugtieres oder auf einer an dem Wagen befestigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß beständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchen eine gleichartige Polizeiverordnung (nämlich, daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschrift des heimatischen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Pommern.

Der Eigentümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagenführers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen.

§ 2.

Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimatsortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3.

Auf Chausseen und auf Straßen in den Städten, soweit nicht örtliche städtische Polizeiverordnungen weitergehende Vorschriften enthalten, haben alle Fuhrwerke während der nachfolgend bezeichneten Zeiten ein in einer **Laterne** wohlverschlossenes, hellbrennendes Licht an der linken Seite entweder vorn am Fahrzeug oder an von vorn sichtbarer Stelle des Geschirrs des Zugtieres — bei Verwendung mehrerer Zugtiere: des auf der linken Seite des Gespannes und vorn gehenden Zugtieres — zu führen

im Monat März von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens

= " April = 8 " = " = 4 " = "

in den Monaten Mai bis August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens

im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens

= " Oktober = 6 " = " = 6 " = "

in den Monaten November bis Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens

im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 4.

Das Befahren der Chausseen mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 Meter beträgt, ist verboten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem Führer des Fuhrwerks mit einer Geldbuße bis zu 30 M. bestraft.

Zusätzliche Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840.

7.

Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei einer Strafe von fünf bis fünfzig Talern.

8 pp.

9.

Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10.

Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, ingleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hinterteile des Wagens ist verboten.

11.

Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banketts, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. Ebensovienig dürfen Scherbell, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrat hinauf- oder hineingeworfen werden.

12.

Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banketts oder in den Seitengraben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banketts, Böschungen oder in den Seitengraben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Banketts, den Böschungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böschungen, oder in den Gräben zu gehen.

13.

Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14.

Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugtiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15.

Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

16.

Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17.

Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadensersatze eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Taler verwirkt.

18.

Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe, oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Brellsteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, insofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadensersatze eine Strafe von einem bis fünf Taler erlegen.

19.

Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von fünf Talern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20.

In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839. (Gesetzsammlung für 1839. Seite 80. ff.)

21.

Im Unvermögensfalle tritt verhältnismäßiges Gefängnis an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen.

22.

Widerseßlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23.

Unsichere oder ungekannte Übertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

(Auszugsweise).

Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910.

Das Kraftfahrzeug. Beschaffenheit und Ausrüstung.

§ 3.

Die Kraftfahrzeuge müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, das Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Radfränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 4.

Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer zuverlässigen Lenkvorrichtung, die gestattet, sicher und rasch auszuweichen; die zur Lenkung benutzten Wagenräder sollen nach beiden Eriten möglichst weit einschlagen, um kurz wenden zu können;
2. mit zwei voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen jede auf die Wagenräder der gebremsten Achse gleichmäßig einwirkt; mindestens eine Bremseinrichtung muß unmittelbar auf die Hinterräder oder auf Bestandteile, die mit diesen Rädern fest verbunden sind, wirken; diese Bremse muß feststellbar sein. Jede

Bremseinrichtung muß für sich geeignet sein, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;

3. mit einer zuverlässigen Vorrichtung, die beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert, sofern nicht eine der Bremsen diese Forderung erfüllt;
4. mit einer tiefstönenden Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen; falls die Hupe mehrtonig ist, müssen die verschiedenen Töne gleichzeitig anklängen;
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei in gleicher Höhe angebrachten, die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs anzeigenden, hellbreitenden Laternen mit farblosem Glase, die den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeug von dem Führer übersehen werden kann. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden;
6. mit einer Vorrichtung, die verhindert, daß das Fahrzeug von Unbefugten in Betrieb gesetzt werden kann.

Auf Kraftträder findet Nr. 3 keine Anwendung; Nr. 4 gilt mit der Maßgabe, daß die Hupe hochtönend sein muß. Für Kraftzweiräder gilt außerdem Nr. 5 mit der Einschränkung, daß eine Laterne der bezeichneten Art genügt.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels der Maschine oder des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung der Maschine oder des Motors und der im Abs. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem an einer sichtbaren Stelle des Fahrgestells angebrachten Schilde versehen sein, das die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, die Fabriknummer des Fahrgestells, die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung des Fahrzeugs) und das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs ergibt.

Der Führer des Kraftfahrzeugs. — Besondere Pflichten des Führers.

§ 15.

Der Führer hat den Führerschein (§ 14 Abs. 3) sowie die Bescheinigung über die Zulassung des Kraftfahrzeugs (§ 6 Abs. 2) bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

§ 16.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß das Kennzeichen in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, daß die zulässige Belastung nicht überschritten wird und daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand (§§ 3, 4) befindet; er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen.

§ 17.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, so lange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, so lange die Maschine oder der Motor läuft: auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernt, die Vorrichtung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) in Wirksamkeit setzen, die verhindern soll, daß ein Unbefugter das Fahrzeug in Betrieb setzt.

Der Führer ist insbesondere verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß eine nach der Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs (§ 3 Abs. 1) vermeidbare Entwicklung von Geräusch, Rauch, Dampf oder üblem Geruch in keinem Falle eintritt. Das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 18.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf die Fahrgeschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde nicht überschritten werden. Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die überhaupt zulässige Höchstgeschwindigkeit 12 Kilometer in der Stunde; sie kann — vorbehaltlich der Vorschrift in Satz 1 — bis auf 16 Kilometer gesteigert werden, wenn wenigstens die Triebräder mit Gummi bereift sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann höhere Fahrgeschwindigkeiten zulassen.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei Straßeneinmündungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlupfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr herrscht, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 19.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nehen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen; auf die Notwendigkeit, das Warnungszeichen abzugeben, ist in besonderem Maße an unübersichtlichen Stellen (§ 18 Abs. 3) zu achten.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile sind Warnungszeichen, mit der im § 4 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Hupe abzugeben. Außerhalb geschlossener Ortsteile kann das Warnungszeichen auch mit einer Fanfarentrompete abgegeben werden; dies Signalinstrument darf auch lose im Kraftfahrzeug mitgeführt und unter Verantwortung des Führers auch durch eine andere im Fahrzeug beförderte Person angewendet werden.

Das Abgeben langgezogener Warnungssignale, die Ähnlichkeit mit FeuerSignalen haben, sowie die Verwendung anderer Signalinstrumente ist nicht statthaft.

§ 20.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 21.

Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen.

Der Führer hat entgegenkommenden Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, so lange anzuhalten, bis die Bahn frei ist.

Das Vorbeifahren an eingeholten Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Reichsgesetz vom 3. Mai 1909. — Strafvorschriften.

§ 21.

Wer den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 22.

Der Führer eines Kraftfahrzeugs, der nach einem Unfalle (§ 7) es unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person durch die Flucht zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Er bleibt jedoch straflos, wenn er spätestens am nächstfolgenden Tage nach dem Unfall Anzeige bei einer inländischen Polizeibehörde erstattet und die Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person bewirkt.

Verläßt der Führer des Kraftfahrzeugs eine bei dem Unfalle verletzte Person vorsätzlich in hilfloser Lage, so wird er mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft, wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führt, das nicht von der zuständigen Behörde zum Verkehre zugelassen ist.

Die gleiche Strafe trifft den Halter eines nicht zum Verkehre zugelassenen Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig dessen Gebrauch auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gestattet.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft:

1. Wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne einen Führerschein zu besitzen;
2. wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen ist;
3. wer nicht seinen Führerschein der Behörde, die ihm die Fahrerlaubnis entzogen hat, auf ihr Verlangen abliefern.

Die gleiche Strafe trifft den Halter des Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Person zur Führung des Fahrzeuges bestellt oder ermächtigt, die sich nicht durch einen Führerschein ausweisen kann oder der die Fahrerlaubnis entzogen ist.

§ 25.

Wer in rechtswidriger Absicht

1. ein Kraftfahrzeug, für welches von der Polizeibehörde ein Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, welches geeignet ist, den Anschein der polizeilich angeordneten oder zugelassenen Kennzeichnung hervorzurufen,
2. ein Kraftfahrzeug mit einer anderen als der polizeilich für das Fahrzeug ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versieht,
3. das an einem Kraftfahrzeuge gemäß polizeilicher Anordnung angebrachte Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,

wird, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeuge Gebrauch machen, von dem sie wissen daß die Kennzeichnung in der im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 59.

Ausgegeben Schlau, den 8. Juli.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 374) Die Ferien des Kreis Ausschusses beginnen mit dem 21. Juli d. Js. und endigen mit dem 31. August d. Js. Nach § 5 des Geschäftsregulativs vom 28. Februar 1884 kommen während der Ferien in öffentlicher Sitzung des Kreis Ausschusses nur schleunige Sachen zur Verhandlung. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Schlau, den 5. Juli 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlau.

J. B.: Roeher, Regierungsaffessor.

Nr. 375)

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeform. Vom 27. Juni 1908.

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 212) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeform mit der Wertangabe „50 Pfennig“ gelten vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münze in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Fünfzigpfennigstücke der in § 1 bezeichneten Formen werden bis zum 30. September 1910 bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Reichskanzler. J. Vertretung: Sydow.

Nr. 376) Um künftig zu vermeiden, daß sich ungelernete Arbeiter als gelernte ausgeben, und entlaufene Lehrlinge, welche die vorgeschriebene Gesellenprüfung nicht bestanden haben, sich als Gesellen oder kurz als: Fleischer, Bäcker, und dergl. statt als Arbeiter bezeichnen, hat der Herr Regierungspräsident angeordnet, daß die **Quittungskarten-Ausgabestellen**, von minderjährigen, angeblich in einem Handwerke beschäftigten Personen bei der Ausstellung oder dem Umtausch von Quittungskarten stets die Vorlage des Arbeitsbuches (§ 107 R. G. S.), aus dem genaue Berufsstellung zu ersehen ist, verlangen. Zu vergl. Ziffer VII vorletzter Absatz und Ziffer XV der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. November 1899, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung u. s. w. von Quittungskarten.

Schlau, den 6. Juli 1910.

Der Landrat. J. B.: Roeher, Regierungsaffessor.

Nr. 377) Von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in Stettin sind kurz gefaßte gemeinverständliche Broschüren herausgegeben, in welchen die **sachgemäße Ausführung des Obstbaues und der Obstverwertung, die Bekämpfung der Obstschädlinge, die Grundsätze für die Erlangung von Staatsbeihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen** pp. behandelt wird.

Die Abhandlungen können auf dem hiesigen Bureau Zimmer Nr. 8 eingesehen eventl. auch an Interessenten abgegeben werden.

Schlau, den 3. Juli 1910.

Der Landrat. J. B.: Roeher, Regierungsaffessor.

Nr. 378)

B e k a n n t m a c h u n g.

Im hiesigen Kreiskrankenhause ist eine Beratungsstelle für **unbemittelte Lungenfranke** oder solche Personen eingerichtet, die lungenkrank zu sein glauben. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Einrichtung **nur für unbemittelte Personen aus dem Kreise Schlawe** getroffen ist.

Die Beratung erfolgt an jedem ersten des Monats vormittags 8—11 Uhr kostenlos.

Zur Sicherung der Diagnose gelangen außer den physikalischen, allgemein ärztlich übliche Untersuchungsmethoden auch — im Einverständnis mit den Patienten — zur Anwendung

die allgemeine diagnostische Tuberkulinreaction und die lokale Tuberkulinreaction.

Schlawe, den 5. Juli 1910.

Kreisausschuß zu Schlawe.

II. Viehseuchenpolizei.**B e k a n n t m a c h u n g.**

Die Rotlauffeuche unter den Schweinen des Schmiedemeisters Joske und des Gastwirts Roggenbuck von hier ist erloschen und die Geförsperre aufgehoben worden.

Schlawe, den 5. Juli 1910.

Die Polizeiverwaltung. Berlitz.

B e k a n n t m a c h u n g.

Infolge Bahnbrückenbaues ist der Weg im Zuge Stemmitz-Wilhelmine bis auf Weiteres gesperrt und für diesen Verkehr wird der Weg im Zuge Stemmitz-Alt-Krakow benutzt.

Beest, den 5. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher. Graf von Krockow.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundfünfzigster

J a h r g a n g.

Stück 60.

Ausgegeben Schlawe, den 12. Juli

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 379) Zur Ausübung der Wanderlehrthätigkeit und zur **Matertheilung im praktischen Betriebe des Obst- und Gartenbaues** entsendet die Landwirtschaftskammer vom 1. August d. Js. ab ihre Obst- und Gartenbaubeamten in nachstehenden planmäßigen Rundreisen durch die Provinz:

im August: Rastan, Stralsund, Bergen. — Stettin Kallies, Falkenburg, Ruhnow.

im September: Eldena, Barth, Franzburg. — Köslin, Kolberg, Neustettin, Stolp.

Außerdem finden außerordentliche Reisen nach Maßgabe besonderer Anträge statt.

Angegliederte Vereine, Behörden und Private, welche für das zweite Kalenderjahr die fachtechnische Tätigkeit eines Beamten beanspruchen, haben diesbezügliche Anträge bis spätestens zum 15. Juli bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Stettin unter Angabe von Zweck und Dauer der Inanspruchnahme zu stellen.

Die näheren Bestimmungen über die Kosten der Berufung an Ort und Stelle und über die Tätigkeit werden von der Landwirtschaftskammer auf Wunsch kosten- und portofrei übersandt.

An Kosten werden bei Rundreisen die Fahrkosten von und nach der planmäßig passierten Bahnstation und eine Grundgebühr von 25,— M. (für den ersten Tag) erhoben.

Köslin, den 28. Juni 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 380) Zum Zweck der Fortführung des Verzeichnisses sämtlicher im hiesigen Kreise sich aufhaltender **Ausländer**, insbesondere auch der **ausländischen Saisonarbeiter**, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, mir sofort von dem Eintreffen und Abzuge eines jeden Ausländers durch die Hand der Herren Amtsvorsteher unter Angabe des Namens, Standes, Geburtsortes und Geburtsdatums, der Religion und der Staatsangehörigkeit des Ausländers Mitteilung zu machen.

Zu einzelnen bemerke ich, daß eine Beschäftigung ausländischer Arbeiter ohne Legitimationskarte und die Mitführung schulpflichtiger Kinder durch ausländische Arbeiter unzulässig ist.

Um die ordnungsmäßige Einreichung der vorgeschriebenen An- und Abmeldungen sicher zu stellen, sind die nachfolgend abgedruckten **Meldevorschriften** evtl. unter Beantragung von **Polizeistrafen**, genau zu überwachen. (Gesetz vom 31. 12. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen).

§ 8.

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9.

Ein jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschieht.

Zuständig und verpflichtet zur Annahme der Meldung ist der Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher, in Städten die Polizeiverwaltung.

Schlawe, den 6. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Röcher, Regierungsassessor.

Nr. 381) Mit Bezug auf die diesseitige Kreisblattbekanntmachung vom 10. Juni 1881 — Kreisblatt Nr. 47 — ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herrn Amts-Vorsteher des Kreises, mir betreffs etwaiger in dem verfloffenen Jahre neu hinzugetretenen gemeinsamen Holzungen innerhalb 14 Tagen die vorgeschriebene Nachweisung einzureichen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Schlawe, den 5. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Röcher, Regierungsassessor.

Nr. 382) Der Katasterkontrollleur Mary in Publiz ist vom 1. August d. Js. ab als Katastersekretär an die Königliche Regierung in Stettin versetzt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Schlawa, den 6. Juli 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 383) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Pantnin, Herr Gustav Wolbt in Damerow, ist vom 9. bis zum 19. d. Mts. verreist. Während dieser Zeit wird der benachbarte Amtsvorsteher in Karnewitz die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlawa, den 9. Juli 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa.
J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 384) Der Amtsvorsteher des Bezirks Quagom, Rittergutsbesitzer von Michaëlis-Quagom, hat die Verwaltung der Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Schlawa, den 6. Juli 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa.
J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 385) **Betrifft Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen Tiere.**

Es ist aufgefallen, daß die Zahl der Notgeschlachtungen, die an milzbrandverdächtigen Tieren ausgeführt werden, seit einiger Zeit beträchtlich zunimmt. Wie es scheint, erfolgen die Notgeschlachtungen, um von den kranken Tieren, sofern der erhobene Milzbrandverdacht nicht bestätigt wird, noch irgend welchen Nutzen zu ziehen.

Dies Verfahren entspricht nicht dem Sinne des Milzbrandentschädigungsreglements, ist vielmehr geeignet, da die Notgeschlachtungen meistens in Ställen und Futterställen ohne jede Vorsicht ausgeführt werden, den Milzbrand zu verschleppen und selbst in einer Ortschaft stationär zu machen.

Diesen Uebelständen wird nunmehr in durchgreifender Weise entgegengetreten werden. Es wird darauf hingewiesen, daß die Nutzung des Fleisches von Tieren, die vor der Schlachtung milzbrandverdächtige Erscheinungen zeigten, in der Regel ausgeschlossen ist.

Wenn bisher die Entschädigungen für notgeschlachtete Tiere, bei denen durch Obduktion und Nachprüfung des Befundes die Milzbrandseuche festgestellt war, auch anstandslos gezahlt sind, so wird künftig doch in jedem Falle geprüft werden, ob die an Milz- oder Rauschbrand erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Tiere vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise geschlachtet worden sind und die Entschädigung deshalb auf Grund des § 9 Nr. 4 des Milzbrandentschädigungsreglements zu versagen ist.

Schlawa, den 5. Juli 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa.
J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 386) Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 20. v. Mts. — Kreisbl. Nr. 53 — erinnere ich die rüchständigen Gemeinde- und Gutsvorstände an umgehende Einsendung der Auszüge aus den Hebelisten bezw. Erstattung von Fehlanzeigen für das II. Vierteljahr 1910.

Schlawa, den 7. Juli 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa.
J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 62.

Ausgegeben Schlau, den 19. Juli.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 391) Dem Vorsitzenden der Körkommission soll bis Mitte August d. Js. eine Liste der Privatdeckhengste eingereicht werden, welche in diesem Jahre gefört werden sollen.

Indem ich dies hiermit zur Kenntnis der Kreiseingefessenen bringe, veranlasse ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die Besitzer von Hengsten schleunigst hiervon in Kenntnis zu setzen und ihnen aufzugeben, mir bis spätestens zum 10. August d. Js. ein Nationale dieser Hengste nach dem unten abdruckten Muster einzureichen.

Der Termin zur Körung der Hengste wird später bekannt gegeben werden.

Schlau, den 18. Juli 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsaffessor.

Nationale

des der Körungskommission des Schlauer Kreises vorzuführen Hengstes.

Lfd. Nummer	Bezeichnung des Hengstes					Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes	Entscheidung der Kommission	Gründe der etwaigen Abföhrung	Bemerkungen
	Name	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe m	cm						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Die Rubrik „Abkunft“ muß enthalten:

I. welcher Provinz oder welchem Lande der Hengst entstammt,

II. welchem Schläge der Hengst angehört und zwar:

a. warmblütigen Schläges (mit spezieller Angabe: Oldenburger etc.),

b. kaltblütigen Schläges mit spezieller Angabe: Clydesdaler, Percheron, Däne, Suffolk etc.) und

c. aus einer Mischung der beiden vorgenannten Schläge zu a und b hervorgegangen.

N. N., den ten 19 . . .

Unterschrift des Hengstbesitzers.

Nr. 392) Der Herr Oberpräsident in Stettin hat den Rechnungsföhrer Karl Mische in Laßig zum Amtsvorsteher des Bezirks Bown auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Schlau, den 16. Juli 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Schlau.
von Schelha.

Nr. 393) Da möglichst früh vor Beginn des neuen Rechnungsjahres **Gesuche auf Gewährung von Staatsbeihilfen zu Aufforstungszwecken** zu stellen sind, ersuche ich die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises mir bezüglich Anträge bis zum **15. August d. Js.** nach untenfolgendem Formular vorzulegen. Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Es kommt in erster Reihe die Gewährung von Aufforstungsbeihilfen an solche **Korporationen** in Frage, deren Forsten nach den gesetzlichen Bestimmungen der Staatsaufsicht unterstellt sind. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen Zweifel darüber entstehen, ob die neuaufgeforsteten Flächen ohne weiteres unter die Staatsaufsicht fallen werden, ist gleichzeitig mit dem Antrage auf Bewilligung der Staatsbeihilfen ein bezüglich bindender Beschluß der gesetzlichen Vertreter der betreffenden Korporationen vorzulegen.

Neben den Beihilfen an Korporationen kann auch die Gewährung von Staatsbeihilfen für Aufforstungszwecke an **bäuerliche Grundbesitzer** in Aussicht genommen werden. Als Regel ist aber daran festzuhalten, daß die gemeinwirtschaftlichen, **also öffentlichen Interessen** an der Aufforstung überwiegen müssen und die Besitzer nicht in der Lage sind, dieselben ohne Staatszuschuß aus eigenen Mitteln auszuführen. Als Nachweis für die Leistungsunfähigkeit sind bei allen Anträgen auf Beihilfen an Einzelpersonen, wenn die Beihilfe den Betrag von 300 Mark überschreiten soll, sog. Prästationsnachweisungen vorzulegen. In derartigen Fällen muß außerdem stets in einer auch für Besitznachfolger rechtsverbindliche Weise die dauernde Erhaltung und zweckmäßige Pflege der Forstkulturen sicher gestellt werden. Zu diesem Zwecke haben die Beteiligten die Verpflichtung zu übernehmen, sich bezüglich der aufzuforstenden Grundstücke der Staatsaufsicht zu unterwerfen.

Bei Staatsbeihilfen unter 300 M. genügt die Aufnahme einer protokollarischen Erklärung in obigem Sinne.

Es ist vielfach die Ausführung von Pflanzungen nicht möglich gewesen, weil es an Pflanzenmaterial fehlte. Künftig werden Staatsbeihilfen für Aufforstungen nur dann bewilligt werden, wenn in der Anmeldungs-Nachweisung ausdrücklich angegeben ist, von wo das Pflanzenmaterial bezogen werden soll und das es von dort abgegeben werden kann.

Schlawa, den 16. Juli 1910.

Der Landrat. J. A. Roeder, Regierungsassessor.

N a c h w e i s u n g

der Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Aufforstungszwecken für das Rechnungsjahr 1911.
Regierungsbezirk Köslin.

1	2	3	4		5		6		7		8	9
Laufende Nummer	Bezeichnung des Antragstellers	Größe der auf- zuforsten- den Fläche	Betrag der veranschlagten Kosten		Betrag der erbetenen Staatsbeihilfe		Gesamtbetrag der bisher dem Antragsteller bereits gezahlten Staatsbeihilfen		für ein Hektar	insgesamt	für ein Hektar	insgesamt
			für ein Hektar	insgesamt	für ein Hektar	insgesamt						
			M	M	M	M	M	M	M	M		

10	11	12	13	14
Nähere Begründung des Antrages, insbesondere Darlegung der Gemeinnützigkeit der Aufforstung und des Bedürfnisses zur Gewährung einer Staatsbeihilfe	Bei jährlich wieder- kehrenden Anträgen Bezeichnung der letzten Ministerial- verfügung nach Datum und Journalnummer	Bei Anträgen, welche sich auf frühere Zusagen beziehen, Angabe der betreffenden Ministerialverfügung nach Datum und Journalnummer	Angabe, in welcher Weise die ordnungs- mäßige Ausführung der Kulturarbeiten und die dauernde zweckentsprechende Pflege der Kulturen sicher gestellt ist	Angabe, von wo das Pflanzenmaterial bezogen werden soll, und daß es von dieser Stelle abgegeben werden kann

II. Viehseuchenpolizei.

Unter den Schweinen des Dom. Segenthin, des Heizers Max Dumke in Waldhof und des Tischlers Binz in Wiesen-
thal ist Rotlauf festgestellt. Ueber die betreffenden Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Segenthin, den 16. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Kühnel.



Jaeger.

1910

I. Allgemeines.

Nr. 394) Die zur Berichtigung der Brandvergütungen, sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten der Pommerschen Feuer-Sozietät für das I. Halbjahr 1910 von den Sozietätsmitgliedern aufzubringenden Beiträge sind auf

70 Prozent der ordentlichen Jahresbeiträge festgesetzt worden.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises erhalten in den nächsten Tagen eine Aufforderung zur Einziehung der **Immobilienversicherungsbeiträge** mit dem Veranlassen, die Beiträge **schleunigst** einzuziehen und binnen **längstens 2 Wochen** an die hiesige Kreisfeuer- sozietätskasse abzuführen.

Die nach Ablauf dieser Frist rückständigen Beiträge werden ohne Weiteres zwangsweise eingezogen werden.
Schlawe, den 18. Juli 1910. Der Freie-Feuers-Sowjetats-Direktor

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.
von Schelha, Landrat.

Nr. 395) Dem Vorsitzenden der Rörkommission soll bis Mitte August d. Js. eine Liste der Privatdeckhengste eingereicht werden, welche in diesem Jahre gekört werden sollen.

Indem ich dies hiermit zur Kenntnis der Kreiseingefessenen bringe, veranlasse ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die Besitzer von Hengsten schleunigst hiervon in Kenntnis zu setzen und ihnen aufzugeben, mir **bis spätestens zum 10. August d. Js.** ein Nationale dieser Hengste nach dem unten abdruckten Muster einzureichen.

Der Termin zur Körung der Hengste wird später bekannt gegeben werden.

Schlauwe, den 18. Juli 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungssaffessor.

Nationale

des der Rörungskommission des Schlauer Kreises vorzuführenden Hengstes.

[illegible]

Die Rubrik „Abkunft“ muß enthalten:

- I. welcher Provinz oder welchem Lande der Hengst entstammt,
- II. welchem Schläge der Hengst angehört und zwar:
 - a. warmblütigen Schläges (mit spezieller Angabe: Oldenburger u.),
 - b. kaltblütigen Schläges mit spezieller Angabe: Glydesdaler, Bercheron, Däne, Suffolt u.) und
 - c. aus einer Mischung der beiden vorgenannten Schläge zu a und b hervorgegangen.

N. N., den ten 19 . . .

Unterschrift des Hengstbesitzers.

Nr. 396) Die Verwaltung des Katasteramtes Publiz ist vom 1. August 1910 ab dem Katasterkontrolleur Sommerfeld z. St. Katastersekretär an der Rgl. Regierung in Stettin übertragen worden.

Schlawa, den 18. Juli 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 397) Nach den geltenden Bestimmungen können die Abzeichen des Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold gegen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und des früher als Schmuckstück verliehenen Frauen-Verdienst-Kreuzes gegen das in einen Orden umgewandelte Frauen-Verdienst-Kreuz umgetauscht werden.

Da noch eine große Zahl von beliebigen Personen von der ihnen erteilten Befugnis keinen Gebrauch gemacht haben, bringe ich Vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis und ersuche die Herren Ortsvorsteher und die Magistrate des Kreises, für weitere Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Schlawa, den 19. Juli 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 64.

Ausgegeben Schlawe, den 26. Juli.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 398)

Saatenstand um die Mitte des Monats Juli 1910 im Kreise Schlawe.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk Köslin	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,4	2,5	1			6	7				
Sommerweizen	2,7	2,7				1	1				
Winterpelz (Dinkel)	2,3										
Winterroggen	2,6	2,6			3	8	9				
Sommerroggen	2,9	3,0				3	8	2			
Sommergerste	2,7	2,9			3	3	10	2			
Hafer	2,7	3,0			1	3	11	3	2		
Erbſen	2,8	2,8			2	3	7	1			
Ackerbohnen	2,8	2,7	1			1	2		3		
Wicken	2,7	2,8			1	4	5				
Kartoffeln	2,5	2,5			4	8	4				
Zuckerrüben	2,4	2,2									
Winterrapſ und -Rübsen . .	2,4	2,2			1		1				
Flachs (Lein)	2,7	2,5			1	3	2		1		
Klee	2,5	2,5			5	9	3		1		
Luzerne	2,4	2,3									
Wiesen mit künstlicher											
Be- (Ent-) wässerung . .	2,3	2,3			9	5	1				
Anderer Wiesen	2,5	2,4			8	6	5		1		

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blend, Präsident.

Nr. 399) In der Zeit vom 3. Oktober bis 17. Oktober 1910 soll bei genügender Beteiligung im Gebäude der städtischen Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen zu Falkenburg in Bommern unter Leitung des Ingenieurs Heinrich und eines Lehrheizers ein staatlicher Wanderkursus für Heizer und Maschinisten stattfinden.

Der Kursus bezweckt, durch Hebung der technischen Einsicht und durch Anregung zum Nachdenken bei dem Heizer das Gefühl für seine Verantwortlichkeit zu steigern und ihm die Ausübung seiner Pflichten zu erleichtern. Der Unterricht erfolgt als Tagesunterricht von 8 bis 9 stündiger Dauer und zerfällt in einen theoretischen und praktischen Teil. Die Schüler sollen in der Regel bereits mindestens ein Jahr als Heizer im praktischen Betriebe tätig gewesen sein. Doch können im einzelnen Ausnahmefällen auch Werkmeister und ähnliche Aufsichtsbeamte sowie solche Personen zugelassen werden, die noch kein volles Jahr als Heizer praktisch tätig gewesen sind, wenn ihr Arbeitgeber oder der Dampffesselüberwachungsverein dies befürwortet. Nach Beendigung des Unterrichts findet eine mündliche Schlussprüfung statt. Das Schulgeld beträgt 6 Mark und ist vor Beginn oder spätestens am ersten Tage des Unterrichts zu entrichten. Von Angehörigen preussischer Staatsbetriebe wird Schulgeld nicht erhoben. Den Schülern werden Bescheinigungen darüber ausgestellt, daß sie an dem staatlichen Heizerkursus mit vollem Tagesunterrichte regelmäßig teilgenommen und zutreffendenfalls, daß sie sich der Schlussprüfung mit Erfolg unterzogen haben.

Im Falle des Bedürfnisses können auf Antrag auch solche Geizer zu der praktischen und mündlichen Prüfung zugelassen werden, die wegen der Beschränkung des Kurses oder aus anderen Gründen (größere Entfernung, schon vorhandene ausreichende Befähigung u. a. m.) an dem Kursus nicht teilgenommen haben, jedoch nur dann, wenn der Dampfesselüberwachungsverein die Zulassung befürwortet. Für die Ausstellung der Prüfungsbescheinigung wird in solchen Fällen eine Gebühr von 5 Mark erhoben.

Anmeldungen zu dem Kursus sind bis spätestens 5. August 1910 dem Regierungskommissar, Gewerbe-Inspektor Dr. Beckerhoff zu Neustettin einzureichen.

Ueber die Zulassung erfolgt schriftliche Mitteilung.

Röslin, den 14. Juli 1910.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Seler.

Nr. 400) Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Röslin bestimmt, daß die Jagd

- a. auf Rebhühner am 22. August d. Js.,
- b. auf Fasanenhähne und Fasanenhennen am 16. September d. Js. und
- c. auf Drosseln am 21. September d. Js. beginnt.

Röslin, den 16. Juli 1910.

Der Bezirks-Ausschuß.

Nr. 401) Das Proviantamt Stolp kauft fortgesetzt trockenes, möglichst schachtelhalmfreies, süßes **Pferdeheu** sowie gesundes **Hoggenstroh**.

Ich ersuche, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Schlawa, den 21. Juli 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 402) Es ist in letzter Zeit häufiger vorgekommen, daß die Anmeldung **vorübergehender Schankgewerbe-Betriebe** unterblieben ist, sodaß die gesetzlich vorgeschriebene Heranziehung dieser Betriebe zur Betriebssteuer in Frage gestellt war. Ich mache die **Ortspolizeibehörden**, denen nach § 42 a der Gewerbeordnung die Erlaubniserteilung für diese Gewerbe Betriebe obliegt, deshalb darauf aufmerksam, daß sie gemäß § 66 des Gewerbesteuergesetzes verpflichtet sind, von einer jeden solchen Erlaubnis-Erteilung mir alsbald zum Zwecke der Veranlagung zur Betriebssteuer Mitteilung zu machen.

Schlawa, den 23. Juli 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 403) In der Zeit vom 15. bis 20. August d. Js. findet auf dem Rittergute Alt-Buckow im Kreise Bublitz, Post und Bahnstation Groß-Tychow, ein **praktischer Kursus für Wiesenwärter, Wiesenvorarbeiter und insbesondere für Miefelmeister** unter Leitung der Provinzial-Moorkommission von Bommern statt.

Die Teilnehmer werden in allen praktischen Arbeiten, soweit sie die Herrichtung der Wiesen- und Weideanlagen erfordern, unterwiesen werden.

Programme und weitere Auskünfte werden auf Anfrage von der Provinzial-Moorkommission, Abteilung Belgard an Persf. (Kreishaus), mitgeteilt werden.

Schlawa, den 24. Juli 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Schlawa.
von Schelha.

II. Viehseuchenpolizei.

Nr. 404) Der Kreistierarzt hat bei den Pferden des Mühlenbesizers Müller in Grolow Räude festgestellt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Schlawa, den 23. Juli 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

B e k a n n t m a c h u n g

Bei den Schweinen des Eigentümers Garbe hier Bollnower Straße 7 und des Arbeiters Robert Winkel hier Stolper Straße 16 ist Rotlauf festgestellt und die Gehöftssperre angeordnet worden.

Schlawa, den 22. Juli 1910.

Die Polizeiverwaltung. Berlitz.

Unter den Schweinen des Rutschers Schade in Kl.-Soltikow ist Rotlauf ausgebrochen. Die Sperre des Gehöfts ist angeordnet.

Bartlin, den 18. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher.

Unter den Schweinen des Eigentümers Karl Friedewald zu Bismar Abbau ist Rotlauf amtlich festgestellt, die Gehöftssperre ist angeordnet.

Damerow, den 20. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher. Woldt.

Die Rotlauffeuche unter den Schweinen des Gemeindevorstehers Dollase zu Pantnin ist erloschen und die verhängte Gehöftssperre aufgehoben.

Damerow, den 20. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher. Woldt.

Unter den Schweinen des Eigentümers Dux in Wiesenthal ist Rotlauf festgestellt. Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Segenthin, den 21. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Kühnel.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlawa.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 65.

Ausgegeben Schlawe, den 29. Juli.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 405) Das Regulativ über die innere Einrichtung der Mehrbezirke für Schornsteinfeger im Regierungsbezirk Köslin vom 24. Januar 1908 nebst Nachtrag vom 9. Februar 1909 — veröffentlicht unter Nr. 40 des Stückes 6 des Regierungs-Amtsblattes vom 6. Februar 1908 und Nr. 51 des Stückes 7 des Regierungs-Amtsblattes vom 18. Februar 1909 — wird durch folgende Zusätze ergänzt:

Absatz 7, 8 und 9 zu § 3.

„Bewerbern, die der Militärpflicht genügt haben, ist bei Festsetzung des Alters ihrer Anstellungsberechtigung die Militärdienstzeit anzurechnen, soweit nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin des Polizeipräsidenten) ein genügender Nachweis dafür erbracht ist, daß die Erfüllung der Militärpflicht eine verspätete Ablegung der Meisterprüfung zur Folge gehabt hat.

Der Meisterprüfung im Sinne dieser Bestimmung steht die Prüfung gleich, die vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt worden ist.

Ist die Militärdienstzeit bereits durch die Prüfungskommission auf die Gesellenjahre angerechnet worden, so darf eine nochmalige Anrechnung auf das Anstellungsalter nicht stattfinden.“

Köslin, den 14. Juli 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 406) Der zum 1. Juli d. Js. nach Neustettin versetzte Ingenieur Neumann vom Pommerischen Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Stettin ist von mir für den Regierungsbezirk Köslin zum Sachverständigen im Sinne

1. meiner Polizeiverordnung vom 5. April 1906, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Carbid,
2. der Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. September 1907, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern,
3. der Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom ^{15. Mai 1908} _{26. März 1910}, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen),
4. meiner Polizeiverordnung vom 18. März 1909, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, — unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ernannt worden.

Köslin, den 17. Juli 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 407) Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Köslin bestimmt, daß die Jagd

- a. auf Rebhühner am 22. August d. Js.,
- b. auf Fasanenhähne und Fasanenhennen am 16. September d. Js. und
- c. auf Drosseln am 21. September d. Js. beginnt.

Köslin, den 16. Juli 1910.

Der Bezirks-Ausschuß.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von Laase nach Damferort liegt bei dem Postamt in Janow von heute ab vier Wochen aus.

Köslin, den 26. Juli 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

II. Viehseuchenpolizei.

Unter der Schweinen des Eigentümers Marg und des Tagelöhners Fritz Voh zu Bustramin ist amtlich Rotlauf festgestellt. Die Stallsperrung ist angeordnet.
Bustramin, den 26. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher. Heyer.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlave.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3 gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf.,
für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Das Cinquantierungs-Kataster für die Stadt Schlave für 1910/1911 liegt im Magistratsbüro vom 25. Juli d. Js. ab während 3 Wochen zur Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen gegen das Kataster sind von den Beteiligten innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen bei dem Magistrat anzubringen.

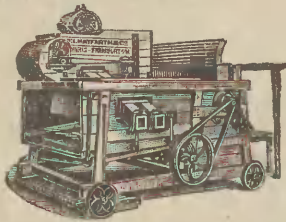
Schlave, den 20. Juli 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Nehme Montag den 1. August
meine Praxis wieder auf.

Dr. Röhrich.

Fort mit Pukmühlen



denn die Mayfarth'sche
Breiddreschmaschine
mit Reinigung liefert bei
leichtem Betriebe
das Getreide tadellos rein
2 Sorten getrennt in Säcke!

Fordern Sie schon jetzt unser Spezialangebot 242
Ph. Mayfarth & Co. Berlin N 4

Tüchtige Vertreter gesucht wo wir noch nicht vertreten sind

Es hilft doch nichts!

Jede Hausfrau, die ihren Vorteil will,
muss versuchen

Sudan-Kaffee

feinster, sparsamster
Kaffee-Zusatz
und Ersatz
auch für Malz-Kaffee.

(Fast jeder Kaufmann führt ihn.)

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.
mit Injektion (Einspritzung).
Sprechstunden 8—6 Uhr.

Photographische Bedarfsartikel:

Platten

Zelloidinpapiere

Entwickler

Tonfixierbad

Saures Fixierbad

Kopierrahmen

Dunkelkammerlampen

Note Zylinder

zu haben in der Drogenhandlung von
Gustav Lankow.

1000 Mk.

bar Preise (500, 300, 200 Mk.)
für neue praktische und gewinnbringende
Erfindungen
Preisbedingungen gratis und franko
J. B. Bett & Co. Berlin SW 48 125.

So ziehe Dich an!

Wer im Zweifel ist, wie er sich kleiden
soll, findet im neuen Favorit-Moden-
album (nur 60 Pf.) den sichersten Mode-
berater und in den Favorit-Schnitten
die beste Hilfe fürs gute Schneidern.
Erhältlich bei **Laura Neuthal.**

Entlaufen

Deutscher Schäferhund (Hündin)
Wiederbringer erhält Belohnung. Vor
Ankauf wird gewarnt. Zu erfragen
in der Geschäftsstelle d. Ztg.

Kirchliche Nachrichten.

10. Sonntag nach Trinitatis.
(31. Juli 1910.)

Beichte vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Predigt vorm. 10 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Predigt nachm. 4 Uhr:

Pastor Treichel.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster.

Jahrgang.

Stück 66.

Ausgegeben Schlau, den 2. August.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 408) Der Herr Reichskanzler (Reichs-Schatz-Amt) hat sich darüber ausgesprochen, inwieweit Quittungen über Zahlungen seitens der nicht unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, insbesondere der genossenschaftlichen Spar- und Darlehnsvereine, dem in Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes vorgeschriebenen Stempel unterliegen und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß der Stempel nicht zu verwenden ist, wenn es sich um Guthaben handelt, über die nicht anders als im Wege der Barabhebung verfügt werden kann, und wenn außerdem die Zahlungen aus dem Guthaben ausschließlich gegen Vorlegung des Sparbuchs behufs Eintragung der Abhebung durch die Sparkasse oder Genossenschaft erfolgen dürfen.

Der Herr Finanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß auch in Preußen danach verfahren wird.

Ich bringe dies hiermit zur Kenntnis des Publikums insbesondere zur Kenntnis der genossenschaftlichen Spar- und Darlehnsvereine.

Schlau, den 20. Juli 1910.

Der Landrat. J. B.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 409) Der Kgl. Kreisarzt Dr. Manke hier beabsichtigt zu impfen am

Mittwoch, den 10. August 1910

12	Uhr in Görzig
1	" " Pirbstow
2	" " Wied
2 ¹ / ₂	" " Abtsbagen
3	" " Steinort
3 ³ / ₄	" " Beelfow
4 ¹ / ₂	" " Eventin
5	" " Wandhagen
5 ³ / ₄	" " Karnkewitz
6 ¹ / ₂	" " Damerow (Neu-Martinsbagen);

Donnerstag, den 11. August 1910

11 ¹ / ₄	Uhr in Ruß
12	" " Zigmün
1	" " Steglin
1 ³ / ₄	" " Ratteid
2 ³ / ₄	" " Zirkow
3 ¹ / ₄	" " Söllnitz
4 ¹ / ₂	" " Drenzig
5	" " Balenthin
5 ¹ / ₂	" " Dt.-Puddiger
6 ¹ / ₄	" " Barpart (Neu-Barpart).

Die Nachschau findet am Mittwoch, den 17. August bezw. Donnerstag, den 18. August 1910 zu den der Impfung entsprechenden Zeiten statt.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher der in Betracht kommenden Ortschaften veranlasse ich, die Impftermine den Eltern bezw. Pflegeeltern und Vormündern der in die Impf- und Wiederimpfungen für 1910 aufgenommenen und nachträglich hinzugekommenen impfpflichtigen Kinder rechtzeitig bekannt zu machen.

Im übrigen nehme ich auf meine Kreisblattsverfügung vom 6. Mai 1910 — Kreisblatt Nr. 40 — Bezug, die genau zu beachten ist.

Schlau, den 27. Juli 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 411) Der Herr Oberpräsident in Stettin hat den Administrator Erich Sengler in Wend.-Buckow auf einen sechsjährigen Zeitraum zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Wend.-Buckow ernannt.

Schlau, den 30. Juli 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlau. von Schelha.

Nr. 410) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat die Abhaltung einer einmaligen Hanskollekte im Bereiche der Provinz Pommern zum Besten des Vereins zur Bekämpfung des Vagabondentums für die Monate September bis Dezember 1910 genehmigt.

Schlawa, den 30. Juli 1910.

Der Landrat. J. A. Roeder, Regierungsassessor.

II. Viehseuchenpolizei.

In dem Schweinebestande des Schmiedemeisters Hoppe in Ziegenitz ist amtlich Rotlauf festgestellt. Die Sperre ist über das Gehöft des Hoppe ist verhängt.

Ziegenitz, den 30. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher. Schmeling.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 67.

Ausgegeben Schlau, den 5. August.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 411) Die Sequestration über die Königliche Domäne Seebuckow mit Vorwerk Büßow im Kreise Schlau ist aufgehoben.
Röslin, den 1. August 1910.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.

Nr. 412) Während der Erntezeit wird von den Grundbesitzern in der Nähe von Eisenbahnlinien häufig die Bestimmung der Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Röslin vom 10. August 1892 außer Acht gelassen, wonach leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedeckung oder sonstige Schutzvorrichtung gegen das Eindringen von Funken oder glühenden Kohlen gesichert sind, nur in angemessener Entfernung von dem nächsten Gleise gelagert werden dürfen. Diese Entfernung beträgt nach der obigen Polizei-Verordnung 38 m zuzüglich der anderthalbfachen Höhe des Bahndammes.

Um etwaige Brandschäden, besonders an Heu und Getreidehaufen nach Möglichkeit zu verhindern, ersuche ich die Ortsbehörden, die Beteiligten hierauf hinzuweisen.
Schlau, den 2. August 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 413) Der Gendarmerie-Wachtmeister Harnke in Wusterwitz ist vom 6. bis 13. August d. Js. abkommandiert worden. Während der genannten Zeit werden überwiesen.

1. die Ortschaften Wusterwitz, Balenthin, Jannowitz, Lantow, Dt.-Puddiger, Gr.-Quaschow, Segenthin, Abl.-Sudow, Wiesenhal und Wuffelen dem Gendarmerie-Wachtmeister Scharffe Schlau,
2. Borkow, Rosens-Buffin, Crangen, Summerow, Drenzig, Söllnitz und Bogelsang dem Gendarmerie-Wachtmeister Bonnes II-Pollnow,
3. Bartlin, Reikow, Groß-Soltikow und Klein-Soltikow dem Gendarmerie-Wachtmeister Schröder III-Zanow.

Schlau, den 4. August 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 414) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Kreises Schlau in dem **Dienstzimmer des königlichen Gewerbeinspektors Herrn Dr. Schellhorn in Röslin**, Danzigerstr. 7, in der Regel und soweit der Herr Gewerbeinspektor nicht durch auswärtige Dienstgeschäfte behindert ist, an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, Gelegenheit zur **mündlichen Aussprache in allen gewerblichen Angelegenheiten** geboten wird.

Für Auswärtige empfiehlt es sich, zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten sich vorher bei dem Herrn Gewerbeinspektor anzumelden.

Schlau, den 2. August 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 415) Die Königliche Universitäts-Bibliothek in Greifswald hat Klage darüber geführt, daß die Verleger von Druckwerken die ihnen durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Dezember 1824 (G. S. 1825 Seite 2) auferlegte Verpflichtung zur Ablieferung eines Exemplars jedes in der Provinz Pommern verlegten Druckwerkes nicht oder nur in höchst unvollkommener Weise erfüllen.

Ich mache deshalb die Beteiligten auf die ihnen auferlegte Pflicht aufmerksam und ersuche alle Verleger und Selbstverleger, zu denen auch alle Vereine und Gesellschaften zu rechnen sind, von jedem bei ihnen verlegten Druckwerke ein Exemplar der genannten Bibliothek einzusenden.

Schlau, den 2. August 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 416) Die Kgl. höhere Maschinenbauerschule in Breslau bildet Techniker für den Betrieb und Konstruktionsbureau aus; ihre Reifezeugnisse befähigen für die mittleren Stellungen bei der Staatseisenbahnverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem Königlichen Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der Königlichen Geschützgießerei in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattp Praxis.

Der Kursus dauert 5 Halbjahre.

Das nächste Semester beginnt am 14. Oktober 1910.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Schlawa, den 1. August 1910.

Der Landrat. von Schelha.

II. Viehseuchenpolizei.

Unter den Schweinen des Rittergutes Görshagen ist die Schweineseuche amtlich konstatiert, die Stall- und Gehöfts-Sperre ist angeordnet.

Schladow, den 1. August 1910.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Kurpiers.

Der Rotlauf unter den Schweinen des Deputanten Richard Hermann in Niederwald ist erloschen, die Stallperre aufgehoben.

Pustamin, den 2. August 1910.

Der Amtsvorsteher. Heyer.

Unter dem Schweinebestande des Mühlenbesizers Schmuckow in Adl. Sudow ist Rotlauf ausgebrochen. Die Gehöfts-Sperre ist angeordnet.

Zannewitz, den 2. August 1910.

Der Amtsvorsteher. Tischbein.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 68.

Ausgegeben Schlau, den 9. August.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 417) Zum Zweck der Fortführung des Verzeichnisses sämtlicher im hiesigen Kreise sich aufhaltender **Ausländer**, insbesondere auch der **ausländischen Saisonarbeiter**, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, mir sofort von dem Eintreffen und Abzuge eines jeden Ausländers **durch die Hand der Herren Amtsvorsteher** unter Angabe des Namens, Standes, Geburtsortes und Geburtsdatums, der Religion und der Staatsangehörigkeit des Ausländers Mitteilung zu machen.

Zu einzelnen bemerke ich, daß eine Beschäftigung ausländischer Arbeiter ohne Legitimationskarte und die Mitführung schulpflichtiger Kinder durch ausländische Arbeiter unzulässig ist.

Um die ordnungsmäßige Einreichung der vorgeschriebenen An- und Abmeldungen sicher zu stellen, sind die nachfolgend abgedruckten **Meldevorschriften** evtl. unter Beantragung von **Polizeistrafen** genau zu überwachen. (Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme anziehender Personen.)

§ 8.

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9.

Ein jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschieht.

Zuständig und verpflichtet zur Annahme der Meldung ist der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher, in Städten die Polizeiverwaltung.

Schlau, den 6. August 1910.

Der Landrat. von Schliha.

Nr. 418) Nach einer in Nr. 22 der Gesetzsammlung, Seite 111 veröffentlichten, am 1. August d. Js. in Kraft tretenden Königl. Verordnung vom 12. d. Mts. erteilt fortan die Befreiung von dem vor der Eheschließung erforderlichen Aufgebot (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1316, 1322), sofern beide Verlobte Reichsinländer sind, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll, — für Berlin der Oberpräsident von Berlin —, in den übrigen Fällen der Minister des Innern.

Die Herren Standesbeamten des platten Landes setze ich von dieser Verordnung in Kenntnis.

Schlau, den 8. August 1910.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses. von Schliha.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Röhnhagen B nach Röhnhagen C liegt bei dem Postamt in Carwiß (Kr. Schlau) von heute ab vier Wochen aus.

Röslin, den 5. August 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

II. Viehseuchenpolizei.

Der Rotlauf unter den Schweinen des Eigentümers Kart Friedewald zu Zigmün Abbau ist erloschen und die Gefährdung aufgehoben.

Damerow, den 2. August 1910.

Der Amtsvorsteher. Woldt.

Unter den Schweinen des hiesigen Eigentümers Zaddach ist Rotlauf festgestellt. Die Stallsperrre ist angeordnet.
Pustamin, den 5. August 1910. Der Amtsvorsteher. Heyer.

Unter den Schweinen des Eigentümers August Ruz I in Wiesenthal hat der Herr Kreistierarzt Rotlauf festgestellt.
Die Gehöfssperre ist angeordnet.
Segenthin, den 5. August 1910. Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Kühnel.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlawa.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gep. Petitzelle oder deren Raum für Einheimische 10 Pf.,
für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung von Irrtümern bemerken wir, daß nach dem neuen Ortsstatut betr. Erhebung von Marktstandsgeld

1. alle Wagen das Recht haben auf dem Marktplatz zu halten,
2. nur diejenigen Marktstandsgeld zu bezahlen haben, die Waren verkaufen.

Schlawa, den 29. Juli 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Bekanntmachung.

Eine Herrenuhr nebst Kette ist als gefunden hier abgegeben worden.

Schlawa, den 3. August 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Dr. Rothholz

Augen-, Ohren-, Nasenarzt
Stettin, wohnt jetzt
Königstor 9, I.

Gegen Einwendung von 30 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgefertigten

Ahr-, Rhein- oder Moselwein
nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen.
18 Morgen eigene Weinberge. Gebr. Both auf Weingut Burgdorf, Ahrweiler.

Frische Sendung
Limburger und Tilsiter

Käse

empfiehlt

Wilhelm Meidow.

Für die mir anlässlich des Hinscheidens meines unvergehlchen Mannes,

des Mühlenbesizers

Louis Bartz,

zu teil gewordenen Beweise der Teilnahme spreche ich hiermit meinen innigsten Dank aus.

Segenthiner Mühle, den 5. August 1910.

Emmy Bartz geb. Dewitz.

Standesamt Schlawa.

Woche vom 31. Juli bis 6. August 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Dachdecker Johannes Sielaff, Mehlgändler Otto Schulz, Bäckermeister Max Horlik.

Eine Tochter: Eigentümer Gustav Schwuchow - Neu - Bowersdorf, Bäckermeister Otto Banfelow, Zwillinge.

Sterbefälle:

Gefrau des Tagelöhners Franz Kamitz, Witwa geb. Diez, 43 Jahre alt. (1 uneheliche Tochter und 1 unehelicher Sohn.)

Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 6. August 1910.

	Schlawa, Rügenwalde
Weizen pr. 100 Kgr.	— — —
Roggen do.	14 — —
Gerste do.	— — —
Hafer do.	14 — —
Erbjen do.	30 — —
Kartoffeln do.	4 40 6 —
Heu do.	3 60 — —
Stroh das Schock.	22 80 — —
Butter das Kgr.	2 20 2 50
Buchweizengröße d. Viter	— 35 — 25
Bier das Viter	— 40 — 10
Branntwein das Viter	— 80 — 70
Eier die Stiege	1 10 1 18

Krieger- Verein.

Am

Sonntag, den 14. August d. J.
nachmittags von 3 1/2 Uhr ab

findet im „Hotel Deutscher Hof“ (Engel) hier unser diesjähriges

Sommerversnügen

statt, zu welchem sämtliche Vereinsmitglieder nebst Familie eingeladen werden.

Kindern unter 14 Jahren ist am Abend während des Tanzes der Aufenthalt in den Gesellschaftsräumen nicht gestattet.

An demselben Tage mittags 12 Uhr wird der diesjährige

Kreisverbandstag

ebendasselbst abgehalten, dem sich um 2 Uhr nachmittags ein gemeinsames Mittagessen — Gebet 2 Mark — anschließt.

Es ist dringend erwünscht, daß sich eine größere Zahl der Kameraden an dem Essen beteiligt. Anmeldungen hierzu sind direkt bei Herrn Engel zu bewirken.

Schlawa, den 5. August 1910.

Der Vorstand.

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne

Plomben, Zahnoperationen etc.

mit Injektion (Einspritzung).

Sprechstunden 8—6 Uhr.

Neu! Neu!

Zahnbürsten, Kopf- und Taschenbürsten, Frisierkämme!
— Alles in großer Auswahl. —

Sämtliche Kopf- und Mundwasser, Parfümes, Seifen! etc.

empfiehlt **Ernst Hackbarth.**

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 69.

Ausgegeben Schlau, den 12. August.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 419) Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Medaillen und Marken (Reklame-, Rabatt-, Spiel-, Speise- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen befindlichen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande befindlichen Schrift versehen sein. Auch dürfen sie nicht die Bezeichnung einer im Deutschen Reiche geltenden Münzgattung oder die Angabe eines Geldwertes enthalten.

Von dem Verbot im Abs. 1 Satz 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen.

Unter das Verbot der Handschrift (Abs. 1 Satz 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preisträgers.

§ 2. Marken (§ 1) dürfen nicht mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 Millimeter hergestellt werden. Dies gilt auch für Medaillen aus unedlen Metalle, die zu geringen Preisen für den Massenabsatz angefertigt werden.

§ 3. Medaillen und Marken von ovaler oder von dreis- bis achteckiger Form werden von der Vorschrift im § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken sowie die Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 Millimeter sind von dem Verbot im § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4. Die in den § 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendung auf solche Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5. Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachten Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht mittels einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6. Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig obigen Vorschriften zuwider Medaillen oder Marken herstellt, feilhält, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken im Gebrauch hält, oder dem Verbote des § 5 zuwider Nachmachungen von solchen Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, in den Verkehr bringt oder sonst vertreibt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1910.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Wermuth.

Nr. 420) Es ist in letzter Zeit häufiger vorgekommen, daß die Papiere der jungen Leute, welche bei mir die Erteilung eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritt in das Heer, die Marine oder in eine Unteroffizierschule nachsuchten, den gegebenen Vorschriften nicht entsprachen, weshalb die Antragsteller zurückgewiesen werden mußten. Die Unterlagen, auf Grund deren ein Meldeschein erteilt werden kann, sind:

1. ein Geburtszeugnis,
2. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters oder des Vormundes über sein Einverständnis mit dem Vorhaben seines Sohnes bzw. Mündels,
3. ein obrigkeitliches Führungszeugnis, welches für Städter von der Polizeiverwaltung, für Bewohner des platten Landes vom Amtsvorsteher auszustellen ist. In dem Führungszeugnis muß enthalten sein, daß der Antragsteller sich untadelhaft geführt hat und durch Lehrverträge oder sonstige bürgerliche Verhältnisse nicht gebunden ist, sich auch gegenwärtig in keiner gerichtlichen Untersuchung befindet, sowie ferner, ob er zu land- oder seemannischen Bevölkerung gehört.

Die Polizeiverwaltungen, Amts- und Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, in vorkommenden Fällen das Vorstehende sorgfältigst zu beachten und bemerke, daß junge Leute, welche sich nicht im Besitze der vorstehenden Papiere befinden, einen Meldechein nicht erhalten werden.

Schlau, den 8. August 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 421) Der Amtsvorsteher der Amtskirke Karnkewitz, königlicher Forstmeister Ulrich in Karnkewitz, ist vom 15. d. Mts. bis zum 12. September d. Js. verreist. Während dieser Zeit wird der Stellvertreter, Rgl. Hegemeister Walther in Karnkewitz, die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlau, den 11. August 1910.

Der Landrat und Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Schlau.
von Schelha.

Nr. 422) Um den Söhnen unbemittelter bäuerlicher Besitzer des Kreises Schlau den Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule in Köslin zu ermöglichen und zu erleichtern, hat der Kreisausschuß in diesem Jahre wiederum die Kosten für zwei Freistellen auf den Kreishaushalt übernommen. Gesuche um Verleihung einer Freistelle sind alsbald an den Kreisausschuß hier zu richten. Die Herren Ortsvorsteher weise ich an, vorstehende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Schlau, den 9. August 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Schlau.
von Schelha.

Nr. 423)

Bekanntmachung.

Dem Landarmenverbande entstehen dadurch, daß landarme augenkrante Personen von den sie unterstützenden Ortsarmenverbänden ohne vorherige Anfrage bei mir Spezialärzten zur Behandlung überwiesen werden, häufig erhebliche Kosten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich mit dem Augenarzte Dr. Harber in Stettin ein Abkommen getroffen habe, nach dem er augenkrante landarme Personen gegen einen ermäßigten Kostenatz in seiner Augenklinik in Stettin behandelt.

Ich ersuche die Armenverbände, bei Augenkrankheiten Landarmer, welche eine operative oder klinische Behandlung erfordern, mir schleunigst Mitteilung zu machen, damit ich die Kranken ev. der der genannten Klinik überweisen kann.

Ausgenommen hiervon sind selbstredend solche Fälle, welche einen sofortigen operativen Eingriff erfordern.

Schlau, den 10. August 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Schlau.
von Schelha.

Nr. 424) Die Gemeinde- und Gutsvorstände der nachgenannten Ortschaften ersuche ich, die Krankenversicherungsbeiträge für das II. Vierteljahr 1910 umgehend an die Kreiskommunalkasse hier einzusenden.

Schlau, den 10. August 1910.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Kreiskrankenkasse.
von Schelha.

A. Gemeinden: Abtshagen 21 M 96 S, Alt-Bewersdorf 10 M 84 S, Altenhagen 33 M 29 S, Alt-Järschagen 43 M 46 S, Alt-Kraakow 32 M 27 S, Alt-Kubbeow 64 M 25 S, Alt-Kugelwitz 2 M 56 S, Alt-Martinschagen 92 M 41 S, Alt-Paakow 3 M 65 S, Alt-Schlau 11 M 29 S, Alt-Schlamin 26 M 87 S, Alt-Steinort 13 M 52 S, Alt-Warshaw 85 M 97 S, Barzow 30 M 20 S, Bussin 11 M 67 S, Damerow 110 M 45 S, Damshagen 29 M 89 S, Dörsenthin 7 M 78 S, Drenzig 6 M 91 S, Eventin 20 M 23 S, Franzen 3 M 89 S, Freeß 94 M 78 S, Gerbin 13 M 90 S, Göriz 23 M 7 S, Groß-Soltkow 43 M 78 S, Grunhagen 30 M 85 S, Gutmin 7 M 78 S, Jannowitz 61 M 38 S, Jägingen 3 M 89 S, Jershöft 10 M 30 S, Kannin 34 M 4 S, Karnkewitz 56 M 52 S, Karwitz 33 M 42 S, Koccejendorf 25 M 26 S, Köpitz 3 M 89 S, Körlin 19 M 45 S, Kopahn 3 M 89 S, Krolow 3 M 89 S, Kummerzin 14 M 15 S, Lantow 6 M 41 S, Lanzig 10 M 85 S, Malchow 45 M 43 S, Marjow 3 M 20 S, Masselwitz 35 M 92 S, Matmershagen 40 M 8 S, Neuenhagen-Abtei 55 M 14 S, Neuenhagen-Amt 25 M 91 S, Neu-Kugelwitz 20 M 79 S, Neu-Paakow 3 M 89 S, Neu-Wasser 17 M 74 S, Neu-Zowen 7 M 78 S, Pantnin 38 M 70 S, Parpart 3 M 89 S, Peest A 19 M 45 S, Peest B 3 M 89 S, Pennekow 6 M 17 S, Pirchow 28 M 14 S, Pustamin 568 M 14 S, Rügenhagen 57 M 41 S, Rühagen 3 M 89 S, Sackshöhe 15 M 56 S, Rügenwaldermünde 57 M 14 S, Rügenhagen 57 M 41 S, Ratteich 23 M 34 S, Rügenhagen 9 M 78 S, Söllnitz 10 M 3 S, Steglin 43 M 36 S, Stenitz 28 M 23 S, Sudow-Abtig 60 M 84 S, Sydow A 21 M 73 S, Sydow B 45 M 57 S, Thyn 13 M 14 S, Wandhagen 101 M 77 S, Wied 29 M 3 S, Wiesenhal 20 M 79 S, Wilhelmine 19 M 45 S, Wustowitz 22 M 25 S, Zirchow 5 M 12 S, Zizmin 86 M 14 S, Zizow 5 M 25 S.

B. Gutsbezirke: Alt-Zowen 42 M 79 S, Bartlin 7 M 78 S, Besow 9 M 96 S, Borkow 33 M 53 S, Bosens 5 M 12 S, Büßow 12 M 82 S, Deutsch-Buddiger 3 M 89 S, Drenzig 3 M 89 S, Drosedow 8 M 93 S, Egrow 3 M 89 S, Franzen 13 M 25 S, Gerbin 87 M 98 S, Görshagen 3 M 89 S, Groß-Quaschow 54 M 46 S, Groß-Schlönwitz 3 M 89 S, Gutmin 57 M 8 S, Hanshagen 5 M 12 S, Jannowitz 144 M 43 S, Karwitz 11 M 67 S, Klarenwerder 24 M 90 S, Klein-Quaschow 23 M 86 S, Klein-Ristow 3 M 89 S, Klein-Soltkow 30 M 2 S, Kösternitz 24 M 20 S, Krangen 123 M 11 S, Krolow 11 M 57 S, Rüh 149 M 12 S, Rufferow 25 M 81 S, Lantow 153 M 69 S, Lazig 12 M 90 S, Leitow 15 M 56 S, Naglaff 107 M 83 S, Nemitz 33 M 40 S, Neubewersdorf 16 M 42 S, Noßow 6 M 17 S, Palzow 121 M 95 S, Peest A 2 M 28 S, Pennekow 96 M 81 S, Pustamin 8 M 45 S, Quaschow 7 M 22 S, Rügenhagen B 6 M 17 S, Reddenthin (Symbow) 14 M 23 S, Schladow 24 M 77 S, Schmarjow 9 M 11 S, Schwarzin 11 M 67 S, Segenthin 22 M 6 S, Sudow-Abtig 84 M 99 S, Sydow A 11 M 16 S, Vetrin 15 M 56 S, Wiek 2 M 28 S, Wend-Tychow 19 M 45 S, Wustowitz 27 M 23 S, Zirchow 6 M 17 S, Kleinbahn 159 M 57 S, Kreisbauamt 274 M 2 S, Kreiskrankenhaus 12 M 78 S, Kreisausschubsbüro 7 M 78 S.

II. Viehseuchenpolizei.

Rotlauf ist amtlich festgestellt unter den Schweinen des Tagelöhners Wittkamp zu Martinschagen. Die Stallperre ist verhängt.

Damerow, den 5. August 1910.

Der Amtsvorsteher. Woldt.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlau.

Das Regulativ über die innere Einrichtung der Kreisbezirke für Schornsteinfeger im Regierungsbezirk Köslin vom 24. Januar 1908 nebst Nachtrag vom 9. Februar 1909 — veröffentlicht unter Nr. 40 des Stückes 6 des Regierungs-Amtsblattes vom 6. Februar 1908 und Nr. 51 des Stückes 7 des Regierungs-Amtsblattes vom 18. Februar 1909 — wird durch folgende Zusätze ergänzt:

Abatz 7, 8 und 9 zu § 3.

„Bewerbern, die der Militärpflicht genügt haben, ist bei Festsetzung des Alters ihrer Anstellungsberechtigung die Militärdienstzeit anzurechnen, soweit nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirke Berlin des Polizeipräsidenten) ein genügender Nachweis dafür erbracht ist, daß die Erfüllung der Militärpflicht eine verspätete Ablegung der Meisterprüfung zur Folge gehabt hat.

Der Meisterprüfung im Sinne dieser Bestimmung steht die Prüfung gleich, die vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt worden ist.

Ist die Militärdienstzeit bereits durch die Prüfungskommission auf die Gesellenjahre angerechnet worden, so darf eine nochmalige Anrechnung auf das Anstellungsalter nicht stattfinden.

Köslin, den 14. Juli 1910.

Der Regierungspräsident.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur Kenntnis.

Schlawa, den 30. Juli 1910.

Die Polizei-Verwaltung.

Berlin.

Photographische Bedarfsartikel:

Platten

Zelloidinpapiere

Entwickler

Tonfixierbad

Saures Fixierbad

Kopierrahmen

Dunkelkammerlampen

Note Zylinder

zu haben in der Drogeriehandlung von
Gustav Lankow.

Neu!

Neu!

**Zahnbürsten, Kopf- und
Taschenbürsten, Frisierkämme!**

— Alles in großer Auswahl. —

**Sämtliche Kopf- und Mund-
wasser, Parfümes, Seifen! etc.**
empfiehlt **Ernst Hackbarth.**

Danziger Privat-Actien-Bank.

Gegründet 1856.

Aktienkapital 10 Mill. Mark.

Reserven ca. 2,7 Mill. Mark.

Danzig — Stolp i. Pom.

Graudenz — Marienburg — Posen

Culmsee — Köslin — Langfuhr — Lauenburg i. Pom.

Neustadt Wpr. — Pr. Stargard — Zoppot.

An- und Verkauf von Wertpapieren
Diskontierung guter Geschäftswechsel
Beleihung von Wertpapieren und Hypo-
thekenbriefen

Aufbewahrung und Verwaltung ganzer
Vermögen unter gesetzlicher Haftung.

Kostenfreie Auskunftserteilung über alle Fragen, welche die Anlage von Kapitalien,
Vermögensverwaltungen, Hypotheken- und Erbschaftsregulierungen zc. betreffen.

Einlösung von Kupons und Dividenden-
scheinen

Beforgung neuer Kuponsbogen

Umwandlung ausländischer Geldsorten

Eröffnung laufender Rechnungen

Provisionsfreier Scheckverkehr.

=== Bareinlagen ===

verzinsen wir vom Tage der Einzahlung bis zum Tage der Abhebung
je nach der Kündigungsfrist höchstmöglichst.

Danziger Privat-Actien-Bank

Agentur Schlawa i. Pom.

Fernsprecher 264.

Franz Last.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung von Irrtümern bemerken wir, daß nach dem neuen Ortsstatut betr. Erhebung von Marktstandsgeld

1. alle Wagen das Recht haben auf dem Marktplatz zu halten,
2. nur diejenigen Marktstandsgeld zu bezahlen haben, die Waren verkaufen.

Schlawa, den 29. Juli 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Molkerei-Genossenschaft zu Lakig

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Aktiva.		Bilanz am 1. Juli 1910.	Passiva.	
Immobilien-Konto	8655 37	Schuldbuch-Konto	5468 98	
Maschinen- und Utensilien-Konto	6871 69	Kautions-Konto	4500 —	
Mobilien-Konto	94 84	Genossenschafts-Kapital-Konto	35040 80	
Reservefond-Konto	13283 18			
Kassa-Konto	16104 70			
	M. 45009 78		M. 45009 78	

Gewinn- und Verlust-Konto

des Geschäftsjahres vom 1. Juli 1909 bis 30. Juni 1910.

Debet.		Credit.	
An Immobilien-Konto	455 50	Per Reservefond-Konto	449 19
„ Maschinen- u. Utensilien-Konto	1212 60	„ General-Waren-Konto	11547 43
„ Reparaturen-Konto	868 47		
„ Betriebs-Unkosten-Konto	7682 76		
„ Genossenschafts-Kapital-Konto	1777 29		
	M. 11996 62	M. 11996 62	

Zahl der Genossen am 1. Juli 1909 20.
Ausgeschieden 3.
Beigetreten 17.
Zahl der Mitglieder am 1. Juli 1910 17.

Der Vorstand.

Glagau. Dommengot. v. Lettow.

Photographische Anstalt Ernst Schmidt

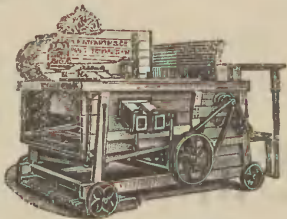
Schlawa i./Pom.

Stolpervorstadt No. 7 nahe dem Kreishause.

== Täglich, auch Sonntags, Aufnahmen. ==

Vergrößerungen nach jedem Bilde bis Lebensgröße.

Fort mit Pukmühlen



denn die Mayfarth'sche
Breiddreschmaschine
mit Reinigung liefert bei
leichtem Betriebe
das Getreide tadellos rein
2 Sorten getrennt in Säcke!

== Fordern Sie schon jetzt unser Spezialangebot 242 ==

Ph. Mayfarth & Co. Berlin N 4

Tüchtige Vertreter gesucht wo wir noch nicht vertreten sind

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.
mit Injektion (Einspritzung).
Sprechstunden 8—6 Uhr.

Dr. Rothholz

Augen-, Ohren-, Nasenarzt
Stettin, wohnt jetzt
Königstor 9, I.

1000MK.

bar Preise (500, 300, 200M.)
für neue praktische und gewinnbringende
Erfindungen
Prüfungsbüro gratis und anonym
J. Bette & Co. Berlin SW 44 125.

Del-Farben

in allen Farbentönen
zum Selbstanstrich von
Fußböden, Fassaden,
Garten-Mobiliar, Wagen,
Maschinen, Geräten etc.

Bernstein- Fußboden-Lackfarbe

in verschiedenen Nuancen, vollständig
gebrauchsfertig vorrätig
in 1/2 u. 1 Ko.-Büchsen

Lacke, Pinsel, Firnis, Bronzen etc.

empfiehlt preiswert und gut
die Drogenhandlung von
Gustav Lankow.

Alle verblichene Kleidungs-
stücke, Möbelüberzüge, Tep-
piche etc. werden wie neu durch Auf-
bürsten mit einer unübertroffenen

flüssigen Aufbürstfarbe

in allen Nuancen zu haben bei

Gustav Lankow.

Ferner bringe ich meine giftfreien
Stofffarben in Paketen 10 und 20 Pf.
in empfehlende Erinnerung.

Kirchliche Nachrichten.

12. Sonntag nach Trinitatis.
(14. August 1910.)

Beichte vorm. 9 1/2 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Predigt vorm. 10 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Kindergottesdienst nachm. 1 1/2 Uhr:

Pastor Treichel.

Predigt nachm. 4 Uhr:

Pastor Treichel.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 70.

Ausgegeben Schlau, den 16. August.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 425) Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die **Feuerversicherungsbeiträge für das 1. Halbjahr 1910**, soweit dies noch nicht geschehen ist, binnen bestimmt 1 Woche an die Kreisfeuer-Sozietätskasse hier selbst abzuführen.

Schlau, den 9. August 1910.

Der Kreisfeuer-Sozietätsdirektor. von Scheliha.

Nr. 426) Nachdem mit Genehmigung der zuständigen Herren Minister die zu Stargard i. Pom. bisher bestandene Provinzial-Baumschule aufgelöst worden ist, sollen die Einkünfte aus der **Hofrat Marquardt'schen Stiftung zur Hebung der Obstzucht in der Provinz Pommern** in der Weise verwendet werden, daß hauptsächlich aus den Obstbaumschulen von Haffner und Junge zu Radekow bei Tantow, des Handelsgärtners Schäffer zu Köslin und des baltischen Zentral-Vereins zur Förderung der Landwirtschaft zu Eldena, der Bestimmung des Stifters gemäß, **insbesondere an weniger bemittelte Bauern und kleinere Grundbesitzer, Lehrer und Geistliche** zunächst aus den Regierungsbezirken Stettin und Köslin, junge bereits veredelte Obstbäume unentgeltlich verabfolgt werden. Hierzu sind die vorgedachten 3 Baumschulen gewählt worden, weil dieselben die Gewähr dafür bieten, daß nicht nur gute, kräftige Stämme, sondern auch die gewünschten Sorten geliefert werden, und weil sich die betreffenden Besitzer bereit erklärt haben, bei Entnahme größerer Mengen von Obstbäumen aus Mitteln der Stiftung erheblich ermäßigte Preise zu stellen. Die Anträge auf Zuführung von Beihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen sind mir und zwar **für das Frühjahr bis zum 15. März, und für den Herbst bis zum 15. September** jeden Jahres einzureichen und ist denselben eine **Bescheinigung der betreffenden Herren Guts-Gemeindevorsteher, Amtsvorsteher oder Ortsgeistlichen** darüber beizufügen, daß von den betreffenden Antragstellern Verständnis für den Obstbau und eine sorgsame Pflege der gepflanzten Bäume zu erwarten steht. Sobald die nachgesuchte Zuführung von mir in einer bestimmten Höhe bezw. auf eine gewisse Anzahl von Bäumen erteilt worden ist, sind unter Vorzeigung derselben die entsprechenden Bestellungen bei einer der vorgenannten 3 Baumschulen und **zwar bis zum 1. April bezw. 1. Oktober** zunächst auf eigene Rechnung und Gefahr zu machen, und wird demnächst die Bezahlung der gelieferten Stämme an die Baumschulen-Besitzer aus den Mitteln der Stiftung von mir verfügt werden, sobald mir die bezügliche Rechnung eingereicht und auf derselben von einer der drei vorgenannten Stellen oder anderweitig in glaubhafter Weise bescheinigt ist, daß die in derselben bezeichneten Obstbäume unter gehöriger Vorbereitung des Bodens, auf dem Grundstück des Antragstellers sorgsam eingepflanzt worden sind. Die Kosten für Verpackung und Versendung der Obstbäume hat der Antragsteller zu tragen.

Stettin, den 21. Dezember 1887.

Der Ober-Präsident. Graf Behr-Regendanz.

Von der vorstehenden Bekanntmachung gebe ich wiederholt Kenntnis mit dem Ersuchen an die Ortspolizeibehörden sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, für ihre Verbreitung Sorge zu tragen. Etwaige Anträge sind mir mit den Bescheinigungen **bestimmt bis zum 10. September 1910** einzureichen.

Schlau, den 10. August 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 427) Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Stadtförster Reinhold Richter in Janow, Abbau, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen geruht.

Schlau, den 11. August 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 428) Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Ingenieur Holtzhausen bei dem Pommerischen Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Stettin unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Berechtigung vierten Grades, d. h. die Befugnis zur Vornahme der technischen Vorprüfung der Genehmigungsgesuche aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel, sowie dem Ingenieur Täubrich, ebenda, die Berechtigung als zweiter Stellvertreter des Ober-Ingenieurs erteilt.

Schlau, den 10. August 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

II. Viehseuchenpolizei.

Bekanntmachung.

Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Arbeiters Winkel und Eigentümers Garbe von hier ist erloschen und die Gehöftssperre aufgehoben worden.

Schlawa, den 11. August 1910.

Die Polizeiverwaltung. Berlitz.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Gemeindevorstehers Frenz in Preetz ist Schweineseuche festgestellt. Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Neuenhagen Abtei, den 13. August 1910.

Der Amtsvorsteher. Mallwitz.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlawa.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gep. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung von Irrtümern bemerken wir, daß nach dem neuen Ortsstatut betr. Erhebung von Marktstandsgeld

1. alle Wagen das Recht haben auf dem Marktplatz zu halten,
2. nur diejenigen Marktstandsgeld zu bezahlen haben, die Waren verkaufen.

Schlawa, den 29. Juli 1910.

Der Magistrat.
Berlitz.



Vaterländischer Frauenverein. G. B.

Mittwoch, den 17. August d. Js.

von Nachmittags 4 Uhr ab

findet in List's Garten ein

Konzert

statt, zu dem wir alle Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins um recht rege Beteiligung bitten.

Liebesgaben für das Büfett werden erbeten und im Laufe des Vormittags bei Herrn List dankbar entgegen genommen.

Zu einer Würfelbude und Lotterie sind kleine Gaben sehr erwünscht, die die Damen des Vorstandes einige Tage vorher gern in Empfang nehmen werden.

Eintrittspreis: Erwachsene 50 Pf.,
Kinder 25 "

ohne der Wohltätigkeit Schranken zu setzen.

Der Ertrag ist zum Bau des Siechenhauses bestimmt.

Bei ungünstiger Witterung findet das Fest im Saale statt.

Diejenigen Damen, welche bereit sind, am Konzerttage wieder zu helfen, werden gebeten, Vormittags 9 Uhr bei Herrn List zu erscheinen.

Der Vorstand.

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne

Plomben, Zahnoperationen etc.

mit Injektion (Einspritzung).

Sprechstunden 8—6 Uhr.

500 St. Zuckersäcke

als Getreide- und

Kartoffelsäcke

pr. Stück 50 Pfg.

Paul Raddatz.

Bekanntmachung.

Ein Aneifer ist als gefunden hier abgegeben worden.

Schlawa, den 12. August 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlitz.

Dr. Rothholz

Augen-, Ohren-, Nasenarzt

Stettin, wohnt jetzt

Königstor 9, I.

Arbeiter

finden sofort dauernde Beschäftigung bei

Otto Siegel.

Standesamt Schlawa.

Woche vom 7. bis 13. August 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Schlossergehelfe Karl Hoffin, Arbeiter Friedrich Roggatz.

Eine Tochter: Stellmacher Emil Hiesemann, Eigentümer Otto Müller-Neu-Bewersdorf, Ziegeleiarbeiter Adolf Wölft.

Sterbefälle:

Hilfsweichensteller Richard Bagel, Sohn, 5 Monate alt. Kriegsinvalide Wilhelm Jakob, 73 Jahre alt. Hausbesitzer Karl Klatt, Sohn, 3 Monate alt. Hospitalitin Auguste Krüger, 76 Jahre alt. Schlossereiarbeiter Berthold Pieper, Tochter 8 Monate alt.

Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 13. August 1910.

		Schlawa, Mügenwalde
Weizen pr. 100 Kgr.	—	—
Roggen do.	13	80
Gerste do.	—	—
Hafer do.	14	—
Erbsen do.	30	—
Kartoffeln do.	3	5 50
Heu do.	4	—
Stroh das Schock.	21	—
Butter das Kgr.	2	30 2 50
Buchweizengröße d. Viter	—	30 — 25
Bier das Viter	—	25 — 10
Branntwein das Viter	—	70 — 70
Eier die Stiege	1	20 1 18

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 71.

Ausgegeben Schlau, den 19. August.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 429) Im Monat Juli haben Jagdscheine erhalten.

A. Jahresjagdscheine.

1	Walter Thurow	Forstlehrling	Al. Soltikow	1. 7. 10
2	Reinhold Diez	Ziegeleibesitzer	Abtshagen	1. 7. 10
3	W. Laube	Rittergutsbesitzer	Wusternitz	2. 7. 10
4	Reinhold Schiewer	Gutsgärtner	Alt-Ristow	6. 7. 10
5	von Buddenbrock	Oberstleutnant	Schlau	6. 7. 10
6	Willy Stille	Gutsförster	Ruhger-Mühle	8. 7. 10
7	Artur Schulz	Mühlenbesitzersohn	Söllnitz	13. 7. 10
8	Nichter	Förster	Wend.-Tychow	14. 7. 10
9	Johann Raschke	Gutspächter	Kozog	16. 7. 10
10	Johannes Rühn	Rentier	Crangen	16. 7. 10
11	Gustav March	Halbbauer	Panknin	20. 7. 10
12	Franz Scheunemann	Bauer	Panknin	20. 7. 10
13	August Beyer	Kaufmann	Rügenwalde	22. 7. 10
14	Paul Stöckmann	Hilfsförster	Ot. Buddiger	22. 7. 10
15	Hermann March	Büchner	Panknin	23. 7. 10
16	Ernst Kuchenbecker	—	Zanow	26. 7. 10
17	Epping	Rittergutspächter	Sydom	30. 7. 10
18	Georg Weidner	Landwirt	Kaminhof	29. 7. 10
19	Schwarz	Förster	Birchow	30. 7. 10
20	Franz Karl von Clavé	—	Bellin	30. 7. 10
21	Ernst Heyne	Kaufmann	Schlau	30. 7. 10
22	von Kleist	Oberleutnant und Adjutant des Ulanen-Regiments Nr. 3	Busselen	30. 7. 10

B. Unentgeltliche Jahresjagdscheine.

1	Friedrich Rembat	Gutsförster	Segenthin	1. 7. 10
2	Tesch	Rgl. Förster	Forsthaus Budow	31. 7. 10
3	Welfow	Rgl. Forstaufscher	Col. Altenhagen	31. 7. 10

C. Doppelausfertigungen.

1	Limbrecht von Schlieffen	—	Al. Soltikow	11. 10. 09
	Schlau, den 13. August 1910.		Der Landrat. von Schelha.	

Nr. 430) Einjähriger niederer Lehrgang am Königlichen Pomologischen Institut (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau D.-S.

Für die Gärtnerischen Kreise wird es von Interesse sein zu erfahren, daß am Königlichen Pomologischen Institut zu Proskau neben dem bisher bestehenden 2jährigen höheren Lehrgang am 1. April 1911 ein niederer Lehrgang von einjähriger Dauer zur besseren Ausbildung von Herrschaftsgärtnern oder überhaupt von mehr praktischen Gärtnern für ländliche Verhältnisse eingerichtet wird. Die Aufnahme in diesen niederen Lehrgang ist davon abhängig, daß die Bewerber das 16. Lebensjahr zurückgelegt

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 72.

Ausgegeben Schlauer, den 23. August.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 432)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich den etwaigen Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

Die vorgeschriebene Bezeichnung ist auf der **linken** Seite des Fuhrwerks, bei **Kollwagen** aber auf der **hinteren** Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder am dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugtieres oder auf einer an dem Wagen befestigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß beständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchem eine gleichartige Polizeiverordnung (nämlich, daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschrift des heimatischen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Pommern.

Der Eigentümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagenführers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen.

§ 2. Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimatsortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3. Auf Chausseen und auf Straßen in den Städten, soweit nicht örtliche städtische Polizei-Verordnungen weitergehende Vorschriften enthalten, haben alle Fuhrwerke während der nachfolgend bezeichneten Zeiten ein in einer Laterne wohlverschlossenes hellbrennendes Licht an der linken Seite entweder vorn am Fahrzeug oder an von vorn sichtbarer Stelle des Geschirrs des Zugtieres — bei Verwendung mehrerer Zugtiere, des auf der linken Seite des Gespannes und vorn gehenden Zugtieres — zu führen.

im Monat März von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,

im Monat April von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens,

in den Monaten Mai—August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens,

im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,

im Monat Oktober von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens,

in den Monaten November—Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens,

im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 4. Das Befahren der Chausseen mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 m beträgt, ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem Führer des Fuhrwerks mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6. Die Polizei-Verordnung tritt eine Woche nach den Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 14. November 1894.

20. September 1909.

Der Ober-Präsident.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und der Gendarmen des Kreises mit dem Veranlassen, auf die genaueste Befolgung derselben zu achten und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen. Die städtischen Polizeiverwaltungen ersuche ich, diese Polizeiverordnung ihren Exekutivbeamten bekannt zu geben und für geeignete Ueberwachung Sorge zu tragen.

Schlawa, den 20. August 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 433) Aus Anlaß des Beginnes des neuen Schuljahres mache ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände auf § 5 der Verordnung, betreffend die Schulpflicht, den Schulbesuch und die Schulversäumnisse vom 22. Juli 1896 — Extra-Beilage zu Stück 31 des Amtsblatts pro 1896 — aufmerksam:

Nach dem betr. Paragraphen sind die Ortsbehörden verpflichtet, spätestens eine Woche vor jedem Aufnahmetermine dem Lehrer bezw. Rektor oder ersten Lehrer der am Orte befindlichen Volksschulen ein Verzeichnis derjenigen am Orte wohnhaften Kinder, welche bis zu dem bevorstehenden Aufnahmetermine das sechste Lebensjahr vollendet haben, oder noch vollenden werden, nach dem vorgeschriebenen Formular einzureichen oder aber Mitteilung zu machen, wenn solche Kinder nicht vorhanden sind.

Von dem im Laufe des Schuljahres erfolgten Zuzuge schulpflichtiger Kinder haben die Ortsbehörden, in Städten die Polizeiverwaltungen, den vorgenannten Lehrern eine dem erwähnten Formular entsprechende Anzeige zu erstatten.

Schlawa, den 20. August 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 434) Einjähriger niederer Lehrgang am Königlichen Pomologischen Institut (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau D.-S.

Für die Gärtnerischen Kreise wird es von Interesse sein zu erfahren, daß am Königlichen Pomologischen Institut zu Proskau neben dem bisher bestehenden 2jährigen höheren Lehrgang am 1. April 1911 ein niederer Lehrgang von einjähriger Dauer zur besseren Ausbildung von Herrschaftsgärtnern oder überhaupt von mehr praktischen Gärtnern für ländliche Verhältnisse eingerichtet wird. Die Aufnahme in diesen niederen Lehrgang ist davon abhängig, daß die Bewerber das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen und eine mindestens 2jährige praktische Ausbildung als Lehrling in einem gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betriebe nachweisen können. Die Bewerber müssen außerdem Zeugnisse über ausreichende Gesundheit und gute Führung beibringen.

An Schulgeld haben die Besucher dieses einjährigen Lehrganges für das Halbjahr 45 Mark (Ausländer 75 Mark) an die Anstalt zu zahlen. Die Aufnahme findet nur einmal jährlich am 1. April statt. Wohnung und Beköstigung nehmen die Schüler im Orte Proskau, die hierdurch entstehenden Kosten betragen monatlich 45—50 Mark.

Anmeldungen werden eventl. schon jetzt entgegengenommen. Jede weitere Auskunft erteilt die Direktion des königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau.

Schlawa, den 15. August 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 435)

B e k a n n t m a c h u n g.

Das Proviantamt Stolp in Pom. hat mit dem Ankauf von Hafer neuer Ernte begonnen, auch gesundes, schachtelhalmsfreies Pferdeheu sowie Roggenlangstroh werden fortgesetzt gekauft.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dies ortsüblich bekannt zu machen.

Schlawa, den 18. August 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 436) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Neutraum, Kgl. Oberförster von Rosenstiel in Neutraum, ist vom 21. d. Mts. bis zum 5. September d. Js. verreist. Während dieser Zeit wird der Stellvertreter, Gemeindevorsteher Maaß in Damshagen, die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlawa, den 20. August 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Scheliha.

II. Viehseuchenpolizei.

Der Rotlauf unter den Schweinen der Eigentümer Marg und Zaddach zu Pustamin ist erloschen und die Stallsperrung aufgehoben.

Pustamin, den 19. August 1910.

Der Amtsvorsteher. Heyer.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 73.

Ausgegeben Schlau, den 26. August.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 437)

Statut

für den Friedhofsverband Breitenberg.

§ 1.

Auf Grund der §§ 128 und folgende der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bilden die Landgemeinde Breitenberg und der Gutsbezirk Breitenberg zusammen einen einheitlichen Verband mit dem Sitz der Verwaltung in Breitenberg. Dieser Verband führt den Namen: „Friedhofsverband Breitenberg.“

§ 2.

Zweck des Verbandes ist die gemeinjamc Unterhaltung des im Eigentum der Gemeinde und des Gutsbezirks Breitenberg stehenden Begräbnisplatzes in Breitenberg.

§ 3.

Die Organe des Verbandes sind:

- a. der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter,
- b. der Verbandsauschuß.

§ 4.

Der Verbandsauschuß, welche über alle Angelegenheiten der Verbandes zu beschließen hat, besteht aus den Vertretern der zum Verbande gehörenden Gemeinde Breitenberg und dem Gutsvorsteher oder seinem Stellvertreter in Breitenberg.

Die Gemeinde wird durch ihren Gemeindevorsteher und drei aus der Zahl ihrer wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählten Verordneten vertreten.

§ 5.

Die Wahlen zum Verbandsauschuß erfolgen in der Gemeinde Breitenberg durch die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) unter füngemäßer Anwendung der Vorschriften des §§ 61 und 62 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 auf die Dauer von sechs Jahren.

§ 6.

Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften durch den Verbandsauschuß auf 6 Jahre gewählt. Sie brauchen nicht Mitglied des Ausschusses zu sein.

§ 7.

Der Verbandsvorsteher, in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter, beruft den Ausschuß zu den Sitzungen und führt in denselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte.

Der Verbandsauschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8.

Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse des Verbandes zur Ausführung und vertritt den Verband nach außen.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtlich verpflichtet werden soll, ist außer der Unterschrift des Vorstehers noch diejenige eines Ausschußmitgliedes sowie Beibrückung des Verbandsiegels erforderlich.

§ 9.

Die Aufsicht über den Begräbnisplatz führt der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter.

§ 10.

Die Kosten der Unterhaltung des Begräbnisplatzes werden von dem Verbande getragen.

§ 11.

Die Rassenführung sowie die Verteilung der nach § 10 erforderlichen Leistungen auf die Gemeinde und den Gutsbezirk Breitenberg liegt dem Verbandsvorsteher ob.

§ 12.

Für die Beerdigungen, Anlegung der Grabstellen und häusliche Leichenfeiern gilt folgende

Friedhofs- und Begräbnisordnung.

A. Beerdigung.

§ 1.

Jeder Todesfall sowie jede Totgeburt ist möglichst bald dem Pastor, oder falls er abwesend ist, dem dazu bestimmten Ältesten anzumelden. Möglichst bald ist auch mit dem Pastor die Zeit des Begräbnisses zu vereinbaren, welches aber erst nach Vorlegung der vom Standesamt über die geschehene Eintragung ausgestellten Bescheinigung geschehen darf.

§ 2.

Erst mit der Einwilligung des Geistlichen oder falls er abwesend ist, eines dazu bestimmten Ältesten ist das Geläute der Sterbeglocke beim Kirchendiener zu bestellen und muß der Anmeldende dem Küster und Kirchendiener die Zeit der Beerdigung mitteilen.

§ 3.

Die Beerdigung geschieht in ortsüblicher Weise.

§ 4.

Die Aufsicht führt der Verbandsvorsteher, dieser hat das Recht, Personen, die sich unpassend betragen, das Verweilen auf dem Kirchhofe zu verbieten.

§ 5.

Die für die Beerdigung bestimmten Geräte werden in dem Leichenhause aufbewahrt.

B. Grabstellen.

§ 6.

In jedem einzelnen Falle ist die Grabstelle dem mit Anfertigung der Gräber Beauftragten vom Verbandsvorsteher genau anzuweisen.

§ 7.

Die Grabstellen für Kinder bis zu 8 Jahren einschließlich und die für Erwachsene werden getrennt angelegt. In ein und demselben Grabe dürfen zwei Leichen nur Falle der gleichzeitigen Beerdigung einer Wöchnerin mit ihrem Kinde oder zweier Geschwister bis zu 5 Jahren beigesetzt werden; in jedem Falle ist zuvor die **ortspolizeiliche** Genehmigung einzuholen.

Für jede Grabstelle in der Reihe der Erwachsenen wird eine Grundfläche von 2,40 m Länge und 1,25 m Breite, für jede Grabstelle in der Reihe der Kinder eine solche von 1,60 m Länge und 0,95 m Breite gewährt. Die Gräber Erwachsener müssen erhalten eine Tiefe von 1,50 bis 2 m. Kindergräber von 1 m bis 1,50 m. Die Entfernung der Oberkante des Sarges von Erdoberfläche — ohne Grabhügel — muß 0,90 m betragen.

Jeder Grabhügel eines Erwachsenen muß 1,85 m lang und 0,85 m breit sein, jeder Grabhügel eines Kindes 1,25 m lang und 0,65 m breit aufgeschüttet werden.

Die Zwischenräume zwischen den Grabreihen müssen 0,50 bis 1 m, zwischen den einzelnen Gräbern 0,30 bis 0,40 m breit sein. Für diese Zwischenräume wird von jeder Grabstelle die Hälfte hergegeben.

§ 8.

Die Grube für die Leiche ist von den Verwandten des oder der Verstorbenen auszuwerfen.

§ 9.

Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum des Zweckverbandes Breitenberg. Sie können frühestens nach 40 Jahren wieder belegt werden, indessen sollen sie auch dann — unbeschadet des Rechts des Zweckverbandes, erforderlichenfalls anderweit darüber zu verfügen — noch unberührt bleiben, so lange sie dauernd in Ordnung gehalten und gepflegt werden.

§ 10.

Alle Bäume und Sträucher, welche auf dem Friedhofe gepflanzt werden, sind ohne Ausnahme Eigentum des Zweckverbandes. Der Zweckverband kann sie entfernen lassen, sobald er es für nötig hält. Sie müssen so gepflanzt werden, daß sie den Pflanzungen der Nachbargräber nicht unverhältnismäßig Licht und Luft entziehen. Die Anpflanzung von Obstbäumen, so wie von Küstern, Pappeln und anderen Bäumen, die ihr Wurzelwerk stark ausdehnen, ist nicht gestattet.

§ 11.

Die Einfriedigung des Friedhofes wird der Fürsorge aller Gemeindeglieder empfohlen. Sie zu übersteigen oder zu beschädigen ist aufs strengste verboten. Auch das Trocknen und Sonnen von Wäsche und Kleidungsstücken auf ihr oder auf dem Friedhofe überhaupt ist untersagt.

§ 12.

Kinder unter 8 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten.

Das Mitbringen von Hunden ist verboten, auch andere Tiere, insbesondere Federvieh werden auf dem Friedhofe nicht geduldet.

§ 13.

Die Leichenfeier im Hause darf nur am geschlossenen Sarge gehalten werden.

§ 14.

Bei Todesfällen infolge einer ansteckenden Krankheit sind Leichenfeiern im Hause nur im Kreise der nächsten Angehörigen gestattet.

Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall eine häusliche Leichenfeier stattfinden darf oder nicht, bleibt unbeschadet des Rechts der Polizeibehörde, erforderlichenfalls eine solche Feier zu untersagen, dem pflichtmäßigen Ermessen des zuständigen Geistlichen überlassen.

§ 15.

Dieses Statut tritt am ersten Tage desjenigen Monats in Kraft, welcher auf den Monat folgt, in dem es von der Aufsichtsbehörde bestätigt worden ist.

Breitenberg, den 7. Juni 1910.

Der Gutsvorsteher. E. Krähmer.

Blund, Mielke.

Der Gemeindevorsteher. Burzlaff,

Genehmigt.

Schlawa, den 27. Juli 1910.

Der Kreisausschuß des Kreises Schlawa. von Schelha.

Nr. 438) **Betr. Einsendung der Beiträge zur Kreisfrankenversicherung.**

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 10. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 69 — ersuche ich, die Krankenversicherungsbeiträge für das 2. Kalendervierteljahr 1910, soweit es noch nicht geschehen ist, nunmehr **umgehend** an die hiesige Kreiskommunalkasse einzusenden.

Schlawa, den 25. August 1910.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Kreisfrankenkasse.
von Schelha.

Nr. 439) Der Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirkes Schladom, Rendant Curpiers in Schladom, ist vom 1. bis zum 5. September d. Js. verreist. Während dieser Zeit wird der benachbarte Amtsvorsteher Rechnungsführer Heyer in Pustamin die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlawa, den 25. August 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Schlawa.
von Schelha.

Nr. 440)

Bekanntmachung.

Muddelsee-Genossenschaft zu Saleske.

Nachdem das Statut der Muddelsee-Genossenschaft zu Saleske die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat und in Stück 30 des diesjährigen Regierungsamtsblattes veröffentlicht worden ist, beraume ich gemäß § 20 des Statuts die erste

General-Versammlung

hiermit auf

Donnerstag, den 15. September 1910

nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr im Gasthause zu Saleske

an und lade die Genossenschaftsinteressenten zur Teilnahme daran ein.

Die Tagesordnung wird folgende Gegenstände umfassen:

1. Wahl des Genossenschaftsvorstehers und eines Stellvertreters des Vorstehers,
2. Wahl von 5 Beisitzern und 3 stellvertretenden Beisitzern,
3. Feststellung der dem Vorsteher als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis zu gewährenden Entschädigung.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Stolp, den 13. August 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Stolp.
von Brüning.

II. Viehseuchenpolizei.

Unter den Schweinen des Eigentümers Bottke und des Tagelöhners Fritz Wegel in Wendisch-Tychow ist Rotlauf ^f amtlich festgestellt worden. Die Gehöft- und Stallsperrung ist angeordnet.

Wendisch-Tychow, den 19. August 1910.

Der Amtsvorsteher. Graf Kleist.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gep. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Max Priebe

Zahntechniker
Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.
mit Injektion (Einspritzung).
Sprechstunden 8—6 Uhr.

Schloßkämpfen.

Der zweite Schnitt der Wiesen
beginnt Montag den 5. Sep-
tember d. Js.

Koppelsberg, den 24. August 1910.
Der Oberförster.

Anfragen betreffend

Verpachtung der Wiesen
bei Balenthin sind zu rich-
ten an den Kieselers Zoske-
Neumühle b. Buxterwih.

Dom. Schmarsow.

Dafelbst
Bucht-Yorkshire-Eber
und Ferkel
verkauft.

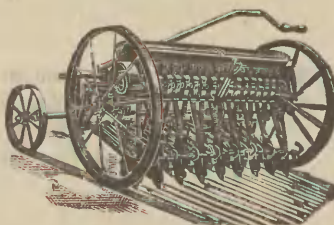
Gelegenheitskauf.

2 Einrichtungen für Zement-Dachsteine
Modell Bieberichwanz mit Doppelsalz,
1 dto. für Modell Butte mit Kopf-
verschluß in gutem Zustand billig zu
verkaufen. Anfragen sind zu richten
sub Wue. Nr. 1001 an d. Exped. d. Bl.

Ich habe meine Tätigkeit wieder
aufgenommen.

Rosen,
prakt. Zahnarzt.

Mayfarth Maschinen

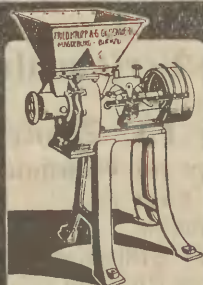


S. O. E., die beste Schubrad-Drill-
maschine. Ganz aus Eisen. Leicht-
zügig. Mit nur einem Särade wird
ede Saatmenge und Saatart, selbst
dicke Bohnen gesät.

Fordern Sie noch heute Spezialangebot 243

Ph. Mayfarth & Co. Berlin N 4

Tüchtige Vertreter gesucht wo wir noch nicht vertreten sind



9 1/2 Auszeichnungen
auf Ausstellungen

Neue Exzelsior-
Schrotmühlen
von hoher Leistungsfähigkeit
liefert in bester Ausführung
FRIED. KRUPP A-G.
GRÜSONWERK
MAGDEBURG-BUCKAU.

Vertreter:

Gustav Denzer, Stolp i. Pom.

— Haltbare —

Kollianhänger mit Metallöse

fertigt in jeder gewünschten Größe mit und ohne Druck an

Moldenhauer's Buchdruckerei.

Photographierahmen

in Kabinett- und Visitformat

empfehlen in den neuesten Mustern

H. Moldenhauer & Sohn.

Für den nichtamtlichen Teil: H. Moldenhauer. Druck und Verlag von H. Moldenhauer & Sohn in Schlawa.

Meinen an der Kösliner Chauffee
gelegenen

Acker

(6 Morgen) beabsichtige ich sofort zu
verkaufen oder zum 1. Oktober 1910 zu
verpachten. **E. Dohernowsky,**

Muhlenstraße 1.

1000 Mk.

bar Preise (500, 300, 200 Mk.)
für neue praktische und gewinnbringende
Erfindungen
Preisverhandlungen gratis und franko
J. Bettendorff Berlin SW 19 125.

Kirchliche Nachrichten

14. Sonntag nach Trinitatis.
(28. August 1910.)

Beichte vorm. 9 1/2 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Predigt vorm. 10 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Kindergottesdienst nachm. 1 1/2 Uhr:

Pastor Treichel.

Predigt nachm. 4 Uhr:

Pastor Treichel.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J u h r g a n g.

Stück 74.

Ausgegeben Schlawe, den 30. August.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 441) **Saatenstand um die Mitte des Monats August 1910 im Kreise Schlawe.**

Begrüßungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk Pöschlin	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,6	2,5	1		1	6	4				
Sommerweizen	2,8	2,7			1	1					
Winterspelz (Dinkel)	2,4										
Winterroggen	2,7	2,6		4	2	2	5				
Sommerroggen	3,0	3,1				1	3		1		
Sommergerste	2,9	3,0			1	2	8		1		
Hafer	2,8	3,0			1	2	7	5	1		
Erbsen	3,0	2,9			2	2	6	1			
Ackerbohnen	2,9	2,9	1			2	1		1		
Wicken	2,7	2,8	1			2	3	1			
Kartoffeln	2,7	2,5			7	7	3	1			
Zuckerrüben	2,4	2,3									
Winterraps und -Rübsen											
Flachs (Lein)	2,7	2,4			2	2	2				
Klee	2,3	2,4			5	9	4				
Luzerne	2,3	2,3				1					
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-) wässerung	2,3	2,3			7	5	1				
Anderer Wiesen	2,5	2,4			8	5	4				

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blend, Präsident.

Nr. 442) Die Lieferung der Fournage für die Dienstpferde der in den Städten Schlawe, Rügenwalde, Kolnow und Janow sowie in Wusterwitz und Pustamin stationierten berittenen Gendarmerie-Wachtmeister und des Oberwachtmeisters in Schlawe soll für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. ab bis Ende September 1911 vergeben werden.

Die Ackerbau treibende Bevölkerung und sonstige Interessenten des Kreises mache ich hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß etwaige Lieferungsangebote bis zum 1. September d. Js. an die Magistrate der obengenannten Städte bezw. an die Gemeindevorsteher in Wusterwitz und Pustamin zu richten sind. Anfuhrkosten werden nicht vergütet.

Die Dauer der Lieferung muß besonderen Vereinbarungen vorbehalten bleiben.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises veranlasse ich, die Ackerbau treibenden Bewohner ihres Bezirks auf die Lieferung sofort nach Eingang des Kreisblattes aufmerksam zu machen.

Schlawe, den 24. August 1910.

Der Landrat. von Scheliga

Nr. 443) Auf die in „Fühling's Landwirtschaftlicher Zeitung“ — 58 Jahrgang 1910 Heft 13 — (Verlag von Eugen Ulmer in Stuttgart) enthaltene Abhandlung des Dr. Schander-Bromberg: „Der amerikanische Mehltau der Stachelbeeren und seine Bekämpfung“ mache ich hiermit besonders aufmerksam und ersuche die Ortsbehörden, Beteiligte (Gartenbesitzer, landwirtschaftliche Vereine und dergl.) auf die Abhandlung hinzuweisen.
Schlawe, den 25. August 1910.

Der Landrat. von Schelha.

II. Viehseuchenpolizei.

Auf dem Gehöft des Hegemeisters Weinrich zu Damshagen ist Rotlauf ausgebrochen.
Neutrakow, den 24. August 1910.

Der Amtsvorsteher.

Bei dem Gemeindevorsteher Huth-Schlawin ist Rotlauf ausgebrochen.
Neutrakow, den 27. August 1910.

Der Amtsvorsteher.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlawe.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gesp. Petizeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf.,
für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Ein schwarzer Sonnenschirm
ist im Polizeibüro stehen ge-
blieben.

Der rechtmäßige Eigentümer wird
ersucht, denselben abzuholen.

Schlawe, den 27. August 1910.
Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll auf
einen sechsjährigen Zeitraum, und zwar
vom 1. Oktober 1910 bis Ende
September 1916, im Wege des
beschränkten Meistgebots verpachtet
werden. Die Bedingungen liegen vom
31. August bis 13. September bei
mir aus. Die Verpachtung findet am
Mittwoch den 14. September
nachmittags 2 Uhr
bei mir statt. Auswärtige Bieter sind
ausgeschlossen.

Neu-Kubdebow, den 27. August 1910.

Der Jagdvorsteher.

Hesse,

Gemeindevorsteher.

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.

mit Injektion (Einspritzung).

Sprechstunden 8—6 Uhr.

**Ich habe meine Tätigkeit wieder
aufgenommen.**

Rosen,
prakt. Zahnarzt.

Kreis-Kriegerverband Schlawe.

Der Kreis-Kriegerverband Schlawe
ist gelegentlich der Anwesenheit Ihrer
Majestäten im Stolp am **5. Sep-
tember d. Js.** in einer Stärke
von 1000 Personen zur Spalierbildung
zugelassen worden. Das Spalier muß
12¹/₂ Uhr Mittags fertig stehen.

Anzug: schwarzer Tuchanzug,
hoher Hut (Zylinder), weiße Hand-
schuhe und weiße Binde (Schlips).
Vereine, welche eine gemeinsame Kopf-
bedeckung haben, können diese tragen.
Das **Verbandsabzeichen** ist
anzulegen.

Die **angemeldete Zahl der
Mitglieder** darf unter **keinen
Umständen überschritten** werden.

Die Eisenbahnzugverbindung wird
noch mitgeteilt werden.

Schlawe, den 29. August 1910.

Der Vorstand.

Drenziger Wiesenverband. Bekanntmachung.

Die Liste der bis 1. Oktober cr. zu
entrichtenden Meliorationsbeiträge liegt
vom 1. September ab vier Wochen lang
zur Einsichtnahme für die Genossen-
schaftsmitglieder in der Wohnung des
Rechners, Gemeindevorstehers **Nitz**,
öffentlich aus.

Drenzig, den 29. August 1910.

Der Vorsteher.
Dommengut.

Anfragen betreffend
**Verpachtung der Wiesen
bei Balenthin** sind zu rich-
ten an den **Kieseler Zoske-
Neumühle b. Buserwitz.**
Dom. Schmarsow.

Dasselbst

**Bucht-Yorkshire-Ober
und Ferkel**

verkäuflich.

Standesamt Schlawe.

Woche vom 21. bis 27. August 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Brauereiarbeiter Richard
Kabell, Schmiedegeselle Richard Kabbe.

Aufgebote:

Stadtsparkassen-Kontrollleur und Stadt-
hauptkassen-Assistent Otto Mach hier mit
Selma Höppner in Kopahn.

Sterbefälle:

Arbeiterin Berta Schulz geb. Ueck,
38 Jahre alt. Fettviehhändler Albert
Klemz, 50 Jahre alt. Ehefrau des
Müllergesellen Werner Reipke, Elise geb.
Majjow, 33 Jahre alt.

Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 27. August 1910.

	Schlawe,	Aligen- walbe
Weizen pr. 100 Kgr.	— —	19 —
Roggen do.	14 —	13 65
Gerste do.	— —	— —
Hafer do.	14 —	— —
Erbsen do.	30 —	— —
Kartoffeln do.	3 —	5 50
Heu do.	3 80	— —
Stroh das Schock.	21 —	— —
Butter das Kgr.	2 20	2 50
Buchweizengröße d. Eiter	— 30	— 25
Bier das Eiter	— 25	— 10
Braunwein das Eiter	— 70	— 70
Eier die Stiege	1 10	1 20

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 75.

Ausgegeben Schlau, den 2. September.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 444) Am Montag, den 5. d. Mts. sind die Geschäftsräume des Landratsamts, der Einkommensteuer-Beranlagungskommission, des Kreis Ausschusses sowie der Kreisspar- und Kreiskommunalkasse geschlossen.

Schlau, den 2. September 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 445) Im Kreise Neustettin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Herr Landrat in Bublitz hat infolgedessen den Auftrieb von Klauenvieh auf den am 6. September in Bublitz stattfindenden Viehmarkt verboten.

Ich rate den Viehbesitzern des Kreises im eigenen Interesse die größte Vorsicht beim Kauf von Nutz- und Zuchtvieh (hauptsächlich Rindern und auch Schweinen), ganz besonders aus dem Kreise Neustettin, an.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen und mir über verdächtige Krankheitserscheinungen unter dem Klauenvieh sofort telephonisch oder telegraphisch Bericht zu erstatten.

Schlau, den 2. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 446)

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1890 und diejenigen Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1900, 1901, 1902, beide über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68 Dranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56 Marktgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussische Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. August 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Bischoffshausen.

Nr. 447) Nach Mitteilung der Kgl. Regierung in Köslin steht von den zum 30. September d. Js zur Ablösung durch Kapital gekündigten Domänen- Amortisations- Rentenbeträgen noch ein größerer Teil der Ablösungskapitalien aus.

Zur Vermeidung von Rückständen, Verzugszinsen und Zwangsmaßnahmen ersuche ich die Herren Ortsvorsteher bezw. Ortserheber die Beteiligten an die **baldige** portofreie Einzahlung der fraglichen Ablösungskapitalien — vor dem 1. Oktober d. Js. — an die Königliche Regierungshauptkasse in Köslin erinnern bezw. dazu aufzufordern.

Schlawa, den 31. August 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Bekanntmachung betreffend Hengstförordnung.

In Verfolg der Polizeiverordnung betreffend die Rörung der Dedhengste vom 15. März 1909 und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom selben Tag wird hierdurch folgendes bekannt gemacht:

Die Zusammensetzung der Rörkommission ist dieselbe geblieben, wie sie in Stück 79 des Kreisblatts von 1909 unter dem 11./13. September v. Js. bekannt gegeben ist.

Die diesjährigen Hengstförordnungen finden statt:

für den **Regierungsbezirk Köslin:**

am **Freitag, den 14. Oktober**, vormittags 11¹/₄ Uhr in **Belgard** in der Reithahn an der Zimmerstraße,

am **Sonnabend, den 15. Oktober**, vormittags 10¹/₂ Uhr in **Stolp** auf dem städtischen Viehhof an der Rublitzer Chaussee.

Die zur Rörung zu stellenden Hengste sind **spätestens bis zum 15. September d. Js.** bei dem Königlichen Landratsamt des betreffenden Kreises oder bei der Landwirtschaftskammer zu Stettin anzumelden.

Anmeldebescheine können kostenlos von den Königlichen Landratsämtern oder der Landwirtschaftskammer bezogen werden.

Die **nachweislichen Auslagen für die Beförderung der Hengste und je eines Begleiters** mit der Eisenbahn zum Rörort und zurück sowie ein Unkostenzuschuß von 1,50 M. auf jeden Hengst werden den Hengstbesitzern von der Landwirtschaftskammer **erstattet**. Zu diesem Zweck sind die betreffenden Forderungsnachweise innerhalb 4 Wochen nach der Rörung der Landwirtschaftskammer einzureichen; später daselbst geltend gemachte Erstattungsansprüche brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Die **Rörgebühren** sind nach der Rörung am Rörort bei der dortselbst befindlichen Geschäftsstelle der Landwirtschaftskammer zu begleichen.

Stettin, den 28. August 1910.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

J. B.: Frhr. von Wangenheim.

Bekanntmachung.

Am 5. September d. Js. verkehrt ein **Sonderzug** in nachstehendem Fahrplan:

Schlawa	ab 10 ⁰⁰
Marienthal	10 ¹⁰
Ujatzthal	10 ¹⁷
Kusserow	10 ²³
Wusterwitz	10 ⁴⁰
Dt. Puddiger	10 ⁴⁸
Segenthin	10 ⁵⁴
Wiesenthal	11 ⁰⁶
Kl. Soltikow	11 ¹³
Leikow	an 11 ²⁶

Die am 5. September in Zug 2 von Sydow nach Schlawa gelösten einfachen Fahrkarten nach Schlawa ermächtigen zur freien Rückfahrt in dem Sonderzug.

**Direktion
der Schlawer Kreisbahn.**

II. Viehseuchenpolizei.

Die Gehöftssperre auf Gut Segenthin, sowie bei dem Tagelöhner Neikel Segenthin, Heizer Max Dumke Segenthin, Tischlermstr. Pinz Wiesenthal, Eigentümer Franz Dux Wiesenthal, Eigentümer August Ruß Wiesenthal ist aufgehoben, da die Seuche erloschen ist.

Segenthin, den 31. August 1910.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Kühnel.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 76.

Ausgegeben Schlau, den 6. September

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 448) Unter den Kindern des Bauern Otto Lau in Eventin ist der Maul- und Klauenseuchen-Verdacht festgestellt. Es wird deshalb zunächst der Auf- und Abtrieb von Klauenvieh auf den am 9. September 1910 in Schlau stattfindenden Viehmarkt verboten und über das Gehöft des Händlers Trabandt-Rügenwalde und des Bauern Otto Lau-Eventin hiermit bis auf weiteres die Stallsperrung verhängt. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dies sofort in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und mir von dem Auftreten seuchenverdächtiger Erscheinungen unter dem Klauenvieh sofort eventl. telephonisch oder telegraphisch Anzeige zu erstatten.

Schlau, den 6. September 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 77.

Ausgegeben Schlawe, den 6. September.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 449) Obwohl in den letzten Jahren in der deutschen Presse auf das betrügerische Treiben der sog. **spanischen Schatzschwindler** wiederholt aufmerksam gemacht worden ist, häufen sich in letzter Zeit die Fälle, in denen immer wieder Leute den äußerst plumpen Betrugsversuchen zum Opfer fallen. Ab und zu wird zwar die Festnahme einzelner Schwindlerbanden durch die spanische Polizei bekannt, in den meisten Fällen jedoch verlaufen die eingeleiteten Untersuchungen völlig ergebnislos, da entweder der Führer der Bande spurlos verschwunden ist, oder sonstige Zufälligkeiten eine Fortführung des Gerichtsverfahrens unmöglich machen. Als einzig wirksames Mittel gegen den Schatzschwindel wird Selbstschutz des Publikums empfohlen.

Vor dem betrügerischen Treiben der gen. Unternehmungen sei das Publikum hiermit gewarnt.

Schlawe, den 2. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 450) Der nächste Lehrgang an der Desinfektorenschule in Greifswald ist für die Zeit vom 21. bis 29. Oktober d. Js. in Aussicht genommen.

Anmeldungen hierzu sind mir **spätestens bis zum 15. September d. Js.** unter Beifügung der Fähigkeits- und Führungszeugnisse einzureichen.

Schlawe, den 2. September 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 451) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 3. 11. 09. — Kreisblatt Stück 96 — mache ich darauf aufmerksam, daß bei der **Beförderung von Dampfplügen auf den Chausseen des Kreises** die durch § 1 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 15. 12. 1908 vorgeschriebene Erlaubnis vorher von mir einzuholen ist.

Schlawe, den 2. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 452) Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf meine Kreisblattsverfügung vom 6. Mai 1888 — Kreisblatt Nr. 38 — die **Revision der Buchführung der Agenten der Mobiliarversicherungs-Gesellschaften** vorzunehmen und mir über das Ergebnis derselben bis zum 20. d. Mts. Bericht zu erstatten.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Schlawe, den 2. September 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 453) Mit dem 12. September 1910 beginnt ein neuer Lehrkursus der Hufbeschlag-Lehrschmiede zu Pubitz. Derselbe dauert 3 Monate.

Zur Teilnahme an dem Kursus ist die Eigenschaft als Schmiedegeselle und ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren erforderlich.

Bei dem Nachweise einer schon vor dem Eintritt in die Lehrschmiede erlangten besonders tüchtigen praktischen Ausbildung des Schülers kann eine Beschränkung der Lehrzeit bis auf einen Monat zugelassen werden. In diesem Falle hat der Schüler jedoch eine vierzehntägige Probezeit durchzumachen, welche auf die abgekürzte Lehrzeit nicht angerechnet wird.

Schmiede, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes durch Teilnahme an dem Kursus erlangen wollen, haben ihre Gesuche mit kurzer Angabe ihrer bisherigen Beschäftigung und unter Beifügung ihrer Lehrzeugnisse baldigst an uns, oder falls sie in einem andern Kreise wohnen, an den Kreisaußschuß ihres Kreises einzureichen. Die Schüler haben bei der Aufnahme in die Lehrschmiede ein Lehrgeld von 50 M. zu entrichten, das jedoch bei nachgewiesener Bedürftigkeit erlassen werden kann, sofern der betreffende Schüler aus dem Kreise Pubitz stammt.

Für die nach Ablauf des Kursus stattfindende Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 5 M. zu entrichten, Mittellosen Prüflingen kann dieselbe ganz oder teilweise erlassen werden.

Pubitz, den 30. August 1910.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Eifenhart-Rothe.

Nr. 454) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Wendisch Tychow, Kaiserlicher Ministerresident z. D. Graf von Kleist in Wend. Tychow, ist vom 2. d. Mts. ab auf 2 Wochen verreist. Während dieser Zeit wird der benachbarte Amtsvorsteher Mühlenbesitzer Drafeln in Altwarshaw, die Amtsgeschäfte verwalten.
Schlawe, den 6. September 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawe. von Schelha.

II. Viehseuchenpolizei.

Der Rotlauf unter den Schweinen des Hegemeisters Weinreich ist erloschen und ist die Sperre aufgehoben.
Neu-Krafow, den 6. September 1910. Der Amtsvorsteher.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlawe.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3 gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf.,
für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Die Unterbringung jugendlicher Uebeltäter (§ 56 des Reichsstrafgesetzbuchs) zur Zwangserziehung in Familien hat häufig eine unerwünschte Verzögerung dadurch erfahren, daß den ausführenden Behörden nicht sogleich geeignete Erziehungsstellen, oder wenn die Verhandlungen mit zuverlässigen Persönlichkeiten scheiterten, andere zur Aufnahme von Zwangszöglingen geeignete und bereite Persönlichkeiten bekannt waren.

Um eine möglichst schnelle Vollziehung des gerichtlichen Urteils auch in denjenigen Fällen zu ermöglichen, in denen die Erziehung in einer Anstalt nicht gerade notwendig erscheint, sollen geeignete Erziehungsstellen — im Handwerk oder in der Landwirtschaft u. dergl. sonst — ermittelt werden.

Hierbei wird bemerkt, daß für die Ausbildung von Zwangszöglingen im Handwerk aus der Staatskasse in der Regel kein Lehrgeld gezahlt wird, da der Lehrling im vierten Lehrjahre seinem Meister im allgemeinen soviel wie ein Gefelle (Gehülfe) nützt, sich dadurch also von selbst bezahlt macht.

Wir ersuchen die hiesigen Handwerksmeister und andere zutreffende Personen, welche bereit sind, Zwangszöglinge zu beschäftigen und auszubilden bzw. zur Erziehung aufzunehmen, sich innerhalb 3 Wochen unter Mitteilung der Aufnahmebedingungen hier selbst zu melden.

Schlawe, den 31. August 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Probsteier
Saatroggen
empfiehlt
H. Borchardt,
Kettenhagenstraße 12.

Die von den Innungen am 1. August und 1. Februar jeden Jahres bei der Handwerkskammer einzureichenden

An- und Abmelde-Formulare
für Lehrlinge

sind vorrätig und jederzeit zu beziehen aus der Buchdruckerei von

H. Moldenhauer & Sohn.

Für den nichtamtlichen Teil: H. Moldenhauer. Druck und Verlag von H. Moldenhauer & Sohn in Schlawe.

Der bei Neu-Bewersdorf von der Schlawe-Rösliner Chaussee ab nach der Eisenbahnstrecke zu führende Weg wird, nachdem die erhobenen Einsprüche berücksichtigt sind, von der Chaussee bis zum Gehöfte des Eigentümers Karl Fischer zu Neu-Bewersdorf als öffentlicher Weg eingezogen und der weiter westwärts auf dem Fischer'schen Acker neu angelegte Weg dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Alt-Bewersdorf, d. 2. Septbr. 1910.

Der Amtsvorsteher.

Suche zum 1. Oktober für meine Stabeisen-, Träger- und Baumaterialien-Handlung einen

Lehrling

mit guter Schulbildung.

Jütten jun.

Nachweisung der Wochenmarktpreise
vom 3. September 1910.

	Schlawe,	Rügen- walde
Weizen pr. 100 Kgr. . .	—	19 —
Roggen do. . .	13 80	13 65
Gerste do. . .	—	—
Hafer do. . .	14 20	—
Erbsen do. . .	30 —	—
Kartoffeln do. . .	2 50	5 50
Heu do. . .	3 80	—
Stroh das Schock . . .	21 —	—
Butter das Kgr . . .	2 20	2 50
Buchweizengröße d. Eiter . . .	30 —	25 —
Bier das Eiter . . .	25 —	10 —
Branntwein das Eiter . . .	70 —	70 —
Eier die Stiege . . .	1 20	1 20

Standesamt Schlawe.

Woche vom 28. August bis 3. September.

Geburten:

Ein Sohn: Fahrradhändler Richard Schaar.

Eine Tochter: Arbeiter Richard Fischer, Schlossergehülfe Gustav Marg.

Aufgebote:

Ziegeleiarbeiter Gustav Nehring mit Martha Klahr hier.

Sterbefälle:

Tochter des Pferdehändlers Max Joseph, 10 Jahre 6 Monate alt. Marine-Ingenieur-Applikant Franz Moll, 23 Jahre alt, Sohn des Kaufmanns Wilhelm Moll hier.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundfünfzigster

J a h r g a n g.

Stück 78

Ausgegeben Schlau, den 7. September.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betrifft Maul- und Klauenseuche im hiesigen Kreise.

Nr. 456) Nachdem durch einen Viehtransport des Händlers Julius Trabant in Rügenwalde die **Maul- und Klauenseuche** im hiesigen Kreise eingeschleppt und veterinärpolizeilich festgestellt ist, ordne ich hiermit, um einer Weiterverbreitung der Seuche wirksam entgegenzutreten, in Erweiterung meiner Verfügung vom heutigen Tage (Kreisblatt Extrablatt Stück 76) folgendes an (§ 19 bis 29, § 44 a des Reichsseuchengesetzes, §§ 59, 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion von 1895, in Verbindung mit der auf Grund des § 1 a. a. O. erteilten Genehmigung des Landwirtschaftsministers und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung):

I. Ueber die Stadt Rügenwalde mit Abbauten sowie über die Gemeinden Eventin, Beekow und Wandhagen nebst Abbauten, wird die **Stallsperrre (Ortssperre)** verhängt.

Innerhalb des **Sperrbezirks** ist folgendes genau zu beachten:

1. Sämtliche Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe und Ziegen) und Schweine unterliegen der Stallsperrre. Diese Maßregel wird solange aufrecht erhalten werden, bis die Seuche abgeheilt ist oder die erkrankten Tiere getötet sind und die Desinfektion ausgeführt ist.

2. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen von Kaltwasser zu desinfizieren.

3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

4. Die Hunde sind festzulegen.

5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und dem Tierarzte gestattet.

6. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und andern im Stalle gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

7. Die Abgabe roher Milch aus verseuchten Gehöften ist untersagt.

8. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh der verseuchten Gehöfte sowie die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten. Auch das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Sperrbezirk ist verboten.

9. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen ist verboten.

II. Sämtliche Ortschaften und Gehöfte in einem Umkreise von 8 km von den unter I genannten gesperrten Ortschaften gehören zum **Beobachtungsbezirk**, für diesen gelten folgende Bestimmungen:

1. Im Beobachtungsbezirk werden alle Wiederkäuer und Schweine unter Beobachtung gestellt.

2. Aus diesem Beobachtungsbezirk dürfen Tiere der bezeichneten Gattungen ohne aus-

drückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt werden, wenn die Ausführung zum Zwecke der sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende **Attest**, welches die Seuchenfreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit **von nur 24 Stunden**. Genehmigung zur Ausfuhr wird ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtorts von der Zuführung der Tiere vorher in Kenntnis gesetzt wird, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

3. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten, desgleichen die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere.

4. Im Beobachtungsgebiet ist der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel untersagt.

5. Die **Sammelmolkeereien** dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine einviertelstündige Erhitzung auf 90° C gleich zu rechnen.

Das Verfüttern von Milch und Molkeerückständen an das Vieh der Sammelmolkeereinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

Auch die Vorplätze der Sammelmolkeereien, auf denen die Milch anfahren den Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus den Molkeereien innen und außen mit heißer Sodalösung (5 Gewichtsteilen Soda auf 100 Gewichtsteile Wasser) gründlich gereinigt werden.

III. Im Kreise Schlawa ist die Abhaltung von **Viehmärkten** (Pferde-, Viehwochen-, Schweine-, Ferkelmärkte) insbesondere auch der am 9. September 1910 in Schlawa angelegte Viehmarkt sowie die Viehverladungen auf den Bahnhöfen des Kreises (**Viehabnahme**) bis auf weiteres gänzlich untersagt.

Im Interesse der baldigen Unterdrückung und Beschränkung der Seuche erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach dem § 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 — und nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Schließlich bringe ich die in Betracht kommenden **Strafbestimmungen** zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken, daß Übertretungen unnachsichtlich verfolgt werden.

§ 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871: Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder die verbotene Einfuhr, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu 2 Jahren ein.

§ 66 des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894: Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft.

3. Wer den in den Fällen des § 12 Abs. 2 und des § 17 Abs. 2 a. a. O. von dem Tierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 67 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 27. Juni 1880 — 1. Mai 1894: Sind in den Fällen des § 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einer andern Person einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter 3 Wochen ein.

Die Unordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Vorstehendes ist sofort und wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Schlawa, den 5. September 1910.

Der Landrat.

J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 457) Wegen Verdachts der Maul- und Klauenseuche habe ich weiterhin die Stallsperrre (Gehöftssperre) verhängt über:

1. das Gehöft des Eigentümers Rathke — Schlawin —,
2. „ „ „ Büdners Pantel — Neu-Krakow —,
3. „ „ „ „ Otto Frenz — Steinort —,
4. „ „ „ Mühlenbesizers Kufferow — Steinort —,
5. „ „ „ August Wockenfuß — Neumasser —,
6. „ „ „ Eigentümers Dubberke — Neuenhagen Abtei —,
7. „ „ „ Amtsvorstehers Mallwik — Neuenhagen Abtei —,
8. „ „ „ Ackerbürgers Boldt — Janow —,
9. „ „ „ Ernst Bolduan — Alt-Järshagen —.

Wegen der Durchführung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nehme ich Bezug auf meine Bekanntmachung vom heutigen Tage und ersuche um sofortige und wiederholte ortsübliche Bekanntmachung auch dieser Verfügung.

Schlawe, den 6. September 1910.

Der Landrat.

J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 458) Da soeben auch in den Ortschaften Schlawin und Alt-Järshagen Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird hiermit im weiteren Verfolg meiner vorstehenden Bekanntmachungen die Stallsperrre (Ortssperre) über die Gemeinden Schlawin und Alt-Järshagen nebst ihren Abbauten verhängt.

Sämtliche Ortschaften und Gehöfte, welche in einem Umkreise von 10 km von den verseuchten Ortschaften entfernt liegen, insbesondere auch die Stadt Schlawe nebst Abbauten, bilden den Beobachtungsbezirk.

Alle von mir in der vorstehenden Verfügung vom 6. d. Mts. Nr. 456 erlassenen Vorschriften zur Unterdrückung der Seuche finden auch auf diesen neuen Sperr- und Beobachtungsbezirk Anwendung.

Die wiederholte ortsübliche Bekanntmachung dieser Verfügung und die strenge Ueberwachung der Schutzvorschriften ist zu veranlassen.

Schlawe, den 7. September 1910.

Der Landrat.

J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 79.

Ausgegeben Schlau, den 9. September.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 459) Betrifft Maul- und Klauenseuche im hiesigen Kreise.

Nachdem weiterhin in Neuenhagen Abtei die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist und die Gehöfte des Büdners Karl Schwarz in See-Buckow, des Bauern Burow in Sellen, des Büdners Friß Plath in Barzwick, des Büdners Reinhold Jeske in Barzwick, des Büdners Hermann Boje in Dörsenthin und des Lehrers Freitag in Rüthenhagen als seuchenverdächtig angesehen werden müssen, wird hiermit unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung Nr. 456 Stück 78 für 1910 bezw. in Abänderung derselben auch über die obengenannten Gehöfte die Stallsperrre (Gehöftsperrre) und über Neuenhagen Abtei nebst Abbauten die Stallsperrre (Ortssperrre) verhängt.

I. Sperrbezirk.

Zur Zeit unterliegen also insgesamt

a. der Stallsperrre (Ortssperrre):

1. die Stadt Rügenwalde,
2. die Gemeinde Eventin,
3. die Gemeinde Beelfow,
4. die Gemeinde Wandhagen,
5. die Gemeinde Schlauin,
6. die Gemeinde Alt-Järshagen,
7. die Gemeinde Neuenhagen Abtei
nebst ihren Abbauten.

b. der Stallsperrre (Gehöftsperrre):

1. das Gehöft des Büdners Pantel-Meu-Krakow,
2. " " des Büdners Otto Frenz-Steinort,
3. " " des Mühlenbesizers Kufferow-Steinort,
4. " " des August Wockenfuß-Neuwasser,
5. " " des Alferbürgers Boldt-Janow,
6. " " des Büdners Karl Schwarz-See-Buckow,
7. " " des Bauern Burow-Sellen,
8. " " des Büdners Friß Plath-Barzwick,
9. " " des Reinhold Jeske-Barzwick,
10. " " des Hermann Boje-Dörsenthin,
11. " " des Lehrers Freitag-Rüthenhagen.

Innerhalb der Sperrbezirke — bei Ortssperrre fällt jedes einzelne Gehöft in den Sperrbezirk, bei Gehöftsperrre beschränkt sich der Sperrbezirk auf das verseuchte und gesperrte Gehöft — sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

1. Sämtliche Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe und Ziegen) und Schweine unterliegen der Stallsperrre, d. h. das Vieh darf den Stall nicht einmal zum Tränken verlassen. Das Treiben auf die Straßen und die Weiden ist natürlich strengstens untersagt.

Diese Maßregel wird solange aufrecht erhalten werden, bis die Seuche abgeheilt ist oder die erkrankten Tiere getötet sind und die Desinfektion ausgeführt ist.

2. Der Dünger hat zweckmäßig im Stall zu verbleiben.

Wird er aus dem Stall herausgebracht, so darf er aus dem verseuchten Gehöft nicht entfernt werden, muß vielmehr dort noch mit Pferdedünger oder Stroh oder ähnlichem Material so dick bedeckt werden, daß eine schnelle Selbst-erhitzung und dadurch eine Abtötung des Ansteckungsstoffes erreicht wird.

3. Die Plätze vor den Stalltüren sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und dem Hofe sind mehrmals täglich durch Übergießen mit Kalkwasser zu desinfizieren.

In der ganzen Breite der vom Wagen und Vieh benutzten Haupteingänge und Einfahrten sind drei Meter breite, handhohe Streifen aus Torfmüll aufzuschütten und mit gewöhnlicher dickflüssiger Kalkmilch (nicht Chlorkalkmilch) fort-dauernd gründlich getränkt zu erhalten. Hierdurch wird erreicht, daß aus den Gehöften etwa durch Wagen, Pferdehufe pp. herausgetragene Krankheitskeime durch die desinfizierende Wirkung des getränkten Torfstreifens beim Passieren desselben vernichtet werden. Derartige Torfschuttreifen sind auch an allen Zugangswegen der mit Ortssperre belegten Ortschaften anzulegen und zu unterhalten. Da diese Schutzvorrichtung als beste Vorbeugungsmaßregel gegen die Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche angesehen werden kann, rate ich auch den bisher noch nicht verseuchten Ort-schaften und Gehöften im eigenen Interesse, sich ebenfalls dieses Vorbeugungsmittels zu bedienen. Die großen wirtschaft-lichen Schädigungen, welche die Einschleppung der Seuche im Gefolge hat, werden, wie ich bestimmt annehmen muß, auch die bisher von der Seuche verschonten Interessentenkreise ohne weiteres dazu veranlassen, diese Schutzmaßregeln, deren genaue Durchführung ich bei den bereits verseuchten Gehöften und Ortschaften polizeilicherseits verlangen muß, im weitesten Umfange anzuwenden.

4. An den Zugängen der mit Ortssperre belegten verseuchten Ortschaften sowie an den verseuchten Gehöften besonders sind an sichtbarer Stelle Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ tragen.

5. Das freie Umherlaufen der Hunde ist verboten.

6. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

7. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere be-auftragten Personen und dem Tierarzte gestattet.

8. Händlern, Schlächtern, Viehfachirern und andern im Stalle gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

9. Die Abgabe roher Milch aus verseuchten Gehöften ist untersagt.

10. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh der verseuchten Gehöfte sowie die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten. Auch das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Sperrbezirk ist verboten.

11. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen ist verboten.

II. Beobachtungsbezirk.

Im Beobachtungsbezirk liegen nach Maßgabe meiner Bekanntmachungen Ann. 456 und 458 des Kreisblatts Stück 78 für 1910 unter Hinzutritt der Gemeinde Rügenhagen als Beobachtungsbezirk **folgende Ortschaften nebst ihren Abbauten in namentlicher Aufzählung:**

Schönenberg	Gruppenhagen	Alt-Ristow
Scheddin	Coccejendorf	Neu-Ristow
Barzow	Schöningswalde	Büßow Gem. und Gut
Alt-Ruddebow	See-Euckow	Neuenhagen Abtei
Dörjentin	Neu-Järschhagen	Karwitz Gem. und Gut
Palzow Gem. und Gut	Rußhagen	Neu-Krafow
Rönneberg	Altchlawe	Rügenhagen
Maffelwitz	Böbbelin	Alt-Steinort
Karzin	Damshagen	Neu-Steinort
Kammir	Neuwasser	Wirstow
Zillmitz	Voßhagen	Malchow
Drosedow	Rögenhagen Gem. und Gutsbezirke	Abtschagen
Kopahn	Breeß	Alt-Wieck
Röpnitz	Petershagen	Neu-Wieck
Neu-Kugelwitz	Rehbochhagen	Alt-Martinschagen
Sackshöhe	Grünheide	Neu-Martinschagen
Bizow	Fichtberg	Rußfuhlen
Meißow	Alt- und Neu-Schlawin	Damerow
Alt-Kugelwitz	Schlawe	Panknin
Alt-Krafow Gem. und Gut	See-Euckow Gem. und Gut	Karnkewitz Gem. und Gut
Rügenwaldermünde	Altenhagen	Zigmün
Renkenhagen	Alt-Bewersdorf	Zanow
Sellen	Neu-Bewersdorf	

Für den Beobachtungsbezirk gelten folgende Bestimmungen:

1. Alle Wiederkäuer und Schweine werden unter Beobachtung gestellt.

2. Aus dem Beobachtungsbezirk dürfen Tiere der bezeichneten Gattungen ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt werden, wenn die Ausführung zum Zwecke der sofortigen Abschachtung erfolgt.

Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende, mit meinem Amtssiegel versehene **Attest**, welches die Seuchen-freiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit **von nur 24 Stunden**. Genehmigung zur Ausfuhr wird ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtorts von der Zuführung der Tiere vorher in Kenntnis gesetzt wird, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen zugeführt werden. Zur Ausstellung der Atteste sind vorläufig nur berechtigt und werden hiernit beauftragt:

1. Schlachthofinspektor Jbiranski in Rügenwalde,

2. Tierarzt Sperling in Zanow,

3. Kreistierarzt Majewski in Schlawe, in seiner Vertretung Schlachthofinspektor Nickel ebendort.

Attestformulare sind von den Tierärzten bei mir nachzusuchen.

3. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten, desgleichen die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere.

4. Im Beobachtungsgebiet ist der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel unterjagt.

5. Die **Sammelmolkeereien** dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine einviertelstündige Erhitzung auf 90° C gleich zu rechnen.

Das Verfüttern von Milch und Molkeirückständen an das Vieh der Sammelmolkeereinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

Auch die Vorplätze der Sammelmolkeereien, auf denen die Milch anfuhrnden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen und täglich eventl. mehrmals mit Kalkmilch gründlich zu desinfizieren. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus den Molkeereien innen und außen mit heißer Sodaaflösung (5 Gewichtsteilen Soda auf 100 Gewichtsteile Wasser) gründlich gereinigt werden.

III. Allgemeines.

Im ganzen Kreise Schlawe ist bis auf weiteres:

a. die Abhaltung von Viehmärkten (Pferde-, Viehwochen-, Schweine-, Ferkelmärkte) gänzlich untersagt,

b. die Verladung von Klauenvieh auf den Bahnhöfen (Viehabnahme) verboten.

Dieses Bahnverladungsverbot wird voraussichtlich zunächst für Bahnstationen, welche außerhalb des Sperr- und Beobachtungsgebiets liegen, in den nächsten Tagen gemildert bzw. aufgehoben werden können.

c. Jede Sammelmolkeerei ist den obenstehenden Vorschriften unter II Nr. 5 unterworfen.

Im Interesse der baldigen Unterdrückung und Beschränkung der Seuche erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

Ich weise die Ortspolizeibehörden und Gendarmerie-Wachtmeister hiermit an, die Durchführung der oben gegebenen Vorschriften fortwährend und energisch zu überwachen und Übertretungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Zu widerhandlungen gegen die bestehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach dem § 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 — und nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Unter Abdruck der in Betracht kommenden **Strafbestimmungen** bemerke ich, daß die dort vorgesehenen Strafen mit aller Schärfe verhängt werden.

§ 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871: Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder die verbotene Einfuhr, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wesentlich verlegt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu 2 Jahren ein.

§ 66 des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894: Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft,

wer den in den Fällen des § 12 Abs. 2 und des § 17 Abs. 2 a. a. D. von dem Tierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 67 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 27. Juni 1880 — 1. Mai 1894: Sind in den Fällen des § 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einer andern Person einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter 3 Wochen ein.

Da es nötig ist, von jeder verdächtigen Krankheitserscheinung unter dem Klauenvieh sofort Nachricht zu erhalten, um rechtzeitig energisch eine Weiterverbreitung der Seuche verhindern zu können, fordere ich hiermit die Polizeiorgane, Ortsvorsteher wie überhaupt die gesamte Bevölkerung hiermit auf, verdächtige Krankheitserscheinungen sofort den Ortspolizeibehörden zum Zwecke der Weitergabe an mich mitzuteilen. Im wesentlichen bestehen die Merkmale der Seuche in schlechter Fresslust, starkem Speichelfluß in Verbindung mit einem schmerzhaften Geräusch, Bläschen oder Blasen meist an dem zahnlosen Rande des Oberkiefers und an der Zunge, Schwellung zwischen der Klauenhaut und endlich Geschwüren zwischen den Klauen oder am Ballen.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Vorstehendes ist sofort und wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Schlawe, den 8. September 1910.

Der Landrat. J. A. Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 460) Mit Rücksicht auf die besonderen in Rügenwalde obwaltenden Umstände gestatte ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Einfuhr von Klauenvieh in gehörig abgedichteten Wagen unter der Bedingung, daß die Viehtransporte

1. mit dem vorgeschriebenen ärztlichen Attest versehen sind,

2. unmittelbar in den städtischen Schlachthof zur Abschachtung gebracht werden.

Schlawe, den 8. September 1910.

Der Landrat. J. A. Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 461) Da neuerdings in der Ortschaft Steinort die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, verhängen ich über die Gemeinde Steinort (Alt- und Neu-Steinort) nebst Abbauten die **Stallsperrre (Ortssperre)**. Steinort ist sonach in Ergänzung meiner Verfügung vom heutigen Tage — Nr 459 — nicht mehr Beobachtungsbezirk sondern Sperrbezirk. Alle durch meine vorstehend genannte Verfügung getroffenen Anordnungen für Sperrbezirke finden also auf Steinort Anwendung.

Schlawe, den 8. September 1910.

Der Landrat. J. A. Roecher, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigter

J a h r g a n g.

Stück 80.

Ausgegeben Schlau, den 9. September.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 455) Im Monat August haben Jagdscheine erhalten:

A. Entgeltliche Jahresjagdscheine.

1 von Wolzogen	Leutnant	Dubberzin	1. 8. 1910
2 Max Bomplun	Landwirt	Silberhof bei Pollnow	4. 8. 1910
3 Paul Jüttner	Revierförster	Röfemitz	9. 8. 1910
4 Richard Witt	Gemeindevorsteher	Zillmitz	12. 8. 1910
5 Reinhold Müller	Bauerhofsbesitzer	Zillmitz	12. 8. 1910
6 August Mielke	—	Arnsberg	14. 8. 1910
7 von Michaelis	Rittmeister und Rittergutsbesitzer	Quagow	15. 8. 1910
8 Hermann Behlow	Zigarrenhändler	Rügenwalde	18. 8. 1910
9 Hermann Dunse	Bauerjohn	Bellin	18. 8. 1910
10 Müller	Justizrat	Schlau	18. 8. 1910
11 Klaus Müller	Student	Schlau	18. 8. 1910
12 Karl Sielaff	Schmiedemeister	Wick	20. 8. 1910
13 August Schröder	Bahnhofswirt	Rügenwalde	20. 8. 1910
14 Albert Sielaff	Büchner	Wick	20. 8. 1910
15 Julius Säß	Gärtner	Schmarow	20. 8. 1910
16 Ferdinand Haase	Bauerhofsbesitzer	Schladow	21. 8. 1910
17 Emil Wenzlaff	Hilfsjäger	Wustrowitz	21. 8. 1910
18 Reinhold Haase	Gärtner	Dubberzin	22. 8. 1910
19 Albert Baar	Bauerhofsbesitzer	Barpart	22. 8. 1910
20 Friedrich Pantel	Kaufmann	Schlau	22. 8. 1910
21 Willi Tegge	Kaufmann	Schlau	22. 8. 1910
22 Bernhard Gräper	Kaufmann	Schlau	22. 8. 1910
23 Bruno Wolff	Kaufmann	Rügenwalde	22. 8. 1910
24 Gerhard von Below	Regierungsrat	Pustamin	23. 8. 1910
25 Karl Schüttpeitz	Bauerhofsbesitzer	Röpnitz	23. 8. 1910
26 Richard Volbt	Zimmermeister	Nalkathen	24. 8. 1910
27 Reinhold Schulz	Bauerhofsbesitzer	Barpart	24. 8. 1910
28 Hermann Boer	Postassistent	Pollnow	24. 8. 1910
29 Albert Dietrich	Gastwirt	Pantnin	24. 8. 1910
30 von Bülow	Rittergutsbesitzer	Egnow	24. 8. 1910
31 Albert Musch	Gärtner	Egnow	24. 8. 1910
32 H. Thurom	Rittergutsbesitzer	Veest b	24. 8. 1910
33 Bahr	Gutsbesitzer	Sellberg	24. 8. 1910
34 Wilhelm Bahr	Gutsbesitzerjohn	Sellberg	24. 8. 1910
35 August Mischke	Besitzerjohn	Pollnow-Abbau	24. 8. 1910
36 Albert Pieper	Eigentümer	Röthenhagen	24. 8. 1910
37 Paul Steinhofst	Vorwerksbesitzer	Kätkerathen	24. 8. 1910
38 Schimmelpfennig	Rentier	Schlau	25. 8. 1910
39 Paul Ruten	Bauerhofsbesitzer	Zigmin	25. 8. 1910

40	Karl Dahlke	Kirchhofswärter	Pollnow	25. 8. 1910
41	Schwarz	Amtsvorsteher	Böbbelin	25. 8. 1910
42	Albert Grell	Bäbner	Naßmershagen	26. 8. 1910
43	Wietholz	Rittergutsbesitzer	Gutzmin	26. 8. 1910
44	Lindemann	Förster	Barbelow	26. 8. 1910
45	Paul Zitten	Kaufmann	Schlawa	26. 8. 1910
46	Otto Ohm	Arbeiter	Schlawa	28. 8. 1910
47	Ernst Wegel	Gutsbesitzer	Karwitz	29. 8. 1910
48	von Gottberg	Rittergutsbesitzer	Birchow B	29. 8. 1910
49	Alwin Gohrbandt	Schuhmachermeister	Rüzenhagen	30. 8. 1910
50	Richard Bilm	—	Rüzenhagen C	30. 8. 1910
51	Se	Rechnungsrat	Rügenwalde	30. 8. 1910
52	von Kyländer	Rittmeister und Lehrer am Mil. Reit.-Inst. Hannover	Hannover	30. 8. 1910
53	Dähling	Rittergutsbesitzer	Rüzenhagen B	30. 8. 1910
54	Hermann Kühnel	Inspektor	Segenthin	30. 8. 1910
55	Robert Lange	Bädermeister	Rügenwalde	31. 8. 1910

B. Tagesjagdscheine.

1	Erich Kern	—	3. Zt. Böbbelin	11. 8. 1910
2	Erich Kern	—	3. Zt. Böbbelin	14. 8. 1910
3	Leo Scheil	Bauersohn	Niklin	22. 8. 1910

C. Unentgeltliche Jahresjagdscheine.

1	Maeße	Dünenauffeher	Krolow-Strand	11. 8. 1910
2	Karl König	Förster	Roßtow	13. 8. 1910
3	Reinhold Richter	Stadtförster	Zanow	19. 8. 1910
4	von Rosenfiel	Rgl. Oberförster	Neu-Kratow	20. 8. 1910
5	Boschte	Rgl. Hegemeister	Forsthaus Göriz	20. 8. 1910
6	Geese	Rgl. Förster	Forsthaus Neuenhagen	20. 8. 1910
7	Wohlmiß	Rgl. Förster	Forsthaus Schlamin	20. 8. 1910
8	Devrient	Rgl. Förster	Forsthaus Damshagen	20. 8. 1910
9	Weinrich	Rgl. Hegemeister	Forsthaus Damshagen	20. 8. 1910
10	Emil Quillfeldt	Förster	Ujasthal	24. 8. 1910
11	Szepat	Dünenauffeher	Böbbelin	26. 8. 1910

Schlawa, den 2. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsaffessor.

Bekanntmachung.

Die Herbstschau der Nestbachanlagen findet am Montag, den 26. d. Mts., vormittags von 9 Uhr ab statt. Die Schaukommission ist bereit, etwaige Anträge der Genossen an Ort und Stelle entgegenzunehmen.

Zanow, den 7. September 1910.

Der Genossenschafts-Vorsteher. Wiener.

Fahrplan

der

vereinigten Kleinbahnen der Kreise Köslin-Publik-Belgard.

Gültig vom 1. Oktober 1910.

Köslin-Pollnow.

Ent- fernung km	Stationen	Zug 1 2.—3. Kl.	Zug 3 2.—3. Kl.	Zug 13 2.—3. Kl.
—	Köslin	ab	657	620
1,80	Gasanstalt		703	626
2,99	Friedhof		707	630
4,50	Krettmün		714	636
8,62	Bonin		727	649
11,75	Manow	an	740	702
—	Manow	ab	754	715
16,56	Seydel		815	735
18,75	Leopoldshöhe		825	745
23,05	Bieberow		841	801
27,61	Köfternitz		900	817
32,30	Naßlaff		917	833
35,40	Nadebahr		933	849
38,90	Zasingen		946	902
44,50	Pollnow	an	1000	916

Ent- fernung km	Stationen	Zug 2 2.—3. Kl.	Zug 4 2.—3. Kl.	Zug 14 2.—3. Kl.
—	Pollnow	ab	546	508
5,60	Zasingen		609	531
9,10	Nadebahr		621	543
12,20	Naßlaff		632	555
16,89	Köfternitz		648	615
21,45	Bieberow		704	631
25,75	Leopoldshöhe		718	645
27,94	Seydel		728	655
32,75	Manow	an	742	709
—	Manow	ab	753	717
35,88	Bonin		808	732
40,00	Krettmün		821	746
41,48	Friedhof		826	751
42,66	Gasanstalt		830	755
44,50	Köslin	an	835	800

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und Sonnabend.

Nur Mittwoch und

Manow-Bublitz.

		Zug 6 2.—3. Kl.	Zug 8 2.—3. Kl.	Zug 16 2.—3. Kl.			Zug 5 2.—3. Kl.	Zug 7 2.—3. Kl.	Zug 15 2.—3. Kl.
—	Manow	ab	754	718	—	Bublitz	ab	538	455
2,98	Finkenborn		804	727	5,11	Goldbeck Haltep.		553	1245
4,95	Wilhelmstal		811	734	6,10	do.		558	100
6,60	Grünhof		818	742	9,69	Dubbertsch		609	105
7,97	Rosnow		827	751	13,26	Hufenberg		621	116
9,30	Hirschfelde		832	756	16,83	Schwellin	an	630	128
10,23	Kurfewanz		838	802	—	Schwellin	ab	640	137
13,44	Crampe		849	814	19,46	Crampe Dorf		645	Nur Mittwochs.
14,42	Crampe Dorf		854	820	20,44	Crampe		652	
17,05	Schwellin	an	859	825	23,65	Kurfewanz		703	
—	Schwellin	ab	909	842	24,58	Hirschfelde		708	
20,62	Hufenberg		922	855	25,91	Rosnow		716	
24,19	Dubbertsch		935	907	27,28	Grünhof		722	
27,78	Goldbeck		946	918	28,93	Wilhelmstal		728	
28,77	do. Haltep.		950	922	30,90	Finkenborn		735	
33,88	Bublitz	an	1006	938	33,88	Manow	an	743	

Schwellin-Belgard.

		Zug 10 2.—3. Kl.	Zug 12 2.—3. Kl.			Zug 9 2.—3. Kl.	Zug 11 2.—3. Kl.
—	Belgard Pers.-Kleinh. ab	1018	650	—	Schwellin	ab	641
0,62	do. Albh.	1025	657	5,63	Tietzow		200
1,92	do. Haltep.	1029	701	9,62	Alt-Budow		657
3,43	Denzin	1034	706	12,77	Neu-Budow		217
5,61	Roggow—Voiffin	1042	714	15,25	Schlenmin		710
7,92	Springtrug	1048	721	16,00	Schlenmin, Kalkbdt.-Fabr.		230
9,35	Siedlow—Schneidem.	1057	726	19,56	Gr.-Dubberow		723
11,33	Al.-Dubberow	1105	733	20,69	Al.-Dubberow		243
12,46	Gr.-Dubberow	1110	738	22,67	Siedlow—Schneidem.		734
16,02	Schlenmin, Kalkbdt.-Fabr.	1124	749	24,10	Springtrug		252
16,77	Schlenmin	1128	753	26,41	Roggow—Voiffin		741
19,25	Neu-Budow	1139	802	28,59	Denzin		259
22,40	Alt-Budow	1150	813	30,10	Belgard Haltep.		752
26,39	Tietzow	1215	825	31,40	do. Albh.		310
32,02	Schwellin	an	840	32,02	do. Pers.-Kleinh. an		758

Belgard-Rarfin.

		Zug 17 2.—3. Kl.	Zug 19 2.—3. Kl.			Zug 18 2.—3. Kl.	Zug 20 2.—3. Kl.
—	Rarfin	ab	630	210	—	Belgard Pers.-Kleinh. ab	1110
2,77	Podewils		640	220	0,62	Belgard Kleinh.	650
3,82	Groß-Reichow		645	225	4,32	Lenzen-Wiefenhof	1119
6,94	Sager		655	235	6,26	Lenzen-Ziegelei	700
8,62	Nastow		706	246	7,42	Kamifow-Standemin	1132
11,51	Kamifow		720	300	8,48	Kamifow	713
12,57	Kamifow-Standemin		725	305	11,37	Nastow	1141
13,73	Lenzen-Ziegelei		733	313	13,05	Sager	722
15,67	Lenzen-Wiefenhof		739	319	16,17	Groß-Reichow	1146
19,37	Belgard Kleinh.		757	337	17,22	Podewils	727
19,99	Belgard Pers.-Kleinh. an		759	339	19,99	Rarfin	1156

Die Nachtzeiten von 600 abends bis 559 morgens sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.
Die Züge halten auf den Zwischenstationen nur nach Bedarf.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3 gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Die Unterbringung jugendlicher Uebeltäter (§ 56 des Reichsstrafgesetzbuchs) zur Zwangserziehung in Familien hat häufig eine unerwünschte Verzögerung dadurch erfahren, daß den ausführenden Behörden nicht sogleich geeignete Erziehungsstellen, oder wenn die Verhandlungen mit zuverlässigen Persönlichkeiten scheiterten, andere zur Aufnahme von Zwangszöglingen geeignete und bereite Persönlichkeiten bekannt waren.

Um eine möglichst schnelle Vollziehung des gerichtlichen Urteils auch in denjenigen Fällen zu ermöglichen, in denen die Erziehung in einer Anstalt nicht gerade notwendig erscheint, sollen geeignete Erziehungsstellen — im Handwerk oder in der Landwirtschaft u. dergl. sonst — ermittelt werden.

Hierbei wird bemerkt, daß für die Ausbildung von Zwangszöglingen im Handwerk aus der Staatskasse in der Regel kein Lehrgeld gezahlt wird, da der Lehrling im vierten Lehrjahre seinem Meister im allgemeinen soviel wie ein Gefelle (Gehülfe) nützt, sich dadurch also von selbst bezahlt macht.

Wir ersuchen die hiesigen Handwerksmeister und andere zutreffende Personen, welche bereit sind, Zwangszöglinge zu beschäftigen und auszubilden bzw. zur Erziehung aufzunehmen, sich innerhalb 3 Wochen unter Mitteilung der Aufnahmebedingungen hier selbst zu melden.

Schlawa, den 31. August 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Personen, welche das Gewerbe im Umherziehen als Musiker, Drehorgelspieler oder mit dem Gewerbebetriebe verbundene Musikbegleitung betreiben und die Fortsetzung eines solchen vom 1. Januar 1911 ab beabsichtigen, werden hiermit aufgefordert, sich bis **Ende Oktober d. Js.** im diesseitigen Büro unter Vorlegung des bisherigen Gewerbebescheines persönlich zu melden. Später gestellte Anträge können die Ablehnung zur Folge haben, worauf die Musikgewerbetreibenden hiermit noch besonders aufmerksam gemacht werden.

Schlawa, den 7. September 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Bekanntmachung.

2 Paar Kinderschuhe sind als gefunden hier abgegeben worden.

Schlawa, den 5. September 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

1000MK.

bar Preise (500, 300, 200M.)
für neue praktische und gewinnbringende
Erfindungen
Preisbedingungen gratis und franko
J. B. Bett & Co. Berlin SW 19 125.

Saatroggen

**Pettfuser, Heinersceclender, Altpa-
lescher**, habe zum Verkauf. Alle drei
Sorten sind als Originalsaat auf einem
Versuchsfelde nach Angabe des Land-
wirtschaftsdirektors Herrn **Huschke** in
Röstin bearbeitet. Nähere Auskunft
über den Ertrag bin ich bereit zu geben.

Fr. Gumz,
Besitzer in Karwitz.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Naturalien für das hiesige städtische Armenhaus als: Brot, Weizenmehl I, Gerstschrot, Futtermehl Ia, Futtermehl fein, Kocherbsen, Bohnen, Hafergrütze, Buchweizengrütze, Reis, Graupen, sollen für die Zeit vom 1. Oktober 1910 bis 31. März 1911 vergeben werden.

Hierzu ist ein Termin auf
Mittwoch den 14. September d. Js.

Vormittags 11 Uhr

im Magistratsbüro hier selbst anberaumt, in welchem verschlossene Offerten mit entsprechender Aufschrift bzw. Bezeichnung abzugeben sind.

Die Submissionsbedingungen liegen im Magistratsbüro öffentlich aus und sind vor oder in dem Termin unterschrieben zu vollziehen.

Die Gebote können sich auf sämtliche oder nur auf einzelne der angegebenen Artikel beziehen. Sie sind für Brot pro Pfund für die übrigen Artikel für den Zentner anzugeben.

Die Lieferung erfolgt je nach Bedarf und Verschiedenheit der Artikel in Quantitäten von 1 Zentner bis zum Mindestgewicht von $\frac{1}{4}$ Ztr.

Schlawa, den 7. September 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Kirchliche Nachrichten

16. Sonntag nach Trinitatis.

(11. September 1910.)

Beichte vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr

Superintendent Plänsdorf.

Predigt vorm. 10 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Kindergottesdienst nachm. 1 $\frac{1}{2}$ Uhr:

Pastor Treichel.

Predigt nachm. 4 Uhr:

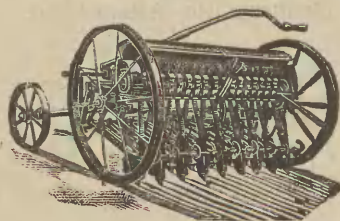
Pastor Treichel.

Nachweisung der Wochenmarktpreise
vom 3. September 1910.

Schlawa, Rügen-
walde

Weizen pr. 100 Kgr.	—	—	19	—
Roggen do.	13	80	14	—
Gerste do.	—	—	—	—
Hafer do.	14	20	13	75
Erbisen do.	30	—	—	—
Kartoffeln do.	2	50	5	30
Heu do.	3	80	—	—
Stroh das Schock	21	—	—	—
Butter das Kgr	2	20	2	55
Buchweizengrütze d. Eiter	—	30	—	25
Bier das Eiter	—	25	—	10
Brantwein das Eiter	—	70	—	70
Eier die Stiege	1	20	1	20

Mayfarth Maschinen



S. O. E., die beste 'Schubrad-Drill-
maschine' Ganz aus Eisen • Leicht-
zügig • Mit nur einem Särade wird
ede Saatmenge und Saatart, selbst
dicke Bohnen gesät.

Fordern Sie noch heute Spezialangebot 243

Ph. Mayfarth & Co. Berlin N 4

Tüchtige Vertreter gesucht wo wir noch nicht vertreten sind

Für den nichtamtlichen Teil: P. Moldenhauer. Druck und Verlag von P. Moldenhauer & Sohn in Schlawa.

Schlawer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 81.

Ausgegeben Schlawe, den 9. September.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 463) Die Bahnstationen außerhalb des Sperr- und Beobachtungsbezirks werden hiermit zur Verladung von Klauenvieh bis auf Weiteres wieder freigegeben.

Als Bahnstationen in diesem Sinn sind anzusehen die Stationen Freek, Alt-Reblin, Gr.-Schlönwitz, Quäsdow, Pollnow, Gutzmin sowie sämtliche Stationen der Schlawer Kreisbahn mit Ausnahme der Station Schlawe.

Schlawe, den 9. September 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 464)

Druckfehlerberichtigung.

In meiner Bekanntmachung vom 8. d. Mts. — Kreisblatt lfd. Nr. 459 — ist Neu- und Alt-Schlawin unter II fälschlich auch als Beobachtungsbezirk angeführt. Ich bemerke, daß Neu- und Alt-Schlawin, wie bereits unter Ia 5. aufgeführt, lediglich unter die verschärften Bestimmungen der Ortssperre fällt.

Schlawe, den 9. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 465) Der Kreistierarzt in Bütow hat Maul- und Klauenseuche unter den Kindern des Viehhändlers Döhring, der Besitzer Skippe, Panke und Trapp, sämtlich in Neu-Hütten Kreis Bütow wohnhaft, festgestellt. Der Auf- und Abtrieb von Klauenvieh auf dem am 21. September d. Js. in Bütow stattfindenden Viehmarkt ist von dem Landrat in Bütow verboten worden.

Ich ersuche die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Schlawe, den 9. September 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 466) Die Befugnis zur Ausstellung der in meiner Bekanntmachung vom 8. d. M. — Kreisbl. lfd. Nr. 459 — vorgeschriebenen Atteste wird nunmehr hiermit den Herren Tierärzten allgemein übertragen. Attestformulare sind bei mir nachzusuchen.

Schlawe, den 9. September 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Zeitung für die Provinz

(Grunder)



1848

Seite 1

Einige Gedanken über die Provinzialverwaltung

Die Provinzialverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung. Sie ist die Grundlage der Verwaltung und die Basis der Verwaltung. Sie ist die Grundlage der Verwaltung und die Basis der Verwaltung. Sie ist die Grundlage der Verwaltung und die Basis der Verwaltung.

Die Provinzialverwaltung

Die Provinzialverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung. Sie ist die Grundlage der Verwaltung und die Basis der Verwaltung. Sie ist die Grundlage der Verwaltung und die Basis der Verwaltung.

Die Provinzialverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung. Sie ist die Grundlage der Verwaltung und die Basis der Verwaltung. Sie ist die Grundlage der Verwaltung und die Basis der Verwaltung.

Die Provinzialverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung. Sie ist die Grundlage der Verwaltung und die Basis der Verwaltung. Sie ist die Grundlage der Verwaltung und die Basis der Verwaltung.

Die Provinzialverwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung. Sie ist die Grundlage der Verwaltung und die Basis der Verwaltung. Sie ist die Grundlage der Verwaltung und die Basis der Verwaltung.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 82.

Ausgegeben Schlauwe, den 10. September.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 467) Die Verladung von Klauenvieh zur Abschachtung wird weiterhin vorläufig für die Bahnstation Schlauwe für folgende Tage zugelassen:

- a) für Klauenvieh aus Ortschaften, welche weder im Sperrbezirk noch im Beobachtungsbezirk liegen,
jeden Dienstag und Donnerstag.

Das zu verladende Vieh ist an der Verladestelle amtstierärztlich zu untersuchen. Von dem Herrn Kreistierarzt ist weiterhin eine entsprechende Bescheinigung über den Herkunftsort des Viehs auszustellen. Dieses Vieh wird dann für den freien Verkehr zugelassen werden können.

- b) Für Klauenvieh aus Beobachtungsbezirken
jeden Freitag.

Das Vieh muß mit dem vorgeschriebenen im Herkunftsgehöft auszustellenden Attest eines Tierarztes versehen sein. Da ein solches Attest nur ausgestellt werden darf, wenn der gesamte Klauenviehbestand, aus welchem das auszuführende Stück Vieh stammt, im Gehöft sich befindet, so wird den betreffenden Viehbesitzern hiermit angeraten, an den Untersuchungstagen das Vieh nicht auf die Weide zu treiben.

Das Klauenvieh aus Sperrbezirken unterliegt nach wie vor strengstens der Stallsperrre, darf daher in keinem Falle auch nur aus dem Stall entfernt werden.

Schlauwe, den 10. September 1910.

Der Landrat.

J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 468) Es ist zu meiner Kenntniss gekommen, daß seitens der Gemeindevorsteher, insbesondere auch der in den Sperr- und Beobachtungsbezirken belegenen Ortschaften, der Inhalt meiner Kreisblattsverfügungen betr. die Maul- und Klauenseuche nicht oder doch wenigstens nicht sofort ortsüblich und wiederholt in den Gemeinden bekannt gemacht worden ist. Da die späte oder überhaupt unterbleibende Bekanntgabe der gefährdeten Bezirke, der angeordneten Schutzmaßregeln pp. eine Weiterverbreitung der Seuche und damit weitere erhebliche wirtschaftliche Schädigungen im Gefolge haben kann, sehe ich mich veranlaßt, sämmtliche Gemeindevorsteher in Zukunft mit aller Strenge disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

Ich bemerke, daß in gleicher Weise von den Ortspolizeibehörden und Polizeiorganen die genaue Befolgung meiner Anordnungen durch die betroffene Bevölkerung energisch zu überwachen ist.

Schlawa, den 10. September 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 469) Da die Maul- und Klauenseuche auch durch Menschen übertragbar ist, ist es von Wichtigkeit, daß Personen, soweit sie überhaupt nach meiner Kreisblattbekanntmachung vom 8. d. Mts. — Kreisblatt Stück 79 Nr. 459 I Ziffer 7 — zum Betreten verseuchter Stallungen befugt sind, nach dem Verlassen des Stalles sich und ihre Kleidungsstücke einer gründlichen Reinigung unterziehen. Besonders das Schuhwerk ist jedesmal (mit heißem Seifen- (Soda-) wasser oder einem anderen Desinfektionsmittel) gründlich zu reinigen.

Schlawa, den 10. September 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 83.

Ausgegeben Schlau, den 12. September.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 470)

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung der im Kreise Schlau ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153, 409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für die Kreise Schlau und Köslin folgendes angeordnet:

I. Sperrgebiet.

1. Das Sperrgebiet bilden folgende im Kreise Schlau gelegene Ortschaften nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten: **Mügenwalde Stadt, Eventin, Beelkow, Wandhagen, Schlauin, Alt-Järschhagen, Neuenhagen Abtei und Steinort.**
2. Sämtliche im Sperrgebiet befindlichen Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe, Ziegen) und Schweine unterliegen der Stallsperrung. Diese Maßregel wird solange aufrecht erhalten werden, bis die Seuche abgeheilt ist oder die erkrankten Tiere getötet sind und die Desinfektion ausgeführt ist.
3. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Übergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
4. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
5. Die Hunde sind festzulegen. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der Hunde an der Leine. Der Gebrauch von Jagdhunden ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder an der Leine geführt werden.
6. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.
8. Die Abgabe von roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.
9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirke, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus den verseuchten Gehöften und die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
10. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirken) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten. Die Anordnung weiterer Maßnahmen bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

II. Beobachtungsbezirk.

1. Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59 a der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Die Beobachtungsgebiete umfassen folgende Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirke nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten):

a. im Kreise Schlawe.

Schönenberg, Scheddin, Barzow, Alt-Ruddebow, Dörsentin, Palzow Gemeinde und Gut, Rönneberg, Maffelwitz, Karzin, Kammin, Zillwitz, Drosedow, Kopahn, Köpnitz, Neu-Kugelwitz, Sackshöhe, Zizow, Meikow, Alt-Kugelwitz, Alt-Krafow Gemeinde und Gut, Rügenwaldermünde, Rentenhagen, Sellen, Grunenhagen, Coccejendorf, Schöningwalde, See-Suckow, Neu-Zärshagen, Ruffhagen, Altschlawe, Böbbelin, Damschagen, Neuwasser, Boshagen, Röhshagen Gemeinde und Gutsbezirke, Preeß, Petershagen, Rehbochhagen, Grünheide, Zichtberg, Schlawe, See-Buckow Gemeinde und Gut, Altenhagen, Alt-Bewersdorf, Neu-Bewersdorf, Alt-Ristow, Neu-Ristow, Büßow Gemeinde und Gut, Neuenhagen Abtei, Karwitz Gemeinde und Gut, Neu-Krafow, Rühshagen, Birbstow, Malchow, Abtshagen, Alt-Wieck, Neu-Wieck, Alt-Martinshagen, Neu-Martinshagen, Rußkohn, Damerow, Pantzin, Karntewitz Gemeinde und Gut, Zitzmin, Janow.

b. im Kreise Köslin.

Laase, Wuffeken, Neppow, Kleist, Buchen und Schübben.

2. Aus diesen Beobachtungsbezirken dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt. Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung sämtlicher auf dem Gehöfte vorhandenen Wiederkäuer und Schweine unmittelbar vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden. Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtortes (für Berlin die Veterinärpolizei auf dem Zentralschlachthofe) sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittelst Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

3. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleichzustellen. Die Durchfuhr auf Wagen zur Verladung auf im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnstationen — namentlich von Schlachtieren — kann vom Landrat gestattet werden, wenn jeder Aufenthalt im Beobachtungsgebiet vermieden wird.

4. Im Beobachtungsgebiet ist der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel bis zum 15. November d. J. untersagt.

III.

1. Im Sperr- und Beobachtungsgebiet ist die Abhaltung von Vieh- und Pferdemarkten verboten. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

2. Den im Sperr- und Beobachtungsgebiet gelegenen Sammelmolkereien ist das Weggeben ungekochter Milch verboten; der Abkochung gleich zu erachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° Celsius ausgesetzt wird. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Buttermilch und Molken.

Das Verfüttern von ungekochter Milch und Molkererückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist verboten.

3. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchzufahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

4. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt und Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Köslin, den 10. September 1910.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr von Fund.

Vorstehendes wird hiermit mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß die von mir bereits getroffenen, z. T. weitergehenden Anordnungen vgl. Kreisblatt Nr. 459 ff. durch die vorstehende landespolizeiliche Anordnung eine Abänderung im Wesentlichen nicht erhalten.

Durch die Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten wird indessen den Sammelmolkereien innerhalb der Sperr- und Beobachtungsbezirke das Abgeben ungekochter Milch allgemein (also auch der Vollmilch) neu zur Auflage gemacht. Ich sehe z. T. davon ab, diese Bestimmung auch auf die übrigen Sammelmolkereien des Kreises auszudehnen.

Schlawe, den 11. September 1910.

Der Landrat. J. A. Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 471) Da auch in der Ortschaft **Nützenhagen** die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird hiermit im weiteren Verfolg meiner Bekanntmachungen die **Stallsperrre (Ortssperre)** über die Gemeinde Nützenhagen nebst ihren Abbauten verhängt.

Als Beobachtungsbezirk bestimme ich folgende Ortschaften nebst ihren Abbauten:

Bieker Strand, Krolow Strand, Zershöft, Neuenhagen Amt, Görshagen, Biecke, Lanzig, Lanziger Ländchen, Neu-Lanzig, Krolow, Körkin, Rahmershagen, Witte.

Alle von mir in meiner Bekanntmachung vom 8. d. Mts. — Kreisblatt (Extrablatt) Stück 79 — erlassenen Vorschriften zur Unterdrückung der Seuche finden auch auf diesen neuen Sperr- und Beobachtungsbezirk Anwendung.

Die wiederholte ortsübliche Bekanntmachung dieser Verfügung und die strenge Überwachung der Schutzvorschriften ist zu veranlassen.

Schlawa, den 12. September 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 84

Ausgegeben Schlau, den 13. September

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 472) Die **Magistrate Guts- und Gemeindevorstände** des Kreises ersuche bezw. beauftrage ich, mit der Anfertigung der **Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer- Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr des Steuerjahres 1910** vorzugehen.

Die Revision und Abnahme der Listen finden an folgenden Tagen statt:

Im Rathause zu Pollnow von 11 Uhr Vormittags bis 2¹/₄ Uhr Nachmittags:

Am Sonnabend den 17. September d. Js. Stadt Pollnow, Bosens, Breitenberg Gut und Gem., Bussin, Forth, Friedensdorf, Latig Gut, Gerbin Gut und Gem., Gutzmin Gut und Gem., Hanshagen, Jasingen, Naglaff Gut, Kummerow, Klein-Nistow, Marienhütte, Rogog, Schwarzin, Sellberg, Alt-Jowen Gut und Gem., Neu-Jowen, Wend.-Buckow Gut und Gem., Kösternitz, Sydow a Gut und Gem., Sydow b Gut und Gem., Barbelow Gut und Gem., Vellin Gut und Gem., Vetrin.

In den diesseitigen Geschäftsräumen im Kreishause zu Schlau von 9 bis 12 Uhr Vormittags:

Am Montag den 19. September d. Js. Besow, Dubberzin, Eglow, Franzen Gut und Gem., Görshagen Gut und Gem., Kummerzin, Marlow Gut und Gem., Neblin Gut und Gem., Reddenthin Gut und Gem. mit Symbow Gut, Klein-Munow Gut und Gem., Schlaßow Gut und Gem., Schlönwitz, Vießke, Ziegnitz Gut und Gem., Neu-Bewersdorf, Roccejendorf, Freeß, Gohrbandshof, Neu-Järschagen.

Am Dienstag den 20. September d. Js. Nizlin, Rokow Gut und Gem., Neu-Paalow, Peest a und b Gut und Gem., Stenitz, Wendisch-Tychow Gut und Gem., Neu-Warschow, Wilhelmine, Steglin Gem., Jannowitz Gut und Gem., Kufferow, Lantow Gut und Gem., Marienthal, Groß-Quäsdow Gut und Gem., Klein-Quäsdow Gut, Quäzow Gut und Gem., Aul.-Suckow Gut und Gem.

Am Mittwoch den 21. September d. Js. Wuffeken Gut, Drenzig Gut und Gem., Rügenwaldermünde, Valenthin Gut und Gem., Bartlin Gut und Gem., Borkow, Krangen, Göriz, Kuhz Gut und Gem., Leikow Gut und Gem., Malchow, Parpart, Stadt Janow.

Am Donnerstag den 22. September d. Js. Groß-Soltikow, Klein-Soltikow, Söllnitz, Birchow Gut und Gem., Karwitz Gut und Gem., Deutsch-Buddiger Gut und Gem., Alt-Nistow Gut und Gem., Neu-Nistow, Röhnhagen a/d, Röhnhagen b, Röhnhagen c Güter, Röhnhagen Gem., Schlawin, Schmarlow Gut und Gem., Segenthin Gut und Gem., Wiesental, Wusternitz Gut und Gem., Drosedow, Grupenhagen, Jershöft, Köpnitz, Stadt Rügenwalde.

Am Freitag den 23. September d. Js. Kopahn, Lanzig, Ratzmershagen, Neuenhagen Amt und Gem., Palzwick Gut und Gem., Ruffhagen, Sackshöhe, Schöningwalde, Sellen, See-Buckow, Witte, Zillnitz, Zizow, Barzwick, Kannin, Karzin, Körlin, Krolow Gut und Gem., Dörsentin, Stadt Schlau.

Am Sonnabend den 24. September d. Js. Alt-Rubbezow, Neu-Rubbezow, Maffelwitz Gem., Pennekow Gut und Gem., Pustamin Gut und Gem., Ratteid, Rühnhagen, Scheddin, Schöneberg, Thyn Gem., Altenhagen, Böbbelin, Damshagen, Alt-Kraßow Gut und Gem., Neu-Kraßow Gut, Alt- und Neu-Kugelwitz, Meißow, Neuenhagen Abtei, Alt-Schlau, Alt-Bewersdorf, Alt-Järschagen, Alt-Paalow Gut und Gem., Alt-Warschow.

Am Montag den 26. September d. Js. Petershagen, Birbstow Preeß, Abtshagen, Beelkow, See-Buckow Gut und Gem., Buckow Forsterei, Büßow Gut und Gem., Damerow, Eventin, Karntewitz Gut und Gem., Alt-Martinshagen, Neuwasser mit Damferort, Nemitz, Pantuin, Alt-Steinort, Wandhagen Wied, Zitzmin.

Aufzustellen und vorzulegen sind:

- eine **Zugangs-Liste** für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen **von über 3000 Mark**,
- eine **Zugangs-Liste** für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen **von mehr als 900 bis 3000 Mark**,
- eine **Abgangs-Liste** für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen **von über 3000 Mark**,
- eine **Abgangs-Liste** für Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen **von mehr als 900 bis 3000 Mark**.

Jede der vier Listen ist einmal aufzustellen auf gedruckten Formularen aus der Moldenhauer'schen Buchdruckerei hier und zwar die **Zugangslisten 1 und 2** nach dem Muster **XXVI**, die **Abgangslisten 1 und 2** nach dem Muster **XXVII** der Anweisung vom 25. Juli 1906 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 39 für 1906).

Aufzunehmen sind in die Listen diejenigen Steuer-Zu- und Abgänge, über welche nach Vorschrift der Nr. 5 der diesseitigen Kreisblattsverfügung vom 15. April 1907 — Arbl. Nr. 34 — Kontrollauszüge hier vorgelegen haben, die mit dem diesseitigen Festsetzungsvermerk versehen dem Ortsvorstande zurückgegeben worden sind.

Jede Abgangsliste ist an der auf der Titelseite vorgesehene Stelle vom Ortsvorstand mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.

Die unter a bis d bezeichneten Listen brauchen aber nur insoweit aufgestellt zu werden, als Zu- und Abgänge wirklich vorgekommen sind. Sonst ist an Stelle der betreffenden Liste eine entsprechende **Fehlanzeige in einfacher Ausfertigung** vorzulegen, wozu die betreffenden Muster untenstehend unter a bis d vorgeschrieben sind.

Sofern an einem Orte Steuer-Beträge für das 1. Halbjahr 1910 ungeachtet der versuchten Zwangsbeitreibung rückständig geblieben sind, haben die betreffenden Ortsvorstände noch eine **besondere Ausfall-Liste**, welche nach dem Muster **XXX** der Anweisung vom 25. Juli 1906 aufgestellt und von dem Vollziehungsbeamten und dem Ortsvorstande an den entsprechenden Stellen unterschriftlich vollzogen sein muß, in **zweifacher Ausfertigung** unter Anschluß des Protokolls über die fruchtlose Pfändung bis zum 20. September d. Js. der **königlichen Kreiskasse** hier selbst einzureichen.

In die Ausfall-Liste für das I. Halbjahr dürfen jedoch keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im II. Halbjahr zu erwarten ist.

Gemäß Art. 51 III der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuer-Gesetz vom 25. Juli 1906 wird gleichzeitig an den oben bezeichneten Tagen unter Zuziehung der Ortsvorsteher vom platten Lande eine Durchsicht der letztjährigen Personenverzeichnisse, Staatssteuer und Gemeindesteuerlisten vorgenommen werden, um diejenigen Steuerpflichtigen zu ermitteln, deren Vermögensverhältnisse einer Prüfung und Erörterung bedürfen.

Die Ortsvorsteher werden daher aufgefordert, pünktlich an den bestimmten Terminen **persönlich** zu erscheinen. Nur in betreff der forstfiskalischen Gutsbezirke Buckow, Gohrbandshof, Alt- und Neu-Krakow und Karnkewitz kann ich genehmigen, daß die Einsendung der Listen durch die Post erfolgt.

Schlawe, den 10. September 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Muster zu Fehlanzeigen.

- a. Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Zugänge bei Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von über 3000 Mark sind während des 1. Halbjahres des Steuerjahres 1910 im Gemeinde- (Guts-) Bezirk nicht vorgekommen.
Ort, Datum. Unterschrift.
- b. Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Zugänge bei Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 bis 3000 Mark sind während des 1. Halbjahres des Steuerjahres 1910 im Gemeinde- (Guts-) Bezirk nicht vorgekommen.
Ort, Datum. Unterschrift.
- c. Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Abgänge bei Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von über 3000 Mark sind während des 1. Halbjahres des Steuerjahres 1910 im Gemeinde- (Guts-) Bezirk nicht vorgekommen.
Ort, Datum. Unterschrift.
- d. Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Abgänge bei Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 bis 3000 Mark sind während des 1. Halbjahres des Steuerjahres 1910 im Gemeinde- (Guts-) Bezirk nicht vorgekommen.
Ort, Datum. Unterschrift.

Nr. 473) Zum Zweck der Fortführung des Verzeichnisses sämtlicher im hiesigen Kreise sich aufhaltender **Ausländer**, insbesondere auch der **ausländischen Saisonarbeiter**, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, mir sofort von dem **Eintreffen und Abzuge** eines jeden Ausländers **durch die Hand der Herren Amtsvorsteher** unter Angabe des Namens, Standes, Geburtsortes und Geburtsdatums, der Religion und der Staatsangehörigkeit des Ausländers Mitteilung zu machen.

Im einzelnen bemerke ich, daß eine Beschäftigung ausländischer Arbeiter ohne Legitimationskarte und die Mitführung schulpflichtiger Kinder durch ausländische Arbeiter unzulässig ist.

Um die ordnungsmäßige Einreichung der vorgeschriebenen An- und Abmeldungen sicher zu stellen, sind die nachfolgend abgedruckten Melddevorschriften evtl. unter Beantragung von Polizeistrafen genau zu überwachen. (Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme anziehender Personen.)

§ 8.

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9.

Ein jeder, welcher einem Neuankommenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschieht.

Zuständig und verpflichtet zur Annahme der Meldung ist der Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher, in Städten die Polizeiverwaltung.

Schlawe, den 9. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 474) Vermöge des Wohnungswechsels werden sehr häufig Bedingungen geschaffen, welche kinderreiche, von der Diphtherie so lange verschont gebliebene Familien in bedenkliche unmittelbare Berührung mit verseuchten Lokalitäten bringen.

Ähnliche Erfahrungen liegen über Neuerkrankungen vor, welche sich zuweilen unmittelbar im Anschluß an die Wiedereröffnung der Schulen nach den Ferien bemerkbar machten und zu einem nicht unbedeutlichen Teil auf die Empfänglichkeit der frisch eingeschulten Kinder zurückgeführt werden müssen.

Ihr Hochwohlgeboren wollen deshalb die Polizeiverwaltung zu N. N. anweisen, alle stärker durch Diphtherie heimgesucht gewesenen Wohnungen zu ermitteln und falls dieselben von Familien mit Kindern zum Ostertermin neu bezogen werden sollen, diesem Umzuge eine zweckentsprechende Desinfektion vorausgehen zu lassen. Auch werden die Schulvorstände auf den oben hervorgerufenen Punkt aufmerksam zu machen und in sämtlichen Schulen vor Wiederbeginn des Unterrichts auf eine recht sorgfältige Reinigung der Klassenzimmer — besonders für die jüngsten Altersstufen — nachdrücklich hinzuwirken haben.

Röselin, den 10. März 1888.

Der Regierungspräsident. J. B.: Böttcher.

Vorstehenden Verfügungsauszug bringe ich hierdurch im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten wiederholt zur Kenntnis der städtischen Polizeiverwaltungen, der Herren Amtsvorsteher und der Schulvorstände des Kreises mit dem ergebenen Ersuchen, in allen Fällen von Diphtherie-Erkrankungen, welche sich vor den gebräuchlichen Umzugsterminen bemerkbar machen sollten, nach obiger Anweisung zu verfahren.

Schlawa, den 12. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 475) Die Herrn Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich gemäß meiner Rundverfügung vom 18. September 1909 — I 7071 — binnen 8 Tagen hierher anzuzeigen, ob in ihren Bezirken Benzinvorräte und Lager von Schießpulver und Sprengstoffen vorhanden sind. Gegebenenfalls ist mir die vorgeschriebene Nachweisung einzureichen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Schlawa, den 12. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Neuerung im Postscheckverkehr.

Nach dem Muster der seit dem 1. Juli d. Js. im Verkehr befindlichen Nachnahmekarten und Nachnahme-Postpaketadressen mit anhängender Postanweisung werden vom 1. Oktober ab auch **Nachnahmekarten und Paketadressen mit anhängender Zahlkarte** eingeführt zur Erleichterung der Inhaber von Postscheckkonten, welche die für sie eingezogenen Nachnahmebeträge auf ihr Konto überwiesen haben wollen. Die Neuerung wird von den Kontoinhabern, die häufiger Nachnahmekarten oder Nachnahmepakete zur Post geben, mit Freuden begrüßt werden. Die Verwendung der billigen Zahlkarte zur Ueberweisung von Nachnahmebeträgen auf das Postscheckkonto des Absenders ist seit dem 1. April d. Js. zulässig. Bisher mußte jedoch bei jeder Nachnahmesendung der Absender die mit einer Klebeleiste versehene Zahlkarte auf die Rückseite der Postkarte, der Paketadresse usw. kleben und an der Sendung mittels Siegelmarke oder dergl. befestigen, um sie vor einer Beschädigung während der Beförderung zu bewahren. Dem wird nun, soweit es sich um die häufigste Art der Nachnahmesendungen handelt (d. i. Karten und Pakete) durch das neue Formular abgeholfen.

Die auf hellbraunem Kartonpapier hergestellten neuen Formulare werden vom 1. Oktober ab von den Postscheckämtern an die Kontoinhaber zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgegeben. Auch werden sie beim Postscheckamt auf Antrag des Kontoinhabers mit seinem Namen und mit der Nummer seines Kontos bedruckt. Am Schalter der Postanstalten werden sie nicht verkauft. Die beiden Formulare mit anhängender Zahlkarte, also sowohl die Nachnahmekarten als auch die Paketadressen können durch die Privatindustrie hergestellt werden. Sie müssen alsdann mit den amtlichen Mustern in Papier, Farbe Format und Druck genau übereinstimmen. Firmen die die Formulare für ihren Gebrauch durch Privatdruckereien herstellen lassen wollen, werden von den Ober-Postdirektionen auf Wunsch Probeformulare geliefert.

Fahrplan der Kreisbahn Schlawa—Pollnow—Sydom.

Gültig vom 1. Oktober 1910.

Entfernung km	Bug 1	Bug 1a	Bug 5	Bug 3	Stationen		Bug 2	Bug 4a	Bug 6	Bug 4
	2-3. Kl.	2-3. Kl.	2-3. Kl.	2-3. Kl.			2-3. Kl.	2-3. Kl.	2-3. Kl.	2-3. Kl.
—	750		1205	330	ab	Schlawa Kleinbahnhof	938		300	510
3,47	759		1214	339		Marlenthal	927		249	459
5,95	806		1221	346		Ujatzthal	919		242	452
9,67	822		1237	402		Kusserow	906		231	441
11,73	829		1244	409		Wusterwitz	900		225	435
13,87	835		1250	415		Deutsch-Puddiger	851		217	429
16,00	846		1257	425		Segenthin	845		211	423
18,25	852		103	431		Wiesenthal	827		201	405
19,80	857		109	439		Kleinsoltikow	822		156	400
22,89	909		119	451		Leikow	812		146	351
25,30	924		126	506		Borkow	804		138	343
28,85	939			523		Latzig	747			326
31,41	949			535		Hanshagen	738			318
32,43	952			538		Wendisch-Buekow	735			315
35,46	1000			546		Schwarzin	725			306
37,50	1010			557		Jatzlingen	718			300
42,78	1026			618		Pollnow Staatsbahnhof	653			235
43,75	1030			622		Pollnow Kleinbahnhof	648			230
—		1115		723	an	Pollnow Kleinbahnhof	545	125		
47,10		1127		745	an	Vettrin	534	114		
50,00		1136		754	an	Gutzmln	526	106		
52,30		1142		800	an	Sydom	520	100		

Die Nachtzeiten von 600 Abends bis 550 Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.
Die Züge halten auf den Zwischenstationen nur nach Bedarf.

Öffentliche Lehrschmiede in Stolp.

In der unter Verwaltung des Magistrats stehenden öffentlichen Lehrschmiede beginnt am 1. Oktober 1910 ein neuer Lehrkursus. In demselben erhalten Schmiedegesellen, welche mindestens 19 Jahre alt sind, gründliche Ausbildung im Hufbeschlag und in der gesamten Hufpflege.

Der Kursus dauert 3 Monate und findet nach Beendigung desselben vor der staatlich eingesetzten Lehrschmiede-Prüfungskommission eine Prüfung statt zur Erlangung des nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 für die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes erforderlichen Prüfungszeugnisses.

Anmeldungen zu dem neuen Kursus sind schleunigst bei dem Magistrat in Stolp oder dem Hufbeschlag-Lehrmeister Rüttner in Stolp Reitbahn 8 anzubringen, woselbst auch die weiteren Bedingungen zu erfahren sind.

Stolp, den 1. September 1910.

Der Magistrat.

II. Viehseuchenpolizei.

Die Rotlaufseuche unter dem Schweinebestande des Mühlenbesizers Schwuchow in Abl.-Sudow ist erloschen, die Sperre ist aufgehoben.

Jannowitz, den 8. September 1910.

Der Amtsvorsteher. Tischbein.

Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Tagelöhners Wittkamp zu Martinshagen ist erloschen. Die verhängte Sperre ist aufgehoben.

Damerow, den 2. September 1910.

Der Amtsvorsteher.

Rotlauf unter dem Schweinebestande des Bauerhofsbesizers Franz Kuckow zu Pantnin ist amtlich festgestellt. Die Gehöftesperre ist verhängt.

Damerow, den 5. September 1910.

Der Amtsvorsteher.

Nachdem sich der Verdacht, daß die **Maul- und Klauenseuche** in dem Zentralviehhof in Berlin durch aus dem Landkreise Stolp eingeführtes Vieh eingeschleppt worden sei, durch die Untersuchung sämtlicher in Betracht kommender Viehbestände als **unbegründet** herausgestellt hat, habe ich die durch Kreisblatt-Verfügung vom 8. d. Mts. — Extrakreisblatt — **angeordneten Maßnahmen wieder aufgehoben.**

Das von dem Herrn Regierungs-Präsidenten erlassene **Verbot des Handels im Umherziehen mit Kindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Landkreise Stolp bleibt bis auf weiteres bestehen.**

Stolp, den 10. September 1910.

Der Landrat. J. B.: v. Poser, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 85.

Ausgegeben Schlau, den 14. September.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 476) Mit Rücksicht auf die vorhandene größere Gefahr der Ausbreitung der in den Kreisen Bütow, Neustettin und Schlau sowie in den angrenzenden Regierungsbezirken Frankfurt und Marienwerder aufgetretenen Maul- und Klauenseuche, wird zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche auf Grund des § 56 b Absatz 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R. G. Bl. S. 685) für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes angeordnet:

§ 1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Gänsen ist im Regierungsbezirke Köslin bis zum 15. November 1910 verboten.

§ 2. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird nach § 148 Ziff. 7a der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Köslin, den 10. September 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Handbuch der Naturgeschichte

(Lehrbuch)



Rechtliche Bestimmungen und Verordnungen

1. Abschnitt

Einleitung

Die Naturgeschichte ist eine Wissenschaft, die sich mit den Gesetzen und Ursachen der Natur beschäftigt. Sie ist eine der ältesten Wissenschaften, die der Mensch sich angeeignet hat. In der Naturgeschichte untersuchen wir die Eigenschaften und die Veränderungen der Natur, die uns umgibt. Wir wollen die Natur verstehen, wie sie ist, und wie sie wirkt. Wir wollen die Natur kennen, wie sie ist, und wie sie wirkt.

Die Naturgeschichte ist eine Wissenschaft, die sich mit den Gesetzen und Ursachen der Natur beschäftigt. Sie ist eine der ältesten Wissenschaften, die der Mensch sich angeeignet hat. In der Naturgeschichte untersuchen wir die Eigenschaften und die Veränderungen der Natur, die uns umgibt. Wir wollen die Natur verstehen, wie sie ist, und wie sie wirkt. Wir wollen die Natur kennen, wie sie ist, und wie sie wirkt.

Die Naturgeschichte ist eine Wissenschaft, die sich mit den Gesetzen und Ursachen der Natur beschäftigt. Sie ist eine der ältesten Wissenschaften, die der Mensch sich angeeignet hat. In der Naturgeschichte untersuchen wir die Eigenschaften und die Veränderungen der Natur, die uns umgibt. Wir wollen die Natur verstehen, wie sie ist, und wie sie wirkt. Wir wollen die Natur kennen, wie sie ist, und wie sie wirkt.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 86.

Ausgegeben Schlawe, den 16. September

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 477) Die Hebammen Auguste Schmidt und Minna Marquardt in Pollnow sind vom 1. d. Mts. ab als Bezirkshebammen für den Bezirk Bessin angestellt.

Zum Bezirke gehören die Ortschaften: Bessin, Barbelow, Forth, Sellberg und Vetrin.

Schlawe, den 11. September 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawe.
von Schelha.

Nr. 478) Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird am Erntedankfeste, den 2. Oktober d. Js. wiederum eine allgemeine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit ferner eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe zur Abhilfe dringender Notstände, insbesondere in dem Zerstreuungsgebiet der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens, eingesammelt werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, die Abhaltung der Kollekte nicht zu beanstanden.

Schlawe, den 12. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 479) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 3. Mai d. Js. — D. P. Nr. 3475 — die Abhaltung einer einmaligen Haus-Kollekte in der Zeit vom 1. Oktober 1910 bis 31. Dezember 1911 für Zwecke des Diakonissen-Mutterhauses in Danzig genehmigt.

Mit dem Einsammeln dieser Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Gottfried Rodrohr aus Danzig beauftragt und mit den erforderlichen Ausweisen versehen worden.

Schlawe, den 13. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 480) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 18. 11. 97 — KrbL Nr. 99 — erfuhe ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Gendarmen, in den dem zuständigen Amtsvorsteher zu erstattenden Bericht über die Bißverletzungen durch tolle oder tollmutverdächtige Tiere auch diejenigen Personen aufzunehmen, die von tollmutranken Menschen verletzt wurden, und diejenigen, die sich, ohne gebissen oder gekratzt worden zu sein, der Gefahr einer Infektion durch franke Tiere oder Menschen ausgesetzt und deshalb einer Schutzimpfung unterzogen hatten.

Bei Todesfällen ist in jedem Falle anzugeben, ob eine örtliche Behandlung unmittelbar nach der Verletzung erfolgte, und welcher Art diese war, ob der Tod an Tollmut oder an einer anderen Krankheit erfolgte, und in welcher Weise das Vorliegen von Tollmut festgestellt wurde, insbesondere ob Leichenteile mikroskopisch oder durch den Tierversuch im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin oder im Hygienischen Universitätsinstitut in Breslau untersucht wurden.

Die Herren Amtsvorsteher haben alsdann auch diese Personen in das durch obengenannte KrbL. Bef. vorgeschriebene Formular aufzunehmen und mir sofort einzureichen.

Schlawe, den 13. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 481) Das im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete „Gesundheitsbüchlein“, enthaltend eine gemeinfassliche Anleitung zur Gesundheitspflege ist soeben in einer neuen (vierzehnten) durchgesehenen, in Einzelheiten geänderten und ergänzten Ausgabe erschienen.

Das Buch ist von der Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin, A. Monbijouplatz Nr. 3 zu beziehen und kostet kartoniert 1 Mark, in Leinwand gebunden 1,25 Mark, bei gleichzeitigem Bezuge von mindestens 20 Exemplaren das Exemplar kartoniert 0,80 Mark, in Leinwand gebunden 1 Mark.

Schlawe, den 14. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 482) Nach Mitteilung der Königlichen Eisenbahn-Direktion Danzig ist es in letzter Zeit häufiger vorgekommen, daß Betriebseinrichtungen der Bahn beschädigt und Steine oder andere Gegenstände auf die Fahrchienen gelegt worden sind, die geeignet waren, Eisenbahnzüge zu gefährden.

Ich weise hiermit auf das Gefährliche dieses Treibens hin, das nach §§ 315 und 316 des Reichsstrafgesetzbuches mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft wird, und gebe gleichzeitig bekannt, daß für Ermittlung der Täter solcher Frevel angemessene Belohnungen seitens der Eisenbahnverwaltung gewährt werden.

Röslin, den 9. September 1910.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr von Fund.

2. Nachtrag zum Verzeichnis der Kontoinhaber bei den Postsparkassen im Reichs-Postgebiet.

Zu dem amtlich herausgegebenen Verzeichnis der Kontoinhaber für 1910 erscheint in diesen Tagen der 2. Nachtrag. Er enthält die Adressen der seit dem 1. Mai dem Postsparkassenverkehr beigetretenen 3990 Kontoinhaber. Soweit es von den Kontoinhabern gewünscht wurde, sind nähere Angaben über Beruf, Geschäftszweig usw. mitaufgenommen worden.

Der Bezugspreis des 2. Nachtrags beträgt 40 Pf. Bestellungen werden an den Schaltern aller Postanstalten entgegengenommen, wo auch das nach dem Stande vom 1. Januar 1910 bearbeitete Hauptverzeichnis und der 1. Nachtrag bezogen werden können.

Dem 2. Nachtrag ist wieder ein Auszug der neueren Verfügungen über den Postsparkassenverkehr, soweit sie allgemeines Interesse bieten, vorgebracht. So sind die näheren Bedingungen angeführt, unter denen Postsparks zu Zahlungen an Postkassen für Fernsprechgebühren, Postanweisungsbeträge, Wertzeichen usw. verwendet werden können. Ferner ist darauf hingewiesen, daß jetzt den Kontoinhabern auch über die durch Postsparkasse erteilten Aufträge auf Wunsch von den Postsparkassen Einlieferungsbescheinigungen nach Art der sonst bei Geldeinzahlungen an den Postsparkassen gebräuchlichen Einlieferungsbescheinigungen erteilt werden. Auch sind die Bestimmungen über die vom 1. Oktober ab zur Einführung gelangenden Nachnahmefarten und Nachnahmepaketadressen mit anhängender Zahlkarte aufgenommen.

Reichs-Postamt.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 8. Oktober bis Anfang August wird die Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Stettin, Kartuschstraße 7 zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft erfolgen. Etwaige Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Fahrplan der Kreisbahn Schlawa—Pollnow—Sydom.

Gültig vom 1. Oktober 1910.

Ent- fer- nung km	Bzg 1	Bzg 1a	Bzg 3	Bzg 3	Stationen		Bzg 2	Bzg 4a	Bzg 6	Bzg 4	
	2-3. Kl.	2-3. Kl.	2-3. Kl.	2-3. Kl.			2-3. Kl.	2-3. Kl.	2-3. Kl.	2-3. Kl.	
—	750		1205	330	ab	Schlawa Kleinbahnhof	an	938		300	510
3,47	759		1214	339	⬇	Marienthal	⬆	927		249	459
5,95	806		1221	346		Ujatzthal		919		242	452
9,67	822		1237	402		Kusserow		906		231	441
11,73	829		1244	409		Wusterwitz		900		225	435
13,87	835		1250	415		Deutsch-Puddiger		851		217	429
16,00	846		1257	425		Segenthln		845		211	423
18,25	852		103	431		Wiesenthal		827		201	405
19,80	857		109	439		Kleinsoltikow		822		156	400
22,89	909		119	451		Leikow		812		146	351
25,30	924		126	506		Borkow		804		138	343
28,85	939			523		Latzig		747			326
31,41	949			535		Hanshagen		738			318
32,43	952			538		Wendisch-Buckow		735			315
35,46	1006			546		Schwarzin		725			306
37,50	1010			557		Jatzingen		718			300
42,73	1026			618	⬇	Pollnow Staatsbahnhof	⬆	653			235
43,75	1030			622	an	Pollnow Kleinbahnhof	ab	648			230
—		1115		733	ab	Pollnow Kleinbahnhof	an	545	125		
47,10		1127		745	⬇	Vettrln	⬆	534	114		
50,00		1136		754	⬇	Gutzmln	⬆	526	106		
52,30		1142		800	an	Sydom	ab	520	100		

Die Nachtzeiten von 600 Abends bis 552 Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet. Die Züge halten auf den Zwischenstationen nur nach Bedarf.

Schlawer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 87.

Ausgegeben Schlawe, den 19. September

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 483) Auf Wunsch der Interessenten setze ich in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 10. d. Mts. — Kreisblatt Stück 82 Nr. 467 — für die Verladung von Klauen-
vieh zur Abschachtung hiermit folgende Tage für die Bahnstation Schlawe statt:

- a) für Klauenvieh aus Ortschaften, welche weder im Sperrbezirk noch im
Beobachtungsbezirk liegen,
jeden Dienstag und Freitag.
- b) Für Klauenvieh aus Beobachtungsbezirken
jeden Donnerstag.

Im übrigen bleiben alle Anordnungen meiner genannten Bekanntmachung vom
10. d. Mts. bestehen.

Schlawe, den 17. September 1910.

Der Landrat. J. A. Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 484) In der Ortschaft Ruspshagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Es wird daher hiermit auch über diese Gemeinde nebst Abbauten die **Stallsperrre**
(Ortssperre) verhängt.

Alle von mir in meiner Bekanntmachung vom 8. bezw. 11. d. Mts. Kreisblatt
(Extrablatt) Stück 79 Nr. 459 bezw. Stück 83 Nr. 470 erlassenen Anordnungen zur
Unterdrückung der Seuche finden nunmehr auch auf diesen neuen Sperrbezirk Anwendung.

Die sofortige und wiederholte Bekanntmachung dieser Verfügung und die strengste
Überwachung der Schutzvorschriften ist zu veranlassen.

Schlawe, den 18. September 1910.

Der Landrat. J. A. Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 485) Der Herr Regierungs-Präsident hat genehmigt, daß die Ortschaft Wand-
hagen nebst Abbauten aus dem Sperrbezirk (Ortssperre) in den Beobachtungsbezirk
übertritt.

Es gelten nunmehr daher für die Gemeinde Wandhagen nebst Abbauten die für die Beobachtungsbezirke erlassenen erleichterten Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Schlauwe, den 19. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 486) Es wird darauf hingewiesen, daß nach wie vor bis auf weiteres das Abhalten jeglicher Viehmärkte innerhalb des Kreises untersagt ist.

Schlauwe, den 19. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 487) Aus der Stallsperrre (Gehöftssperre) werden hiermit entlassen:

1. das Gehöft des Büdners Pantel Neu-Krafow,
2. " " " Ackerbürgers Boldt Zanow,
3. " " " Bauern Burow Sellen,
4. " " " Büdners Fritz Plath Barzwik,
5. " " " Reinhold Jeske Barzwik,
6. " " " Hermann Boje Dörsenthin.

Schlauwe, den 19. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 488) Die Ortschaften Schmarfow, Göriz und Parpart nebst Abbauten sind nachträglich in den Beobachtungsbezirk einbezogen. Alle Anordnungen betr. Beobachtungsbezirke finden daher auf diese Ortschaften Anwendung.

Schlauwe, den 18. September 1910. Der Landrat.

J. A. Roeher, Regierungsassessor.

Der Herr Regierungspräsident hat den auf den 21. d. Mts. angesetzten Vieh- und Pferdemarkt in Bütow verboten.

Bütow, den 15. September 1910.

Der Landrat.

Schlamer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 88.

Ausgegeben Schlame, den 20. September.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 489)

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend

Anträge auf Erteilung von Wandergewerbe- und Gewerbescheinen für 1911.

Damit diejenigen Personen, welche im Jahre 1911 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, zur rechten Zeit in den Besitz der Gewerbe- und Wandergewerbescheine gelangen, veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die Gewerbetreibenden aufzufordern, diesbezügliche Anträge bei der **Ortspolizeibehörde** ihres Wohnortes, **auf dem platten Lande also bei den Amtsvorstehern, bis spätestens Mitte Oktober anzubringen.**

Die Herren Amtsvorsteher haben dann die Anträge **umgehend** hierher einzureichen.

Nachdem die Verhältnisse der Gewerbetreibenden bezw. deren Begleiter für das Jahr 1910 allgemein nach Maßgabe der Formulare A und B der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 1. 5. 1904 — Sonderbeilage zu Stück 23 des Amtsblattes für 1904 — festgestellt sind, können bei Anträgen für das Jahr 1911, soweit die Antragsteller im diesseitigen Bezirk wohnen und im Jahre 1910 im Besitze eines Wandergewerbe- und Gewerbescheines gewesen sind, die Formulare C und D zur Anwendung kommen. Für Personen, welche das Gewerbe **neu beginnen bezw. noch nicht Begleiter gewesen sind, sind stets die Formulare A und B zu verwenden.** Die Ausfertigung dieser Formulare ist in früheren Jahren häufig von den Gemeindevorständen bewirkt, und die Amtsvorsteher haben dieselben nur mit ihrem Beglaubigungsvermerk versehen. Dieses Verfahren entspricht nicht den bestehenden Bestimmungen. Nach der Ausführungs-Anweisung vom 1. Mai 1904 sind die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen bei der Ortspolizeibehörde, auf dem platten Lande also bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Demgemäß sind die **Fragebogen** auch nicht von den Ortsvorständen, **sondern lediglich von den Amtsvorstehern auszufüllen.** Die ersteren sind nicht in der Lage, die Fragen im einzelnen ordnungsmäßig zu beantworten; insbesondere fehlt ihnen die Kenntnis hinsichtlich der stattgehabten Bestrafungen, da nur die Amtsvorsteher, nicht aber die Guts- und Gemeindevorsteher hiervon amtlich Nachricht erhalten. Am Schluß der Formulare ersuche ich, eventl. nach Rücksprache mit den zuständigen Ortsvorstehern, das vermutliche Einkommen aus dem Wandergewerbe anzugeben und die Höhe des Steuerjahres in Vorschlag zu bringen. Die Beschaffung der Formulare, soweit sie nicht handschriftlich hergestellt werden, ist gleichfalls Sache der Amtsvorsteher. Die Kosten stellen sich nach der Ausführungs-Anweisung als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung dar.

Gedruckte Formulare hält die Buchdruckerei von Moldenhauer hier selbst vorrätig.

Schlame, den 9. September 1910.

Der Landrat. J. A. Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 490) Zur Zeit herrscht abgesehen vom hiesigen Kreise in den Kreisen Neustettin, Belgard, Bütow, und neuerdings auch Rummelsburg und Pubitz die Maul- und Klauenseuche. Diese starke Verbreitung der Seuche auch in den Nachbarkreisen veranlaßt mich, den Viehbesitzern, soweit ihnen überhaupt noch die Einführung von Nutz- und Zuchtvieh gestattet ist, im eigenen Interesse dringend anzuraten, bei Ankauf von Klauenvieh die größte Vorsicht zu beobachten, und durch rechtzeitige Anzeige verdächtiger Krankheitserscheinungen einer etwaigen Weiterverbreitung der Seuche entgegen zu arbeiten.

Ich ersuche, dies sofort und wiederholt ortsüblich bekannt zu geben.

Schlame, den 20. September 1910.

Der Landrat. J. A. Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 491) Aus der Stallsperrre (Gehöftsperrre) werden hiermit wieder entlassen:

1. das Gehöft des August Wodensfuß Neuwasser
2. " " " " Büdners Karl Schwarz See-Buckow.

Sämtliche Stallsperrren (Gehöftsperrren) sind damit nunmehr wieder aufgehoben, soweit nicht an ihre Stelle Stallsperrren (Ortssperrren) getreten sind.

Schlawa, den 20. September 1910. Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlawa.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Zur Konfirmation

halten wir unser reichhaltiges Lager in

**Konfirmationskarten,
Gesangbüchern,
Bibeln, Testamenten usw.**

bestens empfohlen.

H. Moldenhauer & Sohn.

Emaille-Schilder

== in wetterfester Ausführung ==

Tür- und Firmenschilder

Kasten- und Schubladenschilder

Hausnummer- und Straßenschilder

Wegweiser und Pfeilschilder

in jeder Größe  beliebige Grund- und Schriftfarbe
liefert billigt

Max Lorenz,

Klempnermeister.

Altes Feldbahn-Gleis

zu kaufen gesucht.

Angebote mit Angabe des Quantums, der Schienenhöhe und der Spurweite unter **A. B. 25** an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne

Plomben, Zahnoperationen etc.

mit Injektion (Einspritzung).

Sprechstunden 8—6 Uhr.

Standesamt Schlawa.

Woche vom 11. bis 17. September 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Landwirt Otto Schmückel-Neu-Bewersdorf.

Eine Tochter: Tischlergeselle Bernhard Eid, Arbeiter Ewald Witt, Maurer Franz Bloch.

Aufgebote:

Schneider Otto Köller in Nitzlin mit Martha Müller hier. Kreisfisenbahn-Lokomotivführer Wilhelm Schilling hier mit Berta Wolter in Kowall Kr. Belgard. Landwirt Max Beer mit Minna Behnke hier. Schuhmachermeister Max Selke hier mit Minna Büttow in Kolberg. Kaufmann Ernst Gramatzky in Stargard i. Pom. mit Hedwig Kubrenz in Altdamm.

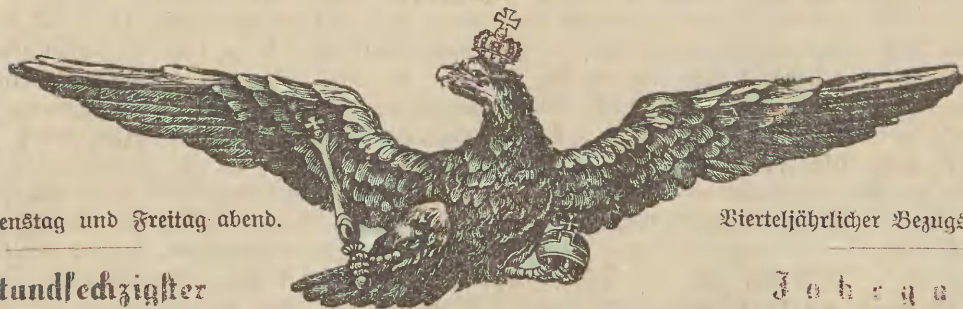
Sterbefälle:

Maurergehelle Berthold Saß, Sohn, 3 Monate alt.

Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 17. September 1910.

		Schlawa,	Rügen- walde
Weizen pr. 100 Kgr.	—	—	19 60
Roggen do.	14	—	14 —
Gerste do.	—	—	— —
Hafer do.	14	—	13 75
Erbsen do.	30	—	— —
Kartoffeln do.	4	—	4 70
Heu do.	3	60	— —
Stroh das Schock.	22	80	— —
Butter das Kgr.	2	20	2 55
Buchweizengröße d. Eiter	—	50	— 25
Bier das Eiter	—	25	— 10
Branntwein das Eiter	—	70	— 70
Eier die Stiege	1	30	1 28

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundfünfzigster

Johann.

Stück 89.

Ausgegeben Schlau, den 23. September

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 492) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß zur Abhilfe der dringendsten Notstände in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens in diesem Jahre wiederum in den evangelischen Haushaltungen der Provinz Pommern durch kirchliche Organe eine Hauskollekte abgehalten werde. Die Kollekte soll, nachdem für eine zu gleichem Zwecke Allerhöchsten Orts bewilligte Kirchenkollekte der 2. Oktober d. Js. bestimmt worden ist, in der auf diesen Tag folgenden Zeit eingesammelt werden.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, dem gedachten Zwecke, soweit ihre Mitwirkung in Anspruch genommen wird, in geeigneter Weise förderlich zu sein und insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Hauskollekte kein Hindernis finde.

Schlau, den 20. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 493) Auf Grund Beschlusses des Bundesrats vom 10. Februar d. Js. soll am 1. Dezember d. Js. eine allgemeine Volkszählung für das Deutsche Reich stattfinden.

Die Zählung wird in ähnlicher Weise wie in den früheren Jahren vor sich gehen, d. h. den Ortsbehörden liegt die Ausführung der Zählung ob, wobei sie sich durch freiwillige Zähler, Bildung von Zählungskommissionen usw. unterstützen lassen können.

Die Ortsbehörden setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß über die Art der Ausführung der Zählung noch besondere Kreisblattverfügung erfolgen wird.

Schon jetzt mache ich darauf aufmerksam, daß das Amt eines Zählers als Ehrenamt anzusehen ist. Vergütungen an Zähler, welche zur unentgeltlichen Uebernahme dieses Ehrenamtes nicht bereit sind, können weder aus der Reichs- noch aus der Staatskasse beansprucht werden. Die etwa entstehenden Kosten haben die Gemeinden selbst zu tragen.

Schlau, den 20. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 494) Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung des Herrn Reg. Präf. zu Köslin vom 15. September v. Js. — abgedruckt im Kreisblatt Stück 84 — Artikel 439 — pro 1909 teile ich mit, daß durch rechtskräftiges Erkenntnis der III. Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin vom 18. März d. Js. ein Aufsteller von Geldspielautomaten wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels zu 2 Wochen Gefängnis und 1000 M. Geldstrafe verurteilt worden ist. Das Gericht hat angenommen, daß die sämtlichen in diesem Verfahren geprüften Automaten Glücksspiele sind. Diese Apparate sind nun durchweg anders beschaffen, wie die in der vorgenannten Verfügung näher gekennzeichneten. Da sie die Muster der neueren jetzt allgemein gebräuchlichen Apparate darstellen, ist für den Landespolizeibezirk Berlin angeordnet worden, daß die Aufsteller von Geldspielautomaten jeder Art, bei welchen ein Einsatz auf Gewinn geleistet wird, besonders also die Schankwirte, auf die Strafbarkeit des Spielautomatenbetriebes aufmerksam zu machen und, falls die Apparate nicht sofort außer Betrieb gesetzt und entfernt werden, diese mit dem gesamten Inhalte zu beschlagnahmen, und Strafanzeige wegen Vergehens gegen § 284 oder bei Auspielung von Gegenständen gegen § 286 St. G. B. zu erstatten sind.

Ich ersuche hiernach die Polizeiverwaltungen, die Herren Amtsvorsteher und Gendarmerie-Wachmeister, jede Aufstellung eines Glückspielautomaten zu verhindern und gegebenenfalls zur Anzeige zu bringen.

Bis zum 20. Januar 1911 setze ich einem Berichte darüber entgegen, wieviel Anzeigen wegen Aufstellung von Glückspielautomaten erfolgt und welcher Art die Bestrafungen gewesen sind.

Fehl Anzeige ist nicht erforderlich.

Schlau, den 20. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 496)

Bekanntmachung

betreffend

Anträge auf Erteilung von Wandergewerbe- und Gewerbescheinen für 1911.

Damit diejenigen Personen, welche im Jahre 1911 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, zur rechten Zeit in den Besitz der Gewerbe- und Wandergewerbescheine gelangen, veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die Gewerbetreibenden aufzufordern, diesbezügliche Anträge bei der **Ortspolizeibehörde** ihres Wohnortes, **auf dem platten Lande also bei den Amtsvorstehern**, bis **spätestens Mitte Oktober** anzubringen.

Die Herren Amtsvorsteher haben dann die Anträge **umgehend** hierher einzureichen.

Nachdem die Verhältnisse der Gewerbetreibenden bzw. deren Begleiter für das Jahr 1910 allgemein nach Maßgabe der Formulare A und B der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 1. 5. 1904 — Sonderbeilage zu Stück 23 des Amtsblattes für 1904 — festgestellt sind, können bei Anträgen für das Jahr 1911, soweit die Antragsteller im diesseitigen Bezirk wohnen und im Jahre 1910 im Besitze eines Wandergewerbe- und Gewerbescheines gewesen sind, die Formulare C und D zur Anwendung kommen. Für Personen, welche das Gewerbe **neu beginnen bzw. noch nicht Begleiter gewesen sind, sind stets die Formulare A und B zu verwenden.** Die Ausfertigung dieser Formulare ist in früheren Jahren häufig von den Gemeindevorständen bewirkt, und die Amtsvorsteher haben dieselben nur mit ihrem Beglaubigungsvermerk versehen. Dieses Verfahren entspricht nicht den bestehenden Bestimmungen. Nach der Ausführungs-Anweisung vom 1. Mai 1904 sind die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen bei der Ortspolizeibehörde, auf dem platten Lande also bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Demgemäß sind die **Fragebogen** auch nicht von den Ortsvorständen, **sondern lediglich von den Amtsvorstehern auszufüllen.** Die ersteren sind nicht in der Lage, die Fragen im einzelnen ordnungsmäßig zu beantworten; insbesondere fehlt ihnen die Kenntnis hinsichtlich der stattgehabten Bestrafungen, da nur die Amtsvorsteher, nicht aber die Guts- und Gemeindevorsteher hiervon amtlich Nachricht erhalten. Am Schluß der Formulare ersuche ich, eventl. nach Rücksprache mit den zuständigen Ortsvorstehern, das vermutliche Einkommen aus dem Wandergewerbe anzugeben und die Höhe des Steuerzuges in Vorschlag zu bringen. Die Beschaffung der Formulare, soweit sie nicht handschriftlich hergestellt werden, ist gleichfalls Sache der Amtsvorsteher. Die Kosten stellen sich nach der Ausführungs-Anweisung als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung dar.

Gedruckte Formulare hält die Buchdruckerei von Moldenhauer hieselbst vorrätig.

Schlawa, den 9. September 1910.

Der Landrat. J. A. Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 497)

Bekanntmachung.

Gesunden **Safer**, gut eingebrachtes Heu vom I. Schnitt sowie Roggenglattstroh und mit Bindfaden gebundenes Preßlangstroh — Stroh jedoch erst vom Oktober ab — kauft
Proviandamt Stolp i. Pom.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Schlawa, den 20. September 1910.

Der Landrat. J. A. Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 498) Die mit der Vorlegung des Schuletats für 1910 noch rückständigen Schulverbände ersuche ich, den Etat binnen 8 Tagen einzureichen oder die Hinderungsgründe anzugeben.

Schlawa, den 20. September 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Nr. 499)

Betrifft Kreiskrankenversicherung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, die Auszüge aus der Hebeliste bzw. eine Fehlanzeige für das dritte Kalendervierteljahr 1910 **bestimmt bis zum 10. Oktober d. Js.** einzureichen.

Bei Aufstellung der Auszüge sind die Vorschriften der Verfügung vom 13. März 1899 — Kreisblatt Nr. 28 für 1899 — auf das Genaueste zu beachten, damit Rückfragen möglichst vermieden werden. Gleichzeitig weise ich noch darauf hin, daß zu den versicherungspflichtigen Betrieben gemäß § 1 des Kr. Verf. Ges. u. a. auch die Brennereien gehören. Die in diesen beschäftigten Personen unterliegen demnach auch der Krankenversicherungspflicht, sofern ihr jährlicher Arbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Auch nichtversicherte Personen, welche zeitweise in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt werden, wie z. B. landwirtschaftliche Arbeiter in Brennereien, sind während dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Erfolgt die Beschäftigung im nichtversicherungspflichtigen und versicherungspflichtigen Betriebe gleichzeitig, so sind die Personen, falls die in dem versicherungspflichtigen Betriebe geleistete Arbeit nicht als ganz geringfügige Nebenarbeit anzusehen ist, überhaupt zu versichern.

Eine Berechnung der Beiträge für die Monate Juli, August und September folgt nachstehend.

M o n a t	Beitrag für							
	erwachsene				jugendliche			
	männliche	weibliche	Personen		männliche	weibliche	Personen	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Juli hat 31 Tage. Davon gehen ab 5 Sonntage; bleiben 26 Tage. (Nach § 8 des Statuts beträgt der Beitrag für den Arbeitstag $5\frac{1}{10}$ — $3\frac{3}{10}$ — 3 — $2\frac{2}{5}$ Pf.) =	1	33	—	86	—	78	—	62
August hat 31 Tage. Davon gehen ab 4 Sonntage bleiben 27 Tage = . .	1	38	—	89	—	81	—	65
September hat 30 Tage. Davon gehen ab 4 Sonntage; bleiben 26 Tage = . .	1	33	—	86	—	78	—	62
Beitrag für das Vierteljahr . .	4	04	2	61	2	37	1	89

Schlawa, den 20. September 1910.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Kreiskrankenkasse.
J. A. Roeder, Regierungsassessor.

B e k a n n t m a c h u n g.

Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die letzten Blätter — VI und XX — erschienen.

Das Blatt VI umfaßt den nordwestlichen Teil von Deutschland (nördlich von Köln und westlich von Oldenburg) und die angrenzenden Teile von Belgien und Niederland. Das Blatt XX enthält sämtliche zur Karte gehörigen Nebenkarten.

Diese Blätter können — wie die übrigen — im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Exemplar und von 2 M. 25 Pf. für das Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Geo-Verlage (Berliner Lithographisches Institut Julius Moser) Berlin W. 35 Potsdamerstraße 110 bezogen werden. Der Gesamtpreis der nunmehr fertig vorliegenden Karte von 20 Blättern beträgt uncoloriert 35 M., mit Grenzkolorit 40 M.

Berlin W. 66, den 17. September 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamt. J. A.: Kobelt.

II. Viehseuchenpolizei.

Nr. 500) Die Verladung von Klauenvieh zur Abschachtung wird nunmehr bis auf weiteres auch für die **Bahnstation Alt-Bieck** zugelassen und zwar vorläufig **für jeden Dienstag der Woche.**

Das Vieh muß mit dem vorgeschriebenen im Herkunftsgehöft auszustellenden Attest eines Tierarztes versehen sein. Da ein solches Attest nur ausgestellt werden darf, wenn der gesamte Klauenviehbestand, aus welchem das auszuführende Vieh stammt, im Gehöft sich befindet, so wird den betreffenden Viehbesitzern hiermit angeraten, an den Untersuchungstagen das Vieh nicht auf die Weide zu treiben.

Schlawa, den 22. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

III. fahndungsfachen.

Nr. 501) Der Post-Assistent (n. a.) Sprung aus Neuwied ist nach Unterschlagung eines Gelbbriefs mit 8000 Mark (5 Scheine a 1000, 30 a 100 Mark) seit dem 13. früh aus seinem Amtsorte entwichen. Fluchttrichtung: Brüssel; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß Sprung sich wieder nach Deutschland gewendet hat. Die Verkehrsanstalten haben die Polizeibehörden usw. unter Mitteilung der nachfolgenden Personbeschreibung sofort zu benachrichtigen und im Verhaftungsfalle Meldung zu erstatten. Auf Ergreifung des Sprung und Wiedererlangung des Geldes ist eine Belohnung von 500 Mark ausgesetzt worden.

Beschreibung der Person des Post-Assistenten Sprung.

Name: Karl Sprung.

Stand: Postassistent.

Geburtsort: Koblenz.

Letzter Aufenthalt: Neuwied.

Alter: 22 Jahre.

Größe: 1,75 bis 1,78 m.

Gestalt: schlank, lang aufgeschossen,

Gesicht: lang und schmal: Sommerprossen.

Haare: schwarz.

Augen: dunkelbraun.

Bart: geringer Anflug vom Schnurrbart.

Mund: gewöhnlich.

Besondere Kennzeichen:

Scheuer Blick, hält beim Sprechen den Kopf schief und macht dadurch den Eindruck als ob er schiele.

Abdruck erhalten die städtischen Polizeiverwaltungen, die Herren Amts- Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Gendarmerie-Wachmeister zur Kenntnis und Fahndung.

Im Ergreifungsfalle ist der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Köslin sofort Nachricht zu geben.

Schlawa, den 20. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeher, Regierungsassessor

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

In unser Handelsregister A ist bei der unter Nr. 33 eingetragenen Firma „F. C. Kamecke“ am 16. September 1910 vermerkt worden, daß das Geschäft auf den Färbereibesitzer Albert Kamecke in Schlawa übergegangen ist und die Firma jetzt „Albert Kamecke“ lautet.
Königliches Amtsgericht in Schlawa.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in Lenzen, Ragow und Gr.-Duberow unter dem Rindvieh ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist die Abhaltung des Gänsemarktes in Körlin (Persante) Ende dieses Monats sowie des Vieh- und Pferdemarktes daselbst am 7. Oktober d. Js. seitens des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin verboten worden; dagegen findet dort der Krammarkt am 8. Oktober d. J. statt.
Schlawe, den 20. September 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Bekanntmachung.

Wegen der im Kreise Neustettin herrschenden Maul- und Klauenseuche ist der Auktionstrieb von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen auf dem am 23. September d. Js. in Tempelburg stattfindenden Pferde- und Viehmarkt verboten worden.

Der Krammarkt findet jedoch statt am 24. September.

Schlawa, den 19. September 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Bekanntmachung.

Ein Portemonnaie mit Inhalt ist als gefunden hier abgegeben worden.
Schlawe, den 17. September 1910.

Die Polizei-Verwaltung.
Berlit.

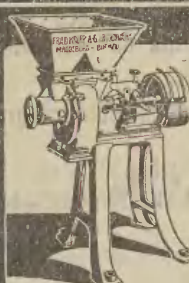
1000 Mk.

bar Preise (500, 300, 200 Mk.)
für neue praktische und gewinnbringende
Erfindungen
J. B. Bettendorfs, Berlin SW 1125

Hefe zum Backen.

Vom 1. Oktober ab liefere ich meinen werten Kunden garantiert reine Verbandshefe ohne jegliche Beimischung. Wiederverkäufer und Bäcker erhalten Vorzugspreise.

Carl Lehrke,
Drogerie.



Neue Exzelsior-Schrotmühlen
von hoher Leistungsfähigkeit
liefert in bester Ausführung
FRIED. KRUPP A.-G.
GRÜSONWERK
MAGDEBURG-BUCKAU

94 Auszeichnungen
auf Ausstellungen

Vertreter:
Gustav Denzer, Stolp i. Pom.

Seltbare

Kollianhänger

mit Metallöse

fertigt in jeder gewünschten Größe mit und ohne Druck an

Moldenhauer's Buchdruckerei.

Für den nichtamtlichen Teil: H. Moldenhauer. Druck und Verlag von H. Moldenhauer & Sohn in Schlawa.

Die Mitglieder der
Reffourcengesellschaft
werden zu einer

Generalversammlung
auf Sonnabend den 1. Oktober
Nachm. 5 Uhr
ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Stats für 1910/11.
2. Auslosung der zu tilgenden Grundschulanteile.
3. Festsetzung des Tages für die Feier des Stiftungsfestes.
4. Neuwahl des Vorstandes.

Schlawa, den 21. September 1910.

Der Vorsitzende.
von Scheliha.

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.
mit Injektion (Einspritzung).
Sprechstunden 8—6 Uhr.

Meuro-Stolln

• erstklassiges Salonbrikett •
ab Bahnhof und Lager empfiehlt
billigst **Wilhelm Meidow.**

Bestellungen für den Herbstbedarf erbitte möglichst frühzeitig.

Ein jüngeres

Dienstmädchen

sucht zum 1. Oktober

Frau **Elise List.**

Einen Lehrling

sucht per sogleich oder später gegen
Vergütung **August Mews,**
Bäckermeister.

Kirchliche Nachrichten

18. Sonntag nach Trinitatis.

Konfirmation.

(25. September 1910.)

Konfirmation vorm. 9¹/₂ Uhr:

Pastor Treichel.

Beichte vorm. 11¹/₂ Uhr:

Pastor Treichel.

Feier des hl. Abendmahls vorm.
12 Uhr:

Pastor Treichel.

Predigt nachm. 4 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 90

Ausgegeben Schlau, den 27. September.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 502)

Beschäftigungsverzeichnis der Gendarmerie-Wachtmeister im Kreise Schlau.

Nr.	Name der Gendarmerie-Wachtmeister	Dienstbezirke	Bemerkungen
1	Bonneß-Bollnow	erhält außer seinem Dienstbezirk den Bezirk des Fußgendarm. Wachtmeister Hensel	
2	Harmke-Bußlerwitz	seinen Dienstbezirk	
3	Schröder III-Zanow	seinen Dienstbezirk außer Euenthin und Beeltow. Dazu von Schröder IV Büßow, See-Bußow und Neuwasser	
4	Scharffe-Schlau	außer seinem Dienstbezirk den Bezirk vom h. Wachtmeister Schneider	
5	Schröder IV-Rügenwalbe	Rügenwalbe	
6	Frenß-Bußtamin	seinen Dienstbezirk außerdem vom Dienstbezirk des Fußgend. Wachtmeister Zieffe: Witte, Schönenberg, Barzow, Dörsenthin, Zillmitz, Karzin, Ramin	
7	Zieffe-Rügenwalbe	seinen Dienstbezirk mit Ausnahme von Witte usw. s. Ziffer 6 und von dem Bez. des Schröder IV: Neujährshagen, Schöningwalbe, Gruppenhagen, Freß, Petershagen, Altenhagen, Neutratow, See-Bußow, Böbbelin, Damshagen	
8	Knappert	Rügenhagen	
9	Sturm	Euenthin	
10	Breeke	Beeltow	
11	Geldt	Steinort	
12	Westphal	Neuenhagen Abtei	
13	Schneider	Schlamin	
14	Hensel	Alt-Jährshagen	
15	Lüpte II	Rükhagen	

Schlau, den 23. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 503) Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis spätestens zum 15. Oktober d. Js. ein Verzeichnis über die Zu- und Abgänge in der Nachweisung der verfügbaren **privaten Fürsorge-erziehungsstellen** einzureichen. (Vergl. Kreisblatt 1900 Stück 60 Nr. 412). Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Schlau, den 22. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 504) **Arbeit auf dem Lande sucht zu vermitteln** die Herberge zur Heimat in Stettin, Passauer- und Elisabeth-Strassen-Gde.

Schlau, den 22. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 505) Die Ausstellung von **Wandergewerbescheinen zur Darbietung von Musikaufführungen, Schauluststellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten**, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, kann nach § 57 der Reichsgewerbeordnung dann abgelehnt werden, wenn schon Wandergewerbescheine der den Verhältnissen des Bezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen erteilt oder ausgedehnt sind. In Gemäßheit dieser Bestimmung hat der Bezirksausschuß zu Köslin unterm 24. November 1898 einen Beschluß über die Anzahl der für jede Art dieser Gewerbebetriebe zu erteilenden Scheine, über welche nur ausnahmsweise hinausgegangen werden soll, gefaßt.

In Ergänzung bezw. Abänderung dieses Beschlusses hat der Bezirksausschuß unterm 11. Juli 1902 Folgendes beschlossen:

1. Die in dem Beschluß vom 24. November 1898 unter I Nr. 1 und 2 aufgeführten Gewerbearten, nämlich **„Musikgesellschaften“** („Straßenmusikanten“) und **„einzelne Musiker“** werden, da es oft vorkommt, daß als Einzelmusiker zugelassene Personen später durch Bewirkung der Eintragung von Gehilfen in ihren Wandergewerbeschein Musikgesellschaften bilden, unter einer Rubrik **„Musiker“** vereinigt; für diese Rubrik wird die Gesamtzahl der bisher für die beiden Einzelrubriken zugelassenen Wandergewerbescheine zugelassen, nämlich 35 hier zu erteilende und 15 hier auszubehnde Wandergewerbescheine.
2. Die Inhaber von Wandergewerbescheinen der zu 1 des Beschlusses vom 24. November 1898 gedachten Arten haben **den Antrag auf Erneuerung** dieser Scheine für das nächste Jahr **spätestens bis Ende Oktober** bei der zuständigen **Ortspolizeibehörde** zu stellen. Später gestellte Anträge sind in der Regel nur zu berücksichtigen, wenn zur Zeit der Entscheidung über dieselben die zu I a. a. D. festgestellte Zahl von Wandergewerbescheinen der fraglichen Art noch nicht erreicht ist.
3. Die Amtsvorsteher haben derartige bei ihnen eingehende Erneuerungsanträge **umgehend** dem zuständigen Landrat einzureichen pp.

Für Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen seitens solcher **Musiker, welche ihr Gewerbe in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnort betreiben wollen**, sind fortan gleichfalls polizeiliche Fragebogen aufzustellen und mir mit einem **besonderen Hinweis** auf den beabsichtigten Umfang des Gewerbebetriebes vorzulegen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises beauftrage ich, den in ihren Bezirken befindlichen Personen, welche ein Gewerbe der gedachten Art, betreiben, von obigem in Kenntnis zu setzen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die bei ihnen eingehende Anträge mir **sofort** einzureichen.

Schlawa, den 22. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 506) In den Ortschaften Poberow und Sägemühl im Rummelsburger Kreise ist neuerdings ebenfalls die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Schlawa, den 26. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 507) Der Amtsvorsteher des Bezirks Wendisch-Tychow, Kaiserlicher Ministerresident z. D. Graf von Kleist in Wendisch-Tychow, hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Schlawa, den 23. September 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa. von Schelha.

Nr. 508) Die Ortsvorstände des Kreises fordere ich auf, mir baldigst die gegen das 1. Halbjahr 1910 im **Hundebestande** eingetretenen Veränderungen anzuzeigen.

Geht bis zum **15. Oktober d. Js.** eine Anzeige nicht ein, so wird angenommen, daß Veränderungen nicht eingetreten sind. Es wird alsdann die Steuerveranlagung auf Grund der Nachweisung für das 1. Halbjahr 1910 erfolgen.

Schlawa, den 23. September 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa. von Schelha.

Schlamer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J u h r g a n g.

Stück 91.

Ausgegeben Schlame, den 30. September.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 509) Betrifft Vermittelung von Eintragungen in das Staatsschuldbuch.

Die Besitzer Preussischer Staats-Anleihen haben das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen. Eine solche Eintragung gewährt mannigfache **Vorteile**. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschneiden der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinebogen. Die Zinsen werden den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Girokonto überwiesen; sie können auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet, und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die **Gebühren für die Umwandlung von Konfols in Buchforderungen aufgehoben** worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalsanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungshauptkassen und sämtliche königlichen **Kreiskassen** außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staatsschuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen zu deren sofortigen Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden, das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konfols werden für die Vermittelung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleineren oder größeren Kapitalbetrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächst gelegenen königlichen Kasse ein Konto im Staatsschuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die königlichen Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen **Reichsbankstellen**, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalsanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staatsschuldbuch, und zwar besonders auch in den Kreisen kleinerer Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staatsschuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Millionen M. dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 M. einschließlich lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen Staatsanleihen und das Staatsschuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichschuldbuch getroffen.

Schlame, den 27. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 510) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 11. Juli 1904 — Kreisblatt Nr. 61 — vom 26. September 1901 — Kreisblatt Nr. 84 — und vom 15. April 1902 — Kreisblatt Nr. 33 — bringe ich den Herren Amtsvorstehern des Kreises die **Einreichung der Katasterblätter** sowie die Berichterstattung auf meine Kreisblattsverfügung vom 18. November 1902 — Kreisblatt Nr. 94 —, betreffend die auf dem platten Land vorhandenen **Gast- und Schankwirtschaften, in denen gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII der Reichsgewerbeordnung beschäftigt werden**, in Erinnerung.

Bei Einreichung der **Katasterblätter** ersuche ich, meine Kreisblattverfügung vom 7. März 1903 — Kreisblatt Nr. 21 — genau zu beachten.

Schlame, den 28. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 511) Nach § 1 der Anweisungen des Herrn Regierungs-Präsidenten zur Bekämpfung des Rotlaufs, Schweinefeuche, und Schweinepest vom 25. März 1907 ist der Besitzer von Schweinen verpflichtet, von dem Ausbruche der oben genannten Seuchen unter seinen Schweinen (zu denen auch die sogenannten Backsteinblattern gehören), sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuchen in seinem Schweinebestande befürchten lassen, **ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde (nicht mir) Anzeige zu** erstatten, auch die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Diese und sonstige Pflichten, welche von den Ortspolizeibehörden gefordert werden, liegen auch demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine, deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln, und Weiden. Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachtes der Seuche geschlachtet, oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die vom Fleischbeschauer bezeichneten für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

Die der **Rotlaufansteckung verdächtigen** Schweine dürfen nach § 4 der vorerwähnten Anweisung aus dem Seuchengehöfte nur mit vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Die an **Rotlauf erkrankten** oder **dieser Seuche verdächtigen** Schweine dürfen nur auf dem Seuchengehöfte selbst oder mit ortspolizeilicher Genehmigung in einer am Seuchenort befindlichen gewerblichen Schlachthütte oder in einem dort befindlichen öffentlichen Schlachthause geschlachtet werden.

Verletzungen dieser und von den Ortspolizeibehörden anzuordnenden Pflichten unterliegen nach § 10 a. a. D., sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 St. G. B. sowie der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes. Ich trage den Herren Guts- und Gemeindevorstehern sowie den Polizei-Verwaltungen der Städte hiermit auf, obige Belehrungen gehörig in den betreffenden Ortschaften bekannt zu machen. Im übrigen verweise ich auf die im Sonderblatte zu Stück 13 des Amtsblattes von 1907 abgedruckten Anweisungen und auf die im Kreisblatt Nr. 29 pro 1908 veröffentlichten gemeinschaftlichen Belehrungen über den Rotlauf der Schweine, über die Schweinepest und über die Schweinefeuche.

Schlauwe, den 27. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 512) Die Landesversicherungsanstalt Pommern gewährt aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln **zu billigem Zinsfuß Darlehen zur Errichtung von Arbeiterwohnhäusern auf dem Lande** an einzelne Arbeiter und an Genossenschaften. Einzelne Gutsbesitzer erhalten gleichfalls diese billigen Baudarlehen, wenn sie — ohne Rücksicht auf die Zahl der zu errichtenden Wohnungen — der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft durch Erwerb eines Anteils von 1000 Mark als Genossen beitreten. Die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft zahlt ihren Mitgliedern (die Haftsumme beträgt pro Anteil 1000 Mark) Dividenden und zwar bisher 5 %.

Im Interesse der Besserung der Wohnungsverhältnisse auf dem Lande ersuche ich die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, in geeigneter Weise und wiederholt auf die segensreiche Einrichtung hinzuweisen und auf ihre Benutzung hinzuwirken.

Musterzeichnungen für Arbeiterwohnungen sowie die näheren Grundsätze für die Erlangung der Darlehen liegen in meinem Bureau — Zimmer Nr. 8 — aus und können evtl. von dort aus auf einige Zeit entliehen werden.

Schlauwe, den 27. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 513) Unter Hinweis auf § 4 Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes der Provinz Pommern (Amtsblatt Stück 40 für 1887) bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß die **diesjährige Winterschonzeit der Fische in der Wipper und in der Grabow** vom 15. Oktober morgens 6 Uhr an bis zum 14. Dezember abends 6 Uhr dauert.

Während dieser Zeit müssen nicht allein die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischerei-Vorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern gemäß § 25 dieses Gesetzes sowie § 10 der eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung hinweggeräumt oder abgestellt sein, sondern es ist auch **jede Art des Fischfangs** in den Gewässern bei einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haft **verboten**.

Schlauwe, den 28. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 514) Um die in volkswirtschaftlichem Interesse erwünschte stärkere **fischwirtschaftliche Ausnutzung der Seen, Flußläufe und kleineren Wasserbecken** zu erleichtern, vermittelt der **Pommersche Fischereiverein in Köslin** bereits seit Jahren die Beschaffung von Besatzfischen und Fischbrut. Zur Fischzucht eignen sich auch **ausgetorfte Moore, Mergelgruben, Dorf- und Feldteiche**. Zur erstmaligen Besetzung neu angelegter Teiche und zur Verbesserung des Fischbestandes in Landseen und sonstigen kleineren Gewässern gibt der Verein die erforderlichen Besatzfische zur Hälfte der in einem besonderen bei mir zur Einsicht ausliegenden Verzeichnis angegebenen Preise. In geeigneten Fällen werden die Fische auch für einen noch billigeren Preis oder ganz umsonst gegeben. Dahingehende Anträge sind bei dem Verein direkt oder bei seinem hiesigen Vertrauensmann Herrn Steuerinspektor Müller Stolper-Vorstadt Nr. 39 umgehend, spätestens aber bis zum 1. November d. Js., zu stellen.

Flache Dorf- und Feldteiche, sowie auch ablaßbare Teiche, die nur gelegentlichen Zufluß von Regenwasser haben, sind zur Besetzung im Herbst nicht geeignet. Es ist stets zu befürchten, daß die Fische in solchen Gewässern im Winter unter dem Eise an Luftmangel eingehen. Eine Besetzung im Herbst, empfiehlt sich also nur für Landseen und solche Teiche, die einen, wenn auch geringen, so doch ständigen Zufluß haben. Wer derartige Gewässer besetzen will, für den ist der Bezug von Besatzfischen im Herbst jedoch vorzuziehen. Die Fische sind dann widerstandsfähiger und vertragen den Transport besser als im Frühjahr, auch ist die Witterung, soweit die Lieferung noch vor Eintritt des strengen Frostes ausgeführt werden kann, zum Fischversand meist günstiger. Außerdem sind die Preise der Besatzfische im Herbst etwas niedriger.

Ich mache die Interessenten, insbesondere auch die bäuerlichen Gemeinden, die bäuerlichen und sonstigen Kleingrundbesitzer hierauf besonders aufmerksam und ersuche die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher, für eine Verbreitung des Vorstehenden Sorge zu tragen.

Schlauwe, den 22. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 515) In der Nachweisung der **Berechtigten zur Wahl der für den alten und den befestigten Grundbesitz zu präsentierenden Mitglieder des Herrenhauses** in dem zweiten pommerischen Landschaftsbezirk (Herzogtum Wenden) sind, soweit der Kreis Schlawe in Betracht kommt, folgende Rittergüter aufgeführt:

Borkow, Dubberzin, Görshagen, Marfow, Schlawow, Viehke, Jannewitz mit Clarenwerder, Suckow, Lantow, Groß-Quäsdow, Klein-Quäsdow, Nahlass, Nemitz, Beeft A, Pennekow, Seehof, Waldbhof, Quakow, Runow, Reddentin, Medenitz, Symbow, Groß-Schlönwitz, Segenthin, Dt.-Buddiger, Klein-Soltikow, Leikow, Bartlin, Ruhk, Sydow A, Wend.-Tychow, Wuffeken, Schmarfow, Pustamin.

Sollten noch andere Rittergüter des Kreises in diese Nachweisung aufzunehmen sein, so ersuche ich die betreffenden Besitzer, ihre bezügl. Ansprüche bis **spätestens zum 25. Oktober d. Js. hier anzumelden** unter gleichzeitiger Angabe des Umfanges des Rittergutes und des Lebensalters des jetzigen Besitzers. Ebenso ist anzugeben, wie lange das Rittergut im Besitze ein und derselben Familie gewesen ist.

Zum alten Grundbesitz sind nach § 2 der Verordnung vom 10. November 1865 (G. S. S. 1077) solche Rittergüter zu zählen, die gegenwärtig seit mindestens 50 Jahren im Besitze einer und derselben Familie sich befinden.

Zum befestigten Grundbesitz gehören nach § 3 a. a. D. solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist. Schlawe, den 28. September 1910. Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 516) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 5. Mai 1905 — Kreisbl. Nr. 38 und vom 8. April d. Js. — Kreisbl. Stück 32 — ersuche ich die ländlichen Ortspolizeibehörden des Kreises, mir die Nachweisungen nebst Belegen über die außerhalb der Staatsforsten getöteten **Kreuzottern** bis zum **15. Oktober d. Js. spätestens** einzureichen.

Die Nachweisungen sind amtlich dahin zu bescheinigen, daß die Berechtigung aller darin aufgeführten Personen zum Empfange der Belohnung in glaubhafter Weise nachgewiesen ist, und daß die abgelieferten Kreuzottern vernichtet worden sind. Schlawe, den 28. September 1910. Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 517) Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, bis zum **20. Oktober** eine Nachweisung der unter den **Inhabern von Orden und Ehrenzeichen** im verflossenen Jahre vorgekommenen **Veränderungen** mir einzureichen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich. Schlawe, den 28. September 1910. Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 518) Der Fleischbeschauer Otto Wegel in Görz ist vom 1. Oktober 1910 bis 1. Januar 1911 beurlaubt und wird von dem Fleischbeschauer Stahr in Gr.-Soltikow während dieser Zeit vertreten. Schlawe, den 27. September 1910. Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 519) Bei der am 27. Juli 1910 erfolgten Auslosung von Kreisanleihscheinen des Kreises Schlawe sind die nachbezeichneten Nummern gezogen worden:

Buchstabe A über 3000 M. Nr. 1 und 80.

Buchstabe B über 1000 M. Nr. 58.

Buchstabe C über 400 M. Nr. 101, 105, 158 und 199.

Buchstabe D über 200 M. Nr. 205, 207, 208, 204, 203, 290, 305, 306, 387 und 388.

Die genannten Stücke werden hierdurch gekündigt und deren Inhaber aufgefordert, die betreffenden Kreisanleihscheine nach dem 31. März 1911 an die Kreiskommunalkasse hier gegen Empfangnahme des Nennwertes zurückzuliefern.

Mit dem 1. April 1911 hört die fernere Verzinsung der gekündigten Stücke auf. Es sind daher die für die spätere Zeit ausgereichten Zinscheine mit abzuliefern, widrigenfalls der Betrag der nicht zurückgegebenen Zinscheine von dem Kapitalbetrage abgezogen werden wird.

Schlawe, den 25. September 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Schlawe.
von Scheliha.

Nr. 520) Der Mühlenbesitzer Friedrich Collatz in Biskmin beabsichtigt im Zusammenhange mit dem Einbau einer Turbine in seiner Mühle in Biskmin (Zwölfsäusener Mühle) die Stauhöhe des Wassers neu festzusetzen.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen bei mir schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben wird. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Beschreibung und Zeichnung liegen während der Widerspruchsfrist während der Dienststunden in dem Bureau des Kreisausschusses hier selbst zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen beraume ich einen Termin auf Donnerstag den 20. Oktober Vormittags um 11 Uhr im Zimmer 4 des Kreisshauses an. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Schlawe, den 28. September 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Schlawe.
J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 521) Mit der Ausführung der örtlichen Vorarbeiten für den Entwurf zur **Regulierung der Grabow** durch Beamte des Königl. Meliorationsbauamts soll Anfang Oktober d. Js. begonnen werden. Die Vorarbeiten erstrecken sich auf das ganze Grabowtal, und zwar von der Chaussee Leikow—Wiesenthal ab bis zur Einmündung der Grabow in die Wipper, sowie auch die beiden Abflüsse der Grabow, den See-Buckower Mühlgraben und den Neuen Graben.

Die Vorarbeiten hat jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen zu lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwachsende, nötigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten.

Die Herren Vorsteher der beteiligten Guts- und Gemeindebezirke fordere ich auf, diese Anordnung ortsüblich in ihrem Bezirke bekannt zu machen.

Schlawe, den 29. September 1910.

Namens des Kreisausschusses des Kreises Schlawe der Vorsitzende.
J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 522) Nach dem Verlauf der Maul- und Klauenseuche im hiesigen Kreise muß als festgestellt erachtet werden, daß die Seuche mehrfach durch Menschen von einem Gehöft zum andern übertragen ist. Ich kann daher unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. d. Mts. Stück 82 Nr. 469 nicht dringend genug die Viehbesitzer nochmals im eigenen Interesse darauf hinweisen, daß Personen welche mit erkranktem Vieh, verseuchten Ställen und Gehöften in Berührung kommen, vorläufig möglichst zu meiden sind. Jedenfalls ist ihnen das Betreten anderer Stallungen gänzlich zu verbieten. Im übrigen ist auch darüber zu wachen, daß Personen, welche mit Ansteckungstoffen in Verbindung kommen, die verseuchten Gehöfte pp. nicht verlassen, bevor sie sich und ihre Kleider einer gründlichen Reinigung unterzogen haben. Hände und Füße sind mit Seifenwasser, das Schuhzeug, falls es nicht überhaupt gewechselt wird, außerdem noch mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (8% Lösung von Karbolsäure, Kreolin) zu reinigen. Die Kleider werden ebenfalls am besten jedesmal gewechselt und häufig gründlich gewaschen (heißes Seifenwasser oder heißen Sodalauge).

Bei dem bevorstehenden Umzugstermine ist besonders darauf zu achten, daß die anziehenden Dienstleute, soweit sie aus verseuchten Gehöften kommen, nicht ohne vorherige gründliche Befolgung der obigen Vorsichtsmaßregeln die Gehöfte betreten.

Schlawa, den 30. September 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 523) In Erweiterung meiner Bekanntmachung vom 22. d. Mts. — Kreisblatt Stück 89 Nr. 500 — wird die Verladung von Klauenvieh auf der **Bahnstation Alt-Wieck** nunmehr auch für jeden Montag der Woche vorläufig zugelassen.

Unter Beobachtung der in der genannten Kreisblattbekanntmachung angeordneten Maßregeln kann daher bis auf weiteres auf der Bahnstation Alt-Wieck Klauenvieh zur Abschachtung jeden Montag und Dienstag der Woche verladen werden.

Schlawa, den 30. September 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 524) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 15. September 1898 — Kreisblatt Nr. 82 — ersuche ich die Herrn **Untersvorsteher** des Kreises, mir die während des verfloffenen Halbjahres in ihren Bezirken erlassenen **Ortspolizeiverordnungen bis zum 1. November d. Js.** einzureichen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Schlawa, den 27. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreiskasse (Geschäftszimmer Stolper Vorstadt 8 D) ist für den Verkehr mit dem Publikum werktäglich geöffnet:

in den Monaten April—September von 8—1 Uhr
Oktober—März " 8¹/₂—1 Uhr.

An den letzten beiden Werktagen der Monate Juni, September, Dezember und am 25.—30. April sind die Kassenstunden auf die Zeit bis 10 vormittags beschränkt.

An den Tagen vor den monatlichen Kassenrevisionen, die in der Regel am 6. j. Mts. stattfinden, wird die Kasse von 10 Uhr vormittags ab gesperrt.

Schlawa, den 27. September 1910.

Königliche Kreiskasse. Springstube.

Ordentliche Mitgliederversammlung der Kasse zur Versicherung von Fischerbooten und Fischerneßen zu Rügenwaldermünde am Sonnabend, den 5. November d. Js. nachmittags 4¹/₂ Uhr in Berndt's Gasthause zu Rügenwaldermünde.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 1909 und Entlastung des Vorstandes bezw. des Rechnungsführers.
2. Wahl der Rechnungsprüfer für 1910.
3. Kenntnisnahme von dem Rechnungsabschlusse des Verbandes der Kassen zur Versicherung von Fischerfahrzeugen und Neßen im Regierungsbezirk Köslin für 1909.
4. Beschlußfassung über die Ergänzung der §§ 28 und 31 der Satzungen der Kasse hinsichtlich der Wertabschätzung der Motoren.
5. Mitteilungen des Vorstandes.
6. Freie Anträge der Kassenmitglieder.

Um eine zahlreiche Beteiligung wird ersucht, da namentlich zur Beschlußfassung zur Ziffer 4 die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmen sämtlicher Kassenmitglieder erforderlich ist.

Rügenwalde, den 28. September 1910.

Der Vorsitzende. Dr. Schrader, Bürgermeister.

II. Viehseuchenpolizei.

Nr. 525) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Schlochau ist der auf den 29. d. Mts. in Schlochau angeordnete Kram- und Pferdemarkt aufgehoben.
Schlawe den 28. September 1910. Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 526) Wegen der sich mehr und mehr ausbreitenden Maul- und Klauenseuche und um der Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche nach Möglichkeit vorzubeugen, ordne ich bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 in Verbindung mit den §§ 57 bis 69 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 folgendes an:
1. Mai 1894

1. **Sämtliche im Kreise Köslin gelegenen Eisenbahn-Verladestationen werden bis auf Station Köslin für die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt.**
 2. **Der Bahnhof Köslin wird zur Verladung von Wiederkäuern und Schweinen freigegeben:**
 - a) für die Dienstage für Vieh aus nicht gesperrten und auch nicht unter Beobachtung gestellten Ortschaften;
 - b) für die Freitage für Vieh aus unter Beobachtung gestellten Ortschaften.
 3. **Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.**
- Die Anfuhr des zu verladenden Viehs hat in der Zeit von vormittags 7 Uhr bis mittags 12 Uhr zu erfolgen.
Die Bestimmungen über die einzuholende Genehmigung zur Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen aus Beobachtungsgebieten werden hierdurch nicht aufgehoben.
Der Polizeibehörde desjenigen Ortes, nach welchem das zur Schlachtung auszuführende Vieh aus unter Beobachtung gestellten Ortschaften ausgeführt werden soll, ist von der beabsichtigten Zusendung des Viehs rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen und deren Einverständniserklärung abzuwarten. **Soll der Transport nach Berlin erfolgen, dann hat der Absender rechtzeitig unter Angabe der Versendestation, des Namens des Adressaten (Kommission), der Ort und Stückzahl der Tiere und der Nummer des Eisenbahnwagens der Veterinärpolizei auf dem Zentralschlachthofe in Berlin Anzeige zu machen.**
Die Ortsvorstände haben diese Anordnung sofort bekannt zu machen.
Köslin, den 24. September 1910. Der Landrat. von Eisehart-Rothe.

Unter den Schweinen des Büdnern Heinrich Griesbach in Büßow herrscht Rotlauf und über das Gehöft ist die Sperre verhängt.
Böbbelin, den 28. September 1910. Der Amtsvorsteher. Schwarz.

Unter den Schweinen des Eigentümers Albert Stolpmann in Wendisch-Tychow ist Rotlauf festgestellt. Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt.
Wendisch-Tychow, den 25. September 1910. Der Amtsvorsteher.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gezp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Wegen der im Kreise Schlawe herrschenden Maul- und Klauenpest ist die Abhaltung des auf den 7. Oktober d. Js. in Zanow festgesetzten Viehmarktes verboten. Der Krammarkt findet statt.

Schlawe, den 27. September 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Bekanntmachung.

Ein Gummischuh ist als gefunden hier abgegeben worden.

Schlawe, den 23. September 1910.

Die Polizei-Verwaltung.
Berlit.

Einen Lehrling

sucht gegen Vergütung sofort oder später

Max Horlitz,
Bäckermeister.

Wer
Cirine
einmal
versucht
hat

wird stets wieder darauf zurückkommen, da die Vorteile derselben gegenüber anderen Bohnermassen sehr gross sind. Ein Versuch kostet Ihnen nichts. Verlangen Sie in den einschlägigen Geschäften kostenlos Probeflaschen und Prospekte.

Von Montag den 3. Oktober
ab verkauft

weiße Kartoffeln

ab Feld zu 1,40 M.,

rote Kartoffeln

ab Feld zu 1,50 M.

Dominium Quatzow.

Auch finden

Kartoffelsammler

baselbst Arbeit.

Scharfower Hammerwerke.
Fabrikation

von Pflugscharen, Streichbrettern und allen übrigen Pflugteilen zu jedem Pflugsystem, auch fertig gehobrt u. geschliffen, Schmiedestücken,

Wagenachsen

rohe und fertig abgedrehte mit Muttern, Kapiteln, Hafenmuttern zc.

Lieferung prompt; Preise billigst.

Anfragen erbeten an

P. Kranitzki,
Stolp i. Pom.

Danziger Privat-Actien-Bank.

Gegründet 1856.

Aktienkapital 10 Mill. Mark.

Reserven ca. 2,7 Mill. Mark.

Danzig — Stolp i. Pom.

Elbing — Graudenz — Marienburg — Posen

Culmsee — Köslin — Langfuhr — Lauenburg i. Pom.

Neustadt Wpr. — Pr. Stargard — Zoppot.

An- und Verkauf von Wertpapieren
Diskontierung guter Geschäftswechsel
Verleihung von Wertpapieren und Hypothekenbriefen
Aufbewahrung und Verwaltung ganzer Vermögen unter gesetzlicher Haftung.

Einlösung von Kupons und Dividendenscheinen

Beforgung neuer Kuponsbogen

Umwandlung ausländischer Geldsorten

Eröffnung laufender Rechnungen

Provisionsfreier Scheckverkehr.

Kostenfreie Auskunftserteilung über alle Fragen, welche die Anlage von Kapitalien, Vermögensverwaltungen, Hypotheken- und Erbschaftsregulierungen zc. betreffen.

Infolge Erhöhung des Reichsbankdiskonts verzinzen wir

Baranlagen

von heute ab bis auf weiteres

bei halbjähriger Kündigung mit 4 % p. a.

„ vierteljähriger Kündigung mit 3³/₄ % „ „

„ täglicher Verfügung mit 3¹/₂ % „ „

Danziger Privat-Actien-Bank

Agentur Schlawe i. Pom.

Franz Last, Stolper Vorstadt 27.

Fernsprecher 264.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 92.

Ausgegeben Schlawe, den 4. Oktober.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 527) Vom 6. bis 22. Oktober bin ich beurlaubt und werde von Regierungs-Assessor Roether vertreten.

Schlawe, den 1. Oktober 1910.

Der Landrat. von Scheliha.

Nr. 528)

Allerhöchster Erlaß.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen auf Grund des § 50 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzamml. S. 207) für den Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie auf Grund des § 14 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetzamml. S. 159) für den Umfang der Provinz Hannover, was folgt:

Artikel I.

Bronzeputer oder wilde Truthühner (Trutwild) werden zu jagdbaren Tieren erklärt.

Artikel II.

§ 1.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

- a. Truthähne vom 15. Mai bis 15. Oktober;
- b. Truthennen vom 1. Januar bis 15. Oktober.

Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

§ 2.

Aus Rücksichten der Jagdpflege können durch Beschluß des Bezirksausschusses die Schonzeiten für Truthähne und Truthennen verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt werden.

Die hiernach zulässige Abänderung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Artikel III.

Mit einer Geldstrafe von 30 Mark wird bestraft, wer während der Schonzeit ein Stück Trutwild erlegt oder einfängt. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe bis auf 5 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

Artikel IV.

Im übrigen finden die Vorschriften der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 auf das Trutwild gleichmäßige Anwendung.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichen Insignel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 9. August 1910.

(L. S.)

Befeler.

Fhr. v. Schorlemer.

v. Dallwitz.

Nr. 529) Der Herr Regierungspräsident hat den Gemeindevorsteher Franz Neubauer in Jannowitz zum Stellvertreter des Standesbeamten des Bezirks Abbig Sudow bestellt.

Schlawe, den 1. Oktober 1910.

Der Landrat als Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawe. von Scheliha.

Nr. 530)

Saatenstand um die Mitte des Monats September 1910 im Kreise Schlawa.

Bewertungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten									
	Staat	Regierungs- bezirk Köslin	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5	
Kartoffeln	3,0	2,7	1		5	5	6	3				
Zuckerrüben	2,4	2,1										
Klee	2,3	2,5			3	9	4	1				
Luzerne	2,3	2,5										
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-) Wässerung . .	2,3	2,4					5	4	2			
Andere Wiesen	2,5	2,5			7	5	3	1	1			

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blenc, Präsident.

Nr. 531)

Bekanntmachung.

Wegen der in der Provinz aufgetretenen Rostkrankheit und wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche werden zur Verhütung weiterer Verbreitung dieser Seuchen die für die Zeit vom 10. bis 15. Oktober d. Js. anberaumten **Hengstförderungen** im Einverständnis mit dem Herrn Oberpräsidenten bis auf weiteres verschoben.

Stettin, den 28. September 1910.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.
J. B.: Freiherr von Wangenheim.

Vorstehendes bringe ich mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. August d. Js. — im Kreisblatt Stück 75 Seite 350 — mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Körtermine noch vor Ende November d. Js. abgehalten werden, vorausgesetzt daß bis dahin ein Erlöschen oder erhebliches Zurückgehen der Seuchen eingetreten ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so werden die Körtermine freisweise oder unter Umständen an dem Standorte der einzelnen Hengste und zwar so wahrgenommen werden, daß sie rechtzeitig vor Beginn der bevorstehenden Deckzeit erfolgen.

Schlawe, den 1. Oktober 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1911 ab sind ebenso wie im inneren Verkehr Deutschlands, auch im Verkehr mit dem **Auslande** zu den Paketen mit **Nachnahme nur Paketadressen mit anhängender, vom Absender vorzuschreibender Postanweisung** zu verwenden. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für 10. Stück von Ende Dezember ab zum Verkauf bereit gehalten werden. Es ist gestattet, die Formulare durch die Privatindustrie herstellen zu lassen. Die nicht von der Post bezogenen Formulare müssen, worauf zur Vermeidung von Zurückweisungen durch die Postanstalten besonders hingewiesen wird, in **Größe, Form und Vordruck**, sowie in **Stärke und Farbe des Papiers** den amtlichen Formularen **genau** entsprechen. Musterformulare können in einigen Wochen bei den Postanstalten eingesehen und von Interessenten kostenlos bezogen werden.

Berlin W. 66, den 24. September 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. A.: Kobelt.

II. Viehseuchenpolizei.

Der Rotlauf unter den Schweinen des Bauerhofsbesizers Franz Krudow zu Banknin ist erloschen. Die verhängte Gehöftssperre wird aufgehoben.

Damerow, den 1. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher. Wolbt.

III. fahndungsfachen.

Nr. 532) Der flüchtige Post-Assistent (n. a.) Sprung aus Neuwied ist nach Mitteilung der Ober-Postdirektion in Coblenz am späten Abend des 17. September in Brüssel festgenommen worden.

Vorstehendes erhalten die Ortspolizeibehörden, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie Gendarmerie-Wachmeister mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 20. d. Mts. — Arbl. Stück 89 — zur Kenntnis.

Schlawe, den 30. September 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 93.

Ausgegeben Schlawe, den 7. Oktober.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 533)

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit durch Nichthebammen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich hierdurch mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Die Ausübung der geburtshilflichen Tätigkeit ist, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig geschieht, solchen Personen, welche sich nicht im Besitze eines Hebammenprüfungszeugnisses (§ 30 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 — B. G. Bl. S. 245 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. 7. 1883 — R. G. Bl. S. 177 —) befinden, untersagt.

Fälle der Not sind von diesem Verbote ausgenommen.

§ 2. Wird eine Nichthebamme zur Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit bei einer Kreißenden zugezogen (§ 1 Absatz 2), so hat sie sofort nach ihrer Ankunft bei der letzteren eine Hebamme herbeizuholen oder herbeiholen zu lassen und bei deren Eintreffen ihre eigene Tätigkeit bei der Gebärenden einzustellen. Innere Untersuchungen und Eingriffe sind ihr unter allen Umständen untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 (sechzig) Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihre Veröffentlichung in Kraft.

Röslin, den 7. September 1910.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Schlawe, den 3. Oktober 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 534) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Duagow, Rittergutsbesitzer von Michaëlis in Duagow, ist bis zum 16. d. Mts. verreist. Während dieser Zeit wird der Stellvertreter, Oberstleutnant z. D. Görlitz in Kufferow, die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlawe, den 5. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawe.
von Schelha.

Nr. 535) Nach den im Kreisblatt Nr. 42 für 1903 abgedruckten Bestimmungen über eine fortlaufende Statistik der Taubstummen ist jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollfönnigen durch Anlegung eines Fragebogens zu zählen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, mir bis zum 1. November d. Js. mitzuteilen, ob und welche taubstummen Kinder im oben genannten Alter in ihren Bezirken vorhanden sind.

Schlawe, den 6. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawe.
J. B.: Roecher, Regierungsaffessor.

Nr. 536) Die Polizeiverwaltungen der 4 Städte und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis zum 1. November d. Js. geeignete Personen als Schiedsmänner zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere für das Kalenderjahr 1911 vorzuschlagen. (§ 5 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. 3. 1881, G. S. S. 128 ff. für 1881.)

Zum Anhalte kann das in Nr. 98 des Kreisblatts für 1909 abgedruckte Verzeichnis dienen. Die bisherigen Schiedsmänner können wiederum in Vorschlag gebracht werden. Die Anzahl der für jeden Bezirk vorzuschlagenden Schiedsmänner ist aus dem erwähnten Verzeichnis zu ersehen.

Schlawe, den 6. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawe.
J. B.: Roecher, Regierungsaffessor.

Nr. 537) Der Herr Regierungs-Präsident hat den Rittergutspächter Grawert in Warbelow von dem Amte des **Standesbeamten für den Bezirk Belling** entbunden und den Bremereiverwalter Sill in Belling zum Standesbeamten ernannt.
Schlawe, den 6. Oktober 1910. Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Schlawe.
J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 538)

B e k a n n t m a c h u n g.

Im hiesigen Kreiskrankenhaus ist eine **Beratungsstelle für unbemittelte Lungenfranke** oder solche Personen eingerichtet, die lungenkrank zu sein glauben. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Einrichtung **nur für unbemittelte Personen aus dem Kreise Schlawe** getroffen ist.

Die Beratung erfolgt an jedem ersten des Monats vormittags 8—11 Uhr kostenlos.

Zur Sicherung der Diagnose gelangen außer den physikalischen, allgemein ärztlich üblichen Untersuchungsmethoden auch — im Einverständnis mit den Patienten — zur Anwendung

die Allgemein diagnostische Tuberkulinreaction und die lokale Tuberkulinreaction.

Schlawe, den 6. Oktober 1910.

Kreisausschuß zu Schlawe.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Vorlage der diesjährigen Baunachweisungen im Rückstande sind, werden an die umgehende Einreichung der Nachweisungen erinnert.

Schlawe, den 3. Oktober 1910.

Königliches Katasteramt. Müller.

Wegen des Baues einer Chaussee von Nemitz nach Ruhk, wird die von Nemitz nach Ruhk führende öffentliche Landstraße bis auf Weiteres für den Verkehr mit Fuhrwerk und Vieh gesperrt.

Während der Sperre führt der Weg von Nemitz über Bartlin nach Ruhk.

Bartlin, den 5. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher. Raasch.

II. Viehseuchenpolizei.

Die verhängte Sperre über das Gehöft des Büdners Heinrich Griesbach-Büßow ist aufgehoben.

Böbbelin, den 4. Oktober 1910.

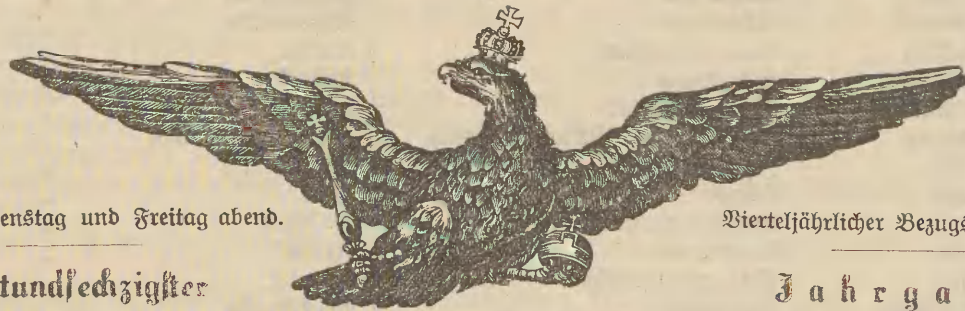
Der Amtsvorsteher. Schwarz.

Unter den Schweinen des Bauern Karl Dollase-Leitow ist Rotlauf festgestellt. Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Bartlin, den 4. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 94.

Ausgegeben Schlawe, den 11. Oktober.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 539) Im Monat September haben Jagdscheine erhalten.

A. Jahresjagdscheine.

				gültig vom
1	Germann Granzow	Hauptparzellenbesitzer	Steinort	1. 9. 10.
2	Willi Ruten	Eigentümer	Steinort	" " 1. 9. 10.
3	Wilhelm Roemer	Eigentümersohn	Nitzlin	" " 1. 9. 10.
4	Germann Schwarz	Student	Damshagen	" " 1. 9. 10.
5	Karl Schwarz	Halbbauer	Damshagen	" " 1. 9. 10.
6	Reinhold Gehrke	Büdnar	Damshagen	" " 1. 9. 10.
7	Hinze	Mühlenbesitzer	Abtschagen	" " 1. 9. 10.
8	Jasch	Rathsherr	Schlawe	" " 2. 9. 10.
9	Anton Scheel II	Rentier	Damerow	" " 2. 9. 10.
10	Richard Herzog	Gastwirt	Wilhelmine	" " 2. 9. 10.
11	Friedrich Falk	Förster	Nemitz	" " 3. 9. 10.
12	Wilhelm Ziebell	Bauerhofbesitzer	Schönenberg	" " 7. 9. 10.
13	Julius Boje	Bauerhofbesitzer	Schönenberg	" " 7. 9. 10.
14	Otto Gänger	Handelsmann und Büdnar	Eventin	" " 8. 9. 10.
15	Paul Schröder	Kaufmann	Rügenwalde	" " 8. 9. 10.
16	Albert Wendt	Bauerhofbesitzer	Barzwitz	" " 9. 9. 10.
17	Karl Gohrband	Bauerhofbesitzer	Barzwitz	" " 9. 9. 10.
18	Graf von Vaudissin	Rittergutsbesitzer	Klein-Nistow	" " 9. 9. 10.
19	Wilhelm Marks	Rentier	Rügenwalde	" " 9. 9. 10.
20	August Panten	Halbbauer	Zigmin	" " 9. 9. 10.
21	Kurt Lange	Malergehilfe	Buffin	" " 10. 9. 10.
22	Richard Hesse	Eigentümer	Renkenhagen	" " 10. 9. 10.
23	Alwin Drefke	Brennmeister	Gerbin	" " 11. 9. 10.
24	Josef Fisch	Revierförster	Bettrin	" " 11. 9. 10.
25	Gustav Lau	Gastwirt	Wandhagen	" " 13. 9. 10.
26	Albert Krüger	Mühlenbesitzer	Wandhagen	" " 13. 9. 10.
27	Wilhelm Lisch	Molkereiverwalter	Wandhagen	" " 13. 9. 10.
28	Albert Wunder	Ziegeleibesitzer	Wandhagen	" " 13. 9. 10.
29	Julius Lau	Bauerhofbesitzer	Wandhagen	" " 13. 9. 10.
30	Friedrich Quardokus	Gutsbesitzer	Jatzingen	" " 14. 9. 10.
31	Germann Richter	Fabrikbesitzer	Quaschow	" " 16. 9. 10.
32	Otto Redlin	Landwirt	Eichberg	" " 16. 9. 10.
33	Robert Dreyer	Bauerhofbesitzer	Barzwitz	" " 16. 9. 10.
34	Hugo Boeltner	Hauptparzellenbesitzer	Rügenhagen	" " 17. 9. 10.
35	Schröder	Zieglermeister	Forsthaus Unterwald	" " 20. 9. 10.
36	Otto Koch	Förster	Gerbin	" " 20. 9. 10.
37	Heinrich Schmuchow	Mühlenbesitzer	Kozog	" " 20. 9. 10.
38	Johann Strauß	Bauerjohn	Nitzlin	" " 22. 9. 10.
39	Wilhelm Zils	Eigentümer	Birchow A	" " 22. 9. 10.

40	Friedrich Jühlke	Gastwirt	Zerschöft	giltig vom	23. 9. 10.
41	Paul Rathke	Bäckermeister	Rügenwalde	" "	24. 9. 10.
42	Ferdinand Behlomi	Altstüger	Alt-Rudbezow	" "	25. 9. 10.
43	Karl Wegner	Waldwärter	Wusterwitz	" "	25. 9. 10.
44	Karl Schulz	Eigentümer	Sellberg	" "	26. 9. 10.
45	Scheil I	Hofbesitzer	Niglin	" "	26. 9. 10.
46	August Röhrmann	Gastwirt	Alt-Wieck	" "	26. 9. 10.
47	Robert Pieper	Bauerjohn	Rökenhagen	" "	26. 9. 10.
48	August Sielaff	Ackerbürger	Rügenwalde	" "	27. 9. 10.
49	Karl Steckling	Gemeindevorster	Ratteick	" "	27. 9. 10.
50	Albert Zimbars	Eigentümer	Ratteick	" "	27. 9. 10.
51	Heinrich Müller	Vorwerksbesitzer	Heinrichsthal	" "	27. 9. 10.
52	Albert Jaeger	Vorsteher der Meteorol.-Station	Rügenwaldermünde	" "	27. 9. 10.
53	Dobelfe	Zollassistent	Pollnow	" "	28. 9. 10.
54	Emil Scheil	Fischer	Bitte	" "	28. 9. 10.
55	Schmidt	Gemeindevorsteher	Birbstow	" "	28. 9. 10.
56	Karl Rosin	Eigentümer	Ratteick	" "	28. 9. 10.
57	Max Thom	Mühlenbesitzersohn	Sydow	" "	28. 9. 10.
58	Paul Strehlow	Kaufmann	Rügenwalde	" "	29. 9. 10.
59	Alwin Barske	Bauerhofsbesitzer	Scheddin	" "	30. 9. 10.
60	Emil Pirwitz	Fabrikbesitzer	Rügenwalde	" "	30. 9. 10.
61	Grünwaldt	Besitzer	Jaggingen	" "	30. 9. 10.
62	Hermann Wolf	Zimmermeister	Steglin	" "	30. 9. 10.
63	Karl Masch	Hofmeister	Waldheim	" "	30. 9. 10.
64	Louis Schübner	Posthalter	Schlame	" "	30. 9. 10.

B. Tagesjagdscheine.

1	Hugo Ströhmer	Magistratsassistent	z. Zt. Gr. Schlönwitz	" "	12. 9. 10.
---	---------------	---------------------	-----------------------	-----	------------

C. Doppelausfertigungen.

1	von Rosenstiel	Rgl. Oberförster	Neu-Kratow	" "	20. 8. 10.
2	Hendewert	Kaufmann	Rügenwalde	" "	30. 5. 10.

D. Unentgeltliche Jagdscheine.

1	Bechtold	Stadtförster	Marienhütte	" "	9. 9. 10.
2	Leschner	Oberförster	Crangen	" "	9. 9. 10.
3	Kroll	Förster	Waldhof	" "	16. 9. 10.
4	Roglin	Dünenaufseher	Bitte	" "	16. 9. 10.
5	Max Ballhausen	Förster	Rösternitz	" "	18. 9. 10.
6	August Guzmann	Stadtförster	Forsthaus Wissenhof	" "	29. 9. 10.
7	Ulrich	Rgl. Forstmeister	Karntewitz	" "	29. 9. 10.
8	Walther	Rgl. Hegemeister	Karntewitz	" "	29. 9. 10.
9	Rühnast	Rgl. Hegemeister	Zwölshufen	" "	29. 9. 10.
10	Schippang	Rgl. Förster	Zwölshufen	" "	29. 9. 10.
11	Schubert	Rgl. Förster	Abbau Damerow	" "	29. 9. 10.
12	Münchow	Rgl. Forstaufseher	Eventin	" "	29. 9. 10.
13	Walther	Rgl. Hilfsjäger	Karntewitz	" "	29. 9. 10.
14	Hugo Müller	Förster	Lagig	" "	30. 9. 10.

Schlame, den 3. Oktober 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 540) Die am 1. Oktober 1910 an den Staat übergegangene **Baumschule** der Landwirtschaftskammer zu **Eldena** in Pommern **wird aufgelöst.**

Der Staat hat die Landwirtschaftskammer mit der Räumung und Verwertung der Baumschulbestände betraut und in Aussicht gestellt, daß der Erlös zur Förderung des Obst- und Gartenbaues in der Provinz Pommern verwendet werden soll.

Die Landwirtschaftskammer beabsichtigt, um das Räumungsgeschäft zu beschleunigen, die Katalogpreise um 50 vom Hundert herabzusetzen.

Zu Interesse der Förderung des Obstbaus im hiesigen Kreise mache ich hiermit die Interessenten auf das günstige Sonderangebot aufmerksam. Die Sonderangebotslisten können kostenfrei von der Baumschulverwaltung in Eldena oder von der Landwirtschaftskammer in Stettin bezogen oder auf dem Kreishaus Zimmer Nr. 8 eingesehen werden. Bestellungen auf das zahlreiche und wertvolle Pflanzenmaterial sind **schleunigst** zu machen.

Die Ortsvorsteher mögen auf eine Weiterverbreitung des Obigen Bedacht nehmen.

Schlame, den 8. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 541) Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstände des Pommerschen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung die Genehmigung zu Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Provinz Pommern für Zwecke der Gustav-Adolf-Stiftung für die Zeit vom 1. Oktober 1910 bis dahin 1911 unter der Bedingung erteilt, daß der Vorstand sich den von der Hauskollekten-Ordnungsstelle ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Einfammlung der Kollekte fügt.
Schlawe, den 6. Oktober 1910. Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 542) Der **telegraphische Wettervorhersagedienst** für das laufende Rechnungsjahr ist mit dem 30. September geschlossen worden, sodaß vom 1. Oktober ab der öffentliche Anschlag der Wettervorhersage an allen Telegraphenanstalten im norddeutschen Wetterdienstgebiet aufgehört hat.

Die Wetterdienststellen werden wie früher auch während des Winters auf Grund des ihnen täglich zugehenden umfangreichen Nachrichtenmaterials Wettervorhersagen fortlaufend aufstellen. Diese um die Mittagszeit auszugebenden Vorhersagen können telegraphisch gegen Erstattung folgender Zustellungsgebühren bezogen werden:

a) bei Uebermittlung durch Fernsprecher an Teilnehmer der Ortsfernsprechnetze oder an Inhaber von Nebentelegraphen sowie bei Zustellung im Ortsbestellbezirk gelegentlich der regelmäßigen Bestellsänge: monatlich 2 M., vierteljährlich 4,50 M., halbjährlich 8 M.,

b) bei Zustellung durch den Landbriefträger im Landbestellbezirk: monatlich 3 M., vierteljährlich 6,75 M., halbjährlich 12 Mark,

c) bei Zustellung durch Eilboten im Ortsbestellbezirk: monatlich 4 M., vierteljährlich 9 M., halbjährlich 16 M.,

d) bei Zustellung durch Eilboten im Landbestellbezirk: zu den unter a) aufgeführten Gebühren unter Hinzurechnung der wirklich erwachsenden Botenkosten.

Die Preise für den Bezug ausführlicherer Vorhersagen für bestimmte Zwecke (telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen) sind von den Interessenten mit der zuständigen Wetterdienststelle zu vereinbaren.

Die Wetterkarte des öffentlichen Wetterdienstes erscheint ebenfalls während des Winters täglich weiter. Der monatliche Abonnementspreis beträgt wie bisher 50 Pf. wozu noch 14 Pf. Postbestellgebühr treten.

Bestellungen auf die telegraphischen Wettervorhersagen und die Wetterkarten sind an die zuständige Wetterdienststelle oder an die nächstgelegene Postanstalt zu richten.

Schlawe, den 6. Oktober 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

II. Viehseuchenpolizei.

Nr. 543) Der Herr Regierungs-Präsident hat genehmigt, daß die **Ortschaft Steinort** nebst Abbauten, nachdem die vorgeschriebene Generalrevision und Schlußdesinfektion ausgeführt worden ist, mit dem 12. d. M. aus der über die genannte Ortschaft verhängten **Stallsperr** (Ortssperre) ausscheidet und in die Gruppe der Beobachtungsbezirke übertritt.
Schlawe, den 11. Oktober 1910. Der Landrat, J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 544) Der **Auftrieb von Klauenvieh zu dem für den 20. d. M. festgesetzten Viehmarkt in Schlawe** ist verboten.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes sofort und wiederholt ortsüblich bekannt zu geben.

Schlawe, den 10. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Der auf **Donnerstag den 20. d. Mts.** hier anberaumte Rindvieh- und Pferdemarkt wird wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche aufgehoben.

Belgard, den 10. Oktober 1910.

Die Polizeiverwaltung.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gep. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Ausfahren von Abtritten und Senkgruben, sowie die Abfuhr des Auswurfs nur in der Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens gestattet ist, und daß ferner beim Abfahren von Dung, welcher auf die Straße befördert werden muß, die Straße bis 9 Uhr morgens gereinigt und gesäubert sein muß.

Endlich muß die Abfuhr der Exkremente in dichten verschlossenen Wagen, und diejenige des Düngers in Wagen, welche dicht an der Vorder- und Hinterseite des Wagens mit Schutzbretern versehen sind, stattfinden, welche überdem nur so hoch beladen werden dürfen, daß ein Abfallen des geladenen Düngers und hierdurch eine Verunreinigung der Straße nicht möglich ist. Flüssiger Dünger oder Dungjauche muß in dichten geschlossenen Gefäßen abgefahren werden.

Auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften wird strenge gehalten, und werden Uebertretungen mit Strafe belegt.

Schlawa, den 8. Oktober 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Eintritt von Schülern in Schankstätten und andere öffentliche Lokale, sowie die Verabfolgung von Getränken an dieselben nur dann gestattet ist, wenn sich dieselben in Begleitung ihrer Eltern oder Erzieher befinden.

Uebertretungen gegen diese bestehende Ordnung werden mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden. Eventl. kann die Entziehung der Schankkonzession eintreten.

Schlawa, den 8. Oktober 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Städtisches Progymnasium mit Realabteilungen zu Schlawa.

Beginn des Winterhalbjahrs Dienstag den 18. Oktober 8 Uhr. Aufnahmeprüfungen Montag den 17. Oktober 9 Uhr. Anmeldungen können schon jetzt an den Direktor gerichtet werden, der zu jeder Auskunft gern bereit ist.

Schlawa, den 7. Oktober 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Herren Geschäftsinhaber werden hierdurch benachrichtigt, daß Ende Oktober oder Anfang November die Abfischung des städtischen Karpfenteiches erfolgt.

Binnen 14 Tagen ist schriftlich bei uns anzuzeigen, welches Quantum gewünscht wird. Preis derselbe wie der Engroshändler gibt.

Schlawa, den 3. Oktober 1910.

Der Magistrat.
Berlit.

Braunschweiger Gemüse neuer Ernte empfiehlt Carl Lehrke.

Ungeblauten Kristallzucker

für Bienenfütterung

empfiehlt

Carl Lehrke.



Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Greifswald, errichtet 1840

Gesamter Versicherungsbestand: über 550 Millionen M

Reservefonds (mündelsicher): über 2 Millionen M

Nur landwirtschaftliche Versicherungen: Hagel und Feuer nebst Vaulast — in besonderen Abteilungen, deren Verwaltung gemeinsam, Rechnung und Vermögen aber getrennt ist.

Agentenwesen ausgeschlossen. Außenverwaltung, insbes. Abschätzung beruht auf den Versicherungsnehmern selbst. Keinerlei Gebühren, noch Sonderbeiträge; auch Stempel und Regulierungskosten trägt die Gesellschaft. Kein Nachschuß. Bindung immer nur auf ein Jahr.

Im Sommer 1910 sind neue Versicherungsbedingungen in Kraft getreten, mit weiteren Vergünstigungen für die Versicherungsnehmer.

I. Hagelabteilung

(von der Pommerischen Landwirtschaftskammer laut Vertrag allein empfohlen)

Gesamtversicherungssumme: 86 Millionen M. Arbeitsgebiet: die hagelgünstigeren Provinzen Preußens und Mecklenburg (dagegen Süd- und Westdeutschland ausgeschlossen).

Reservefonds: 690 000 M = 80 Pf. auf 100 M, Verwaltungskosten 2 Pf. auf 100 M (erstes einer der höchsten, letzteres einer der niedrigsten Sätze von allen gleichartigen Gesellschaften). Die Versicherungssumme gilt als Taxe. Reduktion erst bei 33 1/3 % Differenz; unter Umständen völlige Reduktionsfreiheit. Keine Abzüge auf Regulierungskosten, zum Reservefonds, für Freigabe etc.

Auch das in ganz Deutschland ungünstige Hageljahr 1910 ist für die Greifswalder Gesellschaft nur ein Durchschnittsjahr geblieben.

Kündigung (wie bei allen der Reichsaufsicht unterstehenden Gesellschaften) fortan bis zum 31. Oktober.

II. Feuerabteilung (nur Mobilien)

Gesamtversicherungssumme: 468 Millionen M

Für Mieten (Mieter, Schöber) Grundbeitrag 25 Pf. auf 100 M für das ganze Jahr; Einzelmieter bis 10 000 M, Komplexe bis 30 000 M zulässig.

Die Vaulastversicherung (Gesamtversicherungssumme über 4 Millionen M) gibt Pächtern, Patronen etc. Deckung gegen die Natural- und Bar-Leistungen zur Wiederherstellung von Gebäuden, in 2 Klassen: Brand und Wetter.

Greifswald, 15. September 1910.

Der Vorstand.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Kreistagsbeschlüsse

Jahrgang

Stück 95.

Ausgegeben Schlau, den 14. Oktober

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Der Herr Regierungs-Präsident in Köslin hat genehmigt, daß die Ortschaften Alt-Järshagen und Schlauin nebst Abbauten, nachdem die vorgeschriebene General-Revision und Schlußdesinfektion ausgeführt worden ist, mit dem 14. Oktober d. Js. aus der über die genannten Ortschaften verhängten Stallsperre (Ortssperre) ausscheiden und in die Gruppe der Beobachtungsbezirke übertreten.

Nachdem auch kürzlich die Ortschaft Steinort in den Beobachtungsbezirk übertreten ist, wird letzterer nunmehr von folgenden Ortschaften gebildet:

Schönenberg, Scheddin, Barzwick, Alt-Ruddezwow, Dörsenthin, Palzwick Gemeinde und Gut, Könneberg, Masselwitz, Karzin, Rannin, Zillmitz, Drosedow, Kopahn, Köpnitz, Sackshöhe, Bizow, Alt-Kugelwitz, Neu-Kugelwitz, Rügenwaldermünde, Renkenhagen, Sellen, Grunenhagen, Schöningwalde, See-Suckow, Neu-Järshagen, Böbbelin, Damshagen, Neuwasser, Bockhagen, Breek, Petershagen, Rehbockshagen, See-Buckow Gem. und Gut, Altenhagen, Büßow Gem. und Gut, Neu-Krafow, Birbstow, Göriz, Abtshagen, Alt-Wieck, Neu-Wieck, Alt-Martinshagen, Neu-Martinshagen, Ruckfuhlen, Damerow, Banknin, Karnitz Gem. und Gut, Neu-Zitzmin, Janow, Alt-Järshagen, Alt- und Neu-Schlauin, Wandhagen, Steinort, Bieker Strand, Krolow Strand, Fershöft, Neuenhagen Amt Gem. und Gut, Görshagen Gem. und Gut, Biecke, Lanzig, Lanziger Ländchen, Neu-Lanzig, Krolow Gem. und Gut, Körlin, Ratmershagen und Bitte.

Vom Beobachtungsgebiet in den Bezirk der seuchensfreien Ortschaften sind übertreten:

Meizow, Alt-Krafow Gem. und Gut, Coccejendorf, Altschlau, Közenhagen Gemeinde und Gutsbezirke, Grünheide, **Schlau**, Alt- u. Neu-Bewersdorf, Alt- und Neu-Ristow, Karwitz Gem. und Gut, Malchow, Zitzmin (ohne Neu-Zitzmin), Parpart, Schmarfow Gem. und Gut.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, dieses **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Schlau, den 13. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roether, Regierungsassessor.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlau. — Druck von H. Molzenhauer & Sohn in Schlau.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 96.

Ausgegeben Schlawe, den 14. Oktober

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 544) Nachdem die Generalrevision der Klauenviehbestände in der Ortschaft Rügenhagen das völlige Erlöschen der Maul- und Klauenenseuche ergeben und auch die Schlußdesinfektion ausgeführt worden ist, scheidet mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Köslin mit dem 15. d. Mts. die Ortschaft **Rügenhagen** aus der Stallsperrre (Ortssperre) aus und tritt in die Gruppe der Beobachtungsbezirke über.

Hierzu gehören nunmehr folgende Ortschaften:

Rügenhagen, Balzwick Gemeinde und Gut, Drosedow, Kopahn, Köpnick, Sackshöhe, Bizow, Rügenwaldermünde, Sellen, Gruppenhagen, Schöningwalde, See-Suckow, Neu-Järshagen, Böbbelin, Damshagen, Neuwasser, Bockhagen, Breez, Petershagen, Rehbockshagen, See-Buckow Gem. und Gut, Altenhagen, Büßow Gem. und Gut, Neu-Krafow, Birbstow, Görik, Abtshagen, Alt-Wieck, Neu-Wieck, Alt-Martinshagen, Neu-Martinshagen, Rußkuhlen, Damerow, Pantnin, Karnfewiz Gem. und Gut, Neu-Bizmin, Zanow, Alt-Järshagen, Alt- und Neu-Schlawin, Wandhagen, Steinort.

In die Reihe der seuchenfreien Ortschaften sind folgende übergetreten:

Schönenberg, Scheddin, Barzwick, Alt-Kuddezow, Dörsenthin, Rönneberg, Masselwitz, Karzin, Kannin, Zillmitz, Alt-Kugelwitz, Neu-Kugelwitz, Rentenhagen, Bieker-Strand, Krolow-Strand, Zershöft, Neuenhagen Amt Gem. und Gut, Görschagen Gem. und Gut, Biecke, Lanzig, Lanziger Ländchen, Neu-Lanzig, Krolow Gem. und Gut, Körlin, Razmershagen und Bitte.

Schlawe, den 14. Oktober 1910.

Der Landrat.

J. B.: Wolter, Kreissekretär.

Nr. 545) Die Gendarmerie-Wachtmeister Hensel z. St. Alt-Järshagen und Schneider z. St. Schlawin sind in ihre Standorte — Sydow bezw. Schlawe — zurückbeordert worden und haben ihre früheren Patrouillenbezirke wieder übernommen. Die Ortschaft Steinort ist dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Schröder III in Zanow bis auf Weiteres überwiesen worden.

Schlawe, den 11. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die diesjährigen **Herbstkontrollversammlungen** im Kreise Schlawe finden statt:

1. in Schlawe (Stadt und Land) am 3. November vormittags 9 Uhr

auf dem Hofe des Bezirkskommandos, Winterfeldstr. 10

für die Stadt Schlawe und die Ortschaften Alt-Schlawe, Alt-Warschow, Neu-Warschow, Alt. und Neu-Bewersdorf, Soccejendorf, Wendisch-Tychow und Marienthal nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

2. in Büßow (am Gutshofe) am 4. November vormittags 8⁴⁵ Uhr

für die Ortschaften Abtshagen, Wieck, Beekow, Steinort, See-Buckow, Neu-Wasser, Wilhelmsheide, Altenhagen, Neuenhagen, Abtei, Pirbshow und Büßow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

3. in Panow (Stadt und Land) am 4. November nachmittags 2³⁰ Uhr

für die Stadt Panow und die Ortschaften Eventin, Karnikow und Wandhagen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

4. in Järschhagen (Gasthof Witwe Schröder) am 5. November vormittags 9¹⁵ Uhr

für die Ortschaften Alt-Järschhagen, Schlawin, Köhnhagen, Neu-Järschhagen, Grupenhagen und Schöningswalde nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

5. in Rügenwalde (Stadt und Land) am 5. November nachmittags 2³⁰ Uhr

für die Stadt Rügenwalde und die Ortschaften Böbbelin, Damschagen, Kopahn, Neu-Krafow, Palzwick, Petershagen, Breech, Rügenwaldermünde, Ruffhagen, Sackshöhe, Sellen, See-Suckow, Witte und Zizow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

6. in Ramin am 7. November vormittags 9³⁰ Uhr

für die Ortschaften Barzwick, Ramin, Karzin, Dörsenthin, Drosedow, Köpnick, Alt-Krafow, Alt-Ruddebow, Neu-Ruddebow, Alt-Kugelwick, Neu-Kugelwick, Masselwick, Meißow, Scheddin und Zillnick nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

7. in Langig am 7. November nachmittags 2¹⁵ Uhr

für die Ortschaften Körlin, Zershöft, Viehke, Viehke-Strand, Napmershagen, Neuenhagen Amt, Rüpenhagen, Schönenberg, Schlackow, Marfow, Görshagen, Krolow, Krolow Strand und Langig nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

8. in Peest a am 8. November vormittags 9¹⁵ Uhr

für die Ortschaften Peest a, Pustamin, Stennick, Thyn, Wilhelmine, Medenick, Nitzlin, Alt- und Neu-Paalow, Pennekow, Peest b, Symbow und Reddenthin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

9. in Kummerzin (Dorfplatz) am 8. November nachmittags 2 Uhr

für die Ortschaften Kummerzin, Franzen, Ziegnitz, Besow, Egfow, Rokfow, Freech, Dubberzin, Schlönwick, Klein-Runow, und Alt- und Neu-Reblin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

10. in Adlig-Suckow (am Gasthaus) am 9. November vormittags 9³⁰ Uhr

für die Ortschaften Adlig-Suckow, Jannewitz, Lantow und Groß- und Klein-Quäsdow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

11. in Krangen am 9. November nachmittags 2³⁰ Uhr

für die Ortschaften Krangen, Bosens, Bussin, Klarenwerder, Kummerow, Klein-Nistow und Wusternitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

12. in Pollnow (Stadt und Land) (Hotel Weinberg) am 10. November vormittags 9 Uhr

für die Stadt Pollnow und die Ortschaften Forth, Gerbin, Jägingen, Marienhütte, Naßlaff, Rokog, Sellberg, Schwarzin, Barbelow, Bessin und Bettrin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

13. in Sydow am 10. November nachmittags 2³⁰ Uhr

für die Ortschaften Sydow, Breitenberg und Gugin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

14. in Borkow (am Gutshofe) am 11. November vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Borkow, Laßig, Hanshagen, Wend.-Buckow, Leifow, Söllnitz, Balenthin und Drenzig nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

15. in Ratteik am 11. November nachmittags 2³⁰ Uhr

für die Ortschaften Kösternitz, Neu-Kösternitz, Friedensdorf, Kritten, Ratteik, Steglin, Zigmün Birkow, Zwölfhufen und Alt- und Neu-Bowen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

16. in Nemiß (am Krüge) am 12. November vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Groß- und Klein-Soltikow, Bartlin, Alt- und Neu-Malchow, Göriz, Alt-Martinschagen, Damerow mit Neu-Martinschagen, Pantnin, Nemiß und Ruhß nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

17. in Schmarfow am 12. November nachmittags 2¹⁵ Uhr

für die Ortschaften Karwitz, Kufferow, Barpart, Dt.-Puddiger, Quakow, Alt- und Neu-Nistow, Schmarfow, Segenthin und Wiesenthal nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche Reservisten, die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, sowie die als halbinvalide oder nur garnisondienstfähig anerkannten Unteroffiziere und Mannschaften, soweit sie noch Reservisten sind.

Von der Landwehr und Seewehr I. Aufgebots nur die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1898 eingetretenen Mannschaften aller Waffengattungen.

Die bei der Marine-Infanterie, Matrosen-Artillerie, Matrosendivision, Berstdivision und der Torpedoabteilung gedienten, sowie schiffahrtstreibende Mannschaften stellen sich nur, wenn sie von ihrem Bezirksfeldwebel besonders beordert sind. Sie haben sich bei den Schifferkontrollversammlungen im Januar jeden Jahres zu stellen.

Befreiungen von der Kontrollversammlung sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung **werden nur dann portofrei befördert**, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung, oder ähnliche von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden und den vorgeschriebenen äußeren Formen entsprechen.

Alle anderen Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung, z. B. solche, welche mit Rücksicht auf Familienfestlichkeiten oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, genießen die Portofreiheit **nicht**.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgeſuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Die Bestellung auf einem andern Kontrollplatz, falls dieselbe auf bezüglichen Antrag nicht vorher genehmigt ist, gilt als nicht geschehen.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Die Mitglieder der Kriegervereine dürfen mit ihren Vereinsabzeichen erscheinen.

Militärpaß, Kriegsbeorderung und Führungszeugnis sind mit zur Stelle zu bringen.

Jede bis zur Kontrollversammlung eintretende Veränderung des Aufenthaltsortes, der Wohnung und in den persönlichen Verhältnissen ist, soweit bekannt, bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Kontrollversammlung zu melden.

Die Magistrate bzw. Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die kontrollpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern, sowie alle zur Aushändigung überſandten Kriegsbeorderungen noch vor der Kontrollversammlung auszuhändigen.

Schlawa, den 8. Oktober 1910.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Eintritt von Schülern in Schankstätten und andere öffentliche Lokale, sowie die Verabfolgung von Getränken an dieselben nur dann gestattet ist, wenn sich dieselben in Begleitung ihrer Eltern oder Erzieher befinden.

Uebertretungen gegen diese bestehende Ordnung werden mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden. Eventl. kann die Entziehung der Schankkonzession eintreten.

Schlawa, den 8. Oktober 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

In dem am Freitag, den 21. Oktober 1910 von vormittags 10 Uhr ab im Knappert'schen Hotel zu Janow stattfindenden Holzversteigerungstermine kommen aus der königlichen Oberförsterei Karnkewitz folgende Holz zum Ausgebot:

Schutzbezirk Bangerow (Totalität 129 rm Kiefern Reiser I.

Schutzbezirk Zwölffhufen (Gut) 63 rm Kiefern Kloben.

Schutzbezirk Karnkewitz Jagen 90 und 91 10 rm Buchen Knüppel, 33 rm Reiser I. Jagen 119 und 120 Buchen: 371 rm Kloben, 83 rm Knüppel, 26 rm Reiser I. Außerdem kommen im Jagen 102 und 115 Reiserhausen nach Bedarf zum Ausgebot.

Von Montag den 3. Oktober ab verkauft

weiße Kartoffeln

ab Feld zu 1,30 M.,

rote Kartoffeln

ab Feld zu 1,40 M.

Dominium Quatzow.

Auch finden

Kartoffelsammler

dieselbst Arbeit.

— Note —

Dabersche Kartoffeln

à Ztr. 1,50 M.,

Wohlmann u. Märker

à Ztr. 1,40 M.

verkauft ab Feld

Dom. Schmarsow.

Fledten! Fledten!

in großer Auswahl! Billige Preise!
Vorrat und auf Bestellung.

E. Hackbarth.

Ausgeämmte Haare Kaufe zu den höchsten Preisen.

Am Donnerstag den 20. d. Mts. kommen von Vorm. 9 Uhr ab im Pyritz'schen Gasthose zu Altfrakow ungefähr folgende Hölzer zum Verkauf.

I. Belauf Coccejendorf. Jagen 27/28 41 Kiefern IV. Klasse 108 rm Grubenholz I/II 280 rm Kiefern Reij. III/IV Jg. 98/99 Grubenholz II 28 rm Aspen, 19 rm Kloben, 9 rm Knüppel, 68 rm Reij. III.

II. Belauf Wilhelmshorst: Jagen 56/57 Kiefern Gruenholz II 4 rm Eichen, 26 rm Kloben, Buchen 495 rm Kloben (z. T. x) 96 rm Knüppel, Birken 166 rm Kloben, Kiefern 66 rm Reij. III.

III. Belauf Wolfshagen: Jagen 1 Buchen 22 rm Knüppel, Birken 74 rm Rollen, 122 rm Kloben, 33 rm Knüppel. Erlen, Aspen 186 rm Kloben, 91 rm Knüppel. Jagen 7 Buchen, 117 rm Rollen, 130 rm Kloben (z. T. x) Jagen 9 Buchen, 195 rm Rollen, 828 rm Kloben. Jagen 20/23 Fichten 990 Stck. Stangen II/III, 29 rm Rollen. Jagen 41/61 Buchen 55 rm Rollen, Birke 11 rm Rollen. Jagen 61 Birke 17 rm Kloben, 22 rm Knüppel.

IV. Belauf Menckenhagen: Jagen 84/85, Buchen 157 rm Rollen, 66 rm Kloben, 51 rm Knüppel. Jagen 90 Buchen 48 rm Rollen, 35 rm Kloben, Birke 47 rm Rollen, Kiefern 49 rm Grubenholz II. Jagen 116, Birke 20 rm Rollen, Jagen 120 Buche 24 rm Kloben, 5 rm Knüppel, 62 rm Reiser III, Birke 70 rm Kloben, Jagen 139 Buche 23 rm Kloben, 15 rm Knüppel, 88 rm Reij. III. Jagen 87 113 114 Kiefern 50 rm Kloben, 87 rm Knüppel.

V. Belauf Oberwald: Jagen 175. Fichte 35 Stangen I—III Kl. Altfrakow, den 11. Oktober 1910.

Der königliche Oberförster.

Photographische Anstalt Ernst Schmidt

Schlawa i./Pom.

Stolpervorstadt No. 7 nahe dem Kreishause.

== Täglich, auch Sonntags, Aufnahmen. ==

Vergrößerungen nach jedem Bilde bis Lebensgröße.

**Nehme Sonnabend meine
Praxis auf.
Dr. Köhrich.**

Ungeblauten Kristallzucker

für Bienenfütterung

empfiehlt

Carl Lehrke.

Bekanntmachung.

Wegen der im Kreise Schlawa herrschenden Maul- und Klauenseuche ist die Abhaltung des hier auf Donnerstag den 20. dieses Monats stattfindenden Fettviehmarkts verboten. Der Anstrieb von Pferden dagegen ist gestattet.

Schlawa, den 10. Oktober 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

1000 Mk.

bar Preise (500, 300, 200 M.)

für neue praktische und gewinnbringende

Erfindungen

Verkaufungen gratis und franko

J. Bette & Co. Berlin SW 19 125

1 Salzverdeckwagen

1 Jagdschlitten

1 Krümmer

1 Kuhtränke und

1 Sauchfah

verkauft Stolper Vorstadt 35.

Kirchliche Nachrichten.

21. Sonntag nach Trinitatis.
(16. Oktober.)

Beichte vorm. 9¹/₂ Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Predigt vorm. 10 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Predigt nachm. 4 Uhr:

Pastor Treichel.

Schlamer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 97.

Ausgegeben Schlame, den 17. Oktober.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf dem Gehöft des Bildners Julius Klabunde in Neu-Wieck ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Ich verhängte daher über die Ortschaft Wieck (Alt- und Neu-Wieck) nebst Abbanten die Stallsperrre (Ortssperre). Alle durch Kreisblattbekanntmachung vom 8. September 1910 und 11. September 1910 (Kreisblatt Stück 79 Nr. 459 bezw. Stück 83 Nr. 470) angeordneten Maßregeln für gesperrte Ortschaften finden daher nunmehr auch auf Wieck Anwendung.

Infolge der hiermit verhängten Stallsperrre treten folgende Ortschaften neu in die Gruppe der Beobachtungsbezirke:

Zigmin und Nemitz.

Ich bemerke wiederholt, daß die Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln im Interesse der Allgemeinheit genau und schnell zu erfolgen hat. Uebertretungen werden von mir nach wie vor streng geahndet werden.

Ich ersuche die Gemeindevorsteher, Vorstehendes sofort und wiederholt ortsüblich bekannt zu geben.

Schlame, den 17. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roeder, Regierungsassessor.

Mit Rücksicht auf den in Neu-Wieck amtstierärztlich festgestellten Ausbruch der Maul- und Klauenseuche wird hiermit unter Aufhebung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 22. bezw. 30. September 1910 (Kreisblatt Stück 89 Nr. 500 bezw. Stück 91 Nr. 523) die Bahnstation Alt-Wieck für die Verladung von Klauenvieh gesperrt.

Die Gemeindevorsteher werden ersucht, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Schlame, den 17. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roeder, Regierungsassessor.

Nachdem die Stadt Schlawe und die Ortschaft Karwik aus der Gruppe der Beobachtungsbezirke in die Gruppe der seuchensfreien Ortschaften übergetreten ist, werden die **Bahnstationen Schlawe und Karwik** für die Verladung von Klauenvieh aus Gebieten, welche weder im Sperr- noch im Beobachtungsbezirk liegen, freigegeben, ohne daß es noch weiter einer vorherigen amtstierärztlichen Untersuchung bedarf. Es ist indessen stets von den Ablieferern ein amtliches Ursprungsattest mitzuführen, in welchem vom Amts- oder Ortsvorsteher einwandfrei unter Bezeichnung der Zahl, Art und besonderer Kennzeichen des Viehs der Ort angegeben wird, aus welchem das Vieh stammt und in welchem weiter angegeben wird, daß die betreffende Ortschaft z. Bt. weder im Sperr- noch im Beobachtungsbezirk belegen ist. Die Ursprungsatteste sind dem überwachenden Gendarmerie-Wachtmeister oder in seiner Abwesenheit dem Bahnvorstand auszuhändigen.

Für die Verladung von Klauenvieh aus Beobachtungsbezirken von den genannten Bahnstationen aus werde ich eventl. auf besonderen Antrag noch besondere Verladetage vorsehen. Bis dahin ist eine Verladung von solchem Klauenvieh auf den genannten Bahnstationen verboten.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Schlawe, den 17. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roeher, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundfünfzigster

J a h r g a n g.

Stück 98.

Ausgegeben Schlau, den 18. Oktober.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 547) Nachdem die Generalrevision der Klauenviehbestände in der Ortschaft **Neuenhagen Abtei** vorgenommen und auch die Schlußdesinfektion geprüft und abgenommen worden ist, scheidet mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin die Ortschaft **Neuenhagen Abtei** nebst Abbauten von heute ab aus der Stallsperr- (Ortssperre) aus und tritt in die Gruppe der Beobachtungsbezirke über.

Die Gruppe der Beobachtungsbezirke wird im übrigen hierdurch nicht verändert.
Schlau, den 18. Oktober 1910. Der Landrat. J. B.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 548) In Abänderung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 17. d. Mts. — Kreisblatt Stück 97 — gestatte ich

1. für die **Bahnstation Karwig** die Verladung von Klauenvieh aus Beobachtungsbezirken

für jeden Dienstag und Freitag der Woche

Das Vieh muß mit dem vorgeschriebenen im Herkunftsgebiet auszustellenden Attest eines Tierarztes (24 Stunden Gültigkeit) versehen sein. Da ein solches Attest nur ausgestellt werden darf, wenn der gesamte Klauenviehbestand, aus welchem das auszuführende Stück Vieh stammt, im Gehöft sich befindet, so wird den betreffenden Viehbesitzern hiermit angeraten, an den Untersuchungstagen das Vieh nicht auf die Weide zu treiben.

2. für die **Bahnstation Schlau**, daß Klauenvieh aus Gebieten, welche weder im Sperr- noch im Beobachtungsbezirk liegen, verladen wird, ohne daß ein amtliches Ursprungsattest beigebracht wird.

Im übrigen bleibt die Bahnstation Schlau nach wie vor für die Verladung von Klauenvieh aus Beobachtungsbezirken geschlossen. Solches Vieh kann also z. Bt. nur von der Station Karwig aus an den besonderen oben genannten Tagen zur Verladung gelangen. Soll Klauenvieh aus Gebieten, welche weder im Sperr- noch im Beobachtungsbezirk liegen, auf der Bahnstation Karwig verladen werden, so kann dies an den Wochentagen außer Dienstags und Freitags geschehen, andernfalls würde es auf den Empfangstationen mit dem Klauenvieh aus Beobachtungsbezirken gleich bewertet werden.

In jedem Fall ist aber bei der Verladung von Klauenvieh aus weder beobachteten noch gesperrten Gebieten auf der Bahnstation Karnik ein amtliches Ursprungsattest nach Maßgabe meiner Anfangs erwähnten gestrigen Bekanntmachung beizubringen.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Schlawa, den 18. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 549)

Gebührentarif

für Stellenvermittler für Schiffsleute.

Für die im Regierungsbezirk Köslin abgeschlossenen Stellenvermittlungen setze ich auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 860) und des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. Juni 1910 III. 5271 II. b. 6472. nach Anhörung des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises sowie von Vertretern

der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgende Taxen (Gesamtgebühren) fest, die je zur Hälfte von dem Arbeitgeber und von dem Arbeitnehmer zu zahlen sind, sofern beide Teile die Tätigkeit des Stellenvermittlers in Anspruch genommen haben:

I. Bei gewerbsmäßigen Stellenvermittlern im engeren Sinne:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für Jungen- (Schiffs- und Kochjungen) und die diesen gleich zu erachtenden Personen, sowie für Aufwäscher bis zu | 2,00 Mk. |
| 2. Für Leichtmatrosen (Halbmann, Jungmann) und Kochsleute bis zu | 2,00 Mk. |
| 3. Für Vollmatrosen, Besleute, Quartiermeister, Stewards, Stewardessen, Pantryleute, Heizer, Schmierer, Trimmer, Segelmacher, Nehmacher, 2. Bäder und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Schiffsleute bis zu | 3,00 Mk. |
| 4. Für Bootsleute, Köche, Zimmerleute, Oberheizer, Maschinisten-Assistenten, Bäder, Konditoren, Schlächter, Klempner, Schmiede, Tischler bis zu | 4,00 Mk. |
| 5. Für 2. und 3. Steuerleute, 3. und 4. Maschinisten, Oberköche, Oberstewards bis zu | 5,00 Mk. |
| 6. Für 1. Steuerleute, 2. Maschinisten, Zahlmeister, Proviantmeister, Verwalter bis zu | 6,00 Mk. |
| 7. Für 1. Maschinisten bis zu | 7,00 Mk. |

Wird dem Schiffsmann nach Beendigung einer Reise und im unmittelbaren Anschluß an dieselbe die Anheuerung auf demselben Schiffe vermittelt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der unter 1 bis 7 festgesetzten Beträge.

II. Bei gewerbsmäßigen Herausgebern von Stellen- und Wafanzenlisten.

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für das Abonnement auf Bezug der Liste: | |
| a) Monatsabonnement bei mindestens viermaligem Erscheinen im Monat | 2,00 Mk. |
| b) bei seltenerem Erscheinen monatlich | 1,00 Mk. |
| c) Wochenabonnement bei mindestens zweimaligem Erscheinen in der Woche | 0,50 Mk. |
| d) Einzelnummerpreis | 0,30 Mk. |
| 2. Insertionsgebühr für Aufnahme von Inseraten: | |
| Bei höchstens 4 Spalten der Liste für die Zeile | 0,15 Mk. |
| Bei mehr Spalten für die Zeile | 0,10 Mk. |

Diese Taxe tritt mit dem 1. Oktober 1910 in Kraft.

Der bisherige Gebührentarif für Stellenvermittler für Schiffsleute vom 31. März 1903 (Amtsblatt 1903 Seite 87) tritt mit dem gleichen Zeitpunkte außer Kraft.

Köslin, den 27. September 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 550) Auf Ersuchen des Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau warne ich vor dem Beitritte zur „Justitia“, Kranken- und Begräbniskasse für Deutschland in Breslau, G. H.

Köslin, den 4. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage. gez. Hoche.

Nr. 551)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin erlassene Polizei-Verordnung vom 24. Mai 1909, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, (Stück 21 des Regierungs-Amtsblatts vom 27. Mai 1909) wie folgt abgeändert:

- der letzte Absatz des § 6 erhält den Zusatz: „Der Unternehmer hat von jeder Beschädigung und Entfernung der Verschlussplombe der zuständigen Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftlich Anzeige zu erstatten.“
- Im letzten Satze des § 5 b wird das Wort „Kontrollbahn § 6)“ durch „Kontrollvorrichtung § 6)“ ersetzt.

Köslin, den 7. September 1910.

Der Regierungspräsident.

Vorstehendes bringe ich mit Bezug auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 23. Juni 1909 — Kreisblatt Extra-blatt) Nr. 54 — zur öffentlichen Kenntnis.

Schlawa, den 7. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 552) Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, dem Lehrer und Küster Marg in Rufferow aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Schlawa, den 8. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 553) Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. v. Mts. dem Arbeiter Ferdinand Gustke in Janow das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Schlawa, den 14. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Wolter, Kreissekretär.

Nr. 554) Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. v. Mts. dem Arbeiter Hermann Prohl in Janow das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Schlawa, den 14. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Wolter, Kreissekretär.

Nr. 555) Nach Mitteilung der Hauskollekten-Ordnungsstelle für die Provinz Pommern in Greifenberg ist dem Diakonissen-Mutterhause „Kinderheil“ in Stettin auf seinen Antrag genehmigt worden, eine Hauskollekte in der Synode Rummelsburg in der Zeit vom 31. Oktober bis 12. November d. Js. einzusammeln.

Schlawe, den 10. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 556) Die **Proviantämter** haben den Auftrag erhalten, auch den diesjährigen **Bedarf an Hülsenfrüchten** (Erbsen, Bohnen, Linfen) in derselben Weise wie in den Vorjahren anzukaufen.

Die Anhaltspunkte für die Güte der zu liefernden Hülsenfrüchte und die weiteren Bedingungen bei Ankäufen für die Annsekonservenfabrik sind durch Kreisblatt vom 5. Oktober 1900 — Kreisblatt Stück 86 pro 1900 — bzw. durch Kreisblatt vom 1. August 1902 — Kreisblatt Stück 62 pro 1902 — bekannt gemacht.

Bei Preisangeboten sind Proben von mindestens 300 g einzusenden.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises ersuche ich, die beteiligten Kreise auf diese Verkaufsgelegenheit aufmerksam zu machen.

Schlawe, den 14. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Wolter, Kreissekretär.

Nr. 557) Der Herr Regierungs-Präsident in Köslin hat anstelle des Sammlers Johannes Tröhlich aus Stettin dem Sammler Karl Zander aus Parow bei Stralsund die Genehmigung zum Einsammeln der Hauskollekte für Zwecke des Drogenhagens in Ducherow im hiesigen Kreise erteilt.

In Abänderung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 29. März d. Js. — Kreisblatt Stück 29 — bringe ich Vorstehendes zur Kenntnis.

Schlawe, den 11. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Wolter, Kreissekretär.

Nr. 558) Nachstehend bringe ich den Nachtrag vom 14. März d. Js. zum Statut über die Regelung des Hebammenwesens vom 22. März 1909 (Kreisblatt 55) zur öffentlichen Kenntnis:

Nachtrag:

1. In § 7 ist zu setzen statt „400 M.“ „500 M.“ und statt „7 M.“ „8 M.“
2. In § 8 sind zwischen den Worten „Wiederholungslehrgängen und gewährt“ die Worte einzuschalten „und den Versammlungen des Hebammenvereins des Schlawer Kreises“.
3. In § 9 ist hinter den Worten „150 M. zu setzen“ bei einer Diensttätigkeit von mindestens 25 Jahren eine solche von jährlich 250 M.

Schlawe, den 14. März 1910.

Der Kreisauschuß des Kreises Schlawe.

Nr. 559) **Betrifft Kreisfrankenversicherung.**

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 20. v. Mts. — Kreisblatt Stück 89 — ersuche ich, die Auszüge aus der Hebeliste bzw. eine Fehlanzeige für das III. Vierteljahr 1910, soweit es noch nicht geschehen ist, nunmehr **umgehend** hierher einzureichen.

Schlawe, den 11. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Kreisfrankenkasse.
J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 560) **Bekanntmachung.**

Die diesjährigen **Herbstkontrollversammlungen** im Kreise Schlawe finden statt:

1. in Schlawe (Stadt und Land) am 3. November vormittags 9 Uhr

auf dem Hofe des Bezirkskommandos, Winterfeldstr. 10

für die Stadt Schlawe und die Dörtschaften Alt-Schlawe, Alt-Warschow, Neu-Warschow, Alt. und Neu-Bewersdorf, Coccejendorf, Wendisch-Dychow und Marienthal nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

2. in Büßow (am Gutshofe) am 4. November vormittags 8⁴⁵ Uhr

für die Dörtschaften Abtshagen, Wieck, Beellow, Steinort, See-Buckow, Neu-Wasser, Wilhelmsheide, Altenhagen, Neuenhagen, Abtei, Pirbitow und Büßow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

3. in Janow (Stadt und Land) am 4. November nachmittags 2³⁰ Uhr

für die Stadt Janow und die Dörtschaften Eventin, Karnikow und Wandhagen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

4. in Järshagen (Gasthof Witwe Schröder) am 5. November vormittags 9¹⁵ Uhr

für die Dörtschaften Alt-Järshagen, Schlawin, Köbenhagen, Neu-Järshagen, Gruppenhagen und Schöningwalde nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

5. in Rügenwalde (Stadt und Land) am 5. November nachmittags 2³⁰ Uhr

für die Stadt Rügenwalde und die Dörtschaften Böbbelin, Damschagen, Kopahn, Neu-Krafow, Palzow, Petershagen, Preeß, Rügenwaldermünde, Ruffhagen, Sackshöhe, Sellen, See-Suckow, Witte und Bizow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

6. in Ramin am 7. November vormittags 9³⁰ Uhr

für die Dörtschaften Barzow, Ramin, Karzin, Dörsenthin, Drosedow, Köpnitz, Alt-Krafow, Alt-Ruddebow, Neu-Ruddebow, Alt-Kugelwitz, Neu-Kugelwitz, Maffelwitz, Meißow, Scheddin und Zillwitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

7. in Lanzig am 7. November nachmittags 2¹⁵ Uhr

für die Dörtschaften Körlin, Jershöft, Viehke, Viehke-Strand, Nahmershagen, Neuenhagen Amt, Rützenhagen, Schöenberg, Schlackow, Marlow, Görshagen, Krolow, Krolow Strand und Lanzig nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

8. in Peest a am 8. November vormittags 9¹⁵ Uhr

für die Dörtschaften Peest a, Pustamin, Stennitz, Thyn, Wilhelmine, Medenick, Nizlin, Alt- und Neu-Paalow, Pennetow, Peest b, Symbow und Reddenthin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

9. in Kummerzin (Dorfplatz) am 8. November nachmittags 2 Uhr

für die Dörtschaften Kummerzin, Franzen, Ziegnitz, Besow, Gafow, Kockow, Preeß, Dubberzin, Schlömnitz, Klein-Rumow, und Alt- und Neu-Reblin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

10. in Adlig-Suckow (am Gasthaus) am 9. November vormittags 9³⁰ Uhr
für die Dtschaften Adlig-Suckow, Jannewitz, Lantow und Groß- und Klein-Quasdow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

11. in Krangen am 9. November nachmittags 2³⁰ Uhr
für die Dtschaften Krangen, Bosenz, Bussin, Klarenwerder, Kummerow, Klein-Ristow und Wusternitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

12. in Pollnow (Stadt und Land) (Hotel Weinberg) am 10. November vormittags 9 Uhr
für die Stadt Pollnow und die Dtschaften Forth, Gerbin, Jazingen, Marienhütte, Naßlaff, Rospog, Sellberg, Schwarzun, Warbelow, Wellin und Wettrin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

13. in Sydow am 10. November nachmittags 2³⁰ Uhr
für die Dtschaften Sydow, Breitenberg und Gutzmin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

14. in Borkow (am Gutshofe) am 11. November vormittags 10 Uhr
für die Dtschaften Borkow, Läßig, Hanshagen, Wend.-Buckow, Leikow, Söllnitz, Balenthin und Drenzig nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

15. in Ratteik am 11. November nachmittags 2³⁰ Uhr
für die Dtschaften Kösternitz, Neu-Kösternitz, Friedensdorf, Kritten, Ratteik, Steglin, Zigmün Birchow, Zwölshufen und Alt- und Neu-Zowen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

16. in Remitz (am Krüge) am 12. November vormittags 10 Uhr
für die Dtschaften Groß- und Klein-Soltikow, Bartlin, Alt- und Neu-Malchow, Göritz, Alt-Martinshagen, Damerow und Neu-Martinshagen, Pankeim, Remitz und Ruhz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

17. in Schmarfow am 12. November nachmittags 2¹⁵ Uhr
für die Dtschaften Karnitz, Kufferow, Parpart, St.-Buddiger, Quakow, Alt- und Neu-Ristow, Schmarfow, Segenthin und Wiefenthal nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche Reservisten, die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, sowie die als halbinvalide oder nur garnisdienstfähig anerkannten Unteroffiziere und Mannschaften, soweit sie noch Reservisten sind.

Von der Landwehr und Seewehr I. Aufgebots nur die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1898 eingetretenen Mannschaften aller Waffengattungen.

Die bei der Marine-Infanterie, Matrosen-Artillerie, Matrosendivision, Werftdivision und der Torpedoabteilung gedienten, sowie schiffahrttreibende Mannschaften stellen sich nur, wenn sie von ihrem Bezirksfeldwebel besonders beordert sind. Sie haben sich bei den Schifferkontrollversammlungen im Januar jedes Jahres zu stellen.

Befreiungen von der Kontrollversammlung sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung werden nur dann portofrei befördert, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung, oder ähnliche von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden und den vorgeschriebenen äußeren Formen entsprechen.

Alle anderen Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung, z. B. solche, welche mit Rücksicht auf Familienverhältnisse oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, genießen die Portofreiheit nicht.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgefuhr nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Die Bestellung auf einem andern Kontrollplatz, falls dieselbe auf bezüglichen Antrag nicht vorher genehmigt ist, gilt als nicht geschehen.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Die Mitglieder der Kriegervereine dürfen mit ihren Vereinsabzeichen erscheinen.

Militärpaß, Kriegsbeorderung und Führungszeugnis sind mit zur Stelle zu bringen.

Jede bis zur Kontrollversammlung eintretende Veränderung des Aufenthaltsortes, der Wohnung und in den persönlichen Verhältnissen ist, soweit bekannt, bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Kontrollversammlung zu melden.

Die Magistrate bezw. Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die kontrollpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern, sowie alle zur Aushändigung übersandten Kriegsbeorderungen noch vor der Kontrollversammlung auszuhändigen.

Schlawa, den 8. Oktober 1910.

Königliches Bezirkskommando.

Der Weg Jannewitz—Wendisch-Buddiger wird hiermit für allen Verkehr vom 16. Oktober bis 1. November 1910 infolge Brückenbaues gesperrt.

Der Verkehr geht für diese Zeit über Klarenwerder oder Bussow.

Jannewitz, den 16. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher. Tischbein.

Schlawer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 99.

Ausgegeben Schlawe, den 19. Oktober.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 561) Nachdem die Generalrevision der Klauenviehbestände in der Stadt Rügenwalde und der Ortschaft Rußhagen vorgenommen und auch die Schlußdesinfektion geprüft und abgenommen worden ist, scheiden mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Köslin die Stadt **Rügenwalde** und die Ortschaft **Rußhagen** nebst Abbauten aus der Stallsperrre (Orts-sperre) mit Wirkung vom 20. Oktober aus und treten in die Gruppe der Beobachtungsbezirke über. Diese werden nunmehr von folgenden Ortschaften gebildet:

Rüzenhagen, Neuwasser mit Damkerort, See-Buckow Gem. und Gut, Altenhagen, Büßow Gem. und Gut, Neu-Krafow, Pirbstow, Göritz, Abtshagen, Alt- und Neu-Schlawin, Alt-Martinshagen, Neu-Martinshagen, Rußkuhlen, Damerow, Panfmin, Karnkewitz Gem. und Gut, Bizmin, Neu-Bizmin, Banow, Alt-Järshagen, Wandhagen, Steinort, Rügenwalde, Rußhagen, Nemitz und Neuenhagen Abtei.

In die Reihe der feuchensfreien Ortschaften sind folgende übergetreten: Palzwick Gem. und Gut, Drosedow, Kopahn, Köpnick, Sackshöhe, Bizow, Rügenwaldermünde, Sellen, Grupenhagen, Schöningswalde, See-Suckow, Neu-Järshagen, Böbbelin, Damschagen, Boßhagen, Breek, Petershagen, Rehbockshagen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, dies **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Schlawe, den 19. Oktober 1910.

Der Landrat.

J. B.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 561) Mit Rücksicht darauf, daß mit Wirkung vom 20. d. Mts. die Stadt Rügenwalde und die Ortschaft Ruchhagen aus der Stallsperr- (Ortssperre) in die Gruppe der Beobachtungsbezirke überführt ist, wird die Verladung von Klauenvieh nunmehr bis auf weiteres dahin geregelt:

1. Bahnstation Rarwik.

- a) Für Klauenvieh aus Beobachtungsbezirken wird die Verladung an jedem Dienstag der Woche zugelassen. Das zu verladende Vieh, auch wenn es aus seuchenfreien Bezirken stammen sollte, muß mit Gesundheitsattesten (24 Stunden Gültigkeit) eines Tierarztes (nach Maßgabe der mehrmals bekannt gegebenen bisherigen Vorschriften auszustellen) versehen sein.
- b) Für Klauenvieh, welches weder aus Sperr- noch aus Beobachtungsbezirken stammt, wird die Verladung an jedem Freitag der Woche zugelassen.

Von den Viehanlieferern ist stets ein amtliches (vom Amts- oder Ortsvorsteher auszustellendes) Ursprungsattest beizufügen, in welchem einwandfrei unter Bezeichnung der Zahl, Art und besonderer Kennzeichen des Viehs der Ort angegeben wird, aus welchem das Vieh stammt, und in welchem weiter bescheinigt wird, daß die betreffende Ortschaft z. Bt. weder im Sperr- noch im Beobachtungsbezirk gelegen ist.

Am Freitag den 21. d. Mts. findet ausnahmsweise nicht die Verladung von seuchenfreiem Vieh, sondern von Beobachtungsvieh statt.

2. Bahnstation Rügenwalde.

Verladung von Klauenvieh wird nur für Vieh, welches weder aus Sperr- noch aus Beobachtungsbezirken stammt, zugelassen und zwar nur an jedem Freitag der Woche.

Das zu verladende Vieh ist an der Verladestelle amtstierärztlich zu untersuchen. Von dem Herrn Kreistierarzt ist dabei eine entsprechende Bescheinigung über den Herkunftsort des Viehs auszustellen. Dieses Vieh wird dann für den freien Verkehr zugelassen werden können.

3. Bahnstation Schlawe.

Verladung von Klauenvieh wird nur für Vieh, welches weder aus Sperr- noch Beobachtungsbezirken stammt, zugelassen und zwar nur an jedem Dienstag und Freitag der Woche.

In allen Fällen sind die Atteste den überwachenden Gendarmeriewachtmeistern oder in ihrer Abwesenheit den Bahnvorständen auszuhändigen.

Vorstehendes ist sofort und wiederholt ortsüblich bekannt zu geben.

Schlawe, den 19. Oktober 1910.

Der Landrat.

J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 563) Ich mache hierdurch noch besonders darauf aufmerksam, daß bei der Anfuhr von Klauenvieh zu den Bahnverladestationen ein Passieren von Ortschaften, welche mit Stallsperr- (Ortssperre) belegt sind, streng verboten ist. Abgesehen von den zu erwartenden Strafen würden solche in gesperrten Ortschaften betroffenen Transporte in diesen Ortschaften angehalten werden und ebenfalls der Stallsperr- unterworfen werden müssen.

Obiges ist ortsüblich bekannt zu machen.

Schlawe, den, 19. Oktober 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 100.

Ausgegeben Schlau, den 21. Oktober.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 564) Am Montag, den 7. November d. Js. Vormittags 11¹/₂ Uhr findet im Saale des Kreishauses ein öffentlicher Kreistag statt mit folgender Tagesordnung:

1. Prüfung von Ersatzwahlen zum Kreistag.
2. Wahl von Schiedsmännern.
3. Ergänzung der Liste der Amtsvorsteher.
4. Ergänzungswahl der Sachverständigen für die Abschätzung von Flurschäden infolge größerer Truppenübungen.
5. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Kreisvorstandes der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den verstorbenen Rittergutsbesitzer von Blumenthal-Segenthin.
6. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Kleinbahnverwaltungs-Kommission für den verstorbenen Rittergutsbesitzer von Blumenthal-Segenthin.
7. Ergänzungswahl des Vorstandes der Kreissparkasse.
8. Bestellung der Impfsärzte.
9. Umgemeindung von Parzellen infolge Regulierung des Restbaches.
10. Aenderung der Satzung für die Kreissparkasse.
11. Feststellung der Rechnung der Kreissparkasse für 1909.
12. Feststellung der Rechnung über die Pflasterung der „Altenhagener Trift“.
13. Feststellung der Rechnung über den Bau der Chaussee Marienthal-Suckow.
14. Feststellung der Rechnung der Kreiskommunalkasse für das Rechnungsjahr 1909.
15. Anschaffung eines Polizeihundes.
16. Regelung des Desinfektionswesens.
17. Erhöhung der Impfsgebühren.
18. Beteiligung des Kreises an der zu gründenden Pommerischen Landgesellschaft.
19. Beteiligung des Kreises an der zu gründenden Deutschen Kommunalbank.
20. Errichtung einer ständigen Haushaltungsschule in Rügenwalde.
21. Ankauf des Grund und Bodens zur Anlegung eines Seitenweges nördlich der Bahn Schlau-Stolpmünde bei Waldfhof (Coccejendorf).
22. Uebernahme der Unterhaltung der Wegestrecke von der Altenhagener Trift bis an die Neutrafower Forst.
23. Uebernahme der Unterhaltung der fiskalischen Wipperbrücken bei Altschlau und bei Altkugelwitz.
24. Beschlußfassung über Ausbau des „Hufenweges“ oder Bau einer Chaussee von Birbrow nach Bahnhof Altwied.
25. Beschlußfassung über die Linienführung der geplanten Chaussee Wendisch-Tychow-Neurehlin.

Schlau, den 10. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 565)

Betrifft

Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1911 und Ergänzungssteuer-Veranlagung für die Veranlagungsperiode 1. April 1911/31. März 1914.

Die Gemeinde- und Guts-Vorstände sowie die Magistrate des Kreises ersuche ich, die Vorarbeiten zur nächstmaligen Einkommensteuer-Veranlagung und Ergänzungssteuer-Veranlagung auszuführen.

Für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk ist notwendig:

- a. die Aufnahme des **Personenstandes** und Aufstellung des **Personenverzeichnisses**,
- b. die Anlegung des **Verzeichnisses derjenigen Personen, welche aus einem am Orte belegenen Grundbesitz oder einem daselbst betriebenen stehenden Gewerbe Einkommen beziehen, aber in einem andern preussischen Orte einkommensteuerverpflichtig sind**,
- c. die Aufstellung der **Staatssteuerliste für das Steuerjahr 1911**,
- d. die Aufstellung der **Staatssteuerrolle für das Steuerjahr 1911**,
- e. die Aufstellung der **Gemeindesteuerliste für das Steuerjahr 1911**,

In den Städten sind die Vorarbeiten dieselben, nur treten an Stelle der unter c erwähnten Staatssteuerliste die losen Kartenblätter und die besonders aufzustellende Staatssteuer-Kontrolliste A.

Zu sämtlichen Verzeichnissen und Listen zc. sind gedruckte Formulare aus der hiesigen Moldenhauer'schen Buchdruckerei zu verwenden.

Maßgebend für die Vorarbeiten und für die spätere Veranlagung sind:

das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906, Gesetzsammlung 1906 Seite 260 ff.,

das Gesetz vom 18. Juni 1907, Gesetzsammlung 1907 Seite 139,

das Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909, Reichsgesetzblatt 1909, Seite 332,

das Gesetz vom 26. Mai 1909, Gesetzsammlung 1909 Seite 349,

die ministerielle Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906/1. Juli 1909.

Die wesentlichsten Bestimmungen, nach welchen bei den Vorarbeiten zu verfahren ist, lasse ich nachstehend folgen:

I. Aufnahme des Personenstandes und Aufstellung des Personenverzeichnisses.

Die Aufnahme des **Personenstandes**, welche jedem Guts- und Gemeindevorsteher **innerhalb seines Bezirks** obliegt, ist **am 29. Oktober d. Js. durch Umgang von Haus zu Haus** zu bewirken und an demselben Tage zu Ende zu führen.

Die Magistrate in den Städten haben mit der Aufnahme unter Zuhilfenahme geeigneter Personen gleichfalls **am 29. Oktober** zu beginnen, das Geschäft an den nachfolgenden Tagen ununterbrochen fortzusetzen und baldmöglichst zu Ende zu führen.

1. In das mit der Gemeindesteuerliste vereinigte **Personenverzeichnis** sind aufzunehmen:

- a. die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde- (Guts-) bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind;
 - b. diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) Bezirke ihren Wohnsitz haben und nur **zeitweise** des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind, wie z. B. die in einer Irren- oder Heilanstalt Untergebrachten und die zur Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe Abwesenden;
 - c. diejenigen Personen, welche, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, aus einer im Gemeinde- (Guts-) Bezirke bestehenden Preussischen Staatskasse Befoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, soweit die Personen nicht in dem Verzeichnisse VII (siehe unter II) Aufnahme finden.
 - d. diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke in einem außerhalb Österreichs belegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum 1. April 1911 ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird;
 - e. diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke begründet war.
2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 und 3 des Verzeichnisses die **Haushaltungsvorstände** sowie die keinem Haushalte angehörigen **einzelnen Personen** namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7, gesondert nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen aufzuführen, **einschließlich** derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 19 des Einkommensteuergesetzes ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten 4—6 des Personenverzeichnisses besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am 1. April 1911 das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), Zussassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welche weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 M. beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.
4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Dienstboten, Gesellen zc. sind jedesmal hinter dem Dienstherrn, dem Meister zc., nicht erst am Schlusse des Personenverzeichnisses aufzuführen. Die Personen zu 1 d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.
5. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Personenverzeichnisses ist von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstände bzw. dem Magistrat durch Vollziehung des auf dem Titelblatt linksseitig vordruckten Vermerks zu bescheinigen.

II. Nach dem Muster VII der Ausführungsanweisung, Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 39 Seite 123, ist ein besonderes Verzeichnis über diejenigen Personen anzulegen, **welche Einkommen aus einem in dem**

Gemeinde- (Guts-) Bezirke belegen eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren.

Demnächst sind in betreff der sämtlichen in dem Verzeichnisse aufgeführten Personen besondere **Auszüge** — für jeden in Frage kommenden auswärtigen Ort je einer — zu fertigen und bis spätestens zum 5. November d. Js. dem Ortsvorstande des Wohnortes der Betreffenden frei zu übersenden.

Zu den Auszügen sind dieselben Formulare zu verwenden wie zu dem Verzeichnisse selbst, nur ist auf der ersten Seite über die Titelaufschrift noch das Wort „Auszug“ zu setzen.

III. Aufstellung der Staatssteuerliste und weitere Ausfüllung des Personenverzeichnisses.

Jeder Ortsvorstand hat über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der in dem Personenverzeichnisse aufgeführten Personen, sowie über etwaige besondere, die Leistungsfähigkeit derselben bedingende wirtschaftliche Verhältnisse (§ 20 des Einkommensteuergesetzes) möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen.

Das Ergebnis der Ermittlungen, insbesondere auch derjenigen Mitteilungen, welche über **auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb** der in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk wohnhaften Personen eingehen (vergleiche vorstehend Nr. II), ist in die **Staatssteuerliste** einzutragen. Dabei ist zu beachten;

1. Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Orts und deshalb in das Personenverzeichnis aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie
 - a. Angehörige des Deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz und auch einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 2 des Doppelsteuergesetzes oder in ihrem außerpreussischen Heimatstaate einen zweiten Wohnsitz haben oder weil sie
 - b. Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen, noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben oder weil sie
 - c. österreichische Staatsangehörige sind und in Österreich einen zweiten Wohnsitz haben oder weil sie
 - d. zu den in § 3 des Einkommen- und § 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.

In Ansehung der zu a bis d gedachten Personen ist die Spalte 8 des Personenverzeichnisses durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen unter Angabe des Grundes der Steuerfreiheit auszufüllen.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 des Einkommensteuergesetzes, § 2 II des Ergänzungssteuergesetzes) zutreffen; ist dies der Fall, so finden die nachstehenden Bestimmungen zu 2 Anwendung.

2. Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) sind aus dem Personenverzeichnisse in der daselbst vorgesehenen Reihenfolge alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste zu übernehmen:

- a. welche für das Steuerjahr 1910 mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mk. zur Steuer veranlagt waren, einschließlich derjenigen, deren Einkommen mehr als 3000 Mark beträgt,
- b. welchen nach den stattgehabten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Spalte 28 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

Aufzunehmen sind auch diejenigen Personen mit mehr als 900 M. Jahreseinkommen, die wegen des Vorhandenseins von 2 und mehr Familienangehörigen im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 von der Staatseinkommensteuer freizustellen sind, ferner diejenigen, bei welchen die Freistellung gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes zulässig ist, sowie alle diejenigen, welche mehr als 6000 M. steuerbares Vermögen besitzen, auch wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen nicht über 900 M. beträgt.

2. Bei den dem Vorstehendem gemäß in die Staatssteuerliste übernommenen Personen sind sodann **die Spalten 11 bis 12 a**, dagegen bei den wegen geringeren Einkommens nicht übernommenen die **Spalten 9 bis 10 a** des **Personenverzeichnisses** durch Eintragung der entsprechenden Zahlenangaben auszufüllen.
4. Einzutragen sind die einzelnen Personen in die Staatssteuerliste genau in der aus dem Personenverzeichnisse sich ergebenden Reihenfolge.

Keineswegs ist es zulässig, diejenigen Personen mit mehr als 900 M. Jahreseinkommen, die auf Grund des § 19 oder des § 20 des Gesetzes von der Staatseinkommensteuer freizustellen sind, oder diejenigen, welche nur über 6000 Mark Vermögen, aber nicht über 900 Mark Einkommen haben, erst am Schlusse der Staatssteuerliste nachzutragen. Staatssteuerlisten, in welchen die Reihenfolge nach dem Personenverzeichnisse nicht innegehalten ist, muß ich auf Anordnung der Königlichen Regierung zur Umarbeitung zurückgeben.

5. **In Spalte 1 a** der Staatssteuerliste ist unter der Linie mit roter Tinte die laufende Nr. einzutragen, unter welcher der Betreffende in der Staatssteuerliste für 1910 verzeichnet steht. Bei Personen, welche im I. oder II. Halbjahr 1910 in Zugang gekommen sind, ist eine I bzw. II einzutragen.
6. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Voreinschätzungskommission sind, sind als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) zu bezeichnen.
Das namentliche Verzeichnis der den Voreinschätzungskommissionen angehörenden Personen ist durch das Kreisblatt Nr. 92 für 1909 veröffentlicht worden.
7. Die **Spalten 3 zu a bis c** der Staatssteuerliste sind in genauer Übereinstimmung mit den **Spalten 4—6** des Personenverzeichnisses auszufüllen.
8. Gewährt ein Steuerpflichtiger mit einem Einkommen bis zu 6500 M. Kindern oder anderen Familienange-

hörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601—1615 Bürgerliches Gesetzbuch) Unterhalt, so wird sein Einkommensteuersatz ermäßigt

- um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2,
- um zwei Stufen bei dem Vorhandensein von 3 oder 4,
- um drei Stufen bei dem Vorhandensein von 5 oder 6,

derartigen Familienmitgliedern. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

Beträgt das Einkommen des Steuerpflichtigen mehr als 6500 M., aber nicht über 9500 M., so wird ermäßigt

- um eine Stufe, wenn er drei,
- um zwei Stufen, wenn er 4 oder 5

Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung, Unterhaltung gewährt, und so weiter für je zwei Familienangehörige um eine Stufe mehr.

Steuerpflichtige, mit Einkommen von mehr als 9500 M. haben auf eine derartige Ermäßigung keinen Anspruch.

Bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl werden nicht mitgerechnet die Ehefrau des Steuerpflichtigen und diejenigen Kinder und Angehörigen, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben und entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Befinden sich unter den in den Spalten 3 a und b der Staatssteuerliste aufgeführten Personen solche, welche für eine Ermäßigung im Sinne des Vorstehenden in Frage kommen, so ist in Spalte 3 d der Staatssteuerliste die Zahl derselben, in Spalte 43 aber ein kurzer Vermerk über die Verhältnisse, welche die Ermäßigung begründen, aufzunehmen, etwa in folgender Art:

- ein 25 Jahre alter Sohn geisteskrank,
- ein 15 Jahre alter Sohn Schüler der Mittelschule in N.,
- ein 20 Jahre alter Sohn unbefordete Postgehilfe in N.,
- u. s. w.

9. Für die **sämtlichen** in die Staatssteuerliste übertragenen Personen, **auch für diejenigen mit mehr als 3000 Mk. Jahreseinkommen**, hat der Ortsvorstand den Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 28 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 4 zu a, 5, 6 bis 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20 zu a, 21, 23, 24 zu 1, 25, 26 zu vermerken, auch in die Spalten 29 und 38 zu a den zuletzt entrichteten Einkommensteuer- bzw. Ergänzungssteuersatz einzutragen.

Dabei ist insbesondere zu beachten:

- a. Die Angaben für die Spalten 6 bis 9 über:

Zahl	
Gebäudesteuer-Nutzungswert	} der Wohn- gebäude
Gebäudesteuer	
eigene selbstbewirtschaftete	} Liegenschaften
" verpachtete	
Grundsteuer-Reinertrag	} der eigenen Liegenschaften
Grundsteuer	

sind aus der jedem Ortsvorstande vom Königlichen Katasteramt gelieferten Summarischen Mutterrolle bzw. aus den von anderen Ortsvorständen eingegangenen Auszügen aus dem Verzeichnis Muster VII (siehe oben Abschnitt II) zu entnehmen.

Die Spalte 10 kann, wenn die gegenwärtigen Kulturarten der selbstbewirtschafteten eigenen und gepachteten Liegenschaften nicht aus der Staatssteuerliste des laufenden Steuerjahres hervorgehen, unausgefüllt bleiben.

Die Größe des Grundbesitzes ist stets nach Hektaren (nicht Morgen), der Grundsteuer-Reinertrag und Gebäudesteuer-Nutzungswert nach Mark (nicht Talern) anzugeben. Stimmen die Eintragungen in der Summarischen Mutterrolle mit dem gegenwärtigen Besitzstande eines Steuerpflichtigen nicht überein infolge kürzlicher An- oder Verkäufe pp., so ist, nötigenfalls nach näherer Befragung des Steuerpflichtigen, der richtige Besitzstand genau zu ermitteln und in der Staatssteuerliste zu vermerken, gleichzeitig auch in der letzten Spalte der Staatssteuerliste die Abweichung von der Summarischen Mutterrolle kurz zu erläutern, etwa wie folgt:

August 1910 3 ha Acker verkauft, oder September 1910 14 ha Ländereien gekauft.

In Spalte 12 ist bei Rindvieh zuerst die Zahl des Rindviehes (Milchkühe etc.) und darunter besonders die Zahl des Jungviehes, bei Schweinen zuerst die Zahl des Ferkelschweine und darunter besonders die Zahl der Zuchttiere (Sauen) anzugeben.

- b. Das Einkommen aus:

- Kapitalvermögen (Spalte 5),
- selbstbewirtschafteten eigenen und gepachteten Liegenschaften (Spalte 14 a),
- verpachteten Liegenschaften (Spalte 14 b),
- vermieteten Gebäudebesitz (Spalte 15 a),
- Gewerbe (Spalte 19),
- gewinnbringender Beschäftigung (Spalte 1)

ist nach dem Ergebnis des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, also jetzt nach dem Ergebnis des Kalenderjahres 1910 anzusehen. Besteht eine Einkommensquelle für den Steuerpflichtigen noch nicht so lange Zeit, liegt ein Ergebnis des Kalenderjahres mithin nicht vor, so ist der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend, d. h. es tritt Schätzung desjenigen Ertrages ein, den diese Einkommensquelle im Steuerjahr voraussichtlich ergeben wird.

Bei Pfarrern, königlichen Oberförstern und Förstern und sonstigen Beamten, welche Dienst- oder Befoldungsländereien haben, ist das Einkommen auf Selbstbewirtschaftung bzw. Verpachtung stets in Spalte 14 der Staatssteuerliste unter pos. a bzw. b anzusetzen, niemals in der Spalte 21 a, wie es bisher noch vielfach geschehen ist.

Bei den Volksschullehrern auf dem Lande ist aber nicht ein besonderes Einkommen aus Dienstländereien in Spalte 14 a, sondern lediglich das gesamte Dienststeinkommen (einschließlich des im amtlichen Schuletat festgesetzten Abzuges für Dienstländereien) in Spalte 21 a anzusetzen. Nur wenn ein Lehrer außerdem eigene oder gepachtete Ländereien hat, ist ihm das Einkommen daraus besonders in Spalte 14 a bzw. b zu berechnen.

- c. Das in den Spalten 14, 19 und 21 anzusetzende Einkommen stellt das „Reineinkommen“ dar, welches sich nach Abrechnung der zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrages gemachten Aufwendungen ergeben hat; nur die von dem Einkommen aus Gebäudebesitz abzurechnenden Abzüge sollen besonders in Spalte 15 unter d ersichtlich gemacht werden.

Als Abzüge vom steuerpflichtigen Einkommen läßt das Einkommensteuergesetz auch zu: die von dem Grundeigentume und dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern (Gemeindeabgaben) bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (also 100 %).

Hinsichtlich der Gutsbesitzer gilt die Beschränkung, daß sie einmal für die ihnen obliegenden Gutslasten 50 Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, zum andern die zu entrichtenden realen Kommunalsteuern (Kreissteuern), diese aber höchstens nur in Höhe von 50 Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in Abzug zu bringen haben.

- d. In Spalte 23 sind die Summen des Einkommens aus den Spalten 5, 14, 15, 19 und 21 nochmals untereinander zu schreiben und dann aufzurechnen.

- e. In Spalte 25 sind als Abzüge anzusetzen:

- aa. Schuldzinsen;
- bb. Renten und dauernde Lasten (Rentenbank-Renten, Domänen-Amortisations-Renten, Grundsteuer-entschädigungsrenten ausschließlich des Tilgungsbeitrages, Altenteile u. s. w.);
- cc. Beiträge, die der Steuerpflichtige für seine Person gesetz- oder vertragsmäßig zu Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen entrichtet, soweit dieselben zusammen den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen;
- dd. Lebensversicherungs-Beiträge des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen bis zur Gesamthöhe von höchstens 600 Mark;
- ee. Schuldentilgungs-Beiträge, die der Steuerpflichtige auf Grund rechtlicher Verpflichtung zur allmählichen Tilgung eines auf seinem — städtischen oder ländlichen — Grundbesitze haftenden Schuldkapitals entrichtet, insoweit die Tilgungsbeiträge 1 Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

Um eine zutreffende Ausfüllung der Spalten 25 und 26 zu erzielen, ist von jedem Ortsvorstande zu wiederholten Malen in ortsüblicher Weise an alle Personen, welche bisher von einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. veranlagt sind, die Aufforderung zu erlassen, binnen einer angemessenen Frist die Schuldzinsen, Renten, Altenteile, Lasten, Rassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien und Schuldentilgungsbeiträge, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden, auch nötigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Policen u. s. w.) nachzuweisen.

Schuldzinsen und Lasten u., welche auf diese Art von den Steuerpflichtigen nicht angemeldet bzw. nicht nachgewiesen sind, darf der Guts- und Gemeindevorstand bei eigener Verantwortung in die Staatssteuerliste nicht aufnehmen. Es ist also auf keinen Fall zulässig, daß die in der Staatssteuerliste für 1910 in den Spalten 25 und 26 befindlichen Eintragungen in die neue Liste übernommen werden, wenn der Steuerpflichtige die Eintragung jetzt nicht von neuem beantragt und eventl. die Richtigkeit nachgewiesen hat.

Zum Nachweise der Schulden sind in Spalte 26 der neuen Liste die Höhe jeder Post, der Zinsfuß sowie der Stand, vollständige Vorname, Name und Wohnort jedes Gläubigers genau anzugeben. Bei Gläubigern, die in größeren Städten wohnhaft sind, ist auch stets die genaue Adresse (Straße, Hausnummer der Wohnung) zu vermerken.

Neben dem Namen der Altenteilsempfänger ist allemal das **Lebensalter** dieser Personen nach Jahren sowie das Datum des Altenteilsvertrages anzugeben.

- f. Die Spalten 4 zu b, 13, 18, 20 zu b, 22, 24 zu 2, 27, 30 bis 37, 38 zu b, 39 bis 42 der Staatssteuerliste sind von dem Ortsvorstande **nicht** auszufüllen.

- g. Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Staatssteuerliste darf der **Guts- bzw. Gemeinde-Vorsteher** nicht bewirken; vielmehr hat er die Staatssteuerliste nebst Unterlagen (Personenverzeichnis, Zinsquittungen u.) dem Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission zuzustellen, damit derselbe die auf ihn bezüglichen Eintragungen mache. Ist der Guts- bzw. Gemeindevorsteher selbst Vorsitzender der Voreinschätzungs-Kommission, so hat er die Staatssteuerliste u. zu dem beregten Zwecke an den stellvertretenden Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission abzugeben.

In den Städten sind anstelle der Staatssteuerliste sinngemäß die Kartenblätter und die Spalten 1 bis 3 der besonderen Staatssteuer-Kontrolliste A auszufüllen.

IV. Aufstellung der Staatssteuerrolle.

Die Namen der in der Staatssteuerliste nachgewiesenen Personen trägt der Guts- bzw. Gemeinde-Vorstand in Spalte 3 der **Staatssteuerrolle** ein.

Die übrigen Spalten der Rolle werden später von hier ausgefüllt.

V. Aufstellung der Gemeindesteuerliste.

Der Zweck der Gemeindesteuerliste ist der, die darin nachgewiesenen Personen nach Maßgabe der §§ 79 und 80 des Einkommensteuergesetzes mit einem fingierten, nicht zur Erhebung gelangenden Einkommensteuersatz zu veranlagern, nach welchem demnächst ihre Heranziehung zu den Gemeinde- bzw. Schul- und Kirchenlasten erfolgt.

Betreffs derjenigen Personen, welche durch die Staatssteuerliste von einem Einkommen von mehr als 900 Mark zur Staatseinkommensteuer zu veranlassen sind, bleiben die Spalten 13 bis 29 der mit dem Personenverzeichnis vereinigten Gemeindesteuerliste völlig unausgefüllt.

Auszufüllen sind die Spalten 7 a, 13 bis 25 und 29 der Gemeindesteuerliste dagegen:

1. betreffs derjenigen Personen, welche wegen eines Einkommens von 900 Mk. und darunter in die Staatssteuerliste und Rolle nicht eingetragen wurden, bei denen also die Spalten 9 bis 10 a bereits ausgefüllt sind,
2. betreffs derjenigen in die Staatssteuerliste eingetragenen Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen in Spalte 28 der Staatssteuerliste zwar auf über 900 Mk. angegeben ist, die aber wegen des Vorhandenseins von 2 und mehr Familienangehörigen, die sie zu unterhalten haben, zur fingierten Einkommensteuer zu veranlassen sind,
3. betreffs derjenigen Personen mit 900 Mk. und weniger Einkommen, welche in die Staatssteuerliste nur deshalb aufgenommen sind, weil ihnen ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

Personen der unter 2 und 3 näher bezeichneten Art müssen also stets doppelt, sowohl in der Staatssteuerliste als auch in der Gemeindesteuerliste, mit ihrem Einkommen nachgewiesen werden.

Die Ausfüllung der Spalten 7 a, 13 bis 25 und 29 betreffs der unter 1 bis 3 vorstehend bezeichneten Personen hat genau nach Maßgabe der Bestimmungen, welche unter Abschnitt III für die Ausfüllung der Staatssteuerliste gegeben sind, zu erfolgen.

VI. Einreichung der aufgestellten Verzeichnisse, Listen etc. zur Vorprüfung.

Die nach Vorstehendem angefertigten Arbeiten, nämlich:

1. das Personenverzeichnis mit Gemeindesteuerliste,
2. die Staatssteuerliste (Kartenblätter),
3. die Staatssteuerrolle,

sowie

das Personenverzeichnis, die Staatssteuer- und Gemeindesteuerliste für 1910, welche Stücke den Ortsvorständen in den nächsten Tagen von hier aus zugehen werden,

sind pünktlich seitens der Guts- und Gemeinde-Vorsteher pp., welche persönlich erscheinen müssen, an den nachfolgend festgesetzten Terminen in den diesseitigen Geschäftsräumen im Kreishause zu Schlauwe zur Vorprüfung vorzulegen.

Die Vorsteher der fiskalischen Gutsbezirke Alt-Krahow, Neu-Krahow, Buckow Forsthaus, Karnkewitz werden vom persönlichen Erscheinen entbunden und haben die gedachten Arbeiten zu den angeetzten Terminen per Post einzusenden.

VII. Sind dem Ortsvorsteher die Besitz-, Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger nicht genügend bekannt, so sind mir diese Personen bis zum 9. November d. Js. namhaft zu machen, damit ich dieselben zur Abgabe einer Steuererklärung auffordere.

Schlauwe, den 13. Oktober 1910.

Der stellvertretende Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantagungs-Kommission.

Koehler, Regierungssachseffor.

Die Vorprüfung der Arbeiten findet, wie folgt, statt:

Am Dienstag, den 1. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Alt-Krahow Gut, Bosens, Buckow Forsthaus, Forth, Gohrbandshof Kolonie, Karnkewitz Gut, Kl.-Ristow, Neu-Krahow Gut, Sellberg, Thyn Gem., Bettrin, Wend.-Buckow Gem. und Gut.

Am Mittwoch, den 2. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Drosedow, Kummerow, Neuenhagen Amt Gem. und Gut, Palzow Gem. und Gut, Petershagen, Köbenhagen A/D, B und C Güter, Wellin Gem. und Gut.

Am Donnerstag, den 3. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Bartlin Gem. und Gut, Borkow, Breitenberg Gem. und Gut, Büßow Gem. und Gut, Dt.-Buddiger Gem. und Gut, Egrow, Gerbin Gem. und Gut, Gr.-Quäsdow, Gem. und Gut, Hanshagen, Kl.-Quäsdow, Lantow Gem., und Gut, Lappow.

Am Freitag, den 4. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Balenthin Gem. und Gut, Meißow, Reblin Gem. und Gut, Schmarow Gem. und Gut, Schöningwalde, Schwarzin, See-Buckow Gem. und Gut, Warbelow Gem. und Gut, Wend.-Tychow Gem.

Am Sonnabend, den 5. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Drenzig Gem. und Gut, Franzen Gem. und Gut, Ramin, Kl.-Runow Gem. und Gut, Ruhß Gem. und Gut, Segenthin Gem., See-Buckow.

Am Montag, den 7. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Görshagen Gem. und Gut, Krolow Gem. und Gut, Marow Gem. und Gut, Schöneberg, Schlackow Gem. und Gut, Vießke, Neu-Ruddegow, Alt-Ristow.

Am Dienstag, den 8. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Besow, Dubberzin, Gupmin Gem. und Gut, Nockow Gem. und Gut, Peest a Gem. und Gut, Peest b, Gem. und Gut, Leickow Gem. und Gut.

Am Mittwoch, den 9. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Alt-Martinsshagen, Alt-Ristow Gem. und Gut, Karwitz, Schlönwitz, Kummerzin, Marienthal, Steglin, Suckow-Adlig Gem. und Gut, Zirchow Gem. und Gut.

Am Donnerstag, den 10. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Alt-Paalow, Friedensdorf, Zannewitz Gem. und Gut, Zasingen, Kl.-Soltikow, Nemitz, Neu-Färshagen, Quakow Gem. und Gut.

Am Freitag, den 11. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Alt-Bewersdorf, Alt-Kuddebow, Coccedorf, Neu-Kugelwitz, Alt-Paadow, Rospog, Ruspog, Sackshöhe, Witte, Ziegnitz Gut und Gemeinde.

Am Sonnabend, den 12. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Alt-Bowen Gem. und Gut, Kufferow, Neu-Bowen, Pustamin Gem. und Gut, Wilhelmine, Wiesenhal.

Am Montag, den 14. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Alt-Krackow Gem., Alt-Kugelwitz, Sershöft, Köpitz, Karwitz Gut, Scheddin, Sellen.

Am Dienstag, den 15. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Alt-Steinort, Böbbelin, Buffin, Kopahn, Reddenthin und Symbow Gem. und Gut, Neu-Warschow, Preeß.

Am Donnerstag, den 17. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Barzow, Dörsenthin, Gr.-Soltikow, Neuenhagen Abtei, Parpart, Söllnitz, Zillmitz.

Am Freitag, den 18. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Altenhagen, Karzin, Maffelwitz, Naklaff Gut, Nakmershagen, Neu-Bewersdorf, Neuwasser, Pennekow Gem. und Gut, Wuffesen.

Am Sonnabend, den 19. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Abtshagen, Eventhin, Kösternitz, Ritzlin, Pirbstow, Ziegnitz.

Am Montag, den 21. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Alt-Färshagen, Göritz, Langzig, Sybow A Gem. und Gut, Sybow B Gem. und Gut, Körlin.

Am Dienstag, den 22. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Alt-Schlawa, Rützhagen, Wustrowitz Gem. und Gut, Zizow.

Am Mittwoch, den 23. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Alt-Schlawin, Karnfowitz, Krangen, Pankuin.

Am Donnerstag, den 24. November d. Js. vor-, auch nachmittags.

Alt-Warschow, Grunpshagen, Wandhagen.

Am Freitag, den 25. November d. Js. vor- auch nachmittags.

Damerow, Stadt Pölnow, Wieck, Wend-Tychow.

Am Sonnabend, den 26. November d. Js. morgens.

Stadt Janow, Damshagen, Stennitz.

Am Montag, den 28. November d. Js. morgens.

Stadt Rügenwalde. Freeß, Rügenwaldermünde.

Am Dienstag, den 29. November d. Js. morgens.

Stadt Schlawa, Malchow.

Nr. 566) Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich meine Kreisblattsbekanntmachung vom 29. Januar 1907 — Kreisblatt Nr. 10 Ziffer 78 — betr. **Gewährung von Beihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen** (in größerem Maßstabe z. B. im Wege planmäßiger Bepflanzung geeigneter Wege oder durch Anlage mustergültiger Anpflanzungen) mit dem Ersuchen in Erinnerung, unter Berücksichtigung der eben dort abgedruckten „Grundsätze“ im Interesse der **Förderung der Obstbaumzucht** — evtl. nach Erlaß einer entsprechenden Bekanntmachung — zu prüfen, ob dort Anpflanzungen von Obstbäumen in Betracht kommen, welche für die Erhaltung staatlicher Beihilfen sich eignen. Etwaige Anträge sind mir **bestimmt** bis zum 1. Dezember d. Js. einzureichen.
Schlawa, den 13. Oktober 1910. Der Landrat. J. B.: Wolter, Kreissekretär.

Nr. 567) Zum Zwecke der Fortführung des Verzeichnisses sämtlicher im hiesigen Kreise sich aufhaltender **Ausländer**, insbesondere auch der ausländischen Saisonarbeiter, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, mir sofort von dem Eintreffen und Abzuge eines jeden Ausländers durch die Hand der Herren Amtsvorsteher unter Angabe des Namens, Standes, Geburtsortes und Geburtsdatums, der Religion und der Staatsangehörigkeit des Ausländers Mitteilung zu machen.

Im einzelnen bemerke ich, daß eine Beschäftigung ausländischer Arbeiter ohne Legationskarte und die Mitführung schulpflichtiger Kinder durch ausländische Arbeiter unzulässig ist. Um die ordnungsmäßige Einreichung der vorgeschriebenen An- und Abmeldungen sicher zu stellen, sind die nachfolgend abgedruckten **Meldevorschriften** evtl. unter Beantragung von Polizeistrafen genau zu überwachen. (Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme anziehender Personen.)

§ 8.

Wer an einem Ort seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9.

Ein jeder, welcher einem Neuankommenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschieht.

Zuständig und verpflichtet zur Annahme der Meldung ist der Gem., bezw. Gutsvorsteher, in Städten die Polizei-

verwaltung. — Schlawa, den 17. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 568)

Betrifft die Pommerſche land- und forſtwirtſchaftliche Unfallverſicherung.

Zur Aufſtellung der Kreisnachweiſung der Betriebe, die als Grundlage für die Berechnung der Genoffenſchaftsbeiträge für das Jahr 1910 dient, iſt die Berichtigung der Verzeichniſſe der Unternehmer land- und forſtwirtſchaftlicher Betriebe notwendig.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1904 — Kreisbl. Nr. 92 — erſuche ich die Magiſtrate, Guts- und Gemeindevorſtände des Kreiſes, die Betriebsunternehmerverzeichniſſe bezüglich der im Laufe des Jahres bei

- a. der Perſon des Unternehmers,
- b. dem Umfange des Betriebes,
- c. der Höhe des beitragspflichtigen

Grundsteuer eingetretenen Veränderungen zu berichtigen und ſodann eine Abſchrift des Verzeichniſſes nach dem nachſtehenden Muſter bis ſpäteſtens 20. November d. Js. nach hier einzuſenden.

Schlawa, den 19. Oktober 1910.

Der Vorſitzende des Sektions-Vorſtandes
der Pommerſchen land- und forſtwirtſchaftlichen Berufsgenoffenſchaft.
J. B.: Koecher, Regierungsaffeffor.

Zusammenſtellung

der Unternehmer land- und forſtwirtſchaftlicher Betriebe im Bezirk

Efd. Nr.	Des Unternehmers		Größe des Betriebes		Grundsteuer		Bemerkungen
	Vor- und Zuname	Stand- und Gewerbe	ha	a	M	S	
1	Abteilung A.						
2	N. N.						
	u. ſ. w. bis Schluß.						
		zusammen					
	Abteilung B.						
	Wie vor						

Nr. 569) Wiederholte Verſtöße geben mir Veranlaſſung, erneut darauf hinzuweiſen, daß nach der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präſidenten in Köſlin vom 10. v. Mts. — im Kreisblatt Stück 85 — der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Gänſen verboten iſt. Handel im Umherziehen liegt auch dann vor, wenn Händler ohne Begründung einer gewerblichen Niederlaſſung an einem Orte Vieh zum Verkauf ſtellen.

Ich mache hiermit nochmals auf die Strafbarkeit von Verſtößen hiergegen aufmerkſam.

Schlawa, den 20. Oktober 1910.

Der Landrat.
J. B.: Koecher, Regierungsaffeffor.

Nr. 570) Der Amtsvorſteher des Amtsbezirktes Wend.-Tychow, Kaiſerl. Miniſterreſident a. D. Graf von Kleiſt in Wendisch-Tychow, iſt vom 20. d. Mts. ab auf längere Zeit verreist. Während dieſer Zeit wird der benachbarte Amtsvorſteher Herr Draſehn in Altwarſchow die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlawa, den 19. Oktober 1910.

Der Landrat und Vorſitzender des Kreisauſſchuſſes
des Kreiſes Schlawa. J. B.: Koecher, Regierungsaffeffor.

Nr. 571)

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Antrag der Königlich Eisenbahndirektion Danzig habe ich die landespolizeiliche Genehmigung dazu erteilt, daß auf der im Bau begriffenen Nebenbahn Schlawa-Stolpmünde vom 15. November d. Js. ab Arbeitszüge in Betrieb gesetzt werden. Diese Genehmigung ist unter der Bedingung erteilt, daß die Wegeübergänge mit den durch die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vorgeschriebenen Läutetafeln versehen werden und von den Zügen das vorgeschriebene Läutesignal gegeben wird.

Röslin, den 13. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Seler.

Nr. 572) Zur Abhaltung einer Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf **Donnerstag, den 22. Dezember 1910, vormittags 9 Uhr**, in Röslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 M., eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Königlich Veterinärarzt Briegmann in Röslin, anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Melbende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Schlawe, den 18. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 573) Zur Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Steueraussschüsse für die auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 für den Kreis Schlawa gebildeten Gewerbe Steuerklassen III und IV habe ich einen Termin auf

Mittwoch, den 9. November 1910

im Sitzungsaal des Kreishauses hier selbst anberaumt und zwar

für die Mitglieder der Klasse III Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhrund für die Mitglieder der Klasse IV Vormittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Zu diesem Termin lade ich die Wahlberechtigten, d. h. alle z. Z. der Wahl zur Gewerbesteuer der Klasse III und IV veranlagten Gewerbetreibenden des Veranlagungsbezirks Schlawa mit dem Bemerken ein, daß für die Klasse III je 7 Mitglieder und Stellvertreter und für die Klasse IV je 9 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte der jeweiligen Steuergesellschaft auf 8 Jahre zu wählen sind. Falls die Mitglieder der einzelnen Steuergesellschaften die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter verweigern, oder für den Fall, daß die Wahl nicht ordnungsmäßig bewirkt wird, bezw. die gewählten Abgeordneten pp. die ordnungsmäßige Mitwirkung bei der Einschätzung verweigern, gehen die dem Steueraussschüsse obliegenden Befugnisse für das Steuerjahr 1911 auf mich über.

Wählbar sind nur solche männlichen Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis berechtigt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstände zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Die zum Termine erscheinenden Wahlberechtigten müssen sich erforderlichen Falles durch eine Legitimation über ihre Person ausweisen können.

Die Magistrate, sowie die betreffenden Ortsvorsteher weise ich an, die Wahlberechtigten auf den Wahltermin ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Schlawe, den 19. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse III und IV.
J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 574)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährigen **Herbstkontrollversammlungen** im Kreise Schlawa finden statt:

1. in Schlawa (Stadt und Land) am 3. November vormittags 9 Uhr

auf dem Hofe des Bezirkskommandos, Winterfeldstr. 10

für die Stadt Schlawa und die Ortschaften Alt-Schlawa, Alt-Warschow, Neu-Warschow, Alt. und Neu-Bewersdorf, Coccejendorf, Wendisch-Tychow und Marienthal nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

2. in Büßow (am Gutshofe) am 4. November vormittags 8 $\frac{15}{16}$ Uhr

für die Ortschaften Abtshagen, Wieck, Beellow, Steinort, See-Buckow, Neu-Wasser, Wilhelmsheide, Altenhagen, Neuenhagen, Abtei, Pirbistow und Büßow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

3. in Banow (Stadt und Land) am 4. November nachmittags 2 $\frac{30}{60}$ Uhr

für die Stadt Banow und die Ortschaften Eventin, Karnewitz und Wandhagen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

4. in Järschagen (Gasthof Witwe Schröder) am 5. November vormittags 9 $\frac{15}{16}$ Uhr

für die Ortschaften Alt-Järschagen, Schlawin, Köpenhagen, Neu-Järschagen, Gruppenhagen und Schöningwalde nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

5. in Rügenwalde (Stadt und Land) am 5. November nachmittags 2 $\frac{30}{60}$ Uhr

für die Stadt Rügenwalde und die Ortschaften Böbbelin, Damshagen, Kopahn, Neu-Kratow, Palzwick, Petershagen, Preeß, Rügenwaldermünde, Ruffhagen, Sackshöhe, Sellen, See-Suckow, Witte und Zizow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

6. in Ramin am 7. November vormittags 9³⁰ Uhr

für die Ortschaften Barzow, Ramin, Karzin, Dörsenthin, Drosedow, Köpitz, Alt-Krafow, Alt-Kuddebow, Neu-Kuddebow, Alt-Kugelwitz, Neu-Kugelwitz, Maffelwitz, Meißow, Scheddin und Zillwitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

7. in Langig am 7. November nachmittags 2¹⁵ Uhr

für die Ortschaften Körlin, Zershöft, Viehke, Viehke-Strand, Natzmershagen, Neuenhagen Amt, Nüthenhagen, Schöenberg, Schlaßow, Marßow, Görshagen, Krolow, Krolow Strand und Langig nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

8. in Peest a am 8. November vormittags 9¹⁵ Uhr

für die Ortschaften Peest a, Pustamin, Stennitz, Thyn, Wilhelmine, Medenick, Nitzlin, Alt- und Neu-Paalow, Pennetow, Peest b, Symbow und Reddenthin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

9. in Kummerzin (Dorfplatz) am 8. November nachmittags 2 Uhr

für die Ortschaften Kummerzin, Franzen, Ziegnitz, Besow, Egsow, Rostow, Freek, Dubberzin, Schlöowitz, Klein-Rumow, und Alt- und Neu-Nebelin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

10. in Adlig-Suckow (am Gasthaus) am 9. November vormittags 9³⁰ Uhr

für die Ortschaften Adlig-Suckow, Samewitz, Lantow und Groß- und Klein-Quäsdow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

11. in Krangen am 9. November nachmittags 2³⁰ Uhr

für die Ortschaften Krangen, Bosens, Bussin, Klarenwerder, Kummerow, Klein-Nistow und Wusterwitz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

12. in Pollnow (Stadt und Land) (Hotel Weinberg) am 10. November vormittags 9 Uhr

für die Stadt Pollnow und die Ortschaften Forth, Gerbin, Zakingen, Marienhütte, Natzlaff, Rostog, Sellberg, Schwarzin, Warbelow, Vellin und Wettrin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

13. in Sydow am 10. November nachmittags 2³⁰ Uhr

für die Ortschaften Sydow, Breitenberg und Gutzmin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

14. in Borkow (am Gutshofe) am 11. November vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Borkow, Laßig, Hanshagen, Wend.-Buckow, Leikow, Söllnitz, Balenthin und Drenzig nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

15. in Ratteik am 11. November nachmittags 2³⁰ Uhr

für die Ortschaften Kösternitz, Neu-Kösternitz, Friedensdorf, Kritten, Ratteik, Steglin, Zippin, Zirchow, Zwölshufen und Alt- und Neu-Zowen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

16. in Nemiß (am Krüge) am 12. November vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Groß- und Klein-Soltikow, Bartlin, Alt- und Neu-Malchow, Göritz, Alt-Martinshagen, Damerow mit Neu-Martinshagen, Panquin, Nemiß und Kuhl nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

17. in Schmarßow am 12. November nachmittags 2¹⁵ Uhr

für die Ortschaften Karwitz, Kufferow, Parpart, St.-Buddiger, Quakow, Alt- und Neu-Nistow, Schmarßow, Segenthin und Wiefenthal nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche Reservisten, die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, sowie die als halbinvalide oder nur garnisondienstfähig anerkannten Unteroffiziere und Mannschaften, soweit sie noch Reservisten sind.

Von der Landwehr und Seewehr I. Aufgebots nur die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1898 eingetretenen Mannschaften aller Waffengattungen.

Die bei der Marine-Infanterie, Matrosen-Artillerie, Matrosendivision, Werstdivison und der Torpedoabteilung gedienten, sowie schiffahrtstreibende Mannschaften stellen sich nur, wenn sie von ihrem Bezirksfeldwebel besonders beordert sind. Sie haben sich bei den Schifferkontrollversammlungen im Januar jedes Jahres zu stellen.

Befreiungen von der Kontrollversammlung sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung **werden nur dann portofrei befördert**, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung, oder ähnliche von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden und den vorgeschriebenen äußeren Formen entsprechen.

Alle anderen Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung, z. B. solche, welche mit Rücksicht auf Familienfestlichkeiten oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, genießen die Portofreiheit **nicht**.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Die Bestellung auf einem andern Kontrollplatz, falls dieselbe auf bezüglichen Antrag nicht vorher genehmigt ist, gilt als nicht geschehen.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Die Mitglieder der Kriegervereine dürfen mit ihren Vereinsabzeichen erscheinen.

Militärpaß, Kriegsbeorderung und Führungszeugnis sind mit zur Stelle zu bringen.

Jede bis zur Kontrollversammlung eintretende Veränderung des Aufenthaltsortes, der Wohnung und in den persönlichen Verhältnissen ist, soweit bekannt, bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Kontrollversammlung zu melden.

Die Magistrate bzw. Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die kontrollpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern, sowie alle zur Aushändigung übersandten Kriegsbeorderungen noch vor der Kontrollversammlung auszuhändigen.

Schlawa, den 8. Oktober 1910.

Königliches Bezirkskommando.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 101.

Ausgegeben Schlau, den 23. Oktober.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 575) Die Ortschaften Alt-Järshagen und Schlauin treten mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten mit Wirkung vom 24. d. M., die Ortschaft Rügenhagen mit Wirkung vom 25. d. M. aus der Gruppe der Beobachtungsbezirke in die Reihe der feuchtfreien Gebiete über.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, obiges alsbald bekannt zu geben.

Schlau, den 23. Oktober 1910.

Der Landrat.

J. B.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 576) Um Mißverständnisse zu vermeiden, gebe ich hiermit bekannt:

1. daß nach wie vor vorläufig noch sämtliche **Sammelmolkereien** des Kreises den Vorschriften III c bezw. II 5 meiner Bekanntmachung vom 8. September 1910 (Kreisblatt Stück 79 Nr. 459) unterworfen sind. Sammelmolkeereien, welche im Sperr- oder Beobachtungsbezirk belegen sind oder aus solchen Bezirken Milch beziehen, unterliegen außerdem der verschärften Vorschrift, daß das Abgeben ungekochter Milch allgemein (also auch der Vollmilch) verboten ist.
2. daß die **Verladung von Klauenvieh** aus weder gesperrten noch beobachteten Bezirken auf der Bahnstation Schlau am Dienstag und Freitag jeder Woche z. Zt. Beschränkungen nicht unterworfen ist (u. a. sind also auch Atteste nicht erforderlich). Die Verladung auf der Bahnstation Rügenwalde am Freitag jeder Woche erfordert zwar ebenfalls nicht die Beibringung von Attesten, es hat jedoch die amtstierärztliche Untersuchung an der Verladestelle stattzufinden. Auf der Station Rarwitz ist bei den zugelassenen Viehverladungen stets ein Attest nach näherer Vorschrift meiner Bekanntmachung vom 19. d. Mts. (Kreisblatt Stück 99 Nr. 562 (561) 1. a) und b) beizubringen.

Schlau, den 22. Oktober 1910.

Der Landrat.

J. B.: Koecher, Regierungsassessor.

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung der in den Regierungsbezirken Allenstein, Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder herrschenden Maul- und Klauenseuche und unter Berücksichtigung des großen Viehverkehrs, der aus den genannten Bezirken in den Regierungsbezirk Köslin stattfindet, wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. insbesondere des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom ^{23. Juni 1880}_{1. Mai 1894} (R. G. Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 409) sowie auf Grund der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung folgendes angeordnet:

§ 1.

Das aus den Regierungsbezirken Allenstein, Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Köslin eingeführte Rindvieh ist bei der Entladung am Bestimmungsorte durch einen beamteten Tierarzt oder dessen amtlich bestellten Vertreter zu untersuchen.

§ 2.

Die Kosten der Untersuchung fallen gemäß §§ 23 und 24 des preussischen Ausführungsgesetzes vom ^{12. März 1881}_{18. Juni 1894} (G. S. 1881 S. 128 — 1894 S. 115) zur Last:

- a) für Rindviehsendungen, die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs zusammengebracht und eingeführt sind, den Händlern,
- b) in allen übrigen Fällen der Staatskasse.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist nach § 66 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom ^{23. Juni 1880}_{1. Mai 1894} bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Köslin, den 20. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Ortsvorsteher um weitere Bekanntgabe.

Schlawa, den 22. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roether, Regierungsassessor.

Betrifft die Volkszählung am 1. Dezember 1910.

Im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 20. September d. Jz. — Kreisblatt Stück 89 — bringe ich folgendes zur allgemeinen Kenntnis:

Die für das platte Land des Kreises und die Städte Pollnow und Janow erforderlichen Zählpapiere werden in den nächsten Tagen den Ortsvorständen bzw. Magistraten zugehen.

Jeder Ortsvorstand hat sich sogleich nach Empfang der Zählpapiere darüber Gewißheit zu verschaffen, ob diese ausreichend sein werden, nötigenfalls aber, **und zwar spätestens bis zum 3. November** an mich Anzeige zu erstatten, welche und wieviel Zählpapiere noch erforderlich sind.

Sollte der eine oder der andere Ortsvorstand bis zum 27. d. Mts. überhaupt noch keine Zählpapiere erhalten haben, so sehe ich einer Anzeige hierüber gleichfalls **umgehend** entgegen.

Wegen Ausführung des Zählgeschäftes bemerke ich noch besonders Folgendes:

Die Zählung wird in ähnlicher Weise, wie die Volkszählung im Jahre 1905 zur Ausführung gelangen, sodas auch diesmal die vorübergehend aus ihrer Haushaltung auswärts abwesenden Personen nur dort gezählt werden, wo sie sich am Zählungstage befinden.

Bei der Zählung kommen folgende Zählpapiere zur Verwendung:

1. die Zählkarte A für die in der Haushaltung Anwesenden,
2. das Haushaltungsverzeichnis B,
3. der Zählbrief D, welcher zugleich die Anleitung C zur Ausfüllung der Zählpapiere A und B nebst den Mustern ausgefüllter Zählpapiere A und B enthält,
4. die Anweisung für die Zähler E nebst dem Muster einer ausgefüllten Zähler-Kontrollliste F,
5. die Zählerkontrollliste F,
6. die Ortsliste G nebst
7. dem besonderen Muster einer ausgefüllten Ortsliste,
8. die Anweisung für die Behörden H.

Die Anweisung (E) für die Zähler und die Anweisung (H) für die Behörden sind in Stück 38 des Amtsblatts abgedruckt. Die Ortsbehörden und die Magistrate in den Städten Janow und Pollnow ersuche ich, sich auf Grund

derselben über die Art und Weise der Ausführung des Zählgeschäfts eingehend zu unterrichten, sowie dahin Fürsorge zu treffen, daß die nötigen Vorbereitungen und die Zählung selbst ohne Hindernisse von Statten gehen.

Zur unmittelbaren Leitung des Zählgeschäfts ist in jedem Gemeinde- und Gutsbezirke eine Zählungskommission zu bilden. In kleineren Ortschaften und wo die Verhältnisse es entbehrlich erscheinen lassen, kann von der Bildung der Zählungskommissionen Abstand genommen werden. An deren Stelle tritt alsdann die Ortsbehörde (Guts- bezw. Gemeindevorstand).

Die Bildung der Zählungskommissionen muß bis zum **9. November d. Js.** erfolgt sein.

Sache der Zählungskommission bezw. der Ortsbehörde ist es vorerst:

a. den Guts- bezw. Gemeindebezirk in Zählbezirke einzuteilen und

b. für jeden Zählbezirk einen Zähler und einen Stellvertreter zu bestellen und zu instruieren.

Die Zählbezirke sollen möglichst nicht mehr wie 40 Haushaltungen umfassen.

Die Einteilung der Ortschaften in Zählbezirke und Annahme der Zähler und deren Stellvertreter ist bis **spätestens zum 16. November d. Js.** zu beendigen.

Jedem Zähler sind eine Anweisung E, zwei Formulare zur Kontrollliste F und die für seinen Zweck erforderliche Anzahl Zählkarten A, Haushaltsverzeichnisse B und Umschläge zum Zählbriefe D nebst Anleitung C zuzustellen.

Die Anweisung E enthält die nötigen Belehrungen für den Zähler, wie er seine Obliegenheiten zu erfüllen hat. Seine Tätigkeit beginnt damit, daß er in einem Exemplar der Kontrollliste F die Spalten 1 bis 3 auf Grund der vorangegangenen Ermittlungen in seinem Bezirke ausfüllt, die Zählbriefe mit fortlaufenden Nummern und mit der Adresse der Haushaltsvorstände versteht, insbesondere auch die Zeilen über dem Striche in den Zählkarten A und den Haushaltsverzeichnissen B übereinstimmend mit der Adresse des Zählbriefes ausfüllt.

Jede Haushaltung hat einen Zählbrief zu erhalten. Jeder Zählbrief besteht aus dem Umschlage D, welcher ein Haushaltsverzeichnis B und für jede zu zählende Person der Haushaltung eine Zählkarte A enthält.

Welche Personen zu zählen sind, ist in der Anleitung C auf dem Umschlage D näher erörtert. Ebenda ist auch angegeben, inwieweit einzeln lebende selbständige Personen einer besonderen Haushaltung gleich zu behandeln sind.

Gast- und Herbergswirte erhalten 2 Zählbriefe, den einen für ihre Haushaltung, den andern für die etwa mitzuzählenden Gäste, welche letzteren zusammen gleichfalls als eine besondere Haushaltung zu behandeln sind.

Die Austeilung der Zählbriefe ist in der Zeit vom **28. bis 30. November** vorzunehmen, so daß jeder Haushaltsvorstand sich **spätestens am 30. November Abends** im Besitze desselben befindet.

Die Zahl der in jedem Zählbriefe enthaltenen Zählkarten A und Haushaltsverzeichnisse B ist bei der Aushändigung auf der Adresse des Umschlages D unten an der durch Vordruck bezeichneten Stelle von dem Zähler zu vermerken.

Soweit nötig, sollen die Empfänger bei der Aushändigung der Zählbriefe über das bei dem Ausfüllen der Zählkarten zu beobachtende Verfahren belehrt werden. Die Ausfüllung seitens der Haushaltsvorstände soll am **1. Dezember Vormittags** erfolgen.

Am **1. Dezember Mittags** hat der Zähler die ausgefüllten Zählpapiere wieder einzusammeln und dabei etwaige Unrichtigkeiten und Mängel abzustellen.

Nach beendeter Einsammlung der Zählbriefe, die spätestens am **3. Dezember** vollendet sein muß, hat der Zähler die übrigen Spalten der Kontrollliste F auszufüllen, unter Verwendung des erhaltenen zweiten Formulars eine Reinschrift davon zu fertigen, beide Exemplare der Kontrollliste durch Namensunterschrift zu beglaubigen, nebst den nach der Nummernfolge geordneten Zählbriefen und den unbenuzt gebliebenen Formularen bis zum **6. Dezember d. Js.** an die Zählkommission bezw. Ortsbehörde abzuliefern.

Die Zählkommission bezw. Ortsbehörde hat das von den Zählern zurückgelieferte Material einer genauen Prüfung zu unterziehen, etwaige Mängel zu beseitigen, die beiden Kontrolllisten jedes Zählbezirks durch Namensunterschrift als richtig zu beglaubigen und auf Grund der Kontrollliste F die Ortsliste G aufzustellen.

Den nötigen Anhalt für Aufstellung der letzteren bietet das mitüber sandte Muster G. Von den Kontrolllisten F sind die Ur- und Reinschriften nebst der ausgefüllten Ortsliste G durch den Ortsvorstand **sofort, spätestens aber bis zum 21. Dezember d. Js.** hierher zurückzureichen.

Die Zählbriefe jedes Zählbezirks sind nach Nummern geordnet zu einem Paket zu vereinigen, auf jedes Paket ist der Name der Ortschaft und die Nummer des Zählbezirks zu schreiben. Die in dieser Weise verpackten sämtlichen Zählbriefe jeder Ortschaft sind nebst den unbenuzt gebliebenen Formularen, falls dies erhebliche Mengen sind, **spätestens bis zum 31. Dezember d. Js.** hierher einzusenden.

Schließlich veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorstände, mir bis **spätestens zum 10. November d. Js.** zur Vermeidung von **Ordnungsstrafen** zur diesseitigen Kontrolle eine Anzeige darüber einzureichen:

a. ob die Zählkommission gebildet ist und aus welchen Personen sie besteht bezw. ob die Ortsbehörde allein als solche tätig sein wird,

b. in wieviel Zählbezirke der Ort eingeteilt ist,

c. wer zu Zählern bezw. deren Stellvertretern für die einzelnen Zählbezirke ernannt ist.

Die Herren Amtsvorsteher sowie die Herren Lehrer ersuche ich, den Ortsbehörden bei Durchführung der Volkszählung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Schlawa, den 15. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 579) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 6. Oktober d. Js. — Nr. Ia 1508 angeordnet, daß die Schreibweise der Orts- und Verwaltungsbezirksnamen mit einem unterscheidenden Vorsatzworte wie Alt, Neu, Groß, Klein, Bergisch, Deutsch, u. s. w. — sofern sie nicht jetzt schon in einem Worte geschrieben werden — ohne Bindestrich, dagegen solche, die sich aus zwei oder mehreren Stammmamen zusammensetzen, wie Schleswig-Holstein oder Beeskow-Storkow, bezw. Saarbrücken-Malsatt-Burbach, Untel-Scheueren, Kreises Neuwied, Murowana-Goslin, Kreises Obornik usw. mit einem Bindestrich als die amtlich richtige festgesetzt wird.

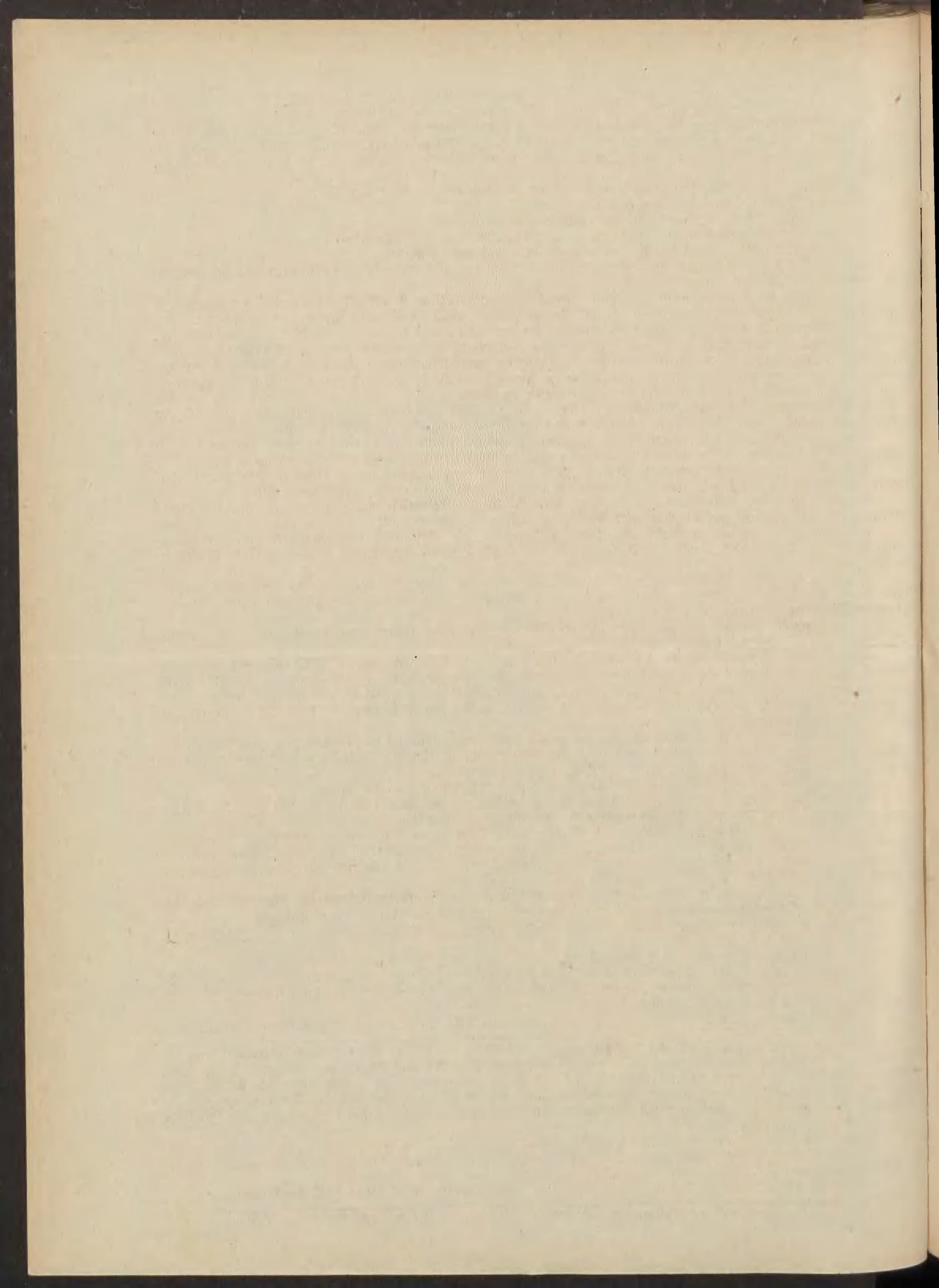
Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher sowie Standesbeamten des Kreises ersuche ich, die angeordnete Schreibweise für die Folge anzuwenden.

Schlawa, den 20. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roecher, Regierungsassessor.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlawa. — Druck von H. Mosdenhauer & Sohn in Schlawa.



Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang

Stück 102.

Ausgegeben Schlau, den 25. Oktober.

1910.

Landschaftliche Bekanntmachung.

Die Herren Stände **Schlauer Kreises** lade ich im Auftrage der königlichen Landschafts-Departements-Direktion Stolp zu einem

auf Mittwoch den 2. November Mittags 11 Uhr in Prahlow's Hotel zu Schlau

anberaumten **Landschafts-Kreis-Konvente** hierdurch ein.

Zur Vorlage gelangen:

1. Extrakt über den Zustand des landschaftlichen Instituts für das Jahr 1909/10;
2. Vorlage der Generaldirektion betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Landschaftlichen Bank;
3. Vorlage betreffend die Genehmigung der von der General-Versammlung der Neuen Pommerschen Landschaft zu beschließenden Statutenänderungen;
4. Vorlage betreffend Abänderungen des Statuts der Zentrallandschaft;
5. eine Nachweisung der von den Amtsgerichten mitgeteilten Besitzveränderungen;
6. etwa von den Herren Sozien zu stellende Anträge.

Quazow, den 21. Oktober 1910.

Der Landschafts-Deputierte.
von Michaëlis.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 580) Sämtliche Gendarmerie-Wachtmeister des hiesigen Kreises haben ihre alten Patrouillenbezirke wieder übernommen.

Von den auswärtigen Gendarmen befinden sich im hiesigen Kreise noch Sturm in Gventin, Breeke in Beekow und Westphal in Wied, die übrigen sind in ihre Stationsorte zurückgekehrt.

Schlau, den 19. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 581)

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schulbverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1890 und diejenigen Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schulbverschreibungen von 1900, 1901, 1902, beide über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68 Dranienstraße 92/94,
durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56 Marktgrafenstraße 46 a,
durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussische Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
 durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie
 durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. August 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Bischoffshausen.

Nr. 532)

Saatenstand um die Mitte des Monats Oktober 1910 im Kreise Schlawa.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk Köslin	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Kartoffeln	2,8	2,5			11	5	3				
Zuckerrüben	2,4	2,6					1				
Klee	2,3	2,4			8	6	6				
Winterisaaten:											
Winterweizen	2,6	2,8				1	8				
Winterpelz (Dinkel)	2,5										
Winterroggen	2,5	2,7			6	4	10				
Wintererbsen und Rüben . .	2,5	2,6			1						

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blend, Präsident.

Bekanntmachung.

Wegen der im Regierungsbezirk Köslin herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom 10. September 1910 der Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Gänzen auf den hier am 25. d. Mts. stattfindenden Fett- Mager- und Zuchtviehmarkt, dessen Verlegung auf den 26. d. Mts. beantragt ist, verboten.

Stolp, den 14. Oktober 1910.

Die Polizeiverwaltung.

Schriftleitung: Königlich Landratsamt in Schlawa.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3 gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Eine weiße Taube mit Ring am Fuße ist als gefunden hier angemeldet worden. Der rechtmäßige Eigentümer wird aufgefordert, sich binnen 3 Tagen zu melden, andernfalls der Fund öffentlich verkauft werden wird.

Schlawa, den 21. Oktober 1910.

Die Polizei-Verwaltung.
Berlit.

Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 22. Oktober 1910.

	Schlawa, Kügenwalde	
Weizen pr. 100 Kgr.	— —	19 70
Roggen do.	14 30	14 —
Gerste do.	— —	— —
Hafer do.	15 —	— —
Erbsen do.	30 —	— —
Kartoffeln do.	3 40	4 20
Heu do.	3 60	— —
Stroh das Schock	21 —	— —
Butter das Kgr	2 30	2 35
Buchweizengrütze d. Eiter . .	— 50	— 25
Bier das Eiter	— 25	— 10
Branntwein das Eiter	— 70	— 70
Eier die Stiege	1 45	1 35

Bekanntmachung.

Wegen der im Regierungsbezirk Köslin herrschenden Maul- und Klauenseuche ist auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom 10. September 1910 der Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Gänzen auf den in Stolp am 25. d. Mts. stattfindenden Fett-, Mager- und Zuchtviehmarkt, dessen Verlegung auf den 26. d. Mts. beantragt ist, verboten.

Schlawa, den 19. Oktober 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Einen Tagelöhner

mit Hofgänger nach Bornwerf Dübrow und einen

Pferdedeputanten

mit Hofgänger für Quatzow sucht zum 1. April

Dominium Quatzow.

Ein neuer einspänner

Pferdewagen

steht zum Verkauf bei
Karl Förster, Schmiedestr.

Wer einen raffigen Tee von hochfeiner Qualität und edlem Aroma liebt, versucht

SANG-HO JEE

500 Gr. M. 3.50, 125 Gr. M. 0.90. Voll und doch weich im Geschmack (nicht bitter), sehr billig im Gebrauch, kann Sang-Ho als vollkommenste Mischung englischer Art gelten.

Hugo Knop, Telephon 2.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 103.

Ausgegeben Schlau, den 28. Oktober.

1910.

Landschaftliche Bekanntmachung.

Die Herren Stände **Schlauer Kreises** lade ich im Auftrage der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion Stolp zu einem

auf Mittwoch den 2. November Mittags 11 Uhr in Pralow's Hotel zu Schlau

anberaumten **Landschafts-Kreis-Konvente** hierdurch ein.

Zur Vorlage gelangen:

1. Extrakt über den Zustand des landschaftlichen Instituts für das Jahr 1909/10;
2. Vorlage der Generaldirektion betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Landschaftlichen Bank;
3. Vorlage betreffend die Genehmigung der von der General-Versammlung der Neuen Pommerschen Landschaft zu beschließenden Statutenänderungen;
4. Vorlage betreffend Abänderungen des Statuts der Zentrallandschaft;
5. eine Nachweisung der von den Amtsgerichten mitgeteilten Besitzveränderungen;
6. etwa von den Herren Sozien zu stellende Anträge.

Quakow, den 21. Oktober 1910.

Der Landschafts-Deputierte.
von Michaëlis.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 583) Mit Zustimmung der Königlichen Regierung in Köslin habe ich dem Königlichen Forstaufseher Andree in Ewentin die Erlaubnis erteilt, anstelle des verstorbenen Forstaufsehers Münchow den Jagdschutz für die an den Schutzbezirk Ewentin angrenzenden Gemeindejagdbezirke Ewentin, Beekow, Steinort und Damkerort ausüben zu dürfen.
Schlau, den 24. Oktober 1910. Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsaffessor.

Nr. 584) Die am 1. Oktober 1910 an den Staat übergegangene **Baumschule** der Landwirtschaftskammer zu **Oldena** in Pommern **wird aufgelöst.**

Der Staat hat die Landwirtschaftskammer mit der Räumung und Verwertung der Baumschulbestände betraut und in Aussicht gestellt, daß der Erlös zur Förderung des Obst- und Gartenbaues in der Provinz Pommern verwendet werden soll.

**Die Landwirtschaftskammer beabsichtigt, um das Räumungs-
geschäft zu beschleunigen, die Katalogpreise um 50 vom Hundert
herabzusetzen.**

Im Interesse der Förderung des Obstbaus im hiesigen Kreise mache ich hiermit die Interessenten auf das günstige Sonderangebot aufmerksam. Die Sonder-

angebotslisten können kostenfrei von der Baumschulverwaltung in Eldena oder von der Landwirtschaftskammer in Stettin bezogen oder auf dem Kreishaus Zimmer Nr. 8 eingesehen werden. Bestellungen auf das zahlreiche und wertvolle Pflanzenmaterial sind **schleunigst** zu machen.

Die Ortsvorsteher mögen auf eine Weiterverbreitung des Obigen Bedacht nehmen.
Schlawe, den 25. Oktober 1910. Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1911, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1912, Heimreise: Frühjahr 1914. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1892 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldeb Scheins zum freiwilligen Diensttritt auf drei Jahre zu richten an:

Kommando des III. Stammseebataillons, Wilhelmshaven.

Bekanntmachung.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiantschou (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1911, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1912 bzw. 1913, Heimreise: Frühjahr 1914 bzw. 1915. Bedingungen: Mindestens 1,64 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1892 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldeb Scheins zum freiwilligen Diensttritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie Kiantschou, Cuxhaven.

Postgiroverkehr mit Belgien.

Am 1. November d. Js. wird ein Postgiroverkehr zwischen Deutschland und Belgien eingerichtet. Am Verkehr können einerseits alle Inhaber eines deutschen Postscheckkontos, andererseits alle Personen teilnehmen, die entweder ein Konto bei der Belgischen Nationalbank oder bei einer Privatbank unterhalten, die ihrerseits ein Konto bei der Belgischen Nationalbank hat. Das von der Belgischen Nationalbank herausgegebene Verzeichnis ihrer Kontoinhaber kann im Deutschen Reich zum Preise von 50 Pf. durch die Postscheckämter bezogen werden. Für die Inhaber eines deutschen Postscheckkontos wird es sich empfehlen bei ihren Geschäftsfreunden in Belgien, die kein Konto bei der Nationalbank besitzen, anzufragen, ob sie ein Konto bei einer Privatbank haben, die mit der belgischen Nationalbank im Kontoverkehr steht.

Der Postgiroverkehr wird in Deutschland durch die Postscheckämter, in Belgien durch die Belgische Postverwaltung vermittelt. Er wird sich in derselben Form abwickeln wie der bereits mit Oesterreich, Ungarn und der Schweiz bestehende Verkehr. Die Inhaber eines Kontos bei einem Postscheckamt in Deutschland benutzen also dieselben Formulare (Giropostkarten, Ueberweisungsformulare, Scheckformulare) wie im inländischen Verkehr. Die Beträge können in der Reichswährung oder in der belgischen Frankenwährung angegeben werden. Der Umrechnungskurs wird vom Reichs-Postamt unter Anlehnung an die Notierungen der Börse festgesetzt. Die Gebühr beträgt für Ueberweisungen **nach** Belgien 5 Pf. für je 100 M., mindestens jedoch 20 Pf. Für Ueberweisungen **aus** Belgien werden dem Gutschriftsempfänger in Deutschland — außer der etwaigen Zuschlaggebühr von 7 Pf. bei mehr als 600 Buchungen — keine besonderen Gebühren in Rechnung gestellt.

Reichs-Postamt.

Schlamer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigtes

Jahrgang.

Stück 104.

Ausgegeben Schlame, den 29. Oktober.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 585) Mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten tritt die Stadt Rügenwalde und die Ortschaft Ruckhagen nebst ihren Abbauten mit Wirkung vom 30. d. Mts. aus der Gruppe der Beobachtungsbezirke in die Reihe der seuchensfreien Gebiete über.

Die Verladung von Klauenvieh auf der Bahnstation Rügenwalde wird nach wie vor nur für jeden Freitag der Woche und nur für Vieh, welches weder aus Sperr- noch aus Beobachtungsbezirken stammt, zugelassen. Eine amtstierärztliche Untersuchung an der Verladestelle ist indessen nicht mehr vorgeschrieben, auch wird die Beibringung von Gesundheits- oder Ursprungsattesten nicht gefordert werden. Eine Verladung von Klauenvieh aus Beobachtungsbezirken ist hiernach jedoch für die Bahnstation Rügenwalde wie bisher verboten (solches Vieh ist z. Bt. nur auf der Bahnstation Karwik an jedem Dienstag der Woche gegen Gesundheitsattest zur Verladung zugelassen) und wird, auch ausnahmsweise, bis auf weiteres nicht zugelassen werden.

Die Ortsvorsteher werden ersucht das Obige sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Schlame, den 29. Oktober 1910.

Der Landrat.

J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Der auf Mittwoch, den 9. November d. Js., in Köslin anberaumte Fettviehmarkt wird wegen der in den umliegenden Kreisen herrschenden Maul- und Klauenseuche **aufgehoben**; es ist deshalb der Auf- und Abtrieb von Klauenvieh auf den genannten Fettviehmarkt verboten.

Die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Köslin, den 28. Oktober 1910.

Der Landrat.

THEORY OF THE

THEORY OF THE

THEORY OF THE

THEORY OF THE

THEORY OF THE

THEORY OF THE

THEORY OF THE

THEORY OF THE

THEORY OF THE

THEORY OF THE

THEORY OF THE

THEORY OF THE

THEORY OF THE

THEORY OF THE

THEORY OF THE

THEORY OF THE

THEORY OF THE

Schlawer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 105.

Ausgegeben Schlawe, den 1. November.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 586) Auf Anordnung der Herrn Ressort-Minister findet im preussischen Staate
am 1. Dezember 1910

eine **außerordentliche Zählung der Pferde, des Mindviehs, der Schafe und der Schweine statt.**

Die dieserhalb von den Herrn Ministern mir zugegangenen Ausführungsbestimmungen für die Behörden und für die Zähler, die nebst den Mustern der Zählkarte für die Viehzählung nachstehend bgedruckt sind, sind von allen Beteiligten genau zu beachten. Die Bestimmungen sind durch Besprechung in der Gemeindeversammlung sowie in den Schulen und auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Der unter der Bevölkerung immer wieder auftretenden **irrtümlichen Annahme, daß die Viehzählung zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolge**, ist nachdrücklich entgegenzutreten.

Wie im Vorjahre ist bei der Zählung nicht das Gehöft, sondern die **viehhaltende Haushaltung** als Zähleinheit zugrunde zu legen. Die dabei möglichen Fälle sind auf der Rückseite der Zählkarte erläutert. Die Aufnahmebehörden werden hierauf besonders hingewiesen, da die Berechnung des Bedarfs an Vordrucken von der Zahl der viehhaltenden Haushaltungen abhängig ist.

Bei der Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und die Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke ist die Mitwirkung der selbstständigen Ortseinwohner bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere in Aussicht genommen. Gestützt auf die bei den früheren Zählungen gemachten Erfahrungen erwarte ich auch diesmal zuversichtlich, daß sich in dem hiesigen Regierungsbezirke überall geeignete Personen finden werden, die bereit sind, sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung zu unterziehen. Vor allem bitte ich, daß sich die Staats- und die Gemeindebeamten, insbesondere die Lehrer, an der Zählung recht zahlreich beteiligen.

Die beteiligten Behörden weise ich an, die zur pünktlichen und genauen Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen **sofort** zu treffen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, die die ordnungsmäßige Ausführung des Zählgeschäfts gefährden könnten, am Zählungstage unterbleiben, mithin auch die auf den 1. Dezember d. Js fallenden Jahrs-, Kram- und Viehmärkte alsbald auf einen andern Tag verlegt werden.

Köslin, den 15. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Außerordentliche Viehzählung am 1. Dezember 1910

B. Anweisung für die Behörden

A. Allgemeine Bestimmungen

Bei der am 1. Dezember d. Js. im preussischen Staate stattfindenden Viehzählung kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh sowie der viehhaltenden Haushaltungen festzustellen.
2. Durch die Zählung soll der Viehstand jeder Haushaltung eines Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorüber-

- gehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtshäusern, Ausspannungen, unberücksichtigt bleibt.
3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken.
 4. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung mittels Eintragung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes in die Zählkarte; für jede Haushaltung, bei der sich Vieh der obengedachten Art befindet, muß eine Zählkarte ausgefüllt werden; ebenso über dasjenige Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt. Haushaltungen ohne Vieh stellen keine Karte aus. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, Viehquarantänen, auf Schiffen, in Laubenkolonien usw., Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden. Vieh, daß in der Nacht vom 30. November zu 1. Dezember mit der Eisenbahn befördert wird, ist auf dem Empfangsbahnhof zu zählen, dabei ist der Name und Wohnort des Absenders wie des Empfängers auf der Zählkarte zu vermerken. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auch das aus dem Ausland eingeführte Vieh gezählt wird.
 5. Die Zählkarten sind durch die Vorstände der Haushaltungen bzw. deren Vertreter auszufertigen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dies nicht möglich erscheint, ist die Ausfertigung und Bescheinigung durch den Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen zu bewirken.
 6. Die ausgefertigten Zählkarten sind von den mit der Leitung der Zählung betrauten örtlichen Behörden genau zu prüfen. Erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen vor den im § 7 Absatz 2 festgesetzten Einreichungsfristen beendet sein. Etwa nötige Nachzählungen sind auf den Stand vom 1. Dezember d. Js. zu beziehen. **Die Angaben in den Zählkarten dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.**
 7. Dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamte in Berlin SW. 79 Lindenstr. 28 ist die Vorbereitung der Erhebung sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 1.

Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden.

Die Königlichen Regierungspräsidenten überwachen die vorschriftsmäßige Ausführung der Viehzählung in ihren Bezirken. Sie werden deshalb sowohl für die Unterweisung der mit der Leitung und Ausführung der Viehzählung zu betrauenden Behörden durch Belehrung und sonst in geeigneter Weise Sorge tragen, wie auch die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden und die Beforgung der Zählungsgeschäfte selbst überwachen.

Die Vornahme der Viehzählung ist mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntnis der Bezirkseinsohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbstständigen Ortseinsohner bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere, wie auch auf die Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke hinzuweisen, daneben aber nachdrücklich hervorzuheben, **daß die Zählung keinerlei Steuerzwecken dient.**

§ 2.

Vorbereitende Tätigkeit der Kreisbehörden usw.

Den Kreisbehörden (Landräten, Oberamtmännern), den Behörden der nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 über 4000 Einwohner zählenden Städte und der Städte Bremervörde Birtshude liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Unterweisung der Ortsbehörden bzw. der zur Ausführung der Viehzählung bestimmten Dienststellen sowie für die Verteilung der erforderlichen Drucksachen und für die vorschriftsmäßige Durchführung des Aufnahmehandels ob.

Die zur Zählung erforderlichen Drucksachen sind folgende:

1. Die Zählkarte A,
2. die Anweisung für die Zähler B,
3. die Kontrollliste für die Zähler C,
4. die Anweisung für die Behörden D,
5. die Ortsliste E,

Die Kreisbehörden haben unverzüglich nach dem Empfange der Anweisung D eine Uebersicht über den Formularbedarf der einzelnen Städte unter 4000 Einwohner, der Landgemeinden und Gutsbezirke aufzustellen, um danach die Versendung bewirken zu können. Die für die Zählung selbst erforderliche Menge von Drucksachen erhalten die Kreisbehörden bzw. Behörden der vorbezeichneten Städte unmittelbar durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin, an das auch etwaige, vorkommendenfalls näher zu begründende Nachforderungen **sofort** zu richten sind.

Die Kreisbehörden haben für die rechtzeitige Verteilung der gedachten Drucksachen an die Städte mit weniger als 4000 Einwohner sowie an sämtliche Landgemeinden und Gutsbezirke zu sorgen, so daß diese sich ohne Ausnahme spätestens am 10. November d. Js. im Besitze aller nötigen Formulare usw. befinden. Es ist darauf zu achten, daß von den Drucksachen A bis D jede Ortsbehörde, bzw. jeder Zählungsausschuß je ein oder nach Bedarf mehrere Stücke, von dem Formular E aber mindestens drei Stück, und daß jeder Zähler von den Drucksachen A und B je ein Stück, von der Kontrollliste C aber zwei Stück erhält, sowie daß für jede Haushaltung mit Vieh eine Zählkarte verfügbar ist; Haushaltungen, in denen kein Vieh gehalten wird, erhalten keine Zählkarte. Außerdem ist ein Vorrat von sämtlichen Drucksachen zurückzubehalten, damit bei eintretenden Nachforderungen der Bedarf rasch befriedigt werden kann.

§ 3.

Obliegenheiten der Ortsbehörden.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Ortsbehörden. In den Städten, in denen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, ist die Ausführung der Zählung von dem Magistrate bzw. Oberbürgermeisteramt und der Polizeibehörde gemeinschaftlich zu bewirken. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden, soweit nicht die Polizeiverwaltung in den Händen der Gemeindebehörden liegt, nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Viehzählung Beihilfe zu leisten.

§ 4.

Bildung von Zählungsausschüssen und ihre Obliegenheiten.

Zur unmittelbaren Leitung der Viehzählung können in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken, sofern es die Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, Zählungsausschüsse gebildet werden. Bei ihrer Zusammensetzung kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen zu gewinnen, die sich mit Eifer der sachgemäßen Ausführung der Zählung unterziehen sowie das Vertrauen der Ortsbewohner und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Teilnahme am Zählungsausschusse ist ein Ehrenamt.

Die Aufgabe der Zählungsausschüsse bzw. wo solche nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörde besteht hauptsächlich in:

- a) der Einteilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke (§ 5),
- b) der Annahme und Anweisung der Zähler (§ 6),
- c) der Prüfung und, soweit nötig, Berichtigung der Angaben in den ausgefertigten Zählkarten und Kontrolllisten, der Ausfertigung der Ortsliste, der Einsendung der gesamten Zählpapiere an die Kreisbehörden usw. (§ 7).

§ 5.

Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß sie in den Städten der Regel nach etwa 50, auf dem Lande etwa 30 Gehöfte umfassen und sich an bereits bestehende Einteilungen tunlichst anschließen. Einzelne belegene Wohnplätze bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke, desgleichen in allen Fällen militärische Anstalten und Baulichkeiten, Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen. Die Einteilungen der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke muß spätestens am 15. November d. Js. beendet sein.

§ 6.

Annahme und Anweisung der Zähler.

Zur Austeilung, Wiedereinsammlung und Prüfung der Zählkarten ist für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß im Falle der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Ersatzmann für ihn eintreten kann. Die Auswahl der Zähler ist nur auf Personen zu richten, die zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind. Die Annahme der Zähler ist bis zum 20. November d. Js. zu beenden.

Die Ortsbehörde oder der Zählungsausschuß hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anweisung B vollständig vertraut machen. Zu diesem Zwecke sind jedem Zähler rechtzeitig zwei Formulare zur Aufstellung der Kontrollliste C und eine Anweisung B sowie die für seinen Bezirk erforderlichen Zählkarten zuzustellen. Das eine Stück der Kontrollliste C ist zur Urschrift, das andere zur Reinschrift zu verwenden.

Im Eingange der Kontrolllisten ist von der Ortsbehörde oder dem Zählungsausschusse der Umfang des dem betreffenden Zähler überwiesenen Zählbezirktes nach Straße, Hausnummer usw. genau zu bezeichnen, so daß über die Zugehörigkeit der einzelnen Gehöfte zum Bezirke kein Zweifel entstehen kann und Doppelzählungen sowie Auslassungen unbedingt vermieden werden. Außerdem ist jede Kontrollliste mit der Nummer des betreffenden Zählbezirktes zu versehen.

§ 7.

Weitere Arbeiten der Ortsbehörden oder Zählungsausschüsse.

Der Ortsbehörde oder dem Zählungsausschusse liegt es ob, die von dem Zähler zurückgelieferten Zählpapiere alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel auf Grund mündlich, soweit nötig, an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Bei der Prüfung ist auch besonders darauf zu achten, daß die am Schlusse der Kontrollliste gestellten Fragen nach der Gesamtzahl der Gehöfte des Zählbezirktes und nach der Zahl der unter diesen befindlichen Gehöfte mit Viehstand vom Zähler richtig beantwortet worden sind. Die Eintragung der Gesamtzahl der Gehöfte wird am besten nachgeprüft durch Vergleichung der dort angegebenen Zahl mit der für jeden Ort vorhandenen Uebersicht der Gehöfte. Diese Vergleichung ist keinesfalls zu unterlassen. Bei allen nachträglichen Ermittlungen ist festzuhalten, daß die Viehzählungsangaben sich auf den Stand vom 1. Dezember d. Js. beziehen müssen. Nachdem die Zählpapiere eines Zählbezirktes vollständig geprüft sowie nötigenfalls ergänzt und berichtigt sind, werden die beiden zu jedem Bezirk gehörigen Stücke der Kontrollliste von der Ortsbehörde (dem Zählungsausschusse) mittels Namensunterschrift beglaubigt.

Auf Grund der Kontrolllisten hat die Ortsbehörde oder der Zählungsausschuß die Ortsliste E, der im Bedarfsfalle weitere Blätter anzuheften sind, sorgfältig in drei Stücken herzustellen. Von den Ortslisten E sind zwei nebst der Reinschrift der Kontrolllisten bis spätestens den 8. Dezember d. Js. an die Kreisbehörde unter Briefumschlag einzureichen, wogegen die dritte bei der Ortsbehörde zurückbleibt. Die Behörden der Städte von 4000 und mehr Einwohnern haben ein Stück der ausgefüllten Ortsliste E nebst der Reinschrift der Kontrolllisten unmittelbar an das Königliche Statistische Landesamt bis spätestens den 20. Dezember d. Js. zu senden, die anderen Kontroll- und Ortslisten aber sorgfältig aufzubewahren. Die dritte Ortsliste ist von den Behörden derjenigen Städte, welche nicht Stadtkreise sind, dem Landrate einzureichen. In der Ortsliste, die auch für unbewohnte Gutsbezirke mit einer fehlanzeige auszufertigen ist, sind etwaige besonders benannte Wohnplätze sowie die einzelnen Zählbezirke auseinander zu halten, aber keine getrennten Zwischensummen für die Wohnplätze zu ziehen.

Die Zählkarten sind demnächst geordnet nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken, nebst dem ersten Stücke der Kontrolllisten und den unbenutzt gebliebenen Drucksachen in guter Verpackung bis spätestens den 8. Dezember d. Js. der Kreisbehörde zu übermitteln. Die Stadtgemeinden von 4000 und mehr Einwohnern haben dagegen die Zählkarten, in gleicher Weise geordnet nebst den nicht benutzten Drucksachen am 2. Januar 1911 an das Königliche Statistische Landesamt abzusenden. Diesen Zählkartensendungen dürfen die Ausfertigungen der Kontroll- und Ortslisten nicht beigelegt werden. Jede Kiste und jedes Paket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Viehzählung vom 1. Dezember 1910.

Kreis Teltow. Gemeinde Groß Lichterfelde.

§ 8.

Prüfung und Einsendung der Zählpapiere durch die Kreisbehörden.

Nach Eingang der übrigen Kontroll- und Ortslisten bei den Kreisbehörden sind diese Listen nach schleunigst vorzunehmender Prüfung auf ihre Vollständigkeit in je einem Stück bis spätestens den 20. Dezember d. Js. an das Königliche Statistische Landesamt durch die Post einzuliefern. Dabei müssen die Listen nach Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken sowie innerhalb jeder dieser drei Gemeindearten in derselben Reihenfolge wie im amtlichen „Gemeinde-“ oder im „Viehstandslexikon“ geordnet sein. Dieser Sendung ist von den Kreisbehörden ein in gleicher Weise nach der Buchstabenfolge geordnetes, auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit geprüfetes namentliches Verzeichnis sämtlicher zum Kreise (Oberamte) gehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke, einschließlich der unbewohnten, beizufügen. Das zweite Stück der Ortslisten wird von der Kreisbehörde aufbewahrt.

Ferner ist das aus den Kontrolllisten und dem zweiten Stücke der Ortslisten hervorgehende Zählungsergebnis des Viehstandes mit dem Ergebnisse der letzten Viehzählung vom 1. Dezember 1909 zu vergleichen; auffällige Abweichungen sind näher festzustellen und bei Ueberreichung der Zählpapiere kurz zu begründen. Soweit erforderlich, haben sich die Kreisbehörden dann durch örtliche Prüfungen oder Nachzählungen, die sie selbst vornehmen oder durch die Ortsbehörden ausführen lassen können, von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufnahme zu überzeugen, Lücken und Fehler aber zu beseitigen.

Sobald die Prüfung der Zählpapiere beendet ist, sind die Zählkarten, sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken und Gemeinden bzw. Gutsbezirken geordnet, nebst den nichtbenutzten Drucksachen am 2. Januar 1911 an das Königliche Statistische Landesamt abzusenden. Die Kisten, in denen die Uebermittlung der Drucksachen an die Kreisbehörden erfolgte, sind zur Rücksendung der Zählpapiere wieder zu benutzen und deshalb nebst den zugehörigen Deckeln und Schrauben bis dahin aufzubewahren. Hierauf gehen die ersten Stücke der Kontrolllisten an die Ortsbehörden, die sie sorgfältig aufzuheben haben, zurück.

§ 9.

Zusammenstellung der Zählungsergebnisse.

Das Königliche Statistische Landesamt hat die eingesandten Zählpapiere einer Schlußprüfung zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen — geeignetenfalls durch ein unmittelbares Benehmen mit den Kreis- oder Ortsbehörden — zu veranlassen. Diese Behörden sind verpflichtet, die bezüglichen Ersuchen mit **größter** Beschleunigung zu erledigen. Das Königliche Statistische Landesamt hat hierauf aus den geprüften Zählpapieren Uebersichten aufzustellen und das Ergebnis der Viehzählung bis zum 1. Juli 1911 dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichen. Die vorläufigen Hauptergebnisse sind demselben bis Ende Februar 1911 vorzulegen.

Berlin, den 27. September 1910.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Schroeter.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Kising.

B. Anweisung für die Zähler.

§ 1.

Amt des Zählers.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches ihm in dem Vertrauen übertragen ist, daß er mit Umsicht und Eifer die Zwecke der Viehzählung zu fördern bereit sein werde. Der Zähler hat als Beauftragter der Ortsbehörde oder des Zählungsausschusses dafür zu sorgen, daß in seinem Zählbezirke die Viehzählung vorschriftsmäßig, vollständig, wahrheitsgetreu und rechtzeitig ausgeführt wird.

§ 2.

Aufgabe des Zählers im allgemeinen.

Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen, örtlich bestimmt begrenzten Zählbezirkes die Austeilung und Wiedereinsammlung der ihm übergebenen Zählkarten zu bewirken, ihre gehörige Ausfüllung zu überwachen und, soweit dies erforderlich, selbst vorzunehmen. Der Zähler empfängt zu diesem Zwecke

1. die für den Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählkarten A,
2. ein Stück der vorliegenden Anweisung B,
3. zwei Stück der Kontrollliste C,

Mit dem Inhalte dieser Drucksachen muß sich der Zähler vor Beginn seiner Tätigkeit genau vertraut machen.

§ 3.

Tätigkeit des Zählers vor dem Zählungstage.

Sobald der Zähler die im § 2 bezeichneten Drucksachen empfangen hat, liegt es ihm ob, festzustellen, wieviel Haushaltungen mit Viehstand in den zu seinem Zählbezirke gehörigen Gehöften vorhanden sind. Bei der Feststellung sind Schiffe, Zelte, Laubenkolonien usw. nicht zu übersehen. Zur scharfen Umgrenzung des Begriffes der „viehhaltenden Haushaltung“ wolle der Zähler auch seinerseits streng die auf den Zählkarten gegebenen Erläuterungen für die Ausfüllung beachten. Kommt der Fall vor, daß mehrere Haushaltungen gemeinsam ein oder mehrere Stück Vieh besitzen, so ist dieses Vieh stets nur einer Haushaltung zuzurechnen, um Doppelzählungen zu vermeiden, und zwar der, bei der es steht. Steht es bei mehreren gleichzeitig, so darf es der Zähler dennoch nur einer von ihnen zuschreiben, welcher, muß er nach Lage des besonderen Falles selbst entscheiden. Sind so die in Frage kommenden Haushaltungen, an die Zählkarten zu geben sind, festgestellt, so hat sie der Zähler der Reihe nach in Spalte 2 bis 5 der Kontrollliste C zu verzeichnen. Ferner ist von dem Zähler in Uebereinstimmung mit der Kontrollliste der im Kopfe der Zählkarte über dem Striche stehende Vordruck auszufüllen; die Zeile „Wohnplatz“ ist nur für diejenigen Fälle bestimmt, in denen einzelnen Teilen eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes amtlich oder volkstümlich besondere geographische Namen beigelegt sind. Als Nummer des Zählbezirkes ist die Zählbezirksnummer der Kontrollliste einzutragen, in deren Spalte 2 die Wohnplatzbezeichnungen nicht fehlen dürfen. Reicht eine Liste nicht aus, so sind deren zwei oder mehr zusammenzuheften. Am Schlusse der Kontrollliste hat der Zähler die Gesamtzahl der Gehöfte seines Zählbezirkes und auf einer zweiten Zeile die Anzahl der Gehöfte

mit Viehstand zu vermerken. Das Gehöft (Anwesen) ist auch dann als solches anzusehen, wenn sich mehrere Häuser, Nebengebäude und sonstige Räumlichkeiten auf ihm befinden. Bei den Gutsbezirken ist der Gutshof nebst sämtlichen zugehörigen Baulichkeiten als ein Gehöft, jedes Vorwerk und jedes außerhalb des Hofes sowie der Vorwerke gelegene Insthaus (Knechts- oder Tagelöhnerhaus) usw. aber als ein besonderes Gehöft zu betrachten.

Die Austeilung der Zählkarten erfolgt durch den Zähler selbst am 29. und 30. November d. Js. von Haushaltung zu Haushaltung, soweit letztere in Frage kommen; Haushaltungen ohne Vieh erhalten keine Zählkarte. Am 30. November d. Js. abends 6 Uhr muß die Austeilung spätestens beendet sein.

Die Behändigung der Zählkarten ist möglichst an den Haushaltungsvorsteher, in dessen Abwesenheit an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied seiner Haushaltung, falls kein solches vorhanden, aber an einen andern erwachsenen Hausgenossen oder Nachbarn zu bewirken. Bei der Uebergabe der Zählkarten sind die Empfänger über das bei deren Ausfertigung einzuhaltende Verfahren, soweit nötig, mündlich zu belehren. Namentlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß in der Spalte der Zählkarte nur die Zahlen für den Viehstand eingetragen werden sollen; und zwar in Ziffern, nicht in Buchstaben. Ist die eine oder andere Viehgattung nicht vorhanden, so dürfen in dieser Spalte über den betreffenden Zeilen weder wagerechte noch schräge Striche gemacht werden. Auch ist daran zu erinnern, daß die ausfertigten Zählkarten vom 2. Dezember d. Js. morgens ab zur Abholung bereit zu halten seien.

§ 4.

Tätigkeit des Zählers nach dem Zählungstage.

Am Morgen des 2. Dezember d. Js. hat die Wiedereinsammlung der Zählkarten zu beginnen. Sie soll möglichst an demselben Tage beendet werden. Der Zähler hat die Zählkarten beim Empfange an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu beseitigen. Sind in einzelnen Fällen die Karten unausgefüllt geblieben, so hat der Zähler nach Befragung der betreffenden Haushaltungsvorstände, Gehöftsbesitzer, Verwalter usw. die Ausfertigung selbst zu besorgen.

Nach beendeter Wiedereinsammlung und Vornahme der etwa nötigen Ergänzungen hat der Zähler die Spalten 6 bis 9 der Kontrollliste nach den auf den Zählkarten gemachten Angaben sorgfältig auszufüllen, aufzurechnen und eine Reinschrift von der Kontrollliste zu fertigen.

Demnächst ist sowohl das erste Stück wie auch die Reinschrift der Kontrollliste von dem Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummerfolge geordneten sowie den unbenutzt gebliebenen Zählkarten bis zum 5. Dezember d. Js. an die Ortsbehörde bezw. den Zählungsausschuß zurückzugeben.

§ 5.

Bei Zweifeln sowie wegen der etwa erforderlichen Nachlieferung von Zählpapieren wolle sich der Zähler an die Ortsbehörde bezw. den Zählungsausschuß wenden.

....., den 1910.

Die Angaben werden **nicht** zu Steuerzwecken benutzt!

Die Ortsbehörde.

Außerordentliche Viehzählung am 1. Dezember 1910.

Zählkarte Nr.	Zählbezirk Nr.	Kreis
Stadtgemeinde		Wohnplatz
Landgemeinde		Straße (Platz)
Gutsbezirk		Hausnummer
Vor- und Zuname des Haushaltungsvorstandes		(oder sonstige genaue Bezeichnung des Hauses)

- Pferde.** a) Unter 3 Jahre alte Pferde, einschließlich Fohlen
b) 3 bis noch nicht 4 Jahre alte Pferde, einschließlich Militärpferde*)
c) 4 Jahre alte und ältere Pferde, einschließlich Militärpferde*)

Gesamtzahl der Pferde

- Rinder.** a) Kälber unter 3 Monate alt
b) Jungvieh über 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alt
c) Jungvieh von 1 bis noch nicht 2 Jahre alt
d) 2 Jahre alte und ältere Bullen, Stiere und Ochsen
e) 2 Jahre alte und ältere Rinder weiblichen Geschlechts (Kühe, auch Fersen, Kalbinnen)

Gesamtzahl der Rinder

- Schafe.** a) Unter 1 Jahr alte Schafe, einschließlich Lämmer
b) 1 Jahr alte und ältere Schafe

Gesamtzahl der Schafe

- Schweine.** a) Unter 1/2 Jahr alte Schweine, einschließlich Ferkel
b) 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine
c) 1 Jahr alte und ältere Schweine

Gesamtzahl der Schweine

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt
(Unterschrift des Haushaltungsvorstandes oder seines Stellvertreters oder des Zählers):
(Vor- und Zuname)

*) Hier sind sowohl die „anderen Pferde“, wie die Militärpferde, und zwar gemeinsam, ohne Trennung, einzutragen.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten vom 15. d. Mts. werden den Herren Gemeinde- und Guts-Vorstehern sowie den Magistraten in Janow und Pollnow in den nächsten Tagen die Zählpapiere für die Viehzählung zugehen.

Nach Empfang dieser Zählpapiere ist **sofort** zu prüfen, ob der Bedarf durch die übersandten Zählpapiere gedeckt ist, andernfalls ersuche ich, **umgehend** bei mir den erforderlichen Bedarf nachzufordern.

Bis **spätestens den 20. u. Mts.** ist mir zu berichten, daß die Zählbezirke gebildet sind und für einen **jeden** Zählbezirk **ein Zähler und ein Ersatzmann** bestellt ist.

Es wird bemerkt, daß eine Vergütung aus der Staatskasse die Zähler nicht beanspruchen können, sondern es bleibt den Gemeinden anheimgestellt, ob sie aus ihren Mitteln dem Zähler für seine Mühewaltung eine Entschädigung gewähren wollen. Es wird sich empfehlen, etwaige in den Bezirken sich aufhaltende Staats- sowie die Gemeindebeamten und die Lehrer dazu anzuregen, sich an dem Zählgeschäfte zu beteiligen.

Veranstaltungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung gefährden könnten, haben am Zählungstage zu unterbleiben. Insbesondere müssen alle auf den 1. Dezember d. Js. fallenden Jahr-, Kram- und Viehmärkte verlegt werden.

Ferner ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, der unter der Bevölkerung immer wieder auftretenden **irrtümlichen** Annahme, daß die Viehzählung und die Zählung der Hauschlachtungen zu irgendwelchen steuerlichen Zwecken erfolgt, nachdrücklich entgegenzutreten.

Auf § 7 der Anweisung D, wonach die Ortsbehörden bis **spätestens den 8. Dezember d. J. zwei** Ortslisten nebst der Reinschrift der Kontrolllisten an die Kreisbehörde (d. i. der unterzeichnete Landrat) zu senden haben, mache ich noch ganz besonders aufmerksam.

Bis **spätestens den 8. Dezember d. Js.** haben mir die Ortsbehörden ferner die Zählkarten **A sorgfältig getrennt** geordnet nach Nummern und Zählbezirken nebst dem ersten Stücke der Kontrolllisten und den unbenutzt gebliebenen Zählpapieren einzureichen. Jedes Paket, **gut verpackt**, ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Viehzählung vom 1. Dezember 1910.

Kreis Schlawa. Gemeinde (Gutsbezirk)

Vor der Absendung ersuche ich die Ortsbehörden, die Zählpapiere einer **eingehenden** Durchsicht zu unterziehen und etwaige Ungenauigkeiten sofort abzuändern, damit ich mich, wie bei der Berufszählung, nicht zu zeitraubenden Rückfragen veranlaßt sehe. Ich setze daß feste Vertrauen in **jeden** Ortsvorsieger, daß er unter allen Umständen hierbei seine Pflicht erfüllt.

Sollten Zweifel hinsichtlich der Ausfüllung der Zählpapiere obwalten, so bin ich gerne bereit, hierüber zu jeder Zeit schriftliche oder mündliche Auskunft zu erteilen.

Schlawa, den 29. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Koecher, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 106.

Ausgegeben Schlau, den 1. November.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 587) Der Kreissparkasse ist bei dem Postscheckamt Danzig unter der Nummer 1615 ein Postscheckkonto eröffnet worden.

Sämtliche Zahlungen an die Kreissparkasse können mittels Zahlkarte — ohne Kosten für den Absender — unserm Postscheckkonto überwiesen werden. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Schlau, den 29. Oktober 1910.

Der Vorsitzende der Kreissparkasse. von Scheliha, Landrat.

Nr. 588)

Betr. Stellenvermittlergesetz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 28. September 1910.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bestimme ich:

1. Die Ziffer 12 Abs. 2 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige, mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Salanzenlisten, vom 17. August 1910 (SMBl. S. 465) erhält folgende Zusage:

- f) Verträge zu vermitteln, in denen der Bühnenleiter die den Bühnengehörigen versprochene Gage von vornherein durch bestimmte Abzüge (Rabatt, Prozentabzüge, Regiespesen usw.) kürzt. Hiervon werden etwaige Festsetzungen von Abzügen für Tage, an denen der Bühnengehörige nicht auftritt, nicht berührt;
- g) mit Bühnenleitern in geschäftliche Beziehungen zu treten, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie Kürzungen des Gagenbetrags in der Absicht vornehmen, aus diesen Abzügen die ihnen zur Last fallenden Vermittlergebühren zu bestreiten."

2. Hinter die Ziffer 12 a. a. D. wird folgende Ziffer 12a eingefügt:

"12a. Die Stellenvermittler haben, sofern ihre Tätigkeit von beiden Seiten in Anspruch genommen ist, in die von ihnen vermittelten Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die eine Hälfte der Gebühren von dem Bühnenleiter und die andere Hälfte von dem Bühnengehörigen aus eigenen Mitteln zu zahlen ist, es sei denn, daß sich der Bühnenleiter freiwillig zur Übernahme der ganzen Gebühr bereit erklärt hat.

Der Betrag der an den Bühnengehörigen tatsächlich auszahlenden Gage ist im Vertrag anzugeben."

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Sybow.

Nr. 589) Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 11. d. Mts. D. P. Nr. 7684 die Abhaltung einer Hauskollekte für Zwecke des Dugenhagensifts in Duchenow während des Jahres 1911 für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt.

Schlau, den 26. Oktober 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 590) Ungeachtet meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 9. v. Mts. — in Kreisblatt Stück 88 und 89 — haben die Herren Amtsvorsteher des Kreises auf den mir vorgelegten **Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbe- und Gewerbescheinen für 1911** bisher weder das vermutliche Einkommen aus dem Wandergewerbe angegeben noch einen Steuerfuß in Vorschlag gebracht.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, vorstehendes künftig genau zu beachten und mir die fraglichen Anträge zur Vermeidung unnötiger Rückfragen nur nach Erfüllung dieser Vorschrift vorzulegen.

Schlawa, den 29. Oktober 1910.

Der Landrat. J. B.: Roeder, Regierungsassessor.

Nr. 591) Einjähriger niederer Lehrgang am Königlichen Pomologischen Institut (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau D.-S.

Für die gärtnerischen Kreise wird es von Interesse sein zu erfahren, daß am Königlichen Pomologischen Institut zu Proskau neben dem bisher bestehenden 2jährigen höheren Lehrgang am 1. April 1911 ein niederer Lehrgang von einjähriger Dauer zur besseren Ausbildung von Herrschaftsgärtnern oder überhaupt von mehr praktischen Gärtnern für ländliche Verhältnisse eingerichtet wird. Die Aufnahme in diesen niederen Lehrgang ist davon abhängig, daß die Bewerber das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen und eine mindestens 2jährige praktische Ausbildung als Lehrling in einem gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betriebe nachweisen können. Die Bewerber müssen außerdem Zeugnisse über ausreichende Gesundheit und gute Führung beibringen.

An Schulgeld haben die Besucher dieses einjährigen Lehrganges für das Halbjahr 45 Mark (Ausländer 75 Mark) an die Anstalt zu zahlen. Die Aufnahme findet nur einmal jährlich am 1. April statt. Wohnung und Beköstigung nehmen die Schüler im Orte Proskau, die hierdurch entstehenden Kosten betragen monatlich 45—50 Mark.

Anmeldungen werden eventl. schon jetzt entgegengenommen. Jede weitere Auskunft erteilt die Direktion des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau.

Schlawa, den 28. Oktober 1910.

Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Zum 1. Mai können die in der Provinz Pommern befindlichen unbemittelten im Jahre 1903 und früher geborenen **taubstumm** und die im Jahre 1904 und früher geborenen **blinden** Kinder, die landarm sind, oder ihren Unterstützungswohnsitz in der Provinz Pommern haben, für Rechnung des Provinzialverbandes von Pommern in den Provinzialtaubstummenanstalten zu Stettin und Köslin bzw. in den Provinzialblindenanstalten zu Stettin-Neutorney Aufnahme finden. Ausnahmeweise können bei drohender körperlicher oder geistiger Vernachlässigung auch schon **blinde** Kinder, die im Jahre 1905 geboren sind, aufgenommen werden.

Alle Anträge auf Eintritt der Fürsorge des Provinzialverbandes sind **spätestens bis zum 1. Januar 1911** durch Vermittelung der Herren Guts- und Gemeinde- bzw. Amtsvorsteher an den Kreisaußschuß des Aufenthaltskreises, in Stettin, Stolp, Stralsund und Stargard direkt an den Magistrat zu richten (sfr. Extrabeilage zu Stück 6 bzw. 7 der Regierungsamtsblätter für 1879).

Angleich wird bekannt gemacht, daß erwachsene Blinde in den Provinzialblindenanstalten oder dem Blindenheim zu Stettin-Neutorney oder in der Provinzialfischenanstalt zu Bütow **zur Erlernung von Handarbeiten** Aufnahme finden können. Die Unterhaltungskosten betragen in Stettin 300 M. (in den Anstalten) bzw. 400 M. (im Heim), in Bütow 250 M. Anmeldungen nimmt der Kreisaußschuß bzw. in Stettin, Stolp, Stralsund und Stargard der Magistrat entgegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß **Augenfranke** in der Augenklinik des Herrn Dr. Harber zu Stettin nach vorheriger Anmeldung jederzeit angenommen werden und bei Unbemittelten eine Ermäßigung der Kosten eintritt. Ortsarme können direkt von dem betreffenden Ortsarmenverbande angemeldet werden.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die Tuberkulose zu den ansteckenden Krankheiten zu rechnen ist.

Stettin, den 6. Oktober 1910.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

II. Viehseuchenpolizei.

Nr. 592) Auf dem Vorwerke Liebenhof bei Rammitz im Kreise Rummelsburg ist amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Ueber den Klauenviehbestand dieses Vorwerkes ist daher die Stallperre verhängt.

Um den Sperrbezirk wird hiermit im Sinne des § 59 a der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Das Beobachtungsgebiet umfaßt, soweit es den hiesigen Kreis betrifft, die Ortschaft **Breitenberg**, Gut und Gemeinde sowie folgende Vorwerke:

Schonungshof, Ferdinandschhof, Tewelberg, Raglaffentamp, Globnitz, Bagelsland, Eichberg, Pfingstberg, Gr. Espenberg, Kl. Espenberg, Lüdtentkamp, Raminhof, Kl. Linde, Seehof, Linde, Luitzenhof, Alt-Kleehof, Neu-Kleehof, Wilkenhof, Vorhütte, Neuforge, Althütte, Arnsberg, Johannishof, Kl.-Hütte.

Für diesen Beobachtungsbezirk gelten folgende Bestimmungen.

1. Im Beobachtungsbezirk werden alle Wiederkäuer und Schweine unter Beobachtung gestellt.
2. Aus diesem Beobachtungsbezirk dürfen Tiere der bezeichneten Gattungen ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt werden, wenn die Ausführung zum Zwecke der sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende **Attest**, welches die Seuchenfreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit **von nur 24 Stunden**. Genehmigung zur Ausfuhr wird ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtores von der Zuführung der Tiere vorher in Kenntnis gesetzt wird, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

3. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten, desgleichen die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere.

4. Im Beobachtungsgebiet ist der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel untersagt.

5. Die **Sammelmolkereien**, welche im Beobachtungsbezirk liegen oder Milch aus demselben beziehen, dürfen jegliche Milch (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch und Molken) nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine einviertelstündige Erhitzung auf 90°C gleich zu rechnen.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkeereinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

Auch die Vorplätze der Sammelmolkeereien, auf denen die Milch anfahrennden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchrammen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Rammen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus den Molkereien innen und außen mit heißer Sodalösung (5 Gewichtsteilen Soda auf 100 Gewichtsteile Wasser) gründlich gereinigt werden.

Im Interesse der baldigen Unterdrückung und Beschränkung der Seuche erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die bestehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach dem § 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 — und nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Vorstehendes ist sofort und wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Schlauve, den 1. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Die verhängte Sperre über das Gehöft des Bauern Karl Dollase-Leitow wird aufgehoben.

Bartlin, den 28. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gepp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Aus der Oberförsterei **Neukrakow** sollen nachstehende Hölzer vor dem Einschlage im Submissionswege verkauft werden.

Los Nr.	1.	Jagen	76	Ost.	=	350	fm	Kiefern	Langholz
"	"	2.	"	76	West.	=	300	"	"
"	"	3.	"	76	"	=	90	"	Fichten Langholz
"	"	4.	"	52	"	=	280	"	Kiefern Langholz
"	"	5.	"	112a	Nord.	=	300	"	"
"	"	6.	"	112a	Süd.	=	200	"	"
"	"	7.	"	152a	"	=	220	"	"
"	"	8.	"	152a	"	=	30	"	Lärchen Langholz
"	"	9.	"	101a	"	=	270	"	Kiefern Langholz
"	"	10.	"	131	"	=	250	"	"
"	"	11.	Ganzes Revier	"	=	200	"	Birken	"

über 24 cm Zapfstärke.

Die Gebote sind verschlossen unter der Erklärung, daß der Bieter sich den Submissionsbedingungen unterwirft, pro Festmeter jedes Verkaufsloses, nach Losen getrennt, auf volle 10 Pfennig abgerundet abzugeben und portofrei mit der Aufschrift „Holzverkauf Oberförsterei Neukrakow“ bis zum 14. November 1910 mittags 12 Uhr einzureichen. Die Öffnung der Gebote erfolgt am 15. November 1910 vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer der Oberförsterei. Verkaufsbedingungen und Stammsverzeichnisse gegen Erstattung der Schreibgebühren. Die Schläge werden auf Wunsch von den Belaufbeamten vorgezeigt.

Neukrakow, den 31. Oktober 1910.

Der Oberförster.



In Schlawe i. Pom. käuflich in den cekannten Niederlagen.

Zur Herbstpflanzung
empfehle ich meine
hochfeinen Obstbäume
in verschiedenen Sorten.

Paul Lawrenz,
Gärtner,
Thomasstraße 20.

Max Priebe

Zahntechniker
Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.
mit Injektion (Einspritzung).
Sprechstunden 8—6 Uhr.

Hausfrauen fordert

Pommerania

Hafermehl

vorzügliches und langbewährtes **Rinder-**
nährmittel aus bestem **nährsalz-** und
eweißreichem pommerischem Hafer
hergestellt, zeichnet sich durch große Er-
giebigkeit und leichte Verdaulichkeit aus.

Franz Puchstein,
Labes i. Pom.

Hafermühle, gegründet 1875.

Eine rote Plüschgarnitur

fast neu, bestehend aus einem **Sofa**
und **2 Sesseln**, wegen Platzmangel
zu verkaufen. Zu erfragen in der
Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Fledten! Fledten!
Fledten!

in großer Auswahl! Billige Preise!
Vorrat und auf Bestellung.

E. Hackbarth.

Ausgekämmte Haare kaufe zu
den höchsten Preisen.

Standesamt Schlawe.

Woche vom 16. bis 22. Oktober 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Postassistent Wilhelm
Bahl, Hotelbesitzer Paul Engel, Hilfs-
weihensteller Karl Schwan;

Eine Tochter: Arbeiter Karl Ban-
dreier, Tischlergeselle Willi Behnke-Alt-
Bewersdorf, Arbeiter August Ruk.

Aufgebote:

Hilfs-Chauffeur-Aufscher Otto Müller
hier mit Martha Scheunemann, Schnei-
derin in Köslin. Maurer Reinhold Tieg
mit Albertine Hilbebrandt, beide in Alt-
Schlawe. Müllergeselle Werner Reipke
mit Anna Harber, Köchin hier.

Eheschließungen:

Maurerpolier Billy Dobrunz hier mit
Helene Jand, Stütze in Stettin.

Sterbefälle:

Ziegeleiarbeiter Adolf Böck, Tochter
2 Monate alt. Landwirtschaftlicher Ar-
beiter Friedrich East, 61 Jahre alt.
Altstiller Franz Dobernowsky, 80 Jahre.
Steinschläger Johann Wendt, Sohn-
Nru-Bewersdorf, 1 Jahr alt.

Standesamt Schlawe.

Woche vom 23. bis 29. Oktober 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Bligler Karl Dorfschmidt.

Eine Tochter: Maurermeister Max
Reipke-Alt-Bewersdorf, Hilfsweihensteller
Franz Schröder, (1 uneheliche Tochter.)

Eheschließungen:

Landwirtschaftlicher Knecht Gustav
Laubenheim mit Berta Barz, Dienst-
mädchen beide hier. Dachbedergehilfe
Paul Flemming mit Martha Korthals
beide hier.

Sterbefälle:

Rutscher Heinrich Märzke, 42 Jahre
alt. Sohn des Güterbodenarbeiters
Berthold Pieper 17 Tage alt. Ehefrau
des Schaufelbesizers Otto Wollenschläger,
Anna geb. Schöber 44 Jahre alt. Ehen-
bahngelife Hermann Trapp, 23 Jahre
alt.

Nachweisung der Wochenmarktpreise
vom 29. Oktober 1910.

Schlawe, Mügen-
walde

Weizen pr. 100 Kgr.	—	—	19 70
Roggen	do.	14 15	14 —
Gerste	do.	—	—
Hafer	do.	14 50	—
Erbsen	do.	30 —	—
Kartoffeln	do.	3 60	3 80
Heu	do.	3 60	—
Stroh das Schock	—	21 60	—
Butter das Kgr	—	2 30	2 35
Buchweizengröße d. Viter	—	50 —	25 —
Bier das Viter	—	25 —	10 —
Brantwein das Viter	—	70 —	70 —
Eier die Stiege	—	1 40	1 35

Für den nichtamtlichen Teil: P. Molzenhauer. Druck und Verlag von H. Molzenhauer & Sohn in Schlawe.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 107.

Ausgegeben Schlawe, den 4. November.

1910

Im Monat November müssen die Fuhrwerke auf Chausseen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 593)

Ausprache an die Bevölkerung

über

die Bedeutung und Ausführung der Volkszählung sowie der
Viehählung in Preußen

am 1. Dezember 1910.

Mit dem 1. Dezember d. J. kehrt in Preußen wie im ganzen Deutschen Reiche der Tag der **Volkszählung** wieder. Die unbedingte Notwendigkeit regelmäßiger Aufnahmen dieser Art ist allgemein anerkannt. Kein Volk vermag sie zu entbehren, das sich mit Sicherheit über sich selbst und die ersten Bedingungen seiner Entwicklung und Größe, über Zahl, Geschlecht und Alter, Familienstand, Beruf, Religionsbekenntnis und sonstige persönliche Verhältnisse seiner Angehörigen unterrichten will. Die Ergebnisse der Volkszählung dienen aber bei uns nicht nur als Hilfsmittel wissenschaftlicher Erforschung wichtiger Verhältnisse des Volkslebens, sondern auch zu mancherlei praktischen Zwecken, wie zur Verteilung gemeinsamer Einkünfte und Lasten der einzelnen Bundesstaaten, zur Regelung der Münzprägung, zur Ordnung vieler Verhältnisse, welche sich nach der Volkszahl richten — wie z. B. die Zuständigkeit von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, die Bildung von Stadtkreisen und Urwahlbezirken, die Wahl von Abgeordneten zu den Kreis- und Provinziallandtagen, das Verfahren bei Gemeindewahlen usw. —

Eine Ausnahme von dem Umfange der Volkszählung ist natürlich ohne erhebliche Mühe nicht durchzuführen. Ein Blick auf den allgemeinen Verlauf des Zählverfahrens zeigt aber sogleich, daß der Bevölkerung selbst hieraus verhältnismäßig nur wenig Arbeit und Belästigung erwächst.

In den Tagen vom 28. bis 30. November d. J. werden im ganzen Staate Zähler, insgesamt wohl eine Viertelmillion und darüber, bei den einzelnen Haushaltungen vorsprechen und für jede vom 30. November bis 1. Dezember d. J. voraussichtlich dort übernachtende Person eine „Zählkarte A“ und für jede Haushaltung ein „Haushaltungsverzeichnis B“ überreichen. Als Umschlag für diese Papiere, dem zugleich eine „Anleitung C“ zu ihrer Ausfüllung sowie je eine Musterausfüllung für beide aufgedruckt ist, dient ein „Zählbrief D“.

Die Haushaltungsvorstände haben nur

- a) die Zählpapiere in Empfang zu nehmen,
- b) sie gemäß der Anleitung auszufüllen oder durch geeignete Vertreter ausfüllen zu lassen und
- c) sie vom 1. Dezember d. J. mittags 12 Uhr ab zur Abholung durch die Zähler bereit zu halten.

Die **Viehählungen**, welche das notwendige Material für die Beurteilung und Bedeutung des Viehstandes in unserer Volkswirtschaft zu liefern haben, sind der Bevölkerung ebenfalls bereits bekannt und geläufig. Es werden gezählt die Pferde, Rinder, Schafe und Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der vor-

oder rückwärts schreitenden Entwicklung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können.

Die Zählung erfolgt wieder nach **viehhaltenden Haushaltungen**.

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1910 auf dem Gehöfte, wo er wohnt steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese **wahrheitsgetreu** einzutragen. Dabei sind die auf der Rückseite der Zählkarte gegebenen Erläuterungen genau zu beachten.

Die Viehzählung ist eine selbstständig zu bewirkende Erhebung. Wenn es daher aus Mangel an geeigneten Personen auch vielfach nicht zu vermeiden sein sollte, daß dieselben Zähler mit der Ausführung beider Aufnahmen befaßt werden, so sind doch die Zählpapiere einer jeden Erhebung völlig von einander getrennt zu halten.

Die Fragen der Zählpapiere der Volks- wie auch der Viehzählung sind nicht zahlreich, dabei durchweg einfach und völlig unversänglich. Niemals werden die durch beide Zählungen gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen und deren Besitz veröffentlicht oder für andere als statistische, besonders auch **nicht für steuerliche Zwecke** benutzt. Die aus den Zählpapieren gewonnenen Ergebnisse gehen in allgemeine Tabellen über, in welchen der einzelne Mensch und seine Viehhaltung nicht mehr erkennbar ist. Die Zählpapiere selbst werden nach beendigter Arbeit eingestampft; jedermann darf danach insbesondere auch sicher sein, daß die Angaben seiner Zählkarte über Alter, Bekenntnis, Staatsangehörigkeit, Militärverhältnis, Beruf und Erwerb, etwaige Mängel und Gebrechen usw. niemals vor unberufene Augen kommen oder an die Öffentlichkeit gelangen werden.

Auf ein vertrauensvolles Entgegenkommen der Haushaltungsvorstände wie überhaupt der ganzen Bevölkerung, auch hinsichtlich der nicht vom Staate sondern von den einzelnen Gemeinden gestellten Fragen dürfen die Zähler hiernach wohl um so eher rechnen, als diese Männer ihre umfangreiche und mühevollen Arbeit fast sämtlich freiwillig übernommen haben und dem Gemeinwesen dadurch wertvolle Dienste leisten. Nachdem die zuständigen Behörden Anordnungen dahin getroffen haben, daß den Beamten der verschiedenen Dienstzweige, den höheren und den Elementarlehrern die für eine rege Beteiligung dieser Kreise an dem Zählgeschäfte erforderlichen Dienst erleichterungen zu gewähren sind, darf erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie die an höheren, Mittel- oder Volksschulen angestellten und wegen Ausfallens des Unterrichtes am Zähltag dienstfreien Lehrer einer Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwilligst Folge leisten werden.

Das Gelingen beider Aufnahmen hängt wesentlich von dem Zusammenwirken der Zähler mit den Haushaltungsvorständen ab. Diese werden deshalb ersucht, den Zählern, deren jeder eine größere Anzahl von Haushaltungen aufzusuchen hat, ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen. Sie können dies tun durch sachgemäße, deutliche Ausfüllung der Zählpapiere, durch bereitwillige Auskunft über einzelne etwa noch verbliebene Lücken oder Undeutlichkeiten in der Ausfüllung und durch die Sorge für sichere und schnelle Empfangnahme der Zählpapiere sowie deren Vereithaltung zur Wiederabholung — auch für den Fall, daß der Haushaltungsvorstand selbst nicht zu Hause sein sollte. Die Zähler genießen in der Wahrnehmung ihrer Pflichten den besonderen Schutz der Gesetze; es wird wohl kaum einer von ihnen diesen anzurufen brauchen, sondern alle werden ohne weiteres die Rücksicht finden, die jeder für das allgemeine Beste arbeitende Staatsbürger beanspruchen darf.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, etwa durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welche letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Das königliche Statistische Landesamt wird das Seinige tun, um die Ergebnisse beider Aufnahmen möglichst schnell zu verarbeiten und sie durch ausgiebige Veröffentlichungen für Gesetzgebung, Verwaltung, Wissenschaft und Volkswohlstand nutzbar zu machen.

Berlin, den 22. Oktober 1910.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. Blenck,

Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat, Präsident.

Nr. 594) Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 14. Oktober 1904 — abgedruckt im Amtsblatt für 1904 Stück 42 Nr. 436 — ist die **Schonzeit für Rehkalber** für den Regierungsbezirk Köslin fortan **auf das ganze Jahr** ausgedehnt worden.

Vor dem verbotswidrigen Abschusse und Versenden von Rehkalbern sei deshalb gewarnt. Hierbei mache ich noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das Verbot des § 43 Abs. 1 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 ein unbedingtes und allgemeines ist, und deshalb auch Rehkalber, die aus Gegenden stammen, in denen die Jagd auf diese Wildart erlaubt ist, in Schonbezirken während der Schonzeit nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Schlawa, den 1. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 595) Auf Grund des § 103 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 habe ich den städtischen Förster Runge in Janow anstelle des in den Ruhestand getretenen städtischen Försters Richter mit der aushilfsweisen Mitwirkung bei der Ausübung des Jagdschutzes auf der Feldmark Janow beauftragt.

Schlawa, den 27. Oktober 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 596) Der Herr Regierungspräsident in Köslin hat den Förster Post in Bosens zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Kummerow ernannt.

Schlawa, den 3. November 1910.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Schlawa. von Schelha.

Nr. 597) Der Fleischbeschauer Kornmesser in Stennitz ist wegen Erkrankung von mir bis auf weiteres beurlaubt und wird von dem Fleischbeschauer Herzog in Wilhelmine vertreten.

Schlawa, den 31. Oktober 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 598) Der Vertrieb des als Universalheilmittel angepriesenen Geheimmittels „Natürlicher Gesundheitshersteller“ erfolgt unter ausdrücklich angegebener Umgehung der Apotheken ausschließlich durch Agenten, obwohl es nach der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 eine den Apotheken vorbehaltene Zubereitung (Pulver oder eine Art Pastillen) darstellt, die als Heilmittel außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden darf. Warnungen, die auf Grund des Rundschreibens des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern vom 2. Mai 1904 (— III B 2047 —) von mehreren Bundesregierungen (u. a. von Preußen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hamburg, Lübeck; vergl. Veröff. d. Kaiserlichen Gesundheitsamts 1905, S. 49, 903, 771, 1022) vor dem Mittel erlassen wurden, haben keinen merklichen Einfluß auf seinen Absatz gehabt. Es wurde deshalb im Jahre 1907 gelegentlich der Revision der Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln (Bundesratsbeschluß vom 27. Juni 1907) die schärfste Maßregel, die zur Unterdrückung eines Geheimmittels getroffen werden kann, gegen den „Natürlichen Gesundheitshersteller“ Winter's zur Anwendung gebracht und das Mittel durch Einreichung in die Anlage B der Geheimmittelvorschriften dem Rezeptzwang unterworfen. Aber trotz dieses Vorgehens ist der frühere Zustand im Vertrieb und Absatz des Mittels fast unverändert geblieben. Die Firma M. U. Winter ist nach wie vor eifrig bemüht, Agenten für den Vertrieb ihres „Natürlichen Gesundheitsherstellers“ zu gewinnen, wie zahlreiche Anfragen beweisen die auch nach der Aufnahme des Mittels in die Anlage B der Geheimmittelliste aus den verschiedensten Teilen des Deutschen Reichs an das Gesundheitsamt gelangt sind. In welcher Art und Weise die Firma vorgeht, um sich Agenturen zu verschaffen, dafür ist bezeichnend, daß an eine Person, die um einen Prospekt und eine Probe des Mittels gebeten hatte, sofort unter Zusendung von Prospekten mit dem Aufdruck des Namens und der Adresse des Betreffenden an diesen seitens der Firma die Bitte um Uebernahme einer Agentur gerichtet wurde.

Durch diese Art des Vertriebs erklärt sich die Tatsache, daß dem Gesundheitsamt über den „Natürlichen Gesundheitshersteller“ Winter's nur eine Zeitungsankündigung, die wahrscheinlich von einem Agenten herrührte, bekannt geworden ist. („Praktischer Wegweiser“ vom 24. Januar 1907). Dadurch, daß der Vertrieb dieses Mittels ausschließlich durch Agenten besorgt wird, ist es möglich, daß es sich der Kontrolle der die Durchführung der Geheimmittelvorschriften überwachenden Organe entzieht. Erschwert wird die Kontrolle überdies noch dadurch, daß die Sendungen der Firma als Muster ohne Wert oder in Briefform, zumteil ohne Hinweis auf die herstellende Firma in Washington, nach Deutschland verschickt werden.

Schlawa, den 27. Oktober 1910.

Der Landrat. J. U.: Koecher, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Um eine weitere Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche, deren Uebertragbarkeit durch Menschen nachgewiesen ist, zu verhüten, wird hiermit im eigenen Interesse des Kontrollpflichtigen bekannt gemacht, daß Personen des Beurlaubtenstandes, aus verseuchten Ortschaften, welche an den Kontrollversammlungen teilnehmen müssen, die Berührung mit anderen Kontrollpflichtigen zu vermeiden haben, ebenso die Mannschaften aus Seuchengehöften mit anderen aus denselben Ortschaften.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung den Kontrollpflichtigen in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu geben.

Schlawa, den 4. November 1910.

Königliches Bezirkskommando.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3 gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Bekanntmachung.

Eine Brosche ist als gefunden hirt abgegeben worden.

Schlawa, den 29. Oktober 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Bekanntmachung.

Vom 7. bis Ende d. Mts. wird im Stadtwalde und im städtischen Unterwald Reistig verbrannt.

Dies wird zur Vermeidung von Feuerlärm hiernit bekannt gemacht.

Pollnow, den 1. November 1910.

Der Magistrat:

Drenziger Wiesenverband.

Einladung zur

General-Versammlung

am Dienstag den 22. November
abends 6 Uhr im Gasthause (Mücke)
zu Drenzig.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstehers.
 2. Beschlußfassung über das Aufschneiden und Verpacken der Kieselgräben pp.
 3. Bericht des Rechners über den augenblicklichen Stand der Verbandskasse.
 4. Entgegennahme von Anträgen.
- Vorher ebenda 5 Uhr: Vorstandssitzung.

Der stellvertretende Vorsteher:

K. Mass, Pastor.

Wustertwitz, den 2. November 1910.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart

Auf Gegenseitigkeit.

Gegründet 1875.

Unter Garantie der Stuttgarter

Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.

Kapitalanlage

über 68 Millionen Mark.

Haftpflicht-, Unfall-, Lebens- Versicherung.

Gesamtversicherungsstand:
770 000 Versicherungen.

Zugang monatlich ca. 6000 Mitglieder.

♦♦♦ Vertreter überall gesucht. ♦♦♦

Prospekte kostenfrei durch

B. Pleper, Schneidermeister in Schlawa.

Wilhelm Stäwe,

Eigentümer in Vossnaggen.

Zu Frühjahrsbauten

offeriere zur jetzigen Abnahme

Bogoliner

Baustückkalk

und nehme Aufträge zur Lieferung ab Bahnhof entgegen.

Gustav Manncke.



In Schlawa i. Pom. käuflich in den bekannten Niederlagen.

Gesinde-Dienstbücher

sind nach der neuesten Vorschrift vorrätig bei

H. Moldenhauer & Sohn.

1000 Mk.

bar Preise (500, 300, 200 Mk.)
für neue praktische und gewinnbringende
Erfindungen
Prämiierungen gratis und Fracht
J. B. Metz & Co. Berlin SW 40 125

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne

Plomben, Zahnoperationen etc.

mit Insektion (Einspeisung).

Sprechstunden 8—6 Uhr.

Kirchliche Nachrichten

24. Sonntag nach Trinitatis
Reformationsfest
(6. November).

Beichte vorm. 9 1/2 Uhr.

Superintendent Plänsdorf.

Predigt vorm. 10 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Kindergottesdienst nachm. 2 Uhr:

Pastor Treichel.

Predigt nachm. 4 Uhr:

Pastor Treichel.

Mittwoch, 9. November nachm. 5 Uhr

Bibelstunde in Alt-Bewersdorf.

Pastor Treichel.

Für den nichtamtlichen Teil: H. Moldenhauer. Druck und Verlag von H. Moldenhauer & Sohn in Schlawa.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 108.

Ausgegeben Schlau, den 5. November.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 599) Wegen der im hiesigen Kreise herrschenden Maul- und Klauenseuche ist der Auftrieb von Klauenvieh auf dem am 10. November d. Js. in Rügenwalde stattfindenden Viehmarkte verboten.

Der Pferdemarkt ist an diesem Tage dort gestattet.

Schlau, den 5. November 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 600) Nachdem die Generalrevision der Klauenviehbestände in der Ortschaft Beelsow vorgenommen und auch die Schlußdesinfektion geprüft und abgenommen ist, scheidet mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Köslin die Ortschaft Beelsow nebst Ausbanten aus der Stallsperrre (Ortssperre) mit Wirkung vom 6. d. Mts. aus und tritt in die Gruppe der Beobachtungsbezirke über. Gleichzeitig damit tritt die Ortschaft Neuwasser (ohne Damferort) in die Gruppe der seuchenfreien Gebiete über.

Schlau, den 5. November 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Schwunz-Atter (Gymnophthalmus)



1910

Band 108

Ähnliche Vorkommnisse und Beobachtungen.

Der Schwunz-Atter ist ein häufiger Vorkommnis in den Gärten und Parks, besonders in den Gärten der Herrschaften. Er ist ein sehr hübsches Thier, das sehr leicht zu halten ist. Er frisst sehr viel und ist sehr lebhaft. Er ist ein sehr interessantes Thier, das sehr leicht zu halten ist.

Der Schwunz-Atter ist ein häufiger Vorkommnis in den Gärten und Parks, besonders in den Gärten der Herrschaften.

Schöne, von A. Schöner, 1910.

J. H. Schöner, Vorkommnisse.

Der Schwunz-Atter ist ein häufiger Vorkommnis in den Gärten und Parks, besonders in den Gärten der Herrschaften. Er ist ein sehr hübsches Thier, das sehr leicht zu halten ist. Er frisst sehr viel und ist sehr lebhaft. Er ist ein sehr interessantes Thier, das sehr leicht zu halten ist.

Schöne, von A. Schöner, 1910.

J. H. Schöner, Vorkommnisse.

Schlauer Kreis.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 109.

Ausgegeben Schlau, den 8. November.

1910.

Im Monat November müssen die Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 601)

Polizeiverordnung

betreffend das Aussetzen von Kaninchen und den Fang wilder Kaninchen.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Aussetzen von Kaninchen ist verboten.

§ 2. Wer ein fremdes Grundstück zum Zwecke des Fanges wilder Kaninchen betritt, muß eine schriftliche, auf bestimmte Zeit lautende und amtlich beglaubigte Erlaubnis des Eigentümers, Pächters oder Nutznießers des betreffenden Grundstücks, sowie des Jagdberechtigten bei sich führen.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke oder auf einem Grundstücke, das von ihm gepachtet ist oder dessen Nießbrauch ihm zusteht, wilde Kaninchen fangen will, bedarf hierzu der gleichen Erlaubnis des Jagdberechtigten.

§ 3. Der Erlaubnis bedürfen nicht:

- a) der Jagdberechtigte und die bei dem Kaninchenfange in seiner Begleitung befindlichen Personen,
- b) die Angehörigen des Hausstandes des Eigentümers, Pächters oder Nutznießers des Grundstücks, wenn sie von diesem begleitet werden und er selbst die in § 2 Absatz 2 vorgeschriebene Erlaubnis mit sich führt.

§ 4. Verweigert der Jagdberechtigte die Erteilung der Erlaubnis, so kann diese auf Antrag der beteiligten Grundeigentümer, Pächter oder Nutznießer durch den Landrat, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, ersetzt werden.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 5 M. bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 6. Werden die nach § 5 dieser Polizeiverordnung strafbaren Uebertretungen in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang oder an einem Sonntage oder gesetzlichen Feiertage verübt, so tritt Geldstrafe von 30 M. bis 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe, ein.

§ 7. Die gegenwärtige Polizeiverordnung tritt **sofort** in Kraft.

Köslin, den 24. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 602) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Kreises Schlau in dem **Dienstzimmer des königlichen Gewerbeinspektors Herrn Dr. Schellhorn in Köslin**, Danzigerstr. 7, in der Regel und soweit der Herr Gewerbeinspektor nicht durch auswärtige Geschäfte behindert ist, an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags jedoch mit **Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes**, Gelegenheit zur **mündlichen Aussprache in allen gewerblichen Angelegenheiten** geboten wird.

Für Auswärtige empfiehlt es sich, zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten sich vorher bei dem Herrn Gewerbeinspektor anzumelden.

Schlau, den 3. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Röcher Regierungsassessor.

ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die **Gewerbebeanmeldungen** zum Zwecke der Gewerbesteuer-
 einfach zu spät erfolgen, häufig sogar erst auf diesseitige Anregung hin.
 bringe die Vorschriften des § 52 und die Strafbestimmungen des § 70 des Gewerbesteuergesetzes, welche unten
 folgen, in Erinnerung, damit Uebertretungen vermieden werden.
 Die **Magistrate**, sowie die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises ersuche ich, die Gewerbe-
 en hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 52 des Gewerbesteuergesetzes.

**Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der Gemeindebehörde des Ortes,
 solches geschieht, vorher oder gleichzeitig Anzeige davon machen pp.**

§ 70 des Gewerbesteuergesetzes.

**Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb
 r vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt in eine dem doppelten Betrage der einjährigen
 teuer gleiche Geldstrafe.**

Daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Schlawa, den 3. November 1910.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV.

J. A.: Roeder Regierungsassessor.

II. Viehseuchenpolizei.

Unter den Schweinen der Domäne Büßow ist die Rotlaufseuche ausgebrochen. Ueber die Domäne ist die Sperre
 verhängt.

Büßow, den 8. November 1910.

Der Amtsvorsteher. Schwarz.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 110.

Ausgegeben Schlau, den 11. November.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 604) Im Monat Oktober haben Jagdscheine erhalten:

A. Jahresjagdscheine.

1	Berthold Brose	Eigentümer	Neufugelmitz	giltig vom	1. 10. 1910
2	Julius Wilhahn	Gastwirt	Wustermitz	" "	1. 10. 1910
3	Max Kufferow	Bauerhofsbesitzer	Altmalchow	" "	1. 10. 1910
4	Hermann Bahlow	Gemeindevorsteher	Altmalchow	" "	1. 10. 1910
5	Richard Mienert	Eigentümer	Wilhelmine	" "	1. 10. 1910
6	Ernst Schulz	Musiker	Wustermitz	" "	1. 10. 1910
7	Oskar Schulze	Gutsbesitzer	Altpaalow	" "	1. 10. 1910
8	Emil Brandhoff	Fischer	Rügenwaldermünde	" "	1. 10. 1910
9	Emil Webbe	Förster	Reddentin	" "	1. 10. 1910
10	Taucher	Amtsrat	Palzmiz	" "	1. 10. 1910
11	Bernhard Sielaff	Rossät	Neufubbezow	" "	1. 10. 1910
12	Franz Nierzwiecki	Revierförster	Borkow	" "	1. 10. 1910
13	Max Chudy	Gastwirt	Jannemitz	" "	1. 10. 1910
14	Boldt	Gemeindevorsteher	Masfelwitz	" "	1. 10. 1910
15	Gustav Boldt	Bauerhofsbesitzer	Malchow	" "	1. 10. 1910
16	Friedrich Büßow	Gattertschneider	Pollnow	" "	1. 10. 1910
17	Harry Hartwig	Förster	Forsithaus Gutzmin	" "	1. 10. 1910
18	Bloedorn	Amtsrichter	Schlau	" "	2. 10. 1910
19	Karl Zühlke	Kaufmann	Rügenwalbe	" "	2. 10. 1910
20	Reinhold Raasch	Primaner	Zanow	" "	3. 10. 1910
21	Rudolf Rätzle	Gärtner	Karwitz	" "	3. 10. 1910
22	R. Neumann	Rittergutsbesitzer	Altzowen	" "	4. 10. 1910
23	Reinhold Bolt	Bauunternehmer	Zanow	" "	4. 10. 1910
24	Reinhold Kruadow	Pferdehändler	Zanow	" "	4. 10. 1910
25	Hermann Pieper	Adlerbürger	Zanow	" "	4. 10. 1910
26	Hermann Sielaff	Hauptparzellenbesitzer	Altmied	" "	5. 10. 1910
27	Willy Start	Oberinspektor	Gutzmin	" "	6. 10. 1910
28	August Marks	Großfischer	Bitte	" "	6. 10. 1910
29	M. Roeder	Apotheker	Rügenwalbe	" "	7. 10. 1910
30	Hermann Thom	Mühlenbesitzer	Sydow	" "	8. 10. 1910
31	Hempel	Brauereidirektor	Schlau	" "	8. 10. 1910
32	Runde	Rittergutsbesitzer	Rögenhagen	" "	8. 10. 1910
33	Bruno Brenzel	Administrator	Wend.-Buckow	" "	9. 10. 1910
34	Ernst Pagel	Bauerhofsbesitzer	Bizow	" "	10. 10. 1910
35	Franz Laasch	Kaufmann	Rügenwalbe	" "	10. 10. 1910
36	Emil Klath	Besitzerohn	Schmiedshof bei Pollnow	" "	11. 10. 1910
37	von Blumenthal	Rittergutsbesitzer	Dr.-Buddiger	" "	11. 10. 1910
38	Richard Haase	Landwirt	Segenthin	" "	11. 10. 1910
39	Albert Grünwalb	Besitzerohn	Jatzingen	" "	12. 10. 1910

40	von Langen	Administrator	Wend.-Tyhom	giltig vom	12. 10. 1910
41	Paul Diedrich	Forstlehrling	Frsth. Waldhof bei Pollnow	" "	15. 10. 1910
42	Ernst Rubow	Bauer	Altswied	" "	15. 10. 1910
43	Wilhelm Sielaff	Bauerhofsbesitzer	Altshlawe	" "	15. 10. 1910
44	Erich Müller	Kaufmann	Rügenwalde	" "	15. 10. 1910
45	Albert Scheel	Bauerhofsbesitzer	Beekow	" "	17. 10. 1910
46	Deunse	Gemeindevorsteher	Bellin	" "	18. 10. 1910
47	Julius Pahlow	Kossät	Steinort	" "	18. 10. 1910
48	von Kleist	Generalinspekteur der Kavallerie	Bussfeken	" "	19. 10. 1910
49	Rehefeld	Rgl. Oberförster	Alttrafow	" "	21. 10. 1910
50	August Mischke	Besitzer	Polnow Abbau	" "	22. 10. 1910
51	Emil Lipke	Hilfsjäger	Schladow	" "	22. 10. 1910
52	Graf v. Schwerin	Rittergutsbesitzer	Heinrichshorst bei Pollnow	" "	23. 10. 1910
53	Artur Weigel	Bauerhofsbesitzer	Altparpart	" "	22. 10. 1910
54	Ferdinand Teske	Altforster	Rörlin	" "	24. 10. 1910
55	Dr. F. Heinze	—	z. St. Sydow	" "	25. 10. 1910
56	Robert March	Gastwirt	Altswied	" "	25. 10. 1910
57	Höppner	Gemeindevorsteher	Röpnitz	" "	25. 10. 1910
58	Karl Wunder	Militäranwärter	See-Sudow	" "	25. 10. 1910
59	Gustav Manzke	Bauersohn	Böbbelin	" "	25. 10. 1910
60	Paul Winkel	Büdner	Karnfewiz	" "	26. 10. 1910
61	Hermann Voss	Jäger	Kummerow	" "	28. 10. 1910
62	Villmoß	Lehrer	Sellen	" "	29. 10. 1910
63	Franz Klabunde	Bauer	Karnfewiz	" "	29. 10. 1910
64	Gustav Schwarz	Halbbauer	Pantnin	" "	29. 10. 1910
65	Paul Milz	Molkereiverwalter	Altjārshagen	" "	29. 10. 1910
66	Kruckow	Lehrer	Kummerzin	" "	29. 10. 1910
67	Ferdinand Schwarz	Hauptparzellenbesitzer	Scheddin	" "	31. 10. 1910

B. Tagesjagdscheine.

1	Ernst Rubow	Bauersohn	See-Sudow	" "	27. 10. 1910
2	von Kleist Georg	Leutnant	Bussfeken	" "	18. 10. 1910

C. Unentgeltliche Jagdscheine.

1	Thurow	Förster	Al.-Soltikow	" "	6. 10. 1910
2	Andrée	Rgl. Forstauffseher	Eventin	" "	14. 10. 1910
3	L. Schulz	Rgl. Hegemeister	Maffelwitz	" "	15. 10. 1910
4	G. Droese	Rgl. Hegemeister	Wolfschagen	" "	15. 10. 1910
5	Ch. Düsterhöft	Rgl. Förster	Wilhelmshorst	" "	15. 10. 1910
6	R. Höppner	Rgl. Förster	Neufubbezow	" "	15. 10. 1910
7	Scheel	Rgl. Förster	Cocceegendorf	" "	15. 10. 1910
8	Quandt	Rgl. Förster	Rentenhagen	" "	15. 10. 1910
9	H. Uteck	Forstauffseher	Alttrafow	" "	15. 10. 1910
10	M. Borraß	Forstauffseher	Alttrafow	" "	15. 10. 1910
11	Munzke	Förster	Forsthaus Kuhß	" "	16. 10. 1910
12	Karl Post	Jäger	Bosens	" "	27. 10. 1910
13	August Mielke	Privatförster	Schwarzin	" "	30. 10. 1910
14	Theodor Webbe	Förster	Rebentin	" "	29. 10. 1910

Schlawe, den 3. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roether, Regierungsassessor.

Nr. 605) Gemäß § 125 der Kreisordnung bringe ich nachstehend den Inhalt der Kreistagsbeschlüsse vom 7. d. Mts. zur öffentlichen Kenntnis.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Vorsitzende des am 15. Juni d. Js. verstorbenen Abgeordneten von Blumenthal-Segenthin; die Versammlung ehrt dessen Andenken durch Erheben von den Plätzen.

Ferner stellt der Vorsitzende der Versammlung den neugewählten Kreistagsabgeordneten, Rittergutsbesitzer Dähling-Röhenhagen b vor. —

1. Die Wahl des Rittergutsbesitzers Dähling in Röhenhagen b und des Amtsvorstehers Schwarz in Gruppenhagen zu Kreistagsabgeordneten werden für gültig erklärt.

2. Es sind gewählt als **Schiedsmann**:

für den 29. Bezirk: der Bauerhofsbesitzer Loppnow in Ratteid;

zum **Stellvertreter**:

für den 12. Bezirk: den Bauerhofsbesitzer Verwiebe in Göritz,

für den 14. Bezirk: den Bauerhofsbesitzer Wilhelm Wunder in Gruppenhagen.

3. In die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen werden aufgenommen:

für den Amtsbezirk Ristow: Inspektor Gnewuch-Schmarfow,

" " " Rahlaff: Inspektor Dortsch-Rahlaff,

" " " Büßow: Domänenpächter Kayser-See-Buckow,

" " " Schladow: Oberleutnant von Zizewitz-Schladow,

" " " Segenthin: Leutnant von Blumenthal-Dt.-Buddiger,

" " " Wend-Buckow: Gutsbesitzer Graf Baudissin-Klein-Ristow.

" " " Wusterwitz: Rittergutsbesitzer Laube-Wusterwitz,

" " " Ratteid: Gutsbesitzer Köhn-Ratteid,

" " " Zizow: Gemeindevorsteher Borchmann-Kopahn,

4. Es sind gewählt zu Sachverständigen für die Abschätzung von Flurschäden infolge größerer Truppenübungen:
 der Rittergutsbesitzer Puttkammer-Franzen,
 " " von Michaelis-Quadow,
 " " Schmidt-Schmarfow,
 " " Kunde-Röhenhagen,
 " Oberamtmann Taucher-Balzow,
 " Amtsvorsteher Bütow-Pennefow,
 " Woldt-Damerow,
 " Güterverwalter Tischbein-Jannewitz,
 " Vorwerksbesitzer Steinhorst-Hästerkaten.
 " Freischulzenhofsbesitzer Vanselow-Dörsenthin,
 " Akerbürger August Sielaff-Rügenwalde,
 " Posthalter Schübner-Schlawa,
 neu der Rittergutsächter Epping-Sydom.

5. Als Mitglied des Kreisvorstandes der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse wird für den verstorbenen Rittergutsbesitzer von Blumenthal-Segenthin der Rittergutsbesitzer Schmidt-Schmarfow gewählt.

6. Als Mitglied der Kleinbahnverwaltungs-Kommission wird für den verstorbenen Rittergutsbesitzer von Blumenthal-Segenthin Oberstleutnant z. D. Görlich-Kusserow gewählt.

7. In den Vorstand der Kreissparkasse werden für die neue Amtsdauer d. i. bis Jahreschluß 1916 gewählt als **Beisitzer**:

Kaufmann Knop-Schlawa,
 Molkereibesitzer Goldhorn-Schlawa,
 Rittergutsbesitzer Schmidt-Schmarfow,

und für Posthalter Schübner-Schlawa, der die Wiederwahl ablehnt
 Kaufmann Lehrke-Schlawa;

als **Stellvertreter**:

Rittergutsbesitzer von Michaelis-Quadow,
 Mühlenbesitzer Drafehn-Mt-Varfchow,
 Steuerinspektor Müller-Schlawa,

und für den zum Beisitzer gewählten Kaufmann Lehrke-Schlawa
 Rittergutsbesitzer Kunde-Röhenhagen.

8. Für die Kalenderjahre 1911—15 überträgt der Kreistag die Ausführung der Impfungen im Bezirk I (Schlawa I), II (Schlawa II), III (Lanzig), V (Ranow) dem Kreisärzte Dr. Manke in Schlawa, im Bezirk IV (Rügenwalde) dem prakt. Arzt Dr. Hellweger in Rügenwalde und im Bezirk VI (Pollnow) dem prakt. Arzt, Sanitätsrat Dr. Sachs in Pollnow.

9. Der Kreistag erklärt sich mit der infolge Regulierung des Restbaches notwendig gewordenen Ungemeindung einer großen Anzahl Parzellen einverstanden.

10. Die Satzung der Kreissparkasse wird in § 18 bezüglich der Quittungsleistung bei Rückzahlungen geändert.

11/14. Die Rechnungen der Kreissparkasse für 1909, über die Pflasterung der „Altenhagener Trift“, über den Bau der Chaussee Marienthal—Suckow und der Kreiskommunalkasse für 1909 werden entlastet.

15. Der Kreistag stellt die Mittel zur Anschaffung und Haltung eines Polizeihundes bereit.

16. Das Desinfektionswesen im Kreise Schlawa wird nach dem Vorschlage des Kreis Ausschusses neuregelt.

17. Die Gebühren für Wahrnehmung des öffentlichen Impfgeschäfts im Kreise werden für eine Impfung bezw. Wiederimpfung auf dem platten Lande auf 0,75 M., in der Stadt auf 0,60 M. erhöht.

18. Der Kreis Schlawa tritt aus der Pommerischen Ansiedlungsgesellschaft aus und der neu zu gründenden Pommerischen Landgesellschaft — G. m. b. H. — mit einer Einlage von 30000 M. bei.

19. Der Kreis erklärt sich bereit, sich an der zu gründenden Deutschen Kommunalbank mit einer Einlage von 30000 M. zu beteiligen.

20. Der Kreis steuert zu den Gesamtbaukosten der in Rügenwalde zu errichtenden ständigen Haushaltungsschule $\frac{1}{4}$ bis zum Höchstbetrage von 10000 M. bei.

21. Der Grund und Boden zur Anlegung eines Seitenweges nördlich der Bahn Schlawa—Stolpmünde bei Waldbhof (Coccejendorf) soll aus Kreismitteln angekauft werden.

22/23. Die Unterhaltung der Wegestrecke von der Altenhagener Trift bis an die Neutrafower Forst wird nach Erfüllung gewisser Bedingungen ohne Entschädigung, die Unterhaltung der fiskalischen Wipperbrücken bei Altschlawa und bei Altkugelschlag gegen Zahlung einer Abfindung auf den Kreis übernommen.

24. Die Beschlussfassung über den Ausbau des Hufenweges oder den Bau einer Chaussee von Birbstow nach Bahnhof Altwiek wird ausgesetzt.

25. Der Kreistag beschließt die Aufstellung eines Projektes für eine Chaussee von Wd.-Sydow über Besow-Eggow und die „Bunte Brücke“ bis zur Straße Franzen-Groß-Schlömwitz, Ausbau des Weges Franzen (Nordausgang) bis Groß-Schlömwitz (Südausgang) und des Weges südlich Groß-Schlömwitz nach der Haltestelle Groß-Schlömwitz.

26. Der Kreistag bewilligt der Stadt Schlawa einen Zuschuß von 26600 M. zum Bau einer Chaussee von der Raniner Chaussee nach dem Bahnhof Schlawa.

Schlawa, den 8. November 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 606) Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Bußtag findet die Klauenviehverladung auf Bahnstation Schlawa und die Verladung von Klauenvieh (Beobachtungsvieh) auf Bahnstation Karmitz anstatt am Dienstag den 15. d. Mts. bereits am Montag den 14. d. Mts. statt.

Vorstehendes ist sofort den Interessenten bekannt zu geben.

Schlawa, den 11. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 607) Wegen der im hiesigen Kreise noch herrschenden Maul- und Klauenseuche wird der Auftrieb von Klauenvieh zu dem am 23. d. Mts. in Zanow stattfindenden Winterjahrmarkt verboten.

Der Markthandel mit Pferden wird zugelassen.

Schlawa, den 11. November 1910. Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 608) Ich mache hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß bei der Anfuhr von Klauenvieh zu den Bahnverladestationen ein Passieren von Ortschaften, welche mit Stallsperrre (Ortssperre) belegt sind, streng verboten ist. Abgesehen von den zu erwartenden Strafen würden solche in gesperrten Ortschaften betroffenen Transporte in diesen Ortschaften angehalten werden und ebenfalls der Stallsperrre unterworfen werden müssen.

Obiges ist ortsüblich bekannt zu machen.

Schlawa, den 11. November 1910. Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 609) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Sydom Rittergutsbesitzer Epping in Sydom a, ist vom 12. bis zum 21. d. Mts. verreist. Während dieser Zeit wird der Stellvertreter, Gemeindevorsteher Domke in Sydom a, die Amtsgeschäfte verwalten.

Schlawa, den 8. November 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawa. von Schelha.

Nr. 610) Auf den Vorwerken Emilsrode bei Ramitz und Peierzig bei Papenzin im Kreise Rummelsburg ist amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt. Ueber den Klauenviehbestand dieser Vorwerke ist daher die Stallsperrre verhängt worden. In die Gruppe der Beobachtungsbezirke im Süden des hiesigen Kreises werden demgemäß folgende Vorwerke neu eingereiht: **Naderang, Grünheide und Schloßhof**. Die in meiner Kreisblattsverfügung vom 1. November d. J. — Kreisblatt Stück 106 — angeordneten Maßnahmen erstrecken sich nunmehr auch auf die vorgenannten Vorwerke.

Schlawa, den 11. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 111.

Ausgegeben Schlau, den 12. November.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 611) Nachdem die Generalrevision der Klauenviehbestände in der Ortschaft Wied vorgenommen und auch die Schlußdesinfektion geprüft und abgenommen ist, scheidet mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin die **Ortschaft Wied** nebst Abbauten aus der Stallsperr (Ortssperre) mit Wirkung von 13. d. Mts. aus und tritt in die Gruppe der Beobachtungsbezirke über. Diese werden nunmehr von folgenden Ortschaften gebildet:

Damkerort, Seebuckow, Beekow, Büßow, Abtshagen, Damerow, Karnfow, Neuzikmin, Banow, Wandhagen, Steinort und Wied.

In die Reihe der seuchefreien Ortschaften sind übergetreten:

Altenhagen, Neukrafow, Birbstow, Göriz, Altmartinshagen, Neumartinshagen, Rußkuhlen, Panfnin, Kemiz, Neuenhagen Abtei und Bickmin.

Schlau, den 12. November 1910.

Der Landrat.

J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 612) Nachdem die Ortschaft Wied aus der Stallsperr in die Gruppe der Beobachtungsbezirke übergetreten ist, wird hiermit bis auf weiteres auch wieder für die **Bahnstation Wied** die Verladung von Klauenvieh aus Beobachtungsbezirken gestattet. Die erste Verladung findet ausnahmsweise am Montag (den 14. d. Mts.), sonst jeden Dienstag der Woche statt.

Alles zur Verladung gelangende Klauenvieh muß mit dem vorgeschriebenen, im Herkunftsgehöft auszustellenden Attest eines Tierarztes (24 Stunden Gültigkeit) versehen sein. Ein solches Attest darf nur ausgestellt werden, wenn der gesamte Klauenviehbestand, aus welchem das auszuführende Stück Vieh stammt, im Gehöft sich befindet.

Die Atteste sind dem die Viehverladung überwachenden Gendarmeriewachtmeister oder in seiner Abwesenheit dem Bahnvorstande auszuhändigen.

Vorstehendes ist in den interessierten Ortschaften sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Schlawa, den 12. November 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 613)

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die noch immer vorhandene größere Gefahr der Ausbreitung der in den Regierungsbezirken Köslin, Frankfurt und Marienwerder herrschenden Maul- und Klauenseuche wird unter Bezugnahme auf meine landespolizeiliche Anordnung vom 10. September 1910 (Sonderblatt zu Stück 36 des Amtsblatts) zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche auf Grund des § 56 b Absatz 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.G.Bl. S. 685) für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes angeordnet:

§ 1. Das Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Gänsen im Regierungsbezirk Köslin wird bis zum 15. Dezember 1910 verlängert.

§ 2. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird nach § 148 Ziff. 7a der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Köslin, den 7. November 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Schlawa, den 12. November 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 112.

Ausgegeben Schlau, den 14. November.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 614)

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die bestehende größere Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, die zurzeit in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Arnberg und Wiesbaden herrscht, odne ich hiermit gemäß §§ 17, 18 ff, insbesondere auch des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409), der §§ 1 und 7 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 — 18. Juni 1894 (G. S. 1881 S. 128, 1894 S. 115) und nach § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Dauer der Seuchengefahr folgendes an:

§ 1.

Die aus vorstehend bezeichneten verseuchten Regierungsbezirken mit der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Köslin eingeführten Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sind bei oder nach der Entladung durch den beamteten Tierarzt oder seinen amtlich bestellten Vertreter zu untersuchen. Das untersuchungspflichtige Vieh darf nicht vom Bahnhofsgelände entfernt werden, bevor die amtstierärztliche Untersuchung stattgefunden hat.

Von dem Eintreffen des Viehs auf dem Bahnhofe des Empfangsortes hat der Besitzer oder der Begleiter dem beamteten Tierarzte oder dessen Vertreter rechtzeitig Nachricht zu geben.

Die Untersuchungspflicht kann auf Klauenvieh, das aus anderen neuverseuchten Regierungsbezirken eingeführt wird, ausgedehnt und für seuchefrei gewordene Regierungsbezirke aufgehoben werden.

§ 2.

Sämtliche Ställe von Händlern mit Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sind durch den beamteten Tierarzt zu beaufsichtigen und mindestens einmal in jedem Monat, bei größerer Seuchengefahr nach besonderer Anweisung des Landrats — für Stolz der Ortspolizeiverwaltung — in kürzeren Zwischenräumen zu besichtigen.

§ 3.

Zur Durchführung der in den §§ 1 und 2 dieser Anordnung gegebenen Bestimmungen haben die Händler über die in ihrem Besitze befindlichen Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sowie über den Zugang und Abgang von solchem Vieh Kontrollbücher nach dem Muster der durch die landespolizeiliche Anordnung vom 5. Januar 1910 (Amtsblatt S. 4) vorgeschriebenen zu führen.

Bevor das Kontrollbuch in Gebrauch genommen wird, ist darin von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, für wenn es bestimmt ist, und wieviel nummerierte Seiten es enthält. Die Kontrollbücher sind vom Besitzer mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Von jeder Einstellung von Klauenvieh in die der Beaufsichtigung unterliegenden Ställe ist dem beamteten Tierarzte alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Die Kosten der Untersuchung fallen gemäß §§ 23 und 24 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G. S. 1881 S. 128 — 1894 S. 115) zur Last:

a) für Klauenviehsendungen, die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs zusammengebracht und eingeführt sind, den Händlern,

b) in allen übrigen Fällen die Staatskasse.

§ 5.

Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches, der §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 20. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; ihre Aufhebung oder Abänderung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche beseitigt ist.

Die Anordnung vom 20. Oktober 1910 (Sonderblatt zu Stück 42 des Amtsblatts wird hierdurch aufgehoben.

Die Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen vom 5. Januar 1910 (Amtsblatt S. 4) bleibt durch diese Anordnung unberührt.

Gebührentarif

für die

Untersuchung von Klauenvieh und für die Beaufsichtigung der Ställe der Klauenviehändler.

Die Höhe der von den Händlern an die beamteten Tierärzte zu entrichtenden Vergütungen für die Vornahme der Untersuchungen und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen ist der freien Vereinbarung unter den Beteiligten überlassen.

In Ermangelung einer solchen Vereinbarung werde ich gegebenenfalls die Gebühren für die vorgedachten Verrichtungen nach Maßgabe der nachfolgenden **Gebührenordnung** festsetzen:

A.

Für Schweine, Schafe, Ziegen und Kälber nach dem Gebührentarif für die Untersuchung von Händler Schweinen vom 17. Februar 1910 (Amtsblatt S. 31).

B.

Für Rindvieh ausschließlich Kälber:

1. Für Untersuchungen am Wohnorte des beamteten Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km vom Wohnorte einschl. der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen:

Für 1 bis 4 Rinder 2 Mark, für jedes folgende Stück 50 Pfennig, jedoch nicht über 30 Mark an einem Tage.

2. Für Untersuchungen, die in einer Entfernung von 2 km und mehr vom Wohnorte des beamteten Tierarztes stattfinden, einschließl. der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen:

Für 1 bis 16 Rinder 8 Mark, für jedes folgende Rind 50 Pfennig, jedoch nicht über 30 Mark an einem Tage.

3. Für Untersuchungen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Viehmärkten verlangt werden, einschließl. der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen:

Für 1 bis 2 Rinder 1 Mark, für jedes folgende 50 Pfennig, jedoch nicht über 20 Mark an einem Tage.

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten auf Grund der königlichen Verordnung vom 25. Juni 1905 nur in den Fällen zu 2, Tagegelder überhaupt nicht berechnet werden.

C.

Für die Besichtigung der Ställe von Klauenviehhaltern:

a) für je 1 Stall am Wohnorte des beamteten Tierarztes: 2 Mark,

b) für Ställe außerhalb des Wohnortes des beamteten Tierarztes — die tunlichst auf Rundreisen und gelegentlich anderer Dienstreisen zu besichtigen sind, — die anteilsweisen Sätze von den Tageldern und Reisekosten; hat aus dringenden Gründen zum Zwecke der Beaufsichtigung eine besondere Reise ausgeführt werden müssen, so stehen dem beamteten Tierarzte die oben genannten Gebühren oder die gesetzlichen Tagegelder und außerdem Reisekosten zu.

Köslin, den 11. November 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Ortsvorsteher um weitere Bekanntgabe. Meine Kreisblattsverfügung v. 22. v. Mts. in Stück 101 des Kreisblatts wird hierdurch aufgehoben.

Schlawa, den 14. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 615) Auf der k. Domäne in Karzin im Kreise Bublitz (Bächter Schindel) ist amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Ueber den Klauenviehbestand dieser Domäne ist daher die Stallsperrung verhängt worden.

In die Gruppe der Beobachtungsbezirke des hiesigen Kreises werden demgemäß **die Ortschaften Naglaff, Gerbin Gemeinde und Gut und Rogog einschließl. der Vorwerke Maderbahr, Daghov, Dreilinden, Wilhelmshof, Helenenhof, Elisenhof und Juliusburg** eingereiht.

Die in meiner Kreisblattsverfügung vom 1. November d. Js. — Krsbl. Stück 106 Nr. 592 — angeordneten Maßnahmen finden damit auch für die genannten Ortschaften nebst Vorwerken Anwendung.

Schlawa, den 14. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 113.

Ausgegeben Schlau, den 15. November.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 616) Die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, der Aufforderung des Vorsitzenden der Handwerkskammer in Stettin um Einziehung und kostenfreie Ablieferung der diesjährigen **Handwerkskammerbeiträge** an die Kgl. Kreiskasse hieselbst so schnell wie möglich nachzukommen.

Schlau, den 10. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 617) Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, welche noch mit Erlebigung meiner Kreisblattverfügung vom 15. Oktober d. Js. — Kreisblatt Stück 101 — betreffend **Einreichung einer Anzeige über die gebildete Zählkommission usw. anlässlich der am 1. Dezember d. Js. stattfindenden Volkszählung**, im Rückstande sind, veranlasse ich, mir die betreffende Anzeige zur **Vermeidung von Ordnungsstrafen umgehend** einzureichen.

Schlau, den 15. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 618) Der Herr Regierungs-Präsident in Köslin hat genehmigt, daß das dem Leutnant a. D. von der Lütke gehörige, in dem Gemeindebezirk Karwitz belegene Gehöft, welches im Grundbuch unter Band II, Blatt 62 der Feldmark Karwitz Gut eingetragen ist, den Namen „**Erleuthof**“ führt.

Schlau, den 6. November 1910.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Schlau. von Schelha.

Nr. 619) Im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer sind zu Kreistagsabgeordneten gewählt für den verstorbenen Rittergutsbesitzer Frhr. von Wolzogen-Dubberzin der Rittergutsbesitzer Dähling-Röthenhagen b und für den verstorbenen Rittergutsbesitzer v. Blumenthal-Segenthin der Rittergutsbesitzer von Bülow-Egnow.

Schlau, den 9. November 1910.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Schlau. von Schelha.

B e k a n n t m a c h u n g.

Paketverkehr mit China (chinesische Post).

Von jetzt ab können auf dem Seewege über Suez Pakete nach allen Orten in China mit Ausschluß von Chinesisch Turkestan, Tibet und der Mongolei durch Vermittlung der chinesischen Post versandt werden. Bei den Paketen nach Orten mit Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung beträgt die Gewichtsgrenze 10 kg, im übrigen 3 kg. Nach einer Anzahl von Orten können die Sendungen mit einer Wertangabe bis 800 Mark einschließlich versehen werden. Nachnahmepakete sind nicht zugelassen. Die Pakete müssen frankiert werden. Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen erteilen die Postanstalten Auskunft. Der Paketverkehr mit den deutschen und fremden Postanstalten in China bleibt auch weiterhin bestehen.

Berlin W. 66, den 4. November 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. A.: Kobelt.

II. Viehseuchenpolizei.

Der Rotlauf unter den Schweinen der Domäne Bülow ist erloschen und die Gehöftssperre aufgehoben.

Böbbelin, den 12. November 1910.

Der Amtsvorsteher. Schwarz.

Schriftleitung: Königliches Landratsamt in Schlau.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gep. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

In unser Handelsregister Abt. A ist ist bei der unter Nr. 114 eingetragenen Firma eingetragen worden: Die Firma lautet jetzt: „Pommersche Stuhlfabrik Inh. Wilhelm Steinbeiß.“ Inhaber der Firma ist der Fabrikbesitzer Wilhelm Steinbeiß in Schlawa.

Schlawa, den 5. November 1910.
Königliches Amtsgericht.

In unser Genossenschaftsregister ist ist bei dem unter Nr. 14 eingetragenen Stemmiger Spar- und Darlehnskassenverein eingetragen worden, daß an Stelle von Hermann Last der Viertelbauer Friedrich Pagel II in Stemmig in den Vorstand getreten ist.

Schlawa, den 5. November 1910.
Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Eine Brosche ist als gefunden hier abgegeben worden.

Schlawa, den 29. Oktober 1910.
Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Bekanntmachung.

Ein Portemonnaie ist als gefunden hier abgegeben worden.

Schlawa, den 5. November 1910.
Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Ein Griff-Terrier (rotfarig) entlaufen. Bitte um Nachricht.
Doherr,
Al.-Soltikow.

Bekanntmachung.

3 Flaschen Wein sind als gefunden hier abgegeben worden.

Der rechtmäßige Eigentümer wird aufgefordert, sich innerhalb 2 Wochen behufs Geltendmachung seiner Rechte hier zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gemäß der §§ 9 und 9 a der Dienstanweisung vom 27. Oktober 1899, betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundfachen, verfahren werden wird.

Schlawa, den 11. November 1910.

Die Polizeiverwaltung.
Berlit.

Der Bauernhofbesitzer Siolaff in Barzwitz beabsichtigt daselbst auf seinem Grundstück die Errichtung einer Schlächtereier. Dies wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 14 Tage anzubringen.

Palzwitz, den 11. November 1910.

Taucher,
Amtsvorsteher.

Max Priebe

Zahntechniker

Markstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne
Plomben, Zahnoperationen etc.
mit Injektion (Einspritzung).
Sprechstunden 8—6 Uhr.


SANG-HO TEE
 VORZÜGLICH u. BILLIG GEBRAUCH
 IN PAKETEN A 500, 250 u. 125 GRAMM

 Hugo Knop, Tel. 2.
 500 gr. M. 3.50 125 gr. 90 Pf.

ZUNTZ

Kaffee

Tee

Malzkaffee

in Originalpackungen
bleiben unerreicht.

In Schlawa i. Pom. käuflich in den bekannten Niederlagen.

Für den nichtamtlichen Teil: P. Moldenhauer. Druck und Verlag von H. Moldenhauer & Sohn in Schlawa.

Lieferanten für

Geräuch. Schinken

gesucht bei regelmäßiger Abnahme das ganze Jahr hindurch geg. sofortige event. auch vorherige Kassa. Bei tadelloser Lieferung sehr angenehme Verbindung.

E. A. Hinterlach
Berlin, Leipzigerstr. 30.
Spezialgeschäft für pom.
Fleischwaren.

Kirchliche Nachrichten.

Buſtag.

(16. November).

Beichte vorm. 9 1/2 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Predigt vorm. 10 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Predigt nachm. 4 Uhr:

Pastor Treichel.

Standesamt Schlawa.

Woche vom 6. bis 12. November 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Handelsmann Emil Holzhliter, Städtischer Promenadenwärter Wilhelm Stüwe, (Zwillinge) Ackerbürger Schmidt, Arbeiter Albert Bodke, Bergolder Bernhard Schröder;

Eine Tochter: Arbeiter Otto Dieb, Schuhmacher Paul Zerrahn, Maschinenfabrikbesitzer Friedrich Segler, (1 uneheliche Tochter).

Aufgebote:

Kaufmann Max Orbach in Neuhuhrow, Kr. Neustettin mit Elfriede Gotthilf hier. Ackerbürger John Fritz Struck hier mit Wilhelmine Rutz, Eigentümerin Tochter in Wiesenthal.

Sterbefälle:

Sohn des Städtischen Promenadenwärters Wilhelm Stüwe, 1 Tag alt.

Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 12. November 1910.

	Schlawa, Allgen- walde
Weizen pr. 100 Kgr.	19 30
Roggen do.	14 20
Gerste do.	— —
Hafer do.	15 60
Erbjen do.	30 —
Kartoffeln do.	3 40
Heu do.	3 60
Stroh das Schock	21 60
Butter das Kgr	2 30
Buchweizengröße d. Viter	50 —
Bier das Eiter	25 —
Branntwein das Eiter	70 —
Eier die Ettege	1 40

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 114.

Ausgegeben Schlawe, den 18. November.

1910

Im Monat November müssen die Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 620) Die Herren Lokalschulinspektoren des Kreises ersuche ich, die Hauptnachweisung der im Mobilmachungsfalle als unabhömmlich zu reklamierenden Lehrer nach untenstehendem Schema aufzustellen und mir bis spätestens zum 10. Dezember cr. einzureichen.

Zur Vermeidung lästiger Rückschriften ersuche ich noch besonders, sich bei Einreichung der geforderten Nachweisung des gegebenen Formulars zu bedienen.

Schlawe, den 15. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsauffor.

Lfd. Nummer	Schul- stelle in?	Vor- und Zuname	Geburtsort und Datum	Militär- charge und Truppen- gattung	Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten (Tag, Monat und Jahr)	Ersatz- Reservist	Landsturm I. oder II. Aufgebots		Zeit der Lehrer als unabhömm- lich bereits anerkannt?	Abgang infolge Boll- endung des 45. Lebens- jahres	Bemer- kungen
							infolge Design- nation	infolge Boll- endung des 39. Lebens- jahres			
1	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11

A. Einklassige Schulen.

B. Mehrklassige Schulen.

In der Nachweisung ist unter Spalte Bemerkungen anzugeben:

- a. die Zahl der Klassen der Schulen,
- b. die Zahl der Lehrerinnen und Lehrer der Schulen,
- c. die Schülerzahl der einzelnen Klassen,
- d. die Gesamt Schülerzahl,

- e. wieviele der Lehrer militärfrei,
- f. wieviele der Lehrer militärpflichtig sind,
- g. welche der militärpflichtigen Lehrer reklamiert werden,
- h. wo die Reklamierten in der Liste nachgewiesen werden.

Nr. 621) Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin hat auf Grund des § 40, Absatz 2 a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, daß es bezüglich der **Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner** bei der gesetzlichen Bestimmung sein Bewenden behalten soll.

Demgemäß beginnt die Schonzeit mit dem 1. Dezember d. Js.
Köslin, den 9. November 1910

Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin.

Nr. 622) Der nächste **Lehrgang an der Desinfektorenschule in Greifswald** ist für die Zeit vom 1. bis 9. März 1911 in Aussicht genommen.

Anmeldungen hierzu sind mir spätestens bis zum 5. Januar f. Js. unter Beifügung der Fähigkeits- und Führungszeugnisse einzureichen.

Schlawa, den 15. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher Regierungsassessor.

Nr. 623) Aufstelle des in seinen Stationsort zurückgekehrten Gendarmerie-Wachtmeisters Sturm habe ich den beritt. Gendarmerie-Wachtmeister Schröder IV von Rügenwalde nach Eventin abkommandiert. Schröder wird vertreten

1. durch den Fuß-Gendarmerie-Wachtmeister Ziefe-Rügenwalde in den Ortschaften:

See-Buckow, Böbbelin Neumasser mit Damerort, Rughagen, Damshagen mit Bofhagen und Rebockshagen, Preeß, Petershagen, Altenhagen mit Altenhagen Kolonie, Neuenhagen Abtei, Birbstow, Neu-Krafow.

2. durch den beritt. Gendarmerie-Wachtmeister Scharffe in den Ortschaften:

Schlamin mit Schlamin Abbau, Gruppenhagen, Schöningwalde, Alt-Järshagen, Neu-Järshagen, Sohrbandshof.

3. durch den beritt. Gendarmerie-Wachtmeister Schröder III in den Ortschaften:

Steinort, See-Buckow mit Riehtberg und Wilhelmshöhe, Büßow.

Schlawa, den 17. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 624) Wegen der Fertigstellung der **Chausseeverlegung Pustamin-Marjow** an dem Schnittpunkte der Bahn Schlawa-Stolpmünde wird die genannte Chaussee an dieser Stelle in der Zeit vom 22.—26. d. Mts. für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Die Ortsvorsteher der betroffenen Ortschaften haben Vorstehendes alsbald ortsüblich bekannt zu machen.

Schlawa, den 18. November 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 625) Die Gemeinde- und Gutsvorstände der nachgenannten Ortschaften ersuche ich, die **Krankenversicherungsbeiträge** für das III. Vierteljahr 1910 **umgehend** an die Kreis kommunalkasse hier einzusenden.

A. Gemeinden:

Abtshagen 28 M 62 S, Alt-Bewersdorf 12 M 82 S, Altenhagen 31 M 59 S, Alt-Järshagen 45 M 14 S, Alt-Krafow 29 M 46 S, Alt-Kuddebow 74 M 60 S, Alt-Martinschagen 272 M 25 S, Alt-Paalow 5 M 32 S, Alt-Schlawa 17 M 02 S, Alt-Schlamin 32 M 05 S, Alt-Steinort 12 M 63 S, Alt-Varjow 86 M 19 S, Barzwitz 30 M 94 S, Büßow 8 M 08 S, Damerow 103 M 36 S, Damshagen 28 M 33 S, Dörsenthin 8 M 08 S, Drenzig 3 M 88 S, Eventin 27 M 04 S, Franzen 4 M 04 S, Freese 92 M 18 S, Gerbin 14 M 73 S, Görzig 23 M 97 S, Groß-Soltikow 53 M 09 S, Gruppenhagen 30 M 78 S, Gußmin 8 M 08 S, Jannowitz 56 M 05 S, Jägingen 4 M 04 S, Jersshöft 10 M 69 S, Kamin 35 M 74 S, Karntewitz 58 M 35 S, Karwitz 41 M 04 S, Koccejendorf 26 M 30 S, Köpzig 4 M 04 S, Körlin 20 M 20 S, Kopahn 4 M 04 S, Krolow 4 M 04 S, Kummerzin 17 M 34 S, Lantow 6 M 65 S, Lanzig 12 M 12 S, Malchow 46 M 22 S, Marjow 2 M 37 S, Maffelwitz 28 M 56 S, Nagmershagen 38 M 81 S, Neuenhagen Abtei 54 M 85 S, Neuenhagen Amt 20 M 90 S, Neu-Kugelwitz 21 M 60 S, Neu-Wasser 19 M 09 S, Neu-Zowen 14 M 32 S, Pantnin 40 M 04 S, Parpart 8 M 17 S, Peest A 16 M 16 S, Peest B 4 M 04 S, Pennekow 7 M 37 S, Birbstow 29 M 22 S, Pustamin 500 M 88 S, Quagow 12 M 40 S, Ratteich 24 M 24 S, Rügenhagen 10 M 42 S, Rogog 16 M 16 S, Rügenwaldermünde 75 M 15 S, Rügenhagen 55 M 59 S, Rughagen 4 M 04 S, Sackshöhe 14 M 49 S, Schönerberg 4 M 04 S, See-Buckow 42 M 76 S, Segenthin 8 M 78 S, Sellen 6 M 65 S, Söllnitz 10 M 79 S, Steglin 45 M 15 S, Stemnitz 25 M 06 S, Sudow Adlig 58 M 42 S, Sydow A 17 M 20 S, Sydow B 45 M 65 S, Thyn 9 M 97 S, Wandhagen 114 M 14 S, Wieck 29 M 66 S, Wiefenthal 20 M 32 S, Wilhelmine 20 M 20 S, Wusterwitz 32 M 94 S, Zirschow 7 M 36 S, Zizmin 82 M 49 S, Zizow 2 M 37 S.

B. Gutsbezirke:

Alt-Zowen 44 M 44 S, Bartlin 8 M 08 S, Besow 2 M 37 S, Borkow 38 M 73 S, Büßow 13 M 30 S, Dt.-Ruddiger 4 M 04 S, Drenzig 4 M 04 S, Drosedow 9 M 26 S, Egrow 4 M 04 S, Franzen 4 M 04 S, Gerbin 100 M 47 S, Görshagen 2 M 71 S, Groß-Quäsdow 59 M 27 S, Groß-Schlönwitz 4 M 04 S, Gußmin 36 M 69 S, Jannowitz 147 M 55 S, Karwitz 12 M 12 S, Klarenwerder 26 M 85 S, Klein-Quäsdow 27 M 77 S, Klein-Ristow 4 M 04 S, Klein-Soltikow 26 M 61 S, Kösternitz 25 M 52 S, Krangen 150 M 81 S, Krolow 2 M 35 S, Rugh 130 M 81 S, Rufferow 15 M 89 S, Lantow 165 M 78 S, Lägig 8 M 08 S, Leitow 16 M 16 S, Naglaß 117 M 76 S, Nemitz 27 M 33 S, Neubewersdorf 21 M 05 S, Rogkow 6 M 41 S, Palzwitz 117 M 42 S, Peest A 2 M 37 S, Pennekow 122 M 98 S, Pustamin 7 M 45 S, Quagow 8 M 78 S, Rügenhagen B 6 M 65 S, Redentin/Symbow 16 M 16 S, Schlackow 14 M 53 S, Schmarjow 12 M 12 S, Schwarzin 12 M 12 S, Segenthin 21 M 14 S, Sudow Adlig 87 M 45 S, Sydow A 10 M 66 S, Vetrin 24 M 24 S, Wiecke 4 M 04 S, Wend-Tychow 20 M 20 S, Wusterwitz 28 M 28 S, Ziegnitz 1 M 75 S, Zirschow 6 M 41 S, Kleinbahn 159 M 44 S, Kreisbauamt 297 M 01 S, Kreis Krankenhaus 13 M 32 S, Kreis ausschreibbüro 8 M 08 S.

Schlawa, den 15. November 1910.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Kreis krankenkasse.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 626) Die **Wegestrecken von der neu errichteten Kleinbahnhaltestelle Schwarzin bis zur Mündung in den Weg nach dem Waldvorwerk** ist mit Zustimmung des Wegeeigentümers, des Wegebaupflichtigen und der Wegepolizeibehörde für den **öffentlichen Verkehr** freigegeben worden.
Schlawe, den 17. November 1910.

Der Landrat. von Schelha.

II. Viehseuchenpolizei.

Nr. 627) Wenn nunmehr auch endlich zu hoffen ist, daß die Maul- und Klauenseuche demnächst auch in der letzten Ortschaft des hiesigen Kreises als endgültig erloschen angesehen werden kann, so mahnt die Entwicklung der Seuche in den Nachbarkreisen Bublitz, Rummelsburg und neuerdings auch Stolp doch noch weiter zur größten Vorsicht. Die großen wirtschaftlichen Schäden, welche die Seuche weiten Teilen des hiesigen Kreises leider bereits zugefügt hat, werden ein warnendes Beispiel für die z. T. früher geübte Sorglosigkeit und Fahrlässigkeit bieten.

Vor allem wird vor einem Ankauf von Vieh aus den oben genannten Nachbarkreisen — soweit ein solcher Kauf ohne meine Genehmigung z. B. überhaupt noch gestattet ist — gewarnt werden müssen. Auch ein Verkehr mit Personen, welche mit Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder Beruf pp. mit Ansteckungstoffen in Verbindung gekommen sein können, ist zu vermeiden, da auch nach den letzten Erfahrungen die Seuche wiederholt durch Menschen verschleppt worden ist. Eine gegenseitige Belehrung und Kontrolle wird auf diesem Gebiet Gutes schaffen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich wiederholt darauf hin, daß das Verbot jeglichen Hausierhandels mit Klauenvieh u. s. w. vorläufig bis zum 15. Dezember ausgedehnt ist. Da gerade der genannte Hausierhandel eine besonders erhebliche Gefahr zur Verbreitung der Seuche bildet, liegt es im berechtigten Interesse der Bevölkerung jede Uebertretung dieses Verbots den Ortspolizeibehörden oder mir unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. Denselben Behörden ist auch von jedem Seuchenverdacht sofort Kenntnis zu geben, damit noch rechtzeitig eine sofortige Abschließung der Seuchenherde nach außen veranlaßt werden kann.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Obiges ortsüblich bekannt zu machen und bei der erwünschten steten Kontrolle der Viehbestände tatkräftig mitzuwirken.

Schlawe, den 17. November 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Auf dem Gute Darßow bei Langeböse (Kreis Stolp) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Stolp, den 17. November 1910.

Der Landrat. J. B.: v. Poser.

B e k a n n t m a c h u n g.

Infolge der in den Nachbarorten noch herrschenden Maul- und Klauenseuche ist der Austrieb von Klauenvieh zu dem am Donnerstag, den 24. d. Mts. hier stattfindenden **Viehmarkt** verboten.

Dagegen findet der Pferdemarkt an diesem Tage statt.

Belgard, den 15. November 1910.

Der Magistrat.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3gep. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Schlawin belegenen, im Grundbuche von Schlawin Bd. V Bl. Nr. 352 und Alt-Schlawin Bd. VIII Bl. Nr. 496 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Witwe des Bildners **August Plath, Wilhelmine geb. Goede** in Schlawin, jetzt verehelichte Händler und Bildner **Wilhelm Braun**, und deren Ehemannes als Miteigentümer kraft ehelicher Gütergemeinschaft und des Bildners **Wilhelm Braun** in Alt-Schlawin und dessen Ehefrau **Wilhelmine geb. Goede** als Miteigentümerin kraft ehelicher Gütergemeinschaft eingetragenen Grundstücke

am 3. März 1910 vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück Schlawin Bd. V Bl. Nr. 352 Bildnerstelle Nr. 54, besteht aus einem Hofraum im Dorfe mit Gebäuden und Hausgarten, Rbl. 3 Nr. 244/16, groß 0,0460 ha mit 84 M Gebäudesteuermehrwert, sowie Acker im Dorfe, Rbl. 3 Nr. 256/17, groß 0,0740 ha mit 1,04 Talern Grundsteuerertrag, und ist in der Grundsteuermutterrolle unter Art 229 und in der Gebäudesteuermutterrolle unter Nr. 73 verzeichnet.

Das Grundstück Alt-Schlawin Bd. VIII Bl. Nr. 496, Gemarkung Schlawin besteht aus Acker 8 in den Rarwitzer Stücken Rbl. 3 Nr. 539/170 zc., groß 1,2630 ha mit 7,08 Talern Grundsteuerertrag, und ist in der Grundsteuermutterrolle unter Art. 400 verzeichnet.

Auszüge aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift der Grundbuchblätter und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen liegen in der Gerichtsschreiberei 2 aus.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Oktober 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Rügenwalde, den 7. November 1910.

Königliches Amtsgericht.

Danziger Privat-Aktien-Bank.

Agentur Schlawe:

Franz Last, Stolper Vorstadt 27

Telephon Nr. 264

vermittelt sämtliche bankgeschäftlichen Transaktionen.

An- und Verkauf sowie Beleihung von Wertpapieren,

Eröffnung provisionsfreier Scheckkonten,

Diskontierung von Geschäftswechseln,

Annahme von Spareinlagen,

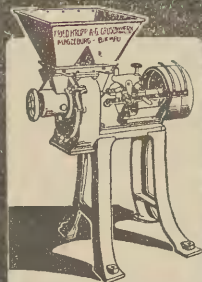
zur Zeit mit 4 % Zinsen bei 1/2-jährlicher Kündigung

" 3 3/4 % " " dreimonatlicher "

" 3 1/2 % " " täglicher Verfügung.

Guthaben auf Scheckbuch-Konto 3 1/2 %.

Danziger Privat-Aktien-Bank.



94 Auszeichnungen auf Ausstellungen

Neue Exzelsior-Schrotmühlen

von hoher Leistungsfähigkeit liefert in bester Ausführung

FRIED. KRUPP A-G.

GRÜSONWERK

MAGDEBURG-BUCKAU.

Vertreter:
Gustav Denzer, Stolp i. Pom.

Del-Farben

in allen Farbentönen

zum Selbstanstrich von

Fußböden, Fassaden, Garten-Mobiliar, Wagen, Maschinen, Geräten zc.

Bernstein-

Fußboden-Lackfarbe

in verschiedenen Nuancen, vollständig

gebrauchsfertig vorrätig

in 1/2 u. 1 Ko.-Büchsen

Lacke, Pinel, Firnis,

Bronzen zc.

empfehlen preiswert und gut

die Drogenhandlung von

Gustav Lankow.

1000 MK.

bar Preise (500, 300, 200 Mk.) für neue praktische und gewinnbringende Erfindungen

Verbreitung gratis in: Frankreich, J. B. Bett & Co., Berlin SW 19 125

Pommersche Ursprungsscheine

und

befristete Bescheinigungen

über den Verkehr mit Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild hält vorrätig die Buchdruckerei von

H. Moldenhauer & Sohn.

26. Sonntag nach Trinitatis. Totenfest.

(20. November).

Beichte vorm. 9 1/2 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Predigt vorm. 10 Uhr:

Superintendent Plänsdorf.

Kindergottesdienst nachm.

2 Uhr:

Pastor Treichel.

Predigt nachm. 4 Uhr:

Pastor Treichel.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundfünfzigster

Jahrgang.

Stück 115

Ausgegeben Schlau, den 19. November.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 628) Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche im hiesigen Kreise ordne ich hiermit an, daß nunmehr auch auf **Bahnstation Karwik** lediglich Klauenvieh verladen werden darf, welches weder aus Sperr- noch Beobachtungsgebiet stammt. Damit sind nunmehr die Bahnstationen Rügenwalde, Schlau und Karwik für die Verladung von Klauenvieh aus weder gesperrtem noch beobachtetem Gebiet reserviert; auf diesen Stationen findet daher bis auf weiteres irgend eine Beschränkung bei der Verladung von solchem Klauenvieh nicht mehr statt.

Für die Verladung von Klauenvieh aus Beobachtungsbezirken kommt zur Zeit lediglich die Bahnstation Wied und zwar am Dienstag jeder Woche in Frage. Dabei sind die durch meine Kreisblattbekanntmachung vom 12. d. Mts. (Kreisblatt Stück 111 Nr. 612) angeordneten Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Vorstehendes ist in den interessierten Ortschaften alsbald bekannt zu machen.

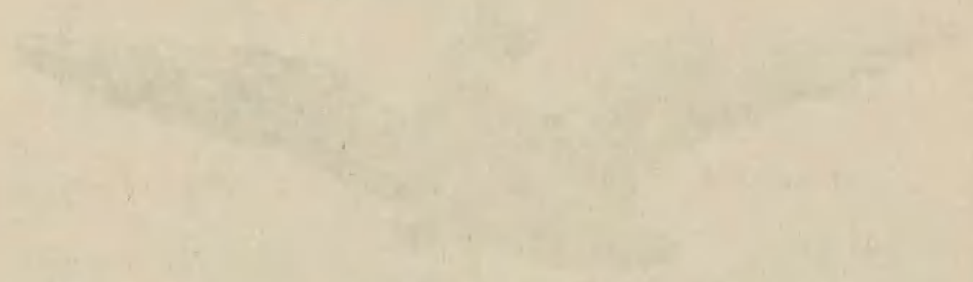
Schlau, den 19. November 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roeder, Regierungsassessor.

Ständesversammlung

(Fortsetzung)



Die Versammlung hat beschlossen:

1. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. 2. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. 3. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. 4. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. 5. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. 6. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. 7. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. 8. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. 9. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. 10. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln.

Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln.

Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln. Die Versammlung hat beschlossen, die Angelegenheiten der Kirche zu regeln.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 116.

Ausgegeben Schlau, den 22. November.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 629) Das Regulativ über die innere Einrichtung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger im Regierungsbezirk Köslin vom 24. Januar 1908 nebst Nachträgen 9. Februar 1909 und 14. Juli 1910 — veröffentlicht unter Nr. 40 des Stückes 6 des Regierungs-Amtsblattes vom 6. Februar 1908 sowie unter Nr. 51 des Stückes 7 des Regierungs-Amtsblattes vom 18. Februar 1909 und Nr. 277 des Stückes 29 des Regierungs-Amtsblattes vom 21. Juli 1910 — wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

§ 6.

4. die Anstellung im Widerspruch mit den Vorschriften des Regulativs erfolgt ist.
Köslin, den 26. September 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 630)

Betrifft die Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1911.

Die diesseitige Vorprüfung der Veranlagungsarbeiten vom platten Lande des Kreises ist gemäß Kreisblattsverfügung vom 13. Oktober d. J. — Kreisblatt Nr. 100 — im wesentlichen beendet und steht nur noch für wenige größere Ortschaften aus.

Die **Guts- und Gemeindevorstände** haben die an den Arbeiten vorgefundenen Mängel den mündlichen Weisungen gemäß schleunigst abzustellen und sodann:
das Personenverzeichnis nebst Gemeindesteuerliste,
die Staatssteuerliste und die Staatssteuerrolle

bis **zum 28. d. Mts. früh** dem Herrn Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission einzureichen.

Für die Gemeinden **Freez, Rügenwaldermünde und Malchow** wird die Frist bis zum 30. d. Mts. früh verlängert.

Schlau, den 18. November 1911.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
J. A. Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 631) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 18. Oktober 1910 Nr. 7867 die Abhaltung je einer einmaligen Hauskollekte im Laufe der Jahre 1911, 1912 und 1913 für Zwecke des Diakonissen- und Krankenhauses Bethanien in Stettin-Neutorney genehmigt.

Mit dem Einsammeln dieser Kollekte ist in den Synoden Schlau und Rügenwalde der Sammler Heinrich Stiens aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Schlau, den 17. November 1910.

Der Landrat. J. A. Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 632) Der Turnlehrer P. Schulz aus Köslin wird in folgenden Ortschaften hiesigen Kreises Vorträge halten und Vereinigungen für Leibesübungen zu gründen versuchen. Das Thema des Vortrages lautet: „Woburch erhalten wir unsere Kinder und die heranwachsende Jugend überhaupt gesund?“

Alt-Wied, am 8. Dezember abends 7 Uhr.

Musterwitz, am 2. Februar 1911 nachmittags 5 Uhr.

Freez, am 9. Februar 1911 abends 7 Uhr.

Barzwitz, am 1. März 1911 nachmittags 5 Uhr.

Lanzig, am 4. März 1911 nachmittags 5 Uhr.

Pustamin, am 8. März 1911 nachmittags 5 Uhr.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und auf regen Besuch des Vortrages hinzuwirken.

Schlau, den 17. November 1910.

Der Landrat. von Schelha.

Nr. 633)

Polizeiverordnung

über Abänderung des § 8 der Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7. Februar 1837 (G. S. S. 19) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird in Abänderung der Polizei-Verordnung vom 9. Dezember 1895 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

Anstelle des § 8 der Polizeiverordnung tritt folgende Bestimmung.

§ 8.

Der äußerlich wahrnehmbare Betrieb des Scharfgewerbes während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist verboten, insoweit durch diesen Betrieb eine Störung der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe entsteht oder zu entstehen droht.

Stettin, den 29. Oktober 1910.

Der Oberpräsident. Frhr. von Maltzahn.

Dem Erlaß der vorstehenden Polizeiverordnung wird zugestimmt.

Stettin, den 24. Oktober 1910.

Der Provinzialrat der Provinz Pommern.

Frhr. v. Maltzahn, Bartels, Frhr. v. Steinaecker.

Nr. 634) Die Wählerliste zur Ersatzwahl eines Kreistagsabgeordneten für den 13. ländlichen Bezirk anstelle des verzogenen Gutsbesizers Oesterreich in Rozog liegt während des 24., 25. und 26. d. Mts. im Geschäftszimmer des Kreis Ausschusses (Kreishaus Zimmer 5) zur jedermanns Einsicht aus.

Schlawa, den 18. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 635) Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Gewerbetreibende, welche für das neue Kalenderjahr einen **Wandergewerbe- und Gewerbeschein** nachgesucht und erhalten haben, diesen vielfach erst nach Ablauf von mehreren Monaten des neuen Jahres einlösen, bezw. Anträge auf Erteilung dieser Scheine so spät stellen, daß sie nicht mit Beginn des neuen Jahres in deren Besitz gelangen. Da diese Gewerbetreibenden vermutlich auch in der Zwischenzeit das Gewerbe ausüben, so machen sie sich nach § 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 strafbar.

Ich ersuche deshalb sämtliche Gewerbetreibende, ihre Gesuche so frühzeitig zu stellen bezw. die Gewerbescheine einzulösen, daß sie noch **vor Beginn des neuen Jahres** in den Besitz dieser Scheine kommen.

Schlawa, den 17. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 636) Die Herren Lokalschulinspektoren des Kreises ersuche ich, die **Hauptnachweisung der im Mobilmachungsfalle als unabhömmlich zu reklamierenden Lehrer nach untenstehendem Schema aufzustellen** und mir bis **spätestens** zum 10. Dezember cr. einzureichen.

Zur Vermeidung lästiger Rückschriften ersuche ich noch besonders, sich bei Einreichung der geforderten Nachweisung **des gegebenen Formulars zu bedienen.**

Schlawa, den 15. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr.	Schul- stelle in?	Vor- und Zuname	Geburtsort und Datum	Militär- charge und Truppen- gattung	Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten (Tag, Monat und Jahr)	Ersatz- Reservist	Landsturm I. oder II. Aufgebots infolge Defig- nation	infolge Voll- endung des 39. Lebens- jahres	Ist der Lehrer als unabhömm- lich bereits anerkannt?	Abgang infolge Voll- endung des 45. Lebens- jahres	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

A. Einklassige Schulen.**B. Mehrklassige Schulen.**

In der Nachweisung ist unter Spalte Bemerkungen anzugeben:

- die Zahl der Klassen der Schulen,
- die Zahl der Lehrerinnen und Lehrer der Schulen,
- die Schülerzahl der einzelnen Klassen,
- die Gesamt Schülerzahl,

- wieviele der Lehrer militärfrei,
- wieviele der Lehrer militärpflichtig sind,
- welche der militärpflichtigen Lehrer reklamiert werden,
- wo die Reklamierten in der Liste nachgewiesen werden.

Nr. 637) Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 14. Oktober 1904 — abgedruckt im Amtsblatt für 1904 Stück 42
 Nr. 436 — ist die **Schonzeit für Rehfälber** für den Regierungsbezirk Köslin fortan **auf das ganze Jahr** aus-
 gedehnt worden.

Vor dem verbotswidrigen Abschusse und Versenden von Rehfälbern sei deshalb gewarnt. Hierbei mache ich noch
 ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das Verkehrsverbot des § 43 Abs. 1 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 ein
 unbedingtes und allgemeines ist, und deshalb auch Rehfälber, die aus Gegenden stammen, in denen die Jagd auf diese Wildart
 erlaubt ist, in Schonbezirken während der Schonzeit nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Schlawa, den 15. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 638) Von der Königlichen Regierung zu Köslin sind ernannt:
 für den Voreinschätzungsbezirk Schlackow: der Amtsvorsteher-Stellvertreter Kurpiers zu Schlackow zum Vorsitzenden und
 der Oberinspektor Helling in Marlow zum stellvertretenden Vorsitzenden;
 für den Voreinschätzungsbezirk Neuenhagen Amt: der Amtsvorsteher Schmieder zu Neuenhagen Amt zum Vorsitzenden;
 für den Voreinschätzungsbezirk Dubberzin: der Amtsvorsteher Buttammer zu Franzen zum Vorsitzenden und der Gemeindevor-
 steher und Amtsvorsteher-Stellvertreter Wegel zu Franzen zum stellvertretenden Vorsitzenden;
 für den Voreinschätzungsbezirk Segenthin: der Amtsvorsteher Kühnel zu Segenthin zum Vorsitzenden und der Lehrer Gerth
 zu Segenthin zum stellvertretenden Vorsitzenden;
 für den Voreinschätzungsbezirk Wend.-Buckow: der Gutsvorsteher Graf von Baudissin zum stellvertretenden Vorsitzenden;
 für den Voreinschätzungsbezirk Belling: der Gemeindevorsteher Domke zu Belling zum stellvertretenden Vorsitzenden.
 Schlawa, den 21. November 1910. Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
 von Schelha.

Nr. 639) Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 19. v. Mts. — Kreisbl. Stück 100 — ersuche ich, die Zusammen-
 stellungen der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit es noch nicht geschehen ist, nunmehr **umgehend**
 mir einzusenden.

Schlawa, den 21. November 1910.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes
 der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
 J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 640) Der Herr Oberpräsident in Stettin hat den Inspektor Kühnel-Segenthin auf einen weiteren Zeitraum von sechs
 Jahren zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Segenthin ernannt.

Schlawa, den 18. November 1910.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses
 des Kreises Schlawa. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 641) Der **Kreiskommunalkasse** ist bei dem **Postcheckamt in Danzig** unter der
 Nummer **1619** ein **Postcheckkonto** eröffnet worden.

Sämtliche Zahlungen an die Kreiskommunalkasse können ohne Kosten für den
Absender mittels Zahlkarte unserm Postcheckkonto überwiesen werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, dies in ortsüblicher
 Weise bekannt zu machen.

Schlawa, den 21. November 1910.

Die Kreiskommunalkasse.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wegen Reparatur wird die Wipperbrücke bei Stennitz vom Dienstag, den 22. bis Donnerstag, den 24. d. Mts.
 einschließlich für den Verkehr gesperrt.

Peest, den 20. November 1910.

Der Amtsvorsteher. Graf von Krodow.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, **mit den Weihnachts-**
sendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammen-
 drängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzu-
 halten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen,
 wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind **dauerhaft zu verpacken**. Etwaige auf dem Verpackungstoffe vorhandene ältere Aufschriften
 und Beschriftungen müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Papplasten, schwachen Schach-
 teln, Zigarrenlisten usw. ist im eigenen Interesse der Absender zu vermeiden. Die **Aufschrift** der Pakete muß **deutlich**,
vollständig und **haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden,
 so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes **weißen** Papiers, das **der ganzen Fläche nach fest aufgelegt** werden
 muß. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf **weißem Papier**; dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen
 für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit **Fleisch** und anderen Gegenständen,

die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw., absetzen, darf die Aufschrift **nicht** auf die Umhüllung **geklebt** werden. Der **Name des Bestimmungsorts** muß **stets recht groß und kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die **Paketaufschrift** muß **sämtliche Angaben der Postpaketadresse** enthalten, also auch den **Frankovermerk**, bei Paketen mit Postnachnahme den **Betrag der Nachnahme** sowie den **Namen und die Wohnung des Absenders**, bei **Eilpaketen** den **Vermerk durch Eilboten** usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen **nach großen Orten** ist die **Wohnung des Empfängers**, auf Paketen nach **Berlin** auch der **Postbezirk** (C, W, SO usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es **wesentlich** bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert, d. h. die zur Frankierung erforderlichen Marken schon vom Absender auf der Postpaketadresse aufgeklebt werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschl. 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit **einer** Postpaketadresse versandt werden. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden — abgesehen von Sendungen nach Argentinien — in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W. 66, den 18. November 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. A. Kobelt.

Mancher, der heutzutage eine Rechnung mit beiliegender blauer Zahlkarte zugesandt erhält, weiß leider mit der Zahlkarte noch nichts anzufangen. Er legt sie einfach bei Seite und greift schließlich nach alter Gewohnheit zur **Postanweisung**, um die Rechnung zu bezahlen. Und doch gibt es, seitdem die Deutsche Post den **Postcheck- und Ueberweisungsverkehr** eingeführt hat, nichts billigeres als **solch eine Zahlkarte**. Denn wer sich ihrer bedient, braucht für die **Uebermittlung des Geldes der Post** keinerlei Gebühr zu entrichten; er spart also jedesmal das **Postanweisungs-Franto**; das sind, da eine Zahlkarte auf Beträge bis 10 000 M. lauten darf, bis zu 90 Pf. Allerdings ist zu beachten, daß man Geld mittels Zahlkarte immer nur an solche Personen einzahlen kann, die bei der Deutschen Post ein **Postcheckkonto** besitzen. Wer zu diesen **Kontoinhabern** zählt, welche **Post-Kontonummern** sie haben und zu welchem **Postcheckamt** sie gehören, ist ohne weiteres aus der über sandten Rechnung zu ersehen, sodaß sich danach die Zahlkarte dann ausfüllen läßt. **Vielfach** sind diese Angaben auch, wenn der Rechnung eine Zahlkarte beiliegt, auf der Zahlkarte auf Veranlassung des **Kontoinhabers** bereits mit vorge druckt. Da die Post an allen Orten dem Publikum am Schalter einzelne Formulare zu Zahlkarten **unentgeltlich** verabfolgt, kann man Geld mittels Zahlkarte auch dann gebührenfrei einzahlen, wenn der Empfänger zwar ein **Postcheckkonto** hat, dem **Schuldner** aber eine Zahlkarte für die Begleichung nicht zugestellt hat. Dieser Fall kommt z. B. gegenüber den ein **Postcheckkonto** besitzenden **Steuerzahlstellen** in Betracht. Hier läßt sich aus dem **Steuerzettel** das entnehmen, was man zur Ausfüllung der Zahlkarte braucht. Nur darf man dabei die im **Steuerzettel** **handschriftlich** angegebenen **Kontonummer**, unter der der **Steuerzahler** selbst bei der **Steuerzahlstelle** gebucht ist, nicht mit der **vorge druckten** **Postkontonummer** der **Steuerzahlstelle** verwechseln.

Noch bei weitem größer gestalten sich die **Annehmlichkeiten** für den Einzelnen bei der Begleichung seiner **Zahlungsverbindlichkeiten**, wenn er selber sich bei der Post ein **Postcheckkonto** einrichten läßt. Dies kann namentlich den **mittleren Geschäftsleuten, Handwerkern und Landwirten** nicht warm genug angeraten werden. Denn von demselben Tage ab, wo sie **Postkontoinhaber** geworden sind, nimmt ihnen ihr **Postcheckamt** die Sorge für die **Aufbewahrung und Verwaltung** ihrer größeren **Barbestände** ab und sie brauchen sich fortan nur noch die für den **Kleinverkehr** täglich nötige **Münze** zu Hause zu halten. Der **Kontoinhaber** ist dergestalt keiner der Gefahren mehr ausgesetzt, die mit der **Aufbewahrung von Geldsummen** und ihrer **Uebergabe an Dritte** (Angestellte usw.) verknüpft sind.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundfünfzigster

Jahrgang.

Stück 117

Ausgegeben Schlau, den 24. November.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 641) Der Austrieb von Klauenvieh zu dem am Donnerstag den 8. Dezember d. Js. in der Stadt Schlau stattfindenden Kram- und Viehmarkt wird hiermit untersagt.

Der Markthandel mit Pferden wird zugelassen.

Schlau, den 24. November 1910.

Der Landrat.

J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 642) Die Verladung von Klauenvieh aus Beobachtungsbezirken auf dem Staatsbahnhof Pollnow wird bis auf weiteres an jedem Freitag der Woche zugelassen.

Die Verladung von Klauenvieh aus Beobachtungsbezirken auf dem Staatsbahnhof Gutzmin wird nur am 6. und 20. Dezember d. Js. gestattet.

Alles zur Verladung gelangende Klauenvieh muß mit dem vorgeschriebenen, im Herkunftsgehöft auszustellenden Attest eines Tierarztes (24 Stunden Gültigkeit) versehen sein. Ein solches Attest darf nur ausgestellt werden, wenn der gesamte Klauenviehbestand, aus welchem das auszuführende Stück Vieh stammt, im Gehöft sich befindet.

Die Atteste sind dem die Viehverladung überwachenden Gendarmerie-Wachmeister oder in seiner Abwesenheit dem Bahnvorstande auszuhändigen.

Vorstehendes ist in den beteiligten Ortschaften sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Schlau, den 24. November 1910.

Der Landrat.

J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 644)

Telegramm.

In Stolp Stadt bei Viehhändler Groth und in Dünnow, Rumsow und anderen Orten des Landkreises Stolp Maul- und Klauenseuche festgestellt. Ganzer Landkreis Stolp ist in das Beobachtungsgebiet überführt.

Stolp, den 24. November 1910.

Der Landrat.

Vorstehendes bringe ich mit dem Ersuchen um alsbaldige und wiederholte ortsübliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis. Eine Einfuhr von Klauenvieh aus dem Landkreise Stolp in den hiesigen Kreis wird hiermit allgemein untersagt. Auch zu Schlachtzwecken darf Klauenvieh aus dem Stolper Landkreis nur dann eingeführt werden, wenn dazu vorher meine ausdrückliche Genehmigung eingeholt ist.

In die Gruppe der Beobachtungsbezirke werden hiermit folgende Ortschaften bezw. Vorwerke nebst den dazu gehörigen Abbauten überführt:

Schladow, Moras, Bustamin, Grünhof, Eichenrode, Henningswalde, Brettmin, Sandrehmen, Neureblin, Alt-Reblin, Klein-Kunow, Fichtkathen, Besow, Kummerzin, Ranzinkathen, Dubberzin, Reinholdsfelde, Segenberg, Egsow, Neufrauzen, Franzen, Ziegnitz, Sternfrug, Annaburg, Großschlönwitz, Heinrichsthal und Jungschlönwitz.

Die in meiner Kreisblattverfügung vom 1. November d. Js. (Kreisblatt Stück 106 Nr. 592) angeordneten Maßnahmen erstrecken sich nunmehr auch auf die vorgenannten Ortschaften pp. nebst ihren Abbauten. Unter anderem haben in diesen Bezirken also die Molkereien jetzt auch die Vollmilch abzukoehen. Der freie Verkehr von Klauenvieh ist nunmehr nur innerhalb der Grenzen jedes einzelnen der oben genannten Kommunalbezirke gestattet. Eine Ausfuhr oder ein Uebertreten von Klauenvieh aus einem der oben genannten Beobachtungsbezirke in seuchensfreie Bezirke ist gänzlich untersagt. Ein Ueberführen von Klauenvieh aus einem Beobachtungsbezirk (Kommunalbezirk) in einen anderen Beobachtungsbezirk ist nur mit tierärztlichem Gesundheitsattest, welchem meine Genehmigung beigelegt sein muß, und nur zu Abschlachtungs Zwecken gestattet. Zu anderen Zwecken wäre jedesmal ein besonderer Antrag bei mir zu stellen. Ob ich solchen Anträgen ausnahmsweise stattgeben kann, wird von mir von Fall zu Fall jedesmal geprüft werden.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Verseuchung auch anderer Nachbarkreise warne ich wiederholt und eindringlich davor, die von mir angeordneten Schutzmaßregeln in irgend einer Form zu übertreten. Es wird sich z. Bt. empfehlen, Klauenvieh von außerhalb des Kreises überhaupt nicht zu beziehen. Auch auf die Notwendigkeit eines Einschreitens gegen den unbefugten Hausierhandel mit Klauenvieh pp. mache ich nochmals besonders aufmerksam.

Alle seuchenverdächtige Erscheinungen sind der Ortspolizeibehörde oder mir sofort auf kürzestem Wege (am besten telephonisch oder telegraphisch) zu melden.

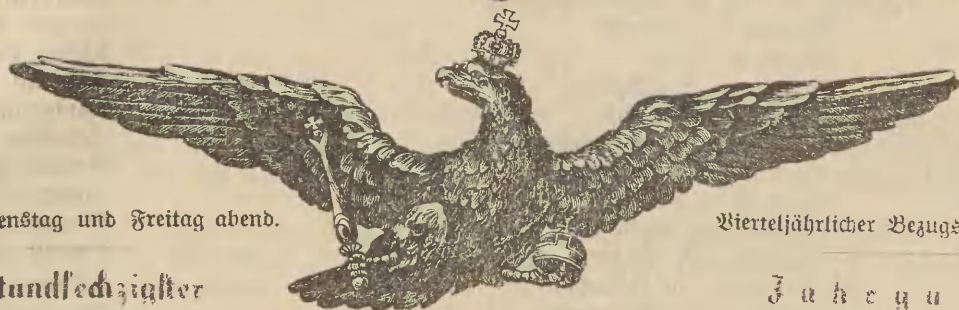
Im Interesse der gesamten Bevölkerung erwarte ich von Jedermann die weitgehendste Unterstützung bei der Bekämpfung der Seuche.

Schlawa, den 24. November 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 118.

Ausgegeben Schlau, den 25. November.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 645) Im Einverständnisse mit der Königlichen Oberrechnungskammer wird hierdurch nachgelassen, daß im Bereich der Preussischen Staatsverwaltung die Beglaubigungsvermerke auf Rentenquittungen über Zahlungen, die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze seitens der Postverwaltung geleistet werden, mit Tintenstift vollzogen werden dürfen.

Euer Hochwohlgeboren wollen das weitere veranlassen.

Berlin, den 20. Oktober 1910.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Holtz.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Halle.

Nr. 646) Der Herr Finanzminister hat den Katasterkontrollleur Commerfeld in Bublitz zum Steuerinspektor ernannt.
Röslin, den 17. November 1910. Königliche Regierung, Abtl. III.

Nr. 647) **Betrifft die Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1911 und die Ergänzungsteuer-Veranlagung für die Veranlagungsperiode 1. April 1911/31. März 1914.**

An die Herren Vorsitzenden der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission.

Die Herren Vorsitzenden der **ländlichen** Voreinschätzungsbezirke ersuche ich, zum Zwecke der Einkommensteuer-Veranlagung für 1911 die nachbezeichneten Arbeiten auszuführen bzw. durch die zusammen zu berufenden Voreinschätzungs-Kommissionen ausführen zu lassen:

I. In Gemäßheit der Kreisblattsverfügung vom 18. d. Mts. — Kreisblatt Stück 114 — werden die Ortsvorsteher des Voreinschätzungsbezirks bis zum 28. d. Mts. früh diejenigen für Freeß, Rügenwaldermünde, Malchow bis zum 30. d. Mts. früh dem Herren Vorsitzenden

1. die mit dem Personenverzeichnis vereinigte Gemeindesteuerliste
2. die Staatssteuerliste
3. die Staatssteuerrolle

} für 1911.

einreichen.

Ortsvorsteher, welche dieses Material nicht pünktlich vorlegen sind seitens des Herrn Vorsitzenden zu erinnern; nötigenfalls ist über das Versäumnis hierher Mitteilung zu machen.

II. Die sämtlichen Listen sind diesseits unter Zuziehung der Ortsvorsteher einer sorgfältigen Vorprüfung unterzogen worden.

Wo die Besteuerungsmerkmale der Steuerpflichtigen seit der Veranlagung fürs Vorjahr sich wesentlich geändert haben, z. B. hinsichtlich des Kapitalvermögens, der Schulden, des Besitzstandes usw., da ist hierüber in den neuen Listen ein kurzer Vermerk in roter Tinte gemacht worden.

Nach Abschnitt III 9 g der Kreisblattsverfügung vom 13. Oktober d. Js. — Kreisblatt Stück 100 — sollten die Gemeinde- und Gutsvorsteher behufs Eintragung ihrer eigenen Besteuerungsmerkmale die Staatssteuerlisten nebst Unterlagen dem Vorsitzenden resp. stellvertretenden Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission vorlegen. Soweit die Ortsvorsteher dieses versehentlich unterlassen hatten, sind diesseits ausnahmsweise bei der Vorprüfung auch die bezüglichen Eintragungen über den Gemeinde- und Gutsvorsteher auf Grund der alten Listen bewirkt worden.

Sämtliche Eintragungen in den Listen sind seitens der Herren Vorsitzenden nunmehr sorgfältig nachzuprüfen und, soweit nötig, zu ergänzen und zu berichtigen.

III. Nach Prüfung und Vervollständigung der Listen beruft der Vorsitzende die Voreinschätzungskommission zur Sitzung zusammen. Die Sitzungen haben an folgenden Orten stattzufinden:

Für den Voreinschätzungsbezirk	Schlackow in Schlackow	Für den Voreinschätzungsbezirk	Reest in Reest A
"	"	"	Reddentin in Reddentin
"	"	"	Besow in Besow
"	"	"	Dubberzin in Dubberzin
"	"	"	Quakow in Quakow
"	"	"	Ristow in Alt-Ristow
"	"	"	Segentin in Segentin
"	"	"	Wusternitz in Wusternitz
"	"	"	Soltikow in Soltikow
"	"	"	Ratteid in Ratteid
"	"	"	Zowen in Zowen
"	"	"	Krangen in Kummerow
"	"	"	Naklaff in Naklaff
"	"	"	Röfternitz in Röfternitz
"	"	"	Wd.-Buckow in Schwarzin
"	"	"	Bellin in Barbelow
"	"	"	Syndow in Syndow B
"	"	"	Adl.-Suckow I in Pantow
"	"	"	Adl.-Suckow II in Jannowitz

Die Zahl der zur Kommission gehörenden **gewählten** und **ernannten** Mitglieder und die Namen derselben ergeben sich aus dem Kreisblatt Nr. 92 für 1909. Die Einladung hat mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post oder durch Boten gegen schriftliches Anerkennnis, welches zu den Akten zu bringen ist, zu erfolgen. Ein Muster zu dem Einladungsschreiben ist unter Nr. 1 abgedruckt.

Ist ein **gewähltes** Mitglied am Erscheinen zur Sitzung behindert, so ist der **aus demselben Gemeinde-(Guts-) Bezirke gewählte** Stellvertreter, ist ein **ernanntes** Mitglied behindert, so ist für dasselbe ein **ernannter** Stellvertreter zu laden.

Bei Beginn der Sitzung sind diejenigen Mitglieder bezw. Stellvertreter, welche zum ersten Male in Tätigkeit treten, von dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt, dahin zu verpflichten, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach besten Wissen und Gewissen verfahren und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Beschlußfähig ist die Kommission bei Anwesenheit von mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Solange über die Einschätzung eines Kommissions-Mitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

IV. Über die der versammelten Voreinschätzungskommission obliegenden Geschäfte und über die zu beachtenden Bestimmungen bemerke ich folgendes:

a. Die Voreinschätzungskommission hat bei jedem in den Staatssteuerlisten nachgewiesenen Steuerpflichtigen, dessen steuerpflichtiges Gesamteinkommen nicht auf mehr als 3000 M. veranschlagt ist, die Eintragungen über den Besitzstand, über das Einkommen und über die Abzüge vom Einkommen nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen. Die Berichtigungen sind in schwarzer Tinte auszuführen; die Eintragungen des Ortsvorstehers, die geändert werden, sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

b. Nach § 19 des Einkommensteuergesetzes hat Ermäßigung, bei Steuerpflichtigen mit Einkommen bis zu 6500 M. einzutreten

um 1 Steuerstufe bei dem Vorhandensein von 2,	
" 2 Stufen	" " " 3 oder 4,
" 3 " " "	" " " 5 oder 6,
" 4 " " "	" " " 7 oder 8,
" 5 " " "	" " " 9 oder 10,

Kinder oder sonstigen unterhaltungsbedürftigen Familienangehörigen.

Bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl werden nicht mitgerechnet die Ehefrau des Steuerpflichtigen und diejenigen Kinder und Angehörigen, welche das 14. Lebensjahr vor Beginn des Steuerjahres überschritten haben und entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Für ein **einziges** Kind oder sonstiges unterhaltungsbedürftiges Familienglied findet eine Ermäßigung nicht statt.

Die Voreinschätzungskommission hat bei allen Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht über 3000 M. nachzuprüfen, ob

aa) in Spalte 3 c der Staatssteuerliste die Zahl der Kinder unter 14 Jahren,

bb) in Spalte 3 d die Zahl der über 14 Jahre alten unterhaltungsbedürftigen Familienangehörigen und in Spalte 43 der Grund der Unterhaltungsbedürftigkeit

zutreffend eingetragen ist und nötigenfalls die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen.

Sodann ist in die Spalte 30 der Staatssteuerliste unter a) die Anzahl der Steuerstufen, um welche Ermäßigung wegen der Kinder und Familienangehörigen zu gewähren ist, einzutragen. Die Eintragung hat zu lauten:

bei 2 Kindern pp.:

„§ 19

„1 Stufe

bei 3 oder 4 Kindern pp.:

„§ 19

„2 Stufen

bei 5 oder 6 Kindern pp.:

„§ 19

„3 Stufen

usw.

Ausnahmsweise gestattet § 20 des Einkommensteuergesetzes noch eine Ermäßigung um 1 bis höchstens 3 Steuerstufen, wenn besondere die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse, wie sie in der Kopfschrift der Spalte 43 der Staatssteuerliste unter 2 aufgeführt sind, vorliegen.

Erachtet die Voreinschätzungskommission eine derartige Ermäßigung für geboten, so ist in Spalte 30 der Staatssteuerliste unter a) die Zahl der Stufen, um welche Ermäßigung vorgeschlagen wird, anzugeben, und zwar in folgender Form:

„§ 20

„1 Stufe“

in Spalte 43 aber ist der Grund der Ermäßigung, wie z. B. „August 1910 Brandschaden gehabt“ kurz zu vermerken.

Bei Steuerpflichtigen, den Steuerermäßigung nach § 19 und § 20 des Einkommensteuergesetzes nicht zuteil wird, ist in Spalte 30 unter a) nichts einzutragen.

- e. In Spalte 30 unter b) ist der Steuerfuß vorzuschlagen, zu welchem der Steuerpflichtige veranlagt werden soll. Ist keine Ermäßigung nach § 19 und § 20 des Gesetzes vorgesehen, dann muß der vorzuschlagende Steuerfuß genau demjenigen Satze entsprechen, welcher nach dem in § 17 des Gesetzes bestimmten Tarif von dem in Spalte 28 der Staatssteuerliste nachgewiesenen Einkommen zu entrichten ist.

Es ist also vorzuschlagen:

bei einem Einkommen von mehr als	900 M.	bis	1050 M.	der Einkommensteuersatz von	6 M.
„ „ „ „ „	1050 M.	„	1200 M.	„	9 M.
„ „ „ „ „	1200 M.	„	1350 M.	„	12 M.
„ „ „ „ „	1350 M.	„	1500 M.	„	16 M.
„ „ „ „ „	1500 M.	„	1650 M.	„	21 M.
„ „ „ „ „	1650 M.	„	1800 M.	„	26 M.
„ „ „ „ „	1800 M.	„	2100 M.	„	31 M.
„ „ „ „ „	2100 M.	„	2400 M.	„	36 M.
„ „ „ „ „	2400 M.	„	2700 M.	„	44 M.
„ „ „ „ „	2700 M.	„	3000 M.	„	52 M.

Ist dagegen eine Ermäßigung nach § 19 oder § 20 des Gesetzes zu bewilligen, dann ist der Steuerfuß in Spalte 30 unter b) um die in Spalte 30 unter a) angegebene Stufenzahl niedriger vorzuschlagen.

Weist z. B. Spalte 28 ein Einkommen von 1400 M. nach, welches tarifmäßig einen Steuerfuß von 16 M. bedingt, ist aber in Spalte 30 unter a) eine Ermäßigung auf Grund des § 19 um 1 Stufe und auf Grund des § 20 um 1 Stufe vorgeschlagen, so ist unter b) nur der Steuerfuß von 9 M. einzutragen.

Tritt infolge der auf Grund des § 19 oder § 20 des Gesetzes zu gewährenden Ermäßigung Freistellung von der Staatseinkommensteuer ein, so ist in Spalte 30 unter b) mit „fr. § 19“ oder mit „fr. § 20“ auszufüllen.

- d. Die Spalten 4 zu b, 13, 18, 20 zu b) 22, 24 zu 2, 27, 31 bis 37, 38 zu b) 39 bis 42 a der Staatssteuerliste sind zur Ausfüllung durch die Veranlagungskommission bestimmt und bleiben vorläufig offen.
- e. **Steuerpflichtige**, deren mutmaßliches Vermögen (Kapital, Grundstücke, Anlage-, und Betriebskapital in der Landwirtschaft und in Gewerben pp. — nach Abrechnung der Schulden) mehr als 6000 M. beträgt, denen aber ein steuerpflichtiges **Jahreseinkommen von nicht über 900 M.** beizumessen ist,

ferner

Steuerpflichtige, deren Einkommen nach Spalte 28 der Staatssteuerliste zwar **mehr als 900 Mark** beträgt, denen aber auf Grund des § 19 oder § 20 des Gesetzes **Freistellung** von der Staatseinkommensteuer zu bewilligen ist, müssen bestimmungsgemäß **sowohl in die Staatssteuerliste als auch in die Gemeindesteuerliste** vollständig aufgenommen sein.

Die Voreinschätzungskommission hat soweit nötig, die betreffenden Personen noch nachzutragen und das Ergebnis über die **Voreinschätzung in beiden Listen gleichlautend einzutragen.**

Ob die betreffenden Steuerpflichtigen in der einen oder der anderen Liste später zu streichen sein werden, darüber entscheidet **Veranlagungskommission.**

- f. Hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, welche bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 M. besteuert waren, unterbleibt die Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission. Das gleiche gilt für diejenigen Steuerpflichtigen, welche zwar bisher ein Einkommen von nicht mehr als 3000 M. besteuerten, deren Einkommen aber für das bevorstehende Steuerjahr nach dem Ermeßsen der Voreinschätzungskommission mehr als 3000 M. beträgt. Diese Steuerpflichtigen werden von der Voreinschätzungskommission, soweit dies nicht bereits seitens des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes geschehen ist, in Spalte 43 behufs Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung in Vorschlag gebracht.
- g. Nach Ausführung des unter a bis b Gesagten wird die Staatssteuerliste mit der auf dem Titelblatte vorgedruckten Bescheinigung versehen.

h. Das Personenverzeichnis und die Gemeindesteuerliste sind zur Verminderung des Schreibwerks in **eine Liste** vereinigt. Die Spalten 1 bis 12 a dieser gemeinschaftlichen bilden das Personenverzeichnis, die Spalten 13 bis 32 die Gemeindesteuerliste.

Die in der Gemeindesteuerliste nachgewiesenen Personen werden nur zu einem **fingierten Steuerfuß** veranlagt, welcher nicht erhoben wird und nur für die Heranziehung der Betreffenden zu den Gemeinde- und Schulabgaben z. maßgebend ist.

Die Veranlagung erfolgt von dem in Spalte 24 der Gemeindesteuerliste nachgewiesenen Einkommen, und zwar gemäß § 79 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juli 1906:

- bei einem Einkommen bis zu 420 Mark zu einer fingierten Jahressteuer von $\frac{2}{5}$ Prozent Einkommens, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 1,20 Mark,
- bei einem Einkommen von mehr als 420 bis 660 Mark zu einer fingierten Jahressteuer von 2,40 Mark,
- bei einem Einkommen von mehr als 660 bis zu 900 Mark zu einer fingierten Jahressteuer von 4 Mark.

Die bei einem Einkommen bis zu 420 Mark zur Festsetzung zu bringenden Steuerfüße sind zur Erleichterung für die Voreinschätzungs-Kommission in der unten stehenden Nachweisung Nr. 2 abgedruckt.

Zu berücksichtigen ist, daß auch die in der Gemeindesteuerliste nachgewiesenen Personen

- bei 2 Kindern pp. um 1 Stufe,
- bei 3 oder 4 Kindern pp. um 2 Stufen,
- bei 5 oder 6 Kindern pp. um 3 Stufen

zu ermäßigen sind.

Hat also ein Steuerpflichtiger mit einem Einkommen von 900 M. 5 Kinder oder unterhaltungsbedürftige Familienangehörigen, so ist der seinem Einkommen entsprechende fingierte Steuerfuß von 4 M. um 3 Stufen, also auf 0 herabzusetzen.

Für die in der Gemeindesteuerliste aufgeführten Personen hat die Voreinschätzungskommission in Spalte 26 a) die Ermäßigung gemäß § 19 oder § 20 des Gesetzes, in Spalte 26 den festzusetzenden Steuerfuß einzutragen.

Nach Veranlagung der fingierten Einkommensteuerfüße wird die mit dem Personenverzeichnis vereinigte Gemeindesteuerliste seitens der Voreinschätzungs-Kommission auf dem Titelblatte mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen.

V. Am Schlusse der Sitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll nach dem unten abgedruckten Muster Nr. 3 aufzunehmen, worin am Schlusse auch diejenigen in der Staatssteuerliste nachgewiesenen Personen, deren Steuerfüße gegen das Vorjahr erhöht oder ermäßigt sind, unter kurzer Angabe der Gründe der Erhöhung bezw. Ermäßigung zu benennen sind.

VI. Auf Grund des § 78 des Einkommensteuergesetzes ist durch Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli 1906 (Ges. S. 371) bestimmt worden, daß die Mitglieder der Kommission vereinigter Voreinschätzungsbezirke, einschließlich der Vorsitzenden und deren Stellvertreter, für ihre Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung für Versäumnis und Aufwand erhalten und zwar: wenn sie am Sitzungsort wohnen, von 3 Mk., wenn sie außerhalb desselben wohnen, von 5 M. für den Tag.

Ist das Sitzungslokal in einem Gutsbezirk belegen, dann erhalten nach einer neueren Anordnung des Herrn Finanzministers nur die in dem Gutsbezirk wohnhaften Kommissions-Mitglieder den geringeren Entschädigungssatz von 3 M., dagegen die Mitglieder aus dem etwaigen gleichnamigen Gemeindebezirk den höheren Satz von 5 M., auch wenn die Hoflagen des Guts- und Gemeindebezirks aneinander angrenzen oder im Gemenge liegen. Umgekehrt erhalten, wenn das Sitzungslokal im Gemeindebezirk liegt, die Mitglieder aus der Gemeinde den geringen, die aus dem Gutsbezirk aber den höheren Satz. Den auf sogenannten Ausbauten des Sitzungsortes wohnenden Mitglieder wird gleichfalls der höhere Satz von 5 M. gewährt.

Eines besonderen Antrages auf Entschädigung oder des Nachweises einer Versäumnis oder eines Aufwandes bedarf es nicht.

Besondere Reisekosten werden nicht bewilligt, auch dann nicht, wenn die von dem Mitgliede zurückzulegende Wegestrecke mehr als 2 km beträgt.

Damit die auf der Einkommensteuer-Veranlagung bezug habende Geschäfte möglichst an einem Tage zu Ende geführt werden, ist die Sitzung bereits morgens um 9 Uhr zu beginnen. Für die Sitzungen zur Veranlagung der fingierten Steuerfüße wird keine Entschädigung gewährt.

Die Forderungsnachweise sind in eine Nachweisung zusammenzufassen, zu welcher die Formulare den Herren Vorsitzenden von hier aus zugehen werden. Jeder Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende hat für seinen Bezirk die Nachweisung in den Spalten 2 bis 8 auszufüllen und mit der auf dem Titelblatt vorgedruckten Bescheinigung zu versehen, während die einzelnen Fordernden am Schlusse der Nachweisung in den Spalten 2 bis 4, **nicht in Spalte 9**, ihre Unterschrift abzugeben haben. **Die Spalte 9 der Nachweisung ist für die spätere Quittungsleistung bei Empfang der Entschädigung vorgesehen und vorläufig nicht auszufüllen.**

VII. Bis spätestens zum **8. Dezember d. Js.** wollen die Herren Vorsitzenden

- a. die gemeinschaftlichen Personenverzeichnisse und Gemeindesteuerlisten
- b. die Staatssteuerlisten
- c. die Staatssteuerrollen
- d. das Sitzungsprotokoll
- e. den unter VI gedachten Forderungsnachweis

für 1911

mir einreichen.

VIII. Die Herren Vorsitzenden für die **städtischen** Voreinschätzungskommissionen wollen im Sinne des Vorstehenden gleichfalls verfahren und die Veranlagungsarbeiten bis **13. Dezember d. Js.** einsenden.

Schlawa, den 21. November 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
von Schelha.

Muster 1.

Vorladung.

den . . . ten 1910.

Behufs Vornahme der Voreinschätzung für das Steuerjahr 1911 habe ich einen Termin auf
 1910 vormittags . . . Uhr im . . . zu
 anberaumt, zu welchem ich Sie mit dem Ersuchen einlade, im Falle ihrer Behinderung mir sofort Anzeige zu machen,
 damit ein Stellvertreter einberufen werden kann.

Die Empfangsbefcheinigung wollen Sie vollzogen an mich zurücksenden.

Der Vorsitzende der Voreinschätzungs-Kommission.
 (Unterschrift).

Nr. 2.

Nachweisung

der bei der Veranlagung gemäß § 79 des Einkommensteuergesetzes festzusetzenden Steuerbeträge für die Einkommen von
 420 M. und weniger.

bei einem Jahreseinkommen von	Jahressteuer	bei einem Jahreseinkommen von	Jahressteuer	bei einem Jahreseinkommen von	Jahressteuer	bei einem Jahreseinkommen von	Jahressteuer	bei einem Jahreseinkommen von	Jahressteuer
420 bis 299 M.	1,20 M	259 M	1,04 M	219 M	88 S	179 M	72 S	139 M	56 S
298 "	1,19 "	258 "	1,03 "	218 "	87 "	178 "	71 "	138 "	55 "
297 "	1,19 "	257 "	1,03 "	217 "	87 "	177 "	71 "	137 "	55 "
296 "	1,18 "	256 "	1,02 "	216 "	86 "	176 "	70 "	136 "	54 "
295 "	1,18 "	255 "	1,02 "	215 "	86 "	175 "	70 "	135 "	54 "
294 "	1,18 "	254 "	1,02 "	214 "	86 "	174 "	70 "	134 "	54 "
293 "	1,17 "	253 "	1,01 "	213 "	85 "	173 "	69 "	133 "	53 "
292 "	1,17 "	252 "	1,01 "	212 "	85 "	172 "	69 "	132 "	53 "
291 "	1,16 "	251 "	1,— "	211 "	84 "	171 "	68 "	131 "	52 "
290 "	1,16 "	250 "	1,— "	210 "	84 "	170 "	68 "	130 "	52 "
289 "	1,16 "	249 "	1,— "	209 "	84 "	169 "	68 "	129 "	52 "
288 "	1,15 "	248 "	99 S	208 "	83 "	168 "	67 "	128 "	51 "
287 "	1,15 "	247 "	99 "	207 "	83 "	167 "	67 "	127 "	51 "
286 "	1,14 "	246 "	98 "	206 "	82 "	166 "	66 "	126 "	50 "
285 "	1,14 "	245 "	98 "	205 "	82 "	165 "	66 "	125 "	50 "
284 "	1,14 "	244 "	98 "	204 "	82 "	164 "	66 "	124 "	50 "
283 "	1,13 "	243 "	97 "	203 "	81 "	163 "	65 "	123 "	49 "
282 "	1,13 "	242 "	97 "	202 "	81 "	162 "	65 "	122 "	49 "
281 "	1,12 "	241 "	96 "	201 "	80 "	161 "	64 "	121 "	48 "
280 "	1,12 "	240 "	96 "	200 "	80 "	160 "	64 "	120 "	48 "
279 "	1,12 "	239 "	96 "	199 "	80 "	159 "	64 "	119 "	48 "
278 "	1,11 "	238 "	95 "	198 "	79 "	158 "	63 "	118 "	47 "
277 "	1,11 "	237 "	95 "	197 "	79 "	157 "	63 "	117 "	47 "
276 "	1,10 "	236 "	94 "	196 "	78 "	156 "	62 "	116 "	46 "
275 "	1,10 "	235 "	94 "	195 "	78 "	155 "	62 "	115 "	46 "
274 "	1,10 "	234 "	94 "	194 "	78 "	154 "	62 "	114 "	46 "
273 "	1,09 "	233 "	93 "	193 "	77 "	153 "	61 "	113 "	45 "
272 "	1,09 "	232 "	93 "	192 "	77 "	152 "	61 "	112 "	45 "
271 "	1,08 "	231 "	92 "	191 "	76 "	151 "	60 "	111 "	44 "
270 "	1,08 "	230 "	92 "	190 "	76 "	150 "	60 "	110 "	44 "
269 "	1,08 "	229 "	92 "	189 "	76 "	149 "	60 "	109 "	44 "
268 "	1,07 "	228 "	91 "	188 "	75 "	148 "	59 "	108 "	43 "
267 "	1,07 "	227 "	91 "	187 "	75 "	147 "	59 "	107 "	43 "
266 "	1,06 "	226 "	90 "	186 "	74 "	146 "	58 "	106 "	42 "
265 "	1,06 "	225 "	90 "	185 "	74 "	145 "	58 "	105 "	42 "
264 "	1,06 "	224 "	90 "	184 "	74 "	144 "	58 "	104 "	42 "
263 "	1,05 "	223 "	89 "	183 "	73 "	143 "	57 "	103 "	41 "
262 "	1,05 "	222 "	89 "	182 "	73 "	142 "	57 "	102 "	41 "
261 "	1,04 "	221 "	88 "	181 "	72 "	141 "	56 "	101 "	40 "
260 "	1,04 "	220 "	88 "	180 "	72 "	140 "	56 "	100 "	40 "

Muster 3.

Ort, Datum.

In der heutigen Sitzung zur Voreinschätzung der Einkommensteuer im Voreinschätzungsbezirk für
 das Steuerjahr vom 1. April 1911 bis Ende März 1912 waren anwesend:

- a. als Vorsitzender
 b. als Kommissions-Mitglied bzw. Stellvertreter

1.
 2.

usw.

Da von den Anwesenden die unter b Nr. Genannten heute zum ersten Male in Tätigkeit treten, so
 wurden dieselben zunächst von dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet, daß sie bei den Kom-
 missionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die zur ihrer Kenntnis
 gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Darauf wurden die von den Gemeinde- und Gutsvorständen des Voreinschätzungsbezirks gefertigten Vorarbeiten als: Personenverzeichnisse, Staatssteuerlisten, Staatssteuerrollen, Gemeindesteuerlisten, von dem Vorsitzenden vorgelegt und die einzelnen der Voreinschätzungs-Kommission obliegenden Geschäfte erledigt.

Bei den nachbezeichneten in den Staatssteuerlisten nachgewiesenen Personen sind die Steuerfäße gegen das Vorjahr erhöht bzw. ermäßigt worden:

Abtshagen, Gemeinde.

Kfd. Nr. 5. Halbbauer Hermann A von 31 und 26 M. ermäßigt, weil er seinem Schwiegersohn, dem Eigentümer Ernst B in C. 6000 M. Kapital abgetreten hat.
usw.

Nr. 648)

Betrifft Viehzählung.

Eine große Anzahl der Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher hat auf meine Kreisblattsverfügung vom 29. Oktober d. Js. — KrbL. Stück 105 Nr. 586 — betr. **Bildung der Zählbezirke und Bestellung der Zähler und Erfahrmänner** noch nicht berichtet.

Ich ersuche die betreffenden Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher dies **nunmehr umgehend** nachzuholen.
Schlawe, den 23. November 1910. Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 649) **Zum Zwecke der Fortführung des Verzeichnisses sämtlicher im hiesigen Kreise sich aufhaltender Ausländer, insbesondere auch der ausländischen Saisonarbeiter, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, mir sofort von dem Eintreffen und Abzuge eines jeden Ausländers durch die Hand der Herren Amtsvorsteher unter Angabe des Namens, Standes, Geburtsortes und Geburtsdatums, der Religion und der Staatsangehörigkeit des Ausländers Mitteilung zu machen.**

Im einzelnen bemerke ich, daß eine Beschäftigung ausländischer Arbeiter ohne Legitimationsskarte und die Mitführung schulpflichtiger Kinder durch ausländische Arbeiter unzulässig ist.

Um die ordnungsmäßige Einreichung der vorgeschriebenen An- und Abmeldungen sicher zu stellen, sind die nachfolgend abgedruckten **Meldevorschriften** evtl. unter Beantragung von **Polizeistrafen** genau zu überwachen. (Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme anziehender Personen.)

§ 8.

Wer an einem Ort seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Über die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9.

Ein jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschieht.

Zuständig und verpflichtet zur Annahme der Meldung ist der Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher, in Städten die Polizeiverwaltung.

Schlawe, den 21. November 1910.

Der Landrat. J. B.: Koecher, Regierungsassessor.

II. Viehseuchenpolizei.

Nr. 650)

Landespolizeiliche Anordnung.

Infolge der weiteren Ausdehnung und mit Rücksicht auf die zurzeit damit verbundene Gefahr der Weiterverbreitung der im Kreise Bublitz ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 153, 409) in Verbindung mit den §§ 59, 59 a, 61, 63, und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.G.S. 357) und § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Bublitz folgendes angeordnet:

§ 1.

Sperrgebiet.

Die Ortschaft Karzin Gut nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten tritt zu dem durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 4. November d. Js. — Sonderblatt zu Stück 44 des Amtsblattes — gebildeten Sperrbezirke hinzu.

§ 2.

Beobachtungsgebiet.

In das durch meine im § 1 bezeichnete landespolizeiliche Anordnung gebildete Beobachtungsgebiet werden folgende Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirke nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten) einbezogen:

- a) im Kreise Bublitz: Reckow, Wiverow, Jettuhm, Lubow, Gerfin, Zebbin, Curow, Beverhusen, Ubedel, Klannin, Rosenhof, Glienke, Schloßkämpen, Altgriebnitz, Hufenberg, Welschberg, Neugriebnitz, Schwellin, Darlow, Wosenthin, Dargen, Krampe, Koppelsberg und Ponicken.
- b) im Kreise Schlawe: Nahlaff, Gerbin, Rokog einschließlich der Vorwerke Nadebahr, Dapow, Dreilinde, Wilhelmshof, Helenenhof, Glisenhof und Juliusburg.
- c) im Kreise Köslin: Steglin, Mocker und Seidel.

§ 3.

Auf die im § 1 und 2 genannten Ortschaften finden die Bestimmungen unter I, II und III meiner landespolizeilichen Anordnung vom 4. November d. Js. gleichmäßige Anwendung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, sofern nach dem Reichs-Straf-Gesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichs-Viehschutzgesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Röslin, den 17. November 1910.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Seler.

Nr. 651) Nachdem die Generalrevision der Klauenviehbestände in der Ortschaft Eventin vorgenommen und auch die Schlußdesinfektion geprüft und abgenommen ist, scheidet mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Röslin die Ortschaft Eventin aus der Stallsperrre (Ortssperre) mit Wirkung vom 26. d. Mts. aus und tritt in die Gruppe der Beobachtungsbezirke über.

Die Ortschaften Damferort, Seebuckow, Beellow, Büßow, Abtshagen, Damerow, Karnkewitz, Neuzikmin, Zanow, Wandhagen, Steinort und Wied sind in die Reihe der seuchensfreien Ortschaften übergetreten.

Schlawa, den 25. November 1910.

Der Landrat.

J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Nr. 652) Die durch Kreisblattsbekanntmachung des Herrn Landrats in Röslin vom 24. September d. Js. angeordnete Sperre der Eisenbahnstationen im Kreise Röslin für die Verladung von Klauenvieh (abgedruckt in Stück 91 des Kreisblatts unter Nr. 526) ist mit dem 23. d. Mts. aufgehoben.

Schlawa, den 24. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Unter den Rülhen und Schweinen des Halbbauern Albert Berndt in Gr. Garzenburg im Kreise Bublitz ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Bublitz, den 23. November 1910.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Infolge der in den Nachbarorten herrschenden Maul- und Klauenseuche ist der Auftrieb von Klauenvieh zu dem am Dienstag den 6. Dezember 1910 hier stattfindenden Viehmarkt verboten. Der Pferdemarkt dagegen findet an diesem Tage statt.

Stolp, den 17. November 1910.

Die Polizeiverwaltung. Der Oberbürgermeister.

III. fahndungsfachen.

Nr. 653) In der Nacht vom 8. zum 9. Septembtr d. Js. sind aus dem „Castello Sforzesco“ in Mailand 188 zum Teil sehr seltene Goldmünzen der Mailänder städtischen Sammlungen entwendet worden.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntnis bringe, weise ich die Polizeibehörden an, bei dem Auftauchen der italienischen, französischen, spanischen und österreichischen Goldmünzen aus den Jahren 1339 bis 1878 sofort Ermittlungen über deren Herkunft anzustellen, das Verschwinden der Münzen zu verhindern und mir unter genauer Beschreibung der einzelnen Stücke zu berichten.

Schlawa, den 21. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Koecher, Regierungsassessor.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die 3 gesp. Petitzeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf.,
für außerhalb des Kreises Wohnende 15 Pf.

Stolper Bank Aktiengesellschaft Stolp i. Pom.

Die Herren Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit gemäß § 21
der Satzungen zu der

am Sonnabend den 17. Dezember 1910
nachmittags 3 Uhr

im Hotel „Preussischer Hof“, Stolp, Langestraße
stattfindenden

Generalversammlung

ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Vorlage der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Bericht des Aufsichtsrates.
3. Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung.
4. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates aus der Jahresrechnung.
5. Aufsichtsratswahlen.

Diejenigen Aktionäre, welche in der Generalversammlung ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben spätestens am 4. Werktage vor dem Versammlungstage ihre Aktien

bei der Gesellschaftskasse in Stolp,

bei der Pommerischen Landesgenossenschafts-Kasse
E. G. m. b. H., Stettin,

bei der Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse,
Berlin

oder bei einem Notar

zu hinterlegen.

Stolp, den 17. November 1910.

Der Vorstand.

Dr. Hoffmann. Reisse.



Lasse mich am 1. Dezember nach 10 jähriger Tätigkeit
in Schiame als

**praktischer Arzt, Wundarzt
und Geburtshelfer**

nieder und wohne im Hause des Herrn Kaufmann
Machemehl, Stolper Straße 6 I.

— Telephonanschluß. —

Dr. med. A. Böhlau.

Konservativer Parteitag

am Mittwoch, den 30. November d. Js.
zu Stettin

in den „Zentralhallen“
Bismarckstr. 15.

Vortrag des Reichs- und Landtags-
abgeordneten Malkewitz-Stettin:

„Die Stellung der konservativen Partei in den politischen und wirtschaftlichen Kämpfen der Gegenwart“

sowie Ansprache des Reichs- und Landtagsabgeordneten Dr. von Heydebrand und der Lase.

Eintritt nur gegen Eintrittskarten. Alles Nähere siehe heutige Zeitung und bei den Kreis-Bezirksvorsitzenden und den Vertrauensmännern.

Unerreicht in Wohlgeschmack u. Güte
find

Gustav Weese's

**Thorner Honigkuchen,
Thorner Katharindchen.**

Zu haben in Schiame bei

Carl Lehrke,
Drogenhandlung.

Max Priebe

Zahntechniker

Marktstraße 4.

Einsetzen künstl. Zähne

Plomben, Zahnoperationen etc.

mit Injektion (Einspritzung).

Sprechstunden 8—6 Uhr.

1000 Mk.

bar Preise (500, 300, 200 Mk.)

für neue praktische und gewinnbringende

Erfindungen

Freiwilligungen gratis und fraglos

J. B. Ertel & Co. Berlin SW 125.

Kirchliche Nachrichten.

1. Adventssonntag.

(27. November).

Beichte vorm. 9 1/2 Uhr:

Pastor Treichel.

Predigt vorm. 10 Uhr:

Pastor Treichel.

Predigt nachm. 5 Uhr:

Pastor Treichel.

Bibelstunde in Neu-Bewersdorf Dienstag, 29. Nov. 6 Uhr

Pastor Treichel.

Die Parteigenossen,

die am **30. November** den Extrazug nach **Stettin** zum Besuch des konservativen Parteitages benutzen wollen, werden gebeten, ihre Beteiligung Herrn Oberstleutnant **Görlitz-Kusserow** umgehend mitzuteilen.

Eintrittskarten zur Parteiversammlung werden den Anmeldern von Herrn Oberstleutnant **Görlitz** direkt zugehen oder können auch in der Geschäftsstelle der Schlawer Zeitung abgefordert werden. Die Anmeldungen für den Extrazug von Lauenburg nach Stettin haben umgehend zu geschehen, damit der Bahnverwaltung rechtzeitig über die Teilnehmerzahl Meldung gemacht werden kann. Der Extrazug fährt aus von Lauenburg 8.49 vorm., von Stolp 9.46, von Schlawe 10.13 und trifft in Stettin 1.55 Uhr nachm. ein.

Die Gewinnziehung der II. Königsberger Lotterie zwecks Errichtung eines Freiluftmuseums findet unwiderruflich am 7. Dezember cr. statt. Es kommen insgesamt 3397 Gewinne im Gesamtwerte von 50 000 Mk., darunter als Hauptgewinn ein elegantes Luxus-Automobil im Werte von 4000, 2000 Mark u. zur Verlosung. Lose à 1 Mk., 11 Lose 10 Mk. (Postporto und Gewinnliste 30 Pfg. extra) empf. das Generaldebit von Leo Wolff, Königsberg i. Pr., Kantstraße 2.

—* Infolge des gewaltigen Andranges zu dem konservativen Parteitag am Mittwoch, den 30. November d. Js. zu Stettin in den „Zentralhallen“ hat das Generalsekretariat des konservativen Provinzialvereins für Pommern bei der Eisenbahndirektion folgende Sonderzüge beantragt: Nach Stettin: Für die Teilnehmer aus Hinter-

pommern: ab Lauenburg vorm. 8.49 Uhr, Stolp ab 9.46 Uhr, Schlawe ab 10.13 Uhr, Köslin ab 10.54 Uhr, Belgard ab 11.24 Uhr, Schwelbein ab 11.56 Uhr, Labes ab 12.17 Uhr, Ruhnau ab 12.35 Uhr, Stargard ab 1.22 Uhr. Ankunft Stettin 1.55 Uhr. Anschluß für alle Nebenstrecken mit den fahrplanmäßigen Zügen. Unmittelbar am Bahnhof Stettin stehen besondere Wagen der Elektrischen Straßenbahn bereit, die die Teilnehmer am Parteitag bis in die unmittelbare Nähe der „Zentralhallen“ befördern. Zurück von Stettin: Die Abfahrzettel werden in den „Zentralhallen“ auf dem Parteitag bekanntgegeben, auch wird dort ein Fahrplan verteilt. Von 6 Uhr ab wird im Anschluß an den Parteitag am 30. November im „Konzerthaus“, Auguststraße Ecke Königstor für die Teilnehmer am Parteitag ein geselliges Beisammensein stattfinden.

Schlauer Kreisblatt.

(Extrablatt.)



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 119.

Ausgegeben Schlau, den 26. November.

1910

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 654) Mit Rücksicht darauf, daß im Nordwesten des Kreises nunmehr lediglich die Ortschaft Eventin in der Gruppe der Beobachtungsbezirke sich befindet, ordne ich hiermit an, daß bis auf weiteres auf Bahnstation Wied lediglich Klauenvieh verladen werden darf, welches weder aus Sperr- noch aus Beobachtungsbezirk stammt; auf dieser Station findet daher bis auf weiteres irgend eine Beschränkung bei der Verladung von solchem Klauenvieh nicht mehr statt.

Für die Bahnstation Altireblin und Schlönwitz dagegen untersage ich hiermit vorläufig im Hinblick auf die größere Gefahr der Seucheneinschleppung vom Landkreis Stolp her jegliche Verladung von Klauenvieh.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Schlau, den 25. November 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roeher, Regierungsassessor.

Nr. 655) Die häufigen Verstöße gegen das z. Bt. geltende Verbot des **Hausierhandels mit Klauenvieh** pp. bilden eine ständige Gefahr für die vichhaltende Bevölkerung. Die Bestrafungen derartiger Verstöße durch die Polizeibehörden und Gerichte mußten daher in zahlreichen Fällen und nach den gesetzlichen Bestimmungen in z. T. ganz empfindlicher Weise erfolgen. Ich nehme deshalb Veranlassung, wiederholt vor der Ausübung des verbotenen Hausierhandels mit Klauenvieh pp. zu warnen und gebe zur näheren Erläuterung des durch die Reichsgewerbeordnung festgelegten Begriffs des Hausierhandels in dem Nachfolgenden die einschlägigen Bestimmungen des § 55 der Gewerbeordnung zur allgemeinen Kenntnis.

Hiernach treibt derjenige Hausierhandel, welcher außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und **ohne vorgängige Bestellung** in eigener Person:

Waren feilbietet oder

Warenbestellungen aufsucht oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder in anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankauft.

Schlawa, den 26. November 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

J a h r g a n g.

Stück 120.

Ausgegeben Schlawe, den 29. November.

1910.

**Im Monat Dezember müssen Fuhrwerke von 5 Uhr abends
bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.**

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 656) Der Kreisaußschuß hat die in dem nachstehenden Verzeichniss aufgeführten Personen gemäß § 18 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1891 — G. S. S. 128 — zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R. G. Bl. S. 153) als Schiedsmänner zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getödeten Tiere für das Kalenderjahr 1911 bezeichnet.

Die Schiedsmänner sind tätig nicht nur für den Bezirk, für den sie ernannt sind, sondern für den ganzen Kreis Schlawe.

Schlawe, den 25. November 1910.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses des Kreises Schlawe.
von Schelha

Verzeichniss.

der Schiedsmänner zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getödeten Tiere für das Kalenderjahr 1911.

Stadt Pollnow:

Stadthalter Birt in Pollnow
Besitzer Fritz Reuter in Pollnow

Stadt Rügenwalde:

Ackerwirt August Sielaff in Rügenwalde
Rentier August Harnisch in Rügenwalde

Stadt Schlawe:

Posthalter Louis Schübner in Schlawe
Rentier Martin Pantel in Schlawe
Ackerbürger Wilhelm Böttcher in Schlawe

Stadt Janow:

Gastwirt Karl Blant in Janow
Landwirt Franz Rau in Janow

1. Amtsbezirk Schladow:

Oberinspektor Helling in Marßow
Kossät Nozke in Schladow
Mühlenbesitzer Müller in Krolow

2. Amtsbezirk Pustamin:

Altstiller Gustav Jessin in Pustamin
Eigentümer Robert Böttin in Pustamin
Bauer Hermann Rhode in Thyn

3. Amtsbezirk Pennekow:

Gemeindevorsteher Albert Westphal in Pennekow
Gemeindevorsteher Julius Müller in Altudbezow
Gemeindevorsteher Wilhelm Boldt in Maffelwitz

4. Amtsbezirk Neuenhagen:

Bauer Reinhold Schüttpeitz in Neuenhagen
Gemeindevorsteher Julius Dubbertke in Panzig

5. Amtsbezirk Palzwitz:

Gemeindevorsteher Behnte in Palzwitz
Gemeindevorsteher Wolter in Parzwitz
Gemeindevorsteher Panjelow in Dörsenthin
Gemeindevorsteher Witt Zilmitz

6. Amtsbezirk Bizow:

Gemeindevorsteher Fritz March in Bizow
Gemeindevorsteher Otto Selke in Sackshöhe
Gemeindevorsteher Gustav Höppner in Könnitz

7. Amtsbezirk Büßow:

früh. Gemeindevorsteher Schwarz in Büßow
Gemeindevorsteher Rühlke in See-Budow
Gemeindevorsteher Krause in See-Budow

8. Amtsbezirk Ewentin:
Bauer Leopold Pigke in Ewentin
Bauer Ferdinand Krüger in Wandhagen
Schulzenhofbesitzer Karl Panten in Beelfow
9. Amtsbezirk Petershagen:
Gemeindevorsteher Hermann Frenz in Breeß
Bauer Gustav Wegel in Altenhagen
Bauer Heinrich Lau in Neuenhagen Abtei
Gemeindevorsteher Reinhold Schmidt in Birbstow
10. Amtsbezirk Karnfewiz:
Büchner Karl Manke in Karnfewiz
Büchner Fritz Krurow in Karnfewiz
11. Amtsbezirk Pantnin:
Gemeindevorsteher Lassahn in Damerow
Gemeindevorsteher Krurow in Martinehagen
Gemeindevorsteher Dollase in Pantnin
12. Amtsbezirk Malchow:
Gemeindevorsteher Pahlow in Malchow
Gemeindevorsteher Wegel in Parpart
Gemeindevorsteher Bluhm in Karwig
13. Amtsbezirk Neufrafow:
Altstüger Franz Schüttpeß in Damschagen
Bauer Bertold Pieper in Schlawin
14. Amtsbezirk Järshagen:
Bauer Ferdinand Groth in Altjärshagen
Hauptparzellenbesitzer Friedrich Pantel in Altjärshagen
15. Amtsbezirk Altfrafow:
Altstüger Ernst Mews in Altfrafow
Gemeindevorsteher Segler in Meizow
16. Amtsbezirk Rogkow:
Bauer Gustav Sielaff in Freetz
Halbbauer August Willbrandt in Rogkow
17. Amtsbezirk Altschlawe:
Gemeindevorsteher Pantel Altwarshaw
Gemeindevorsteher Böttcher in Altschlawe
Gemeindevorsteher Dubberke in Coccejendorf
18. Amtsbezirk Wend.-Tychow:
Bauer Bolduan Wend.-Tychow
Altstüger Friedrich Schwuchow in Wend.-Tychow
19. Amtsbezirk Bowersdorf:
Bauer Friedrich Lange in Altbowersdorf
Bauer Ernst Peter in Altbowersdorf
20. Amtsbezirk Beest:
früh. Gemeindevorsteher Müller in Altpaalow
Bauer Johann Scheil in Nizlin
21. Amtsbezirk Reddentin:
Bauer Bofß in Reddentin
Gutsverwalter Knop in Reblin
Bauer Kauß in Klein Runow
22. Amtsbezirk Besow:
Rittergutspächter Schmeling in Ziegnitz
Administrator Ruebel in Besow
23. Amtsbezirk Dubberzin:
Gemeindevorsteher Ernst Wegel in Franzen
Bauer Albert Scheil in Franzen
24. Amtsbezirk Duagow:
Eigentümer Rieck in Marienthal
Gemeindevorsteher Ruhnke in Duagow
Oberinspektor Rehfeld in Rufferow
25. Amtsbezirk Ristow:
Rittergutsbesitzer Kunde in Mögenhagen
Rittergutsbesitzer Schmidt in Schmarsow
26. Amtsbezirk Segenthin:
Inspektor Kühnel in Segenthin
Schmiedemeister Mallwitz in Segenthin
Inspektor Thiel in Dt.-Pudbiger
27. Amtsbezirk Wustermiz:
Landwirt Franz Timm in Wustermiz
Gemeindevorsteher Kunde in Valentin
28. Amtsbezirk Soltikow:
Administrator Raasch in Bartlin
Oberinspektor Sell in Nemiz
Gemeindevorsteher Jäfel in Gr.-Soltikow
29. Amtsbezirk Ratteid:
Gemeindevorsteher Jeske in Steglin
Bauer Loppnow in Ratteid
30. Amtsbezirk Zowen:
Rechnungsführer Mischke in Läßig
Bauer Schulz in Alkowen
31. Amtsbezirk Crangen:
Rittergutsbesitzer v. Nagmer in Vorkow
Gemeindevorsteher Hermann Niz in Drenzig
Gemeindevorsteher Louis Schulz in Söllnitz
32. Amtsbezirk Wend.-Buckow:
Gemeindevorsteher Post in Jägingen
Altstüger Wilhelm Rath in Wend.-Buckow
33. Amtsbezirk Naglaff:
Rittergutsbesitzer Frh. v. Senden in Naglaff
Rittergutspächter Senglier in Gerbin
Gutspächter Raschke in Rogog
34. Amtsbezirk Bellin:
Gemeindevorsteher Dunse in Bellin
Gemeindevorsteher Mielke in Warbelow
Gemeindevorsteher Barz in Sellberg
35. Amtsbezirk Sydom:
Händler Moritz Hein in Sydom
Gutspächter Streyn in Grünheide
Rittergutsbesitzer Wietholz in Gutzmin
36. Amtsbezirk Sudow:
Bauer Gustav Garbe in Adl.-Sudow
Halbbauer Karl Vandreyer in Gr.-Duasow
Gutsverwalter Schmidt in Wustefen
37. Amtsbezirk Rösterniz:
Inspektor Richard Jörges in Rösterniz
Fleischermeister August Harte in Rösterniz

Nr. 657) In Anbetracht des Vorhandenseins zahlreicher der Rogansteckung verdächtiger Pferde in Vorpommern und der weiten Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Hinterpommern hat der Herr Oberpräsident die Voraussetzungen für erfüllt erklärt, unter denen nach der Polizeiverordnung vom 24. v. Mts. — Amtsbl. Stück 44 — die Körkommissionen die Befugnis haben sollen, die Körseine für bereits im Vorjahr angeführte Hengste auch ohne vorangegangene Körbefichtigung auszustellen.
Der Landrat. J. A.: Roeder, Regierungsassessor.
Schlawe, den 26. November 1910.

Nr. 658) Die **Gendarmerie-Wachtmeister Zielfe-Rügenwalde und Harme-Wustermiz** sind in die Kreise Stolz und Neustettin abkommandiert worden.
Zielfe wird vertreten

1. von dem beritt. Gendarmerie-Wachtmeister Schröder IV-Rügenwalde in den Ortschaften: Drosedow, Kopahn, Köpnitz, Alt-Kugelwitz mit Rentenhagen Kolonie und Försterei, Neu-Kugelwitz, Balzwitz, Rügenwaldermünde, Sackshöhe, Sellen und Bizow.
2. von dem beritt. Gendarmerie-Wachtmeister Frenz in den Ortschaften: Barzwitz, Kannin, Karzin, Dörsenthin, Rügenhagen, Schönenberg, Witte und Zilmiz.

Schärfen wird vertreten

1. von dem beritt. Gendarmerie-Wachtmeister Scharffe in den Ortschaften:
Wusterwitz, Balenthin, Jannowitz, Lantow, Deutsch-Buddiger, Gr.-Quaschow, Segenthin, Abl.-Suckow, Wiesenhal und Wustefen.
2. von dem beritt. Gendarmerie-Wachtmeister Bonnes in den Ortschaften:
Borkow, Bofens, Bussin, Grangen, Kummerow, Drenzig, Söllnitz und Vogelsang.
3. von dem beritt. Gendarmerie-Wachtmeister Schröder III in den Ortschaften:
Bartlin, Leikow, Gr.-Soltikow und Al.-Soltikow.

Schlawa, den 26. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

II. Viehseuchenpolizei.

Nr. 659) In Birkow, Kulsow pp. im Kreise Stolp ist weiterhin amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt. Ueber den Klauenviehbestand der betroffenen Ortschaften ist daher die Stallsperrung verhängt worden.

In die Gruppe der Beobachtungsbezirke werden demgemäß folgende Ortschaften bzw. Abbauten des hiesigen Kreises überführt:

Altpaalow, Neupaalow, Symbow, Reddentin, Gem. und Gut, und die Abbauten Birkenfelde, Wipperkathen bei Zollbrück, Wiedenick, Luisenhof bei Peest, Buchenhof bei Peest.

Die in meiner Kreisblattverfügung vom 24. d. Mts. — Kreisblatt Stück 117 Nr. 644 — angeordneten Maßnahmen erstrecken sich nunmehr auch auf vorgenannte Ortschaften.

Vorstehendes ist von den Vorstehern der interessierten Ortschaften sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Schlawa, den 29. November 1910.

Der Landrat.

J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Wegen der hier selbst ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche ist die Abhaltung des auf Dienstag den 6. Dezember 1910 festgesetzten Vieh- und Pferdemarktes verboten.

Stolp, den 25. November 1910.

Die Polizeiverwaltung. Der Oberbürgermeister.

Knorr's Hafermehl

seit über 40 Jahren als

zuverlässige Kindernahrung

bekannt und bewährt. Einzig richtiger Zusatz zur Kuhmilch.
Leichtverdauliche Speise für **Schüler** und **Kranke**.

Nur in Originalpaketen von $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ kg. Jedes Paket enthält einen Gutschein.
Verlangen Sie die **Prämienliste** von der Firma **C. H. Knorr A.-G., Heilbronn a. N.**

Tapeten

in den neuesten Mustern, bei größter Auswahl
erhältlich bei
Gustav Lankow,
Drogen- und Farbenhandlung.

Ziehung 7. Dezember.

Lose

d. Königsb. Freiluft-
Museums-Lotterie
à 1 M., 11 Lose 10 M.
3379 Gew., W. 50 000 M.
Hauptgew. 1 Automobil 15 000
M. Wert empf. d. Generaldebit
Leo Wolff Königsberg i. Pr.
Kantstr. 2.
sowie in **Zanow: W. Henkel.**
3397 Gewinne.

Besten K o k s

für Zentralheizungen von west-
fälischer und oberschlesischer Steinkohle
hat noch billig abzugeben die
Städtische Gasanstalt Schlawa.

Schleuder-Honig

— das beste was es darin gibt! —
in Gläsern v. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ u. 2 Pfund Inhalt,
auch ausgewogen, bietet an
Carl Lehrke.

Lasse mich am 1. Dezember nach 10 jähriger Tätigkeit
in Schlawa als
**praktischer Arzt, Wundarzt
und Geburtshelfer**

nieder und wohne im Hause des Herrn Kaufmann
Machemehl, Stolper Straße 6¹.

— Telephonanschluß. —

Dr. med. A. Böhlau.

Kirchliche Nachrichten.

Synodal-Gottesdienst

(30. November 1910).

Predigt vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr

Pastor Jädel aus Wuffow.

Standesamt Schlawa.

Woche vom 20. bis 26. November 1910.

Geburten:

Ein Sohn: Zimmergeselle Friedrich
Bach, Hausdiener Max Wittenberg;

Eine Tochter: Barbier Wilhelm
Lorenz.

Aufgebote:

Arbeiter Berthold Schlägel in Putbus
mit Ida Goede Schneiderin in Putbus.

Eheschließungen:

Bahnarbeiter Julius Böfner mit
Minna Rosen verw. Bahnarbeiter geb.
Schulz beide hier. Müllergeselle Werner
Reipke mit Anna Harber beide hier.

Sterbefälle:

Sohn des Fahrradhändlers Richard
Schaar, 2 Monate alt. Gehetner Ent-
tätst rat prakt. Arzt Dr. Otto Müller,
66 Jahre alt. Tochter des Barbiers
Wilhelm Lorenz 15 Stunden alt. Ehe-
frau des Hilfsweichenstellers Richard
Bagel, Minna geb. Höckendorf 27 Jahre
alt.

Nachweisung der Wochenmarktpreise vom 26. November 1910.

	Schlawa,	Rügen- walde
Weizen pr. 100 Kgr.	— —	19 25
Roggen do.	14 10	13 90
Gerste do.	— —	— —
Hafer do.	15 —	— —
Erbsen do.	30 —	— —
Kartoffeln do.	3 80	4 80
Heu do.	3 60	— —
Stroh das Schock.	21 —	— —
Butter das Kgr.	2 80	2 25
Buchweizengröße d. Viter	— 50	— 25
Bier das Viter	— 25	— 10
Branntwein das Viter	— 70	— 70
Eier die Ettege	1 40	1 50

Schlauer Kreisblatt.



Erscheint Dienstag und Freitag abend.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Stück 121.

Ausgegeben Schlau, den 2. Dezember.

1910.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Allgemeines.

Nr. 860)

Landespolizeiliche Anordnung.

Bei einem am 20. d. Mts. aus Riesenburg W./Pr. für den Viehhändler Groth in Stolp eingetroffene Transport von 110 Schweinen ist am 24. d. Mts. Maul- und Klauenfeuche festgestellt worden. Zahlreiche Tiere des Transportes sind bereits in andere Hände übergegangen. Mit Rücksicht auf die hierdurch bestehende größere Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153, 409), in Verbindung mit den §§ 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Stadt- und Landkreis Stolp sowie für die Kreise Schlau und Rummelsburg folgendes angeordnet:

§. 1.

Sperrgebiet.

Die Stadt Stolp sowie die in Landkreise Stolp gelegenen Ortschaften Königlich und Adlig Aubitz, Kunow, Aulow, Birkow, Dännow, Gallensow, Labuffow, Groß Dübrow, Altjugelow, Daber, Starnitz, Budow, Nuttrin, Sageritz, Lössin, Belsow, Lojew mit Marienfelde und Klein Podeler Wald (Guts- und Gemeindebezirke) nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten treten zu den durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 18. November d. Js. — Sonderbeilage zu Stück 46 des Amtsblattes — für den Kreis Stolp gebildeten Sperrbezirke hinzu.

§. 2.

Beobachtungsgebiet.

Die Beobachtungsgebiete umfassen folgende Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirke) nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

A. im Landkreise Stolp.

Sämtliche Ortschaften mit Ausnahme der in § 1 dieser Anordnung und der nachstehend aufgeführten:

Schottoske, Bresinke, Jeronin, Jersekowitz, Kleschin, Schwarz-Damertow, Karfen, Bargow, Schöneichen Grumbkow, Midrow, Lessaken Swantec, Wukow, Kof, Kojemühl, Bochofke, Groß und Klein Ratitz, Wottmogge, Saviat, Gliesnitz, Gohren, Regin, Schojow, Sorchow, Beckel, Freist mit Kempen, Karzin, Groß Machmin, Klein Machmin, Weitenhagen, Schönwalde, Rowe, Wobesche, Wuffeten, Gambin, Dominke, Lankwitz, Wendisch Budow, Kuhnhof, Rotten, Wittbeck, Groß und Klein Garde, Stohentin, Schlochow, Schmolsin, Selesen, Ziegen, Vietkow, Birchenzin, Wendisch Siltow, Alt- und Neu-Gutsmerow, Holzathen, Rosen, Rumbste, Alenzin, Schorin, Slowitz, Zemmin, Gieseitz, Prebendow, Wigow, Ruchütz, Bobloß, Zezenow, Wollin, Dargeroese, Stojenthin, Groß Podel.

Diese hier namhaft gemachten Ortschaften gehören also dem freien Gebiete an.

Das Beobachtungsgebiet umfaßt dann weiter folgende Ortschaften:

B. im Kreise Schlau:

Schlachow, Moras, Pustamin, Grünhof, Eichenrode, Henningswalde, Prettmün, Sandrehmen, Neureblin, Altreblin, Kleinrmow, Fichtkathen, Besow, Krammerzin, Ranzi kathen, Dubberzin, Reinholdsfelde, Segenberg, Ggow, Neufrazen, Fraazen, Ziegnitz, Sternfrug, Annaburg, Großschlönwitz, Heinrichsthal, Jungschlönwitz, Altpaalow, Neupaalow, Synbow, Reddenthin Gem. und Gut, Birkenfelde, Wipperkathen b/Jollbrück, Wedenick, Luisehof und Buchenhof b/Peest.

C. im Kreise Rummelsburg:
Barvin, Bartin, Woblanse, Brännow, Gumenz, Mißow, Zuckers und Wobeser.

§. 3.

Auf die nach § 1 dieser Anordnung zum Sperrgebiete sowie auf die nach § 2 zu den Beobachtungsgebieten gehörigen Ortschaften finden die Bestimmungen unter I, II und III meiner für den Kreis Stolp, erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 18. November d. Js. — Sonderbeilage zu Stück 46 des Amtsblattes — gleichmäßige Anwendung.

Zumiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichs-Straf-Gesetzbuch nicht eine höhere Strafe verurteilt ist, nach dem §§ 66 Absatz 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Röslin, den $\frac{27}{30}$ November 1910.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Seler.

Nr. 661) Saatenstand um die Mitte des Monats November 1910 im Kreise Schlawe.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk Röslin	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,7	3,0				3	10	1	1		
Winterpelz (Dinkel)	2,4										
Winterroggen	2,7	2,9			2	5	11	2	2		
Winterraps und Rübsen . . .	2,5	2,7					2				
Klee	2,6	2,8	1		6	4	6	3	1		

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blenck, Präsident.

Nr. 662) Die Herren Amtsvorsteher weise ich hiermit noch besonders auf die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 29. Oktober d. Js. — Amtsblatt Stück 47 — lfd. Nr. 510 — hin, wodurch die Provinzial-Polizei-Verordnung vom 25. April 1895, betreffend das **Halten von Heden durch Personen weltlichen Standes bei Beerdigungen, aufgehoben** worden ist.

Schlawe, den 30. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 663) Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 14. Oktober 1904 — abgedruckt im Amtsblatt für 1904 Stück 42 Nr. 436 — ist die **Schonzeit für Rehtälber** für den Regierungsbezirk Röslin fortan **auf das ganze Jahr** ausgedehnt worden.

Vor dem verbotswidrigen Abschlusse und Versenden von Rehtälbern sei deshalb gewarnt. Hierbei mache ich noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das Verkehrsverbot des § 43 Abs. 1 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 ein unbedingtes und allgemeines ist, und deshalb auch Rehtälber, die aus Gegenden stammen, in denen die Jagd auf diese Wildart erlaubt ist, in Schonbezirken während der Schonzeit nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Schlawe, den 29. November 1910.

Der Landrat. J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

Nr. 664)

Betrifft Unfallverhütungsvorschriften.

Es ist beobachtet worden, daß in den landwirtschaftlichen Betrieben die Unfallverhütungsvorschriften teilweise nicht genügend beachtet sind. Zwecks wirksamer Durchführung des Unfallschutzes habe ich eine nochmalige Revision angeordnet.

Die Herrn Gemeinde- und Gutsvorsteher erlaube ich, die in Betracht kommenden Betriebsunternehmer auf die bevorstehende Revision aufmerksam zu machen und sie auch darauf hinzuweisen, daß nach § 120 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 124 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft der Genossenschaftsvorstand befugt ist, bei Zumiderhandlungen Geldstrafen bis zu 1000 Mark festzusetzen.

Schlawe, den 25. November 1910.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes
 der Pommerischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
 J. A.: Roecher, Regierungsassessor.

II. Viehseuchenpolizei.

Bekanntmachung.

Nr. 665)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in **Eventin Kreis Schlawe** erloschen ist, scheidet diese Ortschaft aus dem durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 10. September d. Js. — Sonderbeilage zu Stück 36 des Amtsblattes — gebildeten Sperrbezirk aus und tritt in die Gruppe der Beobachtungsgebiete über. Aus dem Beobachtungsgebiete scheiden folgende Ortschaften aus und treten in das freie Gebiet über.

A. im Kreise Schlawe:

Damkerort, Seebuckow, Beekow, Büßow, Abtshagen, Damerow, Karnewitz, Neuzigmin, Janow, Wandhagen, Steinort und Wied.

B. im Kreise Röslin:

Laase, Bussfen, Repkow, Kleiß, Zuchen und Schübben.

Röslin, den 27. November 1910.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Seler.